

Landrat

Olpe, 07.11.2023

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

**zur Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, 20.11.2023 um 17:00 Uhr
im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe**

lade ich Sie sehr herzlich ein.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 1.2 Anerkennung der Niederschrift für die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 04.09.2023

2. Nachbesetzung eines freigewordenen Sitzes im Beirat der unteren Naturschutzbehörde

3. Bestellung einer Angehörigen der Kreisverwaltung Olpe und ehemaligen Gutachterin zur stellvertretenden Vorsitzenden für den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Olpe

4. Stellenplanangelegenheiten

- 4.1 Stellenplan 2024;
hier: Stellenplanerweiterung im Produkt Boden- und Grundwasserschutz
- 4.2 Stellenplan 2024;
Ausweisung einer zusätzlichen 0,5 Stelle im Produkt Sozialpädagogische Hilfen
- 4.3 Stellenplan 2024;
Stellenplanerweiterung im Produkt „Einwohner- und Ausländerangelegenheiten“

5. Gleichstellungsplan für die Kreisverwaltung Olpe für die Jahre 2024 – 2028
6. Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf Fahrtkostenübernahme nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW
7. Pflegebedarfsplanung für den Kreis Olpe
8. Neufassung der Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege
9. Erweiterung des Aufgabenspektrums der Ombudsperson
10. Antrag der Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. auf finanzielle Förderung der Krebsberatungsstelle Olpe
11. Kostenübernahme des Eigenanteils bei dem Sonderprogramm „Kita-Helfer:innen“ des Landes NRW in Kindertageseinrichtungen
12. Änderung der Hauptsatzung
13. 3. Änderung des Landschaftsplans 4 „Wenden-Drolshagen“
14. Tourismus; Finanzielle Unterstützung für den Rothaarsteigverein e.V.
15. Kompetenzzentrum Frau und Beruf sowie Fortführung des Projektes „Zertifikat Familienfreundliches Unternehmen“
16. Abfallentsorgung:
Erlass einer Gebührensatzung mit Wirkung vom 01.01.2024
17. Gründung eines Vereins zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Land- und Forstwirtschaft im Kreis Olpe als Trägerverein einer „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“
18. Stellungnahme zu den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung durch die gpa NRW
19. Feststellung des Jahresabschlusses für das HH-Jahr 2022 und Entlastung
20. Informationen
21. Anfragen nach der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentliche Sitzung

22. Zur Geschäftsordnung
 - 22.1 Anerkennung der Niederschrift für die nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 04.09.2023
23. Auftragsvergaben
 - 23.1 Beschaffung von zwei Notstromaggregaten

- 23.2 Übertragung einer Dienstleistungskonzession;
Abholungs- und Beseitigungspflicht tierische Nebenprodukte
vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028

- 24. Unterrichtung über die Vergabe von Aufträgen durch den Landrat
 - 24.1 Auftragsvergaben des Fachdienstes 40 – Produkt Berufskolleg des Kreises
Olpe

- 25. Informationen

- 26. Anfragen nach der Geschäftsordnung

Falls Sie verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, verständigen Sie bitte Ihre(n) Vertreter(in), oder die Geschäftsstelle (Tel.: 0162/1388255 oder Tel. 0160/93142233).

Mit freundlichen Grüßen

Theo Melcher

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Umwelt
AZ: 6650

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13.10.2023	256/2023
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Umwelt- und Strukturausschuss	02.11.2023	5.	
Kreisausschuss	20.11.2023	2	
Kreistag	11.12.2023		

Berichterstatter/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Knipp

Nachbesetzung eines freigewordenen Sitzes im Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde**Beschlussvorschlag:**

Frau Claudia Schmitz wird als Mitglied in den Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde gewählt.

Sachverhalt/Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 Frau Christiane Richter als Vertreterin der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. zum Mitglied in den Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde gewählt. Frau Richter hat mit Mail vom 07.06.2023 erklärt, dass sie aus persönlichen/privaten Gründen die Mitgliedschaft beendet.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes ist in einem solchen Fall eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag mit mindestens 2 Bewerberinnen oder Bewerbern des Verbandes zugrunde gelegt werden, der die Ausgeschiedene / den Ausgeschiedenen benannt hatte.

Die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. hat mit Mail vom 06.09.2023 für die Nachwahl Frau Claudia Schmitz aus Attendorn vorgeschlagen.

Weitere Personen wurden nicht vorgeschlagen. Da Frau Schmitz bisher die Stellvertreterin von Frau Richter ist, muss im Anschluss an diese Nachbesetzung ggfs. eine neue Stellvertretung gewählt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalts-	Nr.	Bezeichnung
------------	-----	-------------

position		
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt.

nein

Erläuterungen:

Kreis Olpe

Der Landrat
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
AZ: 62 61 01

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16.10.2023

259/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kreisausschuss	20.11.2023	3	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

Bestellung einer Angehörigen der Kreisverwaltung Olpe und ehemaligen Gutachterin zur stellvertretenden Vorsitzenden für den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Olpe

Beschlussvorschlag:

Es bestehen keine Bedenken, Frau Dr.-Ing. Silja Lockemann, Kreisobervermessungsrätin aus Olpe, zur stellvertretenden Vorsitzenden des Gutachterausschusses für eine Amtsperiode zu bestellen.

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen – GrundWertVO) vom 08.12.2020 (GV NRW 7134, Seite 1137 – 1210) werden die Gutachterausschüsse durch die Bezirksregierung nach § 13 Abs. 1 als Aufsichtsbehörde gebildet. Die Bezirksregierung bestellt demgemäß nach Anhörung der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss zu bilden ist, den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter für die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern des Gutachterausschusses. Die Bestellung kann wiederholt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 GrundWertVO besteht der Gutachterausschuss u. a. aus einer oder einem Vorsitzenden, auch vorsitzendes Mitglied genannt, und den stellvertretenden Vorsitzenden, auch stellvertretende vorsitzende Mitglieder genannt.

Frau Dr. Lockemann war vom 01.04.2015 bis zum 31.08.2023 als ehrenamtliches Mitglied im Gutachterausschuss tätig. Seit dem 01.09.2023 ist Frau Dr. Lockemann als Kreisobervermessungsrätin beim Kreis Olpe tätig. Daher musste ihre ursprünglich noch bis zum 31.03.2025 bestehende Bestellung als Gutachterin gemäß § 5 Abs. 6 GrundWertVO mit ihrem Dienstantritt bei der Kreisverwaltung Olpe enden. Demnach dürfen Gutachter nicht der Verwaltung der Gebietskörperschaft angehören, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist.

Aufgrund ihrer bisherigen beruflichen und nebenberuflichen Tätigkeit u. a. als Gutachterin in mehreren Gutachterausschüssen sowie als Sachverständige verfügt Frau Dr. Lockemann über umfangreiche Erfahrungen in der Grundstückswertermittlung. Die Bestellung zur stellvertretenden Vorsitzenden des Gutachterausschusses ermöglicht es, die Fachkenntnisse und Fertigkeiten von Frau Dr. Lockemann auch weiterhin für die amtliche Grundstückswertermittlung im Kreis Olpe nutzen zu können.

Hinderungsgründe, die einer Bestellung von Frau Dr. Silja Lockemann entgegenstehen, sind nicht bekannt geworden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	051.511.005	Grundstückswertermittlung
Konto	5421003	Entschädigung und Auslagenersatz des Gutachterausschusses

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt

nein

Erläuterungen:

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Umwelt
AZ: 6610

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

19.07.2023

177/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Umwelt- und Strukturausschuss	02.11.2023	8.	
Kreisausschuss	20.11.2023	4.1	
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Knipp

Stellenplan 2024

hier: Stellenplanerweiterung im Produkt Boden- und Grundwasserschutz

Beschlussvorschlag:

Im Stellenplan 2024 wird eine zusätzliche 1,0 Stelle für technische Sachbearbeitung der Entgeltgruppe 11 / Besoldungsgruppe A12 im Produkt Boden- und Grundwasserschutz ausgewiesen.

Sachverhalt/Begründung:

Im Bereich des Boden- und Grundwasserschutzes und der Abfallüberwachung sind in den vergangenen Jahren keine personellen Zuwächse erfolgt. Dies deshalb, weil diese Rechtsgebiete sich in der Vergangenheit im Vergleich weniger dynamisch entwickelt haben und somit Veränderungen durch interne Organisationsmaßnahmen aufgefangen werden konnten. Gleichwohl ist auch hier ein deutlicher Anstieg des Aufwandes für die Prüfung von Genehmigungsverfahren sowie die Nachverfolgung ordnungsgemäßer Trennung und Verwertung/Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen zu verzeichnen. Dies betrifft unter anderem die erhebliche Zunahme komplexer Genehmigungsverfahren im Bereich erneuerbarer Energien.

Darüber hinaus ist zum 01.08.2023 eine grundlegende Neugestaltung des Rechtsgebietes durch die sog. Mantelverordnung in Kraft getreten, welche neue, bundesweit geltende Vorschriften sowie die Änderung zahlreicher bestehender gesetzlicher Grundlagen beinhaltet.

Mit der Mantelverordnung wurde die neue Ersatzbaustoffverordnung eingeführt, das Bundesbodenschutzgesetz, die Altlastenverordnung, die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert. Indem nun im ganzen Bundesgebiet die gleichen Regeln für den Umgang mit Ersatzbaustoffen, Böden und Abfällen gelten, sollen Genehmigungsverfahren beschleunigt und für Erzeuger, Verarbeiter und Entsorger die Rechtssicherheit erhöht werden!

Die Ersatzbaustoffverordnung und die Gewerbeabfallverordnung formulieren erstmals einheitliche Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe. Darunter fallen auch Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter sowie Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Sie gibt zum einen für die jeweiligen Ersatzbaustoffe beziehungsweise für deren Materialklassen Grenzwerte in Bezug auf bestimmte Schadstoffe vor, deren Einhaltung durch den Hersteller im Rahmen einer Güteüberwachung zu gewährleisten ist. Zum anderen sieht sie an diese Materialklassen angepasste Einbauweisen vor, die vom Verwender beim Einbau in das technische Bauwerk entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu beachten sind.

Obwohl die neuen gesetzlichen Regelungen die Eigenverantwortung der gewerbetreibenden Wirtschaft und der Vorhabenträger für die umweltgerechte Herstellung und Verwendung von Baustoffen sowie Bodenmaterialien und Entsorgung von Abfällen stärken soll, besteht in einer Vielzahl von Fällen die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung und -zulassung von Ausnahmen und Abweichungen von Standardvorgaben durch die untere Umweltschutzbehörde.

Auch sind zum Beispiel im Bereich der Überwachung von mobilen Aufbereitungsanlagen für Ersatzbaustoffe, der Klassifizierung von Bodenmaterial und Baggergut, bei Einzelfallzulassung nicht aufgeführter Bauweisen sowie nicht geregelter Stoffe und Materialklassen, bei Rückbau technischer Bauwerke neue Aufgaben hinzugekommen.

Zudem ist die untere Umweltschutzbehörde nun gesetzlich verpflichtet, ein sog. Ersatzbaustoffkataster einzurichten und zu führen. In diesem Kataster ist der Einbau von recycelten Baumaterialien in jedem Fall zu dokumentieren.

Derzeit ist für das umweltrechtliche Genehmigungsverfahren in bodenschutzrechtlichen Fragen im Stellenplan ein Stellenanteil von 0,7 als Teil einer technischen Vollzeitstelle (0,3 Anteile für Abfallüberwachung) vorgesehen. Obwohl die reine Anzahl der Bauanträge derzeit zurückgeht, führt dies nicht zu einer signifikanten Entlastung der Umweltschutzbehörde. Vielmehr werden größer dimensionierte Bau-, Infrastruktur- oder Energievorhaben im Kreis Olpe fortgeführt. Diese größeren Vorhaben haben erfahrungsgemäß eine deutlich höhere bodenschutz- und abfallrechtliche Relevanz als beispielsweise private Einzelbauvorhaben. Zudem liegen viele dieser Projekte im öffentlichen Interesse, weshalb eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren angezeigt ist.

Derzeit können die Aufgaben durch den betroffenen Mitarbeiter bereits nur teilweise wahrgenommen werden. Der Umfang der auf der Stelle angesiedelten Aufgaben des Bodenschutzes im Bereich Ersatzbaustoffe etc. und Abfallüberwachung summiert sich prognostisch auf etwa 2 Vollzeitstellen.

Daher besteht dringender Handlungsbedarf, um die gesetzlichen Aufgaben adäquat und zügig wahrnehmen zu können. Der Stellenplan 2024 sollte um eine weitere Stelle des technischen Bodenschutzes erweitert werden. Somit kann ermöglicht werden, dass die zu begrüßende Beschleunigungs- und Vereinfachungsabsicht des neuen Regelwerkes in der Umweltschutzbehörde auch praktische Wirkung entfaltet und diese nicht zu einem „Flaschenhals“ für die gewerbetreibende Wirtschaft wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	5353703	Boden- und Grundwasserschutz

Konto	535370300	Boden- und Grundwasserschutz
-------	-----------	------------------------------

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand		90.000	90.000	90.000
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt

nein

Erläuterungen:

Kreis Olpe

Der Landrat
 Fachbereich Jugend, Gesundheit und
 Soziales
 AZ:

Beschlussvorlage

1 Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

11.10.2023	247/2023
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.11.2023	2.	
Kreisausschuss	20.11.2023	4.2	
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Mester

Stellenplan 2024;

Ausweisung einer zusätzlichen 0,5 Stelle im Produkt Sozialpädagogische Hilfen

Beschlussvorschlag:

Im Stellenplan 2024 wird im Produkt Sozialpädagogische Hilfen eine zusätzliche 0,5 Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 10 TVöD / Besoldungsgruppe A 11 ausgewiesen.

Sachverhalt/Begründung:

Zum 01.01.2024 tritt § 10b SGB VIII in Kraft, der die Jugendämter verpflichtet, die Funktion des Verfahrenslotsen zu implementieren.

Der Verfahrenslotse hat gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII die Aufgabe, die Leistungsberechtigten (junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten) bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig zu unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinzuwirken.

Zudem soll der Verfahrenslotse gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der bisher getrennten Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und dem SGB VIII in die Gesamtverantwortung der Jugendhilfe ab dem 01.01.2028 unterstützen.

Die Funktion des Verfahrenslotsen ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen (§ 10b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Die Leistungsberechtigten haben ab 01.01.2024 bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe einen Rechtsanspruch auf Unterstüt-

zung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen oder eine Verfahrenslotsin (§ 10b Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Der Schwerpunkt der Arbeit des Verfahrenslotsen wird in der Einzelfallberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche (Lotsenfunktion) und weniger in der Begleitung und Beratung im Rahmen der Organisationsentwicklung zur Zusammenführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Jugendhilfe gesehen. Der Beratungsbedarf und damit der Umfang der Personalressource lässt sich nicht konkret bemessen.

Auf das der Vorlage als Anlage beigefügte Konzept für die Etablierung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII wird verwiesen.

Das Konzept wurde in der Arbeitsgemeinschaft (AG) nach § 78 SGB VIII am 17.10.2023 beraten, dem Konzept wurde einstimmig zugestimmt. Bezüglich des Umfangs der Personalressource mit einer 0,5 Vollzeitstelle haben die freien Träger der Jugendhilfe Zweifel geäußert, ob die Ressource angemessen ist. Die Vertreter der Städte und Gemeinden begrüßen im Hinblick auf die schwierige Haushaltssituation 2024 den Umfang der Personalressource. Gemäß der Empfehlung der AG wird in der 3. Sitzung des JHA im Jahr 2024 über die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Aufgabenwahrnehmung berichtet.

Mit Blick auf das bereits vorhandene Beratungsangebot der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten und anderer Angebote wird auf der Grundlage des Konzepts für die Etablierung des Verfahrenslotsen vorgeschlagen, eine 0,5 Vollzeitstelle der Vergütungsgruppe EG 10 bzw. der Besoldungsgruppe A 11 im Stellenplan 2024 auszuweisen.

Dazu verhält sich der Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	3636301	Sozialpädagogische Hilfen
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand		37.900 €	37.900 €	37.900 €
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

- Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung
Deckungsvorschlag
- ja bei Produkt
 - teilweise bei Produkt
 - nein

Erläuterungen:



KREIS OLPE

Konzept für die Etablierung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

KREIS OLPE

SARAH DOBBENER, JUGENDHILFE- UND BILDUNGSPLANERIN

Inhalt

Präambel.....	- 2 -
Gesetzliche Grundlage.....	- 2 -
Aufgaben und Zielgruppen	- 3 -
Lotsenfunktion	- 3 -
Organisationsentwicklung	- 4 -
Kooperation und Vernetzung	- 4 -
Perspektivische Tätigkeit	- 5 -
Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsfeldern und Angeboten	- 5 -
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB).....	- 5 -
Behindertenbeauftragte	- 5 -
Beratungsanspruch nach § 10a SGB VIII.....	- 6 -
Beratungsanspruch nach § 106 SGB IX.....	- 6 -
Anforderungen an die Stelle des Verfahrenslotsen	- 7 -
Strukturelle Anforderungen an die Arbeit des Verfahrenslotsen	- 7 -
Außerfachliche Anforderungen an den Verfahrenslotsen	- 7 -
Fachliche Anforderungen an den Verfahrenslotsen.....	- 7 -
Rahmenbedingungen	- 8 -
Stellenumfang	- 8 -
Eingruppierung	- 9 -
Strukturelle Verortung	- 9 -
Zusammenfassung.....	- 9 -

Präambel

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist im Juni 2021 in Kraft getreten. Mit Hilfe des KJSG will der Gesetzgeber denjenigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen helfen, die besonderen Unterstützungsbedarf benötigen. Das Gesetz sieht dazu Änderungen in fünf Bereichen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfe aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Während ein Großteil der gesetzlichen Neuerungen bereits 2021 in Kraft getreten sind, ist im Bereich der Hilfen aus einer Hand ein stufenweises Vorgehen angedacht. 2021 wurde bereits der inklusive Leitgedanke an vielen Stellen eingebaut und es sind Schnittstellenbereinigungen in der Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern vorgesehen. Als Gesamtziel der Veränderungen ist für 2028 als sogenannte Große Lösung die inklusive Jugendhilfe geplant. Die bisherige Trennung der Zuständigkeit bei Kindern mit geistigen und körperlichen Behinderungen durch das SGB IX und Kindern mit seelischen Behinderungen durch das SGB VIII soll aufgehoben werden und eine Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe entstehen. Hierzu bedarf es im Vorfeld noch der Verabschiedung eines Bundesgesetzes, welches die nähere Ausgestaltung der inklusiven Lösung regelt. Das Bundesgesetz soll bis spätestens zum 01.01.2027 verkündet werden. ¹

Als Zwischenschritt ist für 2024 die Installation sogenannter Verfahrensloten ist gem. § 10b SGB VIII gesetzlich verpflichtend vorgesehen. Die Verfahrensloten sollen vorrangig zwei Aufgaben erfüllen. Zum einen die unabhängige Beratung und Begleitung von jungen Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, und deren Eltern im Hinblick auf Unterstützungsmöglichkeiten und Zuständigkeiten. Zum anderen die Unterstützung des Jugendamtes bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe.

Gesetzliche Grundlage

Der künftige Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten ergibt sich aus § 10b SGB VIII. Dieser tritt am 01.01.2024 in Kraft und lautet:

„Verfahrenslotse

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrensloten. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der

¹ (Gesetzesbegründung)

Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

Aufgaben und Zielgruppen

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. schlägt folgende Definition der Verfahrenslotsen vor:

„Verfahrenslotsen sind rechtskreisübergreifende, den Fachdiensten zur Verfügung stehende Fachkräfte, die sowohl zur Koordination von Verwaltungsprozessen als auch zur schnittstellenübergreifenden Fallbearbeitung beratend zur Seite stehen. Dabei gestalten Verfahrenslotsen die Umstrukturierung der Verwaltungsebene mit und gehen mit einem sozialräumlichen Blick auf die Bedarfe der Leistungsberechtigten ein.“²

Damit sind die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben der Verfahrenslotsen zusammengefasst. Im Folgenden werden die einzelnen Aufgabenfelder konkretisiert.

Lotsenfunktion

In § 10b Abs. 1 SGB VIII wird die Lotsenfunktion des Verfahrenslotsen beschrieben. Er soll ab 2024 den Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung sowie ihren Eltern, Erziehungsberechtigten und Sorgeberechtigten als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und ihnen bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützend zur Seite stehen und sie begleiten.

Die Adressatengruppe der Lotsenfunktion ist somit weit gefasst. Zusätzlich zu den jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger) umfasst dies auch alle anderen Erziehungsberechtigten (Pflegeeltern, Betreuungspersonen in stationären Einrichtungen).³

Die Beratung von Klienten ist notwendig, da Leistungsberechtigte oftmals Schwierigkeiten haben, im gegliederten Sozialleistungssystem die richtige Behörde zu finden. Es besteht bereits eine Vielzahl gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Lösung dieser Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte. Aus der Perspektive der Leistungsberechtigten sind diese aber oftmals schwer nachzuvollziehen. Ferner stehen auch Akzeptanz- und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegen.⁴

Die Beratungsleistungen sowie die Möglichkeit der Begleitung sollen den Leistungsberechtigten dabei bereits vor der Antragstellung zur Verfügung stehen, jedoch auch während bereits gewährter bzw. laufender Hilfe. Der Verfahrenslotse wird dabei nur auf Wunsch der

² (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V., 2022)

³ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022)

⁴ (BT DS 19/26107)

anspruchsberechtigten Person tätig. In der Ausübung seiner Tätigkeit soll der Verfahrenslotse unabhängig sein.

Ziel der Lotsenfunktion ist die Überwindung von Hürden bei der Geldendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VII sowie dem SGB IX und eine Entlastung der jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und ihrer Familien.⁵

Die Wahrnehmung der Unterstützungstätigkeit nach § 10b Abs. 1 SGB VIII ist als Soll-Vorschrift normiert. Voraussetzung ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII oder nach Teil 2 SGB IX) für einen jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII geltend gemacht werden oder in Betracht kommen.⁶

Organisationsentwicklung

Im Rahmen der Großen Lösung sieht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vor, dass die bisher getrennten Säulen der Eingliederungshilfe (SGB IX) und der Jugendhilfe (SGB VIII) ineinander übergehen und ab 2028 die inklusive Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen zuständig ist. Dadurch sollen Schnittstellen verringert werden und die Orientierung für Leistungsberechtigte vereinfacht werden.

Hierzu müssen zwei bisher getrennte Systeme, unter Berücksichtigung ihrer Unterschiedlichkeit, miteinander verknüpft und neue Verwaltungsstrukturen geschaffen werden. Die Verfahrenslotsen bilden in diesem Prozess ein wesentliches Steuerungsinstrument. Sie sollen das Zusammenführen bisher getrennter Leistungssysteme begleiten und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe beratend zur Seite stehen.

Von dieser Zielgruppe abzugrenzen sind mögliche Kooperationspartner im Sinne des § 10b Abs. 2 S. 2 SGB VIII (vgl. auch § 81 SGB VIII). Über die strukturelle Zusammenarbeit, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern, berichtet der Verfahrenslotse halbjährlich dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Anders als im Rahmen der Lotsenfunktion nach § 10b Abs. 1 SGB VIII ist der Verfahrenslotse im Kontext dieser Aufgabe nicht unabhängig, sondern fachlich weisungsgebunden.

Die Umsetzung der großen Lösung in 2028 ist abhängig von der Verkündung eines Bundesgesetzes bis zum 01.01.2027. In diesem soll die konkrete Ausgestaltung der inklusiven Jugendhilfe geregelt werden. Dies umfasst mindestens die Aspekte des leistungsberechtigten Personenkreises, die Art und den Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren. Eine abschließende Ausgestaltung der inklusiven Jugendhilfe ist somit bis zur Verkündung des Bundesgesetzes nicht möglich. Es können jedoch unabhängig von der Gesetzesverkündung bereits Tätigkeiten im Zuge der Zusammenführung der Rechtssysteme vorgenommen werden. Dazu zählen beispielsweise die Initiierung von Netzwerktreffen mit sämtlichen Akteuren oder die Informationsvermittlung an die Mitarbeitenden des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.⁷

Kooperation und Vernetzung

Zur Umsetzung der beiden konkret benannten Aufgaben ist eine zielgerichtete und rechtskreisübergreifende Vernetzung des Verfahrenslotsen mit den zahlreichen Akteuren im

⁵ (Gesetzesbegründung)

⁶ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022)

⁷ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022)

Arbeitsfeld notwendig. Hierzu zählen insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes sowie die Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger anderer Rechtskreise, aber auch die Jugendhilfeplanung, die Behindertenbeauftragte und die EUTB.

Perspektivische Tätigkeit

Die Stelle des Verfahrenslotsen ist gemäß § 10b KJSG bis zum 31.12.2027 befristet. In Verbindung mit der Komplexität der gesetzlich umschriebenen Aufgaben wird die Gewinnung einer geeigneten Fachkraft herausfordernd. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass der Verfahrenslotse im Rahmen seiner Tätigkeit Wissen und Erfahrungen ansammeln wird, die dem Jugendamt auch im weiteren Verlauf von großem Nutzen sein dürften. Zur Steigerung der Attraktivität der Stelle und um diese Ressource weiter verfügbar zu haben, erscheint es daher angeraten, bereits von Beginn an über eine Entfristung der Stelle nachzudenken oder eine Anschlussperspektive fest einzuplanen.⁸ Auch im aktuellen Koalitionsvertrag ist eine unbefristete Implementierung der Verfahrenslotsen vorgesehen.⁹

Abgrenzung zu anderen Tätigkeitsfeldern und Angeboten

Der Verfahrenslotse bietet im Verhältnis der Beratungsangebote der EUTB, der Behindertenbeauftragten und anderer Beratungsangebote eine umfassendere und aufgrund der Formulierung als Soll-Vorschrift rechtlich gesicherte Beratung während des gesamten Verfahrens bis hin zur Verwirklichung des Leistungsanspruchs. Eine Abstimmung und auch das Durchdenken möglicher Synergieeffekte der Beratungsangebote und Tätigkeitsfelder erscheinen sinnvoll.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Die Beratung der Leistungsberechtigten nach § 10b Abs. 1 SGB VIII geht inhaltlich weiter als die der EUTB. Im Unterschied zur EUTB unterstützt der Lotse den Adressatenkreis bei der Verwirklichung von Ansprüchen. Das bedeutet eine Begleitung für das gesamte Verfahren: vom Antrag bis zur Leistungserbringung sowie im Hinblick auf ein breites Spektrum von Leistungsansprüchen. Die Begleitung nach § 32 SGB IX endet inhaltlich dort, wo es um rechtliche Unterstützung (Widerspruchs- und Gerichtsverfahren) geht, die Beratung bezieht sich ausdrücklich auf Ansprüche nach dem SGB IX.¹⁰

Behindertenbeauftragte

Gemäß der am 01.07.2022 in Kraft getretenen Satzung des Kreises Olpe über die Stellung und Aufgaben des/der Behindertenbeauftragten des Kreises Olpe (beschlossen aufgrund § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW i.V.m. § 5 Kreisordnung NRW) ist es u.a. Aufgabe der Behindertenbeauftragten, Menschen und deren Angehörige über Angebote und Zuständigkeiten zu beraten (Lotsen- und Wegweiserfunktion), soweit die Beratung nicht von der EUTB wahrgenommen wird. Sie leitet Anfragen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Kosten- und Rehabilitationsträger im Kreis Olpe weiter, zeigt Versorgungslücken auf und wirkt auf eine Vernetzung der Beratungsangebote privater und öffentlicher Träger der Behindertenhilfe hin und koordiniert diese.

⁸ (Positionspapier zum Verfahrenslotsen - § 10b SGB VIII)

⁹ (Koalitionsvertrag 2021 - 2025, S. 78)

¹⁰ (DIJuF - KJSG FAQ)

Ihr Tätigkeitsfeld ist damit umfassender als die Aufgaben der ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX. Im Vergleich zu den Aufgaben der Behindertenbeauftragten ist es gemäß § 10b SGB VIII jedoch Aufgabe des Verfahrenslotse Leistungsberechtigte während des gesamten Verfahrens zu begleiten und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Eingliederungs- und der Jugendhilfe zu unterstützen.

Beratungsanspruch nach § 10a SGB VIII

Der gesetzliche Beratungsanspruch gem. § 10a SGB VIII richtet sich an alle Leistungsberechtigten, die Ansprüche nach dem SGB VIII haben oder haben könnten. Die Beratung dient in diesem Fall als eine Art Eingangsmanagement im Vorfeld von spezifischen Hilfe-, Beratungs- und Unterstützungsprozessen.

Mit der Beratungspflicht nach § 10a SGB VIII werden damit die alle Sozialleistungsträger treffenden Beratungspflichten nach §§ 14,15 SGB I konkretisiert. Es handelt sich letztendlich um eine gemeinsame Aufgabe des Sozialleistungssystems, welche federführend durch das Jugendamt auszuführen ist.

Das Beratungsangebot nach §10b SGB VIII richtet sich gezielt an junge Menschen mit Behinderung und deren Familien. Die Begleitung der Adressatengruppe erfolgt auf Wunsch durch das gesamte Verfahren.

In der Praxis könnte dies beispielsweise konkret folgendes bedeuten:

Zeigen sich in der Beratung nach § 10a SGB VIII Anzeichen für die Notwendigkeit von Eingliederungshilfeleistungen, kann an dieser Stelle der Verweis auf den Verfahrenslotsen erfolgen. Sofern die Leistungsberechtigten dies wünschen, kann dann eine Beratung und Begleitung gemäß § 10b SGB VIII erfolgen.¹¹

Beratungsanspruch nach § 106 SGB IX

Der Beratungsanspruch gemäß § 106 SGB IX gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX steht allen nach dem SGB IX (potenziell) Leistungsberechtigten zu.

Eine Beratung nach § 106 SGB IX soll umfassend erfolgen. Inhalte bilden dabei die Situation des Leistungsberechtigten, der individuelle Bedarf, die vorhandenen Ressourcen und alle sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Unterstützung. Dies können Leistungen der Eingliederungshilfe, anderer Leistungssysteme und deren Zugänge, Verfahrensabläufe und sonstige Unterstützungsangebote sein.

Der Träger der Eingliederungshilfe nimmt nach § 106 SGB IX neben seiner umfassenden Beratungsfunktion bei Bedarf auch eine unterstützende Rolle ein, die von einer Antragsstellung bis zu einer möglichen Leistungsgewährung reicht. Dabei kann diese Unterstützung unter anderem in Form von Hilfestellung, von Begleitung zu Leistungsanbietern, aber auch in Form von Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger erfolgen.

Eine Schnittstelle der Tätigkeit des Verfahrenslotsen zu § 106 SGB IX ergibt sich mit Erreichen des Alters von 27 Jahren. Die Tätigkeit des Verfahrenslotsen bezieht sich nur auf junge Menschen. Nach der Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII endet daher die Tätigkeit des Verfahrenslotsen mit Erreichen dieser Altersgrenze. Schon vor diesem Zeitpunkt ist die

¹¹ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022)

Beratung nach § 106 SGB IX unbenommen. Nach diesem Zeitpunkt besteht allein die Möglichkeit, die Beratung nach § 106 SGB IX in Anspruch zu nehmen.¹²

Anforderungen an die Stelle des Verfahrenslotsen

Aus dem Beratungsauftrag des Verfahrenslotsen ergeben sich sowohl fachliche als auch außerfachliche Anforderungen an die Fachkraft, um das Angebot qualifiziert auszugestalten sowie strukturelle Anforderungen an die Arbeit des Verfahrenslotsen.

Strukturelle Anforderungen an die Arbeit des Verfahrenslotsen

Die Beratungsarbeit des Verfahrenslotsen setzt eine angemessene Infrastruktur und strukturelle Rahmenbedingungen voraus. Das Angebot muss niederschwellig ausgerichtet sein, damit es von Klienten in Anspruch genommen werden kann. Hierzu gehören u.a.:

- Barrierefreier Zugang
- Zugang zur Möglichkeit, Kommunikationsunterstützungen gemäß der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW in Anspruch zu nehmen
- Gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV
- Geh-Struktur: Beratung nach Terminvergabe auch im Haushalt der Familie oder an lokal wechselnden Beratungsorten im Kreis
- Telefonische Erreichbarkeit
- Erreichbarkeit per Mail¹³

Außerfachliche Anforderungen an den Verfahrenslotsen

Der Verfahrenslotse sollte folgende außerfachliche Anforderungen erfüllen:

- Engagement und Eigeninitiative
- Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit inklusive der Rückmeldung bei Klienten, die den Verfahrenslotsen nicht erreicht haben
- Geduld und Empathie und die Fähigkeit, mit Menschen mit Behinderung umzugehen
- Unabhängigkeit von Leistungserbringern, Abgrenzung und Rollenklarheit
- Strukturierte Arbeitsweise
- Kooperationsfähigkeit und Offenheit für die unabhängige Arbeit in einem Netzwerk von Sozialleistungsträgern und Interessenvertretungen
- Flexibilität, um auf Bedürfnisse von Klienten angemessen zu reagieren und die Fähigkeit adressatenorientiert zu kommunizieren.

Fachliche Anforderungen an den Verfahrenslotsen

Aus den vorgenannten persönlichen Anforderungen ergeben sich fachliche Anforderungen zu Vorkenntnissen und zur Mindestqualifikation. Da der Verfahrenslotse umfassend beraten soll, sind sowohl anwendungsbereite Kenntnisse des SGB sowie der Angebotspalette für

¹² (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022)

¹³ (Konzeptentwurf der Landeshauptstadt Magdeburg)

Menschen mit Behinderung im Kreis Olpe und im Bereich des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe von Vorteil.

Berufliche Erfahrungen in der Beratungsarbeit, in der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe können von Nutzen sein, um Eltern, Kinder und Jugendliche effektiv zu unterstützen. Auch ein bereits vorhandenes, einschlägiges Netzwerk aus vorangegangenen Tätigkeiten kann hilfreich für die Arbeit sein. Um die Niederschwelligkeit des Beratungsangebots zu fördern, kann das Beherrschen leichter Sprache von Nutzen sein.

Die Beratung setzt sowohl rechtliches als auch sozialpädagogisches Know-how voraus. Der Verfahrenslotse muss sicher im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren sein und gleichzeitig empathisch auf die Bedürfnisse von Klienten eingehen und angemessen kommunizieren. Daher kann die Stelle des Verfahrenslotsen sowohl mit dem Bachelor Soziale Arbeit als auch von Mitarbeitenden, welche die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besitzen oder einen abgeschlossenen Verwaltungslehrgang II absolviert haben, ausgefüllt werden.

Sollte die Stellenbedarfsermittlung im Rahmen der Personalbemessung für das Produkt Sozialpädagogische Hilfen ergeben, dass mehrere Fachkräfte die Aufgabe des Verfahrenslotsen wahrnehmen sollen, ist ein interdisziplinär besetztes Team empfehlenswert. Denkbar wäre in diesem Fall auch die Teilung der Stelle mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Zuständigkeiten, z.B. nach den in § 10b Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII definierten Aufgaben.

Insbesondere wenn die Stelle durch eine Fachkraft ausgefüllt wird, empfiehlt es sich, die jeweiligen (Weiter-) Qualifizierung durch Fortbildungen mindestens im bisher fachfremden Themengebiet sowie die Teilnahme an Austausch- und Arbeitskreisen mit anderen Verfahrenslotsen auf Landes- oder Bundesebene einzuplanen. Ein entsprechendes Angebot bietet beispielsweise die IReSA gGmbH (www.verfahrenslotse.org).

Sichere PC-Kenntnisse und ein Führerschein der Klasse B werden für die Arbeit ebenfalls vorausgesetzt.¹⁴

Rahmenbedingungen

Stellenumfang

Die Aufgaben des Verfahrenslotsen wurden durch den Gesetzgeber benannt. Der Umfang der Personalressource muss durch das jeweilige Jugendamt selbst festgelegt werden. Der Schwerpunkt der vom Gesetzgeber benannten Soll-Aufgaben wird eher im Bereich der Beratung der Leistungsberechtigten gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII gesehen als in der Beratung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII gesehen. Der voraussichtliche Beratungsbedarf ist nicht bezifferbar.

Daher sollte der Einstieg in das neue gesetzlich geforderte Beratungsangebot mit einer halben Vollzeitstelle erfolgen. Ggf. muss im Prozess der Etablierung des Angebots nach § 10b SGB VIII nachjustiert und der Stellenumfang an die tatsächlichen Bedarfe angepasst werden.

¹⁴ (Konzeptentwurf der Landeshauptstadt Magdeburg)

Eingruppierung

Aus den zuvor beschriebenen Tätigkeits- und Aufgabenfeldern ergibt sich eine Eingruppierung des Verfahrensloten in Entgeltgruppe 10 TVöD- bzw. Besoldungsgruppe A 11 LBesG NRW.

Strukturelle Verortung

§ 10b Abs. 1 S. 4 SGB VIII sieht vor, dass die Leistung des Verfahrensloten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht wird. Die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben an freie Träger entfällt somit. In der Gesetzesbegründung wird konkretisiert, dass es sich bei den Verfahrensloten um eine Fachkraft im Jugendamt handelt.

Innerhalb der Kreisverwaltung Olpe kann das Aufgabengebiet des Verfahrensloten an unterschiedlicher Stelle verortet werden. Zu berücksichtigen ist hierbei insbesondere das Spannungsfeld der fachlichen Nähe gegenüber der Wahrung der Unabhängigkeit der Verfahrensloten. Denkbare Varianten wären:

1. Eine Stabstelle im Fachbereich Jugend, Gesundheit und Soziales, ähnlich der Jugendhilfeplanung.
2. Eine Verortung innerhalb des Fachdienst 52 – Pädagogische Jugendhilfe, Soziale Dienste, ähnlich der Amtsvormundschaften.
3. Schaffung eines Spezialdiensts Eingliederungshilfe im Allgemeinen Sozialen Dienst und Anbindung der Verfahrensloten an diesen.

Zusammenfassung

Die Aufgabe des Verfahrensloten ist eine neue gesetzlich verpflichtende Beratungsaufgabe des Jugendamtes. Der Schwerpunkt der Arbeit des Verfahrensloten liegt in der Einzelfallberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit notwendig. Das Beratungsangebot soll niederschwellig als Geh-Struktur organisiert werden.

Um das Beratungsangebot schnell verfügbar zu machen, empfiehlt es sich, die Aufgabe an ein bereits bestehendes Team bzw. Beratungsangebot mit ähnlichen Aufgaben anzubinden.

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Ordnung
AZ: XXX

Beschlussvorlage

	Anlage(n)
x	Öffentlich
	nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

--	--

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kreisausschuss	20.11.2023	4.3	
Kreistag	11.12.2023		

Stellenplan 2024; Stellenplanerweiterung im Produkt „Einwohner- und Ausländerangelegenheiten“

Beschlussvorschlag:

Im Stellenplan 2024 wird im Produkt „Einwohner- und Ausländerangelegenheiten“ eine neue Stelle A 10 eingerichtet.

Sachverhalt / Begründung:

Das Aufgabenfeld der kommunalen Ausländerbehörde des Kreises Olpe (ABH) ist aktuell geprägt von diversen rechtlichen und organisatorischen Änderungen. Der Bundesgesetzgeber hat in den vergangenen Jahren durch verschiedentliche Änderungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zusätzliche Aufgaben im operativen Geschäft geschaffen. So wurden mit den zusätzlichen Paragraphen 25a, 25b und 104c, im Aufenthaltsgesetz Anspruchsgrundlagen für einen dauerhaften legalen Aufenthalt im Bundesgebiet formuliert, die abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine Bleibeperspektive eröffnen. Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz wurden zusätzliche Anspruchsgrundlagen für die legale Einwanderung eingeführt; die Regelungen der Fachkräfteeinwanderung sind jüngst noch weiter differenziert worden, zusätzliche Möglichkeiten der Einwanderung für Arbeitskräfte wurden geschaffen.

Die Folgen des völkerwidrigen Angriffs auf die Ukraine lassen sich auch im Arbeitsalltag der ABH durch die aufenthaltsrechtliche Betreuung von 1.705 Geflüchteten (Stand 23.09.2023)

erkennen. Hier wurde bereits durch zusätzliche personelle Ressource Raum für die Sachbearbeitung geschaffen.

Die Einwanderung zu Asylzwecken nimmt seit einigen Monaten wieder verstärkt zu und sorgt für erneut steigende Zuweisungszahlen. Die zugewiesenen Menschen kommen zu einem Großteil aus Syrien und Afghanistan; hier ist davon auszugehen, dass den Menschen ein Schutzstatus zuerkannt werden wird und ein dauerhafter Aufenthalt folgen wird.

Organisatorisch ist die ABH seit dem 01.03.2023 durch eine Aufgabenverlagerung vom Landeskriminalamt zur Kreisverwaltung zusätzlich für die Pflege von Eintragungen ins Schengener Informationssystem zuständig. So werden hier Rückkehrentscheidungen sowie Ausschreibungen zur Personen- und Sachfahndung eingetragen und anlassbezogen aktualisiert.

Den zusätzlichen Aufgaben wurde bereits mit der Digitalisierung der Prozesse in der ABH (Einführung der elektronischen Akte, Online-Antrag für Touristenvisum) sowie vorgesehener Weiterentwicklung dieser Prozesse (Online-Terminvereinbarung, Online-Antragstellung) begegnet, um durch Prozessoptimierung Personalmehrung zu vermeiden. Ebenfalls wurden Geschäftsprozesse analysiert und auf Einsparpotentiale überprüft.

Kreis Olpe

Der Landrat
FB 1 Zentrale Dienste, Schulen, Sport,
Kultur
AZ:

Beschlussvorlage

Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

06.11.2023	/2023
------------	-------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kreisausschuss	20.11.2023	5	
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): LR Melcher

Gleichstellungsplan 2024 - 2028

Beschlussvorschlag:

Der Gleichstellungsplan für die Kreisverwaltung Olpe für die Jahre 2024 bis 2028 wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Nach den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) erstellt jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan und schreibt diesen nach Ablauf fort. Der Gleichstellungsplan für die Jahre 2024-2028 ist die siebte Fortschreibung.

Grundlagen des Gleichstellungsplans sind eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen für den Zeitraum der Geltungsdauer.

Die Ziele des LGG sind die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

Zudem enthält der Gleichstellungsplan Zielvorgaben für den Zeitraum der Geltungsdauer bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um diesen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bis auf 50 Prozent zu erhöhen.

Für die Beamtinnen und Beamten ist im Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) geregelt, dass für die Feststellung der Unterrepräsentanz von Frauen auf die

angestrebte Laufbahn und dort auf die Ämtergruppe mit gleichem Einstiegsamt abzustellen ist (vgl. § 14 Abs. 2 LBG NRW). Für die Tarifbeschäftigten knüpft das LGG bei der Bestimmung der maßgeblichen Gruppen an das Beamtenrecht an.

Die Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden somit bei Einstellungen nach Fachrichtung, Laufbahngruppe und Einstiegsamt definiert.

Bei Beförderungen und Höhergruppierungen werden die Bereiche nach Fachrichtung und jeweiliger Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe des angestrebten Amtes festgelegt.

Weiterhin enthält der Gleichstellungsplan konkrete Maßnahmen zum Erreichen der Ziele des LGG.

Über die Umsetzung der Maßnahmen und damit über den Erreichungsgrad der Ziele wird jährlich im Kreisausschuss berichtet.

Der vorliegende Gleichstellungsplan ist mit der Beauftragten für Gleichstellungsfragen abgestimmt.



Gleichstellungsplan der Kreisverwaltung Olpe

Fortschreibung
für die Jahre 2024-2028

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur	4
1.1 Verteilung der Mitarbeitenden nach Geschlecht und Beschäftigungsgruppe	4
1.2 Verteilung der Beamtinnen und Beamte nach Laufbahnen und Besoldungsgruppen	5
1.3 Verteilung der Beschäftigten nach Entgeltgruppen	5
1.4 Unterrepräsentanz von Frauen nach Besoldungs- und Entgeltgruppen und Berufsfeldern	6
1.5 Verteilung der Führungspositionen nach Geschlecht	9
1.6 Verteilung der Auszubildenden nach Ausbildungsberufen und Geschlecht	10
2. Arbeitszeitregelungen.....	11
2.1 Teilzeit und Beurlaubungen	11
2.2 Verteilung der Führungspositionen nach Vollzeit/Teilzeit	11
2.3 Telearbeit und mobiles Arbeiten	12
2.4 Altersteilzeit	12
3. Prognose der zu besetzenden Stellen	13
4. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung	14
5. Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie	15
6. Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.....	15
7. Controlling	16
8. Inkrafttreten	16

Vorbemerkungen

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Nach Maßgabe des LGG werden Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.

Der Gleichstellungsplan ist ein wesentliches Steuerungselement der Personalplanung, insbesondere der Personalentwicklung. Der Kreis Olpe hat erstmalig für die Jahre 2001 bis 2003 einen entsprechenden Frauenförderplan aufgestellt. Der Gleichstellungsplan für die Jahre 2024-2028 ist die siebte Fortschreibung.

Gegenstand des Gleichstellungsplans sind Maßnahmen

- zur Förderung der Gleichstellung,
- der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und
- zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

Seine Grundlagen sind die Bestandsaufnahme und eine Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen für den Zeitraum der Geltungsdauer.

Der vorliegende Gleichstellungsplan soll eine Grundlage für die Gleichstellungsaktivitäten der Kreisverwaltung für die nächsten fünf Jahre sein. Insbesondere die Themen „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ und „die Gewinnung von Frauen für Führungspositionen“ sind hierbei von zentraler Bedeutung. Auch wenn in den letzten Jahren schon viel für die „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ erreicht wurde, ist es weiterhin wichtig, für Männer und Frauen mit Betreuungsverpflichtungen gute Rahmenbedingungen vorzuhalten und diese weiter auszubauen. Zudem sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass mehr Frauen Führungspositionen in der Kreisverwaltung übernehmen können und wollen.

Die Umsetzung und Überprüfung des Gleichstellungsplans ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Verantwortlichen, insbesondere jedoch der Führungskräfte.

Der Gleichstellungsplan gilt für die Beschäftigten der Kreisverwaltung Olpe sowie der Kreiswerke.

1. Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur

Um die Beschäftigtenstruktur besser analysieren zu können, wurden verschiedene Auswertungen zum Stichtag 30.06.2023 vorgenommen, die im Folgenden vorgestellt werden. Die Darstellungen beziehen sich auf die Anzahl der Mitarbeitenden der Kreisverwaltung Olpe und nicht auf die Anzahl der Stellen. Insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren gestiegenen Inanspruchnahme unterschiedlichster Teilzeitmodelle sind diese Zahlen aussagekräftiger.

1.1 Verteilung der Mitarbeitenden nach Geschlecht und Beschäftigungsgruppe

Zum Stichtag 30.06.2023 waren 714 Mitarbeitende¹ bei der Kreisverwaltung und den Kreiswerke Olpe beschäftigt, davon 392 Frauen und 322 Männer:

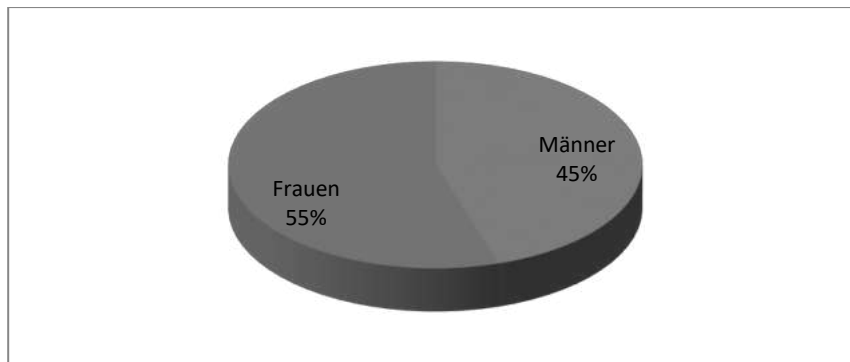


Abb. 1: Prozentuale Aufteilung aller Mitarbeitenden der Kreisverwaltung nach Geschlecht

Die Gesamtzahl aller Mitarbeitenden der Kreisverwaltung teilt sich wie folgt auf die Beschäftigungsgruppen auf:

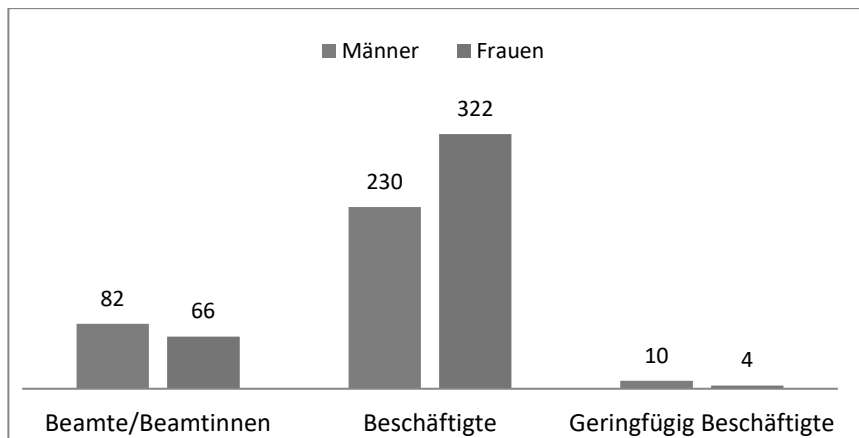


Abb. 2: Aufteilung der Mitarbeitenden nach Beschäftigungsgruppen und Geschlecht

¹ Die Mitarbeitenden in der Freistellungsphase der Altersteilzeit sowie die Auszubildenden werden unter 1.6 und 2.4 gesondert ausgewiesen.

1.2 Verteilung der Beamtinnen und Beamte nach Laufbahnen und Besoldungsgruppen

Die Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Laufbahngruppen:

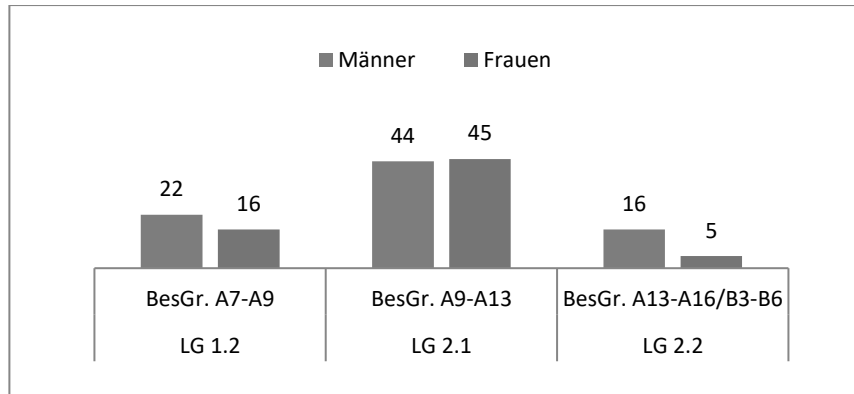


Abb. 3: Aufteilung der Beamtinnen und Beamten nach Laufbahngruppen sowie Geschlecht

Bei der weiteren Aufteilung auf die einzelnen Besoldungsgruppen ergibt sich folgendes Bild:

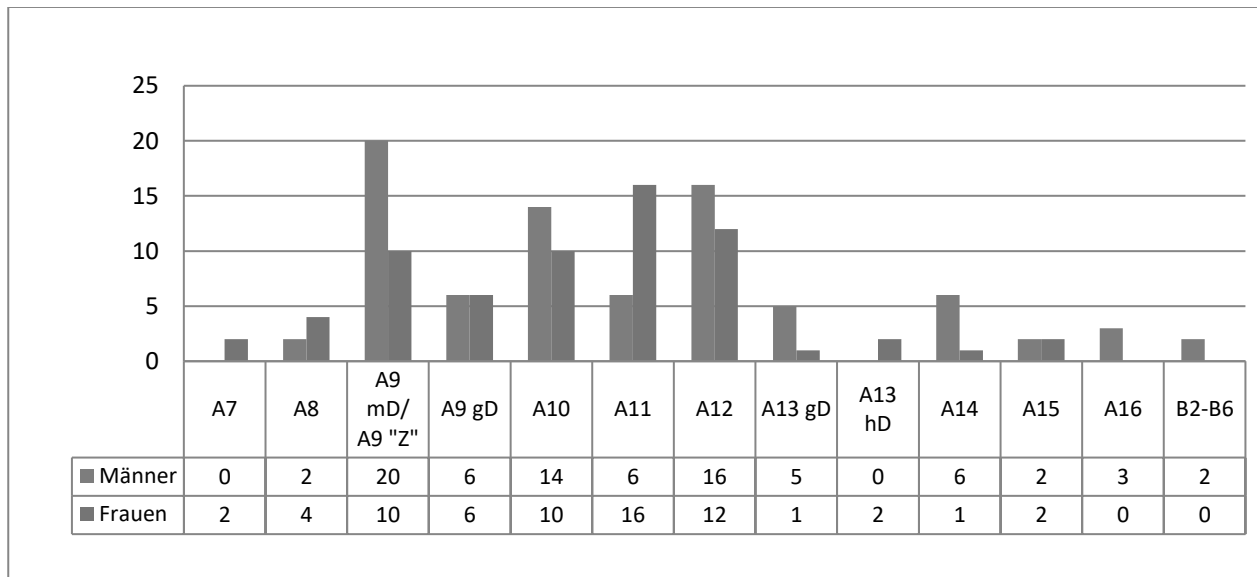


Abb. 4: Aufteilung der Beamtinnen und Beamten nach Besoldungsgruppen und Geschlecht

1.3 Verteilung der Beschäftigten nach Entgeltgruppen

Die Gesamtzahl der Beschäftigten bei der Kreisverwaltung Olpe verteilt sich wie folgt auf die Entgeltgruppen analog zu den Laufbahngruppen der Beamtinnen und Beamten:

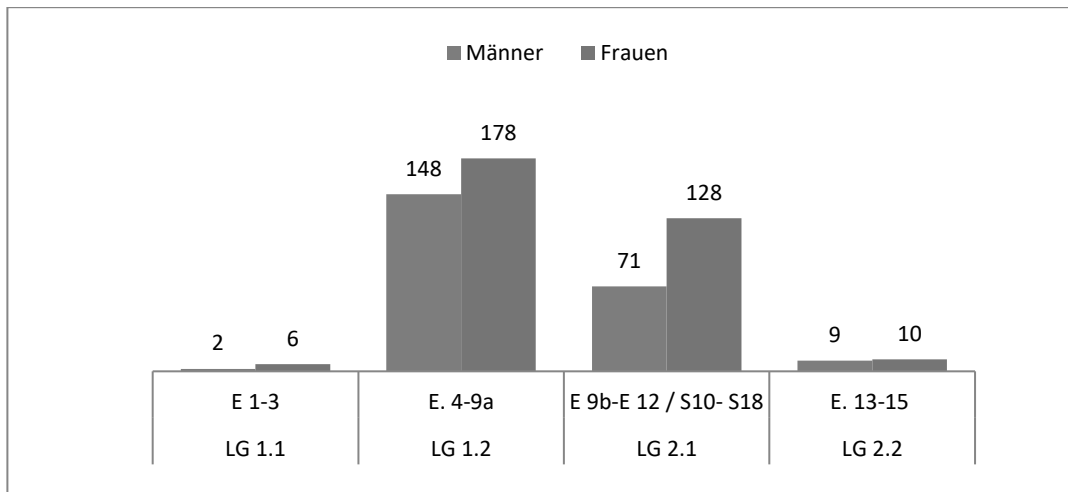


Abb. 5: Aufteilung der Beschäftigten analog zu den Laufbahngruppen sowie Geschlecht

Die Zuordnung der Vergleichsgruppen (E- und S-Eingruppierung) entspricht der Anlage 2 des LGG. Die Aufteilung der Tarifbeschäftigten auf die einzelnen Entgeltgruppen stellt sich wie folgt dar:

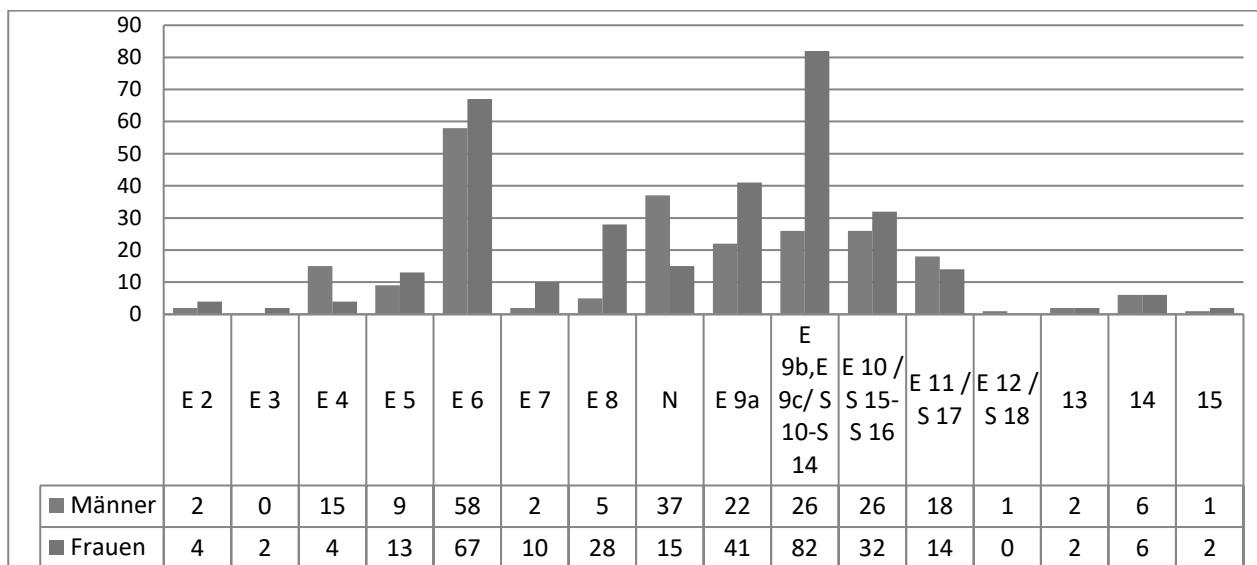


Abb. 6: Aufteilung der Tarifbeschäftigten nach Entgeltgruppen und Geschlecht

1.4 Unterrepräsentanz von Frauen nach Besoldungs- und Entgeltgruppen und Berufsfeldern

Gegenstand des Gleichstellungsplans sind Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen. Hierzu sind konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen zu erarbeiten, um diesen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bis auf 50% zu erhöhen (vgl. § 6 Abs. 3 LGG).

Für die Beamtinnen und Beamten ist in § 14 Abs. 2 LBG NRW geregelt, dass für die Feststellung der Unterrepräsentanz von Frauen auf die angestrebte Laufbahn und dort auf die Ämtergruppe mit

gleichem Einstiegsamt abgestellt wird. Für die Tarifbeschäftigten knüpft das LGG bei der Bestimmung der maßgeblichen Gruppe an das Beamtenrecht an (vgl. § 7 Abs. 3 LGG). Die Zuordnung der Vergleichsgruppen, welche in der nachfolgenden Darstellung vorgenommen wurde, entspricht der Anlage 2 des LGG. Gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 LGG gilt die Zuordnung ausschließlich für die Vergleichsgruppenbestimmung bei Anwendung des LGG.

	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Frauen	Männer	Frauenanteil	Männeranteil
Beamtinnen/ Beamte	LG 2.2				
	B 2 - B 6	0	2	0%	100%
	A 16	0	3	0%	100%
	A 15, E 15	4	3	57%	43%
	A 14, E 14	7	12	37%	63%
	A 13, E 13	4	2	67%	33%
	LG 2.1				
	A 12, A 13gD, E 12, S 18	13	22	37%	63%
	A 11, E 11, S 17	30	24	56%	44%
	A 10, E 10, S 15 - S16	42	40	51%	49%
	A 9gD, E 9b, E 9c, S 10 - S14	88	32	73%	27%
	LG 1.2				
	A 9 mD, E 9a, S 9	51	42	55%	45%
	A 8, E 8, N, S 6 - S 8b	47	44	52%	48%
	A 7, E 7	12	2	86%	14%
	A 6, E 4, E 5, E 6, S 3 - S 5	84	82	51%	49%
	LG 1.1				
	A 3, E 2, E 3, S 2	6	2	75%	25%

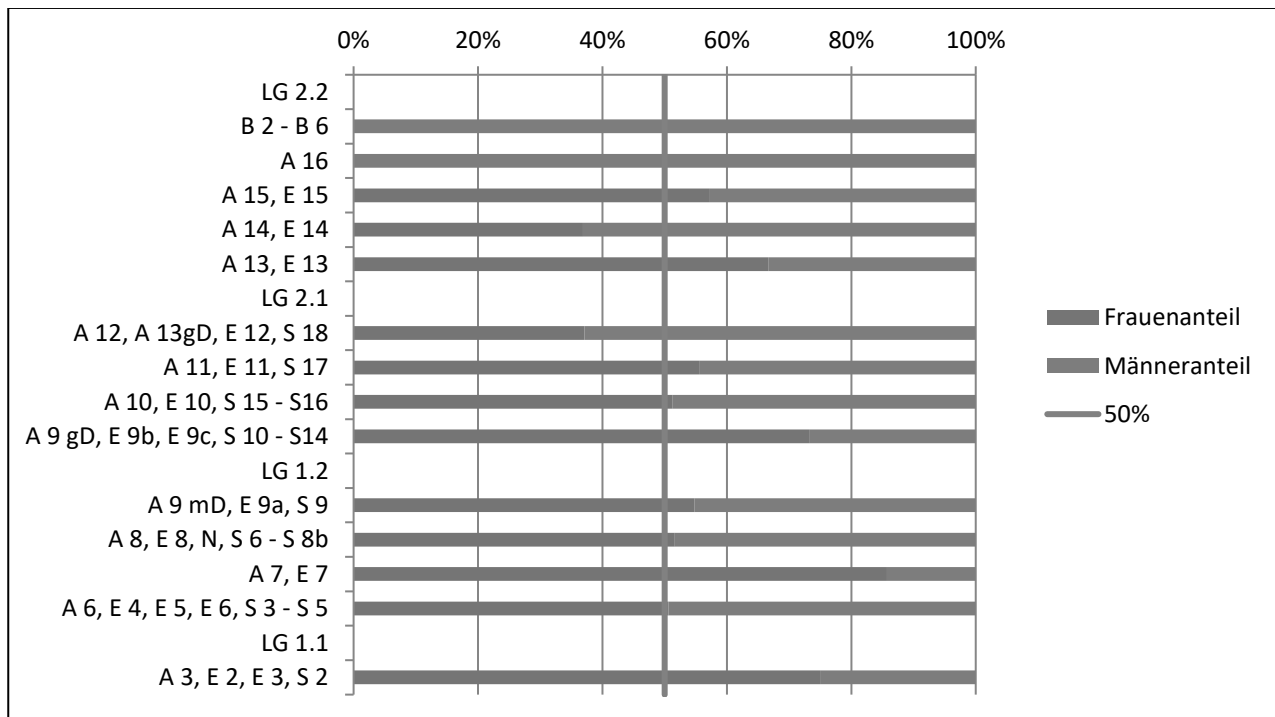


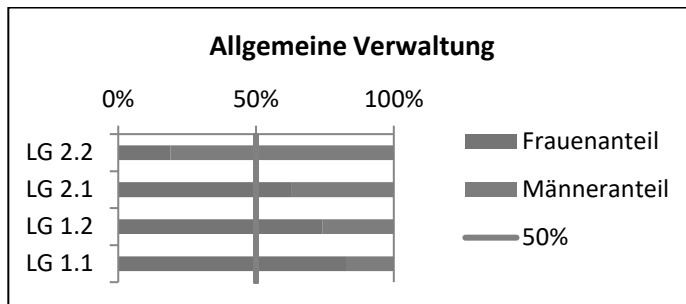
Abb. 7: Unterrepräsentanz von Frauen nach Besoldungs- und Entgeltgruppen

Die Analyse der Geschlechterverteilung aller Vergütungs- und Besoldungsgruppen ergibt, dass bis zu den Besoldungs-/Entgeltgruppen A11/EG11/S17 eine Überrepräsentanz der Frauen bzw. eine zwischen den Geschlechtern in etwa ausgeglichene Verteilung vorliegt. Die darüber liegenden Besoldungs-/Entgeltgruppen zeigen meist eine Unterrepräsentanz an Frauen. Eine Ausnahme hiervon bilden die Besoldungs-/Entgeltgruppen A13/E13 und A15/E15. Diese Ausnahmen sind auf den Gesundheitsbereich zurückzuführen, da hier ein hoher Anteil an Ärztinnen zu verzeichnen ist.

Eine Verteilung nach den verschiedenen Berufsfeldern ergibt folgendes Bild:

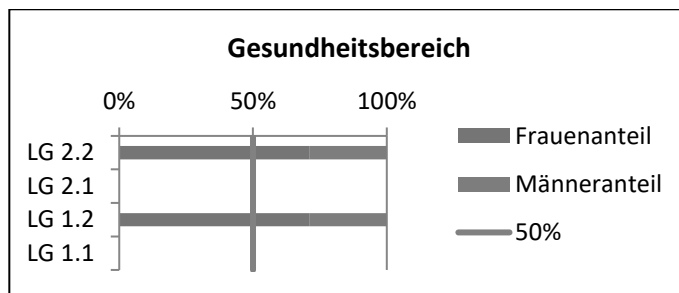
Allgemeine Verwaltung

Besoldung-Entgelt-gruppe	Frauen	Männer
LG 2.2	3	13
LG 2.1	96	56
LG 1.2	137	49
LG 1.1	5	1



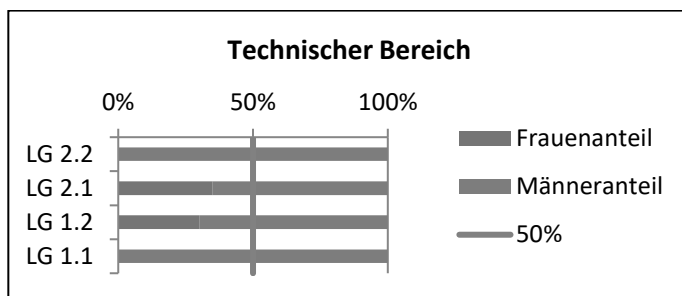
Gesundheitsbereich

Besoldung-Entgelt-gruppe	Frauen	Männer
LG 2.2	10	4
LG 2.1	0	0
LG 1.2	12	5
LG 1.1	0	0



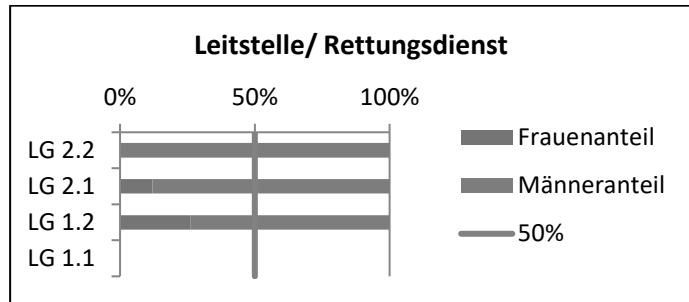
Technischer Bereich

Besoldung-Entgelt-gruppe	Frauen	Männer
LG 2.2	0	3
LG 2.1	16	30
LG 1.2	6	14
LG 1.1	0	1



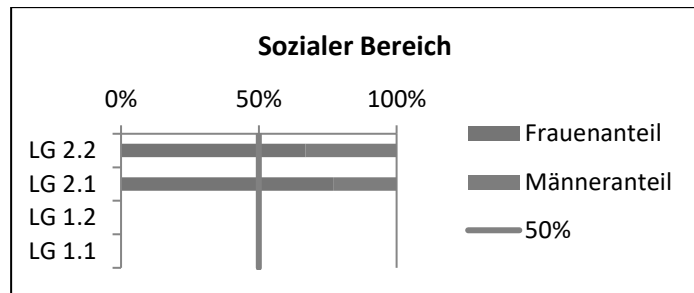
Leitstelle/ Rettungsdienst

Besoldungs-Entgelt-gruppe	Frauen	Männer
LG 2.2	0	1
LG 2.1	2	14
LG 1.2	37	104
LG 1.1	0	0



Sozialer Bereich

Besoldungs-Entgelt-gruppe	Frauen	Männer
LG 2.2	2	1
LG 2.1	60	18
LG 1.2	0	0
LG 1.1	0	0



Die Geschlechterverteilung nach den Besoldungs- und Entgeltgruppen sowie den einzelnen Berufsfeldern zeigt, dass die Frauen in den Bereichen „Leitstelle/Rettungsdienst“ sowie im „Technischen Bereich“ in allen Laufbahngruppen unterrepräsentiert sind. Im Bereich der „Allgemeinen Verwaltung“ besteht die Unterrepräsentanz der Frauen in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt. Im „Gesundheitsbereich“ sowie im „Sozialen Bereich“ ist eine Überrepräsentanz der Frauen vorhanden.

1.5 Verteilung der Führungspositionen nach Geschlecht

Die Führungskräfte prägen mit ihrer Arbeit maßgeblich die Entwicklung der Kreisverwaltung Olpe. Ihnen kommt bei der Umsetzung des Gleichstellungsplans eine besondere Bedeutung zu. Bei der Kreisverwaltung sind 42 Führungskräfte in den verschiedenen Führungsebenen vorhanden. Die Auswertung der Beschäftigtenstruktur der Kreisverwaltung Olpe zeigt eine Unterrepräsentanz von Frauen in den Führungspositionen. 31 Führungspositionen werden von Männern, 11 Führungspositionen von Frauen wahrgenommen:

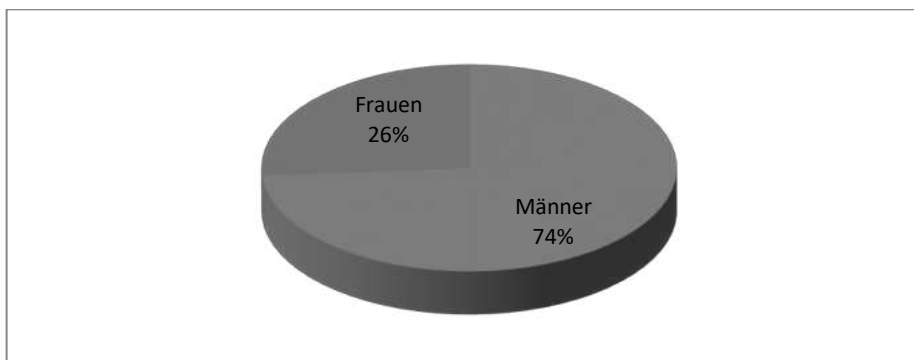


Abb. 8: Verteilung der Führungspositionen nach Geschlecht

Auf den verschiedenen Führungsebenen stellt sich die Verteilung wie folgt dar:

Führungsebene	Frauen	Männer
1. Führungsebene (LR, KD, FBL)	0	4
2. Führungsebene (FDL, Kämmerer, BL KWO)	6	17
3. Führungsebene (FSL, WL)	5	10
Gesamtzahl	11	31
Anteil in Prozent	26 %	74 %

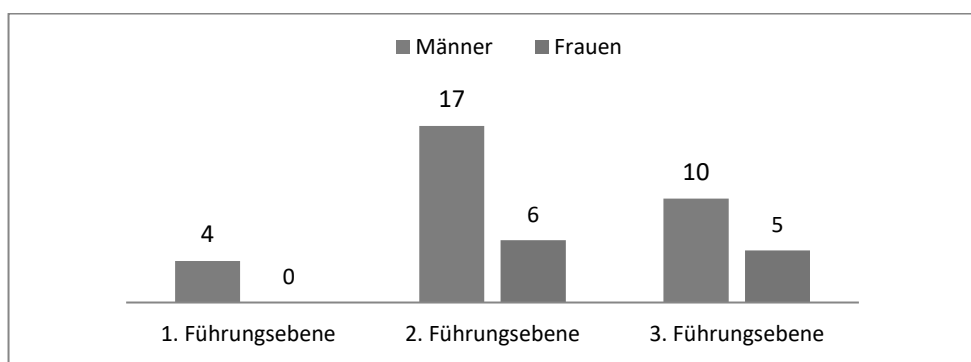


Abb.9 Verteilung der Führungspositionen nach Führungsebenen und Geschlecht

Auf strategischer 1. Führungsebene kann die Kreisverwaltung keine weibliche Führungskraft verzeichnen. Auf der 2. Führungsebene kommt es ebenfalls zu einer klaren Unterrepräsentanz an Frauen (26 %) und auch auf der 3. Führungsebene ist der Frauenanteil unterrepräsentiert (33%).

1.6 Verteilung der Auszubildenden nach Ausbildungsberufen und Geschlecht

Im Rahmen einer jährlich fortzuschreibenden Personalbedarfsplanung in der Kreisverwaltung Olpe wird bedarfsorientiert ausgebildet. Insgesamt zeigt sich, dass die Geschlechterverteilung in den Ausbildungsberufen mit der Geschlechterverteilung in der Gesamtverwaltung korrespondiert. Insbesondere im Verwaltungsbereich werden mehr Frauen als Männer ausgebildet. Zum Stichtag 30.06.2023 befanden sich bei der Kreisverwaltung Olpe 35 Frauen und Männer in den nachfolgenden Ausbildungsberufen:

Ausbildungsberuf	Frauen	Männer
Bachelor of Laws	7	4
Umweltüberinspektor/-in	1	0
Verwaltungsfachangestellte/-r	5	1
Notfallsanitäter/-in	5	7
Geomatiker/-in	1	2
Lebensmittelkontrolleur/-in	1	1
Gesamtzahl	20	15
Anteil in Prozent	57 %	43 %

2. Arbeitszeitregelungen

2.1 Teilzeit und Beurlaubungen

Bei der Kreisverwaltung werden die unterschiedlichsten Teilzeitmodelle angeboten, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern. Die flexible Arbeitszeitgestaltung erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen, tarifvertraglichen und sonstigen Regelungen sowie der Interessen des Dienstherrn und der Mitarbeitenden. Als Beurlaubte werden hier auch die Mitarbeitenden in Elternzeit gewertet.

Insgesamt sind 28 % der Mitarbeitenden in Teilzeit beschäftigt (201 Personen).

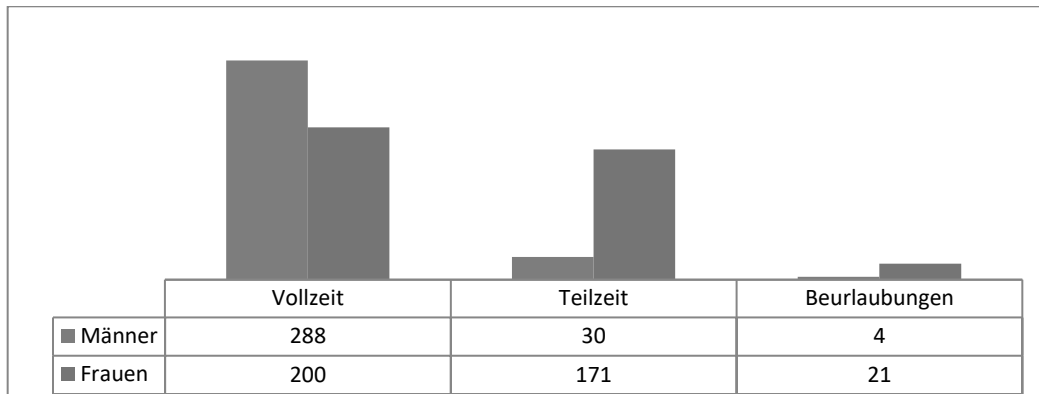


Abb. 10: Verteilung nach Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Geschlecht

2.2 Verteilung der Führungspositionen nach Vollzeit/Teilzeit

Das LGG beinhaltet in diesem Kontext einige grundlegende Aussagen zum Verhältnis von Arbeitszeitreduzierung und der Übernahme von Führungs- und Leitungsaufgaben. Zentral insofern ist die Regelung in § 13 Absatz 3 Satz 2 LGG, wonach die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben in der Regel keinen entgegenstehenden zwingenden dienstlichen Belang darstellen, der die Ablehnung eines Antrags auf Reduzierung der Arbeitszeit begründet. Flankiert wird dies durch die Vorschrift in § 13 Absatz 2 LGG, wonach die Dienststellen ihre Beschäftigten aktiv über die Möglichkeiten von Teilzeit informieren sollen. Sie sollen den Beschäftigten dem Bedarf entsprechend Teilzeitarbeitsplätze anbieten, was ausdrücklich auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben gilt. Abschließend bringt es § 13 Absatz 8 LGG auf den Punkt: „Teilzeit, Telearbeit, Jobsharing und andere Arbeitsorganisationsformen stehen der Übernahme und Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegen und sind in Leitungsfunktionen für beide Geschlechter zu fördern.“

Von den 42 Führungspositionen bei der Kreisverwaltung Olpe werden zum Stichtag 30.06.203 lediglich zwei Stellen in Teilzeit wahrgenommen. Diese Verteilung der Führungspositionen nach Vollzeit und Teilzeit ergibt folgende Darstellung:

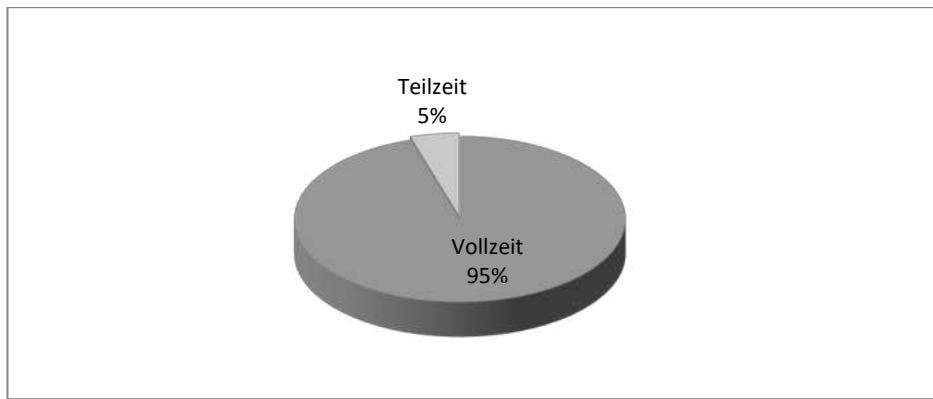


Abb. 11: Verteilung der Führungspositionen nach Vollzeit/Teilzeit

Die beiden Führungsstellen, die in Teilzeit wahrgenommen werden, werden von Frauen besetzt.

2.3 Telearbeit und mobiles Arbeiten

Bei der Kreisverwaltung Olpe wird Telearbeit bzw. die Möglichkeit der mobilen Arbeit als flexible Arbeitsform angeboten. Telearbeit bzw. Mobiles Arbeiten sind geeignete Instrumente für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zum Stichtag 30.06.2023 haben 204 Mitarbeitende (151 Frauen, 53 Männer) Telearbeit bzw. Mobiles Arbeiten wahrgenommen:

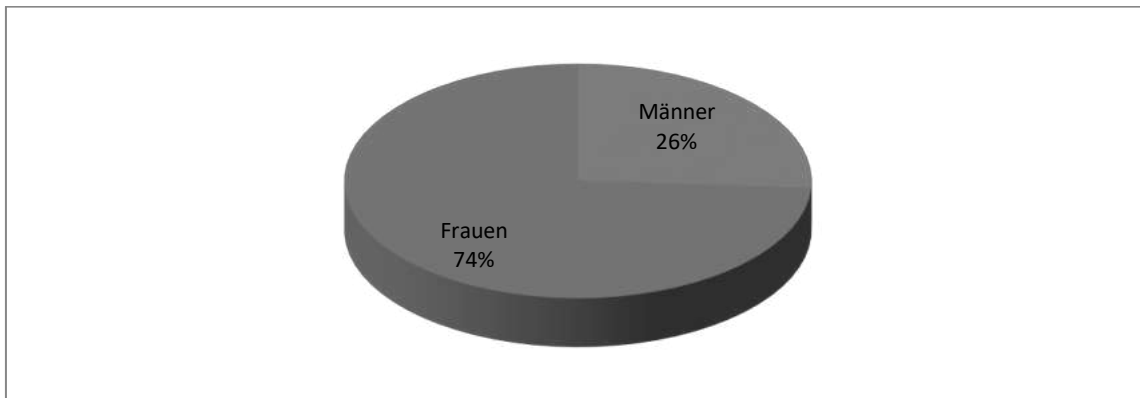


Abb. 12: Verteilung der Mitarbeitenden, die flexible Arbeitsformen wahrnehmen, nach Geschlecht

Von den 42 Führungskräften nehmen 23 Führungskräfte (55%) die Möglichkeit von Telearbeit bzw. mobiler Arbeit in Anspruch.

2.4 Altersteilzeit

Die Kreisverwaltung Olpe bietet ihren Mitarbeitenden die Inanspruchnahme von Altersteilzeit an. Zum Stichtag 30.06.2023 befanden sich 17 Mitarbeitenden in der Beschäftigungsphase (6 Männer und 11 Frauen) sowie 17 Mitarbeitende in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (8 Männer und 9 Frauen).

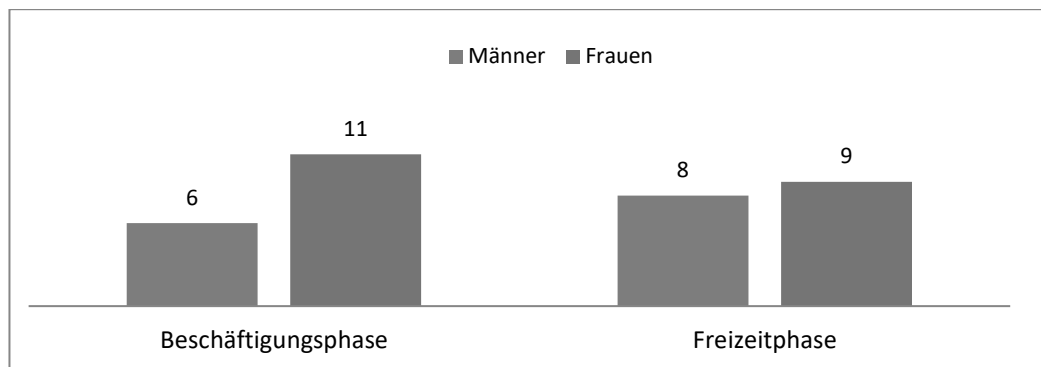


Abb. 21: Verteilung der Mitarbeitenden in Altersteilzeit nach Geschlecht

3. Prognose der zu besetzenden Stellen

Im Gleichstellungsplan ist darzulegen, wie viele Stellen während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans voraussichtlich neu zu besetzen sein werden und wie viele Beförderungen und Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten sich hieraus ergeben.

Bezüglich einer Prognose des altersbedingten Ausscheidens der Mitarbeitenden kann folgende Übersicht der Altersstruktur herangezogen werden:

	Stichtag 30.06.2023
Anzahl MitarbeiterInnen 64 Jahre und älter	16
Anzahl MitarbeiterInnen 63 Jahre	19
Anzahl MitarbeiterInnen 62 Jahre	17
Anzahl MitarbeiterInnen 61 Jahre	18
Anzahl MitarbeiterInnen 60 Jahre	24
Anzahl MitarbeiterInnen 59 Jahre	10
Anzahl MitarbeiterInnen 58 Jahre	19
Anzahl MitarbeiterInnen 57 Jahre	20

Der Altersstruktur der Mitarbeitenden der Kreisverwaltung kann entnommen werden, dass die Kreisverwaltung in den nächsten Jahren etliche Altersabgänge zu verzeichnen haben wird. In der Personalplanung sind jedoch nicht nur die Altersabgänge zu berücksichtigen, sondern auch das Ausscheiden von Beschäftigten aus anderen Gründen.

Bei den Führungspositionen können während der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans zehn Abgänge prognostiziert werden:

	Anzahl der Abgänge	Führungsebene	Bewertung der Stellen
2024	2	2. Führungsebene	A14, E14
2025	2	1. und 2. Führungsebene	A16, A15
2026	3	2. und 3. Führungsebenen	A14 (2x), A12
2027	1	2. Führungsebene	A14
2028	2	1. und 2. Führungsebenen	A16, A13

Mit Blick auf die Führungsebenen ist hervorzuheben, dass insbesondere in der 1. und 2. Führungsebene, in welchen eine klare Unterrepräsentanz der Frauen besteht, Altersabgänge prognostiziert werden.

In Bezug auf die Stellenbewertungen ist festzustellen, dass die Abgänge in den Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen erfolgen, in denen die Frauen unterrepräsentiert sind. Acht der zehn ausscheidenden Führungskräfte sind in der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (LG 2.2) eingruppiert.

Die Wahlbeamten (Landrat und Kreisdirektor) sind bei dieser Prognose nicht berücksichtigt.

4. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung

Zur Förderung der Gleichstellung werden nachfolgend aufgeführte Maßnahmen festgelegt:

- In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. In Vordrucken, Konzepten, Dienstvereinbarungen etc. werden geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen verwendet.
- Projekt- und Arbeitsgruppen werden grundsätzlich paritätisch besetzt. Es wird gezielt auf die Vergabe der Projektleitung an Frauen hingewirkt. Bei der Besetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen werden die Teilzeitkräfte angemessen berücksichtigt.
- Die Führungskräfte werden anlassbezogen durch die Beauftragte für Gleichstellungsfragen über gleichstellungsrelevante Themen informiert.
- Entsprechend der „Dienstvereinbarung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ ist die soziale Ansprechstelle (sAs) für Konflikte eingerichtet. Sie hat beratende Funktion und erarbeitet Vorschläge zur Konfliktbewältigung bei Diskriminierung, Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.
- Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei allen Stellenbesetzungsverfahren beteiligt.

5. Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Kreisverwaltung wird im Jahr 2024 an einem Auditierungsverfahren teilnehmen, welches von der „berufundfamilie Service GmbH“ durchgeführt wird. Die Auditierung „berufundfamilie“ ist ein Managementinstrument für maßgeschneiderte, gewinnbringende Lösungen zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben. Im Rahmen der Auditierung werden Ziele und Maßnahmen für eine familien- und lebensphasenbewussten Personalpolitik entwickelt. Diese Ziele und Maßnahmen werden in einer Zielvereinbarung dokumentiert, welche die „berufundfamilie Service GmbH“ mit dem Landrat für drei Jahre abschließt. Für die Willenserklärung, die Maßnahmen dieser Zielvereinbarung umzusetzen, wird ein Zertifikat ausgestellt. Über die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen ist jährlich an die „berufundfamilie Service GmbH“ zu berichten.

Als weitere Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie kommen in Betracht:

- Grundsätzlich werden alle Stellen in Teilzeit bzw. mit der Möglichkeit des Jobsharing ausgeschrieben. Dies gilt auch für Führungspositionen. Zwingende dienstliche Belange, die gegen eine Teilbarkeit bzw. gegen Jobsharing sprechen, sind zu dokumentieren.
- Soweit möglich, werden die Ausbildungsplätze in Teilzeit ausgeschrieben.
- Fortbildungsmaßnahmen werden zeitlich so durchgeführt, dass Beschäftigte, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme an der Fortbildung möglich ist.
- Den Mitarbeitenden wird Telearbeit bzw. mobiles Arbeiten als flexible Arbeitsform angeboten.
- Die Beurlaubten werden auch während der Beurlaubung über aktuelle Stellenausschreibungen und Fortbildungsangebote informiert.

6. Maßnahmen zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen

Insbesondere bei den Führungskräften besteht eine Unterrepräsentanz von Frauen (vgl. 1.5). Um den Anteil von Frauen in Führungspositionen bis zur geschlechterparitätischen Stellenbesetzung zu erhöhen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Frei werdende und neu zu besetzende Stellen werden grundsätzlich intern ausgeschrieben.
- Erarbeitung eines Konzepts zum Thema „Führen in Teilzeit“.
- Die Führungskräfte sprechen qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen aktiv an und motivieren diese, sich auf Führungspositionen zu bewerben. Sofern eine Mitarbeiterin Führungspotential aufweist, ist dies von der Führungskraft zu dokumentieren (z.B. im Beurteilungsformular) und an den FD 11 weiterzuleiten.
- In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zu Vorstellungsgesprächen einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen.
- Für weibliche Beschäftigte werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die auf die Übernahme von Tätigkeiten vorbereiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind.
- Erarbeitung eines Konzepts zur Nachwuchsführungskräfteentwicklung.

- Bei Einstellungen sind Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt einzustellen, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Diese Regelung gilt ebenfalls für Beförderungen und Höhergruppierungen.

7. Controlling

Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch den Fachdienst Personal in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Gleichstellungsfragen fortlaufend überprüft. Die erforderlichen Daten werden vom Fachdienst Personal erfasst und fortgeschrieben.

Der Landrat berichtet dem Kreisausschuss einmal jährlich über das Ergebnis und die Situation der Beschäftigten entsprechend den Zielsetzungen dieses Gleichstellungsplans.

8. Inkrafttreten

Die Fortschreibung des Gleichstellungsplans tritt mit der Beschlussfassung des Kreistages in Kraft, gilt für 5 Jahre (2024 – 2028) und ist anschließend fortzuschreiben.

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Schulen, Sport und Kultur
AZ: FD 40

Beschlussvorlage

Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17.08.2023

212/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Ausschuss für Schulen und Weiterbildung	09.11.2023	2.	
Kreisausschuss	20.11.2023	6	
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Kirchner-Quehl

Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler ohne Anspruch auf Fahrtkostenübernahme nach der Schülerfahrkostenverordnung NRW**Beschlussvorschlag:**

- Der Kreis Olpe beteiligt sich an einem kreisweit und regional abgestimmten Modell gem. Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.06.2023 zur Ausgabe eines preisreduzierten Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler, die bisher keinen Anspruch auf Fahrtkostenübernahme nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) NRW haben.
- Dem Abschluss eines entsprechenden Nachtrags zum bestehenden SchülerTicket-Vertrag mit der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS), vertreten durch die Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd (VWS) als Vertragspartner der VGWS, wird zugestimmt. Dieser Nachtrag bestimmt die Finanzierung eines Zuschusses in Höhe von monatlich 20 Euro je abonniertem Deutschlandticket über einen regionalen Fonds für diese Zielgruppe.

Sachverhalt/Begründung:**1. Ausgangslage**

Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein das SchülerTicket Westfalen Süd etabliert. Es ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern (SuS) unabhängig von ihrer Einstufung nach der Schülerfahrkostenverordnung die kostenlose und uneingeschränkte Nutzung des ÖPNV in beiden Kreisen, und zwar sowohl für den Schulweg als auch in der Freizeit. Zum Schuljahresbeginn 2023/2024 haben alle SuS das SchülerTicket Westfalen Süd mit Gültigkeitsdauer für das gesamte Schuljahr erhalten. Die Finanzierung des SchülerTickets Westfalen Süd wird über die beiden Kreise sichergestellt, die für diesen Zweck in Summe rd. 6,1 Mio. Euro pro Schuljahr bereitstellen.

Unabhängig von weiteren Entscheidungen zur Einführung des Deutschlandtickets bleibt diese seit Jahren bestehende Regelung unangetastet, so dass auch alle nichtfreifahrtberechtigten SuS den ÖPNV in beiden Kreisen weiterhin ohne finanzielle Selbstbeteiligung nutzen können.

Dessen ungeachtet können die Schulträger individuell entscheiden, ob sie darüber hinaus das Deutschlandticket für SuS einführen wollen.

2. Deutschlandticket

Zum 1. Mai 2023 wurde das Ticketsortiment im Nahverkehr mit Einführung des Deutschlandtickets erheblich vereinfacht. Für die Schülerbeförderung ergeben sich damit wesentliche finanzielle Auswirkungen, da die bisher differenzierten Preisstufen mit teilweise hohen finanziellen Aufwendungen bei großen Entfernungen in der Schülerbeförderung durch das Deutschlandticket mit einem einheitlichen Preis von monatlich 49 Euro abgelöst werden können. Dadurch ergeben sich teils erhebliche Minderkosten für die jeweiligen Schulträger.

Gleichzeitig steigt mit der Einführung des Deutschlandtickets für SuS die Attraktivität des Schülerfahrverkehrs über den Bereich des Verkehrsraumes Siegen-Wittgenstein und Olpe hinaus, da das Deutschlandticket nicht nur für den Weg zur Schule und die beiden Kreise, sondern darüber hinaus auch in der Freizeit ganzjährig deutschlandweit genutzt werden kann.

Vor dem Hintergrund unmittelbarer Einsparpotenziale für die Schulträger besteht die Möglichkeit für freifahrt- und teilfreifahrtberechtigte SuS, zusätzlich zum bestehenden Schülerticket ohne finanzielle Selbstbeteiligung ein Deutschlandticket zu buchen. Durch die Nutzung des Deutschlandtickets für die freifahrt- und teilfreifahrtberechtigten SuS beläuft sich das **Einsparpotenzial für den Kreis Olpe pro Schuljahr auf Euro ca. 257.800 Euro** (ermittelt auf Basis der Schülerzahlen aus dem Schuljahr 2022/2023).

Mit Runderlass vom 02.06.2023 hat das Land weitere Hinweise zum Deutschlandticket für SuS in Nordrhein-Westfalen gegeben. Diese Hinweise bilden ein mögliches Modell ab, das auch nicht freifahrtberechtigten SuS, also solchen, die keinen Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung haben (= „Selbstzahler“), die Möglichkeit bietet, ein Deutschlandticket zum vergünstigten Preis von monatlich 29 Euro zu erwerben. Die Differenz zum Preisniveau von monatlich 49 Euro (also 20 Euro) ist bei Umsetzung dieses Modells vom Schulträger zu übernehmen.

Bei Übernahme des Landesmodells wären zur Finanzierung der Tickets die Einsparungen der Schulträger, die aus der Absenkung der bisherigen Preise für das Schulwegmonatsticket für anspruchsberechtigte SuS auf Deutschlandticket-Niveau entstehen, an einen regionalen Finanzierungsfonds abzutreten. Das Modell sieht vor, dass der Finanzierungsfonds die auskömmliche Finanzierung des preisreduzierten Tickets für Selbstzahler in einem größeren Tarifraum gewährleisten soll. Für die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe ist dies der Tarifraum der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS). Mit Beteiligung an einem solchen gemeinsamen Finanzierungsfonds übernimmt das Land die Garantie, eventuelle Fehlbeträge auszugleichen, sofern die eingezahlten Mittel nicht auskömmlich sind.

Das im Runderlass beschriebene Modell hat empfehlenden Charakter. Individuelle Finanzierungsmodelle auf Kreisebene sind ausdrücklich gestattet, erhalten aber keine finale Ausgleichsgarantie durch das Land. Ebenso ist der Einstieg in das Landesmodell wie auch in individuelle kommunale Modelle unterjährig jederzeit möglich.

3. Vorgehen Kreise und Kommunen

Im Zuge einer Informationsveranstaltung zur Umstellung des VGWS-SchülerTicket- Solidarmodells in ein Deutschlandticket wurde den kommunalen Schulträgern am 26.07.2023 ein Überblick über mögliche Varianten vorgestellt. Vorrangiges Ziel dieser Veranstaltung war es, dass sich in beiden Kreisen auf ein einheitliches Vorgehen in Bezug auf den Umgang mit dem Deutschlandticket geeinigt werden sollte.

Hierbei wurde sowohl auf die Grundzüge des Landesmodells gem. Runderlass vom 02.06.2023, dessen Einbettung in das bestehende SchülerTicket Westfalen Süd, mögliche Mischformen als auch die Aspekte Finanzierung, Vertrieb und praktisches Handling für Schulträger, Schulen sowie Schülerinnen und Schüler eingegangen.

Zudem erfolgte eine grobe finanzielle Bewertung, um zu verdeutlichen, für welchen Akteur im Zuge der jeweiligen Varianten letztendlich spezifische Kosten bzw. Nutzen entstehen. Sämtliche Varianten sind hinsichtlich ihrer Details zur Umsetzbarkeit und Finanzierung aus direkten Abstimmungen von ZWS, VWS und VGWS mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) hervorgegangen.

Die finale Entscheidung über die Einführung des Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler im Landesmodell obliegt den Schulträgern bzw. den kommunalen Beschlussgremien.

4. Umsetzung Landesmodell gem. Runderlass und finanzielle Auswirkungen

Vorgeschlagen wird, dass sich alle Schulträger einheitlich dem Landesmodell anschließen und einen entsprechenden Nachtragsvertrag zur Überführung des SchülerTicket-Solidarmodells der VGWS in das landesweite Modell „Deutschlandticket Schule“ zeichnen. Hierbei gehen sie eine vertragliche Verpflichtung ein, die bislang gezahlten Leistungen für Freifahrt- und Teilfreifahrtberechtigte auf Grundlage der jeweiligen Preisstufe eines Schulwegmonatstickets Westfalen-Süd, welche im Rahmen der jährlichen Tarifmaßnahmen fortzuschreiben sind, über zwölf Monate eines Schuljahres hinweg weiterhin an die VWS als Vertragspartner zu zahlen.

Die bei den Schulträgern potenziell einsparbaren Mittel (bisherige Schulwegkosten größer 49,00 Euro) dienen der regionalen Rabattierung von Deutschlandtickets für Nichtfreifahrtberechtigte auf 29,00 Euro und gehen in einen Fonds auf VGWS-Ebene ein.

Nichtfreifahrtberechtigte können eigenständig wählen, ob sie ein Deutschlandticket in Anspruch nehmen wollen. Sie können das Ticket bei Bedarf individuell über das Verkehrsunternehmen für 29,00 Euro beziehen.

Sollten die eingezahlten Mittel der Schulträger im Fonds nicht zur Rabattierung der Nichtfreifahrtberechtigten ausreichen, z. B. aufgrund zu hoher Nachfrage in dieser Gruppe, finanziert das Land NRW die Differenz. Ein entsprechender Antrag wäre im Anschluss über die Tarifgemeinschaft – hier VGWS – zu stellen.

Allerdings ist eher davon auszugehen, dass Mittel aufgrund geringer Nachfrage im Fonds verbleiben und es so zu erheblichen Rückflüssen (Einsparungen) an die Schulträger kommt.

Am Berufskolleg des Kreises Olpe ist dieses Angebot, d. h. Übernahme der Kosten für das Deutschlandticket, auf die SuS in vollzeitschulischen Bildungsgängen begrenzt. Schülerinnen und Schüler in teilzeitschulischen Bildungsgängen, insbesondere im dualen System, haben als Selbstzahler jedoch ebenfalls einen Preisvorteil, da das Deutschlandticket für 49,00 € beim Eigenerwerb teurere Zeittickets ablöst.

Die folgende Beispielrechnung verdeutlicht die möglichen Mittelrückflüsse an den Kreis Olpe bei Einführung des Deutschlandtickets für die nichtfreifahrtberechtigten SuS im eigenen Schulträgerbereich:

Allgemein wird bei den Aufgabenträgern von einer Abnahmequote des Deutschlandtickets durch nichtfreifahrtberechtigte SuS von zwanzig Prozent für die Sekundarstufe I und II bzw. von zehn Prozent für die Primarstufe ausgegangen.

Bei dieser Abnahmequote entstehen Aufwendungen in Höhe von rd. 53.000 Euro. Im Fonds befänden sich insgesamt jedoch 257.800 Euro (= unter Ziff. 2 dargestelltes Einsparpotenzial), sodass nach Abzug o. g. Aufwendungen **ein Restbetrag von 204.800 Euro verbliebe, der an den Kreis Olpe zurückgeführt würde.**

Falls die Abnahmequote höher liegen sollte, verringert sich der finanzielle Vorteil für den Kreis entsprechend.

Sofern sich alle Schulträger diesem Modell anschließen, ist damit ab dem 1. Februar 2024 für alle SuS in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein die Grundlage für die Nutzung eines Tickets für Bus und Bahn zur Schule und in der Freizeit in ganz Deutschland gelegt.

5. Sonstiges

Den Verkehrsunternehmen in der VGWS werden laut MUNV sämtliche Fahrgeldausfälle aus dem Deutschlandticket über den ÖPNV-Rettungsschirm ausgeglichen.

Die Entscheidung über die Teilnahme am Landesmodell obliegt jedem Schulträger einzeln. Sofern eine Teilnahme am Landesmodell nicht erfolgt, entfällt im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers für die nichtfreifahrtberechtigten SuS die Möglichkeit, ein rabattiertes Deutschlandticket zu erwerben. Sie können aber weiterhin mit dem SchülerTicket Westfalen Süd den ÖPNV in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein nutzen.

Die Umsetzung des Landesmodells sowie die kostenlose Abgabe des Deutschlandtickets Schule an die frei- und teilfreifahrtberechtigten Schüler steht unter dem Vorbehalt einer vollumfänglichen Finanzierung des Deutschlandtickets seitens des Bundes und der Länder über den 31.12.2023 hinaus (vgl. Drucksache 132/2023).

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

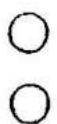
Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026

Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung
Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:



Nachtrag

zum

Vertrag

zum Tarifangebot „VGWS-SchülerTicket“
(Solidarmodell).

anlässlich der

Einführung des Deutschlandtickets

zwischen

Schulträger

-nachstehend „Schulträger“ genannt-

und dem

der WestfalenTarif GmbH und Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd GbR (VGWS) |
angehörenden Verkehrsunternehmen

VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH

Marienhütte 2, 57080 Siegen

vertreten durch die Geschäftsführung

-nachstehend „VGWS-Partnerunternehmen“ genannt-

Präambel

Die oben genannten Parteien haben einen Vertrag über die Einführung und Umsetzung eines VGWS-SchülerTicket (Solidarmodell), heute SchülerTicket Westfalen-Süd (Solidarmodell), geschlossen. Durch diesen Vertrag erhalten berechnigte Schülerinnen und Schüler das sog. SchülerTicket und gleichzeitig ist hier die Finanzierung und Abwicklung des Ticket-Angebotes vereinbart.

Zum 01.05.2023 wurde das Deutschlandticket, das im öffentlichen Personennahverkehr bundesweit Gültigkeit hat, zum Preis von derzeit 49 Euro eingeführt. Auch Schülerinnen und Schüler sollen hiervon profitieren und ein Deutschlandticket erhalten.

Mit diesem Nachtrag werden die ab dem 01.02.2024 geltenden Regelungen zur Umsetzung des „Deutschlandtickets Schule“ im NRW-Landesmodell vereinbart.

Regelungen für Schülerinnen und Schüler sind in den Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket nicht enthalten. Damit auch Schülerinnen und Schüler des Schulträgers von der erweiterten räumlichen Gültigkeit und der Schulträger vom rabattierten Ticketpreis profitiert, erhalten auf Basis der Schülerfahrkostenverordnung NRW Freifahrtberechnigte ein Deutschlandticket zum regulären Preis und optional Nichtfreifahrtberechnigte ein Deutschlandticket zu einem vergünstigten Preis.

Im Solidarmodell ist die Abnahme des SchülerTickets Westfalen-Süd für sämtliche angemeldeten Schüler/-innen (Wohnort im Binnennetz der VGWS) einer Schule (Standort im Binnennetz der VGWS) obligatorisch (100%-Abnahme).

Mit Ausgabe eines optionalen Deutschlandtickets erweitert sich für SchülerTicket-Inhabende die räumliche Gültigkeit auf den gesamten öffentlichen Nahverkehr in Deutschland. Angeboten wird ein Ticket in Form eines Abos für Schule und Freizeit für ein Jahr (12 Monate). Es berechnigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur freizügigen Nutzung aller innerhalb des VGWS-Tarifgebietes (Binnennetz der VGWS) verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel und darüber hinaus auch zur bundesweiten Nutzung der Angebote im öffentlichen Personennahverkehr.

Das SchülerTicket Solidarmodell hat folgende Finanzierungskomponenten

- die Schulträgerleistungen für freifahrt- und teilfreifahrtberechnigte Schüler/-innen
- die Rabattierung der Schulträgerleistungen auf den bundesweit einheitlichen Preis des Deutschlandtickets pro Monat (derzeit 49,00 EUR pro Monat), wobei die zum Deutschlandticket überschüssigen Mittel in einen bei der VGWS angesiedelten Fonds zur Finanzierung eines für nicht-freifahrtberechnigte Schüler/-innen vergünstigten Deutschlandtickets für 29,00 EUR pro Monat abfließen
- die Eigenanteile der freifahrt- und teilfreifahrtberechnigten Schüler/-innen

- die Fahrgelderlöse aus dem Verkauf der SchülerTickets mit räumlicher Beschränkung auf das Binnennetz der VGWS für nicht-freifahrtberechtigte Schüler/-innen
- die Ausgleichsleistungen nach den einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen.

Die Schüler/-innen mit Wohnort außerhalb des Binnennetzes der VGWS haben keinen Anspruch auf ein SchülerTicket nach diesem Solidarmodell, können aber wie bisher ein SchulwegMonatsTicket Westfalen-Süd entsprechend dem WestfalenTarif oder ein Deutschlandticket im Abonnement für 12 Monate erwerben.

Mit diesem Nachtrag wird der zwischen den Vertragsparteien bestehende Vertrag um die durch die Einführung des Deutschlandtickets notwendigen Regelungen ergänzt.

Auf das Vertragsverhältnis sind die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB anzuwenden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Veränderung der Leistungspflichten des VGWS Partnerunternehmens

- (1) Die grundsätzlichen Leistungspflichten des VGWS-Partnerunternehmens im Hinblick auf die Beförderung der Schüler/-innen für Schul- und Freizeit Zwecke werden durch diesen Nachtrag nicht berührt und bleiben unverändert bestehen.
- (2) Das VGWS-Partnerunternehmen wird ab dem 01.02.2024 an die berechtigten und dies beantragenden Schülerinnen und Schüler Deutschlandtickets ausgeben, die den Tarifbestimmungen des Deutschlandticket entsprechen und einen Barcode/QR-Code enthalten, um die bundesweite elektronische Kontrolle der Fahrtberechtigung sicherzustellen.

§ 2 Veränderung der Leistungspflichten des Schulträgers

- (1) Die finanziellen Verpflichtungen des Schulträgers gegenüber dem VGWS-Partnerunternehmen bleiben dem Grunde nach unverändert bestehen.
- (2) Der Schulträger nimmt an dem Landesmodell Deutschlandticket Schule teil, mit der Maßgabe, dass
 - a) der Betrag gemäß § 2 (4) des ursprünglichen Vertrages vom unverändert weiterhin gezahlt wird, sofern dieser derzeit über 588 Euro je Schüler/-in liegt, bzw.

b) der Betrag gemäß § 2 (4) des ursprünglichen Vertrages aus eigenen Mitteln des Schulträgers auf derzeit 588 Euro je Schüler/-in aufgestockt wird, sofern dieser unter 588 Euro je Schüler/-in liegt.

(3) Der Betrag von derzeit 588 Euro je Schüler/-in setzt sich zusammen aus dem monatlichen Preis für das Deutschlandticket für Jedermann von derzeit 49 Euro (12 Monate x 49 Euro). Der Betrag unterliegt einer Dynamisierung, sofern der Preis des Deutschlandtickets angepasst wird.

§ 3 Veränderung der Abwicklung des SchülerTickets

(1) Das anzuwendende Verfahren zur Abwicklung des SchülerTickets ist von der Ausgestaltung der Tarifbestimmungen und der Vertriebswege des Deutschlandtickets abhängig.

(2) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass die in der Vergangenheit etablierte Abwicklung soweit wie möglich beibehalten werden soll. Sofern sich aus den Tarifbestimmungen und Vertriebswegen des Deutschlandtickets erforderliche Änderungen ergeben sollten, werden die Vertragsparteien kurzfristig eine Verständigung über die Anpassung der Abwicklungsverfahren herbeiführen.

(3) Die Beträge gemäß § 2 zahlt der Schulträger an das VGWS-Partnerunternehmen.

(4) Das VGWS-Partnerunternehmen zahlt die den Betrag von derzeit 588 Euro je Schüler/-in überschreitenden Schulträgerzahlungen der anspruchsberechtigten Schüler/-innen in einen gemeinschaftlichen Fonds. Dieser Fonds wird verwendet zur Reduzierung des Deutschlandticket-Preises für nichtfreifahrtberechtigte Schüler (von am Deutschlandticket Schule teilnehmenden Schulträgern) auf 29,00 EUR pro Monat. Reichen die Beträge aus dem Fonds nicht aus, erfolgt eine Finanzierung der verbleibenden Differenz auf Basis des Erlasses MUNV NRW vom 2. Juni 2023.

(5) Der Fonds wird bei der VGWS geführt und treuhänderisch verwaltet. Nicht benötigte Beträge werden im Verhältnis der Einzahlungen an den jeweiligen Schulträger erstattet. Die VGWS wird als Verwalter des Fonds bestellt. Sie darf namens und im Auftrag aller in den Fonds einzahlenden Unternehmen Zahlungsansprüche geltend machen. Die VGWS wird die ordnungsgemäße Verwendung der in den Fonds eingezahlten Beträge vom jeweils bestellten Wirtschaftsprüfer der VGWS testieren lassen.

§ 4 Vorbehalte

Sollte die Sicherstellung der Finanzierung des Deutschlandtickets durch Bund und Länder zu einem Zeitpunkt nach dem 31.12.2023 enden und auch keine alternative Finanzierung des Deutschlandtickets erfolgen, verliert dieser Nachtrag zu diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit und es erlangen wieder die vor Abschluss dieses Nachtrages geltenden Regelungen Gültigkeit. In diesem Falle würde somit wieder nur das bisherige SchülerTicket Westfalen-Süd vertrieben werden. Gleiches gilt für den Fall, dass der erwartete Ausgleich der Mindereinnahmen nicht oder nicht in voller Höhe an das VGWS-Partnerunternehmen gezahlt wird.

§ 5 Geltungsdauer

- (1) Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Kraft.
- (2) Die weiteren Regelungen zu Laufzeit und Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben unverändert bestehen.

§ 6 Erhalt der übrigen vertraglichen Regelungen

Alle vertraglichen Regelungen, deren Inhalt nicht ausdrücklich Gegenstand dieser Nachtragsvereinbarung ist, bleiben unverändert und vollumfänglich wirksam.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Erlasses MUNV NRW vom 2. Juni 2023.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages

gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung des Punktes bedacht hätten.

- (2) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien dieser Vereinbarung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Siegen.

Ort des Schulträgers, Datum

Siegen, _____

Schulträger

VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH

Anlage

1. Tarifbestimmungen Deutschlandticket
2. Liste der teilnehmenden Schulen des Schulträgers



Anlage 1

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket (Ergänzter Stand 30.05.2023)

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarif- und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens:

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur

Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3:00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-Demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein. Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de.

Anlage 2

**Liste der teilnehmenden Schulen des Schulträgers
(Stand 01.08.2023)**

...



Kreis Olpe

Der Landrat
FD Finanzielle Soziale Hilfen
AZ: 31.40.30

Beschlussvorlage

1 Anlage(n)

X öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13.10.2023	257/2023
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.11.2023	2.	
Kreisausschuss	20.11.2023	7	
Kreistag	11.12.2023		

Berichterstatter/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Ochel

Pflegebedarfsplanung für den Kreis Olpe**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreis Olpe macht von einer verbindlichen örtlichen Bedarfsplanung keinen Gebrauch.
2. Dem als Anlage beigefügten unverbindlichen Pflegebedarfsplan für den Kreis Olpe für den Zeitraum 2024 bis 2026 wird zugestimmt.

Sachverhalt/Begründung:

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) formuliert einen Planungsauftrag für die Kreise und kreisfreien Städte für eine örtliche Pflegebedarfsplanung.

Der Auftrag umfasst die Bestandsaufnahme der Angebote, die Feststellung, ob ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Schaffung, Sicherung und Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Optional und nicht verpflichtend besteht die Möglichkeit, die örtliche Planung in Form einer verbindlichen Bedarfsplanung" auszugestalten. Die verbindliche Bedarfsplanung beschränkt sich ausschließlich auf zusätzliche vollstationäre Pflegeeinrichtungen und teilstationäre Angebote (Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen) und umfasst einen dreijährigen Planungszeitraum. Die Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, ist bei der verbindlichen Planung davon abhängig, dass für diese Einrichtungen ein Bedarf auf der Grundlage der verbindlichen Bedarfsplanung bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Eine verbindliche Planung ist daher nur zielführend, wenn

in diesem Angebotsbereich eine Überkapazität besteht oder zumindest droht. Dies ist im Kreis Olpe nicht der Fall.

Der Kreis Olpe macht von der Möglichkeit, eine verbindliche Bedarfsplanung einzuführen, weiterhin keinen Gebrauch, weil davon ausgegangen wird, dass eine örtliche Planung ohne Verbindlichkeitscharakter eine ausreichende Orientierungshilfe und Grundlage für die Weiterentwicklung der teil- und vollstationären Angebote im Kreis Olpe bietet.

Die nunmehr im Zuge der zweijährigen Fortschreibung vorgelegte Neuauflage des Pflegebedarfsplans umfasst den Zeitraum von 2024 bis 2026, betrachtet aber zusätzlich auch den Zeitraum bis 2030.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der örtlichen Pflegebedarfsplanung beschreibt den aktuellen Bestand der im Kreis Olpe vorhandenen pflegerischen Angebote und prognostiziert zukünftige Entwicklungen und Bedarfe.

Die Bedarfsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass - auch im Kreis Olpe - die pflegerische Versorgung perspektivisch nicht mehr sichergestellt werden kann. Dem wachsenden Pflegebedarf steht ein Mangel an Pflegekräften, eine (derzeit) stagnierende Anzahl an Ausbildungsplätzen und ein sinkendes Familienpflegepotential gegenüber.

Die zusätzlichen Pflegebedarfe werden durch die demografische Entwicklung entstehen. Aufgrund der Alterung der Gesellschaft und der steigenden Lebenserwartung wird der Pflegebedarf zwangsläufig steigen.

Die weiter steigenden Bedarfe können aufgrund des Personalmangels zukünftig nicht gedeckt werden. Für alle bestehenden und neuen Angebote im pflegerischen Versorgungssystem ist das fehlende Pflegepersonal der limitierende Faktor. Dieser limitierende Faktor verhindert nicht nur neue pflegerische Angebote oder die Ausweitung vorhandener Angebote. Es wird zunehmend schwieriger, vorhandene Angebote und Standards aufrecht zu erhalten.

Die zentrale Herausforderung besteht darin, mehr Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen und auch dort zu binden. Um dieses Ziel zu erreichen hat z. B. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die „Ausbildungsoffensive Pflege“ (2019) gestartet, um die Einführung der neuen Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz zu begleiten. „Mit konkreten Zielen und rund 100 Maßnahmen sollen gut ausgebildete und engagierte Pflegefachkräfte für das Berufsfeld gewonnen und Pflegeschulen sowie ausbildende Einrichtungen bei der Umstellung auf die neuen Ausbildungen unterstützt werden“. Partner dieser Ausbildungsoffensive sind neben den betroffenen Bundesministerien die maßgeblichen Verbände und Akteure des Pflegemarktes sowie z. B. die Träger der Freien Wohlfahrtspflege.

Insbesondere die Gewinnung von ausländischen Pflegekräften ist erforderlich, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Zur Sicherung der örtlichen pflegerischen Versorgung und um dem Pflegekräftemangel auch regional entgegen wirken zu können, ist der Erhalt und der Ausbau der regionalen Schulkapazitäten im Kreis Olpe besonders wichtig.

Daneben kommt dem Auf- und Ausbau alternativer Versorgungsformen und -settings, die geeignet sind, Pflege personalressourcenschonend „zu bündeln“ eine besondere Bedeutung zu, da perspektivisch fraglich ist, ob der Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiterhin durchgehend umsetzbar bleiben wird.

Als zentrale Datengrundlagen für die Erhebung der demografischen und pflegerelevanten Daten standen für den aktuellen Pflegebedarfsplan insbesondere die aktuellen Statistiken des Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zur Verfügung:

- Pflegestatistik mit Stand vom Dezember 2021
- Bevölkerungsvorausberechnung für die Jahre von 2021 bis 2050

• Pflegemodellrechnung für die kreisfreien Städte und Kreise bis zum Jahr 2050

Nach der aktuellen Pflegemodellberechnung sollen bis zum Jahr 2030 im Kreis Olpe 525 pflegebedürftige Menschen mehr leben als in 2021 (8.876 Personen), die durch die pflegerischen Angebote oder pflegende Angehörige bedarfsgerecht zu versorgen sind.

Die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege hat in der Sitzung am 27.10.2023 den Plan zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalts- position	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung
Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:



Pflegebedarfsplan

Kreis Olpe

2024 bis 2026



Impressum:

Herausgeber: Kreisverwaltung Olpe - Der Landrat
Fachdienst Finanzielle Soziale Hilfen
Westfälische Str. 75
57462 Olpe

Verfasser Uwe Schmidt
E-Mail u.schmidt@kreis-olpe.de

Stand 07.09.2023

© Kreis Olpe, September 2023
Alle Rechte vorbehalten.

1	Einführung - Rahmenbedingungen der Pflegebedarfsplanung	6
1.1	Alten- und Pflegegesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen	6
1.2	Motivation und Zielsetzungen des APG NRW	6
1.3	Örtliche Planung	7
1.3.1	Die pflegerische Versorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.....	8
1.3.2	Geringe Steuerungsfähigkeit der Kommune im Pflegesektor.....	8
1.4	Methodische und statistische Grundlagen.....	10
1.4.1	Bestandsaufnahme von Angeboten im Kreis Olpe	10
1.4.2	Erhebung demografischer und pflegerelevanter Daten.....	11
1.5	Definition und Bildung von Sozialräumen.....	11
1.6	Beteiligung Dritter am Planungsprozess	12
2	Demografische Entwicklung im Kreis Olpe.....	13
2.1	Bevölkerungsentwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.....	13
2.2	Bevölkerungsentwicklung im Kreis Olpe	15
3	Entwicklung der Pflegebedürftigkeit	18
3.1	Pflegestatistik und Pflegemodellberechnung für Nordrhein-Westfalen	18
3.1.1	Pflegestatistik für Nordrhein-Westfalen.....	18
3.1.2	Pflegemodellrechnung für NRW	20
3.2	Pflegestatistik und Pflegevorausberechnungen für Deutschland	26
3.2.1	Pflegestatistik 2021 für Deutschland	26
3.2.2	Pflegevorausberechnung für Deutschland.....	28
3.3	Pflegestatistik und Pflegemodellberechnung für den Kreis Olpe	30
3.3.1	Pflegestatistik für den Kreis Olpe.....	30
3.3.2	Pflegemodellberechnung für den Kreis Olpe	40
4	Pflegekräftemangel - die Pflegeversorgung ist nicht sicher!.....	43
4.1	Pflegekräfte- und Personalmangel - fehlendes Personal als limitierender Faktor	43
4.2	Einschätzungen der Pflegeanbieter im Kreis Olpe	45
4.3	Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung im Kreis Olpe	47
5	Entwicklung der Nachfrage von Pflegeleistungen im Kreis Olpe	50
5.1	Bedarfsermittlung auf Grundlage der Pflegemodellberechnung von IT.NRW	50
5.2	Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Kreis Olpe bis 2030.....	52
5.3	Entwicklung der Bedarfe und des Nachfrageverhaltens	53
5.4	Ergebnis der Bedarfsanalyse	55
6	Bestandsanalyse und Bedarfsanalyse für die pflegerische Angebote	57
6.1	Vollstationäre Dauerpflege.....	57
6.1.1	Bestandsbeschreibung.....	57

6.1.2	Belegungsstatistik der stationären Pflegeeinrichtungen 2022.....	57
6.1.3	Zusammenfassung und Bewertung der Belegungssituation	61
6.1.4	Veränderungen, neue Vorhaben und Planungen.....	63
6.1.5	Bedarfsermittlung vollstationäre Pflegeplätze	65
6.2.	Pflegewohngemeinschaften	68
6.2.1	Bestandsanalyse	69
6.2.2	Bedarfseinschätzung	70
6.3	Servicewohnen	72
6.4	Kurzzeitpflege (eingestreut und solitär).....	74
6.4.1	Bestandsbeschreibung.....	74
6.4.2	Bedarfsanalyse	75
6.4.3	Veränderungen, neue Vorhaben und Planungen.....	76
6.5	Tagespflege.....	77
6.5.1	Bestandsbeschreibung.....	77
6.5.2	Bedarfsanalyse	78
6.5.3	Neue Vorhaben und Planungen	79
6.6	Nachtpflege	79
6.7	Ambulante Pflege	80
6.7.1	Bestandsbeschreibung.....	80
6.7.2	Bedarfsanalyse	80
6.8	Niederschwellige Unterstützungsangebote, Unterstützung im Alltag.....	82
7	Kurzzusammenfassung der Ergebnisse	84

Anhang:

Bestandsaufnahme der Angebote im Kreis Olpe (nach Seite 85)

Pflegeeinrichtungen

- Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen 2
- Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen 4
- Tagespflegeeinrichtungen 5
- ambulante Pflegedienste 7
- Hospize und ambulante Hospizdienste 9
- Stationäre und ambulante Palliativversorgung 10
- Außerklinische Einrichtungen für Intensivpflegepatienten 11

Pflegewohngemeinschaften

- Anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften 12
- Selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften 13

Wohnanlagen mit Service für ältere Menschen, betreute Wohnangebote 14

Komplementäre ambulante Leistungen und soziale Dienste

- Angebote zur Unterstützung im Alltag 16

• Lieferdienste für Mahlzeiten	18
• Hausnotrufdienste	19
• Vermittlung von Betreuungskräften und Haushaltshilfen	20
• Betreuungsbehörden und -vereine	21
• Sozialpsychiatrischer Dienst des Kreises Olpe	22
• Mehrgenerationenhäuser	23
Netzwerk „AGIL“	24
Pflegeberatung und Pflegestützpunkte	25

1 Einführung - Rahmenbedingungen der Pflegebedarfsplanung

1.1 Alten- und Pflegegesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung, der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (**GEPA NRW**) umfasst in zwei Artikeln die folgenden Regelungsbereiche:

Artikel 1 enthält das **Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW** (Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige), das die Bedürfnisse pflegebedürftiger und älterer Menschen und deren Angehörigen verstärkt in den Blick nimmt.

Artikel 2 beinhaltet das **Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)**. Das WTG enthält die ordnungsrechtlichen Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung. Es regelt bauliche und personelle Standards und Mitwirkungsmöglichkeiten von Bewohner:innen sowie die behördliche Qualitätssicherung durch die Kreise und kreisfreien Städte.

1.2 Motivation und Zielsetzungen des APG NRW

Staat und Gesellschaft stehen vor der Herausforderung, der wachsenden Zahl älterer und pflegebedürftiger Menschen durch die Schaffung und Weiterentwicklung von Pflege-, Wohn-, Betreuungs- und Unterstützungsangeboten die Möglichkeit zu geben, ihr Leben auch längerfristig in der vertrauten Umgebung gestalten zu können. Hierzu verfolgt das APG NRW verschiedene, aufeinander abgestimmte Zielsetzungen:

- Sicherstellung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur für ältere Menschen und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige.
- Die Förderung voll- und teilstationärer Angebote (z. B. durch Pflegewohngeld) soll an eine Bedarfsprüfung gekoppelt werden, um Überkapazitäten zu vermeiden und dort, wo zusätzliche Kapazitäten zur Bedarfsdeckung erforderlich sind, den notwendigen Ausbau aktivieren.
- Ausbau alternativer Wohn- und Betreuungsangebote wie Servicewohnen, Wohngemeinschaften oder anderer alternativen Wohnformen.
- Dabei sind alle Wohn- und Pflegeangebote gleichberechtigt einzubeziehen.
- Die Angebote sollen orts- bzw. sozialraumbezogen vorgehalten und weiterentwickelt werden und den älteren oder pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ermöglichen, an dem Ort ihrer Wahl wohnen zu können. Die besonderen Bedarfe des ländlichen Raums sind hierbei zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung dieser Ziele sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten ist eine regelmäßige Planung vorgeschrieben.

1.3 Örtliche Planung

Die örtliche Planung soll feststellen, ob insbesondere das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Die Planung der Kreise und kreisfreien Städte umfasst gemäß § 7 Abs. 1 APG:

- die Bestandsaufnahme der Angebote,
- die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen,
- die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

Ziel ist eine Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur, um so älteren und/oder pflegebedürftigen Menschen einen möglichst langen und selbstbestimmten Verbleib in der eigenen Wohnung im eigenen Ort zu ermöglichen. Dies erfolgt in Kooperation mit den Städten und Gemeinden, weil dort die Menschen zu Hause sind und die lokale Infrastruktur für Teilhabe und selbstbestimmtes Leben entscheidend ist.

Die Ergebnisse der örtlichen Planung und die Umsetzung von Maßnahmen sind jedes zweite Jahr zum Stichtag 31. Dezember, beginnend mit dem Jahr 2015, zusammenzustellen, zu veröffentlichen und alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Optional und nicht verpflichtend besteht die Möglichkeit, die örtliche Planung in Form einer „verbindlichen Bedarfsplanung“ auszugestalten (§ 7 Abs. 6 APG NRW). Die verbindliche Bedarfsplanung beschränkt sich ausschließlich auf zusätzliche vollstationäre Pflegeeinrichtungen und teilstationäre Angebote (Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen) und umfasst einen dreijährigen Planungszeitraum. Sie ist kurzfristig zu aktualisieren, d. h. jährlich durch Beschluss des Kreistags festzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Die Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, ist bei der verbindlichen Planung davon abhängig, dass für diese Einrichtungen ein Bedarf auf der Grundlage der verbindlichen Bedarfsplanung bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Nach Informationsstand vom Februar 2023 machen in NRW 33 von 53 Kommunen keinen Gebrauch von der verbindlichen Planung. Eine verbindliche Planung ist nur zielführend, wenn in diesem Angebotsbereich eine Überkapazität besteht oder zumindest droht. Dies ist im Kreis Olpe aber - wie nachfolgend festgestellt - nicht der Fall.

Vorbehaltlich zukünftiger Entwicklungen wird derzeit weiterhin davon ausgegangen, dass eine örtliche Planung ohne Verbindlichkeitscharakter eine ausreichende Grundlage und Orientierungshilfe für die Weiterentwicklung der teil- und vollstationären Angebote im Kreis Olpe bietet. So sind geplante Neu- und Umbauvorhaben auch ohne Vorliegen einer verbindlichen Bedarfsplanung nach den Regelungen des APG NRW und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (APG DVO NRW) vom Einrichtungsträger mit dem Kreis Olpe und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe abzustimmen.

Die nunmehr im Zuge der zweijährigen Fortschreibung vorgelegte Neuauflage des Pflegebedarfsplans wird daher - ebenso wie die bisherigen Planungen - nicht für verbindlich erklärt. Der Pflegebedarfsplan umfasst den Zeitraum von Januar 2024 bis Dezember 2026, betrachtet aber auch den darüberhinausgehenden Zeitraum bis 2030.

Die Bedarfsermittlungen und Planungen dienen als Orientierungshilfe und Grundlage für gegebenenfalls weitere eigene Bedarfsanalysen interessierter Anbieter.

Der Kreis Olpe folgt dem Leitziel „ambulant vor stationär“. Im Rahmen seiner Beratungen und Abstimmungen mit Trägern und Investoren versucht der Kreis Olpe, möglichen Fehlentwicklungen (z. B. durch zu starke Investitionsinteressen) entgegenzuwirken, damit nicht bestimmte Einrichtungen und Settings dort entstehen oder ausgebaut werden, wo andere bedarfsorientierte pflegerische Angebote angezeigt sind.

Zur Absicherung des Wahlrechts der betroffenen Personen ist eine größtmögliche Träger- und Angebotsvielfalt anzustreben.

1.3.1 Die pflegerische Versorgung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe (§ 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung - SGB XI).

Die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen wirken unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen, um u. a. folgende Ziele zu erreichen (§ 8 Abs. 2 SGB XI):

- Eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung.
- Ausbau und Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen.
- Ergänzung des Angebots an häuslicher und stationärer Pflege durch neue Formen der teilstationären Pflege und Kurzzeitpflege.
- Unterstützung und Förderung der Pflege und Betreuung durch hauptberufliche und ehrenamtliche Pflegekräfte sowie durch Angehörige, Nachbarn und Selbsthilfegruppen und Hinwirken auf eine neue Kultur des Helfens und der mitmenschlichen Zuwendung.

1.3.2 Geringe Steuerungsfähigkeit der Kommune im Pflegesektor

Die Pflegebedarfsplanung ist kein Steuerungsinstrument, um auf eine pflegerische Über- oder Unterversorgung wirksam reagieren zu können. Die Pflegebedarfsplanung kann bestenfalls in ihrer verbindlichen Form im Falle von Überkapazitäten ein Mittel der Einflussnahme sein. Bei bestehenden Bedarfen hat die Pflegebedarfsplanung eher feststellenden Charakter, sie schafft Transparenz über die Pflegesituation, kann als Orientierungshilfe dienen und Empfehlungen aussprechen.

Mit dem Instrument der Pflegebedarfsplanung lässt sich nicht verhindern, dass Investoren Pflegeeinrichtungen errichten, auch wenn es für diese aus fachplanerischer Sicht keinen Bedarf gibt. Kreise haben mit dem Instrument der Pflegeplanung keine Möglichkeit, Investoren oder Anbieter zur Schaffung bestimmter Angebote „zu verpflichten“. Die örtliche Planung zeigt potentiellen Interessenten die (ungedeckten) Bedarfe auf, auf die sie reagieren können.

Daraus folgt beispielsweise, dass weder mit der Ausweisung einer Bedarfszahl an zusätzlichen Plätzen in der vollstationären Pflege noch mit anderen Planungsansätzen innerhalb der Pflegebedarfsplanung das Pflegemarktgeschehen wirksam gesteuert werden kann.

Die Empfehlungen der kommunalen Pflegeplanung und die Beschlüsse der kommunalen Pflegekonferenz haben keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Am Beispiel des ungewöhnlich hohen Anstieges der Zahl der Pflegebedürftigen bedingt durch die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes seit 1. Januar 2017 wurde zudem deutlich, dass sich Bedarfsprognosen, die sich hauptsächlich an den Veränderungen / Zunahmen der Anzahl der Pflegebedürftigen orientierten, scheitern müssen (vgl. Ziffer 3, Entwicklung der Pflegebedürftigkeit, Seite 19ff., Berechnungen zur künftigen Anzahl der Pflegebedürftigen, Seite 53ff.). Künftige gesetzliche Änderungen sind ebenso nicht vorhersehbar, wie neue oder veränderte finanzielle Anreize oder neue Rahmenbedingungen für bestimmte Angebote oder Hilfeleistungen. Den „Boom“ bei den Tagespflegeeinrichtungen hätte zum Beispiel niemand seriös voraussagen, planen oder gar „errechnen“ können. Der finanzielle Anreiz war entscheidend, dass Bedarfe durch eine deutliche und sprunghafte Ausweitung des Angebotes gedeckt werden.

Das Statistische Landesamt Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) gibt deshalb zu den Grenzen seiner neuen Pflegemodellrechnung bis 2050/70 (siehe Seite 27.) ausdrücklich den Hinweis, dass Annahmen über die Entwicklung des Angebots an Pflegeeinrichtungen oder zu verfügbarem Pflegepersonal in der Pflegemodellrechnung explizit nicht getroffen werden können. Ebenso werden mögliche Auswirkungen durch gesetzliche Reformen oder Änderungen der Leistungsstrukturen der Pflegeversicherungen nicht in die Berechnungen miteinbezogen. Im aktuellen Prüfbericht 2022/23 (Nr. 5.6.1.1 Pflegeinfrastruktur) für den Kreis Olpe führt die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) hierzu aus: „Grundsätzlich fußt jede Pflegebedarfsberechnung auf Annahmen zur zukünftigen Entwicklung von Pflegebedarfen. Hierbei kann es sich immer nur um eine Prognose handeln, die ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden muss und die sich auch aufgrund von nicht planbaren Faktoren verändert.“

Im Pflege-Report 2019, einer Publikationsreihe des Wissenschaftlichen Instituts der AOK (WIdO), wird deutlich herausgestellt, dass die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen äußerst begrenzt sind:

„Es ist somit eine durchaus paradoxe Situation, vor der die Kommunen in der Pflege stehen: Die Kreise und kreisfreien Städte sind dem Grundsatz nach dafür verantwortlich (und werden im politischen Diskurs auch zunehmend dafür verantwortlich gemacht), dass in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich eine leistungsfähige und bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur zur Verfügung steht. Sie sind aber weder mit den notwendigen finanziellen Ressourcen noch mit den gesetzgeberischen Kompetenzen und Steuerungsinstrumenten ausgestattet, um diesen sozialpolitischen Gestaltungsauftrag zufriedenstellend erfüllen zu können.[...] Ohne eine substanzielle Übertragung von Kompetenzen und Ressourcen werden die Kommunen auch in Zukunft nur eine mehr oder weniger hilfreiche Nebenrolle, zuweilen sogar nur eine Zuschauerrolle spielen können.“ (Antonio Brettschneider¹, Pflege-Report 2019 „Die Rolle der Kommunen: Ziele, Handlungsfelder und Gestaltungsmöglichkeiten kommunaler Pflegepolitik“, Seite 236).

¹ Dr. Antonio Brettschneider ist wissenschaftlicher Referent im Arbeitsbereich »Vorbeugende Sozialpolitik« des vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Forschungsinstituts für gesellschaftliche Weiterentwicklung (FGW) in Düsseldorf.

1.4 Methodische und statistische Grundlagen

1.4.1 Bestandsaufnahme von Angeboten im Kreis Olpe

Für die Bedarfsplanungen ist eine möglichst umfassende und regelmäßige Bestandsaufnahme aller vorhandenen Angebote von zentraler Bedeutung. Hierauf basierend kann die Feststellung erfolgen, ob Angebote qualitativ und quantitativ ausreichend zur Verfügung stehen.

Die im Kreis Olpe vorhandenen pflegerischen sowie Wohn-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen sind im **Anhang** zum Pflegebedarfsplan dargestellt. Die Übersicht enthält Angaben und Zahlen mit Stand vom 31.08.2023.

Anhang (nach Seite 85) Gliederung der Übersicht

Bezeichnung	Seite
Pflegeeinrichtungen	
• Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen	2
• Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	4
• Tagespflegeeinrichtungen	5
• ambulante Pflegedienste	7
• Hospize und ambulante Hospizdienste	9
• Stationäre und ambulante Palliativversorgung	10
• Außerklinische Einrichtungen für Intensivpflegepatienten	11
Pflege-Wohngemeinschaften	
• Anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften	12
• Selbstverantwortete Pflege-Wohngemeinschaften	13
Wohnanlagen mit Service für ältere Menschen, betreute Wohnangebote	14
Komplementäre ambulante Leistungen und soziale Dienste	
• Angebote zur Unterstützung im Alltag	16
• Lieferdienste für Mahlzeiten	18
• Hausnotrufdienste	19
• Vermittlung von Betreuungskräften und Haushaltshilfen	20
• Betreuungsbehörden und -vereine	21
• Sozialpsychiatrischer Dienst des Kreises Olpe	22
• Mehrgenerationenhäuser	23
Netzwerk „AGIL“	24
Pflegeberatung und Pflegestützpunkte	25

1.4.2 Erhebung demografischer und pflegerelevanter Daten

Die für die Darstellung der Ausgangslage und die Prognose pflegerischer Bedarfe benötigten demografischen und pflegerelevanten Daten beruhen im Wesentlichen auf Veröffentlichungen von **IT.NRW (Landesbetrieb Statistischen Landesamt Information und Technik Nordrhein-Westfalen)**, die teilweise durch eigene Berechnungen ergänzt werden. Teilweise werden auch Daten und Zahlen aus den bisherigen Pflegebedarfsplänen fortgeschrieben oder als Bezugswerte übernommen.

Zentrale Datengrundlagen des aktuellen Pflegebedarfsplanes sind:

- die Pflegestatistik von IT.NRW
- die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW
- die „Pflegetmodellrechnung für NRW“ von IT.NRW
- Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (Destatis)
- Pflegevorausberechnung für Deutschland von Destatis
- Belegungsstatistik der stationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Olpe für 2022

Alle in diesem Pflegebedarfsplan verwendeten Daten können frei zugänglich im Internet vom Landesbetrieb IT. NRW oder vom Statistischen Bundesamt (Destatis) abgerufen werden.

Zur Belegungssituation der stationären Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet führt der Kreis zudem eine jährliche Abfrage durch, die Grundlage für die Belegungsstatistiken sind.

1.5 Definition und Bildung von Sozialräumen

Ziel des APG NRW ist unter anderem, Wohn- und Unterstützungsangebote für ältere und/oder pflegebedürftige Menschen sozialraumbezogen vorzuhalten.

Soziale Lebenslagen können am ehesten vor Ort in überschaubaren Planungsräumen dargestellt werden. Diese sind über eine einheitliche Struktur der Gewährleistung sozialer Grundversorgung verbunden. Sie berücksichtigen gewachsene Räume (z. B. das Gebiet von Städten und Gemeinden) oder vereinen einen größeren, mehrere Kommunen umfassenden ländlichen Raum mit einem oder mehreren Orten als „zentralen Anlaufpunkten“. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zuschnitt der Sozialräume nicht zu kleinteilig gewählt wird.

Im Rahmen der örtlichen Pflegebedarfsplanung des Kreises werden - wie auch in der Jugendhilfeplanung - unverändert folgende Sozialräume gewählt:

- Sozialraum Olpe: Stadt Olpe, Stadt Drolshagen und Gemeinde Wenden
- Sozialraum Attendorn: Stadt Attendorn, Gemeinde Finnentrop
- Sozialraum Lennestadt: Stadt Lennestadt, Gemeinde Kirchhundem

Für diese drei Sozialräume werden die Bedarfe im Sinne des APG NRW gemeindeübergreifend dargestellt.

1.6 Beteiligung Dritter am Planungsprozess

Die Kreise beziehen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Planungsprozess ein (z. B. durch deren Mitwirkung in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege gemäß § 8 APG NRW) und berücksichtigen die Planungen angrenzender Gebietskörperschaften (§ 7 Abs. 2 APG NRW). Die Planungen angrenzender Kreise sind nicht in diese Pflegeplanung eingeflossen, da Daten und Erkenntnisse über ein kreisübergreifendes Nachfrageverhalten nicht vorliegen und kaum zu ermitteln sind.

Zu den grundsätzlichen Themen und Fragestellungen der örtlichen Planungen finden regelmäßige Austausche in einer Arbeitsgemeinschaft der Pflegeplaner:innen der südwestfälischen Kreise bzw. kreisfreien Städte statt.

Ein wesentlicher und sehr aussagekräftiger **Bestandteil der Bedarfsplanung ist die jährliche Abfrage und Statistik zur Belegungssituation der stationären Pflegeeinrichtungen** im Kreisgebiet. Im Zuge der Abfragen werden die Betreiber bei Bedarf gebeten, auch Fragen zu ausgewählten und aktuellen Themen aus dem Bereich der Pflegeversorgung zu beantworten.

Seit 2019 führt der Kreis ein jährliches „**Austauschgespräch Pflege**“ mit den Anbietern von pflegerischen Angeboten im Kreis Olpe zum Stand und zur Weiterentwicklung der örtlichen Versorgungsstrukturen durch. Dieser Austausch ermöglicht Erörterungen zur Versorgungssituation, zu aktuellen Themen und Problemen im Bereich der stationären und ambulanten Pflege und dient darüber hinaus der Kontaktpflege der Akteure untereinander. Ziel des Austauschs ist, Versorgungslücken oder Probleme zu erkennen, um auf eine Verbesserung/Optimierung der sozialraumbezogenen Versorgungsstrukturen hinzuwirken.

Des Weiteren steht der Kreis regelmäßig im Kontakt und Austausch mit den Pflegeeinrichtungen, Pflegestützpunkten, Pflegeberatungen und Krankenhaussozialdiensten. Deren Rückmeldungen und Einschätzungen tragen zu einer basisorientierten Beurteilung der Versorgungssituation und -strukturen aus Sicht der betroffenen Menschen bei.

Regelmäßige weitere **Netzwerke** sind u. a.:

- „AG Vernetzung“: Austauschtreffen mit den Mitarbeitenden von Pflegestützpunkten und Pflegeberatung, Sozialdiensten/Entlassmanagement der Krankenhäuser im Kreis Olpe (Olpe, Attendorn, Altenhundem), Pflegetrainer sowie dem Netzwerk AGIL (2-mal jährlich).
- Erfahrungsaustausche zwischen der Pflegeberatung und den Pflegestützpunkten des Kreises (4-mal jährlich).
- AG Wohlfahrtspflege im Kreis Olpe (regelmäßiger Austausch mit den Vertretern der Wohlfahrtsverbänden)
- Pflegekreis der Regionalagentur der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe
- Netzwerk Alter, Pflege und Demenz (Attendorn und Finnentrop nehmen derzeit nicht teil)

Eine „gelingende“ Pflegeinfrastruktur erfordert Kooperation und Vernetzung zwischen allen pflegerelevanten Akteuren. Im aktuellen Prüfbericht 2022/23 (Nr. 5.6.1.1 Pflegeinfrastruktur) für den Kreis Olpe stellt die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpa.NRW) fest: „Die für die Pflegeplanung relevanten Akteure sind gut vernetzt und der Kreis bringt sich aktiv in die Ausgestaltung der Pflegeinfrastruktur ein.“

2 Demografische Entwicklung im Kreis Olpe

Durch den demografischen Wandel steigt der Anteil der älteren und alten Menschen in der Bevölkerung. Der Anteil der Menschen über 60 Jahre nimmt immer weiter zu und die Lebenserwartung wird weiter steigen. Da das Risiko der Pflegebedürftigkeit mit zunehmendem Alter steigt, wird mit der wachsenden Zahl älterer Menschen auch die Zahl der pflegebedürftigen Personen zunehmen.

IT.NRW hat am 04.03.2022 (Mitteilung 72/22) neue Daten zur zukünftigen Entwicklung der Bevölkerung vorgelegt.

Die Modellrechnungen, die IT.NRW im Auftrag der Landesregierung durchgeführt hat, zeigen für das Land und alle Städte und Gemeinden des Landes die zukünftige Bevölkerungsentwicklung nach Alter und Geschlecht für die Jahre von 2021 bis 2050 bzw. 2070.

2.1 Bevölkerungsentwicklung im Land Nordrhein-Westfalen

Die Einwohnerzahl in Nordrhein-Westfalen wird laut dieser Bevölkerungsvorausberechnung von 17,93 Millionen im Jahr 2021 um 1,7 Prozent auf 17,62 Millionen im Jahr 2050 zurückgehen.

Regional werden unterschiedliche Entwicklungen erwartet. Die höchsten Anstiege werden für die Großstädte entlang der Rheinschiene Bonn (+8,8 Prozent), Köln (+5,0 Prozent) und Düsseldorf (+4,2 Prozent) haben, während für 36 kreisfreie Städte und Kreise bis 2050 eine rückläufige Einwohnerzahl erwartet wird. Die **stärksten Rückgänge** werden für die Kreise Höxter (-14,3 Prozent), **Olpe (-13,3 Prozent)** und den Märkischen Kreis (-13,0 Prozent) prognostiziert.

Auch bei den kreisangehörigen Gemeinden zeigen sich die regionalen Unterschiede: In 98 der 373 dieser Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wird die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2050 voraussichtlich steigen, während in 275 Gemeinden sinkende Einwohnerzahlen zu erwarten sind.

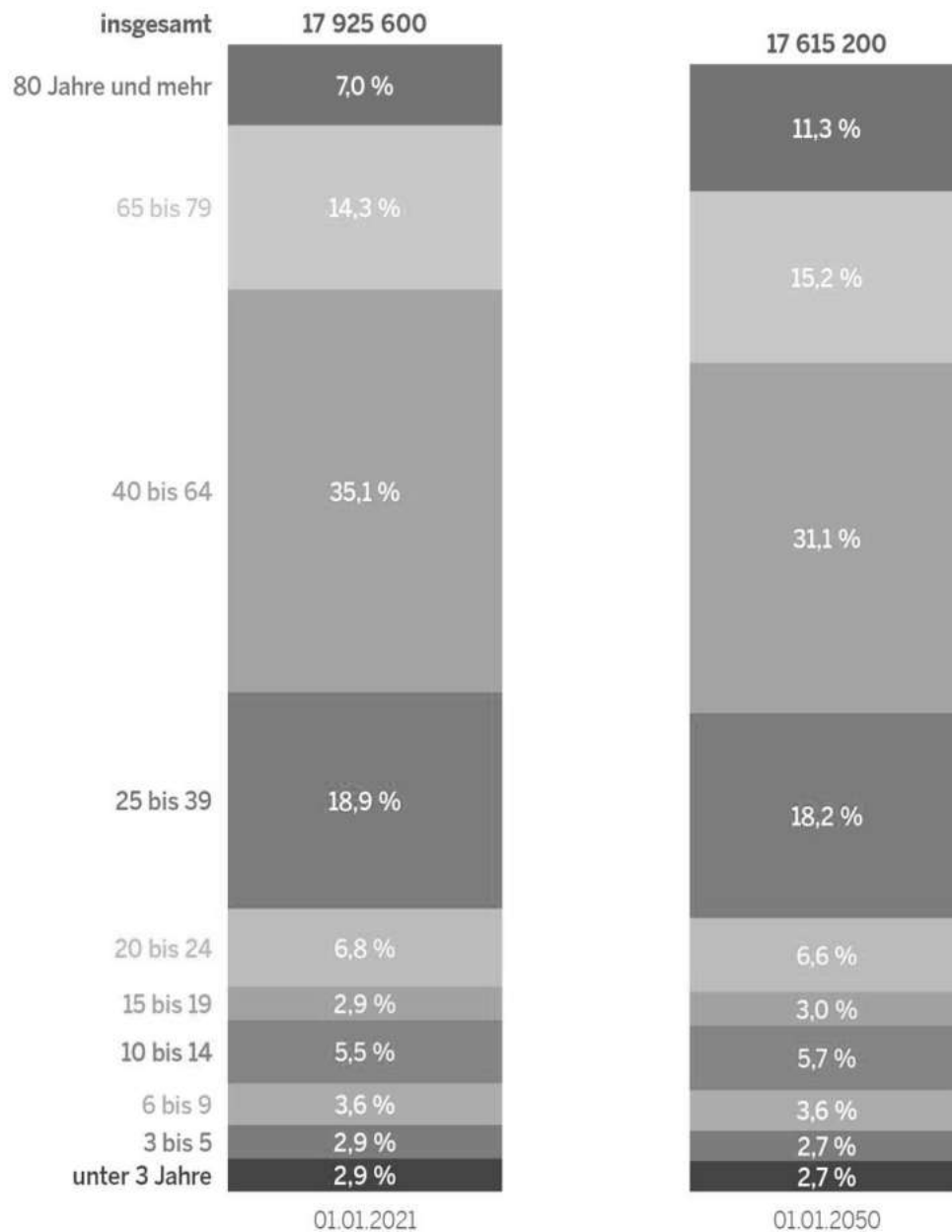
Die aktuelle Vorausberechnung zeigt auch, dass die Bevölkerung in den Kreisen stärker altern wird als in den kreisfreien Städten.

Die **höchsten Anstiege** des Durchschnittsalters bis 2050 erwarten die Statistiker im Kreis Borken und **Kreis Olpe** (jeweils +4,3 Jahre).

Die Bevölkerung im Kreis Olpe wird demnach schneller altern als zum Beispiel in anderen Kreisen in Südwestfalen.

Die nachfolgende Grafik von IT.NRW veranschaulicht die Entwicklung in Nordrhein-Westfalen.

Bevölkerungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen 2021 bis 2050 nach Altersgruppen Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2021 bis 2050/2070



Grafik: IT.NRW

2.2 Bevölkerungsentwicklung im Kreis Olpe

Gegenüber dem „Hoch“ in den Jahren zwischen 1999 und 2009 werden die Einwohnerzahlen im Kreis Olpe voraussichtlich kontinuierlich sinken.

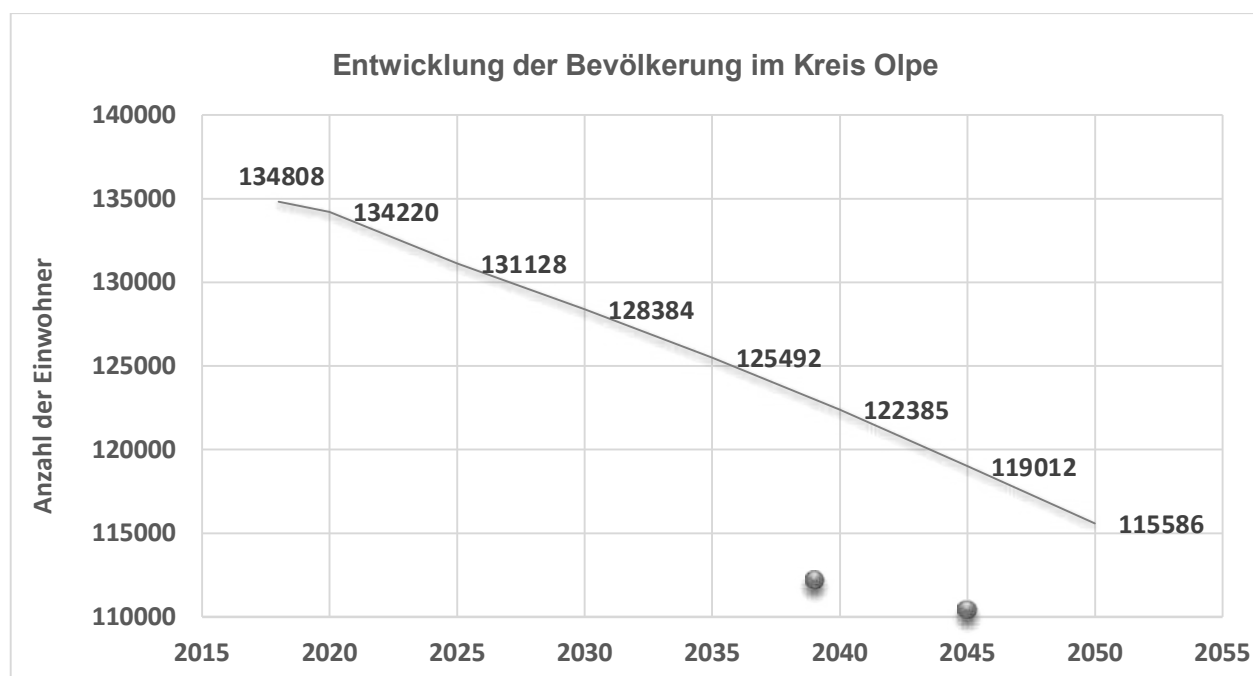
Entwicklung der Einwohnerzahlen im Kreis Olpe seit 1989

1989	1994	1999	2004	2009	2014	2019	2022
127.939	136.927	140.921	142.140	139.666	134.759	133.955	134.439

(Ist-Zahlen in 5-Jahres-Schritten und zum 31.12.2022, IT.NRW)

Die **Gesamtbevölkerung** im Kreis Olpe wird nach der aktuellen **Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW bis zum Jahr 2050** (vgl. 2.1) um 13,3 % zurückgehen - von 133.362 in 2021 auf 115.586 in 2050. Die Bevölkerungsvorausberechnung von 2019 hatte einen Bevölkerungsrückgang von 7 % bis 2040 errechnet.

Gesamtbevölkerung Kreis Olpe 2021 bis 2050 - Bevölkerungsvorausberechnung IT.NRW



Verteilung der Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen

Wie die nachstehenden Tabellen und Grafiken zeigen, wird die Entwicklung in den verschiedenen Altersstufen/-gruppen allerdings sehr unterschiedlich sein. Bei einem kontinuierlichen Rückgang der unter 60-jährigen Bevölkerung kommt es gleichzeitig zu einer stetigen und starken Zunahme der Zahl älterer Menschen sowie hochaltriger Menschen über 80 Jahre.

Die Anzahl der Menschen im Kreis Olpe, die älter als 65 Jahre sind, soll von 2021 bis 2050 von 18.900 um ca. 1.200 auf ca. 20.100 steigen. Das ist ein Anstieg um 6 %. Von 2030 bis 2040 sollen zwischen 25.100 und 27.800 Menschen in dieser Altersgruppe leben.

Die Anzahl der Einwohner:innen über 80 Jahre soll bis 2050 gegenüber 2021 um **76,3 % steigen** (um 6.830 Personen auf 15.780). 2050 würden dann 13,6 % der 115.590 Einwohner:innen im Kreis Olpe älter als 80 Jahre sein.

Der Vergleich mit den Entwicklungen im Regierungsbezirk Arnsberg und in NRW zeigt, dass die Zahlen für die Hochaltrigen im Kreis Olpe weit über der durchschnittlichen Entwicklung liegen.

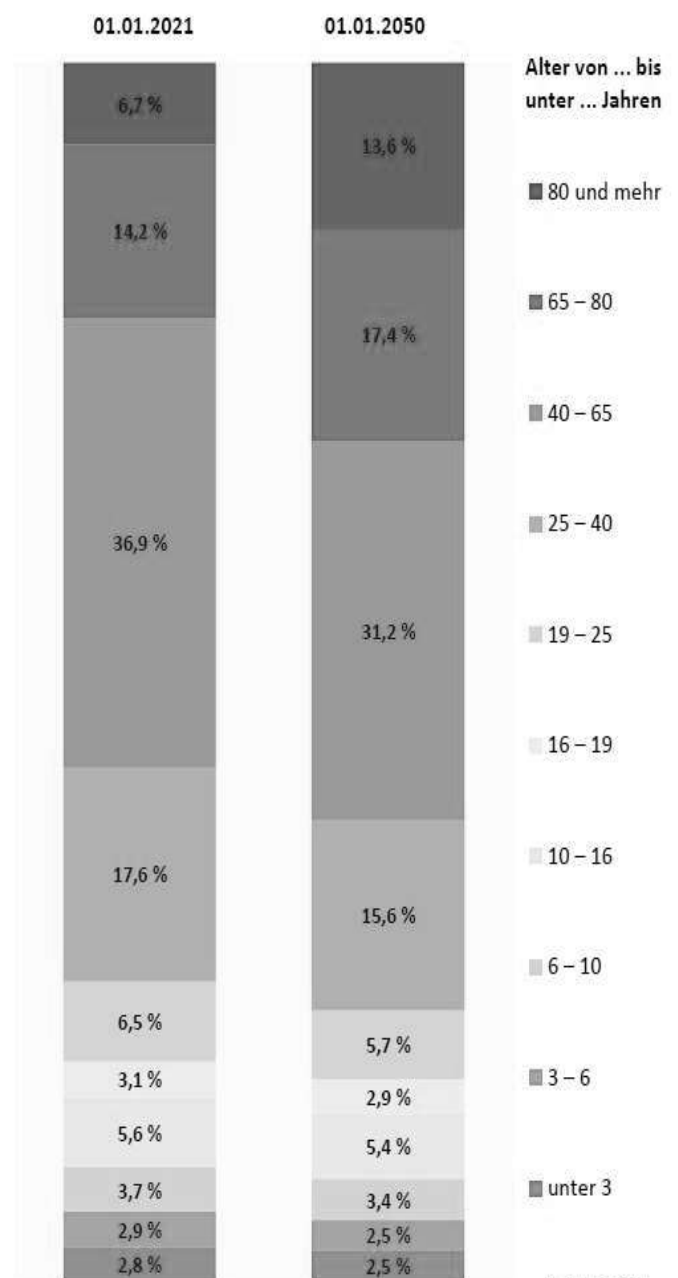
Einwohner:innen über 80 Jahre in 2050

	Veränderung gegenüber 2021	Anteil an der Gesamtbevölkerung
Kreis Olpe	+76,3 %	13,6 %
Regierungsbezirk Arnsberg	+47,7 %	11,4 %
NRW	+57,2 %	11,3 %

Die nachfolgende Grafik von IT.NRW veranschaulicht die Entwicklung im Kreis Olpe

Bevölkerungsentwicklung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2021 bis 2050^{*)} nach Altersgruppen:
Kreis Olpe

Alter von ... bis unter ... Jahren	01.01.2021	01.01.2050	Veränderung vom 01.01.2021 bis 01.01.2050
unter 3	3 700	2 900	-22,6 %
3 – 6	3 900	2 900	-25,3 %
6 – 10	4 900	3 900	-20,5 %
10 – 16	7 500	6 200	-17,5 %
16 – 19	4 100	3 300	-19,0 %
19 – 25	8 700	6 500	-24,9 %
25 – 40	23 400	18 000	-23,3 %
40 – 65	49 200	36 000	-26,8 %
65 – 80	18 900	20 100	+6,0 %
80 und mehr	8 900	15 800	+76,3 %
insgesamt	133 400	115 600	-13,3 %



*) Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2021 bis 2050/2070

Grafik: IT.NRW

Bevölkerungsentwicklung in den Städten und Gemeinden nach Altersgruppen

Die nachstehende Tabelle bildet die erwartete Bevölkerungsentwicklung von 2021 bis 2050 nach Altersgruppen für den Kreis sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ab.

	Veränderungen 2050 gegenüber 2021 in Prozent									
	Alter von ... bis unter ... Jahren									
	0-3	3-6	6-10	10-16	16-19	19-25	25-40	40-65	65-80	> 80
Kreis Olpe	-22,6	-25,3	-20,5	-17,5	-19,0	-24,9	-23,3	-26,8	+6,0	+76,3
Attendorn	-21,3	-26,0	-17,0	-14,0	-17,5	-21,2	-21,2	-23,7	+15,4	+82,8
Drolshagen	-25,9	-29,9	-27,1	-20,7	-20,8	-30,6	-30,2	-25,9	+14,1	+91,9
Finnentrop	-23,1	-24,3	-25,1	-17,8	-22,0	-21,6	-22,2	-26,6	+4,6	+62,7
Kirchhundem	-15,3	-19,9	-19,9	-19,7	-19,8	-27,2	-24,9	-28,7	-5,0	+60,4
LenneStadt	-23,3	-22,9	-20,5	-18,6	-17,1	-25,5	-27,1	-31,6	-3,6	+61,3
Olpe	-20,8	-21,8	-13,0	-13,6	-13,0	-19,9	-14,6	-21,7	+1,6	+75,6
Wenden	-27,6	-31,8	-25,8	-22,0	-22,6	-27,0	-27,8	-30,4	+17,3	+104,4

Die drei jeweiligen Höchstwerte sind in Fettdruck hervorgehoben.

Es wird deutlich, dass auch innerhalb des Kreises regional unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Städten und Gemeinden erwartet werden.

Besonders hervorzuheben sind die prozentualen Steigerungen der über 80-jährigen in Attendorn (+82,8), Drolshagen (+91,99) und in Wenden (+104,4) als Spitzenreiter im Kreis Olpe.

Ebenso auffällig sind die Abweichungen in der Gruppe der 65-80-jährigen. Während deren Anteil in LenneStadt (-3,6 %) und Kirchhundem (-5,0 %) sogar sinken soll, steigt er in Wenden (+17,3 %) und Attendorn (+15,4 %) am stärksten.

Auf weitere Angaben und Daten zu den erwarteten Bevölkerungsentwicklungen, zum Beispiel in den einzelnen Städten und Gemeinden, wird an dieser Stelle wegen ihrer geringen Nützlichkeit für die Bedarfsanalyse verzichtet. Im Bedarfsfall können die Daten bei IT.NRW eingesehen und die benötigten Datenbanken abgerufen werden (it.nrw/statistik/gesellschaft-und-staat/gebiet-und-bevoelkerung/bevoelkerungsvorausberechnung).

Zur Methodik und Aussagekraft der Bevölkerungsvorausberechnung gibt IT.NRW folgenden Hinweis:

Bei der Bevölkerungsvorausberechnung wird - ausgehend von einem empirischen Basisbestand - die künftige Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen mit der Methode der Komponentenfortschreibung vorausgeschätzt. Dabei werden altersspezifische Geburten- und Sterbewahrscheinlichkeiten und differenzierte Annahmen zum Volumen und der Reichweite der Wanderung verwandt. Die Ergebnisse solcher Bevölkerungsvorausberechnungen sind immer im Zusammenhang mit den gesetzten Annahmen über Geburten, Sterbefälle und Wanderungen zu sehen. Ein präzises Eintreffen der aufgestellten Annahmen kann grundsätzlich nicht unterstellt werden. Allerdings zeigen die Vorausberechnungsergebnisse in jedem Fall begründete Entwicklungsverläufe auf und bilden deshalb eine wichtige Grundlage für politische Planungen.

3 Entwicklung der Pflegebedürftigkeit

IT.NRW hat am 10. November 2022 (Pressemitteilung Nr. 454/22) die neue **Pflegestatistik für Nordrhein-Westfalen** (und die Kommunen) mit den Zahlen von Dezember 2021 veröffentlicht und das Statistische Bundesamt (Destatis) hat am 21. Dezember 2022 (Pressemitteilung Nr. 554/2022) die **Pflegestatistik für Deutschland** für 2021 vorgestellt.

Die Pflegestatistik wird von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder seit 1999 alle zwei Jahre erhoben.

Daneben haben Destatis am 30. März 2023 (Pressemitteilung Nr. 124/2023) die **Pflegevorausberechnung** für Deutschland und IT.NRW am 14. Juni 2023 (Mitteilung 187/23) die „**Pflegemodellrechnung für NRW**“ vorgestellt.

Wegen ihrer grundsätzlichen Feststellungen und Aussagen zur Pflegebedürftigkeit und deren Entwicklung und im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der regionalen Daten für den Kreis Olpe sind die Statistiken Bestandteile des Pflegeplanes.

3.1 Pflegestatistik und Pflegemodellberechnung für Nordrhein-Westfalen

3.1.1 Pflegestatistik für Nordrhein-Westfalen

IT.NRW stellt fest, dass die Zahl der Pflegebedürftigen seit Einführung der Pflegestatistik im Jahr 1999 auf mehr als das Zweieinhalbfache angestiegen (+156 %) ist. Die Zahl der Pflegebedürftigen hatte im Jahr 2005 den niedrigsten Stand (458.400 Personen), danach stieg sie kontinuierlich an. 2015 waren 39,2 Prozent mehr Menschen im Land pflegebedürftig als zehn Jahre zuvor. Seit 2017 fällt der Anstieg höher aus als in den Vorjahren, im Jahr 2021 bei 23,5 Prozent gegenüber 2019. Zum Teil beruht dieser Anstieg auf dem weiter gefassten Pflegebedürftigkeitsbegriff ab 2017, weil mehr Menschen als zuvor eine Pflegebedürftigkeit zugesprochen wurde.

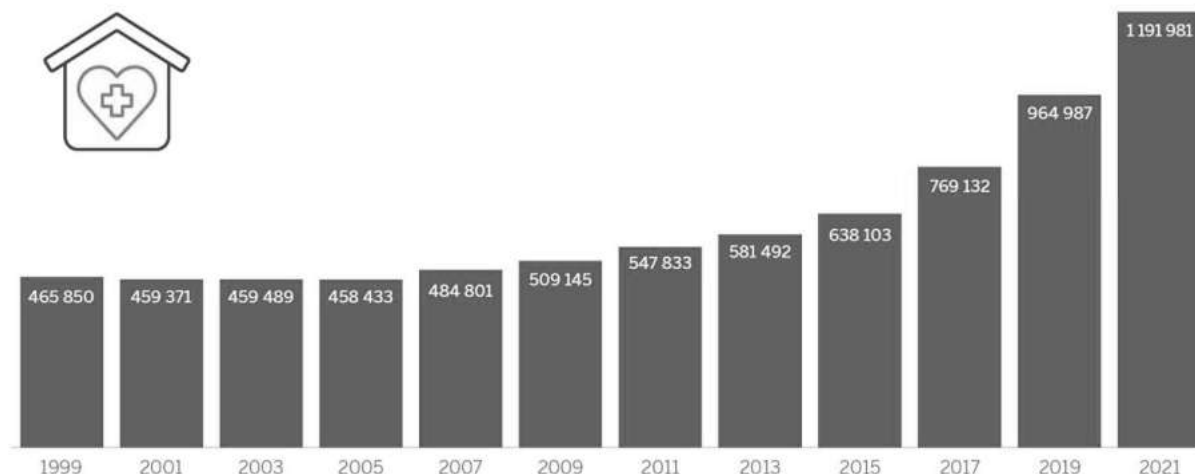
Ab dem Erhebungsjahr 2019 wurden zudem erstmalig Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 erfasst, die keine Leistungen der Pflegeversicherung (insbesondere erhalten diese Pflegebedürftigen kein Pflegegeld) bzw. ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten (im Jahr 2019 gab es knapp 49 000 dieser Personen; 2021 waren es bereits 134 334).

Erläuterungen zum weiter gefassten Pflegebedürftigkeitsbegriff ab 2017:

Mit der Einführung des weiter gefassten Pflegebedürftigkeitsbegriffs wurden auch Menschen ohne Pflegestufe mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz als pflegebedürftig eingestuft (neue Begutachtungsverfahren in der Pflegeversicherung, nach dem der Grad der Selbständigkeit eines Menschen Maßstab für die Pflegebedürftigkeit ist). Diese Personen hatten zuvor zwar bereits Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, galten aber nach damaliger Definition nicht als Pflegebedürftige.

Das nachfolgende Schaubild von IT.NRW zeigt den Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen in Nordrhein-Westfalen.

Pflegebedürftige in Nordrhein-Westfalen Anzahl



Grafik: IT.NRW

Im Dezember 2021 galten in NRW 6,6 Prozent der Bevölkerung (1,19 Millionen) als pflegebedürftig im des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Im Dezember 2019 gab es in NRW 965.000 pflegebedürftige Menschen.

86,0 Prozent der Pflegebedürftigen 2021 wurden zu Hause versorgt.

Knapp zwei Drittel (63,9 Prozent) der zu Hause versorgten Personen bezogen ausschließlich Pflegegeld (die Versorgung erfolgte über selbst organisierte Pflegehilfen). Von den zu Hause versorgten Personen hatten 13,1 Prozent den Pflegegrad 1 und erhielten keine oder nur nach Landesrecht anerkannte Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. Knapp 30.000 Personen bezogen neben Pflegegeld oder ambulanten auch teilstationäre Leistungen. 22,9 Prozent nahmen ambulante Pflegedienste in Anspruch (wobei ein gleichzeitiger Bezug von Geld- und Sachleistungen möglich ist).

14,0 Prozent der Pflegebedürftigen wurden 2021 in vollstationärer Dauer- oder Kurzzeitpflege in Pflegeheimen versorgt.

Pflegebedürftige in NRW nach Leistungsarten 2021 (in Prozent an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen)			
Pflegegeld	ambulant	stationär	Pflegegrad 1
55,0	19,7	14,0	11,3

Die Mehrheit der Pflegebedürftigen in NRW sind Frauen. In der stationären Pflege beträgt ihr Anteil 70 %.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die geschlechterspezifische Verteilung der Pflegebedürftigen insgesamt und die stationär versorgten Personen.

Pflegebedürftige in NRW nach Geschlecht		
	männlich	weiblich
Pflegebedürftige insgesamt	37,7	62,3
Anteil in der stationären Pflege	30,0	70,0

Die nachfolgende Tabelle zeigt die unterschiedliche Verteilung nach Pflegegraden für die ambulante und stationäre Versorgung auf.

Pflegegrade der Pflegebedürftigen in NRW in der ambulanten und stationären Versorgung			
von den Personen mit den Pflegegraden 1 bis 5 werden prozentual versorgt:			
	zu Hause	stationär	Anteil an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen
Pflegegrad 1	99,8	0,2	12,9
Pflegegrad 2	94,7	5,3	41,8
Pflegegrad 3	82,2	17,8	28,4
Pflegegrad 4	63,2	36,8	12,1
Pflegegrad 5	52,9	47,1	4,8

Während 82,2 % der Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 3 zu Hause versorgt werden, erhalten fast die Hälfte aller Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 5 Pflegeleistungen in einer stationären Einrichtung.

3.1.2 Pflegemodellrechnung für NRW

In der „Pflegemodellrechnung für NRW“, die IT.NRW im Juni 2023 (Pressemitteilung 187/23) vorgestellt hat, wird aufgezeigt, wie sich der Umfang und die Art der Pflegebedürftigkeit in den kommenden Jahrzehnten weiter entwickeln könnte.

Die Modellrechnung basiert auf den Daten der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung (vgl. Ziffer 2.1, Seite 14) sowie den Daten der amtlichen Pflegestatistik und der Bevölkerungsfortschreibung aus den Jahren 2019 und 2021.

Die Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung und damit auch der Pflegemodellrechnung reichen für die kreisfreien Städte und Kreise bis zum Jahr 2050, für das Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich bis zum Jahr 2070. Die Datengrundlage und Methode sind auf den Seiten von IT.NRW beschrieben.

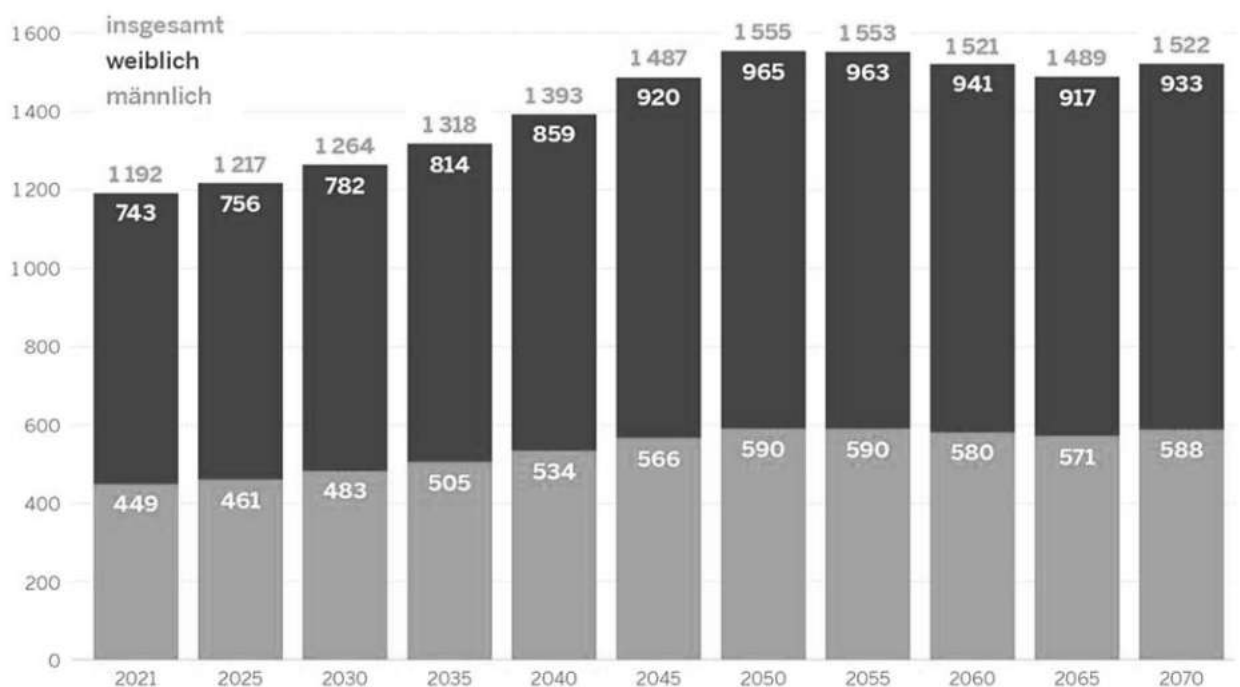
Annahmen über die Entwicklung des Angebots an Pflegeeinrichtungen oder zu verfügbarem Pflegepersonal werden in der Pflegemodellrechnung explizit nicht getroffen. Ebenso werden mögliche Auswirkungen durch gesetzliche Reformen oder Änderungen der Leistungsstrukturen der Pflegeversicherungen nicht einbezogen.

IT.NRW stellt fest, dass die Zahl der Pflegebedürftigen in NRW ausgehend von 1,2 Millionen im Jahr 2021 laut der Pflegemodellrechnung bis 2050 um 30,4 Prozent auf knapp 1,6 Millionen ansteigen wird.

In den 2050er-Jahren werden die höchsten Zahlen Pflegebedürftiger erwartet, weil bis zu diesem Zeitpunkt die geburtenstarken Jahrgänge der sogenannten „Babyboomer-Generation“ in das Alter mit hohem Pflegebedürftigkeitsrisiko kommen. Ab 2055 ist mit einem schwachen Rückgang von rund zwei Prozent bis 2070 zu rechnen.

Mit einem Anteil von über 60 Prozent im gesamten Berechnungszeitraum werden Frauen auch in Zukunft die Mehrheit der Pflegebedürftigen ausmachen.

Pflegebedürftige in NRW 2021 bis 2070 nach Geschlecht
Pflegebedürftige in 1 000



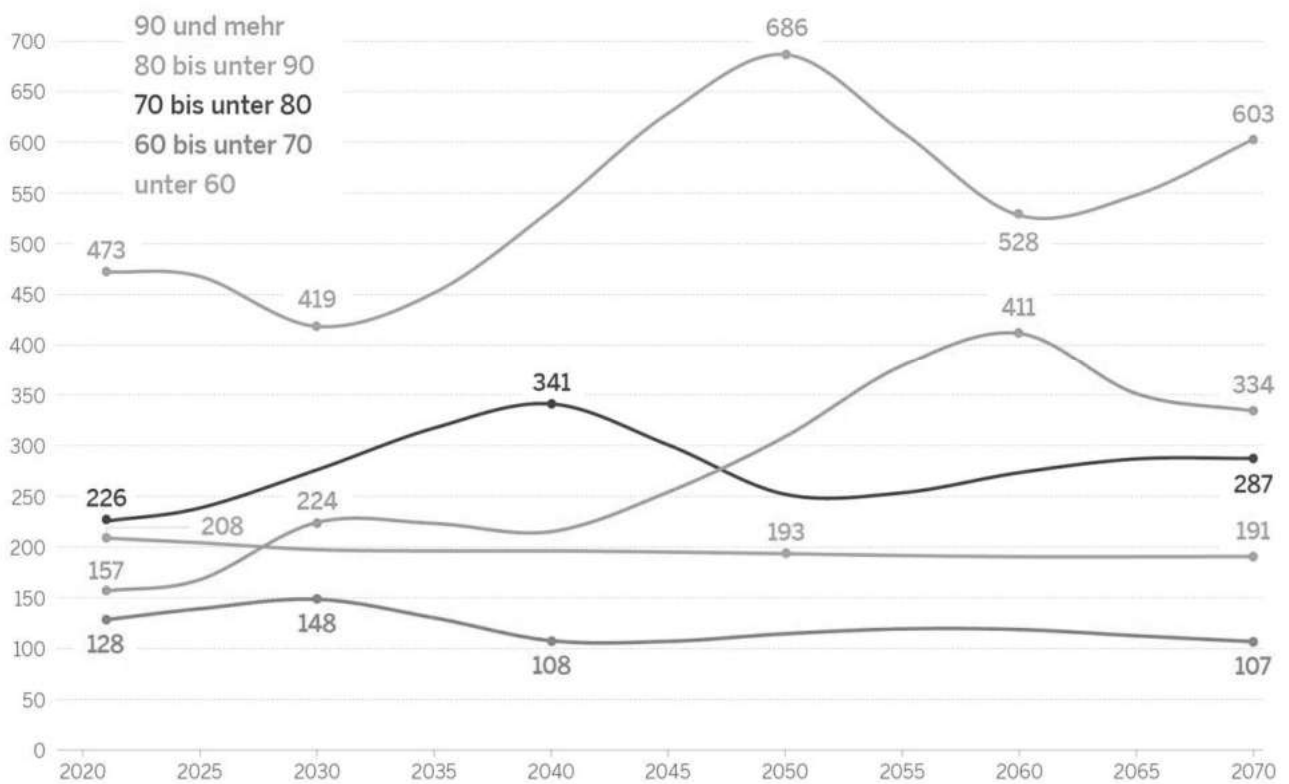
Grafik: IT.NRW

Die größte Altersgruppe unter den Pflegebedürftigen werden auch im Jahr 2070 die 80- bis unter 90-Jährigen sein. Die Zahl Pflegebedürftiger dieses Alters wird ab 2030 ansteigen und voraussichtlich im Jahr 2050 ihr Maximum erreichen (+45,2 Prozent gegenüber 2021).

Bis zum Jahr 2060 wird die Gruppe der 90-Jährigen und Älteren insgesamt den stärksten Zuwachs haben. Die Zahl der Pflegebedürftigen wird in diesem Alter um mehr als das 2,5-fache im Vergleich zu 2021 ansteigen und diese Altersgruppe zur zweitgrößten der Pflegebedürftigen anwachsen. Trotz eines anschließenden Rückgangs ist auch im Jahr 2070 mit mehr als doppelt so vielen hochaltrigen Pflegebedürftigen zu rechnen wie im Ausgangsjahr 2021 (+112,5 Prozent).

Pflegebedürftige in NRW 2021 bis 2070 nach Altersgruppen

Pflegebedürftige in 1 000



Grafik: IT.NRW

Auch die Zahl Pflegebedürftigen in der Altersgruppe der 70- bis unter 80-Jährigen wird anwachsen und im Jahr 2040 ihren Höchststand erreichen (+50,9 Prozent gegenüber 2021).

Bei den beiden jüngsten Altersgruppen ist hingegen mit einer Abnahme der Pflegebedürftigen bis 2070 zu rechnen.

Die Zahl der 60- bis unter 70-Jährigen wird im Jahr 2030 ihr Maximum erreichen, 2070 wird sie um 16,6 Prozent gegenüber 2021 gesunken sein.

Bei den unter 60-Jährigen wird die Zahl Pflegebedürftiger kontinuierlich zurückgehen (-8,5 Prozent bis 2070).

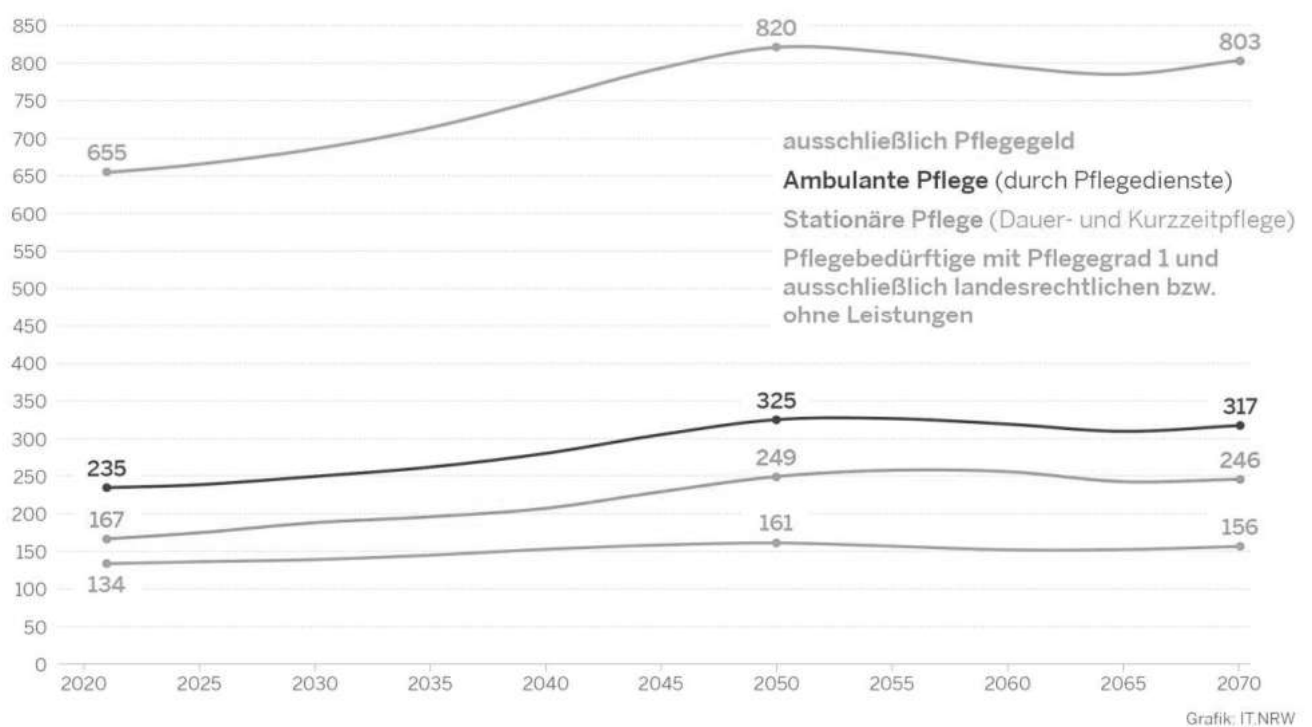
IT.NRW hebt die Bedeutung der sog. „Babyboomer“-Generation hervor: „An den jeweiligen Verläufen der einzelnen Altersgruppen wird deutlich, welchen Einfluss die Gruppe der „Babyboomer“ auf die Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in NRW hat. So wird diese sich im Jahr 2030 im Alter zwischen 60 und 70 Jahren befinden und die Zahl der Pflegebedürftigen dieses Alters dann auf ihren Höchststand im Berechnungszeitraum bringen. Jeweils etwa zehn Jahre später werden dann auch die Höchststände der nächsthöheren Altersgruppen erreicht.“

Über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg stellen die Pflegebedürftigen, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, mit einem Anteil von jeweils über 50 Prozent die größte Gruppe unter den Pflegeleistungsempfänger:innen dar (2050: 820 000 Pflegebedürftige, +25,2 Prozent im Vergleich zu 2021).

Das größte prozentuale Wachstum ist bei der stationären Pflege zu erwarten. Die Zahl der Pflegebedürftigen, die stationär versorgt werden, wird bis 2050 um fast 50 Prozent ansteigen.

Auch die Zahl pflegebedürftiger Personen, die Leistungen ambulanter Pflegedienste in Anspruch nehmen, wird bis 2050 um fast 40 Prozent zunehmen. Die Zahl der Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 (die keine oder ausschließlich Leistungen nach Landesrecht beziehen) mit 19,1 Prozent vergleichsweise geringer ansteigen.

Pflegebedürftige in NRW 2021 bis 2070 nach Art der Pflegeleistung
Pflegebedürftige in 1 000



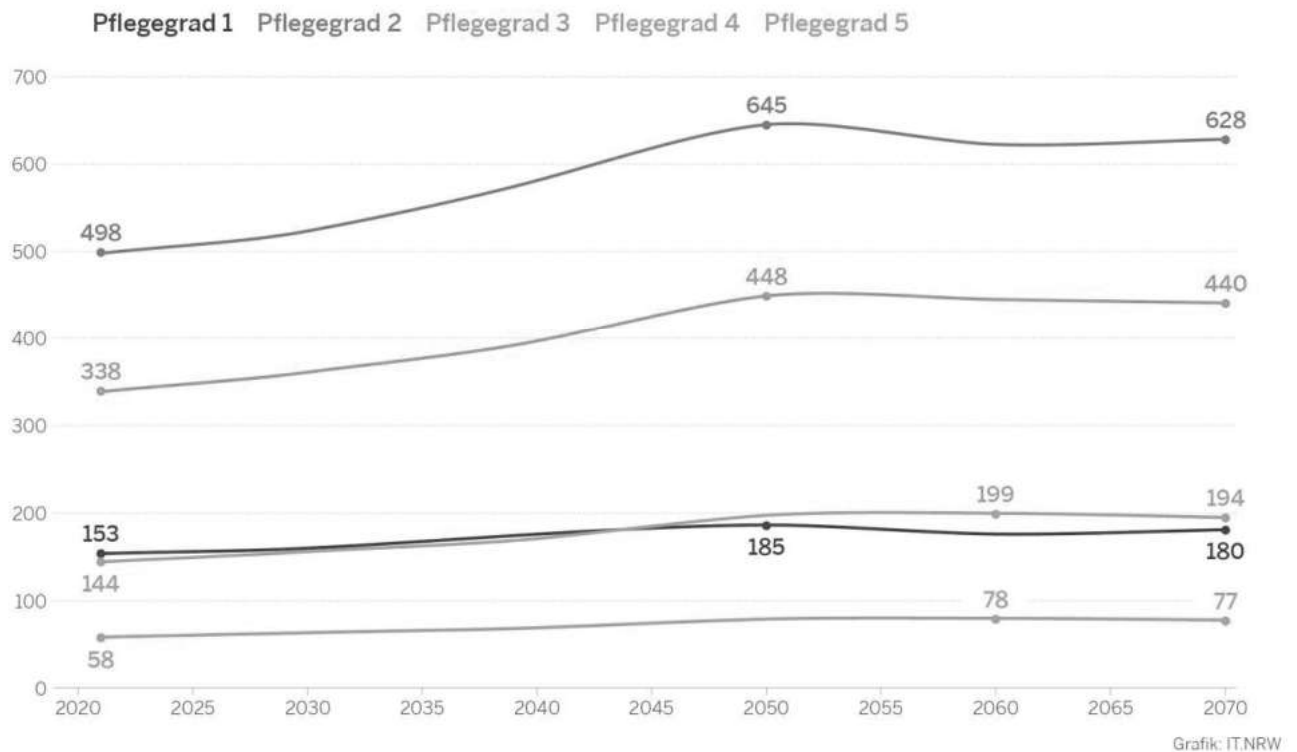
Im Ausgangsjahr 2021 war der Großteil der Pflegebedürftigen in Pflegegrad 2 (41,8 Prozent) und 3 (28,4 Prozent) eingestuft.

Über den gesamten Berechnungszeitraum hinweg werden die Pflegegrade 2 und 3 auch in Zukunft die häufigsten Pflegegrade bleiben (bis zum Jahr 2050: Pflegegrad 2 +30 Prozent, Pflegegrad +32,5 Prozent).

Mit den größten prozentualen Zuwächsen im Berechnungszeitraum ist allerdings in den Pflegegraden 4 und 5 zu rechnen. Bis 2060 wird die Zahl der Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 4 um 38,0 Prozent und die mit Pflegegrad 5 um 35,4 Prozent ansteigen.

Pflegebedürftige in NRW 2021 bis 2070 nach Pflegegraden

Pflegebedürftige in 1 000



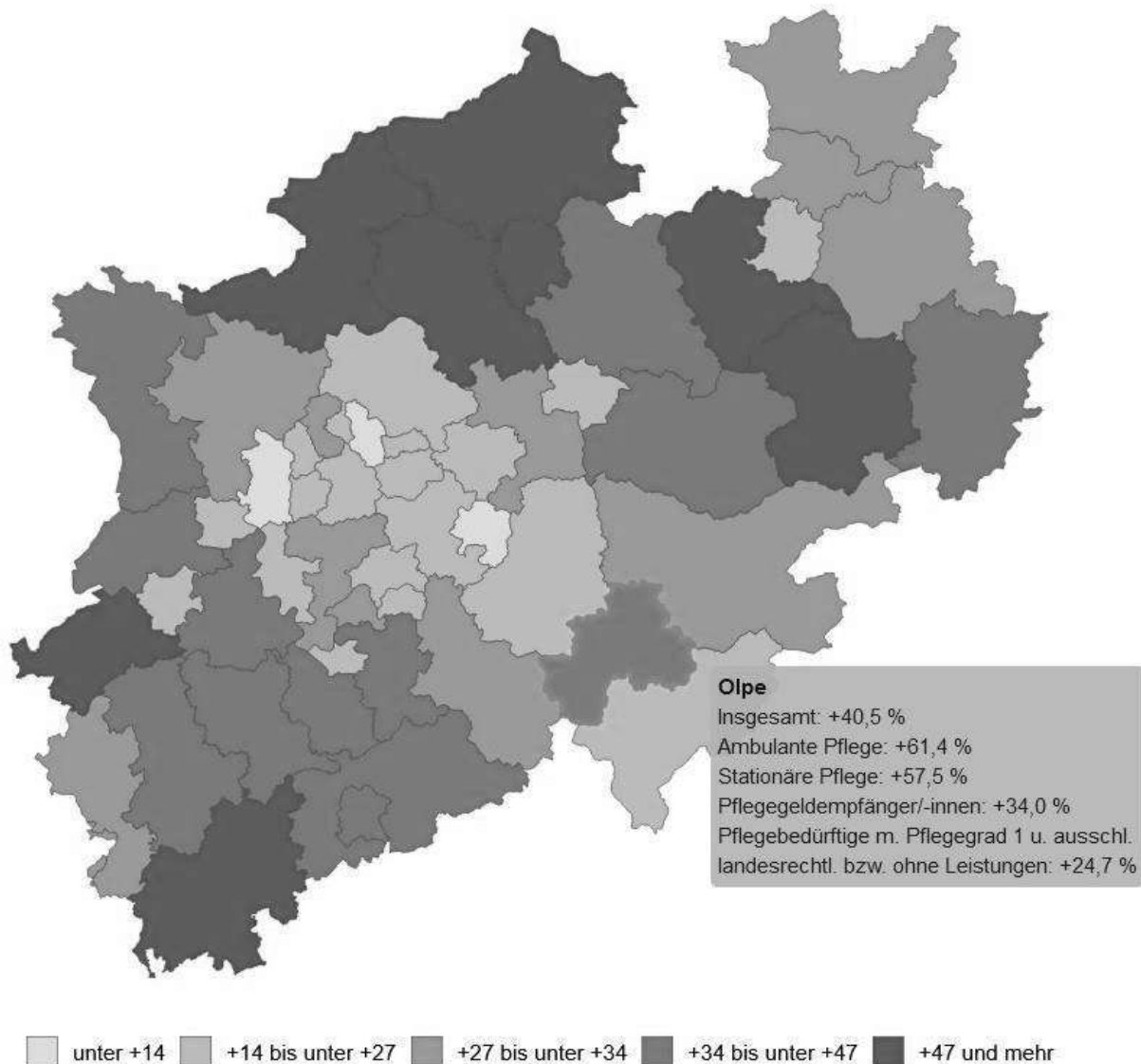
Laut der Pflegemodellrechnung wird sich die Zahl der Pflegebedürftigen bis 2050 in allen kreisfreien Städten und Kreisen in NRW erhöhen. Allerdings werden die Zuwächse regional sehr unterschiedlich ausfallen (z. B. höchster Anstieg mit +63,5 Prozent im Kreis Coesfeld und niedrigster Anstieg mit +8,3 Prozent in Hagen).

Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen wird in den Kreisen stärker zunehmen als in den kreisfreien Städten (22 von 31 Kreisen werden einen Anstieg über dem Landesdurchschnitt von 30,4 Prozent haben, aber überdurchschnittliche Zuwachsraten werden nur in 4 der 22 kreisfreien Städte erwartet).

Die Kreise mit den höchsten zu erwartenden Anstiegen stechen auch bei Betrachtung der regionalen Veränderungsdaten differenziert nach den verschiedenen Pflegeleistungsarten hervor.

So ist z. B. im Kreis Coesfeld bis 2050 auch mit der größten Veränderung der Zahl der Pflegebedürftigen in stationärer Pflege (+90,8 Prozent), mit ausschließlich Pflegegeldleistungen (+51,0 Prozent) sowie mit Pflegegrad 1 mit ausschließlich nach Landesrecht anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (+42,5 Prozent) zu rechnen.

In der nachfolgenden Grafik von IT.NRW ist die prozentuale Veränderung der Pflegebedürftigen in den Kreisen und kreisfreien Städten landesweit 2050 gegenüber 2021 dargestellt. Die Grafik zeigt die prozentuale Veränderung nach Art der Pflegeleistung für den Kreis Olpe. Der Kreis Olpe belegt die dreizehnte Stelle im NRW. Weitere Aussagen zur Pflegemodellberechnung für den Kreis Olpe erfolgen unter Ziffer 3.3.2, Seite 40ff.



Zu den Grenzen der Pflegemodellrechnung IT.NRW gibt folgende Hinweise:

„Die Berechnungen der Pflegemodellrechnung basieren auf den beschriebenen Annahmen über zukünftige Pflegequoten sowie auf den Annahmen zur demografischen Entwicklung aus der Bevölkerungsvorausbe-
 rechnung. Folglich sind die Ergebnisse nicht als fest zu erwartende Entwicklungen aufzufassen, sondern
 müssen als „Wenn-dann-Aussagen“ verstanden werden. Die Ergebnisse können somit nicht als präzise
 Prognosewerte interpretiert werden, sondern ausschließlich als Orientierung in Bezug auf Richtung und
 Niveau der Entwicklung der Pflegebedürftigkeit dienen.“

Durch die Annahme konstant bleibender Pflegequoten ergeben sich die dargestellten zukünftigen Verän-
 derungen der Pflegebedürftigkeit in NRW ausschließlich aus der erwarteten Bevölkerungsentwicklung. Das
 heißt, die zukünftige demografische Zusammensetzung der Bevölkerung bestimmt die zu erwartende Zahl
 der Pflegebedürftigen und deren Verteilung auf die verschiedenen Pflegeleistungsarten bzw. Pflegegrade.

Annahmen über die Entwicklung des Angebots an Pflegeeinrichtungen oder zu verfügbarem Pflegeperso-
 nal werden in der Pflegemodellrechnung explizit nicht getroffen. Ebenso werden mögliche Auswirkungen
 durch gesetzliche Reformen oder Änderungen der Leistungsstrukturen der Pflegeversicherungen nicht ein-
 bezogen.“

3.2 Pflegestatistik und Pflegevorausberechnungen für Deutschland

3.2.1 Pflegestatistik 2021 für Deutschland

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat am 21. Dezember 2022 (Nr. 554/2022) die Pflegestatistik für Deutschland für 2021 vorgestellt.

Im Dezember 2021 waren in Deutschland 4,96 Millionen Menschen pflegebedürftig, im Dezember 2019 waren dies noch 4,13 Millionen.

Bei der starken Zunahme (+20 %) zeigen sich nach Mitteilung des Bundesamtes weiterhin Effekte durch die Einführung des weiter gefassten Pflegebedürftigkeitsbegriffs ab 2017 (vgl. hierzu Ausführungen zur Pflegestatistik für NRW, Ziffer 3.3.2). Außerdem waren nach Schätzungen von Destatis ca. 160 000 Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Pflegegrad 1 bisher noch nicht erfasst (vgl. hierzu ebenfalls Ziffer 3.3.2).

Etwa fünf von sechs Pflegebedürftigen (84 %) wurden im Dezember 2021 zu Hause versorgt. Dies ist im Vergleich zu den vergangenen Pflegestatistiken erneut eine deutliche Steigerung (2019 wurden 80 % der Pflegebedürftigen zu Hause versorgt, 2017: 76 %, 2015: 73 %, 2013: 71 %).

Von den häuslich versorgten Pflegebedürftigen erhielten 2,55 Millionen ausschließlich Pflegegeld und wurden überwiegend durch Angehörige gepflegt. 1,05 Millionen Pflegebedürftige in Privathaushalten wurden zusammen mit oder vollständig durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste versorgt. Daneben wurden weitere 0,56 Millionen Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 zu Hause versorgt. Davon erhielten 0,3 Millionen ausschließlich Entlastungsleistungen nach landesrechtlichen Angeboten. Die übrigen 0,53 Millionen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 1 haben keine Leistungen von Pflegeheimen oder ambulanten Diensten genutzt. Ob diese Personen weitere Hilfeleistungen abgerufen haben, wird in der Pflegestatistik nicht erfasst.

Rund ein Sechstel der Pflegebedürftigen (16 % bzw. 0,79 Millionen) wurde in Pflegeheimen **vollstationär** betreut. Die Zahl der in Heimen vollstationär versorgten Pflegebedürftigen **sank** damit gegenüber 2019 um 3 % (-25.000).

Die Anzahl der Personen, die **zu Hause gepflegt** wurden, hat dagegen insgesamt um rund ein Viertel (+26 %) **zugenommen**.

Die Zahl der überwiegend durch Angehörige versorgten Pflegebedürftigen stieg ebenfalls stark um ein Fünftel (+21 %).

Von ambulanten Diensten betreuten Pflegebedürftigen wurden 6,5 % mehr Pflegebedürftige betreut.

Die Gruppe der Pflegebedürftigen im Pflegegrad 1 ohne Leistungen ambulanter oder stationärer Einrichtungen beziehungsweise mit ausschließlich landesrechtlichen Entlastungsleistungen wuchs sogar um 171 % (+357.000). Ein Teil dieses Anstiegs (etwa 160.000 Pflegebedürftige) ist nach Angabe des Bundesamtes auf die Behebung der bisherigen Untererfassung zurückzuführen.

Tabellarische Zusammenfassung über die Verteilung nach Art der Versorgung 2021 und Veränderung gegenüber 2019 (Deutschland)

Kategorie der Versorgung	Anteil der Pflegebedürftigen 2021	Veränderung gegenüber 2019 Anzahl von Personen
zu Hause versorgt	84 %	+26 %
vollstationär in Heimen	16 %	-3 %

Von den über 90-Jährigen sind 70 Prozent der Männer und 87 Prozent der Frauen pflegebedürftig, insgesamt sind in diesem Alter 82 % der Menschen pflegebedürftig.

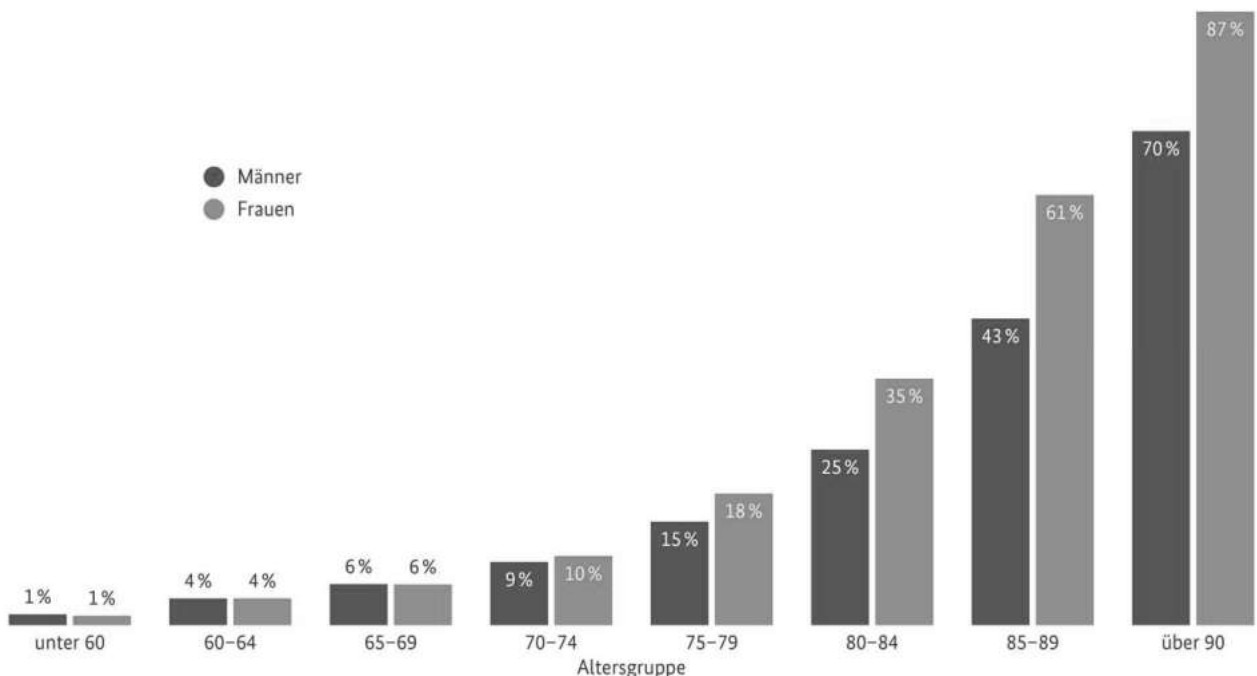
Ende 2021 war ein Drittel (33 %) der Pflegebedürftigen mindestens 85 Jahre alt und älter. 79 % der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter. Die Pflegequote bei den 70- bis 74-Jährigen betrug 9 %.

6 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands sind pflegebedürftig im Sinne im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (4,6 % Frauen, 7,3 % der Männer).

Die Mehrheit aller Pflegebedürftigen war weiblich (62 %).

Einen Überblick über die Pflegequoten als Anteil an den jeweiligen Bevölkerungsgruppen geben das Schaubild und die nachfolgende Tabelle.

Anteil pflegebedürftiger Personen, 2021



Datenquelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
Bildlizenz: CC BY-ND 4.0 (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2023)

BUND - LÄNDER
DEMOGRAFIE
PORTAL

Pflegequote in Deutschland nach Altersgruppen

Alter	gesamt	männlich	weiblich
unter 15	1,8	2,3	1,3
15-60	1,3	1,3	1,3
60-65	3,7	3,7	3,7
65-70	5,7	5,7	5,7
70-75	9,3	8,9	9,7
75-80	16,7	14,5	18,5
80-85	30,4	24,6	34,6
85-90	54,1	43,2	60,6
90 und älter	81,6	69,6	86,4
Anteil an der Gesamtbevölkerung	6,0	4,6	7,3

3.2.2 Pflegevorausberechnung für Deutschland

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat am 30. März 2023 (Pressemitteilung Nr. 124/2023) seine **Pflegevorausberechnung** für Deutschland vorgestellt.

Die Alterung der Bevölkerung wird nach fachlicher Einschätzung des Bundesamtes zukünftig auch zu einer deutlich höheren Zahl und einem deutlich höheren Anteil älterer Pflegebedürftiger führen.

Das Bundesamt stellt fest, dass die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in Deutschland allein durch die zunehmende Alterung bis 2055 um 37 % zunehmen wird. Ihre Zahl wird von rund 5,0 Millionen Ende 2021 auf etwa 6,8 Millionen im Jahr 2055 ansteigen. Dabei werden bereits 2035 etwa 5,6 Millionen (+14 %) erreicht. Destatis geht davon aus, dass nach 2055 keine starken Veränderungen mehr zu erwarten sind, da die geburtenstarken Jahrgänge aus den 1950er und 1960er Jahren, die sogenannten Babyboomer, dann durch geburtenschwächere Jahrgänge im höheren Alter abgelöst werden.

2070 wird die Zahl der Pflegebedürftigen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) bei ca. 6,9 Millionen (+38 %) liegen. Nach einer Pflegevorausberechnung **mit konstanten Pflegequoten** dürfte 2070 die Zahl der Pflegebedürftigen bei etwa 6,9 Millionen (+38 %) liegen. Die **Pflegequote** berechnet sich als Anteil der Pflegebedürftigen an der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht. Sie zeigt das Risiko, in einem bestimmten Alter pflegebedürftig zu sein.

Der Anstieg bis 2055 geht zum großen Teil auf Pflegebedürftige ab 80 Jahren zurück.

Während Ende 2021 etwa 2,7 Millionen oder **55 % der gesamten Pflegebedürftigen 80 Jahre und älter** waren, können es bei konstanten Pflegequoten im Jahr 2055 rund 4,4 Millionen oder 65 % sein. Dieser Anstieg wird sich vor allem zwischen 2035 und 2055 vollziehen. Damit ist die Zunahme der Pflegebedürftigen insgesamt in diesem Zeitraum stark durch die ab 80-Jährigen bestimmt.

In der zweiten Berechnungsvariante mit **sich ändernden Pflegequoten**, die nicht nur den reinen Alterungseffekt bei konstanter Pflegequote betrachtet, sondern auch neue Pflegequoten annimmt, zeigen sich im Ergebnis deutlich höhere Anstiege der Zahl der Pflegebedürftigen als bei den Status quo-Varianten. Das zweite Modell knüpft daran an, dass seit 2017 im Zuge der

Einführung des weiter gefassten Pflegebedürftigkeitsbegriffs ein deutlicher Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen und der Pflegequoten in den einzelnen Altersgruppen zu beobachten ist. Daher wird sich der Anstieg der Pflegequoten bis 2027 gedämpft fortsetzen. Die nach dieser Methodik vorausberechnete Zahl der Pflegebedürftigen liegt bereits 2035 bei 6,3 Millionen Pflegebedürftigen (+27 % gegenüber 2021) und 2055 bei 7,6 Millionen (+53 %) und schließlich 2070 bei 7,7 Millionen (+55 %).

Die Deutschland-Ergebnisse bilden den Bundesdurchschnitt ab. Die Vorausberechnungen zeigen zwischen den Ländern zum Teil deutliche regionale Unterschiede.

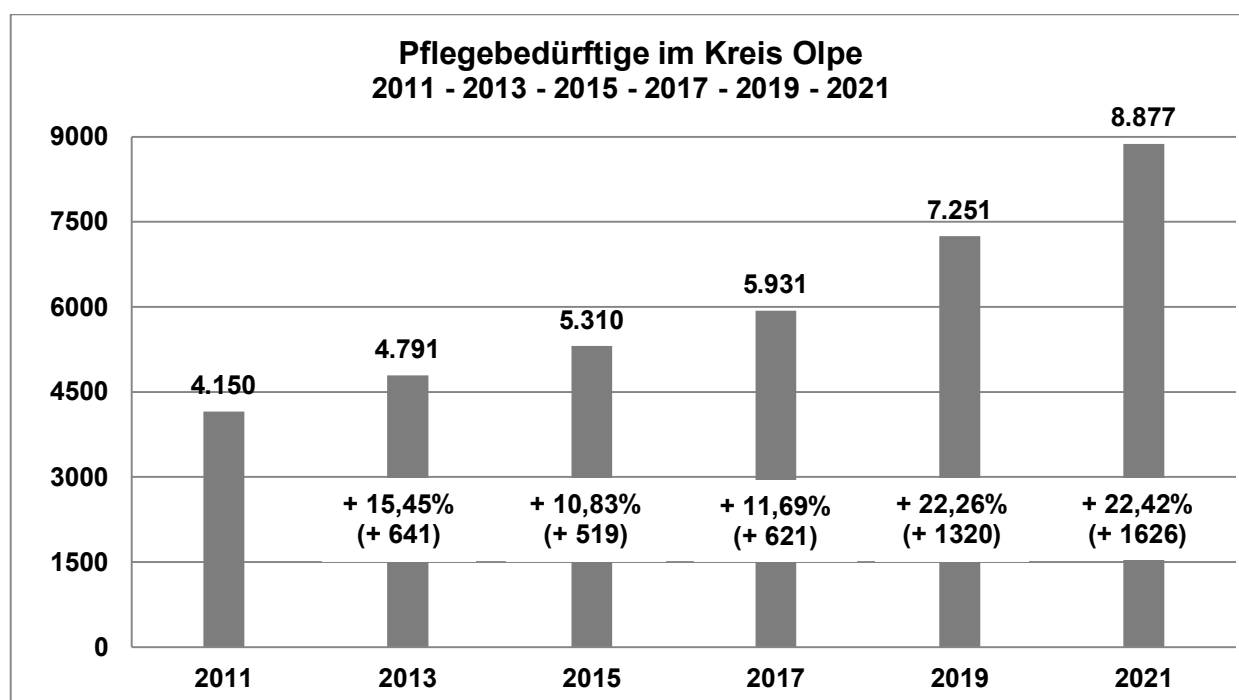
3.3 Pflegestatistik und Pflegemodellberechnung für den Kreis Olpe

3.3.1 Pflegestatistik für den Kreis Olpe

Nachfolgend wird die aktuelle Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Kreis Olpe, sowohl in absoluten Zahlen als auch nach bestimmten Kriterien bzw. in Verhältniszahlen (Pflegegraden, Leistungsarten, Altersgruppen und Geschlecht mit den entsprechenden Pflegequoten sowie Altersgruppen und Leistungsarten) abgebildet. Die Daten stellen eine Grundlage für die Bedarfsanalyse für die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung dar.

Hinweis zu den nachfolgenden Grafiken, Tabellen und Diagrammen:

Bei den Zahlenangaben kommt es teilweise zu Differenzen, weil in der Pflegestatistik von IT.NRW auch Personen geführt werden, die noch nicht abschließend zugeordnet werden konnten (z. B. ohne Zuordnung in einen Pflegegrad).



Im Dezember 2021 gab es im Kreis Olpe 8.877 pflegebedürftige Menschen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI). Die Zahl der Pflegebedürftigen stieg in den letzten zwei Jahren von 2019 bis 2021 um 1.626 Personen, das sind 22,42 %. Gegenüber 2017 beträgt der Anstieg sogar fast 50 % (49,67 % und 2.946 Personen).

Zum Vergleich: In Nordrhein-Westfalen ist die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen von 2019 bis 2021 um 23,5 % gestiegen und gegenüber 2017 um 55,0 %. Der Kreis Olpe weicht also mit seiner Entwicklung der Fallzahlen leicht vom Landestrend nach unten ab. Auf Bundesebene hat sich die Zahl der Pflegebedürftigen in den letzten beiden Jahren um 20 % erhöht.

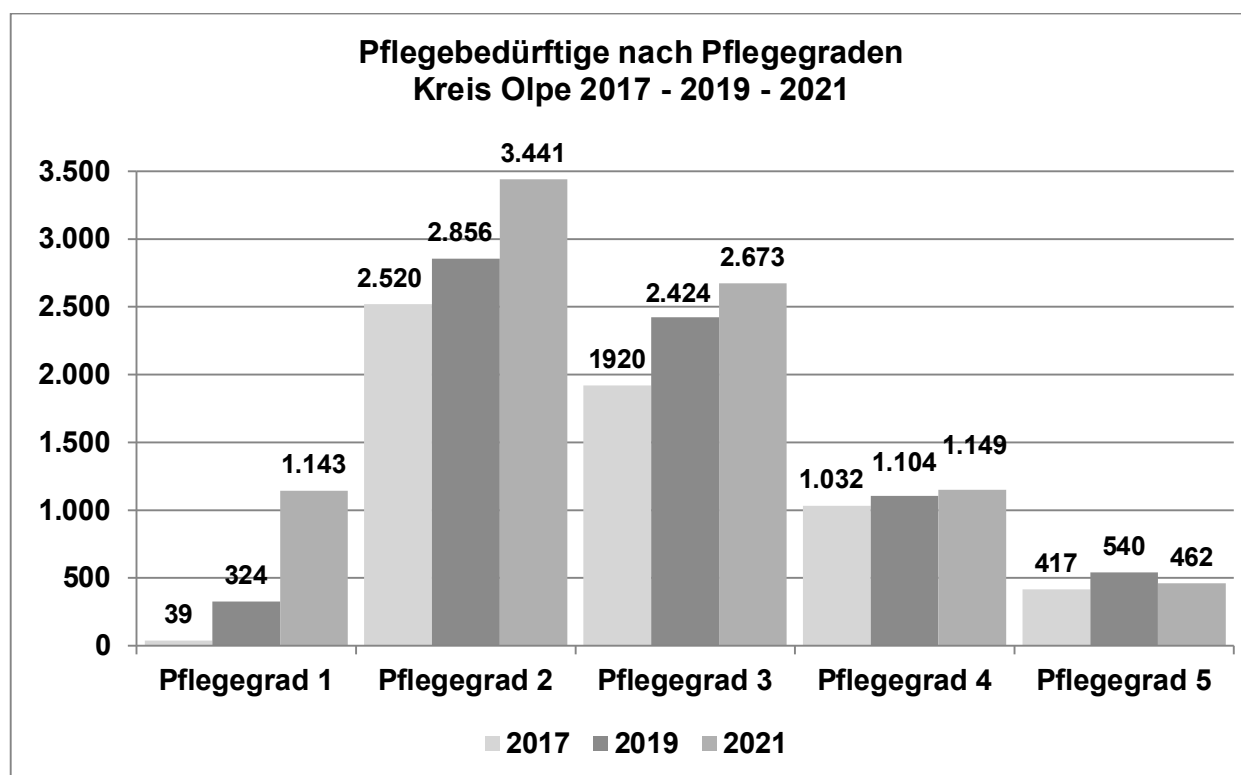
Die starke Zunahme der Zahl der Pflegebedürftigen ist nach wie vor zu einem zum großen Teil auf die Einführung des weiter gefassten Pflegebedürftigkeitsbegriffs ab 2017 zurückzuführen. Außerdem waren viele Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Pflegegrad 1 bisher noch gar nicht erfasst.

Im Zeitraum von 2015 (5.310 Personen) bis 2019 war die Zahl der Pflegebedürftigen im Kreis Olpe um 36,6 % gestiegen. In Nordrhein-Westfalen hingegen stieg die Zahl der Pflegebedürftigen im gleichen Zeitraum um 51,2 %.

Die Gesamtzahl der pflegebedürftigen Menschen im Kreis Olpe hat sich seit 2011 um 4.727 Personen erhöht, das entspricht einem Anstieg um 113,9 % in 10 Jahren.

Stellt man die Anzahl der Pflegebedürftigen ins Verhältnis zu den Einwohnern im Kreis Olpe ergibt sich für 2021 eine „**Pflegequote**“ von 6,7 % (67 Pflegebedürftige pro 1.000 Einwohner:innen (8.877 Pflegebedürftige bei 133.362 Einwohner:innen (in 2021); 2019: 5,4 %; 2017: 4,4 %).

Diese Quote entspricht - wie für 2019 - ziemlich genau dem Landesdurchschnitt: Im Dezember 2021 galten in NRW 6,6 % der Bevölkerung als pflegebedürftig (in 2019 5,4 %).

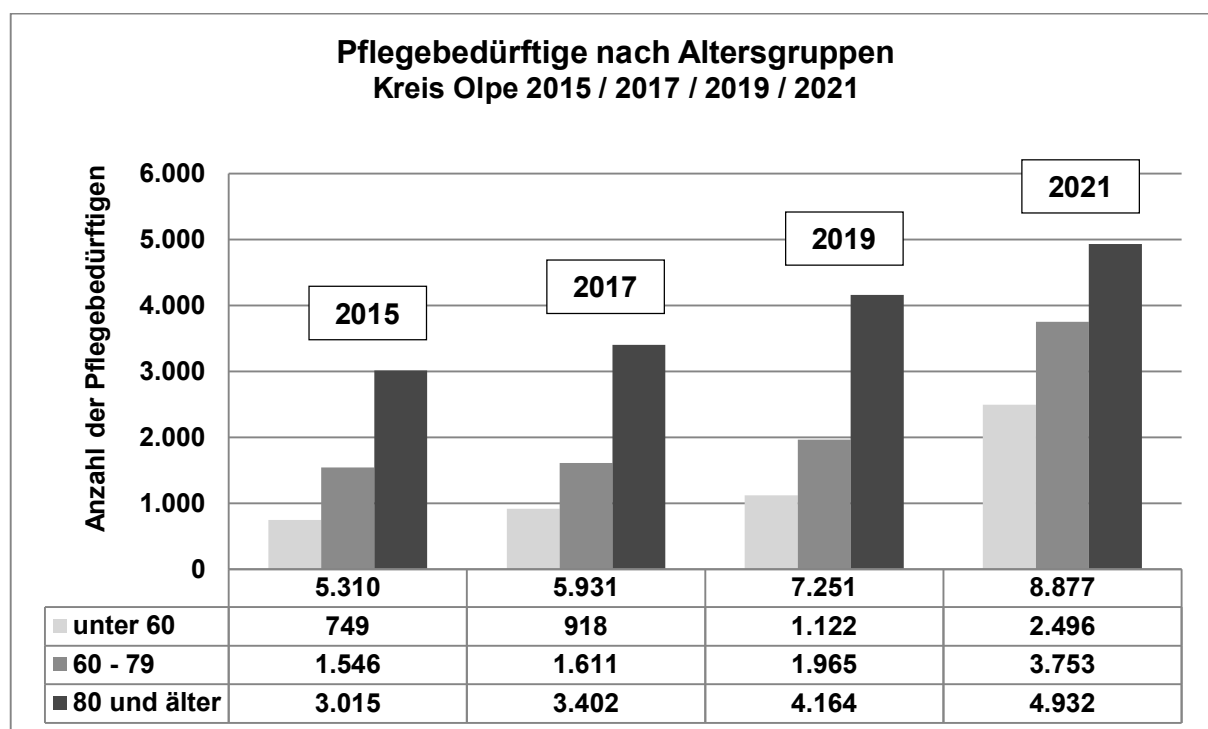


Eine Fortschreibung und ein Vergleich zu den Daten der Pflegebedarfspläne vor 2017 sind wegen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes nicht möglich. Die bisherigen Pflegestufen 1 bis 3 wurden durch die Pflegegrade 1 bis 5 abgelöst.

Von den insgesamt 8.877 pflegebedürftigen Personen im Kreis Olpe sind 68,87 % in die Pflegegrade 2 und 3 eingestuft (38,76 % in Pflegegrad 2 und 30,11 % in Pflegegrad 3). Den höchsten Pflegegrad 5 haben lediglich 6,08 % der Pflegebedürftigen.

Die Anzahl der Personen mit Pflegegrad 1 ist sehr stark gestiegen, um 819 auf 1.143 Personen, dies entspricht nunmehr 12,88 % aller Pflegebedürftigen.

Zum Vergleich sind im Land Nordrhein-Westfalen (vgl. Seite 19) 70,2 % der pflegebedürftigen in die Pflegegrade 2 und 3 eingestuft (41,8 % in Pflegegrad 2 und 28,4 % in Pflegegrad 3), 4,8 % dem Pflegegrad 5 und 12,9 % dem Pflegegrad 1 zugeordnet.



Das vorstehende Diagramm zeigt die Verteilung der Pflegebedürftigen nach Altersgruppen für die Jahre von 2015 bis 2021.

Deutlich mehr als die Hälfte der Pflegebedürftigen im Kreis Olpe sind älter als 80 Jahre. Der Anteil liegt 55,6 % (2019: 57,4 %; 2017: 57,3 %; 2015: 56,8 %). Zum Vergleich sind im Land Nordrhein-Westfalen 48,3 % 80 Jahre oder älter (in 2019: 53,9 %).

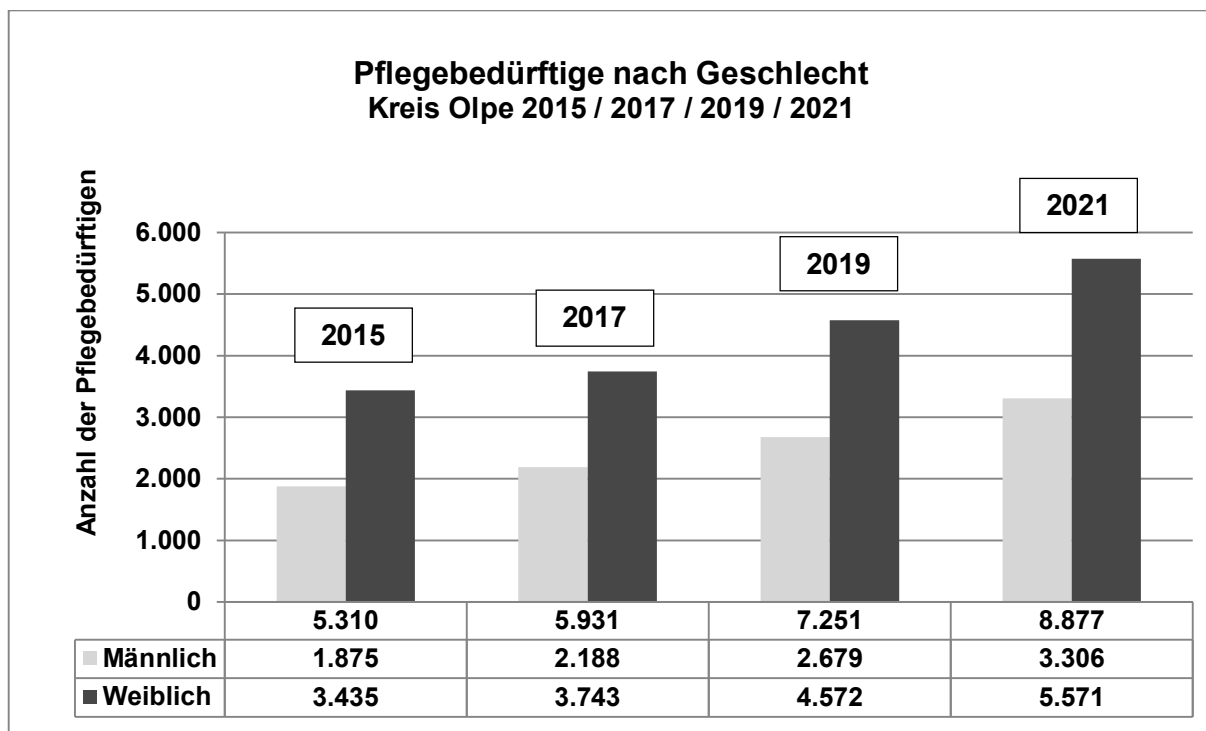
Der Anteil der Pflegebedürftigen in der Altersgruppe 60 bis 79 Jahre beträgt 28,1 % (27,1 % in 2019, 27,2 % in 2017, 29,1 % in 2015) und der Anteil der Pflegebedürftigen unter 60 Jahren 13,3 % (15,5 % in 2019, 15,5 % in 2017, 14,1 % in 2015).

Die Grafik auf der nächsten Seite zeigt die Verteilung der Pflegebedürftigen im Kreis Olpe nach Geschlecht.

Der prozentuale Anteil der weiblichen Pflegebedürftigen in Kreis Olpe entspricht mit 62,8 % (63,0 % in 2019) und entspricht damit dem Bundesdurchschnitt von 62 %.

Die Anzahl der pflegebedürftigen Männer stieg gegenüber 2019 um 627 und gegenüber 2017 um 1.118 Personen, die der Frauen um 999 Personen gegenüber 2019 und 1.829 gegenüber 2017.

Prozentual sind die Veränderungen bei den Männern geringfügig höher als bei den Frauen: Männer +23,4 % gegenüber 2019 und +51,1 % gegenüber 2017, bei den Frauen + 21,9 % bzw. +48,9 %.



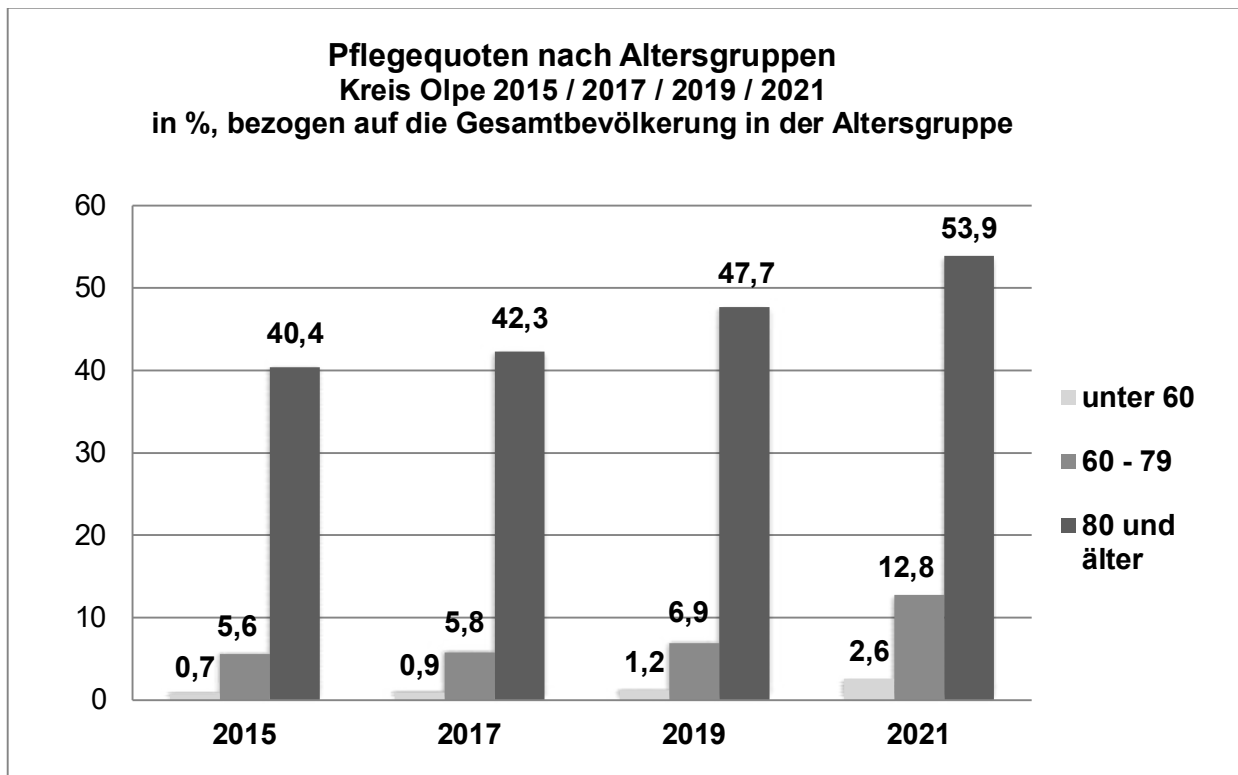
Ausweislich der Pflegemodellberechnungen werden Frauen mit einem Anteil von über 60 Prozent auch in Zukunft im gesamten Berechnungszeitraum bis 2050/70 die Mehrheit der Pflegebedürftigen ausmachen.

Allgemein gilt die Aussage, dass Männer vor allem aufgrund der höheren altersspezifischen Sterbewahrscheinlichkeit nicht nur insgesamt seltener pflegebedürftig sind als Frauen, sondern auch kürzere Zeit.

Zur Erklärung, warum die Pflegequote der Frauen deutlich höher ist als die der Männer gibt das Bundesländer Demografie Portal (<https://www.demografie-portal.de/DE/Startseite.html>) folgende Hinweise:

„Die Pflegequote der Frauen ist ab dem 75. Lebensjahr zunehmend höher als jene der Männer, das heißt hochaltrige Frauen werden häufiger gepflegt als hochaltrige Männer. Als Erklärung für den Geschlechtsunterschied kommt einerseits die niedrigere Lebenserwartung von Männern als Frauen in Betracht. Es ist zu erwarten, dass vor allem gesundheitlich besonders widerstandsfähige Männer bis in die Hochaltrigkeit überleben. Diese sind dann in den höchsten Altersgruppen seltener pflegebedürftig als gleichaltrige Frauen.

Andererseits kann auch ein abweichendes Antragsverhalten bei Männern und Frauen die unterschiedlichen Pflegequoten im hohen Alter erklären. Ältere Frauen leben häufiger alleine, weil Männer im Durchschnitt früher sterben - zumal Frauen überwiegend ältere Partner hatten. Bei Pflegebedarf kann daher schneller die Notwendigkeit bestehen, einen Antrag auf Pflegeleistungen zu stellen, während pflegebedürftige Männer häufig zuerst von ihren Partnerinnen versorgt werden und trotz vorliegender Voraussetzungen für Unterstützungen kein Antrag auf Pflegebedürftigkeit gestellt wird.“



Die vorstehende Grafik zeigt die aus dem Verhältnis der Zahl der Pflegebedürftigen zur Gesamtbevölkerung für verschiedene Altersgruppen errechneten **Pflegequoten** für die Jahre 2015 bis 2021. Die Pflegequoten geben die Pflegehäufigkeit in der jeweiligen Altersgruppe in Prozent an, ermöglichen Rückschlüsse auf den Pflegebedarf der Bevölkerung des Kreises Olpe in den verschiedenen Altersgruppen und sind darüber hinaus eine Grundlage für die prognostische Fortschreibung der Zahl pflegebedürftiger Menschen.

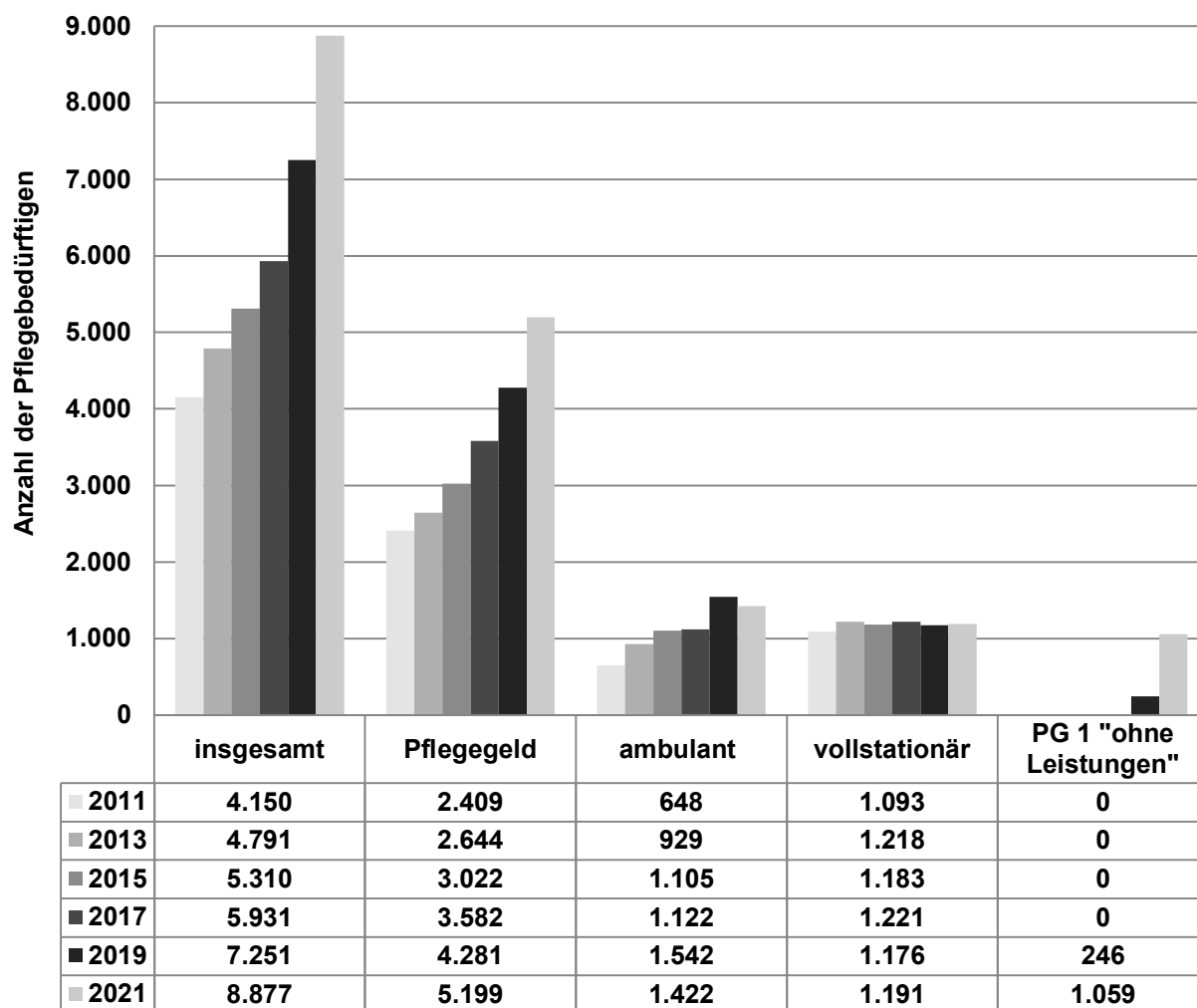
In der „pflegeintensiven“ Altersgruppe der über 80jährigen ist ein weiterer Anstieg der Pflegequote feststellbar. Insgesamt sind bereits 53,9 % der Bevölkerung dieser Altersgruppe pflegebedürftig.

Die Pflegequote in den Altersgruppen der unter 60jährigen hat sich gegenüber 2019 mehr als verdoppelt und die der 60 bis 79 Jahren alten Personen fast verdoppelt. Diese starke Zunahme ist wahrscheinlich zum größten Teil ebenfalls auf die Einführung des weiter gefassten Pflegebedürftigkeitsbegriffs ab 2017 zurückzuführen.

Entwicklung der Pflegequoten 2015, 2017, 2019 und 2021 nach Altersgruppen:

	2015	2017	2019	2021
unter 60	0,7	0,9	1,2	2,6
60 - 79	5,6	5,8	6,9	12,8
80 und älter	40,4	42,3	47,7	53,8

Pflegebedürftige nach Leistungsarten Kreis Olpe 2011 - 2013 - 2015 - 2017 - 2019 - 2021



Definition der Leistungsarten in der Statistik von IT.NRW:

Pflegegeld:

Ohne Empfänger:innen von Pflegegeld, die zusätzlich auch ambulante Pflege erhalten. Diese werden bei der ambulanten Pflege berücksichtigt. Zudem ohne Empfänger/-innen von Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege. Diese werden bereits bei der vollstationären bzw. ambulanten Pflege erfasst.

ambulante Pflege:

Ab 2019 einschließlich durch ambulante Betreuungsdienste versorgte Pflegebedürftige. Sofern Pflegebedürftige Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und z. B. parallel eines ambulanten Betreuungsdienstes erhalten, kann es zu Doppelzählungen kommen.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 (erstmalig ab 2019):

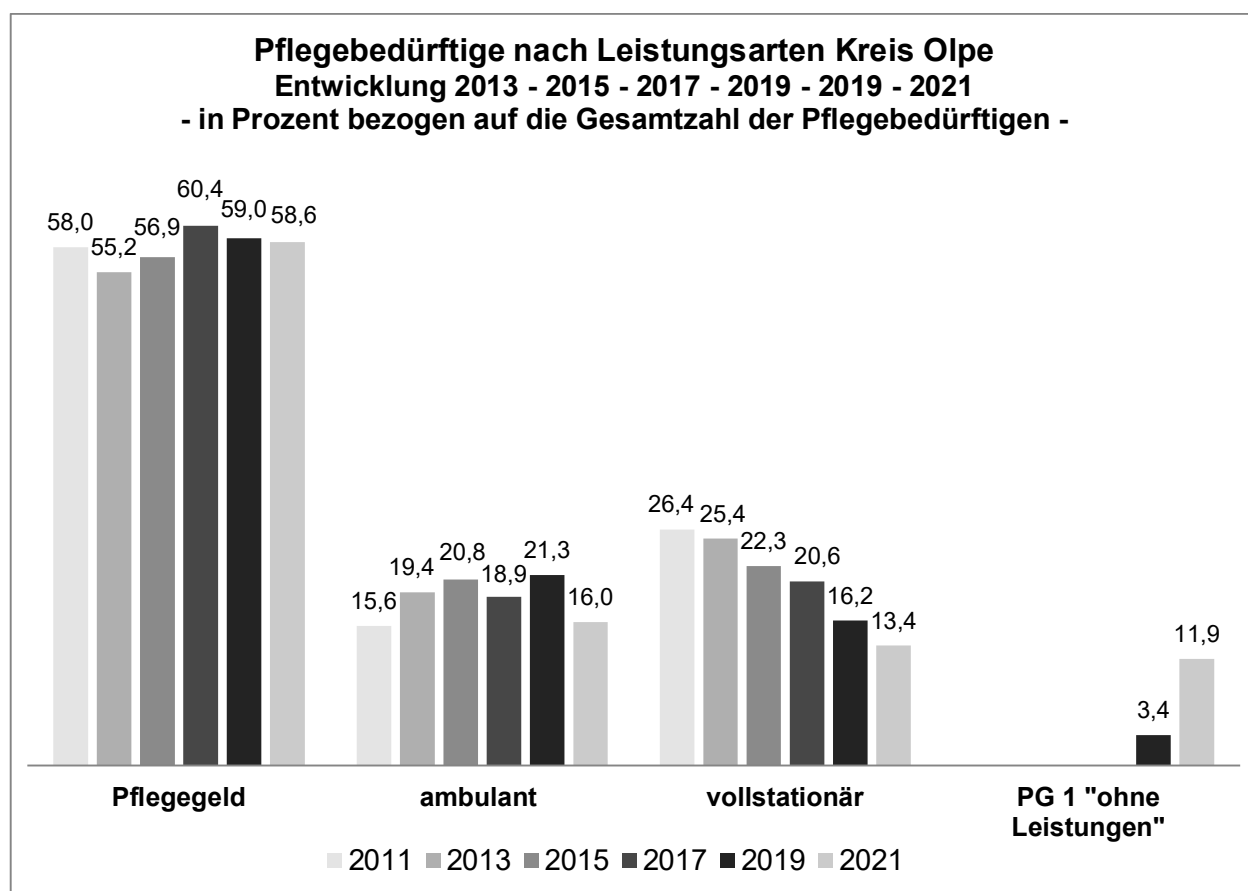
Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 - mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag bzw. ohne Leistungen der ambulanten Pflege- / Betreuungsdienste oder Pflegeheime.

Diese Grafik zeigt die Entwicklung der Anzahl der Pflegebedürftigen nach Leistungsarten in der Pflegeversicherung (Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, insbesondere Angehörige; ambulante Pflege durch einen Pflegedienst; vollstationäre Pflege; Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag) in den Jahren von 2011 bis 2021. Diese Daten bestätigen auch den Versorgungswunsch und den politisch gewollten Grundsatz „ambulant vor stationär“ (und die damit verbundenen Leistungsanreize) durch die Nutzung der gewählten Versorgungsform.

Im Vergleich zur letzten Pflegestatistik aus 2019 ist die Zahl der Pflegebedürftigen im Kreis Olpe um 1.626 Personen auf 8.877 gestiegen.

- Hiervon erhalten 918 Personen (2017: 699) Pflegegeld, das sind 56 % (2019: 53 %; 2017: 90 %) der hinzugekommenen Pflegebedürftigen.
- Die Anzahl der Personen, die ambulante Pflegesachleistungen bzw. einen Pflegedienst in Anspruch genommen haben, ist um 120 Personen gesunken.
- Neu in der statistische Erfassung und Auswertung sind seit 2019 die „Leistungsart“ der Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 mit ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, die aber keine Leistungen der ambulanten Pflege- / Betreuungsdienste oder Pflegeheime erhalten. Die Zahl der Personen mit diesem Pflegegrad hat sich im Kreis Olpe gegenüber 2019 um mehr als vervierfacht, von 246 auf 1.059 Personen (+813 Personen).
- Gegenüber 2019 wurden 15 Personen mehr vollstationär versorgt. Die Zahl der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen ist seit 2013 in etwa unverändert. Die Zahl entspricht exakt der Anzahl der im Kreis Olpe vorhanden vollstationären Pflegeplätze (1.191 Plätze Stand 31.07.2021), so dass angenommen werden kann, dass diese bei einem größeren Angebot ebenfalls höher wäre.

Pflegebedürftige, die in selbstverantworteten oder anbieterverantworteten Pflegewohngemeinschaften leben und dort pflegerisch versorgt werden, sind in der Zahl der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen nicht enthalten (es erfolgt keine statistische Erfassung als stationärer Dauerpflegeplatz im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes -WTG).



Hinweis: die Berechnungen enthalten Rundungsdifferenzen

In 2021 wurden im Kreis Olpe 13,4 % (2019: 16,2 %, 2017: 20,6 %) der Pflegebedürftigen vollstationär versorgt und 86,5% in häuslicher Umgebung gepflegt (2019: 83,7 %, 2017: 79,3 %). Zum Vergleich: Land NRW 86 % (2019: 82,5 %, 2017: 77,9 %), auf Bundesebene 84 % (2019: 80 %, 2017: 76 %).

Der prozentuale Anteil der Pflegebedürftigen, die zu Hause versorgt werden, ist im Vergleich zu den vergangenen Pflegestatistiken weiter gestiegen, während der Anteil der Pflegebedürftigen in einer vollstationären Versorgung parallel gesunken ist. Auch diese Verschiebungen dürften mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes seit 1. Januar 2017 zusammenhängen (starker Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen insgesamt, Einführung des Pflegegrades 1).

Der Anteil der Personen, die einen Pflegedienst in Anspruch genommen haben (Kategorie „ambulant“) ist (nach einem Anstieg in 2019 um 2,4 %) gegenüber dem Jahr 2019 um 5,3 % zurückgegangen, er ist von 21,3 % auf 16,0 % gesunken.

Die Zahl der vollstationär versorgten Personen im Kreis Olpe ist seit 2013 nahezu unverändert (siehe Grafik und Tabelle **Seite 36**) und **entspricht in etwa der im Kreis Olpe zur Verfügung stehenden stationären Pflegeplätze**. Bezogen auf die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ist der Anteil der vollstationär versorgten Personen deshalb seit 2011 kontinuierlich rückläufig, von 26,4 % in 2011 auf 13,4 % in 2021.

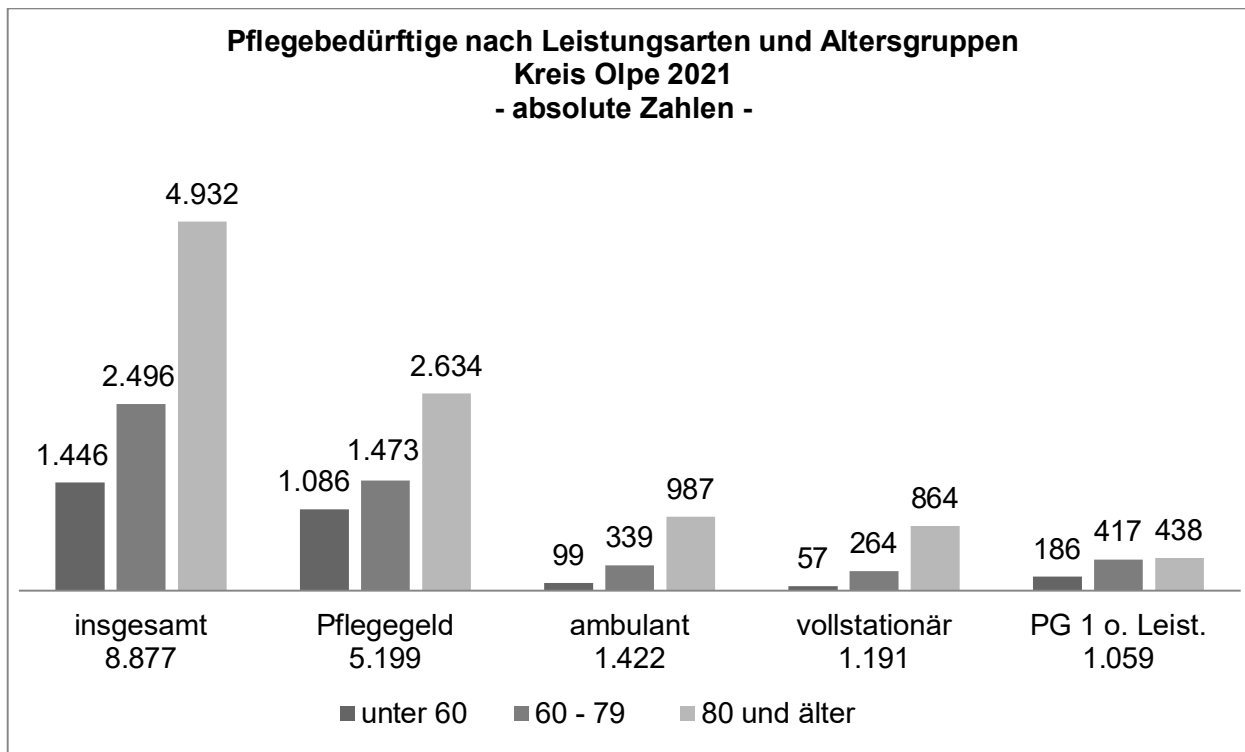
Die nachfolgende Tabelle zeigt einen **Vergleich der Quoten des Kreises Olpe mit denen für das Land Nordrhein-Westfalen**:

	Pflegegeld		ambulant		vollstationär		PG 1 "ohne Leistungen"	
	Olpe	NRW	Olpe	NRW	Olpe	NRW	Olpe	NRW
2011	58,0	48,7	15,6	22,3	26,4	29,0		
2013	55,2	49,8	19,4	22,6	25,4	27,6		
2015	56,9	50,5	20,8	23,7	22,3	25,8		
2017	60,4	54,2	18,9	23,7	20,6	22,1		
2019	59,0	54,1	21,3	23,3	16,2	17,5	3,4	5,0
2021	58,6	55,0	16,0	19,7	13,4	14,0	11,9	11,3

Hinweis: die Berechnungen enthalten Rundungsdifferenzen

Vergleicht man die Quoten und Entwicklungen der Zahl der Pflegebedürftigen nach Leistungsarten im Kreis Olpe und in Nordrhein-Westfalen, ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

- Die sogenannte „**Selbsthilfequote**“, das ist der Anteil der Pflegebedürftigen, die zu Hause versorgt werden, ist im Kreis Olpe seit 2011 durchgehend geringfügig höher als auf Landesebene (in 2021: Kreis Olpe 86,5 %, NRW 86,0 %). Allerdings haben sich die Quoten angenähert.
- **Pflegegeld** wird im Kreis Olpe stärker in Anspruch genommen als in NRW insgesamt.
- **Ambulante Pflegeleistungen einschließlich Kombileistungen** werden in NRW geringfügig mehr nachgefragt als im Kreis Olpe.
- Die Quote für **vollstationäre Pflegeleistungen** ist in NRW ebenfalls geringfügig höher als im Kreis Olpe. Bezogen auf die **vollstationären Pflegeleistungen** ist sowohl auf Landes- als auch auf Kreisebene ein Rückgang festzustellen.



Hinweis: Aufgrund von zum Beispiel noch nicht zugeordneten Personen und Übertragungsdifferenzen entsprechen die für die Altersstufen angegebenen Zahlen in ihrer Summe nicht den von IT.NRW angegebenen Gesamtzahlen zu den Leistungsarten.

Die Grafik bildet die Verteilung der Pflegebedürftigen nach Leistungsarten auf die Altersgruppen der unter 60jährigen, 60 bis 79jährigen und über 80jährigen Bevölkerung in absoluten Zahlen ab (nur bezogen auf 2021).

72,5 % (2019: 73,5 %, 2017: 72 %) der vollstationär gepflegten Personen sind demnach älter als 80 Jahre (8641 von 1.191 Personen). Bei den Leistungsberechtigten, die einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch nehmen (Kategorie „ambulant“), beträgt der Anteil der über 80jährigen 69,4 % (2019: 67,6 %).

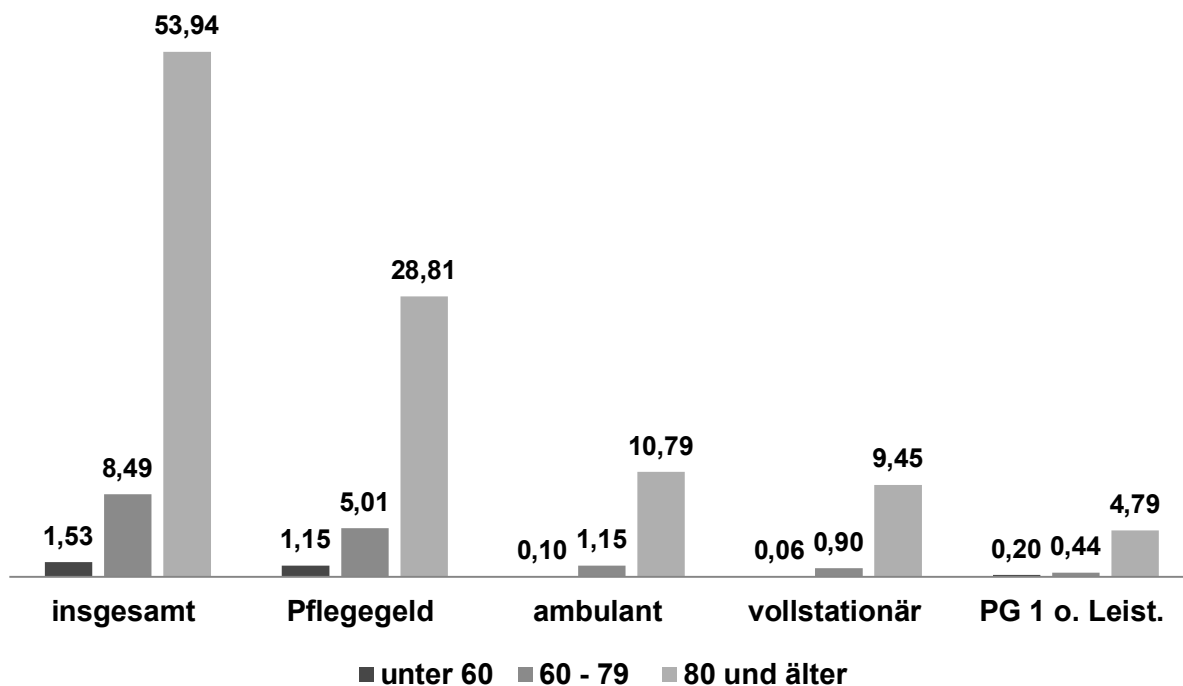
4,8 % (wie in 2019) der vollstationär gepflegten Personen sind jünger als 60 Jahre. Der Anteil der vollstationär gepflegten unter 60jährigen Personen an der Gesamtzahl der Pflegebedürftigen im Kreis Olpe beträgt lediglich 0,6 %.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prozentuale Verteilung der Pflegebedürftigen nach Leistungsarten und Altersgruppen für den Kreis Olpe:

in %	gesamt	ambulant	vollstationär	Pflegegeld	PG 1
unter 60	16,2	7	5	21	18
60 bis 79	28,1	24	22	28	40
80 und älter	55,6	69	73	51	41

Hinweis: die Berechnungen enthalten Rundungsdifferenzen

**Quote der Pflegebedürftigen nach Leistungsarten und Altersgruppen
Kreis Olpe 2021
in Prozent bezogen auf die Gesamtbevölkerung in den Altersgruppen**



Die Grafik zeigt die Quoten (Prozentangaben) der Pflegebedürftigen bezogen auf die Gesamtbevölkerung im Kreis Olpe (Stand 31.12.2022) in der jeweiligen Altersgruppe für die 3 Leistungsarten für das Jahr 2021.

Lediglich 0,1 % der unter 60jährigen nehmen einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch, ca. 1 % erhalten Pflegegeld und lediglich 0,06 % werden vollstationär versorgt.

Fast 54 % (in 2019 47,7 % und in 2017 42,2 %) aller Personen im Kreis Olpe, die älter als 80 Jahre sind, benötigen eine Pflegeleistung. 9,45 % (2019: 9,86 %, 2017: 10,9 %) aller über 80jährigen werden vollstationär gepflegt.

3.3.2 Pflegemodellberechnung für den Kreis Olpe

IT.NRW hat in der Pflegemodellrechnung für NRW aufgezeigt, wie sich der Umfang und die Art der Pflegebedürftigkeit in den kommenden Jahrzehnten weiter entwickeln könnte. Die Modellberechnung beinhaltet auch die Prognosen für die Kreise und kreisfreien Städte in NRW bis 2050.

Die grundlegenden Aussagen und Prognosen zur allgemeinen Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in den nächsten Jahrzehnten wurden bereits im Zusammenhang mit den Pflegevorausberechnungen für NRW und Deutschland beschrieben (Ziffer 3.1.2 Pflegemodellrechnung für NRW, Seite 20 und Ziffer 3.2.2 Pflegevorausberechnung für Deutschland, Seite 28), sodass nachfolgend nur noch die Daten aus der Modellberechnung aufgezeigt werden, die den Kreis Olpe explizit betreffen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die erwarteten prozentualen Veränderungen in 2050 gegenüber 2021 für den Kreis Olpe und stellt diese denen für NRW gegenüber:

Veränderung der Anzahl der Pflegebedürftigen nach Leistungsarten in 2050 gegenüber 2021		
	Kreis Olpe	Land NRW
Pflegebedürftige insgesamt	+40,5 %	+30,4 %
Ambulante Pflege	+61,4 %	+38,1 %
Stationäre Pflege	+57,5 %	+48,9 %
Pflegegeldempfänger/-innen	+34,0 %	+25,2 %
Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 und ausschl. landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	+24,7 %	+19,6 %

In allen Leistungsarten liegen die für den Kreis Olpe zu erwartenden Steigerungen wesentlich höher als im Landesdurchschnitt.

Der Zuwachs der Pflegebedürftigen insgesamt im Kreis Olpe wird um ein Viertel höher sein als in NRW (+40,5 % statt +30,4 %). Besonders auffällig ist die Abweichung im Bereich der ambulanten Pflege: Die Zahl der Personen, die im Kreis Olpe ambulante Pflege erhalten sollen, ist um 23,3 % höher als im Landesdurchschnitt (+61,4 % statt +38,11 %).

Nach der Modellberechnung wird die Zahl der Pflegebedürftigen im Kreis Olpe bis 2050 insgesamt um ca. 3.625 Personen zunehmen. Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die zusätzlich erwarteten Pflegebedürftigen in 5-Jahres-Schritten.

Veränderung der Anzahl der Pflegebedürftige im Kreis Olpe						
Ergebnisse für 2021 und Modellrechnungsjahre bis 2050						
2021	2025	2030	2035	2040	2045	2050
8.875	+225	+525	+1.225	+2.025	+3.025	+3.625

Hinweis: gerundete Zahlen

Die nachfolgenden Tabellen geben Auskunft über die erwartete Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Kreis Olpe in Bezug auf Altersgruppen, Art der Pflegeleistungen und die Verteilung der Pflegegrade.

Pflegebedürftige im Kreis Olpe nach Geschlecht und Altersgruppen							
Ergebnisse für 2021 und Modellrechnungsjahre 2025, 2030, 2035, 2040, 2045 und 2050							
	2021	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Männlich							
unter 60	793	800	700	700	600	600	600
60 bis unter 70	431	500	500	400	300	300	300
70 bis unter 80	649	700	900	1.000	1.100	1.000	800
80 bis unter 90	1.144	1.100	1.100	1.300	1.600	1.900	2.100
90 und mehr	289	300	400	400	500	600	800
Weiblich							
unter 60	654	600	600	600	500	500	500
60 bis unter 70	449	500	500	500	400	400	400
70 bis unter 80	968	1.000	1.300	1.500	1.700	1.400	1.200
80 bis unter 90	2.610	2.500	2.200	2.500	3.100	3.700	4.100
90 und mehr	889	1.000	1.200	1.200	1.100	1.400	1.700
Zusammen	8.876	9.100	9.400	10.100	10.900	11.900	12.500

Für die Altersgruppe der unter 60jährigen wird ein leichter Rückgang der Pflegebedürftigkeit prognostiziert.

Erwartungsgemäß wird der Anstieg bei den über 80jährigen Personen am größten sein: die Anzahl der Pflegebedürftigen soll von ca. 4.930 um ca. 3.770 Personen auf ca. 8.700 Personen steigen, das wäre ein Anstieg um 77 %.

Pflegebedürftige im Kreis Olpe nach Geschlecht und Art der Pflegeleistung							
Ergebnisse für 2021 und Modellrechnungsjahre 2025, 2030, 2035, 2040, 2045 und 2050							
	2021	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Männlich							
Ambulante Pflege	433	500	500	600	700	700	800
Stationäre Pflege	355	400	400	400	500	500	500
Pflegegeldempfänger/-innen	2.143	2.200	2.300	2.400	2.600	2.700	2.800
mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	375	400	400	400	400	500	500
Weiblich							
Ambulante Pflege	988	1.000	1.100	1.100	1.200	1.400	1.500
Stationäre Pflege	842	900	900	1.000	1.100	1.200	1.300
Pflegegeldempfänger/-innen	3.055	3.100	3.200	3.400	3.600	4.000	4.100
mit Pflegegrad 1 und ausschließlich landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	685	700	700	800	800	900	900
Zusammen	8.876	9.100	9.400	10.100	10.900	11.900	12.500
je 1 000 Einwohner	66,6	69,4	73,5	80,1	89,2	99,7	107,9

Der Anteil der Pflegebedürftigen je 1.000 Einwohnern im Kreis Olpe soll bis 2050 von 66,6 auf 107,9 Personen, also um 41 Personen, steigen. Das wäre ein Zuwachs um +62 %.

Pflegebedürftige im Kreis Olpe nach Geschlecht und Pflegegraden							
Ergebnisse für 2021 und Modellrechnungsjahre 2025, 2030, 2035, 2040, 2045 und 2050							
	2021	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Männlich							
Pflegegrad 1	394	400	400	400	500	500	500
Pflegegrad 2	1.247	1.300	1.300	1.400	1.500	1.600	1.700
Pflegegrad 3	1.054	1.100	1.100	1.200	1.300	1.400	1.500
Pflegegrad 4	438	400	500	500	600	600	700
Pflegegrad 5	173	200	200	200	200	200	200
Weiblich							
Pflegegrad 1	750	800	800	800	900	1.000	1.000
Pflegegrad 2	2.194	2.200	2.300	2.400	2.700	2.900	3.000
Pflegegrad 3	1.626	1.600	1.700	1.800	2.000	2.200	2.400
Pflegegrad 4	710	700	800	800	900	1.000	1.000
Pflegegrad 5	290	300	300	300	400	400	400
Zusammen	8.876	9.100	9.400	10.100	10.900	11.900	12.500

Für den aktuellen Pflegebedarfsplan ist jedoch vorrangig die Entwicklung der Pflegebedürftigkeit bis 2030 von Bedeutung, weil aus dieser konkrete Rückschlüsse auf die Pflegebedarfe der nächsten Jahre abgeleitet werden können (vgl. Ziffer 5, Seite 50ff.).

Die nachfolgende Tabelle zeigt deshalb den prognostizierten Zuwachs der Pflegebedürftigen nach Leistungsarten im Kreis Olpe für die Jahre 2025 und 2030 gegenüber den aktuellen Statistiken aus 2021.

Zuwachs der Pflegebedürftigen im Kreis Olpe nach Leistungsarten gegenüber 2021 für die Jahre 2025 und 2030				
Leistungsarten	2025		2030	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Pflegebedürftige insgesamt	+225	+2,5 %	+525	+5,9 %
Ambulante Pflege	+80	+5,6 %	+180	+12,7 %
Stationäre Pflege	+100	+8,3 %	+100	+8,3 %
Pflegegeldempfänger/-innen	+100	+1,9 %	+300	+5,8 %
Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 und ausschl. landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	+40	+3,8 %	+40	+3,8 %

Hinweis: gerundete Zahlen

Der Anstieg der Pflegebedürftigen wird somit bis 2030 noch relativ moderat ausfallen. Beispielsweise würden zur Deckung des erwarteten zusätzlichen Bedarfs für die Pflegebedürftigen, die eine stationäre Pflege benötigen, zusätzliche 100 Pflegeplätze bis 2030 gebraucht. Die Zahl der Pflegebedürftigen, die eine ambulante Pflegedienstleistung benötigen, soll um 180 steigen.

Bereits an dieser Stelle muss deutlich herausgestellt werden, dass für die Deckung der zusätzlichen Pflegebedarfe auch zusätzliches Pflegepersonal benötigt wird, welches jedoch absehbar nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen wird (vgl. Ziffer 4, Seite 43ff.).

4 Pflegekräftemangel - die Pflegeversorgung ist nicht sicher!

4.1 Pflegekräfte- und Personalmangel - fehlendes Personal als limitierender Faktor

Die Bedeutung der Pflege nimmt wegen der wachsenden Alterung der Gesellschaft zu. Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit pflegebedürftig zu sein. Mit der Zahl der Pflegebedürftigen wächst der Bedarf an Pflegediensten, Pflegeheimen und Pflegeplätzen je nachdem, ob die Versorgung ambulant oder stationär erfolgt. Dies erfordert auch weiteres Pflegepersonal und Pflegefachkräfte wie Altenpfleger:innen.

Alle Daten zu der Personalsituation in den Kreisen hat IT.NRW in der Pflegestatistik für 2021 zusammenfasst, die Statistiken geben Auskunft über das Personal in der Pflege: Personal nach Alter und Geschlecht, Berufsabschluss, Tätigkeitsbereiche und Beschäftigungsverhältnisse, Organisationsform und Träger der Einrichtung. Die Informationen sind im Internet einsehbar.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der im Kreis Olpe in der Pflege beschäftigten Personen.

	insgesamt		davon in	
	Anzahl	Teilzeitquote	ambulanten Pflegediensten	stationären Pflegeeinrichtungen
2017	2029	59,0 %	588	1441
2019	2113	59,9 %	574	1539
2021	2276	61,0 %	569	1707
Zu- bzw. Abnahme gegenüber 2017	+12,2 %	+2,0 %	-3,29 %	+18,5 %

Das Personal in den Pflegeeinrichtungen ist größtenteils weiblich und überwiegend teilzeitbeschäftigt.

Es gibt bereits heute zu wenig Pflegepersonal. Diese Situation wird sich, bedingt durch die immer älter werdende Bevölkerung und die steigende Anzahl pflegebedürftiger Menschen, weiter verschärfen. Die Nachfrage nach professioneller Pflege und Unterstützung im Alltag wird stark wachsen. Bereits heute gibt es beispielsweise Pflegeeinrichtungen in NRW, die aufgrund des Fachkräftemangels nicht alle Pflegeplätze belegen können.

Dabei trifft der demografische Wandel die Pflege in doppelter Hinsicht. Während mit der Alterung der Bevölkerung die Nachfrage nach professioneller Pflege steigt, sinkt gleichzeitig das Arbeitskräftepotenzial, aus dem der Bedarf nach Pflegefachkräften gedeckt werden könnte. Hierbei steht der Pflegesektor zudem in Konkurrenz mit anderen Branchen und Berufsbereichen. Allerdings ist insbesondere die Altenpflege eine Wachstumsbranche, gehört zu den besonders stark wachsenden Dienstleistungsbranchen und bietet den Fachkräften sichere Arbeitsplätze, was einen Marktvorteil darstellen könnte.

In der Pflege besteht ein „Arbeitnehmermarkt“, das bedeutet, um Stellen adäquat besetzen zu können, müssen die Arbeitgeber attraktive Angebote machen (z. B. im Hinblick auf die Bezahlung und Arbeitszeiten). Die Verfügbarkeit von Fachpersonal und anderen Mitarbeiter:innen ist bereits ein zusätzlicher wesentlicher Standortfaktor für die Planung neuer Angebote. Dabei stehen die verschiedenen Angebote und Pflegeformen mit ihren unterschiedlichen Belastungen und Arbeitszeiten in Konkurrenz zueinander. Zusätzliche Angebote, wie zum Beispiel in der Tagespflege, in

teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder im Bereich der ambulant betreuten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, führen zu Personalverlagerungen.

Seit 2020 werden alle Pflegekräfte zu generalistischen Pflegekräften ausgebildet und können später entscheiden, ob sie in der Kranken- oder Altenpflege arbeiten wollen. Die Abschaffung der reinen Altenpflegeausbildung und die Zusammenlegung der Ausbildung mit der Krankenpflege werden aber auch kritisch bewertet. Vor allem deshalb, weil sich die meisten Absolventen danach für die Krankenpflege entscheiden. Durch die Abwanderungen droht ein noch größerer Personal-mangel in der Altenpflege.

Insofern sind Meldungen und Berichte über zunehmende Ausbildungszahlen und/oder zusätzli-ches Personal in den Pflegeberufen durchaus irreführend, da zumeist keine Unterscheidung zwi-schen Kranken- oder Altenpflege erfolgt und die Zahlen zudem nicht ins Verhältnis zu den stei-genden Bedarfen gesetzt werden.

Mit zahlreichen Gesetzesänderungen und Initiativen wurde und wird versucht, der negativen Ent-wicklung entgegen zu wirken. Einige wesentliche wurden im letzten Pflegebedarfsplan vorgestellt. An dieser Stelle wird auf eine inhaltliche Beschreibung und zusätzliche Informationen verzichtet. Ein (nicht vollständiger) Überblick:

- Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonalstärkungsgesetz) (2019)
- Pflegeberufereformgesetz (2020) u. a. mit der Einführung der generalistischen Ausbildung
- Pflegegelöhnerverbesserungsgesetz (2019) (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, BMAS)
- Anpassungen der Pflegearbeitsbedingungenverordnung (2022) (BMAS)
- Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (2021), u. a. mit Tarifbezahlung für Pflegekräfte und zugleich Entlastung für Pflegebedürftige bei den Eigenanteilen (Bundes-ministerium für Gesundheit)
- „Konzertierte Aktion Pflege“ (seit 2018) (Bundesministerium für Gesundheit)
- "Ausbildungsoffensive Pflege" (2019) (Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ)
- „Roadmap“ zur Verbesserung der Personalsituation in der Pflege und zur schrittweisen Einführung eines neuen Personalbemessungsverfahrens für die vollstationäre Pflegeein-richtungen (BMFSFJ)

Es ist jedoch absehbar, dass auch diese Initiativen nicht ausreichen werden. Schon jetzt stehen sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht nicht ausreichend Pflegekräfte vorhanden. Und die Anzahl der Pflegebedürftigen steigt jährlich. Daher wird allgemein davon ausgegangen, dass zusätzlich zu allen Nachwuchsbemühungen in Deutschland der Bedarf an benötigten Pfl-egekräften kurz- und mittelfristig nur durch eine (zusätzliche) gezielte Anwerbung von ausländi-schem Pflegepersonal gedeckt werden kann.

Die Ausbildungsquote in den Pflegeberufen wird zudem nicht ausreichen, um die Personalver-luste auszugleichen, die durch das Ausscheiden älterer Mitarbeiter:innen entstehen. Die berufs-demografische Entwicklung wird zu einer weiteren Verknappung führen.

NRW-Gesundheitsminister Laumann erklärte vor 3 Jahren, dass die Personalnot in der Pflege nicht lösbar sei (Diskussionsveranstaltung der Arbeitgeber-Initiative „Ruhrgebietskonferenz

Pflege“ im Februar 2020, Bericht Westfälische Rundschau am 08.02.2020). So viele Fachkräfte wie in NRW benötigt werden, werde es aber nicht geben.

Ohne die Gewinnung und Unterstützung ausländischer Pflege- und Arbeitskräfte wird der steigende Personalbedarf im Pflegesektor nicht zu decken sein.

Im Juni 2023 hat der Deutschen Bundestag das novellierte Fachkräfteeinwanderungsgesetz beschlossen, dass insbesondere die Hürden für die Einwanderung von Fachkräften aus sogenannten Drittstaaten senken soll. Die neuen gesetzlichen Regelungen sollten auch die Anwerbung und den Zuzug von Fachkräften im Pflegesektor erleichtern. Die konkreten Effekte bleiben abzuwarten.

In Anbetracht der steigenden Zahl Pflegebedürftiger und des schon heute fehlenden Pflegepersonals erscheint das Szenario eines dramatischen Pflegezustandes nicht mehr unrealistisch.

4.2 Einschätzungen der Pflegeanbieter im Kreis Olpe

Der Pflegekräftemangel wirkt sich auch auf die Versorgungsangebote und -strukturen im Kreis Olpe und damit auch auf die Pflegebedarfsplanung aus.

Für die Analyse, wie sich die Personalsituation im Kreis Olpe darstellt und welche Rückschlüsse sich hieraus für die pflegerische Versorgungslage im Kreis Olpe ergeben, sind die Berichte und Einschätzungen der örtlichen Pflegeversorger und Arbeitgeber von zentraler Bedeutung. Welche Auswirkungen hat der Personalmangel für die Versorgungsstruktur im Kreis Olpe und wo sind die größten Probleme zu erwarten?

Die in Austauschen, z. B. im Rahmen der jährlichen Austauschgespräche mit den Anbietern von pflegerischen Angeboten im Kreis Olpe, geäußerten Einschätzungen und Bewertungen lassen sich stichwortartig wie folgt zusammenfassen:

- Es sind in Quantität und Qualität keine ausreichenden Pflegekräfte vorhanden, um eine bedarfsdeckende Versorgung sicherzustellen. Die Situation wird sich auch im Kreis Olpe weiter verschärfen.
- Der Personalmangel betrifft alle pflegerischen Angebote.
- Es sei nicht möglich, weitere Angebote zu schaffen bzw. diese personell zu bedienen.
- Selbst die Aufrechterhaltung des „Status Quo“ sei nicht mehr möglich.
- Die Planung neuer Pflegeplätze bedeute daher gleichzeitig einen Wegfall bestehender Plätze.
- Ein Aufnahmestopp in stationären Einrichtungen sei nicht mehr auszuschließen.
- Der Personalmangel besteht in allen Bereichen - auch bei unqualifiziertem und angeleitetem Personal, es bestehe ein durchgängiger Personalmangel.
- Ein höherer Anteil von „Assistenzkräften und -berufen“ sei erforderlich.
- Die derzeitige Ausbildungsquote reiche nicht aus, um die Personalverluste auszugleichen, die durch die demografische Entwicklung entstehen.
- Um die Versorgung aufrecht zu erhalten, sei man z. B. bereits zunehmend auf Personal von Personaldienstleistern angewiesen.

- Die generalisierte Ausbildung führe teilweise zu Nachteilen bei „solitären“ Anbietern bzw. Einrichtungen, Auszubildende würden abgeworben oder kehren nach Erfahrungen in anderen Bereichen nicht zurück.

Eine außerordentliche große Bedeutung für die Versorgung im Kreis Olpe kommt der regionalen Pflegeschule und Fortbildungsakademie in Olpe, die in der Trägerschaft der Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe ist, zu. Die eigene Ausbildung wird seitens der Arbeitgeber als ein maßgeblicher Baustein für die Nachwuchsgewinnung angesehen.

Die Vertreter der beiden größten Pflegeanbieter und Arbeitgeber im Pflegesektor im Kreis Olpe, Caritasverbands und Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe, betonten im Austauschgespräch im Juni 2023, dass der Eindruck, im Kreis Olpe könnten vorhandene Angebote noch erweitert und zusätzliche neu geschaffen werden, falsch sei. Die dramatische Lage werde - nicht nur im Kreis Olpe - ignoriert, es sei an der Zeit, „diese Wahrheit auszusprechen“. Die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung - auch der Kreis Olpe - seien „aufgefordert“, mit Nachdruck auf die begrenzten Pflegeressourcen und die sich abzeichnende Unterversorgung hinzuweisen.

Seitens der Leistungserbringer werden keinerlei Möglichkeiten gesehen, zusätzliche Angebote oder mehr Pflegeplätze zu schaffen. Auch eine vermehrte Ausbildung und die unbedingt erforderliche Anwerbung ausländischer Pflegekräfte würden nicht ausreichen, die Lücken zu schließen, die sich durch den bevorstehenden demografisch bedingten Ausstieg etablierter Kräfte zudem noch dramatisch vergrößern würden. Im Austauschgespräch im Juni 2023 wurde daher gefordert, dass diese eindeutige Botschaft als Aussage in den Pflegebedarfsplan übernommen wird.

Auch die Pflegeanbieter im Kreis Olpe, z. B. der Caritasverband und die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe, haben mit der Anwerbung ausländischer Pflegekräfte begonnen und beabsichtigen konkrete Projekte zu starten. In diesem Zusammenhang wird Kritik an zu bürokratischen Abläufen, z. B. den zu langsamen Anerkennungsverfahren bei der Bezirksregierung, geäußert.

In seiner Modellrechnung „Szenario 2040“ hat der Caritasverband seine Leistungsmöglichkeiten bis 2040 der kundenbezogenen Leistungsbedarfe auf Stundenbasis und der mitarbeiterbezogenen Leistungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung relevanter Parameter (Bedarfszuwächse, demographische Entwicklung bei den Mitarbeitenden, Personalfluktuaton, Zugänge durch Ausbildung und Akquise u. a.) dargestellt. Danach werden in ca. 20 Jahren nur noch etwa 50 % der erwarteten bzw. hochgerechneten Bedarfe abgedeckt werden können. Der Caritasverband hat seine Modellrechnung in der Kommunalen Konferenz für Gesundheit, Alter und Pflege am 22.03.2023 vorgestellt.

Die von der Caritas aus der Analyse abgeleiteten Folgerungen und Handlungsempfehlungen erscheinen allgemein übertragbar und werden deshalb hier zu großen Teilen vorgestellt (die Reihenfolge der Nennungen erfolgt willkürlich und ohne Gewichtung der Bedeutung der genannten Maßnahmen):

- Nur noch das umsetzen, wofür gesichert Personal vorhanden ist.
- Alternative Leistungen entwickeln und anbieten.
- Ausländische Fachkräfte akquirieren

- Migrationseffekte nutzen und gezielt fördern.
- Attraktivität der Pflegeberufe für junge Menschen erhöhen.
- Gewinnen von Mitarbeitenden aus anderen Branchen.
- Ausbildung von Menschen aller Altersklassen fördern.
- Bindung der Mitarbeitenden an den Anbieter / Arbeitgeber erhöhen.
- Auf Angebote ohne enge Personal-/Qualifikationsanforderungen konzentrieren.
- Mehr auf Verbundsysteme setzen.
- Beratung, Selbsthilfe und Ehrenamt gezielt fördern.
- Private Netzwerke initiieren und stärken.
- Digitalisierung intensiver nutzen. Generieren von digitalen / automatisierten Lösungen.
- Politik und Gesellschaft sensibilisieren.

Insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Olpe betonen, dass es zunehmend darum gehe werde, die „Pflege zu bündeln“, die Pflegesuchenden müssten vermehrt zu den Angeboten gebracht werden, weil eine aufsuchende Pflege nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könne.

4.3 Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung im Kreis Olpe

Es ist feststellen, dass auch im Kreis Olpe die künftige Pflegeversorgung nicht mehr ausreichend sichergestellt werden kann!

Eine Zusammenfassung zum Problemfeld Pflegepersonalmangel:

- Die Ausbildungszahlen und die Anzahl der neuen Pflegekräfte reichen nicht aus, den demografisch bedingten Abgang an Pflegepersonal auszugleichen. Die Ausbildungsquote ist zu gering.
- Die Zahl der Pflegebedürftigen wird definitiv steigen und damit der Bedarf an Pflegepersonal.
- Es gibt quasi keine Arbeitslosigkeit in der Pflege, auch in Zukunft nicht, das bedeutet, dass für zusätzliche Bedarfe (z. B. für neue Angebote oder Einrichtungen) keine Ressourcen vorhanden sind.
- Zusätzlicher Personalbedarf für Anbieter kann deshalb eigentlich nur aus Abwerbung gedeckt werden.
- Es entsteht ein Delta zwischen der Nachfrage nach Pflegeleistungen und dem Angebot an Pflegeleistungen, das ausgehend von den derzeitigen Bedingungen und Erkenntnissen nicht gedeckt werden kann.
- Eine vermehrte Ausbildung allein wird nicht ausreichen.
- Es muss versucht werden, dieses Delta durch die Gewinnung ausländische Pflegekräfte möglichst klein zu halten. Hierfür müssen alle Akteure ihre Bemühungen verstärken.
- Hier sind die Anbieter und Träger in erster Linie gefordert, weil zum Beispiel nur sie in der Lage sind, bedarfsorientierte und passgenaue Anwerbungen vorzunehmen.

Die Realisierbarkeit von identifizierten Bedarfen ist letztendlich von der Verfügbarkeit von quantitativ und qualitativ ausreichendem Personal abhängig. Der limitierende Faktor in der Pflegeversorgung ist das Pflegepersonal.

Das fehlende Personal verhindert nicht nur neue pflegerische Angebote oder die Ausweitung vorhandener. Es wird zunehmend schwieriger, vorhandene Angebote und Standards aufrecht zu erhalten.

Es ist zu befürchten, dass sich die Personalsituation mittelfristig auch auf die Qualität der Pflege auswirken wird.

Die Anbieter berichten, dass sowohl in Quantität als auch Qualität sind keine ausreichenden Pflegekräfte vorhanden sind, um in Zukunft eine bedarfsdeckende pflegerische Versorgung sicherzustellen. Der Personalmangel betrifft alle pflegerischen Angebote.

Der Kreis Olpe folgt bisher dem Leitziel „ambulant vor stationär“. Der Kreis Olpe teilt die Einschätzung der Vertreter der Leistungserbringer, dass der Vorrang „ambulant vor stationär“ nicht mehr durchgehend im erforderlichen Umfang umzusetzen ist. In Anbetracht der begrenzten und weiter zurückgehenden ambulanten Pflegekapazitäten ist zur Sicherung der pflegerischen Versorgung zumindest eine teilweise Abkehr von diesem nahezu apodiktischen Grundsatz der Alten- und Pflegepolitik erforderlich. Dies gilt insbesondere für den Kreis Olpe wegen seiner ländlichen Prägung und der für die aufsuchende Pflege größeren Entfernungen und der damit verbundenen Wegezeiten.

Auch für die Pflegeversorgung im Kreis Olpe werden Fachkräften und Personal aus dem Ausland benötigt, weil die Personalgewinnung im Inland nicht ausreichen wird. Aber die Fachkräftegewinnung aus dem Ausland ist keine schnelle Lösung.

Der Erfolg der Anwerbungen ausländischer Arbeitskräfte wird maßgeblich von einer gelingenden Integration abhängen. Nur wenn diese sich vor Ort und bei ihren Arbeitgebern wohlfühlen, werden sie bleiben. Dies setzt ein wirksames Integrationsmanagement voraus.

Es wird erforderlich sein, sich nicht nur um die Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu kümmern, sondern den Fokus verstärkt und insbesondere auch auf die Integration der ausländischen Arbeitskräfte zu richten. Der Integrationsprozess sollte besonders durch die Städte und Gemeinden unterstützt werden, denn Integration erfolgt „vor Ort“.

Es ist zu erwarten, dass die Personalsituation auch im Kreis Olpe zu einer größeren Konkurrenz zwischen den Anbietern führen wird und es gegebenenfalls auch Abwerbungen geben kann. Es besteht ein „Arbeitsnehmermarkt“. Das Fachpersonal kann sich die Arbeit und den Arbeitgeber aussuchen. Dabei stehen die verschiedenen Angebote und Pflegeformen mit ihren unterschiedlichen Belastungen und Arbeitszeiten in Konkurrenz zueinander. Durch Abwanderung der Beschäftigten in attraktivere Beschäftigungsfelder, z. B. in die Tagespflege, verschärft sich die Personalnot in den anderen Bereichen.

Sowohl die pflegerische Versorgung der Bevölkerung als auch der Arbeitsmarkt für Pflegekräfte sind eher kleinräumig und regional. Diese Einschätzung wird von der Leitung der Fortbildungsakademie in Olpe bestätigt: Pflegekräfte sind in der Regel „ortstreu“, d. h. sie bleiben bei Arbeitgebern in Ausbildungs- und Wohnortnähe. Die Ausbildung der Auszubildenden der im Kreis Olpe ansässigen Träger bzw. Einrichtungen erfolgt zum größten Teil in der Pflegeschule.

Der Pflegeschule kommt daher eine außerordentliche Bedeutung für die Gewinnung von Fachpersonal und die örtliche pflegerische Versorgungsstruktur zu. In der Pflegeplanung gilt die

These, dass der Pflegekräftemangel regional beantwortet werden muss und deshalb die regionale Versorgung mit Schulstandorten zu sichern ist.

Die Fortbildungsakademie wird in Zukunft auch die Aus- und Weiterbildung für ausländische Pflegekräfte anbieten (Kenntnisprüfungen, Anerkennung der Ausbildungen, zusätzliche Qualifikationen, usw.). Das Angebot steht allen Trägern zur Verfügung. Ein Ausbau der regionalen Schulkapazitäten im Kreis Olpe sollte daher im Interesse aller Akteure sein.

Unter den gegebenen Umständen sieht der Kreis Olpe die Sicherstellung der Pflegeversorgung auf dem derzeitigen Niveau als maximal erreichbaren Erfolg an, der im Zusammenwirken aller Akteure in der Pflegeversorgung als gemeinsames Ziel definiert werden sollte.

Eine zentrale Maßnahme kann dabei die Schaffung und der Ausbau neuer Angebotsformen sein, die geeignet sind, Pflege personalressourcenschonend „zu bündeln“.

Alle regionalen Akteure sind aufgefordert, gemeinsam zielgerichtete Initiativen und Projekte anzustoßen, um die regionale Versorgungssicherung zu gewährleisten.

5 Entwicklung der Nachfrage von Pflegeleistungen im Kreis Olpe

Basierend auf der Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen, können gegebenenfalls Schritte oder Maßnahmen abgeleitet werden, die zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten beitragen können. Ziel ist, die Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen durch die Entwicklung der erforderlichen Pflegeinfrastruktur zu verbessern und Voraussetzungen dafür schaffen, dass sie ihr Leben möglichst lange in der vertrauten häuslichen Umgebung gestalten können.

Die Bedarfe und die Weiterentwicklung von pflegerischen Angeboten werden maßgeblich durch die Zahl der Pflegebedürftigen und das Nachfrageverhalten nach bestimmten Angebotsformen bestimmt.

Der aktuelle Pflegebedarfsplan umfasst den Vorgaben entsprechend den Planungszeitraum von Januar 2024 bis Dezember 2026. Die Bedarfsermittlungen und -bewertungen gehen allerdings über diesen Zeitraum hinaus, weil eine 2 oder 3jährige Betrachtung alleine schon wegen der Zeiträume, die benötigt werden, um neue Angebote zu planen und umzusetzen, zu kurz ist. Dies gilt insbesondere für größere Baumaßnahmen, wie die Errichtung oder Erweiterung vollstationärer Einrichtungen.

IT.NRW hat im März 2022 die Bevölkerungsvorausberechnung und im März 2023 eine Pflegemodellrechnung veröffentlicht, die auch die Entwicklungen in den Kreisen bis 2050 darstellen (vgl. Seiten 13ff. und 20ff.).

Nachfolgend wird auf der Grundlage dieser neuen Daten deshalb über den Planungszeitraum des Pflegebedarfsplanes hinaus auch der Zeitraum bis 2030 in die Betrachtung mit einbezogen.

5.1 Bedarfsermittlung auf Grundlage der Pflegemodellberechnung von IT.NRW

Um die Zahl pflegebedürftiger Personen für einen bestimmten Zeitpunkt vorausberechnen zu können, können in der Pflegeplanung zwei Modelle bzw. Berechnungsmethoden angewandt werden:

- Für die „konstante Variante“ wird ein von Jahr zu Jahr gleichbleibendes Pflegerisiko angenommen (Beibehaltung der derzeitigen Pflegewahrscheinlichkeiten, auch Status-Quo-Variante genannt).
- Die sog. „Trendvariante“ geht hingegen von einem Rückgang des Pflegerisiko aus, in der Erwartung, dass mit einer steigenden Lebenserwartung auch eine bessere Gesundheit und in der Folge eine längere „pflegefreie Lebenszeit“ verbunden sein wird. Hierbei wird auch der medizinisch-technische Fortschritt eine Rolle spielen.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die im Rahmen von Berechnungen nach der Trendvariante durch IT.NRW vorgenommen Annahmen überholt sind, da der so errechnete Wert von Pflegebedürftigen für die Altersgruppen bereits tatsächlich überschritten wurde. Außerdem fehlte wegen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes seit 2017 und der damit überproportionalen Zunahme der Zahl Pflegebedürftiger die vergleichbare Datengrundlage. Auf der „Trendvariante“ beruhende Parameter fließen daher in Bedarfsberechnungen des Kreises Olpe nicht ein.

Der ungewöhnlich hohe Anstieg der Zahl der Pflegebedürftigen durch die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes hat nochmals verdeutlicht, dass Bedarfsprognosen über einen langen Zeitraum unsicher sind. Vergleichbare rechtliche Änderungen sind auch in der Zukunft zu erwarten.

Auch alle bisherigen Berechnungen früherer Pflegebedarfsplanungen zur künftigen Entwicklung der Anzahl der Pflegebedürftigen im Kreises Olpe sind überholt und treffen nicht mehr zu. Für das Jahr 2025 wurden beispielsweise im Ergebnis 6.958 Pflegebedürftigen prognostiziert (+1.027 Personen gegenüber 2017 - siehe Seite 28 des Pflegebedarfsplan 2020 - 2022), tatsächlich lebten aber bereits Ende 2021 8.877 pflegebedürftige Menschen im Kreis Olpe.

Bereits in der Vergangenheit wurde deutlich, dass verschiedene Berechnungsmethoden zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und eine seriöse und zuverlässige Prognose für die künftige Anzahl der Pflegebedürftigen nicht möglich ist. Die Ergebnisse hängen sehr stark von der gewählten Methode und den jeweiligen Ausgangsdaten ab. Auch in den Bedarfsplänen anderer Kreise variieren die Berechnungsmodelle und -methodik. Weitere Berechnungsmethoden würden wiederum zu anderen Ergebnissen führen. Eine einheitliche Methodik ist für die Pflegebedarfsplanungen nicht vorgegeben.

In den letzten Pflegebedarfsplänen erfolgten die Bedarfsberechnungen für den Kreis Olpe zu einem wesentlichen Teil auf eigenen Berechnungen nach der konstanten Variante und basierten auf den Daten und den Erkenntnissen der zweijährig von IT.NRW zur Verfügung gestellten Pflegestatistiken.

Der aktuelle Pflegebedarfsplan orientiert sich nunmehr an der neuen Pflegemodellrechnung von IT.NRW (vgl. Seite 40ff.).

Auch IT.NRW hat bei seiner Berechnung zur zukünftigen Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen Pflegequoten zugrunde gelegt. Hierfür wurden auf Grundlage der Ergebnisse der Pflegestatistiken 2019 und 2021 Pflegequoten berechnet. Die Pflegequoten entsprechen den alters- und geschlechtsspezifischen Anteilen der pflegebedürftigen Personen an der jeweiligen Bevölkerung.

Weil keine konkreten Annahmen darüber möglich sind, ob und in welchem Umfang der Einführungseffekt des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ab 2017 bei Pflegegeldempfänger:innen in den unteren Pflegegraden auch nach 2021 weiterbesteht, wurde der jeweilige Durchschnitt der Pflegequoten aus den Jahren 2019 und 2021 berechnet und für den gesamten Prognosezeitraum als konstant festgesetzt. Das heißt die alters- und geschlechtsspezifische Wahrscheinlichkeit, pflegebedürftig zu werden, wird als gleichbleibend angenommen.

Da die Entwicklungen der Empfängerinnen und Empfänger von ausschließlich Pflegegeldleistungen sowie die der Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 4 (unabhängig von der Leistungsart) weiterhin vom Einführungseffekt betroffen sein könnten, wurde hier nur das Jahr 2021 (und nicht der Durchschnitt aus 2019 und 2021) als Referenz für die zukünftigen Pflegequoten genutzt, um einer „Unterschätzung“ der Pflegequoten in diesen Gruppen entgegenzuwirken.

Für die Pflegequoten der ambulanten oder stationären Pflege sowie für den Pflegegrad 5 wurde bei der Betrachtung nach Pflegegraden der Durchschnitt aus 2019 und 2021 als Referenz für die zukünftigen Quoten verwendet.

Um die erwartete Zahl Pflegebedürftiger zu ermitteln, hat IT.NRW die festgelegten zukünftigen Pflegequoten mit den korrespondierenden alters- und geschlechtsspezifischen Bevölkerungszahlen auf Kreis- bzw. Landesebene aus der Bevölkerungsvorausberechnung multipliziert.

5.2 Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Kreis Olpe bis 2030

Aufgrund der Zunahme der älteren Bevölkerung und des erhöhten Pflegerisikos dieser Altersgruppe wird sich die Zahl der pflegebedürftigen Menschen auf jeden Fall weiter erhöhen.

Ausweislich der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird sich bis 2050 die Anzahl der Einwohner:innen über 80 Jahre im Kreis Olpe gegenüber 2021 um 76,3 % steigern (um 6.830 Personen auf 15.780), 13,6 % der prognostizierten 115.590 Einwohner:innen im Kreis Olpe würden dann älter als 80 Jahre sein (vgl. Seite 16ff.).

Entwicklung der Pflegequoten im Kreis Olpe von 2015 bis 2021 nach Altersgruppen:

	2015	2017	2019	2021
unter 60	0,7	0,9	1,2	2,6
60 - 79	5,6	5,8	6,9	12,8
80 und älter	40,4	42,3	47,7	53,8

Beim Vergleich der Pflegequoten seit 2015 zeigt sich insgesamt eine Erhöhung der Quoten in allen Altersgruppen. Bei den über 80jährigen ist die Quote von 2019 auf 2021 nochmals von 47,7 % auf 53,8 % gestiegen. Diese Steigerung ist ebenfalls zum großen Teil noch auf die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes zurückzuführen.

Es kann angenommen werden, dass die mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes und der Ersterfassung der Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1 verbundenen Effekte nunmehr zum größten Teil in die Statistiken eingeflossen sind und deshalb derart signifikante Anstiege der Fallzahlen nicht mehr zu erwarten sind.

Nach der Pflegemodellberechnung wird die Zahl der Pflegebedürftigen im Kreis Olpe bis 2050 insgesamt um ca. 3.625 Personen zunehmen.

Die Tabellen auf den Seiten 41 bis 43 geben nähere Auskunft über die erwartete Entwicklung der Pflegebedürftigkeit im Kreis Olpe in Bezug auf Altersgruppen, Art der Pflegeleistungen und die Verteilung der Pflegegrade.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der im Kreis Olpe in 2025 und 2030 erwarteten pflegebedürftigen Personen:

2021	2025	2030
8.876	9.100	9.400
	+225	+525

Hinweis: gerundete Zahlen

Nach der Prognoseberechnung des letzten Pflegebedarfsplanes (sogar mit einer angenommenen leichten Erhöhung der Pflegequoten) sollte die Zahl der Pflegebedürftigen bis 2025 auf 7.967 Personen steigen (716 mehr als zum Vergleichsdatum 31.12.2019). Allerdings weist die Pflegestatistik bereits für Dezember 2021 8876 Pflegebedürftigen nach, also 909 Personen mehr als für 2025 errechnet und prognostiziert waren.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den prognostizierten Zuwachs der Pflegebedürftigen nach Leistungsarten im Kreis Olpe für die Jahre 2025 und 2030 gegenüber den aktuellen Statistikdaten aus 2021 (Wiederholung von Seite 42).

Zuwachs der Pflegebedürftigen im Kreis Olpe nach Leistungsarten gegenüber 2021 für die Jahre 2025 und 2030				
Leistungsarten	2025		2030	
	absolut	prozentual	absolut	prozentual
Pflegebedürftige insgesamt	+225	+2,5 %	+525	+5,9 %
Ambulante Pflege	+80	+5,6 %	+180	+12,7 %
Stationäre Pflege	+100	+8,3 %	+100	+8,3 %
Pflegegeldempfänger/-innen	+100	+1,9 %	+300	+5,8 %
Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 und aussch. landesrechtlichen bzw. ohne Leistungen	+40	+3,8 %	+40	+3,8 %

Hinweis: gerundete Zahlen

Der Anstieg der Pflegebedürftigen wird somit bis 2030 noch relativ moderat ausfallen. Beispielsweise würden nach der Modellrechnung zur Deckung des erwarteten zusätzlichen Bedarfs für die Pflegebedürftigen, die eine stationäre Pflege benötigen, zusätzliche 100 Pflegeplätze bis 2030 gebraucht.

Entwicklung in den Städten und Gemeinden

Nach der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW wird die Zahl der Menschen über 65 Jahre in allen Städten und Gemeinden des Kreises Olpe bis 2050 zunehmen, in den Altersgruppen werden allerdings regional unterschiedliche Entwicklungen erwartet - siehe Tabelle Seite 17.

5.3 Entwicklung der Bedarfe und des Nachfrageverhaltens

Der Sozialbericht NRW 2020 des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS, September 2020) stellt fest: „Steigende Lebenserwartung verlängert auch die Lebensphase mit gesundheitlicher Beeinträchtigung“. Mit höherem Alter steigt auch das Risiko, von Behinderungen, Krankheiten oder Pflegebedürftigkeit betroffen zu sein. Mit dem Zugewinn an Lebenserwartung ist somit auch eine Verlängerung der Lebensphase mit Behinderung verbunden.

Aufgrund der Alterung der Gesellschaft und der steigenden Lebenserwartung ist zweifellos mit einem wachsenden Pflegebedarf zu rechnen.

Die Einflussfaktoren und Aspekte, die sich auf die künftigen Bedarfe und das Nachfrageverhalten betroffener Personen auswirken, sind im Wesentlichen unverändert:

- Die alters- und pflegebezogenen Angebote sollen den Bedürfnissen der nachfragenden Personen entsprechen. Soweit es die Gesundheit zulässt, besteht der Wunsch, möglichst selbstbestimmt zu leben - gesucht werden deswegen nicht nur „Pflegeräume“, sondern „Lebensräume“. Folgerichtig werden niedrighschwellige Unterstützungsangebote im Vorfeld der pflegerischen Versorgung weiter wesentlich an Bedeutung gewinnen („Angebote zur Unterstützung im Alltag“).
- Die demografische Entwicklung und die gesellschaftlichen Veränderungen wirken sich auch auf die Pflegeversorgung und -strukturen aus, auf die Art der Leistungen, die Betreuung und die Unterbringung. Die Zahl der älteren Personen nimmt absolut und prozentual zu. Der Anteil älterer Menschen ohne familiäre Bindungen und Unterstützungen wird zunehmen, die Strukturen in den Familien haben sich verändert (z. B. weniger Kinder und größere Entfernungen).
- Die Zahl älterer Menschen, die in der häuslichen Umgebung nicht mehr ausschließlich durch Angehörige versorgt werden können, wird wachsen. Eine Verlagerung von der reinen Angehörigenpflege mit Pflegegeldanspruch zur professionellen Pflege, d. h. der Unterstützung durch einen Pflegedienst, ist daher wahrscheinlich.
- Demzufolge dürften der ambulant unterstützte Bereich sowie Tagespflegeangebote in der Relation einen größeren Zuwachs erfahren als die vollstationäre Pflege, dies auch aufgrund einer verstärkten Inanspruchnahme der „Kombileistung“ mit einer Mischung aus Pflegegeld und Sachleistung durch einen Pflegedienst.
- Bezogen auf die Quoten der vollstationären Pflegeleistungen ist sowohl auf Landes- als auch auf Kreisebene ein leichter, aber kontinuierlicher Rückgang festzustellen (vgl. Grafiken und Ausführungen Seiten 36ff).
- In dem Maße, in dem Tagespflegeangebote, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sowie Angebote des Servicewohnens geschaffen bzw. ausgebaut werden können, wird eine stärkere Unterstützung der möglichst eigenständigen Lebensführung und damit ein längerer Verbleib in der häuslichen Umgebung zu erwarten sein.
- Der Anteil älterer und pflegebedürftiger Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und unterschiedlichen kulturellen Hintergründen wird steigen. Das Pflegesystem, die Unterstützungs- und Pflegeangebote müssen sich auf die sich hieraus ergebenden Anforderungen vorbereiten. Bisher nehmen insbesondere die muslimischen Bewohner:innen im Kreis Olpe die bestehenden Unterstützungs- und Pflegeangebote nur in sehr geringen Umfang in Anspruch.
- Die Anzahl der pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen wird zunehmen. Die vorhandene Systemabgrenzung Krankheit-Behinderung-Pflege muss dieser Herausforderung angepasst werden.
- Durch das Pflegestärkungsgesetz II zum 01.01.2017 wurde ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein geändertes Begutachtungssystem eingeführt. Die frühere Einteilung in 3 Pflegestufen wurde durch 5 Pflegegrade abgelöst. Bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit wird nicht mehr zwischen körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigungen einschließlich dementieller Erkrankungen unterschieden. Ausschlaggebend dafür, in welchem Umfang

jemand pflegebedürftig ist, ist der Grad der Selbstständigkeit. Die Anzahl der Pflegebedürftigen ist nach dieser Neudefinition bundes- und landesweit erheblich gestiegen.

5.4 Ergebnis der Bedarfsanalyse

Eindeutige Vorhersagen zur künftigen Nachfrage nach pflegerischen Leistungen sind - wie bereits dargelegt - nicht möglich. Vielmehr können nur Orientierungsgrößen genannt werden. Für die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang und in welchen Angebotsformen die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Olpe zusätzliche Pflegeleistungen bis 2025 bzw. 2030 nachfragen, werden nachstehende Annahmen und Thesen zugrunde gelegt:

- Aufgrund der Alterung der Gesellschaft und der steigenden Lebenserwartung wird der Pflegebedarf zwangsläufig steigen. Mit Zugewinn an Lebenserwartung ist auch einer Verlängerung der Lebensphase mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit verbunden.
- Dem wachsenden Pflegebedarf steht ein Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, eine (derzeit) stagnierende Anzahl an Ausbildungsplätzen und ein sinkendes Familienpflegepotential gegenüber.
- Die zusätzlichen Bedarfe werden durch die demografische Entwicklung entstehen, insbesondere dadurch, dass die Bevölkerung in der „pflegeintensiven“ Altersgruppe der über 80jährigen stark zunehmen wird.
- Basierend auf der Pflegemodellberechnung von IT.NRW wird angenommen, dass im Kreis Olpe bis zum Jahr 2025 ca. 225 und bis 2030 ca. 525 pflegebedürftige Personen mehr als in 2021 leben werden (vgl. Seite 52) und durch die hiesigen Versorgungsangebote sowie pflegende Angehörige bedarfsgerecht zu unterstützen sind.
- Der zu erwartende prozentuale Rückgang der reinen Angehörigenpflege mit Pflegegeldanspruch führt wegen alternativer und neuer Angebotsformen nicht zwingend zu einer erhöhten Nachfrage nach vollstationärer Dauerpflege.
- Die Quote der in vollstationären Pflegeeinrichtungen lebenden pflegebedürftigen Personen ist im Kreis Olpe wie auf Landes- und Bundesebene seit 2011 kontinuierlich rückläufig (vgl. Ausführungen auf Seiten 35ff.). Bezogen auf die Gesamtzahl der Pflegebedürftigen ist der Anteil der vollstationär versorgten Personen deshalb gesunken.
- Pflegebedürftige, die in selbstverantworteten oder anbieterverantworteten Pflegewohngruppen leben und dort pflegerisch versorgt werden, sind nicht in der Statistik der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen enthalten (keine statistische Erfassung als stationärer Dauerpflegeplatz im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes - WTG). Es ist allerdings unstrittig, dass die Pflegeplätze in den Pflegegemeinschaften sich auf die Bedarfe der vollstationären Plätze auswirken und diese auch ersetzen können. Dies gilt besonders für die Versorgung in den niedrigeren Pflegegraden. Es ist anzunehmen, dass zahlreiche pflegebedürftige Personen in den Wohngemeinschaften ohne diese Alternative eine vollstationäre Pflege in Anspruch nehmen würden.

- Durch die Substitutionseffekte (z. B. Ausbau der Tagespflege und Pflegewohngemeinschaften) könnte die Quote im vollstationären Sektor weiter leicht sinken. Allerdings wird der Bedarf an stationären Pflegeplätzen allein aufgrund der steigenden Anzahl der pflegebedürftigen Menschen in der Altersgruppe der über 80jährigen dennoch steigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen im Kreis Olpe fast genau der Anzahl der im Kreis Olpe vorhanden vollstationären Pflegeplätze entspricht, so dass angenommen wird, dass die Quote bei einem größeren Angebot ebenfalls höher wäre.
- Für die leistungsartspezifischen Bedarfsprognosen werden die in der Modellrechnung von IT.NRW prognostizierten Zuwächse zugrunde gelegt - siehe Seite 52ff.

6 Bestandsanalyse und Bedarfsanalyse für die pflegerische Angebote

Nachfolgend werden für die pflegerischen Angebote im Kreis Olpe ausgehend von einer Beschreibung der vorhandenen Angebote (Bestandsanalyse), die möglichen Auswirkungen der Nachfrageentwicklung und die sich hieraus ergebenden Bedarfe analysiert (Bedarfsanalyse).

6.1 Vollstationäre Dauerpflege

6.1.1 Bestandsbeschreibung

⇒ **Angebote siehe Anhang Seite 2 und 3**

Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege sind die vormaligen Alten- und Pflegeheime. Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) definiert diese als „Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die den Zweck haben, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie ihnen Betreuungsleistungen und umfassende Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen“.

Im Kreis Olpe gibt es (Stand 31.08.2023) **18 Einrichtungen**, die gemäß vorliegender Versorgungsverträge über **insgesamt 1.219 Plätze** verfügen. Gegenüber 2018 hat sich die Anzahl der Plätze (nach einem geringen Rückgang bis 2020 wegen Modernisierungen und der Umwandlung von Doppel- in Einzelzimmer) durch die Eröffnungen der neuen Pflegeeinrichtungen der Wohn-Gut GmbH in Lennestadt-Saalhausen und der Ersatzneubauten des Haus Westfalenhöhe in Drolshagen und des St. Josefsheims in Wenden im Ergebnis um 13 erhöht (2018: 1.206 Plätze, 2021: 1.191 Plätze).

14 Einrichtungen sind in freigemeinnütziger Trägerschaft und 4 werden von privaten Trägern geführt. Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft gibt es im Kreis Olpe nicht.

6.1.2 Belegungsstatistik der stationären Pflegeeinrichtungen 2022

Der Kreis führt eine jährliche Abfrage zur Belegungssituation der stationären Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet durch. Aus den Belegungsstatistiken lassen sich belastbare Aussagen über die tatsächliche Auslastung der vorhandenen Angebote und die Bewohnerstrukturen in den Einrichtungen ableiten. Nachfolgend ist das ist das Ergebnis der Abfrage für 2022 zusammengefasst. Die Zahlen und Daten weichen nicht signifikant von denen der Vorjahre ab.

Anzahl der Dauerpflegeplätze am 15.12.2022 im Kreis Olpe insgesamt:

vollstationäre Plätze gemäß Versorgungsverträgen	1219
davon eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze	116
davon sog. Fix/Flex-Plätze (1)	17
zum Stichtag tatsächlich belegbare Plätze (z. B. wegen Baumaßnahmen)	1219

(1) Durch das Vorhalten von solitären Kurzzeitpflegeplätzen ("Fix"), die ausschließlich durch Gäste der Kurzzeitpflegegäste belegt werden dürfen, erhalten Träger einen verbesserten Pflegesatz, der dann auch für die übrigen eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze ("Flex") gilt. Dadurch ergibt sich ein neuer Pflegesatz für alle versorgungsvertraglich vereinbarten Kurzzeitpflegeplätze (für die fixen und flexiblen Plätze).

Belegung der Einrichtungen zum Stichtag 15.12.2022:

belegte Plätze insgesamt	1193
Dauerpflege	1164
Kurzzeitpflege (davon 15 Fix/Flex-Plätze)	29
freie Plätze	26

Von den 26 freien Plätzen entfallen 19 auf 5 Einrichtungen (4 bzw. 3 Plätze), 6 Einrichtungen melden am Stichtag keinen freien Platz und 7 Einrichtungen nur einen oder zwei Plätze.

Auslastungsquoten der Einrichtungen:

Die Einrichtungen im Kreis haben eine **durchschnittliche Auslastungsquote von 97,4 %** (auf Grundlage der Belegungstage in 2022, siehe auch Tabelle Seite 46). Dabei haben 8 der 18 Einrichtungen eine Auslastungsquote von über 98 % angegeben. Die geringste Auslastungsquote lag bei 89,8 %. Weil diese geringere Auslastung auch durch die Neueröffnung der Einrichtung bedingt ist, wurde sie nicht in den Durchschnitt einbezogen. Eine Einrichtung, deren Angebot sich in erster Linie an ein Bewohnerklientel richtet, dass die anfallenden Kosten aus eigenen finanziellen Mittel decken kann, meldet eine Auslastungsquote von 91,8 %.

Da betriebsbedingt eine durchgängig vollständige Belegung aller Plätze realistisch nicht möglich ist, kommt die Auslastungsquote von 97,2 % **faktisch einer Vollbelegung gleich**.

Kurzzeitpflegeplätze:

Im Kreis Olpe werden im Dezember 2022 **3 Einrichtungen mit solitären Kurzzeitpflegeplätzen** mit insgesamt 31 Plätzen betrieben. Zusammen mit den 17 sog. Fix/Flex-Plätzen stehen im Kreis Olpe somit **48 feste Kurzzeitpflegeplätze** zur Verfügung.

Plätze und Belegung der **solitären** Plätze zu den Stichtagen 15.06. und 15.12.2022:

Ort	Plätze	15.06.		15.12.	
		belegt	frei	belegt	frei
Kirchhundem	6	6	0	5	1
Lennestadt	10	8	2	4	6
Olpe	15	11	4	12	3
Kreis gesamt	31	25	6	21	10

Die 3 **Einrichtungen mit solitären Kurzzeitpflegeplätzen** (mit insgesamt 31 Plätzen) melden eine durchschnittliche Auslastungsquote von **ca. 78,5 %**. Dieser Wert ist für Kurzzeitpflegeeinrichtungen als durchschnittlich anzusehen. Die Auslastungsquote für die fixen Kurzzeitpflegeplätze (Fix/Flex) beträgt ca. 83 % (die Berechnungen und Angaben der Einrichtungen folgen nicht einheitlichen Kriterien, die Quote wurde daher "gemittelt").

Einschätzungen der Einrichtungen zum Bedarf in ihren Versorgungsbereichen:

Die Einrichtungen werden gebeten, eine Einschätzung zu den Bedarfen an vollstationären Pflegeplätzen und Kurzzeitpflegeplätzen für ihren Versorgungsbereich abzugeben (Doppelnennungen sind hierbei möglich).

Vollstationäre Pflegeplätze:

Keine Einrichtung hält das derzeitige Angebot für ausreichend. 4 Einrichtungen sehen nur einen geringen zusätzlichen Bedarf. 8 Einrichtungen sind der Ansicht, dass zusätzliche Plätze dringend benötigt werden (8 Nennungen) und / oder ein hoher Bedarf besteht (10 Nennungen).

Für die 6 Einrichtungen der Caritas liegt eine Gesamteinschätzung zur Bedarfssituation im Kreis vor. Seitens der Caritas wird nur ein bedingter Bedarf an zusätzlichen regulären stationären Plätzen gesehen. Ein steigender Bedarf sei im Bereich der Kurzzeitpflege vorhanden, der derzeit nicht gedeckt werde.

Kurzzeitpflegeplätze:

Keine Einrichtung hält das derzeitige Angebot für ausreichend. 1 Einrichtung sieht nur einen geringen zusätzlichen Bedarf. Die übrigen Einrichtungen sind der Ansicht, dass zusätzliche Plätze dringend benötigt werden und / oder ein hoher Bedarf besteht.

Personen auf einer Warteliste zum Stichtag 15.12.2020

Die Einrichtungen melden zum Stichtag **insgesamt 814 Personen auf Wartelisten**. Die Personenzahlen auf den Wartelisten der Einrichtungen variierten sehr stark (von 4 bis 151 Personen). Es gibt sowohl örtliche Unterschiede, als auch Unterschiede bei den Einrichtungen vor Ort. 10 Einrichtungen melden 4 bis 15 Personen, 4 Einrichtungen hingegen 40 bis 100 Personen.

Bei diesen Zahlen ist zu allerdings beachten, dass die Wartelisten nicht nach einheitlichen Kriterien geführt werden, es gibt kein einheitliches Erfassungs-/Dokumentationssystem. Die Wartelisten beinhalten auch Doppelnennungen, da sich viele potentielle Bewerber:innen bei mehreren Einrichtungen vormerken lassen.

Daher wird seit 2022 in der Abfrage eine "Bereinigung" vorgenommen, in dem gebeten wird, zusätzlich nur die Personen anzugeben, "bei denen eine sofortige Aufnahme in die Einrichtung vorgesehen oder erforderlich ist" (sog. „Akutfälle“). Auch bei dieser Abfrage variieren die Angaben stark. Kreisweit wurden zum Stichtag 69 Fälle gemeldet: 7 Einrichtungen melden 0 Personen, 6 Einrichtungen 1 bis 4 Pers., 3 Einrichtungen 5 bzw. 8 Personen und eine Einrichtung sogar 26 Personen.

Aufteilung der registrierten Bewerber:innen nach Orten und Sozialräumen:

	2022	2022	2021	2020	2018
	„akut“	allgem.			
Sozialraum Attendorn	3	254	175	232	219
Attendorn	2	211	141	198	158
Finnentrop	1	43	34	34	61
Sozialraum Lennestadt	41	193	123	87	135
Kirchhundem	5	27	20	16	27
Lennestadt	36	166	103	71	108
Sozialraum Olpe	25	367	372	187	218
Drolshagen	7	129	67	100	45
Olpe	18	218	231	65	160
Wenden	20	0	19	22	13
Kreis gesamt	69	814	670	513	572

Alle nachfolgenden Daten wurden **jeweils zum Stichtag 15.12.2022** erhoben.

Altersstruktur der Bewohner:innen:

Die Altersstruktur der Bewohner:innen in der stationären Pflege stellt sich zum Stichtag wie folgt dar (Anzahl der Personen in den angegebenen Altersbereichen):

Alter	Anzahl	in %		
unter 40 Jahren	6	0,5 %		
40 bis 50 Jahre	8	0,6 %		
50 bis 65 Jahre	76	6,4 %	unter 65	7,5 %
65 bis 80 Jahre	217	18,2 %		
80 bis 90 Jahre	553	46,4 %	über 80	74,3 %
über 90 Jahre	333	27,9 %		
Summe	1193	100,00%		

Damit sind 74,3 % (886) der Bewohner:innen über 80 Jahre und 18,2 % (217) zwischen 65 und 80 Jahre alt. Der Anteil der der Bewohner:innen, die älter als 90 Jahre sind ist weiter gestiegen und beträgt nun 27,9 % (in 2020 betrug dieser Anteil 24,9 %). Nur 7,5 % (90) der Bewohner:innen sind jünger als 65 Jahre.

Aufgrund von Spezialisierungen (z. B. für Wachkomapatienten, Sucht- oder Demenzkranke) weicht die Altersverteilung in einigen Einrichtungen von der „üblichen“ Altersstruktur ab. Deshalb leben z. B. ca. 47 % der unter 65-jährigen in nur drei Einrichtungen.

Verteilung nach Geschlechtern:

Die Anzahl der weiblichen Bewohner überwiegt die der männlichen: 72 % (854) der Bewohner:innen waren weiblich und 28 % (339) männlich (divers 0).

Verteilung nach Pflegegraden:

89,2 % (1.064) der Bewohner:innen haben einen Pflegegrad von 3 oder mehr und 56,4 % (554) einen Pflegegrad von 4 oder 5. Nur 4 Personen in der vollstationären Pflege haben den Pflegegrad 1.

Pflegegrade	1	2	3	4	5
Anzahl Personen	4	125	510	349	205
prozentuale Verteilung	0,3%	10,5%	42,7%	29,3%	17,2%

Herkunft der Bewohner:innen:

19 % der Bewohner:innen in Pflegeeinrichtungen im Kreis Olpe stammen aus anderen Kreisen (die Kreiszugehörigkeit wurde nicht abgefragt). Der Anteil auswärtiger Bewohner:innen ist seit 2018 um 26 % gestiegen (von 180 in 2018 auf 227 in 2022).

Gesamtzahl der Heimbewohner:innen	1193	100 %
Bewohner:innen aus dem Kreis Olpe	966	81 %
aus anderen Kreisen	227	19 %

In 2 Einrichtungen liegt der Anteil der auswärtigen Bewohner:innen bei 33, bzw. 43% und in einer Einrichtung, deren Angebot sich in erster Linie an sog. Selbstzahler richtet, bei 58 %. In einer Einrichtung mit einer Spezialisierung auf die Pflege dementiell erkrankter Menschen beträgt der Anteil sogar 61 %.

Kostenträgerschaft:

Nach den Angaben der Einrichtungen sind 66 % der Bewohner:innen in der Lage, die Kosten für ihre stationäre Pflege aus eigenen finanziellen Mitteln zu bezahlen (sog. Selbstzahler). Der Anteil ist von 2018 bzw. 2020 um ca. 5 % gestiegen (2018 und 2020: ca. 61 %).

34 % (in 2018 und 2020: 39 %) sind auf Sozialhilfeleistungen angewiesen. Ca. 12 % der 786 Selbstzahler beziehen Transferleistungen in Form des Pflegewohngeldes nach § 14 APG NRW.

Gesamtzahl der Heimbewohner:innen	1193	100 %
davon Sozialhilfeempfänger:innen (1)	407	34 %
Selbstzahler:innen	786	66 %

(1) davon 5 Bewohner:innen in der Kostenträgerschaft des Landschaftsverbandes (im Rahmen der Eingliederungshilfe)

Leistungsempfänger:innen des Kreises Olpe in Einrichtungen außerhalb des Kreises:

Am 01.01.2023 erhalten 109 Leistungsempfänger:innen des Kreises Olpe Hilfe zur Pflege in Einrichtungen in anderen Kreisen (zum Vergleich: die Anzahl auswärtiger Bewohner:innen mit Sozialhilfeanspruch im Kreis Olpe beträgt 80).

71 dieser Personen wohnen in Einrichtungen der Nachbarkreise (Hochsauerlandkreis: 25, Märkischer Kreis: 18, Oberbergischer Kreis: 18, Kreis Siegen-Wittgenstein: 18). Die Anzahl der selbstzahlenden Bewohner:innen aus dem Kreis Olpe, die in Einrichtungen außerhalb des Kreises Olpe wohnen, ist nicht bekannt.

6.1.3 Zusammenfassung und Bewertung der Belegungssituation

Im Kreis Olpe sind aktuell (Stand 31.08.2023) 1.219 vollstationäre Pflegeplätze vorhanden, das entspricht 9,1 Plätze je 1.000 Einwohnern (bei 134.439 Einwohner:innen Stand 31.12.2022; 8,89 Plätze in 2019).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufteilung der Einrichtungen, der Pflegeplätze, die Auslastungsquoten und die Personen auf Wartelisten für die Sozialräume und die Städte und Gemeinden im Kreis Olpe.

	Anzahl Einrichtungen	Plätze		Auslastung in %	freie Plätze	Personen auf Wartelisten	
		laut Vertrag	tatsächlich belegbar			„akut“	allgemein
Olpe	4	254	254	97,5	3	18	218
Drolshagen	2	174	174	96,6	5	7	129
Wenden	2	160	160	98,9*	4	0	20
Sozialraum Olpe	8	588	588	97,6	12	25	367
Attendorn	3	200	200	97,5	8	2	211
Finnentrop	1	81	81	98,6	1	1	43
Sozialraum Attendorn	4	281	281	98,0	9	3	254
Lennestadt	4	244	244	96,7	4	36	166
Kirchhundem	2	106	106	97,3	1	5	27
Sozialraum Lennestadt	6	350	350	97,0	5	41	193
Kreis Olpe gesamt	18	1219	1219	97,5	26	69	814

* Die geringere Auslastung einer Einrichtung durch die Neueröffnung wurde nicht mit einbezogen.

Bei einer durchschnittlichen Auslastungsquote von 97,4 % ist faktisch von einer Vollbelegung der Einrichtungen im Kreis Olpe auszugehen.

Bei dieser Auslastungsquote ist eine Wahlmöglichkeit für Pflegebedürftige und Angehörige in Bezug auf einen Pflegeplatz praktisch nicht mehr gegeben. In dringenden Fällen muss der Platz genommen werden, der gerade frei ist.

Entwicklung der Auslastungsquoten seit 2016 (jeweils Stand 15.12.):

2016	2018	2020	2022
96,0	97,1	97,2	97,4

Zum Stichtag 15.12.2022 werden insgesamt 814 Bewerber:innen auf Wartelisten geführt. Die wenigsten Bewerber:innen werden in Wenden (20) und die meisten in Attendorn (211, hiervon 151 bei einer Einrichtung) und Olpe (218, hiervon 140 bei einer Einrichtung) registriert.

Der Vergleich mit den Wartelisten aus Vorjahren zeigt teilweise erhebliche Unterschiede und lässt daher Zweifel an der Belastbarkeit der Zahlen aufkommen. Die sog. Wartelisten in den Einrichtungen werden nach unterschiedlichen Kriterien geführt werden und die Personenzahlen variieren dadurch stark und sind wenig vergleichbar. Die Wartelisten beinhalten zudem Doppelnennungen, da sich viele potentielle Bewerber:innen bei mehreren Einrichtungen vormerken lassen.

Insgesamt wurden kreisweit 69 Personen gemeldet, bei denen eine sofortige Aufnahme vorgesehen oder erforderlich ist („Akutfälle“). Dieser Nachfrage standen nach Angabe der Einrichtungen am Stichtag 26 freie Plätze gegenüber.

Selbst bei einer sehr großzügigen „Bereinigung“ der Bewerberlisten ist auf Grundlage dieser Zahlen festzustellen, dass die vorhandenen Angebote nicht bedarfsdeckend sind.

Bereits diese beiden Fakten - Auslastung und Anzahl der Bewerber - belegen, dass im Kreis Olpe Bedarfe für weitere vollstationäre Pflegeplätze bestehen. Diese Feststellung kann unabhängig von einer zahlenmäßigen Bedarfsermittlung anhand von Quoten eindeutig getroffen werden.

Diese Einschätzung zur Versorgungssituation wird auch durch die Aussagen von Anbietern und Betroffenen sowie anderer Akteure (Pflegeberatung, Sozialdienste, usw.) bestätigt. Allerdings muss auch an dieser Stelle auf die nach Einschätzung der Anbieter bestehenden Restriktionen in Bezug auf das für eine Ausweitung der stationären Angebote nicht ausreichend vorhandene Personal verwiesen werden (siehe hierzu Ziffer 4, Seite 44ff.).

Die Bedarfe in den Kommunen sind unterschiedlich hoch. Zum Beispiel halten die bestehenden Einrichtungen in der Gemeinde Wenden das bestehende Angebot für ausreichend bzw. sehen nur einen geringen zusätzlichen Bedarf.

Nach Auffassung des Kreises Olpe ist die Auslastungsquote der wichtigste Indikator für die Beurteilung der Bedarfe. Erst bei einer signifikanten Verringerung der Auslastung über einen angemessen langen Zeitraum ist hieraus auf eine Deckung der Bedarfe und Nachfrage zu schließen.

Mit der Novellierung des WTG hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) eine Pflicht zur tagesaktuellen Anzeige freier und belegbarer Pflegeplätze für Pflegeeinrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot eingeführt. Mit dem in 2020 eingerichteten sog. „Heimfinder“ (www.heimfinder.nrw.de) soll eine leichtere Suche nach freien Pflegeplätzen ermöglicht werden.

6.1.4 Veränderungen, neue Vorhaben und Planungen

- Der Ersatzneubau des „St. Josefsheim“ der Caritas in Wenden mit 80 Plätzen wurde Ende Oktober 2022 eröffnet. Gegenüber der bisherigen Einrichtung (94 Plätze) sind 14 Plätze entfallen.
- Der Ersatzneubau des Pflege- und Betreuungszentrums „Haus Westfalenhöhe“ in Drolshagen-Wegeringhausen mit 71 Plätzen wurde am 01.03.2022 eröffnet. Gegenüber der bisherigen Einrichtung (48 Plätze) sind 23 neue Pflegeplätze entstanden.
- Die WohnGut GmbH hat am 01.09.2021 in Lennestadt-Saalhausen eine Seniorenresidenz mit Service-Wohnungen, anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und 19 vollstationären Pflegeplätzen in Betrieb genommen. Das stationäre Pflegeangebot richtet sich in erster Linie an Personen, die finanziell in der Lage sind, die entstehenden Kosten ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zu decken (Verzicht auf die landesgesetzliche Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen durch Pflegewohngeld).
- Die Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe (GFO) hat die 6 Pflegeeinrichtungen der Hospitalgesellschaft übernommen (Haus Elisabeth, Wenden-Rothemühle, Haus Matthäus, Olpe-Rüblinghausen, Martinushöfe, Olpe, Josefinum, Lennestadt-Altenhudem, Kurzzeitpflege am St. Josefs-Hospital, Lennestadt, und am St. Martinus-Hospital, Olpe).

Aktuelle Vorhaben und Planungen

- Die Erweiterung der „Martinushöfe“ in der Trägerschaft der GFO in der Stadtmitte von Olpe befindet sich in der Endbauphase. Durch den Neubau („Martinushöfe II“, Anbau an das Bestandsgebäude) wird sich die Zahl der Dauerpflegeplätze von bisher 21 um 35 auf insgesamt 56 Pflegeplätze erhöhen. Auf die ursprünglich zusätzlich vorgesehene Tagespflegeeinrichtung wurde zwischenzeitlich verzichtet.
- Die GFO verfolgt Überlegungen bezüglich einer Erweiterung des Franziskaner-Hofes in Attendorn um 10 zusätzliche Plätze mit der Ausrichtung für den Pflegebereich der sog. „jungen Pflege“. Entsprechende Spezifizierungen gibt es bisher im Kreis Olpe noch nicht.
- Die Planungen des Deutschen Rotes Kreuz in Bezug auf ein Wohn- und Pflegeprojekt in Olpe (u. a. mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung mit 80 Plätzen) sind nicht weiter fortgeschritten.
- Vorüberlegungen und -abstimmungen gibt es für den Altbau des Pflege- und Betreuungszentrums „Haus Westfalenhöhe“ in Drolshagen-Wegeringhausen. Dort sind 19 Pflegplätze geplant, die nach Möglichkeit in Erweiterung der bestehenden Einrichtung betrieben werden sollen.

In den Austauschgesprächen mit den örtlichen Anbietern stationärer Pflegeeinrichtungen wurden keine konkreten neuen oder zusätzlichen Planungen oder beabsichtigte Spezialisierungen, wie zum Beispiel im Bereich der jungen oder kultursensible Pflege, genannt. Die Anbieter erklärten, dass man immer im Blick habe, spezielle Angebote zu entwickeln und auch anzubieten, wenn die Bedarfslage dieses sinnvoll erscheinen lasse.

Veränderungen stationärer Dauerpflegeangebote nach Orten und Sozialräumen bis 2025

	Platzzahl			
	vorhanden (31.08.2023)	im Bau (2023)	belastbare Planungen	gesamt
Olpe	254	+35	0	+35
Drolshagen	174	0	+19	+19
Wenden	160	0	0	0
Sozialraum Olpe	588	+35	+19	+54
Attendorn	200	0	+10	+10
Finnentrop	81	0	0	0
Sozialraum Attendorn	281	0	0	0
Lennestadt	244	0	0	0
Kirchhundem	106	0	0	0
Sozialraum Lennestadt	350	0	0	0
Kreis Olpe gesamt	1219	+35	+29	+64

6.1.5 Bedarfsermittlung vollstationäre Pflegeplätze

Im Kreis Olpe gibt es 18 Einrichtungen mit insgesamt 1.219 vollstationären Dauerpflegeplätzen (Stand 31.08.2023).

Das Wachstum des stationären Pflegemarktes hat sich im Zuge zunehmender Ambulantisierung abgeschwächt, dennoch wird es allein demografisch bedingt durch die steigende Anzahl pflegebedürftigen Menschen weiteren Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen geben.

Bei der Bedarfsanalyse für stationäre Pflegeplätze sollte im Blick gehalten werden, dass die in Pflegewohngemeinschaften zur Verfügung stehenden und noch entstehenden Plätze nicht in diesen Berechnungen enthalten sind.

Die Zahl der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen ist zwar seit 2013 in etwa unverändert (siehe Seite 35, 36), jedoch hat auch das vorhandene Pflegeplatzangebot bei realistischer Betrachtung keine Zunahme zugelassen. Es ist davon auszugehen, dass die absolute Zahl der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen höher wäre, wenn es entsprechende zusätzliche Angebote geben würde.

Unter Ziffer 6.1.3 (Seite 61), Zusammenfassung und Bewertung der Belegungssituation) wurde bereits dargelegt, dass die vorhandenen Angebote im Bereich der vollstationären Dauerpflege angesichts der hohen Auslastung (durchschnittlich 97,4 %) und Anzahl der Bewerber nicht bedarfsdeckend sind.

Im letzten Pflegebedarfsplan wurde auf Grundlage der erwarteten zusätzlichen pflegebedürftigen Personen (insbesondere in der Altersgruppe der Hochaltrigen über 80 Jahre) und durchschnittlicher Versorgungsquoten mit zwei Berechnungsmethoden im Ergebnis ein Platzbedarf von ca. 1.300 vollstationären Dauerpflegeplätzen im Kreis Olpe angenommen (+109 gegenüber den in 2021 bestehenden 1.191 Plätzen).

Für die leistungsartspezifischen Bedarfsprognosen dieses Pflegebedarfsplans werden die in der Modellrechnung von IT.NRW prognostizierten Zuwächse zugrunde gelegt - siehe Seite 53.

Nach der Modellrechnung werden zur Deckung des erwarteten zusätzlichen Bedarfs für die Pflegebedürftigen, die eine stationäre Pflege benötigen, bis 2030 gegenüber 2021 100 Pflegeplätze zusätzliche gebraucht. Der Bedarf bleibt von 2025 bis 2030 unverändert. Bis 2035 soll der Bedarf dann auf ca. 200 zusätzliche Plätze (gegenüber 2021) steigen. Bis 2035 müssten zur Deckung dieses Bedarfes im Kreis Olpe also insgesamt ca. 1.420 stationäre Pflegeplätze zur Verfügung stehen.

Allerdings gilt auch für die Modellrechnung von IT.NRW, dass sie eine Quote für die spezifischen Berechnungen für die Kreise zugrunde legt, die sich am Status Quo orientieren, was deshalb im Falle einer bestehenden Unterversorgung (wie im Kreis Olpe) zur Folge haben kann, dass die Prognosen zu ungenau bzw. zu niedrig sein können.

Durch konkrete Baumaßnahmen (Tabelle Seite 64) werden nach derzeitigem Kenntnisstand im Sozialraum Olpe bis 2025 35 zusätzliche Plätze entstehen und 19 weitere könnten bis 2030

hinzukommen. Im Sozialraum Attendorn könnten bis 2030 weitere 10 neue Plätze entstehen. Für den Sozialraum Lennestadt sind keine konkreten Planungen bekannt.

Unter Berücksichtigung der Baumaßnahmen und bekannten Planungen würden demnach rechnerisch für den Kreis Olpe bis 2030 ein ungedeckter Bedarf von 36 stationären Plätzen verbleiben, der sich dann aber bis 2035 auf ca. 140 erhöhen soll.

Unterschiedliche Ausgangskriterien und Zielvorgaben können zu unterschiedlichen Bewertungen der statistischen Bedarfe führen.

Interessierte Anbieter oder Investoren fertigen in der Regel eigene Bedarfsanalysen, teilweise auch mit den örtlichen Pflegebedarfsplänen als Orientierungshilfe. Ein Projektentwickler für stationäre Pflegeimmobilien in Deutschland, der u. a. Interesse an Projekten im Kreis Olpe bekundet hat, fasst seine Ergebnisse der Standortanalyse 2023 für die stationäre Altenpflege im Kreis Olpe wie folgt zusammen:

„Aktuell fehlen im Kreis Olpe 185 Plätze in der stationären Versorgung der regulären Altenpflege. Bis 2030 steigt diese Zahl auf 303 fehlende Plätze an. Bis auf Drolshagen weisen alle Ortschaften des Kreises eine statistische Unterversorgung an modernen, stationären Pflegeplätzen in der regulären Altenpflege auf. Die meisten Betten fehlen in der Stadt Attendorn (95 Plätze) und der Gemeinde Finnentrop (83 Plätze).“

Zur Bedarfsanalyse werden jährlich auch die Einschätzungen und Bewertungen der Pflegeanbieter und Einrichtungsträger zur Bedarfssituation im Kreis Olpe erfragt (im Rahmen der Belegungsabfragen und der Austauschgespräche).

Zu den Bedarfseinschätzungen in ihrem jeweiligen Versorgungsbereich teilten die Einrichtungen im Rahmen der Belegungsabfrage überwiegend mit, dass „zusätzliche Plätze dringend benötigt werden“ und ein hoher Bedarf bestehe. Lediglich zwei Einrichtungen sehen eher einen geringen zusätzlichen Bedarf. Lokal werde der geringste zusätzliche Bedarf in Wenden und Drolshagen gesehen.

Der Caritasverband für den Kreis Olpe hat Anfang 2023 in einer Stellungnahme eine Gesamteinschätzung zur Bedarfssituation im Kreis abgegeben. Nach Ansicht der Caritas gibt es keinen Mangel an klassischen stationären Plätzen im Kreis Olpe. Deshalb sei ein Ausbau großer Einrichtungen - abgesehen von der Frage der Verfügbarkeit des benötigten Personals - weder erforderlich noch wünschenswert. Ein Grund für diese Einschätzung sieht die Caritas in der kürzeren Verweildauer der Bewohner:innen in den Pflegeeinrichtungen. Durch die verringerte durchschnittliche Verweildauer hätten sich Kapazitäten bei gleicher Platzzahl fast verdoppelt.

Die Caritas ist der Ansicht, dass eventuelle Bedarfe eher durch regionale kleinteiligere alternative Wohnformen, wie zum Beispiel ambulant betreute Wohngemeinschaften, besser abgedeckt werden können (siehe auch Ziffer 6.2.2, Seite 70ff.).

Die anderen Anbieter sehen sehr wohl und unbestreitbar zusätzlichen Bedarf für stationäre Pflegeplätze, diese könnten aber nicht geschaffen werden, weil kein Personal zur Verfügung steht und zudem die Finanzierung unzureichend sei.

Die Verweildauer in stationären Pflegeeinrichtungen sinkt seit Jahren kontinuierlich. Wegen der verkürzten Verweildauer und der hohen Sterbewahrscheinlichkeit in den ersten Wochen und Monaten ist der durchschnittliche Pflegeheimbewohner im Erkrankungsfall oft ein typischer Palliativpatient. Auch die Anbietervertreter im Kreis Olpe beschreiben, dass sich der Anteil der Pflegebedürftigen mit hohen Pflegegraden in den Einrichtungen ständig erhöhe. Die stationären Einrichtungen seien längst keine klassischen „Altenheime“ mehr, sondern würden immer mehr einen hospizitären Charakter bekommen. Die Versorgung werde sich in Zukunft verstärkt auf schwerstpflegebedürftige Personen beschränken.

Nach Ansicht der Anbieter und Träger erlaube die Verteilung der Pflegegraden in Einrichtungen daher die Annahme, dass viele Pflegebedürftige auch in anderen Settings und Versorgungsformen ausreichend versorgt werden könnten, sofern es dafür genügend Angebote gäbe.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) stellt im Prüfbericht 2022/23 für den Kreis Olpe (Nr. 5.6.1.1 Pflegeinfrastruktur) fest: „Im Kreis Olpe steht bezogen auf alle Einwohner eine unterdurchschnittliche Zahl an stationären Pflegeplätzen zur Verfügung. Auch bezogen auf die Einwohner ab 65 Jahre ist das Angebot unterdurchschnittlich.“ „Der Bedarf an stationären Pflegeplätzen kann aktuell auch nicht durch Plätze in ambulanten Wohngemeinschaften aufgefangen werden“.

Gleichzeitig weist die gpaNRW allerdings auch darauf hin, dass allein die unterdurchschnittliche Pflegeplatzdichte noch keine Rückschlüsse auf eine gute oder schlechte Versorgung mit Heimpflegeplätzen zulasse. „Vielmehr spiegelt sich hier auch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage wider. Bei einer guten Versorgung pflegebedürftiger Menschen mit ambulanten Angeboten und innerhalb fester familiärer Strukturen wird die Nachfrage nach Heimplätzen allgemein weniger stark ausgeprägt sein.“

Das gpaNRW stellt unter Verweis auf den Pflegebedarfsplan des Kreises Olpe fest, dass die aktuell geplanten Bauvorhaben den Fehlbedarf nicht decken werden. Allerdings könnten ambulante Wohngemeinschaften zu einer Entlastung der Situation beitragen und einen Teil des Bedarfs auffangen.

Fazit:

Eine belastbare und seriöse Vorhersage zukünftig tatsächlich benötigter Platzzahlen ist nicht möglich. Fest steht, dass die Angebote im Bereich der vollstationären Dauerpflege nicht bedarfsdeckend sind und es somit derzeit nicht darauf ankommt, wie sich der Fehlbedarf platzgenau errechnet. Auf Grundlage der aktuellen Modellrechnung von IT.NRW werden zur Deckung des erwarteten zusätzlichen Bedarfs bis 2030 zusätzliche 100 und bis 2035 ca. 200 Pflegeplätze benötigt.

Der Kreis Olpe bleibt bei seiner Auffassung, dass die Auslastungsquote der Pflegeeinrichtungen der wichtigste Indikator für die Beurteilung der Bedarfe ist. Erst bei einer signifikanten Verringerung der Auslastung über einen angemessen langen Zeitraum ist hieraus auf eine Deckung der Bedarfe und Nachfrage zu schließen. Das ist derzeit in Anbetracht einer faktischen Vollbelegung und der fehlenden Wahlmöglichkeit der Betroffenen nicht der Fall.

6.2. Pflegewohngemeinschaften

⇒ **Angebote siehe Anhang Seite 12 und 13**

In einer Pflegewohngemeinschaft (§§ 24 ff Wohn- und Teilhabegesetz - WTG) leben mehrere pflegebedürftige und/oder ältere Menschen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand zusammen, in dem ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Die Bewohner:innen haben ihr eigenes Zimmer, das sie sich nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen einrichten können. Daneben gibt es gemeinschaftlich genutzte Räume wie beispielsweise eine Küche und ein Wohnzimmer, die von allen Bewohner:innen genutzt werden können. Pflegebedürftige und ältere Menschen leben somit nicht allein und können den Alltag besser bewältigen, indem sie Betreuungs- und Unterstützungsangebote gemeinsam nutzen. Hierfür beauftragen sie gemeinsam eine Person, die organisatorische, verwaltende oder betreuende Tätigkeiten übernimmt sowie im Haushalt unterstützt. Diese Person wird Präsenzkraft genannt.

In einer Wohngemeinschaft schließen die Bewohner:innen zwei getrennte Verträge. Einen Mietvertrag für das Zimmer, das sie bewohnen und einen Pflegevertrag mit einem ambulanten Pflegedienst, der die Betreuung gewährleistet.

Um nicht unter die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§§ 18 bis 23 WTG) zu fallen, dürfen Wohngemeinschaften maximal Wohnraum für 12 Nutzerinnen und Nutzer haben. Das Gleiche gilt, wenn ein Leistungsanbieter in einem Gebäude Wohnraum für mehr als 24 Nutzerinnen und Nutzer in Wohngemeinschaften bereitstellt.

Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften folgen dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ und bieten eine dezentrale, örtlich orientierte Versorgung mit „Pflegeplätzen“ an. Insbesondere die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sind geeignet, für pflegebedürftige Personen mit geringeren Pflegegraden vollstationäre Pflegeplätze zu ersetzen oder zumindest sinnvoll zu ergänzen.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

- **Anbieterverantwortete Pflegewohngemeinschaften**

Pflegewohngemeinschaften werden oft durch Träger von Pflege- und Betreuungsdiensten oder Einzelpersonen gegründet und geleitet. Dieses Modell zeichnet sich dadurch aus, dass der Träger der Pflegewohngemeinschaft Entscheidungen und Maßnahmen in verschiedenen Angelegenheiten selbst trifft. So entscheidet er beispielsweise darüber, wer in die Wohngemeinschaft einzieht und wie die gemeinschaftlich genutzten Räume gestaltet sind.

Bei anbieterorganisierten Wohngemeinschaften sind neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auch die besonderen Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) anwendbar. Das bedeutet, dass der Betreiber der jeweiligen Pflegewohngemeinschaft zum Beispiel Anforderungen an das Personal sowie die Wohnqualität, aber auch Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Bewohner:innen zu beachten hat. Ob der Betreiber die gesetzlichen Vorschriften tatsächlich einhält, wird von der WTG-Behörde (Heimaufsicht) überwacht und geprüft.

- **Selbstverantwortete Pflege Wohngemeinschaften**

Wenn Bewohner:innen oder ihre Angehörigen eine Pflege Wohngemeinschaft gemeinschaftlich gründen, die von ihnen selbstbestimmt organisiert und verwaltet wird, spricht man von einer sogenannten selbstorganisierten oder selbstverantworteten Pflege Wohngemeinschaft. Die Bewohner:innen bzw. deren Angehörigen regeln alle Fragen, die die Wohngemeinschaft betreffen, selbst. Sie entscheiden beispielsweise darüber, wer in die Wohngemeinschaft einzieht oder wie der Alltag gestaltet wird. Daher eignet sich diese Wohnform im Besonderen für Menschen, die Angehörige oder gesetzliche Betreuer haben, die ihre Interessen vertreten können, falls die Bewohner:innen dies selbst nicht alleine können.

In einer selbstorganisierten Wohngemeinschaft kommen ausschließlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Tragen. Die WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist hier nicht zuständig und kann daher auch nicht tätig werden, wenn es Fragen oder Beschwerden zu einer Pflege-Wohngemeinschaft gibt.

- **Sozialleistungsrechtliche Einordnung**

Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften werden sozialleistungsrechtlich anders als vollstationäre Einrichtungen nicht über Pflegesätze finanziert. Die Bewohner einer ambulant Betreuten Wohngemeinschaft haben in ihrer neuen Wohnung die individuellen Leistungsansprüche wie in ihrer ursprünglichen Wohnung. Die Leistungsgewährung der ambulanten Pflegedienstleister erfolgt auf Grundlage bestehender Versorgungs- und Vergütungsverträge.

6.2.1 Bestandsanalyse

Im Kreis Olpe bestehen im Vergleich zu anderen Kreisen auch 2023 noch verhältnismäßig wenige Pflege Wohngemeinschaften.

In 11 Wohngemeinschaften stehen Stand 31.07.2023 insgesamt 105 Versorgungsplätze zur Verfügung (21 Plätze davon in ehemaligen Einrichtungen nach Umwandlung im Zuge der Umsetzung der Einzelzimmerquote zum 01.08.2018). Das Angebot hat sich gegenüber 2021 geringfügig um eine Wohngemeinschaft mit 12 Plätzen erweitert. Ein Anbieter hat zudem eine ursprünglich als selbstverantwortete konzipierte Wohngemeinschaft in eine anbieterverantwortete umgewandelt.

Pflegebedürftige, die in selbstverantworteten oder anbieterverantworteten Pflege Wohngemeinschaften leben und dort pflegerisch versorgt werden, sind nicht in der Statistik der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen enthalten, weil keine statistische Erfassung als stationärer Dauerpflegeplatz im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes - WTG erfolgt. Es ist allerdings unstrittig, dass die Pflegeplätze in den Pflegegemeinschaften sich auf die Bedarfe der vollstationären Plätze auswirken und diese auch ersetzen können. Dies gilt besonders für die Versorgung in den niedrigeren Pflegegraden. Es ist anzunehmen, dass die pflegebedürftigen Personen in den Wohngemeinschaften ohne diese Alternative zum aller größten Teil eine vollstationäre Pflege in Anspruch nehmen würden.

Die Konzeptionen und Zielgruppen der Pflege Wohngemeinschaften sprechen in der Regel gegen den Verbleib schwerstpflegebedürftiger Menschen in der Wohngemeinschaft, so dass es in vielen

dieser Fälle zu einer verzögerten Aufnahme mit höheren Pflegebedarfen in stationäre Dauerpflegeeinrichtungen kommt.

Ob und inwieweit eine zahlenmäßige Anrechnung der Plätze in den Pflege Wohngemeinschaften (anbieter- und/oder selbstverantwortete) auf die Bedarfe der Dauerpflegeeinrichtungen folgerichtig und damit auch geboten ist, wird in Fachkreisen diskutiert. Die Bewertung und Einordnung dieser Versorgungsform innerhalb der Pflegelandschaft und deren statistische Erfassung ist noch nicht abgeschlossen.

Die konkreten Auswirkungen der zunehmenden Angebote in Bereich der Wohngemeinschaften und des sog. Service-Wohnens auf die Bedarfe und Angebote für den Bereich der voll- und teilstationären stationären Pflegeeinrichtungen können im Rahmen dieser Pflegebedarfsplanung zahlenmäßig nicht bewertet werden.

Übersicht der Pflege Wohngemeinschaften im Kreis Olpe

	Pflege Wohngemeinschaften (Stand 31.07.2023)						
	anbieterverantwortet			selbstverantwortet		gesamt	
	Anzahl Anbieter	Anzahl WGen	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl WGen	Plätze
Attendorn	1	2	22	-	-	2	22
Drolshagen	1	2	24	-	-	2	24
Finnentrop	-	-	-	-	-	-	-
Kirchhundem	-	-	-	-	-	-	-
LenneStadt	1	2	16	-	-	2	16
Olpe	1	3	22	1	12	4	34
Wenden	1	1	9	-	-	1	9
Kreis Olpe gesamt	5	10	93	1	12	11	105

Außerdem besteht in Drolshagen eine als Wohngemeinschaft betriebene „außerklinische Einrichtung für Intensivpflegepatienten“ (Beatmungspflege) mit 12 Patientenzimmern.

- **Aktuelle Vorhaben und Planungen**

Die Caritas plant die Erweiterung des Angebotes für den Bereich Servicewohnen und Wohngemeinschaften in Kirchhundem-Welschen Ennest für 2024. Dort soll eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft für 11 Personen und 27 Service-Wohnungen entstehen.

6.2.2 Bedarfseinschätzung

In den Austauschen mit den Pflegeanbietern im Kreis Olpe wird deutlich, dass Einigkeit darüber besteht, dass ambulant betreute Pflege Wohngemeinschaften eine wünschenswerte dezentrale und an den örtlichen Bedarfen orientierte Versorgung mit „Pflegeplätzen“ anbieten.

Nach übereinstimmender Ansicht der Anbieter ersetzen sie vollstationäre Pflegeplätze oder sind zumindest geeignet diese sinnvoll zu ergänzen.

Insbesondere die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sind geeignet, für pflegebedürftige Personen mit geringeren Pflegegraden vollstationäre Pflegeplätze zu ersetzen. Nach Ansicht der Anbieter könne der geringe zusätzliche Bedarf in einigen Kommunen nach den bisherigen eigenen Erfahrungen über alternative Wohnformen wie das Modell der ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit kleinen und dezentral platzierten Einheiten gut abgedeckt werden.

Dieser Versorgungsform und diesem Versorgungssetting wird vor dem Hintergrund des Pflegekräftemangels allgemein eine zunehmende Bedeutung beigemessen, weil sie geeignet ist, Pflege personalschonend zu bündeln und zu zentrieren.

Die Anbieter betonen, dass der Ausbau entsprechender Angebote allerdings eine gesicherte Finanzierung voraussetzt. Diese sei aus ihrer Sicht für Empfänger von staatlichen Transferleistungen gegenwärtig jedoch nicht geben.

Die Lücke in der Finanzierung von Pflegewohngemeinschaften entsteht in erster Linie durch die Bereitstellung einer 24stündigen Betreuung, deren Finanzierung insbesondere sozialleistungsrechtlich im Falle einer fehlenden Erforderlichkeit im Einzelfall nicht sichergestellt ist. Für die sogenannten „Betreuungspauschalen“, wie diese teilweise von anderen Kreisen ausgezahlt werden, gibt es nach rechtlicher Beurteilung des Kreises Olpe keine sozialleistungsrechtliche Rechtsgrundlage (SGB XII). Soweit in NRW Betreuungspauschalen gewährt werden - zumeist über sog. Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen - handelt es sich um freiwillige Leistungen der Kreise bzw. kreisfreien Städte.

Da es an einer landeseinheitlichen rechtlichen Regelung mangelt, unterscheiden sich die vorhandenen Vertragsgestaltungen und -regelungen sehr stark (z. B. insbesondere in Bezug auf die Höhe der Pauschalen und deren Herleitung). Die absolute Mehrheit der Wohngemeinschaften in NRW - insbesondere die selbstverantworteten Wohngemeinschaften - haben und wünschen allerdings keine Vereinbarungen oder Verträge mit den Kreisen.

Obwohl diese „Finanzierungslücke“ hinlänglich bekannt ist, gibt es derzeit weder landes- noch bundespolitisch erkennbare Bestrebungen mit zusätzlichen Leistungen, zum Beispiel durch Ergänzungen in der Pflegeversicherung (SGB XI), regulierend einzugreifen. Eine in NRW zwischenzeitlich angedachte Lösung, die Finanzierung von Pflegewohngemeinschaften über zusätzliche / neue Leistungskomplexe zu regeln, konnte anscheinend aufgrund fehlender Einigung mit den Leistungsanbietern nicht realisiert werden.

Zwischenzeitlich wird der Ruf nach einer auf rechtlichen Grundlagen basierenden, soliden und auskömmlichen Finanzierungsstruktur allerdings lauter.

Der Kreis Olpe finanziert Leistungsansprüche nach dem SGB XII für sozialhilfeberechtigten Personen nach einer individuellen Bedarfsfeststellung auf Basis der gesetzlichen Grundlagen. Hierbei besteht die Möglichkeit, Leistungen zu poolen und für pflegerische Betreuungsmaßnahmen der jeweiligen Wohngemeinschaft pauschaliert zu beziehen. Körperbezogene Pflegemaßnahmen werden individuell festgestellt. Nicht gedeckte Bedarfe der leistungsberechtigten Personen werden als ergänzende Leistung im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII gedeckt.

Grundsätzliche und einheitliche Regelungen im Leistungsrecht und / oder den förderlichen Rahmenbedingungen sind Voraussetzung dafür, dass Pflege Wohngemeinschaften mit Betreuungspauschalen in sozialer Hinsicht nicht selektiv wirken.

Aus Sicht vieler pflegesuchender Menschen und deren Angehörigen stellen ortsnahe Pflege Wohngemeinschaften eine wünschenswerte Alternative zu den vollstationären Pflegeeinrichtungen da, die im Vergleich häufig als das angenehmere Setting bevorzugt werden. Zahlenmäßig ist diese Nachfrage allerdings nicht zu bewerten.

Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind - besonders in ländlich geprägten Gegenden wie dem Kreis Olpe - sinnvolle und zukunftsweisende Versorgungsform zur Stärkung der wohnortnahen Pflegeversorgung.

6.3 Servicewohnen

Die Wohnform Servicewohnen ist gekennzeichnet durch die Überlassung einer Wohnung, welche mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste verbunden ist (Definition auf Seite 15 des Anhangs). Die über diese Grundleistungen hinausgehenden Leistungen sind jedoch frei wählbar.

Angebote des Servicewohnens unterfallen nicht der behördlichen Aufsicht und es erfolgen nur bei Beschwerden Anlassprüfungen. Die Angebote unterliegen allerdings der Anzeigepflicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Neben dem anzeigepflichtigen „Servicewohnen“ im engeren Sinne, bestehen auch betreute Wohnangebote für ältere Menschen ohne rechtliche Verpflichtung zur Zahlung einer Grundleistung, bei denen aber ebenfalls bestimmte Betreuungs- und/oder Wahlleistungen vor Ort frei wählbar zur Verfügung stehen. Für diese Wohnangebote besteht keine Anzeigepflicht nach dem WTG, so dass die genaue Anzahl der Wohnanlagen und Wohnungen dem Kreis Olpe eventuell nicht bekannt sind.

Zum 31.08.2023 bestehen im Kreis Olpe Angebote mit insgesamt 382 Wohneinheiten (Seiten 14 und 15 des Anhangs).

Bedarfseinschätzung

Die Angebote im Bereich des sog. Servicewohnens werden auch im Kreis Olpe weiter ausgebaut. Durch diese Angebote kommt es zwar zu einer verzögerten / zeitversetzten Aufnahme in stationäre Dauerpflegeeinrichtungen, dieser Effekt ist allerdings zeitlich begrenzt, denn bei Erreichen höherer Pflegebedarfe werden auch die Bewohner der Service-Angebote überwiegend in die stationäre Pflege wechseln, wenn die ambulante Versorgung nicht mehr ausreicht.

Der Kreis Olpe teilt die Auffassung der Akteure der örtlichen Pflegeversorgung, dass Wohn- und Betreuungsangeboten, die den Bewohnern die Möglichkeit bieten, Service-, Betreuungs- oder Pflegeleistungen in dem Umfang in Anspruch zu nehmen, wie sie dies wünschen oder benötigen, eine noch größere Bedeutung zukommt (z. B. sogenanntes Servicewohnen in Kombination mit Tagespflegeangeboten oder zusätzlichen örtlich abgreifbaren Pflegeangeboten).

Aktuelle Vorhaben und Planungen

Derzeit sind die nachfolgenden Projekte/Planungen für neue Angebote des Servicewohnens/betreuten Wohnens im Kreis Olpe bekannt:

- Wenden-Hünsborn (Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe)
- Kirchhudem-Welschen Ennest (Caritas)

6.4 Kurzzeitpflege (eingestreu und solitär)

6.4.1 Bestandsbeschreibung

⇒ **Angebote siehe Anhang Seiten 2 bis 4**

Die Kurzzeitpflege ist eine zeitlich begrenzte Aufnahme und Versorgung einer pflegebedürftigen Person in einer stationären Pflegeeinrichtung. Sie bietet Menschen, die zu Hause gepflegt werden, eine vorübergehende Versorgung, wenn die sonst tätigen Pflegepersonen zum Beispiel Urlaub nehmen wollen, selbst erkrankt sind oder einfach eine Entlastung wünschen. Häufig wird Kurzzeitpflege nach einem Krankenhausaufenthalt notwendig oder wenn ein Pflegeplatz gesucht wird, aber noch keine entsprechende Einrichtung gefunden wurde. Kurzzeitpflege ist auf 8 Wochen pro Kalenderjahr begrenzt.

Man unterscheidet eingestreuete und solitäre (eigenständige) Kurzzeitpflege:

Bei der **eingestreueten Kurzzeitpflege** können vollstationäre Plätze, die aktuell frei sind, im Rahmen eines festgelegten Kontingents zeitlich begrenzt für Zwecke der Kurzzeitpflege genutzt werden.

In den Städten und Gemeinden im Kreis Olpe bieten die 18 vollstationären Pflegeeinrichtungen am 31.07.2023 insgesamt 116 (2020: 124) eingestreuete Plätze der Kurzzeitpflege an. Hierbei handelt es sich um eine belegungsabhängige, mithin nicht planbare „Höchstzahl“. Bei 17 (in 2020: 15) dieser Plätze handelt es sich um sog. Fix/Flex-Plätze.

Durch das Vorhalten von solitären Kurzzeitpflegeplätzen ("Fix"), die ausschließlich durch Gäste der Kurzzeitpflegegäste belegt werden dürfen, erhalten Träger einen verbesserten Pflegesatz, der dann auch für die übrigen eingestreueten Kurzzeitpflegeplätze ("Flex") gilt. Dadurch ergibt sich ein neuer Pflegesatz für alle versorgungsvertraglich vereinbarten Kurzzeitpflegeplätze (für die fixen und flexiblen Plätze).

Aus wirtschaftlichen Gründen machen einige Einrichtungen bzw. Anbieter von der 2018 eingeführte „Fix-Flex-Regelung“ für eingestreuete Kurzzeitpflege keinen Gebrauch.

Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen wirtschaften selbstständig und nehmen ausschließlich Kurzzeitpflegegäste auf. Im Kreis Olpe werden am Stichtag 31.07.2023 3 Einrichtungen mit solitären Kurzzeitpflegeplätzen mit insgesamt 31 Plätzen betrieben.

Zusammen mit den 17 sog. Fix/Flex-Plätzen standen im Kreis Olpe am 31.07.2023 somit 48 feste Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.

Ende September 2023 wird die solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung des St. Martinus-Hospitals in Olpe geschlossen, wodurch 15 solitäre Kurzzeitpflegeplätze wegfallen. Im Zuge der Erweiterung des St. Martinus-Höfe werden 5 Fix-Flex Plätze geschaffen, insgesamt fallen jedoch 10 feste Kurzzeitpflegeplätze weg.

Die Auslastungsquoten der Kurzzeitpflegeangebote sind wegen der unterschiedlichen Planbarkeit beider Angebotsformen nicht vergleichbar. Während die Angebote in der solitären Kurzzeitpflege ausschließlich für diesen Zweck zur Verfügung stehen und Nachfragen somit längerfristig

eingepplant werden können, ergeben sich freie Plätze im Bereich der eingestreuten Kurzzeitpflege in der Regel beim Tod von Bewohnern mit der Folge einer nur kurzfristigen Planbarkeit und dementsprechend geringeren Auslastung.

Die Nachfragesituation in der Kurzzeitpflege schwankt stark und saisonal. Insbesondere während der Ferienzeiten können nicht alle Aufnahmewünsche berücksichtigt werden. Die Kurzzeitpflege zeichnet sich generell durch eine schwierige wirtschaftliche Planbarkeit aus: die Nachfrage erfolgt häufig sehr kurzfristig (z. B. bei Entlassung aus dem Krankenhaus); kurzfristige Absagen; hohe Fluktuation mit Belegungslücken zwischen Freiwerden der Plätze und Neuaufnahme haben negative Auswirkungen auf die Auslastung; vergütet werden nur die Tage, an denen Pflegeleistungen tatsächlich erbracht werden. Der deutlich höhere verwaltungsorganisatorischen und betreuenden Aufwand bei der Kurzzeitpflege wird nach Aussage der Anbieter nicht bedarfsgerecht finanziert.

6.4.2 Bedarfsanalyse

Wie nahezu flächendeckend gibt es auch im Kreis Olpe zu wenig Kurzzeitpflegeplätze. Wenngleich konkrete Zahlen zur Nachfragesituation nicht vorliegen ist festzustellen, dass insbesondere in Zeiten hoher saisonaler Nachfrage im Kreis Olpe keine bedarfsdeckende Zahl an Kurzzeitpflegeplätzen vorhanden ist. Diese Versorgungslücke wurde bereits in den bisherigen Pflegebedarfsplänen beschrieben. Zudem ist angesichts der demografischen Entwicklung von einer steigenden Nachfrage pflegebedürftiger Menschen auszugehen.

Eine zahlenmäßige Bewertung der Bedarfe ist nicht möglich bzw. spekulativ. Aus der Erfassung von Belegungszahlen lassen sich keine belastbaren Rückschlüsse auf die Nachfragesituation in der Kurzzeitpflege ableiten.

Die Gründe für diese flächendeckende Unterversorgung sind hinlänglich bekannt: Die Kurzzeitpflegeplätze bzw. -einrichtungen lassen sich unter den gegenwärtigen finanziellen Rahmenbedingungen nicht oder kaum wirtschaftlich betreiben. Die fehlende finanzielle „Auskömmlichkeit“ stellt ein strukturelles Problem dieser Angebotsform dar, das nachhaltig nur durch die Einführung eines anderen Finanzierungssystems in der Pflegeversicherung, d. h. durch gesetzliche Regelungen, zu lösen sein wird.

Um hiervon unabhängig zu einer Verbesserung der Angebotssituation zu kommen, hat sich das zuständige Ministerium für Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) mit Erlass vom 11.04.2017 damit einverstanden erklärt, dass bei örtlich bestehendem Bedarf in Anbindung an Dauerpflegeeinrichtungen - deren Platzzahl bei Neuerrichtung grundsätzlich auf 80 Plätze begrenzt ist - zusätzlich bis zu 15 separat geführte Kurzzeitpflegeplätze errichtet werden können.

Das MAGS hat zudem das Modellvorhaben „Kurzzeitpflege im Krankenhaus“ initiiert. Ziel der Initiative ist die Verbesserung der Situation für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen sowie die Entlastung der Pflegeeinrichtungen, weil die Kurzzeitpflegeversorgung bisher ausschließlich in den Pflegeeinrichtungen erfolgt und diese zumeist mit vollstationär versorgten Pflegebedürftigen ausgelastet sind.

Das Land NRW hat das Modellprojekt des „Kurzzeitpflege im Krankenhaus“ bis zum 31.12.2023 verlängert. Die bundesrechtlichen Neuerungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (§ 39e SGB V) im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz vom 2021

ermöglichen zwar die „Übergangspflege in Krankenhäusern“, diese ist aber auf höchstens 10 Tage begrenzt. Innerhalb des Modellprojektes des Landes kann die Kurzzeitpflege hingegen nach Regelungen der Pflegeversicherung (SGB XI) bis 56 Tage erfolgen.

Die Krankenhäuser im Kreis Olpe beteiligen sich nicht an diesem Modellprojekt (Stand 31.08.2023). In der Praxis wird auch von der 10-tägigen „Übergangspflege“ kaum Gebrauch gemacht, was vermuten lässt, dass es nicht wirtschaftlich genug ist, hierfür auf „normale“ Plätze/Betten zu verzichten.

Um eine bedarfsorientierte Versorgung mit Kurzzeitpflegeangeboten realistisch erreichen zu können, wird es letztendlich unumgänglich sein, dass für die Anbieter eine ausreichende und der Bedeutung dieses wichtigen Bausteins innerhalb der Pflegeversorgung angemessene Refinanzierungsmöglichkeit entwickelt wird.

Dieser Erkenntnis folgend wurde mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom 11.07.2021 in § 88a SGB XI gesetzlich geregelt, dass zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege Empfehlungen auf der Bundesebene zu erstellen sind. Die Empfehlungen haben insbesondere die verschiedenen Arten und Formen sowie die inhaltlichen Besonderheiten der Kurzzeitpflege berücksichtigen. Die Empfehlungen sollten bis April 2022 abgegeben werden. Leider liegen bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Pflegebedarfsplans immer noch keine Informationen über die gesetzlich eingeforderten Verbesserungen vor.

6.4.3 Veränderungen, neue Vorhaben und Planungen

Der Träger des St. Martinus-Hospitals, die GFO, hat mitgeteilt, dass die bestehende solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung in Olpe voraussichtlich Ende September 2023 aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen wird, sobald die Erweiterung der Martinus Höfe abgeschlossen ist. Dort zwar werden 5 Fix-Flex Plätze etabliert, insgesamt fallen jedoch 10 feste Kurzzeitpflegeplätze weg.

Erkenntnisse über einen konkreten Ausbau von Kurzzeitpflegekapazitäten liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Pflegebedarfsplans nicht vor.

6.5 Tagespflege

6.5.1 Bestandsbeschreibung

⇒ Angebote siehe Anhang Seiten 5 und 6

Die Tagespflege ist eine offene teilstationäre Einrichtung. Tagespflegen bieten pflegebedürftigen Menschen tagsüber umfassende Pflege und Betreuung und einen strukturierten Tagesablauf. Die Tagesgäste leben weiterhin in ihrer eigenen Wohnung und werden dort von ihren Angehörigen oder einem Pflegedienst versorgt. Die Tagespflegen tragen zur Entlastung pflegender Angehöriger bei und bieten den Besucher:innen eine sinnvolle Tagesstruktur und die Möglichkeit, soziale Kontakte zu pflegen. Tagespflegen können zum einen solitär und zum anderen in einer stationären Pflegeeinrichtung integriert angeboten werden.

Die Tagespflege ist ein Angebot, das eine Lücke in der Pflegeversorgung schließt. Aufgrund verbesserter finanzieller Rahmenbedingungen und der gestiegenen Nachfrage gab es auch im Kreis Olpe in den letzten Jahren bis 2021 einen rasanten Ausbau der Tagespflegeangebote.

Die Angebote der Tagespflegen tragen zu einer längeren Verweildauer im häuslichen Bereich und zu einer verzögerten / zeitversetzten Aufnahme (mit eventuell höheren Pflegegraden) in eine vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung bei. Die Bedarfe werden sich jedoch „einpendeln“, Unmittelbare Auswirkungen auf die Anzahl der benötigten vollstationären Plätze sind hingegen nicht zu erwarten.

Derzeit (Stand 31.08.2023) bestehen im Kreis Olpe 13 Tagespflegeeinrichtungen (in 2017: 6) mit 183 Betreuungsplätzen.

Die Caritas hat als Ersatz für die bestehende Einrichtung eine neue Tagespflegeeinrichtung im Zuge des Ersatzneubaus des „St. Josefsheim“ in Wenden eröffnet und die Platzzahl um 5 von 13 auf 18 Plätze erweitert. Die Brücke Südwestfalen eröffnet ihre Tagespflege in Wenden mit 17 Plätzen im Herbst 2023 (die Tagespflege ist bereits in der nachfolgenden Übersicht enthalten). Ansonsten ist das Angebot gegenüber der Bedarfsplanung vor zwei Jahren unverändert.

Tagespflegeeinrichtungen im Kreis Olpe (Stand 31.08.2023)

	Anzahl	
	Einrichtungen	Plätze
Attendorn	3	48
Drolshagen	1	13
Finnentrop	2	29
Kirchhundem	2	27
Lennestadt	1	13
Olpe	2	35
Wenden	2	35
Kreis Olpe gesamt	12	200

Zur sozialräumlichen Verteilung ist anzumerken, dass diese bei Tagespflegen eher sekundär sein sollte, da die Leistung „Tagespflege“ als teilstationäre Pflege den Transport zwischen Einrichtung

und Häuslichkeit mit umfasst. Tagespflegeeinrichtungen entstehen hauptsächlich in den „Zentralorten“.

6.5.2 Bedarfsanalyse

Allein wegen der demografischen Entwicklung dürfte mit einer zunehmenden Nachfrage und einem höheren Bedarf an Tagespflegeplätzen gerechnet werden. Ein weiterer Ausbau der Tagespflegeangebote mit einer regionalen Orientierung sollte deshalb ein Bestandteil der örtlichen Pflegeplanung sein. Bisher gibt es für die Tagespflegen noch keine Quoten, anhand deren mögliche Bedarfe seriös ermittelt werden könnten, sodass die Auslastungsquote der wichtigste Indikator für die Beurteilung der Bedarfe bleibt.

Im letzten Pflegebedarfsplan deshalb war angekündigt worden, künftig bei den Anbietern Auslastungsquoten abzufragen, um eine Bedarfsbeurteilung zu ermöglichen, ausgehend von der Annahme, dass ab einer bestimmten Auslastungsquote von einer Bedarfsdeckung auszugehen ist.

Seit 2021 gibt es keine weiteren Genehmigungsverfahren oder Planungen für neue Tagespflegeeinrichtungen. In den Austauschgesprächen bestätigen die örtlichen Anbieter, dass die Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen nicht zufriedenstellend ist, es sei derzeit schwierig, die vorhandenen Plätze zu füllen. Diese Entwicklung zeigt sich auch in den Nachbarkreisen.

Allerdings könne noch nicht eingeschätzt werden, inwieweit die derzeitige Auslastungssituation noch auf coronabedingte Nachwirkungen zurückzuführen sind, denn viele potentielle Besucher:innen könnten die Tagespflege aus Angst vor Ansteckung (weiterhin) meiden.

Die Anbietervertreter erklären übereinstimmend, dass keine zusätzlichen Bedarfe für Tagespflegeangebote gesehen werden. Aktuell seien deshalb keine weiteren Tagespflegeeinrichtungen geplant.

Die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO) hat mitgeteilt, dass die in im Erweiterungsbau der Martiunshöfe in Olpe geplante und bereits nach dem Alten- und Pflegegesetzes (APG) abgestimmte Tagespflegeeinrichtung nicht mehr realisiert wird, weil ein entsprechender Bedarf in Olpe nicht mehr gesehen wird.

Einigkeit besteht jedoch in der Beurteilung der Bedeutung, die Tagespflegen als offene teilstationäre Einrichtung für die ambulante Pflegeversorgung haben. Allgemein wird vermutet, dass bei den Pflegebedürftigen und den Angehörigen eine gewisse Hemmschwelle bestehe, die zunächst überwunden werden müsse. Auch sei der Umfang der Finanzierung nicht ausreichend bekannt. Die Anbieter wünschen sich deshalb eine aktivere Werbung für die Tagespflege.

Die Anbieter weisen darauf hin, dass die Tagespflege bislang in der Wahrnehmung vieler potentieller Kunden eher als zusätzliches Betreuungsangebot wahrgenommen werde. Künftig müsse Tagespflege mehr als Pflegeangebot angesehen und genutzt werden. Gegebenenfalls müssten hierfür in Finanzierung und Struktur Korrekturen vorgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden steigenden Zahl pflegebedürftiger Personen und in Anbetracht der absehbaren Notwendigkeit, Pflege wegen des Personalmangels verstärkt „bündeln“ und hierfür Kunden konzentrieren zu müssen, kommt wird den Tagespflegeangeboten nach Ansicht des Kreises Olpe weiterhin eine wichtige Bedeutung für die örtliche Pflegeinfrastruktur zu.

Gemeinsam mit den Anbietern wird deshalb der Pflegemarkt und das Nachfrageverhalten kontinuierlich beobachtet und bewertet.

6.5.3 Neue Vorhaben und Planungen

Die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO) baut in Wenden-Hünsborn eine Tagespflegeeinrichtung mit 18 Plätzen.

Weitere Planungen sind dem Kreis Olpe nicht bekannt.

6.6 Nachtpflege

In der teilstationären Nachtpflege wird Pflegebedürftigen zur Nachtzeit Pflege und Betreuung geboten. Angebote der Nachtpflege sind allgemein weitaus weniger verbreitet als Einrichtungen der Tagespflege und im Kreis Olpe wegen geringer Nachfrage derzeit nicht vorhanden. Aussagen zu einer etwaigen Veränderung des Nachfrageverhaltens sind derzeit nicht möglich. Eventuelle Planungen sind nicht bekannt. Die Entwicklung ist im Austausch mit den potentiellen Anbietern und anderen Akteuren am Pflegemarkt zu beobachten.

6.7 Ambulante Pflege

6.7.1 Bestandsbeschreibung

⇒ Angebote siehe Anhang Seiten 7 und 8

Ambulante Pflegedienste erbringen entgeltlich mobile Pflege- und Betreuungsleistungen. Sie unterliegen nur dann der behördlichen Aufsicht, wenn sie in einem Wohnangebot nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) Leistungen erbringen.

Die ambulanten Pflegedienste unterstützen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege zu Hause durch Pflegesachleistungen und ermöglichen Betroffenen, bei bestehender Pflegebedürftigkeit weiter in der vertrauten Umgebung zu wohnen. Die ambulante Pflege umfasst vor allem Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Beratung und häusliche Krankenpflege (letztere als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung).

Stand 31.08.2023 gibt es im Kreis Olpe 20 ambulante Dienste mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung - SGB XI), 1 Anbieter mehr als in 2021 und 5 mehr als in 2019.

Außerdem gibt es 3 ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - SGB IX) für Ambulant Betreutes Wohnen für Menschen mit psychischer Erkrankung, Suchterkrankung und geistiger Behinderung.

6.7.2 Bedarfsanalyse

Aktuell werden die Angebote der ambulanten Pflege im Kreis Olpe durch 20 verschiedene Anbieter flächendeckend vorgehalten.

In 2021 wurden 1.422 Personen ambulant betreut (siehe Seite 36), 120 Personen weniger als in 2019 (2019: 1.542). Die Zahl der ambulant betreuten Personen war in 2019 gegenüber den Pflegestatistiken 2015 und 2017 (1.105 bzw. 1.122 Personen) war sprunghaft gestiegen, 420 Personen (+32 %) hatten einen Pflegedienst neu in Anspruch genommen (u. a. wegen dem seit 2017 geltenden neue Begutachtungsverfahren in der Pflegeversicherung, nach dem der Grad der Selbstständigkeit eines Menschen Maßstab für die Pflegebedürftigkeit ist).

Der prozentuale Anteil der pflegebedürftigen Personen, die einen Pflegedienst in Anspruch genommen haben ist im Kreis Olpe (nach einem Anstieg in 2019 um 2,4 %) gegenüber dem Jahr 2019 um 5,3 % zurückgegangen, er ist von 21,3 % auf 16,0 % gesunken (siehe Seite 37).

Zuwachs der Pflegebedürftigen im Kreis Olpe mit ambulanten Pflegeleistungen nach der Pflegemodellberechnung

(gegenüber 2021 für die Jahre 2025 und 2030)

2025		2030	
absolut	prozentual	absolut	prozentual
+80	+5,6 %	+180	+12,7 %

Hinweis: gerundete Zahlen

Nach den der Pflegemodellberechnung von IT.NRW für den Kreis Olpe wird sich die Zahl der pflegebedürftigen Personen, die ambulante Pflegedienstleistungen in Anspruch nehmen bis 2023 um 180 Personen gegenüber 2021 erhöhen (+12,7%).

Die Zahl der Pflegebedürftigen wird durch die demografische Entwicklung weiter steigen, während immer weniger Personal zur Verfügung steht, diese zusätzlichen Nachfragebedarfe zu decken. Außerdem wird eine zunehmende Verlagerung von der reinen Angehörigenpflege zur professionellen Pflege erwartet. Diese Entwicklung wird einen Ausbau der ambulanten Pflegeangebote erfordern (z. B. durch höheren Personaleinsatz oder die Neugründung von Diensten).

Bis 2020 wurde die Frage, ob im Kreis Olpe Versorgungslücken in der ambulanten Pflege bestehen, seitens der Anbieter noch verneint. Allerdings wurde auch hervorgehoben, dass wegen des Personalmangels eine zusätzliche Nachfrage kaum noch gedeckt werden könne. In der Sitzung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege im Kreis Olpe am 09.10.2019 weist der Caritasverband erstmals darauf hin, dass der Mangel an Pflegefachkräften in der ambulanten Pflege zu Versorgungsengpässen führt und der Grundsatz „ambulant vor stationär“ deshalb im Kreis Olpe nicht mehr umfänglich zu realisieren sei.

Im Austauschgespräch im Juni 2023 berichten die anwesenden Vertreter ambulanter Dienste, dass sich die Situation im Kreis Olpe inzwischen leider anders darstelle, die Nachfrage an ambulanten Pflegeleistungen könne nicht mehr flächendeckend und vollständig bedient werden, im ambulanten Bereich bestünden keine Optionen für eine Erweiterung der Angebote mehr. Im ambulanten Bereich könnten bereits jetzt nicht mehr alle Bedarfe gedeckt werden.

Deshalb sei es dringend erforderlich neue Wege zu gehen. Die ambulante Pflege müsse deshalb zwangsläufig gebündelt und Kunden konzentriert werden, z. B. in Tagespflegen, Pflegewohngemeinschaften oder im sogenannten Servicewohnen, um die vorhandene Personalressourcen optimiert einsetzen zu können.

Außerdem ist die Situation für die ambulante Pflege in Kreis Olpe durch die oft sehr langen Fahrzeiten erschwert. Deshalb müssten insbesondere die langen Wegzeiten, die bis zu 25 % der Arbeitszeit ausmachen, vermieden werden. Zudem würden die für diese Zeiten von den Pflegekassen gezahlten zu geringen Anfahrtspauschalen nicht ausreichen, um die Pflege im ländlichen Raum dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Aufgrund des festgestellten und sich verschärfenden Personalmangels in der Pflege erscheint der erforderliche bedarfsdeckende Ausbau ambulanter Pflegeangebote (z. B. durch höheren Personaleinsatz oder die Neugründung von Diensten) im ländlich geprägten Kreis Olpe kaum möglich zu sein. Es erscheint fraglich, ob der Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiterhin durchgehend umsetzbar bleiben wird. Der Kreis Olpe teilt insofern die Auffassung der lokalen Pflegeanbieter, dass es erforderlich ist, „neue Wege zu gehen“ und alternative Versorgungsstrukturen aufzubauen bzw. auszubauen, mit dem Ziel ambulante Pflege zu „bündeln“ und zu konzentrieren. Der Kreis wird im Austausch mit den Pflegeanbietern entsprechende Initiativen unterstützen.

6.8 Niederschwellige Unterstützungsangebote, Unterstützung im Alltag

⇒ **Angebote siehe Anhang Seiten 16 ff**

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass ältere und pflegebedürftige Menschen im Kreis Olpe auf umfangreiche und breit gefächerte Wohn-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote zurückgreifen können. Die vorhandene Infrastruktur ist kontinuierlich ausgebaut worden und trägt dazu bei, die häusliche Betreuungs- und ggf. Pflegesituation zu stabilisieren und Betroffenen damit die Möglichkeit zu geben, möglichst lange in der vertrauten Umgebung leben zu können.

Da mit einem Rückgang der Unterstützung und Pflege durch Angehörige zu rechnen ist und die häusliche Betreuung und Pflege nicht nur nach der Zielsetzung des APG NRW weiter gestärkt werden soll, kommt es darauf an, durch die Umsetzung neuer Wohn- und Versorgungskonzepte (wie Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, betreutes Wohnen bzw. Servicewohnen, Tages- und Kurzzeitpflegeangebote, unterschwellige häusliche Unterstützungsangebote, usw.) Alternativen zu einer vollstationären Versorgung zu bieten.

Bei der Etablierung neuer Versorgungskonzepte kommt nicht professionellen Initiativen eine zentrale Bedeutung zu. Zunehmend rückt ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement ins Blickfeld planerischer Überlegungen. Das Ziel heißt „mehr Lebensqualität durch Unterstützung im Alltag“.

„Für eine möglichst selbstständige Lebensführung in vertrauter Umgebung benötigen alte und / oder pflegebedürftige Menschen oft nicht nur pflegerische Leistungen, sondern auch ergänzende Unterstützung im Alltag. Hilfe im Haushalt, beim Einkaufen, bei Behördengängen - pflegebedürftige Menschen, die in ihrem Zuhause leben, und ihre Angehörigen freuen sich über jede Entlastung im Alltag. Unterstützungsangebote im Alltag tragen dazu bei, dass pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben und ihren Alltag selbständig bewältigen können.“ (Quelle: Homepage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW - MAGS, Stand August 2021).

Die Städte und Gemeinden im Kreis Olpe verfügen bereits über eine Vielzahl guter und erfolgreicher niederschwellige Unterstützungs- und Betreuungsangebote - in verschiedenen Bereichen und Ausgestaltungen und von verschiedenen Akteuren (z. B.: kommunal, privat, caritative Einrichtungen, Kirchen, Vereine, geschäftliche Anbieter, ...). Niederschwellige Unterstützungsangebote zeichnen sich dadurch aus, dass sie „vor Ort“ angeboten werden, die örtlichen Verhältnisse und Strukturen betrachten und berücksichtigen.

Beispiele für erfolgreiche niederschwellige Angebote und Projekte im Kreis Olpe: „Essen auf Rädern“, Tagesstrukturangebote für Senioren (z. B. Seniorennachmittage, Seniorenkino, Seniorenstammtisch, usw.), spezielle Freizeit- und Sportangebote für ältere Menschen, Begleitservice, ehrenamtliche Fahrdienste (z. B. Bürgerbus), sog. „Taschengeldbörsen“, RepairCafe, Kleiderkammern und Möbelbörsen, Freiwilligenbörsen, Hilfen im Haushalt, örtliche Unterstützerkreise und Netzwerke für Menschen mit Behinderungen, Vermittlung haushaltsnahe Dienstleistungen, usw. Der weitere Ausbau von Beratungsdiensten und Lotsenfunktionen sowie die Stärkung des Bürgerschaftlichen Engagements sind wichtige Bausteine für eine nachhaltige Versorgungsstruktur.

Das vom Kreis Olpe initiierte Netzwerk „AGIL - Die Seniorenbüros im Kreis Olpe“ (siehe Anhang Seite 24) mit Seniorenbüros in allen sieben Städten und Gemeinden des Kreises ist ein zentraler Bestandteil der Beratungs- und Unterstützungslandschaft. Aufgabe des Netzwerks „AGIL“ ist es, älteren und pflegebedürftigen Menschen und pflegenden Angehörigen unkonventionelle Hilfe anzubieten, z. B. durch Besuchs- und Begleitdienste. Die Initiative wird wesentlich von ehrenamtlichem und bürgerschaftlichen Engagement getragen. Die Seniorenbüros arbeiten mit Verbänden, Institutionen und Vereinen zusammen. Sie vermitteln Hilfe an Privatpersonen und sind gleichzeitig Ansprechstelle für Menschen, die sich in diesem Bereich engagieren möchten.

Der starke Zuwachs älterer Menschen mit Zuwanderungsgeschichte wird neue Herausforderungen mit sich bringen und neue Lösungen und Angebote erforderlich machen.

Durch insgesamt mehr und ältere Menschen mit Behinderungen wird zudem eine verstärkte Verzahnung der Eingliederungshilfe und Altenhilfe erforderlich werden. Eine umfassende Übersicht über die Angebote für Menschen mit Behinderungen findet sich auf der Homepage des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) unter www.lwl.org/zedweb.

Selbstbestimmtes Leben im Alter wird nicht zuletzt durch die Wohnsituation und das Wohnumfeld entscheidend beeinflusst. Unter dem Stichwort „Altengerechte Quartiersentwicklung“ stellt sich das Problem, auch im ländlichen Bereich altenfreundliche und zugleich generationenübergreifende Versorgungsstrukturen zu schaffen. Dieser Herausforderung der Daseinsvorsorge müssen sich alle Beteiligten, insbesondere aber die gemeindliche Planung, stellen.

7 Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Die zusätzlichen Pflegebedarfe werden durch die demografische Entwicklung entstehen. Aufgrund der Alterung der Gesellschaft und der steigenden Lebenserwartung wird der Pflegebedarf zwangsläufig steigen. Mit Zugewinn an Lebenserwartung ist auch einer Verlängerung der Lebensphase mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit verbunden.
- Dem wachsender Pflegebedarf steht ein Mangel an Pflegekräften, eine (derzeit) stagnierende Anzahl an Ausbildungsplätzen und ein sinkendes Familienpflegepotential gegenüber.
- Auch im Kreis Olpe können die identifizierten Bedarfe aufgrund des Personalmangels perspektivisch nicht vollständig gedeckt werden, weil weder quantitativ noch qualitativ ausreichend Personal verfügbar ist. Für alle bestehenden und neuen Angebote im pflegerischen Versorgungssystem ist das fehlende Pflegepersonal der limitierende Faktor.
- Das fehlende Personal verhindert nicht nur neue pflegerische Angebote, sondern auch die Ausweitung vorhandener. Es wird zunehmend schwieriger, vorhandene Angebote und Standards aufrecht zu erhalten.
- Die Gewinnung von ausländischen Pflegekräften ist erforderlich. Der Erfolg der Anwerbungen der ausländischen Arbeitskräfte wird maßgeblich von einer gelingenden Integration abhängen. Deshalb wird ein wirksames Integrationsmanagement erforderlich sein.
- Dem Aufbau und Ausbau alternativer Versorgungsformen und -settings, die geeignet sind, Pflege personalressourcenschonend „zu bündeln“, kommt eine besondere Bedeutung zu. Es erscheint fraglich, ob der Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiterhin durchgehend umsetzbar bleiben wird.
- Weil der Pflegekräftemangel regional beantwortet werden muss, kommt dem Erhalt und dem Ausbau der regionalen Schulkapazitäten im Kreis Olpe zur Sicherung der örtlichen pflegerische Versorgung eine besondere Bedeutung zu.
- Nach der aktuellen Pflegemodellberechnung sollen bis zum Jahr 2030 im Kreis Olpe 525 pflegebedürftige Menschen mehr leben als in 2021, die durch die hiesigen Angebote oder pflegende Angehörige bedarfsgerecht zu versorgen sind.
- Im Bereich der **vollstationären Dauerpflege** ist aufgrund des Auslastungsgrades und der auf Wartelisten geführten Bewerber:innen festzustellen, dass die vorhandenen Angebote nicht bedarfsdeckend sind. Diese Feststellung kann unabhängig von einer zahlenmäßigen Bedarfsermittlung bereits auf Grundlage der Auslastungsquoten der Pflegeeinrichtungen eindeutig getroffen werden. Die Pflegemodellberechnung prognostiziert, dass bis 2030 zusätzliche 100 Pflegeplätze gebraucht werden.
- Die Zahl der Pflegebedürftigen, die eine **ambulante Pflegedienstleistung** benötigen, soll nach der aktuellen Pflegemodellberechnung bis 2030 um weitere 180 Personen steigen. Der für eine bedarfsdeckende Versorgung erforderliche Ausbau der ambulanten Pflegedienstleistungen wird wegen der fehlenden Fachkräfte und der Besonderheiten im ländlich geprägten Kreis Olpe kaum möglich sein.

- Es gibt zu wenige **Kurzzeitpflegeplätze** im Kreis Olpe, die vorhandenen Angebote sind nicht bedarfsdeckend. Insbesondere in Zeiten hoher Nachfrage können nicht alle Nachfragen befriedigt werden. Eine Lösung für die bekannten strukturellen und finanziellen Probleme dieser Angebotsform ist auf Kreisebene nicht möglich. Die Einführung einer neuen Finanzierungssystematik durch gesetzliche Regelungen ist hierfür erforderlich.
- Die derzeitige Auslastungssituation in der **Tagespflege** ist nach Auskunft der Betreiber nicht zufriedenstellend. Zusätzliche Bedarfe für Tagespflegeangebote werden nicht gesehen. Aktuell sind keine weiteren Tagespflegeeinrichtungen geplant. Die Bedarfe und die Nachfrageentwicklung lassen sich nicht allerdings seriös ermitteln. Gemeinsam mit den Anbietern ist deshalb der Pflegemarkt und das Nachfrageverhalten kontinuierlich zu beobachten und zu bewerten.
- Angebote der **Nachtpflege** sind im Kreis Olpe wegen geringer Nachfrage derzeit nicht vorhanden. Die Entwicklung ist zu beobachten.
- Die **ambulant betreuten Wohngemeinschaften** sind - besonders in ländlich geprägten Gegenden wie dem Kreis Olpe - auch im Hinblick auf den Personaleinsatz eine ökonomisch sinnvolle und Versorgungsform zur Stärkung der wohnortnahen Pflegeversorgung. Allerdings sind grundsätzliche und einheitliche gesetzliche Regelungen im Leistungsrecht erforderlich, damit Pflegewohngemeinschaften mit Betreuungspauschalen in sozialer Hinsicht nicht selektiv wirken.
- **Niedrigschwellige Unterstützungsangebote** („Angebote zur Unterstützung im Alltag“) im Vorfeld einer pflegerischen Versorgung werden in Anbetracht der älter werdenden Bevölkerung für die Versorgungsinfrastruktur immer wichtiger.
- Diese - nicht für verbindlich erklärte - örtliche Planung, die den Zeitraum bis 2030 betrachtet, ist im Jahr 2025 fortzuschreiben.



Pflegebedarfsplanung Kreis Olpe 2024 bis 2026

Anhang

Bestandsaufnahme Angebote im Kreis Olpe (Stand 31.08.2023)

Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen einschließlich eingestreute Kurzzeitpflege				
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Anzahl der Plätze	davon eingestreute Kurzzeitpflege
Stadt Attendorn				
1	Seniorenhaus St. Liborius Bieketurmstr. 9 57439 Attendorn	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	91	10 davon 2 feste Plätze (Fix-Flex)
2	Franziskaner-Hof Hansastr. 8 57439 Attendorn	Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH Maria-Theresia-Str. 30a 57462 Olpe	49	4 davon 1 fester Platz (Fix-Flex)
3	Haus Mutter Anna (Einrichtung für Demenzkranke) Friedensstr. 27 57439 Attendorn	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	60	10
Anzahl der Plätze insgesamt			200	24 (3 fest)
Stadt Drolshagen				
4	St. Gerhardus-Haus Gerberstr. 37 57489 Drolshagen	Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH Maria-Theresia-Str. 30a 57462 Olpe	103	10 davon 2 feste Plätze (Fix-Flex)
5	Pflege- und Betreuungszentrum Haus Westfalenhöhe Kölner Str. 7 57489 Drolshagen	Pflege- und Betreuungszentrum Haus Westfalenhöhe GmbH und Co. KG Kölner Str. 7 57489 Drolshagen	71	6 davon 1 fester Platz (Fix-Flex)
Anzahl der Plätze insgesamt			174	16 (3 fest)
Gemeinde Finnentrop				
6	Haus Habbecker Heide Theodor-Storm-Str. 2 57413 Finnentrop	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	81	10
Anzahl der Plätze insgesamt			81	10
Gemeinde Kirchhundem				
7	Senioren- und Pflegeheim Bremm'sche Stiftung Goldbergstr. 15 57399 Kirchhundem	Bremm'sche Stiftung Goldbergstr. 15 57399 Kirchhundem	82	(+ 6 solitär mit eigenem Versorgungs- vertrag)
8	Alten- und Pflegeheim Haus Sauerland Hundemstr. 57 57399 Kirchhundem	Haus Sauerland KG Hundemstr. 57 57399 Kirchhundem	24	1
Anzahl der Plätze insgesamt			106	1

Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen einschließlich eingestreute Kurzzeitpflege				
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Anzahl der Plätze	davon eingestreuete Kurzzeitpflege
Stadt Lennestadt				
9	St. Franziskus-Seniorenhaus Bielefelder Str. 126a 57368 Lennestadt	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	99	12 davon 2 feste Plätze (Fix-Flex)
10	Richard-Winkel-Seniorenzentrum Marderstr. 9 57368 Lennestadt	AWO Bezirk westliches Westfalen e.V. Kronenstr. 63 - 69 44139 Dortmund	66	10
11	Seniorenereinrichtung Josefinum Auf der Ennest 38 - 42 57368 Lennestadt	Kath. Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH Hospitalweg 6 57462 Olpe	60	4
12	WohnGut Saalhausen Fasanenweg 8 57368 Lennestadt	WohnGut GmbH Im Osterseifen 1 57462 Olpe	19	2
Anzahl der Plätze insgesamt			244	28 (2 fest)
Stadt Olpe				
13	Seniorenhaus Gerberweg Gerberweg 2 57462 Olpe	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	83	8 davon 2 feste Plätze (Fix-Flex)
14	Seniorenereinrichtung Martinushöfe Kardinal-von-Galen-Str. 1-3 57462 Olpe	Kath. Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH Hospitalweg 6 57462 Olpe	21	2
15	WohnGut Osterseifen Im Osterseifen 1 57462 Olpe	WohnGut GmbH Im Osterseifen 1 57462 Olpe	100	15 davon 3 feste Plätze (Fix-Flex)
16	Seniorenereinrichtung Haus Matthäus Biggestr. 65 57462 Olpe	Kath. Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH Hospitalweg 6 57462 Olpe	50	4
Anzahl der Plätze insgesamt			254	29 (5 fest)
Gemeinde Wenden				
17	St. Josefsheim Altenhofer Weg 1 57482 Wenden	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	80	10 davon 2 feste Plätze (Fix-Flex)
18	Seniorenereinrichtung Haus Elisabeth Kölner Str. 3 57482 Wenden	Kath. Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH Hospitalweg 6 57462 Olpe	80	8
Anzahl der Plätze insgesamt			160	18 (2 fest)
Summe der Plätze im Kreis Olpe			1219	126 (15 fest)

Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Anzahl der Plätze
Gemeinde Kirchhundem			
1	Senioren- und Pflegeheim Bremm'sche Stiftung Goldbergstr. 15 57399 Kirchhundem	Bremm'sche Stiftung Goldbergstr. 15 57399 Kirchhundem	6
Stadt Lennestadt			
2	Kurzzeitpflege am St. Josefs-Hospital Uferstr. 7 57368 Lennestadt	Kath. Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH Hospitalweg 6 57462 Olpe	10
Stadt Olpe			
3	Kurzzeitpflege am St. Martinus-Hospital Hospitalweg 6 57462 Olpe	Kath. Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH Hospitalweg 6 57462 Olpe	15
Summe der Plätze im Kreis Olpe			31

Tagespflegeeinrichtungen			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Anzahl der Plätze
Stadt Attendorn			
1	Caritas-Tagespflege Attendorn Schüldernhof 16 57439 Attendorn	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	16
2	Tagespflege Landhaus im Repetal Repetalstr. 315 57439 Attendorn	Anette Saure u. Monika Schulte GbR Kölner Str. 24 57368 Lennestadt	18
3	GFO Tagespflege Maria Theresia Hansastr. 14 57439 Attendorn	Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH Maria-Theresia-Str. 30a 57462 Olpe	14
Anzahl der Plätze insgesamt			48
Stadt Drolshagen			
4	Caritas-Tagespflege Hagener Str. 30 57489 Drolshagen	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	13
Anzahl der Plätze insgesamt			13
Gemeinde Finnentrop			
5	Caritas-Tagespflege-Finnentrop Bamenohler Str. 71 7157431 Finnentrop	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	17
6	DRK-Tagespflege Theodor-Fontane-Str. 24 57413 Finnentrop	"Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Olpe Hauptmanns Garten 9a 57462 Olpe	12
Anzahl der Plätze insgesamt			29
Gemeinde Kirchhundem			
7	Caritas-Tagespflege Kirchhundem Hundemstr. 54 57399 Kirchhundem	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	13
8	Caritas-Tagespflege Johannesweg 9 57399 Welschen-Ennest	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	14
Anzahl der Plätze insgesamt			27
Stadt Lennestadt			
9	Caritas-Tagespflege Elspe Bielefelder Str. 126 57368 Lennestadt	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	13
Anzahl der Plätze insgesamt			13

Tagespflegeeinrichtungen			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Anzahl der Plätze
Stadt Olpe			
10	Caritas-Tagespflege Olpe Pannenklopferstr. 7 57462 Olpe	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	17
11	WohnGut Tagespflege Im Osterseifen 1 57462 Olpe	WohnGut GmbH Im Osterseifen 1 57462 Olpe	18
Anzahl der Plätze insgesamt			35
Gemeinde Wenden			
12	Caritas-Tagespflege Wenden Altenhofer Weg 1 57482 Wenden	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	18
13	Tagespflege der Brücke Südwestfalen Bergstraße 57482 Wenden	die Brücke Südwestfalen gGmbH Bruchstraße 5 57462 Olpe	17
Anzahl der Plätze insgesamt			35
Summe der Plätze im Kreis Olpe			200

Ambulante Pflegedienste	
Einrichtung	Anbieter
Stadt Attendorn	
Caritas-Station Attendorn Schüldernhof 3 57439 Attendorn	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe
Attendorner Pflegedienst GmbH Alte Handelsstr. 54 57439 Attendorn	Attendorner Pflegedienst GmbH Alte Handelsstr. 54 57439 Attendorn
Liebeskind Care plus GmbH Kaiserstraße 8 58840 Plettenberg	Liebeskind Care plus GmbH Kaiserstraße 8 58840 Plettenberg
Stadt Drolshagen	
Caritas-Station Drolshagen Gerberstr. 37 57489 Drolshagen	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4, 57462 Olpe
GFO mobil Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Gerberstr. 37 57489 Drolshagen	Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH Maria-Theresia-Str. 42a 57462 Olpe
Gemeinde Finnentrop	
Caritas-Station Finnentrop Bamenoher Str. 71 57413 Finnentrop	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe
DRK-Sozialstation Finnentrop Theodor-Fontane-Straße 24 57413 Finnentrop	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Olpe e.V. Hauptmanns Garten 9a, 57462 Olpe
Gemeinde Kirchhundem	
GFO mobil - Zweigstelle Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Hundemstraße 36 57399 Kirchhundem	Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH Maria-Theresia-Str. 42a 57462 Olpe
Caritas-Station Kirchhundem Johannesweg 9 57399 Welschen-Ennest	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe
Stadt Lennestadt	
Caritas-Station Lennestadt und Kirchhundem Gartenstr. 6 57368 Lennestadt	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe
DRK-Sozialstation Lennestadt Lennewiesen 4 57368 Lennestadt	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Olpe e.V. Hauptmanns Garten 9a 57462 Olpe
Ambulanter Pflegedienst „Pflegeprofis“ Kölner Str. 43 57368 Lennestadt	Anette Saure und Monika Schulte GbR Kölner Str. 43 57368 Lennestadt
Ambulante Pflege „Wir für Sie“ Meggener Str. 44 57368 Lennestadt	Marcus Werthenbach Faulebutter 41 57368 Lennestadt
Ambulanter Kinderkrankenpflegedienst „Regenbogen“ Christine-Koch-Str. 1 57368 Lennestadt	Ambulanter Kinderkrankenpflegedienst „Regenbogen“ GmbH & Co. KG Christine-Koch-Str. 1 57368 Lennestadt

Ambulante Pflegedienste	
Einrichtung	Anbieter
Stadt Olpe	
Caritas-Station Olpe Gerberweg 2 57462 Olpe	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe
DRK-Sozialstation Olpe Hauptmanns Garten 9a 57462 Olpe	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Olpe e.V. Hauptmanns Garten 9a 57462 Olpe
Die Brücke Südwestfalen gGmbH Bruchstr. 5 57462 Olpe	Die Brücke Südwestfalen gGmbH Bruchstr. 5 57462 Olpe
WohnGut Service GmbH Im Osterseifen 1 57462 Olpe	WohnGut Service GmbH Im Osterseifen 1 57462 Olpe
Mobile Pflege Münker Westfälische Str. 85 57462 Olpe	Münker GmbH Birlenbacher Str. 28 57078 Siegen
Diakonie Station in Olpe Kardinal-von-Galen-Straße 6 57462 Olpe	Diakonie in Südwestfalen gGmbH Wichernstr. 44 57074 Siegen
GFO mobil Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Gerberstr. 37 57489 Drolshagen	Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH Maria-Theresia-Str. 42a 57462 Olpe
mediro mobile Pflege und Betreuung Bruchstraße 15a 57462 Olpe	mediro mobile Pflege und Betreuung Bruchstraße 15a 57462 Olpe
Gemeinde Wenden	
Caritas-Station Wenden Altenhofer Weg 1 57482 Wenden	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe
Münker GmbH Birlenbacher Str. 28 57078 Siegen	Münker GmbH Birlenbacher Str. 28 57078 Siegen

Hospize			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Anzahl der Plätze
Stadt Lennestadt			
1	St. Elisabeth-Hospiz Auf der Ennest 38 57368 Lennestadt	Verein Hospiz zur Hl. Elisabeth e.V. Auf der Ennest 38 57368 Lennestadt	6
Stadt Olpe			
2	Kinderhospiz Balthasar Maria-Theresia-Str. 30a 57462 Olpe	Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH Maria-Theresia-Str. 30a 57462 Olpe	8
3	Jugendhospiz Balthasar Maria-Theresia-Str. 30a 57462 Olpe	Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH Maria-Theresia-Str. 30a 57462 Olpe	4
Summe der Plätze im Kreis Olpe			18

Ambulante Hospizdienste		
Lfd. Nr.	Einrichtung	Anbieter
Stadt Attendorn		
1	Camino - Caritas-Hospizdienst Caritas-Zentrum Attendorn Bieketurmstr. 9 57439 Attendorn	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe
Gemeinde Finnentrop		
2	Camino - Caritas-Hospizdienst Caritas-Zentrum Finnentrop Theodor-Storm-Str. 2 57413 Finnentrop	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe
Stadt Lennestadt / Gemeinde Kirchhundem		
3	Camino - Caritas-Hospizdienst Caritas-Zentrum Lennestadt und Kirchhundem Gartenstr. 6 57368 Lennestadt	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe
Stadt Olpe		
4	Camino - Caritas-Hospizdienst Caritas-Zentrum Olpe Gerberweg 2 57462 Olpe	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe
Gemeinde Wenden		
5	Camino - Caritas-Hospizdienst Caritas-Zentrum Wenden Altenhofer Weg 1 57482 Wenden	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst	
Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst für Kinder und Jugendliche mit lebensverkürzenden Erkrankungen	Deutscher Kinderhospizverein e. V. Haus der Kinderhospizarbeit In der Trift 13 57462 Olpe

Stationäre Palliativversorgung			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Träger	Anzahl der Plätze
Stadt Attendorn			
1	Helios-Klinik Attendorn Hohler Weg 9 57439 Attendorn	HELIOS Kliniken GmbH Friedrichstraße 136 10117 Berlin	1
Stadt Lennestadt			
2	St. Josefs-Hospital Uferstr. 7 57368 Lennestadt	Kath. Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH Hospitalweg 6 57462 Olpe	5
Summe der Plätze im Kreis Olpe			6

Ambulante Palliativversorgung	
Einrichtung	Anbieter
Kreis Olpe	
Palliativmedizinische Konsiliardienst Kreis Olpe GbR Kardinal-von-Galen-Str. 3 57462 Olpe	PKD Kreis Olpe GbR Kardinal-von-Galen-Str. 3 57462 Olpe

- Kontrolle aller belastenden Beschwerden, einschl. moderner Schmerztherapie
- Umfangreiche ärztliche Betreuung (auch ambulante Infusions- und Ernährungstherapie)
- Unterstützung der Patienten und der Angehörigen bei Sterben, Tod und Trauer
- Koordinierung von Hilfsangeboten
- Zusammenarbeit mit den behandelnden Hausärzten, Palliativpflegediensten, den Krankenhäusern, der Palliativstation, Pflegeeinrichtungen und Hospizen, sowie den Notfall-Versorgungssystemen
- 24-Stunden-Rufbereitschaft der Palliativärzte

Außerklinische Einrichtungen für Intensivpflegepatienten (Wohngemeinschaften)			
Art	Einrichtung	Anbieter	Plätze
Stadt Drolshagen			
Intensiv- und Beatmungspfle- ge	Holas Ambulante Intensiv- und Beatmungspflege GmbH Zur Vogelstange 8 57489 Drolshagen	Holas Ambulante Intensiv- und Beatmungspflege GmbH Haßleyer Str. 37b 58093 Hagen	12

Anbieterverantwortete Pflegewohngemeinschaften			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Pflegeanbieter	Anzahl der Plätze
Stadt Attendorn			
1	Caritas-Senioren WG für Menschen mit Demenz Im Sackhof 11 57439 Attendorn	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	22
Stadt Drolshagen			
2	Ambulante Pflege 57 Wohngemeinschaft Dumicketal Zum Listesee 20 57489 Drolshagen-Dumicke	Ambulante Pflege 57 Zum Listesee 20 57489 Drolshagen	24
Stadt Lennestadt			
3	Gemeinschafts-Wohnen WohnGut Saalhausen Fasanenweg 10 57368 Lennestadt	WohnGut Saalhausen WohnGut GmbH Im Osterseifen 1 57462 Olpe	16
Stadt Olpe			
4	WohnGut Gemeinschafts-Wohnen Im Osterseifen 57462 Olpe	WohnGut Olpe WohnGut GmbH Im Osterseifen 1 57462 Olpe	22
Gemeinde Wenden			
5	Pflegewohngemeinschaft „Haus Gerlingen“ Bruchstr. 1 57482 Wenden	Ilona Münker Birlenbacherstr. 28 57078 Siegen	9
Summe der Plätze im Kreis Olpe			93

In **Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen** leben mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen in einem gemeinsamen Hausstand. Den Bewohnern werden von einem oder mehreren Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein (§§ 24 ff Wohn- und Teilhabegesetz - WTG).

Eine Wohngemeinschaft ist anbieterverantwortet, wenn die rechtliche und tatsächliche Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen fehlt und/oder bestimmte Kriterien der Selbstverantwortung nicht erfüllt sind.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften sind (vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen) frei in der Gestaltung des Zusammenlebens, der Auswahl und der Gestaltung der Räumlichkeiten für die Wohngemeinschaft und der Organisation der Betreuung. Sie unterfallen nicht den Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.

Bei der Bewertung, ob eine Wohngemeinschaft anbieterverantwortet oder selbstverantwortet ist, sind die konzeptionelle Ausrichtung der Wohngemeinschaft, die tatsächliche Nutzerstruktur bei Einzug der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Aussagen der Nutzerinnen und Nutzer sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu berücksichtigen.

Selbstverantwortete Pflegewohngemeinschaften			
Lfd. Nr.	Einrichtung	Vermieter	Anzahl der Plätze
Stadt Olpe			
1	Seniorenwohngemeinschaft Lindenhardt Lindenhardt 2 57462 Olpe	Vermietergesellschaft Hesse und Stellbrink GbR Lindenhardt 2 57462 Olpe	12
Summe der Plätze im Kreis Olpe			12

Hinweis:

Weil selbstverantwortete Wohngemeinschaften nicht den Anforderungen nach dem Wohn- und Teilhabege-
setz unterfallen (und somit auch nicht durch die WTG-Behörde des Kreises überprüft werden), ist es mög-
lich, dass diese Auflistung nicht vollständig ist.

Wohnanlagen für ältere Menschen - Servicewohnen / Betreute Wohnangebote -			
Lfd. Nr.	Name, Standort	Vermieter / Leistungsanbieter	Anzahl der Wohnungen
Stadt Attendorn			
1	Seniorenwohnanlage im Allee-Center Bahnhofstr. 3 57439 Attendorn	Bau- und Entwicklungsgesellschaft „Allee Center Attendorn“ mbH & Co. KG, Mittelschlenke 11, 57223 Kreuztal	30 Wohneinheiten
		AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4, 57462 Olpe	
2	The Flag Seniorenwohnungen Hansastraße 14 57439 Attendorn	The Flag Attendorn Hansastraße 14 57439 Attendorn	56 Wohneinheiten
		Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH Maria-Theresia-Str. 30a 57462 Olpe	
Anzahl der Wohneinheiten insgesamt			86
Stadt Drolshagen			
3	St. Theresien-Hof Gerberstr. 37 57489 Drolshagen	Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH Maria-Theresia-Str. 30a 57462 Olpe	32 Wohneinheiten
Anzahl der Wohneinheiten insgesamt			32
Gemeinde Finnentrop			
4	Service-Wohnen Habbecker Heide Theodor-Storm-Str. 2 57413 Finnentrop	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4, 57462 Olpe	12 Wohneinheiten
5	Service-Wohnen „Am Markt Theodor-Fontane-Str. 25 57413 Finnentrop“	Sparkasse Finnentrop	23 Wohneinheiten
		Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Olpe Betreuungsdienste gGmbH Hauptmanns Garten 9a 57462 Olpe	
Anzahl der Wohneinheiten insgesamt			35
Stadt Lennestadt			
6	Seniorenwohnen im Josefinum Auf der Ennest 38-42 57368 Lennestadt	Kath. Hospitalgesellschaft Süd-Westfalen gGmbH Hospitalweg 6 57462 Olpe	15 Wohneinheiten
8	"Service-Wohnen WohnGut Saalhausen Fasanenweg 8 57368 Lennestadt"	"WohnGut GmbH Im Osterseifen 1 57462 Olpe"	59 Wohneinheiten
9	Service-Wohnen Elspe Bielefelder Str. 126 57368 Lennestadt	AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4, 57462 Olpe	9 Wohneinheiten
10	Wohnresidenz „An den Eichen“ Hohler Weg 57368 Lennestadt	Privat	20 Wohneinheiten
		Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Olpe Betreuungsdienste gGmbH Hauptmanns Garten 9a 57462 Olpe	

Wohnanlagen für ältere Menschen - Servicewohnen / Betreute Wohnangebote -			
Lfd. Nr.	Name, Standort	Vermieter / Leistungsanbieter	Anzahl der Wohnungen
11	Servicewohnen „Haus Lendel“ Lennewiesen 4 57368 Lennestadt	Privat	15 Wohneinheiten
		Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Olpe Betreuungsdienste gGmbH Hauptmanns Garten 9a, Olpe	
12	Servicewohnen „Haus Lennewiesen“ Lennewiese 5d 57468 Lennestadt	Privat	10 Wohneinheiten
		Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Olpe Betreuungsdienste gGmbH Hauptmanns Garten 9a, Olpe	
Anzahl der Wohneinheiten insgesamt			128
Stadt Olpe			
13	Servicewohnen des Caritas-Zentrums Löherweg 5 Martinstr. 29a Pannenklopferstr. 7, 7a 57462 Olpe	Wohnungsgenossenschaft Kreis Olpe	51 Wohneinheiten
		AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Alte Landstr. 4 57462 Olpe	
14	DRK-Altenwohnungszentrum Hauptmanns Garten 9a 57462 Olpe	Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Olpe Betreuungsdienste gGmbH Hauptmanns Garten 9a 57462 Olpe	10 Wohneinheiten
15	Service-Wohnen WohnGut Osterseifen Im Osterseifen 1 57462 Olpe	WohnGut GmbH Im Osterseifen 1 57462 Olpe	40 Wohneinheiten
Anzahl der Wohneinheiten insgesamt			101
Summe der Wohneinheiten im Kreis Olpe			382

Angebote des Servicewohnens im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (§ 31 WTG NRW) sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdiensten (Grundleistungen) verbunden ist.

Über diese Grundleistungen hinausgehende Leistungen (z. B. Pflegeleistungen) können die Mieter hinsichtlich des Leistungsanbieters und des Umfangs frei wählen. Der Vermieter oder ein deutlich benannter Anbieter (z. B. Wohlfahrtsverband oder privaten Pflegeanbieter) bieten zudem in der Regel weitere Wahlleistungen an. Diese Wahlleistungen können frei gewählt werden, müssen nur bei Nutzung jeweils (und nicht pauschal) bezahlt werden und sind auch frei kombinierbar mit anderen Angeboten anderer Anbieter des freien Marktes. Wahlleistungen sind z. B.: Organisation von Einkaufsdiensten, Begleitung zu Arztbesuchen, kulturelle Angebote, Wohnungsreinigung, Hausmeister- und Reparaturdienste, Mahlzeitendienste oder Gastronomie, Hilfevermittlungen durch eigene Sozialfachkräfte, ambulante Pflege.

Die Angebote des Servicewohnens sind anzeigepflichtig, unterfallen aber nicht Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Neben dem beschriebenen und anzeigepflichtigen „Servicewohnen“ im engeren Sinne, bestehen auch **betreute Wohnangebote** für ältere Menschen ohne rechtliche Verpflichtung zur Zahlung einer Grundleistung, bei denen aber ebenfalls bestimmte Betreuungs- und/oder Wahlleistungen vor Ort frei wählbar zur Verfügung stehen. Da eine Anzeigepflicht nicht besteht, ist die genaue Anzahl dieser Wohnanlagen und Wohnungen mit möglichen Betreuungsangeboten nicht bekannt, sodass die obige Auflistung eventuell nicht vollständig ist.

Angebote zur Unterstützung im Alltag
Anerkannte Anbieter von Betreuungsdiensten (i. S. des § 45a SGB XI)
Stadt Attendorn
Attendorner Pflegedienst GmbH Alte Handelsstr. 54 57439 Attendorn <ul style="list-style-type: none"> • Seniorentreff Memoria, ganztägige Betreuungsgruppe • Häuslicher Betreuungsdienst
FreiRaum Betreuungs- und Entlastungsdienst Am Hollenloch 28a 57439 Attendorn <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbetreuung • Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung
Stadt Drolshagen
Trippler und Trippler - Gantschir GmbH Grüenthal 1 57489 Drolshagen <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung von Menschen mit Demenz • Hauswirtschaftliche Entlastungsleistungen
Gertrud Meiburg Im Tiergarten 8a 57489 Drolshagen <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung
mediro ambulanter Betreuungsdienst Im Buchhagen 4 57489 Drolshagen <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbetreuung • Hauswirtschaftliche Entlastungsleistungen
Gemeinde Kirchhundem
Hüttig Gebäudereinigung e.K. Heidschott 3a 57399 Kirchhundem <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung
Stadt Lennestadt
vivacus Seniorenbetreuung Olpe-Hochsauerland Wolbecke 9 57368 Lennestadt <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung von Pflegenden • Entlastung im Alltag und bei der Haushaltsführung
Hüttig Gebäudereinigung e.K. Heidschott 3a 57399 Kirchhundem <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung
Seniorenservice WohnGut Saalhausen Fasanenweg 8 57368 Lennestadt <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbetreuung • Unterstützung im Haushalt
Lebenshilfe Joya und Jina Albrecht-Dürer-Str. 10 574368 Lennestadt <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von Pflegenden • Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung

Angebote zur Unterstützung im Alltag
Anerkannte Anbieter von Betreuungsdiensten (i. S. des § 45a SGB XI)
Stadt Olpe
Die Brücke Südwestfalen gGmbH Bruchstr. 5 57462 Olpe <ul style="list-style-type: none"> • für Menschen mit Demenz und/oder Behinderung • familienentlastende und -unterstützende Dienste • Unterstützung im Haushalt
Seniorenbetreuung Hoffmann Agathastr. 1 57462 Olpe <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbetreuung • Unterstützung im Haushalt
Lebenshilfe-Center Olpe Franziskanerstr. 10 57462 Olpe <ul style="list-style-type: none"> • primär für Menschen mit Behinderung • familienentlastende und -unterstützende Dienste
Reinigungsservice Opitz Linkermicke 6 57462 Olpe <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsreinigung, Entlastung im Alltag bei der Haushaltsführung

Bei den aufgelisteten Anbietern handelt es sich ausschließlich anerkannte Anbieter von Betreuungsdiensten im Sinne des § 45a SGB XI.

Daneben bieten auch anerkannte Pflegedienste Unterstützungs- und Entlastungsdienste an.

Im „**Angebotsfinder NRW**“ (<https://angebotsfinder.nrw.de/uia/angebotsfinder>) sind alle in Nordrhein-Westfalen anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag gelistet.

Angebote zur Unterstützung im Alltag können als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung (§§ 45a SGB XI) von ambulant versorgten Pflegebedürftigen der Pflegegrade 1 bis 5 genutzt werden. Die Angebote tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen Pflegebedürftigen, trotz bestehender Einschränkungen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung wohnen zu können. Unterstützungsangebote im Alltag sind

- **Betreuungsangebote** für pflegebedürftige Menschen (als Einzelbetreuung zu Hause oder in Betreuungsgruppen),
- **Angebote zur Entlastung** von pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen,
- **Angebote zur Entlastung des Pflegebedürftigen im Alltag** wie Unterstützungsleistungen bei der Haushaltsführung oder der Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen (z. B. Unterstützung in Behördenangelegenheiten).

Kosten für diese Leistungen können sowohl über den Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI in Höhe von 125 € als auch über Pflegesachleistungen finanziert werden. Der Pflegesachleistungsanspruch kann ab Pflegegrad 2 bis zu 40 % für anerkannte Unterstützungsangebote im Alltag verwendet werden.

Mahlzeiten Lieferdienste („Essen auf Rädern“)	
Anbieter	Lieferbereiche
Stadt Attendorn	
Caritas-Station Attendorn Bieketurmstr. 9 57439 Attendorn	Attendorn
Höhen Grill Antoniusstr. 9 57439 Attendorn-Windhausen	Stadt Attendorn (außer Helden und Dünschede)
Stadt Drolshagen	
St. Gerhardus-Haus Gerberstr. 37 57489 Drolshagen	Drolshagen, Olpe, Attendorn
Gemeinde Finnentrop	
Caritas-Station Finnentrop Theodor-Storm-St. 2 57413 Finnentrop	Finnentrop
Gemeinde Kirchhundem	
Gasthaus Henrichs Flaper Schulweg 31 57399 Kirchhundem	Kirchhundem, Lennestadt
Stadt Lennestadt	
Haus Rameil Winterberger Str. 49 57368 Lennestadt	Saalhausen, Gleierbrück, Störmecke, Langenei, Kickenbach, Altenhundem, Meggen
Stadt Olpe	
Diakonie Station Kardinal-von-Galen-Straße 6 57462 Olpe	Olpe und Umgebung
Gemeinde Wenden	
Caritas-Station Wenden Altenhofer Weg 1 57482 Wenden	Wenden

Hausnotrufdienste (Auswahl)
<p>Deutsches Rotes Kreuz</p> <p>Kreisverband Olpe e.V. Hauptmanns Garten 9a 57462 Olpe</p> <p>Tel. 02761/964813</p>
<p>Malteser-Hilfsdienst</p> <p>Am Bernstein 14 57250 Netphen</p> <p>Tel. 02738/3078914</p>
<p>Johanniter-Unfall-Hilfe</p> <p>Hansa-Allee 6 58636 Iserlohn</p> <p>Tel. 02371/9393-17</p>
<p>Vitakt Hausnotruf</p> <p>Hörstkamp 32 48431 Rheine</p> <p>Tel. 05971/934356</p>

Vermittlung von Betreuungskräften und Haushaltshilfen (mit Sitz im Kreisgebiet)
<p>CariFair AKC Alten- und Krankenhilfe der Caritas gGmbH Vermittlung, Beratung und Begleitung durch Caritas-Station Lennestadt und Kirchhundem</p> <p>Gartenstr. 6 57368 Lennestadt</p> <p>Tel. 02723/9556-0</p>
<p>Pflegehelden Sauerland</p> <p>Dahlienweg 14 57368 Lennestadt</p> <p>Tel. 02725/ 27 400 11</p>
<p>Trippler und Trippler - Gantschir GmbH</p> <p>Grünenthal 1 57489 Drolshagen</p> <p>Tel. 02763/ 21 26 225</p>

Vermittlung von Betreuungskräften oder Haushaltshilfen, die üblicherweise im Haus oder in der Wohnung zusammen mit der pflegebedürftigen Person leben. Damit kann eine Betreuung „rund um die Uhr“ erreicht werden. Diese intensive und umfangreiche Betreuung ist in vielen Fällen eine Alternative zur Pflegeeinrichtung.

Diese umfassenden Hilfen mit deutschen Betreuungskräften zu leisten, ist für viele Familien nicht finanzierbar, weshalb sie auf günstigere Arbeitskräfte aus Osteuropa zurückgreifen. Arbeitgeber ist in der Regel die betreuungs- bzw. pflegebedürftige Person bzw. ein Angehöriger oder Betreuer.

Betreuungsbehörden und -vereine
Betreuungsstelle des Kreises Olpe:
Olpe, Drolshagen, Wenden
Westfälische Str. 11 57462 Olpe Tel. 02761/81-417
Attendorn, Finnentrop, Lennestadt-West (Kirchveischede, Bilstein, Grevenbrück, Elspe)
Schüldernhof 19 57439 Attendorn 02722/6386-15
Kirchhundem, Lennestadt-Ost (Altenhundem, Maumke, Meggen, Halberbracht, Saalhausen, Oedingen)
Thomas-Morus-Platz 1 57368 Lennestadt 02723/608-493
KSD - Kath. Sozialdienst für den Kreis Olpe
Mühlenstr. 5 57462 Olpe
Gartenstr. 6 57368 Lennestadt

Die Betreuungsbehörden und -vereine bieten Beratungen und Informationen zu gesetzlichen Betreuungen und Vorsorgemöglichkeiten.

Sozialpsychiatrischer Dienst des Kreises Olpe
<p>Beratung und Begleitung von Betroffenen und Angehörigen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • akuten Krisen • psychischen Erkrankungen • Suchterkrankungen (Alkohol, Medikamente, Politoxikomanie) • altersbedingten psychischen Erkrankungen (Demenz, Alzheimer Krankheit) • geistiger Behinderung
Attendorn, Finnentrop
<p>Rathaus Attendorn (Nebeneingang) Schüldernhof 19 57439 Attendorn 02722/6386-16</p>
Lennestadt, Kirchhundem
<p>Rathaus Lennestadt Thomas-Morus-Platz 1 57368 Lennestadt 02723/608-494</p>
Olpe, Drolshagen, Wenden
<p>Kreishaus Olpe Westfälische Straße 75 57462 Olpe 02761/81-433 / - 480 / -502 / - 504</p>

Mehrgenerationenhäuser
Name, Standort
Stadt Drolshagen
GFO-Mehrgenerationenhaus Gerberstr. 37 57489 Drolshagen
Stadt Lennestadt
DRK-Mehrgenerationenhaus Helmut-Kumpf-Str. 29 57368 Lennestadt
Stadt Olpe
DRK-Mehrgenerationenhaus Löherweg 9 57462 Olpe

Netzwerk „AGIL“ Das Seniorenbüro im Kreis Olpe	
Stadt Attendorn	Stadt Drolshagen
Sozialzentrum „Lebensfroh“ Anne Jahn Danziger Str. 2 57439 Attendorn Tel. 02722/5408691	Mehrgenerationenhaus Simone Glasbrenner Gerberstr. 37 57489 Drolshagen Tel. 02761/836-944
Gemeinde Finnentrop	Gemeinde Kirchhundem
Rathaus Pia Hirschhäuser Am Markt 1 57413 Finnentrop Tel. 02721/512-108	Rathaus Frau Alina Degenkolb Hundemstr. 35 57399 Kirchhundem Tel. 0 27 23/409-47
Stadt Lennestadt	Stadt Olpe
HANAH-Servicebüro für Familien und Senioren Andrea Schiller Thomas-Morus-Platz 1 57368 Lennestadt Tel. 02723/608-220	Rathaus Tanja Antekeuer-Maiworm Franziskanerstr. 6 57462 Olpe Tel. 02761/83-1248
Gemeinde Wenden	Kreis Olpe
Rathaus Dominik Gens Hauptstr. 75 57482 Wenden Tel. 02762/406-404	Ansprechpartner bei der Kreisverwaltung Pflegeberatung Claudia Hufnagel Westfälische Str. 75 57462 Olpe Tel. 02761/81-220

Aufgabe des Netzwerks „AGIL“ ist es, älteren und pflegebedürftigen Menschen und pflegenden Angehörigen unkonventionelle Hilfe anzubieten, z. B. durch Besuchs- und Begleitdienste. Die Initiative wird wesentlich von ehrenamtlichem und bürgerschaftlichen Engagement getragen. Die AGIL-Büros arbeiten mit Verbänden, Institutionen und Vereinen zusammen. Sie vermitteln Hilfe an Privatpersonen und sind gleichzeitig Ansprechstelle für Menschen, die sich in diesem Bereich engagieren möchten.

Pflegeberatung / Pflegestützpunkte
Standort
Stadt Lennestadt
Knappschaft Heinrich-Cordes-Platz 4 57368 Lennestadt Tel. 02723 / 71925-19
Stadt Olpe
AOK NordWest Winterbergstr. 19 57462 Olpe Tel. 0800 / 2655 503673
IKK classic Bruchstr. 13 57462 Olpe Tel. 02761 / 8367802
Kreisverwaltung Olpe Westfälische Str. 75 57462 Olpe Tel. 02761 / 81-220

Die Pflegestützpunkte im Kreis Olpe - eine Zusammenarbeit der Pflegekassen und der Kreisverwaltung Olpe - beraten trägerunabhängig Versicherte aller Kassen zu Themen rund um die Pflege: Leistungen der Pflegeversicherung, Angebote (ambulante und stationäre Hilfen, Unterstützungsleistungen), Hilfe bei der Antragstellung, Finanzierung usw.

Die Beratung erfolgt auf Wunsch auch aufsuchend (durch Hausbesuche).

Kreis Olpe
 Der Landrat
 FD Gesundheit
 AZ: 53.1

Beschlussvorlage

- Anlage(n)
 öffentlich
 nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
11.10.2023	248/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.11.2023	3.	
Kreisausschuss	20.11.2023	8	
Kreistag	11.12.2023		

Berichterstatter/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Ochel

Neufassung der Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage beigelegte Neufassung der Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege wird beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Mit Schreiben vom 10.10.2023 (siehe Anlage) beantragt das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Südwestfalen die Aufnahme in die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege (KKGAP) des Kreises Olpe als ordentliches Mitglied. Das Regionalbüro hatte seine Arbeit in der Sitzung der KKGAP am 22.03.2023 vorgestellt (Drucksache 56/2023) – eine Einbindung in die KKGAP stellt sich danach als sinnvoll dar.

Nach § 3 Abs. 2 der geltenden Geschäftsordnung der KKGAP legt der Kreistag die Mitgliedschaft fest.

Da die Mitglieder der KKGAP in § 3 Abs. 1 der geltenden Geschäftsordnung einzeln aufgeführt sind, bedarf es für die Aufnahme des neuen Mitglieds einer Ergänzung. Die notwendigen Veränderungen sind in der Anlage in Rot dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt

nein

Erläuterungen:

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich, Julia Witte in Auftrag die Aufnahme des Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz Südwestfalen in die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege in Olpe.

Kontaktdaten: Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz

Namen, Vornamen der Vertreterinnen: Julia Witte und Daria Schneider

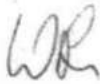
Adresse: Eichertstraße 7, 57080 Siegen

Zuständigkeitsbereiche: Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Olpe, Hochsauerlandkreis

Telefonnummer: 0271/234178149

E-Mail: suedwestfalen@rb-apd.de

Ich beantrage die Aufnahme als ordentliches Mitglied.

10.10.2023, i.A. 

Datum, Unterschrift

**Geschäftsordnung
der Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege
des Kreises Olpe
in der Fassung vom 12.12.2023**

§ 1 Gesetzliche Grundlage

Der Kreis Olpe hat, auf der Grundlage der §§ 8 Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW), 24 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW), eine Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege (im Folgenden „Konferenz“ genannt) eingerichtet.

§ 2 Aufgaben.

Die Aufgaben der Konferenz gemäß §§ 8 APG NRW und 24 ÖGDG NRW sind:

1. die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
2. die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
3. die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
4. die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
5. die Beteiligung der Trägerinnen und Träger der Angebote nach § 3 Absatz 1 APG an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
6. die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements,
7. die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung,
8. die Beratung gemeinsam interessierender Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und Abgabe von Empfehlungen bei Bedarf und
9. die Mitwirkung an der Gesundheitsberichterstattung.

§ 3 Mitglieder

(1) Die Konferenz setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Der/dem Fachbereichsleiter/in Jugend, Gesundheit und Soziales des Kreises Olpe
- Der/dem Fachdienstleiter/in Gesundheit des Kreises Olpe
- Der/dem Fachdienstleiter/in Finanzielle Soziale Hilfen des Kreises Olpe

- 1 Vertreter/in der ambulanten Pflegeeinrichtung aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege
 - 1 Vertreter/in der ambulanten Pflegeeinrichtung aus dem Bereich der privaten Anbieter
 - 1 Vertreter/in der stationären/teilstationären Pflegeeinrichtung aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege
 - 1 Vertreter/in der stationären/teilstationären Pflegeeinrichtung aus dem Bereich der privaten Anbieter
 - 1 Vertreter/in der gesetzlichen Pflegeversicherung
 - 1 Vertreter/in der privaten Pflegeversicherung
 - 1 Vertreter/in des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen
 - 1 Vertreter/in der kommunalen Seniorenvertretung
 - 1 Vertreter/in der örtlichen Selbsthilfegruppen
 - Vertreter bzw. Vertreterinnen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Olpe, die es wünschen
 - 3 Vertreter/innen der Krankenhäuser im Kreis Olpe
 - 1 Vertreter/in der niedergelassenen Ärzteschaft im Kreis Olpe
 - 1 Vertreter/in des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (hier des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe)
 - 1 Vertreter/in der Einrichtung für behinderte Volljährige
 - 1 Vertreter/in der Heimbeiräte oder der Heimfürsprecher
 - Vertreter/in der Integrationsräte
 - 1 Vertreter/in der Ärztekammer Westfalen-Lippe
 - 1 Vertreter/in der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
 - 1 Vertreter/in der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
 - 1 Vertreter der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
 - 1 Vertreter/in der gesetzlichen Krankenversicherungen
 - Je 1 Vertreter/in der im Kreistag vertretenen Fraktionen
 - 1 Vertreter/in des Kreissportbundes
 - 1 Vertreter/in des Kreisjugendring
 - 1 Vertreter/in des Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz Südwestfalen
 - Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Olpe
 - Der/dem Behindertenbeauftragten des Kreises Olpe
- (2) Die Mitgliedschaft in der Konferenz wird vom Kreistag festgesetzt. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied vertreten lassen.
- (3) Regelmäßige Teilnehmer des Kreises Olpe mit beratender Stimme an den Sitzungen sind:
- Vertreter/innen des Fachdienstes Gesundheit (als Geschäftsstelle der Konferenz)
 - Vertreter/innen des Fachdienstes Finanzielle Soziale Hilfen
- (4) Zu den Sitzungen können weitere Teilnehmer/innen mit beratender Stimme durch den/die Vorsitzende/n eingeladen werden.
- (5) Die Mitglieder nach Absatz 1 melden der Geschäftsstelle der Konferenz schriftlich ihren/ihre Vertreter/innen. Für jeden Vertreter/jede Vertreterin ist ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin zu benennen.

- (6) Die von den Mitgliedern nach Absatz 1 bestimmten Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen sind die Ansprechpartner/innen und Adressaten/innen für die Belange der Konferenz. Die Geschäftsstelle der Konferenz übermittelt ihnen die Einladungen und Protokolle. Für die interne Weitergabe der Informationen sind die Verbände, Vereine und Institutionen, die in der Konferenz vertreten sind, verantwortlich.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz der Konferenz führt der/die Fachbereichsleiter/in Jugend, Gesundheit und Soziales bzw. im Verhinderungsfall der Fachdienstleiter bzw. die Fachdienstleiterin Gesundheit des Kreises Olpe.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung der Konferenz wird vom Fachdienst Gesundheit des Kreises Olpe wahrgenommen.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen, Abstimmung der Tagesordnung, Erstellung und Versendung der Sitzungseinladungen und Sitzungsniederschriften, sowie die Koordination und Moderation von Arbeitskreisen, soweit erforderlich.

§ 6 Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Konferenz wird von dem/der Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich und/oder elektronisch einberufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende legt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen fest.
- (3) Der/Die Vorsitzende moderiert die Konferenz; bei dessen Abwesenheit übernimmt der Vertreter bzw. die Vertreterin die Moderation.
- (4) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sollen in Form von Vorlagen bis 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Eingereichte Tagesordnungspunkte und Vorlagen werden von den jeweiligen Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 in der Konferenz vorgetragen und begründet.
- (6) Die Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 haben im Falle der Verhinderung rechtzeitig die Geschäftsstelle und ihre Stellvertretungen zu benachrichtigen. Die übersandten Unterlagen sind an den Stellvertreter bzw. an die Stellvertreterin weiterzuleiten.

- (7) Über die Sitzungen der Konferenz wird als Niederschrift ein Ergebnisprotokoll erstellt und den Vertretern der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 soweit wie möglich per E-Mail übersandt. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter gem. § 3 anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Die Beschlüsse der Konferenz haben empfehlenden Charakter.
- (3) Um ein möglichst großes Einvernehmen herzustellen, werden Beschlüsse, soweit von den Mitgliedern der Konferenz im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Konferenz gefasst.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Konferenz sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligungen zu äußern.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordern.

§ 9 Durchführung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Konferenz finden in der Regel zweimal jährlich statt.
- (2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Mitglieder haben im Falle einer Verhinderung ihre Stellvertreter/innen sowie die Geschäftsführung der Gesundheitskonferenz rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 10 Bildung und Aufgaben von Arbeitsgruppen

- (1) Die Konferenz kann bei Bedarf Arbeitsgruppen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zum Beispiel zur Vorbereitung oder Vertiefung oder Klärung von Fragestellungen, einsetzen. Die für die Themenbereiche verantwortlichen Mitglieder werden an diesen Arbeitsgruppen beteiligt.
- (2) An den Arbeitsgruppen können auch sachkundige Personen beteiligt werden, die nicht Vertreter der Mitglieder nach § 3 Absatz 1 sind.

- (3) Die Leitung der Arbeitsgruppen liegt bei einer durch die Konferenz beauftragten Person. Diese präsentiert die Ergebnisse in der Konferenz.

§ 11 Kosten

Die Kosten für die Durchführung der Konferenz trägt der Kreis Olpe. Sitzungsgelder, Reisekosten etc. werden an die Mitglieder der Konferenz nicht gezahlt.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern nach § 3 Absatz 1 der Konferenz vorgeschlagen werden. Die Mitglieder stimmen über die Änderungen der Geschäftsordnung durch Handzeichen ab. Änderungsvorschläge können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an den Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Kreistages vom 11.12.2023 am 12.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Finanzielle Soziale Hilfen
AZ: 31.50.40

Beschlussvorlage

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich
<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

04.07.2023	154/2023
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege	27.09.2023	2.	10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.11.2023	4.	
Kreisausschuss	20.11.2023	3	
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Ochel

Erweiterung des Aufgabenspektrums der Ombudsperson

Beschlussvorschlag:

Der Ombudsperson werden mit Wirkung zum 01.01.2024 die sich aus § 16 Wohn- und Teilhabegesetz ergebenden Aufgaben übertragen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 02.07.2001 die Bestellung einer ehrenamtlichen Ombudsperson zur Wahrnehmung der Interessen Behinderter und psychisch bzw. suchtkranker Menschen im Kreis Olpe beschlossen. Die mit der Bestellung der Ombudsperson in 2001 verbundenen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Entgegennahme von Beschwerden und schlichtende Vermittlung
- Mithilfe und Unterstützung bei der Formulierung von Eingaben und Anträgen in Fällen von Beschwerden und Benachteiligungen
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen bei Verwaltungsverfahren
- Einbringen von Anregungen in die verschiedenen Fachgremien

Nach dem Anfang 2023 neu normierten Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sollen die Kreise und kreisfreien Städte Ombudspersonen bestellen.

Bei der Wahl geeigneter Personen können örtlich tätige Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderun-

gen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Vorschläge gebeten werden.

Die Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach diesem Gesetz. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter der Betreuungseinrichtungen des WTG sind verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben der Ombudspersonen zu ermöglichen und ihnen zu den üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zu den gemeinschaftlichen Räumen zu gewähren (§ 16 WTG).

Die Ombudsperson vermittelt im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit bei Problemen (Durchführung der Pflege, Betreuung, medizinischen Versorgung, Unterkunft, Verpflegung, Verwaltung der Bareträge, hauswirtschaftliche Versorgung, Vertragsangelegenheiten) zwischen Dienstleistern und Nutzerinnen und Nutzern von Pflege- bzw. Betreuungsangeboten und kann auf ihren Wunsch dabei durch die WTG-Behörde des Kreises Olpe unterstützt werden.

Da seitens der ehrenamtlich tätigen Ombudsperson bereits regelmäßig Sprechstunden in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die auch zum Verantwortungsbereich der WTG-Behörde zählen, wahrgenommen werden, wird vorgeschlagen, die sich aus § 16 WTG ergebenden Aufgaben der Ombudsperson zu übertragen.

Frau Sibille Niklas nimmt seit dem 01.04.2021 die Aufgaben der Ombudsperson wahr. Frau Niklas ist mit der vorgeschlagenen Erweiterung des Aufgabenkatalogs einverstanden. Die WTG-Behörde wird Frau Niklas bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

- Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung
Deckungsvorschlag
- ja bei Produkt
 - teilweise bei Produkt
 - nein

Erläuterungen:

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Gesundheit
AZ: 53.1

Beschlussvorlage

Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23.10.2023

269/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.11.2023	5.	
Kreisausschuss	20.11.2023	10	
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Ochel

Antrag der Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. auf finanzielle Förderung der Krebsberatungsstelle Olpe

Beschlussvorschlag:

Der Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. wird zur Finanzierung der Personalkosten der Krebsberatungsstelle Olpe ab dem Jahr 2024 ein jährlicher Zuschuss als freiwillige Leistung im Rahmen der Daseinsvorsorge gewährt, der sich jeweils errechnet aus einem Anteil von 15 % der anerkannten Personalkosten abzüglich der Förderung des Landes NRW.

Sachverhalt/Begründung:

Mit dem dieser Vorlage angefügten Antrag vom 22.06.2023 beantragt die Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. die finanzielle Förderung der seit Mai 2022 im Kreis Olpe ansässigen Krebsberatungsstelle. Eine Höhe der begehrten Förderung wurde nicht beziffert.

Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) wurde in § 65e SGB V eine verpflichtende Förderung durch die Gesetzlichen Krankenkassen (unter Beteiligung der privaten Kassen) von 80 % der Personalkosten verankert. Der restliche Bedarf der Krebsberatungsstellen soll nach den Vorstellungen des Bundes, Bundestags-Drucksache 19/26822 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/268/1926822.pdf>), Seite 72, Buchstabe c) durch die Länder und Kommunen mit 15 % und mit 5 % durch einen Eigenanteil bzw. Spenden gesichert werden.

Nach dem im Antrag enthaltenen Finanzplan wird am Beispiel des Jahres 2023 aufgezeigt, dass zu den voraussichtlichen Personalkosten von rund 158.600 € die nach § 65e SGB V festgelegte 80%ige Förderung der Krankenkassen in Höhe von 126.900 € erfolgt. Weiterhin wird eine aus dem „Förderprogramm Krebsberatungsstellen NRW“ vom Land zur Verfügung gestellte jährliche pauschale Förderung von 21.700 € aufgeführt, die auf die 15 %ige Förderung von Land und Kommunen anzurechnen sein wird. Der aus den 15 % ungedeckte Be-

trag (Anteil für die Kommune) beziffert sich somit am Beispiel für das Jahr 2023 auf rund 2.000 €. Ähnlich wird sich das auch in den Folgejahren darstellen.

Die Förderung der Krebsberatungsstelle stellt eine freiwillige Leistung nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 6 und 14 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) dar.

Über die Modalitäten der Förderung ist nach entsprechendem Beschluss eine schriftliche Vereinbarung mit der Krebsgesellschaft zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	4141402	Amtsärztlicher Dienst
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand		2000 €	2000 €	2000 €
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung
Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:
Konto und Bezeichnung müssen in den Produktplan nach Entscheidung noch eingestellt werden.

Kreisverwaltung Olpe
Fachdienst Gesundheit (FD 53)
An den Fachdienstleiter
Herr Frank Japes
Westfälische Straße 75
57462 Olpe

E 6064 X
J3.1 42916

22. Juni 2023

Antrag auf kommunale Förderung

Sehr geehrter Herr Japes,

bezugnehmend auf Ihr Telefonat mit Frau Petra Schwickerath der Krebsberatung Olpe am 21. Juni 2023 möchten wir Ihnen heute den Antrag für die Förderung der Krebsberatung Olpe vorlegen.

Die Krebsberatung Olpe ist seit Mai 2022 eine verlässliche Anlaufstelle für psychosozialen Beratungsbedarf für Krebserkrankte und Angehörige. Ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen bieten ein kostenfreies Beratungsangebot, das Betroffene ohne ärztliche Überweisung in Anspruch nehmen können. Zudem können Termine regelhaft innerhalb weniger Tage vergeben werden. Krebsberatungsstellen stellen ein niedrigschwelliges und kostenfreies Angebot für Erkrankte und Angehörige dar. Die Trägerin der Beratungsstelle ist die Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen, die ihren Sitz in Düsseldorf hat. Neben der Krebsberatung Olpe gehören der Krebsgesellschaft NRW außerdem noch die Beratungsstellen Düsseldorf und Rhein-Erft und Außensprechstunden an.

Mit der Krebsberatung Olpe wird die ambulante psychosoziale Versorgung von Krebserkrankten sowohl im Kreis Olpe, im Hochsauerlandkreis als auch im Kreis Siegen-Wittgenstein sichergestellt.

Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen seit Juli 2020 einen prozentualen Anteil der Bruttopersonalkosten. Ein wichtiges Signal in die richtige Richtung - doch leider nicht ausreichend für den kostendeckenden Betrieb der Krebsberatungsstelle. Daher sind wir immer auf weitere verlässliche Unterstützer*innen angewiesen und bitten um Ihre Mithilfe.

Vorsitzender
Prof. Dr. med. U. Graeven
Mönchengladbach

Stellv. Vorsitzende
Prof. Dr. med. T. Fehm
Düsseldorf

Stellv. Vorsitzender
Dr. med. J. Selbach
Duisburg

Geschäftsführerin
Sandra Bothur
Düsseldorf

Spenden sind steuerbegünstigt
Stadtsparkasse Düsseldorf

IBAN DE63 3005 0110 0010 1514 88

BIC DUSSDEDDXXX

Die Haushaltsplanung/Finanzierung für die Beratungsstelle Olpe weist aktuell für das Jahr 2023 ein Defizit in Höhe von 56.641,61€ auf. Mehr Informationen zur Beratungsstelle und zur Kostenstruktur finden Sie im beiliegenden Förderantrag.

Dass Krebsberatungsstellen grundsätzlich kommunal förderfähig sind, zeigen die Beispiele der Krebsberatung Bochum und der Krebsberatung Wuppertal, die jeweils anderen Vereinen zugehörig sind. Beide Beratungsstellen werden von der jeweiligen Stadt gefördert. Da der Kreis Olpe sich bereits auch für andere soziale Beratungsangebote wie beispielsweise die AIDS-Hilfe Kreis Olpe e.V. oder dem Verein Frauen helfen Frauen e.V. engagiert, möchten wir auch für die Krebsberatungsstelle Olpe finanzielle Unterstützung anfragen.

Wir hoffen auf einen positiven Bescheid und stehen für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Für Ihr Engagement möchten wir uns bereits jetzt bedanken.

Mit freundlichen Grüßen


Sandra Bothur
Geschäftsführung


i.V. Kathrin Schwickerath
Leitung Psychoonkologie und Selbsthilfe

KBS Olpe	2023	
	Plan	Ist
Einnahmen	Summe	
Öffentliche Hand		
Festbetrag Land NRW	21.700,00 €	21.700,00 €
Förderung Krankenkassen		152.282,23 €
80% Personalkosten	126.901,86 €	
davon 20 % Infrastrukturpauschale	25.380,37 €	
Projektbezogene Förderung (Außensprechstunden)		
Stiftung / Kommune		
Spenden Krebsberatung	2.000,00 €	
Eigenanteil Krebsgesellschaft NRW	56.641,61 €	
Auflösung Rückstellung Vorjahr		
Einnahmen	232.623,84 €	232.623,84 €
Ausgaben		
Gehälter		
E6/5 50 % Assistenz	27.713,05 €	
E11/5 100% BFK Soz.Päd.	87.171,49 €	
BFK Psych n.n. ab 1.A. 75% 13/3	43.742,78 €	
Gesamt		158.627,32 €
Sachkosten		
Raumkosten		22.454,20 €
Miete inkl. Mietnebenkosten	17.482,80 €	
Strom	900,00 €	
Reinigung	3.791,40 €	
Instandhaltung Gebäude	280,00 €	
Sachkostenpauschale Träger	31.725,46 €	31.725,46 €
Fremdarbeiten		0,00 €
allgemeine Kosten:		5.572,65 €
Arbeitsplatz, Technik	200,00 €	
Büroinventar	3.100,00 €	
Büromaterial, Drucker	500,00 €	
Nebenkosten des Geldverkehrs	320,00 €	
Geschäftsversicherung	179,68 €	
Haftpflichtversicherung	47,97 €	
Materialien (Flyer, Poster, Geschäftsausstattung)	1.225,00 €	
Rechts- u. Beratungskosten	260,00 €	260,00 €
Buchhaltung/Support		1.688,73 €
Finanzbuchhaltung	1.100,75 €	
Gehaltsabrechnung	587,98 €	
Fortbildung Mitarbeiter		1.950,00 €
Fortbildung Mitarbeiter (Teilnahmekosten)	450,00 €	
PO-Weiterbildung Olpe Psych	1.500,00 €	
Supervision KBS		1.250,00 €
1xSupervision PS FK	125,00 €	
1xSupervision PsychFK	125,00 €	
4x/Jahr Gruppensupervision	1.000,00 €	
Stellenausschreibung	600,00 €	600,00 €
Bücher, Zeitschriften,	100,00 €	100,00 €
Fernmeldegebühren,	1.017,48 €	1.017,48 €
Postgebühren	380,00 €	380,00 €
Reisekosten/Dienstreisen	406,00 €	406,00 €
Tagungs-/Sitzungs-/Veranstaltungsk.	410,00 €	410,00 €
EDV/Admin.		6.182,00 €
IT-Dienstleistung	3.600,00 €	
Pflege WEB Seiten		
Dokumentationssystem Freinet	1.612,00 €	
Kosten Datensicherung	970,00 €	
Hardware		
Kosten Außensprechstunde		
Sachkosten Gruppenangebot		
Sachkosten allgemein		73.996,52 €
Personalkosten gesamt		158.627,32 €
Ausgaben gesamt		232.623,84 €

Antrag für die kommunale Förderung der Krebsberatungsstelle Olpe der Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V.

1. Informationen zum Verein

Die Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V. wurde 1951 in Düsseldorf gegründet und ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister Düsseldorf eingetragen. Mitglieder sind in der onkologischen Forschung und Versorgung tätige Personen sowie Körperschaften und Institutionen des Gesundheitswesens im Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Anlass zur Gründung war der Versorgungsnotstand von Krebserkrankten nach dem Zweiten Weltkrieg. NRW war zu dieser Zeit das erste deutsche Bundesland, das eine solche Initiative ergriff. Seitdem hat die Krebsmedizin viele entscheidende Fortschritte gemacht. Die Verankerung der Krebsvorsorge, die Krebsregistrierung oder die Entwicklung von spezialisierten Krebszentren sind nur einige Beispiele, die mit der Krebsgesellschaft NRW verbunden sind.

Unsere Vision

Krebs ist unsere Aufgabe, das Leben unser Ziel. Für die Menschen in NRW.

Ein lebenswertes Leben mit Krebs.

Eine Zukunft, in der weniger Menschen an Krebs erkranken.

Dafür setzen wir uns mit voller Kraft ein!

Aufgaben

Die Krebsgesellschaft NRW e.V. setzt sich als gemeinnütziger Verein seither für die Verbesserung der Versorgung krebserkrankter Menschen in NRW sowie für die wirksame Prävention von Krebserkrankungen ein. Dieses Ziel verfolgt sie durch vielfältige Kooperationen mit relevanten Stakeholdern aus der Onkologie sowie durch zielgerichtete Aktionen und Kampagnen. Darüber hinaus bietet die KG NRW Krebsbetroffenen verlässliche Information, Orientierung und Beratung in individuellen Erkrankungssituationen und trägt mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung bei. Somit gliedert sich das Aufgabengebiet der Krebsgesellschaft NRW e.V. in folgende Felder auf:



2. Krebsberatungsstelle Olpe

Krebs berührt das Leben von immer mehr Menschen. Laut Landeskrebsregister erkrankten im Jahr 2019 insgesamt 55.871 Frauen und 61.647 Männer neu an Krebs.¹ Nach statistischen Schätzungen des Robert Koch-Instituts sind das jeder zweite Mann (51%) und nahezu jede zweite Frau (43%), die im Laufe ihres Lebens mit einer Krebsdiagnose konfrontiert werden.

Bundesweit leben etwa 1,6 Millionen Menschen mit einer Krebserkrankung, deren Diagnose nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt.² Langfristig steigt die Zahl der Krebsneuerkrankungen weiter an. Dies lässt sich u.a. auf eine steigende Lebenserwartung und die dadurch wachsende Zahl älterer Menschen zurückführen. Gleichzeitig führen stetige Fortschritte in der modernen Diagnostik zur Krebsfrüherkennung und Therapie zu deutlich verbesserten Überlebensraten. Neben der verbesserten Therapie werden die stationären Aufenthalte kürzer. Die medizinische Behandlung findet zunehmend im ambulanten Bereich statt.

„Experten-Schätzungen zufolge leben hierzulande aktuell etwa 4,5 Millionen Menschen mit oder nach Krebs („Cancer Survivors“).³ Dank der medizinischen Fortschritte entwickeln sich Krebserkrankungen in vielen Fällen von einer unheilbaren Krankheit zu einer chronischen Erkrankung. Die Lebenserwartung bei oder mit Krebs ist deutlich gestiegen. Der medizinische

¹ Vgl. Landeskrebsregister Nordrhein-Westfalen (2022), <https://www.landeskrebsregister.nrw/online-jahresbericht/#/database/timeline>

² Vgl. Robert Koch-Institut (2021): Krebs in Deutschland für 2017/2018, S. 27, https://www.krebsdaten.de/Krebs/DE/Content/Publikationen/Krebs_in_Deutschland/kid_2021/krebs_in_deutschland_2021.pdf?__blob=publicationFile

³ Bundesministerium für Gesundheit (2021): Langzeitüberleben nach Krebs; <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/nationaler-krebsplan/was-haben-wir-bisher-erreicht/langzeitueberleben-nach-krebs.html>

Fortschritt und die zunehmend personalisierte Krebstherapie steigern die Chance auf ein Langzeitüberleben.⁴ Dies betrifft auch Personen mit nicht heilbaren Erkrankungen.⁵ Aufgrund der Langzeit- oder Spätfolgen der Erkrankung oder der aggressiven Therapie gelten viele Erkrankte trotz verbesserter Behandlungsmethoden nicht als geheilt. Körperliche, psychische oder soziale Einschränkungen belasten Erkrankte häufig auch noch Jahre nach der medizinischen Therapie. Fatigue-Syndrom, Polyneuropathie, Tumorschmerzen, Rezidivangst oder Berufsunfähigkeit sind nur einige dieser Langzeit- oder Spätfolgen von Krebserkrankten.⁶

Die Erkrankung bringt neben körperlichen Einschränkungen also auch erhebliche psychische und soziale Belastungen, Probleme und Beeinträchtigungen mit sich. Daher benötigen Krebs-erkrankte neben der medizinischen Therapie häufig psychoonkologische Unterstützung. Nicht selten entstehen lebenspraktische, psychische, emotionale, körperliche, soziale, spirituelle, ethische und wirtschaftliche Fragen und Belastungen. „Die Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung ist ein ganz entscheidender Aspekt bei der Langzeitbetreuung von Menschen, die an Krebs erkrankt sind.“⁷ Diese psychoonkologische Unterstützung erhalten Erkrankte u.a. bei fachlich ausgebildeten Beratungsfachkräften in ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen und bei niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen bieten ein kostenfreies Beratungsangebot, das Betroffene ohne ärztliche Überweisung in Anspruch nehmen können. Zudem können Termine häufig innerhalb weniger Tage/Wochen vergeben werden, sodass die Wartezeiten weit- aus kürzer sind, als bei einem psychotherapeutischen Angebot. Das Angebot ist damit für Be- troffene niedrigschwelliger.

Die Krebsberatung Olpe stellt seit 2022 dieses ambulante Angebot an psychosozialer Beratung für Krebsbetroffene und Angehörige sicher. Sie ist eine Einrichtung der Krebsgesellschaft Nord- rhein-Westfalen e.V. mit Sitz in 57462 Olpe, Schützenstr. 12. Neben der Krebsberatungsstelle Olpe führt die Krebsgesellschaft NRW e.V. noch die Krebsberatungsstellen Düsseldorf und Rhein-Erft mit ergänzenden Außensprechstunden. Die Krebsberatungsstellen arbeiten fachlich und kollegial zusammen.

Sofern ambulante Krebsberatungsstellen eine Förderung durch den GKV-Spitzenverband ge- mäß §65e SGB V erhalten, sind sie an die Fördergrundsätze des GKV-Spitzenverbandes für am- bulante Krebsberatungsstellen gebunden. In §4 Satz 5 heißt es, dass die psychosoziale Be- ratung in ambulanten Krebsberatungsstellen durch Psychologen oder Ärzte mit psychotherapeu- tischer Weiterbildung als auch Sozialpädagogen, Sozialarbeiter oder Pädagogen mit akademi- schem Abschluss, im Regelfall Diplom- oder Master, erfolgen muss. Des Weiteren heißt es in Satz 6, dass alle Beratungsfachkräfte über eine psychoonkologische Weiterbildung (nach den

⁴ Vgl. Onko Internetportal der Deutschen Krebsgesellschaft (2023): Krebs- bald eine chronische Erkran- kung? <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/basis-infor- mationen-krebs-allgemeine-informationen/krebs-bald-eine-chronische-erkr.html>

⁵ Bundesministerium für Gesundheit (2021): Langzeitüberleben nach Krebs; <https://www.bundesge- sundheitsministerium.de/themen/praevention/nationaler-krebsplan/was-haben-wir-bisher-er- reicht/langzeitueberleben-nach-krebs.html>

⁶ Vgl. Onko Internetportal der Deutschen Krebsgesellschaft (2023): Krebs- bald eine chronische Erkran- kung? <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/basis-infor- mationen-krebs-allgemeine-informationen/krebs-bald-eine-chronische-erkr.html>

⁷ Onko Internetportal der Deutschen Krebsgesellschaft (2023): Krebs- bald eine chronische Erkrankung? <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/basis-informatio- nen-krebs-allgemeine-informationen/krebs-bald-eine-chronische-erkr.html>

Kriterien der DKG-zertifiziert) verfügen müssen. Angestellte Assistenzkräfte benötigen eine abgeschlossene Ausbildung als Büro-Verwaltungsangestellte, Medizinische Fachangestellte o.ä. ⁸ Diese geforderten Kriterien erfüllen auch die Mitarbeiterinnen der Krebsberatungsstelle Olpe. Darüber hinaus stellt die Krebsgesellschaft NRW e.V. die Anforderung, dass Beratungsfachkräfte eine systemische Beratung oder Therapie Weiterbildung absolviert haben müssen. Die Assistenzkräfte sind in Gesprächsführung geschult.

Die Beratung der Krebsberatung Olpe befasst sich mit allen lebenspraktischen, psychischen, körperlichen, sozialen, ethischen, spirituellen und wirtschaftlichen Problemen, die im Zusammenhang mit einer Krebserkrankung auftreten können. Darüber hinaus richtet sich die Beratung nicht nur an Erkrankte, sondern auch an Angehörige wie Partner*innen, Kinder, Eltern und das soziale Umfeld. Medizinisch-therapeutische Beratung ist dagegen kein Bestandteil des Angebotes, wohl aber können Grundinformationen zu Erkrankung, Standardtherapien, Nebenwirkungen und zertifizierten Behandlungszentren gegeben werden. Zudem verweist die Krebsberatungsstelle Olpe an entsprechende wohnortnahe Ansprechpartner*innen im Bereich der medizinischen Versorgung.

Psychoonkologischer Beratungsbedarf kann bei Betroffenen selbst, aber auch bei Angehörigen und Menschen aus dem Umfeld des/der Betroffenen aufkommen. Ein Beratungsbedarf kann in allen Phasen der Tumorerkrankung entstehen und sich über den gesamten Krankheitsverlauf erstrecken. Auch Jahre nach der Erkrankung ersuchen Erkrankte oder An-/Zugehörige die Beratung durch Fachkräfte, um Unterstützung bspw. bei Rezidivangst oder körperlichen Einschränkungen wie Fatigue zu erhalten. Ergänzend dazu bietet die Krebsberatungsstelle spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Familienberatung an. Angehörige werden bei Bedarf auch über den Tod des/der Erkrankten hinaus beraten.

Psychosoziale Beratung durch die Krebsberatungsstelle Olpe unterstützt bei der Bewältigung der Krebserkrankung und der Verbesserung der Lebensqualität, der sozialen Integration und Therapieadhärenz. Durch den medizinischen Fortschritt und die damit einhergehende höhere Anzahl an Krebspatientinnen und Krebspatienten, erlangt die ambulante psychosoziale Krebsberatung eine immer größere Bedeutung. Dass der Nationale Krebsplan des Bundesministeriums für Gesundheit die ambulante Krebsberatung seit dem 16.12.2010 als integralen Bestandteil der onkologischen Behandlung empfiehlt, ist daher eine sinnvolle Konsequenz auf die Entwicklung der Erkrankungs- und Behandlungszahlen.

Leistungsangebot und Zielgruppe der Krebsberatungsstelle Olpe

Die ambulante psychosoziale Krebsberatung Olpe hält ein breit gefächertes Angebot bei sozialrechtlichen/sozialen Fragestellungen und psychischen/psychosozialen Belastungen für die erkrankten Menschen und ihre An- und Zugehörigen bereit. Außerdem erfüllen sie eine Lotsenfunktion bei der Erschließung weiterer regionaler Unterstützungsmöglichkeiten.

Sind Kinder und Jugendliche mit der Krebserkrankung eines Elternteils konfrontiert, besteht die Möglichkeit sie in der Familienberatung in Einzel- oder Familiengesprächen zu unterstützen.

⁸ Vgl. GKV-Spitzenverband: Fördergrundsätze des GKV-Spitzenverbandes für ambulante Krebsberatungsstelle gemäß §65e SGB V (2021), https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/praevention_selbsthilfe_beratung/kbs/2023_05_24_KBS_Foerdergrundsätze_ab_01.09.2021_ergaenzt.pdf.

Auch Fachleute werden in ihrer Arbeit durch die Krebsberatungsstelle unterstützt, bspw. durch eine Beratung im Umgang mit erkrankten Personen. Das Beratungsangebot richtet sich auch an Selbsthilfegruppen, Interessierte und die Öffentlichkeit. Der Zugang zu psychosozialer Krebsberatung ist niedrigschwellig und kostenlos.

Beratungen können face-to-face, telefonisch, schriftlich oder digital in Anspruch genommen werden. Gespräche werden in Form von Einzel-, Paar-, Familien- und Mehrpersonengesprächen angeboten. In der Regel finden die Beratungsgespräche in der Krebsberatungsstelle Olpe oder ggf. in einer Außensprechstunde statt, im Einzelfall auch im häuslichen Umfeld und bei Bedarf auch als Klinikbesuche. Vor allem weniger mobile Ratsuchende nehmen neben persönlichen Gesprächen gerne die Telefon- oder Videoberatung in Anspruch. Häufig genügen ein oder zwei Beratungsgespräche, um die Betroffenen zu entlasten oder konkrete Fragestellungen zu klären. Vielfach kommt es aber auch zu längerfristigen Begleitungen über den gesamten Krankheitsverlauf sowie darüber hinaus. Nicht selten wird das Beratungsangebot nach mehrmonatiger Pause erneut aufgegriffen.

3. Versorgungslage in Olpe

Die akut-stationäre medizinische Versorgung von an Krebs erkrankten Personen ist in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein durch zertifizierte Zentren und ambulante Fachärzte gewährleistet; die psychosoziale Versorgung (Begleitung/Nachsorge) im ambulanten Bereich wird durch die ambulante Krebsberatungsstelle Olpe gewährleistet und stellt so eine wohnortnahe psychosoziale Versorgung sicher. Ein vergleichbares ambulantes Angebot durch ausgebildete Fachkräfte gibt es in dieser Region sonst nicht. Die nächst gelegenen Beratungsstellen sind in Hagen und Köln ansässig. Mit der Gründung der Krebsberatung Olpe im Jahr 2022 konnte die Krebsgesellschaft NRW eine große Lücke in der ambulanten psychosozialen Versorgung schließen und trägt damit zur ganzheitlichen Versorgung von Krebserkrankten bei. Um die ambulante psychosoziale Versorgung im Kreis Olpe sicherzustellen, war die Gründung der Krebsberatung Olpe daher unerlässlich.

Neben dem Kreis Olpe mit seinen sieben kreisangehörigen Gemeinden mit rund 130.000 Einwohnern zählt somit auch der Kreis Siegen-Wittgenstein zu dem Einzugsgebiet, das durch die Krebsberatung Olpe in der ambulanten psychosozialen Beratung versorgt wird. Allein das Brustzentrum Siegen-Olpe, bestehend aus dem Diakonie Klinikum Jung-Stilling-Siegen, dem St. Marien-Krankenhaus Siegen und dem St. Martinus Hospital Olpe, behandelt jährlich rund 450 Patient*innen. Viele weitere Erkrankte werden zudem täglich in dem Darmzentrum Südwestfalen des St. Martinus Hospitals Olpe, in der onkologischen Schwerpunktpraxis Dr. med. Müller-Naendrup und Martin Kerschbaum sowie den weiteren onkologischen Zentren der nahegelegenen Kliniken medizinisch versorgt.

Das Beratungsangebot der Krebsberatungsstelle steht allen Ratsuchenden offen. Wie auch bei anderen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung haben Ratsuchende das Wahlrecht, in welcher Beratungsstelle sie Unterstützung in Anspruch nehmen wollen. Durch ergänzende digitale oder telefonische Angebote können Entfernungen überwunden werden.

Die Beratung erfolgt multidisziplinär, unbürokratisch, möglichst wohnortnah und unabhängig. Dabei ist sie für die Ratsuchenden kostenlos. Da in der Krebsberatung keine Psychopathologi-

sierung erfolgt, werden selbstverständlich auch keine psychotherapeutischen Leistungen erbracht. Sollte konkreter psychotherapeutischer Unterstützungsbedarf bestehen, wird der Kontakt zu (psychoonkologischen) Psychotherapeuten aufgenommen. Sie ist ein professionelles Unterstützungsangebot; hier unterscheidet sie sich von den Angeboten der Selbsthilfe. Selbsthilfegruppen/-verbände sind ein Zusammenschluss von Betroffenen, um sich gegenseitig zu unterstützen. Im Fokus steht der regelmäßige Austausch Betroffener und die gemeinsame Auseinandersetzung zum Umgang mit der Erkrankung und zur Stärkung der eigenen Betroffenenkompetenz. Nach den Kriterien der GKV Selbsthilfeförderung stellt die Selbsthilfearbeit eine Ergänzung zu den professionellen Angeboten im gesundheitlichen Versorgungsbereich dar, eine Leitung durch externe Fachkräfte widerspricht dem Selbsthilfeprinzip.⁹ Ambulante Krebsberatungsstellen arbeiten daher eng mit Selbsthilfeaktiven zusammen. Neben gemeinsamen Aktivitäten und gegenseitiger Unterstützung in der Arbeit, vermitteln Krebsberatungsstellen, ergänzend zu der professionellen Beratung oder im Anschluss an die Beratung, Ratsuchende an die Angebote der Selbsthilfe. Selbsthilfegruppen vermitteln Ratsuchende an Krebsberatungsstellen. Durch eine enge Zusammenarbeit erhalten Erkrankte sowohl von ausgebildeten Fachkräften als durch andere Betroffene eine bedarfsgerechte Unterstützung beim Umgang mit der Erkrankung. Darüber hinaus erhalten Selbsthilfeaktive bei Bedarf psychosoziale Beratung/Unterstützung in der Krebsberatungsstelle, wodurch ihre Tätigkeit sichergestellt werden kann.

4. Finanzielle Situation

Die Krebsgesellschaft NRW e.V. strebt schon lange eine bedarfsgerechte Versorgung in der ambulanten Krebsberatung an. Dafür hat sie sich gemeinsam mit anderen Institutionen stetig für die Regelfinanzierung qualifizierter ambulanter Krebsberatung stark gemacht.

Im Zuge des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) wurde eine anteilige Finanzierung durch die gesetzlichen Krankenkassen im Paragraph 65e des fünften Sozialgesetzbuches gesetzlich verankert. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen fördert seit Juli 2020, rückwirkend zum 01. Januar 2020, mit einem jährlichen Gesamtbetrag von bis zu 21 Millionen Euro die ambulante psychosoziale Krebsberatung. Aufgrund einer Gesetzesänderung werden die ambulanten Krebsberatungsstellen seit dem 01. Juli 2021 mit Wirkung vom 01. Januar 2021 mit einem Gesamtbetrag von jährlich bis zu 42 Millionen Euro gefördert.¹⁰ Der Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen übernimmt damit eine anteilige Finanzierung über 80 Prozent der förderfähigen Bruttopersonalkosten von Krebsberatungsstellen zzgl. einer Sachkostenpauschale in Höhe von 20% der bewilligten Personalkosten. Private Krankenversicherungen beteiligen sich dabei mit einem Anteil von sieben Prozent. Ambulante psychosoziale Krebsberatungsstellen sind förderfähig, sofern sie krebserkrankten Personen und ihren

⁹ Vgl. GKV Spitzenverband: Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (2022), https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/praevention__selbsthilfe__beratung/selbsthilfe/Leitfaden_Selbsthilfeforderung_ab_2023_barrierefrei.pdf

¹⁰ Vgl. Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (2023), <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/praevention/nationaler-krebsplan/was-haben-wir-bisher-erreicht/ziel-11b.html>

Angehörigen psychoonkologische Beratung anbieten und die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllen.¹¹ Diese beinhalten beispielsweise die Erfüllung bestimmter Qualitätsanforderungen.

Anträge können jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren gestellt werden. Ein Antrag zur Finanzierung beim GKV Spitzenverband zur Refinanzierung der förderfähigen Personalkosten in Höhe von 80% (zzgl. einer Sachkostenpauschale in Höhe von 20% der bewilligten Personalkosten) wurde gestellt und positiv bis Mai 2025 beschieden. Ein anschließender Folgeantrag für weitere drei Jahre wird Anfang 2025 gestellt. Darüber hinaus unterstützt das Land NRW im Rahmen des Förderprogramms „Krebsberatungsstellen NRW“ ambulante Krebsberatungsstellen derzeit mit einer Pauschalförderung in Höhe von 21.700 €.

Mit Hilfe dieser gesetzlichen Grundlage kann die Finanzierung der ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen zu einem nicht unerheblichen Teil gesichert werden. Die ambulante psychosoziale Versorgung von Krebserkrankten konnte seitdem gewährleistet und ausgebaut werden. Trotz alledem ist die Finanzierung zu großen Teilen nicht kostendeckend und ein nicht unerheblicher Anteil verbleibt bei den Trägern der Krebsberatungsstellen. So auch bei der Krebsgesellschaft NRW e.V.; Trägerin der ambulanten Krebsberatungsstelle Olpe. Eine vollumfängliche Kostendeckung ist dadurch auch weiterhin nicht gegeben. Dennoch ist das Angebot für Ratsuchende kostenlos.

Ein erheblicher Teil der Ausgaben i.H.v. ca. 55.000 € wird aus den Eigenmitteln des Vereins sichergestellt. Eine detaillierte Darstellung der Ausgaben und Einnahmen können der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 entnommen werden. Die Eigenmittel der Krebsgesellschaft NRW e.V. bestehen zum einen aus nicht zweckgebundenen Spenden von Privatpersonen, Unternehmen und Stiftungen und nichtzweckgebundenen Zuwendungen Dritter oder Mitgliedsbeiträgen von Mitgliedern der Krebsgesellschaft NRW e.V. Allerdings sind auch die Mittel der Krebsgesellschaft NRW e.V. begrenzt und müssen stetig gesammelt werden.

Um die psychosoziale Versorgung von Krebserkrankten und Angehörigen im Kreis Olpe sicherstellen zu können, ist die Krebsgesellschaft NRW e.V. zwingend auf weitere Förder- und Finanzierungspartner der Krebsberatungsstelle Olpe angewiesen.

Die Krebsgesellschaft NRW e.V. bemüht sich außerdem um Partnerschaften und Kooperationen mit weiteren Förderern. Der nationale Krebsplan von 2020 weist darauf hin, dass die Unterstützungsangebote der Krebsberatungsstellen dazu beitragen, dass die Länder und Kommunen ihre Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge im Gesundheitsbereich und der allgemeinen Daseinsvorsorge erfüllen.¹²

Um den hohen Beratungsbedarf erfüllen zu können und Ratsuchenden eine wohnortnahe Versorgung anbieten zu können, kann es zukünftig erforderlich sein, Außensprechstunden im Kreis Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreise zu etablieren. In diesem Falle kann von höheren Kosten für den Betrieb der Beratungsstelle ausgegangen werden, bspw. durch Raummiete,

¹¹ Vgl. GKV-Spitzenverband: Fördergrundsätze des GKV-Spitzenverbandes für ambulante Krebsberatungsstelle gemäß §65e SGB V (2021), https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/praevention___selbsthilfe___beratung/kbs/2023_05_24_KBS_Foerdergrundsätze_ab_01.09.2021_ergaenzt.pdf

¹² Vgl. Nationaler Krebsplan (2020): Empfehlungen für das Leistungsspektrum, die Qualitätskriterien und für Finanzierungsmodelle ambulanter psychosozialer Krebsberatungsstellen, S. 31, https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/N/Nationaler_Krebsplan/Empfehlungspapier_LQF_Krebsberatungsstellen_AG_KBS.pdf

Personalkosten etc. Da die Krebsberatungsstelle derzeit allerdings nur in der Stadt Olpe verortet ist, wurden bisher keine Anträge auf Förderung bei umliegenden Kreisen gestellt.

Mit Hilfe einer kommunalen Förderung würde der Kreis Olpe dabei unterstützen, das Angebot der Krebsberatungsstelle Olpe langfristig sicherzustellen, um Ratsuchenden des Kreises Olpe ambulante, wohnortnahe und kostenfreie psychosoziale Beratung anbieten zu können. Zur nachhaltigen Sicherung des Beratungsangebotes der Krebsberatungsstelle Olpe, bitten wir daher den Kreis Olpe um finanzielle Unterstützung.

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Finanzielle Jugendhilfen
AZ: 51.2/36.70.41

Beschlussvorlage

- 1 Anlage(n)
- X öffentlich
- nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

10.10.2023

245/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.11.2023	3.	
Kreisausschuss	20.11.2023	11	
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Mester

Kostenübernahme des Eigenanteils bei dem Sonderprogramm „Kita-Helfer:innen“ des Landes NRW in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Kostenübernahme des Eigenanteils der AWO, Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe, zur Finanzierung des Sonderprogramms „Kita-Helfer:innen“ wird abgelehnt.

Sachverhalt/Begründung:

Zur finanziellen Entlastung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen hat das Land NRW seit der Corona-Pandemie das Sonderprogramm „Kita-Helfer:innen“ (vormals „Alltagshelfer:innen“) aufgelegt. Gefördert wird die Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte und die Aufstockung von wöchentlichen Arbeitsstunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich. Ein Einsatz erfolgt insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten:

- Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere Essensversorgung wie z. B. (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion
- Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen
- Materialbeschaffung
- Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen
- Unterstützung auf dem Außengelände

Eine Förderung im Rahmen dieses Programms ist seit 01.08.2020 möglich. Die zugrundeliegenden Richtlinien wurden immer befristet sowie die Fördersätze leicht verändert. Das Programm wurde nur von 08/2021 bis 12/2021 unterbrochen. Die Antragstellung erfolgte durch die jeweiligen Träger an das Jugendamt und anschließend gebündelt über die Verwaltung

des Jugendamtes an das LWL-Landesjugendamt. Es handelte sich dabei bis zum 31.07.2023 um eine ausschließliche Landesförderung.

Mit der neuen Richtlinie, die eine Gewährung der Mittel vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 vorsieht, hat das Land die Förderung verändert. Bisher waren es Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO (Landeshaushaltsordnung). Nun sind die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO u. a. zu beachten.

Neben einigen inhaltlichen Änderungen werden nun die Zuwendungen als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu 8.490 EUR je zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung (Höchstförderbetrag) gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Träger haben somit erstmals einen Eigenanteil zu erbringen, der nicht aus KiBiz-Mitteln finanziert werden darf.

Finanzierungsbeispiel einer Kindertageseinrichtung:

Förderungsfähige Personalkosten:	11.000,00 €
abzügl. Leistungen Dritter:	0,00 €
abzügl. weiterer öffentl. Mittel (z. B. KiBiz)	1.566,67 €
= Zwischensumme	9.433,33 €
abzügl. 10 % Eigenanteil (keine KiBiz-Mittel)	943,33 €
= beantragte Zuwendung	8.490,00 €

Bisher sind für 79 Kindertageseinrichtungen Anträge gestellt worden. Daraus ergibt sich für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2023 eine beantragte Zuwendung in Höhe von insgesamt rund 655.000 EUR plus einem Eigenanteil von rund 75.000 EUR.

Mit Schreiben vom 31.08.2023 hat die AWO, Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe, einen Antrag auf Kostenübernahme des Eigenanteils zur Finanzierung des Programms „Kita-Helfer:innen“ gestellt (siehe Anlage 1). Begründet wird dies insbesondere mit der nun fehlenden Kostendeckung. Entsprechende Arbeitsverträge könnten nicht mehr verlängert werden, sodass die wichtige Unterstützung der Fachkräfte fehle. Die AWO ist im Kreis Olpe Träger der Kindertageseinrichtung in Attendorn-Windhausen.

Im Kreis Olpe wurden bisher 79 Anträge auf eine Zuwendung des aktuellen Programms „Kita-Helfer:innen“ von verschiedenen Trägern gestellt. Die AWO hat als **einziger Träger einer Kindertageseinrichtung** beim Kreis Olpe die Übernahme des Eigenanteils beantragt.

Sofern der Trägeranteil als freiwillige Leistung übernommen würde, ist mit gleichlautenden Anträgen aller anderen Träger sowie mit Folgeanträgen bei Fortführung des Sonderprogramms ab 2024 zu rechnen. Bei einem derzeitigen Eigenanteil der 79 Träger von 75.000 EUR für fünf Monate (08/2023 bis 12/2023) errechnet sich ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von 180.000 EUR.

Das Förderprogramm wurde bis 31.07.2023 ausschließlich aus Landesmitteln finanziert. Eine Begründung des Landes bezüglich der erfolgten Umstellung auf eine Anteilsfinanzierung mit Trägeranteil liegt nicht vor. Durch die Übernahme des Trägeranteils würde der Kreis Olpe als Ausfallbürge wegfallender Landesmittel einen Teil der bisherigen Landesfinanzierung übernehmen.

Das Land plant, im Rahmen der anstehenden KiBiz-Reform dieses Sonderprogramm zukünftig in die eigentliche KiBiz-Finanzierung einzubeziehen.

Es wird vorgeschlagen, diesem Antrag nicht zu entsprechen.

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein hat einen gleichlautenden Antrag desselben Trägers am 22.09.2023 ebenfalls abgelehnt.

Haushalts- position	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt

nein

Erläuterungen:



Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband
Siegen-Wittgenstein/Olpe

AWO Kreisverband Siegen-Wittgenstein / Olpe
Postfach 10 08 61 - 57008 Siegen

Kreis Olpe
Herrn Michael Färber
Westfälische Straße 75
57462 Olpe

Geschäftsstelle
Koblenzer Straße 136
57072 Siegen

Postanschrift:
Postfach 10 08 61
57008 Siegen

Tel. 02 71 33 86 -0
Fax 02 71 33 86 -1 99
www.awo-siegen.de

Bereich:
Familien-, Kinder- und Jugendförderung
Bearbeitung: LM/AA
Durchwahl: -160
Mail: Lmahmood@awo-siegen.de

Datum: 31.08.2023

Antrag auf Kostenübernahme - Eigenanteil zur Finanzierung des Kita- bzw. Alltagshelfer:innen-Programms

Sehr geehrter Herr Färber,

nach vermehrten Anfragen über die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege wurden für die bereits mündlich angekündigte Verlängerung des Kita- bzw. Alltagshelfer:innen-Programms in der zweiten Junihälfte nun sowohl die Förderrichtlinien als auch die FAQs bekannt gegeben.

Anders als in den bisherigen Fördersträngen zum o.g. Programm ist im Förderzeitraum August bis Dezember 2023 ein zehnpromzentiger Eigen- bzw. Fremdfinanzierungsanteil zu erbringen. Für die Erbringung dieses Eigenanteils dürfen keine originären KiBiz-Mittel eingesetzt werden. Wie bekannt, können Eigenmittel im Kitabereich nicht erwirtschaftet werden und im Fall der sogenannten „Armen Träger“, zu denen auch die AWO gehört, auch nicht durch ein eigenes Steueraufkommen abgebildet werden.

Die maximale bewilligungsfähige Anteilsfinanzierung des Landes für die Weiterbeschäftigung von Kita- bzw. Alltagshelfer:innen beträgt für den Zeitraum von August bis Dezember dieses Jahres EUR 8.490,00 pro Kindertageseinrichtung. Dabei ist pro Kindertageseinrichtung ein zehnpromzentiger Fehlbetrag von bis zu EUR 943,33 auszugleichen.

Für den bereits begonnenen Bewilligungszeitraum ist unter der Trägerschaft des AWO Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein/Olpe im Kreis Olpe in Summe 0,41 (Vollzeitäquivalente) Kita- bzw. Alltagshelfer:in (weiter-) beschäftigt/eingestellt worden – dies erfolgte unter der Maßgabe der uns bekannten Billigkeitsleistung.

Konto

Bank für Sozialwirtschaft · Kto.-Nr. 6 038 801 (BLZ 370 205 00) · IBAN: DE36370205000006038801 · BIC: BFSWDE33XXX

Vorsitzender: Karl-Ludwig Vökel – Geschäftsführer: Jens Hunecke

Mitglied der AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V. · Kronenstr. 63-69, 44139 Dortmund · Amtsgericht Dortmund VR 1598

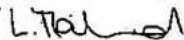
Die nunmehr geltende Zuschussfinanzierung ist hingegen nicht mehr kostendeckend und somit für uns als Träger vor dem Hintergrund des oben dargestellten schon jetzt nicht tragbar. Unter diesen Voraussetzungen ist es uns nicht möglich, das Programm nach dem 31.12.2023 fortzuführen. Dies hat zur Folge, dass Arbeitsverträge nicht verlängert werden können und die so wichtige Unterstützung der Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen entfallen wird – zu Lasten des pädagogischen Personals und damit nicht zuletzt zu Lasten der Kinder.

Zwecks Auflösung dieser Problematik, beantragen wir hiermit die Übernahme der oben dargestellten Fehlbetragsfinanzierung in Höhe von maximal EUR 943,33 der Kindertageseinrichtung. Die entsprechende Verwendung dieser Finanzierung legen wir im Rahmen der Verwendungsnachweise des Kita- bzw. Alltagshelfer:innen-Programms dar.

Wir bitten darum, diesen Antrag positiv zu bescheiden.

Vielen Dank vorab.

Freundliche Grüße



Laila Mahmood
Bereichsleiterin Familien-, Kinder- und Jugendförderung

Kreis Olpe

Der Landrat
Stabsbereich Recht, Datenschutz;
Kommunalaufsicht
AZ: SB2

Beschlussvorlage

4	Anlage(n)
x	Öffentlich
	nichtöffentlich

Datum : Drucksachen-Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

18.10.2023 264/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kreisausschuss	20.11.2023	12	
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): LR Melcher

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Die §§ 4a, 5, 9, 9a, 13 und 14 der Hauptsatzung des Kreises Olpe werden wie in Anlage 1 aufgeführt ergänzt bzw. geändert.

Sachverhalt / Begründung:

Entschädigungsrecht (§ 9 und § 9a der Hauptsatzung):

Durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Entschädigungsrechts für die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse.

Durch die Verschlinkung des § 45 GO NRW (für Kreise anzuwenden gem. § 30 KrO NRW) und die gleichzeitige Schaffung der umfassenderen Ermächtigungsgrundlage des § 133 Absatz 5 GO NRW ist nun die nähere Ausgestaltung des Entschädigungsrechts im Verordnungswege erfolgt.

Die Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW vom 26. September 2023 tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Erläuterungen finden sich in der beigefügten Handreichung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (Anlage 2) sowie der beigefügten Synopse (Anlage 3).

Weitere erforderliche Änderungen (§ 4a, § 5, § 13, § 14 der Hauptsatzung):

Die Anpassungen erfolgen auf Grund verschiedener erfolgter Gesetzesänderungen bzw. nach Vorlage der neuen Musterhauptsatzung des Landkreistages NRW. Nähere Erläuterungen sind der beigefügten Synopse (Anlage 3) zu entnehmen.

Digitaler / hybrider Sitzungsdienst:

Bereits vor längerer Zeit wurden Änderungen in der Gemeindeordnung zugelassen (durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022), dass Ausschüsse in digitaler / hybrider Form tagen dürfen (Kreistage nur in besonderen Ausnahmefällen). Dabei dürfen nur von der gpaNRW zugelassene Systeme zum Einsatz gebracht werden.

Über die neue Rechtslage wurde seinerzeit mit Vorlage 30/2023 informiert.

Das MHKBG hat darauf hingewiesen, dass nun drei Videokonferenzsysteme und drei Abstimmungstools für die digitale Gremienarbeit in den Kommunen zugelassen wurden (siehe Anlage 4). Weitere Zulassungsanträge werden derzeit bearbeitet.

Zunächst muss die Grundsatzentscheidung vorbereitet werden, ob man von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen will.

Dabei sind insbesondere die nach DigiSiVO und VV AnwendZulDigiSi zu erfüllenden Anforderungen zu klären, bevor – bei positiver Entscheidung – die Auswahl für eines der zugelassenen Lizenzprodukte sowie die Änderung von Hauptsatzung und Geschäftsordnung angegangen werden kann.

Verwaltungsseitig wird derzeit die o.g. Grundsatzentscheidung vorbereitet.



Nordrhein-Westfalen

Neue Entschädigungsverordnung zum 1. Januar 2024

**für Mitglieder kommunaler Vertretungen und
deren Ausschüsse**



Zum 1. Januar 2024 tritt die neue „Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW)“ in Kraft.

Diese Veröffentlichung umfasst den ab 1. Januar 2024 geltenden Normtext sowie die dazugehörigen Begründungen.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	3
zu § 1 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen	7
zu § 2 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Räte und der Bezirksvertretungen	8
zu § 3 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Kreistage	12
zu § 4 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	13
zu § 5 Berücksichtigung besonderer Funktionen	14
zu § 6 Ersatz des Verdienstausfalls und Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes	20
zu § 7 Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Ersatz des Verdienstausfalls	25
zu § 8 Anwendung des Landesreisekostengesetzes	29
zu § 9 Veränderung von Einwohnerzahlen	31
zu § 10 Regelmäßige Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze	31
zu § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	32



Einführung in die am 1. Januar 2024 neu in Kraft tretende Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 17/16295) erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Entschädigungsrechts für die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse.

Durch die Verschlinkung des § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) und die gleichzeitige Schaffung der umfassenderen Ermächtigungsgrundlage des § 133 Absatz 5 GO NRW kann nun die nähere Ausgestaltung des Entschädigungsrechts im Verordnungswege erfolgen.

Mit der Neuregelung in § 45 Absatz 1 GO NRW wurde eine grundlegende Bestimmung darüber getroffen, welche Entschädigungsansprüche die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen und Ausschüsse haben.

Anders als bislang sind die grundlegenden Ansprüche der genannten Personen kompakt in einem Absatz geregelt worden. Die nähere Konkretisierung der Ansprüche kann aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 133 Absatz 5 GO NRW umfassender als bislang durch Verordnung des für Kommunales zuständigen Ministeriums geregelt werden.

Für die Ansprüche aus § 45 Absatz 1 GO NRW sind die Vorgaben aus der genannten Rechtsverordnung maßgeblich, abweichende oder ergänzende Bestimmungen durch die Räte

sind nur zulässig, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Wie bislang auch haben Mitglieder der kommunalen Vertretungen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und einen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung. Auch der Anspruch auf eine Haushaltsführungsent-schädigung blieb wie bislang bestehen.

☞ **Neugeregelt wurde, dass nicht nur die Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder während der Mandatsausübung ersetzt werden, sondern auch die Kosten, die für die Betreuung sonstiger pflegebedürftiger Angehörigen anfallen.**

Für die Gewährung der Haushaltsführungsent-schädigung sowie den Ersatz der Kosten einer notwendigen Betreuung von pflege- oder be-treuungsbedürftigen Angehörigen sind mit der Neuregelung nicht mehr die Zeiten mandatsbe-dingter Abwesenheit vom Haushalt, sondern die Zeiten der Ausübung des Mandats maßgeblich. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer digitalen Teilnahme an einer Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- oder Frakti-onssitzung im Regelfall nicht von einer (körper-lichen) Abwesenheit vom Haushalt auszugehen ist. Weder die Führung des Haushalts noch die Kinderbetreuung sollen zeitgleich mit der Teil-nahme an einer Sitzung der genannten Gremien in digitaler Form erfolgen.

Mit § 45 Absatz 2 GO NRW erhält der Rat zukünftig die Möglichkeit, im Rahmen der Hauptsatzung selbst darüber zu entscheiden, ob und in



welcher Form die Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder einen Auslagenersatz erhalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Kommunen unter anderem im Hinblick auf ihre örtlichen Gegebenheiten (zum Beispiel Parksituation, ÖPNV-Anbindung) erheblich unterscheiden. Mit der Neuregelung kann eine Kommune auch unter Würdigung von Klimaschutz-Aspekten selbst entscheiden, ob und in welcher Form sie insbesondere Fahr- und Parkkosten erstattet oder zum Beispiel ein Ticket für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gewährt.

☞ **Zudem kann der Rat zukünftig auch beschließen, dass zusätzlich zu den gesetzlich normierten und durch Rechtsverordnung konkretisierten Ansprüchen nach § 45 Absatz 1 GO NRW weitere, ergänzende Leistungen in Fällen gewährt werden, die nicht durch die Verordnung landeseinheitlich geregelt werden.**

Voraussetzung dafür ist aber, dass diese Leistungen einen unmittelbaren Bezug zu der Mandatsausübung haben. Ein solcher Mandatsbezug kann dann angenommen werden, wenn die Leistung aufgrund eines konkreten Mehraufwands der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erbracht wird oder die Leistungsgewährung unmittelbar dazu dient, die Mandatsausübung zu unterstützen. Hierunter kann unter anderem die Gewährung eines Geldbetrages an die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für die Anschaffung oder Nutzung eines IT-Geräts für den digitalen Sitzungsdienst oder die Bereitstellung eines solchen IT-Geräts fallen.

☞ **Aber auch die Gewährung eines Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderung kann von den Kommunen auf der Basis des § 45 Absatz 2 GO NRW beschlossen werden. Dabei kön-**

nen die Kommunen auch die näheren Einzelheiten regeln wie beispielsweise Nachweiserfordernisse oder Einschränkungen, ab welchem Grad einer Behinderung ein Nachteilsausgleich gewährt wird.

☞ **Auch die Gewährung einer zusätzlichen Unfallversicherung, die bislang ausdrücklich in § 7 der bisher geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung ermöglicht wurde, kann auf der Grundlage des § 45 Absatz 2 GO NRW eigenverantwortlich entschieden werden, so dass keine entsprechende Regelung im Rahmen der Entschädigungsverordnung mehr erfolgt.**

§ 45 Absatz 3 GO NRW enthält wie bisher die Vorgaben für Fraktionsitzungen: Fraktionsitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion wie Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.

Mit § 45 Absatz 4 GO NRW wurde eine Harmonisierung des Entschädigungsrechtes im Vergleich zu anderen Bundesländern vorgenommen: In Satz 1 ist geregelt, dass auf die Aufwandsentschädigung nicht verzichtet werden kann. Dabei hat § 45 Absatz 4 Satz 1 GO NRW keinen Einfluss auf die Entscheidung des Rates nach § 46 Absatz 2: Nach § 46 Absatz 2 GO NRW kann der Rat beschließen, dass über den bereits nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW ausgenommenen Wahlprüfungsausschuss hinaus einzelne oder mehrere weitere Ausschüsse von der erhöhten Aufwandsentschädigung für Vorsitzende ausgenommen werden.

Beschließt der Rat eine Ausnahme von Ausschüssen, werden die erhöhten Aufwandsentschädigungen nicht zur Auszahlung gebracht. Macht der Rat von seiner Regelungskompetenz



nach § 46 Absatz 2 GO NRW keinen Gebrauch, werden die erhöhten Aufwandsentschädigungen gezahlt: Auf diese kann ein Ratsmitglied dann künftig nicht mehr verzichten.

☞ **§ 46 Absatz 4 Satz 2 GO NRW stellt klar, dass der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht übertragbar ist.**

Mit § 46 Absatz 4 Satz 3 GO NRW wird erstmals geregelt, dass, wenn ein Mandat länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird, eine Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden darf, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten. Die Aufnahme dieser Regelung entspricht einem Regelungsbedarf in der Praxis.

Die §§ 45 und 133 Absatz 5 GO NRW gelten aufgrund der entsprechenden Verweise in § 30 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), § 16 Absatz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) und § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) auch für die Entschädigung der Mitglieder der Kreistage, der Landschaftsversammlung, der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sowie der Ausschüsse der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbands Ruhr.

Die Neufassung der Entschädigungsverordnung regelt - übersichtlicher als bisher - die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Personen, die ein kommunalpolitisches Ehrenamt wahrnehmen.

Da die Entschädigungsverordnung zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt, berücksichtigen die Entschädigungssätze - im Vergleich zu der bisher geltenden

Fassung der Entschädigungsverordnung - durchgängig eine Erhöhung um 2 Prozent.

Die Entschädigungsverordnung enthält nunmehr eine Inhaltsübersicht und die verschiedenen Tatbestände, nach denen eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

In den **§§ 2 bis 4** wird separat die Gewährung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Räte und der Bezirksvertretungen, der Kreistage, für Mitglieder der Landschaftsversammlung und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr geregelt.

Die Aufwandsentschädigung kann als monatliche Vollpauschale oder als monatliche Teilpauschale - der Begriff wird neu eingeführt - zuzüglich eines festgelegten Sitzungsgeldes pro Sitzung bestimmter Gremien gewährt werden. Die Pauschalen steigen dabei - wie bisher - in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl in den Gemeinden an. Die Gewährung von Sitzungsgeldern ist nach bestimmten Maßgaben vorgesehen.

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger erhalten nach bestimmten Maßgaben ein Sitzungsgeld, dessen Höhe ebenfalls von der Einwohnerzahl in der Gemeinde bzw. im Kreis abhängig ist. Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger bei den Landschaftsverbänden oder beim Regionalverband Ruhr ist ein Fixbetrag vorgesehen.

Nach **§ 5** wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe variiert, soweit besondere Funktionen, wie zum Beispiel die erste ehrenamtliche Stellvertretung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten auf Ebene der Gemeinden und Kreise oder die Funktion der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung oder



der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr oder das Amt einer Bezirksvorsteherin oder eines Bezirksvorstehers wahrgenommen wird.

Nach **§ 6** kann Verdienstaufschlag aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit unter bestimmten Maßgaben auf Antrag ersetzt werden.

§ 7 regelt erstmals die Zahlung, den Wegfall und die Kürzung von Aufwandsentschädigungen oder den Ersatz des Verdienstaufschlages.

§ 8 regelt die Fahrkostenerstattung und die Reisekostenvergütung.

§ 9 enthält Bestimmungen im Hinblick auf die zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen.



Die neue „Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen“ (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW)

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
§ 1 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen	
(1) Die Aufwandsentschädigung ist ein pauschalierter Auslagenersatz für die durch das kommunalpolitische Ehrenamt entstehenden Aufwendungen und zugleich Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung.	§ 1 nimmt erstmals Definitionen zu Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern auf. Nach Absatz 1 ist die Aufwandsentschädigung ein pauschalierter Auslagenersatz für die durch das kommunalpolitische Ehrenamt entstehenden Aufwendungen und zugleich Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung.
(2) Sitzungsgeld ist ein, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse kommunaler Vertretungen.	Ein Sitzungsgeld ist nach Absatz 2 ein, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse kommunaler Vertretungen. Keine Unterscheidung zwischen analogen, hybriden oder digitalen Sitzungen In § 1 wird im Hinblick auf die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der kommunalen Vertretungen nicht zwischen analogen, hybriden oder digitalen Sitzungen unterschieden, so dass es allein auf die Sitzung ankommt und nicht auf die Art der Durchführung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder unterliegen damit der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit dem



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(3) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen kann als monatliche Pauschale (Vollpauschale) oder als monatliche Teilpauschale (Teilpauschale) zuzüglich des Sitzungsgeldes gezahlt werden.</p>	<p>sogenannten „Ratsherrenerlass“, da hiermit Aufwendungen abgegolten werden, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig wären.</p> <p>Absatz 3 stellt klar, dass die Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen als monatliche Pauschale (Vollpauschale) oder als monatliche Teilpauschale (Teilpauschale) zuzüglich des Sitzungsgeldes gezahlt werden kann.</p>

§ 2

Aufwandsentschädigungssätze für Mitglieder der Räte und der Bezirksvertretungen

<p>(1) Die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale beträgt für Ratsmitglieder in Gemeinden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 234,60 Euro oder für die Teilpauschale 127,50 Euro, 2. von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 280,50 Euro oder für die Teilpauschale 168,30 Euro, 3. von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 326,40 Euro oder für die Teilpauschale 214,20 Euro, 4. von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 377,40 Euro oder für die Teilpauschale 255 Euro, 5. von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 428,40 	<p>§§ 2 und 3 nehmen übersichtlich und getrennt voneinander die Regelungen für Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Räte und der Bezirksvertretungen in den Bezirken der kreisfreien Städte (§ 2) sowie der Kreistage (§ 3) auf.</p> <p>In Absatz 1 der §§ 2 und 3 ist jeweils die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale für die Mitglieder der Räte oder der Kreistage in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl bestimmt.</p>
--	---



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>Euro oder für die Teilpauschale 316,20 Euro,</p> <p>6. von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 464,10 Euro oder für die Teilpauschale 346,80 Euro,</p> <p>7. von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 499,80 Euro oder für die Teilpauschale 387,60 Euro,</p> <p>8. von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 535,50 Euro oder für die Teilpauschale 428,40 Euro und</p> <p>9. mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 642,60 Euro oder für die Teilpauschale 530,40 Euro.</p>	
<p>(2) Die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale beträgt für Mitglieder in Bezirksvertretungen in Bezirken</p> <p>1. mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 224,40 Euro oder für die Teilpauschale 158,10 Euro,</p> <p>2. von 50 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 260,10 Euro oder für die Teilpauschale 188,70 Euro und</p> <p>3. mit über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 290,70 Euro oder für die Teilpauschale 219,30 Euro.</p>	<p>§ 2 Absatz 2 bestimmt sodann die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale für Mitglieder der Bezirksvertretungen – auch hier in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der in einer kreisfreien Stadt gebildeten Bezirke.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)

Begründung

Hinweis zur Harmonisierung der Einwohnerstaffelung

Die jeweilige Einwohnerstaffelung wurde bereits mit der Überarbeitung durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1414), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, an die Einwohnerstaffelung der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - EingrVO -) angepasst.

Zugleich wurden mit dieser Änderung die Höhen der monatlichen Voll- oder Teilpauschale geändert.

(3) ¹Im Falle der Absätze 1 und 2 wird bei Zahlung der monatlichen Teilpauschale diese zuzüglich eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,50 Euro gezahlt.

²Sitzungsgelder dürfen für jede Teilnahme an Sitzungen des Rates oder der Bezirksvertretung und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt werden, die der Vorbereitung von Sitzungen des Rates oder der Bezirksvertretung dienen.

Gewährung von Teilpauschalen mit Sitzungsgeld

Soweit den Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretung oder des Kreistages die Aufwandsentschädigung als Teilpauschale gewährt wird, wird diese zuzüglich eines Sitzungsgeldes ausbezahlt.

§ 2 Absatz 3 Satz 1 legt das Sitzungsgeld für Mitglieder der Räte oder der Bezirksvertretungen auf einheitlich 25,50 Euro fest.

§ 2 Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass Sitzungsgelder für jede Teilnahme an Sitzungen des Rates oder der Bezirksvertretung und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt werden dürfen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Rates oder der Bezirksvertretung dienen.

☞ Unverändert wird keine Unterscheidung im Gesetz oder in dieser Verordnung im Hinblick auf analoge, hybride oder digitale Sitzungen der Fraktionen oder Teile der Fraktionen getätigt:

§ 45 Absatz 3 GO NRW bestimmt, dass die Anzahl der Fraktionssitzungen in der Hauptsatzung zu beschränken ist. In welcher Form die Fraktionen ihre vorbereitenden Sitzungen abhalten, ist den Fraktionen überlassen. Einer gesetzlichen und/oder untergesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht.



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(4) ¹Sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.</p> <p>²Dies gilt auch für stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die an Fraktionssitzungen teilnehmen.</p> <p>³Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt in Gemeinden</p> <ol style="list-style-type: none">1. mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 25,50 Euro,2. von 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 30,60 Euro,3. von 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 35,70 Euro,4. von 30 001 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 40,80 Euro,5. von 40 001 bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 45,90 Euro,6. von 60 001 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 51 Euro,7. von 100 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 56,10 Euro,	<p>Über den Verweis in § 3 Absatz 2 gilt sowohl die Höhe des Sitzungsgeldes als auch die Regelung, ab wann ein Sitzungsgeld gezahlt wird, auch für die Mitglieder der Kreistage.</p> <p>§ 2 Absatz 4 Satz 1 regelt sodann für sachkundige Bürgerinnen und Bürger (§ 58 Absatz 1 und 3 GO NRW) sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (§ 58 Absatz 4 GO NRW), dass diese für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld erhalten.</p> <p>Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 gilt dies auch für stellvertretende sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die an Fraktionssitzungen teilnehmen.</p> <p>Das Sitzungsgeld wird nach Einwohnern gestaffelt; die Staffelung und die Höhe entsprechen der zum 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung (GV. NRW. S. 1414).</p> <p>Die korrespondierende Regelung für sachkundige Bürgerinnen und Bürger (§ 41 Absatz 3 und 5 KrO) sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (§ 41 Absatz 6 KrO) in Kreistagen nimmt § 3 Absatz 3 Satz 1 auf und beinhaltet die Staffelung der Sitzungsgelder in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl in § 3 Absatz 3 Satz 2.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>8. von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 61,20 Euro und</p> <p>9. mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 66,30 Euro.</p>	
§ 3 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Kreistage	
<p>(1) Die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale beträgt für Mitglieder der Kreistage in Kreisen</p> <p>1. mit bis zu 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Vollpauschale 387,60 Euro oder für die Teilpauschale 316,20 Euro und</p> <p>2. mit über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner für die Vollpauschale 494,70 Euro oder für die Teilpauschale 423,30 Euro.</p> <p>(2) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt in Kreisen</p> <p>1. mit bis zu 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 40,80 Euro und</p> <p>2. mit über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 51 Euro.</p>	<p>Auf die Begründungen zu § 2 wird verwiesen.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)

Begründung

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

(1) ¹Die Höhe der monatlichen Vollpauschale für **Mitglieder der Landschaftsversammlungen** und für **Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr** beträgt 219,30 Euro, die Höhe der monatlichen Teilpauschale beträgt 107,10 Euro.

²Abweichend von Satz 1 kann die **Landschaftsversammlung** beschließen, dass die Aufwandsentschädigungen ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes geleistet werden.

(2) ¹Im Falle von Absatz 1 Satz 1 wird bei Zahlung der monatlichen Teilpauschale diese zusätzlich eines Sitzungsgeldes in Höhe von 56,10 Euro gezahlt.

²Hat die Landschaftsversammlung von Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, beträgt das Sitzungsgeld 112,20 Euro.

³§ 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 beinhaltet die Regelungen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt jeweils die Höhe der monatlichen Voll- oder Teilpauschale für die Mitglieder der Landschaftsversammlungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Absatz 1 Satz 2 nimmt eine Sonderregelung für die Landschaftsversammlungen auf, die dem bisherigen Usus entspricht: Die jeweilige Landschaftsverbandsversammlung kann beschließen, dass die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgeldes geleistet wird.

Absatz 2 legt die Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes fest. Sofern die Aufwandsentschädigung als Teilpauschale gewährt wird, beträgt das Sitzungsgeld einheitlich 56,10 Euro.

Sofern eine Landschaftsverbandsversammlung von Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht hat, erhöht sich das Sitzungsgeld für diese auf 112,20 Euro.

Besonderheit Regionalverband Ruhr:

Die Regionaldirektion des Regionalverbandes Ruhr ist nach § 4 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: LPIG) zuständige Regionalplanungsbehörde für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr. Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr regionaler Planungsträger nach § 6



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
	<p>LPIG. Für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr nimmt damit die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr die Aufgaben des Regionalrates wahr.</p> <p>Die Mitglieder der Regionalräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Regionalräte und den zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Sitzungen der dort vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen sowie des Ältestenrates ein Sitzungsgeld. Dieses Sitzungsgeld beläuft sich nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes auf 55 Euro, so dass Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr unter Berücksichtigung des in dieser Verordnung geregelten Sitzungsgeldes ein Sitzungsgeld in Höhe von 111,10 Euro erhalten.</p> <p>Dieses entspricht in der Höhe dem Sitzungsgeld eines Mitgliedes einer der Landschaftsversammlungen.</p>
<p>(3) ¹Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger gilt § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>²Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 71,40 Euro.</p>	<p>Für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den Landschaftsversammlungen und in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr wird – unter Geltung der Voraussetzungen aus § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 – ein Sitzungsgeld gewährt. § 4 Absatz 3 Satz 2 legt die Höhe des Sitzungsgeldes auf 71,40 Euro fest.</p>

§ 5

Berücksichtigung besonderer Funktionen

- (1) ¹Für die jeweils erste ehrenamtliche Stellvertretung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten auf Ebene der Gemeinden und Kreise wird eine **Ehrenamtliche Stellvertretungen einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines -beamten** § 5 bündelt Vorschriften zur Berücksichtigung besonderer Funktionen. Dabei wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Funktion der einfache



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 gezahlt.</p>	<p>Satz der Vollpauschale nach den §§ 2, 3 oder 4 der Verordnung mit im Einzelnen vorgegebenen Multiplikatoren multipliziert.</p>
<p>²Für weitere ehrenamtliche Stellvertretungen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 gezahlt.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 sieht für die erste ehrenamtliche Stellvertretung einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten auf Ebene der Gemeinden und Kreise eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 gezahlt; für die weiteren ehrenamtlichen Stellvertretungen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 gezahlt (Absatz 1 Satz 2).</p>
<p>(2) ¹Die oder der jeweilige Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des neunfachen Satzes der Vollpauschale nach § 4.</p>	<p>Besondere Funktionen in den Landschaftsversammlungen und in der Verbandsversammlung Ruhr Absatz 2 sieht für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in den Landschaftsversammlungen und in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr zusätzliche Aufwandsentschädigungen vor. Deren jeweilige Höhe richtet sich nach § 4.</p>
<p>²Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des sechsfachen Satzes der Vollpauschale nach § 4.</p>	
<p>(3) ¹Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Absatz 2, sofern die Hauptsatzung eine Regelung nach § 36 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung vorsieht.</p>	<p>Bezirksvorsteherinnen und -vorsteher Absatz 3 beinhaltet die Gewährung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen für Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorsteher von Bezirken in den kreisfreien Städten sowie deren Stellvertretungen. ☞ Voraussetzung ist, dass die Hauptsatzung nach § 36 Absatz 4 GO NRW eine Regelung vorsieht.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>²Unter der Voraussetzung des Satzes 1 wird für die erste und die zweite Stellvertretung einer Bezirksvorsteherin oder eines Bezirksvorstehers der einfache Satz der Vollpauschale, für weitere Stellvertretungen wird die Hälfte des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Absatz 2 gezahlt.</p>	
<p>(4) ¹Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,10 Euro.</p>	<p>Ortsvorsteherinnen und -vorsteher Absatz 4 Satz 1 regelt für die Funktion der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers die Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung in Höhe von – einheitlich – 260,10 Euro.</p>
<p>²Sofern diese Mitglieder eines Rates sind, wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 als zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.</p>	<p>Die bisher in der Verordnung enthaltene Kann-Regelung, nach der Gemeinden in der Hauptsatzung von diesem Betrag nach unten abweichen können, wird aufgegeben.</p>
<p>³Der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz der Auslagen, die ihr oder ihm durch die Erledigung der übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind, bleibt unberührt.</p>	<p>Satz 2 stellt klar, dass, sofern die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher Mitglieder des Rates sind, diese Aufwandsentschädigung als zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt wird.</p>
	<p>Satz 3 nimmt wie bisher die Regelung auf, dass der Anspruch der zur Ehrenbeamtin ernannten Ortsvorsteherin oder des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz der Auslagen, die ihr oder ihm durch die Erledigung der übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind, unberührt bleibt.</p>
	<p>☞ Mit der Neufassung des Absatzes 4 gegenüber dem bisher geltenden Recht in § 3 Absatz 2 EntschVO NRW wird dem Zeitaufwand, der sich mit der Ausübung dieser besonderen Funktion als „Scharnier“ zwischen Ortsteil und Gemeinde verbindet, Rechnung getragen.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(5) ¹Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach den §§ 2, 3 oder 4.</p> <p>²Soweit die Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse als Sitzungsgeld gewährt wird, entspricht dieses der Höhe nach der jeweiligen zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1.</p> <p>³Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach den §§ 2, 3 oder 4.</p>	<p>Ausschussvorsitze und Vertretung in Sitzungen</p> <p>Absatz 5 Satz 1 und 2 berücksichtigt die besondere Funktion der Ausschussvorsitzenden in den Räten, Kreistagen, den Landschaftsversammlungen sowie in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.</p> <p>☛ Satz 3 nimmt erstmals eine Regelung für den Fall auf, dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, die oder der im Falle der Anwesenheit ein Sitzungsgeld erhalten hätte, in einer Ausschusssitzung vertreten wird.</p> <p>Für diesen Fall erhält die Stellvertretung, die die Sitzung führt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes nach den §§ 2, 3 oder 4.</p> <p>Hinweis</p> <p>An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Ausschussvorsitz im Wahlprüfungsausschuss qua Gesetz (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GO NRW) ausgeschlossen ist. Dies gilt auch, sofern der Rat in seiner Hauptsatzung weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 GO NRW ausgenommen hat.</p> <p>Vorstehende Erläuterungen gelten gleichermaßen für den Kreistag und seine Ausschüsse.</p>
<p>(6) ¹Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3.</p>	<p>Fraktionsvorsitze und Stellvertretungen in Räten, Kreistagen und Bezirksvertretungen</p> <p>Absatz 6 beinhaltet eine Regelung für die Gewährung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung von Fraktionsvorsitz und Stellvertretung in Räten und Kreistagen:</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>²Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen von Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3.</p>	<p>Satz 1 sieht grundsätzlich vor, dass Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 dieser Verordnung erhalten.</p>
<p>³Stellvertretungen von Fraktionsvorsitzenden nach Satz 2 erhalten nach Maßgabe des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3.</p>	<p>Satz 2 sieht abweichend zu Satz 1 vor, dass Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen von Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3 erhalten.</p> <p>§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW sieht vor, dass bei Fraktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender,
<p>⁴Sofern die Hauptsatzung in kreisfreien Städten eine Regelung nach § 36 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthält, erhält die oder der Fraktionsvorsitzende einer Fraktion in einer Bezirksvertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Absatz 2.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und – mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende <p>diesen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen ist.</p>
	<p>Harmonisierung von GO NRW mit EntschVO</p> <p>In der bisher geltenden EntschVO NRW (§ 3 Absatz 1 Nummer 4) ist geregelt, dass die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur bei mehr als acht Mitgliedern gezahlt wird. Mit der Änderung erfolgt nun eine Harmonisierung mit der Regelung in § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GO NRW.</p> <p>Stellvertretende Fraktionsvorsitzende in Räten und Kreistagen erhalten nach Satz 3 eine zusätz-</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(7) ¹Fraktionsvorsitzende von Fraktionen in den Landschaftsversammlungen sowie in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des sechsfachen Satzes der Vollpauschale.</p> <p>²Deren jeweilige Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 Nummer 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung oder des § 12 Absatz 4 Nummer 4 des</p>	<p>liche Aufwandsentschädigung in Höhe des ein- einhalbfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 oder § 3.</p> <p>Satz 4 beinhaltet sodann eine Vorschrift im Hinblick auf die Wahrnehmung von Fraktionsvorsitzen in Bezirksvertretungen: Die zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung greift nur dann, wenn die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt eine entsprechende Regelung beinhaltet.</p> <p>Ausschluss von zusätzlichen Aufwandsentschädigungen</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass über § 46 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Gewährung von zusätzlichen Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlichen Stellvertretungen der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, an die Vorsitze von Ausschüssen und an Fraktionsvorsitze oder deren Stellvertretungen ausgeschlossen ist, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.</p> <p>Fraktionsvorsitze und Stellvertretungen in Landschaftsversammlungen und in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr</p> <p>Absatz 7 nimmt sodann die Regelungen über die Gewährung zusätzlicher Aufwandsentschädigungen für die Fraktionsvorsitze in den Landschaftsverbandsversammlungen und in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Vollpauschale nach § 4.</p> <p>(8) ¹Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.</p> <p>²Wenn der Fraktion eine zusätzliche Entschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende nach Absatz 6 Satz 3 zusteht und anstelle der Bestellung einer Stellvertretung eine Doppelspitze gebildet wird, wird die Summe der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitz und stellvertretenden Fraktionsvorsitz geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.</p>	<p>Neu: Fraktionsvorsitz im Wege der Doppelspitze</p> <p>Absatz 8 Satz 1 sieht erstmals eine Regelung für den Fall vor, dass ein Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird: In diesem Fall wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung, die sich nach Absatz 6 oder Absatz 7 ergibt, geteilt und jeweils hälftig gewährt.</p> <p>Soweit eine Fraktion ihrer Größe nach auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bestellen könnte und sich stattdessen für die Bestellung einer Doppelspitze entscheidet, werden die für Fraktionsvorsitz und Stellvertretung vorgesehenen Entschädigungsbeträge addiert und an die beiden Personen der Doppelspitze hälftig gewährt (Satz 2).</p>

§ 6

Ersatz des Verdienstauffalls und Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes

<p>(1) ¹Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen.</p> <p>²Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>§ 6 nimmt die Vorschriften über den Ersatz des Verdienstauffalls und die Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes auf.</p> <p>Der Ersatz des Verdienstauffalls ist in der bisher geltenden EntschVO in § 3a geregelt.</p> <p>☞ Zu dem Zeitraum, für den ein Anspruch auf Verdienstauffall besteht, gehören dabei grundsätzlich auch Anfahrtszeiten, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen.</p>
--	---



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>³In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.</p> <p>⁴Die Verdienstaufwandsentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.</p> <p>⁵Diese Höchstgrenze gilt auch in den Fällen der Absätze 2 und 3.</p>	<p>Absatz 1 regelt – entsprechend der bislang geltenden Rechtslage – einen Regelstundensatz, der sowohl Selbständigen als auch abhängig Erwerbstätigen mindestens als Verdienstaufwandsentschädigung gewährt wird.</p> <p>Der Regelstundensatz wird an den jeweils geltenden Mindestlohn gekoppelt.</p> <p>Damit werden künftig Änderungen an der EntschVO NRW, die sich alleine aus einer Änderung des Mindestlohnes auf der Bundesebene ergeben, entbehrlich.</p> <p>Wie bislang auch kann ein höherer Regelstundensatz in der Hauptsatzung festgelegt werden. Ebenfalls wie bislang wird die Verdienstaufwandsentschädigung auf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde gedeckelt.</p>
<p>(2) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufwandsentschädigung je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.</p>	<p>Selbständige</p> <p>Absatz 2 beinhaltet die Regelungen für Selbständige: Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Ersatzes nach Absatz 1 eine Verdienstaufwandsentschädigung je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.</p> <p>Die Höchstgrenze von 84 Euro pro Stunde gilt auch hier.</p> <p>Verfahren zur Ermittlung:</p> <p>In Bezug auf das Verfahren an sich, kann eine Gemeinde im Hinblick auf die zu führenden Nachweise das Verfahren über den Ersatz des Verdienstaufwands für beruflich Selbständige im Falle einer ehrenamtlichen Angehörigkeit bei der Feuerwehr entsprechend anwenden.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(3) ¹Auf Antrag ist abhängig Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.</p> <p>²Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p>	<p>Abhängig Erwerbstätige In Absatz 3 Satz 1 ist geregelt, dass der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen ist.</p> <p>Damit kann – bis zum Erreichen des Höchstbetrags - ein höherer Verdienstaussfall ersetzt werden, wenn die betroffene Mandatsträgerin oder der betroffene Mandatsträger einen entsprechenden Antrag stellt.</p> <p>Neu: Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Satz 2 stellt – neu – klar, dass ferner der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten ist, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>☞ Diese Neuregelung orientiert sich an der Rechtslage in anderen Bundesländern und harmonisiert insoweit das Entschädigungsrecht der Länder zugunsten der Betroffenen.</p>
<p>(4) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstaussfalls außer Betracht.</p>	<p>Absatz 4 stellt klar, dass entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, beim Ersatz des Verdienstaussfalls außer Betracht bleibt.</p>
<p>(5) ¹Personen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes.</p>	<p>Stundenpauschalsatz Absatz 5 nimmt die Vorschriften für die Gewährung eines Stundenpauschalsatzes auf:</p> <p>Nach § 45 Absatz 1 Satz 2 GO NRW erhalten Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>²Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes.</p>
<p>³Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.</p>	<p>Weitere Voraussetzung: Antragstellung Absatz 5 Satz 1 dieser Verordnung regelt, dass für die Gewährung des Stundenpauschalsatzes ein Antrag zu stellen ist.</p>
<p>⁴Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, anerkannt sind.</p>	<p>Satz 2 koppelt die Höhe des Stundenpauschalsatzes - ebenso wie die Höhe des Regelstundensatzes - an den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung. Damit werden künftig Änderungen an der EntschVO NRW, die sich alleine aus einer Änderung des Mindestlohnes auf der Bundesebene ergeben, entbehrlich.</p>
<p>⁵Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.</p>	<p>Satz 3 und 4 definieren, ab wann eine Person als pflegebedürftig im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gilt: In Satz 3 wird vorgegeben, dass Personen pflegebedürftig sind, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.</p>
<p>⁶Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.</p>	<p>In Satz 4 wird sodann auf die einschlägigen Vorschriften des Elften Sozialgesetzbuches (SGB XI) abgehoben: Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, anerkannt sind.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(6) ¹Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 und 5 Satz 1 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird.</p> <p>²Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen.</p>	<p>Das Wort „insbesondere“ in Satz 4 verdeutlicht, dass es auch andere Fallkonstellationen geben kann, nach der eine angehörige Person zwar nicht nach dem Elften Sozialgesetzbuch als pflegebedürftig anerkannt ist, aber dennoch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe durch andere bedarf.</p> <p>Nach § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB XI muss die Pflegebedürftigkeit auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.</p> <p>Da sich bei Menschen, zum Beispiel in Folge eines Unfalls, auch eine zeitweise Pflegebedürftigkeit einstellen kann, die nicht unter das SGB XI fällt, sollen auch diese Fälle abgedeckt werden können.</p> <p>Mit dem Antrag auf Stundenpauschalsatz sind in diesen Fällen dann auch die weiteren Voraussetzungen darzulegen (Absatz 6 Satz 2).</p> <p>Satz 5 definiert insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren als betreuungsbedürftige Personen.</p> <p>Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 und 5</p> <p>Absatz 6 stellt klar, dass Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 und 5 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird.</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>³In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.</p> <p>⁴Entsprechendes gilt für die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 5.</p>	<p>Arbeitszeit im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ist die Zeit, während der jemand unter normalen Umständen, wenn sie oder er das Mandat nicht ausgeübt hätte, seiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre.</p> <p>Satz 2 bestimmt klarstellend, dass die regelmäßige Arbeitszeit individuell zu begründen ist und in der Regel auf Werktage im Zeitrahmen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt ist und den Sonntag nicht beinhaltet. Entsprechendes gilt für die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 5 (siehe oben).</p>

§ 7

Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Ersatz des Verdienstauffalls

- | | |
|---|--|
| <p>(1) ¹Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Zeitpunkt der Beendigung des kommunalpolitischen Ehrenamtes monatlich gezahlt.</p> <p>²Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(2) ¹Bei Gemeinden können Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 5 nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen.</p> <p>²Insgesamt ist die Summe der Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den fünffachen</p> | <p>§ 7 regelt erstmals die Zahlung, den Wegfall und die Kürzung von Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes des Verdienstauffalls:</p> <p>Absatz 1 stellt verfahrensleitend klar, dass Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Zeitpunkt der Beendigung des kommunalpolitischen Ehrenamtes monatlich gezahlt werden. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>Absatz 2 und 3 enthalten Regelungen über den Maximalbezug von Aufwandsentschädigungen, die infolge der Kumulation von Aufwandsentschädigungen aus mehreren Ämtern auf der jeweiligen Ebene entstehen können. Dabei ist eine Deckelung der Multiplikationsfaktoren für die Pauschale vorgesehen.</p> |
|---|--|



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 2 begrenzt.</p>	
<p>³Für Kreise gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 3 richtet.</p>	
<p>(3) Absatz 2 Satz 1 gilt für Mitglieder der Landschaftsversammlungen sowie der Verbandversammlung des Regionalverbandes Ruhr mit der Maßgabe entsprechend, dass die Summe der Höhe der Aufwandsentschädigungen auf das Neunfache des Betrages der Vollpauschale nach § 4 begrenzt ist.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu Absatz 2.</p>
<p>(4) ¹Die für das Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung.</p>	<p>Absatz 4 ergänzt § 2 Absatz 3 Satz 2 dieser Verordnung und sieht in Satz 1 vor, dass die für das Sitzungsgeld festgelegten Sätze für eine Sitzung gelten.</p>
<p>²Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat.</p>	<p>Besonderheit: Sitzung wird nicht am selben Tag beendet Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen nach Satz 2 bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat.</p>
<p>³Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>	<p>Besonderheit: Mehrere Sitzungen an einem Tag Satz 3 berücksichtigt die kommunale Praxis, dass mitunter mehr als eine Sitzung an einem Tag stattfindet: Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>
<p>⁴Abweichend von Satz 3 gilt für Gemeinden mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohner, dass höchstens vier Sitzungsgelder gezahlt werden dürfen.</p>	<p>Neu: Sitzungsgeschehen in Gemeinden mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(5) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 geltend gemacht werden, kann die Hauptsatzung bestimmen, dass in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstausfalles nicht zu leisten ist.</p>	<p>Sodann nimmt Satz 4 eine Abweichung zu Satz 3 für Gemeinden mit über 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf: Da das Sitzungsgeschehen in diesen Gemeinden derart verdichtet ist und mehrere Sitzungen an einem Tag eher die Regel als die Ausnahme sind, erlaubt die neue Verordnung das Gewähren von höchstens vier Sitzungsgeldern.</p> <p>Mögliche missbräuchliche Gestaltung von Fraktionssitzungen</p> <p>Absatz 5 nimmt erstmals einen Tatbestand für mögliche missbräuchliche Gestaltungen von Fraktionssitzungen auf: In der Vergangenheit sind mehrere Fälle in Gemeinden und Kreisen öffentlich bekannt geworden, in denen sich für die örtliche Rechnungsprüfung Zweifel derart ergeben haben, dass Fraktionssitzungen anscheinend bewusst in Arbeitszeiten gelegt wurden, um im Anschluss Verdienstausfall geltend zu machen zu können.</p> <p>Ziel: Schutz des Ansehens des kommunalpolitischen Ehrenamtes</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat in einer seiner Entscheidungen (BVerfGE 11, 363) die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben als den politischen Kern der kommunalen Selbstverwaltung bestimmt. Kommunale Selbstverwaltung und ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde gehören also zusammen. Kommunale Selbstverwaltung zeichnet sich dadurch aus, dass in ihr angesehene, mit den heimischen Verhältnissen besonders vertraute Mitbürgerinnen und Mitbürger mitwirken. Die Wahrnehmung eines kommunalpolitischen Ehrenamtes steht immer in einem Spannungsfeld mit der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und/oder Pflege von An-</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>(6) ¹Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.</p> <p>²Dies gilt nicht, soweit sie oder er den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat.</p>	<p>gehörigen. Dem Grundgedanken der Gemeindeordnung folgend, sollen eben nicht nur solche Personen Mandatsträger sein können, die ihre Berufstätigkeit unproblematisch mit der Mandatsausübung vereinbaren können.</p> <p>Dies erfordert auf der einen Seite, dass Fraktionen wie Verwaltungen Rücksicht auf die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nehmen und die Sitzungszeiten so gestalten, dass ein breiter Kreis von Bürgerinnen und Bürgern ehrenamtlich an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung teilhaben können. Auf der anderen Seite kommt den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern die Verantwortung zu, über ihr Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass das Ansehen des kommunalen Ehrenamtes öffentlich nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Voraussetzung: Regelung in der Hauptsatzung Absatz 5 sieht daher vor, dass wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt und dafür Zahlungen nach § 6 dieser Verordnung geltend gemacht werden, die Hauptsatzung bestimmen kann, dass in solchen Fällen der Ersatz des Verdienstausfalles nicht zu leisten ist.</p> <p>Verlust des Anspruches auf Aufwandsentschädigung Absatz 6 nimmt erstmals eine Regelung für die Fälle auf, in denen gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ihrer Amtsverantwortung nicht nachkommen und untermauert damit § 45 Absatz 4 Satz 3 GO NRW: Satz 1 bestimmt für den Fall, dass eine Empfängerin oder ein Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
	<p>als drei Monate nicht ausübt, keine Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit erhält.</p> <p>Die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes bezieht sich dabei auf die nach Außen gerichtete Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Kreistages, der Landschaftsverbandsversammlung oder an der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und der jeweiligen Ausschüsse.</p> <p>Ziel: Schutz des Ansehens des kommunalpolitischen Ehrenamtes</p> <p>Mit dem neuen Absatz 6 soll die Integrität des Amtes gegenüber solchen Personen geschützt werden, die ihrer Mandatsverantwortung nicht nachkommen und dennoch Aufwandsentschädigungen beziehen.</p> <p>Hiervon sind nach Satz 2 solche Personen ausgenommen, die die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten haben (beispielsweise bei länger andauernder Erkrankung).</p>
<p>§ 8 Anwendung des Landesreisekostengesetzes</p> <p>¹Für die Erstattung von Fahrkosten von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 5 Absatz 1 bis 4 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>²Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen.</p> <p>³Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen und für weitere, im Zusammenhang mit</p>	<p>§ 8 nimmt die Vorschriften über die Fahrkostenerstattung und die Reisekostenvergütung auf und reduziert diese auf das notwendige Maß.</p> <p>Die Regelungen sind in der bisherigen Entschädigungsverordnung in § 5 und § 6 enthalten.</p> <p>Nach § 45 Absatz 2 GO NRW kann der Rat in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen zusätzlich zu den Ansprüchen nach § 45 Absatz 1 GO NRW Auslagenersatz</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>dem Mandat stehende Auslagen, sofern die Hauptsatzung dazu Regelungen trifft.</p>	<p>sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.</p> <p>☞ Hierzu gehören beispielsweise Regelungen über Fahrkostenerstattungen, Übernahme von Reisekosten bei genehmigten Dienstreisen und/oder Übernachtungsgelder.</p> <p>§ 8 Satz 1 schreibt für die Fahrkostenerstattung gegenüber Personen, die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 5 Absatz 1 bis 4 erhalten, die Anwendung des Landesreisekostengesetzes (im Folgenden kurz: LRKG) vor.</p> <p>Satz 2 stellt klar, dass bei der Ermittlung der Fahrkostenerstattung höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungs-ort und zurück abzustellen ist. Da in § 4 Absatz 1 LRKG die Erstattung von Kosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel und in § 5 LRKG für Fahrzeuge, zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder geregelt ist, bedarf es keiner weiteren Regelungen innerhalb dieser Verordnung.</p> <p>Satz 3 schreibt für genehmigte Dienstreisen ebenfalls die Anwendung des Landesreisekostengesetzes vor. Sofern die Hauptsatzung weiteren Auslagenersatz enthält (beispielsweise die Zahlung von Übernachtungsgeldern), richtet sich deren Ersatz gleichermaßen nach dem Landesreisekostengesetz.</p> <p>Die bisher in § 5 Absatz 2 Satz 4 EntschVO NRW enthaltene Regelung, wonach bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden kann, ist in § 11 LRKG enthalten, so dass auf eine</p>



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
	gesonderte Regelung innerhalb der Neufassung der Verordnung verzichtet werden kann.

§ 9

Veränderung von Einwohnerzahlen

¹Für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 3 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 78 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) geändert worden ist, der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben.

²Eine Veränderung der Einwohnerzahlen ist bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 9 Satz 1 verweist zur Bestimmung der maßgeblichen Einwohnerzahlen in § 2 und § 3 auf die Kommunalwahlordnung in der derzeit geltenden Fassung. Satz 2 stellt klar, dass eine Veränderung der Einwohnerzahlen bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich ist.

§ 10

Regelmäßige Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze

¹Die Aufwandsentschädigungssätze nach den §§ 2 bis 4 und 5 Absatz 4 erhöhen sich jährlich, beginnend ab dem 1. Januar 2025, um zwei Prozent.

²Das für Kommunales zuständige Ministerium macht die jeweils geltenden Entschädigungssätze öffentlich bekannt.

§ 10 sieht erstmals eine turnusmäßige Anpassung der Aufwandsentschädigungssätze, wie sie in §§ 2 bis 4 und § 5 Absatz 4 enthalten sind, vor:

Diese sollen jährlich, beginnend ab dem 1. Januar 2025, um 2 Prozent ansteigen. Die 2 %-ige Erhöhung resultiert aus dem Ziel der Europäischen Zentralbank, zur Gewährleistung der Preisstabilität eine Inflationsrate von 2 % anzustreben. Die Entschädigungssätze wurden aus Anlass des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zum 01. Januar 2024 um 2 Prozent angehoben, so dass die neue turnusmäßige Anpassung erstmals zum 01. Januar 2025 greift.



Normtext (ab 1. Januar 2024)

Begründung

Die jeweils geltenden Entschädigungssätze werden durch das für Kommunales zuständige Ministerium rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Die vormals in § 45 Absatz 7 Satz 2 ff. GO NRW, § 30 Absatz 7 GO NRW und § 16 LVerbO enthaltene Regelung ist mit dem „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, durch den Gesetzgeber aufgegeben worden.

Zum 1. November 2020 erfolgte auf Basis der damals geltenden Regelungen eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungssätze um 4,3 Prozent.

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1414), in Kraft getreten am 1. Januar 2022, erfolgte eine Anpassung der Größenklassen in der Entschädigungsverordnung an die der Eingruppierungsverordnung. Dabei wurden die Aufwandsentschädigungssätze zugleich erhöht, allerdings nicht um einen einheitlichen Prozentsatz. Um den mit einer förmlichen Festsetzung der Aufwandsentschädigungssätze entstehenden Verwaltungsaufwand zu vermindern, wird daher künftig eine regelhafte Erhöhung derselben um 2 Prozent vorgesehen.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Vorschrift regelt in Satz 1 das Inkrafttreten am 1. Januar 2024. Damit wird eine rechtmäßige Ge-



Normtext (ab 1. Januar 2024)	Begründung
<p>²Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1414) geändert worden ist, außer Kraft.</p>	<p>währung finanzieller Entschädigungen sichergestellt - ohne, dass in laufende, kommunale Abrechnungsprozesse eingegriffen werden muss.</p> <p>Satz 2 sieht vor, dass die Entschädigungsverordnung vom 5. Mai 2014 (GV. NRW. S. 276), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1414) geändert worden ist, außer Kraft tritt.</p>



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat „Kommunale Personalangelegenheiten“

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw.de

© September 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/broschueren

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

gpaNRW Übersicht über eingegangene Anträge auf Zulassung einer Anwendung nach § 47a Abs. 4 Satz 2 GO NRW

Stand: 25.09.2023

Diese Übersicht enthält die Anträge der Hersteller von Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung und/oder Durchführung digitaler Abstimmungen in digitalen und hybriden Sitzungen und wird regelmäßig aktualisiert. Die Liste ist alphabetisch nach den Namen der Anwendungen sortiert.

Hersteller / Antragsteller	Name der Anwendung	Version	Status
CC e-gov GmbH, Gotenstraße 10, 20097 Hamburg	ALLRIS	4.1.2 (mit Nutzung Modul "AuditLog")	Zulassung erteilt am 18.08.2023
KRZN, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort	BigBlueButton - KRZN	2.6	Zulassungsantrag wird bearbeitet
Connect4Video GmbH, Nibelungenstraße 28, 65428 Rüsselsheim am Main	easymeet24	5.14 ("on-premises Meeting-Serveranteil")	Zulassung erteilt am 05.09.2023
more! Software GmbH & Co. KG, Aubachstraße 30, 56410 Montabaur	more! rubin	8.2 (Zusatzmodul more! Voting)	Zulassungsantrag wird bearbeitet
STERNBERG Software GmbH & Co. KG, Kerkmannstraße 1, 33279 Bielefeld	SD.NET	23.4.0 (nur Abstimmung und Wahlen)	Zulassung erteilt am 26.06.2023
SOMACOS GmbH & Co. KG, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel	SessionNet	G6 (nur Abstimmungen - ohne Wahlen)	Zulassung erteilt am 26.04.2023
ZVC Germany GmbH, Rintheimer Straße 23, 76131 Karlsruhe	Zoom	5.14.0	Zulassung erteilt am 05.09.2023
regioIT, Lombardenstraße 24, 52070 Aachen	Zoom MC by regioIT	1	Zulassungsantrag wird bearbeitet
ZVC Germany GmbH, Rintheimer Straße 23, 76131 Karlsruhe	ZoomX	5.14	Zulassung erteilt am 05.09.2023

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Umwelt
AZ: 6650

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12.10.2023	254/2023
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Umwelt- und Strukturausschuss	02.11.2023	4.	
Kreisausschuss	20.11.2023	B	
Kreistag	11.12.2023		

Berichterstatter/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Knipp

3. Änderung des Landschaftsplans 4 „Wenden-Drolshagen“

Beschlussvorschlag:

Zur Ausweisung von fünf Laubbäumen als Naturdenkmäler und zur Herausnahme von drei in großen Teilen abgängigen Naturdenkmälern wird ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsplan 4 „Wenden-Drolshagen“ nach § 20 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) eingeleitet (3. Änderung).

Sachverhalt/Begründung:

Verfahrensrechtliche Grundlagen

Nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Förderung der Biodiversität in Landschaftsplänen darzustellen. Zu jenen Erfordernissen und Maßnahmen zählt insbesondere die Ausweisung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft. Dazu gehören Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmäler.

Träger der Landschaftsplanung sind die Kreise und kreisfreien Städte, welche die von ihnen aufgestellten Landschaftspläne als Satzung beschließen.

Das Verfahren zur Änderung von Landschaftsplänen ist in § 20 LNatSchG NRW geregelt. Da durch die Ausweisung neuer Bäume als Naturdenkmäler bzw. die Entlassung einzelner Bäume aus dem Naturdenkmalschutz die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist eine Änderung des Plans im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW möglich. Einer strategischen Umweltprüfung bedarf es dabei nicht, da keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.

Abweichend vom förmlichen Beteiligungsverfahren ist im vereinfachten Änderungsverfahren anstelle der öffentlichen Auslegung nur den Eigentümern der betroffenen Grundstücke Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist es außerdem ausreichend, nur diejenigen zu beteiligen, die von der Änderung überhaupt berührt sind.

Die Bäume stehen auf Privatgrundstücken, die teilweise durch Wege sowie Ver- und Entsorgungsleitungen erschlossen werden. Daher sind im vereinfachten Änderungsverfahren neben den Grundstückseigentümern und den betroffenen Kommunen (Gemeinde Wenden und Stadt Drolshagen) auch die jeweiligen Strom- und Telekommunikationsversorger zu beteiligen. Sofern die Beteiligten der geplanten Änderung nicht widersprechen, kann – nach dem entsprechendem Änderungsbeschluss des Kreistages – auf die Anzeige des Landschaftsplans bei der höheren Naturschutzbehörde nach § 18 LNatSchG NRW verzichtet werden.

Erfordernis der Neuausweisung einzelner Bäume als Naturdenkmal bzw. der Entlassung aus dem Naturdenkmalschutz

Nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss es sich bei Naturdenkmälern um „Einzelschöpfungen der Natur“ handeln. Zwar können derartige Objekte und deren unmittelbare Umgebung durchaus menschlich überprägt sein, doch muss die Naturbezogenheit ihres Ursprungs, ihres bisherigen Werdegangs und ihrer weiteren Entwicklung unverkennbar und auf Dauer dominant in Erscheinung treten. Weiterhin müssen die Objekte in einer oder mehreren Eigenschaften signifikant und unverwechselbar aus der Vielzahl von Objekten gleicher Art und weitgehend ähnlicher Genese hervortreten.

Die Gründe, aus denen ein Schutz der Objekte erforderlich sein könnte, sind im Gesetz abschließend geregelt. Zulässig ist ein Schutz nur

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit der Objekte.

Erstgenannte Gründe verlangen eine überregionale Bedeutung der Objekte und kommen daher naturgemäß eher selten zum Tragen.

Seltenheit liegt vor, wenn die Objekte – meist handelt es sich um Bäume – nach ihrer Art, ihrer äußeren Form, ihrem Alter und ihrer Einbettung in ein bestimmtes Umfeld nur in wenigen Einzelexemplaren im Geltungsbereich des Landschaftsplans vorkommen oder sogar Alleinstellungscharakter besitzen. Diese Seltenheit wird maßgeblich durch die Eigenart der Objekte bestimmt.

Jene Eigenart muss naturbestimmt sein, d. h. ein Baum muss seinen art- und altersabhängigen Habitus in typischer Weise erkennen lassen und diesen in einer nicht alltäglichen Form/Dimension ausprägen. Ferner muss die gesicherte Erwartung bestehen, dass er diese Eigenart unter den tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen seiner Umgebung auch für den Geltungszeitraum des Landschaftsplans beibehalten kann. Eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung des Objektes oder seiner Umgebung vermag das Eigenartgebot zwar nicht allein zu tragen, stützt dieses jedoch. Das gebotene Maß an Eigenart vermögen Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherheit ihren arttypischen Habitus verloren haben oder mit hoher Wahrscheinlichkeit verlieren werden, nicht mehr aufzubringen.

Das Kriterium der Schönheit ist in hohem Maße durch die Eigenart des Objektes selbst und durch die optische Wirkung des Objektes in seiner unmittelbaren Umgebung bestimmt. Vereinfacht ist dafür die Frage zu stellen, ob ein durchschnittlicher, für die Schönheit von Natur und Landschaft aufgeschlossener Betrachter das Objekt in besonderer Weise vermissen würde, wenn es entfernt würde.

Auswahlkriterien bei Bäumen:

Die bereits in 2019 im Zuge der Neuaufstellung der Naturdenkmalverordnung für den Innenbereich herangezogenen Kriterien (Drucksache 149/2019) werden auch hier entsprechend zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit herangezogen:

Der Baum oder die Baumgruppe

- muss ein Alter und eine Dimension haben, welche bei Gehölzen im baulichen Innenbereich aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen üblicherweise nicht erreicht wird,
- muss einen besonders vollkommen ausgeprägten art- und alterstypischen Habitus besitzen. Dieser Habitus kann von menschlichen Eingriffen überprägt sein, soweit baumtypische Proportionen und die arttypische Anatomie weiterhin eigenartprägend sind (z. B. einer nach natürlichen Schadereignissen ausgebildeten Sekundärkrone vergleichbar),
- muss nach seiner Vitalität und nach den Umgebungsbedingungen eine günstige Entwicklungsprognose haben,
- muss einer abstrakten Gefährdung unterliegen, welche die Unterschutzstellung erforderlich macht.

Diese Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.

Naturdenkmalvorschläge:

Um den Schutz von nachfolgend aufgeführten fünf Laubbäumen zu gewährleisten, ist eine Änderung des Landschaftsplans erforderlich. Mit den Grundstückseigentümern wurde im Vorfeld Kontakt aufgenommen. Teilweise wurden die Bäume auch seitens der Eigentümer selbst vorgeschlagen und durch die untere Naturschutzbehörde vor Ort hinsichtlich ihres Einzelschöpfungscharakters überprüft.

Aus Sicht der Eigentümer ist die Aufnahme des jeweiligen Laubbaumes in den Landschaftsplan wünschenswert.

Folgende fünf Laubbäume sollen künftig aufgrund ihres Einzelschöpfungscharakters (Seltenheit, Eigenart und Schönheit) im Landschaftsplan Nr. 4 als Naturdenkmal festgesetzt werden:

- a. Eiche bei Drolshagen (östlicher Rand des Flurstücks 604, Gemarkung Drolshagen, Flur 1)

Charakteristika/ Schutzgründe:

- Arttypische Kronen- und Stammausformung in außergewöhnlicher Dimension
- Eher seltenes und ästhetisch in hohem Maße ansprechendes Proportionsverhältnis von Krone und Stamm



Abbildung a: Eiche nördlich von Drolshagen.

- b. Rotbuche bei Brün (südöstlicher Rand des Flurstück 163, Gemarkung Hünsborn, Flur 36)

Charakteristika/ Schutzgründe:

- Arttypische Kronen- und Stammausformung in außergewöhnlicher Dimension



Abbildung b: Rotbuche östlich von Brün.

- c. Eiche in Döingen (am Hof, südöstlicher Rand des Flurstück 108, Gemarkung Römershagen, Flur 6)

Charakteristika/ Schutzgründe:

- Arttypische Kronen- und Stammausformung in außergewöhnlicher Dimension
- Hohe ästhetische Raumwirkung für den Innenbereich



Abbildung c: Eiche in Döingen.

d. Ahorn in Bebbingen (im Hof, Gemarkung Römershagen, Flur 16, Flurstück 77)

Charakteristika/ Schutzgründe:

- Arttypische Kronen- und Stammausformung in außergewöhnlicher Dimension
- Hohe ästhetische Raumwirkung für den Innenbereich



Abbildung d. Berg-Ahorn in Bebbingen.

e. Eiche nördlich Möllmicke (Gemarkung Wenden, Flur 7, Flurstück 381)

Charakteristika/ Schutzgründe:

- Arttypische Kronen- und Stammformung in außergewöhnlicher Dimension



Abbildung e: Eiche nördlich Möllmicke

Aufhebung des Naturdenkmalschutzes:

Zudem müssen drei Laubbäume im Zuge dieses Änderungsverfahrens aus dem Naturdenkmalschutz entlassen werden:

- f. Insbesondere aufgrund der suboptimalen Wuchs- und Lichtverhältnisse der Eiche Nr. 2.2.2 in einem ehemaligen Nadelholzbestand nordöstlich von Siebringhausen (Gemarkung Domicke, Flur 13, Flurstück 49) konnte dieser Baum seinen Einzelschöpfungscharakter nicht dauerhaft erhalten.



Abbildung f. Eiche nordöstlich von Siebringhausen.

- g. Insbesondere aufgrund der suboptimalen Wuchs- und Lichtverhältnisse der Eiche Nr. 2.2.4 nordöstlich von Wenden (Gemarkung Wenden, Flur 4, Flurstück 1396) sowie eines massiven Gewebeschadens ringsum den gesamten Stammfuß konnte dieser Baum seinen Einzelschöpfungscharakter nicht dauerhaft erhalten.



Abbildung g: Eiche nordöstlich von Wenden.

- h. Ebenso ist die südwestlich von Dörnscheid (Gemarkung Römershagen, Flur 7, Flurstück 169) in einem kleinen Wäldchen stockende Rotbuche Nr. 2.2.8 aufgrund des starken Schadpilzbefalls als abgängig einzustufen.



Abbildung h: Rotbuche südwestlich von Dörnscheid.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalts- position	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

- Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung
Deckungsvorschlag
- ja bei Produkt
 - teilweise bei Produkt
 - nein

Erläuterungen:

Kreis Olpe

Der Landrat
Stabsbereich Kreisentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit
AZ: SB 1

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

09.10.2023	205/2023
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Umwelt- und Strukturausschuss	02.11.2023	2.	
Kreisausschuss	20.11.2023	14	

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

Tourismus;

Finanzielle Unterstützung für den Rothaarsteigverein e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Olpe gewährt dem Rothaarsteigverein e.V. in den Jahren 2024 bis 2026 einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von jährlich 2.250 Euro (insgesamt 6.750 Euro).

Sachverhalt/Begründung:

Der Kreis Olpe ist Mitglied im Rothaarsteigverein e.V.. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in Schmallenberg, deren Personal sich um Sicherung der Produktqualität des Rothaarsteiges und des begleitenden Wandernetzes einschließlich der dazu gehörenden Infrastruktur (Beschilderung, Mobiliar) sowie die touristische Vermarktung kümmert.

Alle Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 250 Euro. Zudem erhält der Verein von den 26 Anliegerkommunen des Rothaarsteiges sowie vier Kreisen (Hochsauerlandkreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Lahn-Dill-Kreis) Betriebskostenzuschüsse zur Finanzierung der Geschäftsstelle und der Infrastruktur. Die Höhe der Betriebskostenzuschüsse ist seit dem Jahr 2008 unverändert. Der jährliche Zuschuss des Kreises Olpe beträgt 7.500 Euro.

Eine dauerhafte Finanzierung der Geschäftsstelle ist mit dem seitens der Mitglieder zur Verfügung gestellten Gesamtbudget aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren nicht mehr sichergestellt. Zur Unterstützung der anstehenden Arbeiten und Sicherstellung der Finanzierung hat der Vorstand des Rothaarsteigvereins alle Mitglieder gebeten, den jeweiligen Förderzuschuss um 30 % zu erhöhen. In Bezug auf den Förderzuschuss des Kreises Olpe in Höhe von 7.500 Euro pro Jahr ergibt sich eine jährliche Erhöhung um 2.250 Euro.

Der Verein ist sich darüber bewusst, dass es im Hinblick auf den Erhalt der touristischen Qualität des Rothaarsteiges der Erarbeitung eines tragfähigen Zukunftskonzeptes bedarf. Dieses kann im Hinblick auf die Erzielung größtmöglicher Synergieeffekte ggf. auch eine Überführung in andere Trägerstrukturen beinhalten, wobei die Fortführung des Rothaarsteiges als herausragendes Wanderprojekt keinesfalls in Frage steht. Für die Erarbeitung dieses Zukunftskonzeptes sollen die Jahre 2024 bis 2026 genutzt werden.

Da die Erhöhung im Kontext der Erarbeitung dieses Zukunftskonzeptes steht, soll der Zusatzbetrag im Sinne einer Projektförderung auf drei Jahre begrenzt werden. Über das Zukunftskonzept, die weitere Finanzierung des Rothaarsteiges und die Rolle des Kreises Olpe dabei ist im Jahr 2026 zu befinden.

Der Zuschuss kann aus dem Produkt Kreis- und Regionalentwicklung gedeckt werden. Dort sind für die touristische Produktentwicklung und für Einzelprojekte in Trägerschaft des Kreises oder in Kooperation mit Kommunen die erforderlichen Mittel eingestellt. Diese können nach Maßgabe des Kreistagsbeschlusses vom 17.03.2003 (Drucksache 35/2003) jeweils über Einzelbeschlüsse des Kreisausschusses freigegeben werden

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	575760100	Kreis- und Regionalentwicklung
Konto	5318076	Förderungszuschuss an den Sauerland-Tourismus e.V. sowie für weitere touristische Projekte

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand		2.250	2.250	2.250
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung
Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:

Kreis Olpe

Der Landrat
Stabsbereich Kreisentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit
AZ: SB 1

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
09.10.2023	243/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Umwelt- und Strukturausschuss	02.11.2023	3.	
Kreisausschuss	20.11.2023	15	
Kreistag	11.12.2023		

Berichterstatter/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Knipp

Kompetenzzentrum Frau und Beruf sowie Fortführung des Projektes „Zertifikat Familienfreundliches Unternehmen“

Beschlussvorschlag:

1. Die Beteiligung des Kreises Olpe am Kompetenzzentrum Frau und Beruf endet mit Ablauf des 30.11.2023.
2. Die im Produkt Kreis- und Regionalentwicklung für das Kompetenzzentrum ausgewiesene 0,5-Stelle der Entgeltgruppe 10 TVöD entfällt zukünftig.
3. Zur Fortführung des Projektes „Zertifikat Familienfreundliches Unternehmen“ wird das jährliche Sachkostenbudget der Regionalagentur der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe von 6.000 Euro auf 14.000 Euro erhöht.

Sachverhalt/Begründung:

I.
Im Jahr 2011 haben die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe sich darauf verständigt, gemeinsam ein Kompetenzzentrum Frau und Beruf auf Grundlage eines entsprechenden Landesförderprogramms einzurichten (Drucksache 21/2012). Die Kompetenzzentren sind bis zum 30.11.2023 unter der Bezeichnung „Competentia NRW“ landesweit eingerichtet und profitieren von einer finanziellen Förderung des Landes in Höhe von 90 % der Gesamtkosten. Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist Träger des Kompetenzzentrums für die Region Siegen-Wittgenstein und Olpe und wickelt das gesamte Förderverfahren ab. Der Kreis Olpe stellt bisher Personal im Umfang von 0,5 Stelle der Entgeltgruppe E 10 TVöD zur Verfügung und beteiligt sich außerdem mit einem Eigenanteil in Höhe von max. 4.000 Euro/Jahr an den Sachkosten des Kompetenzzentrums (Drucksache 105/2018).

Wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit des Kompetenzzentrum war in den ersten Jahren der Aufbau und die Etablierung der „Servicestelle Kindertagesbetreuung“ beim Kreis Olpe. Durch Änderung der Fördervoraussetzungen änderte sich das Aufgabenportfolio des Kompetenzzentrum.

zentrums. Dabei stand die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU mit bis zu 250 Mitarbeitenden) und die Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt im Vordergrund. Wichtigstes Projekt des Kompetenzzentrums in den vergangenen Jahren war die Entwicklung und Etablierung des „Zertifikats Familienfreundliches Unternehmen“. 43 Unternehmen in den beiden Kreisen, davon 20 aus dem Kreis Olpe, haben bisher das Zertifikat erworben. Bereits zertifizierte Unternehmen müssen in regelmäßigen Abständen an der sog. Re-Zertifizierung teilnehmen. Das Zertifikat, das im Übrigen in allen fünf südwestfälischen Kreisen verliehen wird, stößt auch weiterhin auf ein hohes Interesse bei den Unternehmen, die dieses für die Fachkräfteanwerbung nutzen. Im Jahr 2023 haben sich in der Region Siegen-Wittgenstein und Olpe acht neue Unternehmen, davon fünf aus dem Kreis Olpe, für das Zertifikat beworben. Am 21. November 2023 werden die diesjährigen erfolgreichen Unternehmen im Kreishaus Olpe ausgezeichnet.

Die vom Kreis Olpe bereitgestellte Personalstelle für das Kompetenzzentrum ist bereits seit dem 14.01.2022 unbesetzt. Die Stelleninhaberin hatte nach Rückkehr aus der Elternzeit ihre Stelle beim Kreis Olpe gekündigt. Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Befristung der Landesförderung bis zum 31.10.2022 erfolgte keine Nachbesetzung der Stelle mehr.

Erst sehr kurzfristig im August 2022 stellte das Land eine Weiterförderung der Kompetenzzentren in Aussicht, allerdings nur für weitere zwölf Monate. Vor dem Hintergrund der unsicheren Perspektive für die Weiterführung der Kompetenzzentren wurde die Arbeit des Kompetenzzentrums mit den vorhandenen Personalkapazitäten des Kreises Siegen-Wittgenstein auf das Projekt „Zertifikat Familienfreundliches Unternehmen“ fokussiert. Inzwischen ist das Kompetenzzentrum tatsächlich nur noch mit einer 0,5 Stelle des Kreises Siegen-Wittgenstein besetzt, die zum Jahresende in den Ruhestand tritt.

II.

Am 01.09.2023 hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW die Kompetenzzentren darüber informiert, dass nunmehr eine Weiterförderung der Kompetenzzentren ab dem 01.12.2023 bis zum 30.11.2027 mit veränderten Förderinhalten vorgesehen sei. Entsprechende Förderanträge waren bereits zum 30.09.2023 beim Ministerium einzureichen, so dass den Trägern der Kompetenzzentren nur vier Wochen Zeit für eine Positionierung und Erstellung einer umfassenden Neukonzeption zur Verfügung standen.

Die Arbeitsinhalte der Kompetenzzentren sollen laut Förderrichtlinien, die thematischen Bereiche

- a) Rekrutierung,
 - b) Karriereentwicklung und -förderung,
 - c) familien- und lebensphasenorientierte Unternehmensführung,
 - d) Unterstützung des Unternehmerintums und
 - e) Diversity-Management
- einschließlich der Durchführung von Mentoring-Programmen abdecken. Zitat aus der Förderrichtlinie: „Die Kompetenzzentren sollen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für die genannten Themen mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter sensibilisieren und nachhaltig aufschließen. Die Tätigkeiten können dabei Instrumente wie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Workshops und Veranstaltungen sowie die Begleitung von Umsetzung oder Multiplikation von Best Practise umfassen.“

In jeder Arbeitsmarktregion kann ein Kompetenzzentrum mit bis zu 4,5 Personalstellen gefördert werden.

Die vom Fördergeber in der Förderrichtlinie aufgeführten Themenbereiche und inhaltlichen Anforderungen sind mit vorhandenem Personal nicht zu leisten. Sie würden eine Ausweitung zusätzlicher Stellen für entsprechend qualifiziertes Personal erfordern, das in der aktuellen Arbeitsmarktlage schwierig zu akquirieren sein dürfte.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger des Kompetenzzentrums für die Arbeitsmarktregion Siegen-Wittgenstein und Olpe hat vor dem Hintergrund nicht verfügbarer Personalressourcen und zur Vermeidung von Mehrbelastungen im Haushalt entschieden, keinen erneuten Förderantrag zu stellen. Der Kreis Olpe kann nicht als alleiniger Träger eines Kompetenzzentrums für die gesamte Arbeitsmarktregion fungieren.

Das Kompetenzzentrum Frau und Beruf in seiner jetzigen Form wird deshalb über den 30.11.2023 hinaus nicht mehr fortgeführt. Die im Stellenplan des Kreises Olpe hierfür vorgesehene 0,5-Stelle der Entgeltgruppe 10 TVöD kann dementsprechend ab 2024 entfallen.

III.

Vorgeschlagen wird, das etablierte und erfolgreiche Projekt „Zertifikat Familienfreundliches Unternehmen“ in eigener Verantwortung der beiden Kreise als Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Region fortzuführen. Die administrative Durchführung des Projektes könnte aufgrund des Wegfalls der Landesförderung und der damit verbundenen Anforderungen (z.B. im Bereich Mittelabrechnung und Monitoring) deutlich entschlackt werden. Der Kreis Siegen-Wittgenstein kalkuliert für die Weiterführung des Projektes mit jährlichen Sachkosten von insgesamt rd. 35.000 Euro, wovon ein Drittel (rd. 12.000 Euro) durch den Kreis Olpe zu tragen wäre. Die notwendigen personellen Kapazitäten für dieses Projekt könnten über das vorhandene Personal der Regionalagentur der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe (ebenefalls in Trägerschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein) mit abgedeckt werden.

Vorteil einer Durchführung in Eigenverantwortung wäre neben der vollumfänglichen Projektsteuerung insbesondere der Wegfall von einengenden Landesvorgaben. So könnte z.B. der Teilnehmerkreis für das Zertifikat auch auf größere Unternehmen (mehr als 250 Mitarbeitende) oder Behörden (z.B. kreisangehörige Kommunen) erweitert werden.

Bisher steht im Kreishaushalt für die Arbeit der Regionalagentur und des Kompetenzzentrums Frau und Beruf ein jährliches Sachkostenbudget in Höhe von insgesamt 6.000 Euro zur Verfügung. Für eine weitere Beteiligung des Kreises Olpe an dem Projekt „Familienfreundliches Unternehmen“ muss das jährliche Sachkostenbudget auf 14.000 Euro erhöht werden (entspricht 12.000 Euro für die Sachkostenbeteiligung am Projekt sowie 2.000 Euro Sachkostenbeteiligung an der Regionalagentur der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe).

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	5757601	Kreis- und Regionalentwicklung
Konto	5281030	Sachaufwand Regionalagentur

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand	6.000	14.000	14.000	14.000
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				

Auszahlung				
------------	--	--	--	--

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung
Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input checked="" type="checkbox"/> nein

Erläuterungen: Der erhöhte Sachkostenaufwand ist durch Wegfall der Personalkosten gedeckt.

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Umwelt
AZ: 6660

Beschlussvorlage

5 Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

04.10.2023	238/2023
------------	----------

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Umwelt- und Strukturausschuss	02.11.2023	6.	
Kreisausschuss	20.11.2023	16	
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Knipp

Abfallentsorgung:

Erlass einer Gebührensatzung mit Wirkung vom 01.01.2024

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Kreises Olpe wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung mit den Gebührentarifen

Grundgebühr je Einheit (Einwohner)	18,97 €
Leistungsgebühr für Restabfall aus Hausmüll, Sperrmüll, Altholz je Tonne	128,35 €
Leistungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushaltungen, je Tonne	107,26 €

beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Zur Deckung der durch die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung dem Kreis Olpe entstehenden Kosten werden von den kreisangehörigen Kommunen Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Diese Gebühren fließen in die Kalkulationen der Abfallgebühren der Kommunen ein. Die Abfallgebühren werden sodann von den Kommunen festgesetzt und bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern erhoben.

Seit dem 01.01.2020 gelten nachfolgende Gebühren für die Abfallentsorgung:

Mindestgebühr je Anlieferung	10,00 €
Abfälle, die in Personenkraftwagen ohne Anhänger angeliefert werden, je Fahrzeug	10,00 €
Grundgebühr je Einheit (Einwohner)	13,18 €
Leistungsgebühr für Restabfall aus Hausmüll, Sperrmüll, Altholz je Tonne	81,64 €
Leistungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushaltungen, je Tonne	89,35 €

Der aktuelle Kalkulationszeitraum ist abgelaufen, daher sind die Gebühren unter Zugrundelegung der aktuellen Kosten und Erlöse aus den Betriebsabrechnungsbögen (BAB) neu zu kalkulieren und mit Wirkung zum 01.01.2024 zu beschließen.

Folgende Überlegungen sind hierbei zugrunde gelegt worden:

- Mit Abschluss der neuen Sammelverträge des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) wird zum 01.01.2024 das Angebot der Annahmestellen des ZAKO in Attendorn, Lennestadt und Olpe sachlich und zeitlich erweitert. Privathaushalten wird damit die Möglichkeit gegeben, Sperrmüll, Altholz, Metall- und Elektroschrott in haushaltsüblichen Mengen kostenlos bei einer der Annahmestellen abzugeben. Daneben werden diese Abfälle (mit Ausnahme von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz) weiterhin auch im Holsystem gesammelt. Die hierfür entstehenden Kosten werden im ZAKO umlagefinanziert.

Demgegenüber werden mit Beginn des neuen Kalkulationszeitraumes keine pauschalen Gebühren mehr für die Anlieferungen im PKW bzw. eine Mindestgebühr je Anlieferung erhoben.

Diese Gebühren sind bislang bei sog. Kleinanlieferungen erhoben worden, um Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, einen temporären Mehranfall von häuslichen Restabfällen in Kleinstmengen direkt beim Sammelvertragspartner entsorgen zu können. Diese Entsorgungsmöglichkeit entfällt zukünftig. Für einen temporären Mehranfall an Restabfällen stellt der ZAKO weiterhin Restabfallsäcke zur Verfügung, die käuflich bei den Verbandsmitgliedern erworben werden können.

Ein gesonderter Gebührentatbestand ist demnach nicht mehr erforderlich.

- Aufgrund positiver Entwicklungen der operativen Ergebnisse des ZAKO, die vor allem aufgrund von hohen Erlösen beim Verkauf des kommunalen Papiers zwischen 2016 und 2019 erwirtschaftet werden konnten, ist es gelungen, für den jetzt endenden Kalkulationszeitraum Überschüsse anzusammeln, die die vom Kreis an den ZAKO abzuführende Umlage für die Entsorgung deutlich reduzieren konnte. Die daraus bis 2019 beim Kreis angesammelte Gebührenausschlagsrücklage ist entsprechend den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG NW) innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen gewesen. Sie ist deshalb bei der Kalkulation der Abfallgebühren für 2020 – 2023 berücksichtigt worden und hat zu einer erheblichen Reduzierung der Gebührenhöhe geführt. Dies soll der folgende Vergleich verdeutlichen:

	Gebührenkalkulation 2020 ohne Einbeziehung der Rücklage	Gebührenkalkulation 2020 mit Einbeziehung der Rücklage
Grundgebühr je Einheit (Einwohner)	24,41 €	13,18 €
Leistungsgebühr für Restabfall aus Hausmüll, Sperrmüll, Altholz je Tonne	116,08 €	81,64 €
Leistungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushaltungen, je Tonne	102,90 €	89,35 €

Solch besonders günstige Effekte sind jedoch im Kalkulationszeitraum 2020 – 2023 nicht in vergleichbarer Weise eingetreten. Zwar lässt die Lage des Altpapiermarktes weiterhin zu, dass der ZAKO für die Papierverwertung noch Erlöse erzielt, diese sind jedoch in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Ein Anwachsen der Gebührenausschlagsrücklage beim Kreis hat daher in den vergangenen vier Jah-

ren nicht in dem Maße stattgefunden und kann sich demnach in der nun vorliegenden Kalkulation auch nicht entsprechend niederschlagen.

- Höhere Aufwände sind beim umlagefinanzierten ZAKO mit den Preissteigerungen bei den Abfallsammel- und -Entsorgungsverträgen eingetreten. Hier seien nur die Lohnanpassungen der jüngsten Vergangenheit, die anstehende CO₂-Bepreisung der Restabfallverbrennung und die Umstellung auf die Beschaffung sog. sauberer (Sammel-)Fahrzeuge erwähnt.

Außerdem sind auch in dem vom Kreis Olpe unabhängig vom ZAKO betriebenen abfallwirtschaftlichen Bereich, insbesondere der Zentraldeponie und den Altdeponien, Steigerungen des Aufwandes zu verzeichnen, so z.B. durch bauliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie außerordentliche Preisanpassungsbegehren im Bereich der Sickerwasserbehandlung und neu abzuschließender Verträge für die Sicherstellung der Betreiberpflichten der Zentraldeponie und den Abfalleinbau.

Es kommt daher, ohne Berücksichtigung der Ausgleichsrücklage, zu folgenden Steigerungen:

	Gebührenkalkulation 2020 ohne Einbeziehung der Rücklage	Gebührenkalkulation 2024 ohne Einbeziehung der Rücklage
Grundgebühr je Einheit (Einwohner)	24,41 €	29,82 €
Leistungsgebühr für Restabfall aus Hausmüll, Sperrmüll, Altholz je Tonne	116,08 €	128,35 €
Leistungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushaltungen, je Tonne	102,90 €	107,26 €

- Als Maßstab für die Grundgebühr wird die Einwohnerzahl der Kommunen (Stand 31.12.2022; IT.NRW) zugrunde gelegt.
- Als Gebührenmaßstab für die Restabfall- und Bioabfallentsorgung wird auch weiterhin die angelieferte Tonnage zugrunde gelegt.
- Alle Kostenansätze wurden durch Einzelermittlungen kalkuliert. Als Grundlage für die Kalkulation der Entsorgungskosten wurden Abfallmengen von 14.700 Tonnen Restabfall und Sperrmüll, 3.750 Tonnen Altholz sowie 18.300 Tonnen Bioabfall angenommen.
- Im Bereich der Erlöse wird weiterhin mit moderaten Erlösen aus der Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen sowie mit Einnahmen aus der Annahme und dem Einbau von gewerblichen Abfällen an der Zentraldeponie kalkuliert.

Die als Anlage 2 – 4 beigefügten Betriebsabrechnungsbögen (BAB) für die Jahre 2024 – 2026 stellen detailliert die kalkulierten Kosten und Erlöse dar. Die BAB enthalten bis auf redaktionelle Änderungen in Folge der Umstellung auf die Finanzsoftware INFOMA keine wesentlichen Abweichungen gegenüber den BAB der aktuell gültigen Kalkulation.

Die Gebührenermittlung (Anlage 5) erfolgte für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026. Es wurde ein Mittelwert aus der Kostenentwicklung im Kalkulationszeitraum gebildet. Demnach der aktuellen Rechtslage gem. § 6 Kommunalabgabengesetz NRW höchstens anzuwendende kalkulatorische Nominalzinssatz für das Kalkulationsjahr 2024 bei Anwendung der einheitlichen Verzinsung der Anteile des in der Einrichtung gebundenen Fremd- und Eigenkapitals beträgt 3,03 % (Quelle: Deutsche Bundesbank; Emissionsrenditen nach Wertpapierarten). Dieser wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation angewendet.

Zum 31.12.2022 weist die Gebührenausschüttungsrücklage einen Wert von rd. 6,8 Mio. € auf. Unter Berücksichtigung der für 2023 geplanten Entnahme von rd. 2,4 Mio. € verbleibt zum Stichtag 31.12.2023 ein Bestand von 4,4 Mio. €. Dieser Bestand wird im Rahmen der Neukalkulation verteilt über drei Jahre kostenreduzierend eingesetzt.

Nachfolgend werden die bisherigen und die zukünftigen Gebühren unter Einberechnung der Rücklagen gegenübergestellt.

	bisher	ab 01.01.2024	+/-
Grundgebühr je Einheit (Einwohner)	13,18 €	18,97 €	43,93 %
Leistungsgebühr für Restabfall aus Hausmüll, Sperrmüll, Altholz je Tonne	81,64 €	128,35 €	57,21 %
Leistungsgebühr für Bioabfall aus privaten Haushaltungen, je Tonne	89,35 €	107,26 €	20,04 %

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalts- position	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:

Abfall- und Gebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Kreises Olpe vom _____

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Kreistag des Kreises Olpe in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Kreis Olpe hat mit Wirkung vom 01.01.2016 seine Pflicht zur Entsorgung der im Kreis Olpe angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 5 LKrWG sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 1 KrWG und 5 LKrWG – soweit sie von der kommunalen Sammlung erfasst sind – auf den Zweckverband „Abfallwirtschaft im Kreis Olpe – ZAKO“ übertragen.

Von dieser Übertragung sind die Errichtung, der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der vom Kreis Olpe in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betriebenen Deponien (Altdeponien und Zentraldeponie) ausgeschlossen.

Der ZAKO finanziert die ihm übertragenen Aufgaben durch Erhebung von Umlagen in Höhe des ihm entstandenen Aufwandes von den Zweckverbandsmitgliedern.

Zur Deckung seines Finanzbedarfs aus Umlagen des ZAKO einerseits und der verbliebenen Aufgaben der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Olpe Gebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Zur Deckung der durch die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (auf den ZAKO übertragene und selbst wahrgenommene Aufgaben) dem Kreis Olpe entstehenden Kosten werden von den kreisangehörigen Kommunen Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren erhoben.
- 2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Einwohnerzahl je Kommune auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen. Dieser Gebührensatzung liegt die vom IT.NRW veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand 31.12.2022 zu Grunde. Die erhobenen Zahlen gelten für den 3-jährigen Kalkulationszeitraum.

Die Grundgebühr der kreisangehörigen Städte und Gemeinden entspricht dem Produkt der Einwohnerzahlen (= Einheiten) und dem Grundgebührensatz für diese Einheiten nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

- 3) Die Höhe der Leistungsgebühr entspricht dem Produkt des Gewichts der angelieferten Abfälle für das Zweckverbandsgebiet und dem jeweiligen Tarif gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung, aufgeteilt auf die maßgebliche Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde im Sinne des Abs. 2 Satz 2.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die kreisangehörigen Kommunen des Kreises Olpe.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Grundgebührenpflicht entsteht zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen/Umschlagstationen.

§ 4

Gebührensätze

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2 beträgt 18,97 € je Einheit.
- 2) Bei der Berechnung der Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 3 werden folgende Tarife zu Grunde gelegt:

Restabfall, Sperrmüll, Altholz, je Tonne	128,35 €
Bioabfall aus privaten Haushaltungen, je Tonne	107,26 €

§ 5

Gebührenermittlung/Fälligkeit

- 1) Zu Grunde gelegt werden jeweils die Einwohnerzahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.

- 2) Die von allen kreisangehörigen Kommunen zu entrichtenden Grundgebühren werden Anfang eines jeden Jahres durch Bescheid festgesetzt und sind zum 5. eines jeden Monats anteilig fällig.
- 3) Für die jährlich zu entrichtenden Leistungsgebühren werden von den kreisangehörigen Kommunen ebenfalls monatliche Abschläge nach Absatz 2 auf die zu erwartende Jahresleistungsgebühr gezahlt.

Die Vorauszahlungen werden ermittelt, indem die Gesamtleistungsgebühr auf der Grundlage der im Verbandsgebiet des ZAKO angefallenden Abfallmengen des Vorjahres durch die Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes dividiert und mit der Einwohnerzahl der Kommune multipliziert wird.

Die Festsetzung der Leistungsgebühr erfolgt im Nachfolgejahr bis zum 20.01. in gleicher Weise unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abfallmengen; gleichzeitig erfolgt ein Abgleich und ggfls. Ausgleich.

§ 6

Säumniszuschlag

Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf von fünf Tagen nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. der abgerundeten rückständigen Gebühr zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

§ 7

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben werden.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.12.2019 außer Kraft.

BAB 2024

Sachkonto	Kostenart BAB 2024	Zuordnung	Gesamtkosten 2024 €	Bioabfall Gebühr €	Restabfallverwertung		gemeinsame Betriebs- einrichtungen Deponie €	Schadstoff- entsorgung €	Verwaltung- Kontrolle + Abrechnung €
					Grundgebühr €	Leistungs- gebühr €			
5011000	Dienstaufwendungen Beamte	direkt	105.700	0	0	0	0	0	105.700
5012000	Dienstaufwendungen tarifl. Beschäftigte	direkt	235.700	0	0	0	0	0	235.700
5022000	Beitr. Z. Versorgungsk. Tarifl. Beschäftigte	direkt	18.000	0	0	0	0	0	18.000
5032000	Beitr. gesetzl. Soz.-Vers. tarifl. Beschäftigte	direkt	47.000	0	0	0	0	0	47.000
5241100	Unterhaltung Deponien	direkt	2.550.000	0	0	0	2.550.000	0	0
5255000	Unterhaltung Hard- und Software	direkt	2.000	0	0	0	0	0	2.000
5291038	Verw. Kostenanteil ZAKO-Entsorgung	direkt	47.000	1.760.000	0	0	0	0	47.000
5291039	ZAKO-Umlage Entsorgungskosten	direkt	4.241.000	0	0	2.311.000	0	170.000	0
5422000	Pachten, Mieten und Nutzungsschädigungen	direkt	400	0	0	0	400	0	0
5422100	Erbauzinsen	direkt	97.000	0	0	0	97.000	0	0
5431500	Aufwand für Dienstreisen	direkt	2.000	0	0	0	0	0	2.000
5441100	Versicherungen für Abfallentsorgungseinrichtungen	direkt	11.500	0	0	0	11.500	0	0
5441102	Sonstige Versicherungen	direkt	0	0	0	0	0	0	0
5471000	Wertveränderungen Sachanlagen	direkt	0	0	0	0	0	0	0
5490000	Sonstiger Sachaufwand	direkt	22.000	0	0	0	22.000	0	0
5711000	Abschreibung auf Sachanlagen	direkt	523.400	0	0	0	523.400	0	0
5811100	Interne Verrechnung Beihilfen, Versorgung, ATZ, Rückstellungen	direkt	193.600	0	0	0	0	0	193.600
5811200	Interne Verrechnung Sachaufwand	direkt	32.800	0	0	0	0	0	32.800
	Zuführung Reaktivierungsrückstellung	direkt	250.000	0	0	0	250.000	0	0
	ohne Verwaltungskosten Querschnittsämter	direkt	78.200	0	0	0	0	0	78.200
	ohne Kalkulatorische Zinsen vom Anlagevermögen	direkt	360.700	0	0	0	360.700	0	0
	ohne abzgl. Pensionsrückstellungszuführung für pensionierte Beamte	direkt	-91.400	0	0	0	-91.400	0	0
4161000	abzgl. Erträge aus Auflösung Sonderposten	direkt	-36.900	0	0	0	-36.900	0	0
4411001	abzgl. Nutzungsentgelt VVG	direkt	-270.000	0	0	-270.000	0	0	0
4411002	abzgl. Pacht Deponie Halberbracht	direkt	-500	0	0	0	-500	0	0
4411003	abzgl. Pacht Olper Entsorgungszentrum (OEZ)	direkt	-120.000	0	0	0	-120.000	0	0
4487000	abzgl. Erträge aus der Übernahme der Sicherheit des Biomüllkompostwerkes	direkt	0	0	0	0	0	0	0
	Nettokosten vor der Umlage		8.299.200	1.760.000	0	2.041.000	3.657.600	170.000	670.600
	Kostenumlage Verwaltungs- und sonstige Sachkosten	%-Anteilen	0	166.966	335.300	168.334	0	0	0
	Kostenumlage Schadstoffentsorgung	direkt	0	0	0	170.000	0	0	0
	Kostenumlage gemeinsame Einrichtungen		0	36.576	3.621.024	0	0	0	0
	Gesamtkosten nach Kostenumlage		8.299.200	1.963.542	3.956.324	2.379.334	-3.657.600	-170.000	-670.600
	Einsatz der Gebührenaussgleichsrücklage	%-Anteilen	100,00%		100,00%				
	1.458.057,69 €		1.458.057,69	0,00	1.458.057,69	0,00			
	Kosten nach Einsatz der Rücklage		6.841.142,31	1.963.541,71	2.498.286,31	2.379.334,29			

BAB 2025

Sachkonto	Kostenart BAB 2025	Zuordnung	Gesamt- kosten 2025 €	Blaabfall Gebühr €	Restabfallverwertung		gemeinsame Betriebs- einrichtungen Deponie €	Schadstoff- entsorgung €
					Grundgebühr €	Leistungs- gebühr €		
5011000	Dienstaufwendungen Beamte	direkt	107.800	0	0	0	0	0
5012000	Dienstaufwendungen tarifl. Beschäftigte	direkt	240.400	0	0	0	0	0
5022000	Beitr. Z. Versorgungsk. Tarifl. Beschäftigte	direkt	18.400	0	0	0	0	0
5032000	Beitr. gesetzl. Soz.-Vers. tarifl. Beschäftigte	direkt	47.900	0	0	0	0	0
5241100	Unterhaltung Deponien	direkt	2.550.000	0	0	0	2.550.000	0
5255000	Unterhaltung Hard- und Software	direkt	2.000	0	0	0	0	0
5291038	Verw. Kostenanteil ZAKO-Entsorgung	direkt	47.500	0	0	0	0	0
5291039	ZAKO-Umlage Entsorgungskosten	direkt	4.241.000	1.760.000	0	2.311.000	0	170.000
5422000	Pachten, Mieten und Nutzungsentschädigungen	direkt	400	0	0	0	400	0
5422100	Erbbauzinsen	direkt	97.000	0	0	0	97.000	0
5431500	Aufwand für Dienstreisen	direkt	2.000	0	0	0	0	0
5441100	Versicherungen für Abfallentsorgungseinrichtungen	direkt	11.500	0	0	0	11.500	0
5441102	Sonstige Versicherungen	direkt	0	0	0	0	0	0
5471000	Wertveränderungen Sachanlagen	direkt	0	0	0	0	0	0
5499000	Sonstiger Sachaufwand	direkt	22.000	0	0	0	22.000	0
5711000	Abschreibung auf Sachanlagen	direkt	646.900	0	0	0	646.900	0
5811100	Interne Verrechnung Beihilfen, Versorgung, ATZ, Rückstellungen	direkt	137.000	0	0	0	0	0
5811200	Interne Verrechnung Sachaufwand	direkt	32.900	0	0	0	0	0
	Zuführung Rekultivierungsrückstellung	direkt	250.000	0	0	0	250.000	0
	ohne Verwaltungskosten Querschnittsämter	direkt	80.600	0	0	0	0	0
	ohne Kalkulatorische Zinsen vom Anlagevermögen	direkt	344.700	0	0	0	344.700	0
	ohne abzgl. Pensionsrückstellungszuführung für pensionierte Beamte	direkt	-53.700	0	0	0	0	0
4161000	abzgl. Erträge aus Auflösung Sonderposten	direkt	-70.400	0	0	0	-70.400	0
4411001	abzgl. Nutzungsentgelt VVG	direkt	-270.000	0	0	-270.000	0	0
4411002	abzgl. Pacht Deponie Halberbracht	direkt	-500	0	0	0	-500	0
4411003	abzgl. Pacht Olper Entsorgungszentrum (OEZ)	direkt	-110.000	0	0	0	-110.000	0
4487000	abzgl. Erträge aus der Übernahme der Sicherwasser des Biomüllkompostwerf	direkt	0	0	0	0	0	0
	Nettokosten vor der Umlage		8.375.400	1.760.000	0	2.041.000	3.741.600	170.000
	Kostenumlage Verwaltungs- und sonstige Sachkosten	%-Anteilen	0	165.024	331.400	166.376	0	0
	Kostenumlage Schadstoffentsorgung	direkt	0	0	0	170.000	0	-170.000
	Kostenumlage gemeinsame Einrichtungen		0	37.416	3.704.184	0	0	0
	Gesamtkosten nach Kostenumlage		8.375.400	1.962.440	4.035.584	2.377.376	-3.741.600	0
	Einsatz der Gebührenaussgleichsrücklage	%-Kostenanteil	100,00%		100,00%			
			1.458.057,69	0,00	1.458.057,69	0,00		
	Kosten nach Einsatz der Rücklage		6.917.342,31	1.962.439,67	2.577.526,31	2.377.376,33		

BAB 2025

Verwaltung- Kontrolle + Abrechnung	
€	
	107.800
	240.400
	18.400
	47.900
	0
	2.000
	47.500
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	137.000
	32.900
	0
	80.600
	0
	-53.700
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	0
	662.800
	-662.800

BAB 2026

Sachkonto	Kostenart BAB 2026	Zuordnung	Gesamt- kosten 2026 €	Bioabfall Gebühr €	Restabfallverwertung		gemeinsame Betriebs- einrichtungen Deponie €	Schadstoff- entsorgung €	Verwaltung- Kontrolle + Abrechnung €
					Grundgebühr €	Leistungs- gebühr €			
5011000	Dienstaufwendungen Beamte	direkt	110.000	0	0	0	0	0	110.000
5012000	Dienstaufwendungen tariff. Beschäftigte	direkt	245.200	0	0	0	0	0	245.200
5022000	Beitr. Z. Versorgungk. Tariff. Beschäftigte	direkt	18.800	0	0	0	0	0	18.800
5032000	Beitr. gesetzl. Soz.-Vers. tariff. Beschäftigte	direkt	48.900	0	0	0	0	0	48.900
5241100	Unterhaltung Deponien	direkt	2.550.000	0	0	0	2.550.000	0	0
5255000	Unterhaltung Hard- und Software	direkt	2.000	0	0	0	0	0	2.000
5291038	Verw. Kostenanteil ZAKO-Entsorgung	direkt	48.000	0	0	0	0	0	48.000
5291039	ZAKO-Umlage Entsorgungskosten	direkt	4.241.000	1.760.000	0	2.311.000	0	170.000	0
5422000	Pachten, Mieten und Nutzungsschädigungen	direkt	400	0	0	0	400	0	0
5422100	Erbauzinsen	direkt	105.000	0	0	0	105.000	0	0
5431500	Aufwand für Dienstreisen	direkt	2.000	0	0	0	0	0	2.000
5441100	Versicherungen für Abfallentsorgungseinrichtungen	direkt	11.500	0	0	0	11.500	0	0
5441102	Sonstige Versicherungen	direkt	0	0	0	0	0	0	0
5471000	Wertveränderungen Sachanlagen	direkt	0	0	0	0	0	0	0
5499000	Sonstiger Sachaufwand	direkt	22.000	0	0	0	0	0	0
5711000	Abschreibung auf Sachanlagen	direkt	653.600	0	0	0	653.600	0	0
5811100	Interne Verrechnung Beihilfen, Versorgung, ATZ, Rückstellungen	direkt	126.300	0	0	0	0	0	126.300
5811200	Interne Verrechnung Sachaufwand	direkt	33.000	0	0	0	0	0	33.000
	Zuführung Rekultivierungsrückstellung	direkt	250.000	0	0	0	0	0	0
	Verwaltungskosten Querschnittsämter	direkt	83.000	0	0	0	0	0	83.000
	ohne kalkulatorische Zinsen vom Anlagevermögen	direkt	328.600	0	0	0	0	0	0
	ohne abzgl. Pensionsrückstellungszuführung für pensionierte Beamte	direkt	-54.100	0	0	0	0	0	-54.100
4161000	abzgl. Erträge aus Auflösung Sonderposten	direkt	-70.400	0	0	0	-70.400	0	0
4411001	abzgl. Nutzungsentgelt VVG	direkt	-300.000	0	0	-300.000	0	0	0
4411002	abzgl. Pacht Deponie Halberbracht	direkt	-500	0	0	0	-500	0	0
4411003	abzgl. Pacht Olper Entsorgungszentrum (OEZ)	direkt	-110.000	0	0	0	-110.000	0	0
4487000	abzgl. Erträge aus der Übernahme der Sicherwasser des Biomüllkompostwer	direkt	0	0	0	0	0	0	0
	Nettokosten vor der Umlage		8.344.300	1.760.000	0	2.011.000	3.740.200	170.000	663.100
	Kostenumlage Verwaltungs- und sonstige Sachkosten	%-Anteilen	0	165.098	331.550	166.452	0	0	-663.100
	Kostenumlage Schadstoffentsorgung	direkt	0	0	0	170.000	0	0	0
	Kostenumlage gemeinsame Einrichtungen		0	37.402	3.702.798	0	0	-170.000	0
	Gesamtkosten nach Kostenumlage		8.344.300	1.962.500	4.034.348	2.347.452	-3.740.200	0	0
	Einsatz der Gebührenaussgleichsrücklage	%-Kostenanteil	100,00%	0,00%	100,00%	0,00%	0,00%	0	0
			1.458.057,69 €	0,00	1.458.057,69	0,00	0,00	0	0
	Kosten nach Einsatz der Rücklage		6.886.242,31	1.962.500,37	2.576.290,31	2.347.451,63	0,00	0	0

Gebührenermittlung für die einzelnen Teilbereiche der Abfallentsorgung des Kreises Olpe

Bioabfall	2024 Kosten	2025 Kosten	2026 Kosten	Mittelwert 2024-2026	Maßstab	Einheit	Kosten/Gebühr je Einheit
	1.963.542	1.962.440	1.962.500	1.962.827	Tonnage	18.300 t	107,26 €/t

Restabfall	2024 Kosten	2025 Kosten	2026 Kosten	Mittelwert 2024-2026	Maßstab	Einheit	Kosten/Gebühr je Einheit
Grundgebühr	2.498.266	2.577.526	2.576.290	2.550.694	Einwohner	134.439	18,97 Einheit
Leistungsgebühr	2.379.334	2.377.376	2.347.452	2.368.054	Tonnage	18.450 t	128,35 €/t

Kreis Olpe
Der Landrat
FD Umwelt
AZ: 6650

Beschlussvorlage

- 2 Anlage(n)
 X öffentlich
 nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
13.10.2023	258/2023

Beratungsfolge	Termin.	TOP	Ergebnis
Umwelt- und Strukturausschuss	02.11.2023	7.	
Kreisausschuss	20.11.2023	17	
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Kreistagsmitglied Knipp

Gründung des Vereins zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft im Kreis Olpe als Trägerverein einer „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreis Olpe tritt dem zu gründenden „Verein zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft im Kreis Olpe“ in dessen Eigenschaft als Trägerverein einer „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ als ordentliches Mitglied bei.
2. Der Landrat wird ermächtigt, in der Gründungsversammlung den Beitritt zum Verein zu erklären und der Satzung zuzustimmen.
3. Als Vertreter des Kreises Olpe in der Mitgliederversammlung werden bestellt:
Herr Kreisdirektor Philipp Scharfenbaum
Herr Kreisoberverwaltungsrat Gregor Becker
4. Der sich aus dem Arbeits- und Maßnahmenplan der Biologischen Station ergebende und nach den „Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW“ (FöBS) auf den Kreis entfallende 20%-Finanzierungsanteil sowie die allein vom Kreis zu tragenden Kosten für die Unterbringung der Station werden bis zu einer Gesamthöhe von 120.000 € jährlich ab dem Jahr 2025, anteilig ggf. auch bereits im Jahr 2024 (Aufwendungen und Investitionen für vorbereitende Arbeiten) im Produktbereich Natur- und Landschaftspflege des Produkthaushalts bereitgestellt.
5. Der Landrat wird beauftragt, im Rahmen des vorgenannten Budgets bis zum 01.01.2025 eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für die Station bereitzustellen.

6. Im Sinne der konsensualen Ausrichtung der „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ betrachtet der Kreis Olpe die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch die Biologische Station als nicht zielführend und wird etwaige Bestrebungen zur Etablierung eines solchen Betriebes weder inhaltlich, noch monetär unterstützen.
7. Für den Fall, dass eines der Gründungsmitglieder des Vereins aus inhaltlichen Gründen seinen Austritt erklärt, sieht der Kreis Olpe den Zusammenarbeitsgedanken und damit einen wesentlichen Vereinszweck als nicht mehr ausreichend erfüllt an. Er wird daher ebenfalls aus dem Verein austreten und die finanzielle Förderung der biologischen Station einstellen.

Sachverhalt/Begründung:

1. Rechtsgrundlagen der Arbeit Biologischer Stationen

Über die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit Biologischer Stationen wurde der Ausschuss für Umwelt und Kreisentwicklung zuletzt in seiner Sitzung am 09.07.2021 (Drucksache 179/2021) informiert:

Biologische Stationen finden ihre Rechtsgrundlage im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW):

§ 71 Biologische Stationen

(1) Biologische Stationen als eingetragene Vereine führen mit Zustimmung der Naturschutzbehörden auch Aufgaben der fachlichen Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Biologischen Stationen dauerhaft finanziell bei der Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW vom 1. Januar 2005 (MBl. NRW. S. 564), die zuletzt durch Runderlass vom 30. September 2015 (MBl. NRW. S. 709) geändert worden sind.

Die Förderung durch das Land verfolgt den Zweck, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Landschaft im jeweiligen örtlichen Arbeitsbereich in Ergänzung zu den Tätigkeiten des Kreises, der Städte und Gemeinden zu schützen und zu pflegen und insgesamt dazu beizutragen, die Natur- und Umweltbedingungen zu verbessern sowie an der Verwirklichung der Zielsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutz-Richtlinie) zur Schaffung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete "Natura 2000" in NRW mitzuarbeiten (Ziffer 1.2 FöBS).

Der Zuwendungsempfänger ist der Trägerverein einer Biologischen Station. Dies können anerkannte Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sein oder eingetragene Vereine unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinn des § 63 Absatz 2 des BNatSchG (Ziffer 4 FöBS).

Biologische Stationen sind demnach keine Einrichtungen der Kreise und kreisfreien Städte. Sofern sie nicht selbst Mitglied in einem Trägerverein werden, können die jeweiligen Kreise bzw. kreisfreien Städte diejenigen Arbeiten und Maßnahmen fördern, die in dem vom Land genehmigten Arbeits- und Maßnahmenplan der Biologischen Station erfasst sind. Durch die Tätigkeit der Biologischen Stationen werden die unteren Naturschutzbehörden von Aufgaben des Managements schutzwürdiger Biotope und Arten entlastet, welche ihnen zwar grund-

sätzlich obliegen, jedoch regelmäßig und in für die Natur nachteiliger Weise hinter der Erfüllung hoheitlichen Aufgaben zurückstehen müssen. Die Biologischen Stationen hingegen erfüllen keinerlei hoheitliche Funktion.

2. Fachkonzept einer Biologischen Station und Struktur ihres Trägervereins

Im Kreis Olpe wurde zu Beginn des Jahres 2023 eine fünfköpfige Arbeitsgruppe aus Vertretern der Naturschutzverbände, der Landwirtschaftskammer NRW, des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes (WLV) und der unteren Naturschutzbehörde eingerichtet, um in mehreren Sitzungen die Vor- und Nachteile sowie die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen zur Einrichtung einer solchen Station im Kreis Olpe zu beraten. Insbesondere sollten dabei die an Biologische Stationen gekoppelten Fördermöglichkeiten des Landes NRW sowohl als Chancen für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft, als auch Einkommensmöglichkeiten für extensiv wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe im Kreis Olpe beleuchtet werden.

a) Grundgedanke

Unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen darüber, dass eine Biologische Station und deren Trägerverein sich zwingend als ein vom Konsensgedanken getragenes Gemeinschaftsprojekt von Naturschützern und Landnutzern verstehen muss. Als solches darf es weder einer einseitigen naturschutz-, noch landwirtschaftspolitischen Agenda dienen, sondern muss mit Hilfe der von Land und Kreis gewährten Förderung konsensuale Lösungen für die spezifischen Herausforderungen einer sowohl naturverträglichen, als auch wirtschaftlich einträglichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Kreis Olpe generieren.

Dieser Grundgedanke prägt sowohl das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Fachkonzept für eine „Biologische Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ (s. Anlage 1), als auch die vorgesehene Satzung des Trägervereins (s. Anlage 2).

Ausfluss des Gemeinschaftsprojekt-Gedankens ist es auch, dass der Kreis Olpe seine Rolle innerhalb des Trägervereins in erster Linie als die eines Vermittlers sieht und insoweit bewusst weniger Stimmrechte beansprucht, als Landnutzer und Naturschützer.

b) Kommunikation

Ziele und Arbeitsweise Biologischer Stationen, insbesondere aber deren Anpassung an die individuellen Gegebenheiten des Kreises Olpe, wurden seitens der Arbeitsgruppe frühzeitig in die Vertretungen der Interessenverbände der Land- und Forstwirtschaft kommuniziert, so z. B. im Kreisverbandsausschuss des WLV am 9. Februar, im Vorstand der Kreisgruppe Olpe des Waldbauernverbandes am 13. Februar und bei der WLV-Winterversammlung am 10. März 2023. Die dabei geäußerten Bedenken und Befürchtungen fanden Eingang in den Entwurf des Fachkonzeptes und der Satzung.

Während der Sommermonate wurden die Entwürfe beider Dokumente noch einmal innerhalb der Interessenverbände umfassend beraten. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden eingearbeitet, soweit sie mit den Fördermodalitäten des Landes und mit dem Grundgedanken eines Gemeinschaftsprojektes auf Augenhöhe vereinbar waren.

Im Zuge der o. g. Veranstaltungen wurden Befürchtungen geäußert, wonach die Existenz einer Biologischen Station zu Erschwernissen für die Landwirtschaft führen könnte. Hintergrund dieser Befürchtungen waren die allgemeinen umweltpolitischen Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte, welche besonders die Landwirtschaft in vielerlei Hinsicht limitiert oder in der öffentlichen Wahrnehmung in ein schlechtes Licht gerückt hätten. Konkret wurden vor allem folgende Befürchtungen geäußert:

- Automatische Schutzgebietsausweisungen bei Funden seltener Arten durch die Biologische Station

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Arbeits- und Maßnahmenplan der Biologischen Station, d. h. auch die Orte, an denen ggf. Kartierungen erfolgen, gemeinschaftlich im Trägerverein festgelegt werden.

Unabhängig davon greift der gesetzliche Biotopschutz („§ 30-Biotop“) auch vollkommen unabhängig davon, ob das Gebiet durch Fachleute kartiert wurde. Der Schutz von Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z. B. Fledermäuse) ist auch ohne Kartierung für Jedermann eine Rechtspflicht, der um die Betroffenheit einer solchen Art weiß oder wissen könnte. Zudem zeigt die Geschichte der Schutzgebietsausweisungen im Kreis Olpe, dass Fundmeldungen Dritter (z. B. durch ehrenamtliche Naturschützer oder das LANUV) keineswegs immer zu Schutzausweisungen geführt haben. Vielmehr hat sich der Kreis stets streng an die gesetzliche Vorgabe gehalten, wonach sowohl eine ausreichende Schutzwürdigkeit, als auch Schutzbedürftigkeit gegeben sein muss. Mangelt es an einem der beiden Kriterien, ist die Schutzausweisung unzulässig.

- Die Tätigkeit der Biologischen Station bewirkt eine Flächenkonkurrenz auf dem landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt zum Nachteil intensiv wirtschaftender Betriebe

Derzeit intensiv genutzte Flächen stehen in keiner Weise im Fokus der Tätigkeit einer Biologischen Station. Dass es Eigentümer / Nutzer von landwirtschaftlichen Flächen, welche sich nach Lage und Ausformung für eine Intensivierung der Nutzung anbieten würden, im Einzelfall vorziehen könnten, eine Fläche im Rahmen des Vertragsnaturschutzes weiter zu bewirtschaften, anstatt sie an einen intensiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieb zu verkaufen oder zu verpachten, kann im Einzelfall vorkommen, ist jedoch eine legitime Überlegung, welche auch in der Vergangenheit (d. h. ohne Existenz einer Biologischen Station) in Einzelfällen vorgekommen ist. Für eine signifikante Auswirkung der Tätigkeit Biologischer Stationen auf den landwirtschaftlichen Grundstücksmarkt gibt es indes auch nach jüngst vorgelegten wissenschaftlichen Untersuchungen zum Pachtmarkt in NRW keine Belege. Dazu ist durch Nr. 6 des Beschlussvorschlags sichergestellt, dass eine Biologische Station im Kreis Olpe keinen landwirtschaftlichen Betrieb gründen wird. Schlussendlich besteht bei Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen bereits ein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht für den Kreis.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

In wirtschaftlicher Hinsicht setzt die Gründung einer Biologischen Station voraus, dass der Kreis Olpe

- auf eigene Kosten die notwendigen Räumlichkeiten bereitstellt und
- von den jährlichen Kosten für das Arbeits- und Maßnahmenprogramm, inklusive des Personals, der Biologischen Station einen Anteil von 20 % trägt.

Legt man für die Ermittlung der Raumkosten die Ansätze der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KgSt) und für die nach den FöBS förderfähigen operativen Arbeiten einer Station die Erfahrungswerte aus den Nachbarkreisen zu Grunde, so ergibt sich für den Kreishaushalt durch die Einrichtung einer Biologischen Station mit 3,5 Stellen (entsprechend des erarbeiteten Konzeptes, Anlage 1) ein jährlicher Aufwand von 120.000 €. In diesem Betrag bereits berücksichtigt sind auch Kosten für Sachmittelbeschaffungen und den Kfz-Einsatz.

Ein knappes Drittel der vorgenannten Summe entfällt auf die Bereitstellung der Räumlichkeiten und ist nicht durch das Land förderfähig, wohl aber ggf. durch andere Institutionen (z. B. NRW-Stiftung).

Jeder Euro des übrigen Teils der Summe generiert hingegen das Vierfache an Landeszuweisungen nach den Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW (FöBS). Einer Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe werden demnach im Regelbetrieb rund 320.000 € pro Jahr an Fördermitteln des Landes zufließen.

Wollte man die Tätigkeiten einer Biologischen Station bei der unteren Naturschutzbehörde ansiedeln, so liefe dies auf eine Erhöhung der Kreisumlage um mehr als 300.000 € pro Jahr hinaus. Zwar könnten dann auf der Basis der „Förderrichtlinien Naturschutz“ (FöNa) ebenfalls Fördergelder in einer Größenordnung von bis zu 80 % der Maßnahmenkosten generiert werden, doch geht die institutionelle Förderung der Biologischen Station der Projektförderung nach FöNa bei der Verteilung der Haushaltsmittel vor. Im Übrigen ist keineswegs jede Naturschutzmaßnahme überhaupt nach FöNa förderfähig oder generiert stets den maximalen Fördersatz von 80%.

Mit Blick auf die Entwicklung in den Nachbarkreisen (v. a. Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis) wird eine Biologische Station im Kreis Olpe, deren erklärter Arbeitsschwerpunkt der Vertragsnaturschutz ist, selbst bei pessimistischen Annahmen einen Zufluss an Fördermitteln für landwirtschaftliche Betriebe bewirken, der deutlich über den o. g. zusätzlichen Aufwendungen des Kreises liegt.

Unter jenem räumlichen Vergleichsmaßstab der Stationen und der dortigen agrarstrukturellen Verhältnisse wäre für den Kreis Olpe selbst bei pessimistischen Annahmen eine Neueinwerbungsquote von 50 Hektar pro Jahr anzusetzen.

Bei dieser Einwerbungsquote und ausgehend vom durchschnittlichen derzeitigen Fördersatz der im Kreis Olpe abgeschlossenen Vertragsnaturschutzpakete (450 € Landesfördermittel pro Jahr und Hektar) läge das zusätzlich generierte Fördervolumen für im Vertragsnaturschutz engagierte landwirtschaftliche Betriebe bereits nach sechs Jahren über dem jährlich vom Kreis Olpe aufzuwendenden Eigenanteil für die Biologische Station.

Geht man in der vorsichtigen Weise davon aus, dass nur 750 Hektar der zurzeit 4.000 Hektar großen Gebietskulisse im Kreis Olpe in einem nur mittelfristigen Szenario (15 Jahre) zusätzlich eingeworben werden können und der durchschnittliche Fördersatz der bislang angeschlossenen Pakete mit 450 €/ha konstant bleibt, so werden den wirtschaftenden Betrieben im Kreis Olpe bei Erreichen dieses Szenarios infolge der Tätigkeit der Biologischen Station Vertragsnaturschutzmittel in Höhe von bis zu 383.000 € pro Jahr zufließen.

Nicht unbeachtet bleiben darf darüber hinaus die Tatsache, dass eine Biologische Station in erheblichem Umfang Drittmittel im Rahmen von Projektförderungen diverser Institutionen einwerben kann, darunter LIFE-Projekte und Projekte im Rahmen der Klimafolgenanpassung, die hoch dotiert sind und deren Fördervolumen im Einzelfall die Millionengrenze überschreiten kann.

4. Vertretung in den Gremien des Vereins

Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW) werden Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Kreistag bestellt oder, soweit nur ein Vorschlagsrecht besteht, vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, so muss nach § 26 Abs. 5 Satz 3 KrO der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazu zählen.

Organe und Ausschüsse im Sinne vorstehender Vorschriften sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Satzung des Vereins sieht für die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder vom Kreis Olpe vor. Danach sind vom Kreistag zwei Personen zu bestellen, die den Kreis in der Mitgliederversammlung vertreten.

Nach dem entsprechend anzuwendenden § 113 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen.

Daher wird vorgeschlagen, neben dem Kreisdirektor als allgemeinem Vertreter des Landrates, den Leiter des Fachdienstes Umwelt, dem auch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Olpe organisatorisch zugeordnet ist, in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

5. Bewertung der Einrichtung einer Biologischen Station aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und einer gesellschaftlichen Realität, in der tägliches Naturerleben und der direkte Kontakt zu Land- und Forstwirtschaft für die Mehrheit der Bevölkerung keine Rolle spielen, stehen die im BNatSchG normierte Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der einen, und eine die natürlichen Ressourcen schonende, gleichwohl aber einträgliche Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite, gleichermaßen vor Herausforderungen, die nur durch die enge Kooperation der vor Ort handelnden Akteure zu bestehen sind.

Bereits bestehende Strukturen und Formate (z. B. Kooperation Wasser-/Landwirtschaft) können dies weder in ihrem jetzigen Zustand leisten, noch können sie auf wirtschaftlich darstellbare Weise dahingehend ertüchtigt werden, dass sie die Funktionen einer Biologischen Station in vergleichbarer Weise erfüllen könnten.

Die zu Beginn der 2000er Jahre auch vom Kreis Olpe geteilte Besorgnis hinsichtlich einer Fremdbestimmung der Arbeit von Biologischen Stationen durch das Land oder durch Interessenverbände und eine daraus resultierende Erschwernis der Arbeit der unteren Naturschutzbehörde besteht nicht mehr. Zum einen ist eine solche Entwicklung weder in den anderen Kreisen in NRW eingetreten, welche mit Ausnahme des Kreis Olpe alle eine Biologische Station eingerichtet haben. Zum anderen sind das vorliegende Konzept der Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe und die Satzung des Trägervereins umfassend auf eine konsensuale Arbeitsweise der Akteure angelegt.

Die Satzung des Trägervereins, das Konzept der Biologischen Station sowie die Bestimmungen der Naturschutzgesetze grenzen die Verantwortungsbereiche von Biologischer Station und Naturschutzbehörde klar gegeneinander ab, so dass Doppel- oder gar Konkurrenzarbeit ausgeschlossen ist. Auch steht die Station nicht in Konkurrenz zu bewährten Strukturen und Institutionen wie etwa der Wasserkooperation.

Die sich dem Naturschutz und den Landnutzern im Kreis Olpe derzeit und in Zukunft stellenden Herausforderungen sind sowohl in fachlicher, als auch in wirtschaftlicher Hinsicht derart komplex, dass Chancen zur Generierung von Fördermitteln unbedingt genutzt werden sollten. Diesbezüglich ist die Förderung der Biologischen Station einerseits ein Beitrag zum Verständnis der naturwissenschaftlichen Rahmenbedingungen. Andererseits dürfte die Station in der vorgesehenen Struktur in substanzieller Weise dazu beitragen, dass der Kreis Olpe bei der Aufstellung seines Kulturlandschaftsprogramms selbst gesteckten Ansprüchen zur Generierung von Vertragsnaturschutzmitteln in Zukunft gerecht wird.

Der in der Struktur des Trägervereins zum Ausdruck kommende Grundgedanke einer Kooperation auf Augenhöhe macht die Biologische Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe zu einer glaubwürdigen Fürsprecherin einer in ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nachhaltig agierenden Land- und Forstwirtschaft, ebenso zu einer Vermittlerin

zwischen den Akteuren in der Landschaft, den Behörden, dem ehrenamtlichen Naturschutz sowie Bürgerinnen und Bürgern. Als Bindeglied zwischen ehrenamtlichem und behördlichem Naturschutz einerseits sowie den Flächennutzern andererseits soll sie im Zusammenwirken mit der Landwirtschaftskammer die Förderung von Umweltleistungen verbessern und zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe generieren...

Die Biologische Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe kann nicht zuletzt auch dazu beitragen, den Kenntnisstand der Naturschutzbehörde über den Zustand von Natur und Landschaft zu verbessern und auf einem aktuellen Stand zu halten. Schnelligkeit und Rechtssicherheit behördlicher Entscheidungsprozesse, insbesondere bei der Führung von im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturvorhaben, dürften davon ebenfalls profitieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt	5555401	Natur- und Landschaft
Konto		Mitgliedsbeitrag Förderverein Biologische Station

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand		60.000	120.000	120.000
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> ja bei Produkt
<input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt
<input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:
Konto-Nr. wird durch den FD Finanzen festgelegt.

Konzept einer Biologischen Station für den Kreis Olpe

Entwurf

D. Wolbeck, A. Gerken, G. Jung, A. Klein & M. Klein



Titelbild: Blick von der Hohen Ley auf Heggen, Sauerländer Rotes Höhenvieh, Waldaspekt, Acker mit Kornblumenaspekt, Breitblättriges Knabenkraut

Autoren und Herausgeber:

Dario Wolbeck (Naturschutzbund Olpe)

Dr. Alfred Gerken (Landwirtschaftskammer)

Georg Jung (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Olpe)

Antonius Klein (Untere Naturschutzbehörde Olpe)

Dr. Matthias Klein (Naturschutzbund Olpe)

Mit Beiträgen von:

Dr. Roswitha Kirsch-Stracke (Kreisheimatbund Olpe)

Gerhard Hüttemann (Bund für Umwelt und Natur Deutschland, Olpe)

Josef Knoblauch (Naturschutzbund Olpe)

Dr. Jan Rozman

Fotos auf der Titelseite: Dario Wolbeck

Stand: Januar 2023



Kreisgruppe Olpe



Inhalt

1. Zusammenfassung.....	4
2. Kurz-Charakterisierung des Natur- und Kulturrums Kreis Olpe	4
3. Status-Quo des Naturschutzes im Kreis Olpe.....	5
4. Status-Quo der Landwirtschaft im Kreis Olpe	8
5. Schnittpunkte zwischen Naturschutz und Land- /Forstwirtschaft im Kreis Olpe.....	11
6. Das System der Biostationen in NRW.....	12
7. Konzeption einer Biologischen Station Kreis Olpe	13
7.1 Allgemeines	13
7.2 Rechtliche Grundlagen	14
7.3 Lokale Prioritäten der Biologischen Station Olpe.....	15
8. Organisation einer Biologischen Station Olpe.....	17
8.1 Der Name.....	17
8.2 Grundförderung und Finanzierung.....	17
8.3 Zusätzliche Förderungen	17
8.4 Unterbringung	18
8.5 Trägerverein	18
9. Vorteile einer Biologischen Station für Interessensgruppen im Kreis Olpe	19
9.1 Vorteile für den Kreis Olpe	19
9.2 Vorteile für die Landnutzerinnen und Landnutzer	19
9.3 Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger.....	20
10. Resümee	20
Quellen	22

1. Zusammenfassung

Der Kreis Olpe zeichnet sich durch seine geografische Lage als ein besonders vielfältiger Natur- und Kulturraum aus. Dies ist Teil der Identität der in der Region lebenden, arbeitenden und in die Region kommenden Menschen. In Hinblick auf die Erhaltung und Weiterentwicklung wertvoller Lebensräume und Arten gibt es aber erhebliche Defizite und eine Erosion des Wissens. Dabei werden nicht nur auf der Seite des Naturschutzes, sondern auch auf der Seite der Landnutzerinnen und Landnutzer bisher große Chancen verschenkt. Eine Biologische Station kann als Vermittlerin zwischen den Agierenden in der Landschaft, den Behörden, dem ehrenamtlichen Naturschutz sowie Bürgerinnen und Bürgern einen Mehrwert für den Naturschutz erreichen und zugleich als Fürsprecherin für eine nachhaltig wirtschaftende Land- und Forstwirtschaft agieren. Aktuelle und zukünftige Naturschutzprobleme können nur im Zusammenwirken mit den bewirtschaftenden Betrieben gelöst werden.

In diesem Zusammenhang will eine Biologische Station Olpe die Funktion einer mit spezifischer fachlicher Kompetenz ausgestatteten Drehscheibe haben. Sie will Einrichtungen und Ressourcen anbieten, die zum Zweck der sachgerechten Arbeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft im Kreis Olpe notwendig sind. Sie will den Erhalt einer reichhaltigen und intakten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft fördern. Eine attraktive und intakte Naturlandschaft wiederum führt zu einer Steigerung der Lebensqualität der in ihr lebenden Menschen und fördert den Tourismus. Sie will als Ideengeberin in der Fachberatung agieren und als Koordinationsstelle Synergien suchen, um mittel- und langfristig tragfähige Naturschutz- und Landwirtschaftsprojekte zu verwirklichen. Als Bindeglied zwischen ehrenamtlichem und behördlichem Naturschutz einerseits sowie den Flächennutzenden andererseits kann sie im Zusammenwirken mit der Landwirtschaftskammer die Förderung von Umweltleistungen verbessern und zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe generieren.

2. Kurz-Charakterisierung des Natur- und Kulturraums Kreis Olpe

Der Kreis Olpe befindet sich in einer besonderen geografischen Lage, geprägt durch die Täler der Flüsse Bigge und Lenne und eingerahmt durch die Höhen des Ebbegebirges im Nordwesten und des Rothaargebirges im Südosten. Der Talzug der Lenne, die in Richtung Norden, auf 224 m ü. NN, in den Märkischen Kreis hinein entwässert, stellt das Bindeglied zum tiefergelegenen Ruhrgebiet dar, während die höchsten Erhebungen des Kreises, wie der Händler (756 m) oder die Hohe Hessel (743 m), zu den Höhen des Wittgensteiner Landes und des Hochsauerlandes überleiten. Das Wendener Land, die Biggehochfläche, besitzt dagegen Anklänge an die halboffene, hügelige Landschaft des Bergischen Landes. Die Geographie drückt sich auch kulturhistorisch aus. Charakteristisch sind die landwirtschaftlich genutzten Talwiesen der großen Flüsse, soweit sie nicht von Industriebetrieben eingenommen sind. Die Täler sind von steilen, meist bewaldeten Hängen eingerahmt, durch die sich vielfältige kleine Wiesentälchen mit Quellbächen ziehen. Über weite Wiesen und Äcker kann das Auge im (Süd-)Westkreis blicken.

Der Raum zwischen Olpe und Attendorn wird heute touristisch geschätzt durch die Bigge- und Listertalsperre, genauso wie etwa durch die Attahöhle und Burg Schnellenberg. Im Raum Lennestadt und Kirchhundem sind es besonders historisch bedeutsame Orte wie Bilstein mit der Burg Bilstein oder kleine Dörfer wie Milchenbach, die landschaftlich eindrucksvoll in enge Täler eingebettet liegen.

Gäste und Zugezogene betonen gleichermaßen wie Einheimische die Vielfalt der Region. Interessant sind neben Kulturhistorie und -landschaft eben auch die geografischen Gegebenheiten sowie die vielfältige Ausstattung des Naturraums. Diese Vielfalt findet ihren Ausdruck in der Ausweisung des „Naturpark Sauerland-Rothaargebirge“. So wird im Kreis Olpe nicht nur monofunktional Kultur, Geschichte oder Natur geboten, sondern die kleinräumige Verknüpfung macht den Reiz aus und lädt ein zum Erleben der Landschaft vor allem auf Wanderungen und Radtouren. Nicht zuletzt aufgrund seiner landschaftlichen Vielfalt wurde das Sauerland als „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“ zertifiziert (Deutscher Wanderverband Service GmbH, 2021) und Schutzgebiete – auch im Kreis Olpe – für den Tourismus im Rahmen der Broschüre „Naturschätze Südwestfalens“ aufbereitet (ABU, 2021). Die Vielfalt der Region resultiert in einer Lebensqualität, die den betrachteten ländlichen Raum nicht nur zu einem beliebten Urlaubsziel, sondern auch zu einer nachhaltig attraktiven Wohn- und Arbeitsregion macht.

3. Status-Quo des Naturschutzes im Kreis Olpe

Diese Darstellung ist die Kurzform einer separaten Auswertung zum Stand von Natur und Landschaft im Kreis Olpe: Wolbeck, D. et al., (2023). Der Stand von Natur und Landschaft im Kreis Olpe: Auswertungen im Zuge der Erstellung eines Konzeptes einer Biologischen Station für den Kreis Olpe. Stand: Januar 2023 (im Anhang).

Der Kreis Olpe ist ein vielfältiger Landkreis mit engen und weiten Tälern, steilen bis sanften Berghängen, flachen Hochflächen, mit Flüssen, Talsperren, Wäldern, Wiesen, Äckern, Steinbrüchen, mit Kleinstädten, Dörfern, Weilern und vielem mehr. Die Vielfalt der (Kultur-)Landschaften, geschaffen vor allem durch Land- und Forstwirtschaft, bestimmt maßgeblich die Identität der Bevölkerung und die Bedeutung für den Tourismus. Diese Vielfalt bedingt jedoch auch die Verantwortung für ihren Erhalt. So ist der Raum aufgrund seiner Höhendifferenz und vieler klimatisch unterschiedlicher Expositionen ein bedeutendes Refugium für klimasensible Arten, die bei Temperaturanstieg kühlere und feuchtere Lebensräume aufsuchen müssen. Schon heute kommen hier Arten vor, die im Rest NRWs selten bis nicht mehr vorhanden sind, so z. B. Vogelarten wie der Schwarzstorch oder der Sperlingskauz. Die Höhen des Rothaarkamms bieten spezialisierten, montanen Pflanzenarten einen Lebensraum, wie beispielsweise Wald-Witwenblume, Wald-Wachtelweizen oder Platanenblättriger Hahnenfuß. Der Kreis Olpe beherbergt auch Arten, die in NRW oder Deutschland fast ausschließlich hier vorkommen, so z. B. das Mittlere Wintergrün, das Kleine Zweiblatt, die Korallenwurz oder die Westliche Grüne Nieswurz. Eine Auswertung des NABU auf Basis der Daten der Floristischen Kartierung NRW bis Ende 2021 hat 80 „Verantwortungsarten“ identifiziert, für deren Erhalt der Kreis Olpe eine hohe Verantwortung trägt (siehe Anhang). Seltene Arten sind auf den Erhalt ihrer besonderen Lebensräume angewiesen. Im Kreisgebiet hervorzuheben sind die vielfältigen Feucht- und Sumpfwiesen sowie Quellbereiche, aber auch Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen (FFH-LRT) wie Borstgrasrasen (LRT 6230), die in NRW nur im Sauerland verbreiteten Bergheiden (LRT 4030), Wacholderheiden (LRT 5130) oder Übergangsmoore (LRT 7120, 7140) mit Moorwaldbereichen (LRT 91D0). Auf kalkreichem Untergrund der Attendorn-Elser Kalkdoppelmulde haben sich Kalkhalbtrockenrasen (LRT 6210), natürliche Kalkfelsen (LRT 8210) oder Orchideen-Kalk-Buchenwälder (LRT 9150) erhalten. Zudem finden sich im Kreis Übergänge zwischen den Flachlandmähwiesen (LRT 6510) und artenreichen Bergmähwiesen (LRT 6520), die aufgrund ihres Rückgangs beide aktuell im Fokus der EU stehen.

Handlungsaufforderungen zum Erhalt dieser vielfältigen Schutzgüter lassen sich aus Vorgaben unterschiedlicher Planungsebenen ableiten, so aus der FFH-Richtlinie, der Convention on Biological

Diversity (CBD) (United Nations, 1992), der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) (BMUB 2007), dem „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“: Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen, 2022-2027 (CDU & Grüne (2022), dem „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV (2019) und auch aus der Grundsatzvereinbarung über Naturschutz und Landschaftspflege im Kreis Olpe (Kreis Olpe, Umwelt- und Strukturausschuss, Beschluss 122-2009). Die Regionalisierung des Arten- und Biotopschutzes wird in der NBS gefordert, das Engagement der Umsetzung aber den Ländern und Regionen überlassen, ohne einheitliche Maßgaben eines Monitorings oder einer Umsetzungskontrolle. Dabei ist ein effektiver Schutz von Flora und Fauna nur auf regionaler Ebene möglich, denn hier passiert Landschaftswandel und hier sind Landnutzerinnen und Landnutzer aktiv, mit denen zusammen Konzepte entwickelt werden müssen.

Für diesen regionalen Ansatz ist es unabdingbar, dauerhaft und verlässlich Wissen zu sammeln und zu erneuern. Zwar ist bekannt, dass die genannten und weitere seltene Arten und Lebensräume im Kreisgebiet vorkommen, wie aus der Aufstellung oben und den Auswertungen im Anhang ersichtlich wird, der daraus entstehenden Verantwortung zur regelmäßigen Zustandskontrolle (Monitoring), flächendeckenden Erfassung und Pflege dieser Schutzgüter kommt man im Kreis Olpe jedoch bisher nicht flächendeckend nach. Vorhandene Kenntnisse stützen sich zumeist auf ältere Literatur, punktuelle Untersuchungen oder das Wissen und Engagement wechselnder ehrenamtlich aktiver Personen. So wies etwa Thomas Eickhoff (†) nach eigenen Aussagen bis Ende 2020 (die zugrundeliegenden Daten liegen dem NABU vor) im Kreis Olpe über 1.000 Pflanzenarten und davon über 170 Arten der Roten Liste NRW nach. Leider musste er dabei auch das Aussterben einiger Arten dokumentieren. Ohne Eickhoffs Engagement wäre im Kreis kaum aktuelles Wissen über die Gefährdung der im Anhang dieses Konzepts gelisteten und weiterer Arten vorhanden. Die Bedeutung einer Stelle, die solches Wissen sammelt und kontinuierlich aktualisiert, wird durch Eickhoffs plötzlichen Tod 2021 unterstrichen.

Das Ehrenamt erreicht im Kreis Olpe auf diese Art seine Grenzen. Die viel zitierte „Erosion der Artenkenner“ macht auch vor dem Kreis Olpe nicht Halt. So kommen nach dem Tod von Menschen mit Kenntnis über die heimische Natur und Landschaft nicht im gleichen Umfang neue nach, die die Aufgabe des Wissenserhalts und schließlich auch des Erhalts der Arten an sich freiwillig und derart engagiert ehrenamtlich weiterführen (können), wie es nötig wäre. Die Betreuung der Schutzgüter des Kreises mag bisher noch durch Ehrenamtliche ohne weiteres Zutun erfolgreich geleistet worden sein, dies ist in Zukunft in der nötigen kontinuierlichen und fachlichen Weise jedoch nicht mehr möglich. Die Abhängigkeit des Naturschutzes von den zeitlichen, finanziellen und gesundheitlichen Ressourcen ehrenamtlicher Einzelpersonen ist zudem nicht nachhaltig. Es fehlt bisher im Kreis Olpe eine Struktur, die es schafft, ehrenamtlich und hauptamtlich in der Landschaft agierende an einen Tisch zu bringen und Expertisen zu bündeln. Auch die Schulung von Interessierten im Rahmen eines attraktiven Umweltbildungsangebotes wird in anderen Kreisen wie dem Kreis Siegen-Wittgenstein durch die vernetzende Funktion der Biostation weitaus umfangreicher ausgeübt als im Kreis Olpe. Dabei wird auch hier häufig ein größeres Angebot gefordert. Das machen Rückmeldungen von Interessierten an die Naturschutzverbände immer wieder deutlich.

Auch die Durchführung von Pflegemaßnahmen zum Erhalt seltener Arten und Lebensräume wurde in der Vergangenheit oft durch Ehrenamtliche geleistet oder angeregt, denn es ist ein langfristiges Detailwissen über Ort und Zustand einer Population oder eines Lebensraumes notwendig. Aktuell laufen Biotoppflegemaßnahmen im Kreis Olpe häufig ineffizient oder nicht zielgerichtet, teils kommen sie zu spät, da niemand das Aussterben einer Art beobachtet oder Gegenmaßnahmen rechtzeitig ergriffen hat. So verschwand die Braunrote Stendelwurz auf der Grubenhalde Rhonard durch fehlende Auflichtung des aufkommenden Waldes. Das Gemeine Katzenpfötchen verschwand,

nachdem seine Lebensräume zwischenzeitlich mehrere Jahre nicht mehr gemäht oder beweidet worden waren. Sumpfbewohnende und insofern vom Klimawandel besonders betroffene Arten wie die deutschlandweite Verantwortungsart Breitblättriges Knabenkraut verschwinden auch aktuell noch durch Austrocknung und insbesondere durch die Aufgabe der Bewirtschaftung von Nassstandorten. Sogar die bekannte Heilpflanze Arnika muss nach Aufzeichnungen des Botanikers Wolfgang Fellenberg (†) bei Heinsberg und Grevenbrück so häufig gewesen sein, dass Wiesen gelb davon schimmerten (Daten liegen dem NABU vor). Heute gibt es gerade mal noch vier Fundorte im Kreis mit sehr wenigen Exemplaren, die genetisch so verarmt sind, dass das Aussterberisiko für diese deutsche Verantwortungsart (WIPs-DE, 2020) sehr hoch ist. Die heute vielfach intensivere oder zeitlich unpassende Bewirtschaftung hat zu diesem Rückgang beigetragen.

Wir können diese Entwicklungen der Vergangenheit zwar nicht ungeschehen machen, wir können aber die Zukunft beeinflussen. Dafür ist jedoch die Nähe zu den bewirtschaftenden Betrieben, Eigentümern und Eigentümerinnen und die Kommunikation mit ihnen unabdingbar. Hierzu werden Ressourcen benötigt, die eine auf hoheitliche Aufgaben konzentrierte UNB kaum aufbringen kann. Für den Erhalt von Pflanzenarten wie Mondraute oder Sumpf-Herzblatt wären beispielsweise abgestimmte und wissenschaftlich begleitete Maßnahmen an passenden Wuchsorten, wie das Schaffen von offenen Bodenstellen oder die Verbesserung von Feuchteverhältnissen nötig bzw. nötig gewesen. Tierarten wie Braunkehlchen, Schwarzstorch oder Geburtshelferkröte brauchen nicht nur eine mit den bewirtschafteten Betrieben abgestimmte Pflege der Flächen, sondern auch eine Besucherlenkung, d. h. individuelle Maßnahmen an den Orten ihrer Vorkommen. Pflegemaßnahmen ohne eine vorhergehende wissenschaftliche Bewertung, ohne die nötigen Erfolgskontrollen und eine enge Abstimmung mit allen Akteuren und Akteurinnen rechnen sich potenziell langfristig hingegen nicht.

Auch das rechtlich vorgeschriebene Monitoring der FFH-Arten ist im Vergleich zu Kreisen mit Biostationen im Kreis Olpe erheblich erschwert und infolgedessen lückenhaft. Dieses ist aber laut FFH-Richtlinie innerhalb und außerhalb des NATURA-2000 Schutzgebietsnetzes vorgeschrieben (BfN, 2022 und Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)). Etwa ist über die Wochenstuben der nach Anhang II, IV und V gelisteten Fledermausarten im Kreis Olpe kaum etwas bekannt.

Defizite liegen im Kreis Olpe somit zum einen im Einzelartenschutz, für den eine breite und dauerhafte fachliche Präsenz vor Ort und ein enger Austausch mit den bewirtschaftenden Betrieben nötig ist. Andererseits fehlt auch ein Lebensraumschutz auf gesamter Kreisfläche, der Artenrückgänge auffangen könnte. Der Kreis Olpe besitzt im Vergleich zu anderen Landkreisen trotz seiner vielfältigen Naturraum-Ausstattung wenige Naturschutzgebiete und noch weniger FFH-Gebiete (siehe Anhang). Das ist vorerst positiv zu bewerten, denn die Ausweisung eines Schutzgebietes muss sich immer auf den Rückgang des dort zu erhaltenden Schutzgutes berufen. Jedoch finden flächenhafte Kontrollen der Schutzgüter und Reaktionen auf Rückgänge ggf. nur innerhalb dieser Kulissen statt. Wenn außerhalb der Schutzgebiete keine Schutzbemühungen, etwa durch Vertragsnaturschutz, stattfinden, dann führt dies potenziell zu einem Rückgang von Arten und Lebensräumen in diesem Teil der Landschaft. Lässt sich dagegen der Nachweis führen, dass jene Schutzbemühungen erfolgreich sind, so werden zusätzliche Schutzgebietsausweisungen vielfach obsolet, denn der Gesetzgeber gestattet die Ausweisung von Naturschutzgebieten nur dort, wo Lebensräume und Arten nicht nur schutzwürdig, sondern auch schutzbedürftig sind, d. h. wenn ihnen unter den örtlichen Gegebenheiten noch Gefährdungen drohen. Vor diesem Hintergrund sind kooperative Schutzbemühungen außerhalb förmlich gesicherter Gebiete sowohl für den Natur- und

Artenschutz, als auch für die Sicherung der betrieblichen Handlungsfreiheit der Landbewirtschaftenden von Vorteil.

Der Vertragsnaturschutz (VNS) innerhalb wie außerhalb der Schutzgebiete ist das wichtigste Instrument zum Schutz oder zur Wiederherstellung intakter Lebensräume und Arten zusammen mit der Landwirtschaft. Das zeigt u. a. die Auswertung von Artenzahlen auf VNS-Flächen durch Thiele (2020). Der VNS möchte die extensive Landwirtschaft als prägenden und pflegenden Bestandteil unserer Landschaft anerkennen und stützen. Im Kreis Olpe fehlt es aktuell an Arbeitskraft für eine solch umfassende Anwerbung und Betreuung von landwirtschaftlichen Betrieben. So ist der Kreis Olpe im Vergleich zu den Nachbarkreisen weit abgeschlagenes Schlusslicht im Vertragsnaturschutz. Zwar wuchs auch hier die Fläche in den letzten 10 Jahren, allerdings nur von 200 ha auf 335 ha (2021), was gerade mal 13 ha pro Jahr entspricht. Der Grund ist, dass die UNB nach eigener Aussage nur in den Schutzgebieten aktiv einwirbt (Klein, UNB OE, schriftl. 12.05.2022). Demgegenüber kommen die Nachbarkreise nach Umfrage des NABU auf 100-150 ha VNS-Flächenzunahme im Jahr. Offenbar ist es für viele landwirtschaftliche Betriebe durchaus attraktiv, sich extensive Bewirtschaftungsweisen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes entlohnen zu lassen. Es braucht jedoch eine kompetente, flexibel verfügbare fachliche Begleitung, auf die sich die Betriebe langfristig verlassen können. So müssen teilweise auch initiale Maßnahmen erfolgen, für die es Ressourcen braucht. Das kann beispielsweise der teure und arbeitsintensive Bau eines Weidezauns über ELER-Gelder (Entwicklung des ländlichen Raumes) oder die Entfernung von Gehölzaufwuchs und eine Erstpflege sein.

Eine solche Beratung kann eine Unterstützung für kleinere landwirtschaftliche Betriebe darstellen. Der Trend der Aufgabe von Betrieben – besonders der kleinen Viehbetriebe (Landwirtschaftskammer NRW, 2020) – gefährdet laut Landwirtschaftlichem Fachbeitrag zum Regionalplan einen wichtigen Bestandteil unserer Kulturlandschaft und ihrer Naturausstattung, da häufig diese Betriebe die kleinen, extensiven und daher für den Naturschutz wichtigen Flächen bewirtschaften. Die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die Erstellung von Naturschutz-Bewirtschaftungskonzepten stellt das wohl wichtigste, unabdingbare Glied im heutigen Natur- und Landschaftsschutz dar und die nachhaltige anreizbildende Entlohnung der öffentlichen Aufgaben beugt der vielfach beobachteten Wahrnehmung der Segregation von Landwirtschaft und Naturschutz vor.

4. Status-Quo der Landwirtschaft im Kreis Olpe

Diese Darstellung ist die Kurzform einer separaten Auswertung zum Stand der Landwirtschaft im Kreis Olpe: Söbbeler, J., (2023). Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neugründung einer Biologischen Station im Kreis Olpe. Stand: Januar 2023 (im Anhang).

Leitbild einer nachhaltigen Landwirtschaft

Eine der Hauptaufgaben der Landwirtschaft ist die Produktion von qualitativ hochwertigen Lebensmitteln zur regionalen und überregionalen Vermarktung. Gleichzeitig werden durch die Bewirtschaftung der Flächen die Kulturlandschaften des ländlichen Raums gepflegt und erhalten. Durch den Einsatz im Natur- und Artenschutz sowie durch die Produktion nachwachsender Rohstoffe leistet die Landwirtschaft einen Beitrag sowohl zur Förderung der Biodiversität als auch zum Schutz des Klimas. Die Landwirtschaft hat damit einen hohen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellenwert. Neben dem Schutz der natürlichen Ressourcen durch standortangepasste

Landwirtschaft spielen vor allem auch ökonomische Faktoren (Sicherung der Rentabilität von Betrieben, Wertschöpfung aus Produktion und Dienstleistung) und soziale Faktoren (Entwicklung des ländlichen Raums, Erhalt standortsicherer Arbeitsplätze, Förderung des ländlichen Tourismus) eine wichtige Rolle für die Landwirtschaft in der Region.

Flächennutzung im Kreis Olpe

Der Kreis Olpe umfasst eine Fläche von 71.211 ha. Davon werden etwa 16.685 ha als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Weitere 42.350 Hektar sind Waldfläche. Landwirtschaft und Forstwirtschaft sind damit Haupt-Flächennutzer im Kreis Olpe und tragen im Umwelt-, Klima- und Artenschutz eine besondere Verantwortung.

Naturräumliche Eingliederung und klimatische Verhältnisse

Die Landwirtschaft wirtschaftet in einer Mittelgebirgsregion, dem Südsauerländer Bergland und den Innersauerländer Senken in Höhenlagen zwischen 224 Metern und 756 Metern. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,5 °C bei durchschnittlichen Jahresniederschlägen von 1.176 mm. Das LANUV erwartet mit fortschreitendem Klimawandel zunehmende Winterniederschläge bei abnehmenden Sommerniederschlägen, zunehmende Hitzetage und abnehmende Frosttage. Dies hat unmittelbar Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Vegetation und Tierhaltung.

Sozioökonomische Daten zur Landwirtschaft

Im Kreis Olpe wirtschaften 508 Betriebe. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt mit 28 ha weit unterhalb des landesweiten Durchschnitts von 44 ha. Mehr als zwei Drittel der Betriebe im Kreis Olpe wirtschaften im Nebenerwerb. Insgesamt ist die Landwirtschaft im Kreis Olpe damit eher kleinteilig strukturiert. Dennoch sind zahlreiche Betriebe auf Pachtflächen angewiesen, denn mehr als jeder zweite Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ist an andere landwirtschaftliche Betriebe verpachtet. Die Hofnachfolge ist bei 44 % der Betriebe gesichert. Damit liegt der Kreis Olpe etwa 4 % über dem Landesdurchschnitt.

Landwirtschaftliche Flächennutzung

Der mit Abstand überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche, etwa 88,7 %, wird als Dauergrünland genutzt. Etwa 10,6 % der landwirtschaftlichen Flächen werden als Ackerland genutzt. Das entspricht etwa 1.570 ha.

Der Ackerbau dient im Kreis Olpe überwiegend der Futtergewinnung. So wird auf etwa 547 ha Ackerland und damit auf mehr als einem Drittel der Ackerfläche Silomais angebaut. Ackergras wird auf weiteren 175 ha angebaut und Winterweizen auf 171 ha Fläche. Sonderkulturen wie Kartoffeln und Erdbeeren werden nur in sehr geringem Umfang von jeweils weniger als 10 ha angebaut und spielen damit ausschließlich in der Direktvermarktung eine Rolle.

Tierhaltung im Kreis Olpe

Aufgrund der überwiegenden Grünlandnutzung im Kreis Olpe hat vor allem die Haltung von Wiederkäuern eine große Bedeutung in der Landwirtschaft. Bei 408 der insgesamt 508 landwirtschaftlichen Betriebe handelt es sich um tierhaltende Betriebe. 335 Betriebe davon halten Rinder. Sowohl die intensive Milchviehhaltung als auch die extensive Mutterkuhhaltung sind im Kreis Olpe von Bedeutung. 53 Betriebe halten Schafe und 19 Betriebe halten Ziegen.

Schweinehaltung spielt im Kreis Olpe eher eine untergeordnete Rolle. 76 Betriebe halten Hühner, in der Regel Legehennen. Die Durchschnittsbestände sind mit 322 Legehennen sehr klein. Die

Tierhaltung spielt damit eine wichtige Rolle für die Betriebe, ist aber im Vergleich zu anderen Regionen Nordrhein-Westfalens extensiv und klein strukturiert.

Vertragsnaturschutz, Agrarumweltmaßnahmen und Ökolandbau

Die Landwirtschaft im Kreis Olpe ist bereits heute sehr extensiv und nachhaltig. Große Teile landwirtschaftlicher Nutzflächen liegen in Schutzgebieten und unterliegen damit entsprechenden Auflagen und Einschränkungen.

Die Gesamtfläche der Naturschutzgebiete (NSG) im Kreis Olpe beträgt 2.595 ha. Innerhalb der Naturschutzgebiete werden 386 ha landwirtschaftlich genutzt. Der weitaus überwiegende Teil davon ist Dauergrünland mit einem Anteil von 375 ha. In Wasserschutzgebieten (WSG) liegen 2.660 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN).

Sowohl in Naturschutzgebieten als auch in Wasserschutzgebieten gelten aufgrund der Schutzgebietsverordnungen und gesetzlicher Regelungen Bewirtschaftungsauflagen insbesondere hinsichtlich Pflanzenschutz und Düngung. Weitaus größer ist der Anteil LN in Landschaftsschutzgebieten. Insgesamt 11.781 ha LN sind davon betroffen, wobei die Auflagen und Verbote in der Regel deutlich geringer sind als in NSG und WSG.

Vertragsnaturschutz und Agrarumweltmaßnahmen bieten sich in Schutzgebieten an, da hier ohnehin bereits Bewirtschaftungsauflagen gelten.

Die Arbeit einer neu zu gründenden Biologischen Station sollte sich vornehmlich auf bereits bestehende Schutzgebiete konzentrieren. Ein großer Tätigkeitsschwerpunkt würde damit vor allem in der Pflege und Entwicklung der fast zweitausend Hektar nicht landwirtschaftlicher Fläche innerhalb der Naturschutzgebiete liegen. Auf den landwirtschaftlichen Flächen beruhen Naturschutzmaßnahmen im Sinne einer konstruktiven und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz auf einer freiwilligen Umsetzung durch die Bewirtschaftenden.

Neben den gesetzlichen Einschränkungen und Verboten engagieren sich die landwirtschaftlichen Betriebe im Kreis Olpe bereits umfangreich im freiwilligen Natur- und Umweltschutz. Der Anteil ökologisch wirtschaftender Betriebe in Olpe liegt weit über den Landesdurchschnitt. Von den 508 landwirtschaftlichen Betrieben wirtschaften 102 nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus. Sie bewirtschaften 2.850 ha LN. Damit wirtschaften insgesamt 18,5 % der Betriebe auf 19,75 % der LN im Kreis ökologisch. Der NRW-Landesdurchschnitt liegt bei 4,6 % der Betriebe und 5,7 % der LN.

Im Kreis Olpe spielt auch die Dauergrünland-Extensivierung als Agrarumweltmaßnahme eine wichtige Rolle. Im Jahr 2022 wurden zusätzlich zur ökologischen Bewirtschaftung weitere 2.996 ha LN extensiviert. Das sind weitere 21 % der LN. Damit werden etwa 40 % der LN im Kreis Olpe bereits auf freiwilliger Basis sehr extensiv bewirtschaftet. Entwicklungspotenzial hat im Kreis Olpe der Vertragsnaturschutz (VNS). Lediglich auf 356 ha Dauergrünlandfläche wurden im Jahr 2022 VNS-Maßnahmen gefördert.

Eine Biostation für den Kreis Olpe?

Nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW haben Biologische Stationen die Aufgabe, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope etc. fachlich zu betreuen. Sie sollen zudem die Bewirtschaftenden in der fachlichen und praktischen Bewirtschaftung von Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und bei der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterstützen. Da eine Biologische Station im Kreis Olpe derzeit noch nicht existiert, hat die Unterstützung und Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe unter

naturschutzfachlichen Gesichtspunkten Potenzial. Dies zeigt sich beispielsweise durch die geringere Beteiligung an Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Vergleich zu anderen Kreisen.

Von den Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes profitieren in der Regel die Natur und die Umwelt durch die extensive Bewirtschaftung sowie ein höheres Arten- und Biodiversitätsaufkommen. Der landwirtschaftliche Betrieb, der die Maßnahmen auf freiwilliger Basis umsetzt, kann gegebenenfalls zusätzliches Einkommen generieren. Da die Maßnahmen jedoch nicht immer ohne weiteres im Betrieb umzusetzen sind und sowohl mit praktischen als auch mit verwaltungstechnischen Hindernissen einhergehen, erscheint die Beratung der Betriebe durch eine Biologische Station sinnvoll.

Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen der Beratung der Landwirtschaftskammer NRW, der Unteren Naturschutzbehörde und einer Biologischen Station können Synergieeffekte genutzt, vorhandene Potenziale ausgeschöpft und die Akzeptanz für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes gesteigert werden.

5. Schnittpunkte zwischen Naturschutz und Land- /Forstwirtschaft im Kreis Olpe

Unter Vorbehalt der Kreisverbandsausschusssitzung des WLV am 09.02.2023 in Fahlenscheid.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre – insbesondere der Klimawandel und die Biodiversitätskrise – machen deutlich, wie sehr wir Menschen von einer intakten Umwelt abhängig sind. Diese Umwelt gestalten wir und nutzen wir in allen Bereichen unseres Lebens, sie ist unsere Lebensgrundlage durch das Funktionieren der Ökosystemdienstleistungen (sauberes Wasser, reine Luft, Naturprodukte, Erholungsfunktion, natürliche Schädlingskontrolle, etc.). Unserem Einfluss auf diese Umwelt werden wir uns zunehmend bewusst, so auch unserer Verantwortung für den Schutz der Lebensgrundlagen. Die Land- und Forstwirtschaft besitzt hierbei eine Schlüsselrolle, denn ihre Verantwortung geht über die rein gesellschaftliche oder wirtschaftliche hinaus und erstreckt sich auf den Bereich der Ökologie. Hier sind Ressourcenschutz, Natur- und Artenschutz betroffen.

Die Land- und Forstwirtschaft im Kreis Olpe ist sich dieser Verantwortung bewusst und hält die Stützung des Naturhaushaltes für eine notwendige Voraussetzung zur Sicherung unserer Lebensgrundlagen. Eine Biologische Station ist der im Kreis aktuell fehlende Baustein dazu, denn ihre Zielsetzung ist es, den Naturhaushalt gemeinsam mit den Landnutzenden zu stützen, indem ein Biotopverbund in der Fläche aufrechterhalten wird. Dabei herrscht Einigkeit darüber, dass Anstrengungen zum Biodiversitätserhalt nicht auf die Schutzgebietskulissen beschränkt bleiben dürfen. Ziel kann auch nicht die Vergrößerung einer Schutzgebietskulisse sein, die nur den Niedergang des Artenreichtums der Landschaft dokumentiert. Der Schutz von Natur und Landschaft als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage findet vor Ort im Gelände statt. Dort ist er hochgradig abhängig von der Beteiligung der in der Landschaft agierenden Nutzergruppen und ihrer Identifikation damit. Die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die Erstellung nachhaltiger Bewirtschaftungskonzepte stellt daher das wohl wichtigste, unabdingbare Glied im heutigen Natur- und Landschaftsschutz dar. Schließlich hat gerade diese extensive Land- und Forstwirtschaft den naturschutzfachlichen Wert der Flächen über Jahrhunderte erhalten. Eine Biologische Station hat dabei ausdrücklich nicht das Ziel, intensiv wirtschaftenden Betrieben Bewirtschaftungshemmnisse aufzuerlegen. Der Fokus liegt auf den geschützten oder eh extensiv bewirtschafteten Flächen und deren Erhalt durch die Unterstützung der sie bewirtschaftenden Betriebe. Diese extensive

Landnutzung, wie sie im Kreis Olpe vielfach noch vorherrscht, prägt und pflegt Natur und Landschaft und sie vermag sie zu erhalten.

Ein wichtiges Element, das eine Biologische Station in ihrer Arbeit nutzt, ist der Vertragsnaturschutz. Dieser will Betriebe bei der extensiven Bewirtschaftung von Flächen unterstützen. Im Kreis Olpe sind die Bedingungen und das Potenzial dafür sehr hoch. Große Teile der Landwirtschaft im Kreis sind bereits recht extensiv, die Mutterkuhhaltung besitzt einen hohen Stellenwert, es bestehen große Dauergrünlandanteile und vielfach kleine, feuchte oder geneigte Flächen. Demgegenüber besteht jedoch aktuell ein recht großes Defizit im Bereich Vertragsnaturschutz, das sich so in den Nachbarkreisen nicht zeigt. Hier wird Potenzial verschenkt, die Betriebe bei der extensiven Bewirtschaftung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu unterstützen und einen Biotopverbund aufzubauen, der nicht von Schutzgebietsausweisungen abhängig ist. Diese Lücke möchte eine Biologische Station in Zusammenarbeit mit der Biodiversitätsberatung der Landwirtschaftskammer schließen.

Die Biologische Station wird damit zur naturschutzfachlichen Fürsprecherin einer vielfältigen, extensiven und regionalen Landwirtschaft, die sich ihrer Rolle für Gesellschaft und Naturhaushalt bewusst ist. Biologische Stationen als Bindeglied zwischen Landnutzenden, Verwaltung und Naturschutz werden in den Nachbarkreisen schon lange betrieben und ihre Angebote von allen Seiten gut angenommen. Denn um einen Mehrwert für Landnutzerinnen und Landnutzer zum einen und Naturschutz zum anderen zu erreichen, braucht es eine dauerhaft beratende praxisnahe Institution. So kann bestenfalls sogar ein Imagegewinn lokaler Betriebe in der öffentlichen Wahrnehmung erfolgen, etwa durch regionale Projekte mit Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung in Kooperation mit dem Naturpark Sauerland-Rothaargebirge.

Aber eine Biologische Station ist nicht auf den Vertragsnaturschutz beschränkt. So betreut sie die Schutzgebietskulisse, Arten und Biotopschutzprojekte und die Pflege von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die möglicherweise nur schwierig zu bewirtschaften sind. Die Ausübung von Landschaftspflege kann neben zusätzlichen Einkünften durch den Vertragsnaturschutz für manche Betriebe durchaus eine wirtschaftliche Ergänzung ihrer Landservices sein.

6. Das System der Biostationen in NRW

Einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der regionalen Biodiversität leisten in NRW die seit den 1970er-Jahren auf Kreisebene etablierten Biologischen Stationen, die die Betreuung der Schutzgebiete, aber auch weiterer naturschutzwürdiger Flächen dauerhaft, ortskundig und fachkundig sicherstellen. Die Biologischen Stationen wollen zugleich nah an Natur und Landschaft sein wie auch an den land- und waldwirtschaftlichen Betrieben und der Bevölkerung der Region. Das System der Biologischen Stationen hat sich landesweit bewährt. Auch der Freistaat Bayern setzt schon seit längerem auf die Betreuung durch Biostationen und Niedersachsen beschloss 2021 ihre flächendeckende Einrichtung. Die Zielsetzung soll sich am nordrhein-westfälischen Beispiel orientieren (NMUEBK, 2021 & 2022). Die dauerhafte Betreuung der (Schutz-)Gebiete durch die Biostationen ist der Garant dafür, Artenrückgänge und Lebensraumveränderungen schnell zu erkennen und darauf zielgerichtet, zeitnah und mit den Bewirtschaftenden zusammen reagieren zu können. Sie sind zudem regionaler Wissenspool, Denkfabrik für Natur- und Landschaftsschutz, Kommunikationsstelle zwischen behördlichem Naturschutz und Agierenden in der Landschaft mit wissenschaftlichem Ansatz und Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger zu allen Fragen des Naturschutzes. Für die Landwirtschaft und Waldbauernschaft der Region kann die Biostation die

Rolle einer Fürsprecherin für nachhaltige, regionale Land- und Waldwirtschaft einnehmen. Die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für die Natur des Kreises kann dazu beitragen, den Kreis Olpe durch den Schutz der Naturgüter nachhaltig und den Naturraum leistungsfähig zu erhalten. Sie trägt darüber hinaus potentiell zur Attraktivitätssteigerung der Region nach innen und außen bei, durch Projekte mit Strahlwirkung, Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte zusammen mit dem Naturpark Sauerland-Rothaargebirge oder durch direkte Konzeptentwicklung mit dem Landwirtschafts- und Tourismussektor.

In den umliegenden Kreisen NRW funktioniert das Modell Biologische Station auf diese Weise offenbar gut. Die Nachbarkreise nehmen die Verantwortung für den Erhalt von Arten und Lebensräumen wahr, indem sie den Biostationen die Betreuung der Natur im Raum übertragen. Neben dem direkten Imagegewinn durch die Erhöhung der Nachhaltigkeit des Kreises schätzen sie die Möglichkeiten und Chancen, die sich durch eine solche Betreuung ergeben. So können notwendige Naturschutzmaßnahmen zum Erhalt der Schutzgüter durch Einrichtung einer Biostation vom Land zu 80 % kofinanziert werden, wodurch der Kreis potenziell Geld sparen kann. Durch die Kontinuität der Betreuung und rechtzeitiges Reagieren auf negative Entwicklungen werden Maßnahmen zudem potenziell effektiver. Auch die Betreuung verschiedener Schutzgebietskategorien inklusive der Naturschutzflächen von Stiftungen, Vereinen, Land und Kreis aus einer Hand macht die Arbeit einer Biostation langfristig nachhaltig und effektiv. Es ist denkbar, dass durch Projekte auf Bundes- oder EU-Ebene oder mit Stiftungen wie der Deutschen Bundesstiftung Umwelt externe Finanzmittel eingeworben werden können. So kann die Biostation zusätzlich Gelder in den Kreis hohlen, die dem Naturhaushalt vor Ort zugutekommen. Im Rahmen von Projekten eingeworbene Gelder haben nach Aussage von Werner Schubert (Biostation Hochsauerlandkreis) häufig einen sechs- bis unteren siebenstelligen Umfang für eine Laufzeit einiger Jahre. Über solche Gelder werden oft auch weitere Stellenanteile bei den Biostationen finanziert, sodass Arbeitsplätze geschaffen werden können und die Expertise des Fachpersonals nicht durch den Kreis alleine gestellt werden muss. Denn auch das Wissen des über Drittmittelprojekte angestellten Personals kommt der Region zugute. Die Steuerung behalten alle Beteiligten durch ihre Mitarbeit in den Trägervereinen der Biologischen Stationen.

7. Konzeption einer Biologischen Station Kreis Olpe

7.1 Allgemeines

Eine Biologische Station stellt ein Innovationszentrum für den nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft dar. Es ist ihre Aufgabe, den behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutz mit den Landnutzenden an einen Runden Tisch zu bringen und den zu beobachtenden Biodiversitätsverlust – der auch vor dem Kreis Olpe nicht Halt macht – gemeinsam zu bremsen. So sollen für aktuelle Probleme Lösungen gefunden und ein reger Austausch betrieben werden. Kommunikationswege werden kürzer und vereinfacht. Entsprechende Konzepte richten sich nicht zwangsweise nur nach dem Bedarf des Naturschutzes. Auch die Bedenken, Bedürfnisse und betriebswirtschaftlichen Hindernisse der Landnutzerinnen und Landnutzer sollen in einer Biostation gehört und kommuniziert werden. Entsprechend müssen innovative Lösungen gefunden werden, mit denen sich ein Schutz der Naturgüter und eine gewinnorientierte Land- und Forstwirtschaft nicht ausschließen. Der Kenntnisgewinn über vorhandene Schutzgegenstände und deren Zustand, das kontinuierliche Monitoring, die ggf. kurzfristige Reaktion auf Artenrückgänge sowie die Umsetzung angepasster Managementsysteme zusammen mit den Landnutzenden tragen zur Stützung des Naturhaushaltes bei.

Es ergeben sich vielfältige Synergieeffekte für Natur und Bewirtschaftende, aber auch die gesamte Region wird langfristig durch Steigerung der Attraktivität als Wohnregion, als Raum für Naturtourismus oder auch durch ein Umweltbildungsangebot von einer Biologischen Station profitieren. Biologische Stationen arbeiten angewandt und wissenschaftlich. Sie werben Projekte in den Regionen ein und führen sie durch. Damit gestalten sie die nachhaltige Entwicklung der Regionen mit. Durch Einbezug eines Landschaftspflegetrupps mit Langzeitarbeitslosen oder Geflüchteten (siehe Projektideen im Anhang) könnte außerdem außerhalb der FöBS Förderung ein starker sozialer Aspekt aufgegriffen werden. Ein solches Wissenszentrum stellt eine wichtige Ergänzung des Angebots des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge dar.

Eine Biologische Station im Kreis Olpe stellt professionelle, wissenschaftliche Fachkompetenz zur Verfügung durch:

1. Umfassende Fachressourcen (u.a. Literatur, Gerätschaften, Personal)
2. Wissenschaftliche Ressourcen (eigene, ständig anwachsende Kenntnisse, Kontakte zu Forschungseinrichtungen wie Universitäten)
3. Themenübergreifende Kommunikation und Bearbeitung
4. Kontinuierliche Betreuung
5. Gebietskompetenz unmittelbar vor Ort
6. Ausgliederung aus bürokratischen Abläufen (informeller als Fachbehörden, aber nicht in Konkurrenz zu diesen, sondern als Vermittlerin mit Praxiswissen)

7.2 Rechtliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die in NRW tätigen Biologischen Stationen gibt der § 71 Landesnaturschutzgesetz NRW vor. Demnach sind Biostationen eingetragene Vereine, die mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde die fachliche und praktische Betreuung von geschützten Arten und Lebensräumen, von Bewirtschaftenden und Flächen sowie des Vertragsnaturschutzes und von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen übernehmen.

Bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben unterstützt das Land NRW die Biostationen finanziell nach Maßgabe der Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW (FöBS) (MBL. NRW. S. 564, 2005). Ziel ist die Stärkung des Naturhaushaltes der entsprechenden Region und die Erreichung der Zielsetzungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Förderempfänger der FöBS-Förderung müssen Naturschutzverbände oder Vereine unter Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes sein (§ 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz).

Über die jährlichen Aufgaben der Biostation wird ein Arbeits- und Maßnahmenplan aufgestellt, der den folgenden sechs Grund-Säulen der förderfähigen Arbeiten einer Biostation folgen muss:

1. Schutzgebietsbetreuung
Die Biostation plant, begleitet und führt wissenschaftliche Untersuchungen und Pflegemaßnahmen in Naturschutz- und NATURA 2000-Gebieten durch, monitort und wertet die Ergebnisse in Kooperation mit den Aktionspartnern aus, erstellt Maßnahmenpläne, führt sie durch bzw. koordiniert deren Umsetzung. Sie ist damit auch Fundament des Naturschutzgebietsnetzes und des europäischen FFH-Gebietsnetzes im Kreis. Unter die Schutzgebietsbetreuung fallen auch Aufgaben der Betreuung öffentlicher (Naturschutz-)Flächen oder solcher in Stiftungshand.
2. Vertragsnaturschutz

Die Biostation ist wichtige Kooperationspartnerin der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere der extensiven Landwirtschaft, der Waldbauernschaft und der Wasserwirtschaft. Sie berät zusammen mit der Landwirtschaftskammer besonders in Sachen Vertragsnaturschutz im Kultur-Landschaftsprogramm und wirbt landwirtschaftliche Betriebe ein. Hier wird auch die naturschutzfachliche Beratung von Landbewirtschaftenden hinsichtlich der Regionalvermarktung gefördert.

3. Artenschutz

Die Biostation führt Projekte zum direkten und indirekten Artenschutz und deren Betreuung durch. Durch dauerhaftes und kontinuierliches Monitoring der Schutzgüter und guten Kontakt zu den Landnutzenden in und außerhalb der Schutzgebiete kann der Erhaltungszustand der Arten gestützt werden.

4. Wissenschaftliche und beratende Aufgaben

Die Biostation führt wissenschaftliche Untersuchungen in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen zusammen mit kooperierenden Einrichtungen durch, die sich besonders dem Naturschutz, der Landschaftspflege und landwirtschaftlichen Konzepten widmen. So ist sie wichtige Ansprechpartnerin in Zeiten großer Veränderungen durch den Klimawandel und dient auch als Beraterin für Behörden. Die Biostation stärkt nach innen und außen Ehrenamt und regionalen Tourismus durch Ideenfindung, wissenschaftliche Konzeption und Begleitung von Projekten.

5. Naturschutzbildung

Die Biostation betreibt Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und stärkt bürgerschaftliches Engagement (z. B. Citizen-Science, Finke 2014) für und mit der heimischen Bevölkerung, dem Tourismus und der Landwirtschaft. Sie stärkt damit das Identitätsgefühl der Bevölkerung nach innen und außen.

6. Sonderanschaffungen

Auch für die Naturschutzarbeit nötige Anschaffungen über 5.000 Euro werden auf Grundlage der FöNa (Förderrichtlinie Naturschutz) ergänzend gefördert.

7.3 Lokale Prioritäten der Biologischen Station Olpe

Die lokalen Prioritäten der Biologischen Station im Kreis Olpe richten sich nach der aktuellen Situation von Natur und Landschaft. Sie werden im Wesentlichen in der Schutzgebietsbetreuung, dem Vertragsnaturschutz und dem Artenschutz gesehen:

1. Schutzgebietsbetreuung, u.a.:

- Betreuung aller Schutzgebiete im Kreis, d.h. Erstellung und Weiterentwicklung von nachhaltigen und tragfähigen Managementkonzepten für die Schutzgebiete des Kreises Olpe und Betreuung von deren kontinuierlicher Umsetzung
- Betreuung und /oder Durchführung von Pflegemaßnahmen in den Schutzgebieten, die das Ziel des Erhalts der Schutzgegenstände haben und durch einfache Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht umzusetzen sind
- Bestandsaufnahme der schutzwürdigen Arten

2. Vertragsnaturschutz, u.a.:

- Stärkung der extensiven Landwirtschaft und Unterstützung durch Beratung bezüglich der Vertragsnaturschutzprogramme

- Beratung bezüglich der gewinnbringenden und dennoch Naturschutz-orientierten Bewirtschaftung von Schutzgebietsflächen bzw. Flächen mit Naturschutzwert zusammen mit der Landwirtschaftskammer
 - Funktionelle Verknüpfung der Flächen mit Naturschutzwert insbesondere durch das Instrument des Vertragsnaturschutzes auch außerhalb der Schutzgebiete
 - Zusammenarbeit Naturschutz und Landwirtschaft über Einrichtung eines gemeinsamen und regelmäßigen Dialogs
3. Artenschutz, u.a.:
- Erweiterung des Kenntnisstandes über Arten und Lebensräume im Kreisgebiet und Sicherung ihrer Bestände durch Zusammenarbeit mit den Landnutzenden
 - Durchführung von Projekten zum Erhalt der Biodiversität im Kreis auch unter Klimawandelbedingungen und damit unter anderem Umsetzung des Beschlusses des Kreistags, der Koalitionsverträge in NRW und im Bund, der Convention on Biological Diversity und der Nationalen Biodiversitätsstrategie (BMUB, 2007; Kreis Olpe, Umwelt- und Strukturausschuss, Beschluss 122-2009; United Nations, 1992; CDU & Grüne, 2022; SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP, 2021)
 - Durchführung von Artenschutzprojekten zur Sicherung und Stärkung der Populationen besonderer Arten

Weitere Aufgaben sind in folgenden Säulen angesiedelt:

4. Naturschutzbildung, u.a.:
- Nachhaltige Umsetzung von bürgerwissenschaftlichen Projekten (Citizen-Science-Projekten) in Kooperation mit Bildungspartnern (u. a. Naturpark Sauerland-Rothaargebirge) und dadurch Verbesserung der Identifizierung der Bevölkerung mit der heimischen Landschaft und der Region
 - Nachhaltige Stärkung des Tourismussektors durch den Anstoß und die Umsetzung gemeinsamer Projekte im Bereich Naturtourismus
 - Verbesserung der Jugendbildung im Bereich Natur und Umwelt und dadurch Attraktivitätssteigerung der Region für junge Leute
 - Unterstützung der ehrenamtlichen Naturschutzverbände durch Wissenstransfer (auch umgekehrt), gemeinsame Projekte und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit
5. Wissenschaftliche und beratende Aufgaben, u.a.:
- Durchführung wissenschaftlicher Projekte zusammen mit Forschungseinrichtungen zugunsten der Arten und Lebensräume im Kreis
 - Durchführung wissenschaftlicher Projekte zusammen mit Forschungseinrichtungen zur Erprobung naturschonender, landwirtschaftlicher Techniken und innovativer Ideen
 - Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Landwirtschaft und Waldbauernschaft in Zukunftsfragen des Klimawandels
6. Weiteres, u.a.:
- Entwicklung von Konzepten zur Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte
 - Aufstellung von LEADER- und weiteren, regional oder überregional geförderten Projekten in der Region und damit unmittelbare Stärkung der Region nach innen und außen

8. Organisation einer Biologischen Station Olpe

8.1 Der Name

Je nach Selbstverständnis tragen die "Biologischen Stationen" in NRW unterschiedliche Namen (z. B. Naturschutzzentrum, Landschaftsstation).

Der klassische Begriff „Biologische Station“ kurz „Biostation“ ist der am häufigsten genutzte Name der Institution und zielt auf die Vermittlung biologischer Fachkompetenz ab.

Denkbar ist weiterhin die Benennung als „Naturschutzzentrum“ oder „Naturschutzstation“, der zweithäufigste Ansatz in NRW. Der Name zielt auf die Kernaufgabe der Institution, eine Stelle für den Natur- und Artenschutz darzustellen.

Seltener ist die Benennung als „Landschaftsstation“. Auch dieser Begriff ist denkbar und betont besonders Aspekte der extensiven Landwirtschaft, der Landschaftsgeschichte und somit der Kulturlandschaft.

Vorgeschlagen wird hier die Benennung als „Biologische Station Olpe“ da dies der am weitesten verbreitete Name ist, der für die Öffentlichkeit einen gewissen Wiedererkennungswert besitzt.

8.2 Grundförderung und Finanzierung

Die Finanzierung soll der Festbetragsfinanzierung nach der Förderrichtlinie FöBS des Landes NRW (2003) folgen. In diesem Rahmen werden 80 % der Mittel durch das Land NRW und die restlichen 20 % durch den Kreis gestellt. Für die Ermittlung eines Zuwendungsbetrages wird jährlich ein Arbeits- und Maßnahmenplan aufgestellt, der erfüllt werden muss und es wird ein Arbeitsumfang ermittelt. Der ermittelte Arbeitsumfang wird in Verrechnungseinheiten (VE) umgerechnet. Eine VE entspricht aktuell 60,95 € (Stand 2022, Beckers, Dachverband Biologische Stationen, schriftl. 27.03.2022). Eine VE enthält 80 % Facharbeitsstunde (einschl. Rüstzeiten) und 20 % Geschäftsführung. Sachkosten für Arbeitsmittel und Gebäudekosten sind in der Facharbeitsstunde enthalten. Der Betrag passt sich im 5-Jahres Rhythmus der Inflationsrate in dieser Zeit an. Bei einer vollen Stelle mit 40 h / Woche und 1.680 h / Jahr beträgt die Grundförderung für 3 Stellen ca. 300.000 €, d. h. ca. 60.000 € Kreisanteil (20 %). Als Grundförderung wird – orientiert an anderen Biostationen in NRW – die Einrichtung von mindestens 3 ½ vollen Stellen vorgeschlagen, um die Grundaufgaben personell abdecken zu können. Neben einer Leiterstelle und einer halben Stelle Verwaltungskraft könnten je eine Fachkraft für Zoologie und für Botanik angestellt werden.

8.3 Zusätzliche Förderungen

Weitere Stellenanteile sind projektgebunden und damit auf die Laufzeit eines Projektes beschränkt. Sie finanzieren sich damit aus angeworbenen Drittmitteln. So kann z. B. in Kooperation mit der heimischen Landwirtschaft und dem Naturpark Sauerland-Rothaargebirge die Entwicklung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte forciert werden. Dies schafft positive Synergien zwischen Naturschutz, nachhaltigem Konsum, regionalem Identitätsgefühl mit der gewachsenen Kulturlandschaft sowie der Landwirtschaft und der Bevölkerung und kann den Bekanntheitsgrad der Region über ihre Grenzen hinaus erhöhen. Es sind vielfältige weitere

Projektmodelle und Zielsetzungen denkbar. Etwa hat ein von der EU gefördertes LIFE-Projekt in der Regel eine Laufzeit von 5-10 Jahren und ein Fördervolumen von 2-10 Millionen Euro – teilweise je nach Kulisse und Akteuren / Akteurinnen auch darüber. Drittmittelprojekte können auch vom Land NRW oder von Stiftungen wie z. B. der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, der NRW-Stiftung oder einer Kombination aus mehreren Geldgebern finanziert werden und haben dann für eine Laufzeit von meist bis 5 Jahren ein Volumen von sechs- bis siebenstelligen Beträgen. Auch eine Unterstützung durch die NRW-Stiftung und andere Stiftungen ist mit Blick auf andere Biostationen zu erwarten. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe fördert seit 2022 ebenfalls Biologische Stationen (LWL, 2022).

Sachkosten, wie für die Anschaffung eines Dienstfahrzeuges, oder Kosten für Gerätschaften des Landschaftspflegetrupps können in der Regel mit geringem Eigenanteil durch FöNa (Förderrichtlinie Naturschutz) gefördert werden.

Für einen Landschaftspflegetrupps sollte – gerade, wenn die Betreuung einer sozialen Komponente geplant ist – eine Stelle zusätzlich vorgehalten werden. Diese müsste jedoch zu 100 % vom Kreis übernommen werden, da sie nicht über FöBS förderfähig ist.

Durch Einwerben von Drittmitteln für solche und weitere Projekte profitiert nicht nur die Natur des Kreises, auch findet eine nachhaltige Stärkung der Region mit Strahleffekt statt.

8.4 Unterbringung

Die Unterbringungsfrage ist in den Kreisen unterschiedlich geregelt. Es gibt das Modell der mietfreien Bereitstellung eines Gebäudes (bzw. von Räumen) durch den Kreis. Dies sieht die Förderrichtlinie der Biostationen laut Land NRW (2003) vor und kann durch Umnutzung eines Bestandsgebäudes geschehen. So wird es in vielen Kreisen gehandhabt. Weiterhin gibt es Einigungen wie die Übernahme der laufenden Gebäudekosten bei Kauf eines Gebäudes durch Biostation und z. B. NRW-Stiftung. Die NRW-Stiftung unterstützt Biostationen bei der räumlichen Ausstattung und baulichen Maßnahmen öffentlicher Teile der Station (Spiegelberg, Abteilg. Naturschutz, schriftl. 14.04.22).

Als Ort für die Einrichtung einer Biostation käme gut der Raum Lennestadt / Grevenbrück bis Olpe in Frage. Hierbei handelt es sich in etwa um die Mitte des Kreises Olpe, der gesamte Raum ist von dort aus einfach zu erreichen, was die Betreuung von Flächen oder Landnutzerinnen und Landnutzern erleichtert. Die Größe des Gebäudes oder die Anzahl der Räume sollte sich nach der Menge der zugleich angedachten Projekte richten. Für jeden Mitarbeiter muss ein Arbeitsplatz vorgehalten werden – bei Teilzeitangestellten kann ggf. ein geteilter Arbeitsplatz eingerichtet werden. Eine Station sollte zu Beginn Platz für mindestens 4 Arbeitsplätze, einen Versammlungsraum sowie ggf. Unterstellungsmöglichkeiten für Gerätschaften eines Landschaftspflegetrupps bieten.

8.5 Trägerverein

Zum Aufbau einer Biostation soll sich nach Land NRW (2003) ein Trägerverein gründen. Es wird vorgeschlagen, dass sich dieser aus verschiedenen Mitgliedern der wichtigsten Partner und Partnerinnen im Betreuungsraum zusammensetzen soll. Eine mögliche Konstellation der Mitgliederversammlung mit Stimmanteilen in Klammern wäre dann:

Naturschutz: NABU (2), BUND (1), KHB (1)

Landnutzende: Landwirtschaftlicher Kreisverband (1), Landwirtschaftskammer (1), Kreisjägerschaft (1), Waldbauernverband (1)

Kreis: Verwaltung (1), Umweltausschuss (1), Naturschutzbeirat (1)

Ein Vorstand wäre aufgestellt wie folgt:

Naturschutz (2), Landnutzende (2), Kreis (1)

9. Vorteile einer Biologischen Station für Interessensgruppen im Kreis Olpe

9.1 Vorteile für den Kreis Olpe

1. Erfüllung der Verantwortung im Naturschutz
2. Stärkung eines hinsichtlich der Ökosystemdienstleistungen (sauberes Wasser, Lauff, Erholungsfunktion, Bestäubung, ...) nachhaltig leistungsfähigen Naturraums
3. Bremsen des Biodiversitätsverlustes
4. Fachlich kontinuierliche Betreuung der Schutzgebiete
5. Wirtschaftlichere Verwendung von Geldern durch effektivere Schutzgebietsbetreuung
6. Co-Finanzierung der nötigen Naturschutzmaßnahmen durch das Land
7. Wissenschaftliche Kooperationen, dadurch Erkenntnisgewinn
8. Zentralisierung von Schutzbemühungen
9. Verkürzung und Vereinfachung von Kommunikationswegen
10. Stärkung der regionalen Landwirtschaft durch Kooperationen, Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung
11. Regionale Bewerbungs- und Vermarktungsperspektiven im Rahmen von Kooperationen und Projekten
12. Einwerbung von Drittmitteln in die Region
13. Stärkung des (Natur-)Tourismus
14. Imagesteigerung durch Nachhaltigkeit
15. Stärkung des Identitätsgefühls der Bevölkerung

9.2 Vorteile für die Landnutzerinnen und Landnutzer

1. Fürsprecherin für extensive, vielgestaltige Land- und Forstwirtschaft
2. Schaffung von nachhaltigen Einkommensalternativen in der Landwirtschaft
3. Chancen der wissenschaftlichen Erprobung innovativer bzw. naturschutzorientierter Bewirtschaftungstechniken
4. Ansprechpartnerin für Fragen und Kritik rund um den Naturschutz
5. Kürzere Kommunikationswege und Abbau von gegenseitigen Vorbehalten
6. Schaffung eines Bindeglieds zum behördlichen Naturschutz
7. Imagegewinn für heimische Land- und Forstwirtschaft durch Engagement für Natur- und Landschaft
8. Mögliche gemeinsame Projekte zur Stärkung regionaler Produkte
9. Aktive Beratung im Vertragsnaturschutz in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer als Bestandteil eines wirtschaftlichen Betriebskonzeptes
10. Unterstützung beim Entschluss zu extensiver Bewirtschaftung / Vertragsnaturschutz durch Einwerbung finanzieller Mittel im Rahmen von Projekten oder durch Beseitigung von Bewirtschaftungshindernissen, wie initialer Zaunbau etc.

11. Direkte Hilfestellung bei Flächenpflege
12. Ansprechpartnerin für Zukunftsfragen wie zur Klimawandelanpassung

9.3 Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger

1. Ansprechpartnerin für praktischen Artenschutz (Was mache ich mit dieser verletzten Fledermaus? Hier ist ein Vogel aus dem Nest gefallen. Wie kann ich Vögel im Garten fördern?)
2. Durchführung von Citizen-Science-Projekten
3. Ansprechpartnerin für Fragen rund um Natur und Landschaft
4. Beratung für Interessierte, die im Naturschutz tätig werden wollen
5. Imagesteigerung der Region
6. Erweiterung des Naturtourismusangebotes
7. Erhalt von Natur und Landschaft und dadurch von Identität und Lebensqualität
8. Erweitertes Umweltbildungsangebot

10. Resümee

Eine Biologische Station Olpe versteht sich als Bindeglied zwischen Landnutzenden, der Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern und dem Naturschutz. Sie schafft die Übertragung der Naturschutztheorie in die Praxis und sucht zusammen mit den Agierenden in der Landschaft nach wirtschaftlich tragbaren Wegen des Natur- und Artenschutzes. Im Fokus stehen dabei zum einen die Erhaltung des guten Zustandes der Schutzgebiete und ihrer Schutzgüter (insbes. Arten, Lebensräume) und zum anderen ein Biotopverbund in der Fläche. Dies geschieht durch die Zusammenarbeit mit extensiven Betrieben auf schutzwürdigen Flächen. So sieht die Biologische Station die Unterstützung extensiver Bewirtschaftungsmethoden durch den Vertragsnaturschutz als wichtiges Instrument des funktionellen Biotopverbundes. Der Kreis Olpe erhält durch eine Biologische Station ein fehlendes Glied des Naturschutzes als Fürsprecherin für eine vielgestaltige regionale Land- und Forstwirtschaft und als Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger in Fragen des Naturschutzes.

Anhang:

Söbeler, J., (2023). Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neugründung einer Biologischen Station im Kreis Olpe. Stand: Januar 2023.

Wolbeck, D. et al., (2023). Zum Stand von Natur und Landschaft im Kreis Olpe: Auswertungen im Zuge der Erstellung des Konzeptes einer Biologischen Station für den Kreis Olpe. Stand: Januar 2023.

Quellen

ABU – Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz (2021): Naturschätze Südwestfalens.

Abrufbar online: <https://www.naturschaetze-suedwestfalens.de/>. Zuletzt abgerufen am 21.12.2021.

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2020): FloraWeb.de. Abrufbar online: <https://www.floraweb.de/>.

Zuletzt abgerufen: 25.03.2022.

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2022): Berichte und Monitoring. Abrufbar online:

<https://www.bfn.de/berichte-und-monitoring>. Zuletzt abgerufen: 25.03.2022.

BMUB – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2007): Nationale

Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007. Abrufbar online:

https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/nationale_strategie_biologische_vielfalt_2015_bf.pdf. Zuletzt abgerufen am 26.03.2022.

CDU & Grüne (2022): Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen: Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen, 2022-2027.

Deutscher Wanderverband Service GmbH (2021): Qualitätsregion Sauerland Wanderdörfer. Abrufbar

online: <https://www.wanderbares-deutschland.de/regionen/qualitaetsregionen/sauerland-wanderdoerfer>. Zuletzt abgerufen am 21.12.2021.

Finke, Peter (2014): Citizen Science. Das unterschätzte Wissen der Laien. München.

Kreis Olpe, Umwelt- und Strukturausschuss, Beschluss 122-2009: Beschluss der Sitzung des Umwelt-

und Strukturausschusses vom Donnerstag, den 14.05.2009. 6. Konzept Naturschutz und

Landschaftspflege im Kreis Olpe. Abrufbar online: [https://sitzungsdienst.kdz-](https://sitzungsdienst.kdz-ws.net/gkz370/tops/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQevrZiUeORckEdOnxts6wg)

[ws.net/gkz370/tops/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQevrZiUeORckEdOnxts6wg](https://sitzungsdienst.kdz-ws.net/gkz370/tops/?__=UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZQevrZiUeORckEdOnxts6wg). Zuletzt abgerufen am 26.03.2022. Mit Beschlussvorlage 122-2009 & Anlage zur Beschlussvorlage 122-2009.

Landwirtschaftskammer NRW (Hrsg.) (2020): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des

Regionalplans im Regierungsbezirk Arnsberg. Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und

Kreis Siegen Wittgenstein. 64 S.

Land NRW (2003): 4. Entwurf - Fachkonzept des Landes NRW für die Zusammenarbeit mit den

Biologischen Stationen in Nordrhein-Westfalen, Stand: 12. Oktober 2003

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019):

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Märkischer Kreis,

Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein. Anhang III.2 Karten zum Biotopverbundsystem Kreis Olpe.

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Rote

Liste der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen 5.

Fassung. LANUV-Fachbericht 118. Recklinghausen. Abrufbar online:

[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_118_RL_Pflanzen_web.pdf)

[Fachbericht_118_RL_Pflanzen_web.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_118_RL_Pflanzen_web.pdf)

LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2022): LWL will Biologische Stationen unterstützen.

Mitteilung vom 25.03.2022. Abrufbar online: [https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.](https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.php?urlID=54584)

[php?urlID=54584](https://www.lwl.org/pressemitteilungen/nr_mitteilung.php?urlID=54584)

FÖBS – Ministerialblatt (MBL. NRW. S. 564) (2005). Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen

zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW – FöBS).

Ausgabe 2005, Nr. 23 vom 19.05.2005. (Zuletzt geändert durch Runderlass vom 30. September 2015, MBl. NRW. S. 709)

NMUEBK – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz(2021): Der Weg geht weiter: Neue Maßnahmen für mehr Natur- und Artenschutz beschlossen. Abrufbar online: <https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/der-weg-geht-weiter-neue-massnahmen-fur-mehr-natur-und-artenschutz-beschlossen-197810.html>. Zuletzt abgerufen am 26.03.2022.

NMUBEK – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2022): Vor-Ort-Betreuung in Natura 2000-Gebieten - Eckpunktepapier Vor-Ort-Gebietsbetreuung. Abrufbar online: https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/niedersaechsischer-weg/vor_ort_gebietsbetreuung/vor-ort-betreuung-in-natura-2000-gebieten-209073.html. Zuletzt abgerufen am 26.03.2022.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) (FFH RL). Abrufbar online: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>. Zuletzt abgerufen am 26.03.2022.

SPD, Bündnis 90 / Die Grünen, FDP – Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen, Freie Demokraten (FDP) (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025. Berlin, den 7. Dezember 2021. Abrufbar online: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf. Zuletzt abgerufen am 26.03.2021.

Thiele, U. (2020): Vertragsnaturschutz in NRW – Bilanz und Herausforderungen. Natur in NRW 4. S. 18-21.

United Nations (1992): Convention on Biological Diversity. 28 S. Abrufbar online: <https://www.cbd.int/convention/text/>. Zuletzt abgerufen am 01.04.2022.

WIPs-DE (2020): WIPs-DE – Pflanzen in besonderer Verantwortung. Abrufbar online: <https://www.wildpflanzenschutz.uni-osnabrueck.de/verantwortungsarten/>, zuletzt abgerufen am 21.12.2021.

Satzung

Verein zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft im Kreis Olpe e.V.

und die konstituierende Mitgliederversammlung des Vereins am ***

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft im Kreis Olpe e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Olpe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Verein die „Biologische Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ mit Sitz in ***.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und der Land- und Forstwirtschaft zu fördern.
- (2) Der Verein unterstützt den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Kreis Olpe in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde sowie der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und mit Verbänden und Vereinen im Kreis Olpe, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben der Naturschutz und die Landschaftspflege gehören und deren Tätigkeitsbereich sich auf die gesamte Fläche des Kreises Olpe erstreckt.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Unterstützung von Land- und Forstwirten bei landschaftsökologischen Fragen, insbesondere für Flächen, die nach Landes- oder Kreisprogrammen bzw. Bundes- und EU-Programmen bewirtschaftet werden können
- Beratung von Bewirtschaftenden über weitere Fördermöglichkeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen.
- Fachliche Betreuung von Schutzgebieten, Erstellung und Aktualisierung von Pflegeplänen sowie vertragliche Sicherung besonders schutzwürdiger Flächen

- Konzipierung und Durchführung von Arten-, Biotop- und Naturschutzprojekten und -maßnahmen.
- Wissenschaftliche Betreuung der Zielsetzungen der Landschaftsplanung und der Umsetzung von Bundes-, Landes- und Kreisprogrammen in ihren unmittelbaren Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenpopulationen.
- Erhebung des lokalen Bestandes von Fauna und Flora auf naturschutzwürdigen Flächen auf wissenschaftlicher Grundlage.
- Praxisbezogene, wissenschaftliche Erforschung der ökologischen Grundlagen und Wechselwirkungen des Naturhaushaltes, Durchführung von landschaftsökologischen Untersuchungen zu umweltrelevanten Fragestellungen im Auftrag von Verwaltungen und sonstigen Institutionen
- Information der Öffentlichkeit über die praktische Arbeit der „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ und die damit in Verbindung stehenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(3) Die Aufgaben des Vereins haben sich im Übrigen nach einer mehrjährigen strategischen Zielplanung auszurichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Im Rahmen seiner Aufgaben (§ 2 der Satzung) verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören.
- (2) Der Verein hat folgende ordentliche Mitglieder:
 1. aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft
 - a) die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Olpe (eine Stimme in der Mitgliederversammlung, § 8),
 - b) der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V.
- Landwirtschaftlicher Kreisverband Olpe, (eine Stimme in der Mitgliederversammlung, § 8)
 - c) der Waldbauernverband NRW e. V., Bezirksgruppe Olpe , (eine Stimme in der Mitgliederversammlung, § 8)

2. aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes
 - a) der Naturschutzbund Deutschland Olpe e. V., Kreisgruppe Olpe
(eine Stimme in der Mitgliederversammlung, § 8)
 - b) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Kreisgruppe Olpe,
(eine Stimme in der Mitgliederversammlung, § 8)
 - c) Kreisheimatbund Olpe e.V.
(eine Stimme in der Mitgliederversammlung, § 8)
3. den Kreis Olpe
(zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung, § 8)

Außerdem können nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere juristische Personen, deren Aufgabenschwerpunkt im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes liegt, sowie Gebietskörperschaften auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

- (3) Natürliche Personen und andere juristische Personen können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des entsendenden Vereins bzw. der Körperschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung jeweils bis 30. September zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann wegen grober Verletzung seiner satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern oder wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Bei fördernden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung jeweils bis spätestens zum 30. September zum Ende des Kalenderjahres oder durch Tod.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden

- (1) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die laufenden Kosten des Vereins werden entsprechend der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Biologischen Stationen NRW – FöBS) in der jeweils geltenden Fassung, dem jährlichen Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung sowie der Beschlüsse des Kreistags des Kreises Olpe zu 80% vom Land und zu 20% vom Kreis Olpe getragen.
- (3) Allgemeine und zweckgebundenen Spenden können im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entgegengenommen werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied bestimmt schriftlich seine(n) Vertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in für die Mitgliederversammlung.
- (2) Bevor weitere ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Stimmenverhältnis in der Weise neu zu regeln, dass auch weiterhin jeweils 3/8 der Stimmen auf den Bereich der Landnutzer und des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie 2/8 der Stimmen auf den behördlichen Naturschutz entfallen.
- (3) Natürliche Personen als fördernde Mitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Juristische Personen als fördernde Mitglieder können in die Mitgliederversammlung eine(n) Vertreter/-in mit beratender Stimme entsenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
1. Beschluss über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens;
 2. Aufnahme neuer ordentlicher und fördernder Mitglieder sowie Ausschluss von Mitgliedern;
 3. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 4. Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertretung;
 5. Beschluss des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, inklusive des Personalplans;
 6. Beschluss der Jahresrechnung und Beschluss über die Entlastung;
 7. Beschluss über den Maßnahmen- und Arbeitsplan der „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ als Fördervoraussetzung für Land und Kreis

8. Berufung der Geschäftsleitung der „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ auf Vorschlag des Vorstands (§ 15 dieser Satzung)

9. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes

10. Wahl der Kassenprüfer/-innen

11. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- (5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Nennung der Tagesordnung einberufen. In die Tagesordnung sind Vorschläge aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die mindestens 21 Tage vor einer Mitgliederversammlung dem/der Vorstandsvorsitzenden zugehen, aufzunehmen. Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von der Stellvertretung geleitet. Sollte der/die Vorstandsvorsitzende verhindert sein, so erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch seinen Stellvertreter, oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für eine ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil getrennt. Gegenstände der öffentlichen Mitgliederversammlung sind regelmäßig der Rechenschaftsbericht und der Arbeits- und Maßnahmenplan.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter/-innen der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der insgesamt stimmberechtigten Stimmen erforderlich. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Auf Antrag eines Mitglieds finden die Abstimmungen geheim statt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben und von der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern, von denen eine der/die Vorstandsvorsitzende ist. Die ordentliche Mitgliedschaft nach § 4 dieser Satzung ist Voraussetzung für die Wahl zum Mitglied des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vertreter/-innen oder Stellvertreter/-innen der ordentlichen Mitglieder einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Aus den Bereichen Landnutzung und ehrenamtlicher Naturschutz sind auf Vorschlag der Vertreter/-innen der jeweiligen Bereiche jeweils zwei Vorstandsmitglieder zu wählen sowie aus dem Bereich des Kreises Olpe ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird ein/eine Nachfolger/-in für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung den/die Vorstandsvorsitzende/-n und die Stellvertretung. Letztere soll jeweils aus der Gruppierung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 stammen, die nicht den / die Vorsitzende(n) stellt.
- (4) Der/die Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der jeweilige Bereich ist dann berechtigt, einen neuen Vertreter/-innen für den Vorstand vorzuschlagen. Nach Abberufung des/der Vorstandsvorsitzenden oder des/der Stellvertretung ist eine neue Wahl für den Vorsitz durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit durchzuführen
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die ordentlichen Mitglieder des Vereins zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er stellt jährlich den Haushaltsplan sowie den Maßnahmen- und Arbeitsplan der Biologischen Station Olpe auf. Er legt die strategische Zielplanung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes fest.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Durch Beschluss des Vorstandes können Vertretungsbefugnisse auf die Kreisverwaltung Olpe übertragen werden (Bevollmächtigung).
- (8) Der Entwurf des Maßnahmen- und Arbeitsplanes ist vor Beratung in der Mitgliederversammlung mit dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Kreis Olpe abzustimmen. Der Maßnahmen- und Arbeitsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises Olpe.
- (9) Für berechtigte Aufwendungen im Auftrag des Vereins wird den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung bezahlt.
- (10) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen und zwei Stellvertreter/-innen.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Verein bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben und der fachlichen Aufgaben als Geschäftsstelle einer „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ die von einem/einer Geschäftsführer/-in geleitet wird. Die Leitung der Geschäftsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands berufen.
- (2) Der Verein kann zur Erledigung der fachlichen Aufgaben geeignete Mitarbeiter/-innen einstellen.
- (3) Angestellte des Vereins dürfen finanziell nicht bessergestellt sein als vergleichbare Landesbedienstete.
- (4) Der Verein bildet aus seinen Einnahmen eine zweckgebundene und mündelsicher anzulegende Rücklage zur Deckung der etwaigen Kosten, die der Verein als Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer ggf. in Durchführung eines Sozialplanes hinsichtlich der arbeits- und tarifrechtlichen Folgen zuzubringen hat.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der insgesamt stimmberechtigten Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und deren / dessen Stellvertreter/-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/-innen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der Restverbindlichkeiten an den Kreis Olpe, untere Naturschutzbehörde, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Finanzen
AZ: 20.1

Beschlussvorlage

2	Anlage(n)
	Öffentlich
X	nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

06.11.2023	
------------	--

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kreisausschuss	20.11.2023	18	
Kreistag	11.12.2023		

Stellungnahme zu den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt den Gesamtbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die „Überörtliche Prüfung des Kreises Olpe 2022 / 2023“ gem. § 105 Abs. 7 GO NRW zur Kenntnis und beschließt die der Vorlage als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme.

Sachverhalt / Begründung:

Nachdem die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) die Prüfungshandlungen beendet hat, sind dem Kreistag durch Vertreter der gpaNRW in einer Informationsveranstaltung am 06.06.2023 das Prüfungsergebnis und die wichtigsten Aussagen aus dem umfangreichen Prüfbericht vorgestellt worden.

Im weiteren Verfahrensgang ist der Prüfungsbericht gem. § 105 Abs. 6 GO NRW zunächst dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2023 zur Beratung vorgelegt worden. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtbericht der gpaNRW zur Kenntnis genommen und empfiehlt dem Kreistag, die Stellungnahme des Landrats zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, zu beschließen.

Der Kreistag beschließt - unter Einbeziehung der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss - gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung.

Die gpaNRW veröffentlicht die Berichte zu den jeweiligen Prüfungen nach Abschluss der Prüfung auf ihrer Internetseite. Auch die Stellungnahme des Kreises Olpe wird dort als Ergänzung zum Abschlussbericht bekannt gegeben.

Der Gesamtbericht der gpaNRW ist als Anlage 1 beigelegt. Es handelt sich nunmehr um die endgültige Fassung des Berichts. Im Vergleich zu der bereits von der gpaNRW anlässlich der Informationsveranstaltung am 06.06.2023 zur Verfügung gestellten Version des Gesamtberichtes haben sich nur marginale Änderungen in wenigen interkommunalen Vergleichen bei einzelnen Kennzahlen ergeben. Die Aussagen, Feststellungen und Empfehlungen zum Kreis Olpe haben sich nicht geändert.

Die Stellungnahme zu den im Bericht aufgeführten Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW liegt dieser Drucksache als Anlage 2 bei.

Kreis Olpe

Der Landrat
FD Finanzen
AZ: 20.1

Beschlussvorlage

2

Anlage(n)

öffentlich

X

nichtöffentlich

Datum Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

24.08.2023

218/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Rechnungsprüfungsausschuss	28.09.2023	6.	Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

Stellungnahme zu den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung durch die gpaNRW

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Gesamtbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die „Überörtliche Prüfung des Kreises Olpe 2022 / 2023“ gem. § 105 Abs. 6 GO NRW zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag die der Vorlage als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme zu beschließen.

Sachverhalt/Begründung:

Nachdem die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) die Prüfungshandlungen beendet hat, sind dem Kreistag durch Vertreter der gpaNRW in einer Informationsveranstaltung am 06.06.2023 das Prüfungsergebnis und die wichtigsten Aussagen aus dem umfangreichen Prüfbericht vorgestellt worden.

Im weiteren Verfahrensgang ist der Prüfungsbericht gem. § 105 Abs. 6 GO NRW zunächst dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorzulegen. Der Landrat hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet anschließend den Kreistag über das Ergebnis seiner Beratungen.

Der Kreistag beschließt - unter Einbeziehung der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss - gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung.

Die gpaNRW veröffentlicht die Berichte zu den jeweiligen Prüfungen nach Abschluss der Prüfung auf ihrer Internetseite. Auch die Stellungnahme des Kreises Olpe wird dort als Ergänzung zum Abschlussbericht bekannt gegeben.

Der Gesamtbericht der gpaNRW ist als Anlage 1 beigefügt. Es handelt sich nunmehr um die endgültige Fassung des Berichts. Im Vergleich zu der bereits von der gpaNRW anlässlich der Informationsveranstaltung am 06.06.2023 zur Verfügung gestellten Version des Gesamtberichtes haben sich nur marginale Änderungen in wenigen interkommunalen Vergleichen bei einzelnen Kennzahlen ergeben. Die Aussagen, Feststellungen und Empfehlungen zum Kreis Olpe haben sich nicht geändert.

Die Stellungnahme zu den im Bericht aufgeführten Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW liegt dieser Drucksache als Anlage 2 bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitionsmaßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein

Erläuterungen:

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*des Kreises Olpe in den Jah-
ren 2022/2023*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht (Vorläufige Endfassung)	1
0. Vorbericht	6
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Kreises Olpe	6
0.1.1 Managementübersicht	6
0.2 Ausgangslage des Kreises Olpe	11
0.2.1 Strukturelle Situation	11
0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	13
0.3 Interkommunale Zusammenarbeit	13
0.3.1 IKZ - Ergebnisse	14
0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für den Kreis Olpe	20
0.4 Überörtliche Prüfung	21
0.4.1 Grundlagen	21
0.4.2 Prüfungsbericht	22
0.5 Prüfungsmethodik	23
0.5.1 Kennzahlenvergleich	23
0.5.2 Strukturen	24
0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten	24
0.5.4 gpa-Kennzahlenset	24
0.6 Prüfungsablauf	25
0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen	27
1. Finanzen	38
1.1 Managementübersicht	38
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	39
1.3 Haushaltssituation	40
1.3.1 Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen	41
1.3.2 Haushaltsstatus	45
1.3.3 Ist-Ergebnisse	47
1.3.4 Plan-Ergebnisse	54
1.3.5 Eigenkapital	58
1.3.6 Schulden und Vermögen	60
1.4 Haushaltssteuerung	65
1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation	66
1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	67
1.4.3 Ermächtigungsübertragungen	69
1.4.4 Fördermittelmanagement	72

1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	75
2.	Tax Compliance Management System	84
2.1	Managementübersicht	84
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	84
2.3	Ausgangslage	85
2.4	Zeit- und Projektplan zur Einführung eines TCMS	86
2.5	Prüfung ausgewählter Bestandteile des TCMS	86
2.5.1	Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten	87
2.5.2	Bestands- und Risikoanalyse	89
2.5.3	Informationsbeschaffung und –bereitstellung	91
2.5.4	Prozesse Umsatzsteuervoranmeldung und –erklärung	92
2.5.5	Überwachung und Verbesserung des TCMS	94
2.6	Anlage: Ergänzende Tabellen	95
3.	Informationstechnik	98
3.1	Managementübersicht	98
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	99
3.3	IT-Profil	100
3.3.1	IT-Betriebsmodell und -Steuerung	102
3.3.2	IT-Kosten	105
3.3.3	Digitalisierung	114
3.3.4	Prozessmanagement	124
3.3.5	IT-Sicherheit	126
3.3.6	Örtliche Rechnungsprüfung	128
3.4	IT an Schulen	131
3.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	135
4.	Hilfe zur Erziehung	137
4.1	Managementübersicht	137
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	138
4.3	Strukturen	140
4.3.1	Umgang mit den Strukturen	143
4.3.2	Präventive Angebote	144
4.4	Organisation und Steuerung	146
4.4.1	Organisation	146
4.4.2	Gesamtsteuerung und Strategie	147
4.4.3	Finanzcontrolling	149
4.4.4	Fachcontrolling	150
4.5	Verfahrensstandards	152
4.5.1	Prozess- und Qualitätsstandards	152
4.5.2	Prozesskontrollen	161
4.6	Personaleinsatz	162

4.6.1	Allgemeiner Sozialer Dienst	163
4.6.2	Wirtschaftliche Jugendhilfe	164
4.7	Leistungsgewährung	165
4.7.1	Fehlbetrag und Einflussfaktoren	165
4.7.2	Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	175
4.7.3	Unbegleitete minderjährige Ausländer	187
4.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	189
5.	Hilfe zur Pflege	194
5.1	Managementübersicht	194
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	195
5.3	Demografische Entwicklung	196
5.4	Fehlbetrag und Einflussfaktoren	199
5.4.1	Fehlbetrag Hilfe zur Pflege	199
5.4.2	Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Pflege	200
5.5	Organisation und Personaleinsatz	217
5.5.1	Organisation der Aufgabe Hilfe zur Pflege	217
5.5.2	Personaleinsatz Hilfe zur Pflege	219
5.5.3	Aufgabenwahrnehmung und Personaleinsatz WTG-Behörde	223
5.6	Steuerung und Controlling	226
5.6.1	Pflegeinfrastruktur	226
5.6.2	Finanz- und Fachcontrolling	233
5.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	235
6.	Bauaufsicht	238
6.1	Managementübersicht	238
6.2	Inhalte, Ziele und Methodik	239
6.3	Baugenehmigung	240
6.3.1	Strukturelle Rahmenbedingungen	240
6.3.2	Rechtmäßigkeit	242
6.3.3	Geschäftsprozesse	244
6.3.4	Schnittstellen	245
6.3.5	Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens	247
6.3.6	Digitalisierung	252
6.3.7	Personaleinsatz	255
6.3.8	Bauberatung	260
6.3.9	Dauer der Genehmigungsverfahren	264
6.3.10	Transparenz und Steuerung	267
6.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	269
7.	Vergabewesen	272
7.1	Managementübersicht	272
7.2	Inhalte, Ziele und Methodik	273

7.3	Organisation des Vergabewesens	274
7.3.1	Organisatorische Regelungen	274
7.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	280
7.3.3	Prozess der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für eine Bauleistung	281
7.3.4	Einsatz einer Vergabemanagementsoftware	284
7.3.5	Interkommunale Zusammenarbeit im Vergabewesen	285
7.4	Allgemeine Korruptionsprävention	286
7.5	Sponsoring	290
7.6	Bauinvestitionscontrolling	292
7.7	Nachtragswesen	294
7.7.1	Abweichungen vom Auftragswert	295
7.7.2	Organisation des Nachtragswesens	297
7.8	Maßnahmenbetrachtung	298
7.8.1	K 36 Sanierung einer Stützwand in der Ortsdurchfahrt Drolshagen-Berlinghausen	299
7.8.2	Gebäudesanierung Berufskolleg Lennestadt; Dachdeckerarbeiten	301
7.8.3	Erweiterung Berufskolleg Attendorn; Metallbauarbeiten	303
7.8.4	Gebäudesanierung Förderschule Attendorn; Elektroarbeiten	304
7.8.5	Partielle Sanierungen im Entwässerungssystem der Zentraldeponie „Alte Scheune“	305
7.8.6	Ersatzbeschaffung Rettungswagen	307
7.9	Anlage: Ergänzende Tabellen	311
8.	Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün	316
8.1	Managementübersicht	316
8.2	Inhalte, Ziele und Methodik	317
8.3	Verkehrsflächen	317
8.3.1	Steuerung	318
8.3.2	Schnittstelle Finanz- und Verkehrsflächenmanagement	322
8.3.3	Ausgangslage für die Verkehrsflächenerhaltung	324
8.3.4	Erhaltung der Verkehrsflächen	327
8.4	Straßenbegleitgrün	333
8.4.1	Steuerung	333
8.4.2	Strukturen	335
8.4.3	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	336
8.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	337
9.	gpa-Kennzahlenset	339
9.1	Inhalte, Ziele und Methodik	339
9.2	Aufbau des gpa-Kennzahlensets	339
9.3	gpa-Kennzahlenset	341
	Kontakt	346

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Kreises Olpe

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Kreises Olpe stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kreise und ihre Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die **Haushaltssituation** des Kreises Olpe ist - wie in der letzten Prüfung auch - weiterhin gut. Der Kreis Olpe ist haushaltsrechtlich uneingeschränkt handlungsfähig. Die Eigenkapitalausstattung des Kreises ist allerdings gering. Die für die Jahre 2022 und 2023 geplanten Defizite werden das Eigenkapital weiter mindern. Damit verkleinert sich auch die Pufferfunktion der Ausgleichsrücklage als Risikovorsorge.

Auch die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen des Kreises Olpe ist vergleichsweise gut. Die Kommunen haben eine hohe Finanzkraft. Waren bei der letzten überörtlichen Prüfung 2016 noch zwei der kreisangehörigen Kommunen verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept bzw. einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen, so ist diese Verpflichtung im Jahr 2022 bei allen Kommunen entfallen.

Die Gesamtverbindlichkeiten Konzern des Kreises Olpe sind ebenfalls vergleichsweise gering. Geplante Investitionen werden allerdings in künftigen Jahren voraussichtlich zu einem Anstieg der Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts und einem Rückgang der liquiden Mittel führen. Für das in den Kreiswerken Olpe ausgegliederte Gebäudevermögen sind derzeit und auch in den kommenden Jahren jedoch keine größeren Reinvestitionsbedarfe zu erwarten.

Auf die Haushaltssituation seiner kreisangehörigen Kommunen nimmt der Kreis bewusst Rücksicht, indem er mit jedem Haushalt plant, einen Teil seiner Ausgleichsrücklage einzusetzen und damit auf eine auskömmliche Kreisumlage zu verzichten.

Ab dem Jahr 2024 veranschlagt der Kreis eine auskömmliche Kreisumlage. Er plant ausgeglichene Haushalte. Für die mittelfristige Planung kann jedoch der Umlagebedarf höher als veran-

schlägt ausfallen, da der Kreis bei den Personalaufwendungen mittelfristig nur geringe Steigerungen berücksichtigt und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ohne Preisanpassungen fortschreibt.

Insgesamt besteht ein geringer Handlungsbedarf, die Haushaltssituation des Kreises Olpe zu verbessern und nachhaltig auszurichten.

Durch ein regelmäßiges Finanzberichtswesen liegen den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung die notwendigen Informationen zur Haushaltssituation und zur **Haushaltssteuerung** vor. Sie sind damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind. Allerdings hat der Kreis Olpe in der Vergangenheit die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzungen nicht eingehalten.

Die investiven Ermächtigungsübertragungen erhöhen die Haushaltsansätze des Kreises Olpe deutlich. Der Kreis nimmt diese nicht einmal zur Hälfte in Anspruch. Daher sollte der Kreis die investiven Auszahlungen nur dann in den Haushaltsplänen veranschlagen, wenn diese im Planungszeitraum voraussichtlich zu leisten sind.

Für das Fördermittelmanagement sieht die gpaNRW sowohl für die Prozesse der Fördermittelakquise als auch für die Prozesse der Fördermittelbewirtschaftung noch Optimierungsmöglichkeiten. Der Kreis Olpe nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und greift dabei auch auf externe Beratungsangebote zurück. Idealerweise sollte der Kreis einen zentralen Überblick über alle seine Förderprojekte haben und diese zentral dokumentieren. Die Entscheidungsträger sollte der Kreis - soweit nicht bereits im Zuge der Projektabwicklung praktiziert - regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.

Die Kreise müssen durch geeignete Maßnahmen die Steuergesetze einhalten. Der Kreis Olpe hat sich bereits frühzeitig mit den Vorbereitungen für ein **Tax Compliance Management System (TCMS)** beschäftigt. So hat er in 2016 mit der Bestandsanalyse den ersten Projektschritt zur Einführung eines TCMS begonnen. Allerdings hat der Kreis das Projekt anschließend mehrfach unterbrochen, sodass sich die Fortführung stark verzögerte. Notwendige Strukturen, Funktionen und Berichtswege müssen noch festgelegt werden. Dies schafft die Basis, um die Prozesse zum TCMS etablieren und das Projekt erfolgreich voranbringen und abschließen zu können.

Der Kreis Olpe hat von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) Gebrauch gemacht und wendet über eine Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt weiterhin die alte Rechtslage an. Die bis zum 31. Dezember 2022 gültige Optionsfrist hat der Gesetzgeber im Dezember 2022 erneut um zwei Jahre verlängert.

Der Kreis Olpe betreibt seine **Informationstechnik (IT)** in Kooperation mit dem Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT). Über ein Drittel der IT-Gesamtkosten resultieren aus der Abnahme von Leistungen der SIT. Zusätzlich kauft der Kreis IT-Leistungen bei anderen Anbietern ein oder erbringt diese mit eigenem Personal. Damit kann er einen großen Teil seiner IT-Leistungen und die daraus resultierenden Kosten direkt beeinflussen. Für die Abnahme von Leistungen des Zweckverbands gilt dies jedoch nur eingeschränkt. Hier sollte er weiterhin die satzungsgemäßen Einflussmöglichkeiten bei der SIT nutzen, um seine Interessen durchzusetzen. Die IT-Gesamtkosten des Kreises Olpe sind im interkommunalen Vergleich vergleichsweise hoch. Daher

sollte der Kreis Olpe z. B. auf eine höhere Verursachungsgerechtigkeit und Transparenz bei der Abrechnung seiner Leistungen hinwirken.

Der Kreis Olpe hat bereits, über die verpflichtenden Vorgaben hinaus, viele Bereiche seiner Verwaltung digitalisiert. Er ist damit auf einem guten Weg hin zu einer weitestgehend medienbruchfreien Verwaltungsarbeit. Für die Digitalisierung der Schulen hat der Kreis Olpe ebenfalls schon sehr gute Rahmenbedingungen geschaffen.

Für die IT-Sicherheit hingegen bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten.

Für die örtliche Rechnungsprüfung sollte der Kreis unter anderem die erforderlichen Ressourcen bereitstellen, um das Prüfen der IT und mithilfe von IT dauerhaft zu ermöglichen.

Bei den **Hilfen zur Erziehung** weist der Kreis Olpe im Jahr 2020 einen niedrigeren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre als die meisten anderen Kreise auf. Das Fallaufkommen ist zwar hoch, jedoch wird der Fehlbetrag durch einen hohen Anteil an ambulanten Hilfefällen und niedrigen Aufwendungen je Hilfefall positiv beeinflusst. Außerdem wirkt sich der hohe Anteil an Vollzeitpflegefällen bei den stationären Hilfen begünstigend auf den Fehlbetrag aus.

Bezogen auf die einzelnen Hilfearten wird deutlich, dass im ambulanten Bereich der Schwerpunkt bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII liegt. Hier sollte der Kreis Olpe die vergleichsweise langen Laufzeiten in den Blick nehmen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind die Aufwendungen je Hilfefall für die Integrationshelfer/Schulbegleitung überdurchschnittlich hoch. Neben regelmäßigen Hospitationen im Rahmen der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung sollte der Kreis Olpe langfristig die Einrichtung eines Spezialdienstes für diesen Bereich in Betracht ziehen.

Das Finanz- und Fachcontrolling ist für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung schon gut aufgestellt. Durch eine Verknüpfung von Fallzahlen und Aufwendungen heruntergebrochen auf einzelne Hilfearten kann der Kreis das Finanzcontrolling noch weiter ausbauen. Der Fachcontrollingbericht sollte wie geplant jährlich erstellt werden. Der Kreis sollte zudem die Anzahl der Fachleistungsstunden und die Kosten je Träger auswerten und analysieren.

Die gpaNRW hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung keine Einzelfallprüfung durchgeführt. Ob und in welchem Umfang die vorhandenen Verfahrensstandards des Kreises Olpe im individuellen Einzelfall umgesetzt wurden, kann daher nicht beurteilt werden.

Das Fach- und Finanzcontrolling haben wir auch für die **Hilfen zur Pflege** betrachtet. Unter anderem nutzt der Kreis auch hier zur Steuerung ein umfassendes Ziel- und Kennzahlensystem. Der Kreis Olpe berücksichtigt außerdem schon seit Jahren den Grundsatz „ambulant vor stationär“, was sich unter anderem in dem Einsatz einer Pflegefachkraft in der Leistungsgewährung sowie einem qualifizierten Beratungsangebot des Kreises widerspiegelt.

Die Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege stationär je Leistungsbezieher stationär sind im Kreis Olpe überdurchschnittlich hoch. Dagegen sind die ambulanten Transferaufwendungen je Leistungsbezieher ambulant sehr niedrig. Die ambulanten Transferaufwendungen werden zunehmend von den Leistungsbeziehern in ambulanten Wohngemeinschaften geprägt. Hier erzielt

der Kreis Olpe trotz steigender Fallzahlen im interkommunalen Vergleich ein sehr gutes Ergebnis bei den auf die Leistungsbezieher bezogenen Aufwendungen.

Wie bei allen anderen Kreisen sind auch beim Kreis Olpe die Erträge u. a. in Folge des Angehörigenentlastungsgesetzes stark zurückgegangen. In 2020 erzielt der Kreis dennoch vergleichsweise hohe Erträge aus Unterhalt je Leistungsbezieher. Das hängt auch mit der Aufarbeitung von Altfällen zusammen. Aufgrund des weitestgehenden Wegfalls von Erträgen aus der Unterhaltsheranziehung gewinnen die übrigen Refinanzierungsmöglichkeiten für den Sozialhilfeträger an Bedeutung. Bei dem Kostenersatz durch Erben nach § 102 SGB XII und der Verfolgung von sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen erzielt der Kreis Olpe im interkommunalen Vergleich ebenfalls sehr hohe Erträge.

Eine gut funktionierende, effizient organisierte **Bauaufsicht** leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur gesetzeskonformen Realisierung von Bauvorhaben, sondern ist auch regelmäßig ein wichtiges Aushängeschild der Kommunen und der Kreise. Auch spielt der Digitalisierungsgrad in diesem Aufgabenfeld eine große Rolle. Im Kreis Olpe werden allerdings die Bauanträge im Prüfungszeitraum noch in Papierform gestellt. Auch die Aktenführung, die internen und externen Stellungnahmen sowie die weiteren Schritte des gesamten Baugenehmigungsprozesses erfolgen noch analog.

Den Handlungsbedarf hat der Kreis Olpe erkannt. Ab Anfang Dezember 2022 hat der Kreis im Rahmen einer Testphase begonnen, eingehende Bauanträge zu digitalisieren. Weitere Schritte sollen im Jahr 2023 folgen, so dass zukünftig die Bearbeitung der Bauakte digital erfolgen kann. Auch das Mehraugenprinzip ist nicht einheitlich festgelegt bzw. dokumentiert. Der Kreis sollte dies verbindlich in den Arbeits- und Dienstanweisungen fixieren, um den Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes besser gerecht zu werden.

Die Bauaufsicht des Kreises Olpe kann die (Gesamt-) Laufzeiten der verschiedenen Bauanträge im einfachen und normalen Baugenehmigungsverfahren nicht getrennt ermitteln. Dabei müssen diese einerseits dem Land NRW gemeldet werden. Andererseits kann der Kreis hierüber seine Effizienz dokumentieren und damit auch die Transparenz im Baugenehmigungsverfahren erhöhen.

In Anbetracht des Digitalisierungsfortschritts und des schwankenden Fallaufkommens sollte der Kreis Olpe regelmäßig die Personalausstattung in der Bauaufsicht überprüfen.

Weiterhin haben wir das **Vergabewesen** des Kreises Olpe geprüft. Es gibt in der Kreisverwaltung keine zentrale Vergabestelle. Aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein kann sich der Kreis Olpe für bestimmte Vergaben der dortigen zentralen Vergabestelle bedienen. Allerdings wickelt der Kreis den größten Anteil der Vergaben dezentral in den Fachdiensten des Kreises oder durch die Kreiswerke Olpe ab. Der Kreis Olpe sollte eigene Strukturen schaffen bzw. vorhandene Strukturen der interkommunalen Vereinbarung nutzen, um eine einheitliche und rechtssichere Vergabe zu garantieren.

Viele Vergabeverfahren für Baumaßnahmen führen die Kreiswerke Olpe durch. Diese Vergaben sind zentral organisiert. Der Prozess der Vergabeverfahren der Kreiswerke ist zudem gut organisiert.

Die Vergabedienstanweisung (VergabeDA) des Kreises Olpe sollte um Regelungen zu Nachträgen ergänzt werden. Die Rechnungsprüfung ist in die Vergabeverfahren gut eingebunden. Dies

gilt auch bei Nachträgen. Ein organisatorisches Nachtragswesen gibt es bisher jedoch nicht. Auch nutzt der Kreis noch keine Vergabemanagementsoftware.

Der Kreis Olpe verfügt über eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Diese sollte der Kreis fortlaufend aktuell halten. Allgemeine Regelungen zum Sponsoring sind in der Dienstanweisung ebenfalls enthalten. Diese sollte der Kreis allerdings weiter konkretisieren.

Die Kreiswerke Olpe berücksichtigen bei Baumaßnahmen bereits wesentliche Elemente eines Bauinvestitionscontrollings. Die einzelnen Phasen der Projektabwicklung haben die Kreiswerke Olpe verbindlich festgelegt. Allerdings sollte der Kreis bzw. sollten die Kreiswerke für große Baumaßnahmen ein Berichtswesen installieren.

Die betrachteten Vergabemaßnahmen des Kreises Olpe zeigen die Nachteile eines dezentral organisierten Vergabesystems ohne einen verbindlichen Prozessablauf. Optimierungsmöglichkeiten ergeben sich insbesondere bei der Dokumentation von Ursachen für Kostenabweichungen, der erfolgten Mängelbeseitigung oder der Verlängerung von Fristen.

Die Datenlage zu den **Verkehrsflächen** des Kreises Olpe ist gut. Der Kreis Olpe nutzt eine Straßendatenbank, in der alle wesentlichen Informationen hinterlegt sind. Sie dient als Arbeits- und Steuerungsgrundlage für die Fachabteilung, wird kontinuierlich fortgeschrieben und hat somit stets einen aktuellen Stand. Positiv ist, dass der Zustand der Kreisstraßen einmal jährlich visuell und alle fünf Jahre messtechnisch erfasst wird. Der Kreis Olpe steuert die Erhaltung seiner Verkehrsflächen bereits über strategische Ziele mit messbaren Kennzahlen. Der Kreis legt den Fokus für die Erhaltung des Verkehrsflächenvermögens auf die Durchführung von investiven Maßnahmen. Die Unterhaltungsaufwendungen liegen zwar unter dem empfohlenen Richtwert der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Dadurch, dass sich der überwiegende Teil der Verkehrsflächen aber in einem sehr guten bis guten Zustand befinden und die Bilanzwerte nur minimal gesunken sind, besteht aktuell noch kein Risiko für das Verkehrsflächenvermögen.

Auch für das **Straßenbegleitgrün** liegen die Daten zu den Flächen und dem Aufwand differenziert vor. Hier erfolgt die Steuerung der Pflege des Straßenbegleitgrüns allerdings noch nicht über Ziele und Kennzahlen. Ebenfalls werden die geleisteten Stunden noch nicht digital erfasst. Der Kreis Olpe sollte zeitnah eine spezielle Bauhof-Software anschaffen, die eine digitale Erfassung von Arbeitsstunden der Mitarbeitenden ermöglicht. Das reduziert den hohen Verwaltungsaufwand für die Erfassung, die Übertragung und Auswertungen der Arbeitsstunden.

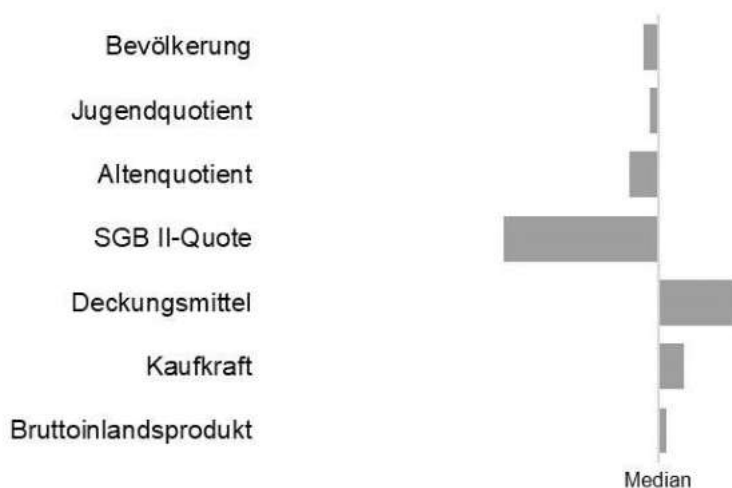
Das Straßenbegleitgrün besteht im Kreis Olpe aus Mähflächen und aus Sträuchern/Gehölzen. Zu 55 Prozent sind die Mähflächen intensiv zu pflegen. Der Kreis Olpe bildet den Minimalwert bei den Aufwendungen je qm Straßenbegleitgrün. Der Fokus auf effiziente Prozesse, z. B. durch Minimierung der Rüst- und Fahrzeiten und durch eine hohe Auslastung des Personals sowie der Fahrzeuge und Maschinen/Geräte, sorgt hier für das niedrige Kostenniveau.

0.2 Ausgangslage des Kreises Olpe

0.2.1 Strukturelle Situation

Das folgende Balkendiagramm zeigt die strukturellen Rahmenbedingungen des Kreises Olpe. Diese prägen die Ausgangslage des Kreises Olpe. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹. Das Diagramm enthält als Y-Achse den Median der Kommunen im jeweiligen Prüfungssegment, hier der Kreise. Eine Ausnahme bildet das Merkmal Bevölkerungsentwicklung. Hier ist der Indexwert der heutigen Bevölkerungsstand des abgebildeten Kreises.

Strukturmerkmale Kreis Olpe 2021



Die Strukturmerkmale des Kreises Olpe stellen sich ähnlich dar wie auch schon in der letzten überörtlichen Prüfung der gpaNRW.

Der Kreis Olpe hat zum 31. Dezember 2021 133.362 Einwohner auf einer Fläche von 712 qkm. Mit dieser Einwohnerzahl zählt der Kreis Olpe zu den kleinsten Kreisen in NRW. Auch die Fläche ist unterdurchschnittlich groß. Der Median der Fläche beträgt 1.043 qkm. Die Bevölkerungsdichte ist mit 187 Einwohnern je qm sehr niedrig. 75 Prozent der Vergleichskreise haben eine höhere Bevölkerungsdichte.

Analog zur letzten Prüfung sagen die **Bevölkerungsprognosen** für den Kreis Olpe einen weiteren Einwohnerrückgang voraus. Allerdings sieht der Kreis Olpe die Region Südwestfalens durch die aktive Marketingarbeit der Südwestfalen-Agentur gestärkt. Nach Auffassung des Kreises kann durch die Marketingmaßnahmen der Bevölkerungsrückgang zumindest abgeschwächt werden. Die Südwestfalen-Agentur ist in verschiedenen Handlungsfeldern, wie z. B. Regionalmarketing oder Regionale Entwicklung, tätig.

¹ IT.NRW, Bertelsmann-Stiftung, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)

Zum Kreis Olpe gehören sieben kreisangehörige Kommunen, wovon drei zu den mittleren (Attendom, Lennestadt und Olpe) und vier zu den kleinen kreisangehörigen Kommunen (Drolshagen, Finnentrop, Kirchhudem, Wenden) zählen. Im Kreis Olpe liegt keine große kreisangehörige Kommune. Aufgrund dieser strukturellen Ausgangslage übernimmt der Kreis Olpe für alle kreisangehörigen Kommunen die Aufgaben des Jugendamtes. Die Aufgaben der Bauaufsicht übernimmt der Kreis für insgesamt fünf kreisangehörige Kommunen.

In der Baulast des Kreises befindet sich ein Kreisstraßennetz von 135 km Länge, damit gehört der Kreis zum Viertel der Kreise mit dem kleinsten zu betreuenden Straßennetz. Mit rund 11,90 qm je Einwohner stellt der Kreis Olpe seinen Einwohnerinnen und Einwohnern allerdings mehr Verkehrsfläche zur Verfügung als 75 Prozent der Vergleichskreise. Weitere Ausführungen finden sich dazu im Teilbericht Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün.

Die wesentliche Herausforderung demografischer Entwicklungen ergibt sich aus der sich wandelnden Altersstruktur. Der **Altenquotient** 2021, also der Anteil der über 65-jährigen an der Bevölkerung mit einem Alter von 20 bis unter 65 Jahren (= mittlere Generation), ist im Kreis Olpe mit 34,9 Prozent geringer als in der Mehrzahl der Vergleichskreise. Der **Jugendquotient**, der den Anteil der unter 20-jährigen an der mittleren Generation darstellt, beträgt im Kreis Olpe im Jahr 2021 31,9 Prozent. Der Median der Kreise liegt bei 32,6 Prozent. Diese Faktoren wirken sich u.a. auf die Aufgabenfelder Hilfen zur Pflege und Hilfen zur Erziehung aus.

Die Wirtschaftskraft des Kreises wird im **Bruttoinlandsprodukt** (BIP) je Erwerbstätigem deutlich, das sich aus dem Wert der im Kreisgebiet produzierten Waren und Dienstleistungen ergibt. Der Kreis Olpe hat eine überdurchschnittlich hohe Wirtschaftskraft. Das BIP liegt bei 68.450 Euro je Einwohner, der Median liegt bei 66.354 Euro je Einwohner. Die zahlreichen Familienunternehmen im Kreis Olpe, darunter auch einige Weltmarktführer, bieten vielfältige berufliche Perspektiven und Karrierechancen.

Der Anteil der Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, ist im Kreis Olpe sehr niedrig. Die **SGB II-Quote** des Kreises Olpe ist mit 4,53 Prozent niedriger als der Median von 7,47 Prozent.

Die **Kaufkraft** zeigt an, dass sich das Einkommensniveau der Bürgerinnen und Bürger im Kreis Olpe über der Kaufkraft der meisten Vergleichskreise bewegt. Sie liegt mit 25.771 Euro je Einwohner oberhalb des Medians von 24.149 Euro je Einwohner.

Die allgemeinen **Deckungsmittel** des Kreises Olpe, zu denen die Erträge aus dem Finanzausgleich und den Steuern der kreisangehörigen Kommunen sowie die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen der Kreise zählen, sind ebenfalls höher als bei drei Viertel der Kreise. Diese sind ein Indikator für die Ertragskraft des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen insgesamt.

Weitere fachspezifische Strukturdaten sind in den Teilberichten aufgeführt und werden dort hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die jeweiligen Handlungsfelder analysiert.

0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die letzte vergleichende überörtliche Prüfung der Kreise/der StädteRegion in NRW fand 2016 statt. Sie beinhaltete das Prüfgebiet Finanzen, einen Vergleich des Einsatzes der Finanzressourcen sowie eine aufgabenbezogene Personalanalyse.

Der in der jetzigen Prüfung gewählte Ansatz und die dargestellten Ergebnisse unterscheiden sich wesentlich von den vorherigen, so dass auf eine Reflexion des Umgangs mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen der letzten Prüfung verzichtet wird, zumal in § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW zwischenzeitlich auch veränderte Verfahrensweisen gesetzlich normiert sind.

0.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der Kreise. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte^[1] in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten^[2] dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden nach Abschluss der Prüfungsrunde für das gesamte Segment der Kreise landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

^[1] [Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven \(mhkbq.nrw\)](#), S. 34f, Erscheinungsjahr 2022

^[2] Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu [§ 108 Abs.6 GWB](#) (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

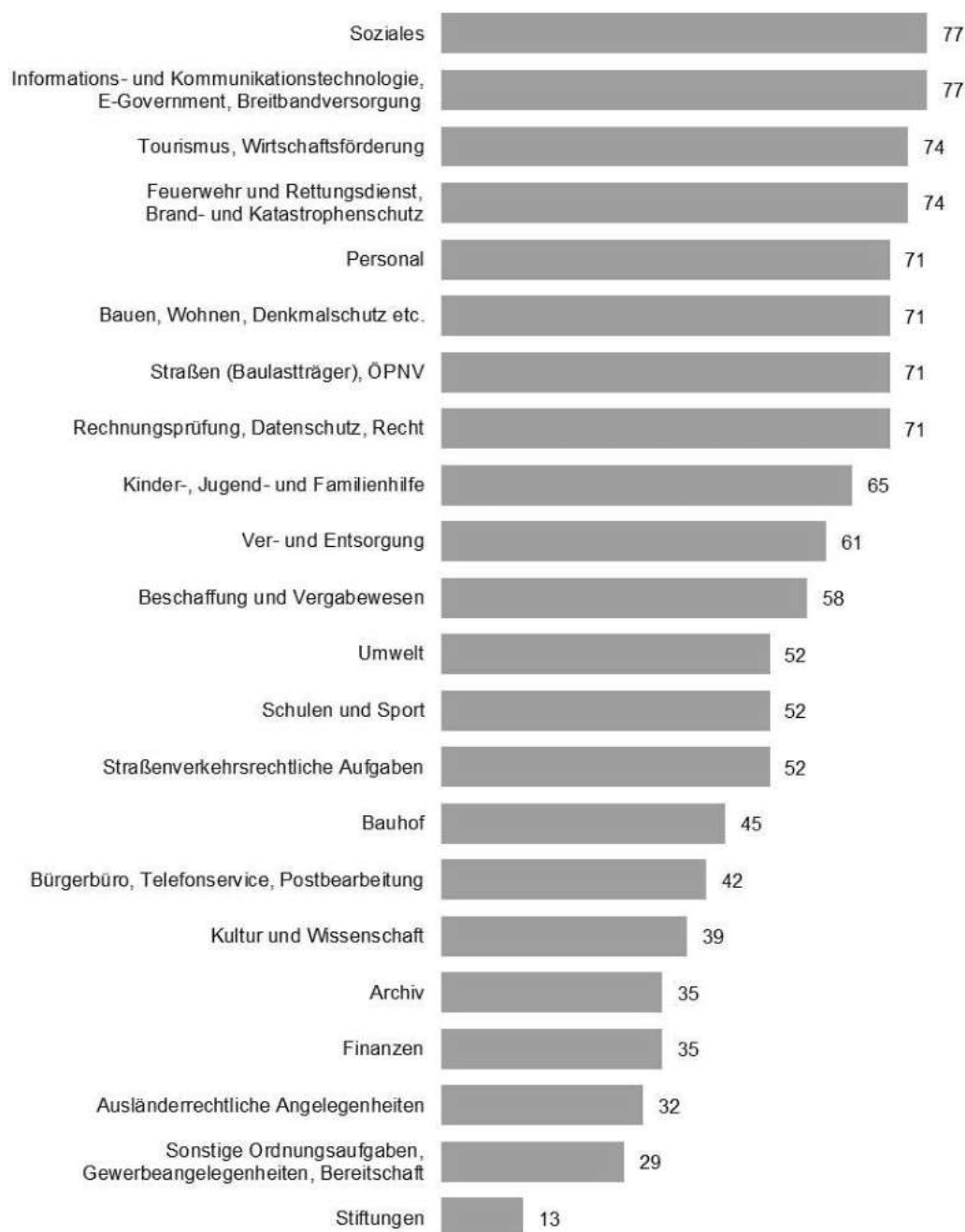
0.3.1 IKZ - Ergebnisse

Nachfolgend stellen wir die Ergebnisse der Bestandsaufnahme dar. Hierbei sind die Rückmeldungen der 31 Kreise einschließlich der StädteRegion Aachen eingeflossen. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kreise als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.3.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen aktuell bereits IKZ-Projekte umgesetzt wurden.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ 2022 in Prozent



Die Häufigkeit bei den dominierenden Themen für IKZ stellt sich in den Kreisen insgesamt homogen dar. So liegen die prozentualen Anteile der ersten acht genannten Aufgabenbereiche zwischen 71 und 77 Prozent. Damit sticht keiner dieser Aufgabenbereiche deutlich heraus. Mit einem Anteil von 77 Prozent ist bei den Kreisen das IKZ-Aufgabenfeld „Soziales“ ebenso häufig anzutreffen wie die Querschnittsaufgaben zu den Themenfeldern „Informations- und Kommunikationstechnik inkl. E-Government und Breitbandversorgung“. Mit geringem Abstand folgen die Aufgabenfelder „Tourismus/Wirtschaftsförderung“ sowie „Feuerwehr/Rettungsdienst/Brand- und Katastrophenschutz“. Auch die nachfolgend genannten Aufgabenfelder wie

z.B. „Personal“, „Straßen und ÖPNV“ sowie „Rechnungsprüfung“ geben deutliche Hinweise darauf, wo in den Kreisen die thematischen Schwerpunkte bei der interkommunalen Zusammenarbeit liegen. Dabei ergibt sich die Priorität der Themen häufig schon aus den den Kreisen originär zugewiesenen Aufgaben. Auch die den Kreisen obliegende Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion gegenüber ihren kreisangehörigen Kommunen kann grundsätzlich ein Treiber für interkommunale Zusammenarbeit sein.

0.3.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant werden.

Geplante Aufgabenfelder IKZ 2022 in Prozent

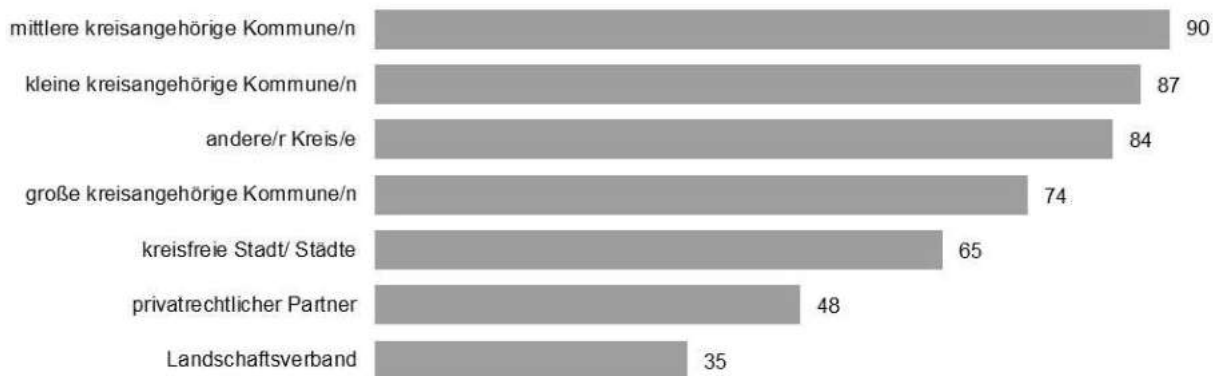


Der Blick auf die zukünftig geplanten IKZ-Projekte in den Kreisen zeigt ähnliche Schwerpunkte wie die Auswertung der bereits umgesetzten Projekte. Hier sehen die Kreise in den Aufgabenfeldern „Feuerwehr/Rettungsdienst/Brand- und Katastrophenschutz“ sowie „Straßen und ÖPNV“ offensichtlich den größten Kooperationsbedarf. Mit Abstand und in weiteren Abstufungen folgen die übrigen Themenfelder. Bemerkenswert ist, dass für einzelne Aufgabenbereiche, die sich grundsätzlich auch gut für eine interkommunale Zusammenarbeit eignen (z.B. Bürger-/Telefon-service, Finanzen, Bauhof etc.), derzeit keine IKZ-Projekte in den Kreisen geplant sind.

0.3.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab.

Kooperationspartner IKZ 2022 in Prozent



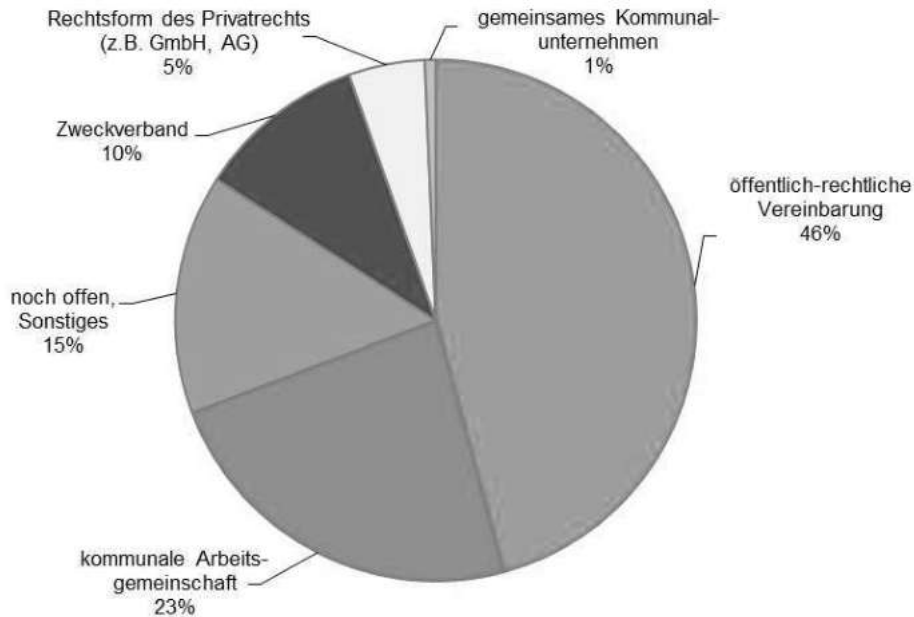
Mittlere und kleine kreisangehörige Kommunen gehen am häufigsten interkommunale Zusammenarbeit mit dem Kreis ein. Auch die Kreise untereinander kooperieren in einer ähnlich hohen Intensität miteinander. Dagegen haben die großen Kommunen und auch potenzielle privatrechtliche Partner offensichtlich einen geringeren Bedarf, mit den Kreisen gemeinsam Aufgaben wahrzunehmen.

0.3.1.4 Rechtsformen

Die Kreise arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen².

² Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ 2022 in Prozent

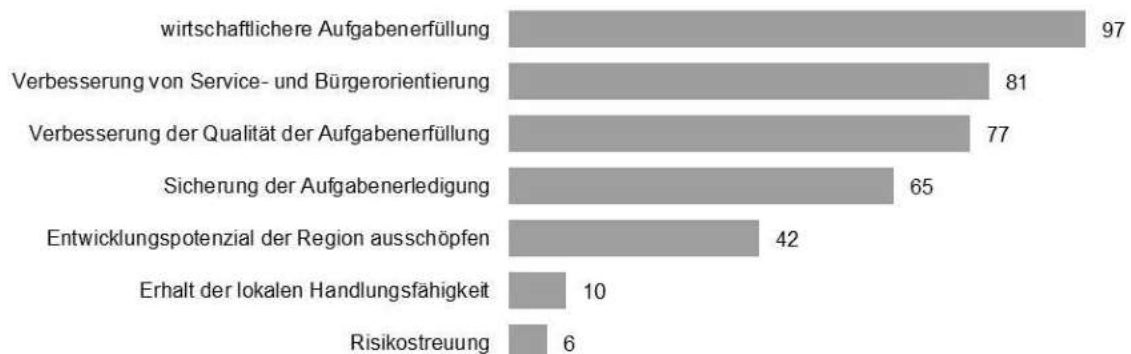


Nahezu die Hälfte aller Kreise sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Diese sowie die an zweiter Stelle genannte kommunale Arbeitsgemeinschaft bieten eine größere und flexiblere Gestaltungsmöglichkeit. So muss kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden. Weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der kommunalen Arbeitsgemeinschaft gegenüber anderen Rechtskonstruktionen sind die nicht erforderlichen Gremienstrukturen und die schnelleren Entscheidungswege.

0.3.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ 2022 in Prozent



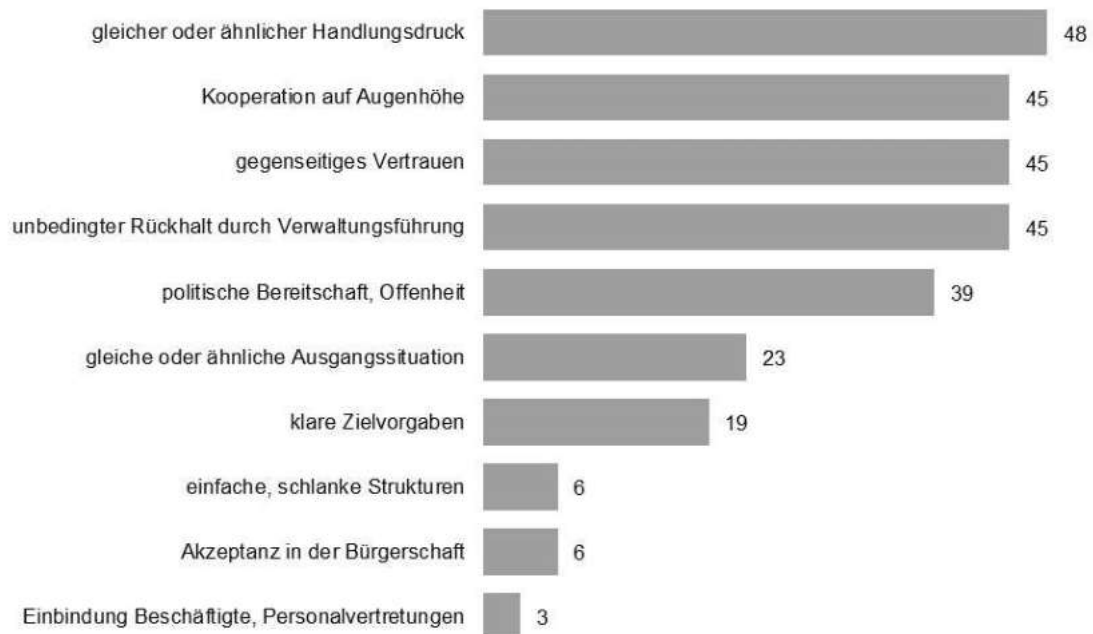
Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung steht angesichts der auch in den Kreisen zumeist engen finanzwirtschaftlichen Handlungsspielräume mit Abstand an oberster Stelle. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich insbesondere aus kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Auch ist oftmals eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen ausdrücklich nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und dem damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen Kreise und Kommunen intensiv und teils auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann möglicherweise in einzelnen Kreisen und Kommunen die noch einzig realisierbare Form zur Sicherung der Aufgabenerledigung darstellen.

0.3.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum ist zu evaluieren, ob und inwiefern die erwarteten Ziele auch erreicht wurden. Dies gilt insbesondere, wenn mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet wurden. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt in der Regel von mehreren Faktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kreise für sich jeweils priorisieren.

Erfolgsfaktoren IKZ 2022 in Prozent



Gleicher oder ähnlicher Handlungsdruck und die Kooperation auf Augenhöhe sind zusammen mit dem gegenseitigen Vertrauen und dem unbedingten Rückhalt durch die Verwaltungsführung die entscheidenden Erfolgsfaktoren für IKZ. Politische Bereitschaft und Offenheit sind zudem

wichtige Einflussfaktoren für das Gelingen von IKZ-Projekten in den Kreisen. Einfache, schlanke Strukturen, die Akzeptanz der Bürgerschaft und auch die Einbindung der Mitarbeiter-schaft sowie der Personalvertretungen haben hingegen offensichtlich nur eine untergeordnete Bedeutung für den Erfolg von IKZ.

0.3.1.7 Hindernisse

Bei der Online-Umfrage haben acht Kreise Angaben zu Hindernissen und Problemen gemacht, die offensichtlich dazu geführt haben, dass IKZ-Projekte zwar geprüft, letztlich aber nicht umgesetzt wurden. Danach sind in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten folgende Faktoren verantwortlich:

Hindernisse IKZ 2022 in Prozent



Das Nichtzustandekommen interkommunaler Zusammenarbeit in den Kreisen hat ganz offensichtlich sehr individuelle Ursachen (z.B. divergierende Interessen, Partner hat sich dagegen entschieden, Problematik im Haushaltsrecht). Erst mit großem Abstand folgen organisatorische Probleme (z.B. räumliche Unterbringung, unterschiedliche Strukturen wie verschiedene Fachverfahren), die die Umsetzung von IKZ-Projekten in den Kreisen am Ende verhindert haben. Dagegen führen z.B. etwaige rechtliche Hindernisse, fehlende politische Mehrheiten oder auch unterschiedliche Strukturen deutlich seltener zum Scheitern von IKZ-Vorhaben.

0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für den Kreis Olpe

Der Kreis Olpe arbeitet in unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit seinen kreisangehörigen Kommunen und den benachbarten Kreisen Südwestfalens zusammen (vgl. hierzu Ziffer 0.3.1.3).

Insgesamt bestehen rund 20 interkommunale Kooperationen, davon die Mehrheit in der Rechtsform des Privatrechts (z. B. GmbH, AG). Ein ebenso hoher Anteil der interkommunalen Zusam-

menarbeit findet sich auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der Bildung eines Zweckverbandes. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nach Erhebung der gpaNRW im Segment der Kreise bei fast der Hälfte der interkommunalen Kooperationen anzutreffen und damit die am häufigsten gewählte Form der Zusammenarbeit (siehe Ziffer 0.3.1.4).

Der Schwerpunkt der Kooperationen des Kreises Olpe liegt in den Aufgabenfeldern IT/Telekommunikation, Volkshochschule, Museen, Abfallwirtschaft, Personennahverkehr, Naturpark, Vergabe und im Regionalmarketing (s. hierzu auch Kapitel 0.2.1). Diese IKZ-Aufgabenfelder finden sich auch in der Mehrzahl der Vergleichskreise (siehe Ziffer 0.3.1.1).

Besonders bewährt haben sich die Zusammenarbeit in den Aufgabenfeldern Marketing (Südwestfalen-Agentur) sowie Telekommunikation, Sauerland-Tourismus, Naturpark oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft.

Weiteres Potenzial für die interkommunale Zusammenarbeit sieht der Kreis Olpe u. a. in den Aufgabenfeldern Rettungsdienst, Vollstreckung, Fleischbeschauung oder auch Finanzbuchhaltung.

Wie bei fast allen Vergleichskreisen besitzt die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung auch für den Kreis Olpe die höchste Priorität bei einer interkommunalen Zusammenarbeit (siehe Ziffer 0.3.1.6). Weitere wesentliche Ziele sind die Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung, die Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung und das Ausschöpfen regionaler Entwicklungspotenziale.

Wesentliche Erfolgsfaktoren für eine gelungene Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit sind die politische Bereitschaft und Offenheit, eine Kooperation auf Augenhöhe, gleicher oder ähnlicher Handlungsdruck oder gegenseitiges Vertrauen. Diese Einschätzung deckt sich mit den Befragungsergebnissen der Kreise insgesamt (vgl. Ziffer 0.3.1.7).

Der Kreis Olpe steht weiterer interkommunaler Zusammenarbeit aufgeschlossen gegenüber. Es werden ständig Möglichkeiten der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung geprüft. So ist z. B. die Einführung eines Telenotarztes für die südwestfälischen Kreise zu nennen.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 53 Absatz 2 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bzw. auf § 3 Abs. 1 Satz 2 Städteregion Aachen Gesetz in Verbindung mit den vorher genannten Vorschriften. Wir verwenden in diesem Bericht grundsätzlich den Begriff „Kreise“ und beziehen uns auf die Städteregion Aachen immer dann, wenn sie konkret gemeint ist.

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung

zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Im Vorfeld der Prüfung erfolgte ein intensiver Austausch mit verschiedenen Gremien des Landkreistages NRW über Inhalte und Verfahren bei dieser Prüfung.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen in Kreistag und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Kreises zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen des Kreises, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthema haben wir ein Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit in den Bericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in den Fassungen angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kreise gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

³ KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation im geprüften Kreis.

Empfehlungen: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme des Kreises während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß), werden im Prüfungsbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Der Kreis nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahme nach § 53 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kreisen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Der Kreis soll seinen Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte aller Kreise, soweit vorliegend, einbezogen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann ein Kreis alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kreise vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert des Kreises mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl des Kreises nicht mit den Kennzahlen der anderen Kreise vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung des Kreises hin.

0.5.2 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kreisen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese können zum Teil unmittelbar gesteuert werden. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kreise einwirkende Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild eines Kreises. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten sowie unter „Ausgangslage des Kreises“ ein.

0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kreise transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kreisen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.4 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die in vorangegangenen Prüfungen betrachtet wurden. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der Kreise erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kreisen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungspotenziale können die Kreise diese für ihre interne Steuerung nutzen.

Unter www.gpanrw.de beschreiben wir unter „Prüfung - Kennzahlensets und Benchmarks“, wie sich die einzelnen Kennzahlen berechnen. Zudem haben wir dort Berechnungsdateien mit Anleitungen abgelegt, die die Kreise auch nach unserer Prüfung nutzen können. Somit können Kreise anhand des gpa-Kennzahlensets frühzeitig Entwicklungen in steuerungsrelevanten Verwaltungsbereichen erkennen und diesen bei Bedarf entgegensteuern oder aber positive Entwicklungen weiter vorantreiben.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung im Kreis Olpe haben wir von September 2021 bis Dezember 2022 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit dem Kreis Olpe hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir im Kreis Olpe das Vergleichsjahr 2020, um einen interkommunalen Vergleich über alle Kreise zu ermöglichen. Basis der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2015 bis 2021 sowie die Haushaltsplanung 2022.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten des Kreises Olpe berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Ute Ledebur
Finanzen	Julia Richter
Tax Compliance Management System	Isabel Petermann
Informationstechnik	Mathias Elbers
Hilfe zur Erziehung	Britta Wetter
Hilfe zur Pflege	Okka Dini Lüke
Bauaufsicht	Michael Essler/Anika Wolff
Vergabewesen	Anika Wolff
Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün	Nicole Orlob

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

In einem Abschlussgespräch hat die gpaNRW am 24. Oktober 2022 bzw. am 07. Dezember 2022 der Fachbereichsleiterkonferenz des Kreises Olpe die Prüfungsergebnisse vorgestellt.

Nach Abschluss des internen Stellungnahmeverfahrens hat die gpaNRW die Ergebnisse in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 06. Juni 2023 vorgestellt.

Herne, den 05. September 2023

Im Auftrag

Im Auftrag

gez.

gez.

Wiethoff

Ledebur

Abteilungsleitung

Projektleitung

0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023– Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung
Haushaltssteuerung		
F1	Der Umlagebedarf des Kreises Olpe steigt konstant. Der Kreis kann steigende Aufwendungen nicht durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren.	
F2	Die investiven Ermächtigungsübertragungen erhöhen die Haushaltsansätze des Kreises Olpe deutlich. Der Kreis nimmt diese nicht einmal zur Hälfte in Anspruch.	E2
F3	Der Kreis Olpe nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und greift dabei auch auf externe Beratungsangebote zurück. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise hat der Kreis noch nicht verschriftlicht. Der Prozess der Fördermittelakquise ist noch optimierbar.	E3.1
		E3.2
F4	Der Kreis Olpe hat kein Fördermittelcontrolling und –berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann er noch weiterentwickeln.	E4.1
		E4.2
Tax Compliance Management System		
F1	Der vom Kreis Olpe aufgestellte Zeit- und Projektplan sieht die Einrichtung eines TCMS noch in 2022 vor. Die Planung ist nur eingeschränkt bekannt gemacht worden.	E1.1

		Empfehlung
Feststellung		
	E1.2	Der ergänzte Zeit- und Projektplan sollte zusätzlich dem Verwaltungsvorstand bekannt gemacht werden.
F2	E2.1	Eine Dienstweisung zum TCMS sollte erlassen werden, um die Grundlage für die Einbindung von Regelungen in die Praxis zu schaffen. Dabei sollten die o.g. Anforderungen an eine Dienstweisung zum TCMS berücksichtigt werden.
	E2.2	Der Kreis Olpe sollte für jeden Fachdienst eine TCMS-Ansprechpartnerin oder einen TCMS-Ansprechpartner sowie die Vertretung personengenau benennen. So kann der Kreis die Schnittstellenaufgaben und die Schnittstellenkommunikation verbindlich organisieren. Die TCMS-Ansprechpartner und TCMS-Ansprechpartnerinnen sollten gezielt geschützt werden, um eine Basisqualifikation im Steuerrecht zu erhalten.
F3	E3.1	Der Kreis Olpe sollte sicherstellen, dass bei der Bestandsanalyse sämtliche Verträge überprüft werden. Zu diesem Zweck sollte der Kreis Olpe seine Vertragsdatenbank bzw. das Vertragsmanagement ausweiten. Er sollte sämtliche Verträge in der Datenbank erfassen.
	E3.2	Eine Risikoanalyse sollte durchgeführt und dokumentiert werden. Im Rahmen der Analyse sollten konkrete Maßnahmen zur Minimierung der Risiken erarbeitet werden.
F4	E4.1	Die (künftig) mit steuerlichen Aufgaben und der Schnittstellenkommunikation zwischen Fachdiensten und Kämmeri betrauten Beschäftigten sollten ebenso wie die Führungskräfte frühzeitig sensibilisiert werden.
	E4.2	Der Kreis sollte eine Schulungspflicht einführen oder ein verbindliches Schulungskonzept aufstellen, in dem Inhalte und Teilnehmer der Schulungen dokumentiert werden. Beschäftigte des Kreises, die Schnittstellenaufgaben erhalten, sollten kurzfristig dafür geschult werden.
	E4.3	Der Kreis sollte eine Plattform schaffen, über die alle Beschäftigten Zugriff auf steuerliche Informationen haben. Dies kann beispielsweise im Intranet erfolgen.
	E4.4	Der Kreis Olpe sollte kurzfristig ein regelmäßiges schriftliches Berichtswesen zum TCMS zumindest für den Verwaltungsvorstand einrichten. Die regelmäßigen Berichte können in ein bereits vorhandenes Berichtswesen, z.B. in einem Abschnitt Tax Compliance, aufgenommen werden.

Feststellung		Empfehlung
F5	Der Kreis hat Prozesse zur Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung etabliert. Verbindliche Regelungen zu den Arbeitsprozessen bestehen nicht.	E5 Das Vorgehen und die Verantwortlichkeiten für die Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen sollten detailliert festgeschrieben werden. Hierzu sollte der Prozessablauf skizziert und in die Dienstweisung aufgenommen werden. Kontrollen sollten verbindlich festgelegt und die Durchführung dokumentiert werden.
F6	Der Kreis Olpe plant die Überwachung und Verbesserung des TCMS. Die Planungen sind noch nicht konkret.	E6 Der Kreis Olpe sollte seine groben Planungen zu Kontrollen konkretisieren und ausweiten, sodass künftig regelmäßige Kontrollen der Arbeitsprozesse des TCMS durchgeführt werden. Die Kontrollen sollten verbindlich geregelt werden. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sollten dokumentiert werden.
Informationstechnik		
F1	Der Kreis Olpe kann auf die Leistungen und Kosten der SIT lediglich einen sehr begrenzten Einfluss ausüben. Zudem schöpft der Kreis die Steuerungsmöglichkeiten innerhalb seines IT-Betriebsmodells in der Praxis nicht voll aus.	E1 Der Kreis Olpe sollte weiterhin und gemeinsam mit den anderen Mitgliedern auf das Abrechnungssystem des Zweckverbands SIT einwirken. Außerdem sollte er die strategische Ausrichtung seiner internen IT-Steuerung verbessern und im Sinne einer IT-Strategie abrunden.
F2	Die IT-Kosten beim Kreis Olpe sind im interkommunalen Vergleich äußerst hoch. Es bestehen konkrete Ansatzpunkte die Kosten zu reduzieren.	E2.1 Der Kreis Olpe sollte sowohl die Ausstattungsmenge als auch die Kostensituation für die Telefonie in seiner Verwaltung kritisch hinterfragen. IT-Dienstleistungen des Kreises Olpe an Empfänger außerhalb der Kernverwaltung sollten entsprechende Erträge gegenüberstehen.
		E2.2 Der Kreis Olpe sollte die maximalen Fachanwendungskosten durch entsprechend gegenüberstehende Leistungen rechtfertigen können.
F3	Die fehlende Verbindlichkeit des Entwurfs der Digitalisierungsstrategie beeinträchtigt das Gesamtbild einer ansonsten guten strategischen Ausrichtung beim Kreis Olpe.	E3 Der Kreis Olpe sollte seine Digitalisierungsstrategie, die sich derzeit noch im Entwurfsstadium befindet, beschließen.
F4	Der Kreis Olpe kommt den rechtlichen Anforderungen des EGovG nach. Er wird den Anforderungen des OZG, wie die meisten Kreise, allerdings noch nicht vollumfänglich gerecht.	E4 Der Kreis Olpe sollte systematisch und weiter daran arbeiten, dass er mehr Verwaltungsdienstleistungen online anbietet und diese mithilfe von geeigneten Datensätzen intern komplett medienbruchfrei weiterverarbeiten kann.
F5	Der Kreis Olpe hat bei der Umsetzung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in den letzten Monaten große Fortschritte gemacht. Allerdings nutzt er die technischen Möglichkeiten noch nicht hinreichend aus.	E5 Die gpaNRW bestärkt den Kreis Olpe darin, die digitale Rechnungsbearbeitung weiter zu optimieren, indem er die technischen Möglichkeiten in der Praxis stärker nutzt.
F6	Der Gesamterfüllungsgrad der IT-Sicherheit ist beim Kreis Olpe hoch. Optimierungsmöglichkeiten bestehen allerdings vor allem bei der Notfallvorsorge und der Personalsensibilisierung.	E6 Der Kreis Olpe sollte schwerpunktmäßig die Themen Notfallkonzept und Personalsensibilisierung optimieren.

Feststellung		Empfehlung
F7	Die Rahmenbedingungen für die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Olpe erschweren IT-Prüfhandlungen und das Prüfen mit IT sehr.	E7 Der Kreis Olpe sollte seine örtliche IT-Prüfung personell stärken und den Einsatz einer Massendatenanalyse prüfen. Dies bedingt auch eine entsprechende fachliche Aus- und Fortbildung.
F8	Bis auf die betrachtungswürdige Personalausstattung bei der Steuerung und Koordination hat der Kreis Olpe sehr gute Rahmenbedingungen für die Digitalisierung seiner Schulen geschaffen.	E8 Der Kreis Olpe sollte kritisch prüfen, ob die Personalressourcen im FD 40 für koordinierende Tätigkeiten auf Dauer für eine nachhaltige Digitalisierung seiner Schulen auskömmlich sind
Hilfe zur Erziehung		
F1	Dem Kreis Olpe sind die soziostrukturellen Rahmenbedingungen bekannt. Der Kreis verfügt bislang über keine übergreifende Sozialraumauswertung.	E1 Der Kreis Olpe sollte wie geplant ein Sozialmonitoring etablieren und dies auch differenziert für die Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes erstellen.
F2	Der Kreis Olpe ist im Bereich des Finanzcontrollings mit monatlichen Auswertungen sowie der Darstellung von produktbezogenen Zielen und Kennzahlen im Haushalt bereits gut aufgestellt. Bislang gibt es nur wenige steuerungsrelevante Kennzahlen.	E2 Das Jugendamt des Kreises Olpe könnte sein internes Finanzcontrolling noch durch weitere Kennzahlen, auch für einzelne Hilfearten, erweitern. Hierbei könnte es z. B. Aufwendungen und Fallzahlen verknüpfen und dadurch Entwicklungen besser analysieren und die Transparenz erhöhen.
F3	Der Kreis Olpe hat mit dem Fachcontrollingbericht und den darin abgebildeten Kennzahlen bereits eine gute Grundlage für ein transparentes Fachcontrolling geschaffen. Trägerbezogene Auswertungen zur Anzahl der Fachleistungsstunden und Kosten erfolgen bislang nicht.	E3 Der Kreis Olpe sollte das interne Fachcontrolling noch weiter ausbauen und die Anzahl der Fachleistungsstunden und Kosten je Träger auswerten und analysieren. Den Fachcontrollingbericht sollte das Jugendamt wie geplant jährlich erstellen.
F4	Es finden prozessintegrierte Kontrollen durch die Fachsoftware und im Rahmen des Fachgespräches statt. Prozessunabhängige Kontrollen sind zum Teil in der WiJu erfolgt.	E4 Der Kreis Olpe sollte regelmäßig stichprobenhafte, prozessunabhängige Kontrollen zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung und Einhaltung der Verfahrensstandards für den BSD und die WiJu installieren und die Ergebnisse dokumentieren.
F5	Der Kreis Olpe gehört im Betrachtungszeitraum zu dem Viertel der Kreise mit den meisten Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle im BSD. Der Kreis hat den Handlungsbedarf erkannt und die Stellen im Bereich des BSD aufgestockt.	E5 Mit Blick auf die vergleichsweise hohe Fallbelastung je Vollzeit-Stelle sollte der Kreis Olpe die Stellenausstattung im BSD in kürzeren Abschnitten überprüfen und die bisherigen Standards der eigenen Personalbemessung weiter vertiefen.
F6	Der Kreis Olpe hat niedrige fallbezogene Aufwendungen für die Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Falllichte und die einwohnerbezogenen Aufwendungen bilden im interkommunalen Vergleich die Maximalwerte ab.	E6 Mit Blick auf die hohe Falllichte und einwohnerbezogenen Aufwendungen sollte der Kreis Olpe die Laufzeiten für die Sozialpädagogische Familienhilfe stärker in den Fokus nehmen und ggf. gegensteuern.
F7	Der Kreis Olpe nutzt die kostenintensive Heimerziehung in deutlich geringerem Umfang als andere Kreise. Das wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag HZE aus. Der Kreis Olpe könnte die Rückführungsarbeit noch weiter optimieren.	E7 Der Kreis Olpe könnte die bisherige Rückführungsarbeit reflektieren und zu einem Rückführungskonzept mit eigenen Standards weiterentwickeln und schriftlich fixieren.

Feststellung		Empfehlung
F8	Die Aufwendungen je Hilfefall im Bereich der Eingliederungshilfe sind im Kreis Olpe bei einem hohen Fallaufkommen vergleichsweise niedrig. Die Aufwendungen je Hilfefall für die Integrationshelfer/Schulbegleitung sind jedoch überdurchschnittlich hoch. Einen Spezialdienst für die Hilfen nach § 35a SGBVIII gibt es nicht.	E8.1 Um den steigenden Fallzahlen und Aufwendungen im Bereich der Integrationshelfer zu begegnen, sollte der Kreis Olpe im Rahmen der Prüfung der Teilhabebefähigung regelmäßige Hospitationen in den Schulen durchführen. E8.2 Um das Fachwissen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu bündeln, sollte der Kreis Olpe die Einrichtung eines Spezialdienstes für diesen Bereich in Betracht ziehen.
Hilfe zur Pflege		
F1	Der Kreis Olpe hat sowohl bei der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege ambulant als auch bei der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege stationär einen sehr geringen Personaleinsatz. Die Fachkräfte beim Kreis Olpe sind damit für mehr Leistungsbezieher zuständig als die Fachkräfte bei den meisten anderen Kreisen.	E1 Der Kreis Olpe sollte die Personalausstattung in der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege über ein Personalbemessungsverfahren überprüfen und ggfs. anpassen.
F2	Die Personalausstattung in der WTG-Behörde des Kreises Olpe ist durchschnittlich ausgeprägt. Die WTG-Behörde ist zukünftig für weitere Aufgaben zuständig, die bei der Personalbemessung zu berücksichtigen sind.	E2 Der Kreis Olpe sollte die Personalausstattung der WTG-Behörde im Hinblick auf die neuen Aufgaben hinterfragen. Der Kreis sollte prüfen, ob ausreichend Personal für die neuen Anforderungen vorhanden ist.
F3	Das Angebot an stationären Pflegeplätzen im Kreis Olpe ist unterdurchschnittlich. Der Bedarf an stationären Pflegeplätzen kann aktuell auch nicht durch Plätze in ambulanten Wohngemeinschaften aufgefangen werden.	E3 Der Kreis Olpe sollte im Zusammenwirken mit den Trägern den bedarfsgerechten Ausbau der stationären Heimpflege sowie der ambulanten Wohngemeinschaften anstreben.
Bauaufsicht		
F1	Den Gebührenrahmen schöpft der Kreis Olpe in weiten Teilen aus. Ob die Aufwendungen der Bauaufsicht durch die Erträge gedeckt werden, ermittelt der Kreis nicht. Ermessensentscheidungen legt die Bauaufsicht noch nicht nach festgelegten Strukturen in der Fachsoftware ab.	E1.1 Die bei der Ermessensfindung berücksichtigten Aspekte sollte der Kreis zukünftig nach einem Ordnungssystem in der Fachsoftware dokumentieren und weiter ausbauen. So können individuelle Abwägungen der Entscheidungsgründe und Kriterien objektiv nachvollzogen werden. E1.2 Der Kreis Olpe sollte jährlich den Aufwandsdeckungsgrad auswerten, um die anfallenden Aufwendungen in der Bauaufsicht niedrig zu halten. Außerdem sollte er auch die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Gebührenerhebung nach den rechtlichen Vorschriften prüfen.
F2	Dienstbesprechungen und Rücksprachen im Einzelfall geben dem eingesetzten Personal weitgehend Handlungssicherheit. Die schriftliche Dokumentation des Mehraugenprinzips ist nicht einheitlich festgelegt.	E2 Das Vier-Augen-Prinzip zum Ende des Prozesses sollte der Kreis verbindlich in den Arbeits- und Dienstabweisungen fixieren, um den Vorgaben des KorruptionsbG besser gerecht zu werden. Zukünftig kann das Vier-Augen-Prinzip auch in der Fachsoftware hinterlegt und genutzt werden.

Feststellung		Empfehlung
F3	Die notwendigen Beteiligungsverfahren und die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens startet die Bauaufsicht des Kreises Olpe so zeitnah wie möglich, um das Verfahren zu beschleunigen. Das Beteiligungsverfahren führte der Kreis Olpe zum Zeitpunkt der Prüfung hauptsächlich über den Postweg durch.	E3 Der Kreis Olpe sollte seine Planung zur Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren mittels digitaler Unterlagen umsetzen, um das Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen.
F4	Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist im Kreis Olpe klar strukturiert. Optimierungspotenzial bietet er aufgrund des fehlenden durchgängigen Einsatzes der Fachsoftware und der rudimentären Digitalisierung.	E4.1 Der Kreis Olpe sollte den Baugenehmigungsprozess auf Grund der Digitalisierung gegebenenfalls anpassen und die Möglichkeiten der Fachsoftware nutzen.
F5	Der Digitalisierungsstand im Fachdienst Bauaufsicht steht zum Zeitpunkt der Prüfung noch am Beginn der Umsetzung. Einen Zeitplan hat der Kreis Olpe erstellt. Einheitliche Vorgaben zu Strukturen und Prozessen erarbeitet er sukzessive.	E4.2 Der Kreis Olpe sollte die Gebühren für die Nachforderung der Unterlagen direkt mit der Anforderung erheben. Erinnerungen an die für nachzureichende Unterlagen gesetzte Frist darf er nur vor Eintritt des Fristendes vornehmen. E5.1 Der Kreis Olpe sollte die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens wie geplant umsetzen. Die Digitalisierung des Bauakten-Archivs sollte ebenfalls ein zukünftiges Projekt sein.
F6	In 2020 stand weniger Personal zur Bearbeitung der neuen Falleingänge zur Verfügung als im Vorjahr. Im Kreis Olpe gab es weniger Antrags eingänge in den Betrachtungsjahren als bei anderen Kreisen. Neben den Antrags eingängen hat der Kreis auch Anträge aus Vorjahren zu bearbeiten.	E5.2 Alle Vorgänge der Bauaufsicht im Kreis Olpe sollten nach der gleichen Systematik in die Fachsoftware und das zukünftige Dokumentenmanagementsystem integriert werden. Dazu sind Papier-Akten zum Beginn des Prozesses einzuscannen. Die einzupflegenden Informationen zum Vorgang sollten nach abgestimmten Kriterien vorgenommen werden. E6.1 Der Kreis Olpe sollte absehbare Altersfluktuationen in der Personalplanung berücksichtigen. So können frühzeitig geeignete Fachkräfte angeworben oder ausgebildet werden, damit der Wissenstransfer weiterhin durch die erfahrenen Fachkräfte gewährleistet wird.
F7	Der Kreis Olpe bietet auf seiner Homepage erste Möglichkeiten, sich zum Thema Bauen zu informieren. Das Angebot auf der Homepage des Kreises Olpe zum Thema Bauen ist ausbaufähig hinsichtlich der Terminvergabe und weiteren Unterlagen für die Antragsteller. Die Bauberatung erfolgt auf Nachfrage über die zuständige Sachbearbeitung.	E6.2 Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte zukünftig die hier dargestellten Personalkennzahlen erheben und fortschreiben. Bei einem anhaltenden Trend der Zunahme von Bauvoranfragen und Vorbescheiden sollten diese in die Personalplanung einfließen, um Bearbeitungszeiten und Arbeitsbelastungen in der Sachbearbeitung besser planen zu können. E7.1 Für die Bauinteressierten sollte der Kreis Olpe den Internetauftritt mit zusätzlichen informativen Unterlagen oder Verlinkungen auf die Homepage des Landes anreichern. Mit einem verbesserten und erweiterten Menü und einer Checkliste zu den Antragsunterlagen könnte der Informationsgehalt weiter erhöht werden.

Feststellung		Empfehlung
	E7.2	Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte die Gründe für den erhöhten Anteil unvollständig eingegangener Bauanträge analysieren. Ziel sollte eine höhere Quote an vollständig eingereichten Bauanträgen sein.
	E7.3	Um die Terminvergabe in der Bauberatung zu vereinfachen, sollte der Kreis Olpe den Einsatz einer Online-Terminvergabe prüfen. Hierüber könnten je technischem Sachbearbeitenden die möglichen Beratungstermine und deren benötigten Abfragen zur Grund der Beratung hinterlegt werden.
F8	E8	Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte die Bauanträge und deren (Gesamt-) Laufzeiten, getrennt nach den verschiedenen Bauantragsverfahren sowie ab Antragszugang und ab Vollständigkeit, in der Fachsoftware nachhalten. Einerseits müssen diese dem Land NRW gemeldet werden, andererseits kann der Kreis hierüber seine Effizienz dokumentieren.
F9	E9	Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte aussagekräftige Kennzahlen aus der Fachsoftware heraus bilden und ein regelmäßiges Berichtswesen für das Controlling installieren.
Vergabewesen		
F1	E1.1	Der Kreis Olpe sollte die für die Beschaffung von Leistungen zuständige Stellen unterstützen, indem er das vergaberechtliche Fachwissen in einer zentralen Vergabestelle organisiert, oder das Fachwissen über die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nutzt. So kann er noch effektiver und rechtssicherer handeln.
	E1.2	Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und der Korruptionsgefahr vorzubeugen, sollte der Kreis Olpe Wertgrenzen in seiner VergabeDA festlegen.
	E1.3	Der Kreis Olpe sollte sicherstellen, dass innerhalb der Kreisverwaltung eine Aufgabentrennung erfolgt und Zuständigkeiten in der VergabeDA oder in einem Prozessablauf festgelegt werden, wenn nicht der Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein beauftragt wird.
	E1.4	Um die umfangreiche Gesetzgebung und Rechtsprechung einheitlich anzuwenden, sollte eine Organisationseinheit des Kreises aktuelle Änderungen an die Bedarfsstellen weitergeben und die Beschäftigten schulen.

		Empfehlung
Feststellung		
		Um das Vergabeverfahren zu beschleunigen, sollte der Kreis Olpe den politischen Gremien nur eine Informationsvorlage zum Ergebnis der Submission vorlegen.
F2	Die örtliche Rechnungsprüfung ist in die Vergabeverfahren eingebunden. Regelungen zur Beteiligung bei Nachträgen fehlen in der gültigen Vergabedienstanweisung.	E1.5 E2
F3	Der Kreis hat für die dezentrale Abwicklung der Vergaben innerhalb der Kreisverwaltung keinen verbindlichen Ablauf festgelegt. Dadurch sind die organisatorische Trennung der Beschaffung und der Kontakt mit dem Bieter nicht vorgegeben.	E3.1 E3.2 E3.3
		Damit die richtige Verfahrensart rechtssicher gewählt werden kann, sollte der Kreis Olpe aufgrund der dezentralen Organisation der Bedarfsstellen, die Wertgrenzen auch in der VergabeDA benennen.
		Aus Gründen der Korruptionsprävention sollte der Kreis Olpe bei Verfahren, die nur von den Bedarfsstellen betreut werden, sicherstellen, dass die Bieterkommunikation nicht in Personalunion durch die Bedarfsstelle abgewickelt wird.
		Zur Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und aus Gründen der Korruptionsprävention sollte die Auftragsvergabe und –abwicklung organisatorisch getrennt erfolgen.
		Zur Rechtssicherheit und Steigerung der Effektivität sollte der Kreis einen verbindlichen Ablauf vorgeben. Dabei kann er sich an dem gut strukturierten Prozess der Kreiswerke Olpe orientieren.
F4	Der Kreis Olpe verfügt über eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention. Die vorhandene Schwachstellenanalyse ist veraltet.	E4.1 E4.2 E4.3
		Der Kreis Olpe sollte die Schwachstellenanalyse aktualisieren und die Mitarbeitenden in den Prozess aktiv einbeziehen.
		Der Kreis Olpe sollte spätestens mit der Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie in ein nationales Gesetz, einen standardisierten Ablauf erarbeiten.
		Der Kreis Olpe sollte aus formalen Gründen die Zuständigkeit für Anfragen nach dem Wettbewerbsregister in der VergabeDA regeln.
F5	Sponsoring kommt im Kreis Olpe bisher selten vor. Allgemeine Hinweise für den Umgang mit Sponsoring hat der Kreis getroffen, es fehlt an einheitlichen Vorgaben.	E5
		Der Kreis Olpe sollte seine Regelungen zum Sponsoring konkretisieren und einen Mustervertrag zum Bestandteil machen. Vor allem die zeitliche Begrenzung und der Haftungsausschluss von Sponsoring-Verträgen, die Beteiligung des Fachdienstes Finanzen sowie ein Berichtswesen gegenüber dem Kreistag sollte der Kreis verbindlich festlegen.

Feststellung		Empfehlung
F6	Die Kreiswerke Olpe betreiben bei Baumaßnahmen bereits wesentliche Elemente eines Bauinvestitionscontrollings. Die einzelnen Phasen der Projektabwicklung haben die Kreiswerke Olpe verbindlich festgelegt. Ein Berichtswesen zur Erfolgskontrolle haben die Kreiswerke noch nicht eingerichtet.	E6 Der Kreis Olpe/die Kreiswerke sollte zur Erfolgskontrolle für große Baumaßnahmen ein Berichtswesen installieren.
F7	Regelungen zu den Nachträgen hat der Kreis Olpe in seiner Vergabedienstamweisung nicht getroffen. Eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich der Gründe und Höhe erfolgt nicht.	E7 Der Kreis Olpe sollte die vergaberechtliche Prüfung von Auftragsänderungen und Nachträgen in der VergabeDA regeln. Außerdem sollte der Kreis ein systematisches Nachtragsmanagement einrichten.
F8	Die betrachteten Vergabemaßnahmen offenbaren die Schwachstellen eines dezentral organisierten Vergabesystems ohne einen verbindlichen Prozessablauf. Optimierungsmöglichkeiten ergeben sich außerdem bei der Dokumentation von Gründen für Kostenabweichungen, der erfolgten Mängelbeseitigung oder der Verlängerung von Fristen.	E8.1 Die Kreiswerke sollten künftig darauf achten, die Eignung der Bieter vor der Angebotsauforderung zu dokumentieren, wie es die Dienststanweisung vorgibt. E8.2 Die Kreiswerke Olpe sollten die Gründe für die Abweichung dokumentieren, um Erkenntnisse für künftige Leistungsverzeichnisse zu erlangen. E8.3 Der Kreis sollte zur Förderung des Wettbewerbes darauf achten, nicht nur regionale Unternehmen zu einer beschränkten Ausschreibung einzuladen. E8.4 Die Kreiswerke Olpe sollten darauf achten, dass alle notwendigen Unterschriften auf der Submissionsniederschrift vorhanden sind. E8.5 Die Kreiswerke Olpe sollten die Daten zur Bindefrist überwachen und bei einem drohenden Ablauf der Frist diese aus Gründen der Rechtssicherheit verlängern. E8.6 Aus Gründen der Vollständigkeit sollten die Kreiswerke die Mängelbeseitigung in der Verfahrensakte dokumentieren. E8.7 Die Kreiswerke sollten zukünftig darauf achten, das Submissionsprotokoll vollständig auszufüllen und auch die Anzahl der eingegangenen Angebote eintragen. E8.8 Die Kreiswerke Olpe sollten bei zukünftigen Maßnahmen analog der geänderten Vergabe DA Kreiswerke, die Beteiligung der Rechnungsprüfung dokumentieren. E8.9 Der Kreis sollte Gründe für Abweichungen nachvollziehbar in der Vergabeakte dokumentieren. E8.10 Der Kreis Olpe sollte darauf achten, die Veröffentlichungspflichten nach VOB/A einzuhalten.

Feststellung		Empfehlung
		Der Kreis Olpe sollte darauf achten, die Eignung der Bieter bei beschränkten Ausschreibungen vor der Aufforderung zum Angebot zu dokumentieren.
		Der Kreis Olpe sollte zukünftig die Regelungen seiner eigenen Dienstanweisung beachten.
F9	Der Kreis Olpe hat ohne rechtliche Grundlage das EU-Vergaberecht nicht beachtet. Dies ist nicht zulässig.	
F10	Die Dokumentation des Kreises Olpe für die Ausnahme zum Verzicht auf ein Vergabeverfahren ist nicht ausreichend. Die Entscheidungsgründe sind nicht einzelfallbezogen begründet.	Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte der Kreis Olpe die förmlichen Aspekte des Vergabeverfahrens umfangreicher dokumentieren, prüfen und im Einzelfall über die Vergabeart entscheiden.
F11	Die Vergabe des Auftrages ist nicht ex post veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung hätte gemäß § 39 VgV europaweit erfolgen müssen.	Der Kreis Olpe sollte, wenn er Vergabeverfahren selbst durchführt, auch die Veröffentlichungspflichten beachten.
Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün		
F1	Der Kreis Olpe verfügt über eine gute Datenlage zu den Flächen und Zuständen seiner Kreisstraßen. Die wesentlichen Finanzdaten liegen vor, müssen jedoch manuell zusammenggetragen werden.	Der Kreis Olpe sollte seine Aufwendungen differenziert nach Instandsetzung, Instandhaltung und betrieblichen Erhaltung regelmäßig ermitteln und auswerten. So erhält er eine bessere Datenlage zur internen Steuerung. Ideal wäre auch die Erfassung der Verkehrsflächen getrennt nach Befestigungsart.
F2	Eine Kostenrechnung, die den Ressourceneinsatz für die Verkehrsflächen vollständig und transparent abbildet, gibt es bei der Kreisverwaltung Olpe derzeit noch nicht.	Der Kreis Olpe sollte in seiner Kostenrechnung sämtliche Erhaltungsaufwendungen der Verkehrsflächen differenziert darstellen, um Transparenz für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zu erzeugen. Die Struktur der Kostenrechnung und der Straßendatenbank sollte aufeinander abgestimmt sein.
F3	Die Kreiswerke Olpe und das Finanzwesen der Kreisverwaltung stehen in einem engen Informationsaustausch. Eine direkte Schnittstelle zwischen Straßendatenbank und Finanzsoftware gibt es nicht. Folglich sind manuelle Schritte zum Abgleich beider Systeme notwendig.	Der Kreis Olpe sollte prüfen, ob eine digitale Schnittstelle zwischen der Straßendatenbank und Finanzsoftware eingerichtet werden kann. So kann gewährleistet werden, dass ein nahezu automatisierter, digitaler Austausch und Abgleich der Daten zwischen den Kreiswerken und dem Finanzbereich stattfindet.
F4	Der Kreis Olpe kann die Fläche des Straßenbegleitgrüns und den Aufwand tiefer differenzieren. Die Steuerung der Pflege des Straßenbegleitgrüns erfolgt noch nicht über Ziele und Kennzahlen. Die Erfassung der geleisteten Stunden erfolgt noch nicht digital.	Der Kreis Olpe sollte zeitnah eine spezielle Bauhof-Software anschaffen, die eine digitale Erfassung von Mitarbeitendenstunden ermöglicht, zum Beispiel über Smartphones oder Tablets. Das reduziert den hohen Verwaltungsaufwand für die Erfassung, die Übertragung und Auswertungen. Zudem bietet eine spezielle Bauhof-Software noch andere Vorteile, z. B. Personal- und Materialeinsatzplanung, Rechnungsstellung sowie Fuhrparkverwaltung.

	Feststellung	E4.2	Empfehlung
			Der Kreis Olpe sollte eine Gesamtstrategie mit messbaren Zielen durch Kennzahlen für das Straßenbegleitgrün entwickeln.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Kreises Olpe im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Der Kreis Olpe ist haushaltsrechtlich uneingeschränkt handlungsfähig. Sein **Haushalt ist strukturell ausgeglichen**. Dennoch ist die **Eigenkapitalausstattung** des Kreises gering. Die für die Jahre 2022 und 2023 geplanten Defizite werden das Eigenkapital weiter mindern. Damit mindert sich auch die Pufferfunktion der Ausgleichsrücklage als Risikovorsorge.

Die **Gesamtverbindlichkeiten Konzern** des Kreises Olpe sind vergleichsweise gering. Investitionen führen in künftigen Jahren zu einem Anstieg der Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts und einem Rückgang der liquiden Mittel. Für das in den Kreiswerken Olpe ausgegliederte Gebäudevermögen drohen derzeit keine größeren **Reinvestitionsbedarfe** in den kommenden Jahren. Auch für die Verkehrsflächen sieht die gpaNRW kurzfristig keine größeren Reinvestitionsbedarfe.

Ab dem Jahr 2024 veranschlagt der Kreis eine auskömmliche Kreisumlage. Er plant ausgeglichene Haushalte. Für die **mittelfristige Planung** droht jedoch ein höherer Umlagebedarf, als der Kreis ihn mit dem Haushaltsplan 2022 veranschlagt. Dies liegt daran, dass der Kreis bei den Personalaufwendungen mittelfristig nur geringe Steigerungen berücksichtigt und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ohne Preissteigerungen fortschreibt. Die Planung enthält insofern zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken. Diese bestehen auch durch kriegs- und inflationsbedingt steigende Preise und Aufwendungen. Die Planung hat sich hier überholt. Der Umlagebedarf des Kreises Olpe ist jetzt bereits hoch.

Die **Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen** des Kreises Olpe ist vergleichsweise gut. Sie haben eine hohe Finanzkraft und keine befindet sich in der Haushaltssicherung oder einem Haushaltssanierungsplan. Auf die Haushaltssituation seiner kreisangehörigen Kommunen nimmt der Kreis in erster Linie Rücksicht, indem er mit jedem Haushalt plant, einen Teil seiner Ausgleichsrücklage einzusetzen und keine auskömmliche Kreisumlage zu erheben. Ein damit einhergehender Eigenkapitalabbau ist langfristig aber nur nachhaltig und vertretbar, wenn der Kreis durch Konsolidierungsmaßnahmen seinen Umlagebedarf reduziert.

Die Haushaltssituation des Kreises Olpe ist weiterhin gut. Es besteht ein eher **geringer Handlungsbedarf**, die Haushaltssituation zu verbessern und nachhaltig auszurichten.

Haushaltssteuerung

Der Kreis Olpe hat in der Vergangenheit die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzungen nicht eingehalten. Durch ein regelmäßiges Finanzberichtswesen liegen den Entscheidungsträgern (Politik und Verwaltungsleitung) dennoch die notwendigen **Informationen zur Haushaltssituation** vor. Sie sind damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Seine stetig steigenden Aufwendungen kann der Kreis nicht durch eigene **Konsolidierungsbemühungen** kompensieren. Der Umlagebedarf des Kreises Olpe steigt konstant.

Der Kreis Olpe überträgt fast ausschließlich **investive Auszahlungsermächtigungen** ins Folgejahr. Diese erhöhen die fortgeschriebenen Haushaltsansätze durchschnittlich um 55,89 Prozent. Der Kreis nutzt die fortgeschriebenen Haushaltsansätze nicht einmal zur Hälfte aus. Der Haushalt bietet damit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.

Für das **Fördermittelmanagement** sieht die gpaNRW sowohl für die Prozesse der Fördermittelakquise, als auch für die Prozesse der Fördermittelbewirtschaftung noch Optimierungsmöglichkeiten. Idealerweise sollte der Kreis Olpe einen zentralen Überblick über alle seine möglichen Förderprojekte haben und diese zentral dokumentieren. Die Entscheidungsträger sollte der Kreis – soweit nicht bereits im Zuge der Projektabwicklung praktiziert - regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Liegen dem Kreis die wesentlichen Informationen zur Steuerung seiner Haushaltswirtschaft vor?
 - Hat der Kreis ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
 - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
 - Wie geht der Kreis mit Ermächtigungsübertragungen um?
 - Wie hat der Kreis als Zuwendungsnehmer sein Fördermittelmanagement organisiert?

Dabei prüft die gpaNRW, wie sich die Haushaltssituation des Kreises nachhaltig darstellt. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtab-schlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtab-schlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Ver-gleich zu anderen Kreisen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die indivi-duelle Situation des Kreises.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzah-lenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-) Posten und ergän-zende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum des Kreises zur Gestaltung seines Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für den Kreis zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen,
- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den in-terkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unterneh-men, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haus-haltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtab-schlüssen, so-fern diese vorliegen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie führen zu Mindererträgen und Mehraufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen. Es gibt haushaltsrechtliche Regelungen des Landes zur Isolierung der coronabedingten Belastungen in der Ergebnisrechnung und in der Bilanz. Noch

ist unklar, inwieweit coronabedingte Effekte die Kreishaushalte in den kommenden Jahren belasten werden. Die gpaNRW geht in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen der Pandemie auf den Haushalt des Kreises Olpe ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Kreis Olpe 2016 bis 2022

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2016	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA / -
2021	bekannt gemacht	aufgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2022	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI

Gegenstand der letzten überörtlichen Prüfung waren die Jahresabschlüsse bis 2015. Deshalb beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2016. Die Daten des Jahresabschlussentwurfs 2021 beinhaltet die Prüfung ebenfalls. Das interkommunale Vergleichsjahr ist jedoch 2020, um einen interkommunalen Vergleich über alle Kreise zu ermöglichen.

Die im Haushalt 2022 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2025 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

1.3.1 Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen

- Die Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen im Kreis Olpe ist hoch. Keine Kommune unterliegt haushaltsrechtlichen Beschränkungen. Die überwiegend negativ geplanten Jahresergebnisse verdeutlichen die zunehmende Haushaltsbelastung bei den kreisangehörigen Kommunen. Der Kreis Olpe hat daher Rücksicht auf seine kreisangehörigen Kommunen zu nehmen.

Ein Kreis hat nach § 9 (Kreisordnung Nordrhein-Westfalen) KrO NRW auf die wirtschaftlichen Kräfte seiner kreisangehörigen Kommunen Rücksicht zu nehmen. Je schlechter die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen ist, desto höher ist der Handlungsbedarf beim Kreis.

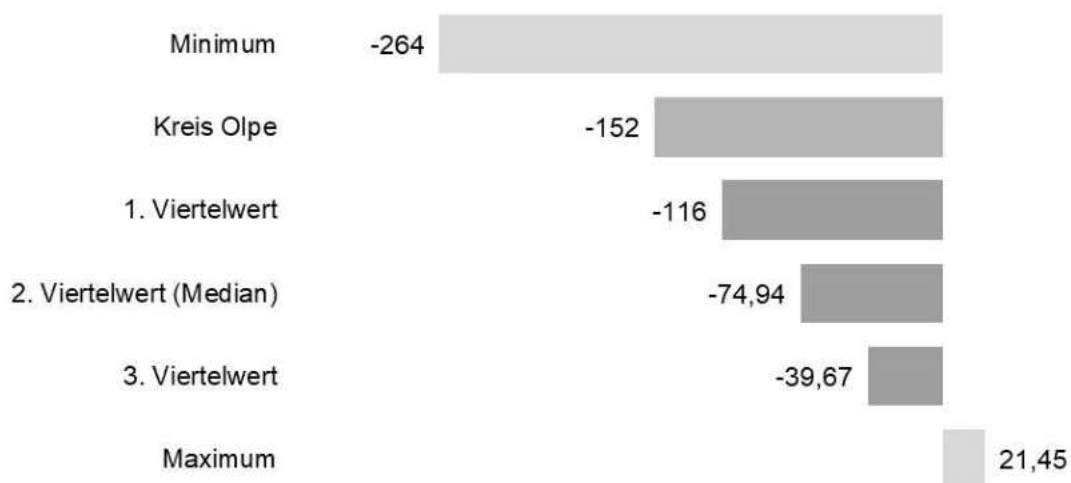
Die größte Ertragsposition des Kreishaushalts ist die allgemeine Kreisumlage. Diese erhebt ein Kreis von seinen kreisangehörigen Kommunen. Er ist dabei nach der Kreisordnung verpflichtet, auf die wirtschaftlichen Kräfte seiner kreisangehörigen Kommunen Rücksicht zu nehmen. Daher kann seine Haushaltssituation nicht losgelöst von der Haushaltssituation seiner kreisangehörigen Kommunen beurteilt werden. Die gpaNRW bezieht daher die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen in die Bewertung der Haushaltssituation des **Kreises Olpe** ein.

Als Indikatoren für die Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen zieht die gpaNRW folgende Kennzahlen heran:

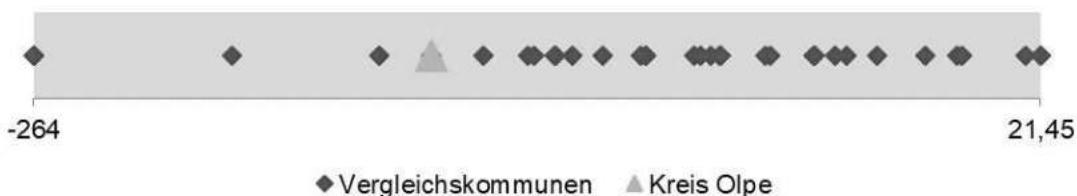
- Geplante Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen je Einwohner in Euro 2022,
- geplante Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit der kreisangehörigen Kommunen je Einwohner in Euro 2022,
- Umlagegrundlagen je Einwohner in Euro und
- Anteil der kreisangehörigen Kommunen ohne Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts oder Haushaltssanierungsplans in Prozent.

Die Kennzahl „Jahresergebnisse kreisangehörige Kommunen je Einwohner in Euro 2022“ hat die gpaNRW anhand der geplanten Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen für das Jahr 2022 ermittelt. Dazu haben wir die geplanten Jahresergebnisse der kreisangehörigen Kommunen für das Jahr 2022 summiert und durch die Einwohnerzahl des Kreises dividiert.

Jahresergebnisse kreisangehörige Kommunen je Einwohner in Euro 2022 (Plan)



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

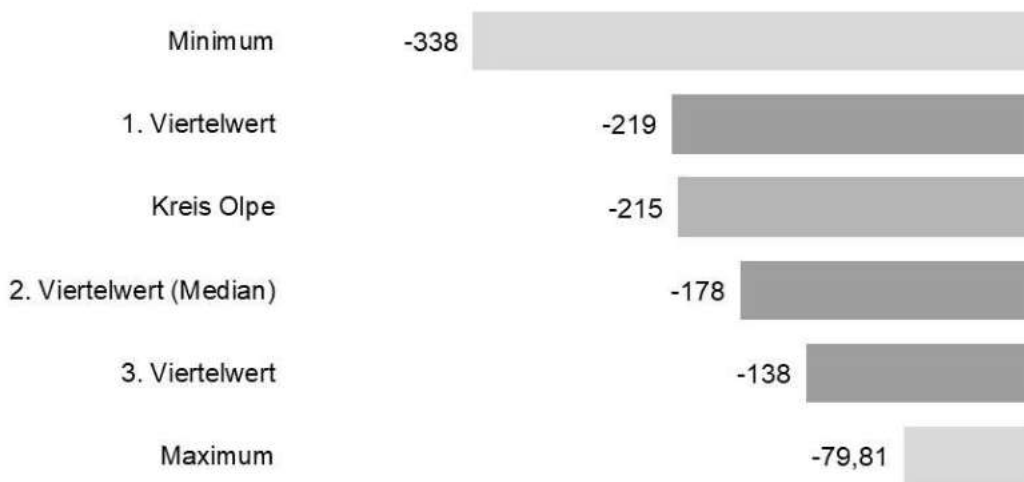


Zum **Kreis Olpe** gehören die sieben kreisangehörigen Kommunen Attendorn, Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe und Wenden. Während deren geplante Jahresergebnisse für das Jahr 2021 noch vergleichsweise gut waren, sind sie für den Haushalt 2022

schlechter. 2021 positionierte sich das geplante Jahresergebnis der kreisangehörigen Kommunen des Kreises Olpe mit einem Defizit von -0,73 Euro je Einwohner im besten Viertel der Vergleichskreise. 2022 planen hingegen nur die kreisangehörigen Kommunen von drei weiteren Kreisen noch schlechtere Jahresergebnisse je Einwohner. Von den sieben kreisangehörigen Kommunen planen 2022 nur Wenden und Drolshagen einen Haushaltsausgleich. Die übrigen kreisangehörigen Kommunen planen hingegen Defizite von bis zu 10,35 Mio. Euro in der Spitze. 2021 planten nur drei kreisangehörige Kommunen Defizite. Diese beliefen sich auf maximal -2,45 Mio. Euro.

Das schlechter geplante Jahresergebnis 2022 findet seine Ursache u. a. in der Isolierung der Coronaschäden. Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG) haben die Kommunen die infolge der Corona-Pandemie anfallende Haushaltsbelastung als außerordentlichen Ertrag im Ergebnisplan auszuweisen. Das verbessert das geplante Jahresergebnis. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit enthält diesen außerordentlichen Ertrag nicht und zeigt somit die tatsächliche Belastung der kreisangehörigen Kommunen auf.

Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit der kreisangehörigen Kommunen je Einwohner in Euro 2022 (Plan)



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen.

Während das geplante Jahresergebnis je Einwohner 2022 rund 150 Euro schlechter als 2021 ist, ist das geplante Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit je Einwohner 2021 mit 223 Euro sogar schlechter als im Folgejahr. Die kreisangehörigen Kommunen isolieren 2022 insgesamt rund 21 Mio. Euro weniger Coronaschäden als im Vorjahr. Zudem erzielten im interkommunalen Vergleich der geplanten Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit der kreisangehörigen Kommunen je Einwohner in Euro die kreisangehörigen Kommunen zehn weiterer Kreise eine schlechtere Positionierung. Das zeigt, dass die schlecht geplanten Jahresergebnisse nicht allein auf die Pandemie zurückzuführen sind. Das höchste Defizit plant die Stadt Attendorn. Sie führt in ihrem Haushaltsplan vor allem folgende Gründe für das verschlechterte Jahresergebnis

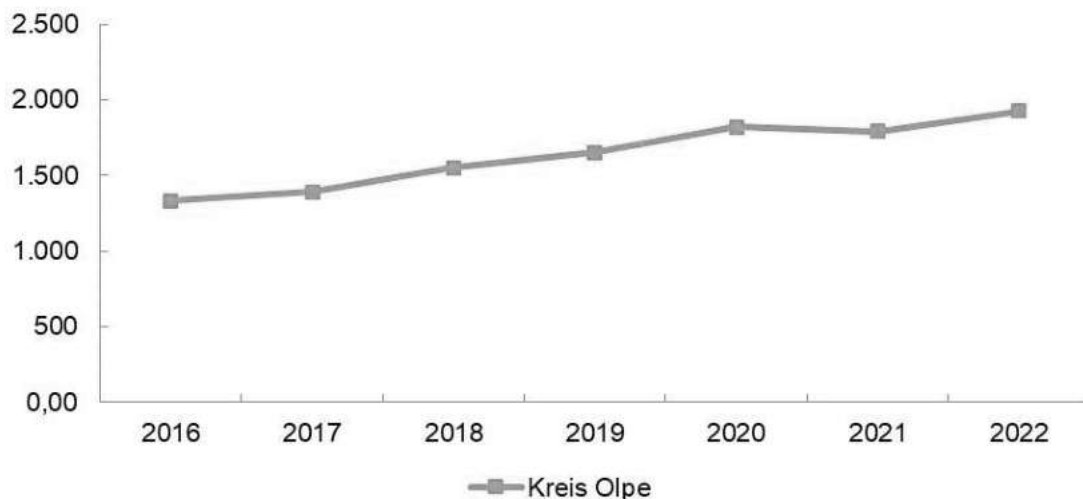
auf, die in ähnlicher Weise vermutlich auch auf die übrigen kreisangehörigen Kommunen des Kreises Olpe zutreffen:

- Die Erstattung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) entfällt ab 2022.
- Viele Aufwandspositionen erhöhen sich durch die Inflation.
- Die Personalaufwendungen steigen weiter.
- Das städtische Gewerbesteueraufkommen erreicht bei weitem nicht das Vorkrisenniveau, da sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vor allem durch die Rohstoffverknappung, Lieferengpässe sowie exorbitant gestiegenen Energiepreisen deutlich verschlechtert haben.
- Nachdem die Kreisumlage 2021 gegenüber dem Vorjahr konstant gehalten werden konnte, steigt sie 2022 deutlich an.

Das in Summe negative Jahresergebnis je Einwohner indiziert einen Konsolidierungsbedarf bei den kreisangehörigen Kommunen des Kreises Olpe. Aufgrund des Rücksichtnahmegebots ist der Kreis Olpe angehalten, seine Kreisumlage so gering wie möglich zu halten.

Die Kreisumlage wird unter anderem auf Basis der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Kommunen ermittelt. Diese Umlagegrundlagen sind ein Indikator für die allgemeine Finanzkraft im Kreisgebiet.

Umlagegrundlagen je Einwohner in Euro 2015 bis 2022



Umlagegrundlagen je Einwohner in Euro 2022

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Umlagegrundlagen Kreise	1.929	1.430	1.589	1.675	1.795	2.852	31
Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen	1.925	1.028	1.235	1.374	1.471	2.693	31
Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Kommunen	4,57	2,71	194	287	378	875	31

Die Umlagegrundlagen sind im Kreis Olpe stetig gestiegen. Interkommunal verglichen ist die Finanzkraft im Kreisgebiet Olpe hoch. Mit 1.925 Euro je Einwohner basiert sie fast ausschließlich auf der Steuerkraft im kreisangehörigen Raum. Nur zwei Kreise haben je Einwohner eine höhere Steuerkraft und nur ein Kreis geringere Schlüsselzuweisungen je Einwohner.

Nach der im August 2022 veröffentlichten Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) steigt die Steuerkraft im Kreisgebiet weiter. Die kreisangehörigen Kommunen sind laut der Arbeitskreisrechnung dann alle abundant und erhalten keine Schlüsselzuweisungen mehr.

Anteil der kreisangehörigen Kommunen ohne HSK oder HSP in Prozent 2022

Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
100	44,44	75,13	91,67	100	100	31

Die hohe Finanzkraft spiegelt sich auch im Haushaltsstatus der kreisangehörigen Kommunen wider. Keine ist verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) oder einen Haushaltssanierungsplan (HSP) aufzustellen. Damit ist die rechtliche Haushaltssituation im Kreisgebiet besser, als in vielen anderen kreisangehörigen Kommunen.

1.3.2 Haushaltsstatus

- Der Haushalt des Kreises Olpe ist fiktiv ausgeglichen. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen schränken die Handlungsfähigkeit des Kreises nicht ein.

Der Haushaltsstatus soll die Handlungsfähigkeit eines Kreises nicht einschränken. Dies wäre der Fall, wenn ein Kreis aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegt. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes sowie eine geplante Verringerung der allgemeinen Rücklage oder eine Festsetzung des Umlagesatzes mit Bedingungen und Auflagen. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 (Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) GO NRW.

Haushaltsstatus Kreis Olpe 2016 bis 2022

Haushaltsstatus	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgeglichener Haushalt	X		X	X	X	X	
Fiktiv ausgeglichener Haushalt		X					X

*Der Haushaltsstatus der Ist-Jahre 2016 bis 2021 bemisst sich am Jahresergebnis, der Haushaltsstatus in den Planjahren ab 2022 am Haushaltsplan.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig ein Kreis gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Die folgenden Tabellen stellen die Entwicklung der Rücklagen beim **Kreis Olpe** dar.

Jahresergebnisse und Rücklagen Kreis Olpe 2016 bis 2021 (IST)

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis in Mio. Euro	2,53	-0,22	2,77	5,48	2,24	1,62
Ausgleichsrücklage in Mio. Euro	6,85	6,62	9,39	14,87	17,11	18,73
Allgemeine Rücklage in Mio. Euro	13,69	13,69	13,69	13,69	13,69	13,69
Fehlbetragsquote in Prozent	pos. Ergebnis	1,08	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis

*Die gpaNRW nimmt den Verwendungsbeschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses vorweg. Die Jahresergebnisse werden zunächst mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.

Jahresergebnisse und Rücklagen Kreis Olpe 2022 bis 2025 (PLAN)

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025
Jahresergebnis in Mio. Euro	-6,92	-2,21	0	0
Ausgleichsrücklage in Mio. Euro	11,81	9,60	9,60	9,60
Allgemeine Rücklage in Mio. Euro	13,69	13,69	13,69	13,69
Fehlbetragsquote in Prozent	21,35	8,65	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis

*Die gpaNRW nimmt den Verwendungsbeschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses vorweg. Die Jahresergebnisse werden zunächst mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.

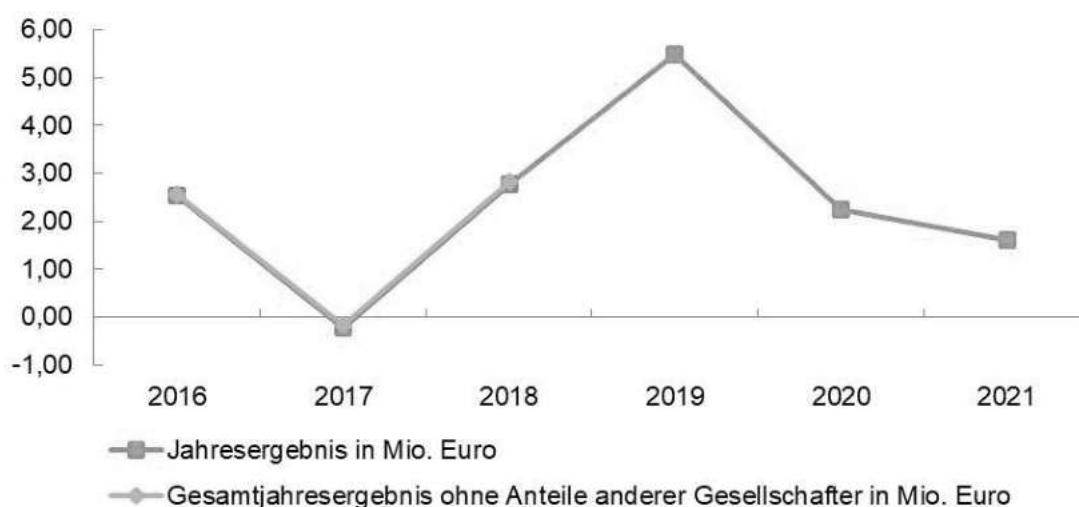
Die geplanten Fehlbeträge führen zu einem Eigenkapitalverzehr beim Kreis. Haushaltsrechtliche Konsequenzen sind damit jedoch nicht verbunden.

1.3.3 Ist-Ergebnisse

- Die Jahresergebnisse des Kreises Olpe sind strukturell ausgeglichen. Der Umlagebedarf des Kreises ist vergleichsweise hoch.

Der Haushalt muss gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Kreis Olpe in Mio. Euro 2016 bis 2021



Der Kreis Olpe plante von 2016 bis 2021 jährlich Defizite von durchschnittlich 3,14 Mio. Euro zur Entlastung seiner kreisangehörigen Kommunen. Die Jahresfehlbeträge wollte er durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage decken. Mit Ausnahme des Jahres 2017 realisierte der Kreis jedoch in allen Jahren des Betrachtungszeitraums positive Jahresergebnisse. Der summierte Überschuss der Jahre 2016 bis 2021 betrug im Kernhaushalt 14,41 Mio. Euro. Das entsprach einer Verbesserung gegenüber den geplanten Jahresergebnissen von insgesamt 33,28 Mio. Euro über den Betrachtungszeitraum. Verbesserungen konnte der Kreis Olpe dabei in allen Produktbereichen realisieren, jährlich aber vor allem aber im Produktbereich „Soziale Leistungen“. Im Einzelnen haben insbesondere folgende Sachverhalte zu den Ergebnisverbesserungen beigetragen:

- Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende konnten jährlich Verbesserungen von bis zu 3,30 Mio. Euro in der Spitze im Jahr 2020 realisiert werden. Dies ist im Wesentlichen auf einen Rückgang der Bedarfsgemeinschaften, aber auch auf die erhöhte Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft zurückzuführen.
- 2019 und 2021 haben Verbesserungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen mit durchschnittlich 2,05 Mio. Euro zu den verbesserten Jahresergebnissen beigetragen. 2019 resultieren die Minderaufwendungen zum wesentlichen Anteil aus der neuen Regelung des § 37 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zur ratierlichen Verteilung der Besoldungsanpassung über drei Jahre. 2021 konnte ein großer Teil der

Minderaufwendungen durch die Bewirtschaftung der Dienstaufwendungen realisiert werden. So wurden Stellen beispielsweise zeitverzögert nach- und neubesetzt.

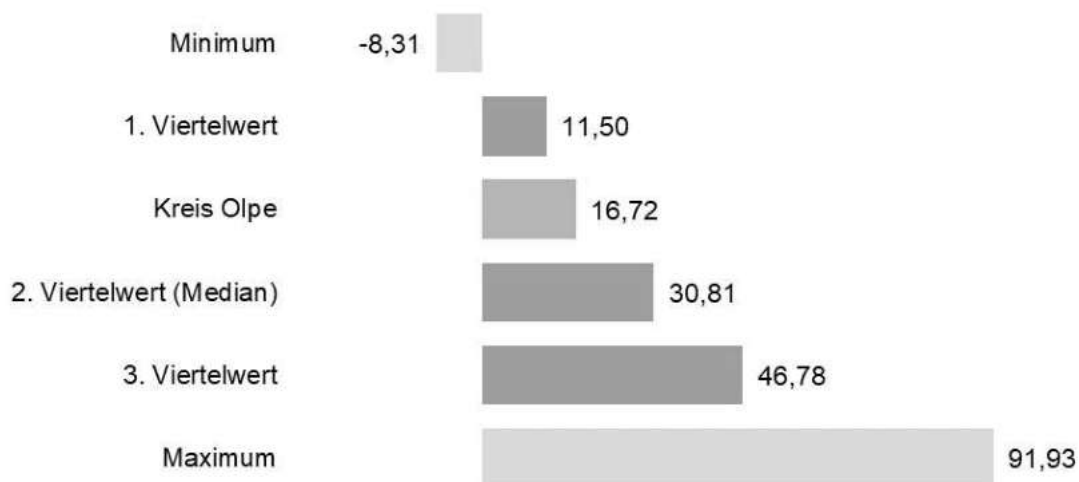
- Bis auf 2021 hatte der Kreis Olpe in der Kindertagesbetreuung jährlich Minderaufwendungen. Diese basierten wesentlich auf Minderaufwendungen bei der Tagespflege, Mehrertträgen bei den Elternbeiträgen aufgrund von Einkommensüberprüfungen, geringeren Zuschüssen zu den Betriebskosten sowie dem Verschieben von Maßnahmen für neue Kinderbetreuungsplätze. Auch die im Zuge der Corona-Pandemie ausgefallenen und nicht vom Land erstatteten Elternbeiträge konnten im Wesentlichen durch Einkommensüberprüfungen bei den Elternbeiträgen der Vorjahre kompensiert werden.
- 2021 konnte der Kreis Verbesserungen in Höhe von 2,24 Mio. Euro im Produkt ÖPNV erzielen. Das liegt hauptsächlich darin begründet, dass die für weitere Maßnahmen im ÖPNV geplanten Mittel nicht benötigt werden, da in diesem Jahr entgegen der Planung noch Zahlungen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm und aus Mitteln des Zweckverbands Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) erfolgt sind.

In den Jahresabschlüssen 2020 und 2021 weist der Kreis Olpe keine außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CIG⁴ aus. Er hat zwar für das Jahr 2020 einen pandemiebedingten Schaden von 2,01 Mio. Euro und für 2021 von 0,60 Mio. Euro ermittelt, hier aber den vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) eingeräumten Ermessensspielraum genutzt und die zusätzlichen Finanzmittel aus der Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft zur Minderung der coronabedingten Finanzschäden eingesetzt. Im Ergebnis verblieb damit kein zu isolierender Finanzschaden.

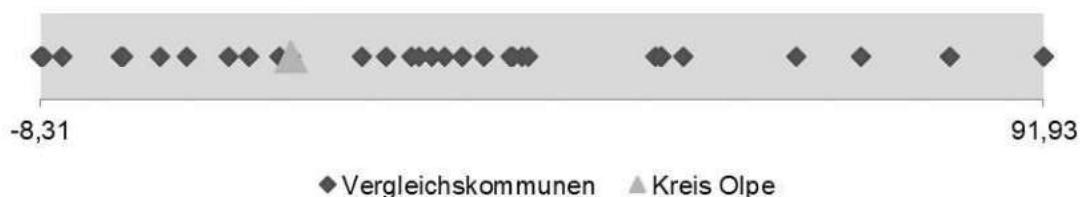
Interkommunal verglichen positioniert sich der Kreis Olpe bei dem Jahresergebnis je Einwohner für das Jahr 2020 wie folgt:

⁴ Gesetz zur Isolation der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29. September 2020

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Positionierung im interkommunalen Vergleich bleibt unverändert, wenn man das Jahresergebnis des Kreises Olpe mit den Jahresergebnissen ohne außerordentlichem Ertrag nach dem NKF-CIG je Einwohner der übrigen Kreise vergleicht. Hier können noch mehr als 50 Prozent der übrigen Kreise ein positives Ergebnis ausweisen.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Schlüsselzuweisungen beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes analysiert: Wie wäre das Jahresergebnis 2020 bzw. 2021, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Schlüsselzuweisungen hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2016 bis 2020 bzw. 2017 bis 2021 eingerechnet. Als Sondereffekt haben wir die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit ein Kreis konsolidieren oder seine allgemeine Kreisumlage anheben müsste, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in den Tabellen 3 und 4 im Anhang dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „Strukturelles Ergebnis“ 2020 bis 2021

Grund- und Kennzahlen	2020	2021
Jahresergebnis in Mio. Euro	2,24	1,62
Bereinigung der Schlüsselzuweisungen in Mio. Euro	7,32	10,81
Bereinigung Sonderumlage in Mio. Euro	0,00	0,00
Bereinigung sonstige Sondereffekte	0,00	0,00
Bereinigung erhöhte Beteiligung des Bundes an den Leistungen für die Kosten der Unterkunft in Mio. Euro*	2,66	0,00
Hinzurechnung der Schlüsselzuweisungen Mittelwert der letzten 5 Jahre in Mio. Euro	10,74	10,42
Strukturelles Ergebnis in Mio. Euro	2,99	1,22
Strukturelles Ergebnis je Einwohner in Euro	22,34	9,18

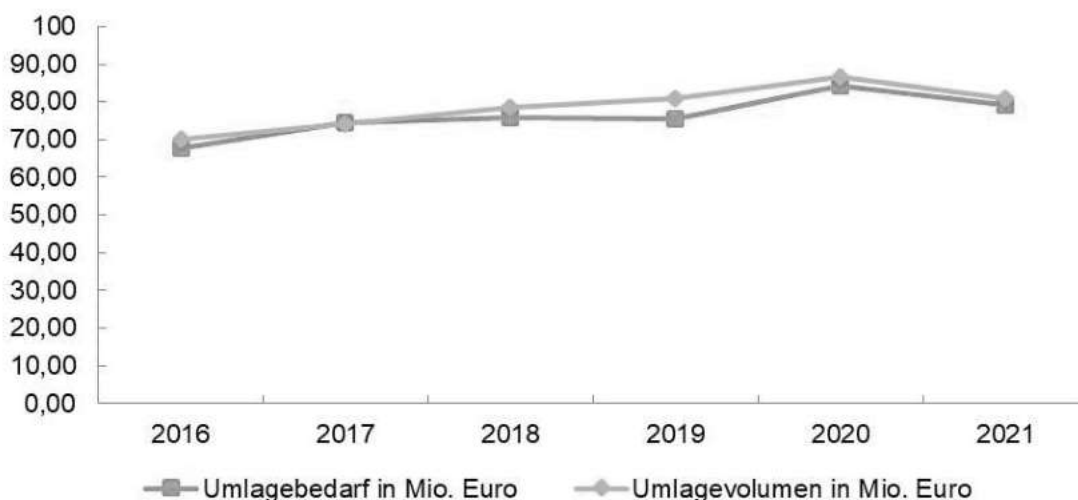
*Die Bereinigung der erhöhten Beteiligung des Bundes an den Leistungen für die Kosten der Unterkunft erfolgt nur 2020, weil die Mittel in diesem Jahr nicht eingeplant werden konnten.

Die strukturellen Ergebnisse sind positiv. Sie unterscheiden sich unwesentlich von den regulären Jahresergebnissen des Kreises Olpe.

Einem Kreis ist es durch die Umlageerhebung grundsätzlich möglich, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Je höher die Kreisumlage ist, umso mehr belastet der Kreis die kreisangehörigen Kommunen. Wir beziehen deshalb auch die Höhe des Umlagevolumens und des Umlagebedarfs in die Bewertung der Haushaltssituation ein.

Das Umlagevolumen entspricht der tatsächlich erhobenen Kreisumlage. Der Umlagebedarf umfasst die Aufwendungen, die nicht durch sonstige Erträge gedeckt sind. Für einen Haushaltsausgleich müsste der Kreis grundsätzlich diesen Betrag von den kreisangehörigen Kommunen erheben. Der Kreis hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Kommunen und der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Umlagebedarf und Umlagevolumen Kreis Olpe in Mio. Euro 2016 bis 2021



* Umlagebedarf = Umlage, die Kreis erheben müsste, um Haushaltsausgleich zu erzielen

**Umlagevolumen = tatsächlich erhobene Kreisumlage

Mit Ausnahme des Jahres 2017 liegt die tatsächlich erhobene Kreisumlage (Umlagevolumen) in allen Jahren des Betrachtungszeitraums über dem Umlagebedarf. Durchschnittlich liegt das Verhältnis von Umlagevolumen und Umlagebedarf bei 104 Prozent. Die kreisangehörigen Kommunen tragen damit wesentlich zu den positiven Jahresergebnissen des Kreises bei.

Der interkommunale Vergleich des Umlagebedarfs zeigt, inwieweit ein Kreis seine kreisangehörigen Kommunen im Vergleich zu anderen Kreisen durch die Kreisumlage belastet.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Tabelle 5 im Anhang dieses Teilberichts.

Umlagebedarf und Umlagevolumen je Einwohner in Euro 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl
Umlagebedarf	630	369	477	539	609	764	31
Umlagevolumen	647	375	497	581	644	800	31

Mit Blick auf den Umlagebedarf belastet der Kreis Olpe seine kreisangehörigen Kommunen mehr als 75 Prozent der Vergleichskreise. Dadurch, dass der Kreis Olpe die erhöhte Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Unterkunft gegen die Coronaschäden gerechnet und keinen außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CIG ausgewiesen hat, ist sein Umlagebedarf rund zwei Mio. Euro höher. Das entspricht 15 Euro je Einwohner.

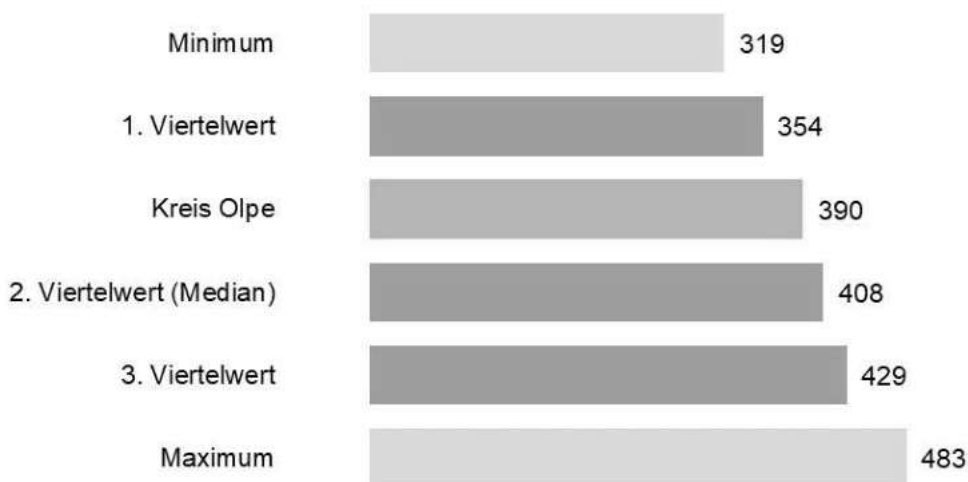
Einen wesentlichen Einfluss auf den Umlagebedarf haben

- die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle der SGB II-Leistungen sowie
- die Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen.

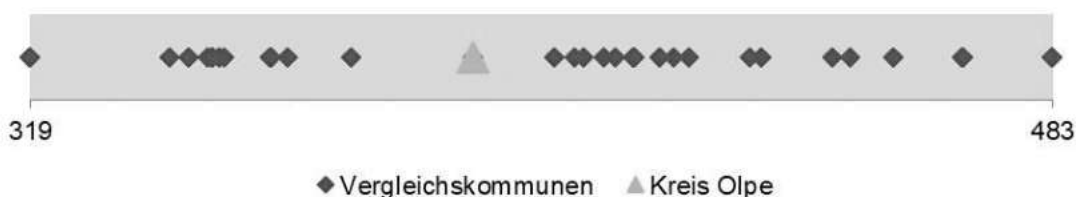
Die Kreise beteiligen ihre kreisangehörigen Kommunen unterschiedlich an den SGB II-Leistungen. Einige Kreise beteiligen sie an diesen Kosten direkt. Die übrigen Kreise finanzieren die SGB II-Leistungen durch die allgemeine Kreisumlage. Bei diesen besteht ein höherer Umlagebedarf als bei Kreisen, die die Beteiligung direkt als Erträge buchen. Um diesen buchungstechnischen Effekt auszublenden, addieren wir die SGB II-Kostenbeteiligung in der Berechnung des Umlagebedarfs ergänzend. Die Auswirkungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) nivellieren wir, indem wir die Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen bereinigen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage 6 im Anhang dieses Teilberichtes.

Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und inklusive Kostenbeteiligung SGB II je Einwohner in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und inklusive Kostenbeteiligung SGB II je Einwohner in Euro liegt unter dem Median. Die Positionierung im interkommunalen Vergleich ist damit deutlich besser, als beim Vergleich des regulären Umlagebedarfs. Begünstigend wirkt sich bei dieser Betrachtung für den Kreis Olpe vor allem aus, dass die Landschaftsumlage herausgerechnet wird. Diese gehört einwohnerbezogen mit 282 Euro zu den Höchsten im interkommunalen Vergleich.

Der Kreis Olpe hat gute strukturelle Rahmenbedingungen. Sozialaufwendungen belasten den Kreis weniger als andere Kreise. Dies verdeutlicht auch die gute SGB II-Quote:

SGB II-Quote in Prozent 2020

Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
4,53	4,37	6,18	7,47	8,91	14,40	31

Interkommunal verglichen hat nur ein Kreis eine geringere SGB II-Quote. Das bedeutet, dass im Vergleich zu anderen Kreisen die Sozialleistungen die Höhe des Umlagebedarfs nicht wesentlich beeinflussen. Lässt man die Erträge und Aufwendungen aus dem Finanzausgleich sowie

das Teilergebnis Soziale Leistungen unberücksichtigt (vgl. Tabelle 7 im Anhang des Teilberichts), gehört der Kreis Olpe interkommunal verglichen zu den Kreisen mit dem höchsten Umlagebedarf je Einwohner.

Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und Teilergebnis Soziale Leistungen je Einwohner in Euro 2020

Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
264	141	191	226	245	288	31

Die Analyse, welche anderen Aspekte im Einzelnen dem vergleichsweise hohen Umlagebedarf zugrunde liegen, war nicht Gegenstand der Prüfung. Aus den Erkenntnissen der anderen Prüfgebiete oder zurückliegenden Prüfungen ergeben sich jedoch verschiedene Ansätze:

- Die Betrachtung des Gebäudeportfolios in der Finanzprüfung 2016 hat gezeigt, dass der Kreis Olpe einwohnerbezogen mehr Flächen für Schulen, Verwaltung und Feuerwehr vorhält, als andere Kreise. Das Gebäudevermögen wurde zum 01. Januar 2009 an den Eigenbetrieb Kreiswerke Olpe übertragen, der die Aufgaben des Gebäudemanagements übernimmt. Für die Nutzung der Gebäude zahlt der Kreis Olpe Kostenmieten, Nebenkosten und Kostenerstattungen. Inwieweit mit dem höheren Flächenverbrauch auch höhere Aufwendungen einhergehen, kann die gpaNRW nicht beantworten. Insgesamt erhöhen die Zahlungen des Kreises Olpe an die Kreiswerke Olpe für den Betriebszweig Gebäudemanagement den Umlagebedarf um rund fünf Mio. Euro jährlich. Das sind rund 37 Euro je Einwohner.
- Die Ergebnisse im Prüfgebiet Informationstechnik zeigen, dass die IT-Gesamtkosten je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung des Kreises hoch sind. Dazu trägt bei, dass der Kreis Olpe an einen Zweckverband angeschlossen ist. Zudem werden IT-Leistungen für die Kreiswerke Olpe wahrgenommen, ohne dass hierfür Kostenerstattungen durch die Kreiswerke geleistet werden. Nähere Ausführungen enthält der Teilbericht „Informationstechnik“.
- Der Kreis Olpe hat die geringste Einwohnerzahl. Er hat vier kleine kreisangehörige Kommunen und drei mittlere kreisangehörige Kommunen mit maximal 25.140 Einwohnern⁵. Für diese nimmt er (Pflicht-)Aufgaben wahr, die zum Teil bei anderen Kreisen von den Kommunen selbst durchgeführt werden. Beispiele hierfür sind der Rettungsdienst und das Jugendamt. Die Aufgaben übernimmt der Kreis Olpe für seine kreisangehörigen Kommunen. Sie sind allerdings durch Gebühren und die Jugendamtsumlage refinanziert. In Fällen ohne Refinanzierung steigt hingegen der Umlagebedarf. Dies ist beispielsweise bei Ausländerangelegenheiten der Fall. Diese bearbeitet ebenfalls ausschließlich der Kreis.

⁵ Einwohnerzahl Lennestadt 2021

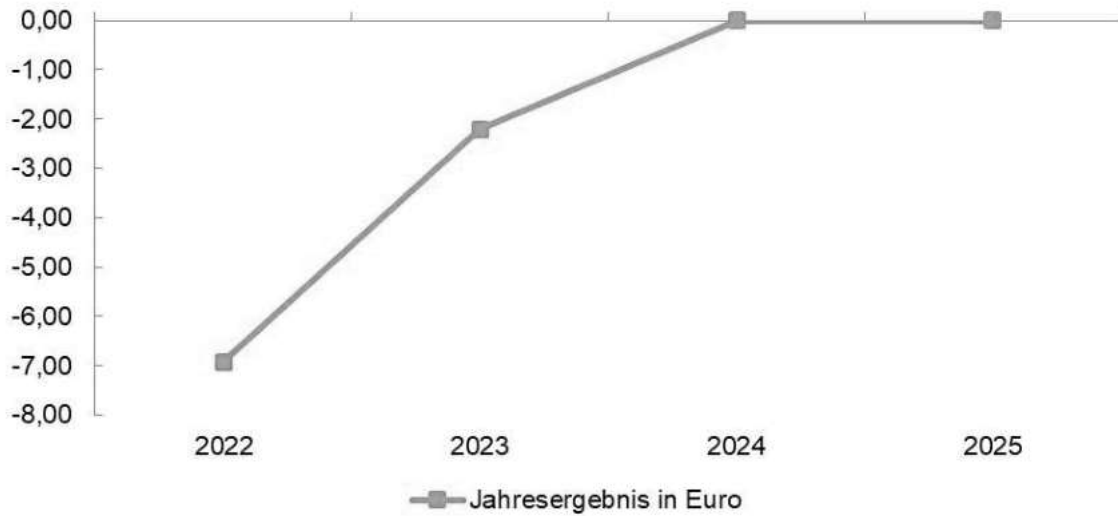
- Die Prüfung des „Einsatzes der Finanzressourcen“ aus der Prüfrunde 2016 zeigt außerdem, dass der Kreis 2013 bei den folgenden Produktgruppen mit die höchsten Fehlbeiträge je Einwohner hatte:
 - Brandschutz
 - Abwehr von Großschadensereignissen, Katastrophenschutz
 - Museen, Sammlungen, Ausstellungen
 - Volkshochschulen
 - Heimat- und sonstige Kulturpflege
 - Jugendarbeit
 - Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien
 - Tageseinrichtungen für Kinder
 - Förderung des Sports
 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen
 - Wohnbauförderung
 - Tourismus

1.3.4 Plan-Ergebnisse

- Der Kreis Olpe plant ab 2024 ausgeglichene Haushalte. Die Planung beinhaltet neben hohen allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken durch die unsicheren Rahmenbedingungen auch zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bei den Personalaufwendungen sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Es ist davon auszugehen, dass der Umlagebedarf mittelfristig höher sein wird, als derzeit geplant.

Ein Kreis ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann er nachhaltig eigene Handlungsspielräume wahren oder wiedererlangen. Ist ein Haushalt defizitär, muss ein Kreis geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Kreis Olpe in Mio. Euro 2022 bis 2025



Der Kreis Olpe plant nach dem Haushaltsplan 2022 für die Planjahre ein Defizit von summiert 9,13 Mio. Euro. Außerordentliche Erträge nach dem NKF-CIG plant er nicht ein.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Ein Kreis muss seine Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert die gpaNRW sich vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese beziehen wir in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, hat die gpaNRW zunächst das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung verglichen und anschließend die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2020 und Plan-Ergebnis 2025 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2021 (Durchschnitt 2017 bis 2021)* in Mio. Euro	2025 in Mio. Euro	Differenz in Mio. Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				

Kennzahlen	2021 (Durchschnitt 2017 bis 2021)* in Mio. Euro	2025 in Mio. Euro	Differenz in Mio. Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Schlüsselzuweisungen*	10,81 (10,42)	9,61	-1,20 (-0,81)	-2,91 (-2,00)
Allgemeine Kreisumlage	80,91	96,71	15,80	4,56
Jugendamtsumlage	47,33	57,86	10,53	5,15
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29,49	19,90	-9,58	-9,36
Übrige Erträge	85,80 (86,19)	110	23,75 (23,36)	6,30 (6,18)
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	39,32	42,46	3,15	1,94
Versorgungsaufwendungen	6,30	3,94	-2,35	-11,03
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31,84	27,50	-4,34	-3,60
Transferaufwendungen - ohne Landschaftsumlage	112	148	35,96	7,19
Landschaftsumlage	38,26	46,78	8,52	5,16
Übrige Aufwendungen	24,72	24,71	-0,02	-0,02

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 ergänzt.

Die **Schlüsselzuweisungen** des Kreises Olpe enthalten keine zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Die Planung des Kreises entspricht 2022 der Festsetzung des Landes NRW. Für die Folgejahre berücksichtigt der Kreis die Steigerungsdaten des Orientierungsdatenerlasses für die Jahre 2022 bis 2025⁶. Die neue Arbeitskreisrechnung des MHKBD zum GFG 2023 sieht entgegen dieser Planung eine Steigerung bei den Schlüsselzuweisungen auf 11,09 Mio. Euro vor.

Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** geht der Kreis Olpe von deutlich rückläufigen Erträgen aus. Das liegt insbesondere daran, dass er keine coronabedingten Erstattungen mehr einplant. 2021 hat er u. a. Kostenerstattungen für das Impfzentrum in Höhe von 7,15 Mio. Euro erhalten, oder aber Landeserstattungen für entfallene Elternbeiträge in Höhe von 0,45 Mio. Euro. Diesen Erträgen stehen entsprechende Aufwendungen gegenüber. Ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sieht die gpaNRW in der Planung nicht.

Bei den weiteren stichpunktartig geprüften Erträgen ergaben sich keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken.

Ausgehend vom Jahresergebnis 2021 plant der Kreis Olpe bei den **Personalaufwendungen** bis 2025 eine Steigerung von 3,15 Mio. Euro. Diese resultiert überwiegend auf den geplanten

⁶ Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2021 Az. 304-46.05.01-264/21

Steigerungen für das Planjahr 2022. Hier berücksichtigt der Kreis die aktuellen tariflichen und besoldungsrechtlichen Steigerungsraten. Für die Folgejahre plant der Kreis bei den Dienstaufwendungen der Beamten und Beschäftigten Steigerungen von weniger als einem Prozent. Gemessen an den Tarif- und Besoldungssteigerungen der letzten Jahre besteht das Risiko, dass die Steigerungen höher ausfallen werden. So steigt mit der Inflation der Druck auf die Tarifvertragsparteien für den anstehenden Tarifabschluss der Beschäftigten. Höhere Abschlüsse scheinen möglich. Aufwandserhöhend wird sich darüber hinaus die beschlossene Änderung zur Alimentation von Familien auswirken. Die gpaNRW sieht in den gering geplanten Steigerungen der mittelfristigen Planung ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.

Gleiches gilt für die Planung der **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**. Diese sinken von 2021 bis 2025 um 4,34 Mio. Euro. Dies liegt vor allem daran, dass der Kreis Olpe im Jahresabschluss 2021 Aufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb des Impfzentrums von 6,89 Mio. Euro zu tragen hatte, die der Kreis ab 2022 nicht weiter einplant. Wie beschrieben, stehen den Aufwendungen entsprechende Kostenerstattungen gegenüber. Im Übrigen plant der Kreis Olpe bei den verschiedenen Haushaltspositionen der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen keine Preissteigerungen ein und schreibt fast alle Werte über die Planjahre fort. Für die an die Kreiswerke Olpe übertragenen und genutzten Gebäude zahlt der Kreis u. a. auch Nebenkosten. Diese enthalten auch die Aufwendungen für die Energieversorgung. Bis 2023 hat er eine Preisbindung. Darüber hinaus kalkuliert der Kreis Olpe keine Steigerungen über die Planjahre ein. Es besteht ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko, dass die geplanten Steigerungen nicht ausreichen, um die aktuell allgemein steigenden Preise und die Preisentwicklung auf dem Energiemarkt aufzufangen.

Mehr als die Hälfte der **Transferaufwendungen** entfallen im Kreis Olpe auf die **Landschaftsumlage** und die **Betriebskostenzuschüsse** zu den Kindertageseinrichtungen. Bei den Betriebskostenzuschüssen plant der Kreis von 2021 bis 2025 Steigerungen von 12,90 Mio. Euro. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Kindergartenplätze weiter ausgebaut werden sollen und die Auswirkungen des neuen Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiZ) sowie die Umstellung der Finanzierung auf die Gruppenstruktur zu deutlichen Mehraufwendungen führen. Für die Landschaftsumlage plant der Kreis Olpe bis 2025 einen Anstieg um 8,52 Mio. Euro auf 46,78 Mio. Euro. Das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 5,16 Prozent. Der Kreis Olpe orientiert sich bei der Planung an den Hebesatz aus dem Haushaltsplanentwurf des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe i. H. v. 15,55 Prozent und wendet diesen auf seine Umlagegrundlagen an. Es besteht ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Risiko, dass der Umlagebedarf des Landschaftsverbands weiter steigt oder aber die Umlagegrundlagen des Kreises Olpe im Vergleich zu den anderen Verbandsmitgliedern steigen. So wäre eine höhere Landschaftsumlage zu tragen. Darüber hinaus werden sich durch die steigenden Energieaufwendungen zukünftig auch die **Kosten der Unterkunft** für die Beziehenden von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erhöhen. Diese haben 2020 ein Volumen von 8,68 Mio. Euro. Nach Abzug der Kostenerstattung des Bundes verbleiben mindestens 25 Prozent der Aufwendungen beim Kreis. Gegenüber dem Ergebnis für das Jahr 2020 plant der Kreis künftig Mehraufwendungen von fast einer Mio. Euro. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken erkennt die gpaNRW bei diesen Positionen nicht.

Bei den weiteren stichprobenartig geprüften Aufwendungen ergaben sich keine weiteren Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken.

Plan-Daten unterliegen naturgemäß haushaltswirtschaftlichen Risiken. Aktuell werden diese verstärkt durch:

- die Unsicherheiten der weiteren konjunkturellen Entwicklung,
- die weiteren finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie
- durch die noch nicht abschätzbaren Auswirkungen des Ukraine-Krieges.

Die gpaNRW hat diese Unsicherheiten bei der Analyse der Plan-Ergebnisse Kreises Olpe berücksichtigt.

Vergleiche der Ist-Ergebnisse mit der Planung und mittelfristigen Planung vorhergehender Haushaltspläne zeigen dennoch, dass der Kreis seine Aufwendungen vor allem in den letzten zwei Jahren der mittelfristigen Ergebnisplanung stets zu niedrig kalkuliert hat und hier im Ergebnis zu geringe Umlagebedarfe ausgewiesen hat. Ebenfalls zu niedrig kalkulierte Erträge kompensieren den Effekt nur bedingt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Preissteigerungen ist daher davon auszugehen, dass sich die vorliegenden Plandaten des Kreises überholt haben und mittelfristig von höheren **Umlagebedarfen** auszugehen ist. Dies erschwert den kreisangehörigen Kommunen die eigene Planung.

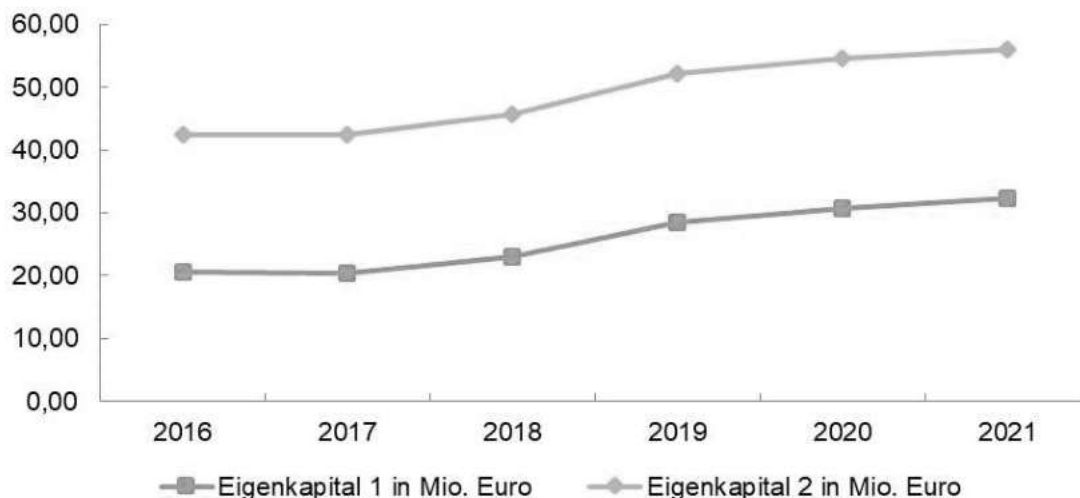
Der Vergleich zeigt, dass die Planung des eigentlichen Haushaltsjahres konkreter wird. In der Vergangenheit haben vor allem die im Kapitel „1.3.3. Ist-Ergebnisse“ dargestellten Entwicklungen dazu geführt, dass die Jahresergebnisse des Kreises besser ausfielen, als geplant. Die gpaNRW stellt die für die mittelfristige Planung des Kreises Olpe geplanten Jahresergebnisse nicht in Frage. Es besteht jedoch ein Handlungsbedarf, die aktuell geplanten Umlagebedarfe tatsächlich zu realisieren.

1.3.5 Eigenkapital

- Die Eigenkapitalausstattung des Kreises Olpe ist gering. Die geplanten Defizite führen zu einem Eigenkapitalverzehr und schränken die Möglichkeit ein, die Ausgleichsrücklage zukünftig als Risikovorsorge zu nutzen.

Ein Kreis sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital er hat, desto weiter ist er von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

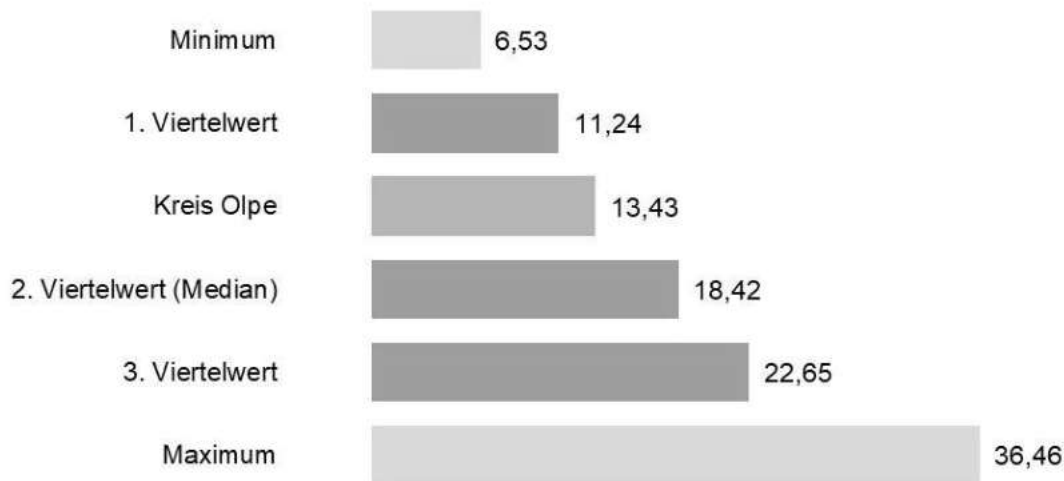
Eigenkapital Kreis Olpe in Mio. Euro 2016 bis 2021



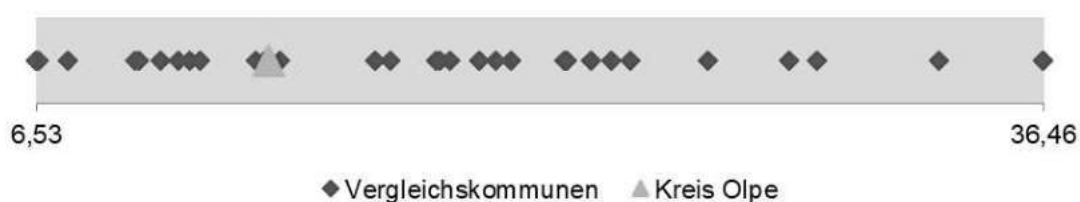
Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Tabelle 8 im Anhang dieses Teilberichtes.

Die in Summe positiven Jahresergebnisse des Betrachtungszeitraums haben das Eigenkapital des **Kreises Olpe** von 2016 bis 2021 um 14,41 Mio. Euro auf 32,42 Mio. Euro erhöht. Auch gegenüber der Eröffnungsbilanz hat sich das Eigenkapital erhöht. So betrug es zum 01. Januar 2009 nur 25,33 Mio. Euro.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Weitere Eigenkapitalkennzahlen 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	23,82	22,37	32,16	34,48	39,01	49,96	31
Ausgleichsrücklage je Einwohner in Euro	128	19,60	61,40	99,94	131	259	31

Trotz des positiven Verlaufs gehört der Kreis Olpe von 2016 bis 2020 jeweils zur Hälfte der Kreise mit den geringsten Eigenkapitalquoten 1. Bezieht man die Sonderposten in die Betrachtung ein, positioniert sich der Kreis im interkommunalen Vergleich noch schlechter. So liegt die Eigenkapitalquote 2 des Kreises Olpe im niedrigsten Viertel des Vergleichs.

Der Kreis Olpe plant für die Jahre 2022 und 2023 negative Jahresergebnisse in Höhe von summiert 9,13 Mio. Euro. Die geplanten Jahresergebnisse unterliegen den in Kapitel „1.3.4 Plan-Ergebnisse“ beschriebenen Risiken. Sofern die Jahresergebnisse planmäßig eintreten, werden sie das Eigenkapital auf 23,29 Mio. Euro reduzieren. Die Ausgleichsrücklage würde sich auf 9,60 Mio. Euro reduzieren. Im Vergleich zu anderen Kreisen ist die Risikovorsorge durch die Ausgleichsrücklage eher gering.

Wie bereits in Kapitel „1.3.3 Ist-Ergebnisse“ beschrieben, weist der Kreis Olpe keine außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CIG aus, da aufgrund seiner Isolationsrechnung keine coronabedingten Haushaltsbelastungen verbleiben. Entsprechend wird auch keine Bilanzierungshilfe das Eigenkapital zukünftig nach § 6 Abs.1 oder 2 NKF-CIG mindern.

1.3.6 Schulden und Vermögen

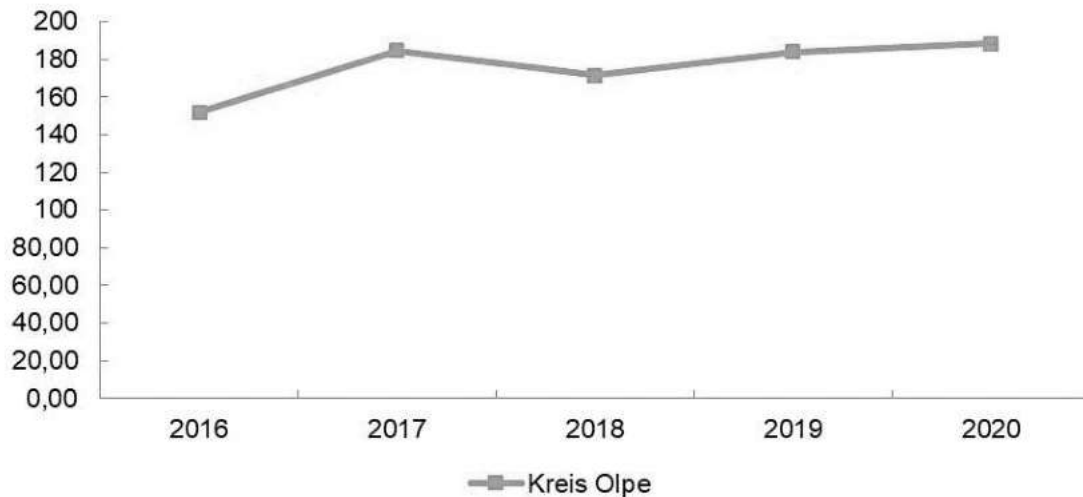
In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kreise ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabschluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen des Kreises Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- Die Gesamtverbindlichkeiten der Kreises Olpe sind vergleichsweise gering. Sie werden künftig jedoch steigen.
- Das in die Kreiswerke Olpe ausgegliederte Gebäudevermögen befindet sich in einem guten baulichen und technischen Zustand. Ein größerer Reinvestitionsbedarf droht in den nächsten Jahren nicht. Gleiches gilt für die Verkehrsflächen.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft eines Kreises.

1.3.6.1 Verbindlichkeiten

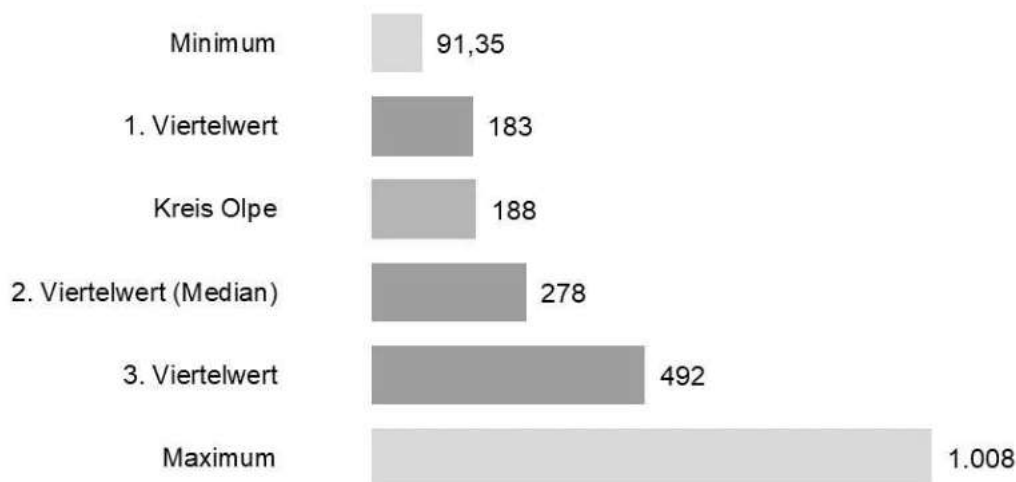
Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kreis Olpe in Tausend Euro 2016 bis 2020



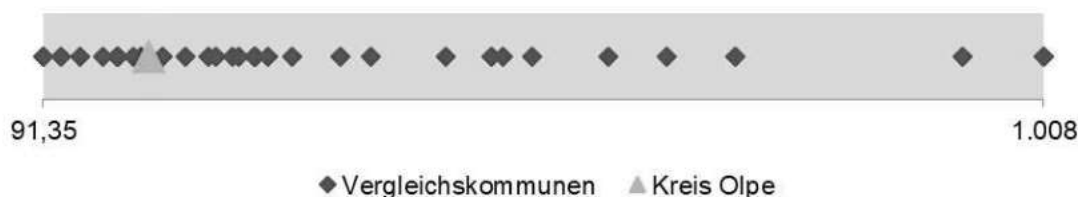
Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2016 bis 2018 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtab schlüssen des Kreises Olpe verwendet. Für die Jahre 2019 und 2020 haben wir die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die Berechnung steht in den Tabellen 9 und 10 im Anhang.

Die so ermittelten Verbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kreise verglichen. Soweit von anderen Kreisen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 30 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gesamtverbindlichkeiten Konzern des Kreises Olpe sind vergleichsweise gering. Neben den Verbindlichkeiten des Kernhaushalts fließen die Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs Kreiswerke Olpe und der Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH als 100-prozentigem Tochterunternehmen ein.

Im Betrachtungszeitraum sind die Gesamtverbindlichkeiten Konzern um 4,50 Mio. Euro auf 25,23 Mio. Euro gestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 21,70 Prozent. Der Anstieg der Verbindlichkeiten ist vor allem auf den Anstieg der investiven Kreditverbindlichkeiten im Kernhaushalt zurückzuführen. Während die investiven Kreditverbindlichkeiten der Kreiswerke Olpe im Zeitverlauf konstant bei rund 10 Mio. Euro blieben, haben die investiven Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushalts bis 2021 um 3,67 Mio. Euro zugenommen. Das liegt an investiven Kreditaufnahmen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“, bei dem Tilgung und Zinsen komplett durch das Land NRW übernommen werden und nicht durch den Kreis Olpe zu tragen sind. Liquiditätskredite bilanziert weder der Kernhaushalt, noch eine Mehrheitsbeteiligung.

Im Kernhaushalt sind neben den investiven Kreditverbindlichkeiten vor allem die Rückstellungen und damit die Schulden insgesamt gestiegen. Die Schulden haben sich von 2016 bis 2021 um 27 Mio. Euro auf 149 Mio. Euro erhöht. Ein Anstieg von 18,40 Mio. Euro ist dabei allein auf die Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen. Für die Versorgungsverpflichtungen hat der Kreis Olpe in künftigen Haushaltsjahren Auszahlungen zu leisten. Hierzu benötigt er die entsprechende Liquidität. Zur Ausfinanzierung der Versorgungsleistungen zahlt der Kreis Olpe

seit 2011 in eine Pensionsrückdeckungsversicherung ein. Bei der Betrachtung der erweiterten Effektivverschuldung beziehen wir u. a. diese in die Betrachtung mit ein, indem die gpaNRW den Schulden Vermögenspositionen gegenüberstellt, die ein Kreis liquidieren und zur Schuldenablösung einsetzen könnte. Neben liquiden Mitteln und Forderungen gehört auch die Rückdeckungsversicherung dazu. Bis 2020 ist die erweiterte Effektivverschuldung des Kreises Olpe gegenüber 2016 um rund drei Mio. Euro gesunken, weil der Wert der Rückdeckungsversicherung, aber auch der liquiden Mittel und Forderungen zugenommen hat. 2021 nimmt aber auch die erweiterte Effektivverschuldung wieder zu, weil sich die liquiden Mittel um 5,55 Mio. Euro reduziert haben. Der Wert der Rückdeckungsversicherung hat sich von 2016 bis 2021 mit einem Anstieg von 13,45 Mio. Euro auf 26,14 Mio. Euro mehr als verdoppelt.

1.3.6.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kreise, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kreisen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Anlagenabnutzungsgrade Gebäudevermögen Olpe 2020

Vermögensgegenstand	GND* nach Anlage 16 GemHVO bzw. KomHVO NRW von bis		durch- schnittli- che GND * Kom- mune	durch- schnittli- che RND* Kommune 31.12.2019	Anla- genab- nutzungs- grad
Verwaltungsgebäude	40,00	80,00	50,83	27,00	46,88
Schulen	40,00	80,00	58,89	43,82	45,34
Schulsporthallen	40,00	60,00	50,00	27,33	25,59
Verkehrsflächen	30,00	60,00	50,00	9,92	80,16

*GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer

2009 hat der Kreis Olpe seinem Eigenbetrieb Kreiswerke Olpe die Aufgaben Gebäudemanagement sowie Kreisstraßenbau und –unterhaltung übertragen. In diesem Zuge wurde das Gebäudevermögen an die Kreiswerke ausgegliedert. Die Kreisstraßen werden hingegen weiter im Kernhaushalt bilanziert.

Die Kreisstraßen haben im Kreis Olpe eine relativ hohe Altersstruktur. Aufgrund des guten Zustandes ist dennoch davon auszugehen, dass kurzfristig keine außergewöhnlich hohen Investitionen erforderlich werden. Nähere Informationen zum Zustand der Straßen und zu Steuerungs- und Optimierungspotenzialen enthält Kapitel 8.4 „Verkehrsflächen“ des Teilberichts 8 „Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün“.

Der Gebäudebestand ist vergleichsweise jung. Aus rein bilanzieller Sicht haben die Gebäude noch einen Großteil ihrer Nutzungsdauer vor sich. Das spiegelt sich im Zustand der Gebäude wider. Dieser ist nach Auskunft der Kreiswerke Olpe durchgehend gut.

Im Zuge des Konjunkturpakets II wurden die Schulgebäude energetisch ertüchtigt, so dass in Zukunft zunächst keine größeren energetischen Maßnahmen erforderlich werden. Die Beleuchtung der Gebäude entspricht bereits energiesparenden Standards. Die Haustechnik ist überwiegend ebenfalls neuwertig. In einem Gebäude muss eine Heizzentrale erneuert werden. Ansonsten fallen kurzfristig nur kleinere, konsumtive Renovierungsarbeiten, wie etwa Malerarbeiten an.

Auch bei den Sporthallen sehen die Kreiswerke keinen kurzfristig anstehenden Handlungsbedarf. Die Kreissporthalle Olpe wurde 2014 kernsaniert und auch die Sporthalle des Berufskollegs in Lennestadt und der Förderschule in Attendorn haben einen technisch guten Zustand, da sie bereits saniert wurden.

Das Verwaltungsgebäude in Olpe besteht aus mehreren Gebäudeteilen, die überwiegend bereits saniert wurden. Der Bauteil B ist der einzige Abschnitt, der noch nicht saniert wurde. Sanierungsbedarf besteht für diesen hinsichtlich der Elektrik, Bodenbeläge, Türen und Fenster. In etwa drei bis vier Jahren soll ein neues Gefahrenabwehrzentrum errichtet werden, in das dann auch Personal zieht, das derzeit im Verwaltungsgebäude Olpe untergebracht ist. Dann wird die Flächennutzung des Gebäudeteils auch hinsichtlich eines potenziellen Flächenüberhangs neu

überdacht werden müssen. Das Teileigentum an den Rathäusern in Attendorn und Lennestadt erfordert ebenfalls keine Reinvestitionen in näherer Zukunft.

Die größte Investition in den kommenden Jahren ist der Neubau des Gefahrenabwehrzentrums. Hierfür sehen die Kreiswerke Olpe zum Zeitpunkt der Prüfung Ausgaben von 28,20 Mio. Euro vor. Die Baukosten werden aufgrund der allgemeinen Preisentwicklungen voraussichtlich noch steigen.

Belastungen aus dem aktuellen Gebäudebestands werden sich zukünftig jedoch hinsichtlich der steigenden Energiepreise ergeben. Die Gebäude werden zu annähernd 100 Prozent mit Gas beheizt. Nur das Berufskolleg in Olpe hat ergänzend zu zwei Gasbrennwertgeräten einen Holzpelletkessel, der den Grundheizbedarf deckt. Ggf. soll dieser zukünftig durch einen größeren Kessel mit mehr Leistungsvermögen ersetzt werden.

1.3.6.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen oder ob der Kreis in der Lage ist, die von ihm geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken zu können. Die Tabelle bietet damit Informationen, aus denen die zukünftige Entwicklung der Verbindlichkeiten abgeleitet werden kann.

Salden der Finanzplanung Kreis Olpe in Mio. Euro 2022 bis 2025

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4,18	-0,42	3,74	2,32
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-10,32	-8,12	-6,43	-3,48
= Finanzmittelüberschuss/ -fehl- betrag	-14,50	-8,54	-2,70	-1,16
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	6,48	1,75	0,88	-0,22
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-8,02	-6,79	-1,82	-1,38

Der Kreis Olpe plant nur in zwei von vier Jahren einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. In Summe belaufen sich die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit im Planungszeitraum auf nur 1,46 Mio. Euro. Damit verbleiben dem Kreis kaum Mittel, die er für ordentliche Tilgungsleistungen oder darüber hinaus für Investitionen einsetzen kann.

Den für die Jahre 2022 bis 2025 geplanten investiven Finanzierungsbedarf von 28,35 Mio. Euro müsste er dann zu einem großen Teil über liquide Mittel oder Kredite decken. Er plant investive Kreditaufnahmen von summiert 12,24 Mio. Euro. Der Bestand der liquiden Mittel würde sich bis zum Ende des Planungszeitraums 2025 auf 10,63 Mio. Euro reduzieren.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt analysiert die gpaNRW die Haushaltssteuerung des Kreises. Sie geht dazu näher auf folgende Themen ein:

- Informationen zur Haushaltssituation,
- Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung,
- Ermächtigungsübertragungen und
- Fördermittelmanagement.

1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation

- Der Kreis Olpe hält die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzungen nicht ein. Durch ein regelmäßiges Finanzberichtswesen sind die Entscheidungsträger dennoch in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Ein Kreis sollte stets aktuelle Informationen zur Haushaltssituation haben. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kreise die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte eines Kreises für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Landrätin bzw. dem Landrat und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Landrätin bzw. ein Landrat sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Während der **Kreis Olpe** die gesetzlichen Fristen zur Feststellung der Jahresabschlüsse in der Vergangenheit einhielt, überschritt er die Fristen zur Anzeige seiner Haushaltssatzungen bei der Aufsichtsbehörde. Nachdem er die Haushaltssatzungen der Jahre 2015 bis 2018 jeweils erst im März des jeweiligen Haushaltsjahres angezeigt hat, konnte er die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung in den Jahren 2019 und 2020 annähernd halten. Hier beschloss der Kreistag die Haushaltssatzungen bereits im Dezember des Vorjahres. Der Politik und Verwaltung lagen damit alle haushaltswirtschaftlichen Informationen zu Beginn dieser Haushaltsjahre vor.

Die verlängerte Frist des § 4 Abs. 6 NKF-CIG (01. März 2021) überschritt der Kreis Olpe erneut. Die Verzögerungen hingen mit den zu diesem Zeitpunkt noch unsicheren finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zusammen.

Der Kreis führt ein Finanzberichtswesen. Hierzu erstellt der Fachdienst Finanzen in der Regel jährlich drei Finanzcontrollingberichte, mit denen er die Verwaltungsleitung und den Kreistag über wesentliche Abweichungen zu den beschlossenen Planansätzen des Ergebnisplans, der Investitionen sowie Zielen und Kennzahlen auf Produktebene informiert. Im Zuge der Corona-Pandemie berichtete der Kreis noch häufiger.

1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

→ Feststellung

Der Umlagebedarf des Kreises Olpe steigt konstant. Der Kreis kann steigende Aufwendungen nicht durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren.

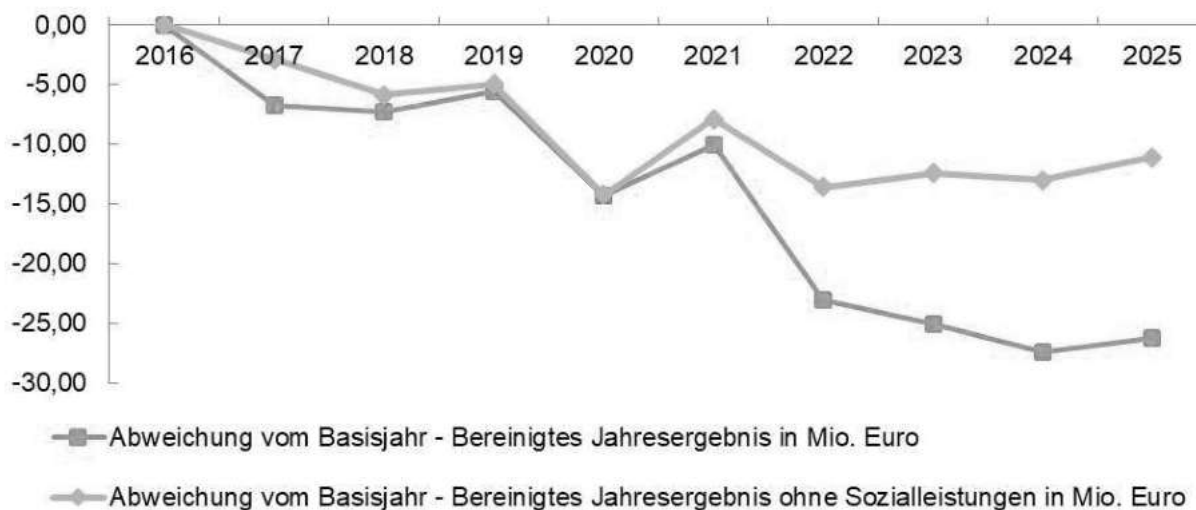
Ein Kreis hat nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für ihn eine dauernde Aufgabe, seine finanzielle Leistungskraft und seinen Aufgabenbestand in Einklang zu bringen. Ein Kreis sollte durch Konsolidierungsmaßnahmen seinen Haushalt entlasten. So kann er eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Schlüsselzuweisungen und die allgemeine Kreisumlage als größte Ertragsposition beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Schlüsselzuweisungen, die Erträge aus der allgemeinen Kreisumlage sowie einer möglichen Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW und um Sondereffekte. Eine Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW hat der Kreis Olpe nicht erhoben. Als Sondereffekt hat die gpaNRW im Jahr 2020 die erhöhte Erstattung des Bundes für die Kosten der Unterkunft bereinigt. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung des Kreises Olpe langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Landschaftsumlage, die Jugendamtsumlage und die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben einen maßgeblichen Einfluss auf den Umlagebedarf und die Jahresergebnisse des Kreises. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können vom Kreis nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW bereinigt diese Positionen daher in einem weiteren Schritt und stellt das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2016 entwickeln. Die Tabelle 12 in der Anlage enthält die Berechnungen hierzu.

Bereinigtes Jahresergebnis Kreis Olpe in Mio. Euro 2016 bis 2025



2016 bis 2021: Ist-Jahre, ab 2022: Plan-Jahre

Das bereinigte Jahresergebnis ist ausgehend von Basisjahr 2016 negativ. Das gilt für die Ist- und die Planjahre. Im letzten Ist-Jahr 2021 ist das bereinigte Jahresergebnis 10,04 Mio. Euro schlechter als 2016. Bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums 2025 verschlechtert es sich um weitere 16,22 Mio. Euro. Das bedeutet, dass der Umlagebedarf weiter steigen wird (vgl. Kapitel „1.3.4 Plan-Ergebnisse“).

Die bereinigten Jahresergebnisse entwickeln sich damit schlechter als die nicht bereinigten Jahresergebnisse. Mit Ausnahme des Jahres 2017 lagen die nicht bereinigten Jahresergebnisse auf dem Niveau des Jahresergebnisses 2016. 2019 war sogar deutlich besser. Das zeigt, dass der Kreis die stetig steigenden Aufwendungen nur durch eine ebenfalls steigende Kreisumlage kompensieren konnte. Dem Kreis ist es nicht gelungen, Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen. Aufwandssteigerungen ergeben sich regelmäßig durch Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie allgemeine Preissteigerungen. Allein die Personalaufwendungen haben sich von 2016 bis 2021 um 9,23 Mio. Euro (30,67 Prozent) erhöht.

Die Grafik verdeutlicht, dass die Sozialleistungen in den Ist-Jahren nicht wesentlich zu einer Ergebnisverschlechterung beitragen⁷. Die Trendlinien haben in den Jahren 2018 bis 2021 einen ähnlichen Verlauf, in den Jahren 2019 bis 2020 verlaufen sie sogar annähernd identisch. Das Defizit aus dem Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wird durch die Erträge aus der Jugendamtsumlage weitestgehend kompensiert. Begünstigend wirken sich vor allem die Verbesserungen aus, die der Kreis Olpe im Produktbereich „Soziale Leistungen“ erzielen kann. Die deutlichste Verbesserung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich dabei im Jahr 2020. Hier hat der Kreis Olpe erstmals die erhöhte Kostenerstattung des Bundes für die Leistungen der Unter-

⁷ Unter „Sozialleistungen“ versteht die gpaNRW an dieser Stelle den Saldo aus den Erträgen der Jugendamtsumlage, den Aufwendungen der Landschaftsumlage sowie die Teilergebnisse der Produktbereiche „Soziale Leistungen“ sowie „Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe“

kunft erhalten. Ab 2022 plant der Kreis wieder einen höheren Fehlbetrag in diesem Produktbereich und ebenfalls eine steigende Landschaftsumlage, so dass die Schere zwischen den geplanten bereinigten Jahresergebnissen und den geplanten bereinigten Jahresergebnissen ohne Sozialleistungen ab dann auseinandergeht.

Insgesamt zeigt die Betrachtung der bereinigten Jahresergebnisse, dass der Kreis gefordert ist, Konsolidierungsmöglichkeiten zu entwickeln, um seine kreisangehörigen Kommunen nachhaltig zu entlasten. Eine temporäre Reduzierung der Kreisumlage hat keine nachhaltige Entlastungswirkung.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ Der Kreis Olpe hat seine Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen nach § 22. Abs. 1 KomHVO in einer Dienstanweisung geregelt.

→ Feststellung

Die investiven Ermächtigungsübertragungen erhöhen die Haushaltsansätze des Kreises Olpe deutlich. Der Kreis nimmt diese nicht einmal zur Hälfte in Anspruch.

Ein Kreis sollte seine Aufwendungen sowie seine Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kreise sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Ein Kreis kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat ein Kreis Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Der **Kreis Olpe** hat die Grundsätze für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in seinen Richtlinien zur budgetorientierten Haushaltswirtschaft (Budgetierungsrichtlinien) geregelt. Nach diesen ermöglicht er konsumtive Ermächtigungsübertragungen nur in begründeten Ausnahme fällen. Im Übrigen trifft er Regelungen zu zeitlichen Fristen für die Übertragung von

- bereits begonnenen Maßnahmen,
- noch nicht begonnenen Maßnahmen und
- zweckgebundenen Verpflichtungen.

Auch das Verfahren zur Übertragung von Ermächtigungsübertragungen regelt der Kreis in den Budgetierungsrichtlinien.

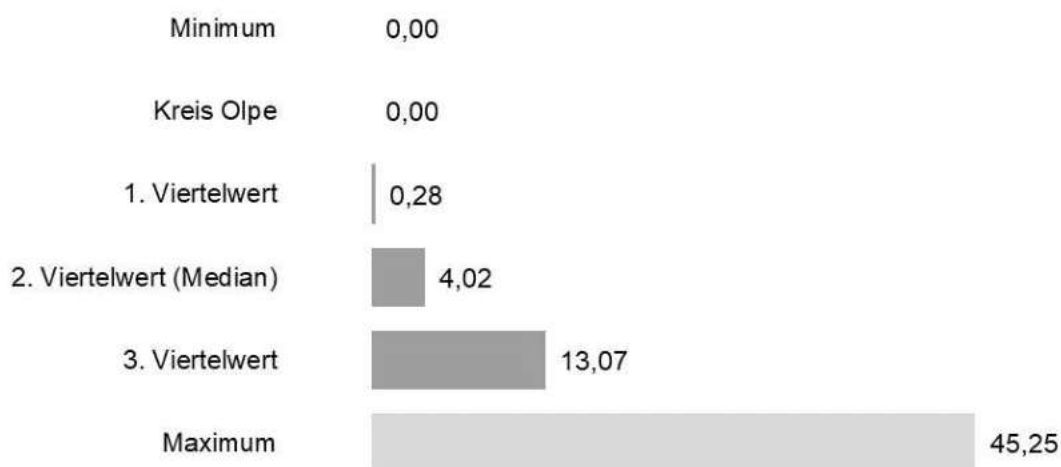
Ordentliche Aufwendungen Kreis Olpe 2016 bis 2021

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Mio. Euro	191	202	214	223	238	256

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ermächtigungsübertragungen in Mio. Euro	0,00	0,16	0,05	0,01	0,00	0,03
Ansatzserhöhungsgrad in Prozent	0,00	0,08	0,02	0,01	0,00	0,01
Fortgeschriebener Ansatz in Mio. Euro	191	202	214	223	238	256
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,00	0,08	0,02	0,01	0,00	0,01
Ist-Ergebnis in Mio. Euro	191	209	213	220	241	252
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	99,64	103	99,51	98,87	101	98,75

Wie in seinen Budgetierungsrichtlinien vorgesehen, überträgt der Kreis nur in Ausnahmefällen konsumtive Haushaltsermächtigungen. In das Jahr 2020 hat er gar keine Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen übertragen. Im interkommunalen Vergleich bildet er mit anderen Kreisen, die keine konsumtiven Ermächtigungen übertragen haben, das Minimum.

Ermächtigungsübertragungen (Ordentliche Aufwendungen) je Einwohner in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen.

Investive Auszahlungen Kreis Olpe 2016 bis 2021

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Mio. Euro	9,55	20,52	24,54	22,62	34,43	21,88
Ermächtigungsübertragungen in Mio. Euro	4,77	4,39	9,12	18,39	8,88	26,18

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ansatzserhöhungsgrad in Prozent	49,99	21,41	37,16	81,31	25,80	119,70
Fortgeschriebener Ansatz in Mio. Euro	14,32	24,91	33,65	41,02	43,31	48,07
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	33,33	17,64	27,09	44,84	20,51	54,46
Ist-Ergebnis in Mio. Euro	6,44	9,30	11,57	22,88	9,94	25,57
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	45,01	37,35	34,39	55,78	22,95	53,19

In den Jahren 2016 bis 2021 hat der Kreis Olpe investive Auszahlungsermächtigungen von durchschnittlich 11,96 Mio. Euro übertragen. Je Einwohner sind das rund 90 Euro. Dabei hat er 2021 fast dreimal so viele Ermächtigungen übertragen, wie 2020.

Die übertragenen Ermächtigungen beziehen sich auf eine überschaubare Anzahl investiver Maßnahmen. Besonders werthaltig sind dabei die Übertragungen für den zeitlichen Verzug von investiven Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen und Maßnahmen zum Breitbandausbau.

Die Haushaltsansätze der investiven Auszahlungen werden beim Kreis Olpe durch investive Ermächtigungsübertragungen durchschnittlich um 55,89 Prozent erhöht. Im Jahr 2021 wurde der Haushaltsansatz durch die investiven Ermächtigungsübertragungen sogar mehr als verdoppelt.

Durchschnittlich nimmt der Kreis Olpe seine fortgeschriebenen Haushaltsansätze nicht einmal zur Hälfte in Anspruch.

Im interkommunalen Vergleich positioniert der Kreis Olpe sich wie folgt:

Ermächtigungsübertragungen (investive Auszahlungen) 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ermächtigungsübertragungen investive Auszahlungen je EW in Euro	66,31	0,00	33,70	64,15	113	292	31
Ansatzserhöhungsgrad investive Auszahlungen in Prozent	25,80	0,00	31,22	66,61	117	212	31
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent	22,95	18,93	34,44	41,60	53,21	110	31

Bedingt durch eine geringe Einwohnerzahl sind die investiven Ermächtigungsübertragungen je Einwohner überdurchschnittlich. Gemessen daran, inwieweit der Kreis Olpe seine Haushaltsansätze durch Ermächtigungsübertragungen erhöht, liegt der Wert 2020 im niedrigsten Viertel der Vergleichskreise. Auch wenn man statt diesem Wert den zuvor dargestellten Durchschnittswert der Jahre 2016 bis 2021 i. H. v. 55,89 Prozent berücksichtigt, wäre dieser noch unterdurchschnittlich.

Unterdurchschnittlich ist ebenfalls der Grad der Inanspruchnahme des fortgeschriebenen Ansatzes. 2020 nimmt nur ein weiterer Kreis noch weniger Mittel in Anspruch. Im Durchschnitt sind dies beim Kreis Olpe 41,45 Prozent.

Die Gründe, die dazu führen, dass der Kreis Olpe die im Haushaltsplan veranschlagten investiven Auszahlungsermächtigungen nicht (vollständig) ausschöpft und in Folgejahre verschiebt, sind vielfältig. Das ist bei anderen Kreisen und Kommunen nicht anders. Vielfach liegt es an planungsbedingten, vertraglichen, vergabe- und zuwendungsrechtlichen, technischen oder personellen Problemen, die zu Verzögerungen bei der Umsetzung geplanter Investitionsmaßnahmen führen. Dennoch sollte der Kreis die beschriebene Situation und den Vergleich mit den anderen Kreisen zum Anlass nehmen, seine Veranschlagungspraxis kritisch zu hinterfragen.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte investive Auszahlungen nur dann in den Haushaltsplänen veranschlagen, wenn diese im Planungszeitraum voraussichtlich zu leisten sind. Zudem sollte er die Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO bei der Veranschlagung für Baumaßnahmen konsequent einhalten.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum eines Kreises. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Ein Kreis kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und seinen Eigenanteil mindern.

Dazu muss er erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ **Feststellung**

Der Kreis Olpe nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und greift dabei auch auf externe Beratungsangebote zurück. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise hat der Kreis noch nicht verschriftlicht. Der Prozess der Fördermittelakquise ist noch optimierbar.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Der **Kreis Olpe** hat bislang keine verschriftlichten strategischen Vorgaben getroffen, die eine standardisierte Akquise von Fördermitteln vorsehen. Es ist für den Kreis jedoch selbstverständlich, dass er keine Fördersummen verfallen lässt, die er aus Fördermitteln generieren könnte. Verschriftlichte strategische Vorgaben, z. B. in Form von Zielvorgaben, räumen der Fördermittelakquise nochmals eine größere Bedeutung ein und schaffen Verbindlichkeit.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte sein Bestreben, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind, schriftlich fixieren.

Der Kreis Olpe akquiriert Fördermittel aktuell entweder in der Kämmerei oder dezentral in den Fachdiensten. Dabei wird im Verfahren entschieden, wer die Akquise übernimmt. Ziel ist, dass derjenige die Fördermittel akquiriert, der das größte Fachwissen mitbringt.

Eine Dienstanweisung zur Fördermittelakquise und –bewirtschaftung hält der Kreis Olpe aufgrund des eingespielten Verfahrens nicht für notwendig. Aus Sicht der gpaNRW kann eine Dienstanweisung oder ein in sonstiger Weise festgelegter Prozess jedoch auf operativer Ebene helfen, die strategische Zielvorgabe umzusetzen. Die Regelung sollte mindestens auf folgende Inhalte eingehen:

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme nebst Dokumentation.
- Vorhalten einer zentralen Datei über alle potenziell förderfähigen Maßnahmen.
- Notwendige Interaktionen mit anderen Fachbereichen oder -diensten (z. B. Finanzen).
- Regelungen zu einem einheitlichen Verfahren bei der Antragstellung, um die Ablehnung von Anträgen zu vermeiden.
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung, um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

Mit Ausnahmen von Förderungen der Europäischen Union fühlt sich der Kreis Olpe bezüglich möglicher Förderungen bereits gut informiert. Er greift bei der Fördermittelrecherche beispielsweise auf Informationen des Landkreistages oder aus Förderdatenbanken zurück. Externe Beratungsangebote nutzt er ebenfalls.

Die dezentralen Einheiten haben einen Überblick über ihre Förderprojekte. Ein Gesamtüberblick über alle möglichen Förderprojekte fehlt dem Kreis jedoch bislang. Ein zentraler Überblick über alle Maßnahmen ermöglicht es, Fördermaßnahmen bei Bedarf zu kombinieren, um eine Förderfähigkeit zu erzielen.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte einen umfassenden Überblick über alle seine möglichen Förderprojekte haben. Dazu sollte er diese zentral dokumentieren.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ **Feststellung**

Der Kreis Olpe hat kein Fördermittelcontrolling und –berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann er noch weiterentwickeln.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte ein Kreis vermeiden, indem er die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte er ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Der **Kreis Olpe** bewirtschaftet seine Fördermittel aktuell dezentral in den Fachdiensten. Die Sachbearbeiter bzw. Sachbearbeiterinnen sind individuell dafür verantwortlich, dass die Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid realisiert werden. Der Kreis hat bisher keine zentrale Datei oder Datenbank, in der er die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte pflegt. Eine zentrale Datei oder Datenbank würde die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt einpflegt.

Die Datei sollte mindestens folgende wesentliche Informationen abbilden:

- Beschreibung der Maßnahme mit Bewilligungszeitraum,
- Förderprogramm mit Förderquote,
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme,
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid,
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise und
- Zweckbindungsfristen.

Ein förderbezogenes Controlling mit einem standardisierten Berichtswesen hat der Kreis Olpe bislang ebenfalls nicht etabliert. Dieses wäre hilfreich, um Fördermitteldaten zu beschaffen, aufzubereiten und zu analysieren. Auf dieser Basis könnte der Kreis dann geeignete Steuerungsmaßnahmen einleiten, um das Förderziel zu erreichen und die ordnungsgemäße Abwicklung der Fördermaßnahme sicherzustellen. Bislang berichtet der Kreis im Zuge der Projektabwicklungen an den Kreistag.

→ **Empfehlung**

Der Kreis sollte – soweit nicht bereits praktiziert – Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung, Politik und Fördergeber regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
Haushaltssteuerung				
F1	Der Umlagebedarf des Kreises Olpe steigt konstant. Der Kreis kann steigende Aufwendungen nicht durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren.	67		
F2	Die investiven Ermächtigungübertragungen erhöhen die Haushaltsansätze des Kreises Olpe deutlich. Der Kreis nimmt diese nicht einmal zur Hälfte in Anspruch.	69	Der Kreis Olpe sollte investive Auszahlungen nur dann in den Haushaltsplänen veranschlagen, wenn diese im Planungszeitraum voraussichtlich zu leisten sind. Zudem sollte er die Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO bei der Veranschlagung für Baumaßnahmen konsequent einhalten.	72
F3	Der Kreis Olpe nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und greift dabei auch auf externe Beratungsangebote zurück. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise hat der Kreis noch nicht verschriftlicht. Der Prozess der Fördermittelakquise ist noch optimierbar.	72	Der Kreis Olpe sollte sein Bestreben, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind, schriftlich fixieren.	73
			Der Kreis Olpe sollte einen umfassenden Überblick über alle seine möglichen Förderprojekte haben. Dazu sollte er diese zentral dokumentieren.	73
F4	Der Kreis Olpe hat kein Fördermittelcontrolling und –berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann er noch weiterentwickeln.	73	Der Kreis Olpe sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt einpflegt.	74

Feststellung		Seite		Empfehlung		Seite
				E4.2	Der Kreis sollte – soweit nicht bereits praktiziert – Entscheidungsträger wie Verwaltungsleitung, Politik und Fördergeber regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.	74

Tabelle 2: NKf-Kennzahlenset NRW in Prozent 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe		2. Viertelwert (Median)				Maximum	Anzahl Werte
	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum			
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	101	97,33	99,27	101	102	106	31	
Eigenkapitalquote 1	13,43	6,53	11,24	18,42	22,65	36,46	31	
Eigenkapitalquote 2	23,82	22,37	32,16	34,48	39,01	49,96	31	
Fehlbetragsquote				Siehe Anmerkung im Tabellenfuß				
Vermögenslage								
Infrastruktur quote	17,92	0,02	14,75	17,92	21,21	37,44	31	
Abschreibungsintensität	1,79	1,14	1,78	2,01	2,36	2,98	31	
Drittfinanzierungsquote	68,40	28,75	37,77	47,54	68,46	89,69	30	
Investitionsquote	170	63,83	147	193	245	544	31	
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	131	92,79	102	108	113	165	31	
Liquidität 2. Grades	529	44,91	132	203	284	979	31	
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)				Siehe Anmerkung im Tabellenfuß				
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	3,94	3,33	4,94	6,79	8,93	15,01	31	

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Zinslastquote	0,12	0,00	0,05	0,12	0,28	0,68	31
Ertragslage							
Allgemeine Umlagequote	53,75	31,79	41,86	45,93	52,09	64,04	31
Zuwendungsquote	19,33	1,88	13,40	19,27	21,70	29,22	31
Personalintensität	16,37	9,00	13,33	15,64	16,87	20,47	31
Sach- und Dienstleistungsintensität	10,81	3,14	7,09	9,73	11,59	16,43	31
Transferaufwandsquote	58,83	47,18	53,55	59,13	68,19	76,08	31

Die Fehlbetragquote berechnet die gpaNRW nur, wenn ein Kreis tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist er einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen. Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kreisen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Kreis Olpe in Mio. Euro 2016 bis 2020

Kennzahl	2016	2017	2018	2019	2020	Ø 2016 bis 2020
Schlüsselzuweisungen in Mio. Euro	12,44	12,25	11,46	10,24	7,32	10,81

Tabelle 4: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Kreis Olpe in Mio. Euro 2017 bis 2021

Kennzahl	2017	2018	2019	2020	2021	Ø 2017 bis 2021
Schlüsselzuweisungen in Mio. Euro	12,25	11,46	10,24	7,32	10,81	10,42

Tabelle 5: Umlagebedarf Kreis Olpe 2016 bis 2021

Kennzahl	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwendungen in Mio. Euro	191	209	213	220	241	253
- Erträge in Mio. Euro	193	209	216	226	243	254
+ Allgemeine Kreisumlage in Mio. Euro	70,15	74,29	78,67	80,92	86,63	80,91
Umlagebedarf in Mio. Euro	67,63	74,51	75,90	75,44	84,39	79,29
Umlagebedarf je EW in Euro	496	552	563	560	630	595
Umlagevolumen in Mio. Euro	70,15	74,29	78,67	80,92	86,63	80,91
Umlagevolumen je EW in Euro	514	550	584	600	647	607
Differenz von Umlagevolumen je EW und Umlagebedarf je EW in Euro entspricht dem Jahresergebnis je EW	18,53	-1,64	20,53	40,63	16,72	12,15
Verhältnis von Umlagevolumen und Umlagebedarf in Prozent	104	99,70	104	107	103	102

Tabelle 6: Umlagebedarfe ohne Finanzausgleich und inklusive Kostenbeteiligung SGB II Kreis Olpe in Mio. Euro 2016 bis 2021

Kennzahl	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Umlagebedarf in Mio. Euro	67,63	74,51	75,90	75,44	84,39	79,29
+ Direkte Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen in Mio. Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umlagebedarf inklusive Kostenbeteiligung SGB II in Mio. Euro	67,63	74,51	75,90	75,44	84,39	79,29
+ Schlüsselzuweisungen in Mio. Euro	12,44	12,25	11,46	10,24	7,32	10,81
- Finanzierungsbeteiligung Einheitslasten in Mio. Euro	1,02	1,44	1,48	1,67	1,68	2,23
- Landschaftsumlage in Mio. Euro	32,27	34,63	35,12	35,10	37,79	38,26
Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und inklusive Kostenbeteiligung SGB II in Mio. Euro	46,77	50,69	50,76	48,91	52,24	49,61
Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und inklusive Kostenbeteiligung SGB II je EW in Euro	343	376	377	363	390	372

Tabelle 7: Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und Teilergebnis Soziale Leistungen Kreis Olpe 2016 bis 2021

Kennzahl	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Umlagebedarf in Mio. Euro	67,63	74,51	75,90	75,44	84,39	79,29
+ Schlüsselzuweisungen in Mio. Euro	12,44	12,25	11,46	10,24	7,32	10,81
- Finanzierungsbeteiligung Einheitslasten in Mio. Euro	1,02	1,44	1,48	1,67	1,68	2,23
- Landschaftsumlage in Mio. Euro	32,27	34,63	35,12	35,10	37,79	38,26
+ Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen in Mio. Euro	-21,04	-20,82	-20,22	-20,10	-16,85	-17,74
Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und Teilergebnis Soziale Leistungen in Mio. Euro	25,73	29,87	30,54	28,81	35,39	31,87
Umlagebedarf ohne Finanzausgleich und Teilergebnis Soziale Leistungen je EW in Euro	189	221	227	214	264	239

Tabelle 8: Eigenkapital Kreis Olpe in Mio. Euro 2016 bis 2021

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Eigenkapital	20,54	20,32	23,08	28,56	30,80	32,42
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital 1	20,54	20,32	23,08	28,56	30,80	32,42
Sonderposten für Zuwendungen	21,98	22,07	22,72	23,68	23,83	23,52
Sonderposten für Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Eigenkapital 2	42,52	42,38	45,80	52,24	54,63	55,94
Bilanzsumme	176	184	195	218	229	247

Tabelle 9: Gesamtverbindlichkeiten Kreis Olpe in Mio. Euro 2016 bis 2018

Kennzahlen	2016	2017	2018
Anleihen Gesamtbilanz	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Gesamtbilanz	14,08	17,55	17,62
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung Gesamtbilanz	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen Gesamtbilanz	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Gesamtbilanz	4,41	5,37	2,90
Sonstige Verbindlichkeiten Gesamtbilanz	1,44	1,91	2,24
Erhaltene Anzahlungen Gesamtbilanz	0,80	0,08	0,35
Gesamtverbindlichkeiten	20,73	24,91	23,11

Tabelle 10: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kreis Olpe in Mio. Euro 2019 bis 2020

Grunddaten Kernhaushalt	2019		2020	
Verbindlichkeiten Kernhaushalt		16,14		17,25
+ Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen		13,01		12,32
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen		0,00		0,00
- Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00		0,00
- Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen		0,00		0,00
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen		0,00		0,00
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen		2,00		2,00
- Ausleihungen an Sondervermögen		0,00		0,00
- Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		0,00		0,00
- Forderungen gegenüber Sondervermögen		0,12		0,10
- Wesentliche zu eliminierende Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen untereinander		2,48		2,24
Gesamtverbindlichkeiten Konzern		24,79		25,23

*Kreiswerke Olpe, Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH

Tabelle 11: Schulden Kreis Olpe in Mio. Euro 2016 bis 2021

Kennzahlen	2016		2017		2018		2019		2020		2021	
Anleihen		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		4,53		7,11		7,67		8,18		8,64		8,21
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00

Kennzahlen	2016		2017		2018		2019		2020		2021
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3,34	4,45	2,30	3,11	3,12	2,44					
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,56	1,00	1,18	2,66	2,89	3,52					
Sonstige Verbindlichkeiten	1,33	1,52	1,24	1,63	1,93	2,32					
Erhaltene Anzahlungen	0,78	0,05	0,33	0,56	0,67	1,52					
Verbindlichkeiten	10,54	14,13	12,71	16,14	17,25	18,01					
Rückstellungen	103	105	111	113	119	124					
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	8,69	8,94	9,71	9,56	8,13	7,64					
Schulden	122	128	134	138	144	149					
Forderungen	13,42	12,92	14,81	15,48	16,51	17,03					
Liquide Mittel	24,30	25,98	27,26	31,23	34,19	28,64					
Effektive Schulden	84,49	89,45	91,71	91,55	93,65	104					
Ausleihungen	0,24	2,20	2,18	2,16	2,14	2,11					
Wertpapiere des Anlagevermögens	12,69	15,35	17,18	20,20	23,03	26,14					
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
Sonstige Vermögensgegenstände	1,29	2,45	3,22	0,72	1,36	1,11					
Erweiterte Effektivverschuldung	70,27	69,45	69,12	68,47	67,13	74,23					

Tabelle 12: Bereinigte Jahresergebnisse in Mio. Euro Kreis Olpe 2016 bis 2025

Kennzahl	2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023		2024		2025	
Jahresergebnis in Mio. Euro	2,53	-0,22	2,77	5,48	2,24	1,62	-6,92	-2,21	0,00	0,00										
Schlüsselzuweisungen in Mio. Euro	12,44	12,25	11,46	10,24	7,32	10,81	9,04	8,78	9,18	9,61										
Allgemeine Kreisumlage in Mio. Euro	70,15	74,29	78,67	80,92	86,63	80,91	87,15	94,15	98,35	96,71										

Kennzahl	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Sonderumlage in Mio. Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Standardbereinigung in Mio. Euro	82,59	86,54	90,13	91,16	93,95	91,72	96,18	103	108	106
Saldo Sondereffekte in Mio. Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	2,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bereinigtes Jahresergebnis - Wirkung kommunale Haushaltssteuerung in Mio. Euro	-80,06	-86,76	-87,36	-85,68	-94,38	-90,10	-103	-105	-108	-106
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen in Mio. Euro	-21,04	-20,82	-20,22	-20,10	-16,85	-17,74	-21,80	-21,91	-22,11	-21,92
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend-, Familienhilfe in Mio. Euro	-28,08	-31,32	-33,43	-36,58	-42,09	-46,11	-49,74	-53,12	-55,34	-56,95
Jugendamtsumlage in Mio. Euro	28,78	30,35	34,71	38,54	44,03	47,33	50,47	53,92	56,18	57,86
Landschaftsumlage in Mio. Euro	32,27	34,63	35,12	35,10	37,79	38,26	40,99	44,14	45,80	46,78
Saldo aus Sozialleistungen in Mio. Euro	-52,60	-56,42	-54,06	-53,24	-52,71	-54,77	-62,06	-65,26	-67,07	-67,79
Bereinigtes Jahresergebnis ohne Sozialleistungen in Mio. Euro	-27,46	-30,34	-33,30	-32,44	-41,67	-35,33	-41,04	-39,89	-40,46	-38,53
Abweichung vom Basisjahr - Bereinigtes Jahresergebnis in Mio. Euro	0,00	-6,70	-7,30	-5,62	-14,31	-10,04	-23,04	-25,08	-27,46	-26,26
Abweichung vom Basisjahr - Bereinigtes Jahresergebnis ohne Sozialleistungen in Mio. Euro	0,00	-2,88	-5,84	-4,98	-14,21	-7,87	-13,58	-12,43	-13,00	-11,07

Ist-Werte bis 2021, ab 2022 Plan-Daten

2. Tax Compliance Management System

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Kreises Olpe im Prüfgebiet Tax Compliance Management System stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Tax Compliance Management System (TCMS)

Der Kreis Olpe hat frühzeitig mit der Bestandsanalyse den ersten Projektschritt zur Einführung eines TCMS begonnen. Der Kreis hat das Projekt nach Beginn in 2016 mehrfach unterbrochen, sodass sich die Fortführung stark verzögerte. Notwendige Strukturen, Funktionen und Berichtswege müssen noch festgelegt werden. Dies schafft die Basis, um die Prozesse zum TCMS etablieren und schließlich das Projekt voranbringen zu können. Hierfür sind die erforderlichen Personalressourcen bereit zu stellen.

Die Festlegungen zum TCMS sollten in einer Dienstanweisung verankert werden. In diesem Zusammenhang sollten auch die Arbeitsprozesse zum TCMS verbindlich festgeschrieben und sorgfältig aufgebaut werden. Der Prozessablauf zu den Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen sollte skizziert und in die Dienstanweisung aufgenommen werden. Zusätzlich sollten weitere Arbeitsprozesse zum TCMS in die Praxis eingebunden werden. Von besonderer Bedeutung sind an dieser Stelle ein regelmäßiges Berichtswesen und Kontrollmaßnahmen sowie deren Dokumentation.

Der vorliegende Bericht bildet den Sachstand beim Kreis Olpe im Juni 2022 ab.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Kreise müssen durch geeignete Maßnahmen die Befolgung der Steuergesetze sicherstellen. Die Gesamtheit aller Maßnahmen, welche zur Organisation der steuerlichen Angelegenheiten der Kreise notwendig sind, wird als Tax Compliance Management System (TCMS) bezeichnet. Ein TCMS dient der Überwachung und Steuerung von Steuerrisiken.

Im Prüfgebiet Tax Compliance Management System prüft die gpaNRW ausgewählte Bestandteile des TCMS, die wesentlich zu dessen Wirksamkeit beitragen. Es handelt sich dabei um folgende Bestandteile:

- Einrichtung von Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten,
- Erfassung und Beschreibung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der steuerlichen Pflichterfüllung (Bestands- und Risikoanalyse),

- Informationsbeschaffung und -bereitstellung,
- Prozesse der Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung sowie
- Überwachung und Verbesserung des TCMS.

Wir nehmen vorhandene Prozesse auf und stellen diese in unserem Bericht dar, um dem Kreis Hilfestellung zu geben. Ziel unserer Prüfung ist es, Prozessrisiken und -lücken zu identifizieren und Empfehlungen zur Optimierung des Einführungsprozesses und zur Weiterentwicklung des TCMS zu geben.

Mithilfe eines standardisierten Interviews erheben wir den aktuellen Stand des Einführungsprozesses und nehmen die Regelungen für die Fortentwicklung des TCMS in den Blick. In unsere Prüfung beziehen wir vorhandene Dokumente des Kreises (z. B. Dienstanweisungen, Richtlinien zum TCMS), ggf. auch in einer Entwurfsfassung, ein. Unser Schwerpunkt liegt auf den Prozessen im Zusammenhang mit den erweiterten Umsatzsteuerverpflichtungen durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG). Die Einrichtung eines wirksamen TCMS ist als dynamischer Prozess zu verstehen. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Fristen zur Umsatzsteuerpflicht haben die Kreise zwischen dem Zeitpunkt der Ist-Aufnahme und dem Abschlussbericht noch viele Maßnahmen umgesetzt. Soweit der Kreis Olpe unsere Empfehlungen im Prüfungsverlauf bereits umgesetzt hat, haben wir dies im Bericht ergänzt.

Die Prüfung der gpaNRW erfolgt unabhängig von einer Einzelfallprüfung der Finanzverwaltung und liefert keine Aussage zum potenziellen Ergebnis einer zukünftigen Prüfung der Finanzverwaltung.

2.3 Ausgangslage

Die Kreise erfüllen vielfältige Aufgaben. Die steuerliche Würdigung dieser Aufgaben ist eine zunehmende Herausforderung, insbesondere durch sich ständig verändernde und komplexer werdende Steuergesetze. Dies hat sich mit der Einführung des § 2b UStG weiter verstärkt, da diese Vorschrift die Steuerpflicht der Kreise noch einmal deutlich ausweitet.

Der Kreis Olpe hat von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht und wendet über eine Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt weiterhin die alte Rechtslage an. Die bis zum 31. Dezember 2022 gültige Optionsfrist wurde vom Gesetzgeber im Dezember 2022 erneut um zwei Jahre verlängert. Hierdurch ist der Kreis Olpe bis zum 31. Dezember 2024 nur mit seinen Betrieben gewerblicher Art (BgA) umsatzsteuerpflichtig. Der Kreis Olpe hat lediglich einen BgA und zwar den BgA Gutachterausschuss.

Ab dem 01. Januar 2025 muss der Kreis Olpe die Regelung des § 2b UStG und die damit einhergehende Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht beachten. Die Einführung eines TCMS gewinnt damit für den Kreis Olpe stark an Relevanz.

Die Missachtung von Steuergesetzen kann straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen mit sich bringen, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig begangen wurde. Bei Nichteinhaltung von Steuergesetzen können zudem finanzielle Belastungen durch Verspätungszuschläge, Mahngebühren und Zinsaufwendungen entstehen.

Für die Kreise ist daher ein wirksames TCMS zur Überwachung und Steuerung von Steuerrisiken unbedingt geboten. Ein TCMS kann zudem zum Nachweis gegenüber dem Finanzamt dienen, dass bei Missachtung von Steuergesetzen kein Vorsatz oder Leichtfertigkeit vorliegen. Ein wirksames TCMS schützt somit den Kreis und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.4 Zeit- und Projektplan zur Einführung eines TCMS

→ **Feststellung**

Der vom Kreis Olpe aufgestellte Zeit- und Projektplan sieht die Einrichtung eines TCMS noch in 2022 vor. Die Planung ist nur eingeschränkt bekannt gemacht worden.

Grundlage für den Prozess zur Einführung eines TCMS ist ein Zeit- und Projektplan.

Der Zeit- und Projektplan sollte konkrete und realistische zeitliche Vorgaben sowie klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Projektschritte enthalten. Er sollte mindestens dem Verwaltungsvorstand und den am Projekt zur Einführung des TCMS Beteiligten bekannt sein.

Der **Kreis Olpe** hat im Juni 2022 eine Zeit- und Projektplanung zur Einrichtung eines TCMS erstellt. Diese Planung sieht die Einrichtung eines TCMS bis zum 31. Dezember 2022 vor. Der Zeit- und Projektplan enthält insbesondere die folgenden Projektschritte:

- Grobstruktur einer TCMS-Lösung erarbeiten,
- Ergänzung und Aktualisierung der Einnahmeinventur/Bestandsanalyse,
- Erstellung einer Dienstanweisung/eines Handbuchs.

Der Kreis hat mit der Einnahmeinventur 2016 begonnen. Einige Arbeiten zur Einnahmeinventur stehen derzeit noch aus. Weitere Arbeiten zur Einrichtung eines TCMS sind noch nicht erfolgt. Seine anfängliche Zeitplanung zur Einrichtung eines TCMS musste der Kreis aufgrund von verschiedenen, unvorhersehbaren Ereignissen, wie beispielsweise der Corona-Pandemie, mehrfach verschieben. Der Kreis arbeitet derzeit intensiv an der Einrichtung eines TCMS.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte in den Zeit- und Projektplan personengenaue Zuständigkeiten für jeden Projektabschnitt aufnehmen.

Der Zeit- und Projektplan ist bisher den am Projekt Beteiligten bekannt gemacht worden.

→ **Empfehlung**

Der ergänzte Zeit- und Projektplan sollte zusätzlich dem Verwaltungsvorstand bekannt gemacht werden.

2.5 Prüfung ausgewählter Bestandteile des TCMS

Zur Einrichtung eines TCMS müssen Organisationsstrukturen geschaffen und Zuständigkeiten festgelegt werden. Eine wesentliche Grundlage des TCMS ist die Bestands- und Risikoanalyse.

Die Informationsbeschaffung des Kreises sowie die Informationsbereitstellung innerhalb der Verwaltung sind weitere wichtige Bestandteile innerhalb des TCMS. Die Wirksamkeit eines TCMS kann sich nur entfalten, wenn dieses in die Organisation und Prozesse des Kreises eingliedert ist. Zentrale Prozesse innerhalb des TCMS sind die Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung. Über das TCMS muss sichergestellt werden, dass alle notwendigen Informationen und Daten vollständig in der Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung berücksichtigt werden. Nach der erstmaligen Einrichtung des TCMS muss dieses überwacht und weiterentwickelt werden.

Ausgewählte Bestandteile des TCMS



2.5.1 Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten

→ Feststellung

Der Kreis Olpe plant die Einführung einer Dienstanweisung zum TCMS. Eine Entwurfsfassung liegt noch nicht vor.

Ein Kreis sollte die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten durch Verwaltungs- und Dienstanweisungen praxisorientiert regeln. An die Regelungen formulieren wir folgende Anforderungen:

- *Für die Einführung und Fortführung eines TCMS sowie die Einhaltung der steuerlichen Pflichten sollten ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung gestellt werden.*
- *Das Personal sollte für die Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Der Umfang und die Qualifikation des Personals hängt davon ab, ob und in welchem Umfang der Kreis externe Unterstützung, beispielsweise durch Steuerberater, hinzuzieht.*

- *Im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen sollte eine Person benannt werden, die den Prozess der Einrichtung eines TCMS und die anschließende Weiterentwicklung federführend übernimmt.*
- *Es sollte einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für fachliche Fragen geben.*
- *Für den Informationsfluss von steuerlichen Sachverhalten von den Fachabteilungen zu der Steuerabteilung sollten zuständige Personen in den Fachabteilungen benannt werden.*
- *Für sämtliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sollten Vertretungsregelungen implementiert sein.*

Der **Kreis Olpe** plant die Erstellung und Einführung einer Dienstanweisung zum TCMS. In der Dienstanweisung will der Kreis die Aufgaben und Zuständigkeiten zum TCMS regeln. Wichtig ist dem Kreis, dass die Dienstanweisung an die Gegebenheiten des Kreises Olpe als kleinem Kreis angepasst ist. In welcher Form die Dienstanweisung ausgestaltet wird und welche Regelungen aufgenommen werden, hat der Kreis noch nicht festgelegt.

→ **Empfehlung**

Eine Dienstanweisung zum TCMS sollte erlassen werden, um die Grundlage für die Einbindung von Regelungen in die Praxis zu schaffen. Dabei sollten die o.g. Anforderungen an eine Dienstanweisung zum TCMS berücksichtigt werden.

Die Steuersachbearbeitung des Kreises Olpe ist mit der Einrichtung und Weiterentwicklung eines TCMS betraut. Sie ist Ansprechpartnerin für Fragen der Beschäftigten in Zusammenhang mit dem TCMS. Künftig wird sie als TCMS-Beauftragte fungieren. Die Stellen der TCMS-Beauftragten und ihres Vertreters sind in der Kämmerei angesiedelt.

Die Schnittstellenaufgaben und die Schnittstellenkommunikation zwischen Steuersachbearbeitung und den übrigen Fachdiensten sind nicht schriftlich geregelt. Es gibt keine konkreten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Fachdiensten für diese Tätigkeiten. Die Schnittstellenkommunikation will der Kreis über den Einsatz von Multiplikatoren regeln. Als Multiplikatoren der Fachdienste werden je nach Anlass verschiedene Personen ausgewählt. Sie werden künftig Informationen innerhalb der Fachdienste verbreiten. Die Personen sind nicht festgelegt, da sie anlassbezogen ausgewählt werden.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte für jeden Fachdienst eine TCMS-Ansprechpartnerin oder einen TCMS-Ansprechpartner sowie die Vertretung personengenau benennen. So kann der Kreis die Schnittstellenaufgaben und die Schnittstellenkommunikation verbindlich organisieren. Die TCMS-Ansprechpartner und TCMS-Ansprechpartnerinnen sollten gezielt geschult werden, um eine Basisqualifikation im Steuerrecht zu erhalten.

Die Steuersachbearbeitung bringt durch Fortbildungen zu steuerrechtlichen Themen und einen betriebswirtschaftlichen Bildungshintergrund Qualifikationen im Steuerrecht mit. Bei schwierigen steuerrechtlichen Beurteilungen oder Fragestellungen zieht der Kreis externe Hilfe durch eine Steuerberatungsgesellschaft hinzu. Dies wird der Kreis insbesondere bei der Bestandsanalyse in Anspruch nehmen. Abhängig vom Projektfortschritt (siehe Abschnitt Zeit- und Projektplan) sollte der Kreis eine Intensivierung externer Hilfe in Erwägung ziehen.

2.5.2 Bestands- und Risikoanalyse

→ Feststellung

Der Kreis Olpe hat die Bestandsanalyse frühzeitig begonnen. Die Bestandsanalyse wird ergänzt und aktualisiert. Eine Risikoanalyse ist noch nicht erfolgt.

Ein Kreis sollte einen Prozess eingerichtet haben, der eine laufende Bestands- und Risikoanalyse gewährleistet. Der Prozess sollte sicherstellen, dass

- *eine vollständige Bestandsanalyse durchgeführt wird, in der alle Sachverhalte auf eine mögliche Steuerpflicht überprüft werden,*
- *alle Haushaltspositionen und alle Verträge in den Blick genommen werden,*
- *die Fachabteilung beteiligt wird, damit notwendige Informationen für die Beurteilung der Steuerbarkeit bzw. der Steuerpflicht einbezogen werden,*
- *die relevanten Sachverhalte auf mögliche steuerliche Risiken überprüft werden (Risikoanalyse),*
- *die Risiken bewertet und Maßnahmen erarbeitet werden, um die Risiken zu minimieren,*
- *eine laufende Fortschreibung gewährleistet ist, die veränderte und neue Sachverhalte berücksichtigt und*
- *die Arbeitsschritte und die Ergebnisse der Bestands- und Risikoanalyse dokumentiert werden.*

Um alle Verträge überprüfen zu können, sollte auf ein Vertragsmanagement zurückgegriffen werden. Mindestens jedoch sollte der Überprüfung eine sorgfältige Vertragsinventur vorangestellt werden.

Bestandsanalyse

Der **Kreis Olpe** hat 2016 mit der erstmaligen Bestandsanalyse begonnen. Der Kreis plant die Bestandsanalyse zu ergänzen und zu aktualisieren.

Für die erstmalige Bestandsanalyse sind folgende Arbeitsschritten bereits abgewickelt:

- Es sind Abfragen der Kämmerei bei den einzelnen Fachdiensten durchgeführt worden. Darin haben die Fachdienste anhand der Ertragskonten ihre Erträge näher bestimmt. Die Fachdienste haben der Kämmerei zugehörige Verträge zur Verfügung gestellt.
- In der Kämmerei wird eine steuerrechtliche Voreinschätzung der Sachverhalte erledigt.

Der Kreis wird die vorhandenen Informationen zur Bestandsanalyse ergänzen und aktualisieren. Dies ist für September 2022 wie folgt geplant worden:

- Die Kämmerei wird die seit der erstmaligen Bestandsanalyse hinzugekommene Ertragskonten ermitteln. Die Kämmerei fragt die Verträge zu neuen Erträgen und Änderungen der Verträge, die in 2016 zur Verfügung gestellt wurden, bei den Fachdiensten ab.

- Die Kämmerei bewertet und beurteilt die Erträge steuerrechtlich. Im Anschluss erfolgt eine Überprüfung der schwierigen und nicht eindeutigen steuerrechtlichen Beurteilungen in Zusammenarbeit mit einer Steuerberatungsgesellschaft.
- Die Kämmerei ergänzt und dokumentiert die Informationen der erstmaligen Bestandsanalyse anhand der neuen Erkenntnisse.

Eine Überprüfung sämtlicher Verträge des Kreises erfolgt im Rahmen der Bestandsanalyse bzw. Aktualisierung nicht. Nur durch die Prüfung sämtlicher Verträge des Kreises, ohne Einschränkungen, kann von einer vollständigen Prüfung aller Sachverhalte ausgegangen werden. Sofern der Kreis lediglich Verträge, die als relevant eingeschätzt wurden bzw. zu denen Ertragskonten existieren, überprüft, birgt dies das Risiko, dass Sachverhalte unentdeckt bleiben. Gerade Sachverhalte ohne Zahlungsfluss können ohne ein Vertragsscreening für die Zukunft leicht unentdeckt bleiben. Die Nutzung einer Vertragsdatenbank kann dazu beitragen, die vollständige Überprüfung der Verträge sicherzustellen.

Der Kreis Olpe arbeitet mit einer zentralen Vertragsdatenbank. Eine Vertragsmanagementsoftware ist derzeit nicht im Einsatz. Diese zentrale Vertragsdatenbank enthält nicht sämtliche Verträge des Kreises. Es sind lediglich die Verträge mit Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung und die Bilanz hinterlegt.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte sicherstellen, dass bei der Bestandsanalyse sämtliche Verträge überprüft werden. Zu diesem Zweck sollte der Kreis Olpe seine Vertragsdatenbank bzw. das Vertragsmanagement ausweiten. Er sollte sämtliche Verträge in der Datenbank erfassen.

Risikoanalyse

Der Kreis Olpe plant eine Risikoanalyse durchzuführen, nachdem er die Bestandsanalyse abgeschlossen hat. Dazu will der Kreis allgemeine Steuerrisiken analysieren und die Ergebnisse der Bestandsanalyse auf spezifische Risiken des Kreises hin analysieren. Der Kreis hat seine Planungen jedoch noch nicht konkretisiert.

→ **Empfehlung**

Eine Risikoanalyse sollte durchgeführt und dokumentiert werden. Im Rahmen der Analyse sollten konkrete Maßnahmen zur Minimierung der Risiken erarbeitet werden.

Fortschreibung

Der Kreis beabsichtigt die Bestands- und Risikoanalyse nach Abschluss laufend fortzuschreiben. Der Kreis hat noch keine Planungen dazu, wie die Fortschreibung sichergestellt werden soll.

→ **Empfehlung**

Der Kreis sollte Prozesse zur Fortschreibung der Bestands- und Risikoanalyse erarbeiten und etablieren, um die Aktualität der Analysen für die Zukunft zu gewährleisten. Die Fortschreibung sollte dokumentiert werden. Als Prozesse zur Fortschreibung können beispielsweise Meldungen der Fachdienste an die Steuersachbearbeitung zu neuen Sachverhalten und Vertragsentwürfen etabliert werden. Im Rahmen des Vertragsmanagements sollte ein

Workflow zur Meldung von Vertragsentwürfen an die Steuersachbearbeitung eingerichtet werden.

2.5.3 Informationsbeschaffung und –bereitstellung

→ **Feststellung**

Beim Kreis Olpe sind Prozesse zur Informationsbeschaffung und –bereitstellung vorhanden. Optimierungsbedarf besteht bei der Ausgestaltung der Prozesse.

Ein Kreis sollte Prozesse für die Informationsbeschaffung und -bereitstellung zum Thema Tax Compliance festlegen und diese, zum Beispiel in einer Dienstanweisung, schriftlich regeln. Die gpaNRW hält folgende Mindeststandards für erforderlich:

- *Zur Bekanntmachung des Themas Tax Compliance und der eingerichteten Prozesse zum TCMS sollten innerhalb der gesamten Verwaltung Basisinformationen durch Informationsveranstaltungen und ergänzend, zum Beispiel über Newsletter, vermittelt werden.*
- *Insbesondere für die näher mit dem TCMS oder mit steuerrechtlichen Beurteilungen betrauten Personen sollte der Kreis Informationsprozesse einrichten. Hierfür ist zunächst sicherzustellen, dass der Kreis alle wichtigen Regelungen und Informationen (z. B. Gesetze, BMF-Schreiben, Urteile) vorhält und über Änderungen laufend informiert ist. Die Regelungen und Informationen sollten an zentraler Stelle bereitgestellt werden.*
- *Zusätzlich sollten die mit steuerrechtlichen Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach ihren Bedürfnissen laufend geschult werden. Dies sollte sowohl konkrete Steuerthemen umfassen als auch grundsätzliche Schulungen zum TCMS (z. B. für neue Mitarbeiter, bei neuen Vertretungsregelungen oder zur Auffrischung). Schulungen können sowohl intern als auch extern erfolgen.*
- *Zur Information des Verwaltungsvorstandes sollte der Kreis ein regelmäßiges Berichtswesen zur Einführung und Fortentwicklung des TCMS einrichten. Zusätzlich sollte der Kreis anlassbezogene Ad-hoc Berichte an den Verwaltungsvorstand erstellen, z. B. anlässlich Gesetzesänderungen oder der Veröffentlichung relevanter Schreiben des Bundesfinanzministeriums. Dabei ist darauf zu achten, dass die Unterrichtung des Verwaltungsvorstandes dokumentiert wird.*

Zur Sensibilisierung für das Thema Tax Compliance hat der Kreis Olpe in 2022 Informationsveranstaltungen geplant. Insbesondere der Verwaltungsvorstand und die Führungskräfte sollen sensibilisiert werden. Zuständigkeiten und Prozesse zum TCMS will der Kreis in diesem Rahmen kommunizieren. Konkrete Planungen bestehen derzeit nicht.

→ **Empfehlung**

Die (künftig) mit steuerlichen Aufgaben und der Schnittstellenkommunikation zwischen Fachdiensten und Kämmerei betrauten Beschäftigten sollten ebenso wie die Führungskräfte frühzeitig sensibilisiert werden.

Für die Beschaffung von Informationen zu steuerlichen Themen nutzt der Kreis Olpe Newsletter und Rundschreiben verschiedener Organisationen, insbesondere des Landkreistags NRW und von Beratungsgesellschaften. Der Kreis tauscht sich zu steuerlichen Themen mit anderen Kom-

munen aus. Dazu nimmt der Kämmerer an verschiedenen Arbeitskreisen teil, in denen regelmäßig auch steuerliche Themen und das TCMS thematisiert werden. Weiterhin bilden sich der Kämmerer und die Steuersachbearbeitung durch Schulungen laufend im Steuerrecht fort. Schulungen von Beschäftigten, welche Schnittstellenaufgaben wie beispielsweise das Erkennen neuer steuerlicher Sachverhalte, erhalten oder Schulungen für neue Beschäftigte des Kreises, sind noch nicht erfolgt. Der Kreis hat Schulungen der Beschäftigten noch in 2022 geplant. Inhalte und Teilnehmer wurden jedoch noch nicht festgelegt.

→ **Empfehlung**

Der Kreis sollte eine Schulungspflicht einführen oder ein verbindliches Schulungskonzept aufstellen, in dem Inhalte und Teilnehmer der Schulungen dokumentiert werden. Beschäftigte des Kreises, die Schnittstellenaufgaben erhalten, sollten kurzfristig dafür geschult werden.

Informationen zu steuerlichen Themen werden derzeit nicht zentral und digital abgelegt. Der Kreis plant künftig relevante Informationen gezielt an Fachdienste weiterzugeben, nachdem sie durch die Steuersachbearbeitung aufbereitet worden sind.

→ **Empfehlung**

Der Kreis sollte eine Plattform schaffen, über die alle Beschäftigten Zugriff auf steuerliche Informationen haben. Dies kann beispielsweise im Intranet erfolgen.

Das Thema TCMS ist im Verwaltungsvorstand kommuniziert worden, insbesondere sind die zeitlichen Verzögerungen des Projekts dem Verwaltungsvorstand bekannt gemacht worden. Regelmäßige Berichte zum TCMS an den Verwaltungsvorstand erfolgen derzeit nicht.

Der Kreis hat für 2022 einen Bericht an den Kreistag, in dem wesentliche Änderungen durch die Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht dargestellt werden, geplant. Danach will der Kreis entscheiden, ob ein regelmäßiges Berichtswesen zu steuerlichen Themen und dem TCMS eingerichtet wird. Zur Ausgestaltung eines Berichtswesens hat der Kreis derzeit keine konkreten Planungen. Der Kreis zieht es in Betracht, nach Einrichtung des TCMS, jährliche Berichte zu verfassen.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte kurzfristig ein regelmäßiges schriftliches Berichtswesen zum TCMS zumindest für den Verwaltungsvorstand einrichten. Die regelmäßigen Berichte können in ein bereits vorhandenes Berichtswesen, z.B. in einem Abschnitt Tax Compliance, aufgenommen werden.

2.5.4 Prozesse Umsatzsteuervoranmeldung und –erklärung

→ **Feststellung**

Der Kreis hat Prozesse zur Umsatzsteuervoranmeldung und –erklärung etabliert. Verbindliche Regelungen zu den Arbeitsprozessen bestehen nicht.

Ein Kreis sollte die Prozesse so ausgestalten, dass Steuervoranmeldungen bzw. Steuererklärungen korrekt, vollständig und rechtzeitig erfolgen. Daher sollte er neben klaren Regelungen

von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auch die Abläufe und Mitwirkungspflichten in einer Dienstanweisung regeln. Er sollte unter anderem feste Ansprechpersonen sowie Vertreter oder Vertreterinnen je Facheinheit benennen.

Um die besonderen Sorgfaltspflichten innerhalb des Prozesses sicherzustellen, sollte der Kreis detaillierte Vorgaben zu folgenden Aspekten regeln:

- Vier-Augen-Prinzip (Plausibilisierung und Kontrolle der Zahlen der Voranmeldung oder Steuererklärung),
- Unterschriftenregelungen,
- Terminplanungen und Fristenkontrollen.

Der **Kreis Olpe** erfasst steuerliche Sachverhalte auf dafür vorgesehenen Sachkonten. Für die Umsatzsteuervoranmeldung und –erklärung werden die Daten standardisiert aus der Finanzsoftware ausgewertet. Sie werden um die Daten für den Eigenbetrieb und diejenigen für den Bereich Kataster/ Gutachterausschuss ergänzt. Die Daten des Eigenbetriebs werden gesondert durch den Eigenbetrieb ermittelt. Im Rahmen der Zusammenführung der Daten erfolgt eine Plausibilitätsprüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip durch die Steuersachbearbeitung. Weitere Kontrollen erfolgen durch stichprobenhafte Überprüfungen von Buchungen anhand der Buchungsbelege. Die umsatzsteuerliche Behandlung von Erwerben aus dem Ausland überprüft der Kreis vollständig, anhand der von den Fachdiensten an die Kämmerei übersandten Buchungsbelege. Die Pflicht der Fachdienste zur Übersendung der Buchungsbelege ist nicht schriftlich geregelt. Der Kreis nimmt Terminplanungen und Fristenkontrollen über das Programm Outlook vor.

Der Kreis will die Zusammenführung der Datenauswertungen des Eigenbetriebs und des Kernhaushaltes in Zukunft optimieren. Die Auswertung umsatzsteuerlicher Sachverhalte soll künftig möglichst einheitlich standardisiert erfolgen. Zuvor will der Kreis jedoch die Anpassung der Finanzsoftware und der Kontenstruktur an die Regelung des § 2b UStG vornehmen. Die Prozesse zur Umsatzsteuervoranmeldung und –erklärung sind nicht schriftlich geregelt.

Der Kreis nimmt keine gesonderte Prüfung der einzelnen Eingangs- und Ausgangsrechnungen auf Steuerlasten vor. Der Kreis plant, ein Muster zu einer Ausgangsrechnung zu erstellen und schließlich den Beschäftigten bekannt zu geben. Das Muster soll Fehler bei den gesetzlichen Pflichtangaben in einer Rechnung vermeiden.

Die Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen werden durch die Kämmerei erstellt und durch die Unterschrift des Kämmers des Kreises Olpe freigegeben. Vor Unterschrift des Kämmers erfolgt durch ihn eine Plausibilitätsprüfung der Daten. Die Daten werden schließlich elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

→ **Empfehlung**

Das Vorgehen und die Verantwortlichkeiten für die Umsatzsteuervoranmeldungen und –erklärungen sollten detailliert festgeschrieben werden. Hierzu sollte der Prozessablauf skizziert und in die Dienstanweisung aufgenommen werden. Kontrollen sollten verbindlich festgelegt und die Durchführung dokumentiert werden.

2.5.5 Überwachung und Verbesserung des TCMS

Die Überwachung und Verbesserung schließen sich als Daueraufgaben an die Einrichtung eines TCMS an. Die Überwachung dient dazu, sicherzustellen, dass die vorhandenen Regelungen des TCMS eingehalten werden.

Als Daueraufgabe sollte regelmäßig hinterfragt werden, ob die Summe der vorhandenen Regelungen des TCMS ausreichend ist. Ziel ist es, Verbesserungs- und Weiterentwicklungsbedarf zu erkennen.

→ **Feststellung**

Der Kreis Olpe plant die Überwachung und Verbesserung des TCMS. Die Planungen sind noch nicht konkret.

Ein Kreis sollte das TCMS durch regelmäßige Kontrollen laufend überwachen. Er/sie sollte die Ergebnisse dokumentieren und an die TCMS-Verantwortlichen kommunizieren, damit diese Verbesserungen vornehmen können.

Die Prozesse zur Überwachung und Verbesserung sollte der Kreis in einer Dienstanweisung regeln.

Der **Kreis Olpe** plant die Einhaltung der Regelungen zum TCMS zu kontrollieren. Der Kreis zieht es in Betracht, das derzeit bereits etablierte Prozessmanagement des Kreises einzubinden. Derzeit hat der Kreis jedoch keine genaueren Planungen zu Kontrollen.

Die Gesamtheit der Regelungen zum TCMS will der Kreis Olpe zusätzlich kontrollieren. Dadurch sollen Weiterentwicklungspotentiale erkannt werden. Konkrete Planungen bestehen derzeit nicht.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte seine groben Planungen zu Kontrollen konkretisieren und ausweiten, sodass künftig regelmäßige Kontrollen der Arbeitsprozesse des TCMS durchgeführt werden. Die Kontrollen sollten verbindlich geregelt werden. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sollten dokumentiert werden.

2.6 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Tax Compliance Management System

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
Zeit- und Projektplan zur Einführung eines TCMS				
F1	Der vom Kreis Olpe aufgestellte Zeit- und Projektplan sieht die Einrichtung eines TCMS noch in 2022 vor. Die Planung ist nur eingeschränkt bekannt gemacht worden.	86	E1.1 Der Kreis Olpe sollte in den Zeit- und Projektplan personengenaue Zuordnungen für jeden Projektabschnitt aufnehmen.	86
			E1.2 Der ergänzte Zeit- und Projektplan sollte zusätzlich dem Verwaltungsvorstand bekannt gemacht werden.	86
Prüfung ausgewählter Bestandteile des TCMS				
F2	Der Kreis Olpe plant die Einführung einer Dienstabweisung zum TCMS. Eine Entwurfsfassung liegt noch nicht vor.	87	E2.1 Eine Dienstabweisung zum TCMS sollte erlassen werden, um die Grundlage für die Einbindung von Regelungen in die Praxis zu schaffen. Dabei sollten die o.g. Anforderungen an eine Dienstabweisung zum TCMS berücksichtigt werden.	88
			E2.2 Der Kreis Olpe sollte für jeden Fachdienst eine TCMS-Ansprechpartnerin oder einen TCMS-Ansprechpartner sowie die Vertretung personengenau benennen. So kann der Kreis die Schnittstellenaufgaben und die Stellenkommunikation verbindlich organisieren. Die TCMS-Ansprechpartnerin und TCMS-Ansprechpartnerinnen sollten gezielt geschult werden, um eine Basisqualifikation im Steuerrecht zu erhalten.	88
F3	Der Kreis Olpe hat die Bestandsanalyse frühzeitig begonnen. Die Bestandsanalyse wird ergänzt und aktualisiert. Eine Risikoanalyse ist noch nicht erfolgt.	89	E3.1 Der Kreis Olpe sollte sicherstellen, dass bei der Bestandsanalyse sämtliche Verträge überprüft werden. Zu diesem Zweck sollte der Kreis Olpe seine Vertragsdatenbank bzw. das Vertragsmanagement ausweiten. Er sollte sämtliche Verträge in der Datenbank erfassen.	90

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
			E3.2 Eine Risikoanalyse sollte durchgeführt und dokumentiert werden. Im Rahmen der Analyse sollten konkrete Maßnahmen zur Minimierung der Risiken erarbeitet werden.	90
			E3.3 Der Kreis sollte Prozesse zur Fortschreibung der Bestands- und Risikoanalyse erarbeiten und etablieren, um die Aktualität der Analysen für die Zukunft zu gewährleisten. Die Fortschreibung sollte dokumentiert werden. Als Prozesse zur Fortschreibung können beispielsweise Meldungen der Fachdienste an die Steuersachbearbeitung zu neuen Sachverhalten und Vertragsentwürfen etabliert werden. Im Rahmen des Vertragsmanagements sollte ein Workflow zur Meldung von Vertragsentwürfen an die Steuersachbearbeitung eingerichtet werden.	90
F4	Beim Kreis Olpe sind Prozesse zur Informationsbeschaffung und –bereitstellung vorhanden. Optimierungsbedarf besteht bei der Ausgestaltung der Prozesse.	91	E4.1 Die (künftig) mit steuerlichen Aufgaben und der Schnittstellenkommunikation zwischen Fachdiensten und Kämmerer betrauten Beschäftigten sollten ebenso wie die Führungskräfte frühzeitig sensibilisiert werden.	91
			E4.2 Der Kreis sollte eine Schulungspflicht einführen oder ein verbindliches Schulungskonzept aufstellen, in dem Inhalte und Teilnehmer der Schulungen dokumentiert werden. Beschäftigte des Kreises, die Schnittstellenaufgaben erhalten, sollten kurzfristig dafür geschult werden.	92
			E4.3 Der Kreis sollte eine Plattform schaffen, über die alle Beschäftigten Zugriff auf steuerliche Informationen haben. Dies kann beispielsweise im Intranet erfolgen.	92
			E4.4 Der Kreis Olpe sollte kurzfristig ein regelmäßiges schriftliches Berichtswesen zum TCMS zumindest für den Verwaltungsvorstand einrichten. Die regelmäßigen Berichte können in ein bereits vorhandenes Berichtswesen, z.B. in einem Abschnitt Tax Compliance, aufgenommen werden.	92
F5	Der Kreis hat Prozesse zur Umsatzsteuervoranmeldung und –erklärung etabliert. Verbindliche Regelungen zu den Arbeitsprozessen bestehen nicht.	92	E5 Das Vorgehen und die Verantwortlichkeiten für die Umsatzsteuervoranmeldungen und –erklärungen sollten detailliert festgeschrieben werden. Hierzu sollte der Prozessablauf skizziert und in die Dienstweisung aufgenommen werden. Kontrollen sollten verbindlich festgelegt und die Durchführung dokumentiert werden.	93

Feststellung		Empfehlung	
	Seite		Seite
F6	Der Kreis Olpe plant die Überwachung und Verbesserung des TCMS. Die Planungen sind noch nicht konkret.	Der Kreis Olpe sollte seine groben Planungen zu Kontrollen konkretisieren und ausweiten, sodass künftig regelmäßige Kontrollen der Arbeitsprozesse des TCMS durchgeführt werden. Die Kontrollen sollten verbindlich geregelt werden. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sollten dokumentiert werden.	94

3. Informationstechnik

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des **Kreises Olpe** im Prüfgebiet Informationstechnik stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Davon ist insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen.

Die Corona-Pandemie stellt seit dem Frühjahr 2020 die Kreise vor die Herausforderung, ihre Verwaltungsarbeit durch IT-Unterstützung möglichst flexibel zu gestalten. So müssen viele Verwaltungsleistungen in kürzester Zeit unabhängig von Ort und Zeit abrufbar und leistungsfähig sein. Dies bedingt teils erhebliche Investitionen in mobile Endgeräte sowie die dahinterliegenden Infrastrukturen. Die Investitionen schlagen sich beispielsweise in den für 2020 dargestellten IT-Kosten nieder. Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Die Kreise werden die geschaffenen Strukturen auch nach der Pandemie in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist auch perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in der Verwaltung und mithin mit höheren IT-Kosten zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik

Der **Kreis Olpe** betreibt seine IT in Kooperation mit dem Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT). Über ein Drittel der IT-Gesamtkosten resultiert beim Kreis aus der Abnahme von Leistungen der SIT. Zusätzlich kauft der Kreis IT-Leistungen bei anderen Anbietern oder erbringt diese mit eigenem Personal.

Der Kreis kann damit einen großen Teil seiner IT-Leistungen und die daraus resultierenden Kosten direkt beeinflussen. Für die Abnahme von Leistungen des Zweckverbands gilt dies nur eingeschränkt. Hier sollte der Kreis weiterhin die satzungsgemäßen Einflussmöglichkeiten bei der SIT nutzen, um seine Interessen durchzusetzen.

Die IT-Gesamtkosten des Kreises Olpe sind im interkommunalen Vergleich äußerst hoch. Sie lassen sich durch individuelle Strukturen im Kreis erklären, bieten jedoch auch konkrete Ansatzpunkte zur Reduzierung.

Über die Angemessenheit von Leistungen des Hauptdienstleisters SIT sowie die damit verbundenen Kosten könnte der Kreis Olpe besser urteilen, wenn laufende Abrechnungen weniger pauschaliert erfolgen würden. Hier sollte der Kreis Olpe beim Zweckverband einfordern, dass

dieser seine Leistungen verursachungsgerechter und mit größerer Kostentransparenz abrechnet.

Allerdings steht den erhöhten Gesamtkosten ein entsprechender Fortschritt im Handlungsfeld IT-Sicherheit gegenüber. Hier reiht sich der Kreis Olpe im vorderen Vergleichsfeld aller Kreise ein.

Der Kreis sollte zu Steuerungszwecken seine strategische IT-Ausrichtung schärfen und damit die interne IT-Steuerung ausbauen. Idealerweise in Form einer IT-Strategie, die sich insbesondere an übergeordneten Digitalisierungszielen der Verwaltung ausrichtet.

Für die nachhaltige Verwaltungsdigitalisierung beim Kreis Olpe ist zwar vorteilhaft, dass eine übergreifende Digitalisierungsstrategie bereits erstellt worden ist und den beteiligten Akteuren als Handlungsgrundlage dient. Allerdings befindet sich diese noch immer im Entwurfsstadium.

Neben der insgesamt fortgeschrittenen strategischen Ausrichtung bei der digitalen Transformation befindet sich der Kreis Olpe in der konkreten Umsetzung entsprechender Maßnahmen und Projekte bereits auf einem guten Weg. Er erfüllt die wesentlichen rechtlichen Anforderungen an die digitale Verwaltungsarbeit und hat darüber hinaus in weiten Teilen der Verwaltung die digitale Initiative ergriffen. Zudem profitiert der Kreis bereits von einigen Vorteilen seiner elektronischen Rechnungsbearbeitung. Trotzdem bestehen auch hier für den Kreis Olpe noch konkrete Verbesserungsmöglichkeiten.

Wesentlich für eine nachhaltige und erfolgreiche Digitalisierung ist ein vorgeschaltetes sowie systematisches Prozessmanagement. Beim Kreis Olpe weist das Prozessmanagement vergleichsweise wenige Verbesserungsoptionen auf.

Die Rahmenbedingungen in der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Olpe bieten aktuell wenige Chancen über Beratungen und interne Prüfungen zu einer sicheren, sachgerechten und wirtschaftlichen IT beizutragen. Der Kreis sollte unter anderem die erforderlichen Ressourcen in der örtlichen Rechnungsprüfung sicherstellen, um das Prüfen der IT und mithilfe von IT dauerhaft zu ermöglichen.

Demgegenüber hat der Kreis Olpe sehr gute Rahmenbedingungen für die Digitalisierung seiner Schulen. Allerdings sollte er die personelle Ausstattung für Aufgaben der Steuerung und Koordination prüfen.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus der IT-Prüfung steht die „IT in der Kernverwaltung“. Daher betrachtet die gpaNRW nicht nur die Organisationseinheit, die den IT-Betrieb sicherstellt, sondern sie untersucht sämtliche IT-Aufgaben der Kernverwaltung. Diese Aufgaben können zentral, beispielsweise in einer IT-Abteilung, aber auch dezentral in Fachämtern erledigt werden. Auch die Leistungserbringung durch Externe, z. B. durch kommunale Rechenzentren oder im Wege anderer Formen interkommunaler Zusammenarbeit, berücksichtigen wir in unserer Prüfung.

Die IT-Prüfung erfasst damit insbesondere auch den Stand der Digitalisierung. Gegenstand ist allerdings nur die digitale Transformation in der Verwaltung und nicht die Digitalisierung der Lebensbereiche außerhalb der Verwaltung (Smart City).

Die IT-Prüfung der gpaNRW verfolgt die Ziele,

- durch vergleichende Darstellungen zur Standardisierung von IT-Leistungen beizutragen,
- praxisnahe Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden,
- Konsolidierungsmöglichkeiten, insbesondere durch das „Sparen mit IT“, aufzuzeigen, sowie
- dazu beizutragen, das IT-Sicherheitsrisiko zu minimieren.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Interviews, Fragebögen und strukturierte Datenabfragen erhoben. Um über die heterogenen IT-Betriebsmodelle aller Kreise hinweg eine optimale Vergleichbarkeit gewährleisten zu können, haben wir die Kosten detailliert aus Einzelpositionen der Anlagen- und Finanzbuchhaltung aufgearbeitet, klassifiziert und erfasst.

Im Verlauf der Prüfung hat die gpaNRW bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Der vorliegende Prüfungsbericht greift nun wesentliche Inhaltspunkte abschließend auf und wertet diese im interkommunalen Vergleich.

3.3 IT-Profil

Die Bereitstellung der IT ist keine originäre Verwaltungstätigkeit, sondern das notwendige Mittel zum Zweck. Sie dient dazu, Verwaltungsleistungen zielgerichtet zu unterstützen und dabei den Prozess zur Leistungserstellung möglichst effizient zu gestalten. Die Wirtschaftlichkeit der IT bemisst sich mithin nicht allein am Ressourceneinsatz, sondern vielmehr auch am damit erreichten Nutzen. Diesen Nutzen monetär bemessen zu können, ist ein erstrebenswertes aber auch aufwändiges Ziel. Um es erreichen zu können, müssen die Kreise zunächst die erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Die gpaNRW setzt in der überörtlichen IT-Prüfung an diesem Punkt an. Wir betrachten den IT-Ressourceneinsatz im Zusammenspiel mit nicht-monetären Nutzenaspekten sowie wesentlichen Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Das Ergebnis bilden wir im sogenannten **IT-Profil** ab. Es soll ein repräsentatives Bild der Verwaltungs-IT widerspiegeln und auf dieser Basis eine interkommunale Standortbestimmung ermöglichen.

Im IT-Profil bewertet die gpaNRW folgende Aspekte:

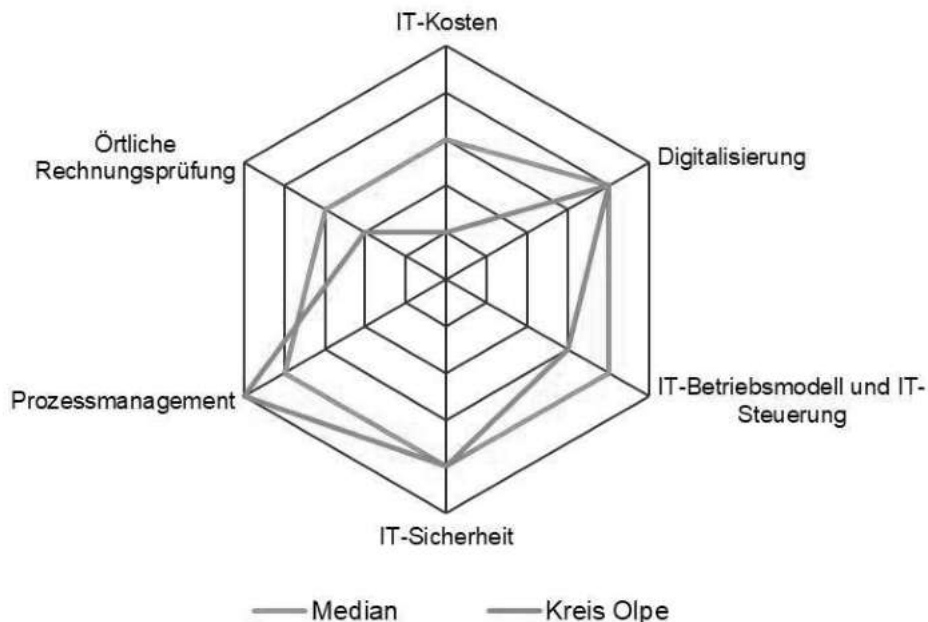
- **IT-Betriebsmodell und -Steuerung:** Inwieweit sind die IT-Leistungen und -Kosten das Ergebnis eines zielgerichteten Steuerungsprozesses?
- **IT-Kosten:** Wie hoch ist der Ressourceneinsatz für die IT-Leistungen in der Kernverwaltung?

- **Digitalisierung:** Wie weit ist die digitale Transformation in der Verwaltung vorangeschritten?
- **Prozessmanagement:** Was leistet die Verwaltung im Hinblick auf Prozessanalysen?
- **IT-Sicherheit:** Wie hoch ist der IT-Sicherheitsstandard?
- **Örtliche Rechnungsprüfung:** Inwieweit ist die örtliche Rechnungsprüfung in der Lage, die IT der Verwaltung zu unterstützen und selbst unterstützend zu nutzen?

Um die Ergebnisse grafisch abbilden zu können, bewerten wir die einzelnen Aspekte mittels eines eigenen Punktesystems. Das folgende Netzdiagramm zeigt das resultierende IT-Profil des **Kreises Olpe**. Innenliegende Werte bedeuten eine schwache Ausprägung bzw. hohe Kosten, außenliegende Werte eine starke Ausprägung bzw. niedrige Kosten. Der Median gibt die Werte wieder, den mindestens die Hälfte der Vergleichskreise erreichen.

Im Idealfall sollte das IT-Profil möglichst starke Ausprägungen bei den Einzelaspekten aufzeigen. Folglich sollte die Fläche, die sich innerhalb der miteinander verbundenen Werte ergibt, möglichst groß sein. Unabhängig von der Ausprägung der einzelnen Werte muss eine Kausalität zwischen Ursache und Wirkung des IT-Einsatzes erkennbar sein. Erfahrungsgemäß bedingt eine höhere Qualität auch höhere Kosten.

IT-Profil im interkommunalen Vergleich



- Die Aspekte des IT-Profiles sind beim Kreis Olpe sehr unterschiedlich ausgeprägt. Insgesamt ergibt sich jedoch ein durchschnittliches Bild.

Nachfolgend erläutert die gpaNRW ihre detaillierten Erkenntnisse zu den oben aufgeführten Aspekten sowie etwaige Ansatzpunkte, um das IT-Profil zu optimieren.

3.3.1 IT-Betriebsmodell und -Steuerung

Als IT-Betriebsmodell bezeichnet die gpaNRW den organisatorischen und vertragsrechtlichen Rahmen, in dem die Kreise IT-Leistungen für ihre Verwaltung bereitstellt. Die Wahl des IT-Betriebsmodells ist die wichtigste strategische Festlegung eines Kreises im Hinblick auf die IT. Damit entscheidet der Kreis darüber, wie flexibel er auf Anforderungen und Entwicklungen reagieren kann, welche Qualität IT-Leistungen haben, inwieweit diese den eigenen Ansprüchen gerecht werden können und mithin wie hoch die IT-Kosten letztendlich ausfallen.

Die IT-Steuerung hat die Aufgabe, die Möglichkeiten des IT-Betriebsmodells unter der Berücksichtigung strategischer Vorgaben und technischer Möglichkeiten bestmöglich auszuschöpfen.

→ **Feststellung**

Der Kreis Olpe kann auf die Leistungen und Kosten der SIT lediglich einen sehr begrenzten Einfluss ausüben. Zudem schöpft der Kreis die Steuerungsmöglichkeiten innerhalb seines IT-Betriebsmodells in der Praxis nicht voll aus.

Ein Kreis sollte ein IT-Betriebsmodell wählen, das geeignet ist, die eigenen strategischen Ziele bestmöglich zu erreichen. Darüber hinaus muss er eine wirksame IT-Steuerung implementieren. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- *Der Kreis sollte eine verbindliche IT-Strategie besitzen, die allen Beteiligten bekannt ist.*
- *Die Verantwortung für die Steuerung der IT sollte eindeutig geregelt und die Funktion eng an die Verwaltungsführung angebunden sein.*
- *Der IT-Steuerung sollten alle erforderlichen Informationen über Ausstattung, Kosten, IT-Sicherheitsrisiken und IT-Projektstände zur Verfügung stehen.*
- *Die IT-Leistungen sollten an den eigenen Anforderungen ausgerichtet werden können.*
- *Es sollten konkrete Vorgaben an die Ersteller und Erstellerinnen sowie Nutzerinnen und Nutzer von IT-Leistungen existieren. Die IT-Steuerung sollte systematisch überprüfen, dass diese eingehalten werden.*

Etwa ein Drittel der von der gpaNRW betrachteten IT-Gesamtkosten resultieren beim **Kreis Olpe** aus der Abnahme von Leistungen des Zweckverbands SIT. Dieser ist Anfang 2018 aus einem Zusammenschluss der bisherigen Zweckverbände KDZ Citkomm sowie KDZ Westfalen-Süd hervorgegangen. Neben dem Kreis Siegen-Wittgenstein war der Kreis Olpe bis 2018 Mitglied des KDZ. Seitens der Citkomm sind der Kreis Soest, der Hochsauerlandkreis und der Märkische Kreis hinzugekommen. Zudem sind aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis die Städte und Gemeinden Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath, Rösrath und Wermelskirchen dem Zweckverband beigetreten. Neuestes Mitglied ist die Stadt Schwerte.

Die SIT stellt für ihre Mitglieder insbesondere die zentralen kommunalen Fachanwendungen wie beispielsweise das Finanzwesen zur Verfügung. Der Zweckverband sorgt zudem für die technische Anbindung an das Datennetz und die Verfügbarkeit von Grundfunktionen der Bürokommunikation. Der Kreis Olpe beschafft zudem den überwiegenden Teil seiner Standardhard- und -software über den Warenkorb der SIT im Rahmen der von dort angebotenen elektronischen Beschaffungslösung.

Demgegenüber liegen viele operative IT-Aufgaben des Kreises Olpe beim „Fachdienst Organisation, Informationstechnik (FD 10)“ innerhalb des Fachbereichs 1 „Zentrale Dienste, Schulen, Sport, Kultur“ selbst. Unter anderem die technische Betreuung der Hard- und Software für die Ausstattung der Verwaltungsarbeitsplätze mit IT sowie einige kommunale Fachanwendungen. Hier greift der Kreis Olpe nach Bedarf auch auf Leistungen von weiteren externen IT-Dienstleistern zurück wie beispielsweise beim Personalverfahren.

Die Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten für eine wirtschaftliche, sichere und sachgerecht ausgerichtete IT beim Kreis Olpe hängen damit einerseits von den Rahmenbedingungen ab, die sich durch die langfristige Mitgliedschaft im Zweckverband SIT ergeben:

- Gemäß Satzung vertritt der Kreis Olpe im Rahmen der Stimmrechte seine Interessen gegenüber der SIT in den zweckverbandstypischen Organen Verbandsversammlung und Verwaltungsrat. Zudem ist die operative IT des Kreises Olpe in die Arbeit des Beirats zur Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern und der SIT eingebunden. In weiteren Facharbeitskreisen der SIT sind verschiedene Personen des Kreises je nach Fachlichkeit vertreten. Insofern entwickelt und trägt der Kreis Olpe die strategische Ausrichtung der SIT mit.
- Der Kreis Olpe ist nicht verpflichtet, die satzungsmäßigen Leistungen der SIT abzunehmen. Zudem kann er seine Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Ende des Wirtschaftsjahres kündigen, bestätigt von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Damit besteht für den Kreis Olpe die grundsätzliche Möglichkeit sein IT-Betriebsmodell mittelfristig maßgeblich verändern zu können. Erschwert wird dies jedoch einerseits durch die Pflicht zur Zahlung von Ausgleichsleistungen sowie andererseits durch technische Standards und Schnittstellen zwischen den IT-Systemen des Zweckverbands.
- Seinen Finanzbedarf deckt der Zweckverband SIT durch Entgelte sowie eine von den Verbandsmitgliedern aufzubringende einwohnerbasierte Umlage, in der neben typischen Overheadkosten insbesondere auch Netzkostenanteile enthalten sind. Bei der Abrechnung der SIT besteht gegenüber den anderen IT-Zweckverbänden in NRW die Besonderheit, dass ein Teil der jährlichen Umlage in ein sogenanntes kundenorientiertes Projektbudget (ehemals Kontokorrent) eingezahlt wird. Die Höhe des Betrags kann seitens des Kreises nicht gesteuert werden.
- Das Abrechnungssystem der SIT macht dem Kreis Olpe gegenüber zwar grundsätzlich transparent, welcher Preis auf welches Produkt entfällt und mit welchem Schlüssel die Einzelpreise verteilt werden. Da sich der Kreis für den Bezug einer kompletten Produktgruppe entscheiden muss, können damit allerdings auch Bestandteile verbunden sein, die nicht zu seinem individuellen Bedarf passen. Schwierig ist zudem ein Einblick in die

Einzelpreiskalkulation der SIT. Auch wenn dies bei vielen anderen IT-Dienstleistern eben falls der Fall ist, wäre auch das Interesse des Kreises Olpe an einer höheren Transparenz aufgrund seiner Eigentümerstellung berechtigt.

Damit sind die Möglichkeiten der IT-Steuerung seitens des Kreises Olpe durch die Mitgliedschaft im Zweckverband eingeschränkt. Zwar besteht bereits für einige Produkte der SIT die Möglichkeit, über die tatsächlich abgenommene Menge die anfallenden Kosten zu beeinflussen (beispielsweise Softwarelizenzen, Anzahl der Nutzer). Für den Großteil der Produkte erfolgt die Abrechnung jedoch unabhängig vom Abnahmeverhalten über eine gewichtete Einwohnerzahl und kann damit nicht aktiv beeinflusst werden. Auf dieser Grundlage kann der Kreis Olpe insgesamt eher unzureichend über das Verhältnis der eingesetzten Mittel zum damit verfolgten Zweck urteilen. Würden die Leistungen der SIT verursachungsgerechter abgerechnet, könnten die einzelnen Mitglieder ihre Abnahme wesentlich anforderungsgerechter steuern. Bei Lizenz-, Betreuungs- und Verbrauchskosten ist eine Abrechnung nach tatsächlicher Inanspruchnahme grundsätzlich vorteilhaft, während sich bei reinen Infrastrukturleistungen wie z. B. dem Netzbetrieb eine pauschale Abrechnung für die Mitglieder des Zweckverbands allerdings weiterhin anbietet.

Das überwiegend einwohnerbasierte Abrechnungssystem der SIT begünstigt außerdem Zweckverbandsmitglieder, die im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine hohe Anzahl von Verwaltungsplätzen mit IT ausstatten. Wie weiter unten bei den Kosten dargelegt, gilt dies jedoch nicht für den Kreis Olpe, da dieser vergleichsweise wenige IT-Standardarbeitsplätze mit IT ausstattet. Damit wird der Kreis im Vergleich zu den Kreisen mit mehr IT-Standardarbeitsplätzen bei der Bildung der IT-Kennzahlen durch das Abrechnungssystem der SIT bereits rein rechnerisch belastet.

Neben den Rahmenbedingungen des Zweckverbands hängen die Steuerungsmöglichkeiten für eine wirtschaftliche, sichere und sachgerecht ausgerichtete IT aber auch von den internen Gegebenheiten beim Kreis Olpe ab. Hier kann der Kreis für selbsterbrachte und anderweitig hinzugekaufte IT jederzeit frei entscheiden, welche Leistungen er zu welchen Konditionen von wem abnimmt oder selbst erbringt. Dadurch besitzt der Kreis Olpe an dieser Stelle eine sehr große Flexibilität, um seine IT-Leistungen bedarfsgerecht bereitzustellen bzw. zu beziehen. Gleichzeitig ist der Kreis Olpe in der Lage, seine IT-Kosten durch Veränderungen im Produkt- bzw. Leistungsportfolio direkt zu beeinflussen.

Die gpaNRW sieht beispielsweise bei den folgenden Aspekten Möglichkeiten der Verbesserung für den Kreis Olpe was die zielorientierte und interne Steuerung der IT angeht:

- Es gibt noch keinen IT-Service- und/oder Leistungskatalog oder eine vergleichbare Leistungsübersicht, aus denen die Fachdienste wählen und anhand dessen sie ihren konkreten IT-Bedarf samt Kosten besser einschätzen könnten. Allerdings liegt für die Leistungen der SIT ein Produktkatalog bereits vor.
- Bedeutsame Impulse für strategische IT-Maßnahmen kommen überwiegend „bottom-up“ aus der operativen IT bzw. aus dem Fachdienst 10 selbst.
- Verbindliche, formalisierte Vorgaben zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei neuen IT-Projekten existieren beim Kreis Olpe bislang noch nicht. Zwar werden vereinzelt Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei neuen IT-Projekten durchgeführt, allerdings werden aktuelle IT-Leistungen nicht regelmäßig auf Wirtschaftlichkeit hin überprüft.

- Geringe personelle Ressourcen erschweren beim Kreis Olpe ein aktives Lizenzmanagement. Ein systematischer Abgleich zwischen beschafften und tatsächlich im Einsatz befindlichen Lizenzen kann damit noch nicht stattfinden. Die Urteilsfindung über die Wirtschaftlichkeit beim Einsatz von Software im Kreis Olpe könnte verbessert werden, wenn ein Überblick an zentraler Stelle möglich wäre. Dies würde letztendlich auch den Aspekten Rechtssicherheit sowie IT-Sicherheit im Umgang mit Lizenzen zugutekommen.
- Störungen bzw. Störfälle beim Einsatz von IT werden beim Kreis Olpe noch nicht systematisch dokumentiert und ausgewertet. Dies betrifft auch die beim Hauptdienstleister SIT eingegangenen Tickets. Damit fehlt derzeit ein Steuerungsinstrument, um stabile Verwaltungsprozesse mithilfe von IT zu etablieren bzw. diese stetig zu verbessern.

Beispielhaft hebt sich der Kreis Olpe jedoch bei den folgenden Aspekten positiv hervor:

- Die Kommunikation mit dem Verwaltungsvorstand ist durch regelmäßige Termine alle zwei Wochen zwischen dem Fachdienst 10 und der Fachdienstleitung sichergestellt. Ein unterjähriges Berichtswesen auf Initiative des Fachdienstes 10 zu Kosten- und Sicherheitsinformationen versorgt den Verwaltungsvorstand mit grundlegenden steuerungsrelevanten Informationen zur IT.
- Aspekte der IT werden systematisch in Organisationsmaßnahmen einbezogen. Zwischen IT und Verwaltungsorganisation ist eine enge aufbauorganisatorische Verbindung durch die gemeinsame Ansiedlung in einem Fachdienst gegeben. Dies begünstigt erfahrungsgemäß einen geregelten und schnellen Informationsfluss zwischen diesen beiden bedeutsamen Querschnittsbereichen.

Insgesamt schöpft der Kreis Olpe damit die theoretischen Steuerungsmöglichkeiten seines hybriden Betriebsmodells in der Praxis noch nicht voll aus. Zudem fehlt es für eine systematische und zielorientierte Ausrichtung der IT und den erforderlichen Ressourcen, wie bei den meisten Kreisen, an einer formalisierten IT-Strategie. Allerdings wurden Aspekte der strategischen IT-Steuerung beim Kreis Olpe bereits im Sinne des KGSt-Rollenmodells festgelegt und auf die Besonderheiten des Kreises zugeschnitten. Zudem hat der Kreis Olpe eine erste Gesamtstrategie zur Digitalisierung der Verwaltung, wenn auch noch im Entwurfsstadium, erstellt. Aus dieser ergeben sich Teilstrategien, anhand derer sich auch die operative IT in der täglichen Arbeit orientiert. Eine an den Zielen der Digitalisierung ausgerichtete und priorisierte Vorhabenplanung besteht damit zumindest teilweise.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte weiterhin und gemeinsam mit den anderen Mitgliedern auf das Abrechnungssystem des Zweckverbands SIT einwirken. Außerdem sollte er die strategische Ausrichtung seiner internen IT-Steuerung verbessern und im Sinne einer IT-Strategie abrunden.

3.3.2 IT-Kosten

Die gpaNRW erhebt die Kosten für die IT-Leistungen, die die Kernverwaltung in Anspruch nimmt. Dabei geht es nicht nur um die Kosten in der zentralen IT-Organisationseinheit, sondern auch um solche, die gegebenenfalls dezentral in Fachämtern etc. anfallen. Auch IT-Leistungen, die durch Externe erbracht werden, werden hier berücksichtigt.

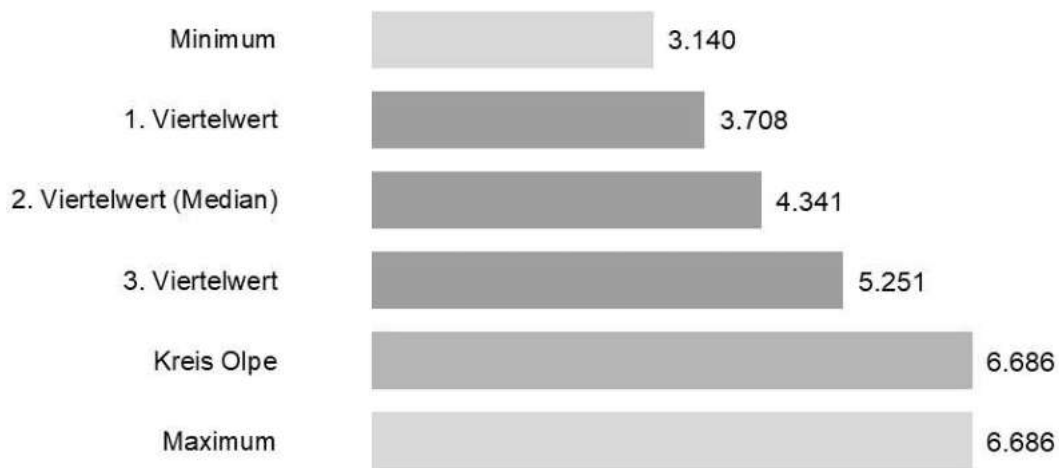
→ **Feststellung**

Die IT-Kosten beim Kreis Olpe sind im interkommunalen Vergleich äußerst hoch. Es bestehen konkrete Ansatzpunkte die Kosten zu reduzieren.

Die IT-Kosten eines Kreises sollten das Ergebnis eines gezielten Steuerungsprozesses sein. Sie hängen vom gewählten IT-Betriebsmodell und der Wirksamkeit der IT-Steuerung ab. Die Höhe der IT-Kosten sollte eine Korrelation zu den in Anspruch genommenen Leistungen bzw. den auszustattenden IT-Arbeitsplätzen erkennen lassen. Je höher die IT-Kosten ausfallen, desto höher ist der Anspruch, den dadurch erzielten Nutzen nachzuweisen.

Ausgangspunkt für die Analyse der IT-Kosten des **Kreises Olpe** sind die Kosten im Verhältnis zu den Arbeitsplätzen der Kernverwaltung, die mit IT auszustatten sind. Sie sind die Basis für einen interkommunalen Vergleich und der Maßstab für den notwendigen Ressourceneinsatz.

IT-Kosten je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die IT-Kosten aller anderen Kreises sind niedriger als beim Kreis Olpe. Um einzuschätzen, inwiefern das dargestellte Ergebnis den IT-Leistungen des Kreises Olpe tatsächlich gerecht wird, ist es erforderlich, nachstehende Vergleichsgrößen ergänzend mit zu betrachten:

- IT-Endgeräte:

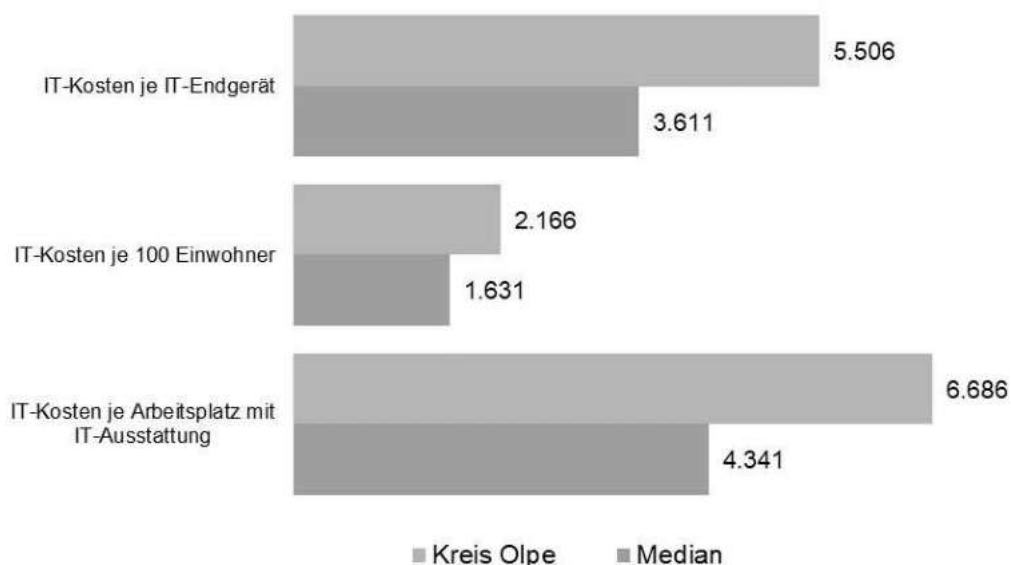
Die Anzahl der IT-Endgeräte geht über die Anzahl der mit IT auszustattenden Arbeitsplätze hinaus. Dies schließt beispielsweise auch Doppelausstattungen, Präsentations- und Schulungsgeräte sowie die Tablets der Verwaltung mit ein. Eine hohe Anzahl von IT-Endgeräten kann ein Merkmal für eine hohe Ausstattungsqualität sein. Zudem kann sie notwendig sein, um zusätzliche Bedarfe, wie beispielsweise in der Pandemiesituation, zu decken. Sie kann aber auch ein Hinweis auf einen unverhältnismäßig hohen Ressourceneinsatz sein.

- Einwohner:

Die Einwohnerzahl dient als Orientierungsgröße. Sie ermöglicht einen Vergleich unabhängig vom tatsächlichen Ressourceneinsatz. Sie berücksichtigt nicht, wie viele Sach- und Personalressourcen tatsächlich eingesetzt werden, um Verwaltungsaufgaben zu erledigen.

Wesentliche Erkenntnisse ergeben sich daraus, wie sich die IT-Kosten in den unterschiedlichen Bezugsgrößen darstellen und wie sie zueinander in Verbindung stehen:

IT-Kosten in alternativen Bezugsgrößen in Euro 2020



Die Kennzahlen des Kreises Olpe weisen eine grundsätzlich übereinstimmende Ergebnistendenz auf. Allerdings sind die IT-Kosten je Endgerät sowie je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung für den Kreis Olpe wesentlich höher als dies beim Einwohnerbezug der Fall ist.

Dies liegt daran, dass die Bezugsgrößen unterschiedlich stark ausgeprägt sind.

- Der Kreis Olpe stattet innerhalb der Kernverwaltung weniger Arbeitsplätze mit IT aus, als die meisten der geprüften Kreise. Die Anzahl der IT-Standardarbeitsplätze je 10.000 Einwohner liegt beim Kreis Olpe mit 32,40 unter dem Median. Dieser liegt bei 34,96 Arbeitsplätzen mit IT-Ausstattung je 10.000 Einwohnern.

- Für diese Arbeitsplätze stellt der Kreis Olpe unauffällig viele IT-Endgeräte bereit. Auf einen Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung entfallen 1,21 IT-Endgeräte. Dieser Wert ist gleichzeitig der Median.

IT-Kosten steigen oder fallen nicht proportional mit der Zahl der Arbeitsplätze mit IT-Ausstattung oder der IT-Endgeräte. Das liegt daran, dass die technische Grundinfrastruktur fixe Kosten verursacht, die sich nur bei größeren Kapazitätsanpassungen verändern. Insofern fallen Kennzahlenwerte bei niedrigeren Ausstattungsmengen tendenziell negativer aus.

- ➔ Realistisch sind die berechneten IT-Kosten beim Kreis Olpe aufgrund von Mengeneffekten etwas niedriger einzuordnen als es sich aus der Kennzahl in Bezug auf einen Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung zunächst ergibt. Dennoch bleiben sie hoch.

Die IT-Kosten des Kreises Olpe setzen sich wie folgt zusammen:

IT-Kostenbestandteile in Prozent 2020

	Personalkosten	Sachkosten	Gemeinkosten
Kreis Olpe	17,99	78,79	3,22
Interkommunaler Durchschnitt	22,33	73,72	3,95

Der Kreis Olpe hat, wie alle geprüften Kreise, verschiedene IT-Aufgaben an Dienstleister ausgelagert. Während die eigene Aufgabenerledigung insbesondere Personalkosten verursacht, werden die Kosten eines Dienstleisters als Sachkosten gebucht. Beim Kreis Olpe dominieren die Sachkosten und hier die Kosten für Leistungen des Hauptdienstleisters SIT.

Da die Gemeinkosten für das Gesamtergebnis angesichts ihres Anteils eine untergeordnete Rolle spielen, legen wir den Fokus auf die Sach- und Personalkosten. Die entsprechenden Kosten des Kreises Olpe stellen sich im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

Kostenbestandteile in Bezug auf einen Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung in Euro 2020

Kostenarten	Kreis Olpe	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Anzahl Werte
Personalkosten	1.202	780	924	1.145	31
Sachkosten	5.268	2.793	3.214	3.994	31

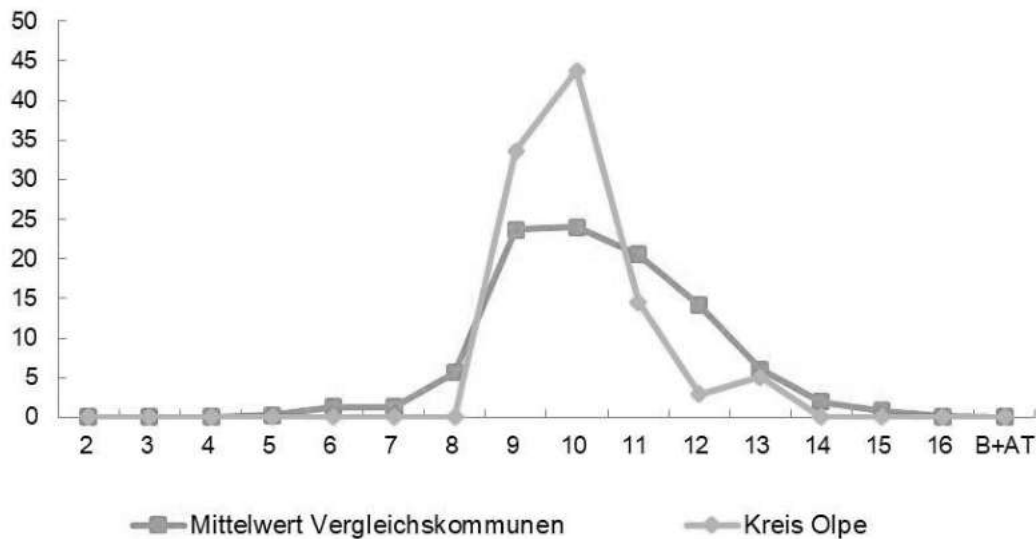
Sowohl die Personal- als auch die Sachkosten des Kreises Olpe fallen, bezogen auf einen Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung, höher aus als bei den meisten geprüften Kreisen. Höhere Sachkosten als der Kreis Olpe hat lediglich ein Kreis.

Ob die Personalkosten angemessen sind, hängt von der Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie deren Vergütung- bzw. Besoldung ab.

Nachstehend vergleicht die gpaNRW die IT-Entgelt- und Besoldungsstruktur des Kreises Olpe mit dem durchschnittlichen Niveau aller geprüften Kreise. Zur vereinfachten Darstellung haben wir die in der Wertigkeit vergleichbaren Entgelt- und Besoldungsgruppen jeweils zusammenge-

fasst. Aufgrund der unterschiedlichen Betriebsmodelle und den damit verbundenen unterschiedlichen Aufgabenspektren bei den Kreisen, eignet sich dieser Vergleich als Indikator. Auf der horizontalen Achse stehen die aggregierten Entgelt- und Besoldungsgruppen, auf der vertikalen Achse die Prozentangaben.

Aggregiertes Besoldungs- und Entgeltniveau in Prozent 2020



Das IT-Besoldungs- und Entgeltniveau des Kreises Olpe konzentriert sich, ähnlich zum Durchschnitt aller Kreise, bei den Besoldungs- und Vergütungsgruppen E / A 9 und E / A 10.

Die quantitative Personalausstattung des Kreises Olpe ist im interkommunalen Vergleich nicht zu gering. So entfallen auf eine IT-Vollzeit-Stelle rechnerisch 63,27 Arbeitsplätze mit IT-Ausstattung. Dieser Wert ist, sowohl im Vergleich mit allen Kreisen als auch nur mit den Kreisen mit einem ähnlichen IT-Auslagerungsgrad, geringer als bei drei Viertel der anderen Kreise. Damit betreuen die Beschäftigten in der IT des Kreises Olpe weniger Arbeitsplätze mit IT-Ausstattung als die überwiegende Zahl der geprüften Kreise. Daraus leitet die gpaNRW jedoch nicht ab, dass zu viel Personal im Einsatz sein könnte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund weiter steigender Anforderungen an die IT, die sich aus der digitalen Transformation des Kreises Olpe ergeben. Ausreichende oder sogar redundante Personalkapazitäten sind deshalb essentiell, um den operativen IT-Betrieb langfristig zu sichern.

Wie oben dargestellt prägen die Sachkosten das Gesamtergebnis wesentlich. Weitergehende Analysen und Empfehlungen dazu nimmt die gpaNRW im Folgenden auf Ebene der zugrundeliegenden Leistungsfelder vor. Um diese monetär abbilden und interkommunal vergleichen zu können, hat die gpaNRW eine eigene IT-Kostenstellenstruktur entwickelt. Ziel ist es, alle zu einem bestimmten Leistungsfeld gehörenden Kosten, entweder direkt oder indirekt über eine Umlage, einer entsprechenden Kostenstelle zuzuordnen.

Bei den Leistungsfeldern der kommunalen IT unterscheidet die gpaNRW zwischen IT-Grunddiensten und Fachanwendungen.

3.3.2.1 IT-Grunddienste

Die IT-Grunddienste bilden den typischen Büroarbeitsplatz in einer Verwaltung ab. Hier werden die direkt zuzuordnenden Kosten für nachstehende Bereiche erfasst:

- IT-Standardarbeitsplätze
- Telekommunikation
- Drucken am Arbeitsplatz

Zudem sind hier Netzkosten, ein Anteil der Kosten eigener zentraler Rechnersysteme sowie die Kosten allgemeiner Vorleistungen berücksichtigt. Dadurch werden die IT-Kosten sowohl auf den einzelnen Ebenen als auch in der Gesamtsicht vergleichbar.

Die Kosten für die IT-Grunddienste des Kreises Olpe machen rund 42 Prozent seiner gesamten IT-Kosten aus.

In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

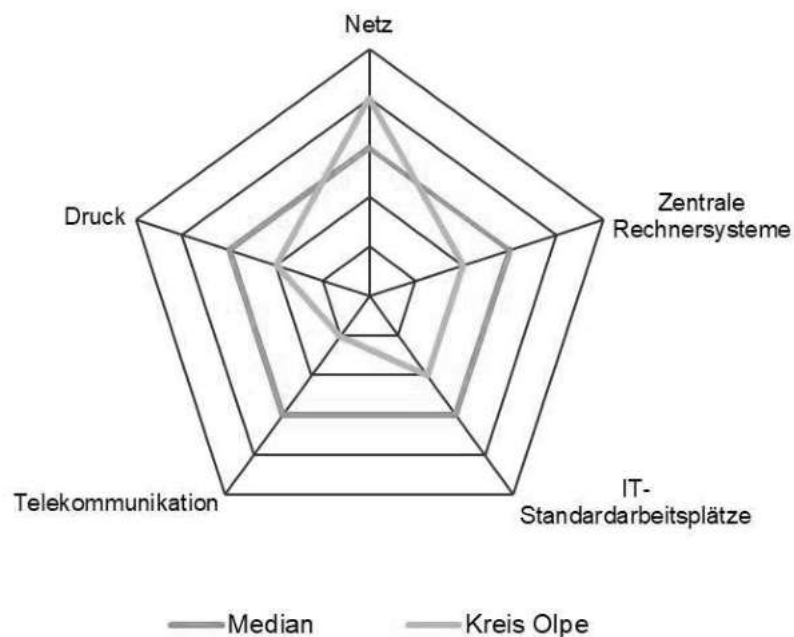
Kosten IT-Grunddienste je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung in Euro 2020



Die Kosten des Kreises Olpe für die Bereitstellung seiner IT-Grunddienste liegen bei 2.853 Euro je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung. Die Kosten des Kreises Olpe sind damit höher als bei drei Viertel der geprüften Kreise.

Das nachstehende Netzdiagramm stellt die Kostensituation für den Kreis Olpe in den einzelnen Leistungsfeldern innerhalb der IT-Grunddienste dar. Die Lesart ist ebenso wie im Kapitel 3.3 dargestellt.

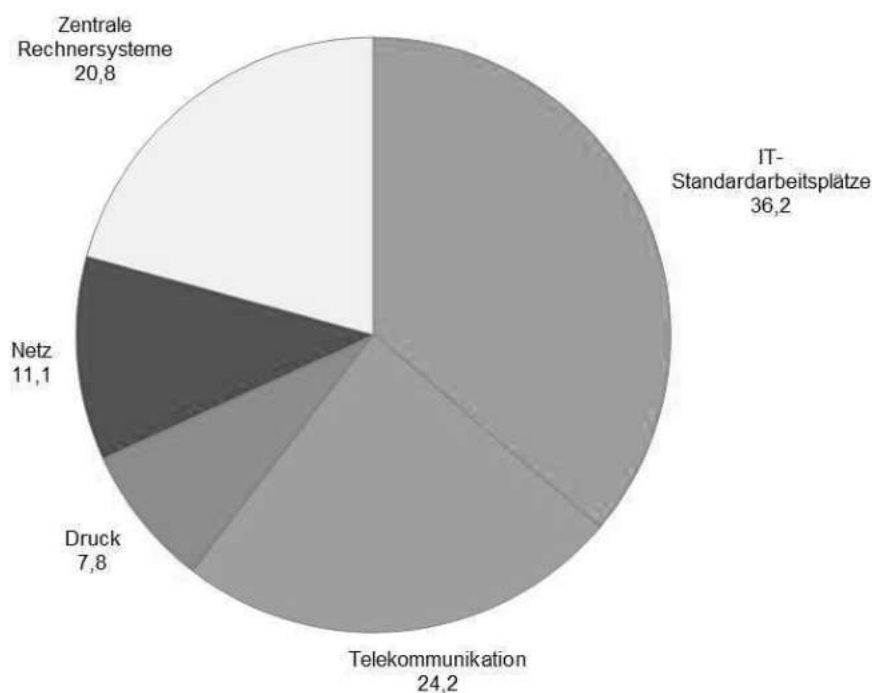
Kostensituation in den Leistungsfeldern der IT-Grunddienste 2020



Die nachfolgende Grafik gibt Aufschluss darüber, wie stark der Einfluss der vorgenannten Leistungsfelder auf die Kostensituation innerhalb der IT-Grunddienste des Kreises Olpe ist.

Die Kosten des Kreises Olpe sind, mit Ausnahme der Kosten für das Netz, in allen Leistungsfeldern höher als der jeweilige Median. Die nachfolgende Grafik gibt Aufschluss darüber, wie stark der Einfluss der vorgenannten Leistungsfelder auf die Kostensituation innerhalb der IT-Grunddienste des Kreises Olpe ist.

Kostenverteilung innerhalb der IT-Grunddienste in Prozent 2020



Die belastenden Leistungsfelder machen nahezu 90 Prozent der Kosten für IT-Grunddienste des Kreises Olpe aus. Die Kosten dieser Leistungsfelder werden im Folgenden näher analysiert:

Kosten innerhalb der IT-Grunddienste je auf einen Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung in Euro 2020

Leistungsfelder	Kreis Olpe	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Anzahl Werte
IT-Standardarbeitsplätze	1.163	610	934	1.053	29
Zentrale Rechnersysteme	621	320	425	610	29
Telekommunikation	775	234	300	405	29
Druck	249	128	176	247	29

Die Leistungsfelder IT-Standardarbeitsplätze, Zentrale Rechnersysteme und Telekommunikation beeinträchtigen das Kostenergebnis aufgrund der Höhe und Verteilung maßgeblich.

Den erhöhten Kosten der Zentralen Rechnersysteme steht ein vergleichsweise hohes IT-Sicherheitsniveau gegenüber, siehe weiter unten im Kapitel „IT-Sicherheit“. Mehr als drei Viertel der entsprechenden Kosten sind Sachkosten für die Infrastruktur. Daher leitet die gpaNRW aus den erhöhten Kosten für dieses Leistungsfeld keinen zwingenden Handlungsbedarf ab.

Auch im Leistungsfeld IT-Standardarbeitsplatz sind die Kosten hoch. Über 80 Prozent davon sind Sachkosten. Die Beschaffung von Standardhardware für den Kreis Olpe erfolgt größtenteils über das E-Procurement-Produkt der SIT mit Warenkorbfunktionen und vorgeschaltetem Rahmenvertrag. Hier könnten die erweiterten Garantiemodalitäten für den Kreis Olpe, Stichwort „Ergänzungsgarantierweiterung“, von bis zu fünf Jahren zu erhöhten Kosten führen. Allerdings bedeutet diese Lösung einen grundsätzlichen Vorteil für den Kreis Olpe bei der Funktionsfähigkeit und damit Verfügbarkeit seiner eingesetzten Standardhardware. Auch hier leitet die gpaNRW keinen zwingenden Handlungsbedarf ab.

Zuletzt sind die Kosten für die Telekommunikation (TK) äußerst hoch. Die Sachkosten für die Telekommunikation je Mengeneinheit sind im Vergleich maximal. Der Kreis Olpe setzt mehr TK-Endgeräte je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung ein als drei Viertel aller Kreise. Dies gilt auch in Bezug auf ein IT-Endgerät.

Ein weiterer Aspekt bei der Bewertung der Kosten für die IT-Grunddienste ist, dass die zentrale IT der Kreisverwaltung Dienstleistungen an die Kreiswerke Olpe erbringt. Diesen Leistungen stehen bislang jedoch keine Erträge gegenüber, die aufwandsmindernd hätten berücksichtigt werden können. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass bei einer umfangreichen und kostendeckenden Ertragskalkulation sowie einer entsprechenden Vereinnahmung die Kennzahlenausprägung in diesem Bericht zumindest etwas positiver ausgefallen wäre.

→ Empfehlung

Der Kreis Olpe sollte sowohl die Ausstattungsmenge als auch die Kostensituation für die Telefonie in seiner Verwaltung kritisch hinterfragen. IT-Dienstleistungen des Kreises Olpe an Empfänger außerhalb der Kernverwaltung sollten entsprechende Erträge gegenüberstehen.

3.3.2.2 Fachanwendungen

Die Kostenstelle „Fachanwendungen“ erfasst direkt zuzuordnende Kosten wie zum Beispiel Einführungs- und Installationskosten sowie Lizenz- und Wartungskosten für Fachanwendungen. Sie nimmt außerdem einen Anteil der Kosten eigener zentraler Rechnersysteme und die Kosten allgemeiner Vorleistungen auf.

Die Fachanwendungskosten des Kreises Olpe machen einen Anteil von rund 58 Prozent der gesamten IT-Kosten aus.

In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Kosten Fachanwendungen je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung in Euro 2020



Die Fachanwendungskosten des Kreises Olpe sind maximal. Mehr als drei Viertel der Kosten für Fachanwendungen resultieren aus Sachkosten, die sich zu drei Vierteln aus den Abrechnungen des Zweckverbands ergeben.

Wie bereits oben dargelegt werden die Sachkosten maßgeblich durch das einwohnerbasierte Abrechnungssystem der SIT geprägt. Dieses beeinträchtigt die Kostensituation derjenigen Zweckverbandsmitglieder wie den Kreis Olpe, die im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine geringe Anzahl von IT-Standardarbeitsplätzen aufweisen. Hier besteht für den Kreis Olpe das Risiko, dass die Abrechnung von einwohnerbasierten Leistungen nicht der tatsächlichen Inanspruchnahme entspricht. Solange hier keine vollständige Transparenz gegeben ist, kann allerdings über die konkreten Auswirkungen auf die Kostensituation des Kreises Olpe nicht abschließend geurteilt werden.

Selbst hohe Kosten im Bereich der Fachanwendungen sind nicht zwingend kritisch, sofern sie einen entsprechenden Nutzen für die Fachaufgabe bringen. Je höher die Fachanwendungskosten ausfallen, desto größer ist der Bedarf, diesen Nutzen nachzuweisen. Inwiefern die eingesetzten Fachanwendungen die Verwaltungsprozesse des Kreises Olpe unterstützen, kann die gpaNRW an dieser Stelle nicht bewerten. Damit der Kreis diese Bewertung selbst vornehmen kann, sind zunächst systematische Prozessbetrachtungen erforderlich. Darauf gehen wir unter dem Kapitel Prozessmanagement näher ein.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte die maximalen Fachanwendungskosten durch entsprechend gegenüberstehende Leistungen rechtfertigen können.

3.3.3 Digitalisierung

Die Digitalisierung bedeutet die Neugestaltung der Verwaltung vor dem Hintergrund der veränderten technischen Möglichkeiten und der knapper werdenden personellen Ressourcen. Sie bietet die Chance, öffentliche Ressourcen effizienter und zielgenauer einzusetzen.

Der Gesetzgeber hat wichtige Schritte hin zur digitalen Verwaltung entwickelt. Sie münden im **E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen** (EGovG NRW) und dem **Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen** (Onlinezugangsgesetz - OZG) sowie weiteren flankierenden Vorschriften.

Ziel des EGovG NRW ist es, rechtliche Hindernisse abzubauen, um so die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Es soll einen einheitlichen Rechtsrahmen für eine **medienbruchfreie elektronische Kommunikation** zwischen Verwaltung und Bürgern schaffen. Das OZG verfolgt das Ziel, das Onlineangebot an Verwaltungsleistungen zu verbessern und zu erweitern. So müssen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene insgesamt 575 definierte Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale angeboten werden.

Damit fordert der Gesetzgeber zunächst vorrangig die Digitalisierung des Angebotes, also die Kommunikation nach außen, mit den Bürgern. Aus Sicht der Verwaltungen ist es allerdings mindestens ebenso wichtig, die digitalen Services auch **intern sicherzustellen**. Nur so kann sie die Potenziale der Digitalisierung ausschöpfen und zum eigenen Vorteil nutzen. Medienbrüche, also die Wechsel vom digitalen Format in ein analoges und umgekehrt, stehen effizienten Arbeitsabläufen entgegen.

Zudem macht es Verwaltungen flexibler, wenn sie Leistungen ebenso unabhängig von Ort und Zeit erstellen können, wie die Bürger sie in Anspruch nehmen. Wie wichtig diese Flexibilität sein kann, macht die seit März 2020 herrschende Corona-Pandemie deutlich. Engpass sind dabei weniger die mobilen Arbeitsplätze, sondern die dahinterliegenden Strukturen, wie beispielsweise **elektronische Akten und Dokumentenmanagementsysteme** (DMS).

Auch in der Zeit nach der Corona-Pandemie werden Beschäftigte, Bürger und Unternehmen höhere Erwartungen an die Verwaltungen haben als noch vor der Krise. Schließlich haben sich notgedrungen alle mit den Möglichkeiten befasst, ihre Angelegenheiten mit der Verwaltung digital zu klären sowie Familie und Beruf mittels Homeoffice besser miteinander zu vereinbaren. Um für die Zukunft gerüstet zu sein, müssen Verwaltungen daher ihre digitalen Leistungen etablieren und erweitern.

Zukunftsfähig sein bedeutet auch, dem **demografischen Wandel** so zu begegnen, dass die Verwaltung handlungsfähig bleibt. Risiken für deren Handlungsfähigkeit ergeben sich vor allem aus einer Personalstruktur, in der ältere Beschäftigte überwiegen (alterszentrierte Personalstruktur). Hier droht ein Verlust von Personal durch starke Verrentungs- und Pensionierungswellen. Nicht nur der Verlust von Fachwissen und Fähigkeiten muss bewältigt werden, sondern auch mehr und komplexer werdende Aufgaben für das verbleibende Personal. Für die öffentliche Hand wird es zudem schwieriger, anforderungsgerechtes Personal zu gewinnen und dauerhaft zu halten.

Die Digitalisierung kann die Probleme zwar nicht allein lösen, bietet aber die notwendige Grundlage, diesen zu begegnen. So können beispielsweise

- Personalabgänge durch digitalisierte, optimierte Prozesse zumindest in Teilen kompensiert werden,
- Abläufe durch dokumentierte, strukturierte und digitale Prozessabläufe gesichert werden,
- Wissen durch Archivierungs- und Dokumentenmanagementsysteme erhalten und schneller verfügbar gemacht werden sowie
- die Attraktivität als Arbeitgeber über digitale Arbeitsangebote gesteigert werden.

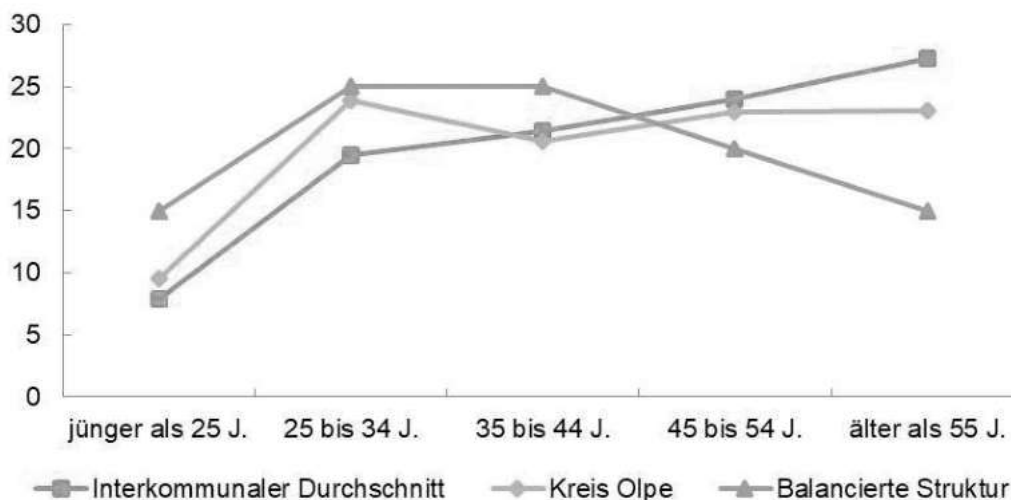
3.3.3.1 Demografische Ausgangslage

Das Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (Fraunhofer IAO)⁸ empfiehlt eine balancierte Altersstruktur innerhalb einer Verwaltung, um eine langfristige Handlungsfähigkeit gewährleisten zu können. Eine ausgewogene Struktur liegt dann vor, wenn alle Altersgruppen ungefähr gleich stark vertreten sind. Jede Altersgruppe kann so theoretisch durch die jeweils nachfolgende Gruppe ersetzt werden, sofern kontinuierlich Nachwuchskräfte eingestellt werden. Die gpaNRW knüpft daran an und stellt die Altersstruktur des **Kreises Olpe** der balancierten Altersstruktur sowie der durchschnittlichen Altersstruktur der Kreise gegenüber.

⁸ Hartmut Buck, Bernd Dworschak und Alexander Schletz: Analyse der betrieblichen Altersstruktur. Fraunhofer IAO (Hrsg.), 2005 (abgerufen am 23. Mai 2018) http://www.ruhr-uni-bochum.de/imperia/md/content/zda/infopool/alterstrukturanalyse_iao_1_.pdf

Je alterszentrierter eine Personalstruktur ist und je eher klassische Personalmaßnahmen ihre Wirkung verfehlen, desto stärker sollten die Möglichkeiten der Digitalisierung in den Fokus der Entscheidungsträger rücken.

Altersgruppenverteilung in der Kernverwaltung in Prozent 2021



- Die Altersstruktur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Kreis Olpe ist etwas positiver einzuschätzen als bei den meisten der geprüften Kreise. Trotzdem gibt die Situation nicht weniger Anlass die Digitalisierung innerhalb der Kreisverwaltung Olpe voranzutreiben.

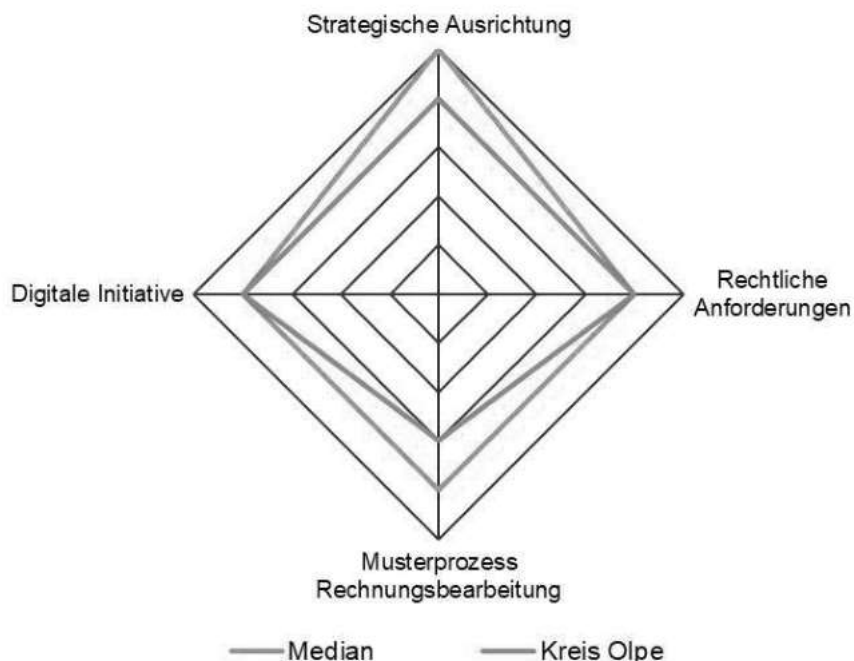
3.3.3.2 Stand der Digitalisierung

Die gpaNRW bemisst den Stand der Digitalisierung der Verwaltung anhand ausgewählter Aspekte in vier Themenfeldern:

- **Strategische Ausrichtung:** Inwiefern wird die digitale Transformation der Verwaltung gesteuert?
- **Rechtliche Anforderungen:** Inwieweit erfüllt die Verwaltung die rechtlichen Anforderungen des EGovG NRW und OZG?
- **Musterprozess Rechnungsbearbeitung:** Inwieweit wird der Prozess der Rechnungsbearbeitung durch IT unterstützt?
- **Digitale Initiative:** Was leistet die Verwaltung über die rechtlichen Verpflichtungen hinaus?

Das nachstehende Netzdiagramm zeigt den Digitalisierungsstand des **Kreises Olpe** in den vorgenannten Themenfeldern. Die Lesart ist ebenso wie in Kapitel 3.3 dargestellt.

Stand der Digitalisierung 2022



- Der Gesamtfortschritt der digitalen Transformation beim Kreis Olpe ist derzeit insgesamt als leicht unterdurchschnittlich einzuschätzen.

Nachfolgend erläutert die gpaNRW ihre Erkenntnisse zu den einzelnen Aspekten im Detail.

3.3.3.2.1 Strategische Ausrichtung

Die Digitalisierung ist eine interdisziplinäre Aufgabe. Sie kann nur erfolgreich sein, wenn Verantwortlichkeiten klar geregelt und in der organisatorischen Struktur der Verwaltung verankert sind. Die gpaNRW prüft, inwiefern die Verwaltung ihre digitale Transformation steuert.

→ Feststellung

Die fehlende Verbindlichkeit des Entwurfs der Digitalisierungsstrategie beeinträchtigt das Gesamtbild einer ansonsten guten strategischen Ausrichtung beim Kreis Olpe.

Um eine gute Grundlage für eine zielgerichtete Digitalisierung zu haben, sollte ein Kreis nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Ein Kreis sollte die Verantwortung für die digitale Transformation regeln und die dahinterstehende Funktion mit hinreichenden Weisungsrechten ausstatten.*
- *Ein Kreis sollte eine verbindliche und allen Beteiligten bekannte Strategie zur digitalen Transformation haben und diese kontinuierlich fortschreiben.*

- *Ein Kreis sollte eine verbindliche „Roadmap“ zur digitalen Transformation der Verwaltung besitzen. Darin ist festzulegen, welche Projekte in welchem Zeitraum geplant und umgesetzt werden.*
- *Ein Kreis sollte seine Beschäftigten frühzeitig und systematisch in die digitale Transformation einbinden. Dazu sollte er den zu erwartenden Nutzen aus Sicht der Beschäftigten aufzeigen und ihre Erfahrungen und Ideen nutzen. Darüber hinaus sollte ein Kreis seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für neue Verfahren und Workflows adäquat anleiten und qualifizieren.*

Der Kreis Olpe hat die Verantwortung für seine digitale Transformation der Leitung des Fachbereichs 1 „Zentrale Dienste, Schulen, Sport, Kultur“ zugewiesen. Als Mitglied im Verwaltungsvorstand ist die dahinterstehende Funktion naturgemäß mit hinreichenden Weisungsrechten ausgestattet.

Eine übergreifende und allgemein verbindliche Digitalisierungsstrategie für die Verwaltung beim Kreis Olpe liegt im Entwurf vor. Bislang gibt es eine jährliche Planung von Digitalisierungsvorhaben samt Maßnahmen und Ressourcen zur Umsetzung mit einer entsprechenden Berichterstattung für den Kreistag. Damit besitzt der Kreis Olpe auch Elemente eines verbindlichen Fahrplans im Sinne einer „Roadmap“ zur digitalen Transformation der Verwaltung. Es wurden beispielsweise Festlegungen getroffen, welche Projekte in welchem Zeitraum und mit welchen Ressourcen geplant und umgesetzt werden.

Der Kreis Olpe bindet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig und systematisch in die digitale Transformation ein. Hierzu greift die Kreisverwaltung unter anderem auf eine eLearning- bzw. -Schulungsplattform zurück, die unkonventionelle Bildungsmethoden in Online- und Präsenzveranstaltungen kombiniert. Im Rahmen der jährlichen Produktzielfindung des Kreises werden die Aspekte der Digitalisierung zudem regelmäßig zwischen den Führungskräften und den Mitarbeitenden erörtert.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte seine Digitalisierungsstrategie, die sich derzeit noch im Entwurfsstadium befindet, beschließen.

3.3.3.2.2 Umsetzung rechtlicher Anforderungen

Das EGovG NRW und das OZG stellen klare Anforderungen an die kommunale Digitalisierung.

→ **Feststellung**

Der Kreis Olpe kommt den rechtlichen Anforderungen des EGovG nach. Er wird den Anforderungen des OZG, wie die meisten Kreise, allerdings noch nicht vollumfänglich gerecht.

Die gpaNRW hat wesentliche Aspekte aufgegriffen, die seitens eines Kreises bereits erfüllt sein müssen oder zumindest angegangen werden sollten:

- **Elektronischer Zugang:** *Ein Kreis sollte einen elektronischen Zugang zur Verwaltung eröffnet und die Zugangswege veröffentlicht haben. Er muss eine Verschlüsselung anbieten und elektronische Dokumente hierüber empfangen können.*
- **De-Mail:** *Ein Kreis sollte einen De-Mail Zugang eröffnet haben.*

- **Online-Angebot:** Ein Kreis sollte auf seiner Homepage einen Großteil seiner Dienstleistungen als Online-Service oder Formular elektronisch bereitstellen.
- **E-Payment:** Ein Kreis sollte elektronische Bezahlungsmöglichkeiten anbieten.
- **Elektronische Rechnungen:** Ein Kreis sollte Rechnungen im XRechnung-Format empfangen und verarbeiten können.
- **„Roadmap“ OZG:** Ein Kreis sollte einen Fahrplan für die zielgerichtete Umsetzung des OZG besitzen.

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, inwieweit der **Kreis Olpe** die vorgenannten Anforderungen erfüllt und wie es im Vergleich dazu bei den übrigen Kreisen aussieht:

Überblick über die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen im Jahr 2022

Anforderung	Status des Kreises Olpe	Anzahl der Kreise, die diese Anforderungen erfüllen
Elektronischer Zugang	erfüllt	30 von 31
De-Mail	erfüllt	31 von 31
Online-Angebot	teilweise erfüllt	5 von 31
E-Payment	erfüllt	29 von 31
Elektronische Rechnungen	erfüllt	25 von 31
Roadmap OZG	teilweise erfüllt	9 von 31

Der Kreis Olpe erfüllt die rechtlichen Anforderungen, so dass daraus kein unmittelbarer Handlungsbedarf resultiert. Damit repräsentiert der Kreis den Umsetzungsstand der meisten Kreise. Nur wenige Kreise kommen den gesetzlichen Anforderungen nicht hinreichend nach. Dennoch gibt es Unterschiede darin, in welcher Form bzw. mit welcher Intention die Kreise diese erfüllen. Auch beim Kreis Olpe bestehen Möglichkeiten, der Intention des Gesetzgebers noch besser gerecht zu werden.

Dies betrifft in erster Linie den Ausbau der online angebotenen Leistungen. Der Kreis Olpe ist durch die Vorgaben des OZG verpflichtet, zahlreiche Verwaltungsleistungen elektronisch über ein Verwaltungsportal bereitzustellen. Die Intention des Gesetzgebers geht darüber hinaus, dass Leistungen nur online verfügbar sind. Sie zielt vielmehr darauf ab, dass diese auch tatsächlich durch die Bürger und die Unternehmen genutzt und akzeptiert werden.

Das Online-Angebot des Kreises Olpe basiert, wie bei den meisten Kreisen, überwiegend auf Formularen im PDF-Format. Das heißt, sie müssen ausgedruckt und analog ausgefüllt werden. Dadurch verzichtet der Kreis größtenteils noch darauf, Anträge über elektronische Datensätze zu erhalten, um sie dann medienbruchfrei weiterverarbeiten zu können. Voraussetzung dafür wären Formulare, die online ausgefüllt und versendet werden können. Gleichwohl hat der Kreis Olpe schon einen Meilenstein erreicht und setzt einzelne OZG-Leistungen im Service-Portal mithilfe der Lösung der SIT um. Dieses Angebot weitet der Kreis Olpe kontinuierlich aus. So sollen schrittweise im Online-Service-Portal der Kreisverwaltung immer mehr elektronische Formulare für die Bürgerinnen und Bürger eingestellt werden. Sofern Leistungen gebührenpflichtig

sind, werden damit direkt ePayment-Bezahlungsfunktionen mithilfe der SIT verknüpft. Es sollen zunächst die am häufigsten nachgefragten Dienstleistungen online zur Verfügung gestellt werden.

Um perspektivisch alle Verwaltungsleistungen digital anbieten zu können, arbeiten Bund, Länder und Kommunen gemeinsam in sogenannten Digitalisierungslaboren. Hier entwickeln Experten aus den Bereichen Recht, IT und Organisation „Blaupausen“ und verwendbare Komponenten für alle Beteiligten. Der Gedanke des EfA-Prinzips ist es, dass Kommunen nicht jede digitale Verwaltungsleistung eigenständig entwickeln, sondern sich abstimmen und die Arbeit aufteilen. So werden Zeit, Ressourcen und Kosten gespart, wenngleich jede Kommune die bereitgestellte Leistung noch an ihre individuellen Erfordernisse anpassen muss. Eine Kreisverwaltung sollte daher einen Überblick darüber haben, welche Leistungen im Gemeinschaftsprojekt entwickelt werden, welche Leistungen im Rahmen des EfA-Prinzips von anderen Kommunen zur Verfügung gestellt werden und welche Leistungen der Kreis Olpe letztendlich eigenständig digitalisieren muss.

Über eine solche detaillierte Roadmap verfügt der Kreis Olpe derzeit noch nicht. Nur wenige Kreise haben bisher ihren eigenen Weg zur fristgerechten Umsetzung des OZG vollständig und verbindlich beschrieben. Dies trifft in Teilen auch für den Kreis Olpe zu. So erfolgt die Umsetzung der OZG-Vorgaben über verschiedene Projekt- bzw. Maßnahmenpläne.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte systematisch und weiter daran arbeiten, dass er mehr Verwaltungsleistungen online anbietet und diese mithilfe von geeigneten Datensätzen intern komplett medienbruchfrei weiterverarbeiten kann.

3.3.3.2.3 Musterprozess Rechnungsbearbeitung

Die gpaNRW hat beispielhaft den Workflow der verwaltungsinternen Rechnungsbearbeitung vom Rechnungseingang über die Buchung bis hin zur Auszahlung aufgegriffen. Es handelt sich dabei um einen Querschnittsprozess, der innerhalb einer Verwaltung typischerweise organisations- und funktionsübergreifend abläuft. Er besitzt mehrere interne und externe Schnittstellen. Zudem bindet er erfahrungsgemäß erhebliche Personalressourcen. Je mehr Schnittstellen ein Prozess aufweist, umso wichtiger ist es, sich mit den Abläufen kritisch auseinanderzusetzen. Nur so kann die Verwaltung gewährleisten, dass der Prozess effizient ist. Die Digitalisierung, also die IT-Unterstützung, kann hier einen entscheidenden Beitrag leisten.

Seit dem 18. April 2020 sind alle öffentlichen Auftraggeber in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, elektronische Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format zu empfangen. Die Standardisierung der elektronischen Rechnungsdaten eröffnet den Kreisen die Chance, den Prozess der Rechnungsbearbeitung schneller, weniger fehleranfällig und kostengünstiger abzuwickeln. Die elektronischen Rechnungsdaten können vom Finanzverfahren übernommen und weiterverarbeitet werden.

Perspektivisch werden immer mehr Rechnungen in strukturierten Datensätzen (E-Rechnungen) bei der Verwaltung eingehen. Solange dies aber auf der kommunalen Ebene in NRW für die Rechnungssteller noch nicht verpflichtend ist, befinden sich die Verwaltungen in einem hybriden System. Das bedeutet, sie müssen weiterhin auch noch eingehende Papierrechnungen oder elektronisch versandte unstrukturierte Rechnungsdaten, wie beispielsweise PDF-Rechnungen,

verarbeiten. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Verwaltungen dazu bereits auf IT-Unterstützung zurückgreifen können.

→ **Feststellung**

Der Kreis Olpe hat bei der Umsetzung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in den letzten Monaten große Fortschritte gemacht. Allerdings nutzt er die technischen Möglichkeiten noch nicht hinreichend aus.

Ein Kreis sollte eingehende Papierrechnungen frühzeitig im Prozess digitalisieren und mit möglichst geringen Ressourcen medienbruchfrei weiterverarbeiten. Mit dieser Intention stellt die gpaNRW im Einzelnen folgende Anforderungen an einen modernen Workflow:

- **Scannen:** *Ein Kreis sollte eingehende Papierrechnungen frühzeitig im Prozess scannen. Sobald eine Rechnung in elektronischer Form vorliegt, sollte er diese medienbruchfrei in einem digitalen Workflow weiterverarbeiten.*
- **Optische Texterkennung:** *Ein Kreis sollte Technologien nutzen, um Rechnungen automatisiert auszulesen und relevante Informationen wie Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Buchungstext, Rechnungsnummer, Zahlungsbedingungen und IBAN automatisch in den Workflow übertragen.*
- **Automatisierte Datenergänzung:** *Das Finanzverfahren eines Kreises sollte einen Datenabgleich anhand eindeutiger Kriterien wie z.B. der IBAN oder der USt-ID gewährleisten und, falls vorhanden, weitere Informationen wie z.B. eine Kreditorennummer automatisiert ergänzen.*
- **Automatisierte Dubletten-Prüfung:** *Im Rahmen des Datenabgleichs sollte das eingesetzte Finanzverfahren eines Kreises auch inhaltsgleiche Datensätze identifizieren, um Doppelbuchungen zu vermeiden.*
- **Schnittstelle zum Bestellprozess:** *Ein Kreis sollte Schnittstellen zum Auftrags- und Vergabewesen nutzen, um die Rechnungsdaten mit den Auftragsdaten automatisiert abzugleichen.*
- **Elektronische Bearbeitungshinweise:** *Im Workflow eines Kreises sollten automatisiert Informationen für die Bearbeiter an zeitkritischen Schnittstellen generiert werden. Dazu zählen beispielsweise Informationen über nächste Bearbeitungsschritte, offene Anordnungen im Finanzverfahren etc..*
- **Digitaler Belegzugriff:** *Nach Abschluss des Buchungsvorgangs sollte ein Kreis aus dem Buchungsvorgang unmittelbar auf den digitalisierten Beleg zugreifen können.*

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, ob der **Kreis Olpe** die vorgenannten Anforderungen ganz oder teilweise erfüllt und wie es im Vergleich dazu bei den übrigen Kreisen aussieht:

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an einen modernen Rechnungsbearbeitungsworkflow im Jahr 2022

Anforderung	Status des Kreises Olpe	Anzahl der Kreise, die diese Anforderungen erfüllen
Scannen	erfüllt	17 von 31
Optische Texterkennung	nicht erfüllt	18 von 31
Automatisierte Datenergänzung	erfüllt	18 von 31
Automatisierte Dubletten-Prüfung	teilweise erfüllt	22 von 31
Schnittstelle zum Bestellprozess	teilweise erfüllt	2 von 31
Elektronische Bearbeitungshinweise	erfüllt	23 von 31
Digitaler Belegzugriff	erfüllt	24 von 31

Der überwiegende Teil der geprüften Kreise hat bereits einen Workflow zur Rechnungseingangsbearbeitung implementiert und damit den Grundstein für einen effizienten Prozessablauf gelegt. Beim Einsatz der technischen Unterstützung unterscheiden sich die Kreise teilweise deutlich. Während einige ihren Prozess fast vollständig automatisiert haben ist in den meisten Kreisen weiterhin häufiges manuelles Eingreifen vorgesehen.

Beim Kreis Olpe ist in den letzten Monaten der digitale Rechnungsbearbeitungsworkflow in allen Fachdiensten ausgerollt worden. Dabei werden die eingehenden Papierrechnungen zentral eingescannt. Bei eingehenden PDF-Rechnungen werden die Rechnungsdaten für die Verarbeitung im Rechnungsbearbeitungsworkflow extrahiert. Eine optische Texterkennung und komplett automatisierte Übertragung von papierbasierten Rechnungsdaten in den elektronischen Workflow erfolgt noch nicht. Hier könnte der Kreis Olpe seine Sachbearbeitung entlasten und die Prozesseffizienz steigern. Der Kreis Olpe beabsichtigt aber nach eigenen Angaben sich hier zeitnah zu verbessern.

Zudem nutzt der Kreis Olpe noch nicht die Möglichkeit, über definierte Datenfelder Kontierungsinformationen im Workflow automatisiert zu ergänzen. Hier arbeitet der Kreis daran, dass anhand der IBAN der Kreditor aus einer Datenbank herausgesucht wird und fehlende Daten automatisch ergänzt werden. Auch damit würde der Kreis Olpe seine Sachbearbeitung von weiteren manuellen Bearbeitungsschritten entlasten.

Ebenso wie einige andere Kreise überträgt der Kreis Olpe bei größeren investiven Maßnahmen bereits Kontierungsinformationen über die Mittelreservierung des Finanzverfahrens in den Workflow. Eine weitere Ausbaustufe könnte dann über eine Schnittstelle zum Bestellwesen einen automatisierten Abgleich zwischen gebuchter Bestellung und Eingangsrechnung ermöglichen. Diesen automatisierten Datenabgleich führen bisher nur sehr wenige Kreise durch. Der Kreis Olpe bildet hier keine Ausnahme.

Die Prüfung auf inhaltsgleiche Datensätze, automatisch erfolgende Bearbeitungshinweise und auch der nachträgliche Zugriff auf den Beleg werden beim Kreis Olpe bereits technisch unterstützt. Dies bietet dem Kreis, ebenso wie bei nahezu allen geprüften Kreisen, einen Mehrwert im Bearbeitungsablauf gegenüber der bisherigen analogen Bearbeitung

→ Empfehlung

Die gpaNRW bestärkt den Kreis Olpe darin, die digitale Rechnungsbearbeitung weiter zu optimieren, indem er die technischen Möglichkeiten in der Praxis stärker nutzt.

3.3.3.2.4 Digitale Initiative

Die Digitalisierung eröffnet den Kreisen auch Möglichkeiten, zunehmenden Ressourcenengpässen zu begegnen und die eigene Handlungsfähigkeit langfristig zu sichern. Vor diesem Hintergrund prüft die gpaNRW, inwiefern Kreise hier frühzeitig initiativ tätig werden. Dazu haben wir Aspekte aufgegriffen, die bislang für die Kreise noch nicht verpflichtend sind.

- Der Kreis Olpe hat bereits, über die verpflichtenden Aspekte der Digitalisierung hinaus, viele Bereiche seiner Verwaltung digitalisiert. Er ist damit auf einem guten Weg hin zu einer weitestgehend medienbruchfreien Verwaltungsarbeit.

Ein Kreis sollte anstreben, in allen Bereichen der Verwaltung zeitnah elektronische Akten (E-Akten) als Grundlage für eine medienbruchfreie Verwaltungsarbeit vorzuhalten. Um dies zu erreichen, sollten Kreise gegenwärtig mindestens schon

- *die technischen Voraussetzungen für ein verwaltungsweites Dokumentenmanagement (Schnittstellen und Dokumentenmanagementsystem bzw. Dokumentenmanagementmodule) geschaffen haben,*
- *die E-Akte in einzelnen Bereichen der Verwaltung pilotweise eingeführt haben und*
- *einen Projektplan für die Einführung der E-Akte in den übrigen Verwaltungsbereichen besitzen.*

Darüber hinaus sollte ein Kreis einzelne interne und externe Verwaltungsleistungen bereits medienbruchfrei erstellen.

Der **Kreis Olpe** hat bereits 2016 die technischen Voraussetzungen für ein verwaltungsweites DMS geschaffen. Seit Juli 2021 wird zudem der Mitzeichnungsworkflow innerhalb der Kreisverwaltung übergreifend genutzt. Die Möglichkeit der elektronischen Aktenbearbeitung in Form einer E-Akte besteht mittlerweile für alle Arbeitsplätze innerhalb der Kreisverwaltung Olpe.

Außerdem bietet der Kreis Olpe bereits erste, wenn auch noch wenige, interne und externe Leistungen an, die völlig medienbruchfrei weiterverarbeitet werden können. Mit diesem Umsetzungsstand befindet sich der Kreis Olpe aktuell im Mittelfeld der geprüften Kreise.

Darüber hinaus sind beispielsweise die folgenden Sachstände bei der Digitalisierung in einzelnen Fachbereichen des Kreises Olpe erwähnenswert:

- **Hilfe zur Pflege:** Der Fachdienst 50 hat die elektronische Akte eingeführt und diese an das Fachverfahren angebunden. Die digitale Sachbearbeitung ist hier bereits durchgängig umgesetzt worden. Außerdem stellt der Kreis Olpe bereits alle betreffenden Antragsformulare digital zur Verfügung. Diese können online ausgefüllt und an die Kreisverwaltung übermittelt werden. Der Kreis Olpe hat die digitalen Neuanträge mit der Fachsoftware und der elektronischen Akte verknüpft. Ein neuer Fall wird demnach automatisch in der Fachsoftware und in einer neuen elektronischen Akte angelegt.
- **Hilfe zur Erziehung:** Langfristiges Ziel gemäß Haushaltsplan 2021 ist die komplette Digitalisierung der Sachbearbeitungsprozesse im Jugendamt samt digitaler Aktenführung. Die technischen Voraussetzungen hierfür wurden durch die IT des Kreises Olpe bereits geschaffen. Die Umstellung ist mitten in der Umsetzung. Im Vergleich zu den anderen

Kreisen ist die digitale Aktenführung im Jugendamt des Kreises Olpe schon sehr weit fortgeschritten.

- **Bauaufsicht:** Im Vergleich zu den anderen Kreisen lässt der Kreis Olpe im Bereich der digitalen Bauaufsicht derzeit noch viele Möglichkeiten ungenutzt. Allerdings hat der Fachdienst Bauaufsicht bereits einen Zeitplan zur Optimierung erstellt und befindet sich seit Ende 2022 in einer Testphase der Prozessdigitalisierung.

Einzelheiten hierzu finden sich in den Berichtsteilen der unterschiedlichen fachlichen Prüfgebiete der überörtlichen Prüfung der gpaNRW.

3.3.4 Prozessmanagement

Digital bedeutet nicht, dass Verwaltungsleistungen automatisch effizienter erstellt werden. Wie sehr der Kreis von der Digitalisierung profitiert, entscheidet sich bereits vor der Auswahl neuer Hard- und Software. Die Herausforderung liegt nicht in der Technik. Sie liegt darin, die funktions- und organisationsübergreifenden Arbeitsabläufe (Prozesse) effizient zu gestalten und die resultierenden Anforderungen an die IT zu beschreiben. Verwaltungen müssen daher vorab kritisch hinterfragen, wer im Prozess wann für was zuständig ist.

Schlechte digitale Lösungen bewirken mehr als nur einen Imageverlust. Sie führen zu verschwendeten Ressourcen und erschweren oder gefährden die Daseinsvorsorge sowie notwendige Verwaltungsleistungen.

Im Idealfall sollte daher einem IT-Einsatz immer eine Verwaltungsprozessbetrachtung vorausgehen. Diese Intention ist auch in § 12 EGovG NRW verankert. Nur so besteht die Möglichkeit, ineffektive und ineffiziente Verwaltungsprozesse zu identifizieren und auf Optimierungspotenziale, z.B. auch durch einen IT-Einsatz, systematisch zu untersuchen. Sie bilden damit die Grundlage, um konkrete IT-Leistungsanforderungen zu definieren und über die Wirtschaftlichkeit von IT-Leistungen zu urteilen.

Die gpaNRW hat anhand ausgewählter Kriterien geprüft, inwiefern die Verwaltungen der Kreise bereits ein IT-bezogenes Prozessmanagement implementiert haben.

- Der Kreis Olpe hat bereits sehr gute Rahmenbedingungen für ein systematisches Prozessmanagement geschaffen.

Das Prozessmanagement eines Kreises sollte folgende Anforderungen erfüllen:

- **Strategische Vorgaben:** Ein Kreis sollte ein gemeinsames Prozessverständnis aller Beteiligten schaffen. Dazu sollte er verbindlich beschreiben, welche Ziele er mit der Betrachtung von Verwaltungsprozessen verfolgt. Er sollte insbesondere festlegen, welchen Prozessen Priorität eingeräumt wird. Die Vorgaben sollten auch die Optimierung von Prozessen zum Ziel haben.
- **Personalausstattung:** Ein Kreis sollte hinreichende Personalressourcen mit der erforderlichen Fach- und Methodenkompetenz besitzen. Die Aufgabe des Prozessmanagements sollte in den Stellenbeschreibungen verankert sein. Ein Kreis sollte die Personalressourcen von zentraler Stelle entsprechend der gesetzten Prioritäten einsetzen.

- **Operative Vorgaben:** Ein Kreis sollte verbindlich regeln, wie Prozesse erhoben, analysiert und dokumentiert werden. Wichtig ist dabei, dass sich der Detaillierungsgrad am Zweck orientiert und die Ergebnisse in einem verwaltungseinheitlichen Standard dargestellt bzw. dokumentiert werden. Der Standard sollte sich an der Vorgabe des Landes NRW (BPMN 2.0)⁹ orientieren.
- **Fachverfahren:** Ein Kreis sollte verwaltungseinheitlich ein Fachverfahren einsetzen, das geeignet ist, Prozesse fach- und anforderungsgerecht zu dokumentieren und zu analysieren.
- **Interne Vernetzung:** Ein Kreis sollte gewährleisten, dass die Bereiche IT-Steuerung, operative IT und Organisation bzw. das Prozessmanagement eng miteinander vernetzt sind.
- **Prozessüberblick:** Ein Kreis sollte seine Prozesse kennen. Das bedeutet, dass er mindestens eine vollständige Auflistung der Verwaltungsprozesse besitzen sollte.
- **Stand der Umsetzung:** Ein Kreis sollte bereits Prozesse entsprechend seiner Vorgaben erhoben, dokumentiert, analysiert und optimiert haben. Aktuelle IT-Anforderungen sollten auf Prozessbetrachtungen basieren.

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, ob der **Kreis Olpe** die vorgenannten Anforderungen ganz oder teilweise erfüllt und wie es im Vergleich dazu bei den übrigen Kreisen aussieht:

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an das Prozessmanagement im Jahr 2022

Anforderung	Status des Kreises Olpe	Anzahl der Kreise, die diese Anforderungen erfüllen
Strategische Vorgaben	erfüllt	7 von 31
Personalausstattung	erfüllt	6 von 31
Operative Vorgaben	erfüllt	14 von 31
Fachverfahren	erfüllt	29 von 31
Interne Vernetzung	erfüllt	17 von 31
Prozessüberblick	erfüllt	8 von 31
Stand der Umsetzung	teilweise erfüllt	6 von 31

Auf den ersten Blick fällt auf, dass nur wenige Kreise die zuvor beschriebenen Anforderungen an ein systematisches und zielgerichtetes Prozessmanagement erfüllen. Für die gpaNRW ist eine Anforderung erfüllt, wenn alle Teilaspekte umgesetzt sind. Da sich die meisten Kreise noch in der Einführung befinden, erfüllen sie derzeit oftmals nur Teilanforderungen. Der Kreis Olpe kann demgegenüber bereits durch günstige Rahmenbedingungen punkten, die er in der letzten Zeit bewusst für sich geschaffen hat.

⁹ BPMN 2.0 (Business Process Model and Notation 2.0) ist der aktuelle Standard zur Geschäftsprozessmodellierung. Er erlaubt, Prozesse grafisch abzubilden und für die gesamte Organisation transparent darzustellen.

Eine Voraussetzung, um Ressourcen des Kreises Olpe langfristig zielgerichtet einzusetzen, sind strategische Vorgaben, in denen entsprechende Aufgaben, Ziele und Prioritäten allgemeinverbindlich festgeschrieben sind. Der Kreis Olpe verfügt über solche Vorgaben für sein Prozessmanagement in Form einer Verfahrensweisung. Über die Fachbereichsleiterkonferenz erfolgt eine Priorisierung von Prozessen für die Analysen durchgeführt werden sollen. Kriterien sind dabei insbesondere die Kundenorientierung, die Bedeutung für die Umsetzung des OZG sowie Ressourcenfragen.

Die Aufgaben des Prozessmanagements sind zentral beim „Fachdienst Organisation, Informationstechnik (FD 10)“ verortet. Hier wurden in den letzten Jahren über drei Vollzeitstellen geschaffen, um die Fachdienstleiter zu unterstützen und gemeinsam mit diesen Prozessanalysen und -optimierungen durchzuführen. Wenige der geprüften Kreise haben mehr oder vergleichbar viele zentrale Stellen für diese Aufgaben als der Kreis Olpe gemeldet. Dezentral wurde die Prozessverantwortung auf die jeweiligen Fachdienstleiter übertragen. Die letztendliche Abbildung und Dokumentation der Prozesse der Kreisverwaltung Olpe erfolgt bereits mithilfe einer Software, die sich seit einiger Zeit im kommunalen Raum innerhalb Nordrhein-Westfalens etabliert hat.

Bislang wurde auch beim Kreis Olpe noch nicht systematisch darauf geachtet, dass IT-Bedarfe und konkrete IT-Anforderungen auch auf Prozessbetrachtungen basieren. Einem IT-Einsatz sollte jedoch, bis auf den Einsatz von Standardhardware, grundsätzlich und systematisch eine Prozessbeschreibung vorausgehen. Damit kann vermieden werden, dass das IT-Werkzeug den betreffenden Prozess vorgibt. Denn aus Sicht der gpaNRW hat der Prozess Vorrang vor dem IT-Werkzeug.

3.3.5 IT-Sicherheit

In einer modernen Verwaltung werden nahezu alle Prozesse und Fachaufgaben mit IT gesteuert bzw. unterstützt. Im Zuge der fortlaufenden Digitalisierung wird die Durchdringung mit IT in den Verwaltungsprozessen weiter steigen. Schon bei dem aktuellen Stand der Digitalisierung würde bei einem Ausfall der IT die Arbeit in nahezu allen Verwaltungsbereichen vollständig zum Erliegen kommen. Die Verwaltung ist mehr denn je davon abhängig, dass die IT möglichst störungsfrei funktioniert und die zu verarbeitenden Daten angemessen geschützt sind.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit bei den Kreisen rein systemisch. Das heißt, wir betrachten ausgewählte Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamte IT-Sicherheitsstruktur der Verwaltung zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen in den Verwaltungen identifiziert werden können.

Aufgrund der besonderen Bedeutung für die digitale Verwaltung beschränkt sich die gpaNRW dabei auf folgende Aspekte:

- **Technische Aspekte:** Hierzu gehören die Ausgestaltung der Technikräume, die IT-Netzwerkverkabelung und die Datensicherung. Bei der Bewertung der Technikräume hat die gpaNRW nur die Räume berücksichtigt, die durch den Kreis selbst betreut werden.
- **Organisatorische Aspekte:** Sie umfassen das Sicherheitsmanagement, die Sicherheitsorganisation, das Personal betreffende Sicherheitsmaßnahmen, das Notfallvorsorgekonzept und das Notfallhandbuch.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu ausgewählte Einzelaspekte geprüft. Informationen zu IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Daher stellen wir die Ergebnisse im Folgenden lediglich zusammenfassend dar. Detaillierte Erkenntnisse und Empfehlungen hat die gpaNRW dokumentiert und mit der Kreisverwaltung bereits im Prüfungsverlauf eingehend kommuniziert.

→ **Feststellung**

Der Gesamterfüllungsgrad der IT-Sicherheit ist beim Kreis Olpe hoch. Optimierungsmöglichkeiten bestehen allerdings vor allem bei der Notfallvorsorge und der Personalsensibilisierung.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich ein Kreis mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss er verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens des **Kreises Olpe** erfüllt sind.

In den interkommunalen Vergleich sind 30 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

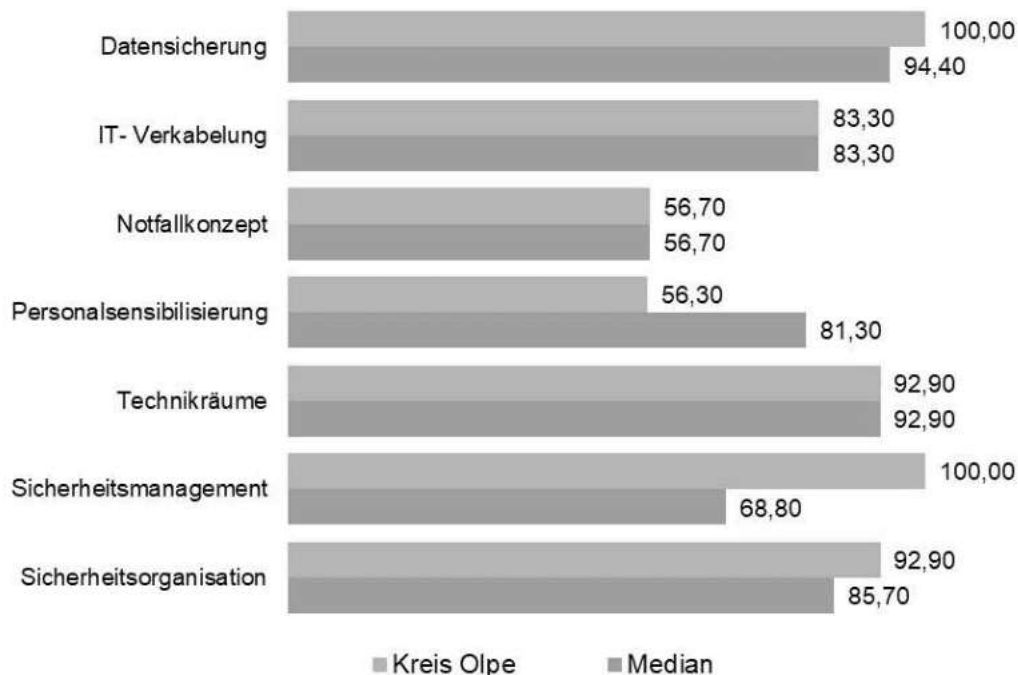
Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2022



Mit den umgesetzten Maßnahmen zur IT-Sicherheit nimmt der Kreis Olpe im interkommunalen Vergleich eine gute Position im vorderen Bereich des Vergleichsfeldes ein. Der mit dieser Prüfung festgestellte Gesamterfüllungsgrad beträgt 82,50 Prozent und liegt damit weit über dem Median von 80,60 Prozent.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für den Kreis Olpe wie folgt dar:

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2022



Der Kreis Olpe kann sich schwerpunktmäßig beim Thema Notfallkonzept und der Personalsensibilisierung verbessern. Es sollten entsprechende organisatorische Maßnahmen nachgeholt werden.

Im Bereich der Personalsensibilisierung sollte die Einarbeitung von neuem Personal formalisiert werden. Zudem sollten regelmäßige und verpflichtende IT-Sicherheitsschulungen durchgeführt werden.

Im Bereich der Notfallvorsorge wurden bereits einige Einzelmaßnahmen ergriffen. Darauf aufbauend sollte insbesondere ein Notfallhandbuch erstellt werden.

Das vergleichsweise hohe Sicherheitsniveau beim Kreis Olpe wird auch dadurch beeinflusst, dass die Verwaltung durch die Auslagerung bestimmter Leistungen an den Zweckverband SIT von dortigen Sicherheitsmaßnahmen profitiert. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Fachverfahren.

→ Empfehlung

Der Kreis Olpe sollte schwerpunktmäßig die Themen Notfallkonzept und Personalsensibilisierung optimieren.

3.3.6 Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung verfolgt vorrangig das Ziel, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sicherzustellen. Die IT kann die Prüfungshandlungen unterstützen oder selbst Gegenstand der örtlichen Prüfung sein.

Eine unmittelbare Verpflichtung zur Prüfung der IT ergibt sich aus § 104 Absatz 1 Nummer 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 28 Absatz 5 Nummer 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW). Demnach muss die örtliche Rechnungsprüfung Fachprogramme im Bereich der Finanzbuchhaltung vor ihrem Einsatz prüfen. Diese Prüfung setzt ab 2021 auf der Konformitätsprüfung der gpaNRW auf. Die örtliche Prüfung zielt auf den rechtskonformen Einsatz der Fachprogramme innerhalb der örtlichen Rahmenbedingungen des Kreises ab.

Auch darüber hinaus kann die örtliche Prüfung erheblich zu einer sicheren, sachgerechten und wirtschaftlichen IT-Bereitstellung beitragen. In diesem Zusammenhang kann sie beispielsweise prüfen, ob technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen hinreichend umgesetzt werden.

Auf der anderen Seite kann die IT die Prüfhandlungen effizienter machen und somit die Wirksamkeit der örtlichen Rechnungsprüfung stärken bzw. sichern.

Je stärker die Digitalisierung der Verwaltung vorangeschritten ist, desto stärker muss sich die örtliche Rechnungsprüfung mit der Informationstechnik auseinandersetzen. Dies betrifft das „Prüfen mit IT“ ebenso wie das „Prüfen der IT“.

Es ist nicht die Intention der gpaNRW die Prüfhandlungen der örtlichen Rechnungsprüfung zu bewerten. Vielmehr bewerten wir, inwiefern die örtliche Rechnungsprüfung von der Digitalisierung profitieren kann und ob die Rahmenbedingungen eine sachgerechte Prüfung der IT überhaupt ermöglichen.

→ **Feststellung**

Die Rahmenbedingungen für die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Olpe erschweren IT-Prüfhandlungen und das Prüfen mit IT sehr.

Damit die örtliche Rechnungsprüfung gute Rahmenbedingungen zum Prüfen der IT und dem Prüfen mit IT erhält, sollte ein Kreis nachstehende Aspekte berücksichtigen:

- *Ein Kreis sollte die interne IT-Prüfung in der örtlichen Rechnungsprüfung verankern. Dies bedingt hinreichende eigene und/oder externe personelle Ressourcen.*
- *Ein Kreis sollte im Rahmen der örtlichen Prüfung unterstützende Fachverfahren einsetzen. Der Grad der IT-Unterstützung bemisst sich am Stand der Digitalisierung in der Verwaltung. Je stärker Verwaltungsabläufe digitalisiert und Akten elektronisch geführt werden, desto höher sind die Anforderungen an IT-gestützte Prüfungen.*
- *Ein Kreis sollte die erforderliche Fachkompetenz in der örtlichen Rechnungsprüfung sicherstellen. Dazu zählt der Umgang mit der IT ebenso wie die Bewertung von IT-Organisation und -Infrastrukturen.*

Die Rechnungsprüfung des **Kreises Olpe** stellt die notwendigen Prüfhandlungen der örtlichen IT-Prüfung sicher. Die nachfolgende Tabelle stellt dar, wie es im Vergleich dazu bei den übrigen geprüften Kreisen aussieht.

Überblick über aufgegriffene Prüfaspekte der örtlichen Rechnungsprüfung 2018 bis 2022

Prüfaspekte	Hat der Kreis Olpe diesen Prüfaspekt aufgegriffen?	Wie viele Kreise haben diesen Prüfaspekt mindestens teilweise aufgegriffen?
Programme zur IT-gestützten Buchführung vor ihrer Anwendung	Ja	27 von 31
Programme zur IT-gestützten Buchführung im laufenden Einsatz (Updates etc.)	Ja	24 von 31
Sonstige einführungsbegleitende Anwendungsprüfungen	Ja	20 von 31
Zweckmäßigkeit des IT-Einsatzes gemessen an den gesetzten (Strategie-)Zielen	Nein	7 von 31
Wirtschaftlichkeitsberechnungen von Investitionsmaßnahmen im IT-Bereich	Nein	5 von 31
Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen über die Analyse von Geschäftsprozessen	Nein	6 von 31
Maßnahmen und Regelungen zum Datenschutz	Nein	16 von 31
Rollen- und Berechtigungskonzepte	Ja	22 von 31
Anwendungslizenzen	Nein	9 von 31
Weitergehende Aspekte der Informationssicherheit (Technisch organisatorische Regelungen und Maßnahmen, Schutzbedarf der eingesetzten IT-Systeme und Infrastrukturräume, Notfallvorsorge)	Nein	13 von 31

Unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung haben alle oben aufgeführten Prüfaspekte eine praktische Relevanz. Sie können wesentlich dazu beitragen, die IT des Kreises sicher und die zugrundeliegenden Prozesse effizienter zu machen. Es gibt allerdings keinen Prüfaspekt, der von allen Kreisen gleichermaßen zufriedenstellend erfüllt werden kann. Die etwas höheren Quoten bei einzelnen Aspekten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass dem teils nur ansatzweise Prüfungen zugrunde liegen. Der Kreis Olpe Kreis konnte in den letzten fünf Jahren wenige dieser Prüfaspekte aufgreifen. Damit befindet er sich zwar interkommunal in guter Gesellschaft, aber noch nicht in einer guten Position.

Der Kreis Olpe konnte bisher die interne IT-Prüfung in seiner örtlichen Rechnungsprüfung mangels personeller Ressourcen nicht fest verankern. Zwar wurden trotzdem in den letzten Jahren notwendige Prüfaspekte der Informationstechnik aufgegriffen, wenn auch sehr wenige. Dies resultiert aber vor allem aus der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Rechnungsprüfung des Zweckverbands SIT. Von hier wird beispielsweise die Pflichtaufgabe der Prüfung der Fachprogramme im Bereich der Finanzbuchhaltung für alle von der SIT beschafften und relevanten Programme einschließlich wesentlicher Programmänderungen übernommen.

Neben den eigenen Personalressourcen fehlt meist noch die fachliche Aus- und Fortbildung, um den wünschenswerten Prüfinhalten gerecht werden zu können. Die meisten der geprüften Kreise, die IT-Prüfungen durchführen, fühlen sich nicht adäquat aus- und fortgebildet. Auch beim Kreis Olpe ist für kaum zu beziffernde Stellenanteile nach eigenen Angaben auch keine fachspezifische Qualifikation vorhanden.

Zudem setzt der Kreis Olpe noch kein unterstützendes Fachverfahren ein. Vielmehr muss auf selbsterstellte Werkzeuge auf Basis üblicher Office-Programme zwecks Datenauswertung zurückgegriffen werden. Je stärker die digitale Transformation der Verwaltung vorangeschritten ist, also je größer das digitale Datenvolumen ist, desto größer ist aus Sicht der gpaNRW die Notwendigkeit, aber auch das Potenzial von Massendatenanalysen. Grundsätzlich können Massendatenanalysen die Transparenz und den Informationsgehalt von Daten erhöhen und Erkenntnisse bringen, die sonst nicht oder zumindest nur schwer erkannt werden können. Dadurch wäre die örtliche Rechnungsprüfung eher in der Lage, ein breiteres Betrachtungsfeld in kürzerer Zeit und mit geringem Personalaufwand nach Auffälligkeiten zu untersuchen.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte seine örtliche IT-Prüfung personell stärken und den Einsatz einer Massendatenanalyse prüfen. Dies bedingt auch eine entsprechende fachliche Aus- und Fortbildung.

3.4 IT an Schulen

Die Digitalisierung der Schulen in NRW besitzt heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählt für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur stehen dabei im Fokus.

Vielerorts muss verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Für diesen schon vor der Pandemie begonnenen Aufholprozess standen und stehen Fördermittel aus unterschiedlichen Quellen zur Verfügung.

Beispielsweise standen in NRW aus Förderprogrammen im Zeitraum zwischen 2017 und 2020 rund sechs Milliarden Euro zur Verfügung, die auch für Digitalisierungsmaßnahmen in den Schulen genutzt werden konnten. Diese resultieren insbesondere aus dem Programm „Gute Schule 2020“, dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFG) sowie der jährlichen Schul- und Bildungspauschale. Darüber hinaus stehen in NRW aktuell über eine Milliarde Euro aus dem zwischen Bund und Ländern beschlossenen „DigitalPakt Schule“ bereit, die ausschließlich in die Digitalisierung der Schulen fließen. Im Rahmen der umfassenden „Digitalstrategie Schule NRW“ stellt das Land NRW für die Weiterentwicklung des schulischen Bildungsbereichs bis 2025 weitere Finanzmittel bereit.

Unabhängig von der Mittelherkunft bedingt die erfolgreiche Digitalisierung der Schulen eine zentrale Konzeption und Koordination. Denn die Aufgabe ist nicht weniger komplex, als es in der Kernverwaltung der Fall ist. Im Gegenteil: Insbesondere die Trennung von „inneren“ und „äußeren“ Schulangelegenheiten macht sie umso anspruchsvoller.

Für die "inneren" Schulangelegenheiten sind die Schulaufsichtsbehörden des Landes NRW zuständig. Unmittelbare Aufsichtsbehörden über die Schulen sind die Bezirksregierungen und die staatlichen Schulämter. In diesem Zusammenhang nehmen die Kreise die Dienst- und Fachaufsicht über die Grundschulen sowie die Fachaufsicht über Hauptschulen und bestimmte Förderschulen wahr.

Teils sind die Kreise für Förderschulen und Berufskollege allerdings selbst als Schulträger auch für die "äußeren" Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, die Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben die Kreise gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Das zentrale Ziel der Digitalisierung der Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die pädagogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig bekannt sind.

Neben der geteilten Verantwortung für die IT-Ausstattung einerseits und den Inhalten andererseits, wird der Digitalisierungsprozess an den Schulen erfahrungsgemäß auch durch die Erwartungshaltung aller Beteiligten und den aus den Förderprogrammen resultierenden Zeitdruck beeinflusst.

Infolgedessen entsteht ein Spannungsfeld zwischen dem pädagogisch Wünschenswerten, dem technisch Machbaren, der Finanzierbarkeit, der zeitlichen Realisierbarkeit sowie den Anforderungen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes.

Die gpaNRW prüft anhand ausgewählter Kriterien, mit welchen Ressourcen sowie organisatorischen und konzeptionellen Mitteln die Kreise diesem Spannungsfeld begegnen.

→ **Feststellung**

Bis auf die betrachtungswürdige Personalausstattung bei der Steuerung und Koordination hat der Kreis Olpe sehr gute Rahmenbedingungen für die Digitalisierung seiner Schulen geschaffen.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung des Schulträgers, unter der Einbeziehung aller Interessensgruppen, resultieren. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

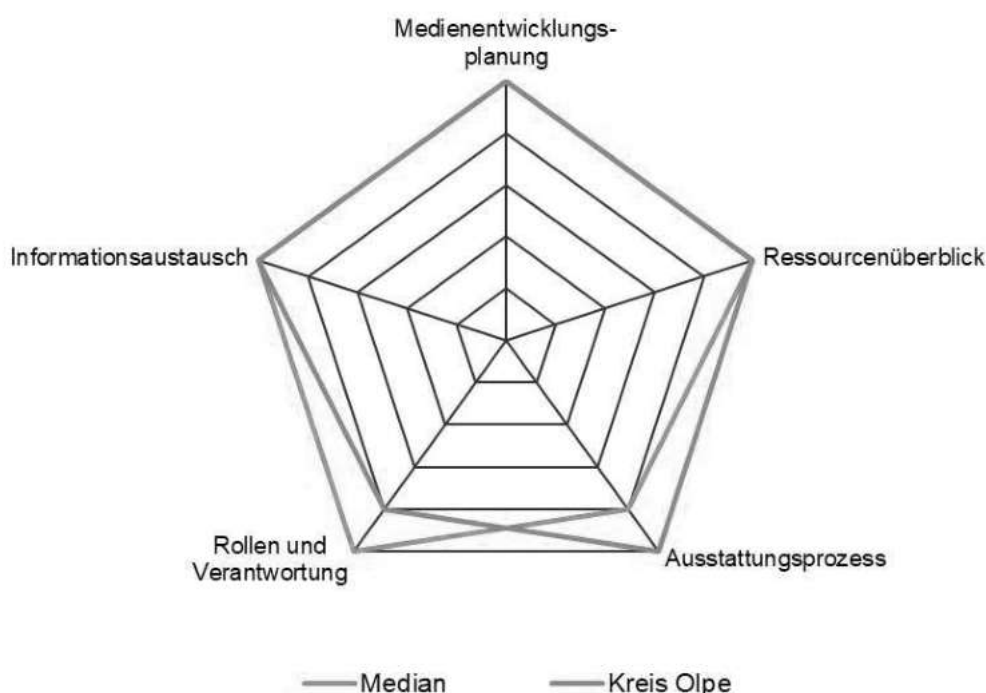
- **Medienentwicklungsplanung:** Ein Kreis sollte seine Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in einer konkreten Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.
- **Ressourcenüberblick:** Ein Kreis sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.
- **Ausstattungsprozess:** Ein Kreis sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte er Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu harmonisieren und den Prozess zu vereinfachen.
- **Rollen und Verantwortung:** Ein Kreis sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support, verbindlich regeln. Allen

Beteiligten sollten ihre Rollen und die resultierende Verantwortung klar sein. Die Sicherstellung des Supports bedingt zudem hinreichende Personalressourcen.

- **Informationsaustausch:** Ein Kreis sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.

Das nachstehende Netzdiagramm zeigt die Rahmenbedingungen des **Kreises Olpe** für die Digitalisierung der Schulen. Die Lesart ist ebenso wie in Kapitel 3.3 dargestellt.

Rahmenbedingungen zur Digitalisierung der Schulen 2022



- Bis auf den Aspekt „Rollen und Verantwortung“ sind alle Kriterien der Digitalisierung der Schulen beim Kreis Olpe sehr gut ausgeprägt.

Die IT-Ausstattung der Schulen basiert vollständig auf den pädagogischen Medienkonzepten sowie dem übergreifenden Medienentwicklungsplan beim Kreis Olpe. Der Kreis profitiert hierbei von den Vorarbeiten sowie dem interkommunalen Netzwerk seitens der SIT. Außerdem ist die SIT als Hauptdienstleister des Kreises Olpe komplett für die operative IT-Betreuung der Schulen verantwortlich. Der „Fachdienst Organisation, Informationstechnik (FD 10)“ ist dies seit 2022 nicht mehr.

Bedarfe und Beschaffungen für die Schulen werden beim Kreis Olpe an zentraler Stelle im „Fachdienst Schulen, Sport und Kultur (FD 40)“ koordiniert. Hier besteht ein zentraler und vollständiger Überblick über die schulübergreifenden IT-Kosten sowie die IT-Ausstattung an den Schulen des Kreises.

Der Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen des Kreises von der Bedarfsmeldung bis zur Bezahlung und Einrichtung ist verbindlich geregelt. Zwar sind noch keine expliziten Standards

formuliert worden, um den Prozess zu vereinfachen. Allerdings kann dies in der Praxis durch die Beschaffung über den Warenkorb der Internetplattform CitkoMarket bereits teilweise sichergestellt werden. Durch die Nutzung der Services der SIT mit den dahinterliegenden Rahmenverträgen kann der Schulträger Kreis Olpe auf feste Lieferkontingente zugreifen, ohne selbst Ausschreibungen durchführen zu müssen.

Der Kreis Olpe stellt in regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit den Schulen sicher, dass die Digitalisierung der Schulen umgesetzt sowie die Medienentwicklung fortgeschrieben wird. Er hat darüber hinaus den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen First- und Second-Level-Support, verbindlich geregelt. So wird der First-Level-Support durch die Lehrkräfte und der Second-Level-Support durch die SIT wahrgenommen. Allerdings sind für die Koordinierung der entsprechenden Tätigkeiten und Maßnahmen lediglich schätzungsweise 0,10 Vollzeit-Stellen im FD 40 verfügbar.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte kritisch prüfen, ob die Personalressourcen im FD 40 für koordinierende Tätigkeiten auf Dauer für eine nachhaltige Digitalisierung seiner Schulen auskömmlich sind.

3.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Informationstechnik

Feststellung		Empfehlung		Seite
IT-Profil				
F1	Der Kreis Olpe kann auf die Leistungen und Kosten der SIT lediglich einen sehr begrenzten Einfluss ausüben. Zudem schöpft der Kreis die Steuerungsmöglichkeiten innerhalb seines IT-Betriebsmodells in der Praxis nicht voll aus.	102	E1	105
F2	Die IT-Kosten beim Kreis Olpe sind im interkommunalen Vergleich äußerst hoch. Es bestehen konkrete Ansatzpunkte die Kosten zu reduzieren.	106	E2.1	113
			E2.2	114
F3	Die fehlende Verbindlichkeit des Entwurfs der Digitalisierungsstrategie beeinträchtigt das Gesamtbild einer ansonsten guten strategischen Ausrichtung beim Kreis Olpe.	117	E3	118
F4	Der Kreis Olpe kommt den rechtlichen Anforderungen des EGovG nach. Er wird den Anforderungen des OZG, wie die meisten Kreise, allerdings noch nicht vollumfänglich gerecht.	118	E4	120
F5	Der Kreis Olpe hat bei der Umsetzung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in den letzten Monaten große Fortschritte gemacht. Allerdings nutzt er die technischen Möglichkeiten noch nicht hinreichend aus.	121	E5	122
F6	Der Gesamterfüllungsgrad der IT-Sicherheit ist beim Kreis Olpe hoch. Optimierungsmöglichkeiten bestehen allerdings vor allem bei der Notfallvorsorge und der Personalsensibilisierung.	127	E6	128

Feststellung		Empfehlung		Seite
F7	Die Rahmenbedingungen für die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Olpe erschweren IT-Prüfhandlungen und das Prüfen mit IT sehr.	129	E7	131
IT an Schulen				
F8	Bis auf die betrachtungswürdige Personalausstattung bei der Steuerung und Koordination hat der Kreis Olpe sehr gute Rahmenbedingungen für die Digitalisierung seiner Schulen geschaffen.	132	E8	134

4. Hilfe zur Erziehung

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Kreises Olpe im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist hiervon betroffen. Die Corona-Pandemie stellt seit dem Frühjahr 2020 die Jugendämter vor neue Herausforderungen in der Organisation und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Die Arbeitsweise im Bereich der Hilfen zur Erziehung hat sich u.a. durch eine eingeschränkte persönliche Zusammenarbeit mit den Familien und den Leistungsanbietern sowie fehlende Frühwarnsysteme aufgrund von geschlossenen Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder verändert.

Es ist derzeit nicht abzuschätzen und zu beurteilen, wie sich die Auswirkungen der Pandemie künftig auf die Fallzahlen und Aufwendungen in der Hilfe zur Erziehung auswirken werden. In der Prüfung werden die Daten der Jahre 2017 bis 2020 abgefragt. Hierdurch kann im Rahmen der Prüfung dargestellt werden, wie sich die Kennzahlen im Jahr 2020 im Vergleich zu den Vorjahren positionieren.

Im Juni 2021 ist die Reform des SGB VIII in Form des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten. Diese Änderungen werden sich auf die Arbeit der Jugendämter in verschiedenen Bereichen erheblich auswirken. Die Jugendämter müssen die Änderungen in der Steuerung, den Verfahrensstandards und beim Personaleinsatz berücksichtigen. Zum Zeitpunkt der Prüfung können die Auswirkungen der Änderungen und die konkrete Umsetzung in den Jugendämtern noch nicht beurteilt werden.

Hilfe zur Erziehung

Der Kreis Olpe weist im Jahr 2020 einen niedrigeren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre als die meisten anderen Kreise auf.

Der Fehlbetrag wird vor allem durch die Transferaufwendungen für die Leistungserbringung der Hilfen durch die freien Träger geprägt. Auf die Transferaufwendungen wirken sich wiederum die Anzahl der Hilfeplanfälle und die Aufwendungen je Hilfefall aus. Insgesamt ist das Fallaufkommen im Kreis Olpe hoch, ein hoher Anteil an ambulanten Hilfefällen und niedrige Aufwendungen je Hilfefall beeinflussen den Fehlbetrag aber positiv. Außerdem wirkt sich der hohe Anteil an Vollzeitpflegefällen bei den stationären Hilfen begünstigend aus.

Insgesamt sind die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung des Kreises Olpe sowohl je Hilfefall als auch einwohnerbezogen auf einem niedrigen Niveau. Bei den hilfefallbezogenen Aufwendungen bildet der Kreis Olpe sogar den Minimalwert ab.

Die Auswertung der einzelnen Hilfearten zeigt, dass im ambulanten Bereich der Schwerpunkt bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII liegt. Hier hat der Kreis Olpe die höchste Falldichte im interkommunalen Vergleich und auch die einwohnerbezogenen Aufwendungen bilden den Maximalwert ab. Der Kreis Olpe sollte die vergleichsweise langen Laufzeiten für die Sozialpädagogische Familienhilfe daher in den Blick nehmen.

Im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind die Aufwendungen je Hilfefall für die Integrationshelfer überdurchschnittlich hoch. Neben regelmäßigen Hospitationen im Rahmen der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung sollte der Kreis Olpe langfristig die Einrichtung eines Spezialdienstes für diesen Bereich in Betracht ziehen.

Der Kreis Olpe hat für die gesamte Verwaltung ein Leitbild erstellt und basierend darauf das System einer politischen Gesamtsteuerung gebildet. Hierauf aufbauend hat der Kreis konkrete, strategische und längerfristige Ziele für den Bereich der erzieherischen Hilfen formuliert.

Das Finanzcontrolling des Kreises Olpe ist mit der Darstellung von produktbezogenen Zielen und Kennzahlen im Haushalt sowie monatlichen Auswertungen bereits gut aufgestellt. Durch eine Verknüpfung von Fallzahlen und Aufwendungen, heruntergebrochen auf einzelne Hilfearten kann der Kreis das Finanzcontrolling noch weiter ausbauen.

Auch das Fachcontrolling des Kreises Olpe ist bereits gut ausgeprägt. In einem Fachcontrollingbericht werden verschiedene Kennzahlen zu einzelnen Hilfearten abgebildet. Der Fachcontrollingbericht sollte wie geplant jährlich erstellt werden. Trägerbezogene Auswertungen zur Anzahl der Fachleistungsstunden und deren Kosten erfolgen bislang nicht.

Einzelne Komponenten des Fachcontrollings enthält auch das Handbuch Jugendhilfe des Kreises Olpe. Dort werden im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses verbindliche Verfahrensstandards, Prozesse und Abläufe für die Hilfen zur Erziehung schriftlich fixiert. Das Handbuch enthält klare Vorgaben und Standards, sowohl im Hinblick auf allgemeingültige Vorgaben als auch heruntergebrochen für die einzelnen Hilfearten. Zusätzlich sind die Prozesse in die Software eingepflegt worden mit dem Ziel der digitalen Aktenführung. Dies bildet eine gute Grundlage für eine einheitliche und qualifizierte Bearbeitung.

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung hat die gpaNRW keine Einzelfallprüfung durchgeführt. Ob und in welchem Umfang die vorhandenen Verfahrensstandards des Kreises Olpe im individuellen Einzelfall umgesetzt wurden, kann die gpaNRW daher nicht beurteilen.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem Zweiten Kapitel, Viertes Abschnitt SGB VIII §§ 27 bis 35, 35a, 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Die Hilfe zur Erziehung ist in der Finanzstatistik¹⁰ der Produktgruppe 363 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zugeordnet. Nicht betrachtet werden die eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Produktgruppe 367.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen. Auf Hilfe zur Erziehung besteht für die Personensorgeberechtigten und ihr Kind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis perspektivisch verbessern können.

Dazu analysiert die gpaNRW die Erträge und Aufwendungen sowie die Fallzahlenentwicklung und Personalausstattung.

Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung. Mittels interkommunalen Kennzahlenvergleichen steigt die gpaNRW in die Analyse ein. Für die tiefergehende Analyse werten wir örtliche Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW Besonderheiten der Leistungsorganisation, der Leistungserbringung und der Angebotssteuerung des Jugendamtes in ihre Betrachtung ein. Die gpaNRW führt keine Einzelfallprüfung durch. Auch eine Akteneinsicht erfolgt nicht.

Die Erträge und Aufwendungen beziehen sich auf das Haushaltsjahr. Die Falldaten ermittelt die gpaNRW schwerpunktmäßig über einen Jahresdurchschnittswert, der den Anteil des Falles im Kalenderjahr abbildet. Abweichende Zählweisen gelten für die Erfassung von Verweildauer und Betreuungsdauer. Dort werden die Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfefewährung für die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfefälle berücksichtigt. Bei der Erfassung von Rückführungen in die Herkunftsfamilie wird die absolute Fallzahl im jeweiligen Kalenderjahr abgebildet.

Die Prüfung bezieht sich auf die Kreise in Nordrhein-Westfalen (NRW) mit einem Kreisjugendamt. Vier der insgesamt 31 Kreise in NRW haben kein Kreisjugendamt und die Aufgabe wird dort ausschließlich von den kreisangehörigen Kommunen wahrgenommen. Deshalb sind in den Vergleichen der Kennzahlen die Daten von maximal 27 Kreisen enthalten.

Die gpaNRW verwendet bei allen einwohnerbezogenen Kennzahlen die jeweiligen Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

In den Tabellen im Anhang des Teilberichtes befinden sich differenzierte Grunddaten zur Entwicklung der Einwohnerzahlen sowie der Aufwendungen und Fallzahlen im Bereich Hilfe zur Erziehung für den Kreis Olpe.

¹⁰ nach den Vorschriften über die Zuordnung von Aufgaben und Leistungen zu den Produktgruppen (ZOVP)

4.3 Strukturen

- Der Kreis Olpe weist bei den soziostrukturellen Rahmenbedingungen gleichermaßen tendenziell begünstigende und belastende Faktoren für die erzieherischen Hilfen auf.

Strukturen im Kreis Olpe 2020

Grundzahlen	Kreis Olpe
Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	133.955
Einwohner unter 21 Jahre im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	27.339
Anzahl Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	7
Anzahl Kommunen im Kreis	7
Gebietsfläche des Kreises in ha	71.214

Strukturen der Kreise mit Kreisjugendamt in NRW 2020

Grundzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	133.955	52.975	100.926	140.251	160.480	246.398	27
Einwohner unter 21 Jahre im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes	27.339	10.788	20.367	29.008	33.942	53.940	27
Anzahl vom Kreisjugendamt betreute Kommunen	7	3	7	9	11	20	27
Anzahl Kommunen im Kreis	7	7	10	11	15	24	27
Gebietsfläche des Kreises in ha	71.214	43.732	70.952	111.204	124.651	196.017	27

Das Jugendamt des Kreises Olpe ist eines der wenigen Kreisjugendämter, das für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreisgebiet zuständig ist. Konkret ist das Jugendamt für die Städte Attendorn, Drolshagen, Lennestadt und Olpe sowie für die Gemeinden Finnentrop, Kirchhundem und Wenden tätig.

Grundsätzlich kann sich eine sehr große oder sehr kleine Gebietsfläche im Zusammenhang mit der Anzahl und Lage der betreuten Kommunen auch auf die Steuerung der Hilfe zur Erziehung auswirken. Es gibt mögliche Auswirkungen auf die Organisation, die Steuerung der präventiven Angebote und der Hilfefälle sowie auf den Personaleinsatz. In Kreisen mit großer Gebietsfläche sind die Anfahrtswege bei zentraler Unterbringung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) für die Fachkräfte, für die Leistungserbringenden sowie für die Familien länger. Dem kann ggf. organisatorisch mit dezentraler Unterbringung des ASD begegnet werden. Eine Belastung für ein Kreisjugendamt kann auch vorliegen, wenn ein Kreis nur für wenige Kommunen als Kreisjugendamt zuständig ist und diese zusätzlich weit voneinander entfernt liegen. Die Steuerung der Hilfen und der präventiven Angebote wird durch die Gebietsfläche beeinflusst, da bei großen Flächen häufiger auch heterogene Strukturen anzutreffen sind.

Da der Kreis Olpe eine vergleichsweise kleine Gebietsfläche aufweist und auch für alle Kommunen im Kreis zuständig ist, bestehen keine nennenswerten Auswirkungen auf die Jugendhilfe durch die Fläche des Kreises oder die Lage der Kommunen. Gleichwohl ist der sogenannte Bezirkssozialdienst des Kreises Olpe an drei Standorten im Kreisgebiet verortet. Nähere Ausführungen dazu folgen im nächsten Kapitel.

Für eine vertiefende Betrachtung der Strukturen des Kreises stellt die gpaNRW nachfolgend weitere strukturelle Rahmenbedingungen im interkommunalen Vergleich dar.

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen

Die gpaNRW konnte in ihren Prüfungen keine direkte Korrelation zwischen den Strukturen der Kreise und dem Fehlbetrag je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre feststellen. Vielmehr wirken sich in großem Umfang die Steuerungsleistungen des Jugendamtes auf die Aufwendungen und Fallzahlen aus.

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen können aber dennoch die Gewährung von Hilfen zur Erziehung beeinflussen. So können der Familienstatus sowie wirtschaftliche Einschränkungen mit eventuell hieraus resultierenden Defiziten an der sozialen Teilhabe zu einem erhöhten Unterstützungsbedarf im familiären Umfeld führen.

Die soziostrukturellen Rahmenbedingungen des **Kreises Olpe** stellen sich im interkommunalen Vergleich folgendermaßen dar:

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen im Jahr 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Einwohner 0 bis unter 21 Jahre an der Gesamtbevölkerung in Prozent*	20,41	18,41	19,63	20,37	21,14	22,02	27
Anteil Arbeitslose SGB II von 15 bis unter 25 Jahre bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dieser Altersgruppe in Prozent**	1,00	1,00	1,70	2,20	2,55	4,30	27
Anteil Alleinerziehende an den Bedarfsgemeinschaften SGB II in Prozent**	19,88	16,66	17,96	19,06	19,86	22,25	27
Schulabgänger ohne Abschluss je 100 Schulabgänger allgemeinbildende Schulen in Prozent***	7,10	3,29	4,26	4,82	5,40	7,18	27

* Kennzahl bezieht sich auf die Einwohner im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.

** Kennzahl bezieht sich auf den Kreis Olpe insgesamt.

***In der aufgeführten Kennzahl sind die Förderschulen und Weiterbildungskollegs enthalten.

Anteil der 0 bis unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in Prozent

Der Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre gemessen an der Gesamtbevölkerung ist im Kreis Olpe nur etwas höher als in den meisten anderen Kreisen. Dies kann sich rechnerisch leicht begünstigend auf die einwohnerbezogenen Kennzahlen in diesem Bericht auswirken. Ein hoher Anteil an jugendwohnern zeigt aber auch, dass im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Olpe mehr mögliche Empfänger von Hilfen zur Erziehung leben.

Jugendarbeitslosenquote

Die Jugendarbeitslosenquote im Kreis Olpe stellt mit einem Prozent im interkommunalen Vergleich den Minimalwert dar. Die Jugendarbeitslosigkeit und die damit verbundene Perspektivlosigkeit kann sich negativ auf die zu leistenden Hilfen zur Erziehung auswirken. Allerdings betrifft die Jugendarbeitslosenquote lediglich die über 15 bis 24-Jährigen und somit nur einen Teil der Altersgruppe, die Adressat der Hilfen zur Erziehung ist.

Anteil alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften an den Bedarfsgemeinschaften SGB II

Der Anteil an Alleinerziehenden in Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch II ist im Kreis Olpe vergleichsweise hoch. Hier gehört der Kreis zu den 25 Prozent der Kreise in Nordrhein-Westfalen mit den höchsten Anteilen. Dies kann einen negativen Einfluss auf die Hilfen zur Erziehung haben.

So sieht beispielsweise der Arbeitskreis Jugend (AKJ) der TU Dortmund in seinem auf Basis der Daten des Jahres 2017 verfassten HzE-Bericht 2019 einen Zusammenhang zwischen dem Bezug von Transferleistungen und der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zur Erziehung¹¹.

Schulabgänger ohne Abschluss je 100 Schulabgänger allgemeinbildende Schulen in Prozent

Der Kreis Olpe hat einen sehr hohen Anteil Schulabgänger ohne Abschluss je 100 Schulabgänger. Das kann sich belastend auf den Bedarf an Hilfen zur Erziehung auswirken. Allerdings betrifft diese Kennzahl nur einen Teil der Altersgruppe, die Adressat der Hilfen zur Erziehung ist.

Jugendamtstyp und Belastungsklasse

Der Kreis Olpe ist dem Jugendamtstyp 3 und der Belastungsklasse 4 nach der Statistik der AKJ TU Dortmund zugeordnet. Diese Einstufung bedeutet eine sehr geringe Kinderarmut. Insgesamt betrachtet haben von den Kreisen mit Kreisjugendamt 25 Kreise eine sehr geringe Kinderarmut und zwei Kreise eine geringe Kinderarmut. Eine sehr geringe Kinderarmut kann eine Entlastung für den Bedarf an Hilfen zur Erziehung bedeuten.

¹¹ LWL: HzE Bericht 2019, S. 7, HzE-Bericht 2019, Stand 05. September 2020

4.3.1 Umgang mit den Strukturen

→ **Feststellung**

Dem Kreis Olpe sind die soziostrukturellen Rahmenbedingungen bekannt. Der Kreis verfügt bislang über keine übergreifende Sozialraumauswertung.

Der **Kreis Olpe** greift für die Prognose der demografischen Entwicklung im Kreis auf die Daten von IT.NRW zurück. Außerdem verwendet der Kreis das Softwaretool Demosim, um die Bevölkerungsentwicklung auswerten und darstellen zu können. Derzeit können u.a. die Daten der Schulabgänger ohne Abschluss und die SGB II Quote abgebildet werden. Der Anteil Alleinerziehender Bedarfsgemeinschaften an den Bedarfsgemeinschaften SGB II wird noch nicht dargestellt. Im Bereich des Bildungsmonitorings werden bereits Daten erhoben. Hierzu gehören u.a. Angaben zum Bildungsniveau, Schulabschlüssen, Kinderbetreuung und Schuleingangsuntersuchung. Eine übergreifende Sozialraumauswertung oder ein Sozialmonitoring, das die verschiedenen Daten aufgreift, zusammenfasst sowie nach Sozialräumen differenziert, gibt es im Kreis Olpe bislang noch nicht. Der Kreis Olpe plant aber, langfristig ein Sozialmonitoring zu etablieren und auch für die einzelnen Kommunen zu erstellen. Die Daten sollen dann auch weitere vertiefende Hinweise für präventive Angebote der erzieherischen Hilfen bieten.

Nach Angabe des Jugendamtes gibt es im Kreis Olpe keine sogenannten Angsträume oder soziale Brennpunkte. Gleichwohl gibt es in den sieben kreisangehörigen Kommunen Quartiere, die eine höhere Belastung aufweisen. Meist wohnen dort sozialbenachteiligte und einkommensschwache Familien. Diese Quartiere in den einzelnen Kommunen sind dem Kreis bekannt. Trotz einzelner Bereiche mit erhöhtem Bedarf an Unterstützung, ist die Verteilung der Angebote und Hilfen insgesamt über das Kreisgebiet eher homogen.

Der Kreis Olpe verfügt über eine sozialraumorientierte Darstellung der bestehenden Jugendfreizeiteinrichtungen unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung. Diese nutzt er als eine Grundlage für weitere Planungsvorgaben. Der Kreis Olpe selbst hält keine eigenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit vor, sondern unterstützt und finanziert die Träger der freien Jugendhilfe. Grundlage für die bedarfsgerechte Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit bildet der Fachplan Kinder- und Jugendarbeit des Kreises Olpe¹². Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit verteilen sich auf die sieben kreisangehörigen Städte und Gemeinden gleichmäßig. Die Verteilung der Angebote richtet sich nach den ermittelten Bedarfen und nach der Größe (Jugendeinwohnerzahl und Fläche) der Stadt bzw. Gemeinde.

Streetworker gibt es im Kreis Olpe nicht. Aber es gibt mobil ausgerichtete Angebote der aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. So können z.B. auch Cliques von Kindern und Jugendlichen an informellen Treffpunkten erreicht werden.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte wie geplant ein Sozialmonitoring etablieren und dies auch differenziert für die Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes erstellen.

¹² Handbuch Jugendhilfe Kreis Olpe, Teil C –Fachplan Kinder- und Jugendarbeit.

4.3.2 Präventive Angebote

- Der Kreis Olpe hat kein schriftliches Gesamt-Präventionskonzept, aber ein breit aufgestelltes Angebot an präventiven Maßnahmen und niedrigschwelligen Beratungsangeboten. Die präventiven niederschwelligen Angebote bieten grundsätzlich gute Voraussetzungen für ein sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Kreis Olpe.

Ein direkter Zusammenhang zwischen präventiven Angeboten und dem Umfang an Leistungen für Hilfe zur Erziehung ist weder messbar noch nachweisbar. Dennoch können präventive Angebote und eine Netzwerkarbeit einen positiven Einfluss auf die Lebensbedingungen, das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben.

Ein Kreis sollte bedarfsgerechte präventive Angebote entwickeln und die hierfür erforderlichen Strukturen aufbauen. Dabei sollte er die maßgeblichen örtlichen Akteure, die jeweiligen Kommunen und die freien Träger der Jugendhilfe miteinbeziehen und alle Angebote steuern und koordinieren.

Der **Kreis Olpe** hat kein schriftliches Gesamt-Präventionskonzept, aber ein vielfältiges Netz präventiver Maßnahmen und niederschwelliger Beratungsangebote für verschiedene Altersgruppen etabliert. Bereits 2008 hat der Kreis Olpe das lokale Netzwerk „Frühe Hilfen“ eingeführt. Das Projekt wurde mit Hilfe externer Unterstützung durch das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen gestartet. Ziel der Frühen Hilfen ist es, frühzeitig negative Entwicklungen und individuelle Problemsituationen zu erkennen. So kann das Jugendamt rechtzeitig Hilfen und Unterstützungsleistungen gewähren und geeignete Maßnahmen ergreifen. Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft sollen frühzeitig und nachhaltig verbessert werden. Neben alltagspraktischer Unterstützung sollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Im Mittelpunkt stehen dabei vorrangig Familien mit Kindern unter drei Jahren.

An dem Netzwerk Frühe Hilfen sind viele unterschiedliche Akteure aus den Bereichen

- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Gesundheitswesen,
- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Familienzentren,
- Einrichtungen der Beratungsinfrastruktur,
- Familienbildung oder
- Einrichtungen der Frühförderung

beteiligt.

Organisiert wird das Netzwerk Frühe Hilfen durch die Netzwerkkoordination des Kreises Olpe. Dabei wird sie lokal durch die verantwortlichen Ansprechpartner unterstützt.

Das Netzwerk Frühe Hilfen des Kreises Olpe wird kontinuierlich ausgebaut und weiterentwickelt. Der Kreis Olpe hat Anfang 2021 das Konzept Frühe Hilfen im Kreis Olpe aufgestellt. Damit soll die Arbeit der Netzwerke in den Frühen Hilfen transparenter werden. Der Kreis Olpe strebt für die nächsten Jahre eine fachliche Weiterentwicklung des Fachkonzeptes an. Dazu hat der Kreis Ziele und teilweise untergeordnete Teilziele beschrieben. Folgende Hauptziele wurden definiert:

- Verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der Netzwerkpartner sind in Form der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen nach den Fördergrundsätzen NRW flächendeckend aufgebaut und entwickeln sich auf der Ebene der fallübergreifenden Zusammenarbeit (Gremienarbeit) weiter.
- Kontakt- und Vermittlungsangebote werden in den Kommunen des Kreises Olpe qualitativ weiterentwickelt, damit möglichst viele Familien frühzeitig eine bedarfsorientierte Unterstützung erhalten.
- Gesundheitsorientierte Familienbegleitung (GFB) erfolgt im Rahmen von Strukturen und Prozessen, die Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Angebotsplanung in diesem Bereich gewährleisten.

Außerdem hat der Kreis Olpe einen Einschätzungsbogen „Frühe Hilfen“ (Gelbe Ampel) entwickelt und allen Berufsgruppen, die mit Kindern unter drei Jahren arbeiten, als Unterstützung bei der Einschätzung von möglichen Gefährdungen des Kindeswohls zur Verfügung gestellt.

Ein weiterer Baustein der Prävention ist der Einsatz von Familienhebammen bzw. von Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden (FGKiKP). Die Betreuung durch eine Familienhebamme bzw. FGKiKP, richtet sich auf die Zeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes. Im Vergleich zu den allgemeinen Leistungen einer Hebamme fördert eine Familienhebamme zusätzlich das Selbsthilfepotenzial der Frauen, bestärkt sie und fördert so den Aufbau und die Pflege einer stabilen Eltern-Kind-Bindung. Die Begleitung von jungen Familien soll präventiv wirken und eine Verfestigung oder Eskalation von Problemlagen im Laufe des ersten Lebensjahres vermeiden.

In den Städten Drolshagen und Lennestadt werden zudem Babywillkommensbesuche für Eltern mit Neugeborenen angeboten. Auch hier stehen der präventive Gedanke und ein erster niederschwelliger Kontakt für eine mögliche Hilfestellung im Vordergrund.

Für Eltern und Kinder bzw. Jugendliche gibt es ebenfalls präventive Angebote wie z.B. der Elterntalk. Bei dem Projekt handelt es sich um Gesprächsrunden für Mütter und Väter zu Erziehungsfragen aus dem Medienbereich. Seit 2017 gibt es an den weiterführenden Schulen Medienscouts, die Gleichaltrige, Eltern und Lehrkräfte in Medienfragen beraten und aufklären können. Sie werden in regelmäßigen Abständen geschult. Die inhaltlichen Schwerpunkte umfassen die Bereiche Internet und Sicherheit, Social (Online) Communities, Computerspiele, Handy und Smartphone, Kommunikations-Training, Beratungskompetenz und Soziales Lernen. Für Jugendliche ab 16 Jahre gibt es die Jugendberufsagentur. Der Kreis Olpe hat außerdem das Regionale Bildungsnetzwerk mit den Bereichen:

- Regionales Bildungsbüro,
- Kommunales Integrationszentrum und

- Kommunale Koordinierung im Übergang Schule-Beruf

eingerichtet. Auch hier findet eine Verzahnung und Netzwerkarbeit der präventiven Angebote statt. So gibt es beispielsweise Projekte mit den Lehr- und Fachkräften von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen, die das Training sozialer Kompetenzen zum Inhalt haben. Ziel ist es, den Selbstwert der Kinder zu fördern und sie für ihren weiteren Lebensweg zu stärken. Des Weiteren wurden Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen getroffen, um die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Kindergarten und Schule zu optimieren. Damit soll der Übergang der beiden bedeutenden Lebensabschnitte für die Kinder verbessert werden. Bereits bestehende Problemsituationen und Bedarfe des einzelnen Kindes sollen so rechtzeitig Berücksichtigung finden und negative Entwicklungen verhindert werden.

4.4 Organisation und Steuerung

Die Aufgabenerledigung und das Ergebnis der Hilfe zur Erziehung werden durch die angestrebten Ziele, die Form der Organisation, die Intensität der Steuerung und den aufgewendeten Ressourceneinsatz geprägt.

4.4.1 Organisation

Eine gute Organisation zeichnet sich durch klare Strukturen und Zuständigkeiten sowie optimierte Arbeitsabläufe aus.

- Das Jugendamt des Kreises Olpe hat eine klare organisatorische Struktur. Der Bezirkssozialdienst mit seinen drei Arbeitsgruppen bietet eine gute Grundlage für einheitliche Arbeitsabläufe.

Im Fachbereich 3 Jugend, Gesundheit und Soziales des **Kreises Olpe** ist der Fachdienst 52 „Pädagogische Jugendhilfen, Soziale Dienste“ untergebracht.

Im Fachdienst „Pädagogische Jugendhilfen, Soziale Dienste“ sind der Bezirkssozialdienst, einschließlich der Spezialdienste Heimerziehung und Heimerziehung für UMA, direkt der Fachdienstleitung 52 unterstellt.

Die Bereiche Jugendgerichtshilfe, Betreuungsgerichtshilfe, Sozialpsychiatrischer Dienst, Psychiatrie- und Suchtkoordination sowie Beratung in Notunterkünften/ Beauftragte Stelle des LWL sind in einem Fachservice gebündelt und der Fachserviceleitung 52.2 unterstellt.

Die Aufgabenbereiche der Amtsvormundschaften sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind ebenfalls in einem Fachservice zusammengefasst und der Fachserviceleitung 52.4 unterstellt.

Der Bezirkssozialdienst (BSD) ist dezentral organisiert und in die drei sogenannten Arbeitsgruppen in Olpe, Attendorn und Lennestadt unterteilt. Die Dienststelle der Arbeitsgruppe Olpe, inklusive der Spezialdienste für Heimerziehung und Heimerziehung für UMA ist im Kreishaus Olpe verortet. Die Dienststellen der Arbeitsgruppe Attendorn und Lennestadt sind in den Rathäusern der jeweiligen Kommunen untergebracht.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist zentral im Kreishaus Olpe untergebracht.

Die Anzahl der BSD-Kräfte in den Arbeitsgruppen wird nach Fallzahlen und Intensität der Fälle bestimmt. Dabei werden auch die sozialräumlichen Indikatoren und Jugendeinwohner berücksichtigt. Nach eigenen Angaben des Kreises ist die Fallzahlenverteilung in der Regel proportional deckungsgleich mit den Jugendeinwohnern.

Einen Spezialdienst für die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII hat der Kreis Olpe bislang nicht eingerichtet. Die Aufgaben des Pflegekinderdienstes, zu denen u. a. die Betreuung der Familien, die Akquise neuer Pflegefamilien und die Durchführung der Eignungsprüfung gehören, hat der Kreis an freie Träger übertragen. Der Kreis Olpe ist in diesen Fällen für die Steuerung des Hilfeplanverfahrens verantwortlich.

Die Fach- und Dienstaufsicht über den BSD obliegt der Fachdienstleitung 52. In den einzelnen Arbeitsgruppen gibt es sogenannte Teamkoordinatoren. Die Teamkoordinatoren haben in den Außenstellen die letzte Entscheidungsbefugnis bei den sogenannten dezentralen Fachgesprächen. Nähere Ausführungen dazu folgen im Kapitel 4.4.1.1 „Ablauf Hilfeplanverfahren“.

In den Arbeitsgruppen finden in der Regel einmal wöchentlich Teambesprechungen statt. Zusätzlich finden sechs Mal pro Jahr Besprechungen mit allen Arbeitsgruppen statt. In den Besprechungen erfolgt ein Austausch u. a. über rechtliche Änderungen, Verfahrensanpassungen und aktuelle Richtlinien. Sie gewährleisten so die Kommunikation zwischen den Arbeitsgruppen und bilden die Grundlage für ein einheitliches Verfahren.

4.4.2 Gesamtsteuerung und Strategie

- Der Kreis Olpe hat ausgehend von dem Leitbild des Kreises Olpe für die gesamte Verwaltung ein System einer politischen Gesamtsteuerung entwickelt. Darauf aufbauend wurden strategische, längerfristige und produktübergreifende Ziele gebildet und auch konkrete Ziele für das Jugendamt abgeleitet sowie im Haushaltsplan fixiert.

Ein Kreis sollte über eine von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt getragene Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung verfügen. Die Entwicklung der Gesamtstrategie sollte die gesamte Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und weitere angrenzende Aufgabenbereiche einbeziehen. Am Gesamtziel ist zu messen, welche Ressourcen erforderlich sind, um das vereinbarte Ziel und die gewünschten Wirkungen zu erreichen. Die Gesamtsteuerung sollte sicherstellen, dass ein Kreis seine gesetzten Ziele durch geeignete Maßnahmen erreicht. Bei Abweichungen muss er zeitnah nachsteuern und Maßnahmen anpassen.

Der Kreis Olpe hat ein System verschiedener Ziel- und Wirkungsebenen einer politischen Gesamtsteuerung entwickelt.

Ausgangslage ist das Leitbild für die gesamte Kreisverwaltung Olpe. Dieses beinhaltet die folgenden Punkte als Orientierungsrahmen:

- Der Bürger als Kunde,
- Zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Wirtschaftliche Arbeitsweise.

Darauf aufbauend hat der Kreis Olpe die folgenden, strategischen, längerfristigen und produktübergreifenden Ziele als Steuerungsgrundlage festgehalten:

- Demographie,
- Integration,
- Inklusion,
- Digitale Verwaltung,
- Klimaschutz.

Zusätzlich wurden als kommunale Handlungsfelder die Themenbereiche Arbeit und Förderung des Mittelstandes, Erhalt der Landschaft und Nutzung natürlicher Ressourcen, Gestaltung sozialer Strukturen sowie Bildung benannt.

Im Haushaltsplan bzw. Produktplan hat der Kreis Olpe für die einzelnen Produkte heruntergebrochen langfristige Ziele festgelegt. Auf dieser Basis sollen jeweils jährliche konkrete Produktziele und Kennzahlen zur Zielerreichung festgelegt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen als Grundlage für die Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des Haushaltes dienen.

Für den Bereich der Hilfen zur Erziehung haben der Jugendhilfeausschuss und der Kreistag für den Haushaltsplan 2021 als langfristiges Ziel beschlossen, dass die Sachbearbeitungsprozesse im Jugendamt weitgehend digital erfolgen sollen. Produktziel ist die digitale Aktenführung im Bezirkssozialdienst.

Ebenfalls wurden die Maßnahmen zur Zielerreichung im Haushalt verschriftlicht:

- Austausch der Desktop-PCs gegen Tablets (mit Schreib- und Unterschriftsfunktion) inkl. Dockingstation im Büro,
- Anpassung der Spezialsoftware SoPart durch die Firma Gauss,
- Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Firma Gauss,
- Einscannen aller Posteingänge durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Verzicht auf die Papierakte.

Als Leistungsindikator hat der Kreis die 100-prozentige Umsetzung der digitalen Aktenführung festgelegt.

Für die digitale Aktenführung ist u. a. eine Anpassung bzw. Erweiterung der eingesetzten Jugendamtssoftware erforderlich. Dazu gehört auch eine intensive Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein weiterer großer Vorteil einer weitestgehend elektronischen Aktenführung besteht darin, dass insbesondere in Pandemiezeiten ein flexibles Arbeiten, losgelöst vom Arbeitsplatz, ermöglicht wird.

Im Zeitraum der überörtlichen Prüfung hat der Kreis Olpe einzelne Maßnahmen zur Zielerreichung der digitalen Aktenführung im Jugendamt sukzessive umgesetzt.

4.4.3 Finanzcontrolling

→ Feststellung

Der Kreis Olpe ist im Bereich des Finanzcontrollings mit monatlichen Auswertungen sowie der Darstellung von produktbezogenen Zielen und Kennzahlen im Haushalt bereits gut aufgestellt. Bislang gibt es nur wenige steuerungsrelevante Kennzahlen.

Ein produktorientiertes Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen insgesamt und differenziert nach Kommunen bzw. Bezirken aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte der Kreis messen, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen kann er als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellen. So schafft der Kreis Transparenz zum Ressourceneinsatz und -verbrauch sowie zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen. Abweichungen von den gesetzten Zielen kann er durch einen Soll-Ist-Vergleich erkennen und bei Bedarf zeitnah gegensteuern. Die Steuerung anhand von Zielen und Kennzahlen ist ein wichtiger Faktor für eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Auswirkungen von Maßnahmen und Entwicklungen auf den Fehlbetrag werden transparent. Ein wirksames Finanzcontrolling setzt einen eng verzahnten Austausch zwischen dem Fachamt und der Finanzabteilung sowie eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware voraus.

Das Finanzcontrolling des **Kreises Olpe** ist im Wesentlichen bei der Fachserviceleitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und bei der Fachdienstleitung „Pädagogische Jugendhilfen, Soziale Dienste“ angesiedelt. Darüber hinaus behalten aber auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der WiJu die Finanzentwicklung der einzelnen Hilfen im Blick.

Es werden jährlich steuerungsrelevante Daten erhoben und im Haushaltsplan fixiert. Zum einen werden sog. Grundzahlen (absolute Mengen- und Wertegrößen) wie z. B.

- Gesamtfallzahl der ambulanten Hilfen zur Erziehung,
- Anzahl der Vollzeitpflegefälle pro Jahr und
- Gesamtzahl der stationären Hilfen pro Jahr

abgebildet.

Zum anderen werden auch Verhältniszahlen, wie z. B.

- Anteil ambulanter Hilfen an der Gesamtfallzahl Hilfen zur Erziehung oder
- Anteil Vollzeitpflegefälle an vollstationären Hilfen.

abgebildet.

Zusätzlich werden die produktzielbezogenen Leistungskennzahlen dargestellt. Wie bereits im Kapitel zuvor beschrieben, wird dies jährlich durch den Jugendhilfeausschuss und den Kreistag neu beschlossen. Konkret wurde für den Haushalt 2021 die „Umsetzung der Maßnahme digitale Aktenführung“ festgelegt.

Monatlich wertet die WiJu die Fallzahlen und Aufwendungen aus. Dreimal pro Jahr erstellt die für jedes Produkt einen entsprechenden Controllingbericht. Dabei handelt es sich vorrangig um einen Soll/Ist Abgleich. Wesentliche Abweichungen zu den beschlossenen Plan-Ansätzen für das Produkt werden farblich gekennzeichnet und mit entsprechenden Bemerkungen erläutert. Außerdem ist darin der Ziel- und Kennzahlenbericht, ebenfalls für alle Produkte des Kreises Olpe enthalten. Darin wird dann konkret das jeweilige Produktziel mit der dazugehörigen Kennzahl aufgeführt sowie die Plan und Prognosedaten und ggf. Bemerkungen.

Zusätzlich erstellt das Kreisjugendamt einen Fachcontrollingbericht Jugendhilfe. Darin enthalten sind neben dem Produkt der sozialpädagogischen Hilfen auch der Produktbereich Kindertagesbetreuung sowie Kinder- und Jugendarbeit. Der Fachcontrollingbericht enthält bereits einzelne Kennzahlen, die sich auf die Produktziele beziehen. Positiv ist auch, dass diese Kennzahlenwerte fortgeschrieben werden. Nähere Ausführungen dazu folgen im nächsten Kapitel.

Weiter vertiefen könnte das Jugendamt des Kreises Olpe das Finanzcontrolling, indem Fall- und Finanzdaten, heruntergebrochen auf die einzelnen Hilfearten, miteinander verknüpft werden. Hierdurch würde deutlich, wie sich die Aufwendungen je Hilfefall im Zeitvergleich entwickeln. Das wiederum gibt konkrete Anhaltspunkte für die strategische Steuerung. Es können Zielvorgaben abgeleitet und Maßnahmen zur Gegensteuerung entwickelt werden.

Die Ergebnisse sollte das Jugendamt im Rahmen einer standardisierten Berichterstattung aufbereiten und transparent machen. Hierzu bietet der Fachcontrollingbericht eine gute Grundlage. Weitere Ausführungen dazu folgen im nächsten Kapitel.

→ **Empfehlung**

Das Jugendamt des Kreises Olpe könnte sein internes Finanzcontrolling noch durch weitere Kennzahlen, auch für einzelne Hilfearten, erweitern. Hierbei könnte es z. B. Aufwendungen und Fallzahlen verknüpfen und dadurch Entwicklungen besser analysieren und die Transparenz erhöhen.

4.4.4 Fachcontrolling

→ **Feststellung**

Der Kreis Olpe hat mit dem Fachcontrollingbericht und den darin abgebildeten Kennzahlen bereits eine gute Grundlage für ein transparentes Fachcontrolling geschaffen. Trägerbezogene Auswertungen zur Anzahl der Fachleistungsstunden und Kosten erfolgen bislang nicht.

Ein Kreis sollte ein Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung eingerichtet haben, um die Wirksamkeit der Hilfen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen zu können. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Das Fachcontrolling des **Kreises Olpe** ist grundsätzlich bei der Fachbereichsleitung angesiedelt.

Einzelne Maßnahmen zum Fachcontrolling enthält das Handbuch Jugendhilfe. Bereits seit dem Jahr 2007 werden im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses verbindliche Standards,

Prozesse und Abläufe für die Hilfen zur Erziehung in dem Handbuch Jugendhilfe schriftlich fixiert. Das Handbuch umfasst die Bereiche Tagesbetreuung für Kinder, Kinder- und Jugendarbeit sowie die Sozialpädagogischen Hilfen.

Zu den einzelnen Hilfearten sind im Handbuch neben den Qualitätsstandards u. a. auch Kennzahlen, wie z. B.:

- Quote der erfolgreich beendeten Hilfen (Anzahl der erfolgreich beendeten Hilfen im Verhältnis zur Gesamtzahl der beendeten Hilfen) oder
- Abbruchquote (Anzahl der abgebrochenen Hilfen im Verhältnis zur Gesamtzahl der beendeten Hilfen)

benannt.

Nach Auskunft des Jugendamtes erfolgen jährliche Qualitätsdialoge mit den Anbietern. Es werden Gesamtauswertungen zur qualitativen Zielerreichung und Wirksamkeit der Hilfen erstellt. Über einen Reflektionsbogen erfolgt eine gemeinsame Wertung der durchgeführten Hilfen, um festzustellen, ob bzw. wie die Hilfe gewirkt hat. Die o. a. Kennzahlen zu Abbruchquoten und erfolgreich beendeten Hilfen werden nur bei der Heimerziehung und der Tagesgruppe trägerbezogen gebildet. Bei den ambulanten Hilfen erfolgt keine trägerbezogene Auswertung.

Auch werden Laufzeiten ausgewertet. Diese Auswertungen werden zunächst für den gesamten Kreis Olpe erhoben. Anlassbezogen können diese für die einzelnen Träger erstellt werden.

Im Rahmen der Datenerhebung durch die gpaNRW wurde deutlich, dass die tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden in den ambulanten Hilfen nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ausgewertet werden konnten. Der Kreis Olpe hat aber in dem Handbuch Jugendhilfe Obergrenzen für Fachleistungsstunden in den einzelnen Hilfearten verschriftlicht. Nähere Ausführungen dazu folgen im Kapitel 4.5.1.2 Fallsteuerung. Auch vor diesem Hintergrund und zur konkreten Überprüfung und Steuerung der Hilfen sollten das Jugendamt Auswertungen der tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden etablieren.

Wie bereits im Kapitel zuvor erwähnt, erstellt der Kreis Olpe einen Fachcontrollingbericht. Bisher wurde der Fachcontrollingbericht alle drei Jahre aufgestellt. In dem Fachcontrollingbericht werden für das Produkt Sozialpädagogische Hilfen neben den Gesamtfallzahlen, u. a. auch die Quote der erfolgreich beendeten Hilfefälle sowie die Abbruchquoten der letzten drei Jahre dargestellt. Außerdem erfolgen vertiefende Informationen zu dem jährlich festgelegten Produktziel und den jeweiligen Kennzahlen. So wird in dem Fachcontrollingbericht aus Mai 2019 beispielsweise auch das Produktziel aus dem Haushalt 2016 „68% der stationären Hilfen sind Vollzeitpflegefälle“ aufgegriffen. An dieser Stelle wird deutlich, dass die jährlich festgelegten Ziele nicht nur einmalig verfolgt werden. Es erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung und Fortsetzung der Maßnahmen und Kennzahlen. Nach Aussagen des Jugendamtes ist beabsichtigt, den Fachcontrollingbericht jährlich zu erstellen.

Die Ergebnisse des Fachcontrollings sollten mit dem Finanzcontrolling verknüpft werden. So werden die finanziellen Auswirkungen der auf Grundlage des Fachcontrollings vorgenommenen Entscheidungen und Maßnahmen, transparent.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte das interne Fachcontrolling noch weiter ausbauen und die Anzahl der Fachleistungsstunden und Kosten je Träger auswerten und analysieren. Den Fachcontrollingbericht sollte das Jugendamt wie geplant jährlich erstellen.

4.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

4.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards

- Der Kreis Olpe hat für die Arbeitsbereiche der Hilfen zur Erziehung Standards, Prozesse und Abläufe sowie Zuständigkeiten und Fristen übersichtlich im Handbuch Jugendhilfe hinterlegt. Zusätzlich sind die Prozesse in die Software mit dem Ziel der digitalen Aktenführung eingepflegt worden. Dies bildet eine gute Grundlage für eine einheitliche und qualifizierte Bearbeitung.

Ein Kreis sollte die Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Fristen. Diese Prozess- und Qualitätsstandards sollten allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Der **Kreis Olpe** hat das „Handbuch Jugendhilfe“ entwickelt. Das Handbuch gibt es bereits seit 2007. Es ist das Ergebnis der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freien Träger der Jugendhilfe und der Verwaltung des Jugendamtes des Kreises Olpe. In dem Handbuch sind die Bereiche der Jugendhilfeplanung mit den Elementen Rahmenplan und Fachplänen verankert. Die Fachpläne gliedern sich in die Bereiche:

- Tagebetreuung für Kinder
- Kinder- und Jugendarbeit
- Sozialpädagogische Hilfen.

Für den Prüfbereich der erzieherischen Hilfen liegt der Fachplan „Sozialpädagogische Hilfen“ im Fokus der Betrachtung. Das Handbuch beinhaltet die fachlichen Orientierungen, Konzepte, Methoden und die Beschreibung von Arbeitsprozessen für den Bereich der Sozialpädagogischen Hilfen.

Das beschriebene „Handbuch Jugendhilfe“ des Kreises Olpe ist über die Internetseite des Kreises veröffentlicht und somit für jedermann frei zugänglich¹³. Dies schafft eine nachvollziehbare und transparente Aufgabenerledigung.

¹³ <https://www.kreis-olpe.de/handbuchjugendhilfe>

Der Jugendhilfeplan des Kreises Olpe ist ein übergreifendes Planungsinstrument, in dem Planungsgrundsätze für alle Produkte formuliert werden. Damit soll die Vernetzung innerhalb der Produkte erfolgen und eine produktübergreifende Steuerung ermöglicht werden. Die verschiedenen Produkte der Jugendhilfe haben vielfältige Bezüge untereinander und bilden so ein komplexes Gesamtsystem. Die strategische Ausrichtung der einzelnen Produkte inklusive Ziele und Kennzahlen sind, wie bereits im Kapitel zuvor beschrieben, im Produktplan des Kreises Olpe abgebildet.

Der Fachplan für den Bereich der Sozialpädagogischen Hilfen enthält folgende Bereiche:

- Ziele und Grundsätze der Sozialpädagogischen Hilfen,
- Richtlinien zum Hilfeplanverfahren,
- Verfahrensstandards bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- Leistungs- und Aufgabenbeschreibungen als Mindeststandards,
- Finanzierungssystematik des Kreises Olpe im Bereich der Sozialpädagogischen Hilfen und
- Verfahrensregelungen für finanzielle Leistungen.

Der Fachplan wurde auf der Grundlage der strategischen Positionierung im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch mehrere Teilprojekte und unter Beteiligung der freien Träger erarbeitet. Er dient als verbindliche Vorgabe für die Aufgabenwahrnehmung und Leistungserbringung durch die Fachkräfte des öffentlichen Trägers und der freien/privaten Träger der Jugendhilfe.

Der Fachplan sieht eine klare Trennung bei der Aufgabenerfüllung der erzieherischen Hilfen vor. Dabei werden die folgenden drei Ebenen unterschieden:

- 1. Ebene: Erstberatungsebene / individuelle Hilfestellung / Andere Aufgaben (durch BSD bzw. Spezialdienste des öffentlichen Trägers),
- 2. Ebene: Entscheidungsebene (Leistungsbewilligung durch das Kreisjugendamt),
- 3. Ebene: Leistungsebene (Leistungserbringung durch freie und private Träger).

Gemäß den Erläuterungen im Handbuch Jugendhilfe soll mit dieser klaren Aufgabenverteilung die steuernde Rolle des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung deutlich beschrieben und die gesetzlich verankerte, besondere Stellung der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Leistungsunterbringung unterstrichen werden.

Das Handbuch enthält für den Bereich der erzieherischen Hilfen klare Vorgaben und Standards, sowohl im Hinblick auf allgemeingültige Vorgaben als auch heruntergebrochen für die einzelnen Hilfearten. Auf dieser Grundlage wird eine einheitliche und transparente Aufgabenerledigung möglich. Zu den einzelnen Hilfen sind allgemeine Ziele im Handbuch definiert. Konkrete, nachprüfbar individuelle Ziele (Konkretisierung der allgemeinen Ziele) werden im ersten Hilfeplangespräch vereinbart und bei Bedarf im weiteren Hilfeverlauf weiterentwickelt.

Neben den beschriebenen Standards im Handbuch Jugendhilfe verfügt der Kreis Olpe über detaillierte Arbeits- und Prozessbeschreibungen für die erzieherischen Hilfen. Diese sind in einem

internen eigenen entwickelten EDV-System, dem sog. „Cockpit“ enthalten. Unter anderem finden sich dort die Prozessabläufe und Arbeitsschritte mit Ablaufdiagrammen sowie die benötigten Instrumente und Vordrucke. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung haben Zugriff auf Cockpit.

Darüber hinaus wird bereits jetzt über die im Jugendamt eingesetzte Fachsoftware das komplette Antragsverfahren bis hin zur Bewilligung abgedeckt. Die eingesetzte Software wurde in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreisjugendamtes Olpe auf deren Bedürfnisse und Arbeitsabläufe angepasst. Einhergehend mit diesen Anpassungen ist die bereits im Kapitel 4.4.2 beschriebene Einführung der digitalen Aktenführung erfolgt.

Die gpaNRW hat zu diesem Themenfeld keine Einzelfallprüfung durchgeführt und somit nicht überprüft, ob die gesetzten Verfahrensstandards eingehalten wurden.

4.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren

- Der Kreis Olpe hat die Prozessschritte und Standards der Hilfestellung im Hilfeplanverfahren ausführlich im Handbuch Jugendhilfe beschrieben. Dies bietet eine gute Grundlage für eine fundierte fachliche Hilfeplanung.

Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, in dem die Personensorgeberechtigten und das Kind/die Jugendlichen zu beteiligen sind.

Eine schriftliche Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens sollte die Zuständigkeiten, die Abläufe, die Fristen, die Fortschreibung des Hilfeplans und die beteiligten Personen verbindlich regeln. Vorgesetzte sollten die Einhaltung der Regelungen regelmäßig überprüfen. Die gpaNRW hält für das schriftlich zu dokumentierende Hilfeplanverfahren folgende Mindeststandards für erforderlich:

- *Nach einer Meldung sollte eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen und bei Krisen umgehend interveniert werden.*
- *Die Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/Volljährigen werden beraten und informiert.*
- *Die fallverantwortliche Fachkraft schätzt den erzieherischen Bedarf ein und ermittelt eine geeignete Hilfe sowie einen passenden Leistungserbringer.*
- *Mehrere Fachkräfte reflektieren den erzieherischen Bedarf und die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe in einer Teamkonferenz.*
- *Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sollte beachtet und die Wirtschaftliche Jugendhilfe in das Hilfeplanverfahren eingebunden werden.*
- *Der Personensorgeberechtigte und der Minderjährige/Volljährige werden über die in der Teamkonferenz ermittelten geeigneten Hilfeangebote informiert.*
- *Zur Ausgestaltung der Hilfe wird gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen/Volljährigen ein Hilfeplan erstellt.*

- *Eine verbindliche Leistungsentscheidung wird getroffen.*
- *Die Hilfe wird entsprechend der Zielvereinbarung im Hilfeplan durchgeführt.*
- *Die Familie erhält, soweit erforderlich, ergänzende Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen.*
- *Der Hilfeplan wird regelmäßig und zeitnah überprüft.*
- *Bei stationären Hilfen werden mögliche Rückkehroptionen geprüft.*

Der **Kreis Olpe** hat schriftliche und verbindliche Verfahrensstandards für das Hilfeplanverfahren im Handbuch Jugendhilfe festgelegt. Dort sind die Rahmenkriterien für die Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens benannt und in folgende Prozessschritte untergliedert und beschrieben:

- Einleitung des Hilfeplanverfahrens,
- Erarbeitung des Entscheidungsvorschlages,
- Leistungsentscheidung im Fachgespräch und
- Fallsteuerung.

Daneben gibt es wie bereits im Kapitel 4.5.1 beschrieben, detaillierte Prozessbeschreibungen und auch übersichtliche Ablaufdiagramme zur Prozesssystematik über das EDV-System Cockpit.

Einleitend erfolgt vor jedem Hilfeplanverfahren grundsätzlich eine Beratung durch die Fachkraft des BSD. Dabei prüft die Fachkraft, ob der Hilfebedarf durch die Beratung selbst, durch eigene Ressourcen in der Familie und des sozialen Umfeldes oder durch niederschwellige Hilfen gedeckt werden kann. Dazu gehört eine Zuständigkeitsprüfung und eine Kontaktaufnahme zu den Leistungsempfängern. Wenn die Fachkraft des BSD den Bedarf für Hilfen zur Erziehung feststellt, leitet sie ein Hilfeplanverfahren ein.

Eine zeitliche Vorgabe von der ersten Kontaktaufnahme bis zum ersten gemeinsamen Gespräch gibt es nicht, in der gelebten Praxis erfolgen diese nach Aussage des Jugendamtes grundsätzlich zeitnah und individuell im jeweiligen Einzelfall.

Die Entscheidung über die Hilfe erfolgt im sogenannten Fachgespräch. Die zuständige Fachkraft dokumentiert die Ergebnisse und Einschätzung des bisherigen Beratungsprozesses in der Fallakte. In der schriftlichen Entscheidungsvorlage für das Fachgespräch konkretisiert diese den individuellen Hilfebedarf und die notwendige Hilfemaßnahme. Die Entscheidungsvorlage wird über einen standardisierten Vordruck erstellt und berücksichtigt dabei folgende Prüffragen:

- Welche Ressourcen des jungen Menschen / der Familie /des sozialen Umfeldes / an niedrigschwelligen Hilfen sind vorhanden?
- Welcher konkrete Unterstützungsbedarf besteht?
- Welche Maßnahmen hat der BSD bisher durchgeführt und warum sind diese nicht ausreichend gewesen?

- Wie sieht die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen/ der Familie aus?
- Welche überprüfbaren konkreten Ziele / Auflagen sollen erreicht werden?
- Ist eine Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich?
- Kommt eine Adoptionsfreigabe in Betracht?
- Mit welcher erzieherischen Hilfe können die Ziele / Auflagen erreicht/erfüllt werden?
- Warum sind fachliche Alternativen - unter Berücksichtigung des Grundsatzes ambulant vor stationär - nicht ausreichend?
- Welcher Umfang an Fachleistungsstunden wird für notwendig erachtet?
- Wie lange soll die Hilfe dauern?
- Welcher Leistungserbringer soll die Hilfe erbringen und warum?

Neben der Entscheidungsvorlage legt die Fachkraft zum Fachgesprächstermin den entsprechenden Antrag auf Hilfe zur Erziehung, die Fallakte mit ggf. vorhandenen ärztlichen Gutachten, Diagnosedokumentationen, Schulberichten etc. vor. Bei einer Weitergewährung der Hilfe zusätzlich den schriftlichen Hilfeplan.

Die Fachgespräche werden in zentrale und dezentrale Fachgespräche unterschieden. Die dezentralen Fachgespräche erfolgen bei ambulanten Hilfen und finden an den Jugendamtsstandorten Lennestadt, Attendorn und Olpe statt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind eine Teamkoordinatorin bzw. ein Teamkoordinator des Jugendamtes, die/der fallzuständige Bezirkssozialarbeiter/-sozialarbeiterin des Jugendamtes sowie mindestens eine weitere sozialarbeiterische/-pädagogische Fachkraft des Jugendamtes.

Das zentrale Fachgespräch erfolgt im Kreishaus. Darin werden die Fälle der stationären und teilstationären Hilfen sowie die Hilfen nach §§ 19, 20, 27, 35a SGB VIII und die Hilfen für die jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII entschieden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zentralen Fachgespräche sind die Fachdienstleitung Pädagogische Jugendhilfen, Soziale Dienste, die fallzuständige Fachkraft und ggfls. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Bei Bedarf nehmen weitere Fachkräfte der Spezialdienste wie z. B. der Heimerziehung, der Arbeitsgemeinschaft freier Träger (Pflegekinderdienst) bzw. bei Veränderung der Hilfeart die künftig steuernde Fachkraft teil.

Das Ergebnis des Fachgespräches dient den Fachkräften des BSD als Grundlage für das Hilfeplangespräch und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe als Grundlage für die Bescheiderteilung. Die Entscheidung wird in der Fachgesprächsvorlage dokumentiert. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe (WiJu) erstellt den Bewilligungsbescheid. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe wird über relevante, wichtige Veränderungen wie z. B. Sorgerechtsänderungen oder Wohnungswechsel regelmäßig unterrichtet. Die WiJu nimmt regulär nicht an dem Fachgespräch teil. Die Zuständigkeit wird im Vorfeld geklärt oder bei Bedarf wird im Fachgespräch eine Fachkraft der WiJu dazu geholt.

Die fortlaufende Überprüfung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfemaßnahmen sowie die Zielerreichung findet in Hilfeplangesprächen anhand des schriftlichen Hilfeplans statt. Die

Zeitabstände zwischen den Hilfeplangesprächen sind je nach Besonderheit des Einzelfalles individuell festzulegen. Sie müssen mindestens viertel- bis halbjährlich stattfinden. Ausnahmen hiervon bilden Dauerpflegeverhältnisse und Dauerheimerziehung. Hier müssen die Hilfeplangespräche mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Die Leistungserbringer erstellen dazu einen Zwischenbericht bzw. Abschlussbericht über die eingeleiteten Maßnahmen und die bisherige Zielerreichung. Diese Berichte basieren auf einem einheitlichen Vordruck des Kreises Olpe. Darin werden für die Überprüfung der Zielerreichung folgende Angaben zu den einzelnen Zielen abgefragt:

- Was wurde konkret an Leistungen vereinbart?
- Was wurde konkret im Hinblick auf das Ziel erreicht?
- Welche weiteren Maßnahmen beabsichtigt der Leistungserbringer zur Zielerreichung noch durchzuführen?

4.5.1.2 Fallsteuerung

- Der Prozess der Fallsteuerung ist in den Verfahrensstandards transparent beschrieben und festgelegt.

Das Jugendamt sollte jeden Hilfsfall in einem strukturierten Prozess steuern und betreuen. Dabei sind unter Berücksichtigung der vorgegebenen Verfahrensstandards folgende Schritte von besonderer Bedeutung:

- *Eine strukturierte fachliche Zugangssteuerung sollte installiert sein.*
- *Die Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sollte frühzeitig erfolgen, insbesondere zu Fragen der sachlichen Zuständigkeit (Kostenerstattungsansprüche).*
- *Die Auswahl eines passenden Leistungserbringers erfolgt z.B. mit Unterstützung eines Anbieterverzeichnisses, in dem die Leistungserbringer mit Angeboten und Kosten sowie den bisherigen Erfahrungswerten aus einer Zusammenarbeit enthalten sind. Bei mehreren grundsätzlich in Frage kommenden Anbietern wird der wirtschaftlichste ausgewählt.*
- *Es besteht ein enger Kontakt mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Vereinbarungen in der Hilfeplanung mit dem Ziel, die Wirkung der Hilfe regelmäßig zu evaluieren und einem unplanmäßigen Abbruch der Hilfe entgegenzuwirken. Es erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes in nicht zu langen Intervallen.*
- *Die Laufzeit der Hilfe wird auf das notwendige Maß begrenzt und, soweit fachlich vertretbar, eine zeitnahe Anpassung bzw. schrittweise Reduzierung der Hilfe eingeleitet.*

Der **Kreis Olpe** sieht im Handbuch Jugendhilfe eine Bearbeitung der Fälle anhand standardisierter und verbindlicher Prozesse vor. Die Prozesse sind im Fachplan Sozialpädagogische Hilfen mit Abläufen, Zuständigkeiten und zu verwendenden Formularen genau hinterlegt. Zusätzlich dazu sind in Cockpit Prozesskarten mit Arbeitsinstrumenten zur Falleingangsphase enthalten.

Im Handbuch Jugendhilfe wird die Fallsteuerung in die Prozesse „Durchführung des Hilfeplangesprächs“ sowie „Erfolgskontrolle, Weitergewährung und Beendigung der Hilfe“ untergliedert.

Für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens ist die jeweils zuständige Fachkraft des BSD verantwortlich. Dazu gehört die Erteilung eines konkreten Auftrages an einen Leistungserbringer mit konkreten Zielen, Maßnahmen und Terminen. Die zuständige Fachkraft ist außerdem für die regelmäßige Terminierung, Einladung und Dokumentation der Hilfeplangespräche verantwortlich.

Wesentliche Inhalte und Steuerungsinstrumente der Hilfeplanung sind die festzulegenden Ziele der Hilfe. Die Zielformulierung erfolgt orientiert an der sogenannten SMART Regel¹⁴. Dabei wird festgelegt, welche konkreten Aufgaben bzw. Maßnahmen der Leistungserbringer und der junge Mensch/ die Familie zur Zielerreichung erbringen sollen.

Wichtiger Bestandteil ist die regelmäßige Überprüfung, ob die bewilligten Hilfen weiterhin geeignet und notwendig sind (im Sinne einer Erfolgskontrolle) bzw. ggf. die Beendigung der Hilfe. Dabei wird die Einschätzung zur Zielerreichung durch die steuernde Fachkraft des BSD getroffen und bei Beendigung/Abbruch der Hilfe im Hilfeplan dokumentiert.

Für die Auswahl des Leistungserbringers hat das Jugendamt des Kreises Olpe die nachfolgenden Kriterien - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Hilfebedarfs im Einzelfall - im Handbuch Jugendhilfe verschriftlicht:

- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten: Wenn die Leistungsberechtigten im Sinne des gesetzlichen Wunsch- und Wahlrechtes einen Dienst bzw. eine Einrichtung eines bestimmten Leistungsträgers vorschlagen, soll dem entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 SGB VIII).
- Passgenauigkeit der Leistungserbringung: Abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalls richtet sich die Auswahl des Leistungserbringers nach der Passgenauigkeit der Hilfe; wie z. B. hinsichtlich der Notwendigkeit des Einsatzes einer weiblichen bzw. männlichen Betreuungsperson. Je nach Dringlichkeit im Einzelfall richtet sich die Auswahl des Leistungserbringers nach dessen Möglichkeit zeitnah/unverzüglich mit der Leistung zu beginnen. Wenn eine Hilfeleistung fortgeschrieben wird, sollte im Sinne der fachlichen Kontinuität der bisherige Leistungserbringer erneut den Auftrag erhalten, sofern dies zielführend ist. Bei Neubewilligungen gilt es zu berücksichtigen, ob bereits zu früheren Zeiten ein bestimmter Leistungserbringer in der Familie tätig war und die vereinbarten Ziele erfolgreich erreicht werden konnten.
- Kostenaspekt der Leistungserbringung: Bei der Auswahl der Leistungserbringer sind nach Maßgabe des SGB VIII die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Bei gleichem Leistungsangebot ist der kostengünstigere Leistungsanbieter auszuwählen, sofern nicht die Kriterien „Wunsch und Wahlrecht“ und „Passgenauigkeit“ herangezogen werden.

¹⁴ Auszug aus der Erläuterung des Handbuches Jugendhilfe S.28 SMART-Regel = Spezifisch (Ist das Ziel präzise genug formuliert?), Messbar (Ist das Erreichen des Zieles überprüfbar?), Aktiv beeinflussbar (Ist das Erreichen des angestrebten Zieles durch eigene Aktivität zu beeinflussen?), Realistisch (Ist das Ziel anspruchsvoll, fordernd, aber auch erreichbar?), Terminiert (Sind klare Endtermine/Zeiträume festgelegt?)

Das Jugendamt des Kreises Olpe hat im eingesetzten Fachverfahren alle bisher in Anspruch genommenen ambulanten Leistungserbringer hinterlegt. Zusätzlich gibt es eine Excel-Liste mit den bisher belegten Anbietern der stationären Unterbringungen.

Der Kreis Olpe hat darüber hinaus die Fachleistungsstunden (FLS) nach den Richtlinien zum Hilfeplanverfahren in der Jugendhilfe (gemäß §§ 27, 36 SGB VIII) im Handbuch Jugendhilfe konkret definiert und verschriftlicht¹⁵. Danach ist u. a. festgelegt, dass der Umfang der bewilligten FLS der unmittelbaren Beratungs- und Betreuungszeit des Leistungserbringers für und mit dem Leistungsempfänger entspricht (face-to-face, ear-to-ear). Eine Fachleistungsstunde beträgt 60 Minuten, unmittelbare Leistungen wie z. B. Wegezeiten sind nicht enthalten.

Der Kreis Olpe hat Leistungs- und Aufgabenbeschreibungen als Mindeststandards definiert und in dem Handbuch Jugendhilfe für jede einzelne Hilfeart verschriftlicht. Dabei sind die Aufgaben der Bezirkssozialarbeiter/Bezirkssozialarbeiterinnen sowie der leistungserbringenden freien Träger klar definiert. Die Leistungsbeschreibungen werden im Rahmen der Fachplanung kontinuierlich weiterentwickelt.

Neben den bereits genannten Kriterien hat das Jugendamt des Kreises Olpe auch weitere tiefergehende Kriterien zur Befristung von Laufzeiten und Anzahl der Fachleistungsstunden im Handbuch Jugendhilfe verschriftlicht.

Ambulante Hilfen sollten danach auf maximal zwei Jahre befristet werden. Ausnahmen davon erfolgen nur im Rahmen von besonderen Einzelfallentscheidungen, bei Kindeswohlgefährdungen und drohenden Fremdunterbringungen.

Die Obergrenzen der FLS hat der Kreis Olpe nach den verschiedenen Hilfearten unterschiedlich definiert:

Bei der Festlegung des Umfangs der zu bewilligenden FLS werden folgende maximale wöchentliche Stundenzahlen pro Hilfe zugrunde gelegt:

- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, maximal 13 FLS pro Monat
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe, maximal 26 FLS pro Monat
- § 34 SGB VIII Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen, drei Monate maximal 26 FLS pro Monat, danach maximal 17 FLS pro Monat
- § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, maximal 30 FLS pro Monat
- § 27 Abs.2 SGB VIII Pädagogische Lernhilfen, maximal 22 FLS pro Monat
- § 35a SGB VIII ambulante Eingliederungshilfe (bei LRS, Dyskalkulie, Autismus u.a.), maximal neun FLS pro Monat.

¹⁵ Handbuch Jugendhilfe des Kreises Olpe Teil C 3 – Fachplan Sozialpädagogische Hilfen S.33, 2.7 Definition Fachleistungsstunden

Auswirkungen der Corona Pandemie

Der Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 bahnte nach Aussage des Jugendamtes den Einstieg in das mobile Arbeiten und Homeoffice. An allen drei Standorten des Bezirkssozialdienstes wurde im Zwei-Schichtsystem gearbeitet. Dabei gab es verschiedene Modelle mit einem wochenweise und täglichen Wechsel.

Neben vielen Kontakten, die auf elektronischem Wege per Email oder telefonisch erfolgten, wurden aber auch weiterhin Präsenzzeiten eingerichtet. Die Klientenströme wurden kanalisiert und über Terminvereinbarungen gesteuert. Persönliche Besprechungen erfolgten in großen Räumen mit ausreichend Abstand oder auch hinter transparenten Schutzwänden.

Nach Aussage des Jugendamtes fanden in der Anfangszeit der Pandemie weniger Hausbesuche statt. Davon ausgeschlossen war die Bearbeitung von Kinderschutzfällen, die bei Feststellung von Kindeswohlgefährdungen, den persönlichen Kontakt und die Inaugenscheinnahme in jedem Fall erfordert. Hierzu wurden die Fachkräfte mit entsprechender Schutzkleidung ausgestattet.

Die Standards des Hilfeplanverfahren mit den entsprechenden Prozessabläufen wurde auch in dieser Phase der Pandemie eingehalten. In seltenen Fällen wurde in der akuten Phase der Pandemie die Hilfeplanfortschreibung gestreckt. Dies erfolgte aber nur in vertretbaren Einzelfällen und wurde bei fortschreitender Dauer der Pandemie nicht fortgesetzt.

4.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche

- Die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes des Kreises Olpe prüft Kostenerstattungsansprüche für alle Hilfeplanfälle. Sofern gegeben, werden die Kostenerstattungsansprüche anhand der verschriftlichten Verfahrensstandards geltend gemacht.

Grundsätzlich ist für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung das örtliche Jugendamt zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist in §§ 86 ff. SGB VIII geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Jugendamt, das die Hilfen zur Erziehung gewährt, gegenüber einem anderen örtlichen oder überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 89 ff. SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt in der Regel durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Diese sollte deshalb möglichst früh in den Hilfeplanprozess einbezogen werden. Für die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen sollten Prozesse und Standards definiert sein, um zu gewährleisten, dass diese zeitnah und umfassend geltend gemacht werden.

Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt im Jugendamt des **Kreises Olpe** durch die WiJu. Auch für den Aufgabenbereich der WiJu gibt es schriftliche Standards und Checklisten. Diese finden sich in dem bereits beschriebenen internen Wissensprogramm, dem sog. „Cockpit“. Mögliche Kostenerstattungsansprüche werden grundsätzlich für alle Hilfeplanfälle geprüft.

Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung bedarf es einer reibungslosen Kommunikation zwischen dem BSD und der WiJu. Nur so kann ein fehlerfreier Ablauf, sowohl bei der Leistungserbringung aber auch bei der Refinanzierung sichergestellt werden. Wie bereits beschrieben, nehmen die Fachkräfte der WiJu regulär nicht an den Fachgesprächen teil. In der Regel erhält die

WiJu die Entscheidungsvorlage mit allen notwendigen Unterlagen. Ist absehbar, dass es sich um eine sehr komplexe Fallkonstellation handelt, wird die WiJu auch zum Fachgespräch einbezogen oder sie prüft bereits im Vorfeld die Zuständigkeit.

4.5.2 Prozesskontrollen

→ **Feststellung**

Es finden prozessintegrierte Kontrollen durch die Fachsoftware und im Rahmen des Fachgespräches statt. Prozessunabhängige Kontrollen sind zum Teil in der WiJu erfolgt.

Für die Aufgabenerledigung im Bereich der Hilfe zur Erziehung sollten prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, technische Plausibilitätsprüfungen und prozessunabhängige Kontrollen vorhanden sein. Mithilfe der Prozesskontrollen sollen die Verantwortlichen nachvollziehen können, ob festgelegte Vorgaben für den Workflow und die Verfahrensstandards eingehalten sowie die Aufgaben rechtmäßig erledigt werden.

Im Jugendamt des **Kreises Olpe** finden prozessintegrierte Kontrollen in erster Linie über die Verfahrensstandards, die zu verwendenden Vordrucke und das eingesetzte Softwareverfahren statt. Das Vier-Augen-Prinzip wird in jedem Fall durch das Fachgespräch gewahrt. Außerdem erhält die Teamkoordinatorin bzw. der Teamkoordinator bei ambulanten Hilfen und die Fachdienstleitung bei teilstationären und stationären Hilfen sowie bei ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII die Entscheidungsvorlage zum Fachgespräch.

Mit der Aktualisierung der eingesetzten Software gibt es eine automatisierte Wiedervorlage, die auf die Notwendigkeit der Fortschreibung des Hilfeplanes und das Erreichen der Altersgrenze aufmerksam macht.

Die Verfahrensschritte und die notwendigen Vordrucke zur Hilfestellung sind mit der Aktualisierung der Software im Fachverfahren implementiert. Damit ist ein einheitlicher Workflow für die Sachbearbeitung im Fachverfahren abgebildet und der Workflow leitet den zuständigen Sachbearbeiter durch die einzelnen Verfahrensschritte.

Regelmäßige stichprobenhafte prozessunabhängige Kontrollen hat der Kreis Olpe im Bereich Hilfe zur Erziehung bisher nicht etabliert.

Allerdings hat das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Olpe im Bereich der WiJu eine Prüfung im Produkt Sozialpädagogische Hilfen mit dem Schwerpunkt „Kostenbeiträge für Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII“ im Zeitraum von Oktober 2021 bis Mai 2022 durchgeführt. Dabei handelte es sich um eine prozessorientierte Prüfung unter Einbeziehung von Einzelfällen und der eingesetzten Software. Neben einer gezielten Betrachtung des Aufbaus und der Organisation der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgte auch eine einzelfallbezogene Aktenprüfung und die Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems.

Um eine rechtmäßige Aufgabenerledigung und die Einhaltung der Verfahrensstandards im gesamten Aufgabenbereich der Hilfe zur Erziehung zu gewährleisten, sind neben prozessintegrierten Kontrollen auch regelmäßige stichprobenhafte Kontrollen durch eine Person, die nicht in den Prozess eingebunden ist, zu empfehlen. Diese prozessunabhängigen Kontrollen sollten sowohl im BSD als auch in der WiJu regelmäßig erfolgen und schriftlich dokumentiert werden.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte regelmäßig stichprobenhafte, prozessunabhängige Kontrollen zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung und Einhaltung der Verfahrensstandards für den BSD und die WiJu installieren und die Ergebnisse dokumentieren.

4.6 Personaleinsatz

Zum Personaleinsatz im Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung betrachtet die gpaNRW schwerpunktmäßig die Stellenausstattung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiJu).

- Das Jugendamt überprüft die Personalausstattung im BSD und der WiJu regelmäßig anhand einer eigenen Personalbemessung und konkreten Richtwerten.

Ein Kreis sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt. Außerdem sollte der Kreis sein Personal auch qualitativ gut einarbeiten sowie qualifizieren.

Im Jahr 2008 erfolgte durch die gpaNRW für das Jugendamt des **Kreises Olpe** eine Personal- und Organisationsuntersuchung. Dabei wurde auch eine detaillierte Personalbemessung auf Basis von Verfahrensstandards und Kernprozessen durchgeführt.

Für den Bereich des BSD und der WiJu überprüft der Kreis Olpe regelmäßig alle drei Jahre die Stellenausstattung. Für den Bereich des BSD werden die Fallzahlen, gewichtet nach den verschiedenen Aufgabenbereichen, ins Verhältnis zu den eingesetzten Stellenanteilen gestellt. Als Orientierungswert nutzt der Kreis die Richtwerte der gpaNRW.

Eine Wiederbesetzungssperre für offene Stellen gibt es beim Kreis Olpe nicht. Springerstellen sind im Jugendamt des Kreises Olpe bisher nicht eingerichtet.

Für die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Checklisten zur Verfügung. Außerdem bekommt jede/r neue Mitarbeiterin/Mitarbeiter einen Paten/eine Patin an die Hand, der die Einarbeitung begleitet.

Insgesamt herrscht nach eigenen Angaben eine vergleichsweise geringe Mitarbeiterfluktuation. Für alle Beschäftigten des Kreises Olpe gibt es attraktive Angebote wie z. B. Fahrradleasing oder Job-Ticket. Außerdem besteht eine kostenlose und anonyme Beratung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises durch eine unabhängige Stelle bei Problemen rund um die psychische Gesundheit.

Personaleinsatz 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD	43	16	27	32	37	52	25
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu	234	84	125	140	178	236	25

Es sind die tatsächlich im Vergleichsjahr besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind berücksichtigt.

Wir haben die Aufgabeninhalte der Stellen einheitlich definiert. Sofern zusätzliche Aufgaben durch die Mitarbeitenden erledigt werden, sind diese aus den Stellenanteilen herausgerechnet worden.

4.6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Für die Stellenausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Der Personalrichtwert ist ein Erfahrungswert aus vorausgegangenen überörtlichen Prüfungen. Dieser liegt bei 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung des ASD im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

→ Feststellung

Der Kreis Olpe gehört im Betrachtungszeitraum zu dem Viertel der Kreise mit den meisten Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle im BSD. Der Kreis hat den Handlungsbedarf erkannt und die Stellen im Bereich des BSD aufgestockt.

Wie bereits zuvor beschrieben, überprüft der Kreis Olpe mit Hilfe des Richtwertes die Stellenausstattung im BSD alle drei Jahre. Im Vergleichsjahr 2020 waren 21,15 Stellen im BSD tatsächlich besetzt. Bezogen auf die rund 900 Hilfefälle im Jahresdurchschnitt bearbeitet eine Vollzeit-Stelle demnach 43 Hilfeplanfälle und damit mehr als in 75 Prozent der Vergleichskreise.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die meisten anderen Kreise im interkommunalen Vergleich einen eigenen Pflegekinderdienst (PKD) eingerichtet haben. Die Stellenanteile des eigenen PKD werden bei der Ermittlung der Kennzahl „Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD“ berücksichtigt. Der Kreis Olpe ist dagegen einer der wenigen Kreise, der keinen eigenen PKD eingerichtet hat. Die Aufgaben wie die Akquise neuer Pflegefamilien, die Eignungsprüfung, Qualifizierung, Fortbildung, Beratung und Begleitung der Pflegefamilien hat der Kreis an freie Träger vergeben. Vor diesem Hintergrund relativiert sich die vergleichsweise hohe Einordnung des Kreises Olpe im interkommunalen Vergleich leicht. Wie bereits unter 4.6 Personaleinsatz beschrieben, überprüft der Kreis Olpe alle drei Jahre die Stellenausstattung im BSD. Der Kreis Olpe hat den Handlungsbedarf erkannt und die Stellenausstattung des BSD im Jahr 2022 um zusätzliche fünf Vollzeit-Stellen erweitert.

Durch die Änderung des SGB VIII im Jahr 2021 schreibt der Gesetzgeber die Personalbemessung in § 79 Abs. 3 SGB VIII vor. Wie die Jugendämter entsprechend zu verfahren haben ist noch nicht abschließend geklärt. Die Landesjugendämter haben die unterschiedlichen Verfahren der Personalbemessung zusammengefasst.¹⁶ In einem weiteren Schritt entwickelt die Arbeitsgruppe auf Landesebene Empfehlungen zur Personalbemessung in den Allgemeinen Sozialen Diensten.

→ **Empfehlung**

Mit Blick auf die vergleichsweise hohe Fallbelastung je Vollzeit-Stelle sollte der Kreis Olpe die Stellenausstattung im BSD in kürzeren Abschnitten überprüfen und die bisherigen Standards der eigenen Personalbemessung weiter vertiefen.

4.6.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für die Stellenausstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Dieser liegt bei 140 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung der WiJu im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

- Der Kreis Olpe gehört im Betrachtungszeitraum zu dem Viertel der Kreise mit den meisten Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle in der WiJu. Der Kreis hat den Handlungsbedarf erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Im Jahr 2020 waren im Jugendamt des Kreises Olpe 3,85 Vollzeit-Stellen eingesetzt, die insgesamt 900 Hilfeplanfälle bearbeitet haben. Auf eine Vollzeit-Stelle fielen somit 234 Hilfeplanfälle. Im interkommunalen Vergleich gehört der Kreis damit auch im Bereich der WiJu zu den 25 Prozent der Kreise mit den meisten Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der WiJu grundsätzlich fünf Vollzeit-Stellen eingesetzt sind. Aufgrund von geänderten Corona-bedingten Aufgabenzuschnitten und Ausfallzeiten, waren die Stellen im Jahr 2020 nicht ganzjährig besetzt.

Dem Bereich der WiJu kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Neben der finanziellen Freigabe der Hilfen ist auch ein strukturiertes Controlling mit Überprüfung der Aufwendungen, Laufzeiten, Verweildauern etc. der Hilfen von Bedeutung. Auch für den Bereich der WiJu hat der Kreis Olpe den Handlungsbedarf erkannt und neben einer Ausschreibung zur Besetzung der derzeit vakanten Stellen, einen Workshop zur Prozessoptimierung durchgeführt. Zusätzlich erfolgt aktuell eine Personalbemessung, um die personelle Ausstattung in der WiJu langfristig zu optimieren.

¹⁶ vgl. LVR und LWL, Wie viel Personal braucht das Jugendamt?, Stand Juni 2022

4.7 Leistungsgewährung

4.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren

- Der Fehlbetrag für die Hilfen zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre ist im Kreis Olpe niedriger als bei den meisten anderen Kreisen. Dieser wird trotz einer hohen Fall-dichte, durch niedrige Aufwendungen und einem hohen Anteil ambulanter Hilfen günstig be-influsst.

Ein Kreis sollte den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung unter Berücksichtigung einer bedarfsgerech-ten Versorgung durch geeignete Steuerungsmaßnahmen so niedrig wie möglich halten.

Die gpaNRW hat das Produkt Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Datenerfassung einheitlich definiert. Das diesem Bericht zugrundeliegende ordentliche Ergebnis für Hilfen zur Erziehung ist nicht mit dem ordentlichen Ergebnis der Produktgruppe 363 „Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ des Produktplanes des **Kreises Olpe** gleichzusetzen.

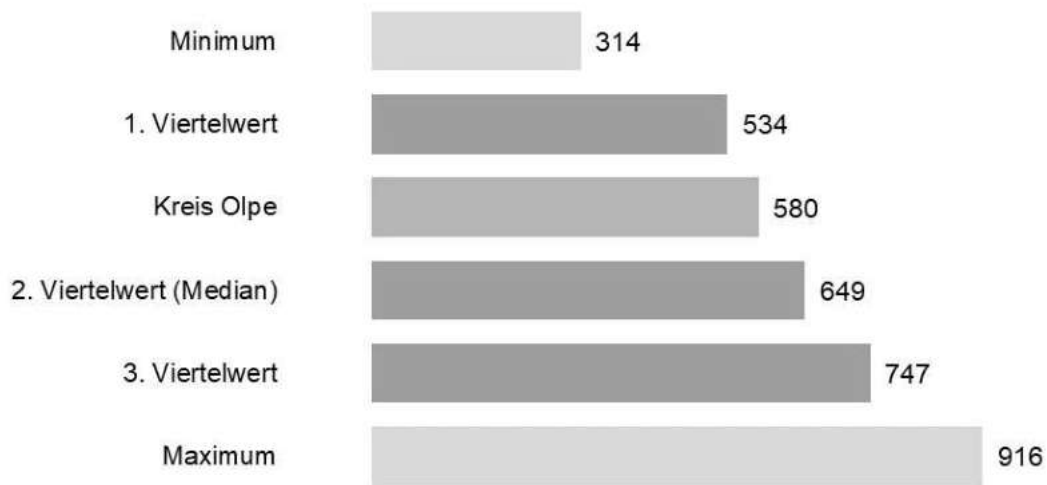
Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung beinhaltet das ordentliche Ergebnis zuzüglich der internen Leistungsverrechnungen für Gebäudeaufwendungen, sofern diese nicht im ordentlichen Ergebnis enthalten sind.

Der Kreis Olpe weist einen absoluten Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung im Jahr 2020 von rund 16 Mio. Euro aus. Auf der Aufwandsseite wird der Fehlbetrag vor allem durch die Transferaufwen-dungen von rund 15 Mio. Euro beeinflusst. Diese beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Leistungserbringung der Hilfen durch die Träger.

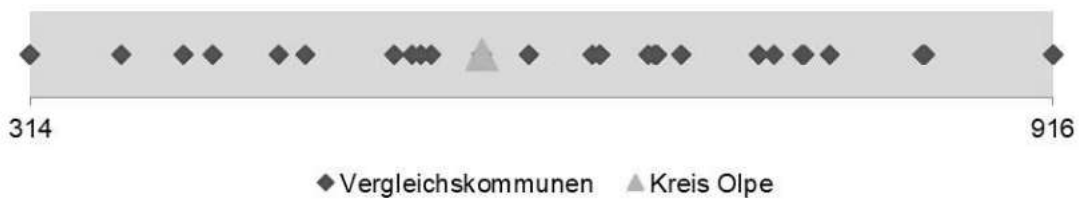
Ertragsseitig sind die Kostenerstattungen für übernommene Fälle mit Kostenerstattungspflicht Dritter nach § 89a SGB VIII und für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) nach § 89d SGB VIII die Positionen mit dem größten Volumen. In 2020 wurden hier insgesamt rund 2 Mio. Euro vereinnahmt.

Einwohnerbezogen stellt sich der Fehlbetrag für das Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 27 Kreisen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



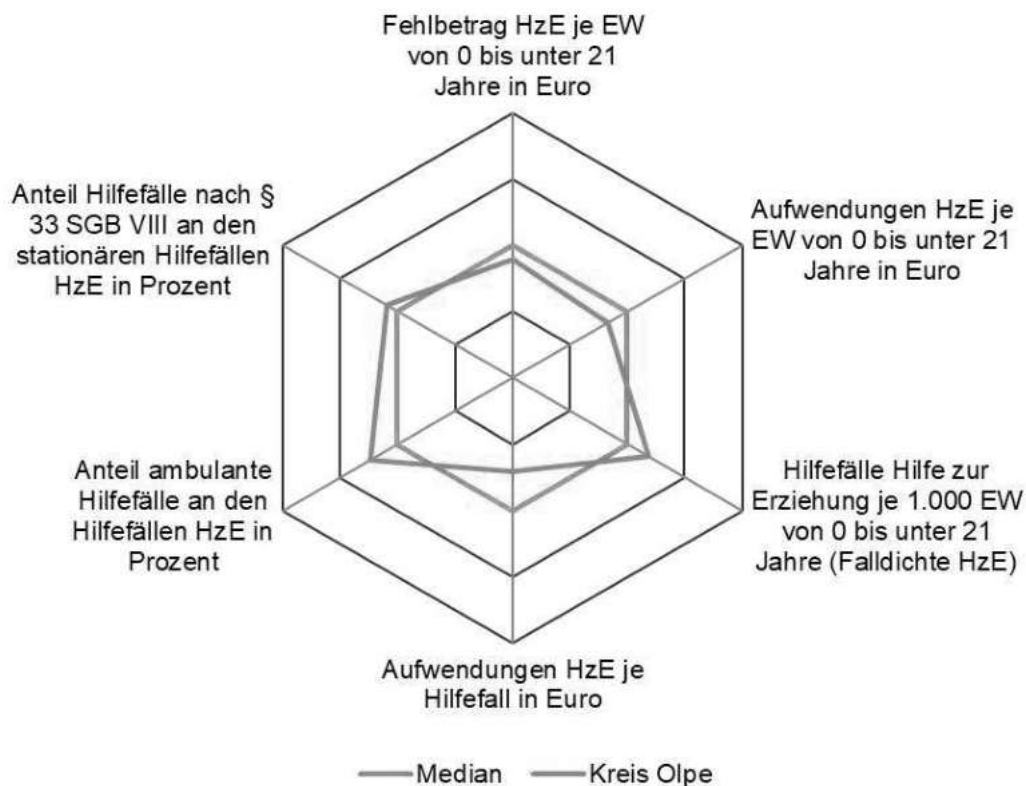
Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro

2017	2018	2019	2020
418	450	501	580

Bei Betrachtung der Zeitreihe wird deutlich, dass der Fehlbetrag in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Diese Entwicklung entspricht dem allgemeinen Trend in vielen Kreisen und Kommunen in NRW.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die gpaNRW betrachtet sie nachfolgend.

Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung 2020



Der Index (blaue Linie) bildet den Median der obigen Kennzahlen im interkommunalen Vergleich ab. Die rote Linie stellt die Positionierung des Kreises im Verhältnis zum Index dar. Dabei bildet ein Wert des Kreises außerhalb des Index einen höheren und innerhalb einen niedrigeren Wert als der Index ab.

Die Kennzahlen des dargestellten Netzdiagramms weisen deutliche Zusammenhänge auf. Die einwohnerbezogenen Kennzahlen „Fehlbetrag HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro“ und „Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro“ werden von den Kennzahlen „Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE)“ und „Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro“ beeinflusst.

Auf die „Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro“ wirken sich wiederum der „Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent“ und der „Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen in Prozent“ aus. Die Kennzahl „Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE)“ ist in erheblichem Maße von den Steuerungsleistungen des Jugendamtes abhängig.

Die einzelnen Kennzahlen werden im Folgenden näher dargestellt und analysiert.

Dazu ein Hinweis: Der Kreis Olpe hat die Aufwendungen und Fallzahlen der UMA jeweils nur als Gesamtsumme erfasst. Eine differenzierte Auswertung nach einzelnen Hilfearten oder nach ambulanten/ stationären Hilfen ist daher nicht möglich. Allerdings ist der Anteil der UMA im Jahr

2020 im Kreis Olpe mit 38 von 900 Hilfefällen gering und hat damit keinen nennenswerten Einfluss auf die im Bericht dargestellten Kennzahlen.

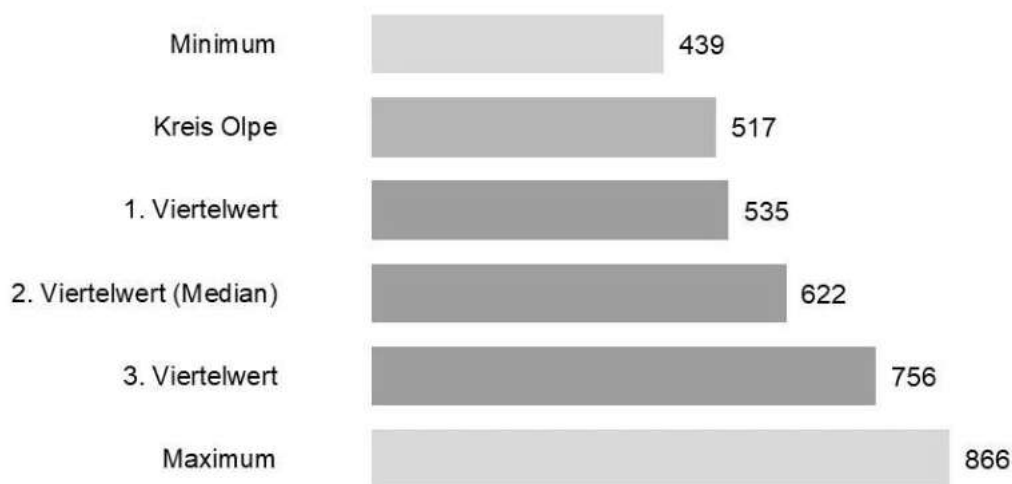
4.7.1.1 Aufwendungen Hilfe zur Erziehung

- Trotz eines vergleichsweise hohen Fallaufkommens sind die einwohnerbezogenen Aufwendungen, begünstigt durch einen hohen Anteil ambulanter Hilfen, im interkommunalen Vergleich sehr niedrig. Bei den Aufwendungen je Hilfefall bildet der Kreis Olpe sogar den Minimalwert ab.

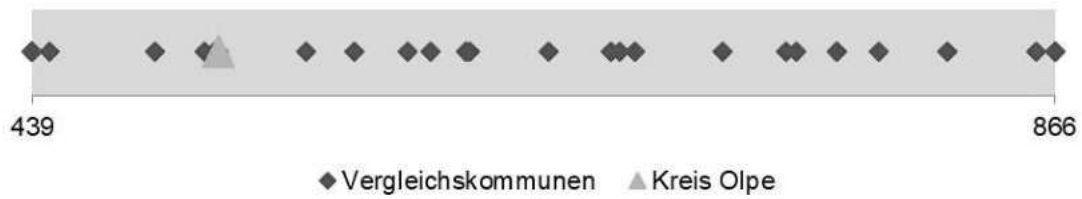
Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung umfassen die Transferaufwendungen für die ambulanten und stationären Hilfen nach den §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII.

Soweit für ambulante erzieherische Hilfen eigenes Personal für die Leistungserbringung eingesetzt wird (eigener ambulanter Dienst), werden die Personalkosten auf der Grundlage der KGSt-Arbeitsplatzkosten entsprechend der Vollzeit-Stellenanteile und der Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe in die Aufwendungen eingerechnet. Soweit Kinder/Jugendliche in eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe des Kreises betreut werden, sind die Aufwendungen für die Betreuungskosten auf der Grundlage der internen Leistungsverrechnungen (iLV) zu berücksichtigen. Sollten keine iLV ausgewiesen sein, wird ersatzweise ein fiktiver Tagessatz analog von in den eigenen Einrichtungen untergebrachten auswärtigen Kindern/Jugendlichen in die Aufwendungen eingerechnet. Der **Kreis Olpe** setzt weder eigenes Personal zur Leistungserbringung von Hilfen zur Erziehung ein noch hat er eine eigene Einrichtung der Erziehungshilfe.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 27 Kreisen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



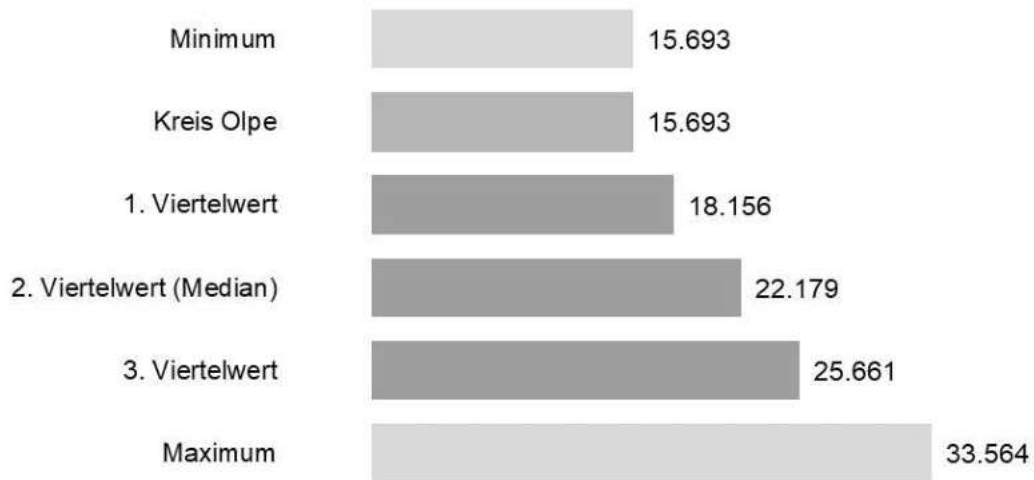
Entwicklungen der Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre

2017	2018	2019	2020
493	468	488	517

Zwar steigen die einwohnerbezogenen Aufwendungen im Jahr 2020 weiter an. Im interkommunalen Vergleich gehört der Kreis Olpe im Jahr 2020 aber zu dem Viertel der Kommunen mit den niedrigsten einwohnerbezogenen Aufwendungen.

Entscheidend für die Beurteilung der Aufwendungen HzE ist neben dem Einwohnerbezug auch die Betrachtung der Aufwendungen HzE je Hilfefall.

Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 26 Kreisen eingeflossen.

Ambulante und stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	9.331	5.803	8.650	9.749	12.526	15.298	26
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	30.265	25.299	34.130	38.408	42.063	50.312	27

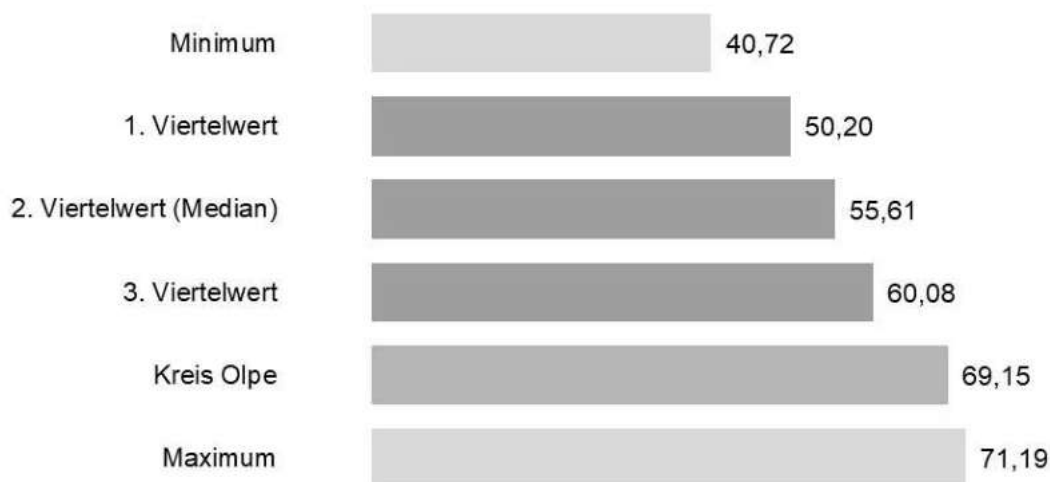
Wie bereits erläutert, ist zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen und Hilfefälle für die UMA nicht differenziert nach einzelnen Hilfearten oder nach ambulanten/ stationären Hilfen erfasst wurden.

Mit Blick auf die differenzierte Betrachtung der Aufwendungen wird deutlich, dass der Kreis Olpe sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich niedrige fallbezogene Aufwendungen aufweist. Die stationären Aufwendungen der erzieherischen Hilfen des Kreises Olpe liegen im interkommunalen Vergleich sogar unter dem ersten Viertelwert.

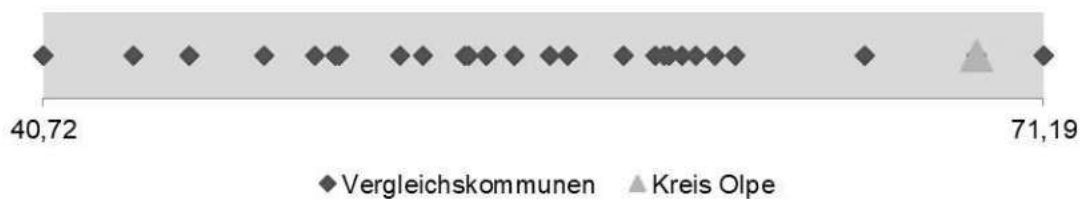
4.7.1.2 Anteil ambulanter Hilfefälle

- Der Anteil der ambulanten Hilfefälle ist im Kreis Olpe überdurchschnittlich hoch. Nur ein weiterer Kreis weist einen höheren Anteil ambulanter Hilfen aus. Durch die hohe Falldichte wird der positive Effekt des hohen Anteils ambulanter Hilfen abgeschwächt.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent 2020



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 26 Kreisen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Anteil der ambulanten Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen HzE im **Kreis Olpe** ist hoch. Lediglich ein weiterer Kreis weist einen höheren Anteil an ambulanten Hilfefällen aus. Im Jahr 2020 waren rund 623 der insgesamt 900 Hilfeplanfälle des Kreises Olpe ambulante Hilfen.

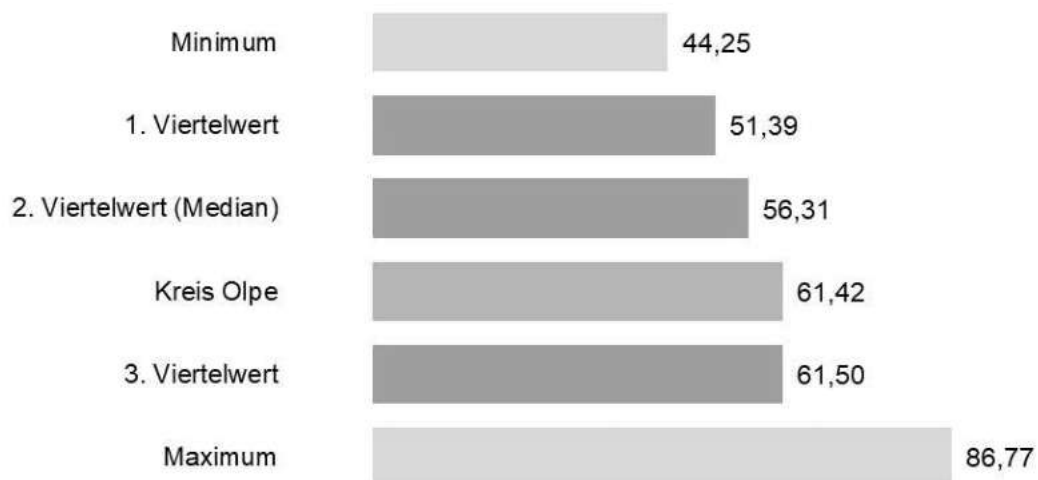
Ambulante Hilfen sind oftmals deutlich günstiger als stationäre Hilfen. Deshalb ist ein hoher Anteil ambulanter Hilfen erst einmal grundsätzlich positiv zu sehen. Die Analyse muss aber auch im Kontext mit der Falldichte (siehe 4.7.1.4 Falldichte) erfolgen. Ist diese vergleichsweise hoch, sollte das Jugendamt gegensteuern.

Eine überdurchschnittlich hohe Falldichte kann die grundsätzlich positiven Auswirkungen eines hohen Anteils ambulanter Hilfen auf den Fehlbetrag abschwächen.

4.7.1.3 Anteil Vollzeitpflegefälle

- Der Anteil der Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfefällen liegt im Kreis Olpe über dem Median. Der überdurchschnittliche Anteil entlastet den Fehlbetrag HzE und die Aufwendungen HzE.

Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2020



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 27 Kreisen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2020

2017	2018	2019	2020
68,65	65,98	65,27	61,42

Betrachtet man die Entwicklung des Anteils der Vollzeitpflegefälle gemessen an den stationären Hilfen wird deutlich, dass der Anteil in den letzten Jahren stetig gesunken ist. Dennoch liegt der Anteil der Vollzeitpflegefälle im **Kreis Olpe** bei rund 61 Prozent. Im interkommunalen Vergleich gehört der Kreis damit zu den 50 Prozent der Kreise mit dem höchsten Anteil an Vollzeitpflegefällen. Vertiefende Ausführungen zur Vollzeitpflege folgen im Kapitel 4.7.2.4.

Der hohe Anteil an Vollzeitpflegefällen im Kreis Olpe ist positiv zu sehen, da hierdurch kostenintensive stationäre Hilfen in Form von Heimunterbringungen vermieden werden können. Der hohe Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen wirkt sich somit begünstigend auf die Aufwendungen und den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung aus.

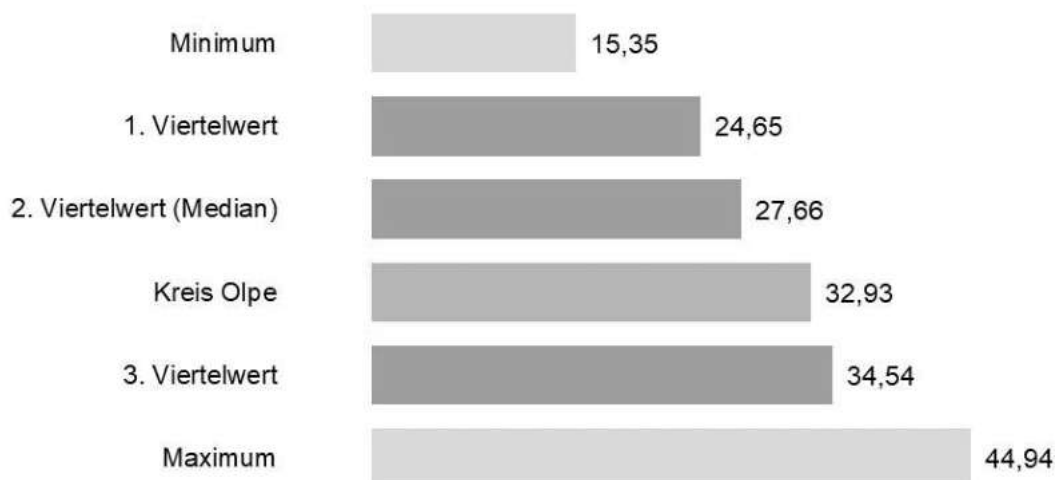
4.7.1.4 Falldichte HzE

- Der Kreis Olpe hat eine höhere Falldichte als die meisten anderen Kreise. Das wirkt sich negativ auf den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung aus.

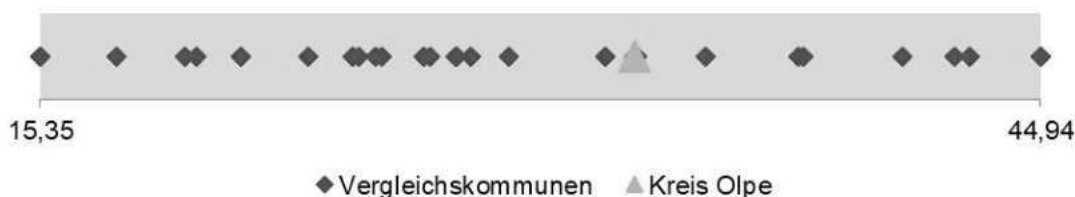
Durch präventive Maßnahmen und eine gute Zugangssteuerung und kurze Laufzeiten von Hilfefällen sollte darauf hingewirkt werden, dass die Falldichte niedrig bleibt, um den Fehlbetrag bzw. die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre nicht zu belasten.

Die Falldichte definiert die gpaNRW als Hilfefälle je 1.000 Einwohner bis unter 21 Jahren. Der **Kreis Olpe** hatte 2020 rund 900 Hilfeplanfälle.

Hilfefälle HzE je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE) 2020



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 26 Kreisen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Jahr 2020 ist die Falldichte des Kreises Olpe mit 32,93 Hilfefällen je 1.000 Einwohner bis unter 21 Jahren höher als bei den meisten anderen Kreisen.

Entwicklung der Hilfefälle Kreis Olpe

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Ambulante Hilfefälle	473	512	563	623
Stationäre Hilfefälle	232	238	226	239
Hilfefälle UMA	105	89	56	38
Hilfefälle gesamt	810	839	845	900

Wie bereits beschrieben, ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Hilfefälle für die UMA in der Gesamtsumme der Hilfefälle enthalten ist und nicht in den differenzierten Hilfefällen der ambulanten und stationären Hilfen.

Zur weiteren Analyse stellt die gpaNRW die Fallzahlen der einzelnen Hilfearten für die einzelnen Jahre differenziert dar:

Entwicklung der Hilfeplanfälle im Zeitreihenvergleich

	2017	2018	2019	2020
Flex. amb. Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	22	21	24	34
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	1	3	7	7
Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	74	67	53	54
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	232	254	296	326
Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	25	26	25	20
Sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII	12	9	5	6
Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII ambulant	88	102	126	148
davon Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII ambulant für Integrationshelfer	50	56	69	82
ambulante Hilfen für Junge Volljährige § 41 SGB VIII	19	30	27	28
ambulante Hilfefälle gesamt	473	512	563	623
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	156	153	146	142
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	50	56	60	69
Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII stationär	6	9	13	16
Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII stationär	20	20	7	12
davon Hilfen für Junge Volljährige in Vollzeitpflege	3	4	2	4
davon Hilfen für Junge Volljährige in Heimerziehung	9	8	1	4
davon Hilfen für Junge Volljährige in stationärer Eingliederungshilfe	8	8	4	4
stationäre Hilfefälle gesamt	232	237	226	239
Hilfefälle UMA gesamt	105	89	56	38
Hilfefälle gesamt	810	839	845	900

Im ambulanten Bereich sind die Sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII sowie die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII deutlich gestiegen. Im stationären Bereich finden wir eine nachteilige Entwicklung der Fallzahlen. Dort sind die Hilfefälle in Vollzeitpflege rückläufig bei steigenden Hilfefällen in der Heimerziehung. Im Jahr 2022 zeigt sich hier wieder eine positive Veränderung. Die Fälle der Vollzeitpflege sind nach Angaben des Jugendamtes auf 148 angestiegen, bei einem Rückgang der Heimerbringungen auf rund 63 Hilfefälle.

Bezogen auf die Fallzahlen liegt der Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung im Kreis Olpe in 2020 im stationären Bereich bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Im ambulanten Bereich liegt der deutliche Schwerpunkt bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe Nach § 31 SGB VIII gefolgt von der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Hilfen finden sich in den Kapitel 4.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII.

4.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Die rund 900 Hilfeplanfälle des Kreises Olpe verteilen sich 2020 auf die einzelnen Hilfearten wie folgt:

Anteil Aufwendungen nach Hilfearten 2020

Hilfeart	Anteil an Aufwendungen in Prozent
Flexible erzieherische Hilfen gem. § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	0,88
Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	0,10
Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII	2,59
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII	22,19
Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	4,23
Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	12,42
Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII	31,28
Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	20,26
davon ambulant gem. § 35a SGB VIII	63,13
davon stationär gem. § 35a SGB VIII	36,87
Hilfe junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII gesamt	5,71
davon Hilfe junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII ambulant	24,89
davon Hilfe junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII stationär	75,11

Die größten Aufwandspositionen finden sich insbesondere im Bereich der Heimerziehung gefolgt von der Sozialpädagogischen Familienhilfe und der Eingliederungshilfe.

Vertiefend betrachtet die gpaNRW nachfolgend die beeinflussenden Hilfen.

4.7.2.1 Flexible ambulante erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Flexible ambulante erzieherische Hilfen sind Hilfen, die im Regelfall auf das einzelne Kind bzw. den Jugendlichen ausgerichtet sein sollten. In der Praxis werden sie häufig genutzt, um eine Einzelfallhilfe mit einer Familienhilfe zu ergänzen und so die Hilfe aus einer Hand bedarfsgerecht und passgenau zu leisten.

Umfang der Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII je Hilfefall in Euro	3.403	2.779	6.735	8.326	10.571	14.556	24
Ambulante Aufwendungen je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	4,21	0,21	4,48	8,32	29,45	68,43	25
Hilfefälle § 27 SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII)	1,24	0,04	0,49	1,14	2,98	13,29	24

Im Jahr 2020 ist für diese Hilfeform ein Aufwand von rund 115.000 Euro entstanden. Dies entspricht einem Anteil von 0,88 Prozent der gesamten Transferaufwendungen für die erzieherischen Hilfen. Die erzieherischen Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII spielen im **Kreis Olpe** daher eine untergeordnete Rolle.

Die fall- und einwohnerbezogenen Aufwendungen sind vergleichsweise niedrig. Hier gehört der Kreis Olpe im interkommunalen Vergleich zu den 25 Prozent der Kreise mit den niedrigeren Aufwendungen. Die Falldichte dagegen ist leicht erhöht.

4.7.2.2 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (SPFH)

Die SPFH ist eine klassische Familienhilfe und damit die intensivste Form der ambulanten Hilfen. Sie sollte das gesamte Familiensystem in den Blick nehmen. Dies bedeutet, dass alle im Haushalt lebenden Personen, Eltern und Kinder, aber auch getrenntlebende Elternteile, in die Hilfe einbezogen werden können. Ziel der Hilfe soll sein, das Selbsthilfepotential der Familie wiederherzustellen oder zu stärken.

→ Feststellung

Der Kreis Olpe hat niedrige fallbezogene Aufwendungen für die Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Falldichte und die einwohnerbezogenen Aufwendungen bilden im interkommunalen Vergleich die Maximalwerte ab.

Umfang der Hilfen nach § 31 SGB VIII 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen § 31 SGB VIII je Hilfefall in Euro	8.885	5.966	7.663	9.446	11.276	14.032	26
Ambulante Aufwendungen je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	106	3,71	28,20	40,80	71,86	106	27
Hilfefälle § 31 SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 31 SGB VIII)	11,92	0,32	2,84	4,98	6,94	11,92	26

Wie bereits zuvor beschrieben, entfällt ein großer Teil der ambulanten Hilfen zur Erziehung im **Kreis Olpe** auf die Sozialpädagogische Familienhilfe. Im Jahr 2020 entfallen von den insgesamt 623 ambulanten Hilfefällen rund 326 auf diese Hilfeart. Die Hilfen werden ausschließlich durch freie Träger erbracht. Insgesamt liegen die Transferaufwendungen dafür im Jahr 2020 bei rund 2,9 Mio. Euro.

Die Aufwendungen je Hilfefall liegen im Kreis Olpe unter dem Median. Die Falldichte bildet im interkommunalen Vergleich jedoch den Maximalwert ab. Dies spiegelt sich in den einwohnerbezogenen Aufwendungen wider. Hier bilden die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren ebenfalls den Maximalwert ab. Auf die Falldichte wirken sich insbesondere die Laufzeiten von Hilfen aus. Der Anteil der beendeten Hilfefälle mit einer Betreuungszeit von über 18 Monate an den ambulanten Hilfen ist mit rund 50 Prozent hoch. Im interkommunalen Vergleich gehört der Kreis Olpe damit zu dem Viertel der Kreise mit den längsten Verweildauern.

Wie bereits im Kapitel 4.5.1.2 Fallsteuerung beschrieben, sind die Laufzeiten und Fachleistungsstunden u. a. auch für die Sozialpädagogische Familienhilfe im Handbuch Jugendhilfe verschriftlicht. Zudem sind im Handbuch Jugendhilfe der konkrete Leistungsrahmen sowie die Qualitätsstandards dargestellt. Dazu gehört auch die Benennung konkreter Kennzahlen, wie im Kapitel 4.4.4 Fachcontrolling beschrieben. Für den Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe sind dies folgende Kennzahlen:

- Quote erfolgreich beendete Hilfen (Anzahl der erfolgreich beendeten Hilfen im Verhältnis zur Gesamtzahl der beendeten Hilfen)
- Abbruchquote (Anzahl der abgebrochenen Hilfen im Verhältnis zur Gesamtzahl der beendeten Hilfen)
- Quote in (teil-)stationäre übergeleitete Hilfen (Anzahl der in (teil-)stationäre übergeleitete Hilfen im Verhältnis zur Gesamtzahl der beendeten Hilfen)

Die jährliche Auswertung der Kennzahlen erfolgt im Fachcontrollingbericht der Jugendhilfe bzw. in den Qualitätsdialogen.

Die im Handbuch Jugendhilfe festgelegte Obergrenze liegt bei monatlich maximal 26 Fachleistungsstunden. Eine Überschreitung dieser Grenze ist in entsprechend begründeten Einzelfällen möglich. Ambulante Hilfen sollten danach grundsätzlich auf maximal zwei Jahre befristet werden. Ausnahmen davon erfolgen insbesondere im Rahmen von besonderen Einzelfallentscheidungen, bei Kindeswohlgefährdungen und drohenden Fremdunterbringungen. Die letzte Entscheidung darüber wird dann im Fachgespräch getroffen und die zuständige Fachkraft muss darstellen, warum eine Überschreitung erforderlich ist.

Mit Blick auf die vergleichsweise hohe Falldichte und einem hohen Anteil an beendeten Hilfefälle mit einer Betreuungszeit von über 18 Monate, könnte der Kreis Olpe die Obergrenze für Laufzeiten senken. Denkbar wäre hier die Obergrenze für die Hilfen nach § 31 SGB VIII von bisher 24 auf 18 Monate zu senken. Unberührt davon kann und soll natürlich bei Bedarf im individuellen Einzelfall und nach eingehender Beratung eine längere Laufzeit gewährt werden.

Wie bereits eingehend erläutert, hat der Kreis Olpe einen sehr hohen Anteil an den intensiven Hilfen nach § 31 SGB VIII. Nach eigenen Angaben wird die Sozialpädagogische Familienhilfe verstärkt zur Vermeidung stationärer Hilfen sowie im Rahmen von Rückführungen als vorbereitende, begleitende und stärkende ambulante Betreuung der gesamten Familie eingesetzt. Der Kreis Olpe beabsichtigt durch den vermehrten Einsatz der Sozialpädagogischen Familienhilfe eine kostenaufwendige und meist eine räumliche Trennung von Kind und Eltern zu vermeiden.

→ **Empfehlung**

Mit Blick auf die hohe Falldichte und einwohnerbezogenen Aufwendungen sollte der Kreis Olpe die Laufzeiten für die Sozialpädagogische Familienhilfe stärker in den Fokus nehmen und ggf. gegensteuern.

4.7.2.3 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung von Kindern /Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Neben der normalen Pflegefamilie gibt es verschiedene Formen der Vollzeitpflege, z. B. Sonderpädagogische Pflegestellen für verhaltens- und entwicklungsauffällige Kinder/Jugendliche. Eine Unterbringung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung in einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches wird nach Ablauf von zwei Jahren das Jugendamt der auswärtigen Pflegefamilie örtlich zuständig. Dieses hat gegenüber dem abgebenden Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 86 Abs. 6 i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

- Der hohe Anteil an Vollzeitpflegefällen sowie die vergleichsweise niedrigen Aufwendungen je Hilfefall wirken sich begünstigend auf den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung des Kreises Olpe aus.

Der **Kreis Olpe** wendete 2020 im Rahmen der Vollzeitpflege rund 1,6 Mio. Euro für insgesamt 143 Hilfeplanfälle auf. Hieraus ergeben sich Aufwendungen je Hilfefall von 11.351 Euro. Damit sind die Aufwendungen je Hilfefall im interkommunalen Vergleich sehr niedrig.

Umfang der Hilfen nach § 33 SGB VIII 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Stationäre Aufwendungen § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro	11.351	11.351	14.695	17.582	20.173	23.980	27
Hilfefälle § 33 SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 33 SGB VIII)	5,22	4,28	5,15	5,72	7,84	11,60	27

Wie bereits im Kapitel 4.7.1.3 beschrieben, liegt der Anteil der Vollzeitpflegefälle mit rund 61 Prozent im Jahr 2020 im interkommunalen Vergleich über dem dritten Viertelwert. Mit Blick auf die monetären Kennzahlen zeigt sich, dass die Aufwendungen je Hilfefall im Kreis Olpe den Minimalwert im interkommunalen Vergleich abbilden. Nach eigenen Angaben sind die geringen Aufwendungen darauf zurückzuführen, dass es fast keine Unterbringungen von Kindern in professionellen Pflegefamilien, wie etwa den Westfälischen Pflegefamilien¹⁷, gibt. Nach Möglichkeit werden die Kinder in regulären Pflegefamilien untergebracht.

Im Jugendamt des Kreises Olpe ist kein eigener Pflegekinderdienst eingerichtet. Die Aufgaben, wie die Akquise neuer Pflegefamilien, die Eignungsprüfung, Qualifizierung, Fortbildung, Beratung und Begleitung der Pflegefamilien werden durch freie Träger durchgeführt. Die Steuerung der Hilfen bleibt Aufgabe des BSD. Die Zusammenarbeit mit dem PKD, der aus einem Zusammenschluss von drei freien Trägern besteht, ist nach Angaben des Kreises Olpe sehr gut.

Für die Akquise neuer Pflegefamilien setzt der beauftragte Träger ein mit dem Kreis Olpe abgestimmtes Werbekonzept um. Dazu gehören u. a. regelmäßige Infoabende und Presseartikel zu den Veranstaltungen des PKD. Es werden Infobroschüren und Flyer an öffentlichen Stellen ausgelegt und Werbebanner an verschiedenen Stellen im Kreis Olpe angebracht.

Außerdem hat der Kreis Olpe für den Bereich der Vollzeitpflege im Handbuch Jugendhilfe die Kriterien für die Rückführung eines Pflegekindes in die Herkunftsfamilie verschriftlicht.

4.7.2.4 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

Heimerziehung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie kann auch in speziellen Formen von Wohngruppen/Wohngemeinschaften stattfinden.

→ Feststellung

Der Kreis Olpe nutzt die kostenintensive Heimerziehung in deutlich geringerem Umfang als andere Kreise. Das wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag HzE aus. Der Kreis Olpe könnte die Rückführungsarbeit noch weiter optimieren.

Der **Kreis Olpe** leistet Hilfen nach § 34 SGB VIII in folgendem Umfang:

¹⁷ <https://www.wpf.lwl.org/de/>

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Aufwendungen nach § 34 SGB VIII an den Aufwendungen HzE in Prozent	31,28	19,30	33,60	39,08	45,84	65,93	27
Stationäre Aufwendungen § 34 SGB VIII je Hilfefall in Euro	59.297	55.460	64.454	67.079	73.543	87.757	27
Stationäre Aufwendungen je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	149	84,72	184	261	314	417	27
Hilfefälle § 34 SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 34 SGB VIII)	2,52	1,07	3,08	3,86	4,55	5,79	27

Im Jahr 2020 sind Aufwendungen in Höhe von rund 4 Mio. Euro für 69 Hilfefälle entstanden. Die Aufwendungen je Hilfefall liegen beim Kreis Olpe mit 59.297 Euro unter dem 1. Viertelwert. Das bedeutet, dass der Kreis Olpe im interkommunalen Vergleich zu den 25 Prozent der Kreise mit den geringsten fallbezogenen Aufwendungen für die Heimunterbringungen gehört. Im Jahr 2019 lagen die Aufwendungen je Hilfefall mit rund 58.834 Euro auf einem ähnlich niedrigen Niveau. Auch die Falldichte für die Heimerziehung ist vergleichsweise niedrig. Dies spiegelt sich bei den einwohnerbezogenen Aufwendungen wider. Je Einwohner der Altersklasse 0 bis unter 21 Jahren entstehen Aufwendungen von 149 Euro. Nur zwei weitere Kreise weisen geringere einwohnerbezogene Aufwendungen in der Heimerziehung auf. An dieser Stelle ist, wie bereits beschrieben, zu berücksichtigen, dass die Hilfefälle für die UMA nicht in den einzelnen Hilfearten enthalten sind.

Entwicklung der Hilfen nach § 34 SGB VIII

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Aufwendungen je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	87	110	128	149
Aufwendungen je Hilfefall in Euro	48.735	55.562	58.834	59.297
Hilfefälle je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte)	1,78	1,98	2,18	2,52

Mit Blick auf die Zeitreihe wird deutlich, dass die im interkommunalen Vergleich geringen Aufwendungen für die Heimerziehung einwohner- als auch fallbezogen kontinuierlich ansteigen. Auch das Fallaufkommen steigt jährlich an. Das deckt sich mit den Aussagen des Jugendamtes, welches ebenfalls steigende Fallzahlen und eine Intensität der Fälle in der Heimerziehung festgestellt hat.

Im Hilfeplangespräch erfolgt die konkrete und verbindliche Ausgestaltung der bewilligten Hilfe unter Berücksichtigung der Prüffragen. Zu den Prüffragen wird bei Fremdunterbringungen im-

mer auch geprüft, ob eine Rückführung in die Herkunftsfamilie möglich ist. Dies ist entsprechend schriftlich zu begründen und im Falle einer möglichen Rückführung sind auch die notwendigen Voraussetzungen zu verschriftlichen. Bei der Heimerziehung ist außerdem eine schriftliche Begründung erforderlich, weshalb eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich ist.

Die Hilfeplanfortschreibung erfolgt alle drei bis sechs Monate, je nach Fallkonstellation. Nur bei auf Dauer angelegten Unterbringungen erfolgt die Fortschreibung nur einmal im Jahr. Die Fachdienstleitung wird sowohl bei der Erstbewilligung als auch der Fortschreibung der Hilfe beteiligt.

Die Auswahl der Träger erfolgt wie bereits in Kapitel 4.5.1.2 Fallsteuerung beschrieben unter Berücksichtigung der im Handbuch Jugendhilfe festgelegten Kriterien des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten, der Passgenauigkeit der Leistungserbringung und dem Kostenaspekt der Leistungserbringung. Außerdem bildet der Kreis Olpe auch für den Bereich der Heimunterbringungen wie in Kapitel 4.4.4 beschrieben, Kennzahlen zur qualitativen Zielerreichung und Wirksamkeit der Hilfen. Dies sind im Bereich der Heimerziehung:

- Quote erfolgreich beendete Hilfen (Anzahl der erfolgreich beendeten Hilfen im Verhältnis zur Gesamtzahl der beendeten Hilfen)
- Abbruchquote (Anzahl der abgebrochenen Hilfen im Verhältnis zur Gesamtzahl der beendeten Hilfen)
- Quote in (teil-)stationäre übergeleitete Hilfen [Anzahl der in (teil-)stationäre übergeleitete Hilfen im Verhältnis zur Gesamtzahl der beendeten Hilfen]

Die Einschätzung zur Zielerreichung wird durch den steuernden BSD getroffen und bei Beendigung/Abbruch der Hilfe im Hilfeplan dokumentiert. Die jährliche Auswertung der Kennzahlen erfolgt im Fachcontrollingbericht der Jugendhilfe bzw. in den Qualitätsdialogen.

Durch eine intensive Verselbständigungs- und Rückführungsarbeit können Fallzahlen und Laufzeiten positiv beeinflusst werden. Die Vorbereitung der Rückführung ist nach Auskunft des Jugendamtes Teil der Hilfeplanung und wird mit allen relevanten Beteiligten geplant und vereinbart. Dies kann z. B. eine Implementierung familienersetzender, ambulant ergänzender, ambulant begleitender oder therapeutischer Hilfen sein. Die Fallverantwortung wird durch die fallführende Fachkraft wahrgenommen. Ein Rückführungskonzept mit eigenen Standards hat der Kreis Olpe für den Bereich der Heimerziehung bislang nicht entwickelt. Der Kreis Olpe könnte die Steuerung der Heimunterbringung hier noch weiter optimieren, indem er auch für den Bereich der Heimunterbringung ein Rückführungskonzept etabliert. Dazu könnte er im Rahmen der Fachplanung die bisherige Rückführungsarbeit reflektieren und weiterentwickeln.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe könnte die bisherige Rückführungsarbeit reflektieren und zu einem Rückführungskonzept mit eigenen Standards weiterentwickeln und schriftlich fixieren.

4.7.2.5 Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch sollte in einem zweistufigen Verfahren überprüft werden. Dieses sieht zunächst die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vor. Zusätzlich sollte durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes geprüft werden, ob durch eine möglicherweise festgestellte seelische Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe vorliegt und ein Anspruch auf Eingliederungshilfe begründet ist.

→ **Feststellung**

Die Aufwendungen je Helfefall im Bereich der Eingliederungshilfe sind im Kreis Olpe bei einem hohen Fallaufkommen vergleichsweise niedrig. Die Aufwendungen je Helfefall für die Integrationshelfer/Schulbegleitung sind jedoch überdurchschnittlich hoch. Einen Spezialdienst für die Hilfen nach § 35a SGBVIII gibt es nicht.

Der **Kreis Olpe** leistet Hilfen nach § 35a SGB VIII in folgendem Umfang:

Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 35 a SGB VIII je Hilfefall in Euro	16.115	6.240	13.963	16.655	18.709	28.180	27
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	11.273	5.818	10.009	11.273	13.799	22.252	27
Transferaufwendungen nach § 35a SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	96,67	23,85	54,07	88,67	116	188	27
Stationäre Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	60.905	20.039	61.001	72.051	84.216	108.359	27
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/ Schulbegleitung je Hilfefall in Euro	16.210	9.526	13.174	15.433	20.450	31.556	24
Anteil Hilfefälle Integrationshelfer/Schulbegleitung an den ambulanten Hilfefällen § 35a SGB VIII in Prozent	55,27	22,22	36,16	52,81	62,13	90,39	26
Verhältnis abgelehnte ambulante Anträge zu den laufenden ambulanten Hilfefällen § 35a SGB VIII in Prozent	2,70	0,64	2,79	13,96	25,36	64,47	14
Hilfefälle § 35a SGB VIII je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 35a SGB VII)	6,00	0,85	3,44	4,96	7,55	11,29	27
Hilfefälle § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/ Schulbegleitung je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 35a SGB VIII Integrationshelfer/ Schulbegleitung)	2,99	0,30	1,54	2,11	3,00	6,72	26

Der Kreis Olpe hatte in 2020 Aufwendungen in Höhe von rund 2,6 Mio. Euro für rund 164 Hilfefälle. Bei den fallbezogenen Aufwendungen für die Eingliederungshilfe zählt der Kreis Olpe zur Hälfte der Kreise mit den geringsten Aufwendungen. Bezogen auf die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren liegen die Aufwendungen im interkommunalen Vergleich über dem Median. Dies spiegelt sich in der Falldichte wider. Diese ist ebenfalls überdurchschnittlich hoch. Die ambulanten Aufwendungen werden im Jugendamt des Kreises Olpe differenziert verbucht. So können die Leistungen für Integrationshelfer/Schulbegleitung differenziert ausgewertet werden. Dies ist unter Steuerungsaspekten positiv zu bewerten. Die Aufwendungen für die Integrationshelfer des Kreises Olpe sind hoch. Im interkommunalen Vergleich gehört der Kreis Olpe hier zur Hälfte der Kreise mit den höchsten Aufwendungen.

Entwicklung der Hilfeplanfälle nach § 35a SGB VIII im Zeitreihenvergleich

	2017	2018	2019	2020
Ambulante Hilfefälle gesamt	88	102	126	148
davon Hilfefälle § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitungen	50	56	69	82
Stationäre Hilfefälle	6	8	13	16
Hilfefälle gesamt	94	110	139	164

Mit Blick auf die Entwicklung der Fallzahlen wird deutlich, dass die Fallzahlen im ambulanten Bereich, insbesondere bei den Hilfen für die Integrationshelfer, kontinuierlich ansteigen. Damit folgt der Kreis Olpe dem interkommunalen Trend von steigenden Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Auch für den Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen, wie Lese-Rechtschreib-Schwäche, Dyskalkulie und Autismus hat der Kreis Olpe in dem Handbuch Jugendhilfe eine Obergrenze für Fachleistungsstunden verschriftlicht. Diese liegt bei maximal neun Fachleistungsstunden pro Monat.

Der Kreis Olpe verfügt über eine standardisierte Checkliste zur Prüfung von Anträgen auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Jedes Hilfeplanverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe beginnt zunächst mit einer Zuständigkeitsprüfung. Dieser kommt aufgrund der gesetzlichen Bearbeitungsfristen eine besondere Bedeutung zu. Erfolgt keine rechtzeitige Weiterleitung muss das Jugendamt auch bei Nichtzuständigkeit das Hilfeplanverfahren durchführen und zunächst etwaige Kosten tragen. Ggfs. müssen andere Träger am Hilfeplan-/Teilhabeplanverfahren beteiligt werden. Die medizinische/jugendpsychiatrische Notwendigkeit der Hilfe nach § 35a SGB VIII wird durch ein fachärztliches Gutachten festgestellt. Die Teilhabebeeinträchtigung prüft das Jugendamt des Kreises Olpe. Auch dazu enthält die Checkliste Diagnosebögen zu den nachfolgenden Bereichen, die von der fallführenden Fachkraft, dem betroffenen Kind/Jugendlichen und den Eltern bewertet werden:

- Person/ Alltagsbewältigung,
- Familie und
- Freizeit/ Freunde.

Es erfolgen persönliche Gespräche mit allen Beteiligten und schriftliche Stellungnahmen der Schulen werden einholt.

Einen wesentlichen Verfahrensschritt zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung bei schulischen Hilfen nach § 35a SGB VIII sieht die gpaNRW in der Hospitation im Schulunterricht. Stellen die Sorgeberechtigten einen Antrag auf Schulbegleitung, erfolgt nach Aussage des Kreises Olpe zum Teil eine Hospitation am Schulunterricht durch die zuständige Fachkraft des BSD. Aufgrund der Vielzahl der Fälle ist eine Hospitation jedoch häufig kaum möglich. Insbesondere im Hinblick auf die steigenden Fallzahlen und Aufwendungen im Bereich der Integrationshelfer, sollten die Fachkräfte regelmäßig Hospitationen am Schulunterricht durchführen.

Bislang hat der Kreis Olpe keinen Spezialdienst für den Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII eingerichtet. Die gpaNRW befürwortet grundsätzlich eine entsprechende Spezialisierung, auch vor dem Hintergrund der steigenden Fallzahlen, der steigenden Anforderungen sowie der komplexen Prüfungen der Teilhabebeeinträchtigung. Aus Erfahrung ist die gpaNRW der Auffassung, dass die Durchführung dieser Aufgaben mit einem Spezialdienst zu einer gezielteren Zugangs- und Verlaufssteuerung führt. Zudem gewährleistet der Spezialdienst oder zumindest eine Spezialisierung einzelner Fachkräfte eine einheitliche Bearbeitung der Fälle.

→ **Empfehlung**

Um den steigenden Fallzahlen und Aufwendungen im Bereich der Integrationshelfer zu begegnen, sollte der Kreis Olpe im Rahmen der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung regelmäßige Hospitationen in den Schulen durchführen.

→ **Empfehlung**

Um das Fachwissen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu bündeln, sollte der Kreis Olpe die Einrichtung eines Spezialdienstes für diesen Bereich in Betracht ziehen.

4.7.2.6 Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Junge Menschen können auch nach Vollendung der Volljährigkeit Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung nach den §§ 28 bis 35a SGB VIII erhalten. Diese werden in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, können aber in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden.

- Die Aufwendungen und Fallzahlen für Hilfen für junge Volljährige sind im Kreis Olpe niedriger als bei den meisten anderen Kreisen.

Der **Kreis Olpe** leistet Hilfen nach § 41 SGB VIII in folgendem Umfang:

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	18.715	15.338	22.376	27.665	31.148	60.018	26
Anteil Hilfefälle nach § 41 SGB VIII an den Hilfefällen HzE in Prozent	4,42	4,09	8,56	10,29	12,15	15,99	26
Ambulante Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	6.645	2.888	6.362	7.266	9.714	13.330	26
Stationäre Aufwendungen § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	47.014	25.121	36.961	40.688	47.952	73.091	26
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII in Vollzeitpflege je Hilfefall in Euro	11.782	10.203	12.824	15.564	19.956	36.133	26
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII in Heimerziehung je Hilfefall in Euro	56.348	29.503	45.322	51.634	55.720	76.588	26
Hilfefälle § 41 SGB VII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Falldichte § 41 SGB VII)	8,87	5,12	14,50	17,28	22,92	33,50	27
Hilfefälle § 41 SGB VII ambulante je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Falldichte ambulant § 41 SGB VII)	6,22	1,05	6,30	7,11	9,72	18,25	27
Hilfefälle § 41 SGB VII stationär je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Falldichte stationär § 41 SGB VII)	2,65	2,65	8,09	11,01	13,45	21,95	27

Der Kreis Olpe hatte im Jahr 2020 Aufwendungen in Höhe von rund 745.000 Euro für rund 40 Hilfefälle. Der Anteil der Hilfefälle ist mit 4,42 Prozent im interkommunalen Vergleich der zweitniedrigste. Auch bei der Falldichte gehört der Kreis Olpe zu den 25 Prozent der Kreise mit dem geringsten Fallaufkommen. Im Bereich der stationären Hilfen für die jungen Volljährigen weist der Kreis Olpe die geringste Falldichte aller Kreise im interkommunalen Vergleich auf. An dieser Stelle ist, wie bereits beschrieben, zu berücksichtigen, dass die Hilfefälle für die UMA nicht in den einzelnen Hilfearten enthalten.

Sowohl die einwohner- als auch die fallbezogenen Aufwendungen des Kreises Olpe für die jungen Volljährigen sind im interkommunalen Vergleich sehr niedrig. Im ambulanten Bereich liegen die Aufwendungen je Hilfefall unter dem Median. Betrachtet man die stationären Aufwendungen je Hilfefall wird aber deutlich, dass der Kreis Olpe bei den Aufwendungen für die Heimerziehung zur Hälfte der Kreise mit den hohen Aufwendungen gehört. Durch den sehr hohen Anteil ambulanter Hilfefälle, wirken sich die stationären Aufwendungen jedoch nicht so stark aus.

Nach Anhaben des Kreises Olpe gibt es immer häufiger Hilfefälle, die eine sehr intensive Betreuung und Begleitung im stationären Bereich benötigen. Diese sehr kostenaufwendigen Unterbringungen von einzelnen Fällen führt insgesamt zu hohen stationären Aufwendungen im Bereich der jungen Volljährigen.

Ein schriftliches Verselbständigungskonzept hat der Kreis Olpe bislang nicht entwickelt. Nach Angaben des Jugendamtes wird im Hinblick auf eine dem Jugendlichen entsprechende Verselbständigung im Rahmen der halbjährlichen Hilfeplanung hingewirkt. Außerdem werden die Einrichtungen ebenfalls im Hinblick auf eine mögliche Verselbständigung des Jugendlichen ausgewählt. Für den geeigneten Zeitpunkt der Einleitung einer Verselbständigung sind zudem die Entwicklungsfortschritte, die persönliche Situation sowie die Ressourcen des jungen Volljährigen entscheidend. Oft werden nach Aussage des Kreises zusätzlich auch begleitende ambulante Hilfen gewährt, um bspw. die erfolgreiche Teilnahme an einer Berufsausbildung zu unterstützen bzw. den Weg in die Selbstständigkeit zu fördern und zu begleiten.

4.7.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) erhalten im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bzw. sich anschließender Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII entsprechend ihrem „erzieherischen Bedarf“ Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Diese Hilfen sind in den zuvor dargestellten Hilfen zur Erziehung berücksichtigt, soweit UMA Hilfen erhalten haben.

Im Jahr 2020 hat der Kreis Olpe rund eine Mio. Euro für 38 Hilfefälle für UMA aufgewendet. In 2019 waren es noch rund 1,5 Mio. Euro für 56 Hilfefälle. Daran ist erkennbar, dass sowohl die Aufwendungen als auch Fallzahlen merkbar zurückgegangen sind.

Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer nach §§ 27 ff. SGB 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen HzE je Hilfefall für UMA in Euro	28.352	20.193	31.677	37.025	43.992	76.477	27
Anteil Hilfefälle UMA an den Hilfefällen HzE in Prozent	4,25	1,82	3,10	4,41	5,53	8,94	26
Hilfefälle Hilfe zur Erziehung für UMA je 1.000 EW von 0 bis unter 18 Jahre (Falldichte HzE für UMA)	1,40	0,45	0,97	1,24	1,48	2,39	27

Die Aufwendungen je Hilfefall für UMA sind im Kreis Olpe sehr niedrig. Der Kreis Olpe gehört zum Viertel der Kommunen mit den geringsten Aufwendungen. Mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen haben höhere fallbezogene Aufwendungen. Hinsichtlich des Anteils der Hilfefälle UMA an den Hilfefällen HzE positioniert sich der Kreis Olpe im interkommunalen Vergleich leicht über dem Median.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2017 bis 2020 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

4.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Hilfe zur Erziehung

Feststellung		Empfehlung		Seite
Strukturen				
F1	Dem Kreis Olpe sind die soziostrukturellen Rahmenbedingungen bekannt. Der Kreis verfügt bislang über keine übergreifende Sozialraumauswertung.	143	E1	143
Organisation und Steuerung				
F2	Der Kreis Olpe ist im Bereich des Finanzcontrollings mit monatlichen Auswertungen sowie der Darstellung von produktbezogenen Zielen und Kennzahlen im Haushalt bereits gut aufgestellt. Bislang gibt es nur wenige steuerungsrelevante Kennzahlen.	149	E2	150
F3	Der Kreis Olpe hat mit dem Fachcontrollingbericht und den darin abgebildeten Kennzahlen bereits eine gute Grundlage für ein transparentes Fachcontrolling geschaffen. Trägerbezogene Auswertungen zur Anzahl der Fachleistungsstunden und Kosten erfolgen bislang nicht.	150	E3	152
Verfahrensstandards				
F4	Es finden prozessintegrierte Kontrollen durch die Fachsoftware und im Rahmen des Fachgespräches statt. Prozessunabhängige Kontrollen sind zum Teil in der WiJu erfolgt.	161	E4	162
Personaleinsatz				
F5	Der Kreis Olpe gehört im Betrachtungszeitraum zu dem Viertel der Kreise mit den meisten Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle im BSD. Der Kreis hat den Handlungsbedarf erkannt und die Stellen im Bereich des BSD aufgestockt.	163	E5	164

Feststellung		Seite		Empfehlung		Seite
Leistungsgewährung						
F6	Der Kreis Olpe hat niedrige fallbezogene Aufwendungen für die sozialpädagogische Familienhilfe. Die Falllichte und die einwohnerbezogenen Aufwendungen bilden im interkommunalen Vergleich die Maximalwerte ab.	176	E6	Mit Blick auf die hohe Falllichte und einwohnerbezogenen Aufwendungen sollte der Kreis Olpe die Laufzeiten für die sozialpädagogische Familienhilfe stärker in den Fokus nehmen und ggf. gegensteuern.	178	178
F7	Der Kreis Olpe nutzt die kostenintensive Heimerziehung in deutlich geringerem Umfang als andere Kreise. Das wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag HZE aus. Der Kreis Olpe könnte die Rückführungsarbeit noch weiter optimieren.	179	E7	Der Kreis Olpe könnte die bisherige Rückführungsarbeit reflektieren und zu einem Rückführungskonzept mit eigenen Standards weiterentwickeln und schriftlich fixieren.	181	181
F8	Die Aufwendungen je Hilfefall im Bereich der Eingliederungshilfe sind im Kreis Olpe bei einem hohen Fallaufkommen vergleichsweise niedrig. Die Aufwendungen je Hilfefall für die Integrationshelfer/Schulbegleitung sind jedoch überdurchschnittlich hoch. Einen Spezialdienst für die Hilfen nach § 35a SGBVIII gibt es nicht.	182	E8.1	Um den steigenden Fallzahlen und Aufwendungen im Bereich der Integrationshelfer zu begegnen, sollte der Kreis Olpe im Rahmen der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung regelmäßige Hospitationen in den Schulen durchführen.	185	185
			E8.2	Um das Fachwissen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu bündeln, sollte der Kreis Olpe die Einrichtung eines Spezialdienstes für diesen Bereich in Betracht ziehen.	185	185

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. nach IT.NRW

Kennzahlen	2017		2018		2019		2020	
	Einwohner gesamt		134.983		134.808		134.775	
Einwohner von 0 bis unter 18 Jahre		23.639		23.420		23.132		22.850
Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre		28.374		28.134		27.854		27.339

Tabelle 3: Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro				
Aufwendungen HZE in Euro	14.001.298	13.177.364	13.581.060	14.128.639
Aufwendungen HZE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	493	468	488	517
Aufwendungen HZE je Hilfefall in Euro	17.296	15.715	16.089	15.693
Ambulante Aufwendungen HZE in Euro	4.640.896	4.866.554	5.641.383	5.809.436
Ambulante Aufwendungen HZE je Hilfefall in Euro	9.826	9.505	10.027	9.331
Stationäre Aufwendungen HZE in Euro	5.241.924	6.120.887	6.437.603	7.233.314
Stationäre Aufwendungen HZE je Hilfefall in Euro	22.575	25.805	28.485	30.265
Falldichte HZE				
Hilfefälle je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HZE)	28,53	29,80	30,30	32,93
Anteil ambulanter Hilfen in Prozent				
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HZE in Prozent	58,34	61,06	66,65	69,15
Anteil der Vollzeitpflegefälle in Prozent				
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HZE in Prozent	68,65	65,98	65,27	61,42

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Flexible erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII				

Kennzahlen	2017		2018		2019		2020
Aufwendungen flexible erzieherische Hilfen gesamt in Euro	59.901	60.026	99.424	115.027			
Hilfefälle	22	21	24	34			
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII							
Aufwendungen sozialpädagogische Familienhilfen gesamt in Euro	2.167.037	2.350.241	2.738.434	2.894.652			
Hilfefälle	232	254	296	326			
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII							
Aufwendungen Erziehung in einer Tagesgruppe gesamt in Euro	723.738	678.175	660.437	551.630			
Hilfefälle	25	26	25	20			
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII							
Aufwendungen Vollzeitpflege gesamt in Euro	1.692.194	1.676.191	1.600.725	1.619.729			
Hilfefälle	156	153	146	143			
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII							
Aufwendungen Heimerziehung gesamt in Euro	2.456.249	3.089.258	3.565.350	4.079.634			
Hilfefälle	50	57	61	69			
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII							
Aufwendungen INSPE gesamt in Euro	90.484	92.091	29.261	43.746			
Hilfefälle	11	9	5	6			
Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII							
Aufwendungen Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche gesamt in Euro	1.222.446	1.622.654	2.533.519	2.642.935			
Hilfefälle	94	110	139	164			
Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII							
Aufwendungen Hilfe für junge Volljährige gesamt in Euro	963.091	1.007.364	533.420	744.869			
Hilfefälle	39	49	34	40			

Kennzahlen	2017		2018		2019		2020
Hilfefälle § 41 SGB VII je 1.000 EW von 18 bis unter 21 Jahre (Fall- dichte § 41 SGB VII)		8,24	10,44		7,18		8,87
Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer							
Aufwendungen für UMA in Euro	4.118.478		2.189.923		1.502.074		1.085.889
Hilfefälle	105		89		56		38

5. Hilfe zur Pflege

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des **Kreises Olpe** im Prüfgebiet Hilfe zur Pflege stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgt zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Auch die Hilfe zur Pflege ist hiervon betroffen. Es ist derzeit nicht abschätzbar und beurteilbar, wie sich die Auswirkungen der Pandemie künftig auf die Fallzahlen und Aufwendungen in der Hilfe zur Pflege auswirken werden.

Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege ist zunehmend geprägt vom **demografischen Wandel** und den grundlegenden gesetzlichen Änderungen in den letzten Jahren. Aktuell leben im Kreis Olpe vergleichsweise wenige potenziell pflegebedürftige Menschen und vergleichsweise viele potenzielle Pflegepersonen. Zeitgleich führen die soziostrukturellen Rahmenbedingungen dazu, dass viele Pflegebedürftige im Kreis Olpe ihre Pflege aus eigenen Mitteln und den Leistungen der Pflegeversicherung sicherstellen können. Das entlastet den Kreis bei der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgung. Allerdings wird der Anteil an hochbetagten Menschen mit hohem Pflegerisiko nach den Prognosen von IT.NRW zukünftig steigen und zeitgleich die Anzahl potenzieller Pflegepersonen abnehmen. Das kann zu Versorgungslücken bei der pflegerischen Versorgung führen. Dieses Risiko steigt durch den Fachkräftemangel im Pflegesektor noch zusätzlich. Der Kreis Olpe berücksichtigt die strukturellen Gegebenheiten bereits in seinen Planungen und stellt sich auf die durch den demografischen Wandel bevorstehenden Veränderungen strategisch und operativ ein.

Die Steuerung der Pflegelandschaft erfolgt in den Kreisen über die kommunale **Pflegeplanung**. Dieser kommt damit eine wichtige Bedeutung zu. Die örtliche Pflegebedarfsplanung des Kreises Olpe zeigt die Versorgungsstruktur auf, bewertet diese und formuliert Handlungsbedarfe. Der Kreis nutzt die Pflegeplanung insbesondere als Grundlage und Orientierungshilfe für die Weiterentwicklung von teil- und vollstationären Angeboten im Kreisgebiet. Der Kreis Olpe unterstützt außerdem die Vernetzung der für die Pflegeplanung relevanten Akteure und bringt sich aktiv in die Ausgestaltung der Pflegeinfrastruktur ein.

Wenn die steigenden Pflegebedarfe nicht gedeckt werden können, wird das auch zu steigenden **Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege** führen. Die Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher sind im Kreis Olpe bereits überdurchschnittlich. Das hängt insbesondere mit dem sehr niedrigen **Anteil Leistungsbezieher ambulant an den Leistungsbeziehern insgesamt** zusammen. Ambulante Hilfen sind in der Regel günstiger als stationäre Hilfen.

Außerdem sind die Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege stationär je Leistungsbezieher stationär im Kreis Olpe ebenfalls überdurchschnittlich. Die ambulanten Transferaufwendungen je Leistungsbezieher ambulant sind dagegen sehr niedrig. Diese werden zunehmend von den Leistungsbeziehern in ambulanten Wohngemeinschaften geprägt. Aufgrund der vergleichsweise hohen Kosten für die Pflege in ambulanten Wohngemeinschaften ist die wachsende Zahl der Leistungsbezieher in diesen Einrichtungen derzeit Ursache für landesweit steigende Transferaufwendungen für die ambulante Hilfe zur Pflege. Der Kreis Olpe erzielt trotz steigender Fallzahlen im interkommunalen Vergleich ein sehr gutes Ergebnis bei den auf die Leistungsbezieher bezogenen Aufwendungen Hilfe zur Pflege ambulant. Das ist nach den Angaben des Kreises insbesondere auf den Umgang mit der Gewährung von Hilfe zur Pflege für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngemeinschaften zurückzuführen. Der Kreis wendet hier konsequent die Maßstäbe der ambulanten Hilfe zur Pflege an und verzichtet unter anderem auf die Gewährung von Betreuungspauschalen.

Die Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile in der vollstationären Pflege durch die Gewährung von Leistungszuschlägen durch die Pflegeversicherung ab dem 01. Januar 2022 führt aktuell zu einer Entlastung der Sozialhilfeträger. Der Entlastung der Pflegebedürftigen und damit auch der Sozialhilfeträger stehen allerdings auch neue Belastungen durch die Verbesserungen im Personalbereich gegenüber. Zusätzlich hat das Angehörigenentlastungsgesetz dazu geführt, dass die Refinanzierungsmöglichkeiten der Kreise stark eingeschränkt wurden. Auch beim Kreis Olpe sind die **Erträge** in der Folge stark zurückgegangen. In 2020 erzielt der Kreis dennoch vergleichsweise hohe Erträge aus Unterhalt je Leistungsbezieher. Das hängt auch mit der Aufarbeitung von Altfällen zusammen. Aufgrund des weitest gehenden Wegfalls von Erträgen aus der Unterhaltsheranziehung gewinnen die übrigen Refinanzierungsmöglichkeiten für den Sozialhilfeträger an Bedeutung. Neben dem Kostenersatz durch Erben nach § 102 SGB XII zählt hierzu insbesondere die Verfolgung von sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen. Hier erzielt der Kreis Olpe im interkommunalen Vergleich sehr hohe Erträge.

Die vorhandenen Organisationsstrukturen bieten eine gute Grundlage zur effektiven Aufgabewahrnehmung. Unter anderem sichern verbindliche Verfahrensstandards eine qualitative Aufgabewahrnehmung und bieten eine gute Orientierung für neue Fachkräfte. Auch bei der Umsetzung einer **digitalen Sachbearbeitung** sowie des **Onlinezugangsgesetzes (OZG)** ist der Kreis Olpe bereits sehr gut aufgestellt. Das bewertet die gpaNRW sehr positiv. Das **Finanz- und Fachcontrolling** im Bereich der Hilfe zur Pflege ist beim Kreis Olpe ebenfalls gut aufgestellt. Unter anderem nutzt der Kreis zur Steuerung ein umfassendes Ziel- und Kennzahlensystem. Der Kreis Olpe berücksichtigt außerdem schon seit Jahren den Grundsatz „ambulant vor stationär“, was sich unter anderem in dem **Einsatz einer Pflegefachkraft in der Leistungsgewährung** sowie einem qualifizierten **Beratungsangebot** des Kreises widerspiegelt. Das führt zu einer umfassenden Zugangssteuerung mit dem Fokus auf eine ambulante Versorgung.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Handlungsfeld Hilfe zur Pflege umfasst nach der Definition der gpaNRW folgende Aufgabenfelder:

- Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (ambulant) und in Einrichtungen (stationär),

- Hilfe zur Pflege für Bestandsfälle unterhalb des Pflegegrades 2 nach anderen Rechtsgrundlagen (z. B. §§ 27, 27a, 27b, 70, 71, 73 SGB XII),
- Pflege- und Wohnberatung,
- Wohn- und Teilhabegesetz-Behörde (WTG-Behörde, ehemals Heimaufsicht),
- Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW¹⁸),
- Investitionskostenzuschüsse für ambulante Dienste (§ 12 APG NRW) und
- Investitionskostenzuschüsse für teilstationäre Dienste (§ 13 APG NRW).

Nicht erfasst werden die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Hilfe zum Lebensunterhalt.

Ziel der Prüfung ist es, auf eventuelle Risiken für den Haushalt aufmerksam zu machen, Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie auf Wirkungsmechanismen hinzuweisen, um die Kosten bei bedarfsgerechter Versorgung möglichst niedrig zu halten. Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung.

Dazu analysiert die gpaNRW die Erträge und Aufwendungen sowie die Personalausstattung mithilfe von interkommunalen Kennzahlenvergleichen. Die vergleichende Darstellung der Kennzahlen schafft Transparenz und ermöglicht eine Standortbestimmung unter den Kreisen in NRW. Auch die Entwicklung der Anzahl der Leistungsbeziehenden ist Bestandteil der Betrachtung.

Für die tiefere Analyse bezieht die gpaNRW das Finanz- und Fachcontrolling im Sozialamt und die Steuerung der Leistungsgewährung sowie der Pflegelandschaft in die Prüfung ein. Hierfür wertet die gpaNRW örtliche Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen aus.

5.3 Demografische Entwicklung

- Im Kreis Olpe leben vergleichsweise wenige hochbetagte Menschen. Gleichzeitig ist der Anteil an potenziellen Pflegepersonen vergleichsweise hoch. Das führt zu entlastenden Rahmenbedingungen in der Hilfe zur Pflege. Wie in vielen anderen Kreisen auch wird die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ab 65 Jahre aber in den nächsten Jahren zunehmen.

Die Bedeutung der Hilfe zur Pflege nimmt wegen der wachsenden Alterung der Gesellschaft zu. Mit zunehmendem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit pflegebedürftig zu sein.

Neben der demografischen Entwicklung wirken sich die gesellschaftlichen Entwicklungen auf die Art der Leistung, die Betreuung und die Unterbringung in der Hilfe zur Pflege aus. Der Anteil

¹⁸ Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)

der ausschließlich durch Familienangehörige versorgten pflegebedürftigen Menschen wird mittel- bis langfristig weiter abnehmen. Einige der Gründe hierfür sind:

- Die Anzahl älterer Menschen nimmt tatsächlich und prozentual zu.
- Der Anteil älterer Menschen ohne familiären Hintergrund steigt.
- Die Familienstrukturen sind anders als früher (weniger Kinder, räumliche Entfernung).
- Pflegebedürftige können durch professionelle Unterstützung länger in ihren Wohnungen bleiben.
- Der Anteil dementer oder hochbetagter Pflegebedürftiger wächst.
- Die unterschiedliche Angebotsstruktur der Träger wirkt sich auf die Art der Versorgung der pflegebedürftigen Menschen aus.

Bevölkerungsstruktur 2020¹⁹

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil EW von 45 bis unter 65 Jahre an der Gesamtbevölkerung in Prozent	31,37	27,52	30,51	30,78	31,33	32,30	31
Anteil EW ab 65 bis unter 80 Jahre an der Gesamtbevölkerung in Prozent	14,00	12,70	14,57	14,97	15,41	16,29	31
Anteil EW ab 80 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Prozent	6,52	5,67	6,48	6,91	7,35	7,88	31

Im **Kreis Olpe** leben vergleichsweise wenige ältere Menschen. Der Anteil Einwohner und Einwohnerinnen ab 65 bis unter 80 Jahre an der Gesamtbevölkerung ist niedriger als bei 75 Prozent aller Kreise. Auch der Anteil Einwohnerinnen und Einwohner ab 80 Jahren an der Gesamtbevölkerung ist unterdurchschnittlich. Gerade die Altersgruppe ab 80 Jahren hat erfahrungsgemäß einen hohen Unterstützungs- und Pflegebedarf und damit ein hohes Pflegerisiko. Laut dem Pflege-Thermometer 2018 besteht beispielsweise das größte Risiko der Pflegebedürftigkeit für Frauen, die über 90 Jahre alt sind.²⁰ Im Kreis Olpe leben somit im Vergleich zu den anderen Kreisen weniger potenziell pflegebedürftige Menschen. Gleichzeitig leben im Kreisgebiet sehr viele Einwohner und Einwohnerinnen im Alter von 45 bis unter 65 Jahre. Mehr als drei Viertel der Kreise haben in dieser Altersklasse geringere Anteile an der Gesamtbevölkerung als der

¹⁹ Stand zum 31.12.2019; Quelle: IT.NRW

²⁰ Vgl. Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung e. v., Pflegethermometer 2018, Seite 21 (https://www.dip.de/fileadmin/data/pdf/Pflege_Thermometer_2018.pdf)

Kreis Olpe. Damit ist auch die Zahl an potentiellen Pflegepersonen, wie z. B. Angehörige, Nachbarn, usw. vergleichsweise hoch. Der Kreis Olpe ist somit aktuell in der Hilfe zur Pflege gegenüber anderen Kreisen strukturell begünstigt.

Gemäß den Prognosen von IT.NRW wird die Bevölkerung des Kreises in der Altersgruppe der über 65-Jährigen von 2018 bis 2040 um rund 50 Prozent zunehmen. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner von 18 bis unter 65 wird zeitgleich um rund 22 Prozent sinken.²¹ Damit wird die Zahl der Pflegebedürftigen auch im Kreis Olpe zukünftig steigen und parallel dazu die Anzahl potenzieller Pflegepersonen abnehmen. Es besteht die Gefahr von Versorgungslücken durch zu wenige Pflegepersonen bei gleichzeitig wachsendem Bedarf an Pflegeleistungen. Die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit wird in der Folge vielfach nicht mehr sichergestellt sein. Auf diese Entwicklung nehmen neben der Altersstruktur verschärfend auch die oben genannten Veränderungen in den familiären Strukturen Einfluss. Außerdem steigt das Risiko von Versorgungsengpässen, wenn der Pflegebedarf aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels nicht durch kommerzielle Anbieter gedeckt werden kann. Nicht zuletzt werden die steigenden Pflegebedarfe und die fehlende häusliche Unterstützung auch zu höheren Aufwendungen bei der Hilfe zur Pflege führen.

Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung in der Pflege und deren Finanzierung wird somit auch den Kreis Olpe zukünftig vor Herausforderungen stellen. Der Kreis hat deshalb im Haushaltsplan 2022 als langfristiges Ziel des Produkts „3131501 Förderung von Pflegeeinrichtungen“ die Gewährleistung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Angebotsstruktur von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen für alle Pflegebedürftigen formuliert. Der Kreis Olpe sollte zur Erreichung dieser Zielsetzung Prognosen zum zukünftigen Pflegebedarf vornehmen und, sofern notwendig und möglich, Steuerungsmaßnahmen einleiten. Viele Faktoren in der Hilfe zur Pflege sind nur bedingt steuerbar, z. B. Bevölkerungsentwicklung, soziostrukturelle Rahmenbedingungen und gesetzliche Entwicklungen. Der Fokus liegt deshalb insbesondere auf präventiven vorpflegerischen Angeboten und Maßnahmen. Der Kreis Olpe bezieht die strukturellen Gegebenheiten bereits in die Pflegebedarfsplanung ein. Der Kreis stellt im Pflegebedarfsplan unter anderem die Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach Altersgruppen dar. Außerdem ist Demografie eines der übergeordneten strategischen Ziele der Kreisverwaltung Olpe. Konkret hat der Kreis hier folgendes langfristiges und produktübergreifendes Ziel formuliert: „Die Produkte der Kreisverwaltung Olpe sind in Hinblick auf die demografischen Veränderungen geprüft und bewertet. Handlungskonzepte zur Gestaltung des demografischen Wandels sind entwickelt und werden regelmäßig evaluiert.“ Der Kreis Olpe stellt sich somit strategisch und operativ auf die durch den demografischen Wandel bevorstehenden Veränderungen ein. Auf die Steuerung des Kreises geht das Kapitel 5.6 Steuerung und Controlling noch näher ein.

²¹ IT.NRW - Kommunalprofil Kreis Olpe (<https://www.it.nrw/sites/default/files/kommunalprofil/105966.pdf>)

5.4 Fehlbetrag und Einflussfaktoren

5.4.1 Fehlbetrag Hilfe zur Pflege

- Der Kreis Olpe hat in 2020 einen Fehlbetrag Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher von 20.345 Euro. Der Fehlbetrag ist seit 2017 kontinuierlich gestiegen.

Der Fehlbetrag stellt den Ressourcenverbrauch für die Pflichtaufgabe dar, der je nach Buchungspraxis in den Kreisen unterschiedlich ausfallen kann. Beispielsweise setzt der **Kreis Olpe** eigenes Personal für die zentral organisierte Pflege- und Wohnberatung ein. Eine Delegation von Aufgaben der Hilfe zur Pflege auf die kreisangehörigen Kommunen gibt es im Kreis Olpe ebenfalls nicht. Die Leistungsgewährung Hilfe zur Pflege wird somit vollständig von eigenen Fachkräften übernommen.

Fehlbetrag Hilfe zur Pflege 2020

Kennzahl	Kreis Olpe
Fehlbetrag HzP je EW ab 65 Jahre in Euro	310
Fehlbetrag HzP je Leistungsbezieher in Euro	20.345

Der Fehlbetrag Hilfe zur Pflege des Kreises Olpe ist nicht mit dem ordentlichen Ergebnis der Produkte „3131103 Hilfe zur Pflege“, „03131501 Förderung von Pflegeeinrichtungen“ und „3131502 Neu- und Umbauten von Heimen/Heimaufsicht“ des Haushaltsplans gleichzusetzen. Der Fachdienst 50 des Kreises Olpe hat die ordentlichen Aufwendungen und Erträge entsprechend der Datenanforderung der gpaNRW aufbereitet und zusammengestellt.

Belastend auf den Fehlbetrag Hilfe zur Pflege wirken insbesondere die Transferaufwendungen. Die Transferaufwendungen gesamt für Hilfe zur Pflege belaufen sich im Jahr 2020 auf rund 4,7 Mio. Euro. Davon entfallen rund 4,6 Mio. Euro auf die stationäre Hilfe zur Pflege.

Positive Auswirkungen auf den Fehlbetrag haben die Erträge einer Kommune. Hierzu zählen für die Hilfe zur Pflege insbesondere die Erträge aus der Unterhaltsheranziehung sowie Verfolgung von sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen. Diese belaufen sich im Jahr 2020 auf rund 180.000 Euro.

Entwicklung Fehlbetrag Hilfe zur Pflege

Kennzahl	2017	2018	2019	2020	2021
Ordentliche Aufwendungen in Euro	9.450.796	9.448.818	9.737.852	9.837.379	10.906.263
Ordentliche Erträge in Euro	1.358.903	1.616.826	1.476.423	1.325.155	1.336.607
EW ab 65 Jahre	26.522	26.824	27.137	27.487	27.886
Fehlbetrag HzP je Einwohner ab 65 Jahre in Euro	305	292	304	310	343

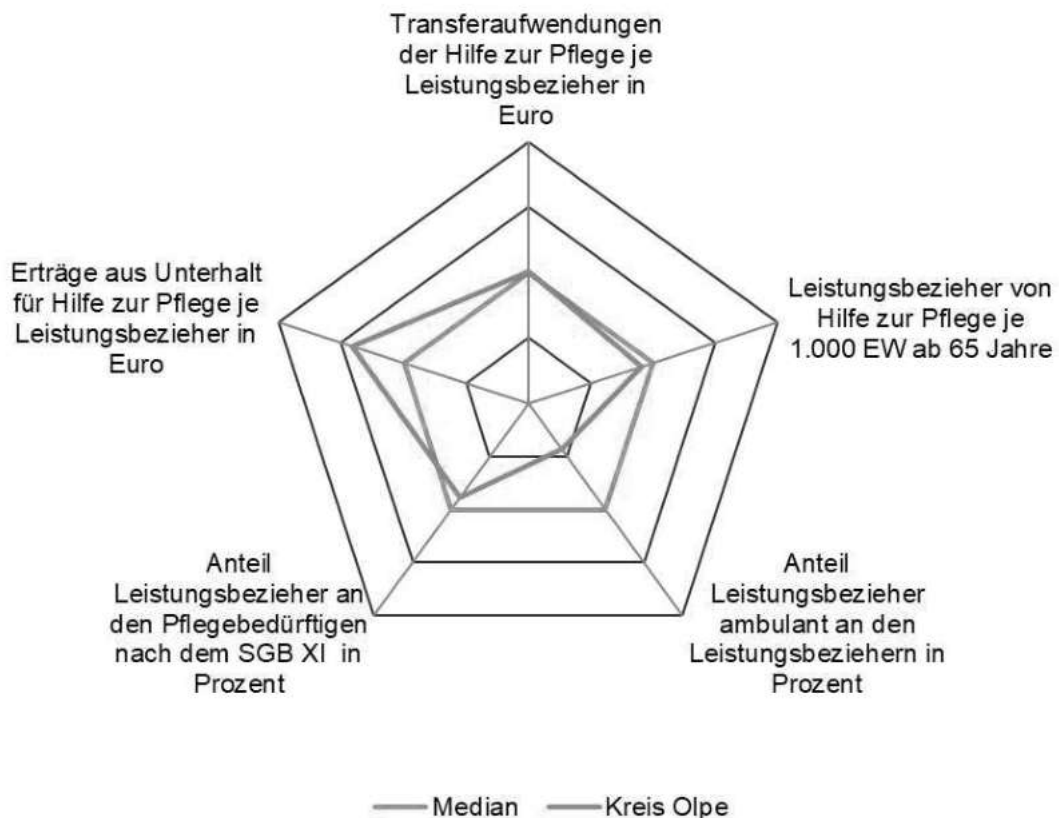
Kennzahl	2017	2018	2019	2020	2021
Fehlbetrag HzP je Leistungsbezieher in Euro	17.506	18.017	19.186	20.345	21.957

Der auf die Leistungsbezieher bezogene Fehlbetrag ist von 2017 bis 2021 um rund 25 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung lässt sich zum einen auf die deutlich gestiegenen ordentlichen Aufwendungen und zum anderen auf die gesunkenen ordentlichen Erträge zurückführen. Der einwohnerbezogene Fehlbetrag hat sich von 2017 bis 2021 nur um rund zwölf Prozent erhöht. Das hängt damit zusammen, dass die Anzahl der Einwohner und Einwohnerinnen ab 65 Jahre in diesem Zeitraum um rund fünf Prozent gestiegen ist. Eine nähere Analyse der Aufwendungen und Erträge für Hilfe zur Pflege folgt im weiteren Berichtsverlauf.

5.4.2 Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Pflege

Der Fehlbetrag wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Hierzu zählen beispielsweise die Leistungsdichte, die Aufwendungen je Leistungsbezieher und die ambulante Quote.

Mit Hilfe geeigneter Steuerungsmaßnahmen sollte der Kreis den Fehlbetrag Hilfe zur Pflege unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Versorgung so niedrig wie möglich halten. Geeignete Steuerungsmaßnahmen umfassen beispielsweise eine gute Zugangssteuerung, präventive Maßnahmen und beratende Angebote sowie die Beachtung des Nachrangprinzips der Sozialhilfe.



Der Index (blaue Linie) bildet den Median der obigen Kennzahlen im interkommunalen Vergleich ab. Die rote Linie stellt die Positionierung des **Kreises Olpe** im Verhältnis zum Index dar. Dabei bildet ein Wert des Kreises Olpe außerhalb des Index einen höheren und innerhalb einen niedrigeren Wert als der Index ab.

Die Kennzahlen des dargestellten Netzdiagramms beeinflussen nicht nur den Fehlbetrag Hilfe zur Pflege, sondern weisen auch untereinander deutliche Zusammenhänge auf. Die Kennzahl „Transferaufwendungen HzP je Leistungsbezieher“ wird beispielsweise maßgeblich von der Kennzahl „Ambulante Quote“ beeinflusst. Die dargestellten Einflussfaktoren sind im unterschiedlichen Ausmaß steuerbar. Die strukturellen Zusammenhänge sowie die Steuerbarkeit stellt die gpaNRW im Folgenden genauer dar. Dazu zählen:

- Eine umfassende Zugangssteuerung sowie ein geregelter Hilfeverfahren, unterstützt durch Pflegefachkräfte.
- Eine effektive, effiziente und rechtmäßige Aufgabenerledigung im Aufgabenbereich der Hilfe zur Pflege durch ausreichend qualifiziertes Personal.
- Eine trägerunabhängige (kommunale) Pflege- und Wohnberatung mit dem Einsatz von Pflegefachkräften, die pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen beratend unterstützt.

- Eine Steuerung der Pflegelandschaft durch die kommunale Pflegeplanung, um eine bedarfsgerechte Infrastruktur (auch im vorpflegerischen Bereich) vorzuhalten. Dazu zählt ein kommunal gesteuertes Quartiersmanagement.
- Ein Fach- und Finanzcontrolling mit entsprechenden Kennzahlen, die Optimierungs- und Steuerungsmöglichkeiten in finanzieller und fachlicher Hinsicht aufzeigen.

Zusätzlich haben auch gesetzlichen Änderungen Einfluss auf den Fehlbetrag. In den letzten Jahren zählen hierzu beispielsweise:

- die Einführung der Pflegestärkungsgesetze I-III von 2015 bis 2017,
- die Einführung des Angehörigenentlastungsgesetzes in 2020 und
- die Einführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung in 2022.

Diese haben teilweise zu einer Entlastung der örtlichen Sozialhilfeträger durch beispielsweise höhere Leistungen der Pflegeversicherung geführt. Teilweise hatten diese aber auch eine Belastung der örtlichen Sozialhilfeträger zur Folge. So sind durch das Angehörigenentlastungsgesetz die Erträge aus der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen nahezu entfallen.

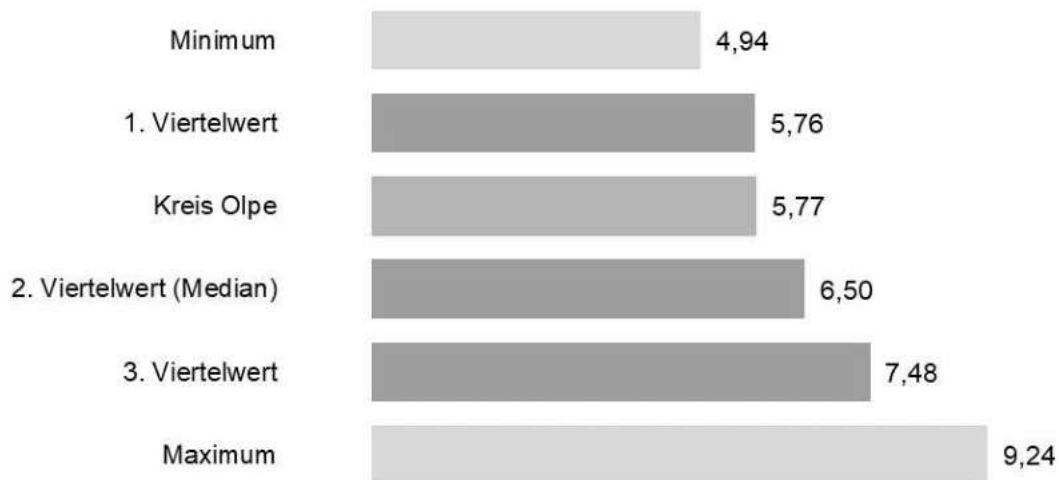
Die Entwicklung der einzelnen Einflussfaktoren wird in der Zeitreihe der Jahre 2017 bis 2021 im Anhang zu diesem Berichtsteil dargestellt.

5.4.2.1 Anteil Leistungsbezieher SGB XII an den Pflegebedürftigen nach dem SGB XI in Prozent

- Der Kreis Olpe hat in 2020 einen niedrigen Anteil Leistungsbezieher SGB XII an den Pflegebedürftigen nach dem SGB XI. Das entlastet den Kreis bei der Sicherstellung und Finanzierung einer bedarfsgerechten pflegerischen Versorgung.

Leistungen der Pflegeversicherung sind im SGB XI geregelt. Diese haben Vorrang gegenüber den Leistungen des SGB XII. Das SGB XII tritt für Leistungen ein, die das SGB XI nicht abdeckt. Die Leistungsbezieher des SGB XII erhalten in der Regel auch Leistungen nach dem SGB XI. Eine Ausnahme stellen lediglich die nicht-versicherten Personen dar. Die Kennzahl „Anteil Leistungsbezieher an den Pflegebedürftigen nach dem SGB XI in Prozent“ stellt die Anzahl der SGB XI-Empfänger und Empfängerinnen ins Verhältnis zu den Leistungsbeziehern, die SGB XII-Leistungen erhalten.

Anteil Leistungsbezieher an den Pflegebedürftigen nach dem SGB XI in Prozent



Pflegebedürftige r lt. Pflegestatistik SGB XI 2019 (IT.NRW)

In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der **Kreis Olpe** hat einen niedrigen Anteil Leistungsbezieher SGB XII an den Pflegebedürftigen nach dem SGB XI. Mehr als 50 Prozent der Kreise haben höhere Anteile. Im Kreis Olpe können folglich viele pflegebedürftige Menschen die Pflege durch eigene Mittel und die Leistungen der Pflegeversicherung decken.

Inwieweit heute und auch zukünftig Pflegebedürftige Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sowie Pflegegeld nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) in Anspruch nehmen müssen, hängt auch von den soziostrukturellen Rahmenbedingungen des Kreises ab. Indikatoren hierfür sind beispielsweise die SGB II-Quote und die Kaufkraft der Einwohner. Der Kreis Olpe hat eine sehr niedrige SGB II-Quote und auch bei den wirtschaftlichen Faktoren zeigen sich ausschließlich positive Abweichungen von den Durchschnittswerten aller Kreise. Der Fachdienst 50 hat ebenfalls ausgeführt, dass sich das Einkommensniveau im Kreis Olpe vergleichsweise gut darstellt. Nach der Statistik des Landschaftsverbandes

Westfalen-Lippe (LWL) haben die privaten Haushalte im Kreis Olpe in 2019 das höchste verfügbare Einkommen aller Kreise und kreisfreien Städte in NRW.²² Der niedrige Anteil an Leistungsbeziehern SGB XII im Kreis Olpe ist somit auch auf die soziostrukturellen Rahmenbedingungen des Kreises zurückzuführen.

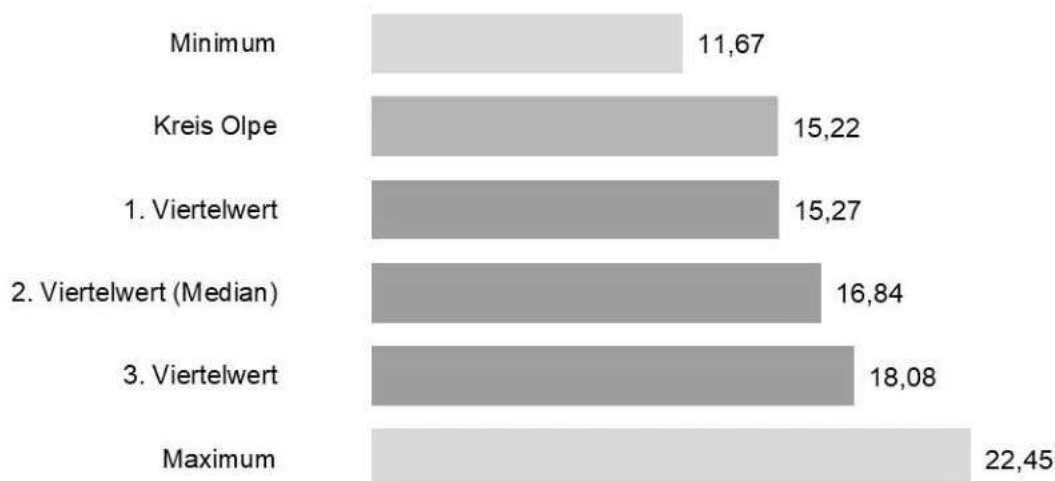
Der Kreis Olpe wird folglich strukturell nicht nur durch eine niedrige Zahl von (potenziellen) Pflegebedürftigen entlastet²³, sondern zusätzlich auch durch einen niedrigen Anteil an Leistungsbeziehern innerhalb dieses Personenkreises. Das kann sich unter anderem positiv auf die Leistungsdichte auswirken. Diese wird im nächsten Kapitel noch näher untersucht. Gleichzeitig führt dies aber auch dazu, dass es im Kreisgebiet viele ambulant versorgte Pflegebedürftige gibt, die bislang keine Leistungen nach dem SGB XII beantragt haben. Präventive und beratende Angebote wie z. B. die Pflege- und Wohnberatung sind daher entscheidend, um diesen Personenkreis rechtzeitig vor einer möglichen Heimaufnahme erreichen zu können.

5.4.2.2 Leistungsdichte

- Die Anzahl der Leistungsbezieher von Hilfe zur Pflege je 1.000 Einwohner und Einwohnerinnen ab 65 Jahre ist im Kreis Olpe sehr niedrig. Diese ist von 2017 bis 2020 kontinuierlich gesunken. Seit 2021 steigt die Leistungsdichte wieder.

Die gpaNRW definiert die Leistungsdichte als Anzahl der Leistungsbezieher von Hilfe zur Pflege je 1.000 Einwohner ab 65 Jahre.

Leistungsbezieher von Hilfe zur Pflege je 1.000 EW ab 65 Jahre 2020



²² s. [LWL-Statistik - Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte 2019](#) (Quelle: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder").

²³ s. Kapitel 5.3 Demografische Entwicklung.

In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Entwicklung der Leistungsdichte

Kennzahl	2017	2018	2019	2020	2021
Leistungsbezieher von Hilfe zur Pflege	462	435	431	418	436
EW ab 65 Jahre	26.522	26.824	27.137	27.487	27.886
Leistungsbezieher von Hilfe zur Pflege je 1.000 EW ab 65 Jahre (Leistungsdichte)	17,43	16,21	15,87	15,22	15,63

Der **Kreis Olpe** hat in 2020 eine sehr niedrige Leistungsdichte. Mehr als 75 Prozent der Kreise im interkommunalen Vergleich haben höhere einwohnerbezogene Fallzahlen. Die Leistungsdichte ist von 2017 bis 2020 um rund 13 Prozent gesunken. Diese Entwicklung ist insbesondere auf einen Rückgang der Leistungsbezieher in Einrichtungen zurückzuführen. In 2017 hatte der Kreis Olpe noch rund 430 Leistungsbezieher in Einrichtungen, 2020 sind es noch rund 393. Von 2020 auf 2021 ist die Leistungsdichte wieder gestiegen. Das hängt hauptsächlich mit einem erneuten Anstieg der Leistungsbezieher in Einrichtungen von rund 393 auf 410 zusammen.

Leistungsdichte Hilfe zur Pflege ambulant und stationär 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Leistungsbezieher HzP ambulant je 1.000 EW ab 65 Jahre	0,73	0,73	1,55	1,81	2,62	6,31	28
Leistungsbezieher HzP stationär je 1.000 EW ab 65 Jahre	14,49	9,11	13,66	14,89	16,04	19,51	29

Differenziert nach ambulanter und stationärer Hilfestellung hat der Kreis Olpe sehr wenige Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege ambulant je 1.000 Einwohner und Einwohnerinnen ab 65 Jahre. Alle anderen Kreise haben eine höhere Leistungsdichte bei der ambulanten Hilfe zur Pflege. Dieses Ergebnis korrespondiert mit der im Vergleich sehr niedrigen ambulanten

Quote.²⁴ Bei den Leistungsbeziehern Hilfe zur Pflege stationär je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab 65 Jahre gehört der Kreis Olpe zu der Hälfte der Kreise mit den niedrigeren einwohnerbezogenen Fallzahlen.

Die Leistungsdichte wird insbesondere durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Bevölkerungsstruktur,
- soziostrukturelle Rahmenbedingungen,
- gesetzliche Entwicklungen,
- Kosten der Pflege und
- Steuerungsleistungen des Kreises.

Wie zuvor bereits ausgeführt hat der Kreis Olpe strukturelle Rahmenbedingungen, die dazu führen, dass wenige Menschen im Kreisgebiet Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Anspruch nehmen müssen. Das wirkt sich positiv auf die Leistungsdichte aus. Nach den Angaben des Kreises hängt die Positionierung auch mit dem Umgang bei der Gewährung von Leistungen für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngemeinschaften im Kreis Olpe zusammen. Hierauf wird im nachfolgenden Kapitel noch näher eingegangen. Ausführungen zur Steuerung der Hilfe zur Pflege durch den Kreis folgen im Kapitel 5.6.

5.4.2.3 Aufwendungen Hilfe zur Pflege

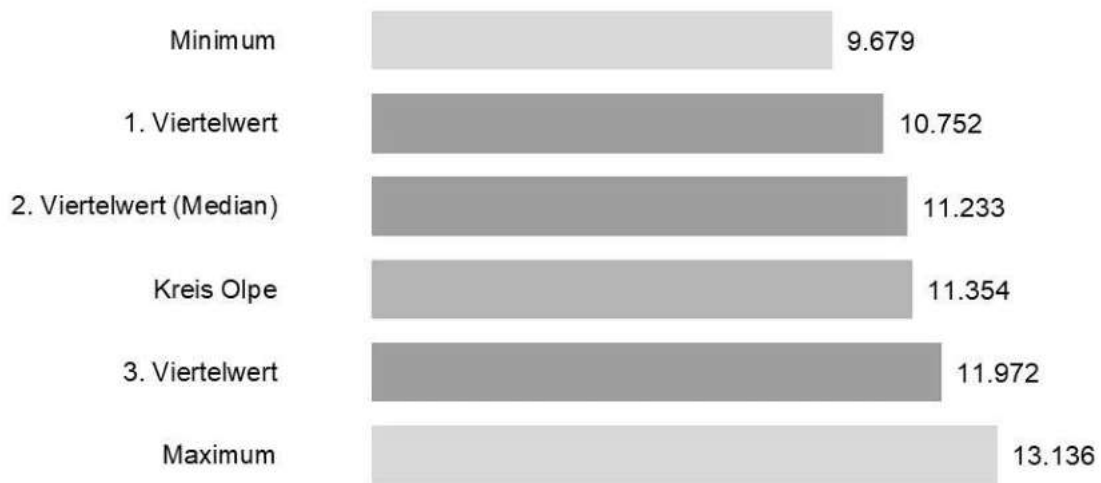
- Der Kreis Olpe hat in 2020 überdurchschnittliche Aufwendungen je Leistungsbezieher. Das hängt auch mit den überdurchschnittlichen stationären Aufwendungen je Leistungsbezieher zusammen. Die ambulanten Aufwendungen je Leistungsbezieher sind sehr niedrig.

Als örtlicher Träger der Sozialhilfe sollte ein Kreis die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege bei bedarfsgerechter Versorgung so niedrig wie möglich halten.

Den größten Anteil der Aufwendungen bei der Hilfe zur Pflege stellen die Transferaufwendungen dar. Diese analysieren wir daher im Folgenden genauer. Die Transferaufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Landschaftsverband) sind in diesem Vergleich nicht enthalten.

²⁴ s. Kapitel 5.4.2.4 Ambulante Quote

Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 25 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der **Kreis Olpe** gehört in 2020 zu der Hälfte der Kreise mit den höheren Aufwendungen für Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher. Dieses Ergebnis ist auch auf die niedrige ambulante Quote²⁵ zurückzuführen. Ambulante Hilfen sind grundsätzlich günstiger als stationäre. Die Aufwendungen je Leistungsbezieher sind im Betrachtungszeitraum kontinuierlich gestiegen. 2017 lagen diese noch bei 9.121 Euro je Leistungsbezieher.

Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher ambulant und stationär 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Transferaufwendungen HzP ambulant je Leistungsbezieher ambulant in Euro	5.881	5.723	7.861	9.220	10.816	14.100	28

²⁵ s. Kapitel 5.4.2.4 Ambulante Quote

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Transferaufwendungen HzP stationär je Leistungsbezieher stationär in Euro	11.628	9.525	11.030	11.447	12.221	13.332	27

Differenziert nach ambulanten und stationären Aufwendungen gehört der Kreis Olpe bei den ambulanten Aufwendungen je Leistungsbezieher ambulant zu den 25 Prozent der Kreise mit den niedrigsten fallbezogenen Aufwendungen. Dieser Wert beeinflusst die Gesamtbetrachtung der Transferaufwendungen somit positiv. Innerhalb der ambulanten Hilfen zur Pflege ist unter anderem die Betreuung in ambulanten Wohngemeinschaften sehr kostenintensiv. Diese ist in einigen Fällen mit den Aufwendungen für eine vollstationäre Unterbringung gleichzusetzen. Die wachsende Zahl der Leistungsbezieher in ambulanten Wohngemeinschaften ist derzeit Ursache für landesweit steigende Transferaufwendungen für die ambulante Hilfe zur Pflege. Ein hoher Anteil an Leistungsbezieher in Wohngemeinschaften wirkt sich somit belastend auf die Aufwendungen ambulant je Leistungsbezieher ambulant aus. Nach den Angaben des Fachdienstes leben aktuell rund 40 Prozent der Leistungsbezieher von ambulanter Hilfe zur Pflege im Kreis Olpe in einer Wohngemeinschaft. Im Vergleich zu anderen Kreisen ist der Anteil an Leistungsbezieher in Wohngemeinschaften im Kreis Olpe damit noch als durchschnittlich einzuordnen. Der Kreis Olpe hat mit den Anbietern von Wohngemeinschaften keine Vereinbarungen nach § 75 SGB XII abgeschlossen. Der Kreis Olpe übernimmt deshalb bei einer Leistungsgewährung auch keine Betreuungspauschalen. Der Kreis führt viel mehr in jedem Fall eine individuelle Bedarfsfeststellung durch und gewährt ggfs. ergänzende Leistungen nach § 64b SGB XII. Die Bedarfsfeststellung folgt den Maßstäben der ambulanten Hilfe zur Pflege. Die Aufwendungen für Leistungsbezieher in Wohngemeinschaften sind im Kreis Olpe nach den eigenen Angaben deshalb niedriger als in anderen Kreisen. Tatsächlich erzielt der Kreis ein sehr gutes Ergebnis bei der Kennzahl Transferaufwendungen HzP ambulant je Leistungsbezieher ambulant in Euro. Entlastend wirken sich hier aber auch die bereits dargestellten sozialen Strukturen aus. Aufgrund der vermutlich höheren Einkommenseinsätze der Leistungsbeziehenden ist davon auszugehen, dass der Kreis Olpe vergleichsweise niedrige Zuzahlungen zu leisten hat.

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der selbstverantworteten Wohngemeinschaften deutlich häufiger genutzt wird als die der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften. Tatsächlich ist die Mehrheit der Wohngemeinschaften aber anbieterverantwortet. Für die Kommunen fehlt dadurch eine eindeutige gesetzliche Regelung zu den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften, um den Grundsatz des selbstbestimmten Wohnens in der Sozialhilfe rechtmäßig umzusetzen. Die Pflege in einer Wohngemeinschaft ist grundsätzlich der ambulanten Hilfe zur Pflege zuzurechnen. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sind in vielerlei Hinsicht aber vergleichbar mit vollstationären Pflegeeinrichtungen.

In den Kreisen gibt es daher unterschiedlichste Regelungen zur Vorgehensweise und Feststellung der individuellen Bedarfssituation. Das zeigt sich unter anderem in der Berechnung und Höhe der Betreuungspauschalen, die mit individuellen Richtlinien oder unterstützt durch ein schlüssiges Konzept festgestellt werden. Einige Kreise wiederum verzichten auf die Gewährung von Betreuungspauschalen. Diese stellen den individuellen Bedarf in einer Wohngemeinschaft analog zu der häuslichen Pflege in einer eigenen Wohnung fest. Auch bei den entsprechenden

vertraglichen Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern zeigen sich in den Kreisen unterschiedliche Vorgehensweisen.

Die stationären Aufwendungen je Leistungsbezieher stationär sind im Kreis Olpe leicht überdurchschnittlich. Die Transferaufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen stehen unter anderem im Zusammenhang mit dem Einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE). Der durchschnittliche EEE der Kreise in Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) liegt mit Stand 01. Juli 2021 bei 947 Euro. Der EEE im Kreis Olpe ist mit 976 Euro überdurchschnittlich. Auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind im Kreis Olpe überdurchschnittlich. Insgesamt beträgt die durchschnittliche monatliche Zuzahlung für eine vollstationäre Unterbringung im Kreis Olpe 2.057 Euro. Der Durchschnitt aller Kreise liegt bei 1.976 Euro.²⁶ Das Preisniveau der Einrichtungen im Kreis Olpe ist somit vergleichsweise hoch. Dies wirkt sich belastend auf die Kennzahl aus. Entlastend wirken sich aber auch hier die bereits dargestellten soziostrukturellen Rahmenbedingungen aus. Aufgrund der vermutlich höheren Einkommenseinätze der Leistungsbeziehenden ist davon auszugehen, dass der Kreis Olpe auch bei der stationären Hilfe zur Pflege vergleichsweise niedrige Zuzahlungen zu leisten hat.

Die Aufwendungen für die stationäre Hilfe zur Pflege lagen im Jahr 2017 noch bei 9.417 Euro je Leistungsbezieher. Die Steigerung lässt sich insbesondere auf die in der Zwischenzeit durch z. B. Tarifsteigerungen gestiegenen Aufwendungen für einen Heimplatz zurückführen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung wurden gesetzliche Änderungen zur Reform der Pflegeversicherung verabschiedet. Hierzu zählen unter anderem die Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile in der vollstationären Pflege durch die Gewährung von Leistungszuschlägen durch die Pflegeversicherung ab dem 01. Januar 2022. Diese Entlastung der Pflegebedürftigen bei den pflegebedingten Aufwendungen führt auch bei den Sozialhilfeträgern zu einer Entlastung bei den Aufwendungen für die stationäre Hilfe zur Pflege. Allerdings müssen alle ambulanten und stationären Anbieter in der Pflege ihren Beschäftigten seit dem 01. September 2022 eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung zahlen. Der Entlastung der Pflegebedürftigen und damit auch der Sozialhilfeträger stehen damit auch neue Belastungen durch die Verbesserungen im Personalbereich gegenüber. Inwieweit sich also über das Jahr 2022 hinaus tatsächlich eine Reduzierung der stationären Aufwendungen Hilfe zur Pflege ergibt, bleibt somit abzuwarten.

Neben den dargestellten Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege stationär haben die Leistungsbezieher in der Regel auch einen Anspruch auf Pflegegeld nach dem APG NRW. Zudem kann Pflegegeld auch von Pflegebedürftigen in Anspruch genommen werden, die ansonsten die Unterbringungskosten selbst tragen.

²⁶ siehe Gremium Stationäre Pflege – Auswertung der Entgelte SGB XI zum Stichtag 01.07.2021; Ziffer 1. Auswertung für den Bereich des LWL zum Stichtag 01.7.2021; Herausgeber: Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Aufwendungen für Pflegewohngeld je Leistungsbezieher Pflegewohngeld in Euro 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen für Pflegewohngeld je Leistungsbezieher Pflegewohngeld in Euro	6.439	6.287	6.777	7.419	7.791	8.220	27
Aufwendungen für Pflegewohngeld je EW ab 65 Jahre in Euro	122	77,78	115	127	142	173	30

Die Aufwendungen für Pflegewohngeld je Leistungsbezieher Pflegewohngeld sind im Kreis Olpe sehr niedrig. Drei Viertel der Kreise haben höhere Aufwendungen für Pflegewohngeld je Leistungsbezieher Pflegewohngeld. Die einwohnerbezogenen Aufwendungen für Pflegewohngeld sind unterdurchschnittlich. Das hängt auch mit dem sehr niedrigen Anteil an Einwohnern und Einwohnerinnen über 65 Jahre im Kreis Olpe zusammen.²⁷

Entwicklung der Aufwendungen für Pflegewohngeld je Leistungsbezieher Pflegewohngeld in Euro

2017	2018	2019	2020	2021
6.598	6.586	6.474	6.439	6.785

Die Aufwendungen für Pflegewohngeld je Leistungsbezieher Pflegewohngeld haben sich von 2017 bis 2020 um rund zwei Prozent geringfügig reduziert. Nach den Angaben des Fachdienstes 50 wurden einige Einrichtungen aber zwischenzeitlich modernisiert, sodass die Aufwendungen für Pflegewohngeld im Jahr 2021 deutlich gestiegen sind. Diese Einschätzung wird durch die dargestellte Entwicklung bestätigt. Die Aufwendungen für Pflegewohngeld je Leistungsbezieher Pflegewohngeld sind von 2020 bis 2021 um rund fünf Prozent gestiegen. Sie liegen damit aktuell über dem Ergebnis aus 2017. Die Höhe des Pflegewohngeldes ist durch die Kreise aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur sehr eingeschränkt steuerbar. Die ambulanten Versorgungsmöglichkeiten spielen hier erneut eine wichtige Rolle. Weniger stationäre Unterbringungen bedingen auch geringe Aufwendungen beim Pflegewohngeld insgesamt.

Im Kreis Olpe gibt es keine Pflegeeinrichtungen, die aufgrund von fehlenden baulichen Pflichtmaßnahmen keinen Anspruch mehr auf Pflegewohngeld nach dem APG NRW haben. Eine Verschiebung der Finanzierung von Investitionskosten zu Lasten der Sozialhilfe gibt es im Kreis Olpe somit nicht.

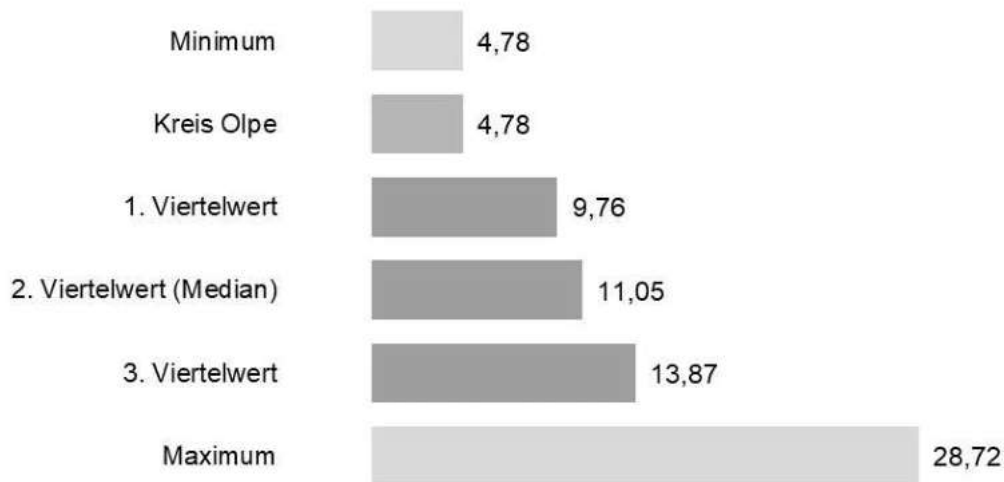
²⁷ s. Kapitel 5.3 Demografische Entwicklung

5.4.2.4 Ambulante Quote

- Der Kreis Olpe hat in 2020 einen sehr niedrigen Anteil Leistungsbezieher ambulant an den Leistungsbeziehern insgesamt. Der längere Verbleib der Pflegebedürftigen in der Häuslichkeit und damit der Grundsatz „ambulant vor stationär“ stehen im Fokus des Kreises Olpe.

Das Verhältnis der Leistungsbezieher ambulant zu allen Leistungsbeziehern drückt die „Ambulante Quote“ aus.

Anteil Leistungsbezieher ambulant an den Leistungsbeziehern in Prozent 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die ambulante Quote des **Kreises Olpe** ist sehr niedrig. Alle anderen Kreise haben einen höheren Anteil Leistungsbezieher ambulant an den Leistungsbeziehern insgesamt.

Grundsätzlich ist ein hoher Anteil ambulanter Hilfen bei einer gleichzeitig niedrigen Leistungsdichte erstrebenswert. Zum einem wird damit dem Vorrang ambulanter Hilfeleistungen aus § 13 Abs. 1 S. 2 SGB XII Rechnung getragen und zum anderen sind stationäre Hilfen in der Regel kostenintensiver als ambulante Hilfen. Ein hoher Anteil ambulanter Hilfefälle kann sich somit entlastend auf die Aufwendungen und den Fehlbetrag Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher auswirken. Der Kreis Olpe hat bereits eine sehr niedrige Falldichte. Die Aufwendungen je Leistungsbezieher sind aufgrund der niedrigen ambulanten Quote überdurchschnittlich.

Entwicklung der Ambulanten Quote in Prozent

2017	2018	2019	2020	2021
5,62	6,21	5,11	4,78	5,74

Die Ambulante Quote ist von 2017 bis 2020 um rund 15 Prozent gesunken. Diese Entwicklung ist insbesondere auf einen gegenüber den stationären Leistungsbeziehern prozentual stärkeren Rückgang der Leistungsbezieher mit ambulanten Hilfen zurückzuführen. Das hängt auch mit den Pflegestärkungsgesetzen zusammen. Zwar ist durch die Neufassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs die Zahl der Pflegebedürftigen gestiegen, gleichzeitig hat sich die Zahl der Leistungsbezieher durch die höheren Leistungen der Pflegeversicherungen und die Verkürzung von Versicherungszeiten aber verringert. Nach den Angaben des Fachdienstes hat der Kreis außerdem die Abgabe von Fällen an den LWL im Zusammenhang mit den Änderungen der Zuständigkeit durch das Inklusionsstärkungsgesetz (ISG) intensiv verfolgt. Im Kreis Olpe gibt es demnach vergleichsweise viele Fälle, in denen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zusammenfallen. Für diese Fälle ist seit dem 01. Januar 2020 der LWL zuständig. Der Kreis Olpe hat deshalb insgesamt fünf Fälle in 2020 an den LWL abgegeben. Bei insgesamt nur 22 Leistungsbeziehern von ambulanter Hilfe zur Pflege in 2019 hatte das auch unmittelbare Auswirkungen auf die ambulante Quote. Von 2020 auf 2021 ist die ambulante Quote wieder gestiegen. Das ist auf einen gegenüber den Leistungsbeziehern mit stationären Hilfen prozentual stärkeren Anstieg der Leistungsbezieher mit ambulanten Hilfen zurückzuführen.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist die ambulante Quote kein Indikator mehr für die präventive Steuerungsleistung des Kreises und lässt sich nicht mit vorangegangenen Prüfungen der gpaNRW vergleichen. In 2010 ist noch eine ambulante Quote von 8,8 Prozent erreicht worden. Trotzdem ist eine umfassende Zugangssteuerung mit dem Fokus auf eine ambulante Versorgung weiterhin ein wichtiger Faktor für eine hohe ambulante Quote. Dazu zählen ein gutes Angebot an Maßnahmen im vorpflegerischen (z. B. Begegnungsstätten) und vorstationären Bereich (z. B. ambulante Pflegedienste, Seniorenwohnen, Tages-/Nachtpflege, Betreutes Wohnen) sowie eine durch Pflegefachkräfte unterstützte Beratung und Sachbearbeitung. Der Kreis Olpe hat den Grundsatz „ambulant vor stationär“ unter anderem als langfristiges Produktziel im Haushaltsplan 2022 definiert. Konkret hat der Kreis im Produkt „3131103 Hilfe zur Pflege“ das Ziel „pflegebedürftigen Menschen wird ein dauerhafter oder möglichst langer Aufenthalt in der eigenen häuslichen Umgebung ermöglicht“ formuliert. Eine Maßnahme zur Umsetzung dieses Ziels ist die Überprüfung der Heimnotwendigkeit bei der stationären Hilfe zur Pflege. Diese wird vom Kreis Olpe als Vorrangprüfung bezeichnet und erfolgt bei allen Neufällen unterhalb oder einem festgestellten Pflegegrad 2. Der Kreis greift für diese Prüfung auf die Expertise von Pflegefachkräften zurück. Die Heimnotwendigkeit wird zumeist vor der Aufnahme in die vollstationäre Dauerpflege überprüft, beispielsweise im Rahmen einer vorgelagerten Kurzzeitpflege. Bei fehlender Heimnotwendigkeit scheidet eine Gewährung von Hilfe zur Pflege aus. Der Kreis Olpe arbeitet an dieser Stelle eng mit den Pflegeeinrichtungen zusammen. Dies führt dazu, dass auch bei Selbstzahlern, also Personen, die (zunächst) keine Leistungen der Hilfe zur Pflege für die Finanzierung der Pflege benötigen, regelmäßig vor der Heimaufnahme eine Vorrangprüfung durchgeführt wird. Der Einsatz von Pflegefachkräften für die Pflege- und Wohnberatung sowie als Unterstützung der Leistungssachbearbeitung wird im weiteren Berichtsverlauf thematisiert. Analysen zur Pflegeinfrastruktur folgen im Kapitel 5.6.1.

Nach den Feststellungen des Kreises Olpe liegt der Anteil an ambulanten Hilfen bezogen auf alle Pflegebedürftigen nach dem SGB XI bei rund 79 Prozent. Diese sogenannte Selbsthilfequote ist damit deutlich höher als die hier dargestellte ambulante Quote bei den Leistungsbeziehern Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Das hängt insbesondere mit den bereits dargestellten demografischen und soziostrukturellen Rahmenbedingungen zusammen. Gerade im Bereich der ambulanten Pflege können viele Pflegebedürftige im Kreis Olpe die Kosten aus eigenen Mitteln decken und erhalten deshalb keine (ergänzenden) Leistungen nach dem SGB XII. Das spiegelt sich auch in dem niedrigen Anteil Leistungsbezieher SGB XII an den Leistungsbeziehern nach dem SGB XI wider.²⁸ Damit kommt es im Kreis Olpe vielfach erst bei einer vollstationären Aufnahme zu einer Gewährung von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Der Kreis Olpe sollte deshalb darauf hinwirken, dass die häusliche Pflege von Pflegebedürftigen, die keine Leistungen nach dem SGB XII beziehen, gestärkt wird. Beratungs- und weitere Angebote sollten diesen Personenkreis besonders in den Blick nehmen, um zukünftige Heimaufnahmen und einen eventuell damit verbundenen Bezug von Hilfe zur Pflege durch rechtzeitige Intervention zu verhindern.

5.4.2.5 Erträge Hilfe zur Pflege

- Der Kreis Olpe hat sehr hohe Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Leistungsansprüchen je Leistungsbezieher. Auch die Erträge aus der Unterhaltsheranziehung sind hoch.

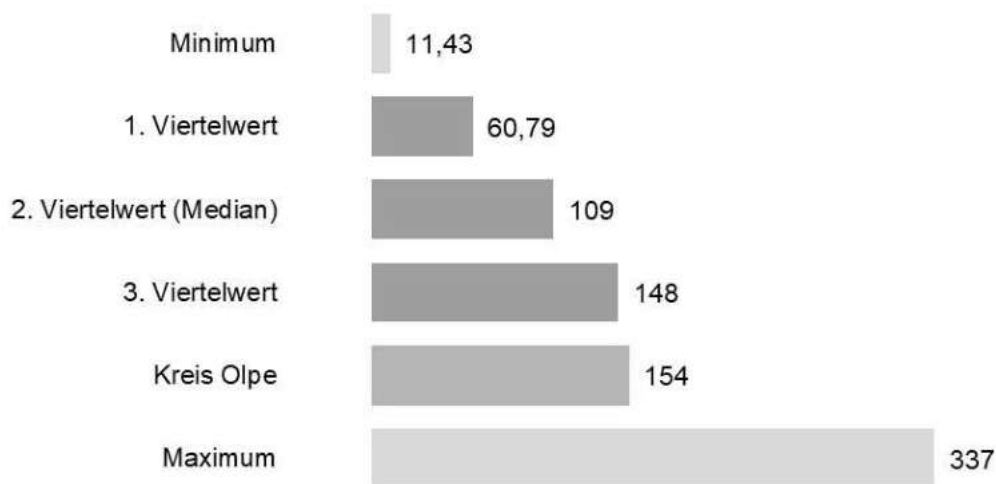
Ein Kreis sollte im Fall von Leistungen für die Hilfe zur Pflege nach § 2 Abs. 2 SGB XII i. V. m. § 94 SGB XII die Unterhaltspflichtigen zum Unterhalt heranziehen. Darüber hinaus sollte der Kreis auch sonstige privatrechtliche Ansprüche wie Schenkungsrückforderungsansprüche prüfen, diese ggf. nach § 93 SGB XII auf sich überleiten und verfolgen.

Seit dem 01. Januar 2020 sind Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern erst bei einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro zur Zahlung von Unterhaltsleistungen heranzuziehen. Es besteht eine gesetzlich normierte Vermutung, dass die Unterhaltsverpflichteten die Jahreseinkommensgrenze im Regelfall nicht überschreiten. Der Kreis kann bei Anhaltspunkten für ein höheres Einkommen Unterhaltspflichtige zur Auskunft verpflichten.

Durch die neue Rechtslage ist davon auszugehen, dass die meisten Unterhaltsschuldner von den Unterhaltsansprüchen freigestellt bzw. nicht mehr zum Unterhalt herangezogen werden. Hierdurch ist eine Möglichkeit zur Refinanzierung der Aufwendungen erheblich eingeschränkt worden. Allerdings können auch weitere privatrechtliche Ansprüche nach § 93 SGB XII übergeleitet und geltend gemacht werden. Hierzu zählen beispielsweise Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen (Wohnrechte, Leibrenten, Altenteilrechte) oder Ansprüche aus Schenkungsrückforderungsansprüchen nach § 528 BGB.

²⁸ s. Kapitel 5.4.2.1 Anteil Leistungsbezieher SGB XII an den Pflegebedürftigen nach dem SGB XI

Erträge aus Unterhalt für HzP je Leistungsbezieher in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der **Kreis Olpe** hat in 2020 vergleichsweise hohe Erträge aus Unterhalt je Leistungsbezieher. Diese Erträge generiert der Kreis ausschließlich aus der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Zusammenhang mit der stationären Hilfe zur Pflege.

Erträge aus Unterhalt für HzP stationär je Leistungsbezieher stationär in Euro 2020

Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
162	15,26	72,70	121	165	382	23

Bei den Erträgen aus Unterhalt für Hilfe zur Pflege stationär gehört der Kreis Olpe zu der Hälfte der Kreise mit den höheren Erträgen je Leistungsbezieher stationär. Der Kreis verzichtet auf die Heranziehung zum Unterhalt von pflegenden Angehörigen. Der Fachdienst verfolgt damit das Ziel, die Pflegebereitschaft zu erhalten und somit die häusliche Pflege sicherzustellen. Auch das Oberlandesgericht Oldenburg hat mit Urteil vom 14. Januar 2010 festgestellt, dass ein Kind seine Unterhaltungspflicht durch die häusliche Pflege seiner pflegebedürftigen Eltern erfüllen kann. Daneben besteht dann kein Anspruch auf eine Geldrente, die der Sozialhilfeträger auf sich überleiten kann. Zugleich stellt die Inanspruchnahme auf ergänzenden Barunterhalt eine unzu-

mutbare Härte im Sinne des § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII dar, wenn das Kind erhebliche Leistungen zur häuslichen Pflege erbringt.²⁹ Es gibt Kreise, die die Angehörigen der Leistungsbezieher außerhalb von Einrichtungen grundsätzlich nicht zum Unterhalt herangezogen haben. Eine Prüfung hinsichtlich erbrachter Pflegeleistungen oder der Einkommensverhältnisse wurde nicht durchgeführt. Dies ist kritisch zu beurteilen und nicht gesetzeskonform.

Nach den Darstellungen des Fachdienstes 50 resultieren die überdurchschnittlichen Erträge insbesondere aus der Aufarbeitung von Altfällen. Außerdem liegen oftmals die der Unterhaltsberechnung zugrundeliegenden Steuerbescheide erst verspätet vor. Teilweise kann eine Berechnung somit erst nach 15 Monaten erfolgen. Bei den hohen Erträgen in 2020 handelt es sich somit im Wesentlichen um Unterhaltszahlungen für Vorjahre. Es ist zu berücksichtigen, dass auch bei den meisten anderen Kreisen Zahlungen für Vorjahre in die Betrachtung eingeflossen sind. Der Kreis Olpe erzielt damit insgesamt ein gutes Ergebnis im interkommunalen Vergleich.

Entwicklung Erträge Unterhalt für HzP stationär je Leistungsbezieher stationär in Euro

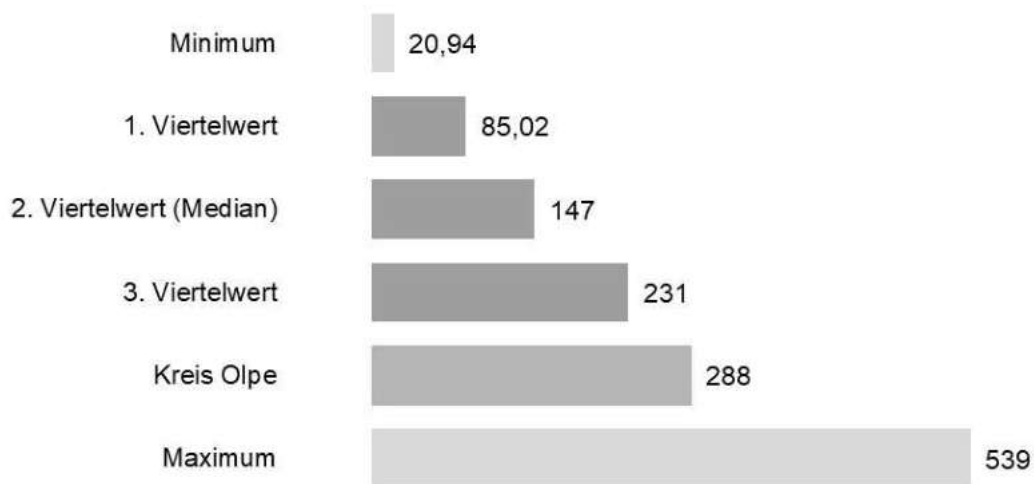
2017	2018	2019	2020	2021
466	476	358	162	267

Durch die Gesetzesänderungen sind die Erträge für Unterhalt deutlich zurückgegangen. Beim Kreis Olpe sind die auf die stationären Leistungsbezieher bezogenen Erträge aus Unterhalt für Hilfe zur Pflege stationär von 2017 bis 2020 um rund 65 Prozent gesunken. Von 2020 bis 2021 sind die Erträge wieder gestiegen. Das hängt auch mit einem langfristigen Personalausfall in der Unterhaltssachbearbeitung von Ende 2018 bis Mitte 2020 zusammen. Altfälle konnten erst ab der zweiten Jahreshälfte 2020 bearbeitet und abgeschlossen werden. Auch in 2021 sind damit die meisten Erträge im Zusammenhang mit der Aufarbeitung dieser Fälle entstanden. Die Auswirkungen des Angehörigenentlastungsgesetzes zeigen sich im Kreis Olpe somit erst ab 2022. Nach den Angaben des Fachdienstes gibt es aktuell nur noch einen Fall, in dem laufender Unterhalt geltend gemacht werden kann.

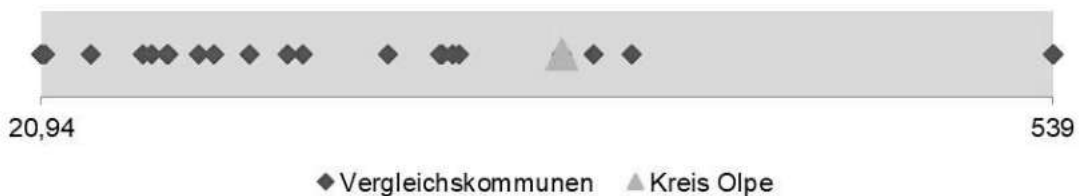
Aufgrund des weitest gehenden Wegfalls von Erträgen aus der Unterhaltsheranziehung gewinnen die übrigen Refinanzierungsmöglichkeiten für den Sozialhilfeträger an Bedeutung. Neben dem Kostenersatz von Erben nach § 102 SGB XII zählt hierzu insbesondere die Verfolgung von sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen. Haben leistungsberechtigte Personen vorrangige Zahlungsansprüche oder geldwerte Ansprüche gegen Dritte, gewährt der Kreis Olpe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die beantragte Leistung und leitet den Anspruch gem. § 93 SGB XII auf sich über. Die Überleitung und Verfolgung dieser Ansprüche fällt in den Aufgabenbereich der Fachkräfte aus der Leistungsgewährung. Zu Auswertungszwecken vermerken die Fachkräfte Schenkungsrückforderungsansprüche außerdem in der Fachsoftware.

²⁹ OLG Oldenburg, Urteil vom 14.01.2010, 14 UF 134/09 (<https://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KORE202792010&psml=bsndprod.psml&max=true>)

Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen für HzP je Leistungsbezieher in Euro



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Erträge aus der Verfolgung von sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen sind im Kreis Olpe sehr hoch. Der Kreis gehört zu dem Viertel der Kreise mit den höchsten Erträgen je Leistungsbezieher.

Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen für HzP ambulant und stationär 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen für HzP ambulant je Leistungsbezieher ambulant in Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	104	411	15
Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen für HzP stationär je Leistungsbezieher stationär in Euro	302	11,89	81,99	142	250	410	19

Die Differenzierung zeigt, dass auch die sonstigen privatrechtlichen Erträge ausschließlich aus der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der stationären Hilfe zur Pflege

generiert werden. Der Kreis Olpe gehört bei den Erträgen aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen für Hilfe zur Pflege stationär ebenfalls zu den 25 Prozent der Kreise mit den höchsten Erträgen je Leistungsbezieher stationär. Auch in der ambulanten Pflege prüft der Kreis das Vorliegen von sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen. Erträge konnten hier im Betrachtungszeitraum aber nicht generiert werden.

Die Unterhaltsheranziehung sowie die Überleitung und Verfolgung von sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen erfordern in der Sachbearbeitung ein hohes fachliches Know-How. Der Kreis muss organisatorisch sicherstellen, dass eine optimale Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Wie die Aufgaben der Hilfe zur Pflege organisiert sind und das Personal eingesetzt wird, betrachten wir vertieft im nächsten Kapitel.

5.5 Organisation und Personaleinsatz

5.5.1 Organisation der Aufgabe Hilfe zur Pflege

- Der Kreis Olpe hat durch die vorhandenen Organisationsstrukturen eine sehr gute Grundlage zur effektiven Wahrnehmung der Aufgabe Hilfe zur Pflege geschaffen. Die vorhandenen Verfahrensstandards unterstützen eine qualifizierte und einheitliche Sachbearbeitung.

Ein Kreis sollte den Aufgabenbereich der Hilfe zur Pflege so organisieren, dass eine effektive, effiziente und rechtmäßige Aufgabenerledigung möglich ist.

Das Aufgabengebiet der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ist beim Kreis Olpe organisatorisch dem Fachdienst 50 Finanzielle Soziale Hilfen und damit dem übergeordneten Fachbereich 3 Jugend, Gesundheit und Soziales zugeordnet. Der Fachdienst 50 ist auch für Leistungen für schwerbehinderte Menschen, Eingliederungshilfe, Aufgaben nach dem WTG, Pflegebedarfsplanung, BAföG, Elterngeld und weitere Bereiche zuständig. Die vom Kreis angebotene Pflege- und Wohnberatung ist ebenfalls im Fachdienst 50 angesiedelt.

Alle Fachkräfte des Fachdienstes sind zentral im Kreishaus des Kreises Olpe in Olpe untergebracht. Alle Fachkräfte in der Leistungsgewährung bearbeiten die stationäre Hilfe zur Pflege sowie das Pflegewohngeld nach dem APG NRW. Zwei dieser Fachkräfte sind darüber hinaus auch für die Leistungssachbearbeitung Hilfe zur Pflege ambulant zuständig. Einige Fachkräfte sind außerdem zusätzlich für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe eingesetzt. Lediglich für die Unterhaltsheranziehung sowie das Widerspruch- und Klageverfahren setzt der Fachdienst spezialisierte Fachkräfte ein.

Aktuelle Arbeitshilfen, Stellen- und Prozessbeschreibungen unterstützen optimale Arbeitsabläufe. Sie sichern einen einheitlichen Ablauf der sachlichen und zeitlichen Arbeitsschritte sowie die rechtzeitige Beteiligung von weiteren Institutionen/Personen. Der Kreis Olpe hat die Prozesse in der Leistungssachbearbeitung Hilfe zur Pflege analysiert und daraus verbindliche Verfahrensstandards für die Hilfe zur Pflege ambulant, das Pflegewohngeld und die Hilfe zur Pflege stationär entwickelt. Diese werden bei Bedarf angepasst und sind damit auch Ausgangspunkt für die Optimierung von Prozessen sowie die Einarbeitung von neuen Fachkräften. Der Aufbau der sogenannten Prozesskarten ist einheitlich gestaltet. Eine tabellarische Aufstellung erläutert

die einzelnen Teilprozesse. Diese stellt folgende Punkte im Detail dar: „Teilaufgaben/Funktionen“, „Verantwortlich“, „Stellvertreter“, „Arbeitsinstrumente“ und „Schnittstellen zu Partnern“. Sofern es sich bei den Arbeitsinstrumenten um Vordrucke handelt, sind diese mithilfe eines Hyperlinks hinterlegt und können direkt aufgerufen werden. Ergänzende visuelle Darstellungen können das Verständnis für die Abfolge der einzelnen Schritte, deren Nachvollziehbarkeit und Schnittstellen, sowie zu beachtende Fristen, verbessern. Sie machen das Verfahren außerdem transparenter und erleichtern neuen Fachkräften die Orientierung. Die Verfahrensstandards für die Hilfe zur Pflege sollen deshalb noch um Ablaufdiagramme erweitert werden. Der Fachdienst 50 hat für den Prozess Hilfe zur Pflege ambulant bereits eine solche bildhafte Darstellung entwickelt. Allerdings gibt es beim Kreis Olpe zukünftig ein zentrales System für die Erstellung solcher Prozessabläufe. Der Fachdienst wird die Verfahrensstandards somit ergänzen, wenn die einheitlichen Vorgaben abgestimmt sind. Aktuelle Stellenbeschreibungen für die Fachkräfte liegen ebenfalls vor. Der Fachdienst 50 hat durch die genannten Standards eine gute Basis für eine qualifizierte und einheitliche Sachbearbeitung geschaffen.

Der Fachdienst 50 ist auch hinsichtlich der Digitalisierung und dem Onlinezugangsgesetz (OZG) gut aufgestellt. Unter anderem hat der Fachdienst bereits die elektronische Akte eingeführt und an das Fachverfahren angebunden. Eine Papierakte gibt es bei Neufällen deshalb nicht mehr. Alle Posteingänge in Papierform scannen die Fachkräfte am eigenen Arbeitsplatz ein. Postausgänge versenden die Fachkräfte in Form von E-Post. Eine rein digitale laufende Sachbearbeitung ist damit bereits umgesetzt. Die Digitalisierung von noch vorhandenen Altakten sollte im Jahr 2022 abgeschlossen werden. Die Fachkräfte haben auch im Homeoffice Zugriff auf alle Aktenvorgänge. Der Kreis Olpe hat somit die Voraussetzungen für ein medienbruchfreies und flexibles Arbeiten geschaffen.

Das OZG verpflichtet alle Behörden alle relevanten Verwaltungsleistungen digital anzubieten. Das bedeutet, dass insbesondere die Beantragung von Leistungen zukünftig online erfolgen kann. Der Kreis Olpe stellt bereits alle Antragsformulare digital zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die Anträge auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII als auch Pflegegeld nach dem APG NRW. Die Antragsformulare können online ausgefüllt und an die Kreisverwaltung übermittelt werden. Der Kreis Olpe hat die digitalen Neuanträge mit der Fachsoftware und der elektronischen Akte verknüpft. Bei einem Neufall wird automatisch ein Fall in der Fachsoftware sowie eine neue Akte angelegt. Diese können dann direkt von der Sachbearbeitung digital weiterbearbeitet werden. Der Kreis Olpe strebt so langfristig die vollständige Reduzierung von physischer Post an. Die gpaNRW bewertet die konsequente Umsetzung von digitaler Sachbearbeitung im Kreis Olpe sehr positiv.

Die Betreuung der Fachsoftware sowie der elektronischen Akte stellt der Fachdienst über eine spezialisierte Fachkraft sicher. Diese ist zurzeit der Leistungssachbearbeitung zugeordnet, übernimmt aber im Wesentlichen Koordinierungsaufgaben. Diese Stelle betreut weitestgehend den Softwareeinsatz im gesamten Fachdienst.

Der Kreis Olpe hat für die Verfolgung von öffentlichen-rechtlichen Forderungen eine zentrale Vollstreckungsstelle eingerichtet. Privatrechtliche Forderungen bearbeitet der Fachdienst 50 zunächst selbst. Sofern notwendig, greift der Kreis für die gerichtliche Durchsetzung auf einen externen Rechtsanwalt zurück.

5.5.1.1 Delegation von Aufgaben

Der Kreis ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe Kostenträger für die Hilfe zur Pflege und für die rechtmäßige Durchführung der an die kreisangehörigen Kommunen delegierten Aufgaben verantwortlich. Er kann auf Grundlage einer geltenden Delegationssatzung den kreisangehörigen Kommunen zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII übertragen. Hierbei kann sich der Grad und die Ausgestaltung der Delegation von Kreis zu Kreis unterscheiden.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Hilfe zur Pflege nimmt der **Kreis Olpe** selbst wahr. Eine Delegation auf die kreisangehörigen Kommunen ist nicht erfolgt.

Eine Delegation der ambulanten Hilfe zur Pflege auf die kreisangehörigen Kommunen gibt es aktuell bei acht von 31 Kreisen. Lediglich ein Kreis hat die stationäre Hilfe zur Pflege delegiert.

5.5.2 Personaleinsatz Hilfe zur Pflege

- Der Kreis Olpe führt regelmäßig eine Personalbedarfsplanung durch. Soll und Ist der Personalausstattung im Fachdienst stimmen nach eigenen Aussagen aktuell überein.
- Erfahrene Fachkräfte sind im Fachdienst 50 für die Einarbeitung von neuen Fachkräften zuständig. Außerdem nutzt der Fachdienst individuelle Zielvereinbarungen und Einarbeitungspläne um eine strukturierte und gute Einarbeitung zu gewährleisten.

Ein Kreis sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben der Hilfe zur Pflege effektiv und mit der erforderlichen Qualität bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt.

Der vorherrschende Fachkräftemangel betrifft nicht nur den Gesundheits- und Pflegesektor, sondern auch in den Verwaltungen ist es zunehmend schwieriger qualifiziertes Personal zu gewinnen und langfristig zu binden. Mithilfe einer Personalbedarfsplanung kann sich ein Kreis auf zukünftige Entwicklungen und Veränderungen vorbereiten und so nach Möglichkeit frühzeitig mit der Akquise von Nachwuchskräften beginnen. Gleichzeitig dient die Kenntnis über den tatsächlichen und zukünftigen Personalbedarf als Argumentationsgrundlage bei Haushaltsplanungen und für den Stellenplan.

Der **Kreis Olpe** führt zu jedem neuen Haushaltsjahr zentral eine Personalbedarfsplanung durch. Planbare Fluktuationen wie Elternzeitrückkehrer, Altersteilzeit, etc. fließen in die Planungen ein. Nach den Angaben des Fachdienst 50 besteht aktuell eine Übereinstimmung zwischen Soll und Ist der Personalausstattung. Während und aufgrund der Corona Pandemie kam es aber zeitweise zu personellen Vakanzen im Fachdienst. Fachkräfte des Fachdienstes 50 wurden unter anderem für die Kontaktnachverfolgung eingesetzt. Die Ausfälle mussten durch die anderen Fachkräfte kompensiert werden.

Neben der Corona-Pandemie haben auch gesetzliche Änderungen wie die Einführung der Grundrente oder die Pflegereform zu einer Mehrbelastung der Fachkräfte in der Leistungsgewährung geführt. Es ist daher wichtig, die Personalausstattung regelmäßig zu überprüfen und

ggfs. auf Mehrbelastungen zu reagieren. Der Fachdienst 50 des Kreises Olpe überprüft regelmäßig selbst die Personalausstattung und Fallverteilung in der Leistungsgewährung. Ziel- und Richtwerte hat der Kreis nicht festgelegt.

Bei der Einarbeitung von neuen Fachkräften wird auf das Fachwissen von langjährigen Fachkräften zurückgegriffen. Jeder neuen Fachkraft wird deshalb eine erfahrene Fachkraft als Pate bzw. Patin zugeordnet. Über eine Zielvereinbarung zwischen neuer Fachkraft und deren Führungskraft werden die Ziele der Einarbeitung festgelegt, sowie der individuelle Zeitrahmen und die Schritte für die Zielerreichung definiert. Ein Einarbeitungsplan konkretisiert die zu vermittelnden Inhalte der neuen Stelle und dokumentiert deren Erledigung. Der Fachdienst 50 hat damit den Rahmen für eine gute und einheitliche Einarbeitung geschaffen.

Bei der Berechnung des Personaleinsatzes sind die tatsächlich im Vergleichsjahr besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind berücksichtigt.

Wir haben die Aufgabeninhalte der Stellen einheitlich definiert. Sofern zusätzliche Aufgaben durch die Mitarbeitenden erledigt werden, sind diese aus den Stellenanteilen herausgerechnet worden.

5.5.2.1 Personaleinsatz Leistungsgewährung

→ Feststellung

Der Kreis Olpe hat sowohl bei der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege ambulant als auch bei der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege stationär einen sehr geringen Personaleinsatz. Die Fachkräfte beim Kreis Olpe sind damit für mehr Leistungsbezieher zuständig als die Fachkräfte der meisten anderen Kreise.

- Der Kreis Olpe setzt eine Pflegefachkraft als Unterstützung der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege ein. Diese trägt zur Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ bei und stellt eine qualifizierte Bedarfsermittlung in der ambulanten Hilfe zur Pflege sicher.

Der **Kreis Olpe** setzt in 2020 0,10 Vollzeit-Stellen für die Leistungssachbearbeitung der Hilfe zur Pflege ambulant ein. Für die Hilfe zur Pflege stationär sind 2,77 Vollzeit-Stellen eingesetzt. Bei der Berechnung des Personaleinsatzes wurden die zu bearbeitenden Fälle in Zuständigkeit des LWL berücksichtigt. Auch die Pflegegeld-Selbstzahler sind bei den stationären Leistungsbeziehern in die Berechnung eingeflossen.

Personaleinsatz Leistungsgewährung 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Leistungsbezieher ambulant je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung ambulant	246	59	86	91	109	246	16

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Leistungsbezieher stationär je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung stationär	195	88	127	149	172	202	23

Im Kreis Olpe ist eine Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung ambulant für rund 246 Leistungsbezieher ambulant zuständig. Im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege ist eine Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung für rund 195 Leistungsbezieher zuständig. Der Kreis erzielt damit in beiden Bereichen im Vergleich eine sehr hohe Leistungsquote. Der geringe Personaleinsatz in 2020 ist auch auf Stellenvakanzen zurückzuführen. Um Personalausfälle zu kompensieren und Auswirkungen auf die laufende Hilfgewährung zu vermeiden, hat der Fachbereich deshalb unter anderem eine Priorisierung der Aufgaben vorgenommen und Vertretungsregelungen formuliert.

Im Jahr 2021 beläuft sich der Personaleinsatz für die ambulante Hilfe zur Pflege auf 0,25 Vollzeit-Stellen und für die stationäre Hilfe zur Pflege auf 2,72 Vollzeit-Stellen. Daraus ergeben sich rund 112 Leistungsbezieher ambulant je Vollzeit-Stelle ambulant und rund 202 Leistungsbezieher stationär je Vollzeit-Stelle stationär. In beiden Bereichen ist der Personaleinsatz auch im Jahr 2021 damit gering.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte die Personalausstattung in der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege über ein adäquates Personalbemessungsverfahren überprüfen und ggfs. anpassen.

Vollzeit-Stellen Pflegefachkräfte je 10.000 EW ab 65 Jahre

Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
0,07	0,00	0,11	0,21	0,27	0,71	26

Der Kreis Olpe setzt in der Leistungsgewährung zusätzlich eine Pflegefachkraft mit einem Stellenanteil von 0,20 Vollzeit-Stellen ein. Diese ist im Übrigen in der Pflegeberatung tätig und füllt damit die Schnittstelle zwischen Leistungssachbearbeitung und Pflegeberatung personell aus. Neben der Bedarfsfeststellung in der ambulanten Hilfe zur Pflege fallen unter anderem auch die Begutachtung von nicht pflegeversicherten Pflegebedürftigen, die Prüfung der Heimnotwendigkeit und die Prüfung von Kostenvoranschlägen/Abrechnungen der ambulanten Pflegedienste in die Zuständigkeit der Pflegefachkraft. Die Pflegefachkraft ist damit eine wichtige Unterstützung der Leistungssachbearbeitung und arbeitet eng mit dieser zusammen. Außerdem übernimmt die Pflegefachkraft die pflegerische Bedarfsfeststellung im Auftrag des Landschaftsverbandes, wenn Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zusammenfallen. Das kommt nach den Angaben des Fachdienstes aber nur in Einzelfällen vor. Durch den Einsatz der Pflegefachkraft trägt der Kreis dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung und hält die notwendige Expertise für eine qualifizierte Bedarfsermittlung nach § 63a SGB XII vor.

Bei einigen Kreisen führen das Gesundheitsamt oder der Medizinische Dienst (MD) die Begutachtungen der nicht-pflegeversicherten Pflegebedürftigen durch. Beim Kreis Olpe hält der Fachdienst 50 das erforderliche fachliche Knowhow durch die eigene Pflegefachkraft selbst vor.

Diese Schnittstelle entfällt somit und ermöglicht eine umfangreiche Fallbetreuung aus einer Hand.

Wie bereits dargestellt führt die Pflegefachkraft bei Antragstellern mit einer Pflegeeinstufung bis einschließlich Pflegegrad 2 bei einer angestrebten vollstationären Unterbringung stets eine Prüfung der Heimnotwendigkeit durch³⁰. Die Aufnahme in einer vollstationären Pflegeeinrichtung ist zumeist Folge eines Krankenaufenthaltes der Hilfebedürftigen. Es ist daher wichtig, dass der Kreis Olpe frühzeitig von einer angedachten vollstationären Aufnahme Kenntnis erlangt. Die zeitnahe Kenntnis unterstützt eine rechtzeitige Überprüfung der Heimnotwendigkeit bzw. auch Beratung zu Möglichkeiten der ambulanten pflegerischen Versorgung. Ein Anknüpfungspunkt kann hier nicht nur die aufnehmende Pflegeeinrichtung sein, sondern auch das Krankenhaus bei einem vorherigen Aufenthalt dort. Nach den Angaben des Fachdienstes arbeitet dieser eng mit den Krankenhäusern und Ärzten zusammen. Unter anderem bestehen gute Kontakte aufgrund der vorherigen Tätigkeit des eingesetzten Personals im Entlassmanagement eines Krankenhauses. Es gibt regelmäßige Treffen mit den für das Entlassmanagement zuständigen Fachkräften der Krankenhäuser. Nach den Angaben des Fachdienstes gibt es im Kontext Heimnotwendigkeit und Gewährung von Hilfe zur Pflege insgesamt eine gute Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern im Kreisgebiet.

5.5.2.2 Personaleinsatz Unterhaltsheranziehung

- Der Kreis Olpe setzt für die Unterhaltsheranziehung eine spezialisierte Fachkraft ein. Der Kreis hat den Personaleinsatz aufgrund des Angehörigenentlastungsgesetzes reduziert. Die eingesetzte Fachkraft bearbeitet in 2020 die meisten Unterhaltsberechnungsfälle.

Der **Kreis Olpe** setzt in 2020 0,18 Vollzeit-Stellen für die Unterhaltsheranziehung ein. Dieser Stellenanteil ist vollständig für die Unterhaltsheranziehung stationär tätig. Vor der Einführung des Angehörigenentlastungsgesetzes belief sich der Personaleinsatz im Bereich Unterhalt noch auf eine Vollzeit-Stelle. Der Kreis Olpe hat den Personaleinsatz aufgrund des Angehörigenentlastungsgesetzes reduziert

Personaleinsatz Unterhaltsheranziehung 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Unterhaltsberechnungsfälle je Vollzeit-Stelle	456	8	33	60	192	456	13
Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung Unterhalt je 10.000 EW ab 65 Jahre	0,07	0,01	0,05	0,11	0,20	0,57	24

Das Unterhaltsrecht erfordert ein hohes Fachwissen und unterliegt regelmäßigen rechtlichen Änderungen. Der Kreis Olpe setzt für die Unterhaltssachbearbeitung deshalb eine spezialisierte

³⁰ s. a. Kapitel 5.4.2.4 Ambulante Quote

Fachkraft in Teilzeit ein. Bei der Leistungskennzahl Unterhaltsberechnungsfälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Unterhalt stellt der Kreis Olpe in 2020 das Maximum im interkommunalen Vergleich dar. Damit bearbeitet die Sachbearbeitung Unterhalt im Kreis Olpe mehr Unterhaltsberechnungsfälle als bei allen anderen Kreisen im Vergleich. Die Positionierung des Kreises Olpe ist im Wesentlichen auf den bereits dargestellten Personalausfall in der Unterhaltssachbearbeitung zurückzuführen.³¹ Dieser wurde bei der Kennzahlenberechnung entsprechend berücksichtigt. In der Folge ist auch der einwohnerbezogene Personaleinsatz für die Sachbearbeitung Unterhalt in 2020 unterdurchschnittlich. Der Kreis Olpe übernimmt grundsätzlich auch die Verfolgung von Elternunterhalt für die kreisangehörigen Kommunen. Allerdings gibt es hier im Wesentlichen keine Fälle mehr. Im Jahr 2021 setzt der Kreis für die Sachbearbeitung Unterhalt 0,25 Vollzeit-Stellen ein. Bezogen auf die 89 Berechnungsfälle ergibt sich eine Leistungsquote von 356 Berechnungsfällen je Vollzeit-Stelle. Der Personaleinsatz ist damit auch in 2021 sehr gering. Es ist zu beachten, dass in den Jahren 2020 und 2021 auch noch viele Altfälle bearbeitet wurden.³² Es bleibt abzuwarten, wie sich die Fallzahlen der laufenden Unterhaltssachbearbeitung entwickeln und ob der Personaleinsatz für die Bearbeitung ausreichend ist.

Seit dem 01. Januar 2020 gilt die gesetzliche Vermutung, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Angehörigen die für eine Heranziehung maßgebliche Jahreseinkommensgrenze von 100.000 Euro nicht überschreitet. Der Sozialhilfeträger kann von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten zulassen. Der Kreis Olpe hat im Sozialhilfeantrag deshalb eine Abfrage zur Berufstätigkeit und dem Jahreseinkommen der Unterhaltsverpflichteten aufgenommen. In einem Anschreiben an diese Personen weist der Kreis Olpe außerdem auf die geltende Rechtslage hin und bittet um Übersendung eines Nachweises, dass kein Einkommen oberhalb von 100.000 Euro erzielt wird. Nach den Angaben des Fachbereichs 50 wird dieser Aufforderung in den meisten Fällen nachgekommen, sodass weitere Prüfungen nicht erforderlich sind. Erhält der Kreis keine Rückmeldung und es besteht aufgrund der Angaben im Sozialhilfeantrag ein begründeter Verdacht versendet die Leistungssachbearbeitung eine Rechtswahrungsanzeige. Die weitere Prüfung übernimmt die Unterhalts-Sachbearbeitung.

Unterhaltsansprüche für Zeiträume der Hilfestellung bis einschließlich Dezember 2019 können auch nach dem 01. Januar 2020 noch geltend gemacht werden. Beim Kreis Olpe konnten mittlerweile nahezu alle Ansprüche für diesen Zeitraum geltend gemacht werden. Nur in einzelnen Fällen stehen noch die Steuerbescheide aus oder es sind Klagen bzw. Widersprüche anhängig.

5.5.3 Aufgabenwahrnehmung und Personaleinsatz WTG-Behörde

→ **Feststellung**

Die Personalausstattung in der WTG-Behörde des Kreises Olpe ist durchschnittlich ausgeprägt. Die WTG-Behörde ist zukünftig für weitere Aufgaben zuständig, die bei der Personalbemessung zu berücksichtigen sind.

³¹ s. Kapitel 5.4.2.5 Erträge

³² s. Kapitel 5.4.2.5 Erträge

Die WTG-Behörde des Kreises ist nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und seiner Durchführungsverordnung (WTG-DVO) verpflichtet, eine behördliche Qualitätssicherung durchzuführen. Hierzu wird die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Standards sowohl für Angebote zur Pflege und Betreuung älterer Menschen als auch für Menschen mit Behinderungen geprüft. Dazu zählen die Einhaltung von Mindeststandards bei der personellen Ausstattung, bei den Anforderungen an das Fachpersonal, bei den Regelungen über die Wohnqualität in den Angeboten und bei der Mitwirkung und Mitbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer. Werden Mängel festgestellt, soll die WTG-Behörde zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Soweit Mängel oder deren Ursachen nicht abgestellt werden, soll die WTG-Behörde Anordnungen erlassen, die bis hin zur Untersagung des Betriebes des Wohn- und Betreuungsangebotes reichen können. Hierzu bedarf es einer angemessenen qualitativen und quantitativen Personalausstattung.

Die WTG-Behörde ist beim **Kreis Olpe** dem Fachdienst 50 Finanzielle Soziale Hilfe angeschlossen und direkt der Fachdienstleistung unterstellt. In 2020 sind 1,45 Vollzeit-Stellen in der WTG-Behörde tätig. Neben einer Verwaltungsfachkraft ist in der WTG-Behörde auch eine Pflegefachkraft im Einsatz. Die Anzahl der zu prüfenden Einrichtungen beläuft sich auf 51 Einrichtungen. In den Angaben sind die Stellenanteile sowie die zu prüfenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe enthalten.

Stellenausstattung WTG-Behörde 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vollzeit-Stellen WTG-Behörde je 10.000 EW über 65 Jahre	0,53	0,28	0,46	0,53	0,64	0,82	30
Einrichtungen je Vollzeit-Stellen WTG-Behörde	35	16	28	34	45	60	30

Der Kreis Olpe erzielt bei den Vollzeit-Stellen WTG-Behörde je 10.000 Einwohner über 65 Jahre ein durchschnittliches Ergebnis. Bei den zu prüfenden Einrichtungen je Vollzeit-Stelle WTG-Behörde liegt der Kreis Olpe mit 35 Einrichtungen je Vollzeit-Stelle ebenfalls am Median des interkommunalen Vergleichs. Während der Corona-Pandemie war die Verwaltungsfachkraft der WTG-Behörde unter anderem auch für den Aufbau des Impfzentrums zuständig. Weitere Faktoren haben dazu geführt, dass nicht der volle Stundenumfang für die WTG-Behörde zur Verfügung stand. Im Jahr 2021 war der Personaleinsatz in der WTG-Behörde des Kreises Olpe mit 0,82 Vollzeit-Stellen deshalb noch geringer als im Jahr 2020.

Die WTG-Behörde ist für den Schutz von Rechten, Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten zuständig. Der Kreis Olpe hat diese Aufgabe auch als langfristiges Ziel im Produkt „3131502 Neu- und Umbauten von Heimen/Heimaufsicht“ formuliert: „Würde, Interessen, Bedürfnisse der Menschen, die in den Wohnangeboten leben schützen, ihre Selbstständigkeit und Selbstverantwortung wahren, fördern und die soziale Teilhabe sicherstellen“. Damit verknüpft soll die WTG-Behörde auch eine angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen sicherstellen. Die WTG-Behörde trägt damit entscheidend dazu bei, ein selbstbestimmtes und der Würde des Menschen entsprechendes

Leben in den Wohn- und Betreuungsangeboten zu sichern. Die WTG-Behörde wird zu diesem Zweck beratend, informierend und überwachend tätig. Der Anteil an pflegebedürftigen Menschen und damit auch Menschen in Wohn- und Betreuungseinrichtungen nimmt stetig zu. Deshalb nimmt auch die Bedeutung der Arbeit der WTG-Behörde zum Schutz dieser Menschen stetig weiter zu. Eine angemessene Personalausstattung in der WTG-Behörde trägt diesem Umstand Rechnung und sichert eine qualitative Aufgabenwahrnehmung.

Aufgabenschwerpunkt der WTG-Behörde beim Kreis Olpe sind grundsätzlich die ordnungsrechtlichen Aspekte der Heimaufsicht. Die Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen fällt in den Aufgabenbereich der Pflege- und Wohnberatung. Dennoch stehen auch Beratungstätigkeiten der WTG-Behörde gegenüber den Einrichtungen beim Kreis Olpe im Vordergrund der Aufgabenwahrnehmung. Die WTG-Behörde des Kreises Olpe versteht sich an dieser Stelle als Dienstleister, der aktiv Hilfestellungen und Beratungen anbietet. Die Beratungstätigkeiten der WTG-Behörde haben aufgrund der Corona-Pandemie stark zugenommen. Unter anderem hat der Kreis Olpe in 2020 regelmäßige Telefonkonferenzen mit den ambulanten Diensten und stationären Einrichtungen eingeführt. In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt konnte die WTG-Behörde so Informationen zu beispielsweise aktuellen Verordnungen und Allgemeinverfügungen kommunizieren. Gleichzeitig bestand über dieses Instrument für die Anbieter die Möglichkeit sich zu allen Themen rund um die Corona-Pandemie beraten zu lassen. Nach den Erfahrungen des Kreises Olpe haben sich die Telefonkonferenzen bewährt und die Zusammenarbeit mit den Anbietern noch weiter verbessert. Sofern notwendig sollen diese auch in Zukunft weiter genutzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 WTG können Regelprüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen in einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen, wenn bei der letzten Prüfung keine anordnungsrelevanten wesentlichen Mängel festgestellt wurden. Von dieser Regelung macht der Kreis Olpe keinen Gebrauch. Grundsätzlich prüft die WTG-Behörde alle Einrichtungen jährlich. Das bewertet die gpaNRW positiv. Während der Corona-Pandemie konnte die WTG-Behörde des Kreises Olpe Regelprüfungen allerdings nur eingeschränkt durchführen. Von Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2020 waren diese außerdem vollständig ausgesetzt. Die WTG-Behörde hat in Absprache mit dem MD und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung sichergestellt, dass trotzdem jede Einrichtung zumindest durch einen Dienst überprüft wird. Außerdem bestand nach den Angaben der WTG-Behörde zu allen Einrichtungen durchgängig telefonischer Kontakt. In 2021 konnte die WTG-Behörde nahezu alle Einrichtungen wieder selbst überprüfen.

Nach den Angaben der WTG-Behörde muss diese nur selten anlassbezogene Prüfungen durchführen. Beschwerden gibt es nur in geringem Umfang. Wenn, werden diese zumeist durch Angehörige geäußert. Oftmals können diese Beschwerden durch gemeinsame Gespräche geklärt werden. Der WTG-Behörde nimmt an dieser Stelle eine Vermittler- bzw. Beraterrolle ein. Die WTG-Behörde hat ausgeführt, dass es einen engen Kontakt zu den Einrichtungen und deren Beschäftigten gibt. Probleme können aufgrund der guten Zusammenarbeit zumeist kurzfristig und kooperativ gelöst werden. Auch die Kommunikation der Einrichtungen mit den Angehörigen ist nach der Einschätzung der WTG-Behörde gut ausgeprägt. Eine Zunahme der Beschwerden während der Corona-Pandemie gab es nach den Angaben der WTG-Behörde nicht.

Es gibt insgesamt nur wenige Schnittstellen zum Aufgabengebiet Hilfe zur Pflege. Sofern notwendig gibt es Abstimmungen auf dem sogenannten „kurzen Dienstweg“. Durch die Pflegefachkraft ist die WTG-Behörde im Kreis Olpe multiprofessionell aufgestellt und führt die Prüfungen

eigenständig durch. Eine Beteiligung des Gesundheitsamtes ist deshalb nicht notwendig. Zum Gesundheitsamt gibt es, außer in Sonderfällen, deshalb ebenfalls nur wenige Schnittstellen. Die Corona-Pandemie hat nach den Angaben der WTG-Behörde aber zu einer engeren und verstärkten Zusammenarbeit geführt. Unter anderem gab es gemeinsame Bewertungen des Ausbruchsgeschehens und weitere Abstimmungen. Nach den Darstellungen des Kreises Olpe begünstigen die örtlichen Verwaltungsstrukturen die enge Zusammenarbeit in Krisenfällen. Demnach besteht eine enge Verbindung zwischen allen Fachbereichen und das Prinzip „kurzer Dienstweg“ gehört zur gelebten Praxis. Eine gute Zusammenarbeit gibt es außerdem mit dem MD und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung. Bestandteil der Kooperation ist beispielsweise die gegenseitige Übersendung der Prüfberichte sowie Information über die Prüftermine. Außerdem gibt es einen kreisübergreifenden regelmäßigen Austausch mit dem MD zu beispielsweise Prüfungsinhalten. Gemeinsame Regelprüfungen mit dem MD führt der Kreis Olpe nicht durch. Diese haben sich nach den Darstellungen der WTG-Behörde nicht als sinnvoll erwiesen. Zum einen führen diese zu einer hohen Personalbindung in den zu prüfenden Einrichtungen und zum anderen lag der Schwerpunkt oftmals auf der Prüfung durch den MD. Wenn möglich nimmt die WTG-Behörde aber an den Abschlussgesprächen der MD-Prüfungen teil.

Durch die Anpassung des WTG in 2023 wird der Gewaltschutz in den Wohneinrichtungen gestärkt werden. Das betrifft insbesondere die Einrichtungen der Behindertenhilfe inklusive der Werkstätten für behinderte Menschen. Auf die WTG-Behörde kommen damit zeitnah weitere Aufgaben zu, die zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand führen werden.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte die Personalausstattung der WTG-Behörde im Hinblick auf die neuen Aufgaben hinterfragen. Der Kreis sollte prüfen, ob ausreichend Personal für die neuen Anforderungen vorhanden ist.

5.6 Steuerung und Controlling

5.6.1 Pflegeinfrastruktur

5.6.1.1 Pflegelandschaft

→ Der Kreis Olpe hat sich gegen eine verbindliche Pflegebedarfsplanung entschieden. Die für die Pflegeplanung relevanten Akteure sind gut vernetzt und der Kreis bringt sich aktiv in die Ausgestaltung der Pflegeinfrastruktur ein.

→ **Feststellung**

Das Angebot an stationären Pflegeplätzen im Kreis Olpe ist unterdurchschnittlich. Der Bedarf an stationären Pflegeplätzen kann aktuell auch nicht durch Plätze in ambulanten Wohngemeinschaften aufgefangen werden.

Die Steuerung der Pflegelandschaft erfolgt in den Kreisen über die kommunale Pflegeplanung. Diese sollte Trends und Handlungsbedarfe aufzeigen, weiterführende Diskussionen initiieren und somit eine auskömmliche Pflegeinfrastruktur fördern. Die Kreise sind gesetzlich verpflichtet,

eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur nach Maßgabe des APG NRW sicherzustellen und beziehen hierbei die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein. Dabei sollen die Kreise im Rahmen der Pflegeplanung für niederschwellige Angebote sorgen, koordinierend tätig werden und durch die Steuerung dieser Angebote, durch die Pflege- und Wohnberatung und durch die Steuerung der Pflegelandschaft dafür sorgen, dass ein Verbleiben in der eigenen Häuslichkeit so lang wie möglich stattfinden kann.

Der **Kreis Olpe** erstellt seit 2015 eine Pflegebedarfsplanung. Die Zuständigkeit für die Fortschreibung in den gesetzlich vorgeschriebenen Intervallen liegt beim Fachdienst 50. Die letzte Fortschreibung ist in 2021 erfolgt und umfasst die Jahre 2022 bis 2024. Der Kreis hat sich bewusst gegen eine verbindliche Bedarfsplanung entschieden. Der Fachdienst 50 hat ausgeführt, dass eine verbindliche Pflegebedarfsplanung bei Überkapazitäten ein Mittel der Einflussnahme sein kann. Ein solches Überangebot gibt es im Kreis Olpe aber nicht. Der Kreis Olpe geht deshalb davon aus, dass die vorhandene örtliche Planung als Grundlage und Orientierungshilfe für die Weiterentwicklung von teil- und vollstationären Angeboten im Kreis Olpe ausreicht.³³

Neben der stationären Dauerpflege umfasst die Pflegebedarfsplanung des Kreises Olpe auch Kurzzeitpflege, Tagespflege, Nachtpflege, Hospize, ambulante Pflegedienste, Palliativversorgung, außerklinische Einrichtungen für Intensivpflegepatienten, Wohngemeinschaften, Wohnanlagen mit Service für ältere Menschen und Angebote zur Unterstützung im Alltag. Die Pflegebedarfsplanung gibt damit einen guten Überblick über die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen im Kreis Olpe. Die kreisangehörigen Kommunen und dortigen Akteure bindet der Kreis nach den eigenen Aussagen intensiv in die Pflegebedarfsplanung ein. Auch darüber hinaus besteht nach den Angaben des Fachdienstes ein enger und persönlicher Kontakt. Statistische Grundlagen für die Pflegebedarfsplanung sind unter anderem die Pflegestatistik SGB XI, die Einwohner- und Prognosedaten von IT.NRW sowie eigene Berechnungen. Ein wichtiger Bestandteil ist außerdem die jährliche Abfrage und Statistik zur Belegungssituation der stationären Pflegeeinrichtungen. Der Kreis Olpe ergänzt diese bei Bedarf um Fragen zu ausgewählten und aktuellen Themen.

Der Kreis Olpe stellt in der Pflegebedarfsplanung heraus, dass hinsichtlich der Planbarkeit von pflegerischen Bedarfen und Angeboten Zweifel bestehen. Dies fußt unter anderem darauf, dass es für die Prognose der zukünftig zu erwartenden Pflegebedürftigen verschiedene Berechnungsmethoden gibt. Diese führen zum Teil zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Außerdem führt der Kreis an, dass die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Pflege in der Vergangenheit auch durch Gesetzesänderungen und gesellschaftliche Entwicklungen wesentlich beeinflusst wurde. Diese sind aus Sicht des Kreises nicht planbar. Grundsätzlich fußt jede Pflegebedarfsplanung auf Annahmen zur zukünftigen Entwicklung von Pflegebedarfen. Hierbei kann es sich immer nur um eine Prognose handeln, die ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden muss und die sich auch aufgrund von nicht planbaren Faktoren verändert. Dennoch sollte ein Kreis die Pflegebedarfsplanung nutzen, um zukünftige Bedarfe soweit möglich zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um eine wirtschaftliche und bedarfsorientierte Versorgung sicherzustellen. Der Kreis Olpe nutzt für die Vorausberechnung zukünftiger Fallzahlen sogenannte Pflegequoten. Pflegequoten beschreiben den prozentualen Anteil der

³³ Pflegebedarfsplan Kreis Olpe 2022 bis 2024, Seite 6

Pflegebedürftigen an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe. Bezogen auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung nimmt der Kreis so eine Schätzung der zukünftig zu erwartenden Pflegebedürftigen vor.

Der Kreis Olpe hat das Kreisgebiet für eine detaillierte Bedarfsanalyse in drei Sozialräume eingeteilt. Der Kreis entspricht damit der Vorgabe des APG im Hinblick auf eine quartiersbezogene Planung. Die Sozialräume sind identisch zu den Sozialräumen in der Jugendhilfeplanung und setzen sich wie folgt zusammen:

- Sozialraum Olpe: Stadt Olpe, Stadt Drolshagen und Gemeinde Wenden.
- Sozialraum Attendorn: Stadt Attendorn und Gemeinde Finnentrop.
- Sozialraum Lennestadt: Stadt Lennestadt und Gemeinde Kirchhundem.

Der Kreis berücksichtigt in der Pflegebedarfsplanung auch die Entwicklung auf Landesebene und bezieht diese in die Analyse ein. Der Kreis Olpe nimmt an, dass die Zahl der Pflegebedürftigen im Kreis ansteigen und deshalb hiesige Versorgungsangebote sowie pflegende Angehörige bedarfsgerecht zu unterstützen sind. Der zusätzliche Bedarf wird vor allem im ambulanten Bereich prognostiziert. Der Ausbau von Tagespflege und alternativen Wohnformen soll an dieser Stelle für weitere Wahlmöglichkeiten bzw. Alternativen zu einer vollstationären Unterbringung sorgen.

Die Kreise sollten darauf achten, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an stationären Pflegeplätzen vorhanden ist. Kurzzeitpflegeplätze sollten ebenfalls in einem angemessenen Umfang vorhanden sein. Die nachfolgend dargestellte Pflegeplatzdichte verdeutlicht die Ausprägung von Angeboten stationärer Versorgung.

Anzahl stationärer Pflegeplätze, Kurzzeit- und Tagespflegeplätze (Pflegeplatzdichte) 2020

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Stationäre Pflegeplätze je 1.000 EW	8,89	7,16	8,65	10,07	11,07	12,62	30
Stationäre Pflegeplätze je 1.000 EW ab 65 Jahre	43,33	36,10	40,60	45,95	50,83	57,51	30
Kurzzeitpflegeplätze je 1.000 EW ab 65 Jahre	5,78	1,96	3,91	4,67	5,45	8,21	30
Solitäre Kurzzeitpflegeplätze je 1.000 EW ab 65 Jahre	1,13	0,00	0,20	0,39	0,71	1,33	31

Kennzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Tagespflegeplätze je 1.000 EW ab 65 Jahre	6,37	2,70	4,07	4,65	6,04	9,19	31

Im Kreis Olpe steht bezogen auf alle Einwohner eine unterdurchschnittliche Zahl an stationären Pflegeplätzen zur Verfügung. Auch auf die Einwohner ab 65 Jahre bezogen ist das Angebot unterdurchschnittlich. Allein die unterdurchschnittliche Pflegeplatzdichte lässt aber noch keine Rückschlüsse auf eine gute oder schlechte Versorgung mit Heimpflegeplätzen zu. Vielmehr spiegelt sich hier auch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage wider. Bei einer guten Versorgung pflegebedürftiger Menschen mit ambulanten Angeboten und innerhalb fester familiärer Strukturen wird die Nachfrage nach Heimplätzen allgemein weniger stark ausgeprägt sein. In 2020 stehen im Kreis Olpe insgesamt 1.191 Plätze in 17 stationären Einrichtungen zur Verfügung. Die durchschnittliche Auslastungsquote beträgt lt. Pflegebedarfsplan rund 97 Prozent. Diese faktische Vollbelegung deutet ebenfalls auf einen Bedarf an weiteren stationären Plätzen hin. Diese Einschätzung wird lt. Pflegebedarfsplan von den Einrichtungen bestätigt. Auch eine hohe Anzahl von Bewerbern auf Wartelisten bestätigt dies. Diese Einordnung korrespondiert mit den o. g. Kennzahlen. Die aktuell geplanten Bauvorhaben können den berechneten Fehlbedarf nach den Feststellungen des Kreises Olpe nicht decken. Allerdings können ambulante Wohngemeinschaften zu einer Entlastung der Situation beitragen und einen Teil des Bedarfs auffangen. Diese leisten außerdem einen Beitrag zum langfristigen Verbleib von Pflegebedürftigen in einer häuslichen Umgebung. Nach den Aussagen des Fachdienstes 50 gibt es im Kreis Olpe seit 2018 ambulante Wohngemeinschaften. Die Anzahl hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies ist auch auf eine gestiegene Nachfrage bei den Pflegebedürftigen zurückzuführen. In der Mehrheit handelt es sich im Kreis Olpe um anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. Die selbst verantworteten Wohngemeinschaften spielen nur eine untergeordnete Rolle. Nach den Feststellungen des Kreises Olpe gibt es im Kreisgebiet aber im Vergleich zu anderen Kreisen noch verhältnismäßig wenige Pflegewohngemeinschaften.

→ Empfehlung

Der Kreis Olpe sollte im Zusammenwirken mit den Trägern den bedarfsgerechten Ausbau der stationären Heimpflege sowie der ambulanten Wohngemeinschaften anstreben.

Bei den alternativen stationären Versorgungsformen wie der Kurzzeit- und Tagespflege ist der Kreis Olpe bei den Kurzzeitpflegeplätzen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab 65 Jahre sehr gut aufgestellt. Mehr als 75 Prozent der Kreise haben eine geringere Versorgungsquote. Die Kurzzeitpflege hat als Entlastungsangebot für Angehörige besondere Bedeutung und kann damit zur Stabilisierung einer häuslichen Pflegesituation beitragen. Trotz der im Vergleich hohen Dichte an Kurzzeitpflegeplätzen kommt der Kreis Olpe zu dem Schluss, dass es zu wenig Kurzzeitpflegeplätze im Kreisgebiet gibt. Insbesondere in Ferienzeiten können demnach nicht alle Nachfragen gedeckt werden. Gerade bei den eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen besteht außerdem die Gefahr, dass sie zu Dauerpflegeplätzen umfunktioniert werden. Allerdings hat der Kreis auch eine vergleichsweise hohe Zahl an solitären Kurzzeitpflegeplätzen. Neben der Kurzzeitpflege tragen auch Tagespflegeangebote dazu bei, eine längere Verweildauer in der häuslichen Umgebung zu ermöglichen. Sie sind deshalb ebenfalls bedeutsam um dem Vorrang einer ambulanten Pflege gerecht zu werden. Das Tagespflegeangebot im Kreis Olpe ist im interkommunalen Vergleich ebenfalls sehr gut aufgestellt.

Zum Stichtag 31. August 2021 gibt es im Kreis Olpe 19 ambulante Dienste, die flächendeckend die ambulante Versorgung von Pflegebedürftigen sichern. Das Angebot ist nach den Feststellungen der Pflegebedarfsplanung aktuell bedarfsdeckend. Die Pflegebedarfsplanung weist aber auch darauf hin, dass eine zukünftig verstärkte Nachfrage bei den ambulanten Pflegediensten dazu führen könnte, dass aufgrund des Fachkräftemangels im Pflegesektor nicht mehr alle Bedarfe gedeckt werden können.

Nicht zuletzt tragen auch die Leistungen zur Unterstützung im Alltag dazu bei, dass ein Verbleib in der häuslichen Umgebung sichergestellt werden kann. Nach den Angaben des Fachdienstes gibt es im Kreisgebiet außerdem eine ausgeprägte Vereinskultur und viele weitere niederschwellige Unterstützungs- und Betreuungsangebote durch beispielsweise kirchliche und caritative Einrichtungen. Diese tragen ebenfalls dazu bei, soziale Isolation zu vermeiden und Menschen im häuslichen Umfeld zu unterstützen. Die Städte und Gemeinden im Kreis Olpe verfügen nach den Darstellungen des Fachdienstes über eine Vielzahl guter und erfolgreicher niederschwellige Unterstützungs- und Betreuungsangebote.

Der Kreis Olpe geht davon aus, dass sich der Fachkräftemangel in der Pflege in den nächsten Jahren verschärfen wird. Dies hängt zum einen mit dem wachsenden Bedarf an Pflegeleistungen zusammen und zum anderen mit dem sinkenden Arbeitskräftepotenzial um die Bedarfe an Pflegefachkräften zu decken. Das hat Einfluss auf die Versorgungsangebote und -strukturen im Kreis und erschwert die Pflegebedarfsplanung. Der Fachkräftemangel ist bereits jetzt ein limitierender Faktor bei dem Aufbau von neuen Angeboten. Das führt dazu, dass die Anbieter als Arbeitgeber aktuell bei der Gewinnung von Fachkräften in einem Konkurrenzverhältnis stehen. Bestimmte Pflege- und Versorgungsformen sind dabei im Vorteil, weil bspw. eine Tagespflegeeinrichtung attraktivere Arbeitszeiten bietet als eine vollstationäre Pflegeeinrichtung. Nach der Darstellung des Kreises können die örtlichen Anbieter, trotz stark rückläufiger Bewerberzahlen, zurzeit noch alle ausgeschriebenen Stellen besetzen. Allerdings nimmt das Besetzungsverfahren längere Zeit in Anspruch. Chancen sieht der Kreis in dem starken Wachstum der Altenhilfebranche, welches auch zu sicheren Arbeitsplätzen für Fachkräfte führt.

Eine „gelingende“ Pflegeinfrastruktur erfordert Kooperation und Vernetzung zwischen allen pflegerelevanten Akteuren. Diese wird im Kreis Olpe unter anderem durch die Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege sichergestellt. Sie findet zwei Mal jährlich statt. Teilnehmer sind bspw. die an der Versorgung beteiligten Anbieter, Vertreter der Politik und Verwaltung sowie Pflegekassen. Außerdem gibt es im Kreis Olpe ein jährliches Austauschgespräch Pflege mit den Anbietern von pflegerischen Angeboten im Kreis. Der Austausch soll Versorgungslücken und Probleme aufzeigen und auf eine Verbesserung/Optimierung der sozialraumbezogenen Versorgungsstrukturen hinweisen. Zwei Mal im Jahr findet außerdem ein Austauschtreffen mit den Mitarbeitenden von Pflegestützpunkten, den Sozialdiensten bzw. dem Entlassmanagement der Krankenhäuser, Pflegetrainern sowie dem Netzwerk „AGIL - Die Seniorenbüros im Kreis Olpe“ statt. Ergänzend gibt es vier Mal im Jahr einen Erfahrungsaustausch zwischen der Pflegeberatung und den Pflegestützpunkten. Der Kreis steht außerdem im regelmäßigen Kontakt mit Pflegeeinrichtungen, Pflegestützpunkten, Pflegeberatungen und Krankenhaussozialdiensten. Weitere Arbeitsgruppen und Arbeitskreise ergänzen die hier aufgeführten Netzwerke. Der Kreis Olpe unterstützt damit die Vernetzung der relevanten Akteure und bringt sich aktiv in die Ausgestaltung der Pflegeinfrastruktur ein.

5.6.1.2 Pflege- und Wohnberatung

- Der Kreis Olpe stellt eine trägerunabhängige Pflege- und Wohnberatung durch eigenes Personal sicher. Diese unterstützt maßgeblich die Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Die Pflegestützpunkte im Kreis Olpe sowie das Netzwerk „AGIL – Die Seniorenbüros im Kreis Olpe“ tragen ebenfalls entscheidend zu einem selbstständigen Leben in der gewohnten Umgebung bei.
- Der Kreis Olpe setzt in der Pflege- und Wohnberatung eine Fachsoftware zur Unterstützung der Beratungsprozesse ein. Das erleichtert die Analyse von Beratungsinhalten, Fallverläufen und dient damit auch der Effektivität der Wohn- und Pflegeberatung.

Im Kreisgebiet sollte den Einwohnern und Einwohnerinnen eine trägerunabhängige Pflege- und Wohnberatung zur Verfügung stehen. Eine gut aufgestellte Pflege- und Wohnberatung sollte Beratung sowohl telefonisch als auch persönlich zu den Themen Pflege und Wohnen anbieten. Die Pflege- und Wohnberatung sollte in einem kreisweiten Netzwerk etabliert sein und die Zusammenarbeit aller in der Altenhilfe und Pflege tätigen Bereiche fördern.

Die Pflege- und Wohnberatung hat als erste Anlaufstelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige eine wichtige Funktion. An dieser Stelle kann eine qualifizierte und beratende Zugangssteuerung erfolgen und damit auch dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen werden. Über die Pflege- und Wohnberatung haben die Kreise außerdem die Möglichkeit Pflegebedürftige zu erreichen, die häuslich versorgt werden und keine Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Durch eine umfassende Beratung dieses Personenkreises besteht die Möglichkeit zukünftige Heimaufnahmen und einen eventuell damit verbundenen Bezug von Hilfe zur Pflege zu vermeiden.

Die Pflege- und Wohnberatung ist in den Kreisen unterschiedlich organisiert. Beispielsweise kann die Beratung durch eigenes Personal zentral erfolgen oder ausschließlich dezentral durchgeführt werden. Der **Kreis Olpe** setzt im Jahr 2020 für die Pflege- und Wohnberatung eigenes Personal mit einem Stellumfang von 0,8 Vollzeit-Stellen ein. Es ist zu beachten, dass der Anteil an pflegebedürftigen Menschen ohne Leistungsbezug im Kreis Olpe besonders hoch ist³⁴, so dass der Pflege- und Wohnberatung hier eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Pflegeberatung informiert und berät ältere und pflegebedürftige Menschen sowie ihre Angehörigen zum Thema Pflege. Die eingesetzte Pflegefachkraft hat im Jahr 2022 eine Weiterbildung im Bereich Wohnberatung erfolgreich abgeschlossen. Damit ist der Kreis auch im Hinblick auf Beratungen zu der barrierefreien Anpassung von Wohnräumen und Wohnumfeldern zur Erleichterung und Ermöglichung von häuslicher Pflege fachlich gut aufgestellt. Das bewertet die gpaNRW positiv. Zusätzlich gibt es im Kreisgebiet seit 2010 drei Pflegestützpunkte. Unabhängig von der Kassenzugehörigkeit beraten und unterstützen hier die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater der AOK NordWest, Knappschaft und IKK classic. Alle Beratungsangebote können telefonisch, persönlich oder im Rahmen eines Hausbesuches stattfinden. Der Kreis plant außerdem zukünftig auch digitale Beratungen, insbesondere für pflegende Angehörige, zu etablieren.

Damit das Potenzial der Pflege- und Wohnberatung voll ausgeschöpft werden kann, ist entscheidend, dass die betroffenen Menschen über das bestehende Beratungsangebot informiert

³⁴ s. Kapitel 5.4.2.1 Anteil Leistungsbezieher SGB XII an den Pflegebedürftigen nach dem SGB XI in Prozent

werden. Das kann z. B. über Broschüren und Internetangebote erfolgen. Der Kreis Olpe weist unter anderem auf der kreiseigenen Internetseite auf die Möglichkeit der Pflegeberatung und die Kontaktmöglichkeiten hin. Die Website kann auch vorgelesen werden. Allerdings gelangte man zunächst nicht unmittelbar über den Menüpunkt „Pflege und Betreuung“ auf die Seite der Pflegeberatung, sondern erst über eine entsprechende Suche bei einer Suchmaschine oder über die Kategorie „Anliegen A-Z“. Der Kreis hat deshalb in der Zwischenzeit die Informationen zur Pflegeberatung auch direkt unter dem Thema „Pflege und Betreuung“ zugänglich gemacht. Darüber hinaus hat der Kreis Flyer der Pflegeberatung an Ärzte und Apotheken verteilt. Außerdem liegen diese in öffentlichen Gebäuden aus. Der Flyer enthält den Hinweis, dass eine Beratung auch vor der Feststellung einer Pflegebedürftigkeit möglich ist. Nicht zuletzt ist die Pflege- und Wohnberatung auch auf Veranstaltungen wie Seniorenmesse präsent.

Der Fachdienst 50 hat die Pflege- und Wohnberatung vor kurzem an die in der Leistungsgewährung eingesetzte Fachsoftware angebunden. Diese wird nun für die Dokumentation der Beratungstätigkeiten genutzt. Eine Fachsoftware kann Arbeitsprozesse vereinfachen und unterstützen. Außerdem kann sie die Effizienz bei der Dokumentation steigern, Vertretungsmöglichkeiten optimieren und die Datenlage sowie -qualität für Steuerungszwecke verbessern. Bereits in der Vergangenheit hat der Fachdienst 50 jährlich die Anzahl und Schwerpunkte der Beratungen ausgewertet. Die Erstellung von Auswertungen und Statistiken kann durch den Softwareeinsatz nun noch optimiert werden. Der Kreis kann so bspw. noch leichter Aufschluss darüber erlangen, welche Personenkreise bei welchen Problemstellungen welche Art von Beratungen und in welchem Umfang in Anspruch nehmen. Hierüber kann der Kreis den Beratungsbedarf analysieren und z. B. erweiterte Angebote veranlassen. Außerdem kann der Kreis die Beratungsinhalte, Fallverläufe und damit auch die Effektivität der Wohn- und Pflegeberatung mithilfe der Softwareunterstützung leichter evaluieren.

Ergänzt wird das vorstehende Beratungsangebot durch das Netzwerk „AGIL – Die Seniorenbüros im Kreis Olpe“ mit den AGIL Seniorenbüros³⁵ in allen sieben kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Diese ergänzen, fördern und vernetzen die Angebote für ältere Menschen im Kreisgebiet. Sie arbeiten z. B. mit Verbänden, Institutionen und Verbänden zusammen und vermitteln Hilfsangebote an ältere und pflegebedürftige Menschen sowie deren pflegende Angehörige. Außerdem sind sie Anlaufstelle für Menschen, die sich in diesem Bereich engagieren wollen. Damit unterstützen die Seniorenbüros ein selbstständiges Leben in der gewohnten Umgebung. Der Kreis Olpe hat das Netzwerk in 2011 initiiert und die kreisangehörigen Kommunen bei dem Aufbau der Strukturen vor Ort unterstützt. Seit 2019 liegt die Zuständigkeit für die Seniorenbüros bei den kreisangehörigen Kommunen. Der Kreis Olpe unterstützt die Aufgabenwahrnehmung aber weiterhin finanziell und steht beratend zur Verfügung. Außerdem gibt es zwischen den Seniorenbüros und der beim Kreis angesiedelten Pflegeberatung eine enge Zusammenarbeit. Teilweise führen die Seniorenbüros und die Pflegeberatung auch gemeinsame Hausbesuche durch.

Die Beratungsangebote im Kreis Olpe stärken damit entscheidend die ambulante pflegerische Versorgung und ermöglichen ein möglichst selbstbestimmtes Leben anhand der vorhandenen Angebotsstruktur.

³⁵ <https://www.xn--agil-seniorenbro-wzb.de/>

5.6.2 Finanz- und Fachcontrolling

→ Das Fach- und Finanzcontrolling ist beim Kreis Olpe sehr gut aufgestellt.

Ein produktorientiertes Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte gemessen werden, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen sollten als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellt werden. Hierdurch wird Transparenz zum Ressourceneinsatz und-verbrauch und zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen geschaffen. Die Steuerung anhand von Zielen und Kennzahlen ist ein wichtiger Faktor für eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Pflege. Ein wirksames Finanzcontrolling setzt einen eng verzahnten Austausch zwischen dem Fachamt und der Finanzabteilung sowie eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware voraus.

Zudem sollte ein Kreis ein Fachcontrolling für die Hilfen zur Pflege eingerichtet haben. Dieses soll die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Aufgrund des hohen Haushaltsvolumens der Hilfe zur Pflege ist ein integriertes Fach- und Finanzcontrolling sinnvoll. Im Fokus steht dabei nicht die Reduzierung von Fallzahlen, sondern der Ausbau von präventiven Angeboten und Maßnahmen. Nur so kann auf einen verringerten Anstieg der Aufwendungen hingewirkt werden. Bei einer bereits erfolgten Aufnahme in der vollstationären Dauerpflege ist eine Rückführung in die häusliche Pflege nur sehr begrenzt möglich.

Im **Kreis Olpe** gibt es ein zentrales Finanzcontrolling im Fachdienst Finanzen. Dieser erstellt regelmäßig Controllingberichte, in der Regel drei Mal im Jahr. Diese bestehen aus einem Finanz- sowie Ziel- und Kennzahlenbericht, welche vorab mit den einzelnen Fachdiensten abgestimmt wurden. Hierfür gibt es ein Online-Portal, in dem die Fachdienste aktuelle Prognosedaten sowie Kommentare/Rückmeldungen eintragen können. Der Finanzbericht weist anhand eines Ampelsystems für die einzelnen Produkte die wesentlichen Abweichungen zu den beschlossenen Planansätzen des Ergebnisplans aus. Die Abweichungen sind durch die Fachdienste erläutert.

Der Kreis Olpe nutzt für die Steuerung ein umfangreiches Ziel- und Kennzahlensystem. Neben strategischen Zielen für die Gesamtverwaltung hat der Kreis auch konkrete Ziele in den einzelnen Produkten definiert. Die Zielerreichung wird mithilfe von Grund- und Verhältniszahlen überprüft. Zu den Grundzahlen zählen insbesondere die Fallzahlen. Verhältniszahlen sind beispielsweise der durchschnittliche Nettoaufwand des örtlichen Trägers der Sozialhilfe pro Fall in der stationären Pflege. Der Ziel- und Kennzahlenbericht stellt die einzelnen Produktziele mit den entsprechenden Kennzahlen dar und erläutert ebenfalls wesentliche Abweichungen.

Bei Bedarf gibt es auch direkte Absprachen zwischen dem Fachdienst 20 und dem Fachdienst 50, beispielsweise bei gravierenden Veränderungen oder anlassbezogene Auswertungen zu einzelnen Kostenträgern außerhalb der Controllingberichte. Zusätzlich wertet der Fachdienst 50 selbst monatlich die einzelnen Kostenträger aus, um Entwicklungen frühzeitig erkennen und ggfs. Steuerungsmaßnahmen einleiten zu können.

Der Kreis Olpe bricht das Zielsystem bis auf die einzelnen Beschäftigten herunter. Dementsprechend trifft der Kreis mit allen Beschäftigten Zielvereinbarungen. Die Zielerreichung wird auch hier regelmäßig evaluiert. Ggfs. werden Ziele angepasst oder Maßnahmen zur Zielerreichung vereinbart. Das bestehende Ziel- und Kennzahlensystem bietet der Leitungsebene somit insgesamt eine gute Steuerungsgrundlage.

Das Fachcontrolling im Bereich Hilfe zur Pflege soll dazu beitragen, die notwendigen und geeigneten Leistungen für Pflegebedürftige festzustellen und dabei einen angemessenen Kostenrahmen einzuhalten. Es unterstützt damit die Umsetzung zentraler auf die Leistungserbringung bezogener Ziele. Neben der regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung analysiert der Fachdienst regelmäßig weitere Daten. Hierzu zählt beispielsweise die monatliche Entwicklung der Fallzahlen insgesamt sowie bezogen auf die einzelnen Hilfearten. Außerdem nimmt der Fachdienst bei Bedarf weitere Auswertungen vor, z. B. zu den Fällen je Fachkraft oder der Anzahl von Schenkungsrückforderungsansprüchen. Der Fachdienst wertet außerdem die durchgeführten Beratungen der Wohn- und Pflegeberatung aus, um so Beratungsschwerpunkte evaluieren zu können.

Insgesamt hat der Kreis damit ein gutes Finanz- und Fachcontrolling als Grundlage für die Steuerung der Hilfe zur Pflege aufgebaut.

5.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - [Hilfe zur Pflege]

Feststellung		Seite		Empfehlung		Seite
Organisation und Personaleinsatz						
F1	Der Kreis Olpe hat sowohl bei der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege ambulant als auch bei der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege stationär einen sehr geringen Personaleinsatz. Die Fachkräfte beim Kreis Olpe sind damit für mehr Leistungsbezieher zuständig als die Fachkräfte bei den meisten anderen Kreisen.	220	E1	Der Kreis Olpe sollte die Personalausstattung in der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege über ein Personalbemessungsverfahren überprüfen und ggfs. anpassen.		221
F2	Die Personalausstattung in der WTG-Behörde des Kreises Olpe ist durchschnittlich ausgeprägt. Die WTG-Behörde ist zukünftig für weitere Aufgaben zuständig, die bei der Personalbemessung zu berücksichtigen sind.	223	E2	Der Kreis Olpe sollte die Personalausstattung der WTG-Behörde im Hinblick auf die neuen Aufgaben hinterfragen. Der Kreis sollte prüfen, ob ausreichend Personal für die neuen Anforderungen vorhanden ist.		226
Steuerung und Controlling						
F3	Das Angebot an stationären Pflegeplätzen im Kreis Olpe ist unterdurchschnittlich. Der Bedarf an stationären Pflegeplätzen kann aktuell auch nicht durch Plätze in ambulanten Wohngemeinschaften aufgefangen werden.	226	E3	Der Kreis Olpe sollte im Zusammenwirken mit den Trägern den bedarfsgerechten Ausbau der stationären Heimpflege sowie der ambulanten Wohngemeinschaften anstreben.		229

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. nach IT.NRW

Grundzahlen	2017		2018		2019		2020		2021	
	Einwohner	134.983	134.808	134.808	134.775	134.775	133.955	133.955	133.362	133.362
Einwohner 45 bis unter 65 Jahre	42.731	42.638	42.638	42.397	42.397	42.026	42.026	41.469	41.469	
Einwohner 65 bis unter 80 Jahre	18.798	18.777	18.777	18.812	18.812	18.758	18.758	18.938	18.938	

Grundzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner ab 80 Jahre	7.724	8.047	8.325	8.729	8.948

Tabelle 3: Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Pflege

Grundzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Leistungsbezieher inkl. Bestandsfälle unterhalb des Pflegegrades 2					
Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen	26	27	22	20	25
Leistungsbezieher Hilfe zur Pflege in Einrichtungen	436	408	409	398	411
Summe	462	435	431	418	436
Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege inkl. Bestandsfälle unterhalb des Pflegegrades 2					
Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen in Euro	108.403	138.352	-27.698	117.623	189.246
Transferaufwendungen Hilfe zur Pflege in Einrichtungen in Euro	4.107.973	4.118.251	4.424.932	4.632.649	5.168.972
Summe in Euro	4.216.376	4.256.603	4.397.234	4.750.272	5.358.218
Erträge aus Unterhaltsheranziehung und aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen					
Erträge aus Unterhaltsheranziehung außerhalb von Einrichtungen in Euro	0	0	0	0	0
Erträge aus Unterhaltsheranziehung in Einrichtungen in Euro	203.161	193.981	146.415	64.573	109.687

Grundzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Summe Erträge aus Unterhalts-heranziehung in Euro	203.161	193.981	146.415	64.573	109.687
Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen außerhalb von Einrichtungen in Euro	0	0	0	0	0
Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen in Einrichtungen in Euro	121.658	230.347	36.755	120.301	136.275
Summe Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen in Euro	121.658	230.347	36.755	120.301	136.275

6. Bauaufsicht

6.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Kreises Olpe im Prüfgebiet Bauaufsicht stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ob und inwieweit sich die Corona-Pandemie auf die Bautätigkeit in 2020 ausgewirkt hat, berücksichtigen wir individuell auf Basis der Besprechungsergebnisse mit dem jeweiligen Kreis in unseren Ausführungen.

Bauaufsicht

Die Bauanträge wurden zum Prüfungszeitraum im Kreis Olpe in Papierform gestellt. Auch die Aktenführung erfolgt über die Papierakte. Das gilt ebenso für die internen und externen Stellungnahmen und alle weiteren Schritte des gesamten Prozesses. Mit der eingesetzten Fachsoftware kann der Kreis sukzessive die digitalen Bearbeitungsschritte einführen, wie den Bearbeitungsbogen und den Schriftverkehr zum Bauantrag. Ab Anfang Dezember 2022 hat der Kreis Olpe mit einer Testphase der Digitalisierung des Prozesses begonnen. Weitere Schritte sollen im Jahr 2023 folgen, so dass zukünftig die Bearbeitung der Bauakte digital erfolgt.

Mit Blick auf die Digitalisierung des gesamten Baugenehmigungsverfahrens unterstützt die eingesetzte Fachsoftware den zu durchlaufenden Prozess bis zur Erteilung oder Ablehnung einer Baugenehmigung nur in Teilen. Mit der Nutzung der aktuellen Version dieser eingesetzten Fachsoftware wird zukünftig auch eine Anbindung an das Bauportal des Landes NRW möglich werden. Der Kreis Olpe strebt diese zum Januar 2023 an.

Verzögerungen bei der Umsetzung der Digitalisierung haben sich zunächst durch die festzulegenden Strukturen der digitalen Bauakte und der Nutzung eines Bauportals ergeben. Für die Nutzung des Bauportals NRW hat der Kreis Olpe die aktuelle Fachsoftware entsprechend vorbereitet und strukturiert. Dadurch wird die Aktenführung vereinfacht, die Einholung von Stellungnahmen weiter beschleunigt und verschiedene Auswertungen ermöglicht. Auch sollte der Kreis Olpe die Digitalisierung der Altakten des Bauarchivs für die Zukunft auf der Agenda haben.

Die Verantwortungsbereiche sind durch die Struktur der Bauaufsicht Olpe klar geregelt. Die Amtsleitung sichtet und verteilt die eingehenden Anträge. Der Prozessablauf der Bearbeitung der Bauanträge ist gut strukturiert. Es bestehen klare und nachvollziehbare Regelungen über Entscheidungsbefugnisse. Eindeutige Grundlagen für Ermessenentscheidungen gewährleisten rechtssichere und einheitliche Verfahren. Die erzielten Ergebnisse im Rahmen von Teamgesprächen legt der Kreis Olpe zentral ab. Die Ergebnisse können als zukünftige Entscheidungsgrundlagen genutzt werden, um den umfangreichen Wissenstransfer zu sichern. Optimal wäre eine Einbindung der Entscheidungsgrundlagen auch in die Fachsoftware.

Die gesetzlichen Fristen werden nach eigenen Angaben durch kurze Bearbeitungszeiten eingehalten. Selten macht der Kreis Olpe von der Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch. Der Kreis Olpe sollte die Laufzeiten der Bauanträge künftig in der Fachsoftware auswerten. So werden die unterschiedlichen Zeiten der Laufzeit insgesamt und ab Vollständigkeit der Anträge erkennbar. Die Laufzeiten der Antragsverfahren werden beispielsweise durch eine mittlere Anzahl an angeforderten Stellungnahmen begünstigt. Eine Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung der Bauanträge erhebt der Kreis Olpe nicht.

Bislang hat der Kreis das Vier-Augen-Prinzip für zu treffende Entscheidungen in seinen Baugenehmigungsverfahren noch nicht verankert. Dieses sollte er noch vorsehen, um die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG) zu erfüllen und möglichen Korruptionsfällen vorzubeugen.

Der Kreis Olpe hat grundsätzliche Ziele für die Bauaufsicht festgelegt. Mit Blick auf die bislang durch den Kreis verwendeten Kennzahlen fehlen noch weitere aussagekräftige und steuerungsunterstützende Kennzahlen, zum Beispiel zum Personaleinsatz. Hier könnte er die im Rahmen der überörtlichen Prüfung erhobenen Kennzahlen nutzen und weiter fortschreiben und auch die Kennzahlen zur Fallbearbeitung fortschreiben. Neben der laufenden Fallbearbeitung, ist es auch wichtig zu beobachten, ob mit den vorhandenen Personalressourcen alle Anträge bearbeitet werden können. Im Rahmen eines transparenten Baugenehmigungsverfahrens sollte die Bauaufsicht im Kreis Olpe einen jährlichen Verwaltungsbericht mit steuerungsrelevanten Zielen und Kennzahlen für die interne Steuerung entwickeln.

6.2 Inhalte, Ziele und Methodik

In dem Handlungsfeld Bauaufsicht befasst sich die gpaNRW hauptsächlich mit den Baugenehmigungen. Daneben beziehen wir auch die förmlichen Bauvoranfragen und Vorbescheide mit ein. Gegenstand sind dabei nur Aufgaben, die der Kreis Olpe als untere Bauaufsichtsbehörde erledigt. Ziel der gpaNRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Für die Analyse arbeitet die gpaNRW unterstützend mit Kennzahlen. Der Kennzahlenvergleich schafft den notwendigen Überblick und ermöglicht eine Standortbestimmung innerhalb der Kreise in NRW. Die Daten erheben wir für die Jahre 2019 und 2020, dabei ist 2020 unser interkommunales Vergleichsjahr.

Den Prozessablauf im einfachen Baugenehmigungsverfahren stellen wir transparent dar und vergleichen diesen mit anderen Bauaufsichten. Ergeben sich Optimierungsansätze, weisen wir darauf hin.

Darüber hinaus hat die gpaNRW mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Kreise im Handlungsfeld Bauaufsicht die Themen Rechtmäßigkeit, Geschäftsprozesse, Schnittstellen, Digitalisierung, Personaleinsatz und Bauberatung sowie Transparenz erörtert. Um Anhaltspunkte zu erhalten, inwieweit die Kreise in diesen Bereichen die Vorgaben erfüllen, hat die gpaNRW allen Beteiligten im Rahmen eines Interviews einheitliche Fragen gestellt.

Für die Ermittlung der Kennzahlen zum Personaleinsatz hat die gpaNRW die tatsächliche unterjährige Ist-Situation der Stellenbesetzung in der Sachbearbeitung erfasst. Dabei erheben wir alle vollzeitverrechneten Stellenanteile, die für die definierte Aufgabe eingesetzt sind.

6.3 Baugenehmigung

Mittelpunkt unserer Prüfung sind die gestellten Anträge und das Genehmigungsverfahren.

Diese Genehmigungsverfahren werden in Nordrhein-Westfalen von den jeweils zuständigen unteren Bauaufsichten durchgeführt. Die Kreise Mettmann und Recklinghausen sowie der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Kreis-Neuss benötigen keine eigenen unteren Bauaufsichten. In diesen Kreisen haben alle kreisangehörigen Kommunen eine eigene Bauaufsicht oder arbeiten interkommunal zusammen. Diese Kreise sind deshalb nicht von diesem Handlungsfeld in der überörtlichen Prüfung betroffen. Aus diesem Grund ist die Maximalzahl der Kreise im Vergleich 27.

6.3.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die Anzahl der „Fälle“ setzt sich in diesem Kapitel aus den Fällen zusammen, die den Antragstellenden eine Bautätigkeit ermöglichen und vom Kreis zu bearbeiten sind. Die Anteile der einzelnen Antragsarten stellen wir verteilt auf die unterschiedlichen Verfahren dar. Berücksichtigt werden hier somit die Anträge im normalen sowie im einfachen Genehmigungsverfahren.

Strukturkennzahlen Bauaufsicht 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Fälle je 10.000 EW*	54	46	62	66	79	101	27
Fälle je qkm*	0,93	0,74	0,96	1,22	1,60	3,87	27
Anteil der Anträge im einfachen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	k.A.	86,87	90,67	91,97	95,13	100	19
Anteil der Anträge im normalen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	k.A.	0,00	4,88	8,03	9,34	13,13	19

* Bezogen auf die Einwohner und Flächen der Kommunen, für die der Kreis als untere Bauaufsichtsbehörde tätig wird.

Der **Kreis Olpe** besteht aus sieben Kommunen. Davon sind drei Kommunen mittlere kreisangehörige Kommunen, von denen zwei eine eigene Bauaufsicht haben. In dem Kreisgebiet leben

insgesamt 133.955 Einwohner³⁶ auf einer Fläche von 712 qkm. Als untere Bauaufsicht ist der Kreis davon für 84.096 Einwohner für fünf kreisangehörige Kommunen und für 490 qkm zuständig. Damit fallen rund 69 Prozent der Gebietsfläche in den Zuständigkeitsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises.

Von der Flächengröße betrachtet gehört der Kreis Olpe zu den kleineren Kreisen in Nordrhein-Westfalen. Zwanzig Kreise weisen insgesamt eine größere Gebietsfläche auf. Rund acht Prozent dieser Fläche sind als Siedlungsfläche mit Wohnungsbau-, Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen. Sie gehören überwiegend dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich an, auf denen eine Bebauung im Rahmen der Bebauungspläne zulässig ist. Damit ist die baulich nutzbare Fläche deutlich geringer als im Landesdurchschnitt, der 16,8 Prozent³⁷ beträgt. Rund 83 Prozent der Kreisflächen sind als Landwirtschaftsfläche, Waldfläche und verschiedene Gewässerflächen ausgewiesen. Die baulich eingeschränkt nutzbare Fläche ist dadurch wesentlich größer als im Landesdurchschnitt mit 76 Prozent³⁸. Große Teile der Flächen im Kreis Olpe sind Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebiete.

2020 hat der Kreis Olpe im Vergleich zu den anderen Kreisen in Nordrhein-Westfalen bezogen auf die Einwohnerzahl ein eher niedriges Fallaufkommen. In der Prüfung konnte der Kreis Olpe die Summe der Bauanträge nicht getrennt nach einfachem und normalen Baugenehmigungsverfahren ermitteln. Aufgrund der vorliegenden Daten aus der aktuellen Prüfung kann aber davon ausgegangen werden, dass ein hohes Anteil an einfachen Genehmigungsverfahren bei den zu bearbeitenden Bauanträgen anfällt. Dies hängt mit den bebaubaren Flächen bzw. der Bauungsstruktur der kreisangehörigen Kommunen zusammen, für die die Bauaufsicht zuständig ist.

Die gpaNRW hat für diese Prüfung Grundzahlen aus den Jahren 2019 und 2020 abgefragt. Aus dem Zeitreihenvergleich über zwei Jahre lässt sich kein Trend erkennen. Insgesamt sinken die Fallzahlen von 2019 nach 2020 um sieben Prozent von 491 auf 456 Fälle an. Dies ist nach Angaben des Fachdienstes Bauordnung und Wohnbauförderung vorwiegend auf die Corona Pandemie zurückzuführen. In den vergangenen Jahren hat die Bauaufsicht des Kreises Olpe einen Trend zur Innenraumverdichtung beobachtet.

Entwicklung der Fallzahlen im Kreis Olpe 2019 und 2020

Grundzahlen	2019	2020
Summe Bauanträge im normalen und einfachen Genehmigungsverfahren	491	456

³⁶ lt. Kommunalprofil Kreis Olpe von IT.NRW, Stand.2020

³⁷ Fläche nach Nutzungsarten von IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 2021

³⁸ Fläche nach Nutzungsarten von IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 2021

6.3.2 Rechtmäßigkeit

→ Der Kreis Olpe kann auf Grundlage seiner Vorgaben und Regelungen in den von der gpaNRW betrachteten Bereichen rechtssicher agieren und erfüllt nach eigenen Angaben die gesetzlichen Fristen zur Antragsbearbeitung.

→ Feststellung

Den Gebührenrahmen schöpft der Kreis Olpe in weiten Teilen aus. Ob die Aufwendungen der Bauaufsicht durch die Erträge gedeckt werden, ermittelt der Kreis nicht. Ermessensentscheidungen legt die Bauaufsicht noch nicht nach festgelegten Strukturen in der Fachsoftware ab.

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich u. a. durch die Einhaltung der gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben sowie eine verursachungsgerechte Aufwandsdeckung aus. Zudem sollte das eingesetzte Personal rechtssicher agieren können.

Einhaltung gesetzlicher Fristen

Der **Kreis Olpe** hält die in der BauO NRW gesetzte Frist nach Eingang des Bauantrages zur Überprüfung der Vollständigkeit nach eigenen Angaben durchweg ein. Ebenso hält er die Frist zur Entscheidung innerhalb von sechs Wochen in den Fällen nach § 64 Abs. 2 BauO NRW nach Eingang des vollständigen Bauantrags im einfachen Genehmigungsverfahren ein.

In einigen Fällen verzögert die planungsrechtliche Prüfung durch Nachforderungen zu den Bauanträgen das Genehmigungsverfahren. Dies geschieht nach Auskunft des Kreises Olpe beispielsweise oft in den Fällen, in denen die Bauvorlagen fehlerhaft sind. Architekten arbeiten vielfach mit Vollmachten der Bauherren. Daher haben die Bauherren keinen Einblick in die Arbeitsweise der Architekten, wenn diese die Bauanträge unvollständig oder mangelhaft einreichen und sich daher die Bearbeitungszeiten (Fristen) verlängern. Ist absehbar, dass der Fachdienst Bauaufsicht die Sechs-Wochenfrist nicht einhalten kann, nimmt er die Verlängerungsmöglichkeit nach § 64 Abs. 2 BauO NRW in Anspruch.

Einhaltung gesetzlich vorgesehener Arbeitsschritte

Hält ein Kreis die in der BauO NRW vorgesehenen Prüfvorgaben ein, so reduziert er mögliche Angriffspunkte beispielsweise in Klageverfahren. Unter anderem sollte eine Bauaufsichtsbehörde den Baubeginn überwachen. Eine Baubeginnanzeige muss beim Kreis immer eingereicht werden. So kann er nachhalten, ob eine Baugenehmigung erlöschen wird, wenn z. B. innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen wurde bzw. vor diesem Fristablauf auch kein Verlängerungsantrag gestellt wurde. Die Bauaufsicht im Kreis Olpe überwacht den Baubeginn möglichst bei jedem Bauvorhaben. Die Überwachung der Fristen erfolgt durch die technische Sachbearbeitung. Diese sollte die technischen Möglichkeiten der Fachsoftware zur Fristüberwachung nutzen.

Objektive Entscheidungskriterien für eine gerechte Ermessensausübung

Durch Einzelfallbesprechungen während der regelmäßig stattfindenden Austauschtermine stellt der Kreis Olpe sicher, dass die Sachbearbeitenden über die getroffenen Entscheidungen informiert sind und sich bei der Abwägung der Entscheidungsgründe unterstützen können. Die Bauaufsicht hat einen digitalen Stichwortkasten eingerichtet, in dem die Beschäftigten getroffene

Entscheidungen ablegen und suchen können. Außerdem erfasst die Bauaufsicht Befreiungen separat, um sicherzustellen, dass in Bebauungsplangebieten einheitlich entschieden wird.

Optimal wäre es, die Kriterien für Entscheidungen bzw. die Ermessensausübung auch in der Fachsoftware zu dokumentieren. Die zentrale gut strukturierte Ablage erleichtert es den Beschäftigten auch bei Mitarbeiterwechseln sich in Themen einzuarbeiten.

→ **Empfehlung**

Die bei der Ermessensfindung berücksichtigten Aspekte sollte der Kreis zukünftig nach einem Ordnungssystem in der Fachsoftware dokumentieren und weiter ausbauen. So können individuelle Abwägungen der Entscheidungsgründe und Kriterien objektiv nachvollzogen werden.

Gebühren für die Tätigkeiten der Bauaufsicht

Für die Gebührenerhebung zu den baurechtlichen Angelegenheiten kommt innerhalb der Kreisverwaltung Olpe ein abgestimmter Gebührenkatalog zur Anwendung. Dieser orientiert sich an der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO), Tarifstelle 2 (Baurechtliche Angelegenheiten).

Bis vor einigen Jahren hat die Bauaufsicht dreimal jährlich einen Controllingbericht mit Erträgen und Aufwendungen erstellt. Einen Aufwandsdeckungsgrad ermittelt der Kreis Olpe für den Bereich der Bauaufsicht derzeit nicht. Dieser ist aus Sicht der gpaNRW sinnvoll, um zu beurteilen, inwieweit die festgesetzten Gebühren den Aufwand für die erbrachten Leistungen decken. So sollte der Kreis die Deckungslücke in der Bauaufsicht im Haushalt so gering wie möglich halten. Dies kann er über die Kennzahl des Aufwandsdeckungsgrades dokumentieren. Darauf haben zwei Faktoren Einfluss. Erstens die tatsächlich möglichen Gebührentatbestände anzuwenden und zum Zweiten den Spielraum bei Rahmengebühren bei der Festlegung der Gebührenhöhe verursachungsgerecht auszuschöpfen.

Abweichungen vom geplanten Ergebnis geben Anlass, die Ursachen zu hinterfragen: Wird der Gebührenrahmen ggf. doch nicht ausreichend ausgeschöpft? Wie ist die Auslastung des Personals? Nach Auskunft der Bauaufsicht des Kreises erfolgt eine Überwachung der Gebühren über das jährliche Budget des Haushaltes.

Im Kreis Olpe, gehen, wie in anderen Bauaufsichten auch, viele Bauanträge ein, die unvollständig oder fehlerhaft sind. In diesen Fällen fordert die Bauaufsicht die Antragstellenden zur Behebung der Mängel auf. Für diese Vollständigkeitsprüfung können die Bauaufsichten nach Tarifstelle 2.5.2.1 der 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Gebühr erheben. Diese für die Vorprüfung festgesetzte Gebühr wird später zur Hälfte auf die Gebühr für die Entscheidung über den Antrag angerechnet. Der Kreis Olpe erhebt bisher keine Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung. Der Kreis verzichtet durch sein Vorgehen auf einen Teil seiner Verwaltungsgebühren. Die Leistungen, die die Beschäftigten durch die Vorprüfung erbringen, werden so durch den allgemeinen Haushalt getragen und nicht durch den Verursacher.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte jährlich den Aufwandsdeckungsgrad auswerten, um die anfallenden Aufwendungen in der Bauaufsicht niedrig zu halten. Außerdem sollte er auch die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Gebührenerhebung nach den rechtlichen Vorschriften prüfen.

6.3.3 Geschäftsprozesse

→ Im Kreis Olpe wird der Prozess der Baugenehmigung standardisiert bearbeitet.

→ **Feststellung**

Dienstbesprechungen und Rücksprachen im Einzelfall geben dem eingesetzten Personal weitgehend Handlungssicherheit. Die schriftliche Dokumentation des Mehraugenprinzips ist nicht einheitlich festgelegt.

Die klare Regelung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen beeinflusst den Prozess. Für das Genehmigungsverfahren sollte die Bauaufsichtsbehörde deshalb eindeutige Prozessschritte und Verantwortlichkeiten festlegen.

Im Zusammenhang mit dem Prozessablauf spielt auch die Organisationsstruktur einer Kreisverwaltung eine Rolle. Je nach Zuordnung der Aufgaben in einer Kreisverwaltung muss der Bauantrag bei der internen Bearbeitung nicht nur unterschiedliche Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterinnen, sondern auch verschiedene Fachdienste oder Fachbereiche durchlaufen.

Im **Kreis Olpe** ist der Aufgabenbereich „Bauaufsicht“ im Fachbereich 2 „Umwelt, Ordnung, Bauen, Wohnen“ angesiedelt. Die Bauaufsicht ist dort dem Fachdienst 63 „Bauordnung und Wohnbauförderung“ angegliedert.

Der Kreis hat die Verantwortungsbereiche in der Bauaufsicht schriftlich durch die Stellenbeschreibungen und die Prozessbeschreibung bis in die Ebene der Prozessschritte geregelt. Da die Beschreibungen des Baugenehmigungsprozesses mit Teilaufgaben, Verantwortlichkeiten und den zu nutzenden Arbeitsinstrumenten mittlerweile rund zehn Jahre alt sind, sollen diese nach Angaben der Bauaufsicht aktualisiert werden. Vor einigen Jahren gab es bereits eine Arbeitsgruppe beim Kreis Olpe, die sich mit den Geschäftsprozessen beschäftigt hat. Durch die Corona-Pandemie konnte sich der Kreis zunächst nicht weiter damit beschäftigen. Die Digitalisierung der Bauaufsicht führt nun dazu, dass die Geschäftsprozesse aktualisiert werden sollen.

In den Arbeitsplatzbeschreibungen sind schriftliche Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen und deren Grenzen vorhanden. Diese werden bei Bedarf aktualisiert. Aufgrund der Vorgaben ist die technische Sachbearbeitung für das gesamte Baugenehmigungsverfahren verantwortlich. Stichprobenhaft werden die gefertigten Baugenehmigungen durch die Fachdienstleitung kontrolliert. Eine festgelegte Routine, wann und wie oft die Überprüfung durchzuführen ist, wurde nicht festgelegt. Aktuell werden Entscheidungen beispielsweise durch Absprachen in Dienstbesprechungen geregelt und in der Bauakte oder im Fachverfahren vermerkt. Bei Unsicherheiten erfolgen Rücksprachen im Einzelfall. Dies gibt dem eingesetzten Personal ein gewisses Maß an Handlungssicherheit.

Aus Sicht der gpaNRW sollten in den schriftlichen Regelungen die Befugnisse noch klarer und vor allem verbindlicher geregelt werden. Missverständnisse können damit vermieden werden. Das betrifft auch Regelungen zum Vier-Augen-Prinzip, welche nicht explizit festgelegt wurden.

Im Bedarfsfall werden Vorgänge in Teamsitzungen besprochen und somit die Einbindung der Abteilungsleitung gewährleistet. Aufgrund der Corona-Pandemie werden momentan allerdings weniger Dienstbesprechungen durchgeführt.

→ **Empfehlung**

Das Vier-Augen-Prinzip zum Ende des Prozesses sollte der Kreis verbindlich in den Arbeits- und Dienstanweisungen fixieren, um den Vorgaben des KorruptionsbG besser gerecht zu werden. Zukünftig kann das Vier-Augen-Prinzip auch in der Fachsoftware hinterlegt und genutzt werden.

Im Kreis Olpe unterstützt die eingesetzte Fachsoftware mit hinterlegten Bearbeitungsbögen einige Arbeitsschritte des Baugenehmigungsverfahrens. Diese enthalten die jeweils zu beachtenden Bearbeitungsschritte, so dass die Sachbearbeitung sicherer agieren kann. Über die Intensität der Softwarenutzung entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitestgehend selbstständig. Die eigentliche Bearbeitung des Bauantrages erfolgt mittels der Papierakte und Unterstützung des parallel eingesetzten Fachverfahrens. So wird bereits der Gebührenbescheid mit der Fachsoftware erstellt. Ebenso ist eine Schnittstelle zur Kreiskasse vorhanden. Über eine wöchentliche Soll-Ist-Liste werden die Gebühreneingänge dann auch in der Bauaufsicht überwacht.

6.3.4 Schnittstellen

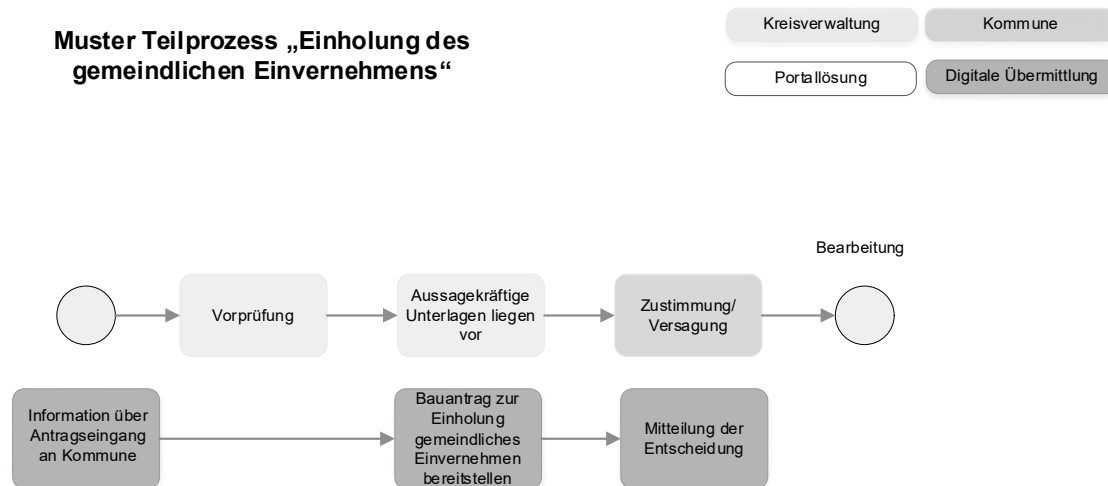
→ **Feststellung**

Die notwendigen Beteiligungsverfahren und die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens startet die Bauaufsicht des Kreises Olpe so zeitnah wie möglich, um das Verfahren zu beschleunigen. Das Beteiligungsverfahren führte der Kreis Olpe zum Zeitpunkt der Prüfung hauptsächlich über den Postweg durch.

Schnittstellen zu anderen Behörden und Dienststellen sollte ein Kreis auf das notwendige Maß beschränken. Beteiligungen sowie das Einholen des gemeindlichen Einvernehmens sollten in möglichst kurzer Zeit abgeschlossen sein, da dies die Bearbeitungsdauer optimiert.

Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens müssen Kreise nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bei den Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich ein sogenanntes „gemeindliches Einvernehmen“ einholen. Die Vorgehensweise ist in folgendem Musterprozess vereinfacht dargestellt:

Muster Teilprozess „Einholung des gemeindlichen Einvernehmens“



Die Bauaufsicht des **Kreises Olpe** startet immer nach Abschluss der formellen (positiven) Vorprüfung so zeitnah wie möglich die Beteiligung der "benötigten" Stellen. Auch bei nur geringen Nachforderungen wird das Beteiligungsverfahren frühzeitig gestartet. Oftmals fügen die Antragstellenden dem Bauantrag schon das gemeindliche Einvernehmen bei. In geringem Umfang erfolgte eine Beteiligung vorab digital per Mail und pdf-Dokument. Mit dem Beginn der Digitalisierung des Prozesses soll zukünftig eine digitale Beteiligung der internen und externen Träger öffentlicher Belange durch den Kreis Olpe erfolgen.

Oft reichen die Bauherren derzeit mehrere Exemplare des Bauantrags ein. Die Bauaufsicht kann somit Entscheidungen und Stellungnahmen gemäß § 71 Abs. 2 BauO NRW nach Eingang eines Bauantrages gleichzeitig einholen (§71 Abs. 3 BauO NRW). Nach Erfahrungen des Kreises Olpe wird dadurch im Verfahrensablauf erhebliche Zeit eingespart.

Die Überwachung der gesetzlichen Fristen gem. § 71 Abs. 2 BauO NRW erfolgt durch die technische Sachbearbeitung. Diese werden durch das eingesetzte Fachverfahren überwacht und angezeigt. Im Regelfall kommen die Unterlagen deutlich früher zum Kreis zurück. Vor Ablauf der Zweimonatsfrist wägt der Kreis ab, ob bei fortgeschrittener Genehmigungsfähigkeit die entsprechende Stelle noch einmal im Sinne der Bürgerfreundlichkeit kontaktiert wird. Ansonsten tritt nach der Frist die gesetzliche Regelung zur Fiktion des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 Abs. 2 BauGB) in Kraft.

Die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens könnte durch eine digitale Beteiligung beschleunigt werden, da beispielsweise die Postlaufzeiten entfallen würden und die Kommune ihre Entscheidung direkt im System übermitteln könnte. Dies möchte der Kreis ab dem Jahr 2023 entsprechend umsetzen. Die Bauaufsicht erwartet neben dem Abbau von Schnittstellen auch eine Prozessverbesserung.

Gleiches gilt für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Diese sollten ebenfalls digital über die Austauschplattform für das digitale Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Die dazu erforderlichen Planungen mit den beteiligten Behörden und Kommunen sollten noch im Jahr 2022 starten. Zur Digitalisierung folgen detaillierte Ausführungen im Kapitel 6.3.6 dieses Berichtes.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte seine Planung zur Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren mittels digitaler Unterlagen umsetzen, um das Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Der Kreis Olpe teilte im Rahmen der Prüfung mit, die vor genannte Empfehlung zu Beginn des Jahres 2023 umzusetzen.

Die Anzahl der einzuholenden Stellungnahmen beeinflusst die Dauer des Genehmigungsprozesses. Daher sollten die Beteiligungsverfahren auf das notwendige Maß begrenzt bleiben. Die örtliche Bauaufsicht kann dies jedoch nur in geringem Maße beeinflussen. Meist bestimmen örtliche Strukturen die vorzunehmenden Beteiligungsverfahren. Dazu gehören beispielsweise Gewässer, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Denkmäler, Abgrabungsflächen, Altlasten. Diese einzuholenden Stellungnahmen kann der Kreis in der Regel nicht beeinflussen.

Wenn ein Kreis darüberhinausgehend Stellungnahmen anfordert, um zum Beispiel eine spätere Entscheidung abzusichern, dann belasten diese zusätzlichen Stellungnahmen die Bearbeitungsdauer als auch die eingesetzten Personalressourcen. Daher sollte die Zahl der eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen nach Ansicht der gpaNRW stets auf das notwendige Maß beschränkt werden. Als Indikator dazu nutzt die gpaNRW die Kennzahl Stellungnahmen je Bauantrag.

Stellungnahmen Bauaufsicht 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag	2,41	1,83	2,27	2,41	3,14	5,19	24
Intern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag	0,92	0,62	0,89	1,13	1,43	3,74	20
Extern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag	1,50	0,79	1,20	1,34	1,54	2,49	20

Mit einem Wert am Median der Vergleichskreise weisen die eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen je Bauantrag auf keine Auffälligkeit hin. Vergleichsweise überproportional werden im Kreis Olpe viele externe Stellungnahmen benötigt. Nach Angaben des Kreises liegen die Gründe hierfür vor allen Dingen an den gewerblichen Bauten.

6.3.5 Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens

Die gpaNRW hat den Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens für alle Kreise nach einem einheitlichen Layout dargestellt. Dadurch zeigen wir die verwaltungsinternen Abläufe

transparent auf und vereinfachen den Vergleich mit anderen unteren Bauaufsichten. Unterschiede sind bei der Betrachtung so leichter erkennbar.

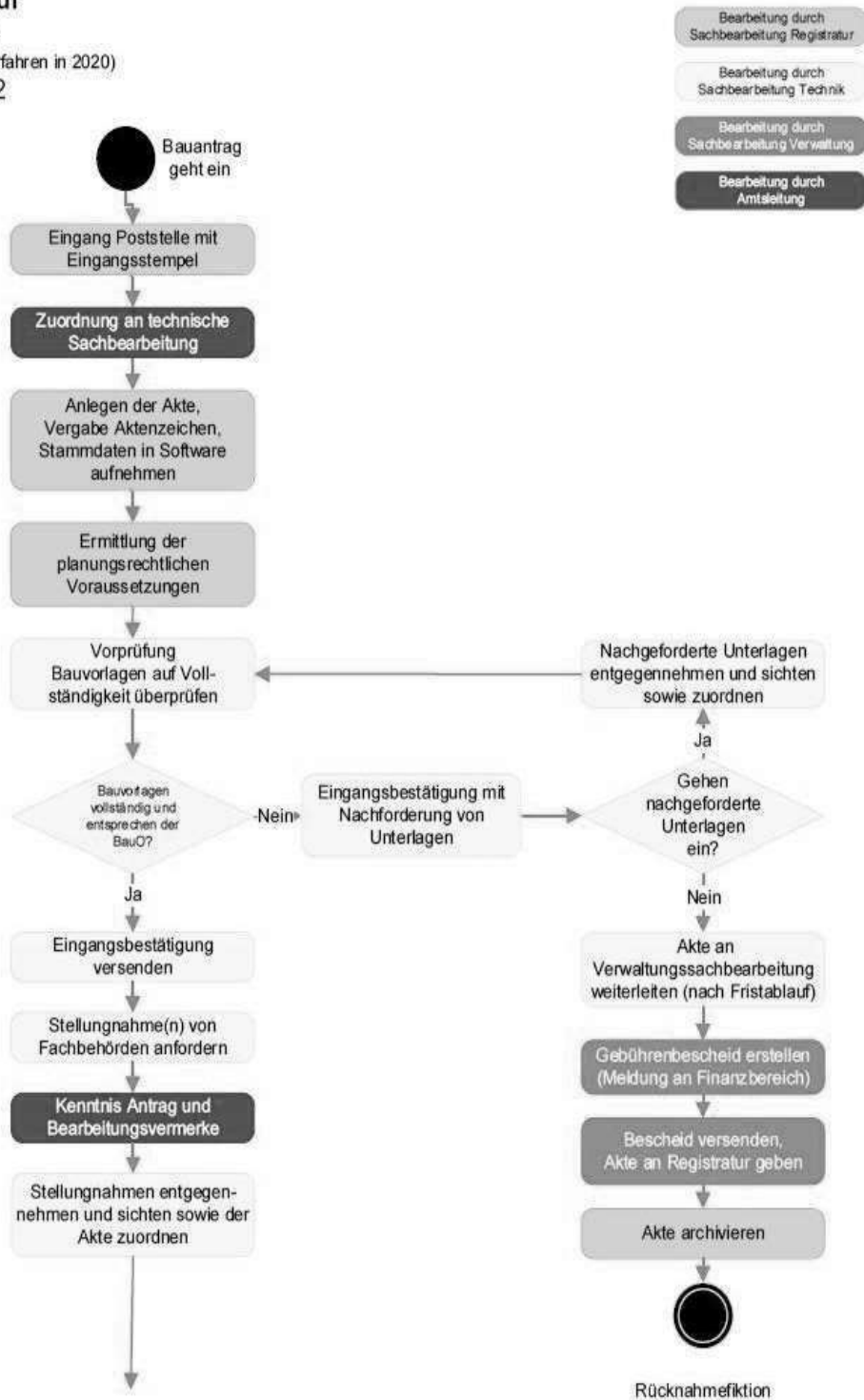
→ **Feststellung**

Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist im Kreis Olpe klar strukturiert. Optimierungspotenzial bietet er aufgrund des fehlenden durchgängigen Einsatzes der Fachsoftware und der rudimentären Digitalisierung.

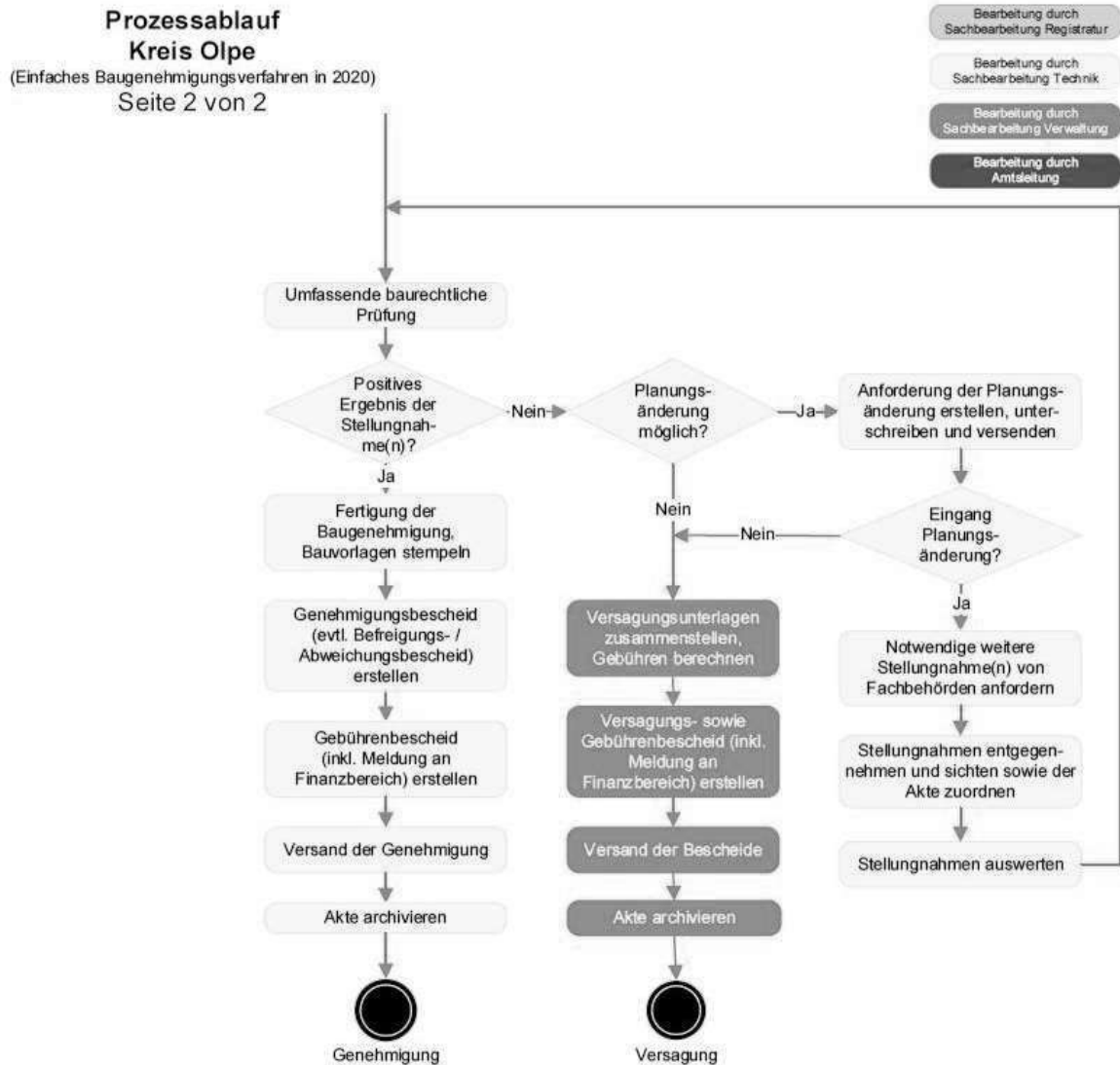
Im Baugenehmigungsverfahren sollte ein Kreis ein einheitliches Vorgehen sicherstellen und die Beschäftigten im Wege der Korruptionsprävention schützen, damit diese die Verfahren rechtssicher abwickeln können. Zudem sollten mehrfache Vollständigkeitsprüfungen vermieden werden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Die nachfolgende Grafik stellt den Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens zum Prüfzeitpunkt 2022 im **Kreis Olpe** dar:

Prozessablauf
Kreis Olpe
 (Einfaches Baugenehmigungsverfahren in 2020)
 Seite 1 von 2



- Bearbeitung durch Sachbearbeitung Registratur
- Bearbeitung durch Sachbearbeitung Technik
- Bearbeitung durch Sachbearbeitung Verwaltung
- Bearbeitung durch Amtsführung



Die Bearbeitung der Bauantragsverfahren erfolgt zum Zeitpunkt der Prüfung im Kreis Olpe hauptsächlich mittels der Papierakte. Das vorhandene Fachverfahren wird parallel eingesetzt. Über allgemeine Geschäftsprozesse, den Stellenbeschreibungen und den in der Fachsoftware hinterlegten Bearbeitungsbögen wird der Prozess des Baugenehmigungsverfahrens unterstützt.

➔ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte den Baugenehmigungsprozess auf Grund der Digitalisierung gegebenenfalls anpassen und die Möglichkeiten der Fachsoftware nutzen.

Gleichermaßen ist das Vier-Augen-Prinzip festgelegt. Dieses wird losgelöst von der Fachsoftware, nur beim Antragseingang angewandt, nicht bei der Entscheidung über eine Genehmigung. Nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz³⁹ sollte dies von mindestens zwei Personen innerhalb der öffentlichen Stelle getroffen werden. In der Regel wird die Entscheidung über eine Genehmigung oder Ablehnung durch die jeweils zuständige Sachbearbeitung aus dem technischen Bereich getroffen. Eine weitere Beteiligung, beispielsweise durch die Vorgesetzten, ist formal nicht vorgesehen. In der aktuellen Software ist die Einbindung der Vorgesetzten nicht hinterlegt (s. Empfehlung Kapitel 6.3.3)

Nach der Vorprüfung der Bauvorlagen entscheidet der Kreis Olpe, ob die Unterlagen vollständig sind oder nicht. Zusammen mit der Eingangsbestätigung erhält der Antragstellende die Mitteilung, ob Unterlagen nachgefordert werden. Der Kreis setzt in der Regel eine Frist von zwei Monaten zur Vervollständigung der Unterlagen. Gleichzeitig weist der Kreis drauf hin, dass der Antrag nach Ablauf der Frist nach der BauO NRW als zurückgenommen gilt. Eine Verlängerung der gesetzten Frist ist nur vor Fristablauf möglich. Eine rückwirkende Fristverlängerung ist wegen der mit Ablauf der Frist gesetzlich fingierten Rücknahme des Antrags nicht mehr möglich.

Zum Fristende prüft der Kreis Olpe, ob alle nachgeforderten Unterlagen vorliegen. In der Regel liegen dem Kreis spätestens nach der fristgemäßen Erinnerung alle Unterlagen vor. In Einzelfällen reichen die Antragstellenden die Unterlagen nicht ein. Dann greift die gesetzliche Rücknahmefiktion, der Antrag gilt kraft gesetzlicher Regelung als zurückgenommen. Der Kreis sendet dem Antragstellenden in diesen Fällen zwei der drei eingereichten Antragsunterlagen zu und generiert einen Gebührenbescheid für die Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen. Die dritte Ausfertigung des Antrages übernimmt der Kreis ins Archiv.

Für die Aufforderung zur Mängelbeseitigung bzw. Vervollständigung der Unterlagen hat der Gesetzgeber einen Gebührentatbestand geschaffen. Der Gebührentatbestand für die Vollständigkeitsprüfung ist in Ziff. 2.5.2.1 der 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 08. Oktober 2019 geregelt. Die Bauaufsicht Olpe erhebt zurzeit noch keine Gebühren für die Nachforderung von fehlenden Unterlagen zu Beginn des Antragsverfahrens. Hier entgehen der Bauaufsicht Gebühren für geleisteten Mehraufwand.

Im Falle des Eintritts der Rücknahmefiktion können die Kommunen und Kreise für den Verwaltungsaufwand keine Gebühren fordern. Eine Gebühr ist für den Eintritt der Rücknahmefiktion nicht vorgesehen, da die Rechtsfolge sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und somit keiner behördlichen Amtshandlung mehr bedarf. Die Bauaufsicht Olpe erhebt in den Fällen, in denen die Unterlagen nicht vervollständigt werden, eine Gebühr für die bisherige Antragsbearbeitung. Die Gebühr im Falle des Eintritts der Rücknahmefiktion sollte der Kreis Olpe gemäß den Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Nordrhein-Westfalen⁴⁰ vom Januar 2019 nicht erst zum Zeitpunkt der Rücknahmefiktion erheben, sondern zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Vervollständigung der Unterlagen.

³⁹ Ab 01. Juni 2022 findet sich diese Regelung in § 11 Satz 2 KorruptionsbG

⁴⁰ MHKGB NRW

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte die Gebühren für die Nachforderung der Unterlagen direkt mit der Anforderung erheben. Erinnerungen an die für nachzureichende Unterlagen gesetzte Frist darf er nur vor Eintritt des Fristendes vornehmen.

6.3.6 Digitalisierung

→ **Feststellung**

Der Digitalisierungsstand im Fachdienst Bauaufsicht steht zum Zeitpunkt der Prüfung noch am Beginn der Umsetzung. Einen Zeitplan hat der Kreis Olpe erstellt. Einheitliche Vorgaben zu Strukturen und Prozessen erarbeitet er sukzessive.

- Die Corona-Pandemie hat die Arbeit in der Bauaufsicht erschwert. Durch flexible Präsenzzeiten vor Ort und im Homeoffice konnten die Erreichbarkeit und die Einhaltung von Fristen im Kreis Olpe eingehalten werden.

Die Bauanträge sollte ein Kreis elektronisch annehmen, abschließend elektronisch bearbeiten und ebenso archivieren. Hierbei sollte er die folgenden wesentlichen Aspekte für das Baugenehmigungsverfahren bereits umgesetzt oder zumindest mit der Umsetzung begonnen haben:

- *Ein Kreis kann Bauanträge digital über eine Plattform annehmen. Der Antragsvordruck wird dabei automatisch in die Fachsoftware übernommen.*
- *Ein Kreis scannt Bauanträge in Papierform zu Beginn des Prozesses ein und bearbeitet sie in Folge ausschließlich in digitaler Form.*
- *Ein Kreis kann sämtliche schriftlichen Kontakte mit dem Bauvorlagenberechtigten sowie dem Antragsteller über die Plattform abwickeln.*
- *Ein Kreis führt die Prozesse des gemeindlichen Einvernehmens sowie die Beteiligung interner und externer Dienststellen ausschließlich in elektronischer Form durch.*
- *Ein Kreis verfügt über ein einheitliches Dokumentenmanagementsystem zur Ablage von elektronischen Bauakten. Altakten werden eingescannt und ebenfalls elektronisch archiviert.*

Im Dezember 2020 informierte das Land die Kommunen über den Start des Bauportals NRW, unter anderem mit einer Handreichung zum Bauportal. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich kann auch für die Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie im **Kreis Olpe** hilfreich sein und sollte daher bei der Umsetzung der nächsten Schritte zur Digitalisierung beachtet werden.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, alle rechtlich und tatsächlich geeigneten Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und sie miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Ziel soll es sein, dass

- Postlaufzeiten wegfallen,
- auf Dokumente schneller zugegriffen,
- parallel sternförmig alle notwendigen Ämter informiert und

- unmittelbar digital auf Pläne und Akten zugegriffen werden kann.

Die Bearbeitung der Baugenehmigungsverfahren erfolgt zum Prüfzeitpunkt im Kreis Olpe noch in Papierform. Daneben werden parallel digitale Bearbeitungsschritte in der Fachsoftware vorgenommen. Andere am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachämter sind nicht an der eingesetzten Software angebunden. So kann beispielsweise nicht direkt auf die gespeicherten Informationen zum Bauantrag zurückgegriffen und die Stellungnahme in die Software eingegeben werden. Das Programm liefert nur eine eingeschränkte Unterstützung für die Sachbearbeitung.

Die Annahme von digitalen Bauanträgen ist in der Bauaufsicht des Kreises Olpe mit der eingesetzten Fachsoftware grundsätzlich möglich. Es fehlten allerdings die Möglichkeiten, Unterlagen digital über ein Portal einzureichen oder die per Post eingehenden Bauanträge einzuscannen. Momentan entsteht durch die Bearbeitung mittels konventioneller Bauakte und der Fachsoftware teilweise doppelter Erfassungsaufwand.

Der Kreis Olpe hat eine Zeitplanung zur Digitalisierung des Bauantragsverfahrens aufgestellt. Ab Anfang 2023 will der Kreis die Testphase beginnen, dann sollen alle eingehenden Bauanträge eingescannt werden. Dazu muss der Kreis einen Scanner beschaffen, um die Bauanträge und die zugehörigen Unterlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einzuscannen. Neben der technischen Ausstattung benötigt der Kreis nach eigenen Angaben auch Personal für diese Tätigkeit. Entscheidungen dazu muss der Kreis noch treffen.

Durch ein zügiges Einscannen der Anträge kann der Kreis im laufenden Verfahren bereits schnell und ohne großen Aufwand von verschiedenen Stellen darauf zugreifen. Zudem wird ein späteres elektronisches Archivieren beschleunigt. Eine reine Papierakte ist zwar auch im wörtlichen Sinne „medienbruchfrei“ – die gpaNRW sieht die digitale Akte aber als Voraussetzung für ein beschleunigtes Verfahren an. Der Kreis strebt außerdem an, das Portal des Landes als „Internet-Plattform“ zum Austausch der digitalen Bauakte und weiterer Unterlagen zu nutzen. Ob dies von Seiten des Landes möglich ist, wird sich in den nächsten Wochen herausstellen.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens wie geplant umsetzen. Die Digitalisierung des Bauakten-Archivs sollte ebenfalls ein zukünftiges Projekt sein.

Für das einfache und schnelle Auffinden von Akten ist die Aufstellung eines Aktenplanes notwendig. Nur so ist es im Vertretungsfall möglich, Vorgänge schnell aufzufinden und weiter zu bearbeiten. Ein solcher Aktenplan ist in der Bauaufsicht des Kreises Olpe vorhanden. Die vorhandene Registratur in der Bauaufsicht sortiert und vergibt die Aktenzeichen. In der Fachsoftware werden die Aktenzeichen der einzelnen Vorgänge geführt. Ein Dokumentenmanagementsystem befindet sich in der Kreisverwaltung Olpe im Aufbau. Mit der Einführung in der Bauaufsicht könnten anhand dessen die Vorgänge abgelegt und z. B. auch von Vertretungskräften einfach aufgefunden werden.

Der Kreis Olpe muss noch entscheiden, wie zukünftig die Altakten digitalisiert werden können. Folgende Fragen sollte der Kreis Olpe zur Digitalisierung der Akten auch klären:

- Welche fachliche Qualifikation muss das Personal besitzen und wie hoch ist der Personalaufwand?

- Werden generell alle Akten / Altakten eingescannt? Welche Dokumente sollen in ein (digitales) Archiv überführt werden?

→ **Empfehlung**

Alle Vorgänge der Bauaufsicht im Kreis Olpe sollten nach der gleichen Systematik in die Fachsoftware und das zukünftige Dokumentenmanagementsystem integriert werden. Dazu sind Papier-Akten zum Beginn des Prozesses einzuscannen. Die einzupflegenden Informationen zum Vorgang sollten nach abgestimmten Kriterien vorgenommen werden.

Wichtige Verfahrensschritte für die sich eine elektronische Kommunikation anbietet, sind vor allem der Austausch mit dem Bauherrn bzw. Entwurfsverfasser/der Entwurfsverfasserin sowie die Beteiligung von internen und externen Stellen im Stellungnahme-Verfahren. Die vorhandene Software wird in der Bauaufsicht des Kreises Olpe in Teilen für die Vorgangsbearbeitung genutzt. Anfragen zu den Bauanträgen oder ähnliches erfolgen per Mail oder Post. Digitale Anfragen werden ausgedruckt und zur vollständigen Papierakte geheftet, wenn der Inhalt der Anfrage wichtig für den Genehmigungsprozess ist. Die externen Stellungnahmen werden nicht digital, sondern in Papierform angefordert. Eine elektronische Übermittlung ist nicht möglich, da die Antragsunterlagen Bestandteil der Anforderung sind. Die Stellungnahmen gehen zum größten Teil per Post ein. Durch diese papierbasierte Bearbeitung war bisher keine Reduzierung des Arbeitsaufwandes möglich. Eintragungen in die Bauantragsunterlagen können durch die externen Stellen aktuell nur in der Papierversion erfolgen.

Mit der Digitalisierung des Prozesses und der geplanten Nutzung des Landesportals könnte die Einholung von Stellungnahmen digital erfolgen. Auch die Bearbeitung der Antragsunterlagen wird dann digital möglich sein. Der Kreis Olpe möchte auch die Baugenehmigung digital erteilen, die technischen Voraussetzungen für digitale Einträge und Unterschriften hat er bereits geklärt. Wenn es der Wunsch des Antragstellers ist, eine ausgedruckte Baugenehmigung zu erhalten, wird der Kreis dies auch ermöglichen; dies soll nicht der Regelfall werden.

In der Bauaufsicht des Kreises Olpe wurde vor der Corona-Pandemie die Möglichkeit von Homeoffice wenig genutzt. Umso schwieriger war mit Beginn der Pandemie die Umsetzung, da eine entsprechende Technik nicht ausreichend zur Verfügung stand. Nach einer Übergangsphase ist es jetzt für fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich, grundsätzlich im Homeoffice zu arbeiten. Mit dem Einsatz von Laptops mit Dockingstation wird über eine abgesicherte Verbindung zu den Servern im Kreishaus die digitale Kommunikation aufrechterhalten. Ebenso wird die telefonische Erreichbarkeit durch Umleitungen auf die Privatnummern gewährleistet. Da die Bauakten nicht digital vorliegen und bearbeitet werden können, müssen diese zum Bearbeiten von den Sachbearbeitenden zwischen Kreishaus und Homeoffice transportiert werden. Die Bescheide können folglich nur im Kreishaus gedruckt und verschickt werden. Mit der Digitalisierung des Genehmigungsprozesses wird sich dies ändern.

Insgesamt hat die gpaNRW einen sehr unterschiedlichen Fortschritt bei der Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren bei den Kreisen in NRW vorgefunden. Die nachfolgende Tabelle zeigt neben dem erhobenen Sachstand im Kreis Olpe zum 30. April 2022 auch die Anzahl der Kreise zu unterschiedlichen Anforderungen der Digitalisierung, die diese erfüllen.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen Digitalisierung zum 30. April 2022

Anforderung	Status des Kreis Olpe	Anzahl der Kreise, die diese Anforderungen erfüllen
Bauanträge können digital über eine Plattform angenommen werden.	nein	9
Bauvorlagenberechtigte können über die Plattform Vordrucke ausfüllen und Unterlagen hochladen.	nein	8
Es erfolgt eine automatische Übernahme aus dem Antragsvordruck in die Fachsoftware."	nein	5
Anträge in Papierform werden zu Beginn des Prozesses eingescannt.	nein	11
Im Anschluss erfolgt eine elektronische Bearbeitung in der Fachsoftware (Verzicht auf Papierakte).	nein	9
Schriftverkehr sowie die Anforderung fehlender Unterlagen erfolgt in elektronischer Form.	nein	11
Musterschreiben sind in der Fachsoftware hinterlegt.	ja	25
Die Beteiligung von internen und externen Stellen erfolgt elektronisch über die Plattform.	nein	10
Die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgt elektronisch über die Plattform.	nein	9
Die Überwachung von Fristen erfolgt mithilfe der Fachsoftware.	ja	25
Es sind verbindliche Prozessschritte in der Fachsoftware hinterlegt.	ja	20
Die Festlegung der Gebührenhöhe wird durch die Fachsoftware unterstützt.	ja	24
Aktuelle Bauakten werden elektronisch archiviert.	nein	15
Es gibt ein einheitliches Dokumentenmanagementsystem (alternativ: Aktenplan) anhand dessen Vorgänge abgelegt und z. B. auch von Vertretungskräften einfach aufgefunden werden können.	ja	25
Altakten werden eingescannt und elektronisch archiviert.	nein	20

Die aktuelle Entwicklung im Kreis Olpe zur Digitalisierung der Bauakte wirkt sich positiv auf den hier abgebildeten Status zum Zeitpunkt vor der Digitalisierung aus.

6.3.7 Personaleinsatz

Die gpaNRW betrachtet das gesamte Personal, das für die Bearbeitung von Baugenehmigungen im weiteren Sinne eingesetzt ist – auch wenn der Kreis es organisatorisch selbst nicht direkt der Baugenehmigungsbearbeitung zugeordnet hat. Dies beinhaltet auch das Personal, das die förmlichen Bauvoranfragen bearbeitet oder Bauberatungen durchführt. Diese aufgabenorientierte Personalerfassung macht die Daten vergleichbar.

→ Feststellung

In 2020 stand weniger Personal zur Bearbeitung der neuen Falleingänge zur Verfügung als im Vorjahr. Im Kreis Olpe gab es weniger Antrags eingänge in den Betrachtungsjahren als

bei anderen Kreisen. Neben den Antragseingängen hat der Kreis auch Anträge aus Vorjahren zu bearbeiten.

Grundsätzlich sollte ein Kreis auf veränderte Rahmenbedingungen, wie z. B. die Veränderung der Anzahl der zu bearbeitenden Fälle, reagieren. Bei sinkenden Antragszahlen sollte er dem Personal ggf. andere Aufgaben zuweisen. Wenn die Antragszahlen ansteigen, sollte er die Personalbelastung nachhalten, um bei drohender Überlastung ggf. weiteres Personal unterstützend einsetzen oder ablauforganisatorisch reagieren zu können.

Die Anzahl der „Fälle“ setzt sich in diesem Kapitel aus den Anträgen und Vorlagen zusammen, die die Sachbearbeitung aus dem Bereich Baugenehmigung inklusive förmliche Bauvoranfragen/ Vorbescheide und Bauberatung zu bearbeiten hat. Berücksichtigt werden hier somit die Anträge im normalen und im einfachen Genehmigungsverfahren sowie die förmlichen Bauvoranfragen.

Bei den fallbezogenen Kennzahlen hat die gpaNRW die Fälle nicht nach Verfahrensart gewichtet: es gibt sowohl komplizierte und langwierige Fälle im einfachen Baugenehmigungsverfahren als auch schnell abzuwickelnde Fälle im normalen Baugenehmigungsverfahren. Dieser Verzicht auf Gewichtungen hat sich für die gpaNRW bestätigt: die Zusammensetzung der Fälle wies in den bislang durchgeführten Prüfungen keine Korrelation zum Personaleinsatz auf.

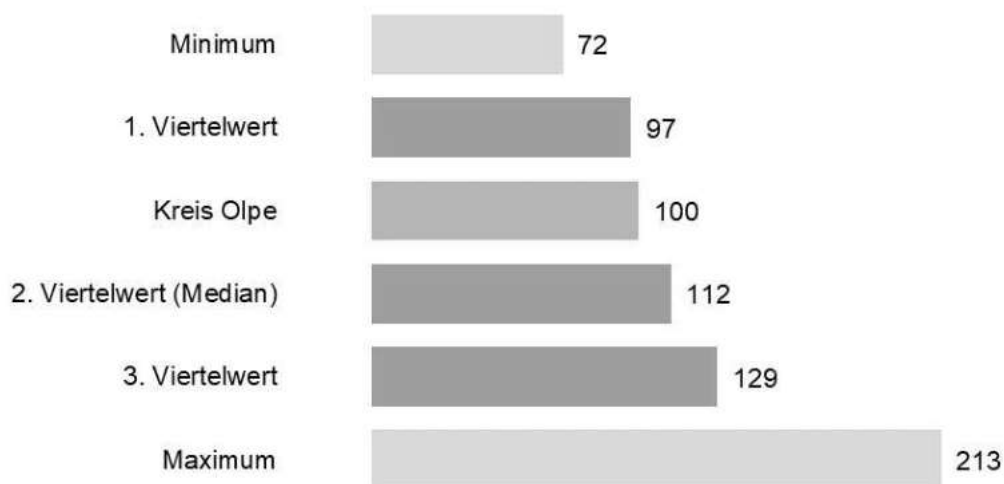
Alle Tätigkeiten, die im Rahmen des Bauantrages zu erledigen sind, wurden bei der Personalerfassung hinzugerechnet: inkl. Gebührenbescheid erstellen, Antrag archivieren, etc. Dabei haben wir alle Stellen erfasst, die in Bezug zu den erhobenen Grundzahlen „Mengen Baugenehmigung“ stehen. Stellenanteile für darüber hinaus anfallende zusätzliche Aufgaben der Bauaufsicht/ Bauordnung wie beispielsweise den Denkmalschutz, bauordnungsbehördliche Angelegenheiten oder Klageverfahren sind bei allen Kreisen nicht mit eingeflossen.

In dem hier betrachteten Personaleinsatz haben wir alle Tätigkeiten, die im Rahmen eines Bauantrages zu erledigen sind, in die Betrachtung einbezogen. So gehören neben dem allgemeinen Prüfungsvorgang die Erstellung des Gebührenbescheides, die Zeit, um den Antrag zu archivieren, die Bauberatung etc. zur Bearbeitung. Anteile über diese Tätigkeiten hinaus wurden außenvorge lassen.

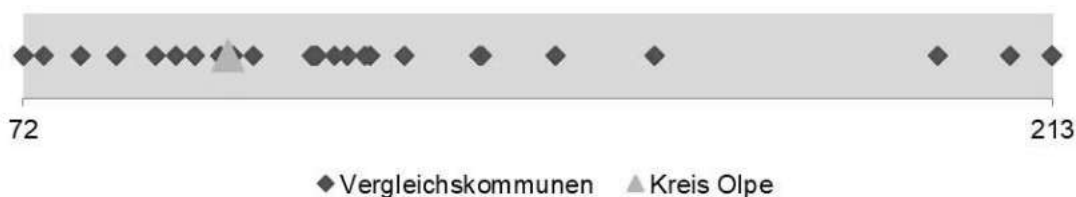
Für den von der gpaNRW definierten Bereich der Baugenehmigungen und der Bearbeitung der förmlichen Voranfragen/ Vorbescheide sind beim **Kreis Olpe** in 2020 insgesamt 5,44 Vollzeit-Stellen eingesetzt. Darin enthalten sind 0,43 Vollzeit-Stellen für den Overhead.

Da eine Aufteilung der Stellenanteile auf „Baugenehmigung“ und „förmliche Voranfragen/ Vorbescheide“ sowie „Bauberatung“ nicht in allen Kreisen möglich war, stellt die gpaNRW wie eingangs zu diesem Kapitel beschrieben, die Kennzahl „Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht inkl. Bauberatung“ dar. Der Kreis Olpe hat für das Jahr 2020 insgesamt 5,01 Vollzeit-Stellen hierfür angegeben, die in die Auswertungen eingeflossen sind. Zur Sachbearbeitung werden qualifizierte Fachkräfte eingesetzt, die beispielsweise Architekt/in, Bauingenieur/in, Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachangestellte oder Bachelor of Laws sind.

Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht inkl. Bauberatung 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In der Bauaufsicht des Kreises Olpe wurden 2020 insgesamt 501 Bauanträge und Bauvoranfragen eingereicht. Bei 5,01 Vollzeit-Stellen entfallen auf eine Stelle in der Bauaufsicht somit rechnerisch 100 zu bearbeitende Fälle. Der Kreis Olpe liegt damit unter dem Median der erfassten Vergleichskreise. Im Jahr 2019 lag die Anzahl der Fälle je Vollzeit-Stelle bei 96 Fällen. Neben 548 Falleingängen war die Bauaufsicht mit 5,70 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung besetzt. Im interkommunalen Vergleich 2019 lag der Kreis Olpe damit minimal über dem Median der Kreise. Zum Kerngeschäft der Bauaufsicht Olpes gehören Bauanträge für große Gewerbebetriebe zum Beispiel in den Gewerbegebieten Attendorn und Wenden. Nicht selten gehören zur Abwicklung der Anträge auch die Beratung von Anfragen und Bedenken aus der Bürgerschaft. Diese binden die Personalressourcen der Bauaufsicht.

Der Stellenbedarf wird im Kreis Olpe durch den Fachdienst „Bauordnung und Wohnbauförderung“ ermittelt. Sie wird aus der durchschnittlichen Fallzahlenbelastung der Bauanträge abgeleitet. Abgesehen von zeitlichen Verzögerungen durch Auswertungen, Personalwechseln etc. ist die formale Stellenausstattung der Soll- und Ist-Stellen nach Angaben der Bauaufsicht allgemein stimmig. Trotz der jährlichen Personalplanung sind geplante und ungeplante Fluktuationen nicht zu vermeiden.

In den nächsten Jahren werden mehrere erfahrene Kräfte durch Altersfluktuation aus dem Dienst ausscheiden, unter anderem die Fachdienstleitung. Freie Stellen können nicht immer sofort besetzt werden, eine längere Stellenvakanz ist aber unüblich. Durch das große Stellenangebot in den Verwaltungen wechseln Fachkräfte öfter, die Fluktuation hat zugenommen. Seit Jahren steigt daher der interne Aufwand für die Einarbeitung der neuen Fachkräfte.

Zum großen Teil sind wenige langjährige und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bauaufsicht tätig. Durch die Fluktuationen der vergangenen Jahre ist nach Angaben des Kreises in der Bauaufsicht eine gleichmäßige Altersstruktur vorhanden. Die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in Teilzeit tätig, so dass von den rund zehn Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern nur drei in Vollzeit beschäftigt sind.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte absehbare Altersfluktuationen in der Personalplanung berücksichtigen. So können frühzeitig geeignete Fachkräfte angeworben oder ausgebildet werden, damit der Wissenstransfer weiterhin durch die erfahrenen Fachkräfte gewährleistet wird.

Weitere Kennzahlen 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Baugenehmigung (ohne Bauberatung)	k.A.	93	108	135	155	243	17
Bescheide je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht (inkl. Bauberatung)	92	56	83	94	108	191	27
Verhältnis unerledigter Bauanträge zum 01.01. zu den neuen Bauanträgen in %	k.A.	7,51	19,30	25,40	32,84	50,42	19

Der Kreis Olpe konnte die Stellenanteile, die er für die Sachbearbeitung Baugenehmigung ohne Bauberatung einsetzt, nicht separieren. Allerdings konnte die Anzahl der Bescheide je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht inkl. der Bauberatung ausgewertet werden. Die Betrachtung der Personalkennzahl „Fälle je Vollzeit-Stelle“ zeigt die Belastung durch neue Fälle. Die Kennzahl „Bescheide je Vollzeit-Stelle“ betrachtet dagegen die abschließend bearbeiteten Anträge. Bei der Kennzahl „Bescheide je Vollzeitstelle“ liegt der Kreis Olpe unauffällig am Median.

Die Auswertungen aus der Fachsoftware des Kreises Olpe ergaben ein Verhältnis von 56,80 Prozent an unerledigten Bauanträgen zum 1. Januar im Vergleich zu den neuen Bauanträgen. Eine intensive Recherche des Kreises ergab, dass sich dieser sehr hohe Wert dadurch ergibt, dass bisher die Eintragungen in der Fachsoftware nicht durchgängig erfolgten. Nicht alle bearbeiteten Fälle wurden als erledigt gekennzeichnet. Die Kennzahl wird deshalb nicht für den Kreis Olpe dargestellt. Er sollte dies zum Anlass nehmen, jeden Prozessschritt der digitalen Aktenführung verbindlich vorzugeben.

Aus den erfassten Grunddaten ergibt sich für den Kreis Olpe ein höheres Verhältnis der unerledigten Bauanträge zum 1. Januar zu den neuen Bauanträgen als in den meisten anderen Kreisen. Diese Anträge müssen die Beschäftigten neben den neu eingehenden Fällen eines Jahres bearbeiten. Deshalb ist es wichtig zu beobachten, wie sich die unerledigten Fälle entwickeln. Je nachdem, ob es der Bauaufsicht gelingt, diesen Anteil zu senken oder ob er sich weiter erhöht, ergibt sich ein Handlungsbedarf. Der Kreis Olpe hatte nach eigenen Angaben zum 01. Januar 2019 einen Bestand an 126 unerledigten Bauanträgen. Da es sich zum Teil um Fälle handelt, die erledigt sind und nur in der Fachsoftware nicht entsprechend gekennzeichnet wurden, sind sie in der folgenden Tabelle nicht eingetragen. Die gpaNRW hat im Folgenden hilfsweise berechnet, ob die unerledigten Fälle steigen.

Grundzahlen	2019
Bestand unerledigter Bauanträge zum 01. Januar 2019 lt. Auskunft des Kreises	k.A.
+ Summe Bauanträge insgesamt 2019	491
- zurückgenommene Bauanträge 2019	35
- Baugenehmigungen 2019	438
- Ablehnungen 2019	1
Unerledigte Bauanträge zum 01. Januar 2020	17

Grundzahlen	2020
Errechneter Bestand unerledigter Bauanträge zum 01. Januar 2020	17
+ Summe Bauanträge insgesamt 2020	456
- zurückgenommene Bauanträge 2020	19
- Baugenehmigungen 2020	420
- Ablehnungen 2020	5
Bestand unerledigter Bauanträge zum 01. Januar 2021	29

Aus den erfassten Grundzahlen (Bauanträge, Erledigungen) für den Kreis Olpe ergibt sich rechnerisch ein Anstieg der unerledigten Fälle von 2020 zum 01. Januar des Jahres 2021 von 29 Fällen. Der Anteil der laufenden unerledigten Fälle im Vergleich zu neu eingehenden Anträgen ist damit relativ gering.

Fallzahlen zu Bauanträgen Kreis Olpe 2019 bis 2020

Grundzahlen	2019	2020
Summe Bauanträge im normalen und einfachen Genehmigungsverfahren	491	456
Unvollständig eingegangene Bauanträge	353	341
Summe eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen	1.246	1.101

Nach Aussage der Bauaufsicht ist im zuständigen Kreisgebiet unter anderem eine starke Industrie mit vielen mittelständischen Unternehmen ansässig. Diese Anträge sind häufig arbeitsintensiver und verursachen einen höheren Arbeitsaufwand, als private Bauvorhaben. Dafür

spricht auch die im interkommunalen Vergleich hohe Anzahl an eingeholten externen Stellungnahmen je Bauantrag. Dieser Wert liegt beim Kreis Olpe am dritten Viertelwert. Weitere Gründe können, neben den zunehmenden Anträgen, der hohe Anteil unvollständig eingegangener Bauanträge sein. Weitere Ausführungen zu den o. g. Fallzahlen finden sich im anschließenden Kapitel 6.3.8 Bauberatung.

Da der Kreis Olpe die Stellenanteile nicht weiter aufteilen konnte, werden die nachfolgenden Kennzahlen bezogen auf förmliche Bauvoranfragen und Vorbescheide tabellarisch zur Information aufgeführt

Personaleinsatz förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Förmliche Bauvoranfragen je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide	k.A.	69	107	135	156	253	17
Vorbescheide je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide	k.A.	0	61	69	111	237	17

Die Datenerhebung für 2019 und 2020 zeigt, dass die Anzahl der förmlichen Bauvoranfragen und Vorbescheide je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung in den Kreisverwaltungen im interkommunalen Vergleich eine hohe Spannweite aufweist. Beide Bereiche haben an der täglichen Arbeit einen durchaus relevanten Anteil und sollten bei der Planung des Personaleinsatzes berücksichtigt werden.

→ Empfehlung

Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte zukünftig die hier dargestellten Personalkennzahlen erheben und fortschreiben. Bei einem anhaltenden Trend der Zunahme von Bauvoranfragen und Vorbescheiden sollten diese in die Personalplanung einfließen, um Bearbeitungszeiten und Arbeitsbelastungen in der Sachbearbeitung besser planen zu können.

6.3.8 Bauberatung

→ Feststellung

Das Angebot auf der Homepage des Kreises Olpe zum Thema Bauen ist ausbaufähig hinsichtlich der Terminvergabe und weiteren Unterlagen für die Antragsteller. Die Bauberatung erfolgt auf Nachfrage über die zuständige Sachbearbeitung.

Ein Kreis sollte durch gute Vorabinformationen - beispielsweise im Internet oder im Wege der Bauberatung - versuchen, die Anteile der zurückgenommenen sowie der unvollständig eingegangenen Bauanträge gering zu halten. So kann er die Verfahrensdauer optimieren und bürgerfreundlich agieren.

Eine Bauberatung gibt Bauinteressenten im Wesentlichen Informationen zu verfahrensrechtlichen und baulichen Fragen. Um möglichst viele Bauwillige zu erreichen, bietet es sich an, die Informationen digital, in Papierform und persönliche Termine verfügbar zu machen. Die Bauberatung muss dabei nicht immer mit einem persönlichen Kontakt verbunden sein. So kann aus Sicht der gpaNRW die Zahl der entscheidungsfähigen Anträge erhöht werden. Die Antragsbearbeitung wird erleichtert und möglicherweise können spätere Nachforderungen oder auch eine Rücknahme des Antrages so verhindert werden.

Auf der Internetseite des **Kreises Olpe** sind grundlegende Informationen mit wenigen Klicks verfügbar. So erscheint über das Themenfeld „Bauen & Wohnen“ ein Auswahlménü zu verschiedenen generellen Informationen und letztlich Kontaktdaten zu Ansprechpersonen in der Bauaufsicht. Für Bauinteressierte stehen im Geoportal neben den Liegenschaftskarten weitere Kartendienste bereit. Die jeweiligen Bebauungspläne aus den Kommunen sind nicht verfügbar, bzw. nicht verlinkt. Diese sind nur direkt über die jeweilige Homepage der Kommunen abrufbar.

Mit der Übersichtsseite „Bauen & Wohnen“ des Kreises steht dem Bauinteressierten der Einstieg in übersichtlicher Form zur Verfügung. Bei der künftigen Weiterentwicklung des Informationsangebotes sollte der Kreis Olpe aber überlegen, wie er auf seiner Homepage weitere Informationen mit hohem Informationsgehalt zum Thema Bauen hinterlegen könnte.

Dazu sollten weitere Informationen zu möglichst vielen Fragen rund um das Thema Bauen zur Verfügung gestellt werden. Über Verlinkung könnten beispielsweise Kontaktdaten, Genehmigungsgrundlagen, die Bebauungspläne im Geoinformationssystem und dem Bereich Bauen Online geöffnet werden. In den interaktiven Karten werden dann die bestehenden Bebauungspläne der kreisangehörigen Kommunen eingebunden und sind einsehbar. Dazu sollte der Internetauftritt zum Thema Bauen mit (Fach-) Informationen, FAQ's, Verlinkungen zu weiterführenden Informationen und pdf-Dokumenten angereichert werden. Damit bekommt der interessierte Bürger möglichst umfassende Erläuterungen, Informationen und Hintergrundinformationen zur Verfügung gestellt. Die Handhabung sollte auch für den normalen Bürger intuitiv anwendbar sein.

→ **Empfehlung**

Für die Bauinteressierten sollte der Kreis Olpe den Internetauftritt mit zusätzlichen informativen Unterlagen oder Verlinkungen auf die Homepage des Landes anreichern. Mit einem verbesserten und erweiterten Menü und einer Checkliste zu den Antragsunterlagen könnte der Informationsgehalt weiter erhöht werden.

Nach Ansicht der Bauaufsicht Olpes reichen überwiegend Bauvorlageberechtigte Bauanträge beim Kreis ein, diese sollten die Vorschriften und erforderlichen Unterlagen kennen.

Die gpaNRW erhebt die folgenden Kennzahlen, da sie als Indikator für die Qualität der eingereichten Bauanträge gelten können.

Zurückgenommene, abgelehnte und unvollständige Bauanträge 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen in %	4,17	2,58	4,20	6,09	9,22	17,35	26
Anteil Ablehnungen an den Bescheiden in %	1,09	0,22	0,57	0,92	1,55	4,63	27
Anteil unvollständig eingegangene Bauanträge an den Bauanträgen in %	74,78	19,98	59,98	73,48	80,00	91,96	25

Die Bauaufsicht des Kreises Olpe hat im Jahr 2020 vergleichsweise wenig zurückgenommene Bauanträge zu verzeichnen. Bei den zurückgenommenen Anträgen spielt nicht nur die aktive Rücknahme durch den Antragsteller oder die Antragstellerin eine Rolle, sondern auch die Rücknahmefiktion. Ist der Bauantrag unvollständig oder weist sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsicht die Beantragenden mit Fristsetzung zur Mängelbeseitigung. Ggf. fordert sie beispielsweise fehlende Unterlagen nach. Werden die Mängel innerhalb der vorgesehenen Frist nicht behoben, gilt der Bauantrag als zurückgenommen.

Allerdings liegt der Anteil der unvollständig eingegangenen Bauanträge vergleichsweise über dem Mittel der Vergleichskreise. Die Bearbeitung von unvollständigen und mangelhaften Anträgen wie auch von Verfahren, die nicht genehmigungsfähig sind, binden unnötige Personalressourcen. Sie bedeuten für die Antragstellerinnen und Antragsteller, wie auch für die Bauaufsichtsbehörde einen Aufwand, der zumindest teilweise vermeidbar ist. Diese Verfahren sollten daher durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen bzw. minimiert werden. Dazu trägt im großen Maße eine gute Vorabinformation und Bauberatung bei.

→ Empfehlung

Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte die Gründe für den erhöhten Anteil unvollständig eingegangener Bauanträge analysieren. Ziel sollte eine höhere Quote an vollständig eingereichten Bauanträgen sein.

Wir haben in allen Kreisen den Personaleinsatz in der Bauberatung abgefragt. In den Vergleich sind die Daten von 17 Kreisen eingeflossen. Die Bauaufsicht versorgt die Bauwilligen mit hilfreichen Informationen und bietet bei Bedarf eine Bauberatung an. Bei der Bauberatung handelt es sich dann um eine freiwillige Leistung.

Das Streudiagramm enthält keine Positionierung für Kreis Olpe. Der Personaleinsatz in der Bauberatung konnte vom Kreis Olpe nicht vergleichbar abgegrenzt bzw. beziffert werden. Der Anteil der Bauberatung an der Sachbearbeitung bei den übrigen Kreisen verteilt sich wie folgt:

Anteil der Vollzeit-Stellen Bauberatung an den Vollzeit-Stellen Bauaufsicht 2020



Im Kreis Olpe erfolgt die Bauberatung durch die jeweils zuständigen Sachbearbeitenden. Sie stehen Bauwilligen, Investoren und Architekten für erste Auskünfte über planungsrechtliche Grundlagen zur Verfügung. Eine zentrale Bauberatung gibt es nicht. Seit Beginn der Corona-Pandemie ist eine Beratung nur zu den normalen Öffnungszeiten mit vorheriger Terminabsprache möglich. Da die Bauaufsicht damit sehr gute Erfahrungen gemacht hat, sollen auch zukünftig Beratungen nur noch per Termin angeboten werden. So werden die Beschäftigten weniger bei den normalen Arbeitsabläufen unterbrochen. Nach Ansicht des Kreises hat sich diese Form der Beratung bewährt. Eine Beratung direkt vor Ort wird in Einzelfällen bei schwierigen Bauvorhaben durchgeführt. Seit Beginn der Pandemie erfolgt eine Beratung auch telefonisch.

Während der Corona-Pandemie hatte der Kreis Olpe einen Wechseldienst eingerichtet, um Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Kreishaus in der Bauaufsicht einsetzen zu können. In Doppelbüros war somit nur eine Person vor Ort. Termine und Vor-Ort-Termine wurden nur in dringenden Fällen abgehalten. Damit konnten ggf. notwendige Ortstermine oder wichtige Beratungen weiterhin gewährleistet werden. Der Kontakt erfolgte vermehrt über Telefon, Mail und dem Einsatz von Video-Konferenzen. Somit konnte ein annähernd normaler Ablauf aufrechterhalten werden. Lediglich Besprechungen mit Architekten und Architektinnen und / oder Bauherren mussten aufgrund der Gegebenheiten flexibilisiert werden.

Der Kreis Olpe möchte die Bauberatung auch zukünftig dezentral durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführen. Eine zentraler Service Bauberatung ist nicht geplant. Allerdings nimmt die Bauberatung nach Auffassung der Bauaufsicht einen immer größeren Raum ein. Ursachen dafür sind die Änderungen der Landesbauordnung, aber auch die Topografie des Kreisgebietes. Häufig sind die Bauanträge mit Geländeänderungen projektiert, die in der eingereichten Form nicht genehmigungsfähig sind und Änderungen des Antrages nach entsprechender Bauberatung erfordern. Der Kreis Olpe könnte die vorhandene Fachsoftware nutzen, um Bauberatungen und deren Arbeitsaufwand zu dokumentieren. Die festgehaltenen Ergebnisse können später zu den jeweiligen Bauvoranfragen oder Bauanträgen archiviert werden.

→ **Empfehlung**

Um die Terminvergabe in der Bauberatung zu vereinfachen, sollte der Kreis Olpe den Einsatz einer Online-Terminvergabe prüfen. Hierüber könnten je technischem Sachbearbeitenden die möglichen Beratungstermine und deren benötigten Abfragen zur Grund der Beratung hinterlegt werden.

6.3.9 Dauer der Genehmigungsverfahren

→ Feststellung

Die Bauaufsicht des Kreises Olpe kann die (Gesamt-) Laufzeiten der verschiedenen Bauanträge im einfachen und normalen Baugenehmigungsverfahren nicht getrennt ermitteln.

Die Orientierungsgröße für eine durchschnittliche Gesamtlaufzeit von zwölf Wochen (= 84 Kalendertage) sollte ein Kreis ab dem 01. Januar 2019⁴¹ bei den Bauanträgen nach Antragseingang nicht überschreiten.

Die vorgenannte durchschnittliche Gesamtlaufzeit orientiert sich an der maximalen Dauer der einfachen Genehmigungsverfahren, die § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 vorsieht. Als Durchschnittswert sollte diese Zielgröße aus Sicht der gpaNRW erreichbar sein. Nach den bisherigen Erfahrungen der gpaNRW wird der Durchschnittswert weniger von der Art der Verfahren beeinflusst, sondern hängt vielmehr von den vorgegebenen Regeln, z. B. zur Beteiligung politischer Gremien, des Umgangs mit zu beteiligenden Behörden etc. ab. Die Gesamtlaufzeit wird zusätzlich maßgeblich von der Fristsetzung bei der Nachforderung von Unterlagen beeinflusst. Wir zählen bei der Erfassung einheitlich für alle Kreise die Kalendertage (nicht Arbeitstage) und bereinigen weder Stopp- noch Ruhezeiten o. ä. Bearbeitungsunterbrechungen.

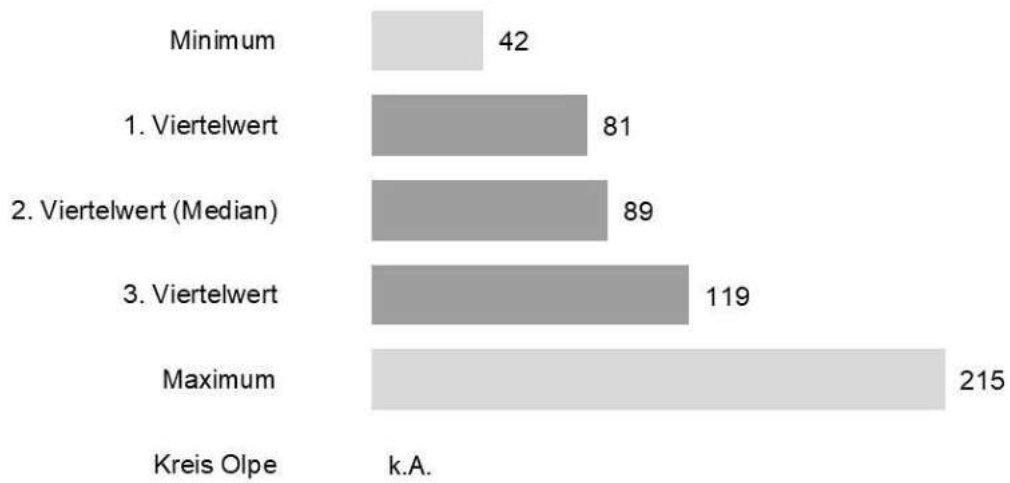
Die gpaNRW hat die durchschnittliche Dauer für das einfache und das normale Genehmigungsverfahren in jeweils zwei Varianten erhoben:

- Als „Gesamtlaufzeit“ ab dem Antragseingang bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides und
- als „Laufzeit“ ab dem Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag seitens des Antragstellers bzw. der Antragstellerin mängelfrei und vollständig der Bauaufsicht vorgelegt wurde bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides.

Ein Wert für den **Kreis Olpe** ist in diesen Kennzahlen nicht enthalten, da er die Gesamtlaufzeiten nicht nach Verfahrensarten auswerten konnte. Die Bauaufsicht teilte im Schlussgespräch Ende 2022 mit, dass die getrennte Erfassung nach einfachen und normalen Bauvorhaben ab 01. Januar 2023 erfolgen wird.

⁴¹Landesbauordnung (BauO NRW 2018) Stand: 01.01.2019.

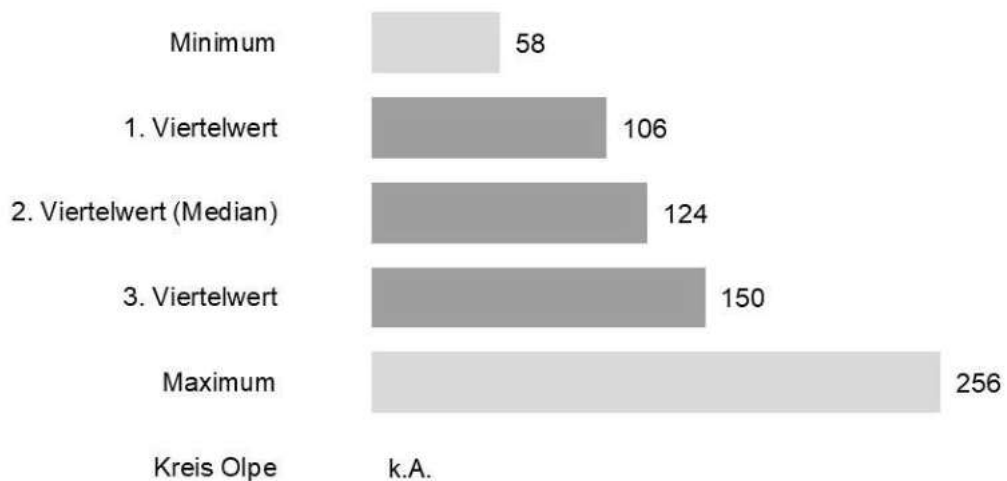
Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 17 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der Kreis Olpe teilte mit, dass die Gesamtlaufzeit für alle Verfahrensarten 162 Tage im Jahr 2020 betragen hat. Damit gehört der Kreis Olpe zu den Kreisen mit der längsten Bearbeitungsdauer. Im Vorjahr 2019 war die Gesamtlaufzeit mit durchschnittlich 149 Tagen kürzer. Generell sollte sich die Frist mit der Digitalisierung des Verfahrens verkürzen. Allerdings ist es im Kreis Olpe so, dass gerade die Beurteilung der Brandschutzunterlagen durch die zuständige Dienststelle durch knappe Personalressourcen längere Zeit in Anspruch nimmt. Dies wirkt sich auf die Gesamtlaufzeiten der Bauaufsicht aus.

Die getrennte Betrachtung der Gesamtlaufzeit von Antragsstellung bis Genehmigung und vom Vorliegen eines vollständigen Antrags bis zur Genehmigung kann Auskunft über die Qualität der Anträge sowie die Zeitdauer geben, die der Antragstellende zur Vervollständigung des Antrages benötigt. Hierzu sollte die Fachsoftware entsprechend eingestellt werden, damit die Datumsangaben erfasst werden können. Grundsätzlich sind kurze Laufzeiten positiv zu sehen. Dies korrespondiert auch mit der Kennzahl „Verhältnis unerledigter Bauanträge zum 01. Januar zu den neuen Bauanträgen in Prozent“.

Neben der Gesamtlaufzeit ist die Betrachtung der Laufzeit ab Vervollständigung durch den Antragsteller interessant. Die Differenz zwischen den beiden Werten zeigt auf, welche Zeit die Antragstellenden benötigen, um den Antrag prüfungsreif zu vervollständigen. Bislang kann jedoch nur knapp die Hälfte der im Vergleich enthaltenen Kreise diese Werte zur Laufzeit angeben. Dies liegt häufig daran, dass das Datum der Vervollständigung des Antrags nicht auswertungsfähig erfasst wird.

Laufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen 2020

	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
einfaches Genehmigungsverfahren	k.A.	19	41	55	60	86	13
normales Genehmigungsverfahren	k.A.	20	37	45	46	77	11

Im Kreis Olpe liegt die Laufzeit von normalen und einfachen Genehmigungsverfahren in 2020 bei 64 Tagen.

Die Differenz von 98 Tagen zwischen Gesamtlaufzeit und Laufzeit des Kreises Olpe bedeutet, dass die Antragstellenden durchschnittlich rund vierzehn Wochen benötigen, um den Antrag

zu vervollständigen. Auf diesen Zeitraum hat die Bauaufsicht nur mittelbar, z. B. über die angemessene Fristsetzung für das Vervollständigen der Unterlagen, eine Einflussmöglichkeit. In der Regel setzt der Kreis eine Frist von acht Wochen. Die den Antragstellenden eingeräumte Frist für nachzuliefernde Unterlagen sollte nicht pauschal vorgegeben, sondern nach entsprechender Einzelfallbeurteilung angemessen kurz gewählt sein, um das Verfahren zu beschleunigen. Dies sehen auch die vom Land herausgegebenen Handlungsempfehlungen zur Bauordnung NRW so vor. Durch kurze –angemessene – Fristen kann der Kreis seine Wartezeit auf Unterlagen reduzieren.

Durch die zum 01. Januar 2019 geschaffenen Veränderungen der Landesbauordnung sollte das Bauen unter anderem entbürokratisiert und mit Hilfe von Verfahrensdigitalisierung vereinfacht, beschleunigt und somit gefördert werden. Aus Gründen der Transparenz wurde zudem mit der neuen BauO NRW erstmals eine Berichtspflicht der Bauaufsichtsbehörden über die durchschnittliche Verfahrensdauer eingeführt. Diese Berichtspflicht sieht auch die erneut aktualisierte Landesbauordnung, die seit Juli 2021 gültig ist, vor.

Mit Stand von Anfang Mai 2022 gibt es aber noch keine Vorgaben des Landes, z. B. nach welchen Kriterien die durchschnittliche Länge von Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln ist. Ergänzende Verwaltungsvorschriften zur BauO NRW gibt es bislang ebenfalls noch nicht. Auch wurde noch keine Rechtsverordnung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde verabschiedet, die den Inhalt, die Art, die Form und den Umfang der Berichtspflicht festlegt.

→ **Empfehlung**

Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte die Bauanträge und deren (Gesamt-) Laufzeiten, getrennt nach den verschiedenen Bauantragsverfahren sowie ab Antragseingang und ab Vollständigkeit, in der Fachsoftware nachhalten. Einerseits müssen diese dem Land NRW gemeldet werden, andererseits kann der Kreis hierüber seine Effizienz dokumentieren.

6.3.10 Transparenz und Steuerung

→ **Feststellung**

Der Kreis Olpe hat für den Bereich der Bauaufsicht allgemeine Ziele definiert. Eine Steuerung des Aufgabengebietes über Kennzahlen erfolgt zurzeit nicht. Es fehlen zudem noch Auswertungsmöglichkeiten über die Fachsoftware und ein standardisiertes Berichtswesen.

Transparent aufbereitete Informationen und Daten sowie Kontrollmechanismen sind Basis für eine gute Steuerung. Dafür sollte ein Kreis Zielwerte definieren, Qualitätsstandards vorgeben und aussagekräftige Kennzahlen bilden. Diese sollte der Kreis über ein Berichtswesen regelmäßig auswerten und das „Soll“ mit dem „Ist“ abgleichen.

Eine gute Steuerung unterstützt die Bauaufsicht eines Kreises in der täglichen Arbeit. Über Qualitätsstandards wird für alle Beteiligten das Baugenehmigungsverfahren transparenter. Zudem konkretisieren diese Standards die Erwartungen an die Sachbearbeitung. Als Qualitätsstandards sind beispielsweise eine geringe Klagequote oder auch eine geringe Korrekturquote denkbar. Die Bauaufsicht hat zur Produktbeschreibung im Haushaltsplan folgende allgemeine Ziele festgelegt:

„Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlich geforderten Standards zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden bei geplanten Gebäuden und geplanten baulichen

Anlagen eingehalten.“ Um mit Hilfe von Kennzahlen die Zielerreichung zu prüfen, sollte der Kreis das Ziel weiter konkretisieren.

Diese Ziele münden in ein rudimentäres internes Berichtswesen der Bauaufsicht. Die sogenannten Controllingberichte mit Grundzahlen zur Anzahl von Fällen erstellte die Bauaufsicht dreimal jährlich. Der Kreis Olpe bildet keine Kennzahlen für die Bauaufsicht ab. Im Rahmen des Controllings sollten die einzelnen Leistungen in der Bauaufsicht fallübergreifend überprüft werden. Hierzu sind Auswertungen notwendig, wie beispielsweise die Darstellung von Fallzahlen, Laufzeiten je Fall, Einhaltung von Fristen oder auch Auslastungsgrade wie Fälle pro Sachbearbeitungsstelle.

Dadurch werden Ergebnisse und auch Wirkungen transparent und nachvollziehbar. Die Bauaufsicht des Kreises wertet die Fallzahlentwicklung, die Laufzeiten und die daraus resultierenden Kennzahlen anlassbezogen aus. Ein regelmäßiges Berichtswesen mit monatlichen, halbjährlichen und jährlichen Berichten wird nicht eingesetzt.

→ **Empfehlung**

Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte aussagekräftige Kennzahlen aus der Fachsoftware heraus bilden und ein regelmäßiges Berichtswesen für das Controlling installieren.

In den fallübergreifenden Auswertungen könnten aus dem System heraus die Laufzeiten pro Fall und die Einhaltung von Fristen ausgewertet werden. Auch die von der gpaNRW genutzten Grund- und Kennzahlen bieten sich für das Controlling in der Bauaufsicht an. Eine separate Controlling-Stelle ist im Bauordnungsamt nicht eingerichtet. Die Daten wie z.B. Fallzahlen und Laufzeiten werden durch die Fachdienstleitung analysiert.

6.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Bauaufsicht

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
Baugenehmigung				
F1	Den Gebührenrahmen schöpft der Kreis Olpe in weiten Teilen aus. Ob die Aufwendungen der Bauaufsicht durch die Erträge gedeckt werden, ermittelt der Kreis nicht. Ermessensentscheidungen legt die Bauaufsicht noch nicht nach festgelegten Strukturen in der Fachsoftware ab.	242	E1.1	243
			E1.2	244
F2	Dienstbesprechungen und Rücksprachen im Einzelfall geben dem eingesetzten Personal weitgehend Handlungssicherheit. Die schriftliche Dokumentation des Mehraugenprinzips ist nicht einheitlich festgelegt.	244	E2	245
F3	Die notwendigen Beteiligungsverfahren und die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens startet die Bauaufsicht des Kreises Olpe so zeitnah wie möglich, um das Verfahren zu beschleunigen. Das Beteiligungsverfahren führte der Kreis Olpe zum Zeitpunkt der Prüfung hauptsächlich über den Postweg durch.	245	E3	247
F4	Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist im Kreis Olpe klar strukturiert. Optimierungspotenzial bietet er aufgrund des fehlenden durchgängigen Einsatzes der Fachsoftware und der rudimentären Digitalisierung.	248	E4.1	250

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
			Der Kreis Olpe sollte die Gebühren für die Nachforderung der Unterlagen direkt mit der Anforderung erheben. Erinnerungen an die für nachzureichende Unterlagen gesetzte Frist darf er nur vor Eintritt des Fristendes vornehmen.	252
F5	Der Digitalisierungsstand im Fachdienst Bauaufsicht steht zum Zeitpunkt der Prüfung noch am Beginn der Umsetzung. Einen Zeitplan hat der Kreis Olpe erstellt. Einheitliche Vorgaben zu Strukturen und Prozessen erarbeitet er sukzessive.	252	Der Kreis Olpe sollte die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens wie geplant umsetzen. Die Digitalisierung des Bauakten-Archivs sollte ebenfalls ein zukünftiges Projekt sein.	253
			Alle Vorgänge der Bauaufsicht im Kreis Olpe sollten nach der gleichen Systematik in die Fachsoftware und das zukünftige Dokumentenmanagementsystem integriert werden. Dazu sind Papier-Akten zum Beginn des Prozesses einzuscannen. Die einzupflegenden Informationen zum Vorgang sollten nach abgestimmten Kriterien vorgenommen werden.	254
F6	In 2020 stand weniger Personal zur Bearbeitung der neuen Falleingänge zur Verfügung als im Vorjahr. Im Kreis Olpe gab es weniger Antragseingänge in den Betrachtungsjahren als bei anderen Kreisen. Neben den Antragseingängen hat der Kreis auch Anträge aus Vorjahren zu bearbeiten.	255	Der Kreis Olpe sollte absehbare Altersfluktuationen in der Personalplanung berücksichtigen. So können frühzeitig geeignete Fachkräfte angeworben oder ausgebildet werden, damit der Wissenstransfer weiterhin durch die erfahrenen Fachkräfte gewährleistet wird.	258
			Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte zukünftig die hier dargestellten Personalkennzahlen erheben und fortschreiben. Bei einem anhaltenden Trend der Zunahme von Bauvoranfragen und Vorbescheiden sollten diese in die Personalplanung einfließen, um Bearbeitungszeiten und Arbeitsbelastungen in der Sachbearbeitung besser planen zu können.	260
F7	Der Kreis Olpe bietet auf seiner Homepage erste Möglichkeiten, sich zum Thema Bauen zu informieren. Das Angebot auf der Homepage des Kreises Olpe zum Thema Bauen ist ausbaufähig hinsichtlich der Terminvergabe und weiteren Unterlagen für die Antragsteller. Die Bauberatung erfolgt auf Nachfrage über die zuständige Sachbearbeitung. . .	260	Für die Bauinteressierten sollte der Kreis Olpe den Internetauftritt mit zusätzlichen informativen Unterlagen oder Verlinkungen auf die Homepage des Landes anreichern. Mit einem verbesserten und erweiterten Menü und einer Checkliste zu den Antragsunterlagen könnte der Informationsgehalt weiter erhöht werden.	261
			Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte die Gründe für den erhöhten Anteil unvollständig eingegangener Bauanträge analysieren. Ziel sollte eine höhere Quote an vollständig eingereichten Bauanträgen sein.	262

Feststellung		Empfehlung		Seite
		E7.3	Um die Terminvergabe in der Bauberatung zu vereinfachen, sollte der Kreis Olpe den Einsatz einer Online-Terminvergabe prüfen. Hierüber könnten je technischem Sachbearbeitenden die möglichen Beratungstermine und deren benötigten Abfragen zur Grund der Beratung hinterlegt werden.	263
F8	Die Bauaufsicht des Kreises Olpe kann die (Gesamt-) Laufzeiten der verschiedenen Bauanträge im einfachen und normalen Baugenehmigungsverfahren nicht getrennt ermitteln.	E8	Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte die Bauanträge und deren (Gesamt-) Laufzeiten, getrennt nach den verschiedenen Bauantragsverfahren sowie ab Antragsingang und ab Vollständigkeit, in der Fachsoftware nachhalten. Einerseits müssen diese dem Land NRW gemeldet werden, andererseits kann der Kreis hierüber seine Effizienz dokumentieren.	267
F9	Der Kreis Olpe hat für den Bereich der Bauaufsicht allgemeine Ziele definiert. Eine Steuerung des Aufgabengebietes über Kennzahlen erfolgt zurzeit nicht. Es fehlen zudem noch Auswertungsmöglichkeiten über die Fachsoftware und ein standardisiertes Berichtswesen.	E9	Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte aussagekräftige Kennzahlen aus der Fachsoftware heraus bilden und ein regelmäßiges Berichtswesen für das Controlling installieren.	268

7. Vergabewesen

7.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Kreises Olpe im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die **Organisation des Vergabewesens** ist im Kreis Olpe heterogen. Der Kreis Olpe hat keine **zentrale Vergabestelle** installiert. Aus diesem Grund hat der Kreis über eine interkommunale Vereinbarung sichergestellt, dass der Kreis Siegen-Wittgenstein diese Aufgabe bei Bedarf übernimmt. Der Kreis Olpe nutzt die Möglichkeiten der zentralen Vergabestelle hauptsächlich bei EU-weiten Vergaben oder in Zusammenhang mit Fördergeldern. Der größte Anteil der Vergaben wickelt der Kreis Olpe dezentral in den Fachdiensten des Kreises oder durch die Kreiswerke Olpe ab. Der Kreis Olpe sollte schnellstmöglich eigene Strukturen schaffen oder vorhandenen Strukturen der interkommunalen Vereinbarung nutzen, um eine einheitliche und rechtssichere Vergabe zu garantieren. Dabei kann ein vorgegebener Prozessablauf helfen und den Beschäftigten die notwendige Sicherheit geben.

Die Kreiswerke Olpe, die viele Vergabeverfahren für Baumaßnahmen durchführen, haben die Vergabe zentral organisiert. Die Dienstanweisung haben die Kreiswerke im Laufe der Prüfung aktualisiert und die möglichen Empfehlungen der gpaNRW direkt übernommen. Der Prozess der Vergabeverfahren der Kreiswerke ist gut organisiert.

Die **Vergabedienstanweisung** (VergabeDA) des Kreises Olpe sollte um Regelungen zu Nachträgen ergänzt werden. Die **Rechnungsprüfung** ist in die Vergabeverfahren eingebunden, dies gilt auch bei Nachträgen. Ein organisatorisches Nachtragswesen gibt es beim Kreis Olpe bisher nicht. Eine Vergabemanagementsoftware wird auch nicht genutzt.

Der Kreis Olpe verfügt über eine **Dienstanweisung zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung**. Alle Stellen sind bereits auf Korruptionsgefährdung untersucht und bewertet worden. Diese Einschätzung sollte der Kreis fortlaufend aktuell halten. Allgemeine Regelungen zum **Sponsoring** sind in der Dienstanweisung ebenfalls enthalten, diese sollte der Kreis konkretisieren. So kann er einheitliche Regelungen zur zeitlichen Befristung, Haftung oder einem Berichtswesen festlegen.

Die Kreiswerke Olpe sind für den Kreis Olpe bei Planung und Abwicklung von Baumaßnahmen tätig. Die dabei ablaufenden Prozesse haben die Kreiswerke einheitlich festgelegt. Aus Steuerungsaspekten liegt der größte zeitliche Anteil bei der Planung von Maßnahmen in den ersten Phasen der Abstimmung der verschiedenen Interessen der Nutzer. Durch eine ausführliche Pla-

nung und Beratung möchten die Kreiswerke Auftragsänderungen zum Zeitpunkt der Bauausführung vermeiden, weil diese zu Auftragsänderungen oder Nachträgen führen würden. Dies entspricht in weiten Teilen einem **Bauinvestitionscontrolling**. Der Erfolg dieser Vorgehensweise zeigt der interkommunale Vergleich der Abweichungen der Schlussrechnungssummen von den Auftragssummen, die geringe Abweichungen im Kreis Olpe belegen.

Die betrachteten **Vergabemaßnahmen** des Kreises Olpe bestätigen den Grundeindruck der Organisation des Vergabewesens. Der Kreis hält die Regelungen zum Vergabewesen überwiegend ein. Bei der nachvollziehbaren Dokumentation der Maßnahmen und der Gewährleistung der Regelungen, wie Fristverlängerung, erforderliche Unterschriften und Bieterreignung vorab prüfen, konnten wir noch Empfehlungen aussprechen.

7.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Bauinvestitionscontrolling,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz des Kreises vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren beim Kreis Olpe aufzuzeigen. Nimmt der Kreis im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit Aufgaben für andere Kommunen wahr, gilt dies auch für dieses Tätigkeitsfeld. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring und das Bauinvestitionscontrolling mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, welche die Kreise für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen.

Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenprüfung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in dem Kreis liefern.

In der Prüfung berücksichtigt die gpaNRW auch die Erkenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Gemäß § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gehört die Prüfung von Vergaben zu deren Aufgaben.

7.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

Aus der Organisation des Vergabewesens erwachsen zudem Möglichkeiten zur Steigerung der Verwaltungseffizienz. Eine interkommunale Zusammenarbeit und der Einsatz einer Vergabemanagementsoftware sind dafür wichtige Instrumente.

7.3.1 Organisatorische Regelungen

→ **Feststellung**

Die dezentrale Durchführung von Vergabeverfahren in der Kreisverwaltung bietet Verbesserungspotenzial. Es fehlt an verbindlichen einheitlichen Abläufen, die die Beschäftigten in ihrer Arbeit unterstützen und teilweise an eindeutigen Regelungen in der Dienstanweisung.

- Die Abläufe von Vergaben der Kreiswerke Olpe sind gut strukturiert und verbindlich festgelegt.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte ein Kreis eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Ein Kreis sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie

- *Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.*

Darüber hinaus sollte ein Kreis eine zentrale Vergabestelle einrichten. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen des Kreises sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Der größere Anteil an Vergabeverfahren wird im **Kreis Olpe** durch die Kreiswerke Olpe als Eigenbetrieb abgewickelt. Aber auch innerhalb der Kreisverwaltung gibt es verschiedene Leistungen und Dienstleistungen, die ausgeschrieben werden. Die Organisation der Vergabemaßnahmen ist für die Kreisverwaltung und die Kreiswerke unterschiedlich geregelt.

Kreisverwaltung

Zur Regelung des Vergabewesens hat der Kreis Olpe mit Wirkung vom 25. März 2019 eine Dienstanweisung für das Vergabewesen (VergabeDA) erlassen. Diese gilt für die Kreisverwaltung Olpe, die Eigengesellschaft Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH (VVG) und den Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO).

Es gibt keine zentrale Vergabestelle im Kreis Olpe, die Vergaben erfolgen dezentral in den jeweiligen Organisationseinheiten. Deshalb hat der Kreis Olpe mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein am 30. November 2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Vergaben durch den Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein abgeschlossen. Die VergabeDA regelt in Ziffer 2.2, dass ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro grundsätzlich die interkommunale Zusammenarbeit genutzt wird. Tatsächlich werden nach Angaben des Kreises aber nur rund zehn Prozent der jährlichen Vergaben zusammen mit dem Vergabeservice des Nachbarkreises abgewickelt. Ausnahmen von der Ausübung der interkommunalen Zusammenarbeit sind nach den Vorgaben der DA aktenkundig zu begründen. Die Maßnahmenbetrachtung unter Ziffer 7.8.6 hat gezeigt, dass diese Begründung tatsächlich nicht in den Akten vorhanden ist.

Aus Sicht der gpaNRW sprechen mehrere Aspekte für eine zentrale Organisation der Vergaben, dazu gehören:

- Komplexe Vergabeverfahren aus den verschiedenen Fachämtern werden standardisiert bearbeitet.
- Die Vergabevorschriften und Vorgaben der Dienstanweisung werden einheitlich angewandt, so dass der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleibt.
- Durch die Vielzahl von Vergabeverfahren werden umfangreiche Erfahrungen gesammelt, die dazu führen, dass Vergabeverfahren optimiert und rechtssicher ablaufen.
- Die Korruptionsgefahr wird minimiert, weil es zu keinem direkten Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten/Bietern während des Vergabeverfahrens kommt.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte die für die Beschaffung von Leistungen zuständige Stellen unterstützen, indem er das vergaberechtliche Fachwissen in einer zentralen Vergabestelle organisiert, oder das Fachwissen über die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nutzt. So kann er noch effektiver und rechtssicherer handeln.

Ob er diese Aufgabe durch eine eigene zentrale Vergabestelle oder durch Nutzung der Strukturen des Zentralen Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein ausführt, bleibt ihm überlassen.

Die VergabeDA des Kreises Olpe enthält die wesentlichen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen anzuwendenden Vorschriften. Der Hinweis in der VergabeDA auf die Kommunalen Vergabegrundsätze bezieht sich auf § 25 Gemeindehaushaltsverordnung. Die richtige Bezeichnung müsste „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW“ lauten.

Konkrete Wertgrenzen, die zwischen nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren unterscheiden, sind in der Dienstanweisung nicht benannt. Es sind auch keine Wertgrenzen für nationale Verfahren benannt, die eine Wahl von verschiedenen Verfahrensarten (öffentliche, beschränkte oder freihändige Vergabe) regeln oder über die Kommunalen Vergabegrundsätze hinaus beschränken. Es ist nicht davon auszugehen, dass in den Bedarfsstellen das gleiche vergaberechtliche Fachwissen vorhanden ist, wie in einer zentralen Vergabestelle. Die fehlenden Wertgrenzen in der Vergabe DA des Kreises Olpe bergen die Gefahr, dass die Bedarfsstelle nicht die richtige Verfahrensart wählen, da sie häufiger alleine Vergabeverfahren durchführen als in Zusammenarbeit mit dem Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein.

→ **Empfehlung**

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und der Korruptionsgefahr vorzubeugen, sollte der Kreis Olpe Wertgrenzen in seiner VergabeDA festlegen.

In der VergabeDA des Kreishauses ist festgelegt, welche verschiedenen Fachdienste für die Veröffentlichungen nach § 12 der VOB/A und §§ 27 und 28 UVgO⁴² zuständig sind. Bekanntmachungen erfolgen in Olpe über das Internetportal des Kreises und in drei Tageszeitungen. Für die Veröffentlichung über das Internet ist der Fachdienst 10 zuständig, dieser wird von der Beschaffungsstelle informiert. Die Bekanntmachungen über die Tageszeitungen werden vom Stabsbereich 2 vorgenommen. Eine Vertretungsregelung ist ebenfalls Bestandteil der Dienstanweisung. Die ex Post Veröffentlichung nach § 20 Abs. 3 VOB/A nach der Zuschlagserteilung führen die jeweiligen Fachdienste durch.

In der VergabeDA ist festgelegt, dass bei Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro der Versand der Vergabeunterlagen, die Sammlung und Öffnung der Angebote und die Fertigung der Niederschrift von Beschäftigten der Beschaffungsstelle durchzuführen ist. Diese sind nicht an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt. Bei geringeren Auftragswerten kann nach Auskunft des Kreises auch die beschaffende Stelle Bestandteil des Submissionsteams sein. Aus Gründen der Korruptionsprävention ist eine strikte Trennung von Beschaffungsstelle und der Person, die die Angebote öffnet und dokumentiert, zu empfehlen.

⁴² Unterschwellenvergabeordnung

Neben diesen Regelungen zur Veröffentlichung und Submission sind keine weiteren konkreten Zuständigkeiten in der Satzung festgelegt. Idealerweise sollten die Vertragsbedingungen und die Leistungsbeschreibung von der Bedarfsstelle erstellt werden, während eine unabhängige Stelle (zentrale Vergabestelle) die Anschreiben verschickt und die Bewerbungsbedingungen (Eignungsnachweis und Zuschlagskriterien) festlegt. Die Anfragen beim Gewerbezentralregister und Vergaberegister übernimmt die Vergabestelle der Kreiswerke Olpe für die Beschäftigten der Kreisverwaltung.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte sicherstellen, dass innerhalb der Kreisverwaltung eine Aufgabentrennung erfolgt und Zuständigkeiten in der VergabeDA oder in einem Prozessablauf festgelegt werden, wenn nicht der Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein beauftragt wird.

Des Weiteren gehören in den Zuständigkeitsbereich einer zentralen Vergabestelle die Gestaltung der VergabeDA, die Beratung der Bedarfsstellen, die Abwicklung der Bieterkommunikation, die Durchführung von Submissionen, die formale vergaberechtliche Prüfung der Angebote und die Vergabedokumentation. Teile dieser Aufgaben übernimmt im Kreis Olpe die Rechnungsprüfung (s. folgendes Kapitel).

Die Dienstanweisung enthält keine Regelungen dazu, wie Teilnahmeanträge und Angebote angefordert werden und einzureichen sind (elektronisch oder in Papierform). Eine einheitliche Vorgehensweise kann der Kreis durch diese dezentrale Vergabe nicht sicherstellen. Außerdem sind die Beschaffungsstellen selbst dafür verantwortlich, sich vergaberechtlich auf dem aktuellen Stand zu halten.

→ **Empfehlung**

Um die umfangreiche Gesetzgebung und Rechtsprechung einheitlich anzuwenden, sollte eine Organisationseinheit des Kreises aktuelle Änderungen an die Bedarfsstellen weitergeben und die Beschäftigten schulen.

Zu Auftragsänderungen und Nachträgen enthält die VergabeDA keine Regelungen. Insbesondere sollte eine Dienstanweisung Regelungen treffen, wie eine zentrale Vergabestelle und/oder Rechnungsprüfung bei Nachträgen oder Auftragsänderungen zu beteiligen ist. Grundsätzlich muss bei wesentlichen Änderungen von Liefer-, Dienstleistungs- bzw. Bauleistungen ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden. Wesentliche Änderung liegen insbesondere dann vor, wenn:

- durch die Änderung Bedingungen geschaffen werden, die bei der ursprünglichen Ausschreibung zur Annahme eines anderen Angebots geführt hätte, die Zulassung anderer Bewerber/Bieter gestattet hätte oder das Interesse weiterer Unternehmen geweckt hätte,
- sich die Ausführungsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers so geändert hätten, dass der Auftraggeber einen wirtschaftlichen Vorteil bekommt und
- der Umfang des ursprünglichen Auftrages wesentlich ausgeweitet wird.

Die VergabeDA des Kreises Olpe legt fest, dass vor der Zuschlagserteilung Aufträge mit einer Auftragssumme ab 50.000 Euro dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Bei größeren Maßnahmen hat der Kreis Olpe bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung und Festlegung entsprechende Maßnahmenbeschlüsse getroffen, dass der wirtschaftlichste Bieter

den Auftrag erhalten soll. Die Zuschlagserteilung ist in diesen Fällen eine reine Ausführungshandlung ohne echten Ermessensspielraum. Der wirtschaftlichste Anbieter hat einen Anspruch auf Zuschlagserteilung, ein politischer Spielraum ist nicht vorhanden. Um die politischen Gremien dennoch über alle Vergaben ab einer bestimmten Wertgrenze zu informieren, wäre auch eine Informationsvorlage ausreichend.

→ **Empfehlung**

Um das Vergabeverfahren zu beschleunigen, sollte der Kreis Olpe den politischen Gremien nur eine Informationsvorlage zum Ergebnis der Submission vorlegen.

Kreiswerke Olpe

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW hat in den kommunalen Vergabegrundsätzen festgelegt, dass diese nicht verpflichtend für Eigenbetriebe anzuwenden sind. Aus diesem Grund hat der Kreis Olpe das Vergabewesen für die Kreiswerke Olpe (Eigenbetrieb) in einer eigenen Dienstanweisung über die Vergabe (VergabeDA Kreiswerke) geregelt. Die VergabeDA Kreiswerke, die zum Zeitpunkt der Prüfung maßgebend war, war zum 01. Oktober 2017 in Kraft getreten und enthält u. a. den Hinweis, dass die VOB und UVgO unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte grundsätzlich keine Anwendung finden, u.a. aufgrund des Austausches im Rahmen dieser Prüfung aktualisierten die Kreiswerke Olpe die Vergabe DA Kreiswerke zum 01. Oktober 2022.

Die Kreiswerke führen die Vergaben in eigener Zuständigkeit durch, dies legt die VergabeDA Kreiswerke fest. Sie verweist außerdem darauf, dass die Vergabeverfahren anhand der Prozessbeschreibung durchzuführen sind. Die Kreiswerke Olpe haben die Aufgaben und Zuständigkeiten in dem Prozessablauf verbindlich festgelegt. Wertgrenzen sind in der VergabeDA Kreiswerke ebenfalls konkret benannt.

Die Durchführung von Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit der Kreiswerke hat ihre Grenzen nur beim Erreichen der EU-Schwellenwerte und bei Fördermaßnahmen, die die zwingende Anwendung der einschlägigen Vergabevorschriften vorschreiben. In diesen Fällen nutzen die Kreiswerke Olpe den Zentralen Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Das Vergabeverfahren ist innerhalb der Kreiswerke Olpe zentral organisiert. Für diese zentrale Ausübung spricht aus Sicht der gpaNRW die Bündelung des Fachwissens, die einheitliche Ausübung und die Minimierung der Korruptionsgefahr durch die Trennung von Bedarfsstelle und Vergabestelle. Auch die Überarbeitung und Aktualisierung der VergabeDA Kreiswerke sowie der Vordrucke wird zentral von den Kreiswerken übernommen.

Bei den Vergabeverfahren übernimmt die Vergabestelle die Zusammenstellung der Angebotsunterlagen (Anschreiben, Eigenerklärung, Nachunternehmererklärung und Vertragsbedingungen) nachdem die Bedarfsstelle die Kostenschätzung und das Leistungsverzeichnis angefertigt hat. Eine Verpflichtung zur ex ante Bekanntmachung entsteht selten für die Vergaben des Eigenbetriebes. Wenn Veröffentlichungen erfolgen, übernehmen die Beschaffungsstellen die Veröffentlichung über das Veröffentlichungsportal. Für Mitteilungen an die Zeitung oder auf der Homepage ist der Dienstweg über die Kreisverwaltung vorgesehen. Diese Zuständigkeiten sind in der VergabeDA Kreiswerke aufgeführt.

Die Vergabestelle der Kreiswerke führt die Submission durch und prüft die Angebote formell. Die Rechnungsprüfung erhält Einladungen zu den Submissionsterminen, nimmt aber eher selten an diesen teil. Die Vergabestelle ist für die Anfragen beim Gewerbezentralregister und Vergaberegister verantwortlich. Die Bedarfsstellen prüfen die Angebote technisch, rechnerisch und fachlich. Sofern ein Planungsbüro beauftragt ist, prüft dieses die vorgenannten Schritte. Der Preisspiegel wird nach rechnerischer Prüfung entweder von dem beauftragten Planungsbüro, ansonsten von der technischen Abteilung der Kreiswerke erstellt. Vor der Zuschlagserteilung prüft die Rechnungsprüfung die Angebote ebenfalls. Der Prozessablauf ist diesem Bericht im Anhang beigefügt.

Sämtliche Unterlagen und Verfahrensschritte für die Vergabe werden von den Kreiswerken digital bearbeitet und gespeichert. Wenn die Unterlagen von den Bietern nicht digital eingereicht werden, dann scannen die Kreiswerke die Unterlagen ein. Für jedes Vergabeverfahren gibt es verschiedene Ordner, in denen je nach dem Stand des Verfahrens die Unterlagen gespeichert werden, z.B. Vorbereitung, Planungsphase, Angebotsphase, Vergabephase. In diese Ordner werden die verschiedenen Dokumente (Prüfung und Freigabe etc.) der beteiligten Stelle abgelegt. Auf die digitale Akte im Dokumentenmanagementsystem hat die Rechnungsprüfung eine Zugriffsmöglichkeit.

Bei großen Projekten, wie zum Beispiel dem Gefahrenabwehrzentrum, nutzen die Kreiswerke eine Vergabemanagementsoftware, weil so eine gute Verknüpfung mit der Planungsgemeinschaft, Architekturbüro und diverse Ingenieurbüros, gewährleistet ist.

Die Kreiswerke Olpe nutzen zwar kein klassisches Vergabemanagementsystem, dennoch haben sie den Prozess des Vergabeverfahrens bereits weitestgehend digitalisiert und mit dem Prozessablauf verbindlich festgelegt. Dies hat außerdem den Vorteil, dass die Laufzeiten zur Abwicklung des Vergabeverfahrens kurz sind.

Da die Kreiswerke Olpe hauptsächlich beschränkte oder freihändige Verfahren durchführen, pflegen die Werke Bieterlisten für die verschiedenen Gewerke. Die Auswahl der Bieter wird vor jedem Verfahren mit der Rechnungsprüfung abgestimmt. Dies entspricht den Regelungen der VergabeDA Kreiswerke unter Ziffer 7.1. In der Regel beteiligen die Kreiswerke nach eigenen Angaben zwischen 12 und 15 Bieter an Ausschreibungsverfahren. Dabei achten die Kreiswerke Olpe auf die Aktualität der Bieterlisten. Damit die Auswahl an Angeboten möglichst groß ist, erfolgen die Ausschreibungen, die die Kreiswerke Olpe selbst durchführen, grundsätzlich immer schriftlich.

Zu Auftragsänderungen und Nachträgen enthielt die Dienstanweisung zum Zeitpunkt der Prüfung keine Regelungen. Eine VergabeDA sollte Regelungen treffen, wie eine zentrale Vergabestelle und/oder Rechnungsprüfung bei Nachträgen oder Auftragsänderungen zu beteiligen ist. Grundsätzlich muss bei wesentlichen Änderungen von Liefer-, Dienstleistungs- bzw. Bauleistungen ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden. Wesentliche Änderungen liegen insbesondere dann vor, wenn:

- durch die Änderung Bedingungen geschaffen werden, die bei der ursprünglichen Ausschreibung zur Annahme eines anderen Angebots geführt hätte, die Zulassung anderer Bewerber/Bieter gestattet hätte oder das Interesse weiterer Unternehmen geweckt hätte,
- sich die Ausführungsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers so geändert hätten, dass der Auftraggeber einen wirtschaftlichen Vorteil bekommt oder

- der Umfang des ursprünglichen Auftrages wesentlich ausgeweitet wird.

Nach Auskunft der Kreiswerke Olpe erfolgt immer eine Absprache zwischen der Bedarfsstelle und der zentralen Vergabestelle zu Nachträgen und Auftragsänderungen, zumal die Vergabestelle den schriftlichen Auftrag dazu erteilt.

Ebenso war in der VergabeDA Kreiswerke zum Zeitpunkt der Prüfung nicht festgelegt, wer Vergaberügen oder –beschwerden bearbeitet und die Meldungen nach § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz vornimmt. In diese Verfahren sollte auch die Rechnungsprüfung eingebunden werden. Nach Auskunft der Kreiswerke würden solche Verfahren von der zentralen Vergabestelle in Zusammenarbeit mit der Bedarfsstelle und der Rechnungsprüfung erfolgen.

Die Kreiswerke Olpe fertigen zum Ende der Baumaßnahme schriftliche Abnahmeprotokolle und an, so ist auch eine Dokumentation für etwaige Gewährleistungsansprüche vorhanden. Häufig nehmen an den Abnahmen die begleitenden Ingenieurbüros teil. Dies ersetzt sozusagen den technischen Prüfer der Rechnungsprüfung, da die Rechnungsprüfung des Kreises Olpe keinen technischen Prüfer beschäftigt. Die gpaNRW hat den Kreiswerken im Rahmen der Schlussbesprechung empfohlen, Regelungen zu Nachträgen und Auftragsänderungen und Zuständigkeiten bei Vergaberügen und –beschwerden in die VergabeDA Kreiswerke aufzunehmen. Dies haben die Kreiswerke Olpe mit der Satzungsänderung vom 27. September 2022 bereits umgesetzt. Außerdem haben die Kreiswerke einen Prozessablauf für Nachträge erstellt, um das Verfahren zu stützen.

Das Vergabewesen der Kreiswerke Olpe ist gut organisiert. Die Vergabedienstanweisung zusammen mit dem Prozessablauf der Vergabeverfahren bilden eine gute Grundlage zur rechtssicheren Durchführung der Vergabeverfahren.

7.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

→ **Feststellung**

Die örtliche Rechnungsprüfung ist in die Vergabeverfahren eingebunden. Regelungen zur Beteiligung bei Nachträgen fehlen in der gültigen Vergabedienstanweisung.

Gemäß § 53 KrO in Verbindung mit § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung von Vergaben. Ein Kreis sollte daher die örtliche Rechnungsprüfung bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden.

In der VergabeDA des **Kreises Olpe** ist festgelegt, dass die örtliche Rechnungsprüfung ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro zu Beginn des Vergabeverfahrens und vor der Zuschlagserteilung zu beteiligen ist. Die Beteiligung bereits zu Beginn des Verfahrens ist aufgrund der dezentralen Organisation des Vergabewesens beim Kreis Olpe wichtig. Bei größeren Verfahren ist die Rechnungsprüfung nach eigener Auskunft häufig zur Beratung im Rahmen der Abwicklung an den Verfahren beteiligt. Eine Eingrenzung der der Rechnungsprüfung vorzulegenden Unterlagen im Rahmen der Beteiligung, ist nicht näher in der VergabeDA definiert. Aufgrund der Dezentralität ist die Vorlage des gesamten Vorgangs üblich.

Die Wertgrenze für die Beteiligung der Rechnungsprüfung bei den Vergabeverfahren der Kreiswerke Olpe liegt bei 25.000 Euro. Dies ist durch die zentrale Abwicklung der Verfahren nachvollziehbar.

In den VergabeDA des Kreises Olpe ist festgeschrieben, dass die örtliche Rechnungsprüfung bei der Auswahl von Unternehmen für beschränkte Ausschreibungen oder freihändige Vergaben zu beteiligen ist. Die Rechnungsprüfung darf die Auswahl bei Bedarf ändern.

Da, wie unter Kapitel 7.3.1 beschrieben, Regelungen zu den Nachträgen fehlen, ist auch keine Einbindung der Rechnungsprüfung bei Nachträgen in der Dienstanweisung vorhanden. Ebenso ist nicht festgelegt, wer Vergaberügen oder –beschwerden bearbeitet und die Meldungen nach § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz vornimmt. In diese Verfahren sollte auch die Rechnungsprüfung eingebunden werden.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte eine Beteiligung der Rechnungsprüfung bei Auftragsänderungen/Nachträgen und Vergaberügen oder -beschwerden in die Dienstanweisung aufnehmen.

Die Aktualisierung der VergabeDA übernimmt im Kreis Olpe der Fachdienst Zentrale Dienste, unterstützend wirkt auch die Rechnungsprüfung mit. Außerdem berät die Rechnungsprüfung die Bedarfsstellen bei Fragen zum Vergabeverfahren. Die Kreiswerke aktualisieren die VergabeDA Kreiswerke.

Ein Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung soll nach der VergabeDA des Kreises Olpe und der Kreiswerke an der Öffnung von Angeboten teilnehmen. Deshalb ist die Rechnungsprüfung rechtzeitig über die Submissionstermine zu informieren. Diese nimmt nach eigenem Ermessen an den Terminen teil.

7.3.3 Prozess der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für eine Bauleistung

Eine häufig genutzte Vergabeart ist die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb. In den Jahren 2019 und 2020 nutzt der **Kreis Olpe** bei rund 48 Prozent seiner Vergaben für Bauleistungen mit einer Abrechnungssumme über 75.000 Euro (netto) diese Vergabeart.

Die gpaNRW hat den Prozess der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für alle Kreise nach einem einheitlichen Layout dargestellt. Für den Kreis Olpe ist der Prozessablauf der Kreiswerke Olpe als Anlage beigefügt. Dadurch werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent und im Vergleich zu den anderen Kreisen können Unterschiede schneller erkannt werden.

→ **Feststellung**

Der Kreis hat für die dezentrale Abwicklung der Vergaben innerhalb der Kreisverwaltung keinen verbindlichen Ablauf festgelegt. Dadurch sind die organisatorische Trennung der Beschaffung und der Kontakt mit dem Bieter nicht vorgegeben.

- Die Kreiswerke Olpe haben einheitliche Prozesse für die Beschaffung von Bauleistungen vorgegeben.

Bei den Vergabeverfahren sollte ein Kreis ein einheitliches Vorgehen sicherstellen. Zudem sollte der Prozessablauf so gestaltet sein, dass er eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung der Verfahren unterstützt.

Im **Kreis Olpe** werden viele Vergabeverfahren durch die Kreiswerke Olpe abgewickelt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Vergaben der Kreiswerke und der Kreisverwaltung ab einer Abrechnungssumme von mindestens 75.000 Euro (netto) ab 2019, die zum Zeitpunkt der Prüfung bereits schlussgerechnet worden sind. Der zentrale Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein wurde bei keinem der Verfahren genutzt.

Vergaben ab 75.000 Euro (netto) 2019 bis 2021

	2019	2020	2021
Kreiswerke Olpe	10	8	3
Kreisverwaltung	3	5	4

Aus dem in der Anlage beigefügte Prozessablauf sind die Verfahrensschritte der Kreiswerke und die Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung ersichtlich. Der dargestellte Prozess ist gut und bietet aus unserer Sicht keine Möglichkeiten zur Optimierung.

Neben diesem bildlich dargestellten Workflow gibt es weitere Vergabeverfahren, die innerhalb der Kreisverwaltung durchgeführt werden. Diese sollten nach der Festlegung in der VergabeDA über den Zentralen Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein abgewickelt werden. Für diesen Prozess gibt es eine klare Aufgabenzuordnung. Der Vergabeservice wird nach Angaben des Kreises Olpe nicht häufig genutzt.

Die Abläufe der Verfahren, die dezentral in der Kreisverwaltung erfolgen, sind nicht verbindlich vorgegeben. Im Folgenden wird der Prozess einer beschränkten Ausschreibung innerhalb der Kreisverwaltung beschrieben.

Zunächst ermitteln die Bedarfsstellen den Bedarf. Damit verbunden ist die Mittelbereitstellung im Haushaltsplan. Die Bedarfsstelle oder das von ihr beauftragte Ingenieurbüro schätzt die Kosten einer Maßnahme und erstellt das Leistungsverzeichnis. Der zuständige Fachdienst dokumentiert schriftlich in einem Vergabevermerk die Wahl der Verfahrensart, die Summe der Kostenschätzung, den Ausführungszeitraum etc. Dieser Vermerk, sowie weitere Vordrucke, werden den Fachdiensten über www.vergabe.nrw.de zur Verfügung gestellt.

Die Wahl der Verfahrensart, richtet sich im Kreis Olpe nach den Wertgrenzen der kommunalen Vergabegrundsätze. Die Festlegung wird für die Bedarfsstellen des Kreises Olpe erschwert, weil die Wertgrenzen in der VergabeDA nicht konkret benannt sind.

→ **Empfehlung**

Damit die richtige Verfahrensart rechtssicher gewählt werden kann, sollte der Kreis Olpe aufgrund der dezentralen Organisation der Bedarfsstellen, die Wertgrenzen auch in der VergabeDA benennen.

Die Wahl der Bieter erfolgt durch die Bedarfsstellen. Diese dokumentieren die Auswahl und Eignung in einer Firmenliste. Nach der Auswahl sieht die VergabeDA vor, dass die Rechnungsprüfung zu beteiligen ist. Ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro prüft die Rechnungsprüfung des Kreises Olpe das Verfahren zu Beginn des Vergabeverfahrens und dokumentiert auf dem Vermerk, ob es die Zustimmung erteilt. Vergabeverfahren sind in einem geheimen Wettbewerb durchzuführen. Die endgültige Auswahl der Bieter sollte deshalb an zentraler Stelle erfolgen, um dies gemäß § 12a Abs. 3 VOB/A zu gewährleisten.

Die Bedarfsstelle nimmt die Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht auf einer Veröffentlichungsplattform vor. Außerdem informiert die Beschaffungsstelle den Fachdienst 10, damit dieser die Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreises Olpe übernimmt. Diese Vorabinformation (ex-ante-Veröffentlichung) ist für Baumaßnahmen nach der VOB/A gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A verbindlich vorgegeben.

Eingehende Bieterfragen sollten zentral abgewickelt werden. Die Bedarfsstelle sollte bei fachlichen Fragen ohne Angabe des anfragenden Unternehmens beteiligt werden. Damit wird eine zentrale Dokumentation gewährleistet, genau wie ein gleicher Wissensstand aller Teilnehmenden. Ob eine Trennung von Auftrag gebender Stelle und demjenigen, der die Bieterkommunikation übernimmt, in jedem Verfahren im Kreis Olpe gewährleistet werden kann, konnte im Rahmen der Prüfung nicht geklärt werden.

→ **Empfehlung**

Aus Gründen der Korruptionsprävention sollte der Kreis Olpe bei Verfahren, die nur von den Bedarfsstellen betreut werden, sicherstellen, dass die Bieterkommunikation nicht in Personalunion durch die Bedarfsstelle abgewickelt wird.

Bei Maßnahmen unterhalb eines Auftragswertes von 25.000 Euro ist die Trennung von Submission, Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung nicht in der VergabeDA des Kreises Olpe vorgegeben. Bei Maßnahmen oberhalb dieser Wertgrenze sind Mitarbeitende, die nicht am Vergabeverfahren beteiligt sind, für die Submission zuständig.

→ **Empfehlung**

Zur Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und aus Gründen der Korruptionsprävention sollte die Auftragsvergabe und –abwicklung organisatorisch getrennt erfolgen.

Die Bedarfsstellen des Kreises oder die beauftragten externen Ingenieurbüros nehmen die formelle, rechnerische, fachliche und wirtschaftliche Prüfung der Angebote vor, erstellen den Preisspiegel und den Vergabevorschlag. Die Bedarfsstellen beteiligen entsprechend der Wertgrenzen die örtliche Rechnungsprüfung vor der Zuschlagserteilung. Die Einholung des Gewerbezentralregisterauszuges und der Vergaberegisterauskunft übernehmen die Kreiswerke Olpe für den Kreis. Fehlende Unterlagen holen die Bedarfsstellen ein. Aufgrund des erforderlichen Fachwissens nehmen üblicherweise die zentralen Vergabestellen die formelle Prüfung vor und fordern Unterlagen nach. Da so eine Instanz im Kreis Olpe nicht vorhanden ist, ist diese Tätigkeit auf die Bedarfsstellen verlagert.

Den Auftrag erteilt die jeweilige Bedarfsstelle unter Beachtung des Vieraugenprinzips und nach der Zustimmung der Rechnungsprüfung. Die ex post Veröffentlichung nach § 20 Abs. 3 VOB/A nimmt der Fachdienst 10 vor. Die Unterrichtung der nichtberücksichtigten Bieter erfolgt durch die Bedarfsstellen. Ob die Benachrichtigung entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben abgestuft erfolgt, ist in der Vergabe DA nicht geregelt.

Insgesamt birgt die dezentrale Vorgehensweise die Gefahr, dass die Abläufe nicht einheitlich/vollständig erfolgen.

→ **Empfehlung**

Zur Rechtssicherheit und Steigerung der Effektivität sollte der Kreis einen verbindlichen Ablauf vorgeben. Dabei kann er sich an dem gut strukturierten Prozess der Kreiswerke Olpe orientieren.

7.3.4 Einsatz einer Vergabemanagementsoftware

Bei europaweiten Ausschreibungen ist die elektronische Kommunikation zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den Bietern verpflichtend⁴³. Auch bei nationalen Verfahren im Unterschwellenbereich gewinnt die elektronische Vergabe (eVergabe) zunehmend an Bedeutung. Seit 2020 gelten für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen entsprechende Regelungen. Mit wenigen Ausnahmen ist sämtliche Kommunikation und der vollständige Vergabeprozess mit elektronischen Mitteln – also digital – durchzuführen. Auch für Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist eine durchgängige eVergabe zulässig –diesbezüglich besteht allerdings ein Wahlrecht.

Eine Vergabemanagementsoftware (VMS) kann dabei die Durchführung der eVergabe erleichtern und unterstützen. Sie bietet insbesondere folgende Vorteile:

- Eine vollständig elektronische und dadurch medienbruchfreie Abwicklung,
- die Unterstützung eines rechtssicheren Vergabeverfahrens durch die verbindliche Vorgabe von Bearbeitungsschritten und -rechten,
- eine Plausibilitätsprüfung zur Einhaltung vorgegebener Wertgrenzen und Fristen sowie
- die Sicherstellung einer fortlaufenden revisionssicheren Dokumentation.

Auch die interkommunale Zusammenarbeit bei Vergabeverfahren kann von dem Einsatz einer VMS profitieren.

- Der Kreis Olpe nutzt für die Veröffentlichung von Vergabemaßnahmen standardmäßig digitale Vergabepattformen. Aufgrund der dezentralen Organisation der Vergabeverfahren beschäftigt sich der Kreis noch nicht mit der Einführung einer Vergabemanagement-Software.

Wenn der Kreis Olpe die Vergaben über den Zentralen Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein abwickelt, nutzt der Kreis Siegen-Wittgenstein seine Vergabemanagementsoftware.

Der Kreis Olpe/die Kreiswerke Olpe setzen keine spezielle Software ein. Dies ist einer der Gründe, warum der Kreis Olpe bei Vergabeverfahren die Abgabe von schriftlichen Angeboten zulässt. Zur Vermeidung von Korruption verlangen die Kreiswerke Olpe bei der schriftlichen Angebotsabgabe eine schriftliche Sicherungskopie des Angebotes. Dies ist sinnvoll, um nachträgliche Manipulationen der Preise oder anderer preisrelevanter Angaben erkennen zu können. Im Eröffnungstermin sollte das Vorliegen der Sicherungskopie in der Niederschrift vermerkt werden.

Die Kreiswerke Olpe haben sich mit der vorhandenen Software auf der Basis von Word-Dokumenten eine komfortable Lösung geschaffen, um die notwendigen Schreiben je nach Vergabeart/Wertgrenze mit den erforderlichen Anlagen einheitlich und rechtssicher generieren zu können. Die Kreisverwaltung nutzt Formulare, die sie individuell anpasst.

⁴³ Vgl. § 97 Abs.5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB); § 9 Abs.1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV)

Eine Vergabemanagementsoftware unterstützt nicht nur bei der Dokumentenerstellung, sondern auch bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren. Neben der rein elektronischen Akte bietet sie auch verschiedene Funktionen und Assistenten, wie Fristberechnungen, Vertrags- und Nachtragsverwaltung. Aus korruptionspräventiver Sicht ist auch die individuelle Konfiguration von internen Mitzeichnungs- und Genehmigungsworkflows sinnvoll. Mit einer speziellen Vergabemanagement-Software könnte der Kreis umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten nutzen. Hierzu zählen zum Beispiel Vergleiche zwischen Schätz- und Auftrags- oder Auftrags- und Schlussrechnungs-Beträgen.

Der Kreis sollte allerdings zunächst die eigenen Prozessabläufe kennen und einheitlich festlegen. Die Anschaffung einer eigenen Software wäre möglicherweise entbehrlich, wenn der Kreis Olpe umfänglich die interkommunale Vereinbarung mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein zur Durchführung der Vergaben nutzen würde.

Insgesamt sollte sich der Kreis Olpe festlegen, wie er sich zukünftig organisieren will. Danach kann er sich mit den Überlegungen zur Anschaffung einer Software befassen. Dabei sollten dann auch die Kreiswerke Olpe einbezogen werden, um eine Einheitlichkeit sicherzustellen.

7.3.5 Interkommunale Zusammenarbeit im Vergabewesen

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zur interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) dar. Auch das Vergabewesen ist häufig Gegenstand verwaltungsübergreifender Aktivitäten. Vorteile ergeben sich dabei insbesondere durch

- die Bündelung fachlicher Kompetenzen,
- eine neutrale und einheitliche Bearbeitung und
- eine höhere Anzahl der Vergabeverfahren, was zu einer größeren Routine in der Sachbearbeitung führt.

Die Zusammenarbeit unterstützt damit eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung der Vergabeverfahren. Insbesondere kleinere Kommunen können dabei von einer Zusammenarbeit profitieren. Deshalb kann es sinnvoll sein, dass ein Kreis die Funktion einer zentralen Vergabestelle für interessierte Städte und Gemeinden wahrnimmt.

- Der Kreis Olpe übernimmt für seine kreisangehörigen Kommunen keine Aufgaben im Bereich des Vergabewesens.

Einige Kreise erbringen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit Leistungen für kreisangehörige Kommunen, die keine eigene zentrale Vergabestelle haben.

Der Kreis Olpe gehört nicht dazu. Er hat bereits vor einigen Jahren über die v. g. interkommunale Zusammenarbeit die Möglichkeit geschaffen, dass der Kreis Siegen-Wittgenstein für ihn Vergabe-Maßnahmen abwickelt. Die Vereinbarung enthält die wesentlichen Aspekte der Zusammenarbeit sowie die Kostenerstattung. Je nach Ausgestaltung dieser Vereinbarung gilt es

die aktuelle Rechtsprechung des EuGH⁴⁴, hinsichtlich der Frage, ob die Vergabe der Leistung ausschreibungsfrei erfolgen konnte, zu beachten.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Leistungen, die die zentrale Vergabestelle eines Kreises für eine kreisangehörige Kommune oder einen anderen Kreis erbringt, entsprechend den erweiterten Umsatzsteuerverpflichtungen nach der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ggf. umsatzsteuerpflichtig werden.

7.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit eines Kreises. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jeden Kreis unverzichtbar.

→ Feststellung

Der Kreis Olpe verfügt über eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention. Die vorhandene Schwachstellenanalyse ist veraltet.

Ziel eines Kreises muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Ein Kreis sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte er eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)⁴⁵ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Ein Kreis sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen des Kreises,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen,*
- *dem Vieraugenprinzip sowie*

⁴⁴ EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19

⁴⁵ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV.NRW.S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 07. März 2022 (GV.NRW.S. 286)

- *der Umsetzung des Rotationsgebotes von Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.*

Zudem sollte ein Kreis eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte er regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Der **Kreis Olpe** hat in seiner Dienstanweisung zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vom 01. September 2005 Regelungen getroffen. Diese ist im Intranet der Kreisverwaltung veröffentlicht, so dass die Beschäftigten jederzeit darauf zugreifen können. Die Dienstanweisung gilt für die Kreisverwaltung und die Kreiswerke. Neue Beschäftigte der Kreisverwaltung werden auf die Regelungen der Dienstanweisung und deren Einhaltung hingewiesen. Schon länger bei der Kreisverwaltung Beschäftigte werden nicht in regelmäßigen Schulungen an das Thema Korruptionsprävention erinnert.

Es ist gut, dass der Kreis Olpe eine separate Handlungsanweisung zu diesem sensiblen Thema aufgestellt hat. Die Dienstanweisung ist allerdings schon älteren Datums und sollte redaktionell angepasst werden. Insbesondere ab dem Jahr 2014 haben sich relevante Änderungen im KorruptionsbG ergeben. Beispielsweise sollte der Verweis in der Dienstanweisung des Kreises Olpe auf den BAT durch den TVöD ersetzt werden. Auch der Verweis unter Ziffer 5 auf § 2 Abs. 2 KorruptionsbG sollte aktualisiert werden. Mit der Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes 2014 ist der zweite Absatz des § 2 gestrichen worden.

Gemäß § 10 KorruptionsbG sind die korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen. Der Kreis Olpe verweist in seiner Dienstanweisung auf die Anlage zur Satzung, welche die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegt. Es ist gut, dass sich der Kreis Olpe bereits mit der Identifizierung von möglichen Schwachstellen befasst hat. Die Anlage ist in die verschiedenen Tätigkeiten der Fachdienste gegliedert und trifft eine Beurteilung, ob und aus welchen Gründen eine Korruptionsgefährdung vorhanden ist. Außerdem werden Aussagen zu einer möglichen Rotation getroffen.

Eine Schwachstellenanalyse sollte regelmäßig aktualisiert werden und auch darüberhinausgehende Fragen, wie zum Beispiel:

- Sind in der eigenen Kommune in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption? (z.B. Wissensmonopole, nicht oder nur schwer nachprüfbare Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden)?

beantworten. Bei einer zukünftigen Schwachstellenanalyse sollte der Kreis Olpe erneut die Mitarbeiter beteiligen. Im Wege einer Befragung werden diese aktiv in den Prozess einbezogen und können wertvolle Hinweise geben.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte die Schwachstellenanalyse aktualisieren und die Mitarbeitenden in den Prozess aktiv einbeziehen.

In der Dienstanweisung des Kreises Olpe ist unter Ziffer 13 die Regelung getroffen worden, dass bei Verdachtsfällen die Beschäftigten dieses auf dem Dienstweg über den nächsthöheren Vorgesetzten an den Landrat melden. Für den einzelnen Beschäftigten kann es durchaus leichter sein, sich im Verdachtsfall einer unabhängigen Person anzuvertrauen (Korruptionsschutzbeauftragter).

Darüber hinaus sollten der Kreis die Wege ausdrücklich benennen, über die ein Verdachtsfall gemeldet werden kann. Also beispielsweise per E-Mail, in einem vertraulichen Gespräch, telefonisch oder über einen Vordruck.

Grundsätzlich dürfen die Bediensteten keine Vergünstigungen annehmen. Der Kreis kann jedoch Ausnahmen schaffen, die die Annahme von Vergünstigungen nur mit Zustimmung des Dienstherrn den Bediensteten ermöglicht. Der Kreis Olpe hat diese Ausnahmen in seiner Dienstanweisung unter Ziffer 8 benannt. Als allgemein genehmigt gilt die Annahme von einmaligen geringwertigen Aufmerksamkeiten wie Kugelschreiber oder Kalender bis zu einer Wertgrenze von zehn Euro, Bewirtungen bei dienstlichen Gelegenheiten und die Erleichterung oder Beschleunigung eines Dienstgeschäftes durch das Abholen vom Bahnhof.

Bei einer Änderung der Dienstanweisung sollte der Kreis Olpe der Vollständigkeit halber noch einfügen, dass die Annahme von Bargeld grundsätzlich verboten ist.

Die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden⁴⁶ sieht vor, dass Hinweisgebende die Möglichkeit bekommen, Verstöße gegen das geltende Recht intern anonym melden zu können. Die Umsetzung der EU-Vorgabe in nationales Recht hat das Bundesministerium der Justiz im April 2022 mit einem Referentenentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinSch-RL), konkretisiert.

Die öffentlichen Verwaltungen haben vor allem in den Bereichen des öffentlichen Auftragswesens, des Umweltschutzes sowie des Schutzes personenbezogener Daten Berührungspunkte zu dem Themengebiet. Die Kommunen müssen sich damit befassen, welche Maßnahmen sie zum Schutz der Hinweisgebenden treffen möchten. Hierzu sind Meldekanäle für Hinweisgeber einzurichten und Verfahren für die Bearbeitung der Meldungen sowie die Steuerung von Folgemaßnahmen zu etablieren. Dem Kreis Olpe ist bekannt, dass er Regelungen treffen muss, bisher wurden noch keine konkreten Handlungsanweisungen erarbeitet. Der Referentenentwurf sieht für das Versäumnis der Einrichtung eines Hinweisgebersystems Bußgelder von bis zu 20.000 Euro vor.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte spätestens mit der Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie in ein nationales Gesetz, einen standardisierten Ablauf erarbeiten.

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Nach § 8 KorruptionsbG waren die Kommunen in NRW als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen beim Vergaberegister anzufragen, ob dort Eintragungen hinsichtlich der Bieter vorliegen. Beim Finanzministerium des Landes NRW wurde eine Informationsstelle für Vergabeausschlüsse eingerichtet, die das sog. Vergaberegister führt. Beim Kreis Olpe übernehmen die Kreiswerke diese Anfragen beim Vergaberegister. Die Zuständigkeit ist bisher nicht in der VergabeDA des Kreises oder in der DA zur Korruptionsprävention und -bekämpfung verschriftlicht. Mit der letzten Änderung des KorruptionsbG entfällt das Vergaberegister. Die bisherigen Abfragepflichten werden durch das Wettbewerbsregister (WRegG) ersetzt. Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte aus formalen Gründen die Zuständigkeit für Anfragen nach dem Wettbewerbsregister in der VergabeDA regeln.

Regelungen zur Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern der Gremien des Kreises nach § 7 KorruptionsbG (alt: § 16) finden sich nicht in der Dienstanweisung Korruption des Kreises Olpe.

Gemäß § 7 KorruptionsbG sind die Mitglieder der Gremien verpflichtet, Auskunft über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu geben. Zu den Mitgliedern in diesem Sinne zählen auch die sachkundigen Bürger und Bürgerinnen. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Der Kreis Olpe veröffentlicht diese Daten im Kreistagsinformationssystem. Dort sind sie für interessierte Bürgerinnen und Bürger ohne großen Aufwand abrufbar. Zusätzlich dazu werden die Unterlagen jedes Jahr für einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Zuständigkeit für diese Aufgabe liegt im Sachgebiet 2.4, dies ist auch schriftlich geregelt. Der Kreis Olpe kommt seiner Veröffentlichungspflicht somit vollumfänglich nach.

Gemäß § 8 des KorruptionsbG (alt: § 17) muss der Landrat seine Nebentätigkeiten vor Übernahme seines Amtes dem Rat oder Kreistag anzeigen. Die Mitteilung erfolgt im Kreis Olpe im Kreistag und an die Bezirksregierung. Die Auskünfte werden ebenfalls im Kreistagsinformationssystem veröffentlicht. Der Stabsbereich 2 ist für diese Aufgabe zuständig, dies ist auch schriftlich festgelegt.

In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen soll ein Kreis seine Beschäftigten nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen einsetzen, siehe § 12 KorruptionsbG (alt: § 21). Sofern dies aus zwingenden Gründen nicht anders möglich ist, hat eine Kommune dies zu dokumentieren. Dies gilt auch für die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen. Die Dienstanweisung des Kreises Olpe verweist auf die Anlage, in der Aussagen zur Rotation getroffen werden. Bisher findet Rotation eher als Notwendigkeit zur Personalentwicklung statt. Eine standardmäßige Rotation im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung wegen der Besonderheit des Arbeitsplatzes gibt es nicht. In der Anlage zur Satzung sind auch Verweise, warum eine Rotation im Einzelfall nicht möglich ist. In Bereichen, in denen mehrere Mitarbeitende tätig sind, sollte nach einer gewissen Zeit zumindest die Zuständigkeit gewechselt werden. So gehen Fachkenntnisse nicht verloren. Sofern der Kreis in anderen Bereichen eine Rotation nicht umsetzen kann, muss die Rotation durch andere Präventionsmaßnahmen, wie das Vier-Augen-Prinzip, kompensiert werden. Dazu

enthält die Anlage detaillierte Angaben. Ob dies der Aufsichtsbehörde angezeigt wurde, konnte im Laufe der Prüfung nicht geklärt werden.

7.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jedes Kreises. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kreise sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ Feststellung

Sponsoring kommt im Kreis Olpe bisher selten vor. Allgemeine Hinweise für den Umgang mit Sponsoring hat der Kreis getroffen, es fehlt an einheitlichen Vorgaben.

Ein Kreis sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt ein Kreis Sponsoringleistungen an, sollten er und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Kreistag über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung des **Kreises Olpe** enthält unter Ziffer 12 eine Definition von Sponsoring und einige grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit Sponsoring. Bisher spielt Sponsoring im Kreis Olpe keine Rolle, so dass die Regelungen allgemein gehalten sind.

Aus Sicht der gpaNRW ist die Abwicklung eines Sponsoringvertrages grundsätzlich kostenneutral zu halten. Falls Nebenkosten aber nicht vermeidbar sind, so sollte der Sponsor das Kostenrisiko tragen. Zudem ist jeder Sponsoringvertrag zeitlich zu befristen. Nur eine zeitliche Befristung von Sponsoringverträgen gewährleistet eine effektive Korruptionsprävention und erhält die notwendige Neutralität und Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung. Darüber hinaus würden unbefristete Sponsoringverträge dazu führen, dass die Sponsoringleistungen fest bei den verfügbaren Mitteln einzuplanen wären, insbesondere bei wiederkehrenden Leistungen. Sollte der Kreis dennoch einen unbefristeten Sponsoringvertrag abschließen, so muss der Vertrag zwingend eine Kündigungsklausel enthalten. Diese Klausel ermöglicht wiederum, Ziele und Umfang des Sponsorings kurzfristig anpassen zu können. Darüber hinaus sollte in der Kündigungsklausel eine Folgekostenregelung enthalten sein. Etwaige Rückforderungsansprüche des Sponsors sollte der Kreis ausschließen.

Bei Sponsoringverträgen sollte der Kreis zudem die Haftung begrenzen. Dies dient dem Schutz der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung, indem Ersatzansprüche des Sponsors oder Ersatzansprüche etwaiger Dritter aufgrund schuldhaften Verhaltens des Sponsors ausgeschlossen werden. Besondere Gefahren im Bereich der Haftung stellen die Beschädigung oder Zerstörung der zur Verfügung gestellten Sache sowie die Haftung wegen Schäden, die von der zur Verfügung gestellten Sache ausgehen, dar.

Jegliche Realisierung von Sponsoringaktivitäten sollte in Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen erfolgen. Nur eine frühzeitige Einbindung der Finanz- und Steuerexperten gewährleistet die erforderliche Prüfung der Zulässigkeit und der steuerlichen Auswirkung eines Sponsoringvertrages.

Gegenüber der Öffentlichkeit ist jede Sponsoringmaßnahme offen zu legen. Daher empfehlen wir, dass beim Vorliegen von Sponsoringleistungen ein jährlicher Bericht über alle Sponsoringleistungen vom Fachdienst Finanzen erstellt und dem Kreistag bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt wird.

Auch wenn der Kreis im Moment kaum Bedarf für eine Regelung sieht, können sich künftig weitere Möglichkeiten für ein Sponsoring, zum Beispiel in kulturellen oder sportlichen Bereichen, ergeben. Dann hätte der Kreis alle erforderlichen Voraussetzungen fixiert und könnte zeitnah, ohne weiteren Aufwand und ohne zusätzliche Risiken die wirtschaftlichen Vorteile aus dem Sponsoring realisieren.

Der Kreis Olpe sollte Regelungen zu folgenden Themen erlassen:

- Es ist ein schriftlicher Vertrag zu erstellen.
- Das Sponsoring ist zeitlich zu befristen (in der Regel nicht länger als zwei Jahre).
- Im Vertrag muss eine Kündigungsklausel vereinbart werden.
- Die Nebenkosten sind auf den Sponsor zu übertragen.
- Die Haftung des Kreises ist auszuschließen und auf den Sponsor zu übertragen.
- Das Einverständnis des Sponsors zur Veröffentlichung der Maßnahme muss vereinbart werden.
- Die Zuständigkeit für die Sponsoringmaßnahme sollte nach Höhe der Sponsoringleistung gestaffelt zu regeln.
- Die korrekte steuerliche Behandlung sollte durch Mitwirkung des Fachdienstes Finanzen gewährleistet werden.
- Es sollte zur transparenten Darstellung ein jährlicher Sponsoringbericht für den Kreistag erstellt werden.

Aus Sicht der gpaNRW ist eine dezentrale Verantwortung für die Abwicklung von Sponsoringverträgen sinnvoll. Der jeweilige Fachdienst sollte sich federführend um das Sponsoring kümmern, unter Beteiligung und Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte seine Regelungen zum Sponsoring konkretisieren und einen Mustervertrag zum Bestandteil machen. Vor allem die zeitliche Begrenzung und der Haftungsausschluss von Sponsoring-Verträgen, die Beteiligung des Fachdienstes Finanzen sowie ein Berichtswesen gegenüber dem Kreistag sollte der Kreis verbindlich festlegen.

7.6 Bauinvestitionscontrolling

Investitionen im Baubereich machen einen beträchtlichen Teil der Kreisausgaben aus. Dank guter konjunktureller Rahmenbedingungen und aufgrund zahlreicher Förderprogramme konnten die Kreise vermehrt investive Baumaßnahmen durchführen. Auch in den kommenden Jahren besteht weiterhin Investitionsbedarf. Allerdings haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwischenzeitlich deutlich verschlechtert. Umso wichtiger ist es, dass die Kreise die verfügbaren Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich einsetzen. Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling (BIC) ist dabei Voraussetzung, dieses Gebot der Kommunalverfassung in die Praxis umzusetzen. Es unterstützt bereits mit Beginn der Maßnahmenplanung die Einhaltung von Kosten und Projektlaufzeiten. Eventuelle Planabweichungen und Kostensteigerungen werden rechtzeitig erkannt und das BIC ermöglicht ein frühzeitiges Gegensteuern. Dies sorgt auch für Transparenz und unterstützt die Glaubwürdigkeit der Verwaltung.

→ Feststellung

Die Kreiswerke Olpe betreiben bei Baumaßnahmen bereits wesentliche Elemente eines Bauinvestitionscontrollings. Die einzelnen Phasen der Projektabwicklung haben die Kreiswerke Olpe verbindlich festgelegt. Ein Berichtswesen zur Erfolgskontrolle haben die Kreiswerke noch nicht eingerichtet.

Zur Unterstützung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gem. § 53 Abs. 1 KrO i. V. m. § 75 Abs. 1 GO NRW sollte ein Kreis ein Bauinvestitionscontrolling implementiert haben. Dabei sollte er das BIC zentral organisieren und Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln.

Ein Kreis sollte vor einer Investitionsentscheidung eine systematische Bedarfsfeststellung und –planung durchführen. Diese sollte er unabhängig, qualifiziert und falls möglich fachübergreifend sicherstellen.

Eine eigene Organisationseinheit, die Maßnahmen plant, durchführt und die Finanzierung steuert, sowie die unterschiedlichen Interessen der Projektbeteiligten koordiniert ist, beim **Kreis Olpe** nicht vorhanden. Vielmehr haben die jeweiligen technischen Beschäftigten der Kreiswerke die Projektverantwortung für ihre Maßnahmen. Bei größeren Projekten, wie zum Beispiel dem Gefahrenabwehrzentrum, übernehmen manchmal externe Planungsbüros Teile der Aufgaben des systematischen Bauinvestitionscontrollings.

Eine Dienstanweisung zum Bauinvestitionscontrolling gibt es für den Kreis Olpe zwar nicht, die Kreiswerke Olpe orientieren sich aber an einem Prozessablauf für investive Baumaßnahmen. Dieser Ablauf enthält alle Schritte und Zuständigkeiten, die die Beschäftigten bei investiven Baumaßnahmen zu beachten haben. Der Prozessablauf gliedert sich nach der Bereitstellung von Mitteln im Wirtschaftsplan in neun verschiedene Leistungsphasen. Zur Vermeidung von Unwirtschaftlichkeit durch Planungsmängel ist so ein systematisches und strukturiertes Vorgehen von der Bedarfsfeststellung bis zur Fertigstellung der Maßnahmen wichtig. Die einzelnen Phasen bei den Kreiswerken Olpe

- Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)
- Vorplanung (Leistungsphase 2),
- Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung (Leistungsphase 3),

- Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4),
- Ausführungsplanung (Leistungsphase 5),
- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6),
- Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7),
- Objektüberwachung (Leistungsphase 8) und
- Objektbetreuung (Leistungsphase 9)

entsprechen nahezu den Phasen, die auch die gpaNRW als wichtig bei einem Bauinvestitionscontrolling wertet. Die Kreiswerke Olpe haben mit dem Prozessablauf das Verfahren sehr transparent dargestellt. Gleichzeitig ist dieser für die Beschäftigten verbindlich und er sorgt für ein einheitliches Vorgehen.

Die Kostensteuerung ist in den frühen Planungsphasen am bedeutendsten, da sich zu Beginn des Projekts die größten Möglichkeiten einer Kostenbeeinflussung und damit der Kostensteuerung bieten. Anderenfalls können sich ungeplante und möglicherweise kostenintensive Nachträge ergeben. Der Prozessablauf der Kreiswerke Olpe verdeutlicht den großen Stellenwert, den die Nutzerabstimmung im Vorfeld der Beauftragung der Maßnahme hat. Schon bei der groben Vorplanung und Kostenschätzung, die noch vor den Leistungsphasen angesiedelt ist, erfolgt eine erste Abstimmung zwischen den Kreiswerken und den Nutzern. Nutzer können dabei sowohl Dritte aus den Bereichen Feuerwehr oder Schulen sein, aber auch die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung bei z. B. Maßnahmen am Kreishaus. Viel Zeit verwenden die Kreiswerke nach Angaben der Kreiswerke in den beiden ersten Phasen der Grundlagenermittlung und Vorplanung auf die Abstimmung mit den Nutzern beispielsweise durch die Erstellung eines Raumbuches. Dies ist ein mit allen Beteiligten abgestimmtes Dokument mit schriftlich festgehaltener Nutzungsbeschreibung der Räume. Erst wenn diese Abstimmung nach mehrfachen Treffen erfolgt ist, wird die Planung fortgesetzt. Da in diesen Phasen der Grundstein für die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme gelegt wird, ist es gut, dass die Kreiswerke Olpe ausreichend Zeit für diese Phasen einplant.

In der Leistungsphase 3 sind die Anforderungen den Kreiswerken Olpe vollumfänglich bekannt. Durch das große Zeitfenster bei der Abstimmung, je nach Projekt mehrere Monate, möchten die Kreiswerke erreichen, dass bei der Ausführungsplanung keine Änderungen erforderlich sind und die Planung nicht angepasst werden muss. Dieser große Aufwand zahlt sich nach eigener Einschätzung aus, weil die Ausführung zügiger erfolgen kann und kaum Auftragsänderungen oder Nachträge entstehen.

Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen thematisieren die Fachdienste die geplanten Baumaßnahmen organisationsübergreifend. Es sind immer mehrere Fachbereiche in die Entscheidungsfindung eingebunden. Für Straßenbaumaßnahmen wird zu Beginn der Sitzungsperiode des Kreistages eine mehrjährige Prioritätenliste beschlossen. Innerhalb der Kreiswerke Olpe sind auch die Entscheidungs- und Beurteilungsgrundlagen allen beteiligten Stellen zugänglich. Im Gebäudebestand sind die Kreiswerke in Abstimmung mit der Kreisverwaltung zuständig für Renovierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen. Bei Nutzungsänderungen, Neu- und Umbauten formulieren die Nutzer (Verwaltung/Schulen/Rettungsdienst) Zielvorgaben, die die Kreiswerke bei der Erstellung von Umsetzungsmöglichkeiten/-konzepten beachten.

Zum Kostencontrolling nehmen die Kreiswerke einen Soll-Ist-Vergleich für jede Maßnahme vor. Diese Kostenübersicht enthält alle Rechnungen, Nachträge und den Abgleich mit den Haushaltsmitteln. Zu einem vollumfänglichen Bauinvestitionscontrolling gehört darüber hinaus ein Berichtswesen. Hierbei geht es um die notwendige Erfolgskontrolle bei der Fertigstellung von Baumaßnahmen. Konnten die zu Beginn der Maßnahme festgelegten Standards erfüllt werden? Wurde der Kostenrahmen eingehalten und falls nicht, woran lag dies? Gab es Besonderheiten oder Probleme in der Projektsteuerung, die künftig optimiert werden können?

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe/die Kreiswerke sollte zur Erfolgskontrolle für große Baumaßnahmen ein Berichtswesen installieren.

Ein optimales BIC beschränkt sich nicht nur auf Planung und Bauausführung von Projekten, sondern berücksichtigt die gesamten Lebenszykluskosten. Hierunter wird die Summe aller Kosten verstanden, die ein Bauwerk von der Erstellung, über die Nutzung und den Gebäudebetrieb, bis hin zum Rückbau verursacht. Auf diese Weise kann die Nachhaltigkeit der Projekte sichergestellt werden. Grundsätzlich werden bei allen Baumaßnahmen/Investitionen des Kreises Olpe die Aspekte Ökologie, Wirtschaftlichkeit und Lebenszykluskosten betrachtet und berücksichtigt. Der Kreis Olpe hat sich jüngst mit dem Thema in einem Klimaschutzkonzept beschäftigt. Darin wurden hauptsächlich vier Bereiche ermittelt, bei denen Aspekte des Klimaschutzes einfließen können: Heizwärmebedarf, Stromnutzung der eigenen Liegenschaften, Mobilität/Fuhrpark der Verwaltung und Bewusstseinsbildung der Nutzer. Konkret hat der Kreis für Investitionen in Energieanlagen (Heizung, Strom) bei den Gebäuden beschlossen, dass die Erzeugung der Energie ausschließlich aus erneuerbaren Quellen erfolgen soll.

Die Kreiswerke Olpe haben keine Organisationseinheit, die sich mit dem Bauinvestitionscontrolling befasst. Sie haben die Abläufe von Baumaßnahmen mit den verschiedenen Leistungsphasen und Beteiligung verschiedener Nutzergruppen durch den Prozessablauf verbindlich und einheitlich geregelt. Dadurch können die Kreiswerke eine wirtschaftliche und nachhaltige Verwendung von Haushaltsmitteln gewährleisten.

7.7 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss ein Kreis ein neues Vergabeverfahren durchführen⁴⁷. Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt. Ein Kreis sollte daher den Umfang der Nachträge begrenzen. Dazu sollte er diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

⁴⁷ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge im Kreis Olpe vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

7.7.1 Abweichungen vom Auftragswert

- In den betrachteten Jahren waren die Abweichungen der Abrechnungs- von den Auftragssummen im Kreis Olpe unterdurchschnittlich hoch. Nachträge haben keinen spürbaren Einfluss auf die abgerechneten Beträge.

Ein Kreis sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Auftragsvolumen von mehr als 75.000 Euro.

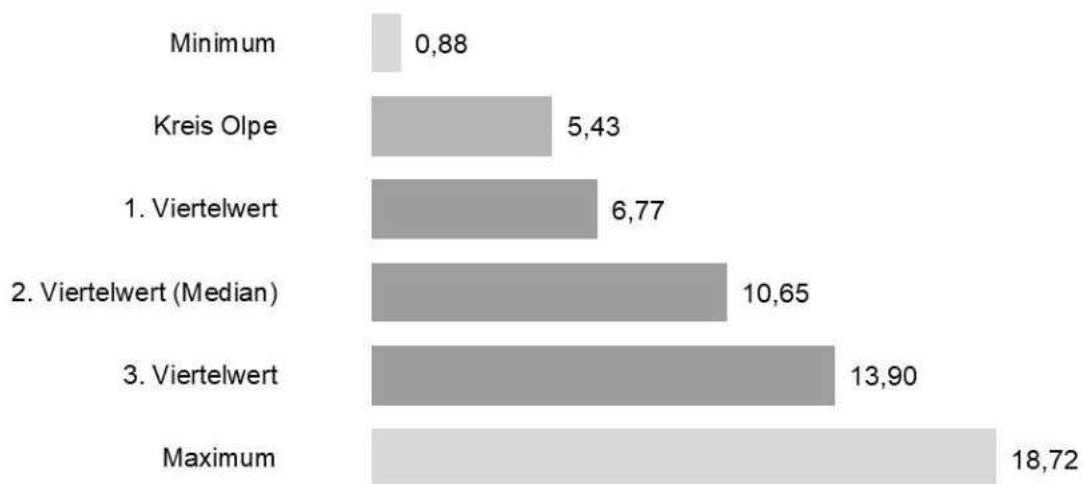
Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2019 bis 2021⁴⁸

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	7.949.273	
Abrechnungssummen	7.902.730	
Summe der Unterschreitungen	286.883	3,61
Summe der Überschreitungen	240.340	3,02
Summe der Abweichungen insgesamt	527.223	6,63

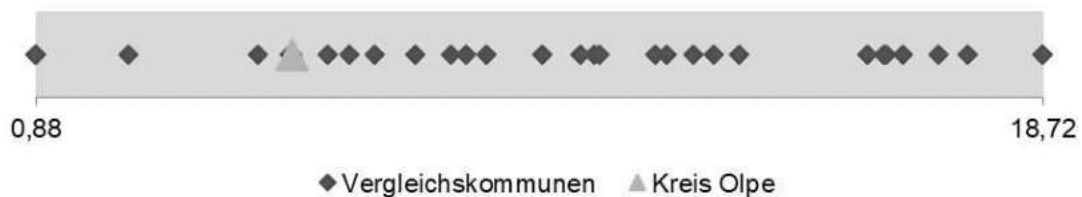
Diese Tabelle bezieht sich auf einen Zeitraum von knapp drei Jahren. Im Vergleichsjahr 2020 hat der Kreis Olpe 13 Maßnahmen mit mehr als 75.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 154.156,52 Euro. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich der Kreis Olpe damit wie folgt ein.

⁴⁸ bis einschließlich 12. November 2021

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 28 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Abweichungsquote des Kreises Olpe ist im Vergleichsjahr 2020 und auch in den Jahren 2019 und 2021 sehr niedrig. Die unterdurchschnittliche Quote passt zu der intensiven Beschäftigung der Kreiswerke mit den Baumaßnahmen im Planungsstadium. Gerade in die Leistungsphasen zur ausführlichen Vorbesprechung der Maßnahmen investieren die Kreiswerke sehr viel Zeit. Die Kreiswerke möchten damit erreichen, dass es nicht zu Änderungen des Leistungsverzeichnisses während der Bauausführung kommt.

Wenn es doch zu Auftragsänderungen kommt, arbeitet der Kreis auch mit Nachträgen. Von den in den Jahren 2019 bis 2021 abgerechneten Vergaben ab 75.000 Euro hat der Kreis rund ein Drittel mit Nachtragsaufträgen abgewickelt. Die Nachträge haben im Vergleichsjahr ein Volumen von 12.600 Euro oder 0,43 Prozent der ursprünglichen Auftragswerte.

Vergleicht man den Wert der förmlich beauftragten Nachträge 2020 mit den tatsächlichen Überschreitungen über einen Zeitraum von drei Jahren in der Tabelle oben, zeigt sich, dass rund 440.000 Euro nicht über förmliche Nachträge abgewickelt wurden. Die Maßnahmenbetrachtung unter Ziffer 7.8 hat ebenfalls ergeben, dass Über- oder Unterschreitungen bei einzelnen Maßnahmen zum Teil nicht förmlich beauftragt wurden.

Auftragsänderungen und damit Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert kann ein Kreis nicht grundsätzlich vermeiden. Allerdings kann er Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Nachtragsleistungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbe-

schreibung mit dem Leistungsverzeichnis sowie die Kostenberechnung. Diese bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung, in deren Verlauf es zu Auftragsänderungen kommen kann. Außerdem kann ein systematisches Nachtragswesen dabei helfen, Nachträge zu minimieren. Weitere Einzelheiten dazu im folgenden Kapitel.

7.7.2 Organisation des Nachtragswesens

→ Feststellung

Regelungen zu den Nachträgen hat der Kreis Olpe in seiner Vergabedienstanweisung nicht getroffen. Eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich der Gründe und Höhe erfolgt nicht.

Ein Kreis sollte sein Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Er sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Der Kreis erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Er bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Der Kreis dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*
- *Der Kreis berücksichtigt Nachtragsaufträge beim Bauinvestitionscontrolling.*

Auftragsänderungen wickelt der **Kreis Olpe** auch über förmliche Nachträge ab. Regelungen zur Einbindung der Rechnungsprüfung gibt es bisher nicht. Nachträge und Auftragsänderungen werden innerhalb der Bedarfsstellen dokumentiert und abgewickelt

Vergaberechtliche Aspekte, die sich durch Nachträge ergeben können, wie das Erfordernis einer neuen Ausschreibung, werden in den jeweiligen Fachdiensten geprüft. Aus Sicht der gpaNRW sollte der Kreis eine verbindliche Regelung treffen, wer die vergaberechtlichen Aspekte von Nachträgen und Auftragsänderungen prüft und diese Prüfung auch schriftlich für jede Maßnahme dokumentieren. Dies dient der Rechtssicherheit.

Entscheidungen über Nachträge und Auftragsänderungen sollten ab festzulegender Wertgrenzen im Mehraugenprinzip erfolgen. Dazu sollte eine zentrale Vergabestelle (wenn vorhanden) und die örtliche Rechnungsprüfung beteiligt werden. So kann ein Kreis eine standardisierte und rechtssichere Vorgehensweise belegen. Dies sollte auch im Hinblick auf die Minimierung von Korruptionsrisiken ein festgelegter Prozess sein.

Zur Herstellung von Transparenz zu den Ursachen von Nachträgen oder Auftragsänderungen sollte es ein Nachtragsmanagement geben. Es unterstützt u. a. bei:

- Schaffung von Transparenz (auch Korruptionsprävention),

- Sicherheit bei der Kalkulation von Nachträgen,
- Hilfestellung bei der Formulierung von Ausschreibungstexten,
- Sicherheit beim Umgang mit neuer Architektur und Technik,
- Qualitätskontrolle von Planungen.

Der Kreis Olpe erfasst und wertet Nachträge nicht zentral aus.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte die vergaberechtliche Prüfung von Auftragsänderungen und Nachträgen in der VergabeDA regeln. Außerdem sollte der Kreis ein systematisches Nachtragsmanagement einrichten.

7.8 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit der Kreis die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in dem Kreis Olpe liefern.

→ **Feststellung**

Die betrachteten Vergabemaßnahmen offenbaren die Schwachstellen eines dezentral organisierten Vergabesystems ohne einen verbindlichen Prozessablauf. Optimierungsmöglichkeiten ergeben sich außerdem bei der Dokumentation von Gründen für Kostenabweichungen, der erfolgten Mängelbeseitigung oder der Verlängerung von Fristen.

Ein Kreis sollte zum Nachweis einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung von Baumaßnahmen die Herleitung und Dokumentation aller benötigten Verfahrensschritte transparent und nachvollziehbar an zentraler Stelle ablegen. Hierbei ist auf eine angemessene Beteiligung aller Verwaltungseinheiten zu achten, die in einer Baumaßnahme involviert sind.

Wesentliche Verfahrensschritte und Dokumente im Vergabeverfahren sind:

- *Die Dokumentation und Herleitung der Vergabeentscheidung (Vermerk zur Vergabeeröffnung),*
- *der Preisspiegel über die eingegangenen Angebote,*
- *das für die Beauftragung geltende Angebot sowie*
- *die ex-post-Veröffentlichung.*

Darüber hinaus sind eventuelle Nachtragsangebote einschließlich Dokumentation der Prüfung und Freigabe, die Abnahmedokumentation sowie die geprüfte Schlussrechnung wesentliche Dokumente in der Vertragsausführung. Auch diese sollten für jede Baumaßnahme vorliegen.

Seit dem 01. Januar 2019 hat der Kreis Olpe (einschließlich Kreiswerke Olpe) 33 Baumaßnahmen mit einem Betrag von mehr als 75.000 Euro abgerechnet. Von diesen hat die gpaNRW folgende Maßnahmen (Vergaben) mit einer Auftragssumme von zusammen rund 1,04 Mio. Euro netto näher betrachtet.

Betrachtete Maßnahmen im Kreis Olpe

Maßnahme	Auftragswert in Euro	Abrechnungssumme in Euro	Abweichung in Euro	Abweichung in Prozent
K 36 Sanierung einer Stützwand	120.327,61	110.587,47	-9.740,14	-8,09
Gebäudesanierung Berufskolleg Lennestadt; Dachdeckerarbeiten	126.163,60	126.817,10	653,50	0,52
Erweiterung Berufskolleg Attendorn; Metallbauarbeiten	346.534,00	386.335,13	39.801,13	11,49
Gebäudesanierung Förderschule Attendorn; Elektroarbeiten	67.473,87	91.779,45	24.305,58	36,02
Partielle Sanierung Entwässerungssystem Zentraldeponie	159.028,10	178.737,00	19.708,90	12,39
Ersatzbeschaffung Rettungswagen	219.120,00	237.956,00	18.836,00	8,60

Der Kreis Olpe beauftragt die Kreiswerke per Kreistagsbeschluss Baumaßnahmen umzusetzen. Die Haushaltsmittel stellt der Kreis Olpe im Haushalt und die Kreiswerke im Wirtschaftsplan bereit. Bei mehreren Gewerken an einem Gebäude erfolgt der Beschluss für die Gesamtmaßnahme, dies gilt auch für die Kostenschätzung.

7.8.1 K 36 Sanierung einer Stützwand in der Ortsdurchfahrt Drolshagen-Berlinghausen

Im September 2020 schlossen die Kreiswerke zur Vorbereitung der Sanierung einer Stützwand einen Gestattungsvertrag mit einem Grundstückseigentümer zur dauerhaften Gewährleistung der Standsicherheit einer Mauer entlang der K 36. Die Stützwand befindet sich in der Ortsdurchfahrt Drolshagen-Berlinghausen. Sie sollte mittels einer rückverankerten Spritzbetonschale angelegt werden.

Der Eigenbetrieb Kreiswerke Olpe war für die Umsetzung der Maßnahme zuständig. Für den Eigenbetrieb als Sondervermögen des Kreises Olpe gilt die VergabeDA Kreiswerke. Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 Euro kann danach eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. Unter Ziffer 5.2 regelt die DA, dass der Vergabeprozess anhand der Prozessbeschreibung durchzuführen ist.

Die Vergabestelle der Kreiswerke bereiteten die Vergabe zur Sanierung der Stützmauer als beschränkte Ausschreibung vor. Ein Leistungsverzeichnis mit Kostenschätzung ist vorhanden und Bestandteil der digitalen Akte. Die Kostenschätzung belief sich auf 146.915,00 Euro netto. Die Wahl der Verfahrensart entsprach damit den Regelungen der Dienstanweisung. Nach Ziffer 6.6

der DA sind ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die zentrale Vergabestelle der Kreiswerke erstellte eine Bieterliste mit vier Firmen und holte die Freigabe für die Bieterliste durch die Beschaffungsstelle ein.

Die Angebotsanforderung für die Bieter enthielt den Hinweis, dass zur Beurteilung der Eignung die Unternehmen eine beigefügte Eigenerklärung auszufüllen und mit dem Angebot zugesendet werden soll. Nach Ziffer 6.5 der DA ist bei sämtlichen Ausschreibungen, ausgenommen der öffentlichen Ausschreibung, die Eignung der Teilnehmer vorab zu dokumentieren. Die Vertragsbedingungen übermitteln die Kreiswerke den Bietern per CD. Damit stellen die Kreiswerke sicher, dass die Bieter alle Unterlagen erhalten.

→ **Empfehlung**

Die Kreiswerke sollten künftig darauf achten, die Eignung der Bieter vor der Angebotsaufforderung zu dokumentieren, wie es die Dienstanweisung vorgibt.

Der Vergabevermerk enthält die erforderliche Zustimmung der Rechnungsprüfung zur Ausschreibung mit Datum vom 15. September 2020. Das vollständig von der zentralen Submissionsstelle ausgefüllte Submissionsprotokoll ist ebenfalls Bestandteil der Vergabeakte. Die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips ist auf dem Protokoll dokumentiert. Zwei Bieter gaben fristgerecht ein Angebot ab. Es ist ein Preisspiegel vorhanden, das günstigste Angebot belief sich auf 120.327,61 Euro netto. Die Abweichung zum Schätzwert beträgt 18 Prozent.

Die materielle Wertung der Angebote erfolgte von einem externen Ingenieurbüro. Dieses empfahl die Aufklärung der Einheitspreise. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag gemäß § 16 d Abs. 1 VOB/A nicht erteilt werden. Ist anhand der vorliegenden Unterlagen die Angemessenheit des Angebotes nicht zu beurteilen, darf der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung verlangen. Als Anhaltspunkt für die Prüfung eines Missverhältnisses des Preises zur Leistung werden in der Rechtsprechung⁴⁹ Größenordnungen zwischen zehn und 20 Prozent angegeben. Die Kreiswerke forderten vom Bestbieter die Bestätigung der Auskömmlichkeit der Preise an. Die Mitteilung des Bieters ist Bestandteil der Vergabeakte.

Die Vergabestelle der Kreiswerke holte gemäß § 8 KorruptionsbG Auskunft über den Bieter bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse ein. Eintragungen lagen nicht vor. Gleiches gilt für die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

Die Kreiswerke Olpe erteilten daraufhin am 20. November 2020 den Auftrag. Das Vier-Augen-Prinzip wurde dabei gewahrt und auf dem Auftragschreiben dokumentiert. Die Rechnungsprüfung erteilte die Zustimmung vor der Zuschlagserteilung.

Die Bieterabsage an den unterlegenen Bieter mit Datum vom 19. November 2020 ist in der Vergabeakte enthalten.

Es erfolgte am 12. August 2021 eine Abnahme für die Maßnahme, diese ergab keine Mängel. Die Schlussrechnung vom 11. August 2021 beläuft sich auf 86.776,08 Euro netto und ist damit

⁴⁹ vgl. z.B. OLG Düsseldorf Beschluss v. 25.04.2012, Az. Verg 61/11

rund 28 Prozent geringer als der Auftragswert. Die Gründe für die Reduzierung der Auftragssumme sind in der Vergabeakte nicht dokumentiert. Im Vergleich zur Kostenschätzung beträgt die Reduzierung rund 40 Prozent.

→ **Empfehlung**

Die Kreiswerke Olpe sollten die Gründe für die Abweichung dokumentieren, um Erkenntnisse für künftige Leistungsverzeichnisse zu erlangen.

Den eigenen Prozessablauf zum Vergabeverfahren haben die Kreiswerke Olpe beachtet.

7.8.2 Gebäudesanierung Berufskolleg Lennestadt; Dachdeckerarbeiten

Die Kreiswerke Olpe sind für die Gebäudesanierung des Berufskollegs Lennestadt - Altenhunden zuständig. Neben diverser Renovierungsarbeiten im Innenbereich sollten im Außenbereich sämtliche Dachflächen saniert werden.

Ein externes Architekturbüro fertigte für die Maßnahme das Leistungsverzeichnis mit einer Kostenschätzung an. Die Netto-Summe belief sich auf 128.271,54 Euro. Die Voraussetzungen der VergabeDA für die hier gewählte Verfahrensart der beschränkten Ausschreibung waren damit gegeben.

Neun Bieter schlug das Architekturbüro für die Bieterliste vor, die die Vergabestelle der Kreiswerke auf dieser Grundlage anfertigte. Alle Firmen haben ihren Firmensitz im Kreis Olpe. Aus Sicht der gpaNRW sollte bei beschränkten Ausschreibungen mindestens ein Anbieter berücksichtigt werden, der nicht aus der Region stammt. Der Firmensitz sollte in einem anderen Bundesland liegen oder eine deutliche Entfernung zum Ausschreibungsort haben. Dadurch können die Kreiswerke den Wettbewerb unterstützen und mögliche Bieterabsprachen erschweren.

→ **Empfehlung**

Der Kreis sollte zur Förderung des Wettbewerbes darauf achten, nicht nur regionale Unternehmen zu einer beschränkten Ausschreibung einzuladen.

Auf dem Vergabevermerk stimmte die Rechnungsprüfung vor der Ausschreibung der Verfahrensart der beschränkten Ausschreibung zu. Dies entspricht den Regelungen der Ziffer 7.1 der VergabeDA wonach die Rechnungsprüfung ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro zu Beginn des Vergabeverfahrens und vor der Zuschlagserteilung das Verfahren prüft.

Die Submissionsniederschrift ist Bestandteil der digitalen Akte. Drei Angebote waren zum Eröffnungstermin am 26.Mai 2020 eingegangen. Die Unterschrift des Schriftführers fehlt auf der Niederschrift.

→ **Empfehlung**

Die Kreiswerke Olpe sollten darauf achten, dass alle notwendigen Unterschriften auf der Submissionsniederschrift vorhanden sind.

Ein Preisspiegel ist ebenfalls Bestandteil der Vergabeakte. Das günstigste Angebot betrug 126.163,60 Euro netto. Bei Teilen des Preisvergleichs ist auffällig, dass es Übereinstimmungen der einzelnen Titel der auszuführenden Tätigkeiten zwischen dem Mindestbieter und der Kostenskalkulation gibt. Die Beträge gleichen sich Cent genau. Der Kreis Olpe hat einen externen

Dritten mit den Aufgaben der Erstellung der Kostenschätzung und Auswertung der Angebote beauftragt. Aus Korruptionsgesichtspunkten sollte der Kreis Olpe, als Auftraggeber, darauf achten, dass alle Bieter eines Verfahrens die gleichen Voraussetzungen haben. Individuelle Besprechungen des Vorhabens zwischen dem Planer und möglichen Bietern sind auszuschließen. Dem Bewerberkreis darf im Vorfeld nur der Kreis als Ansprechpartner des Vorhabens bekannt sein, nicht der externe Dritte.

Das Architekturbüro prüfte die Angebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich. Der Vergabevorschlag des Architekturbüros und das Submissionsprotokoll beziehen sich auf eine freihändige Vergabe. Es wurde irrtümlich ein falscher Vordruck verwendet. Der Vergabevermerk der Kreiswerke verweist auf eine beschränkte Ausschreibung, dies entsprach den Wertgrenzen der Vergabeordnung. Das Architekturbüro machte den Vorschlag den Mindestbieter zu einem Auftragswert von 126.163,60 Euro netto zu beauftragen.

Die Kreiswerke schlossen mit Schreiben vom 18. Juni 2020 ein Angebot wegen einer fehlenden Unterschrift vom Verfahren aus, weil es nicht formgerecht eingereicht wurde. Der Vollständigkeit halber sollten die Kreiswerke einen Hinweis auf den Ausschluss von Angeboten auf dem Submissionsprotokoll und dem Vergabevermerk anbringen. Die Kreiswerke sagten während der Prüfung zu, dies zukünftig zu ergänzen. Es wäre außerdem gut, dem Bieter die Gründe für den Ausschluss mitzuteilen, damit er bei der nächsten Ausschreibung die Möglichkeit hat, erfolgreich teilzunehmen.

Die Vergabestelle der Kreiswerke Olpe forderte den Auszug aus dem Gewerbezentralregister und den Vergaberegisterauszug für den Mindestbieter an, es waren keine Eintragungen vorhanden.

Die Rechnungsprüfung stimmt der vorgeschlagenen Vergabe des Auftrages an den Mindestbieter schriftlich zu. Das Vier-Augen-Prinzip ist dokumentiert. Den Zuschlag in Höhe von 126.163,60 Euro netto erteilten die Kreiswerke Olpe am 29. Juni 2020, dies war nach Ablauf der Bindefrist am 22. Juni. Am gleichen Tag wurde die Bieterabsage an den unterlegenen Bieter versandt, diese ist Bestandteil der Akte. Wenn die Bindefrist nicht verlängert wird, erlischt ein Angebot. Der Zuschlag des öffentlichen Auftraggebers ist als neues Angebot zu werten, welches der Bieter annehmen kann.

→ **Empfehlung**

Die Kreiswerke Olpe sollten die Daten zur Bindefrist überwachen und bei einem drohenden Ablauf der Frist diese aus Gründen der Rechtssicherheit verlängern.

Am 08. Oktober 2020 erfolgte die Schlussabnahme. Das schriftliche Protokoll dokumentiert einen Mangel. Die Mängelbeseitigung wurde nicht dokumentiert. Die Schlussrechnung vom 22. Oktober 2020 beläuft sich auf 126.817,10 Euro netto und entspricht damit nahezu der Auftragssumme. Die Auszahlung der Schlusszahlung erfolgte deutlich nach dem Abnahmetermin, nach Auskunft der Kreiswerke erfolgte sie nach der Mängelbeseitigung.

→ **Empfehlung**

Aus Gründen der Vollständigkeit sollten die Kreiswerke die Mängelbeseitigung in der Verfahrensakte dokumentieren.

7.8.3 Erweiterung Berufskolleg Attendorn; Metallbuarbeiten

Verschiedenen bauliche Maßnahmen wurden zur Erweiterung des Berufskollegs Attendorn erforderlich. Im Zuge der Metallbuarbeiten sollten Fenster und Türen erneuert werden. Die Maßnahme war durch die Kreiswerke Olpe umzusetzen. Das Leistungsverzeichnis beziffert die Kostenschätzung auf 347.500 Euro netto.

Als Vergabeart wählte die Vergabestelle die beschränkte Ausschreibung. Dieser Auswahl stimmte die Rechnungsprüfung am 1. März 2017 auf einer internen Checkliste zu. Die Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht erfolgte auf der Homepage des Kreises Olpe und auf der Plattform www.vergabe.nrw.de in der Zeit vom 14. Oktober bis 02. November 2016.

Insgesamt 13 Firmen nahm die Vergabestelle der Kreiswerke in die Bieterliste auf. Diese beinhaltete die Vorschläge des begleitenden Architekturbüros und Firmen, die sich auf die ex ante Veröffentlichung hin bei den Kreiswerken beworben haben.

Das Submissionsprotokoll ist Bestandteil der Dokumentation. Irrtümlich wurde die Anzahl der eingegangenen Angebote nicht auf dem Formular eingetragen.

→ Empfehlung

Die Kreiswerke sollten zukünftig darauf achten, das Submissionsprotokoll vollständig auszufüllen und auch die Anzahl der eingegangenen Angebote eintragen.

Die weitere Prüfung der Angebote erfolgte durch das begleitende Architekturbüro. Dieses schlug vor, den Mindestbieter zu beauftragen und fertigte einen Preisspiegel an. Mit einem Preisspiegel kann der Kreis Olpe Rückschlüsse auf die Preisentwicklung ziehen und diese für folgende Ausschreibungen nutzen.

Die Vergabestelle der Kreiswerke forderten den Gewerbezentralregisterauszug und den Auszug aus dem Vergaberegister für den Mindestbieter an, sie sind Bestandteil der Dokumentation.

Den Auftrag in Höhe von 346.534,00 Euro netto vergaben die Kreiswerke am 6. April 2017 an den Mindestbieter. Die Rechnungsprüfung hat der Auftragserteilung schriftlich zugestimmt. Das Vier-Augen-Prinzip wurde beachtet.

Eine Information über die Auftragsvergabe gemäß § 20 Abs. 2 VOB (ex post) erfolgte am 7. April 2017 auf dem Internetportal des Kreises Olpe und über Vergabe NRW. Die unterlegenen Bieter wurden mit Schreiben vom 06. April 2018 informiert. Die Schreiben sind Bestandteil der Akte.

Am 15. Juni 2018 beauftragten die Kreiswerke einen Nachtragsauftrag in Höhe von 16.211 Euro netto. Das Nachtragsangebot bezog sich auf die Bistroverglasung, die im Laufe der Baumaßnahme vom Nutzer zusätzlich gewünscht wurde. Eine Beteiligung der Rechnungsprüfung ist bei Nachträgen nicht explizit in der VergabeDA verankert. Ein Hinweis auf eine Beteiligung der Rechnungsprüfung bei dem Nachtrag für die Bistroverglasung ist nicht Bestandteil der Akte.

→ Empfehlung

Die Kreiswerke Olpe sollten bei zukünftigen Maßnahmen analog der geänderten Vergabe DA Kreiswerke, die Beteiligung der Rechnungsprüfung dokumentieren.

Die Schlussrechnungssumme belief sich insgesamt auf 393.176,25 Euro netto. Dies sind rund 13 Prozent mehr als die beauftragte Summe. Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgte am 22. August 2018 mit Mängeln. Ob diese beseitigt wurden ist nicht in der Maßnahmenakte dokumentiert. Aus Gründen der Vollständigkeit sollten die Kreiswerke die Mängelbeseitigung in der Verfahrensakte dokumentieren. Siehe hierzu auch Empfehlung unter 7.8.2.

7.8.4 Gebäudesanierung Förderschule Attendorn; Elektroarbeiten

Im Rahmen der Gebäudesanierung der Förderschule Attendorn wurden Elektroarbeiten notwendig. Die Kostenschätzung für diese Maßnahme, die ein externes Ingenieurbüro anfertigte, betrug 56.273 Euro.

Die Vergabestelle der Kreiswerke Olpe bereitete die Ausschreibung vor. Sie sollte als freihändige Vergabe durchgeführt werden. Dies entsprach den Regelungen der Dienstanweisung.

Die Rechnungsprüfung stimmte der Wahl der Vergabeart und der beabsichtigten Ausschreibung vor dem Versand der Unterlagen an die Bieter auf dem Vergabevermerk zu. Zehn Firmen beinhaltete die Bieterliste. Zusammen mit dem Versand des Vergabevermerkes an die Rechnungsprüfung wurden diesem auch die Unterlagen zur Prüfung der Eignung der Bieter zugesandt. Die ist durch eine E-Mail in der Akte dokumentiert.

Zur Submission am 26. April 2019 gaben zwei Firmen ein Angebot ab. Das Submissionsprotokoll ist Bestandteil der Akte und dokumentiert das Vier-Augen-Prinzip. Im Zuge der Auswertung der Angebote wurde ein Preisspiegel erstellt. Die Vergabestelle der Kreiswerke forderte den Gewerbezentralregisterauszug und den Vergaberegisterauszug zum Bestbieter an. Diese weisen keine Eintragungen auf.

Die Kreiswerke beauftragten mit Datum vom 20. Mai 2019, verschickt am 04. Juni 2019 den Bestbieter. Dies war zeitlich nach dem Eingang der noch fehlenden Unterlagen. Das Vier-Augen-Prinzip ist auf dem Auftragschreiben über 67.473,87 Euro netto dokumentiert. Die Rechnungsprüfung stimmt vor der Zuschlagserteilung schriftlich zu.

Die Bieterabsage verschickte die Vergabestelle der Kreiswerke ebenfalls am 04. Juni 2019.

Während der Bauausführung kam es zu zwei Nachtragsaufträgen im Oktober 2019 und im Juli 2020. Es handelte sich um Nachträge über 983,67 Euro netto für eine Verdunkelungsanlage und über 22.474,54 Euro netto für eine Netzwerkleitung und Installation neuer Netzwerkschränke. Der ursprüngliche Auftrag enthielt einen Hinweis zur Ausführungsfrist in den Sommerferien vom 15. Juli bis 27. August 2019. Im Laufe der Bauausführung ergaben sich weitere Nutzeranforderungen, diese wurden über die Nachträge beauftragt. Die Beauftragung der Nachträge erfolgte ohne Beteiligung der Rechnungsprüfung.

Es wurden zwei Schlussrechnungen eingereicht. Eine datiert vom 17. Januar 2020 und beläuft sich auf 71.518,23 Euro netto, diese betrifft den Hauptauftrag. Die zweite Schlussrechnung vom 16. Februar 2021 wurde für die Erweiterung des Netzwerkes berechnet und beträgt 20.261,22 Euro netto. Insgesamt liegt die Summe mit 91.779,45 Euro rund 36 Prozent über der ursprünglich beauftragten Summe.

→ **Empfehlung**

Der Kreis sollte Gründe für Abweichungen nachvollziehbar in der Vergabeakte dokumentieren.

Die Abnahme vom 17. Januar 2020 enthält eine Mängelliste. Die Beseitigung der Mängel ist nicht in der Akte dokumentiert, die Kreiswerke sagten zu dies zukünftig zu dokumentieren.

7.8.5 Partielle Sanierungen im Entwässerungssystem der Zentraldeponie „Alte Scheune“

Für die Abwicklung dieser Maßnahme ist die Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH (VVG) zuständig. Für die Eigengesellschaft gilt die VergabeDA des Kreises Olpe bei Ausschreibungen oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Im Jahr 2017 bereitete die VVG die Vergabe für eine partielle Sanierung im Entwässerungssystem auf dem Gelände der Zentraldeponie „Alte Scheune“ des Kreises Olpe vor. Mit den Planungsleistungen wurde ein Ingenieurbüro beauftragt.

Das beauftragte Ingenieurbüro erstellte ein Leistungsverzeichnis und schätzte die Kosten für die Sanierung (Los 2) auf 120.000 Euro netto und war damit nicht an die Regelungen der Vergabe DA gebunden.

Die Vergabeordnung des Kreises enthält keine Wertgrenzen, die der Orientierung bei der Auswahl des Vergabeverfahrens dienen. Die Auswahl der Verfahrensart ist in dem ausführlichen Vergabevermerk, der Bestandteil der Vergabeakte ist, begründet. Die Auswahl stützt sich auf den Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28. August 2018, wonach Vergaben bis zu 1.000.000 Euro netto als beschränkte Ausschreibung möglich sind. Der Vergabevermerk enthält außerdem den Hinweis, dass entsprechende Haushaltsmittel für die Maßnahme vorhanden sind.

Der Vergabevermerk zu der betrachteten Maßnahme enthält die Angaben, dass für die ausgeschriebene Leistung die VOB gilt und das beschränkte Verfahren als Vergabeverfahren gewählt wurde. Nach § 20 Abs. 4 VOB/A muss der Auftraggeber fortlaufend auf Internetportalen oder in seinem Beschafferprofil über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab 25.000 € netto informieren, d. h. eine Ex-Ante-Veröffentlichung schalten. Die Beschaffungsabsicht soll nach der VergabeDA des Kreises auf der Internetseite des Kreises und auf dem Vergabemarktplatz erfolgen. Eine Bekanntmachung erfolgte laut Vergabevermerk nicht, sie wurde vergessen. Der fehlende Prozessablauf, wie unter Ziffer 7.2.3 beschrieben, erschwert es den dezentralen Bedarfsstellen, alle Verfahrensschritte zu beachten.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte darauf achten, die Veröffentlichungspflichten nach VOB/A einzuhalten.

Im Rahmen dieser Prüfung sicherte der Kreis Olpe zu, die Veröffentlichungspflichten künftig zu beachten.

Nach Ziffer 5.4 der Vergabeordnung des Kreises sind mindestens drei Firmen von der Beschaffungsstelle zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Die Firmenliste mit der notwendigen Anzahl an Firmen ist Bestandteil der Vergabeakte. Die Firmenliste enthält nicht die Anschrift und

die Bestätigung der Eignung der Firmen. Nach § 6b Abs. 5 VOB/A ist die Eignung der Unternehmen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte darauf achten, die Eignung der Bieter bei beschränkten Ausschreibungen vor der Aufforderung zum Angebot zu dokumentieren.

Die Eigenerklärung des Bieters war Bestandteil des Angebotes und ist in der Akte vorhanden. Die Rechnungsprüfung stimmte dem Vergabeverfahren am 02. April 2019 zu. Dies ist auf dem Vergabevermerk dokumentiert.

Die Sanierungsarbeiten am Entwässerungssystem der Zentraldeponie sollten aufgrund der Dringlichkeit ab dem 17. Juni 2019 durchgeführt werden. Die Arbeiten wurden in zwei Lose aufgeteilt, betrachtet wird im Folgenden nur Los 2. Die Submission fand am 07. Mai 2019 statt. Zwei Firmen hatten ein Angebot abgegeben. Das günstigste Angebot belief sich auf 159.028,10 Euro netto und damit 33 Prozent über der Kostenschätzung.

Der Vergabevorschlag/Angebotsbeurteilung erfolgte zunächst durch das Ingenieurbüro. Die Kostenerhöhung wurde vom Büro auf die Marktsituation im Baubereich zurückgeführt. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Ist anhand der vorliegenden Unterlagen die Angemessenheit des Angebotes nicht zu beurteilen, darf der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung verlangen. Als Aufgreifschwelle für die Prüfung eines Missverhältnisses des Preises zur Leistung werden in der Rechtsprechung⁵⁰ Größenordnungen zwischen zehn und 20 Prozent angegeben. Im Anwendungsbereich der VOB wird wegen engerer Marktverhältnisse meist eine Aufgreifschwelle von nur zehn Prozent angenommen. Dementsprechend nimmt das VHB Bund⁵¹ sowie das HVA B-StB⁵² Zweifel an der Angemessenheit der Preise grundsätzlich bei einer Abweichung von zehn Prozent oder mehr an.

Bei der betrachteten Maßnahme galt der sichere Betrieb der Sickerwasserdruckleitung nicht als gewährleistet, so dass die Maßnahmen zügig umgesetzt werden sollte. Die Begründung ist im Vergabevermerk des begleitenden Ingenieurbüros Bestandteil der Vergabeakte, auf eine Aufklärung wurde deshalb verzichtet.

Ein Preisspiegel ist ebenfalls Bestandteil der Vergabeakte. Mit diesem kann der Kreis Rückschlüsse auf die Preisentwicklung ziehen und diese für folgende Ausschreibungen nutzen. Der Kreis Olpe holte gemäß § 8 KorruptionsbG Auskunft über den Bieter bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse ein. Eintragungen lagen nicht vor. Gleiches gilt für die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

Dem Vergabevorschlag des Fachdienstes hat die örtliche Rechnungsprüfung vor der Auftragserteilung mit Datum vom 31. Mai 2019 schriftlich zugestimmt. In seiner Sitzung am 04. Juni 2019 stimmte der Aufsichtsrat der VVG der Vergabe des Auftrages an den Mindestbieter zu. Das Vier-Augen-Prinzip ist auf dem Auftrags schreiben dokumentiert. Die VVG hat den Auftrag

⁵⁰ vgl. z.B. OLG Düsseldorf Beschluss v. 25.04.2012, Az. Verg 61/11

⁵¹ VHB Bund: Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

⁵² HVS B-StB: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

zu einem Angebotspreis von 159.028,10 Euro netto erteilt und den Auftrag am 06. Juni 2019 versandt.

Das Absageschreiben an den unterlegenen Bieter ist vom 07. Juni 2019 datiert und ist ebenfalls Bestandteil der Vergabeakte.

Es erfolgte am 29. September 2019 eine Abnahme für die Maßnahme ohne Mängel, die Abnahmebescheinigung ist Bestandteil der Akte. Die Schlussrechnung vom 17. Dezember 2019 beläuft sich auf 178.736,58 Euro und ist damit rund zwölf Prozent höher als die Auftragssumme.

Nach Erteilung des Zuschlags für Bauleistungen sieht die VOB/A in bestimmten Fällen eine Informationspflicht vor, die sog. ex-Post-Veröffentlichung. Gem. § 20 Abs. 3 VOB/A gilt dies bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Netto-Auftragswert von mehr als 25.000 Euro. Der öffentliche Auftraggeber hat in diesen Fällen über den erteilten Auftrag zu informieren. Die Informationen müssen Angaben zum Auftraggeber, zum Auftragsgegenstand, zum Vergabeverfahren, zur Art und Umfang der Leistung, bzw. zum Ort der Ausführung sowie den Namen des beauftragten Unternehmens enthalten. Sie sind sechs Monate vorzuhalten. Die ex-Post-Veröffentlichung ist nicht Bestandteil der Vergabeakte. Der Kreis Olpe sollte darauf achten, die Veröffentlichungspflichten nach VOB/A einzuhalten. Hier zeigen sich Parallelen zur ex-ante-Veröffentlichung. Ein Prozessablauf, wie im Kapitel 7.3.3 empfohlen, würde die Bedarfsstellen in einer einheitlichen und rechtssicheren Bearbeitung unterstützen.

7.8.6 Ersatzbeschaffung Rettungswagen

Im Jahr 2019 war das Ende der Nutzungsdauer von zwei Rettungswagen im Kreisgebiet erreicht, so dass der Kreis Olpe zwei neue Fahrzeuge inkl. Aufbau beschaffen wollte. Die Beschaffung konnte im Jahr 2019 nicht umgesetzt werden und verzögerte sich deshalb um ein Jahr.

Der Kreis Olpe hat eine Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein geschlossen. Danach kann der Kreis Olpe den zentralen Vergabeservice des Nachbarkreises für seine Vergaben in Anspruch nehmen, da er selbst keine zentrale Vergabestelle eingerichtet hat. In der Vergabeordnung des Kreises Olpe ist unter Ziffer 2.2 dazu festgelegt, dass Ausschreibungen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro grundsätzlich als interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Beschaffungsstelle des Kreises Olpe und dem Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführt werden. Ausnahmen sind nach der Dienstanweisung aktenkundig zu begründen.

Der Kreis Olpe hat den Vergabeservice des Nachbarkreises nicht für die Durchführung der Vergabe genutzt. Eine Begründung für diese Ausnahme ist nicht in der Akte enthalten.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte zukünftig die Regelungen seiner eigenen Dienstanweisung beachten.

Bereits im Jahr 2010 fertigte der Kreis Olpe eine Leistungsbeschreibung zu dem Anforderungsprofil der Kofferaufbauten der Rettungswagen an. Die Aufbauten sollen kreisweit alle baugleich sein, damit sich die Besatzung bei einem Wechsel der Rettungswachen auf jedem Fahrzeug

zurechtfindet. Der Kreis Olpe schreibt die Leistungsbeschreibung ständig vor, da sich regelmäßig geänderte Anforderungen im Rettungsdienst ergeben. Nach jeder erfolgten Ausschreibung von Rettungsfahrzeugen wird das Leistungsverzeichnis in Arbeitssitzungen evaluiert.

Bei der Beschaffung eines Rettungswagens inklusive der Aufbauten handelt es sich um die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Der Bund hat am 09. Dezember 2019 die EU-Schwellenwerte gemäß § 106 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bekannt gegeben, welche ab dem 01. Januar 2020 Gültigkeit besitzen. Demnach galten für Liefer- und Dienstleistungsvergaben des öffentlichen Auftraggebers eine Gesamtsumme von 214.000 Euro netto als Schwellenwert für eine EU-weite Vergabe. Die Dokumentation der Beschaffungsmaßnahme des Kreises Olpe enthält den Hinweis, dass aufgrund eines Grundsatzbeschlusses zum Fabrikat der Rettungsfahrzeuge auf die EU-weite Ausschreibung verzichtet wird.

Laut Aktenlage hat der Kreis Olpe mit einem Grundsatzbeschluss aus den Jahren 2009 und 2010 festgelegt bzw. geprüft, dass als Fahrgestell für Fahrzeuge des Rettungsdienstes nur ein bestimmtes Fabrikat angeschafft werden soll, weil nur dieses die notwendigen Anforderungen des Rettungsdienstes für den Kreis Olpe erfülle. Dabei hat sich der Kreis unter anderem auf das Gesamtgewicht, die technische Ausstattung und die Service-Möglichkeit vor Ort bezogen. Außerdem wird in dem Beschluss festgehalten, aus Gründen der Sicherheit immer die baugleichen Aufbauten aus einem Alu-geschweißten Rahmen zu beschaffen. Diese sind nach Angaben des Kreises deutschlandweit nur von einer Firma lieferbar. Die Rechnungsprüfung des Kreises Olpe stimmte zu, dass bei der Beschaffung von Rettungsfahrzeugen jeweils nur ein Anbieter für das Fahrzeuggestell bzw. den Aufbau in Frage kommt. Mit dem Verweis auf diese Beschlusslage hat der Kreis Olpe entschieden, bei der betrachteten Maßnahme auf eine EU-weite Ausschreibung zu verzichten.

→ **Feststellung**

Der Kreis Olpe hat ohne rechtliche Grundlage das EU-Vergaberecht nicht beachtet. Dies ist nicht zulässig.

Der Kreis Olpe hat zu dem Rechtsverstoß Stellung genommen und zugesichert, die Verfahrensweise zur Ersatzbeschaffung von Rettungswagen dahingehend zu ändern, dass zukünftig alle Beschaffungen dieser Art über den zentralen Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgeschrieben werden. Dies hat er in einer gesonderten Verfahrensanweisung für zukünftige Maßnahmen festgeschrieben. Aus diesem Grund verzichtet die gpaNRW auf eine qualifizierte Feststellung.

Der Kreis hat mit dem o. a. Grundsatzbeschluss ein Vergabeverfahren ausgeschlossen und mit dem Grundsatzbeschluss eine Beauftragung bestimmter Firmen beschlossen. Bei der hier betrachteten Vergabe ist aufgrund der Wertgrenzen § 14 Vergabeordnung (VgV) anzuwenden. Bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 14 Abs. 4 kann ein Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, wenn zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann.

In dem Grundsatzbeschluss beruft sich der Kreis Olpe auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes⁵³. Danach können Aufträge ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung vergeben werden, wenn der Auftrag wegen seiner technischen Besonderheiten nur von einem bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann.

Zwei Voraussetzungen müssen jedoch nach der o. g. Rechtsprechung des EuGHs erfüllt sein:

- Die Arbeiten, die Gegenstand des Auftrages sind, müssen eine technische Besonderheit aufweisen und
- es muss aufgrund dieser technischen Besonderheit unbedingt erforderlich sein, den Auftrag an ein bestimmtes Unternehmen zu vergeben.

Der Kreis Olpe sah beide Voraussetzungen als erfüllt an, so dass eine Vergabe ohne Wettbewerb stattfand. Das Wettbewerbsprinzip ist ein wichtiger vergaberechtlicher Grundsatz. Der öffentliche Auftraggeber hat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für größtmöglichen Wettbewerb zu sorgen.

Das OLG Düsseldorf⁵⁴ hat sich mit der Frage, ob aus technischen Gründen kein Wettbewerb möglich ist, beschäftigt. Es führt aus, dass wegen der negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung nur unter sehr außergewöhnlichen Umständen zur Anwendung kommen. Weiter heißt es, dass eine Leistungsbestimmung, die zu einem völligen Wettbewerbsverzicht führt, einer wesentlich größeren Rechtfertigungstiefe bedarf, als eine solche, die unter Aufrechterhaltung des Vergabewettbewerbs durchgeführt wird. Eine Vergabe außerhalb des Wettbewerbs ist dann möglich, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist.

In Deutschland gibt es eine große Zahl von Rettungsdiensten. Um eine gewisse Einheitlichkeit in der Funktionsweise von Rettungswagen vorzugeben, gibt es verschiedene DIN-Regelungen, beispielsweise die

- DIN EN 1789 (Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung)
- DIN 13500 (Kofferaufbauten für Krankenkraftwagen – Anforderungen und Prüfverfahren)
- DIN EN 1865-5 (Krankentransportmittel im Krankenkraftwagen – Festlegung zur Krankentragnaufnahme).

Die DIN-Regelungen sollen sicherstellen, dass die in Deutschland eingesetzten Rettungswagen in ihrer Funktionsweise gleich sind. In einem aktuellen Leistungsverzeichnis sind die Merkmale des Auftragsgegenstandes zu beschreiben und die technischen Anforderungen festzulegen.

Bei Verfahren mit Wettbewerb steigt die Wahrscheinlichkeit, ein günstigeres Angebot zu ermitteln. Fahrgestelle des gleichen Fahrzeugtyps werden bei unterschiedlichen Händlern zu unterschiedlichen Preisen angeboten, da nicht alle die gleichen Aufschläge oder Rabatte gewähren.

⁵³ EuGH, Urteil vom 2.6.2005 – Az.: C-394/02

⁵⁴ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 7.6.2017 – VII –Verg 53/16

→ **Feststellung**

Die Dokumentation des Kreises Olpe für die Ausnahme zum Verzicht auf ein Vergabeverfahren ist nicht ausreichend. Die Entscheidungsgründe sind nicht einzelfallbezogen begründet.

→ **Empfehlung**

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte der Kreis Olpe die förmlichen Aspekte des Vergabeverfahrens umfangreicher dokumentieren, prüfen und im Einzelfall über die Vergabeart entscheiden.

Der Kreis Olpe sicherte im Laufe der Prüfung zu, dass zukünftig vor jeder weiteren Vergabe eine Einzelfallbewertung und Dokumentation erfolgen wird.

Der Kreis Olpe ließ sich für die beabsichtigte Beschaffung im Jahr 2020 von einem Hersteller jeweils ein Angebot für die Fahrzeuggestelle und die Fahrzeugaufbauten schicken. Die Angebotssumme des Angebotes vom 27. Januar 2020 für die Beschaffung von zwei Fahrgestellen betrug 82.400 Euro netto. Das Angebot für zwei Aufbauten betrug am 24. Januar 2020 136.720 Euro netto. Die Angebotssumme der Beschaffung der zwei Fahrzeuge betrug insgesamt 219.120 Euro netto.

Der zuständige Fachdienst forderte im Februar 2020 eine Eigenerklärung für den Unterschwellenbereich der beiden Firmen an. Da es sich hier aber um ein Oberschwellenverfahren handelt, wäre es richtig gewesen, auch die Eigenerklärungen (EE) für solche Verfahren, wie EE Ausschlussgründe, oder EE Sicherungskopie anzufordern. Der Kreis holte auch gemäß § 8 KorruptionsbG Auskunft über die Bieter bei der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie den Gewerbezentralregisterauszug an. Diese Unterlagen sind Bestandteil der Dokumentation.

Die Prüfung von Vergaben wird in Olpe von der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Ziffer 6.1 der Vergabe DA ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro zu Beginn des Vergabeverfahrens und vor der Zuschlagserteilung durchgeführt. Die Zustimmung der Rechnungsprüfung ist bei der ursprünglich geplanten Ausschreibung im Jahr 2019 vermerkt, die auch die Einplanung der Haushaltsmittel beinhaltet.

Mit Datum vom 21. Februar 2020 hat der Kreis Olpe die beiden Aufträge zur Lieferung und Montage erteilt. Das Vier-Augen-Prinzip ist auf dem Auftrag dokumentiert, die Zustimmung der politischen Gremien lag vor.

Eine ex-post Veröffentlichung über die Erteilung des Auftrages ist nicht Bestandteil der Akte.

→ **Feststellung**

Die Vergabe des Auftrages ist nicht ex post veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung hätte gemäß § 39 VgV europaweit erfolgen müssen.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte, wenn er Vergabeverfahren selbst durchführt, auch die Veröffentlichungspflichten beachten.

Die Rechnungssumme für die Fahrzeuggestelle ist identisch mit der Auftragssumme. Die Schlussrechnungen sind Bestandteil des Vorgangs. Die Abnahmeprotokolle einer externen Prüfgesellschaft sind ebenfalls Bestandteile der Akte.

7.9 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Vergabewesen

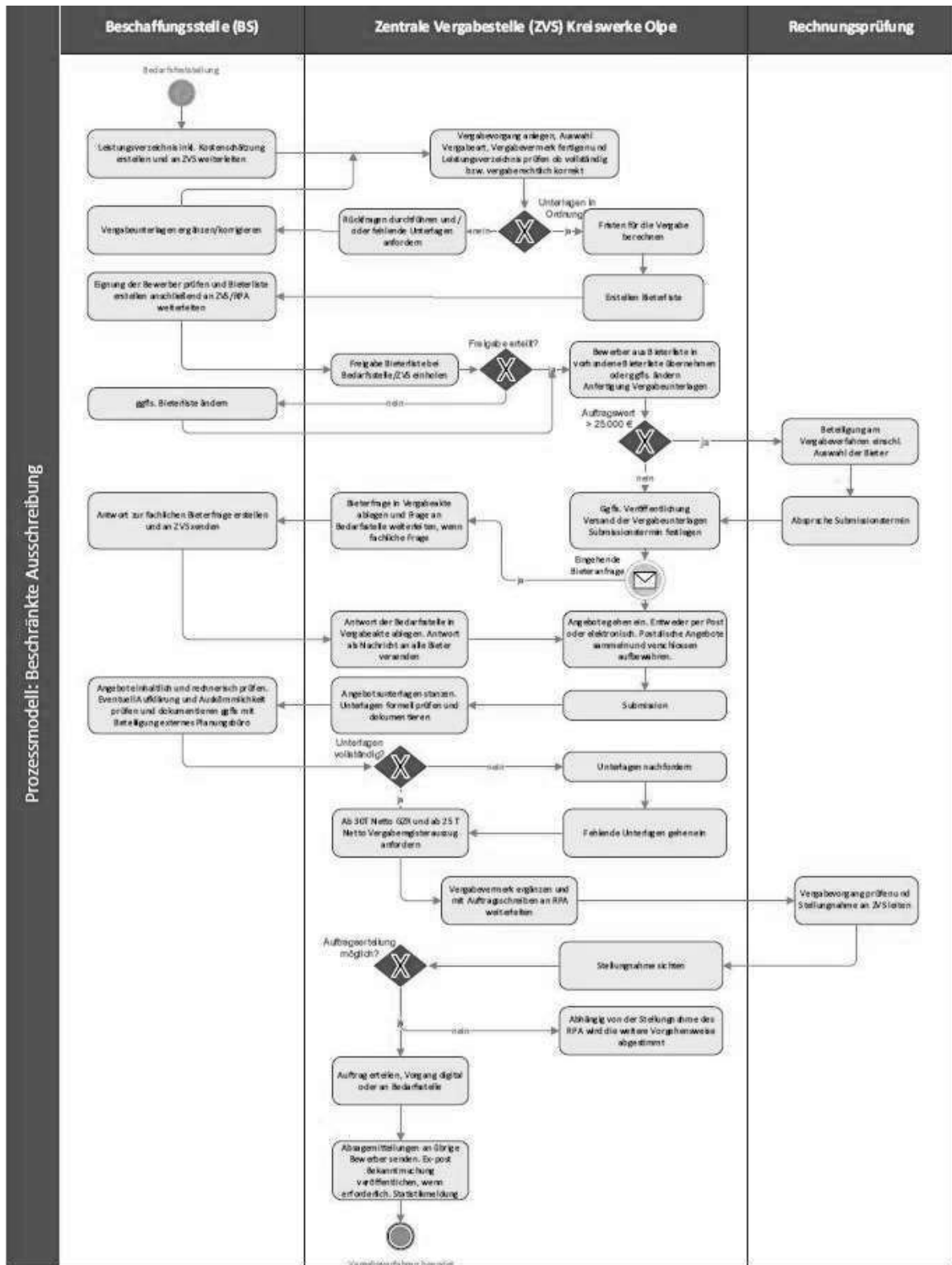
Feststellung		Empfehlung		Seite	
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die dezentrale Durchführung von Vergabeverfahren in der Kreisverwaltung bietet Verbesserungspotenzial. Es fehlt an verbindlichen einheitlichen Abläufen, die die Beschäftigten in ihrer Arbeit unterstützen und teilweise an eindeutigen Regelungen in der Dienstanzweisung.	274	E1.1	Der Kreis Olpe sollte die für die Beschaffung von Leistungen zuständige Stellen unterstützen, indem er das vergaberechtliche Fachwissen in einer zentralen Vergabestelle organisiert, oder das Fachwissen über die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nutzt. So kann er noch effektiver und rechtssicherer handeln.	276
			E1.2	Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und der Korruptionsgefahr vorzubeugen, sollte der Kreis Olpe Wertgrenzen in seiner VergabeDA festlegen.	276
			E1.3	Der Kreis Olpe sollte sicherstellen, dass innerhalb der Kreisverwaltung eine Aufgabentrennung erfolgt und Zuständigkeiten in der VergabeDA oder in einem Prozessablauf festgelegt werden, wenn nicht der Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein beauftragt wird.	277
			E1.4	Um die umfangreiche Gesetzgebung und Rechtsprechung einheitlich anzuwenden, sollte eine Organisationseinheit des Kreises aktuelle Änderungen an die Bedarfsstellen weitergeben und die Beschäftigten schulen.	277
			E1.5	Um das Vergabeverfahren zu beschleunigen, sollte der Kreis Olpe den politischen Gremien nur eine Informationsvorlage zum Ergebnis der Submission vorlegen.	278
F2	Die örtliche Rechnungsprüfung ist in die Vergabeverfahren eingebunden. Regelungen zur Beteiligung bei Nachträgen fehlen in der gültigen Vergabedienstanzweisung.	280	E2	Der Kreis Olpe sollte eine Beteiligung der Rechnungsprüfung bei Auftragsänderungen/Nachträgen und Vergaberügen oder -beschwerden in die Dienstanzweisung aufnehmen.	281

Feststellung		Empfehlung			
	Seite		Seite		
F3	Der Kreis hat für die dezentrale Abwicklung der Vergaben innerhalb der Kreisverwaltung keinen verbindlichen Ablauf festgelegt. Dadurch sind die organisatorische Trennung der Beschaffung und der Kontakt mit dem Bieter nicht gegeben.	E3.1	Damit die richtige Verfahrensart rechtssicher gewählt werden kann, sollte der Kreis Olpe aufgrund der dezentralen Organisation der Bedarfsstellen, die Wertgrenzen auch in der VergabeDA benennen.	281	282
		E3.2	Aus Gründen der Korruptionsprävention sollte der Kreis Olpe bei Verfahren, die nur von den Bedarfsstellen betreut werden, sicherstellen, dass die Bieterkommunikation nicht in Personalunion durch die Bedarfsstelle abgewickelt wird.		283
		E3.3	Zur Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und aus Gründen der Korruptionsprävention sollte die Auftragsvergabe und –abwicklung organisatorisch getrennt erfolgen.		283
		E3.4	Zur Rechtssicherheit und Steigerung der Effektivität sollte der Kreis einen verbindlichen Ablauf vorgeben. Dabei kann er sich an dem gut strukturierten Prozess der Kreiswerke Olpe orientieren.		283
Allgemeine Korruptionsprävention					
F4	Der Kreis Olpe verfügt über eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention. Die vorhandene Schwachstellenanalyse ist veraltet.	E4.1	Der Kreis Olpe sollte die Schwachstellenanalyse aktualisieren und die Mitarbeitenden in den Prozess aktiv einbeziehen.	286	288
		E4.2	Der Kreis Olpe sollte spätestens mit der Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie in ein nationales Gesetz, einen standardisierten Ablauf erarbeiten.		288
		E4.3	Der Kreis Olpe sollte aus formalen Gründen die Zuständigkeit für Anfragen nach dem Wettbewerbsregister in der VergabeDA regeln.		289
Sponsoring					
F5	Sponsoring kommt im Kreis Olpe bisher selten vor. Allgemeine Hinweise für den Umgang mit Sponsoring hat der Kreis getroffen, es fehlt an einheitlichen Vorgaben.	E5	Der Kreis Olpe sollte seine Regelungen zum Sponsoring konkretisieren und einen Mustervertrag zum Bestandteil machen. Vor allem die zeitliche Begrenzung und der Haftungsausschluss von Sponsoring-Verträgen, die Beteiligung des Fachdienstes Finanzen sowie ein Berichtswesen gegenüber dem Kreistag sollte der Kreis verbindlich festlegen.	290	291

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
Bauinvestitionscontrolling				
F6	Die Kreiswerke Olpe betreiben bei Baumaßnahmen bereits wesentliche Elemente eines Bauinvestitionscontrollings. Die einzelnen Phasen der Projektentwicklung haben die Kreiswerke Olpe verbindlich festgelegt. Ein Berichtswesen zur Erfolgskontrolle haben die Kreiswerke noch nicht eingerichtet.	292	E6 Der Kreis Olpe/die Kreiswerke sollte zur Erfolgskontrolle für große Baumaßnahmen ein Berichtswesen installieren.	294
Nachtragswesen				
F7	Regelungen zu den Nachträgen hat der Kreis Olpe in seiner Vergabedienstleistungsrichtlinie getroffen. Eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich der Gründe und Höhe erfolgt nicht.	297	E7 Der Kreis Olpe sollte die vergaberechtliche Prüfung von Auftragsänderungen und Nachträgen in der VergabeDA regeln. Außerdem sollte der Kreis ein systematisches Nachtragsmanagement einrichten.	298
Maßnahmenbetrachtung				
F8	Die betrachteten Vergabemaßnahmen offenbaren die Schwachstellen eines dezentral organisierten Vergabesystems ohne einen verbindlichen Prozessablauf. Optimierungsmöglichkeiten ergeben sich außerdem bei der Dokumentation von Gründen für Kostenabweichungen, der erfolgten Mängelbeseitigung oder der Verlängerung von Fristen.	298	E8.1 Die Kreiswerke sollten künftig darauf achten, die Eignung der Bieter vor der Angebotsaufforderung zu dokumentieren, wie es die Dienstleistungsvorgabe vorgibt.	300
			E8.2 Die Kreiswerke Olpe sollten die Gründe für die Abweichung dokumentieren, um Erkenntnis-se für künftige Leistungsverzeichnisse zu erlangen.	301
			E8.3 Der Kreis sollte zur Förderung des Wettbewerbes darauf achten, nicht nur regionale Unternehmen zu einer beschränkten Ausschreibung einzuladen.	301
			E8.4 Die Kreiswerke Olpe sollten darauf achten, dass alle notwendigen Unterschriften auf der Submissionsniederschrift vorhanden sind.	301
			E8.5 Die Kreiswerke Olpe sollten die Daten zur Bindefrist überwachen und bei einem drohenden Ablauf der Frist diese aus Gründen der Rechtssicherheit verlängern.	302
			E8.6 Aus Gründen der Vollständigkeit sollten die Kreiswerke die Mängelbeseitigung in der Verfahrensakte dokumentieren.	302

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
			E8.7 Die Kreiswerke sollten zukünftig darauf achten, das Submissionsprotokoll vollständig auszufüllen und auch die Anzahl der eingegangenen Angebote eintragen.	303
			E8.8 Die Kreiswerke Olpe sollten bei zukünftigen Maßnahmen analog der geänderten Vergabe DA Kreiswerke, die Beteiligung der Rechnungsprüfung dokumentieren.	303
			E8.9 Der Kreis sollte Gründe für Abweichungen nachvollziehbar in der Vergabeakte dokumentieren.	305
			E8.10 Der Kreis Olpe sollte darauf achten, die Veröffentlichungspflichten nach VOB/A einzuhalten.	305
			E8.11 Der Kreis Olpe sollte darauf achten, die Eignung der Bieter bei beschränkten Ausschreibungen vor der Aufforderung zum Angebot zu dokumentieren.	306
			E8.12 Der Kreis Olpe sollte zukünftig die Regelungen seiner eigenen Dienst-anweisung beachten.	307
F9	Der Kreis Olpe hat ohne rechtliche Grundlage das EU-Vergaberecht nicht beachtet. Dies ist nicht zulässig.	308		
F10	Die Dokumentation des Kreises Olpe für die Ausnahme zum Verzicht auf ein Vergabeverfahren ist nicht ausreichend. Die Entscheidungsgründe sind nicht einzelfallbezogen begründet.	310	E10 Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte der Kreis Olpe die förmlichen Aspekte des Vergabeverfahrens umfangreicher dokumentieren, prüfen und im Einzelfall über die Vergabeart entscheiden.	310
F11	Die Vergabe des Auftrages ist nicht ex post veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung hätte gemäß § 39 VgV europaweit erfolgen müssen.	310	E11 Der Kreis Olpe sollte, wenn er Vergabeverfahren selbst durchführt, auch die Veröffentlichungspflichten beachten.	310

Darstellung Prozessablauf: Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für eine Bauleistung



8. Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün

8.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung des Kreises Olpe im Prüfgebiet Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Verkehrsflächen

Der Kreis Olpe konnte die für die überörtliche Prüfung der Verkehrsflächen notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Der Kreis Olpe nutzt eine Straßendatenbank, in der alle wesentlichen Daten und Informationen hinterlegt sind. Sie dient als Arbeitsgrundlage für die Fachabteilung, wird kontinuierlich fortgeschrieben und hat somit einen aktuellen Stand. Positiv ist, dass der Zustand der Kreisstraßen einmal jährlich visuell und alle fünf Jahre messtechnisch erfasst wird.

Der Kreis Olpe steuert die Erhaltung seiner Verkehrsflächen bereits über strategische Ziele mit messbaren Kennzahlen. Der Kreis legt den Fokus auf die Durchführung von investiven Maßnahmen. Diese liegen in den Jahren 2017 bis 2020 50 Prozent über dem Richtwert. Gleichzeitig belaufen die Unterhaltungsaufwendungen rund zwei Drittel unter dem Richtwert der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Dadurch, dass sich der überwiegende Teil der Verkehrsflächen in einem sehr guten bis guten Zustand befinden und die Bilanzwerte nur minimal gesunken sind (unter ein Prozent von 2008 bis 2020), ist aktuell kein Risiko ableitbar.

Die Zusammenarbeit zwischen den Kreiswerken Olpe und dem Finanzwesen funktioniert durch regelmäßige Abstimmungen gut. Die Prozesse sind geregelt.

Straßenbegleitgrün

Der Kreis Olpe kann die Fläche des Straßenbegleitgrüns und den Aufwand tiefer differenzieren. Die Steuerung der Pflege des Straßenbegleitgrüns erfolgt noch nicht über Ziele und Kennzahlen. Die Erfassung der geleisteten Stunden erfolgt noch nicht digital. Der Kreis Olpe sollte zeitnah eine spezielle Bauhof-Software anschaffen, die eine digitale Erfassung von Mitarbeitendenstunden ermöglicht, zum Beispiel über Smartphones oder Tablets. Das reduziert den hohen Verwaltungsaufwand für die Erfassung, die Übertragung und Auswertungen. Zudem bietet eine spezielle Bauhof-Software noch andere Vorteile, z. B. Personal- und Materialeinsatzplanung, Rechnungsstellung sowie Fuhrparkverwaltung.

Das Straßenbegleitgrün besteht im Kreis Olpe aus Mähflächen und aus Sträuchern/Gehölzen. Zu 55 Prozent sind die Mähflächen intensiv zu pflegen. Dennoch bildet der Kreis Olpe den Minimalwert bei den Aufwendungen je qm Straßenbegleitgrün. Das ist möglich, indem er den Fokus auf effiziente Prozesse setzt, z. B. durch einen sehr geringen Personaleinsatz, durch Minimierung der Rüst- und Fahrzeiten und durch eine hohe Auslastung des Personals sowie der Fahrzeuge und Maschinen/Geräten.

8.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet die beiden Handlungsfelder

- Verkehrsflächen und
- Straßenbegleitgrün.

Im Handlungsfeld **Verkehrsflächen** analysieren wir wie die Kreise mit ihren Verkehrsflächen und dem entsprechenden Vermögen umgehen. Ziel der gpaNRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Risiken für den Haushalt und den Zustand der Verkehrsflächen aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den Verkehrsflächen schafft Transparenz und sensibilisiert die Kreise für einen bewussten und zielgerichteten Umgang mit ihrem Verkehrsflächenvermögen.

Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung der Erhaltung der Verkehrsflächen. Ein besonderes Augenmerk richten wir dabei auf die Schnittstellen zwischen Finanzmanagement und Verkehrsflächenmanagement.

Die örtlichen Strukturen und die Bilanzkennzahlen bilden die Ausgangslage für die nachfolgende Analyse der einzelnen Einflussfaktoren auf die Erhaltung der Verkehrsflächen. Die drei wesentlichen Einflussfaktoren Alter, Unterhaltung und Reinvestitionen analysiert die gpaNRW dazu einzeln wie auch in ihrer Wirkung zueinander. Bei diesen Kennzahlen ist die Analyse der individuellen Situation in dem Kreis und der Vergleich zu den definierten Richtwerten entscheidend. Daher verzichtet die gpaNRW hier auf die Darstellung der interkommunalen Vergleiche. Diese sind in der Anlage des Berichtes informativ aufgeführt.

Im Handlungsfeld **Straßenbegleitgrün** gehen wir der Frage nach, inwieweit die für diese Grünflächen zu erbringenden Aufgaben zielorientiert und unter Berücksichtigung der Haushaltssituation des Kreises gesteuert werden. Ziel ist es, Handlungsmöglichkeiten zur Optimierung der Steuerung und Wirtschaftlichkeit der Straßenbegleitgrünpflege aufzuzeigen.

Hierzu untersucht die gpaNRW anhand einer standardisierten Checkliste zunächst die Steuerung der Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns. Durch Kennzahlen werden die individuellen Strukturen der Kreise bezogen auf die vorgehaltenen Flächen wie auch die korrespondierenden Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün und einzelne Pflegeleistungen transparent gemacht.

8.3 Verkehrsflächen

Die Verkehrsfläche definiert sich für unsere Prüfung abschließend aus den folgenden Anlagenbestandteilen:

- Fahrbahnen (Fahrstreifen, Mehrzweckstreifen, befestigte Wirtschaftswege, Fußgängerzonen, Busspuren),
- sonstigen Verkehrsflächen (Geh- und Radwege, Radfahrstreifen, Parkstreifen, Parkplätze, Parkbuchten, Busbuchten, Plätze, Trennstreifen und Inseln (befestigt)) und

- sonstigen Anlagenteilen (Bankette, Gräben/Mulden, Durchlässe, Regenwasserkanäle (nur Straßenentwässerung), Straßenabläufe, Markierung, Poller, Schutzplanken).

8.3.1 Steuerung

Die Erhaltung der Verkehrsflächen ist eine Aufgabe, die nicht mit dem Blick auf einen nur kurz- oder mittelfristigen Zeitraum betrachtet werden darf. Eine nachhaltige, systematische und somit auch wirtschaftliche Erhaltung muss sich auf den gesamten Lebenszyklus der Verkehrsfläche erstrecken. Bei den Verkehrsflächen muss insofern ein Zeitraum von mindestens 30 bis 60 Jahren in den Blick genommen werden. Allein dieser zeitliche Aspekt wie aber auch die Bedeutung der Verkehrsflächen und die Komplexität der Einflussfaktoren auf die Erhaltung machen eine bewusste und zielgerichtete Steuerung unabdingbar.

Ziel muss es daher sein, die wirtschaftlich sinnvollste Handlungsweise zum Werterhalt und zur Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit der Verkehrsflächen unter den individuellen Rahmenbedingungen des Kreises zu finden. Gerade die Haushaltslage zwingt auch die Kreise verstärkt dazu, die Wirtschaftlichkeit des eigenen Handelns nachzuweisen und zu dokumentieren.

Der **Kreis Olpe** hat die Planung, den Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Kreisstraßen auf die Kreiswerke Olpe übertragen. Die Anlagenbuchhaltung wird von der Kämmerei geführt.

8.3.1.1 Datenlage

→ Feststellung

Der Kreis Olpe verfügt über eine gute Datenlage zu den Flächen und Zuständen seiner Kreisstraßen. Die wesentlichen Finanzdaten liegen vor, müssen jedoch manuell zusammengetragen werden.

Ein Kreis muss die Informationen wie Flächen und Finanzdaten verwaltungswert einheitlich und aktuell vorliegen haben, da diese für eine zielgerichtete Steuerung unabdingbar sind.

Der **Kreis Olpe** hat die Kreisstraßen in der Straßendatenbank erfasst und schreibt die Daten regelmäßig fort. Für jeden Straßenabschnitt sind die Flächendaten in Fahrbahn und Nebenflächen unterteilt. Eine Trennung der Flächendaten nach Befestigungsart wurde bislang nicht vorgenommen, da eine solche Trennung für die strategische Steuerung der Straßenerhaltung durch den Kreis Olpe auch nicht relevant ist (vgl. Kapitel 8.3.1.4 „Strategische Steuerung und operatives Controlling“). Eine Unterscheidung der Flächendaten in Kreisstraßen innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrten ist aber möglich. Gleiches gilt für die in den einzelnen Jahren instandgesetzten, erneuerten oder um- und ausgebauten Flächen. Zustandsnoten mit Flächenbezug liegen für jedes Jahr seit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009 vor, auch mit Differenzierung innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrten.

Eine systematische Erhebung der Aufwendungen und Investitionen der Kreisstraßen gibt es bislang nicht. Die Finanzdaten mussten manuell zusammengetragen werden. Eine Unterscheidung der Aufwendungen nach Instandsetzung, Instandhaltung und betrieblicher Erhaltung ist erst seit dem Jahr 2022 nach Umstellung auf eine neue Access-Datenbank für die Weiterverarbeitung der geleisteten Mitarbeitenden-Stunden ohne hohen Verwaltungsaufwand möglich. Da sich die gesetzten Ziele und messbaren Kennzahlen des Kreises Olpe auf die Zustandsnoten

der Fahrbahnflächen beziehen, wurden die Aufwendungen und Investitionen bislang nur anlassbezogen zusammengetragen.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte seine Aufwendungen differenziert nach Instandsetzung, Instandhaltung und betrieblichen Erhaltung regelmäßig ermitteln und auswerten. So erhält er eine bessere Datenlage zur internen Steuerung. Ideal wäre auch die Erfassung der Verkehrsflächen getrennt nach Befestigungsart.

8.3.1.2 Straßendatenbank

→ In der Straßendatenbank liegen alle wesentlichen steuerungsrelevanten Daten und Informationen vor.

Die Straßendatenbank bildet die wesentliche Voraussetzung, um die Erhaltung der Verkehrsflächen systematisch und nachhaltig zu steuern. Damit ein Kreis die Straßendatenbank im Sinne eines Erhaltungsmanagements nutzen kann, bedarf es neben dem Aufbau mit den wesentlichen Informationen zu den Flächen auch einer regelmäßigen Pflege und Fortschreibung der Daten.

Der **Kreis Olpe** setzt seit vielen Jahren eine Straßendatenbank ein. Bis vor wenigen Monaten waren sogar zwei verschiedene Produkte im Einsatz, die parallel gepflegt wurden. Jedes Produkt hatte einen Vorteil, den das andere Produkt nicht bieten konnte. Um den Aufwand einzuschränken, hat der Kreis Olpe sich gegen diejenige Straßendatenbank entschieden, die die Zustandsklassen nur ohne Nachkommastellen darstellen/ zuordnen kann. Die Nachkommastelle ist für den Kreis Olpe relevant, da er sein Erhaltungsmanagement über Ziele und Kennzahlen steuert und dafür mindestens eine Nachkommastelle wichtig ist (vgl. Kapitel 8.3.1.4 „Strategische Steuerung und operatives Controlling“).

Positiv ist, dass in der Datenbank folgende wesentliche steuerungsrelevanten Informationen hinterlegt sind:

- Leitdaten (Straßenbezeichnung, Verwaltungsdaten),
- Funktionsdaten (funktionale Klassifizierung wie z. B. „Kreisstraße außerorts“),
- Querschnittsdaten (Anordnung und Abmessung der Verkehrsflächen),
- Aufbaudaten (Anordnung, Arten, Dicke und Einbaujahre aller Befestigungsschichten; mindestens Bauweise und Bauklasse),
- Zustandsdaten (Zustandswert, kennzeichnet den baulichen Zustand) und
- Verkehrsdaten (Verkehrsbelastungen).

Erhaltungsdaten (Art, Umfang und Jahr der letzten Maßnahme bezogen auf Instandsetzung, Erneuerung und Unterhaltung) sowie weitere sonstige Daten wie Höchstgeschwindigkeiten, Lärm, Feinstaubbelastung, Angaben zu ÖPNV und Fahrradwege, Unfalldaten etc. sind aktuell noch nicht eingepflegt.

Welche Daten in welchem Detail im Rahmen eines Erhaltungsmanagements erfasst werden sollen, muss der Kreis Olpe individuell entscheiden. In einem Abwägungsprozess sollte der Nutzen dem erforderlichen Aufwand für Erfassung und Pflege gegenübergestellt werden.

Der Kreis Olpe pflegt regelmäßig aktuelle Zustandsdaten in die Straßendatenbank ein. Einmal jährlich im Frühjahr erfolgt eine visuelle Zustandserfassung, um Winterschäden zu sichten. Jedes fünfte Jahr wird eine messtechnische Zustandserfassung über Straßen NRW durchgeführt. Zusätzlich wurde einmalig vor einigen Jahren die Substanz der Kreisstraßen über Bohrkernentnahmen und über das Messverfahren „Georadar“ gemessen. Diese Messung ermöglicht Aussagen über Schichtdicken und die Lage etwaiger Fremdkörper (z. B. Leitungen, alte Bausubstanz). Unter Verwendung spezieller Antennen sind Messtiefen bis zu zehn Metern realisierbar, die auch geotechnische Anwendungen ermöglichen. Diese Daten werden herangezogen, um die visuelle Zustandserfassung realistisch einordnen zu können.

Die Bewertung bei der visuellen Zustandserfassung erfolgt anhand der Vorgaben der Empfehlungen für das Erhaltungsmanagement von Innerortsstraßen 2012. Die Mitarbeitenden erfassen softwaregestützt schadhafte Flächen und bewerten diese, um anschließend die geeigneten Maßnahmen festzulegen. Aus den Informationen der Zustandserfassungen erstellt der Kreis To-do-Listen für die kurzfristig abzuarbeitenden Maßnahmen in der betrieblichen Erhaltung und der Instandhaltung. Zum anderen plant er den finanziellen Bedarf und erstellt das Erhaltungsprogramm für die Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre.

Neben der systematischen Zustandserfassung sollen regelmäßig Straßenkontrollen bzw. Straßenbegehungen durchgeführt und dokumentiert werden. Diese sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Abwicklung des Straßenbetriebsdienstes erforderlich. Bei der regelmäßigen Straßenbegehung wird die Verkehrssicherheit der Straßen kontrolliert. Mängel und Schäden an den Verkehrsflächen werden aufgenommen, die durch betriebliche und bauliche Unterhaltungsmaßnahmen beseitigt werden sollen.

Im Kreis Olpe werden entsprechende Begehungen bzw. Streckenbefahrungen durch die Vorarbeiter alle zwei Wochen durchgeführt. Das Streckengebiet wurde dafür in drei Bereiche eingeteilt.

Die Kontrollen werden anhand einer Checkliste dokumentiert. Es existiert auch eine Dienstweisung für die Straßenbegehung, in der der Umfang sowie die Häufigkeit der Kontrollen hinterlegt sind. Wenn verkehrgefährdende Dinge festgestellt werden, handelt der Bauhof sofort. Bei nicht verkehrgefährdenden Schäden werden diese dokumentiert und dem Bauhofleiter vorgelegt. Dieser leitet die Information an die Kreiswerke weiter. Daraufhin wird entschieden, welche Maßnahme zur Mängelbeseitigung ergriffen wird. Eine Prozessbeschreibung ist vorhanden.

Der Prozess des Aufbruchmanagements ist beschrieben. Insgesamt werden aber nur sehr wenige Aufbrüche auf den Straßen des Kreises Olpe durchgeführt. Aufbruchgenehmigungen werden mittels Nutzung einer standardisierten Nutzungsvereinbarung, die sowohl technische Vorgaben zur Ausführung und Wiederherstellung als auch haftungsrechtliche Regelungen beinhaltet, erteilt. Jeder Antrag wird technisch geprüft. Die Vereinbarungen werden in der Straßendatenbank abgelegt.

Es werden auch Verdichtungswerte vom Kreis vorgegeben; hier werden auch die Erkenntnisse aus der Georadarmessung und der visuellen Zustandserfassung berücksichtigt. Der Kreis kontrolliert die Aufbrüche während der Ausführung und auch nach Fertigstellung und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Auch die Verdichtungswerte/die Dichtigkeit wird nachgemessen. Der Kreis Olpe dokumentiert die Aufbrüche durch Protokolle von Kontrollen und von Messungen. Diese werden in der Straßendatenbank abgelegt.

8.3.1.3 Kostenrechnung

→ Feststellung

Eine Kostenrechnung, die den Ressourceneinsatz für die Verkehrsflächen vollständig und transparent abbildet, gibt es bei der Kreisverwaltung Olpe derzeit noch nicht.

Für die interne Steuerung benötigt ein Kreis eine Kostenrechnung, die den Ressourceneinsatz für die Verkehrsflächen vollständig und transparent abbildet. Die Struktur der Kostenrechnung und der Straßendatenbank sollte aufeinander abgestimmt sein.

Die Kostenrechnung des Eigenbetriebes „**Kreiswerke Olpe**“ ist auf die Steuerung des Betriebes ausgerichtet. Für die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeitenden gibt es einen Aufgabenkatalog, dem die erbrachten Leistungen zugeordnet werden; dementsprechend sind die Stunden und Aufwendungen nach den Tätigkeiten auszuwerten. Es gibt einzelne Kostenstellen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Straßenunterhaltung. Die Einteilung der Kostenträger orientiert sich an einzelnen Straßen. Eine Auswertung der Stunden eigener Kräfte und Aufwendungen für Fremdleistungen je Straße ist möglich und sollte intensiver genutzt werden. Die umfassende Kostenrechnung, die die gpaNRW für die Verkehrsflächen empfiehlt, sollte transparent darstellen, wie viel die jeweiligen Erhaltungsarten (Instandsetzung, Instandhaltung und betrieblicher Erhaltung) kosten. Sie sollte den gesamten Ressourcenverbrauch abbilden. Damit erhält der Kreis Olpe ausreichend Transparenz für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen.

→ Empfehlung

Der Kreis Olpe sollte in seiner Kostenrechnung sämtliche Erhaltungsaufwendungen der Verkehrsflächen differenziert darstellen, um Transparenz für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zu erzeugen. Die Struktur der Kostenrechnung und der Straßendatenbank sollte aufeinander abgestimmt sein.

8.3.1.4 Strategische Steuerung und operatives Controlling

→ Der Kreis Olpe steuert die Erhaltung ihrer Verkehrsflächen bereits über messbare Ziele.

Ein Kreis sollte eine Gesamtstrategie mit Zielvorgaben zur Erhaltung und Erneuerung ihrer Verkehrsflächen formulieren. Die Leitziele wie Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit/ Befahrbarkeit, Substanzerhalt und Umweltverträglichkeit ergeben sich aus dem § 9 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Diese Leitziele sollte ein Kreis individuell konkretisieren. Im Rahmen des operativen Controllings sollte er die Ziele über Kennzahlen messbar machen und steuern.

Der **Kreis Olpe** hat sein Erhaltungsmanagement bereits mit strategischen Zielvorgaben und Kennzahlen systematisiert. Es sind zum einen allgemeine Ziele den Kreiswerken durch die Politik und die Kreisverwaltung vorgegeben wie z. B. Verkehrssicherheit und Substanzerhalt sowie keine offenen Risse vor dem Winter.

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens (NKF) wurden folgende konkrete Ziele durch die Politik und die Kreisverwaltung den Kreiswerken vorgegeben:

- Der durchschnittliche Zustandswert aller Kreisstraßen beträgt mindestens die Note 2,5 und
- nach durchgeführten investiven Maßnahmen soll der Zustandswert der Kreisstraße die Note 1 betragen.

Gemessen werden die Zielvorgaben anhand der Zustandsnoten. Auch im Haushaltsplan sind Ziele und Kennzahlen beschrieben; berichtet wird über den mittleren Zustandswert und über Abweichungen bei den Tätigkeiten/ Maßnahmen.

Der Kreis Olpe setzt die Vorgaben so um, dass die Substanzerhaltung auch beim Unterbau und nicht nur beim Oberbau berücksichtigt wird. Ist bei einer Kreisstraße der Zustandsschwellenwert von 3 überschritten, wird die Straße/ der Abschnitt in die Fünf-Jahres-Planung aufgenommen.

Bei Straßen, die im Bauprogramm enthalten sind, wird der Umfang der Maßnahme in Abhängigkeit davon ergriffen, ob der Unterbau sich in einem guten Zustand befindet oder nicht. Um dies zu beurteilen, zieht der Kreis Olpe Erkenntnisse aus der Georadarmessung und dem Bohrkernziehen heran. Bei Straßen, die noch nicht im Bauprogramm enthalten sind, wird die Deckschicht in der Regel großflächig ausgefräst und Asphalt qualifiziert eingebaut. Kleinflächige Maßnahmen sollen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden.

Diese Maßnahmen führen dazu, dass der Zustand der Kreisstraßen so positiv ausfällt (siehe auch Kapitel 8.3.4.1 „Alter und Zustand“).

8.3.2 Schnittstelle Finanz- und Verkehrsflächenmanagement

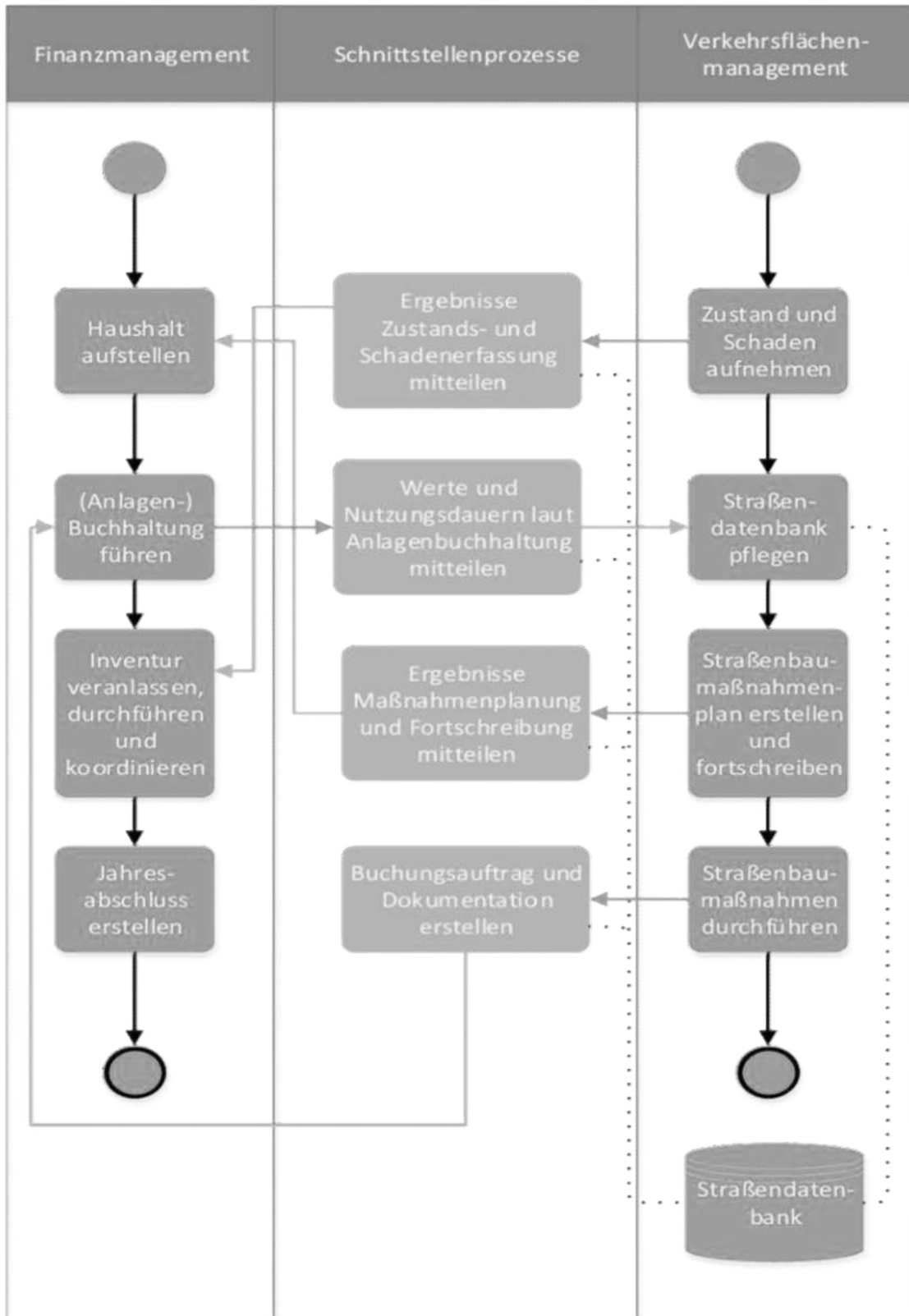
→ Feststellung

Die Kreiswerke Olpe und das Finanzwesen der Kreisverwaltung stehen in einem engen Informationsaustausch. Eine direkte Schnittstelle zwischen Straßendatenbank und Finanzsoftware gibt es nicht. Folglich sind manuelle Schritte zum Abgleich beider Systeme notwendig.

Ein wirtschaftliches Erhaltungsmanagement der Verkehrsflächen setzt voraus, dass insbesondere finanzwirtschaftliche und technische Aspekte im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung eng miteinander abgestimmt und verbunden sind. Hierzu ist es notwendig, dass die organisatorischen Schnittstellenprozesse zwischen Finanz- und Verkehrsflächenmanagement in einem Kreis eindeutig geregelt sind und in der Praxis entsprechend bedient werden.

Die nachfolgende Grafik zeigt die einzelnen Schnittstellenprozesse, die ein Kreis organisieren sollte.

Schnittstellenprozesse



Ein wesentlicher Schnittpunkt zwischen Verkehrsflächen- und Finanzmanagement ist die Verarbeitung der Ergebnisse aus einer Zustandserfassung. Beim **Kreis Olpe** ist das Finanzverfahren das führende System zur Verwaltung der Anlagegüter. Eine direkte Schnittstelle zwischen Straßendatenbank und Finanzsoftware gibt es nicht. Folglich sind manuelle Schritte zum Abgleich beider Systeme notwendig. Die Kreiswerke senden dem Finanzbereich eine Liste mit den veränderten Zustandsnoten für den Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung zu.

Zusätzlich zu den Zustandsnoten werden auch die geplanten und durchgeführten Maßnahmen einmal jährlich von den Kreiswerken aufbereitet und dem Finanzbereich zur Verfügung gestellt.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte prüfen, ob eine digitale Schnittstelle zwischen der Straßendatenbank und Finanzsoftware eingerichtet werden kann. So kann gewährleistet werden, dass ein nahezu automatisierter, digitaler Austausch und Abgleich der Daten zwischen den Kreiswerken und dem Finanzbereich stattfindet.

Für die körperliche Inventur des Straßenvermögens ist der Finanzbereich der Kreisverwaltung zuständig. Durch die körperliche Inventur wird überprüft, ob die in der Bilanz vorhandenen Vermögenswerte werthaltig sind. Zuletzt wurde die körperliche Inventur im Jahr 2020 durchgeführt, zuvor im Jahr 2015. Die körperliche Inventur wurde mit einer Zustandserfassung verknüpft. Das Straßenvermögen und die entsprechenden Straßenzustände wurden bestätigt.

8.3.3 Ausgangslage für die Verkehrsflächenerhaltung

8.3.3.1 Strukturen

- Der Kreis Olpe hat im Vergleich zu anderen Kreisen eine eher geringere Bevölkerungsdichte und weniger Verkehrsflächen zu erhalten als der Durchschnitt aller Kreise. Es stehen somit jedem Einwohner mehr Verkehrsfläche zur Verfügung. Die folglich geringere Nutzungsintensität ist ein begünstigender Faktor für die Erhaltung der Verkehrsflächen.

Strukturelle Rahmenbedingungen kann ein Kreis in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese Strukturen können aber begünstigenden wie belastenden Einfluss auf die Erhaltung der Verkehrsflächen nehmen. Daher macht die gpaNRW die Strukturen transparent und greift mögliche individuelle Besonderheiten auf.

Die Fläche des Kreises Olpe beträgt rund 712 qkm. Die Einwohnerzahl wird von IT.NRW zum Stichtag 31. Dezember 2020 mit rund 134.000 angegeben. Im Betrachtungsjahr 2020 befinden sich in der Unterhaltungspflicht des Kreises Olpe rund 1,6 Mio. qm Verkehrsflächen. Diese befinden sich zu 85 Prozent außerhalb der Ortsdurchfahrten.

Aus diesen Grunddaten ergeben sich folgende Kennzahlen:

Strukturkennzahlen Verkehrsflächen 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
EW je qkm (Bevölkerungsdichte)	188	117	246	296	602	1.192	31
Verkehrsfläche je EW in qm	11,90	1,31	4,78	8,50	11,24	25,65	30
Anteil Verkehrsfläche an der Fläche des Kreises in Prozent	0,22	0,10	0,21	0,26	0,32	0,47	30

Die unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte und die hohe Verkehrsfläche je Einwohner führen zu einer vergleichsweise geringeren Nutzungsintensität. Auch die gute Anbindung an Landesstraßen und Bundesautobahnen kann zu weniger Verkehr auf den Kreisstraßen im Kreis Olpe führen. Dies stellt eine geringere Anforderung an die technische Belastbarkeit der Verkehrsflächen.

Ein belastender Faktor kann die Größe des Kreisgebietes sein. Der Durchmesser in Nord-Süd-Ausrichtung beträgt ca. 36 km, in Ost-West-Ausrichtung ca. 38 km. Dadurch haben die Kreiswerke teils weite Wege zu den einzelnen Kreisstraßen. Im Vergleich zu anderen Kreisen hat der Kreis Olpe wiederum insgesamt weniger Straßenlängen zu unterhalten.

Verteilung Straßenlängen Kreise in NRW 2020



2020 positionierte sich der Kreis Olpe im interkommunalen Vergleich wie folgt⁵⁵:

Straßenlängen in km 2020

Grundzahl	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ortsdurchfahrten in Baulast des Kreises (innerorts) in km	20,80	3,70	39,80	46,90	56,15	95,10	31
Kreisstraßen, freie Strecken in Baulast des Kreises (außerorts) in km	115	44,10	133	173	311	467	31
Kreisstraßen in Baulast des Kreises gesamt in km	135	47,80	172	212	383	526	31

⁵⁵ Quelle: Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) 2020

Die Topologie des Kreises Olpe mit Hügeln und Tälern am Rande verschiedener Mittelgebirgslagen mit regelmäßigem Schneefall sowie häufigem Wechsel zwischen Frost- und Tauperioden sind eher eine besondere Belastung für die Kreisstraßen. Die milden Winter der letzten Jahre führen dazu, dass die zusätzliche Belastung abgeschwächt ist.

8.3.3.2 Bilanzkennzahlen

- Bei den Straßen ist es dem Kreis Olpe gelungen, über entsprechende Investitionen den Werteverzehr nahezu aufzufangen. Der Bilanzwert der Verkehrsflächen ist nur gering rückläufig.

Nachfolgend stellen wir zwei Bilanzkennzahlen für das Jahr 2020 in den interkommunalen Vergleich:

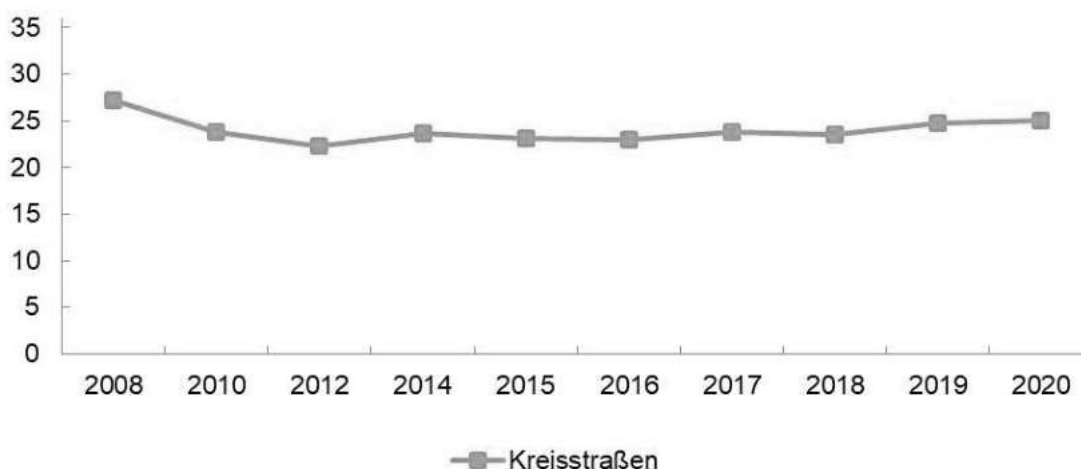
Bilanzkennzahlen Verkehrsflächen 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Verkehrsflächenquote in Prozent	11,53	6,54	9,96	12,30	18,56	30,56	27
Durchschnittlicher Bilanzwert je qm Verkehrsfläche in Euro	15,70	13,46	19,68	25,50	35,75	63,55	28

Die Verkehrsflächenquote berechnet den Anteil der Kreisstraßen an der gesamten Bilanzsumme des Kreises Olpe. Diese Kennzahl zeigt, dass der Anteil beim Kreis Olpe geringer ist als bei anderen Kreisen. Der Bilanzwert je qm Verkehrsfläche ist auch vergleichsweise sehr gering.

Um die Kennzahlen für das Jahr 2020 besser einordnen zu können, ist die Betrachtung der Entwicklung der Bilanzwerte des Straßenvermögens interessant. Die Werte zu Anlagen im Bau liegen dem Kreis Olpe nur rückwirkend bis einschließlich des Jahres 2016 vor. Aufgrund dessen kann der Bilanzwert 2020 mit dem Bilanzwert 2008 nur ohne Anlagen im Bau verglichen werden.

Entwicklung Bilanzwert Verkehrsflächen Kreis Olpe in Mio. Euro (ohne Anlagen im Bau)



Der Bilanzwert ohne die Anlagen im Bau lag zur Eröffnungsbilanz 2008 bei 27,2 Mio. Euro. Im Vergleich zum Jahr 2020 hat sich der Bilanzwert nur um acht Prozent (0,58 Prozent jährlich) reduziert. Bei anderen Kommunen und Kreisen reduziert sich der Bilanzwert teilweise sogar um 25 Prozent oder mehr. Das ist ein Indiz dafür, dass der Kreis Olpe in das Straßenvermögen investiert hat, um dem Werteverzehr entgegenzuwirken. Hierauf gehen wir näher in den nachfolgenden Kapiteln ein.

8.3.4 Erhaltung der Verkehrsflächen

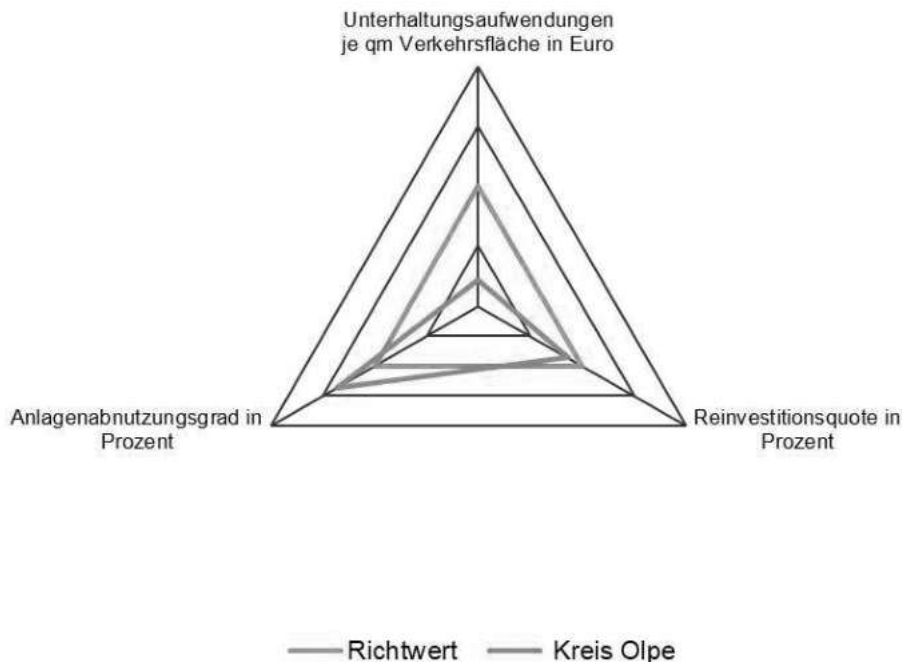
Die Verkehrsflächen sind Teil des Infrastrukturvermögens der Kreise. Ein Kreis muss den Zustand und damit auch den Wert dieses Vermögens langfristig erhalten. Inwieweit er dieses Ziel erreicht, hängt im Wesentlichen von den durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen und Reinvestitionen in die Verkehrsflächen ab. Entscheidend ist ebenso die aktuelle Ausgangsposition bezogen auf Alter und Zustand des Vermögens.

Für diese drei Einflussfaktoren bildet die gpaNRW Kennzahlen, denen wir dann Richtwerte gegenüberstellen. Die Richtwerte sind als Orientierung für eine wirtschaftliche Erhaltung der Verkehrsflächen über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu betrachten.

Für die Unterhaltungsaufwendungen je qm Verkehrsfläche liegt ein Wert von 1,30 Euro je qm zugrunde. Er basiert auf dem in dem Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ermittelten Finanzbedarf der Straßenerhaltung in Kommunen (M FinStrKom – Ausgabe 2019). Für die Reinvestitionsquote hat die gpaNRW einen Richtwert von 100 Prozent angesetzt. Dieser Wert beruht darauf, dass über die gesamte Nutzungsdauer der Verkehrsflächen die erwirtschafteten Abschreibungen vollständig reinvestiert werden. Der Richtwert für den Anlagenabnutzungsgrad liegt bei 50 Prozent. Dieser ist als Durchschnittswert aller Verkehrsflächen über ihren gesamten Lebenszyklus zu verstehen.

In dem nachfolgenden Netzdiagramm haben wir die Richtwerte indexiert und den Kennzahlenwerten des **Kreises Olpe** gegenübergestellt.

Einflussfaktoren 2020



Kennzahlen	Richtwert	Kreis Olpe
Unterhaltungsaufwendungen je qm Verkehrsfläche in Euro	1,30	0,39
Reinvestitionsquote in Prozent	100	86,11
Anlagenabnutzungsgrad in Prozent	50,00	80,16

Folgend untersuchen wir als gpaNRW diese Einflussfaktoren im Detail und stellen die Auswirkungen der vorgenannten Faktoren dar.

8.3.4.1 Alter und Zustand

- Die Kreisstraßen im Kreis Olpe haben eine relativ hohe Altersstruktur. Aufgrund ihres insgesamt guten Zustands ist daraus jedoch kein hohes Risiko abzuleiten.

Die Altersstruktur des Verkehrsflächenvermögens sollte ausgeglichen sein. Dies ist der Fall, wenn der Anlagenabnutzungsgrad über alle Verkehrsflächen hinweg bei 50 Prozent liegt. Entsprechend zur buchhalterischen Kennzahl sollte auch der tatsächliche Zustand der Verkehrsflächen eine ausgewogene Verteilung aufweisen.

Der **Kreis Olpe** hat für den Vollausbau seiner Kreisstraßen eine Nutzungsdauer in Höhe von 50 Jahren festgelegt. Die NKF-Rahmentabelle sieht eine Spannweite von 30 bis 60 Jahren vor.

Lange Nutzungsdauern führen zu einer tendenziell geringeren Abschreibungsbelastung für den Haushalt. Sie können aber auch das Risiko mit sich bringen, dass Vermögenswerte die vorge-

sehene Restnutzungsdauer nicht erreichen und vorzeitig außerplanmäßig abgeschrieben werden müssen. Zu kurze Nutzungsdauern führen dazu, dass das Verkehrsflächenvermögen schneller abgeschrieben wird und somit auch der Anlagenabnutzungsgrad schneller ansteigt als in anderen Kommunen.

Die durchschnittliche Restnutzungsdauer der Kreisstraßen des Kreises Olpe lag im Jahr 2020 bei zehn Jahren. Für die Errechnung des Anlagenabnutzungsgrades wird die bereits genutzte flächengewichtete Nutzungsdauer mit der flächengewichteten Gesamtnutzungsdauer ins Verhältnis gesetzt.

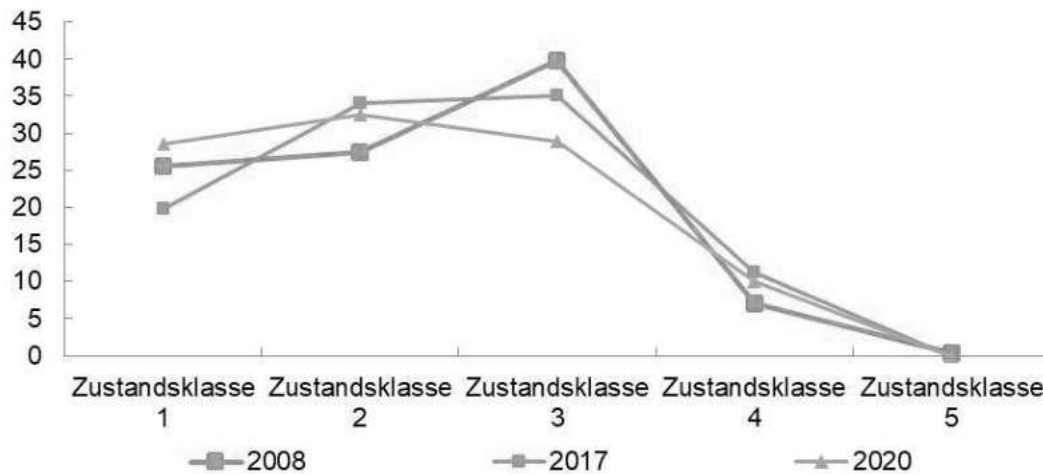
Für die Errechnung des Anlagenabnutzungsgrades wird die bereits genutzte Nutzungsdauer mit der Gesamtnutzungsdauer ins Verhältnis gesetzt. Die einzelnen Anlagegüter werden dabei nach Flächen gewichtet. Die durchschnittliche Restnutzungsdauer der Kreisstraßen des Kreises Olpe lag im Jahr 2020 bei 9,92 Jahren. Bei einer Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren wurden folglich die Kreisstraßen bereits 40,08 Jahre genutzt. Dies ergibt einen Anlagenabnutzungsgrad in Höhe von 80,16 Prozent und zeigt ein unausgewogenes Verhältnis von neueren und älteren Verkehrsflächen.

Neben dem Alter ist vor allem der Zustand dafür ausschlaggebend, inwieweit Unterhaltungsmaßnahmen und Reinvestitionen notwendig sind. Ist das Vermögen in einem dem Alter entsprechenden Zustand? Oder ist der tatsächliche Zustand besser als das Alter vermuten lässt?

Der Kreis Olpe erhebt regelmäßig die Zustände der Fahrbahnen seiner Kreisstraßen. Einmal jährlich erfolgt im Frühjahr eine visuelle Zustandserfassung durch Mitarbeitende der Kreiswerke Olpe, um kurzfristig auf Winterschäden reagieren zu können. Circa alle fünf Jahre werden die Zustände zusätzlich messtechnisch über StraßenNRW erhoben, um festzustellen, ob die visuelle Zustandsbewertung messtechnisch bestätigt wird. Das war bisher der Fall. Ergänzend wurde zudem vor einigen Jahren eine Bewertung über Georadar inkl. Bohrkernen für alle Kreisstraßen durchgeführt. Deren Ergebnisse werden aktuell auch genutzt für einen Abgleich der Nutzungsdauer und Daten über Aufbaustärken.

Nachfolgend werden die Zustandsnoten der Jahre 2008 (Eröffnungsbilanz), 2017 und 2020 verglichen:

Verteilung der Zustandsklassen der Fahrbahnen Kreis Olpe in Prozent in 2008, 2015 und 2020



Die Zustandsklasse 1 ist dabei die beste, 5 die schlechteste Zustandsklasse.

An der Verteilung der Zustandsklassen ist zu erkennen, dass sich in allen Jahren 90 Prozent der Fahrbahnen in einem sehr guten (Note 1), guten (Note 2) oder mittleren Zustand (Note 3) befinden. Nur zehn Prozent haben einen schlechten Zustand (Note 4), null Prozent haben einen schlechten Zustand (Note 5). Genau gleich bewegt sich die Kurve der getrennten Darstellung der Zustandsnoten von Kreisstraßen außerhalb und innerhalb der Ortsdurchfahrten.

Diese Verteilung ist im Vergleich mit anderen Kreisen auffallend gut – oft bildet die Zustandsverteilung eine Normalverteilung: Der meiste Anteil in Zustandsnote 3, danach gleichmäßig verteilt auf die Zustandsnoten 2 und 4, der wenigste in 1 und 5.

Diese Zahlen spiegeln das Ergebnis der Erhaltungsstrategie des Kreises Olpe wider. Wie im Kapitel 8.3.1.4 „Strategische Steuerung und operatives Controlling“ ausführlicher beschrieben, steuert der Kreis seine Maßnahmen nach strategischen Zielvorhaben: Die Zustandsnote 2,5 soll als Durchschnittswert über alle Kreisstraßen erhalten bleiben; zudem soll der Zustandswert nach Durchführung einer Maßnahme die Note 1 betragen.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des guten Zustandes der Kreisstraßen kurzfristig keine außergewöhnlich hohen Investitionen ausgelöst werden, obwohl der bilanzielle Anlagenabnutzungsgrad eine bestehende Überalterung zeigt.

8.3.4.2 Unterhaltung

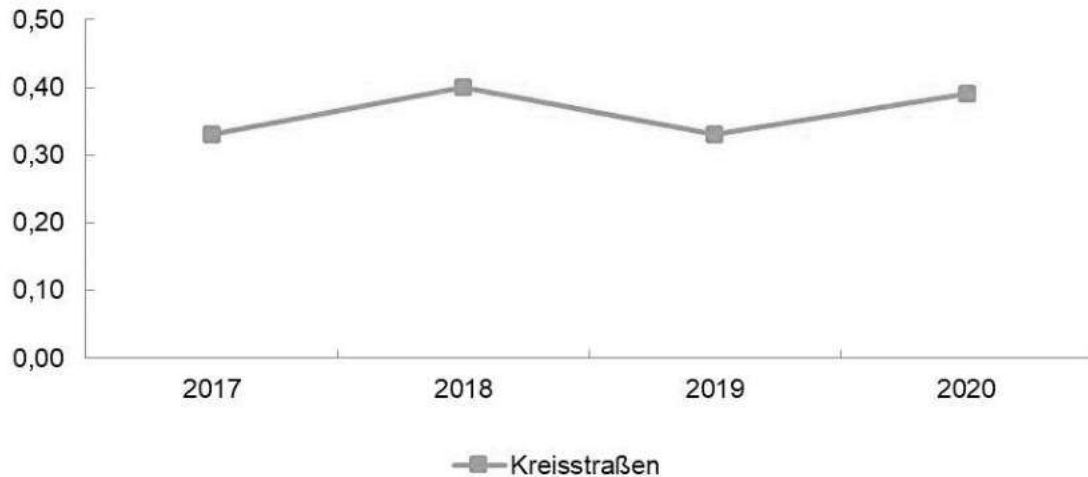
- Die Unterhaltungsaufwendungen für die Verkehrsflächen liegen unter dem Richtwert der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Aufgrund des insgesamt guten Straßenzustandes und der Höhe der Reinvestitionsquote lässt sich hieraus aktuell kein Risiko ableiten.

Um die festgesetzte Gesamtnutzungsdauer der Verkehrsfläche zu erreichen, ist eine entsprechende auskömmliche Unterhaltung erforderlich. Wie hoch die Unterhaltungsaufwendungen im

Einzelfall sein müssen, ist von vielen verschiedenen Faktoren abhängig. Eine Orientierung bietet der Richtwert von 1,30 Euro je qm.

Die Unterhaltungsaufwendungen der Verkehrsflächen liegen im **Kreis Olpe** im betrachteten Zeitraum 2017 bis 2020 bei durchschnittlich 0,36 Euro je qm.

Unterhaltungsaufwendungen Verkehrsflächen Kreis Olpe je qm in Euro 2017 bis 2020



Der **Kreis Olpe** hat im Betrachtungsjahr 2020 für die Unterhaltung der Kreisstraßen rund 630 Tsd. Euro aufgewendet. In den Aufwendungen sind Personalaufwendungen der Verwaltung sowie Eigen- und Fremdleistungen für die Unterhaltung enthalten.

Mit Unterhaltungsaufwendungen von 0,39 Euro je qm setzt der Kreis Olpe im Jahr 2020 rund ein Drittel der Ressourcen ein, die nach dem Richtwert für eine langfristig, wirtschaftliche Unterhaltung notwendig wären. Auch in den Vorjahren lagen die Unterhaltungsaufwendungen deutlich unter dem Richtwert. In den Jahren 2017 bis 2019 hat der Kreis Olpe maximal 0,40 Euro je qm Verkehrsfläche eingesetzt. Um zu beurteilen, ob der Richtwert vollumfänglich anzusetzen ist, ist die aktuelle Zustandserfassung des Kreises Olpe in die Beurteilung einzubeziehen. Hieraus ergibt sich, dass sich der überwiegende Teil der Straßenflächen in einem sehr guten/guten bis mittleren Zustand befindet. Gravierende Beschädigungen liegen über alle Flächen betrachtet noch nicht vor. Somit bilden die im Verhältnis zum Richtwert geringen Unterhaltungsaufwendungen noch kein erhebliches Risiko für den Kreis Olpe ab. Wichtig ist zu beachten, dass bei den Straßenflächen mit der Zustandsnote 3 rechtzeitig adäquate Maßnahmen ergriffen werden, damit sich der Zustand nicht stetig weiter verschlechtert.

Auch führen höhere Reinvestitionen (siehe nächstes Kapitel) und das strategische Vorgehen (siehe Kapitel 8.3.1.4 „Strategische Steuerung und operatives Controlling“) des Kreises Olpe dazu, dass trotz Unterhaltungsaufwendungen unter dem Richtwert kein Substanzverlust zu erwarten ist. Dennoch sollte der Kreis Olpe, wie im Kapitel 8.3.1.1 „Datenlage“ empfohlen, seine Aufwendungen differenziert nach Instandsetzung, Instandhaltung und betrieblichen Erhaltung regelmäßig ermitteln und auswerten. So erhält er eine bessere Datenlage zur internen Steuerung.

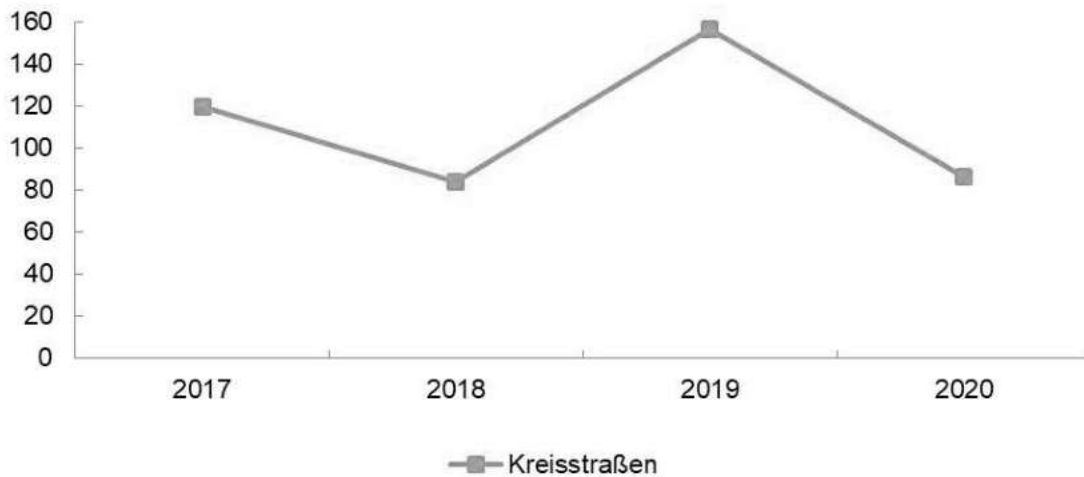
8.3.4.3 Reinvestitionen

- Die Reinvestitionsquote positioniert sich mit durchschnittlich 112 Prozent über dem Richtwert.

Über den gesamten Lebenszyklus hinweg sollten die erwirtschafteten Abschreibungen vollständig über Reinvestitionen wieder in die Verkehrsflächen fließen. Das heißt, dass die Reinvestitionsquote über den gesamten Lebenszyklus aller Verkehrsflächen 100 Prozent betragen sollte.

Der **Kreis Olpe** hat von 2017 bis 2020 im Durchschnitt 112 Prozent der Abschreibungen in sein Verkehrsflächenvermögen reinvestiert. Diese Quote zeigt, ob der Wert des bestehenden Vermögens erhalten bleibt. Die Werte verteilen sich auf die Jahre wie folgt:

Reinvestitionsquote Kreis Olpe in Prozent 2017 bis 2020



Von 2017 bis 2020 wurden insgesamt 127 Tsd. qm erneuert, im Durchschnitt 32 Tsd. qm pro Jahr. Die hohe Reinvestitionsquote geht konform mit dem Verlauf des oben dargestellten Bilanzwertes und der Zustandsbewertung. Wenn sich die Momentbetrachtung der vier Jahre fortsetzt, ist davon auszugehen, dass sich kein Wertverlust aufgrund zu geringer Reinvestitionen in das Straßenvermögen ergibt.

Finanzmitteleinsatz

Mit dem zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) ist das Wirklichkeitsprinzip eingeführt worden. Dies kann über den Komponentenansatz realisiert werden. Der Komponentenansatz schafft die Möglichkeit, die Verkehrsflächen in den Unterbau und der Deckschicht im Anlagevermögen zu trennen.

Um die möglichen Auswirkungen darzustellen, haben wir eine weitere Kennzahl definiert. Die Kennzahl „Finanzmitteleinsatz“ setzt sich aus den Unterhaltungsaufwendungen und den Reinvestitionen zusammen. Diese soll mögliche Verschiebungen von konsumtiven zu investiven

Maßnahmen aufzeigen. Derzeit hat der Kreis Olpe vom Komponentenansatz keinen Gebrauch gemacht. Insofern gibt es aus diesem Grund keine Verschiebungen.

Finanzmitteleinsatz Kreis Olpe je qm in Euro 2017 bis 2020

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020
Unterhaltungsaufwendungen je qm Verkehrsfläche in Euro	0,33	0,40	0,33	0,39
Reinvestitionen je qm in Euro	1,36	0,96	1,73	0,93
Finanzmitteleinsatz je qm in Euro	1,69	1,36	2,06	1,33

Durchschnittlich setzt der Kreis Olpe 1,61 Euro je qm an Finanzmitteln ein.

Für den Finanzmitteleinsatz liegen aktuell keine Richtwerte vor. Eine werterhaltende Reinvestitionsstätigkeit setzt voraus, dass mindestens in Höhe der Abschreibungen reinvestiert wird. Bei dem Kreis Olpe betragen die Abschreibungen im Jahr 2020 1,09 Euro je qm Verkehrsfläche. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen von 1,30 Euro je qm Verkehrsfläche für eine auskömmliche Unterhaltung müsste der Kreis Olpe in 2020 einen Finanzmitteleinsatz von 2,39 Euro leisten.

8.4 Straßenbegleitgrün

Unter Straßenbegleitgrün versteht die gpaNRW alle Randbereiche innerhalb der Straßenparzelle, die nicht befestigt sind. Hierzu gehören insbesondere Grünflächen innerhalb eines Verkehrskreisels, Bankette und Böschungen, Straßenbäume, Pflanzbeete sowie Pflanzkübel.

8.4.1 Steuerung

→ Feststellung

Der Kreis Olpe kann die Fläche des Straßenbegleitgrüns und den Aufwand tiefer differenzieren. Die Steuerung der Pflege des Straßenbegleitgrüns erfolgt noch nicht über Ziele und Kennzahlen. Die Erfassung der geleisteten Stunden erfolgt noch nicht digital.

Ein Kreis muss die Informationen wie Flächen und Finanzdaten aktuell vorliegen haben, da diese für eine zielgerichtete Steuerung unabdingbar sind. Hierzu sind geeignete Instrumente zur Erfassung der Teilflächen und deren Aufwuchs vorhanden. Für die Steuerung sollte zudem eine Kostenrechnung eingerichtet sein, die den Ressourceneinsatz für das Straßenbegleitgrün vollständig und transparent abbildet. Die Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns sollte auf der Grundlage von Zielen erfolgen. Neben funktionalen Zielen (verkehrstechnische, ökologische u.a.) werden insbesondere Ziele mit Finanzbezug gebildet und durch Kennzahlen messbar gemacht. Über ein Controlling sollte die Zielerreichung gesteuert werden.

Der **Kreis Olpe** verfügt über eine sehr gute Datenlage zu den Flächen seines Straßenbegleitgrüns. Die Rasenflächen können nach extensivem/ intensivem Pflegebedarf aufgeteilt werden. Ein Grünflächenkataster ist vorhanden. Darin sind die Flächen unterteilt in intensiv, extensiv und Gehölzgruppen/-flächen. Intensive Mähflächen werden zweimal jährlich gemäht, extensive Flächen einmal. Gehölzgruppen/-flächen werden seltener, je nach Bedarf, gepflegt.

Die genaue Anzahl der Bäume ist dem Kreis Olpe nicht bekannt, weil er Baumgruppen als Fläche zusammengefasst hat. Diese werden als Gesamtfläche zweimal jährlich im Rahmen der Baumkontrollen gesichtet. Diese Flächen sind in den Flächen für Sträucher/ Gehölze enthalten.

Um wirtschaftlich und effizient arbeiten zu können, hat der Kreis Olpe sein Kreisgebiet in drei Bereiche aufgeteilt. In jedem Bereich ist je eine Kolonne mit je drei Mitarbeitenden tätig, die alle Tätigkeiten in diesen Bereich übernimmt. Es werden somit von den gleichen Mitarbeitenden sämtliche Tätigkeiten durchgeführt, die auf den Kreisstraßen anfallen, wie zum Beispiel Gehölzpflege, Mäharbeiten, Risse auf Kreisstraßen flicken, Regenrinne säubern, Verkehrsschilder aufstellen etc. Durch diese Allzuständigkeit möchte der Kreis Olpe bewusst Fahr- und Rüstzeiten einsparen und bestmögliche Kenntnisse in Bezug auf die Streckenabschnitte erhalten. Er hat sich zudem bewusst für den Einsatz weniger Mitarbeitenden insgesamt entschieden. Er stellt dafür das technische Equipment zur Verfügung, damit die Tätigkeiten effizient durchgeführt werden können. Beispielsweise mäht der Kreis Olpe mit dem Unimog im Tandembetrieb (zwei Meter) nur mit einem statt mit zwei Mitarbeitenden. Das ermöglicht der Einsatz einer speziellen Kamertechnik. Andere Bauhöfe setzen hier noch mindestens zwei Mitarbeitende ein.

Über die Tagesberichte in Papierform erfassen die Mitarbeitenden ihre geleisteten Stunden zugeordnet nach Kostenstellen (z. B. Gehölzarbeiten, Mäharbeiten usw.). Diese werden händisch in eine, vom Kreis Olpe selbst programmierte, Access-Datenbank eingegeben. Die Datenbank ermöglicht Auswertungen von einzelnen Aufwandsarten für das Straßenbegleitgrün über die verschiedenen Kostenstellen. Aufgrund fehlender Personalkapazitäten im Zusammenhang mit der Komplexität der Datenbank bei Auswertungen hat der Kreis Olpe für die Prüfung die jeweiligen Aufwendungen für Pflege und Unterhaltung jeder Flächenart nur für das Jahr 2020 ausgewertet. Im Jahr 2022 wurde eine neue Access-Datenbank eingeführt, die einfachere Auswertungen ermöglicht.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte zeitnah eine spezielle Bauhof-Software anschaffen, die eine digitale Erfassung von Mitarbeitendenstunden ermöglicht, zum Beispiel über Smartphones oder Tablets. Das reduziert den hohen Verwaltungsaufwand für die Erfassung, die Übertragung und Auswertungen. Zudem bietet eine spezielle Bauhof-Software noch andere Vorteile, z. B. Personal- und Materialeinsatzplanung, Rechnungsstellung sowie Fuhrparkverwaltung.

Anders als bei den Kreisstraßen hat der Kreis Olpe beim Straßenbegleitgrün keine Gesamtstrategie definiert, die anhand von Zielen und Kennzahlen messbar gemacht wird. Es gelten allgemeine Vorgaben wie Verkehrssicherheit, Insekten- und Artenschutz; Lichtraumprofile bei Strauchschnitte freihalten und natürliche Bestockung. Grundsätzlich haben die Kreiswerke, wie zuvor bereits beschrieben, die wirtschaftliche und effiziente Ausführung aller Tätigkeiten im Fokus. Das ist wichtig, um dem Wettbewerb mit Drittanbietern standhalten zu können. Der Bauhof erbringt auch Leistungen für Kreiseinrichtungen außerhalb der Kreiswerke und kalkuliert für die Rasenpflege dementsprechend Preise, um Angebote erstellen zu können. Zu einzelnen Leistungen werden auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen erstellt. Je nach Wirtschaftlichkeit und Auslastung bzw. Vorhandensein von Geräten wird entschieden, ob Tätigkeiten durch Eigen- oder Fremdleistung geleistet werden. In der Regel werden Mäharbeiten in Eigenleistung durchgeführt. Speziellere Aufgaben, wie z. B. die Einzelbaumpflege, werden auch in Eigenleistung durchgeführt, wenn das Mieten von Geräten wirtschaftlich ist. Andernfalls werden hier Dritte beauftragt.

Die Entwicklung einer Gesamtstrategie mit konkreten Zielvorgaben und Kennzahlen könnte zu mehr Transparenz der Kosten und Leistungen führen.

→ **Empfehlung**

Der Kreis Olpe sollte eine Gesamtstrategie mit messbaren Zielen durch Kennzahlen für das Straßenbegleitgrün entwickeln.

Die gpaNRW empfiehlt, messbare Kennzahlen mit Finanzbezug zu erheben, wie zum Beispiel

- Pflegeaufwendungen Rasen Intensivpflege je qm Rasenfläche in Euro oder
- Pflegeaufwendungen Sträucher/Gehölze je qm Sträucher-/Gehölzflächen in Euro.

Diese Kennzahlen machen neben den einzelnen Pflegeaufwendungen auch transparent, inwieweit Flächenumfang und/ oder -struktur die Höhe der Aufwendungen bestimmen. Hierzu eignen sich zusätzlich auch Strukturkennzahlen. Durch die Verringerung der in der Unterhaltung tendenziell teureren Flächenanteile könnten die Aufwendungen des Straßenbegleitgrüns günstig beeinflusst werden. Zu den Strukturen gehen wir im nächsten Kapitel näher ein.

8.4.2 Strukturen

→ Der Kreis Olpe hat einen höheren Anteil an intensiv zu pflegenden Rasenflächen.

Die Strukturen des Straßenbegleitgrüns können begünstigenden wie belastenden Einfluss auf die Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün nehmen. Daher macht die gpaNRW die Strukturen transparent und greift mögliche individuelle Besonderheiten auf.

Strukturkennzahl Straßenbegleitgrün 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Fläche Straßenbegleitgrün je EW in qm	9,96	0,90	2,66	6,58	10,70	17,30	26
Anteil Fläche Rasen an der Fläche des Straßenbegleitgrüns in Prozent	41,55	41,55	70,16	81,63	89,53	100	19

Der **Kreis Olpe** hat eine Gesamtfläche an Straßenbegleitgrün in Höhe von 1,3 Mio. qm, davon sind 0,55 Mio. qm Rasenfläche. Den anderen Anteil nehmen Flächen von Sträuchern/ Gehölzen ein. Von der gesamten Rasenfläche sind 55 Prozent intensiv zu pflegen und 45 Prozent extensiv. Der Kreis Olpe ist für die Pflege der Bäume außerorts zuständig. Die Bäume sind zu Baumgruppen zusammengefasst und den Gehölzflächen zugeordnet. Das erhöht die Gesamtfläche im Vergleich zu anderen Kreisen. Andere Kreise zählen die Bäume separat und zählen die Standflächen nicht zu den Flächen von Sträuchern/ Gehölzen. Das könnte eine Ursache dafür sein, warum der Kreis Olpe den Minimalwert bei dem Anteil der Rasenflächen an der Gesamtfläche des Straßenbegleitgrüns bildet.

Die Wirtschaftlichkeit wird im folgenden Kapitel betrachtet.

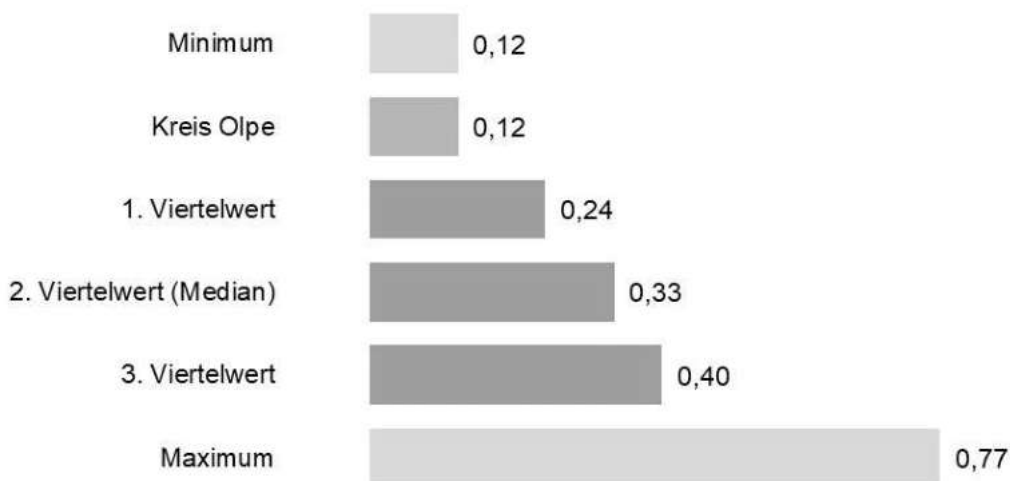
8.4.3 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

→ Bei den Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün bildet der Kreis Olpe den Minimalwert.

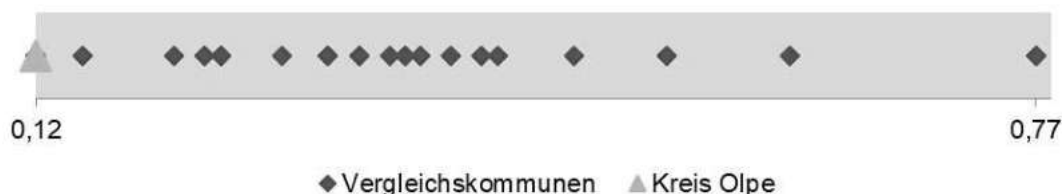
Ein Kreis sollte die Pflege und Erhaltung des Straßenbegleitgrüns wirtschaftlich gestalten. Hierzu nutzt er Steuerungsinstrumente, um die Wirtschaftlichkeit hinsichtlich Flächen, deren Gestaltung und Pflege sowie die Leistungserbringung zu analysieren und zu bewerten. Orientiert an den notwendigen funktionalen Zielsetzungen und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten setzt ein Kreis entsprechend angemessene Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün ein.

Die Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns des **Kreises Olpe** haben im Jahr 2020 eine Höhe von rund 160 Tsd. Euro. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Eigenleistungen des Kreises.

Aufwendungen Straßenbegleitgrün Kreis Olpe je qm in Euro 2020



In den interkommunalen Vergleich sind 24 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Wie in dem Kapitel 8.4.1 „Steuerung“ bereits ausführlich erläutert, wurde der Aufwand nur für das Jahr 2020 erhoben. Der Kreis Olpe erreicht diese sehr geringe Höhe der Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün, indem er den Fokus auf einen sehr geringen Personaleinsatz hat, die Rüst- und Fahrzeiten minimiert und eine hohe Auslastung des Personals sowie von Fahrzeugen und Maschinen/Geräte erreicht. Ausführlichere Hintergründe hierzu sind auch in dem Kapitel 8.4.1 „Steuerung“ bereits enthalten.

8.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Verkehrsflächen

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite	
Verkehrsflächen					
F1	Der Kreis Olpe verfügt über eine gute Datenlage zu den Flächen und Zuständen seiner Kreisstraßen. Die wesentlichen Finanzdaten liegen vor, müssen jedoch manuell zusammengetragen werden.	318	E1	Der Kreis Olpe sollte seine Aufwendungen differenziert nach Instandsetzung, Instandhaltung und betrieblichen Erhaltung regelmäßig ermitteln und auswerten. So erhält er eine bessere Datenlage zur internen Steuerung. Ideal wäre auch die Erfassung der Verkehrsflächen getrennt nach Befestigungsart.	319
F2	Eine Kostenrechnung, die den Ressourceneinsatz für die Verkehrsflächen vollständig und transparent abbildet, gibt es bei der Kreisverwaltung Olpe derzeit noch nicht.	321	E2	Der Kreis Olpe sollte in seiner Kostenrechnung sämtliche Erhaltungsaufwendungen der Verkehrsflächen differenziert darstellen, um Transparenz für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zu erzeugen. Die Struktur der Kostenrechnung und der Straßendatenbank sollte aufeinander abgestimmt sein.	321
F3	Die Kreiswerke Olpe und das Finanzwesen der Kreisverwaltung stehen in einem engen Informationsaustausch. Eine direkte Schnittstelle zwischen Straßendatenbank und Finanzsoftware gibt es nicht. Folglich sind manuelle Schritte zum Abgleich beider Systeme notwendig.	322	E3	Der Kreis Olpe sollte prüfen, ob eine digitale Schnittstelle zwischen der Straßendatenbank und Finanzsoftware eingerichtet werden kann. So kann gewährleistet werden, dass ein nahezu automatisierter, digitaler Austausch und Abgleich der Daten zwischen den Kreiswerken und dem Finanzbereich stattfindet.	324
Straßenbegleitgrün					
F4	Der Kreis Olpe kann die Fläche des Straßenbegleitgrüns und den Aufwand tiefer differenzieren. Die Steuerung der Pflege des Straßenbegleitgrüns erfolgt noch nicht über Ziele und Kennzahlen. Die Erfassung der geleisteten Stunden erfolgt noch nicht digital.	333	E4.1	Der Kreis Olpe sollte zeitnah eine spezielle Bauhof-Software anschaffen, die eine digitale Erfassung von Mitarbeitendenstunden ermöglicht, zum Beispiel über Smartphones oder Tablets. Das reduziert den hohen Verwaltungsaufwand für die Erfassung, die Übertragung und Auswertungen. Zudem bietet eine spezielle Bauhof-Software noch andere Vorteile, z. B. Personal- und Materialeinsatzplanung, Rechnungsstellung sowie Fuhrparkverwaltung.	334

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
			Der Kreis Olpe sollte eine Gesamtstrategie mit messbaren Zielen durch Kennzahlen für das Straßenbegleitgrün entwickeln.	335
		E4.2		

Tabelle 2: Einflussfaktoren Erhaltung der Verkehrsflächen 2020

Kennzahlen	Kreis Olpe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anlagenabnutzungsgrad in Prozent	80,16	37,78	46,52	55,34	65,77	80,16	20
Unterhaltungsaufwendungen je qm in Euro	0,39	0,22	0,53	0,68	1,07	1,57	29
Unterhaltungsaufwendungen im 4-Jahres-Durchschnitt je qm in Euro	0,36	0,36	0,53	0,81	1,12	1,50	24
Reinvestitionsquote in Prozent	86,11	13,65	39,80	77,94	103	168	30
Reinvestitionsquote im 4-Jahres-Durchschnitt in Prozent	112	20,53	42,76	54,40	69,69	191	27

9. gpa-Kennzahlenset

9.1 Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW stützt die Analysen im Wesentlichen auf Kennzahlen. Dabei haben sich für die einzelnen Handlungsfelder der Kreise bestimmte Kennzahlen als besonders aussagekräftig und steuerungsrelevant herausgestellt. Diese Schlüsselkennzahlen sind im gpa-Kennzahlenset zusammengefasst. Wir erheben die Kennzahlen kontinuierlich in unseren Prüfungen, um den Kreisen eine aktuelle Standortbestimmung zu ermöglichen.

Für Handlungsfelder, die wir in vorangegangenen Prüfungen untersucht haben, hat die gpaNRW in den aktuellen Prüfungen keinen Bericht erstellt. Analysen, Empfehlungen sowie Hinweise zu Konsolidierungsmöglichkeiten sind aus den vorangegangenen Prüfungsberichten bekannt oder übergreifend unter www.gpanrw.de in der Rubrik Prüfung veröffentlicht. Sofern wir das dargestellte Handlungsfeld aktuell geprüft haben, stehen Analysen sowie Feststellungen und Empfehlungen im jeweils genannten Teilbericht.

In einigen Fällen verzichten wir in dieser Prüfungsrunde auf eine Fortschreibung der Kennzahlen aus der letzten Prüfungsrunde. Dies betrifft die Handlungsfelder Personal, Gebäudeportfolio, Gebäudewirtschaft, Schulen, Eingliederungshilfe, Ausbildungsförderung, öffentlicher Gesundheitsdienst und Straßenbeleuchtung.

Bei der Grunddatenerhebung und den Kennzahlenberechnungen hat die gpaNRW Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Damit ist die Validität der Daten und die interkommunale Vergleichbarkeit der Kennzahlenwerte sichergestellt. Hierzu dienen auch die mit den Verantwortlichen geführten Gespräche.

Die Definitionen der Grunddaten und Kennzahlen stellt die gpaNRW den Kreisen zur Verfügung. So können die Kreise die Kennzahlen auch außerhalb der Prüfung fortschreiben. Die Kreise können sie für die strategische und operative Steuerung nutzen und sie in die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse integrieren.

9.2 Aufbau des gpa-Kennzahlensets

Das gpa-Kennzahlenset enthält aus den aktuellen Prüfungen der Kreise - gegliedert nach den Handlungsfeldern -

- die Werte des jeweiligen Kreises,
- die interkommunalen Vergleichswerte,
- die Anzahl der Vergleichswerte sowie
- das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich.

Sofern die gpaNRW die Kennzahlen bereits in einer vorangegangenen Prüfung erhoben hat, enthält die Übersicht auch diese Werte. Bei manchen Kennzahlen haben sich zwischenzeitlich die Grunddatendefinitionen geändert. Ebenso haben wir in dieser Prüfungsrunde einige Kennzahlen erstmals erhoben. In beiden Fällen bilden wir nur die aktuellen Kennzahlenwerte ab und geben in der entsprechenden Spalte für Vorjahre den Hinweis „keine Angabe (k. A.)“. Der Zusatz „k. A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung des Kreises hin.

Der Kreis soll seinen Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir im gpa-Kennzahlenset folgende Vergleichswerte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und Maximum sowie
- drei Viertelwerte.

Die Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Die Zahl der in den interkommunalen Vergleich eingegangenen Daten gibt einen Hinweis auf die statistische Sicherheit der Vergleichswerte. Von der gpaNRW durchgeführte Auswertungen haben gezeigt, dass sich beim weitaus überwiegenden Teil der Kennzahlen schon nach Einbeziehung von 12 bis 15 Vergleichswerten die statistischen Lagemaße ausreichend stabilisiert haben.

Die Kennzahlenwerte des interkommunalen Vergleichs und die zugehörigen Werte des Kreises basieren auf den jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Abhängig von den benötigten Grunddaten lagen während der Prüfung unterschiedliche Datenstände vor. Für jede Kennzahl ist deshalb das Jahr des interkommunalen Vergleichs angegeben. Der aktuelle Wert des Kreises bezieht sich ebenfalls auf das angegebene Vergleichsjahr.

Sofern die gpaNRW das Handlungsfeld aktuell geprüft hat, ist der betreffende Teilbericht in der letzten Spalte benannt.

9.3 gpa-Kennzahlenset

gpa-Kennzahlenset des Kreises Olpe

Handlungsfelder / Kennzahlen	Kreis Olpe 2016	Kreis Olpe aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr	Teilbericht
Haushaltssituation										
Jahresergebnis je EW* in Euro	18,53	16,72	-8,31	11,50	30,81	46,78	91,93	31	2020	Finanzen
Umlagevolumen je EW in Euro	514	647	375	497	581	644	800	31	2020	Finanzen
Umlagedarf je EW in Euro	496	630	369	477	539	609	764	31	2020	Finanzen
Eigenkapitalquote 1 in Prozent	11,68	13,43	6,53	11,24	18,42	22,65	36,46	31	2020	Finanzen
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	24,19	23,82	22,37	32,16	34,48	39,01	49,96	31	2020	Finanzen
Gesamtverbindlichkeiten Konzern je EW in Euro	152	188	91,35	183	278	492	1.008	30	2020	Finanzen
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit je EW in Euro	-35,37	45,25	3,66	34,33	53,59	76,13	111	31	2020	Finanzen
Zahlungsabwicklung										
Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung	k. A.	30.804	14.245	26.766	32.009	45.441	78.976	31	2021	/.
Ungeklärte Zahlungseingänge je 10.000 Einzahlungen	k. A.	2,00	2,00	29,35	49,66	90,31	456	31	2022	/.
Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung	k. A.	1.246	949	1.431	1.682	2.307	3.346	30	2021	/.
Bestand Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung	k. A.	2.734	445	1.412	2.089	2.860	9.102	30	2021	/.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Kreis Olpe 2016	Kreis Olpe aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Informationstechnik (IT)										
IT-Kosten je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung in Euro	k.A.	6.686	3.140	3.708	4.341	5.251	6.686	31	2020	Informationstechnik
Kfz-Zulassung										
Fälle je Vollzeit-Stelle Kfz-Zulassung	k.A.	3.450	2.626	3.307	3.478	4.227	8.004	28	2020	./.
Hilfe zur Pflege										
Transferaufwendungen der Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher in Euro	10.164	11.354	9.679	10.752	11.233	11.972	13.136	25	2020	Hilfe zur Pflege
Leistungsbezieher von Hilfe zur Pflege je 1.000 EW ab 65 Jahre	k.A.	15,22	11,67	15,27	16,84	18,08	22,45	27	2020	Hilfe zur Pflege
Anteil Leistungsbezieher ambulant an den Leistungsbeziehern in Prozent	7,7	4,78	4,78	9,76	11,05	13,87	28,72	27	2020	Hilfe zur Pflege
Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen für Hilfe zur Pflege je Leistungsbezieher in Euro	k.A.	288	20,94	85,02	147	231	539	21	2020	Hilfe zur Pflege
Grundsicherung für Arbeitssuchende										
Transferaufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II je Leistungsbezieher in Euro	k.A.	2.132	1.855	2.284	2.370	2.511	2.947	31	2020	./.
Transferaufwendungen für einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II je Leistungsbezieher in Euro	k.A.	38,71	24,27	35,50	41,66	48,47	70,58	31	2020	./.
Hilfe zur Erziehung										
Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	k.A.	580	314	534	649	747	916	27	2020	Hilfe zur Erziehung
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung je Hilfefall in Euro	13.374	15.693	15.693	18.156	22.179	25.661	33.564	26	2020	Hilfe zur Erziehung

Handlungsfelder / Kennzahlen	Kreis Olpe 2016	Kreis Olpe aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen Hilfe zur Erziehung in Prozent	63,00	69,15	40,72	50,20	55,61	60,08	71,19	26	2020	Hilfe zur Erziehung
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen Hilfe zur Erziehung in Prozent	66,5	61,42	44,25	51,39	56,31	61,50	86,77	27	2020	Hilfe zur Erziehung
Hilfefälle Hilfe zur Erziehung je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Faldichte HZE)	21,30	32,93	15,35	24,65	27,66	34,54	44,94	26	2020	Hilfe zur Erziehung
Tagesbetreuung für Kinder										
Fehlbetrag Tagesbetreuung für Kinder je EW von 0 bis unter 6 Jahre in Euro	k.A.	2.907	2.190	2.538	2.753	2.986	4.178	27	2020	./.
Verhältnis Elternbeiträge zu den Aufwendungen Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragsquote) in Prozent	k.A.	11	2,78	10,59	11,31	12,83	16,56	27	2020	./.
Fehlbetrag Tageseinrichtungen für Kinder je Platz in Euro	k.A.	4.048	2.844	3.215	3.477	4.036	5.738	27	2020	./.
Kinder- und Jugendarbeit										
Fehlbetrag Kinder- und Jugendarbeit je EW von 6 bis unter 21 Jahre in Euro	k.A.	97	9,21	45,69	67,82	99,13	186	27	2020	./.
Vermessungs- und Katasterwesen										
Aufwendungen Vermessungs- und Katasterwesen je EW in Euro	16,97	18,00	4,27	10,45	12,12	14,32	20,87	31	2020	./.
Aufwendungen Vermessungs- und Katasterwesen je ha in Euro	32,11	33,87	18,69	31,01	39,78	64,44	106	31	2020	./.
Übernommene Teilungsvermessungen je Vollzeit-Stelle Vermessungs- und Katasterwesen	135	119	21	56	73	94	139	31	2020	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Kreis Olpe 2016	Kreis Olpe aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Durch Teilungsvermessungen neu gebildete Flurstücke je Vollzeit-Stelle Vermessungs- und Katasterwesen	641	403	79	219	253	338	476	31	2020	./.
Übernommene Gebäudeobjekte je Vollzeit-Stelle Vermessungs- und Katasterwesen	497	518	169	364	518	719	1.623	31	2020	./.
Baufaufsicht										
Fälle je Vollzeit-Stelle Bauaufsicht	./.	100	72	97	112	129	213	27	2020	Baufaufsicht
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen in Prozent	./.	4,17	2,58	4,20	6,09	9,22	17,35	26	2020	Baufaufsicht
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) in Kalendertagen	./.	k.A.	58	106	124	150	256	17	2020	Baufaufsicht
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) in Kalendertagen	./.	k.A.	42	81	89	119	215	18	2020	Baufaufsicht
Verkehrsflächen										
Anlagenabnutzungsgrad Verkehrsflächen in Prozent	k.A.	80,16	37,78	46,52	55,34	65,77	80,16	20	2020	Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün
Unterhaltungsaufwendungen je qm Verkehrsfläche in Euro	k.A.	0,39	0,22	0,53	0,68	1,07	1,57	29	2020	Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün
Reinvestitionsquote Verkehrsflächen in Prozent	k.A.	86,11	13,65	39,80	77,94	103	168	30	2020	Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün

Handlungsfelder / Kennzahlen	Kreis Olpe 2016	Kreis Olpe aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Straßenbegleitgrün										
Fläche Straßenbegleitgrün je EW in qm	k.A	9,96	0,90	2,66	6,58	10,70	17,30	26	2020	Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün
Aufwendungen Straßenbegleitgrün je qm in Euro	k.A	0,12	0,12	0,24	0,33	0,40	0,77	24	2020	Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün

*EW = Einwohner

***Hintergründe und Definitionen der einzelnen Richtwerte stehen im Teilbericht Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün.

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
			Haushaltssteuerung	
F1 (S. 67)	Der Umlagebedarf des Kreises Olpe steigt konstant. Der Kreis kann steigende Aufwendungen nicht durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren.			<p>Konsolidierungsbemühungen und kritische Aufgabenbetrachtungen sind beim Kreis Olpe ständiges Thema, so beim lfd. Prozessmanagement und bei der jährlichen Haushaltsplanung, bei der jeweils intensiv Möglichkeiten zur Erhöhung von Erträgen gesucht und die Höhe und Notwendigkeit der Leistungsaufwendungen geprüft werden. Allerdings sind aufgrund der in hohem Maße durch Pflichtenaufgaben geprägten Ausgabenstruktur des Kreises dabei größere Konsolidierungsmaßnahmen im Verhältnis zu den - aufgrund externer Einflüsse - dramatisch steigenden Aufwendungen nicht zu erzielen.</p> <p>Auf die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurde und wird insbesondere durch die jährliche Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Senkung des Kreisumlagebedarfs Rücksicht genommen.</p> <p>Zudem hat auch die gpaNRW über den allgemeinen Hinweis hinaus selbst keine konkreten Möglichkeiten zur Konsolidierung aufgezeigt.</p>
F2 (S. 69)	Die investiven Ermächtigungsübertragungen erhöhen die Haushaltsansätze des Kreises Olpe deutlich. Der Kreis nimmt diese nicht einmal zur Hälfte in Anspruch.	E2 (S. 72)	Der Kreis Olpe sollte investive Auszahlungen nur dann in den Haushaltsplänen veranschlagen, wenn diese im Planungszeitraum voraussichtlich zu leisten sind. Zudem sollte er die Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO bei der Veranschlagung für Baumaßnahmen konsequent einhalten.	<p>Der Großteil der in letzten Jahren veranschlagten investiven Auszahlungen entfällt auf die Bereiche Breitband, Tageseinrichtungen für Kinder und Kreisstraßen. Aufgrund der Abhängigkeit von erteilten Aufträgen, Förderzusagen und der korrespondierenden Gewährung von zweckgebundenen Zuweisungen war hier häufig eine Übertragung der Mittel geboten. Gleichwohl wird der Hinweis der gpaNRW zum Anlass genommen, um bei künftigen Jahresabschlüssen die Praxis bei der Übertragung von Ausgabermächtigungen kritisch zu hinterfragen – mit dem Ziel verstärkt zu prüfen, inwieweit eine Neuveranschlagung in Folgejahren statt einer Übertragung möglich ist.</p> <p>Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO bei der Veranschlagung für Baumaßnahmen wird in den jährlichen Rundschreiben zur Aufstellung des Haushaltsplans ausdrücklich hingewiesen.</p>
F3 (S. 72)	Der Kreis Olpe nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und greift dabei auch auf externe Beratungsgabote zurück. Strategische Vorgaben zur Fördermittelakquise hat der Kreis noch nicht verschriftlicht. Der Prozess der	E3.1 (S. 73)	Der Kreis Olpe sollte sein Bestreben, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind, schriftlich fixieren.	<p>Die Fördermittelakquise und -bewirtschaftung erfolgt beim Kreis derzeit dezentral in den Fachdiensten und bei bereichsübergreifenden Fördermitteln unter Zusammenarbeit der betroffenen Fachdienste. Aufgrund des in den Fachdiensten vorhandenen Fachwissens hat sich dieses Verfahren bei der Beantragung von Fördermitteln und der Umsetzung der Förderaufgaben bisher bewährt. Bei den Förderprojekten konnten die Fristen und Auflagen eingehalten, die Fördermittel termingemäß abgerufen und die Verwendungsnachweise rechtzeitig erstellt werden. Ein aktueller Optimierungsbedarf wird daher derzeit nicht gesehen.</p>

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Fördermittelakquise ist noch optimierbar.	E3.2 (S. 73)	Der Kreis Olpe sollte einen umfassenden Überblick über alle seine möglichen Förderprojekte haben. Dazu sollte er diese zentral dokumentieren.	Aufgrund sich ständig ändernder Fördermittel und -bedingungen bietet sich hier eher eine noch weitergehende Nutzung externer Beratungsmöglichkeiten auf der Fachdienstebene an (s. zudem Stellungnahme zu folgendem Punkt E4.1).
F4 (S. 74)	Der Kreis Olpe hat kein Fördermittelcontrolling und –berichts-wesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann er noch weiterentwickeln.	E4.1 (S. 74)	Der Kreis Olpe sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte ab dem Planungszeitpunkt einpflegt.	Die Notwendigkeit der Einrichtung eines zentralen, möglicherweise mit Personalmehrbedarf einhergehenden Fördermittelcontrollings wird nicht gesehen. Daher stellt sich die Frage, ob eine zentrale Dokumentation zielführend ist. Eine Prüfung dieser Möglichkeit wird perspektivisch erfolgen.
		E4.2 (S. 74)	Der Kreis sollte – soweit nicht bereits praktiziert – Entscheidungsträger wie Verwaltungslleitung, Politik und Fördergeber regelmäßig über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.	Bei großen Förderprogrammen (z.B. Gute Schule 2020, Kommunalinvestitionsfördergesetz, etc.) erfolgt dies bereits bzw. ist in der nächsten Zeit vorgesehen. Für regelhafte Förderungen des lfd. Verwaltungsbetriebs bietet sich ein solches Verfahren nicht an.
Tax Compliance Management System				
F1 (S. 86)	Der vom Kreis Olpe aufgestellte Zeit- und Projektplan sieht die Einrichtung eines TCMS noch in 2022 vor. Die Planung ist nur eingeschränkt bekannt gemacht worden.	E1.1 (S. 86)	Der Kreis Olpe sollte in den Zeit- und Projektplan personengenaue Zuständigkeiten für jeden Projektabschnitt aufnehmen.	Der Kreis hat von der bis zum 31.12.2024 verlängerten Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Eine darauf ausgerichtete Anpassung des Zeit- und Projektplans wird im Laufe dieses Jahres erarbeitet.
		E1.2 (S. 86)	Der ergänzte Zeit- und Projektplan sollte zusätzlich dem Verwaltungsvorstand bekannt gemacht werden.	Erfolgt nach der Aktualisierung des Zeit- und Projektplans.
F2 (S. 87)	Der Kreis Olpe plant die Einführung einer Dienstanzweisung zum TCMS. Eine Entwurfsfassung liegt noch nicht vor.	E2.1 (S. 88)	Eine Dienstanzweisung zum TCMS sollte erlassen werden, um die Grundlage für die Einbindung von Regelungen in die Praxis zu schaffen. Dabei sollten die o.g. Anforderungen an eine Dienstanzweisung zum TCMS berücksichtigt werden.	Der Erlass einer Dienstanzweisung zum TCMS wird für das 1. Halbjahr 2024 vorbereitet.
		E2.2 (S. 88)	Der Kreis Olpe sollte für jeden Fachdienst eine TCMS-Ansprechpartnerin oder einen TCMS-Ansprechpartner sowie	Der Anregung wird im Zuge der Projektumsetzung gefolgt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F3 (S. 89)	Der Kreis Olpe hat die Bestandsanalyse frühzeitig begonnen. Die Bestandsanalyse wird ergänzt und aktualisiert. Eine Risikoanalyse ist noch nicht erfolgt.	E3.1 (S. 90)	die Vertretung personengenau benennen. So kann der Kreis die Schnittstellenaufgaben und die Schnittstellenkommunikation verbindlich organisieren. Die TCMS-Ansprechpartner und TCMS-Ansprechpartnerinnen sollten gezielt geschult werden, um eine Basisqualifikation im Steuerrecht zu erhalten. Der Kreis Olpe sollte sicherstellen, dass bei der Bestandsanalyse sämtliche Verträge überprüft werden. Zu diesem Zweck sollte der Kreis Olpe seine Vertragsdatenbank bzw. das Vertragsmanagement ausweiten. Er sollte sämtliche Verträge in der Datenbank erfassen.	Die Erfassung relevanter Verträge ist bereits auf der Basis einer ersten Abfrage erfolgt; hier wird in 2024 noch eine Überprüfung erfolgen.
		E3.2 (S. 90)	Eine Risikoanalyse sollte durchgeführt und dokumentiert werden. Im Rahmen der Analyse sollten konkrete Maßnahmen zur Minimierung der Risiken erarbeitet werden.	Die Risikoeinschätzung wird im Projektverlauf erfolgen und entsprechend dokumentiert.
		E3.3 (S. 90)	Der Kreis sollte Prozesse zur Fortschreibung der Bestands- und Risikoanalyse erarbeiten und etablieren, um die Aktualität der Analysen für die Zukunft zu gewährleisten. Die Fortschreibung sollte dokumentiert werden. Als Prozesse zur Fortschreibung können beispielsweise Meldungen der Fachdienste an die Steuersachbearbeitung zu neuen Sachverhalten und Vertragsentwürfen etabliert werden. Im Rahmen des Vertragsmanagements sollte ein Workflow zur Meldung von Vertragsentwürfen an die Steuersachbearbeitung eingerichtet werden.	Die Anregung wird im Zuge der Projektumsetzung geprüft.
F4 (S. 91)	Beim Kreis Olpe sind Prozesse zur Informationsbeschaffung	E4.1 (S. 91)	Die (künftig) mit steuerlichen Aufgaben und der Schnittstellenkommunikation	Eine Information des relevanten Personenkreises wird im Laufe von 2024 erfolgen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	und –bereitstellung vorhanden. Optimierungsbedarf besteht bei der Ausgestaltung der Prozesse.		zwischen Fachdiensten und Kämmeri betrauten Beschäftigten sollten ebenso wie die Führungskräfte frühzeitig sensibilisiert werden. Der Kreis sollte eine Schulungspflicht ein- führen oder ein verbindliches Schulungs- konzept aufstellen, in dem Inhalte und Teilnehmer der Schulungen dokumentiert werden. Beschäftigte des Kreises, die Schnittstellenaufgaben erhalten, sollten kurzfristig dafür geschult werden.	Im Zuge der Umsetzung des Projekts wird eine Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterin- nen, die mit steuerlichen Fragen befasst sind, vorgesehen.
		E4.2 (S. 92)	Der Kreis sollte eine Plattform schaffen, über die alle Beschäftigten Zugriff auf steuerliche Informationen haben. Dies kann beispielsweise im Intranet erfolgen.	Wird im Laufe des Jahres 2024 umgesetzt.
		E4.3 (S. 92)	Der Kreis Olpe sollte kurzfristig ein regel- mäßiges schriftliches Berichtswesen zum TCMS zumindest für den Verwaltungs- vorstand einrichten. Die regelmäßigen Berichte können in ein bereits vorhande- nes Berichtswesen, z.B. in einem Ab- schnitt Tax Compliance, aufgenommen werden.	Wird im Zuge der Erstellung der Dienststanweisung zum TCMS aufgegriffen.
F5 (S. 92)	Der Kreis hat Prozesse zur Umsatzsteuervoranmeldung und - erklärung etabliert. Ver- bindliche Regelungen zu den Arbeitsprozessen bestehen nicht.	E5 (S. 93)	Das Vorgehen und die Verantwortliche- ten für die Umsatzsteuervoranmeldungen und - erklärungen sollten detailliert fest- geschrieben werden. Hierzu sollte der Prozessablauf skizziert und in die Dienst- anweisung aufgenommen werden. Kon- trollen sollten verbindlich festgelegt und die Durchführung dokumentiert werden.	Wird im ersten Halbjahr 2024 erfolgen und ggf. in die Dienststanweisung zum TCMS aufge- nommen.
F6 (S. 94)	Der Kreis Olpe plant die Über- wachung und Verbesserung des TCMS. Die Planungen sind noch nicht konkret.	E6 (S. 94)	Der Kreis Olpe sollte seine groben Pla- nungen zu Kontrollen konkretisieren und ausweiten, sodass künftig regelmäßige Kontrollen der Arbeitsprozesse des TCMS durchgeführt werden. Die Kontrol- len sollten verbindlich geregelt werden.	Wird im Zuge der Erstellung der Dienststanweisung zum TCMS aufgegriffen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
Informationstechnik				
F1 (S. 102)	Der Kreis Olpe kann auf die Leistungen und Kosten der SIT lediglich einen sehr begrenzten Einfluss ausüben. Zudem schöpft der Kreis die Steuermöglichkeiten innerhalb seines IT-Betriebsmodells in der Praxis nicht voll aus.	E1 (S. 105)	Der Kreis Olpe sollte weiterhin und gemeinsam mit den anderen Mitgliedern auf das Abrechnungssystem des Zweckverbands SIT einwirken. Außerdem sollte er die strategische Ausrichtung seiner internen IT-Steuerung verbessern und im Sinne einer IT-Strategie abrunden.	Bei der SIT läuft momentan ein Strategieprozess, bei dem auch das Abrechnungsverfahren im Fokus steht. Neben der Festlegung von Standard-Produkten soll auch die Finanzierung verbindlich und transparent geregelt werden. Das Verfahren der IT-Steuerung beim Kreis Olpe ist beschrieben.
F2 (S. 106)	Die IT-Kosten beim Kreis Olpe sind im interkommunalen Vergleich äußerst hoch. Es bestehen konkrete Ansatzpunkte die Kosten zu reduzieren.	E2.1 (S. 113)	Der Kreis Olpe sollte sowohl die Ausstat-tungsmenge als auch die Kostensituation für die Telefonie in seiner Verwaltung kritisch hinterfragen. IT-Dienstleistungen des Kreises Olpe an Empfänger außerhalb der Kernverwaltung sollten entsprechende Erträge gegenüberstehen.	Die Ausgaben für die Telefonie haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt: 2020: 104.832,65 € 2021: 51.120,60 € 2022: 53.671,82 € Im Betrachtungsjahr 2020 waren noch Lizenzkosten für die Voice-over-IP-Telefonanlage an die SIT zu zahlen.
F3 (S. 117)	Die fehlende Verbindlichkeit des Entwurfs der Digitalisierungsstrategie beeinträchtigt das Gesamtbild einer ansonsten guten strategischen Ausrichtung beim Kreis Olpe.	E3 (S. 118)	Der Kreis Olpe sollte die maximalen Fachanwendungskosten durch entsprechend gegenüberstehende Leistungen rechtfertigen können. Der Kreis Olpe sollte seine Digitalisierungsstrategie, die sich derzeit noch im Entwurfsstadium befindet, beschließen.	Die GPA stellt in ihrem Prüfbericht eine durchschnittliche Ausstattung mit IT-Endgeräten je Arbeitsplatz fest. Die Ausstattung ist für die wirtschaftliche Aufgabenerledigung erforderlich. Im Betrachtungsjahr wurde die Ausstattung mit mobilen IT-Geräten zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit im Homeoffice im Rahmen der Corona-Pandemie verstärkt. Maßnahmen zur Umsetzung einer Strategie können nur zusammen mit der SIT entwickelt werden. Dies ist in der Vergangenheit so erfolgt. Der Kreistag wurde darüber laufend informiert (siehe KT-Drucksachen 155/20219, 188/2020, 310/2021 und 252/2022). Nach Abschluss des Strategieprozesses bei der SIT werden die Überlegungen zur strategischen Vorgehensweise angepasst.
F4 (S. 118)	Der Kreis Olpe kommt den rechtlichen Anforderungen des EGoVG nach. Er wird den Anforderungen des OZG, wie die meisten Kreise, allerdings noch nicht vollumfänglich gerecht.	E4 (S. 120)	Der Kreis Olpe sollte systematisch und weiter daran arbeiten, dass er mehr Verwaltungslösungen online anbietet und diese mithilfe von geeigneten Datensätzen intern komplett medienbruchfrei weiterverarbeiten kann.	Aktuell läuft die Umsetzung des digitalen Baugenehmigungsverfahrens. Hier wartet der Kreis auf das Land, um an das Bauportal angeschlossen zu werden. Im Bereich des Ausländeramtes wird demnächst die „Beantragung von Aufenthaltstiteln“ online angeboten werden können. Bei der unteren Jagdbehörde erfolgt die Streckenmeldung komplett medienbruchfrei. In der Zulassungsstelle werden weitere Vorgänge im Rahmen von iKfz Stufe 4 online angeboten.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
				Der Kreistag wird jährlich über die umgesetzten und geplanten Digitalisierungsmaßnahmen (siehe KT-Drucksachen 155/20219, 188/2020, 310/2021 und 252/2022) informiert. Die SIT stellt die Standard-Produkte für die Erledigung der Geschäftsprozesse zur Verfügung. Diese Produkte müssen Schnittstellen zu den gängigen Serviceportalen enthalten, um eine medienbruchfreie Sachbearbeitung zu ermöglichen.
F5 (S. 121)	Der Kreis Olpe hat bei der Umsetzung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in den letzten Monaten große Fortschritte gemacht. Allerdings nutzt er die technischen Möglichkeiten noch nicht hinreichend aus.	E5 (S. 122)	Die gpaNRW bestärkt den Kreis Olpe darin, die digitale Rechnungsbearbeitung weiter zu optimieren, indem er die technischen Möglichkeiten in der Praxis stärker nutzt.	Es ist geplant, in 2024 in Zusammenarbeit mit der SIT zu prüfen, ob im Rechnungsworkflow noch weitere technische Möglichkeiten genutzt werden können. Dabei muss allerdings noch eine Kosten-/Nutzeneinschätzung erfolgen.
F6 (S. 127)	Der Gesamterfüllungsgrad der IT-Sicherheit ist beim Kreis Olpe hoch. Optimierungsmöglichkeiten bestehen allerdings vor allem bei der Notfallvorsorge und der Personalsensibilisierung.	E6 (S. 128)	Der Kreis Olpe sollte schwerpunktmäßig die Themen Notfallkonzept und Personalsensibilisierung optimieren.	Der Verwaltungsrat der SIT hat am 28.09.2021 beschlossen, ein verbandsweites IT-Sicherheitsmanagement aufzubauen. Ein Ziel im Rahmen dieses Projektes ist, das Konzept für das IT-Sicherheitsmanagement so aufzubauen, dass jede Verbandsverwaltung das Konzept übernehmen und auf seine Gegebenheiten anpassen kann. Sobald die SIT das Konzept vortreibt, wird der Kreis Olpe dieses anpassen und implementieren. Die Personalsensibilisierung zur IT-Sicherheit ist Thema regelmäßiger Schulungen.
F7 (S. 129)	Die Rahmenbedingungen für die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Olpe erschweren IT-Prüfhandlungen und das Prüfen mit IT sehr.	E7 (S. 131)	Der Kreis Olpe sollte seine örtliche IT-Prüfung personell stärken und den Einsatz einer Massendatenanalyse prüfen. Dies bedingt auch eine entsprechende fachliche Aus- und Fortbildung.	Die örtliche Rechnungsprüfung beobachtet laufend den Markt im Bereich einzusetzender Prüfungssoftware. Dabei werden u.a. auch Entwicklungen z.B. beim Institut der Rechnungsprüfer IDR e.V. berücksichtigt. Ebenso werden Kooperation und gemeinsame Beschaffungen mit Nachbarkreisen laufend diskutiert. Aktuell zeichnet sich jedoch unter Abwägung von Nutzung und Kosten noch kein Einsatz einer konkreten Software ab. Sollte der der Einsatz einer Prüfungssoftware mit entsprechenden veränderten Aufgabenspektrum (u.a. Massendatenanalyse) erfolgen, werden die Strukturen entsprechend angepasst.
F8 (S. 132)	Bis auf die betrachtungswürdige Personalausstattung bei der Steuerung und Koordination hat der Kreis Olpe sehr gute Rahmenbedingungen für die Digitalisierung seiner Schulen geschaffen.	E8 (S. 134)	Der Kreis Olpe sollte kritisch prüfen, ob die Personalressourcen im FD 40 für koordinierende Tätigkeiten auf Dauer für eine nachhaltige Digitalisierung seiner Schulen auskömmlich sind	Die vorgenannte Empfehlung wird gerne entgegengenommen und im Rahmen der weiteren Analyse der IT-Prozesse in Bezug auf Berufskolleg und Förderschulen mit einfließen. In dem Zusammenhang soll auch das Zusammenwirken aller Beteiligten näher betrachtet und der damit verbundene Personalbedarf ermittelt werden.
Hilfe zur Erziehung				

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F1 (S. 143)	Dem Kreis Olpe sind die soziostrukturellen Rahmenbedingungen bekannt. Der Kreis verfügt bislang über keine übergreifende Sozialraumauswertung.	E1 (S. 143)	Der Kreis Olpe sollte wie geplant ein Sozialmonitoring etablieren und dies auch differenziert für die Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes erstellen.	Das vorhandene Datenkonzept Sozialmonitoring wird durch das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO) überprüft und weiterentwickelt (siehe Drucksachen-Nr. 112/2023)
F2 (S. 149)	Der Kreis Olpe ist im Bereich des Finanzcontrollings mit monatlichen Auswertungen sowie der Darstellung von produktbezogenen Zielen und Kennzahlen im Haushalt bereits gut aufgestellt. Bislang gibt es nur wenige steuerungsrelevante Kennzahlen.	E2 (S. 150)	Das Jugendamt des Kreises Olpe könnte sein internes Finanzcontrolling noch durch weitere Kennzahlen, auch für einzelne Hilfearten, erweitern. Hierbei könnte es z. B. Aufwendungen und Fallzahlen verknüpfen und dadurch Entwicklungen besser analysieren und die Transparenz erhöhen.	Nach der Durchführung der Organisationsuntersuchung durch INSO wird im Rahmen der Fachplanung zur Weiterentwicklung des internen Finanzcontrolling die Empfehlung aufgenommen.
F3 (S. 150)	Der Kreis Olpe hat mit dem Fachcontrollingbericht und den darin abgebildeten Kennzahlen bereits eine gute Grundlage für ein transparentes Fachcontrolling geschaffen. Trägerbezogene Auswertungen zur Anzahl der Fachleistungsstunden und Kosten erfolgen bislang nicht.	E3 (S. 152)	Der Kreis Olpe sollte das interne Fachcontrolling noch weiter ausbauen und die Anzahl der Fachleistungsstunden und Kosten je Träger auswerten und analysieren. Den Fachcontrollingbericht sollte das Jugendamt wie geplant jährlich erstellen.	Nach der Durchführung der Organisationsuntersuchung durch INSO wird im Rahmen der Fachplanung zur Weiterentwicklung des Fachcontrolling Jugendhilfe die Empfehlung aufgenommen.
F4 (S. 161)	Es finden prozessintegrierte Kontrollen durch die Fachsoftware und im Rahmen des Fachgespräches statt. Prozessunabhängige Kontrollen sind zum Teil in der WiJu erfolgt.	E4 (S. 162)	Der Kreis Olpe sollte regelmäßig stichprobenhafte, prozessunabhängige Kontrollen zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung und Einhaltung der Verfahrensstandards für den BSD und die WiJu installieren und die Ergebnisse dokumentieren.	Nach der Durchführung der Organisationsuntersuchung durch INSO wird die Empfehlung aufgenommen.
F5 (S. 163)	Der Kreis Olpe gehört im Betrachtungszeitraum zu dem Viertel der Kreise mit den meisten Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle im BSD. Der Kreis hat den Handlungsbedarf	E5 (S. 164)	Mit Blick auf die vergleichsweise hohe Fallbelastung je Vollzeit-Stelle sollte der Kreis Olpe die Stellenausstattung im BSD in kürzeren Abschnitten überprüfen und die bisherigen Standards der eigenen Personalbemessung weiter vertiefen.	Das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO) ist beauftragt, eine Personalbemessung für die Fachkräfte und der Leitungsstruktur des Produktes Sozialpädagogische Hilfen durchzuführen (siehe Drucksachen-Nr. 112/2023).

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	erkannt und die Stellen im Bereich des BSD aufgestockt.			
F6 (S. 176)	Der Kreis Olpe hat niedrige fallbezogene Aufwendungen für die Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Falldichte und die einwohnerbezogenen Aufwendungen bilden im interkommunalen Vergleich die Maximalwerte ab.	E6 (S. 178)	Mit Blick auf die hohe Falldichte und einwohnerbezogenen Aufwendungen sollte der Kreis Olpe die Laufzeiten für die Sozialpädagogische Familienhilfe stärker in den Fokus nehmen und ggf. gegensteuern.	In den Fachgesprächen zur Leistungsgewährung wird die Empfehlung durch die Leitungskräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) aufgegriffen und ggf. gegengesteuert. Zudem ist die Umsetzung Empfehlung auch Gegenstand der Organisationsuntersuchung durch INSO.
F7 (s. 179)	Der Kreis Olpe nutzt die kostenintensive Heimerziehung in deutlich geringerem Umfang als andere Kreise. Das wirkt sich positiv auf den Fehlbetrag HZE aus. Der Kreis Olpe könnte die Rückführungsarbeit noch weiter optimieren.	E7 (s. 181)	Der Kreis Olpe könnte die bisherige Rückführungsarbeit reflektieren und zu einem Rückführungskonzept mit eigenen Standards weiterentwickeln und schriftlich fixieren.	Nach der Durchführung der Organisationsuntersuchung durch INSO wird die Empfehlung aufgegriffen.
F8 (S. 1829)	Die Aufwendungen je Hilfefall im Bereich der Eingliederungshilfe sind im Kreis Olpe bei einem hohen Fallaufkommen vergleichsweise niedrig. Die Aufwendungen je Hilfefall für die Integrationshelfer/Schulbegleitung sind jedoch überdurchschnittlich hoch. Einen Spezialdienst für die Hilfen nach § 35a SGBVIII gibt es nicht.	E8.1 (S. 185)	Um den steigenden Fallzahlen und Aufwendungen im Bereich der Integrationshelfer zu begegnen, sollte der Kreis Olpe im Rahmen der Prüfung der Teilhabeeinträchtigung regelmäßige Hospitationen in den Schulen durchführen.	Im Rahmen der INSO-Untersuchung werden hinsichtlich der Aufgaben des ASD (inkl. Steuerung der Eingliederungshilfe) die Verfahrensstandards und der erforderliche Personalbedarf überprüft und Verbesserungspotenziale identifiziert.
		E8.2 (S. 185)	Um das Fachwissen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zu bündeln, sollte der Kreis Olpe die Einrichtung eines Spezialdienstes für diesen Bereich in Betracht ziehen.	Die Prüfung der fachlichen Notwendigkeit der Einrichtung von weiteren Spezialdiensten ist auch Gegenstand der INSO-Untersuchung. Zudem ist im Rahmen des Prozesses zur Umsetzung der sogenannten „Großen Lösung SGB VIII“ (inklusive Jugendamt, Zusammenführung der Eingliederungshilfe in die Verantwortung der Jugendhilfe ab 01.01.2028) zu entscheiden, ob ein solcher Spezialdienst einzurichten ist.
Hilfe zur Pflege				

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F1 (S. 220)	Der Kreis Olpe hat sowohl bei der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege ambulant als auch bei der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege stationär einen sehr geringen Personaleinsatz. Die Fachkräfte beim Kreis Olpe sind damit für mehr Leistungsbeziehler zuständig als die Fachkräfte bei den meisten anderen Kreisen.	E1 (S. 221)	Der Kreis Olpe sollte die Personalausstattung in der Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege über ein Personalbemessungsverfahren überprüfen und ggfs. anpassen.	Eine Personalaufstockung um 0,4 VZÄ ist auf der Grundlage einer Personalbemessung für den Stellenplan 2024 vorgesehen (s.a. KT-DRS 174/2023).
F2 (S. 223)	Die Personalausstattung in der WTG-Behörde des Kreises Olpe ist durchschnittlich ausgeprägt. Die WTG-Behörde ist zukünftig für weitere Aufgaben zuständig, die bei der Personalbemessung zu berücksichtigen sind.	E2 (S. 226)	Der Kreis Olpe sollte die Personalausstattung der WTG-Behörde im Hinblick auf die neuen Aufgaben hinterfragen. Der Kreis sollte prüfen, ob ausreichend Personal für die neuen Anforderungen vorhanden ist.	Eine Personalaufstockung um 0,5 VZÄ ist auf der Grundlage einer Personalbemessung für den Stellenplan 2024 vorgesehen (s.a. KT-DRS 184/2023).
F3 (S. 226)	Das Angebot an stationären Pflegeplätzen im Kreis Olpe ist unterdurchschnittlich. Der Bedarf an stationären Pflegeplätzen kann aktuell auch nicht durch Plätze in ambulanten Wohngemeinschaften aufgefangen werden.	E3 (S. 229)	Der Kreis Olpe sollte im Zusammenwirken mit den Trägern den bedarfsgerechten Ausbau der stationären Heimpflege sowie der ambulanten Wohngemeinschaften anstreben.	Die Träger der Pflegeeinrichtungen sehen es im Hinblick auf die demografische Entwicklung und den Fachkräftemangel im Bereich der Pflege als ausgesprochen schwierig an, zusätzliche stationäre Pflegeplätze zu schaffen. Darüber hinaus stellt der Fachkräftemangel bereits jetzt einen limitierenden Faktor nicht nur beim Aufbau von zusätzlichen Angeboten, sondern auch beim Erhalt von pflegerischen Angeboten dar. Für pflegebedürftige Personen mit geringen Pflegegraden besteht die Möglichkeit, durch anbieterverantwortete Wohngemeinschaften vollstationäre Pflegeplätze zu kompensieren. Gemeinsam mit dem Caritasverband Olpe wird im Rahmen der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung aktuell nach Lösungen gesucht, wie unter Berücksichtigung der sozialhilfrechtlichen Vorgaben eine angemessene Finanzierung dieser pflegerischen Leistungen durch den Anbieter erfolgen kann.
Bauaufsicht				
F1 (S. 242)	Den Gebührenrahmen schöpft der Kreis Olpe in weiten Teilen aus. Ob die Aufwendungen der Bauaufsicht durch die Erträge gedeckt werden, ermittelt der Kreis nicht.	E1.1 (S. 243)	Die bei der Ermessensfindung berücksichtigten Aspekte sollte der Kreis zukünftig nach einem Ordnungssystem in der Fachsoftware dokumentieren und weiter ausbauen. So können individuelle Abwägungen der Entscheidungsgründe	Eine gemeinsam zugängliche digitale Ebene für die Aspekte von Ermessensentscheidungen ist eingerichtet.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	Ermessensentscheidungen legt die Bauaufsicht noch nicht nach festgelegten Strukturen in der Fachsoftware ab.		und Kriterien objektiv nachvollzogen werden.	
F2 (S. 244)	Dienstbesprechungen und Rücksprachen im Einzelfall geben dem eingesetzten Personal weitgehend Handlungssicherheit. Die schriftliche Dokumentation des Mehraugenprinzips ist nicht einheitlich festgelegt.	E1.2 (S. 244)	Der Kreis Olpe sollte jährlich den Aufwandsgrad auswerten, um die anfallenden Aufwendungen in der Bauaufsicht niedrig zu halten. Außerdem sollte er auch die Ausschöpfung der Möglichkeiten der Gebührenerhebung nach den rechtlichen Vorschriften prüfen.	Wird zukünftig zum Jahresende abgebildet. Die Erhebung einer gesonderten Gebühr für Vorprüfungen ist zu diskutieren und zu entscheiden.
F3 (S. 245)	Die notwendigen Beteiligungsverfahren und die Einholung des gemeindlichen Einvernehmens startet die Bauaufsicht wie möglich, um das Verfahren zu beschleunigen. Das Beteiligungsverfahren führte der Kreis Olpe zum Zeitpunkt der Prüfung hauptsächlich über den Postweg durch.	E2 (S. 245)	Das Vier-Augen-Prinzip zum Ende des Prozesses sollte der Kreis verbindlich in den Arbeits- und Dienstabweisungen festlegen, um den Vorgaben des KorruptionsBG besser gerecht zu werden. Zukünftig kann das Vier-Augen-Prinzip auch in der Fachsoftware hinterlegt und genutzt werden.	Ein Vier-Augen-Prinzip im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist installiert.
F4 (S. 248)	Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist im Kreis Olpe klar strukturiert. Optimierungspotenzial bietet er aufgrund des fehlenden durchgängigen Einsatzes der Fachsoftware und der rudimentären Digitalisierung.	E3 (S. 247)	Der Kreis Olpe sollte seine Planung zur Durchführung der erforderlichen Beteiligungsverfahren mittels digitaler Unterlagen umsetzen, um das Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen.	Das digitale Beteiligungsverfahren ist eingeführt und wird seit Anfang 2023 voll digital, einschließlich der zurücklaufenden Stellungnahmen, angewandt.
		E4.1 (S. 250)	Der Kreis Olpe sollte den Baugenehmigungsprozess auf Grund der Digitalisierung gegebenenfalls anpassen und die Möglichkeiten der Fachsoftware nutzen.	Der digitale Bearbeitungsprozess des Baugenehmigungsverfahrens ist seit Anfang 2023 eingeführt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		E4.2	Der Kreis Olpe sollte die Gebühren für die Nachforderung der Unterlagen direkt mit der Anforderung erheben. Erinnerungen an die für nachzureichende Unterlagen gesetzte Frist darf er nur vor Eintritt des Fristendes vornehmen.	Die Erhebung einer gesonderten Gebühr für Vorprüfungen ist zu diskutieren und zu entscheiden.
F5 (S. 252)	Der Digitalisierungsstand im Fachdienst Bauaufsicht steht zum Zeitpunkt der Prüfung noch am Beginn der Umsetzung. Einen Zeitplan hat der Kreis Olpe erstellt. Einheitliche Vorgaben zu Strukturen und Prozessen erarbeitet er sukzessive.	E5.1 (S. 253)	Der Kreis Olpe sollte die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens wie geplant umsetzen. Die Digitalisierung des Bauakten-Archivs sollte ebenfalls ein zukünftiges Projekt sein.	Das digitale Baugenehmigungsverfahren ist zum Beginn des Jahres 2023 gestartet worden. In einem nächsten Schritt soll die Digitalisierung der Bauüberwachung, in erster Linie die Durchführung der Bauzustandsbesichtigungen, erfolgen. Die Behandlung des Bauaktenarchivs wird in einem nachfolgenden Schritt betrachtet.
		E5.2 (S. 254)	Alle Vorgänge der Bauaufsicht im Kreis Olpe sollten nach der gleichen Systematik in die Fachsoftware und das zukünftige Dokumentenmanagementsystem integriert werden. Dazu sind Papier-Akten zum Beginn des Prozesses einzuscannen. Die einzupflegenden Informationen zum Vorgang sollten nach abgestimmten Kriterien vorgenommen werden.	Erfolgt seit Anfang 2023.
F6 (S. 255)	In 2020 stand weniger Personal zur Bearbeitung der neuen Falleingänge zur Verfügung als im Vorjahr. Im Kreis Olpe gab es weniger Antragsingänge in den Betrachtungsjahren als bei anderen Kreisen. Neben den Antragsingängen hat der Kreis auch Anträge aus Vorjahren zu bearbeiten.	E6.1 (S. 258)	Der Kreis Olpe sollte absehbare Altersfluktuationen in der Personalplanung berücksichtigen. So können frühzeitig geeignete Fachkräfte angeworben oder ausgebildet werden, damit der Wissenstransfer weiterhin durch die erfahrenen Fachkräfte gewährleistet wird.	Die Personalplanung wird unter Einbindung des Personalbereiches auf die Entwicklung abgestellt.
		E6.2 (S. 260)	Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte zukünftig die hier dargestellten Personalzahlen erheben und fortschreiben. Bei einem anhaltenden Trend der	Der Umfang der Bauvoranfragen findet sich im Gesamttabbild der Antragsingänge und stellt somit eine relevante Größe bei der Personalplanung dar.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F7 (S. 260)	Der Kreis Olpe bietet auf seiner Homepage erste Möglichkeiten, sich zum Thema Bauen zu informieren. Das Angebot auf der Homepage des Kreises Olpe zum Thema Bauen ist ausbaufähig hinsichtlich der Terminvergabe und weiteren Unterlagen für die Antragsteller. Die Bauberatung erfolgt auf Nachfrage über die zuständige Sachbearbeitung. . .	E7.1 (S. 261)	Für die Bauinteressierten sollte der Kreis Olpe den Internetauftritt mit zusätzlichen informativen Unterlagen oder Verlinkungen auf die Homepage des Landes anreichern. Mit einem verbesserten und erweiterten Menü und einer Checkliste zu den Antragsunterlagen könnte der Informationsgehalt weiter erhöht werden.	Zur Umsetzung wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet.
		E7.2 (S. 262)	Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte die Gründe für den erhöhten Anteil unvollständig eingegangener Bauanträge analysieren. Ziel sollte eine höhere Quote an vollständig eingereichten Bauanträgen sein.	Hierzu sollen Arbeitshilfen für die Entwurfsverfassenden entwickelt und bereitgestellt werden.
		E7.3 (S. 263)	Um die Terminvergabe in der Bauberatung zu vereinfachen, sollte der Kreis Olpe den Einsatz einer Online-Terminvergabe prüfen. Hierüber könnten je technischem Sachbearbeitenden die möglichen Beratungstermine und deren benötigten Abfragen zur Grund der Beratung hinterlegt werden.	Wird noch mit den technischen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern erörtert.
F8 (S. 264)	Die Bauaufsicht des Kreises Olpe kann die (Gesamt-) Laufzeiten der verschiedenen Bauanträge im einfachen und normalen Baugenehmigungsverfahren nicht getrennt ermitteln.	E8 (S. 267)	Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte die Bauanträge und deren (Gesamt-) Laufzeiten, getrennt nach den verschiedenen Bauantragsverfahren sowie ab Antragseingang und ab Vollständigkeit, in der Fachsoftware nachhalten. Einerseits müssen diese dem Land NRW gemeldet	Die Bauanträge werden in dieser Form seit Anfang 2023 erfasst und können dahingehend ausgewertet werden.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F9 (S. 267)	Der Kreis Olpe hat für den Bereich der Bauaufsicht allgemeine Ziele definiert. Eine Steuerung des Aufgabengebietes über Kennzahlen erfolgt zurzeit nicht. Es fehlen zudem noch Auswertungsmöglichkeiten über die Fachsoftware und ein standardisiertes Berichtswesen.	E9 (S. 268)	Die Bauaufsicht des Kreises Olpe sollte aussagekräftige Kennzahlen aus der Fachsoftware herausbilden und ein regelmäßiges Berichtswesen für das Controlling installieren.	Das Kennzahlenset der Bauaufsicht wird zum Jahr 2024 neu aufgestellt.
Vergabewesen				
F1 (S. 274)	Die dezentrale Durchführung von Vergabeverfahren in der Kreisverwaltung bietet Verbesserungspotenzial. Es fehlt an verbindlichen einheitlichen Abläufen, die die Beschäftigten in ihrer Arbeit unterstützen und teilweise an eindeutigen Regelungen in der Dienstweisung.	E1.1 (S. 276)	Der Kreis Olpe sollte die für die Beschaffung von Leistungen zuständige Stellen unterstützen, indem er das vergaberechtliche Fachwissen in einer zentralen Vergabestelle organisiert, oder das Fachwissen über die bestehende öffentliche rechtliche Vereinbarung nutzt. So kann er noch effektiver und rechtssicherer handeln.	Die Dienstweisung für das Vergabewesen für die Kreisverwaltung Olpe, die Eigengesellschaft Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH (VVG) und den Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) (Vergabedienstweisung – VergabeDA) wird derzeit überarbeitet. Ziel ist dabei u.a., die Leistungen des Zentralen Vergabeservices stärker zu nutzen.
		E1.2 (S. 276)	Um die Rechtssicherheit zu erhöhen und der Korruptionsgefahr vorzubeugen, sollte der Kreis Olpe Wertgrenzen in seiner VergabeDA festlegen.	Wertgrenzen sind in einer Anlage zur VergabeDA geregelt. Ein qualitativer Regelungunterschied im Vergleich zur Aufnahme unmittelbar in den Text der DA besteht dadurch nicht.
		E1.3 (S. 277)	Der Kreis Olpe sollte sicherstellen, dass innerhalb der Kreisverwaltung eine Aufgabentrennung erfolgt und Zuständigkeitsablauf festgelegt werden, wenn nicht der Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein beauftragt wird.	Wird im Rahmen der Überarbeitung der VergabeDA berücksichtigt.
		E1.4 (S. 277)	Um die umfangreiche Gesetzgebung und Rechtsprechung einheitlich anzuwenden, sollte eine Organisationseinheit des	Die VergabeDA soll zukünftig stärker gepflegt und aktuell gehalten werden.

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
		Kreises aktuelle Änderungen an die Bedarfsstellen weitergeben und die Beschäftigten schulen.	
		Um das Vergabeverfahren zu beschleunigen, sollte der Kreis Olpe den politischen Gremien nur eine Informationsvorlage zum Ergebnis der Submission vorlegen.	Die Wertgrenzen hinsichtlich einer Information und einer notwendigen Beschlussfassung des KA sind vor dem Hintergrund des § 42 KrO NRW festgelegt. Diese sollen überprüft werden. Eine vollständige Beschränkung lediglich auf eine Information des Kreistages oder des Kreisausschusses wird kritisch gesehen.
F2 (S. 280)	Die örtliche Rechnungsprüfung ist in die Vergabeverfahren eingebunden. Regelungen zur Beteiligung bei Nachträgen fehlen in der gültigen Vergabedienst-anweisung.	E1.5 (S. 278) E2 (S. 281)	Wird im Rahmen der Überarbeitung der VergabeDA berücksichtigt.
F3 (S. 281)	Der Kreis hat für die dezentrale Abwicklung der Vergaben innerhalb der Kreisverwaltung keinen verbindlichen Ablauf festgelegt. Dadurch sind die organisatorische Trennung der Beschaffung und der Kontakt mit dem Bieter nicht vorgegeben.	E3.1 (S. 282)	Wird im Rahmen der Überarbeitung der VergabeDA berücksichtigt.
		Aus Gründen der Korruptionsprävention sollte der Kreis Olpe bei Verfahren, die nur von den Bedarfsstellen betreut werden, sicherstellen, dass die Bieterkommunikation nicht in Personalunion durch die Bedarfsstelle abgewickelt wird.	Wird im Rahmen der Überarbeitung der VergabeDA berücksichtigt.
		Zur Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und aus Gründen der Korruptionsprävention sollte die Auftragsvergabe und –abwicklung organisatorisch getrennt erfolgen.	Wird im Rahmen der Überarbeitung der VergabeDA berücksichtigt
		Zur Rechtssicherheit und Steigerung der Effektivität sollte der Kreis einen verbindlichen Ablauf vorgeben. Dabei kann er	Wird im Rahmen der Überarbeitung der VergabeDA berücksichtigt

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F4 (S. 286)	Der Kreis Olpe verfügt über eine Dienstabweisung zur Korruptionsprävention. Die vorhandene Schwachstellenanalyse ist veraltet.	E4.1 (S. 288)	Der Kreis Olpe sollte die Schwachstellenanalyse aktualisieren und die Mitarbeitenden in den Prozess aktiv einbeziehen.	Wird im Kontext der Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie erfolgen.
		E4.2 (S. 288)	Der Kreis Olpe sollte spätestens mit der Umsetzung der EU-Hinweisgeberrichtlinie in ein nationales Gesetz, einen standardisierten Ablauf erarbeiten.	Ablauf wird erarbeitet.
		E4.3 (S. 289)	Der Kreis Olpe sollte aus formalen Gründen die Zuständigkeit für Anfragen nach dem Wettbewerbsregister in der VergabeDA regeln.	Wird im Rahmen der Überarbeitung der VergabeDA berücksichtigt
F5 (S. 290)	Sponsoring kommt im Kreis Olpe bisher selten vor. Allgemeine Hinweise für den Umgang mit Sponsoring hat der Kreis getroffen, es fehlt an einheitlichen Vorgaben.	E5 (S. 291)	Der Kreis Olpe sollte seine Regelungen zum Sponsoring konkretisieren und einen Mustervertrag zum Bestandteil machen. Vor allem die zeitliche Begrenzung und der Haftungsausschluss von Sponsoring-Verträgen, die Beteiligung des Fachdienstes Finanzen sowie ein Berichtswesen gegenüber dem Kreistag sollte der Kreis verbindlich festlegen.	Da es sich beim Thema Sponsoring um Einzelfälle handelt, wird die Umsetzung eines solch umfassenden Verfahrens, wie von der gpa.NRW vorgeschlagen, perspektivisch geprüft.
F6 (S. 292)	Die Kreiswerke Olpe betreiben bei Baumaßnahmen bereits wesentliche Elemente eines Bauinvestitionscontrollings. Die einzelnen Phasen der Projektentwicklung haben die Kreiswerke Olpe verbindlich festgelegt. Ein Berichtswesen zur Erfolgskontrolle haben die Kreiswerke noch nicht eingerichtet.	E6 (S. 294)	Der Kreis Olpe/die Kreiswerke sollte zur Erfolgskontrolle für große Baumaßnahmen ein Berichtswesen installieren.	Große Baumaßnahmen werden unter Hinzuziehung von Planungsbüros und mittlerweile von Projektsteuern durchgeführt. Entsprechende Dokumentationspflichten unter anderem hinsichtlich Kosten und Termine sind wesentliche Auftragsbestandteile. Die Vorhaltung eines zusätzlichen Bauinvestitionscontrollings seitens der Kreiswerke wird daher als entbehrlich angesehen.
F7 (S. 297)	Regelungen zu den Nachträgen hat der Kreis Olpe in seiner Vergabedienstabweisung	E7 (S. 298)	Der Kreis Olpe sollte die vergaberechtliche Prüfung von Auftragsänderungen und Nachträgen in der VergabeDA	Wird im Rahmen der Überarbeitung der VergabeDA berücksichtigt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
F8 (S. 298)	nicht getroffen. Eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich der Gründe und Höhe erfolgt nicht. Die betrachteten Vergabemaßnahmen offenbaren die Schwachstellen eines dezentral organisierten Vergabesystems ohne einen verbindlichen Prozessablauf. Optimierungsmöglichkeiten ergeben sich außerdem bei der Dokumentation von Gründen für Kostenabweichungen, der erfolgten Mängelbeseitigung oder der Verlängerung von Fristen.	E8.1 (S. 300)	Die Kreiswerke sollten künftig darauf achten, die Eignung der Bieter vor der Angebotsauforderung zu dokumentieren, wie es die Dienstanweisung vorgibt.	Die Auswahl der Bieter wird zukünftig entsprechend der Vergabe-DA dokumentiert und begründet.
		E8.2 (S. 301)	Die Kreiswerke Olpe sollten die Gründe für die Abweichung dokumentieren, um Erkenntnisse für künftige Leistungsverzeichnisse zu erlangen.	Wesentliche Abweichungen der Schlussrechnung von der Auftragssumme werden zukünftig aktenkundig dokumentiert.
		E8.3 (S. 301)	Der Kreis sollte zur Förderung des Wettbewerbes darauf achten, nicht nur regionale Unternehmen zu einer beschränkten Ausschreibung einzuladen.	Dies wird bereits bei Ausschreibungen angewandt.
		E8.4 (S. 301)	Die Kreiswerke Olpe sollten darauf achten, dass alle notwendigen Unterschriften auf der Submissionsniederschrift vorhanden sind.	Die Mitarbeitenden sind im Hinblick auf die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen sensibilisiert worden.
		E8.5 (S. 302)	Die Kreiswerke Olpe sollten die Daten zur Bindefrist überwachen und bei einem drohenden Ablauf der Frist diese aus Gründen der Rechtssicherheit verhängern.	Die Empfehlung ist zur Kenntnis genommen worden und wird zukünftig beachtet.
		E8.6 (S. 302)	Aus Gründen der Vollständigkeit sollten die Kreiswerke die Mängelbeseitigung in der Verfahrensakte dokumentieren.	Eine entsprechende Anpassung der Prozessbeschreibung ist bereits umgesetzt und in Kraft getreten.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		E8.7 (S. 303)	Die Kreiswerke sollten zukünftig darauf achten, das Submissionsprotokoll vollständig auszufüllen und auch die Anzahl der eingegangenen Angebote eintragen.	Die Mitarbeitenden sind im Hinblick auf die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen sensibilisiert worden.
		E8.8 (S. 303)	Die Kreiswerke Olpe sollten bei zukünftigen Maßnahmen analog der geänderten Vergabe DA Kreiswerke, die Beteiligung der Rechnungsprüfung dokumentieren.	Wird entsprechend der geänderten Vergabe-DA umgesetzt.
		E8.9 (S. 305)	Der Kreis sollte Gründe für Abweichungen nachvollziehbar in der Vergabeakte dokumentieren.	Wird entsprechend der geänderten Vergabe-DA umgesetzt und bereits über eine Prozessbeschreibung verbindlich geregelt.
		E8.10 (S. 305)	Der Kreis Olpe sollte darauf achten, die Veröffentlichungspflichten nach VOB/A einzuhalten.	Wird zukünftig beachtet.
		E8.11 (S. 306)	Der Kreis Olpe sollte darauf achten, die Eignung der Bieter bei beschränkten Ausschreibungen vor der Aufforderung zum Angebot zu dokumentieren.	Wird zukünftig beachtet.
		E8.12 (S. 307)	Der Kreis Olpe sollte zukünftig die Regelungen seiner eigenen Dienstanzweisung beachten.	Wird zukünftig beachtet.
F9 (S. 308)	Der Kreis Olpe hat ohne rechtliche Grundlage das EU-Vergaberecht nicht beachtet. Dies ist nicht zulässig.			Die Verfahrensweise zur Ersatzbeschaffung von Rettungswagen wurde bereits während der laufenden Prüfung dahingehend geändert, dass zukünftig alle Beschaffungen dieser Art über den zentralen Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgeschrieben werden.
F10 (S. 310)	Die Dokumentation des Kreis Olpe für die Ausnahme zum Verzicht auf ein Vergabeverfahren ist nicht ausreichend. Die Entscheidungsgründe sind nicht einzelfallbezogen begründet.	E10 (S. 310)	Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte der Kreis Olpe die förmlichen Aspekte des Vergabeverfahrens umfangreicher dokumentieren, prüfen und im Einzelfall über die Vergabeart entscheiden.	Bereits im Laufe der Prüfung wurde sichergestellt, dass zukünftig vor jeder Vergabe eine Einzelbewertung und Dokumentation erfolgen wird.
F11 (S. 310)	Die Vergabe des Auftrages ist nicht ex post veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung	E11 (S. 310)	Der Kreis Olpe sollte, wenn er Vergabeverfahren selbst durchführt, auch die Veröffentlichungspflichten beachten.	Der gesonderte Hinweis auf die Veröffentlichungspflicht ist Gegenstand der unter Punkt F 9 genannten Verfahrensanweisung. Die Beachtung der Veröffentlichungspflicht wird damit zukünftig sichergestellt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
	hätte gemäß § 39 VgV europaweit erfolgen müssen.			
Verkehrsflächen und Straßenbegleitgrün				
F1 (S. 319)	Der Kreis Olpe verfügt über eine gute Datenlage zu den Flächen und Zuständen seiner Kreisstraßen. Die wesentlichen Finanzdaten liegen vor, müssen jedoch manuell zusammengetragen werden.	E1 (S. 320)	Der Kreis Olpe sollte seine Aufwendungen differenziert nach Instandsetzung, Instandhaltung und betrieblichen Erhaltung regelmäßig ermitteln und auswerten. So erhält er eine bessere Datenlage zur internen Steuerung. Ideal wäre auch die Erfassung der Verkehrsflächen getrennt nach Befestigungsart.	Eine Datenbank zur Differenzierung der unterschiedlichen Aufwendungen wird seit 2022 geführt. Die Auswertung kann nach unterschiedlichen Positionen und Zeiträumen erfolgen. Die Erfassung nach Befestigungsart wird seit Jahren geführt und aktualisiert.
F2 (S. 322)	Eine Kostenrechnung, die den Ressourceneinsatz für die Verkehrsflächen vollständig und transparent abbildet, gibt es bei der Kreisverwaltung Olpe derzeit noch nicht.	E2 (S. 322)	Der Kreis Olpe sollte in seiner Kostenrechnung sämtliche Erhaltungsaufwendungen der Verkehrsflächen differenziert darstellen, um Transparenz für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen zu erzeugen. Die Struktur der Kostenrechnung und der Straßendatenbank sollte aufeinander abgestimmt sein.	Sämtliche Erhaltungsaufwendungen werden seit Jahren differenziert in der Kostenrechnung dargestellt. Die neu eingeführte Datenbank zur Kostenstellenerfassung ermöglicht eine weitere Differenzierung.
F3 (S. 323)	Die Kreiswerke Olpe und das Finanzwesen der Kreisverwaltung stehen in einem engen Informationsaustausch. Eine direkte Schnittstelle zwischen Straßendatenbank und Finanzsoftware gibt es nicht. Folglich sind manuelle Schritte zum Abgleich beider Systeme notwendig.	E3 (S. 325)	Der Kreis Olpe sollte prüfen, ob eine digitale Schnittstelle zwischen der Straßendatenbank und Finanzsoftware eingerichtet werden kann. So kann gewährleistet werden, dass ein nahezu automatisierter, digitaler Austausch und Abgleich der Daten zwischen den Kreiswerken und dem Finanzbereich stattfindet.	Die Kreiswerke und das Finanzwesen prüfen eine Optimierung der Schnittstelle.
F4 (S. 334)	Der Kreis Olpe kann die Fläche des Straßenbegleitgrüns und den Aufwand tiefer differenzieren. Die Steuerung der Pflege des Straßenbegleitgrüns erfolgt noch nicht über Ziele und Kennzahlen. Die Erfassung der geleisteten Stunden erfolgt noch nicht digital.	E4.1 (S. 335)	Der Kreis Olpe sollte zeitnah eine spezielle Bauhof-Software anschaffen, die eine digitale Erfassung von Mitarbeiternstunden ermöglicht, zum Beispiel über Smartphones oder Tablets. Das reduziert den hohen Verwaltungsaufwand für die Erfassung, die Übertragung und Auswertungen. Zudem bietet eine spezielle Bauhof-Software noch andere	Die Kreiswerke warten hierzu die Ergebnisse eines Erprobungsversuches einer kreisangehörigen Kommune ab. Im engen Erfahrungsaustausch werden die Kreiswerke über weitere Schritte befinden.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme
		Vorteile, z. B. Personal- und Materialeinsatzplanung, Rechnungsstellung sowie Fuhrparkverwaltung.		
	E4.2 (s. 336)	Der Kreis Olpe sollte eine Gesamtstrategie mit messbaren Zielen durch Kennzahlen für das Straßenbegleitgrün entwickeln.		Die Grünpflegearbeiten sind zum einen witterungsabhängig und hängen wesentlich von der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ab. Die hohe Wirtschaftlichkeit der Kreiswerke im Bereich des Straßenbegleitgrün wurde im Bericht erneut bestätigt. Eine Definition von Zielen und Kennzahlen wird vor dem Hintergrund als entbehrlich angesehen.

Kreis Olpe

Beschlussvorlage RPA

Rechnungsprüfungsausschuss

AZ: 14.1

öffentlich

nichtöffentlich

Datum Drucksachen.Nr.

06.11.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Kreisausschuss	20.11.2023	19.	
Kreistag	11.12.2023		

Berichtersteller/-in (nur Kreistag): Hendrik Burghaus

Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr 2022 und Entlastung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag schließt sich

dem Bericht über die Prüfung der Haushaltswirtschaft des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr 2022 der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Olpe

und

dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts 2022 der ETL WRG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh

sowie

dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der ETL WRG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh vom 21.08.2023

an.

2. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 gemäß § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) fest.
3. Der Überschuss von 5.317.212,70 € wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
4. Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW hinsichtlich der Haushaltsführung (Haushaltswirtschaft und Jahresabschluss) im Haushaltsjahr 2022 uneingeschränkt Entlastung.

Sachverhalt/Begründung:

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Kreises gelten gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) grundsätzlich die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

Die Haushaltswirtschaft 2022 und der Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie der Lagebericht des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr 2022 wurden entsprechend dem 8. Teil der GO NRW geprüft. Die Prüfungsergebnisse wurden dem Kreis Olpe in Form von Prüfungsberichten der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Olpe und der ETL WRG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zugeleitet. Die entsprechenden Prüfungsberichte sind Anlagen der Beschlussvorlage Drucksachen Nr. 168/2023.

In seiner Sitzung am 28.09.2023 hat der Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfungsberichte beraten und folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich

- a) dem Bericht über die Prüfung der Haushaltswirtschaft des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr 2022 der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Olpe und
- b) dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und des Lageberichts der ETL WRD GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh sowie
- c) dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der ETL WRG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh vom 21.08.2023 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Olpe. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung sind beachtet worden.

Gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW stellt der Kreistag den Jahresabschluss fest. Zugleich beschließt er nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat die Kontroll-, Informations-, und Beglaubigungsfunktion erfüllt. Die Kreistagsmitglieder entscheiden nach § 53 Abs.1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW über die Entlastung des Landrats. Aufgrund des Entlastungsvorschlags der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Olpe in dem „Bericht über die Prüfung der Haushaltswirtschaft des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr 2022“ und des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehen gegen die uneingeschränkte Entlastung des Landrats keine Bedenken.

Beschlussvorlage RP

2 Anlage(n)

öffentlich

nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
12.07.2023	168/2023

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ergebnis
Rechnungsprüfungsausschuss	28.09.2023	2.	Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Berichtersteller/-in (nur Kreistag):

Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich

- a) dem Bericht über die Prüfung der Haushaltswirtschaft des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr 2022 der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Olpe und
- b) dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichts der ETL WRG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh sowie
- c) dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der ETL WRG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh vom 21.08.2023 an.

Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.
Die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist gegeben.
Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen.
Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Olpe. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung sind beachtet worden.

Sachverhalt/Begründung:

I. Haushaltsrechtliche Bestimmungen

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kreise gelten gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) grundsätzlich die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

Der Kreis hat gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises zu vermitteln.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach Satz 1 eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat der Kreis einen Lagebericht aufzustellen.

II. Umfang der Jahresabschlussprüfung

Die kommunale Jahresabschlussprüfung umfasst neben der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung und Anhang sowie Lage- und Rechenschaftsbericht, auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns; anders ausgedrückt der Umfang der kommunalen Jahresabschlussprüfung ist auf die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ausgerichtet (vgl. IDR Prüfungsleitlinie 200).

Bezüglich der Prüfung der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften wird auf den anliegenden Bericht über die Prüfung der Haushaltswirtschaft des Kreises Olpe verwiesen (Anlage 1).

III. Verfahren der Jahresabschlussprüfung

Für das Prüfungsverfahren gilt Folgendes:

- Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW).
- Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Kreistag, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung, §53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW).
- Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 Abs. 2 GO NRW).
- Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches gelten entsprechend (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 Abs. 8 GO NRW).

Der Geschäftsbericht zum Jahresabschluss 2022 im Entwurf wurde vom Kämmerer am 07.06.2023 aufgestellt. Der Landrat ist von dem ihm vorgelegten Entwurf nicht abgewichen und hat ihn am 07.06.2023 bestätigt. Der Landrat hat den bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Kreistag für seine Sitzung am 12.06.2023 zugeleitet (siehe Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 132/2021).

Der Kreistag hat hierzu einstimmig, ohne Stimmenthaltungen den folgenden Beschluss gefasst:

„Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Jahresabschluss des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr 2022 wird zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 beschlossen, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Olpe für die Prüfung des Jahresabschlusses Dritter als Prüfer bedienen kann (vgl. Beschlussvorlage – Drucksachen-Nr. 222/2021).

Der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Olpe hat die ETL WRG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Gütersloh, mit Schreiben vom 01.09.2022 beauftragt, die

Prüfung des Jahresabschlusses des Kreises Olpe zum 31.12.2022 durchzuführen und einen Prüfungsbericht zu erstellen.

Die Prüfung wurde im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt. Änderungen des Entwurfs des Geschäftsberichts zum Jahresabschluss 2022 waren aufgrund der Prüfung nicht erforderlich.

Aus der durchgeführten Prüfung resultiert der im erstellten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichts (Anlage 2) enthaltene „uneingeschränkte Bestätigungsvermerk“ des Abschlussprüfers.

IV. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

Auszug aus dem „uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

” ...

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

... ”

Im Übrigen wird auf den Inhalt des Bestätigungsvermerks Bezug genommen.

Das Haushaltsjahr 2022 wurde mit einem Jahresüberschuss von 5.317.212,70 € abgeschlossen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2023 wird der Überschuss der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Das Jahresergebnis bedeutet eine Verbesserung von 12.241.212,70 € in der Ergebnisrechnung im Verhältnis zur Planung.

Die Allgemeine Rücklage in Höhe von 13.690.938,81 € plus Ausgleichsrücklage in Höhe von 18.728.184,57 € und der Jahresüberschuss in Höhe von 5.317.212,70 € bilden insgesamt die Summe des Eigenkapitals in Höhe von 37.736.336,08 €.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat die Kontroll-, Informations- und Beglaubigungsfunktion erfüllt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsposition	Nr.	Bezeichnung
Produkt		
Konto		

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Aufwand				
Ertrag				

Investitions- maßnahmen	2023	2024	2025	2026
Einzahlung				
Auszahlung				

Haushaltsmittel stehen im Planjahr zur Verfügung

Haushaltsmittel stehen im Planjahr **nicht** zur Verfügung

Deckungsvorschlag

ja bei Produkt

teilweise bei Produkt

nein

Erläuterungen:



RECHNUNGSPRÜFUNG

Bericht

**über die Prüfung der
Haushaltswirtschaft nach
dem 8. Teil der GO NRW
2022**

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsrahmen

1. Prüfungsauftrag
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung
3. Zeichenerklärung

B. Durchführung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. § 75 GO NRW¹ – Allgemeine Haushaltsgrundsätze
2. § 76 GO NRW – Haushaltssicherungskonzept
3. § 77 GO NRW – Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung / § 56 KrO NRW² – Kreisumlage
4. § 78 GO NRW – Haushaltssatzung
5. § 79 GO NRW – Haushaltsplan
6. § 80 GO NRW – Erlass der Haushaltssatzung / §§ 54 und 55 KrO NRW – Haushaltssatzung und Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden
7. § 81 GO NRW – Nachtragssatzung
8. § 82 GO NRW – Vorläufige Haushaltsführung
9. § 83 GO NRW – Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
10. § 84 GO NRW – Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
11. § 85 GO NRW – Verpflichtungsermächtigungen
12. § 86 GO NRW – Kredite
13. § 87 GO NRW – Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte
14. § 88 GO NRW – Rückstellungen
15. § 89 GO NRW – Liquidität
16. § 90 GO NRW – Vermögensgegenstände
17. § 91 GO NRW – Inventur, Inventar und allgemeine Bewertungsgrundsätze
18. § 93 GO NRW – Finanzbuchhaltung

¹ Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

² Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

19. § 94 GO NRW – Übertragung der Finanzbuchhaltung
20. § 95 GO NRW – Jahresabschluss
21. § 96 GO NRW – Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

A. Prüfungsrahmen

1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung grundsätzlich die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der GO NRW und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Nach § 102 GO NRW sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, vor Feststellung durch den Kreistag, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung).

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im 8. Teil der GO NRW befinden sich die gesetzlichen Bestimmungen zur Haushaltswirtschaft.

Der Kreis hat nach § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde die WRG Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Gütersloh mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Entsprechend wurde bei der Prüfung der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der §§ 75 – 91 und 93 – 96 GO NRW auf eine doppelte Prüfung nach § 95 GO NRW verzichtet.

Die Durchführung der Prüfung orientiert sich in Teilbereichen an der IDR-Prüfungsleitlinie 720.

3. Zeichenerklärung

Für die Darstellung im folgenden Prüfungsbericht wurden Zeichen verwendet. Es bedeuten:

„Feststellung“:

* Enthält die eigentliche Feststellung

„Hinweis“:

☐ Für Informationen der RP ohne weitergehendes Prüfungserfordernis

B. Durchführung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Ergebnis der Prüfung des 8. Teils der GO NRW wird im Folgenden aufgezeigt:

1. § 75 GO NRW – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Haushaltsausgleich und Rücklage (Abs. 2)

Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

Haushaltsausgleich im Ergebnisplan 2022	
Ordentliche Erträge (Ergebnisplan Zeile 10)	261.889.100 €
Finanzerträge (Ergebnisplan Zeile 19)	35.300 €
Gesamtbetrag der Erträge (§ 1 der Haushaltssatzung)	261.924.400 €
Ordentliche Aufwendungen (Ergebnisplan Zeile 17)	268.721.400 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Ergebnisplan Zeile 20)	127.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen (§ 1 der Haushaltssatzung)	268.848.400 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Ergebnisplan Zeile 22)	-6.924.000 €

- * Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, weil der Fehlbedarf aus dem Ergebnisplan durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Gemäß § 4 der Haushaltssatzung ist die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe festgesetzt.

Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung 2022	
Ordentliche Erträge (Ergebnisrechnung Zeile 10)	272.093.535,02 €
Finanzerträge (Ergebnisrechnung Zeile 19)	41.464,89 €
Gesamtbetrag der Erträge	272.134.999,91 €
Ordentliche Aufwendungen (Gesamtergebnisrechnung Zeile 17)	266.781.168,42 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Ergebnisrechnung Zeile 20)	138.360,25 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	266.919.528,67 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Ergebnisrechnung Zeile 22)	5.215.471,24 €

- * Die Ergebnisrechnung weist als Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit einen Überschuss von 5.215.471,24 € aus. Hinzu kommen noch außerordentliche Erträge in Höhe von 101.741,46 €, so dass das Jahresergebnis 5.317.212,70 € beträgt.
- * Der Haushalt ist ausgeglichen, da der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt.
- * Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur Allgemeinen Rücklage als gesonderter Teil des Eigenkapitals angesetzt.

Die „Allgemeine Rücklage“ in Höhe von 13.690.938,81 € plus „Ausgleichsrücklage“ in Höhe von 18.728.184,57 € plus „Jahresüberschuss“ in Höhe von 5.317.212,70 € bilden insgesamt die Summe des „Eigenkapitals“ in Höhe von 37.736.336,08 €.

Im Ergebnisplan 2022 wurde als Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit ein Betrag von -6.924.000 € (Fehlbetrag) ausgewiesen. Die Ergebnisrechnung des Jahres 2022 ergibt einen Überschuss von 5.317.212,70 €. Das bedeutet eine Verbesserung zwischen Plan und Ergebnisrechnung in Höhe von 12.241.212,70 €.

Die Verbesserung wird im Lagebericht zum 31.12.2022 im Wesentlichen wie folgt begründet: „Dieses positive Ergebnis ist auf verschiedene Einmaleffekte

und Verbesserungen bei kostenintensiven Produkten (im Wesentlichen Soziales, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) zurückzuführen. Eine ausführliche Darstellung und Analyse der wesentlichen haushaltsmäßigen Veränderungen findet sich im Anhang des Geschäftsberichtes zum Jahresabschluss 2022 (Bericht zur Ausführung des Produktplanes 2022).

☐ Im Zuge der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses beschließt der Kreistag gemäß § 53 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die Verwendung des Jahresüberschusses.

Liquiditätssicherung (Abs. 6)

Die Liquidität des Kreises einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

* Gemäß § 5 der Haushaltssatzung wurden zur Liquiditätssicherung 10.000.000 € eingeplant. Diese sind nicht in Anspruch genommen worden.

Stand der Verschuldung (Abs. 7)

Der Kreis darf sich nicht überschulden.

* Der Kreis ist nicht überschuldet, weil nach der Bilanz zum 31.12.2022 das Eigenkapital nicht aufgebraucht ist.

Der Schuldenstand des Kreises (Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen) ohne Sondervermögen mit Sonderrechnung (KWO) hat sich im Jahre 2022 wie folgt entwickelt:

Schuldenstand am 01.01.2022	8.211.193,48 €	=	100,00 %
Schuldenstand am 31.12.2022	7.723.290,56 €	≈	94,06 %
Schuldenreduzierung	487.902,92 €	≈	5,94 %

-
- * Für 2022 war in § 2 der Haushaltssatzung eine Kreditaufnahme in Höhe von 7.086.000 € veranschlagt worden.
 - * Im abgeschlossenen Haushaltsjahr wurden keine Kredite aufgenommen.
 - * Die in 2022 vorgenommene Tilgung betrug 325.143,65 €.
 - * Kredite aus dem Programm „Gute Schule 2020“ sind zwar in den Verbindlichkeiten des Kreises auszuweisen, bedeuten allerdings keine Belastung des Kreishaushalts, da Zins- und Tilgungsleistungen in vollem Umfang vom Land NRW übernommen werden.
-

2. § 76 GO NRW – Haushaltssicherungskonzept

-
- * Die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes lagen nicht vor.
-

3. § 77 GO NRW – Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung / § 56 KrO NRW – Kreisumlage

Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

Gemäß § 6 S. 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird die Kreisumlage auf einheitlich 33,94 v. H. der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Für die Finanzierung der vom Kreis wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe wird für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung von 19,65 v. H. der geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt (§ 7 S. 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022).

-
- * Die Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden gewahrt (s. Ziffer 6).
-

4. **§ 78 GO NRW – Haushaltssatzung**

-
- * Der Kreis hat für das Haushaltsjahr 2022 eine Haushaltssatzung erlassen.
 - * Die Haushaltssatzung enthält die rechtlich vorgegebenen Festsetzungen.
-

5. **§ 79 GO NRW – Haushaltsplan**

-
- * Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr 2022 für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich
 1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
 - * Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne gegliedert.
 - * Der Stellenplan für die Bediensteten ist Anlage des Haushaltsplans.
-

6. **§ 80 GO NRW – Erlass der Haushaltssatzung / §§ 54 und 55 KrO NRW – Haushaltssatzung und Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden**

Das rechtmäßige Zustandekommen der Haushaltssatzung wurde gemäß nachfolgender Checkliste geprüft:

Erlas der Haushaltssatzung	Datum	Bemerkungen
Einleitung des Benehmens bzgl. der Festsetzung der Kreisumlage mit den kreisangehörigen Gemeinden sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung (§ 55 Abs. 1 KrO NRW)	28.10.2021	Einleitung per Schreiben des Landrats
Bekanntgabe der Eckdaten der Haushaltssatzung 2021 an die kreisangehörigen Gemeinden und	28.10.2021	Die Gemeinden wurden gebeten, Stellungnahmen bis

Einräumung der Abgabe von Stellungnahmen zur Kreisumlage		zum 10.12.2021 abzugeben.
Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben (§ 55 Abs. 2 KrO NRW)	13.12.2021	Die Stellungnahmen der Gemeinden wurden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung am 13.12.2021 übergeben.
Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Kämmerer und Bestätigung durch den Landrat (§ 80 Abs. 1 GO NRW)	Kämmerer: 10.12.2021 Landrat: 10.12.2021	
Zuleitung des vom Landrat bestätigten Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Kreistag (§ 80 Abs. 2 GO NRW)	13.12.2021	Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet.
Öffentliche Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung und Festlegung einer Frist für die Erhebung von Einwendungen von mindestens vierzehn Tagen (§ 80 Abs. 3 GO NRW)	14.12.2021	Der Nachweis über die öffentliche Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung wurde in der erforderlichen Form geführt. Die jeweiligen Belegstücke sind vorhanden.
Beschlussfassung über Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung (§ 55 Abs. 2 KrO NRW)	14.03.2022	Es lagen keine Einwendungen der Kommunen vor. Eine Beschlussfassung war damit nicht erforderlich (vgl. KT-Drucksache 46/2022).
Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung des Kreistags (§ 80 Abs. 4 GO NRW)	14.03.2022	Haushaltssatzung und Produktplan wurden in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (vgl. KT-Drucksache 23/2022).
Anzeige der vom Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Bezirksregierung Arnberg; sie soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (30.11.) erfolgen (§ 80 Abs. 5 GO NRW)	15.03.2022	Mit Schreiben vom 01.04.2022 hat die Bezirksregierung Arnberg die Festsetzung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage genehmigt.
Ablauf der Anzeigefrist, bei der zu beachten ist: 1. Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO NRW)	entfällt	

2. Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes (§ 76 Abs. 2 GO NRW)	entfällt	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung die Haushaltssatzung ist verfügbar zu halten (§ 80 Abs. 6 GO NRW)	05.04.2022	Der Nachweis über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung wurde in der erforderlichen Form geführt. Die jeweiligen Belegstücke sind vorhanden.

* Die Haushaltssatzung ist rechtmäßig zustande gekommen.

7. § 81 GO NRW – Nachtragssatzung

* Die Aufstellung einer Nachtragssatzung war im Haushaltsjahr 2022 nicht erforderlich.

8. § 82 GO NRW – Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf der Kreis ausschließlich

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen und
2. Kredite umschulden.

* Die Haushaltssatzung war bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht.

* Der Kämmerer hat die Verwaltung mit Schreiben vom 06.12.2021 auf die Einhaltung der Rechtsvorschrift hingewiesen.

* Die örtliche Rechnungsprüfung hat Abweichungen von den Vorgaben des § 82 GO NRW nicht beobachtet.

9. **§ 83 GO NRW – Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer.

Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistags; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

* Die Unterrichtung des Kreistags über die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 erfolgte mit der Informationsvorlage des Landrats Drucksachen-Nr. 126/2023 für die Sitzung des Kreistags am 12.06.2023.

10. **§ 84 GO NRW – Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Der Kreis hat seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

* Die Vorgaben des § 84 GO NRW werden im Ergebnis- und Finanzplan sowie in den Teilplänen umgesetzt. Die Haushaltssatzung und der dazugehörige Haushaltsplan wurden vom Kreistag in der Sitzung am 14.03.2022 beschlossen (vgl. Drucksache 23/2022).

11. § 85 GO NRW – Verpflichtungsermächtigungen

Mit dem Instrument der Verpflichtungsermächtigungen werden künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet.

Durch die Verpflichtungsermächtigung wird für bestimmte Aufgaben im Produktplan eine zusätzliche Ermächtigung geschaffen, die eine Auftragsvergabe im lfd. Haushaltsjahr erlaubt, deren Bezahlung in späteren Haushaltsjahren liegt.

-
- * Gemäß § 3 der Haushaltssatzung wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, auf 2.061.000 € festgelegt.
-

12. § 86 GO NRW – Kredite

Kredite dürfen nur für Investitionen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre, und zur Umschuldung aufgenommen werden.

-
- * Gemäß § 2 der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2022 Kredite in Höhe von 7.086.000 € vorgesehen.
 - * Im Haushaltsjahr 2022 wurden keine Kredite aufgenommen.
-

13. § 87 GO NRW – Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

Der Kreis darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Wie im Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2022 angegeben, betragen die Bürgschaften aus der Bestellung von Sicherheiten in der Summe 725.428 €.

-
- * Bei den Bürgschaften des Kreises aus der Bestellung von Sicherheiten handelt es sich um Verpflichtungserklärungen des Kreises gegenüber der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe für die Zahlung von Ausgleichsbeträgen im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des Kreisverkehrsverbandes Südsauerland e. V. in Höhe von 516.686,00 € und des Museumsvereins Wendener Hütte e. V. in Höhe von 208.742,00 € (jeweils Stand 31.12.2021).
-

14. **§ 88 GO NRW – Rückstellungen**

Für ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind vom Kreis Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

-
- ☐ Die Prüfung der Rückstellungen erfolgt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 gemäß § 95 GO NRW durch den Wirtschaftsprüfer.
-

15. **§ 89 GO NRW – Liquidität**

Der Kreis hat seine Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen.

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen kann der Kreis Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag wurde in § 5 der Haushaltssatzung auf 10.000.000 € festgesetzt.

-
- * Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen.
-

Die Liquiditätsplanung gehört zu den Aufgaben der Kreiskasse. Der Kassenleiter stellt hierzu auf der Grundlage einer angemessenen Liquiditätsplanung die Zahlungsfähigkeit der Kreiskasse, der KWO sowie der anderen Einrichtungen sicher. Die Kreiskasse bedient sich hierzu eines

Cashmanagement-Systems im Rahmen eines Cash Pools. Das Zusammenführen der Gelder („Pooling“) erfolgt durch die Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden auf einem „Master Account Konto“. Mit der Sparkasse sind bezüglich der Zinssätze gesonderte Vereinbarungen getroffen worden.

* Das Cash-Management-System lief auch im Jahr 2022 ohne Probleme.

16. § 90 GO NRW – Vermögensgegenstände

Der Kreis soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wird.

* Die örtliche Rechnungsprüfung hat nicht beobachtet, dass gegen diese Regelung verstoßen wurde.

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

* Die Geldanlagen sind bei seriösen Finanzunternehmen angelegt. Von daher kann eine ausreichende Sicherheit angenommen werden. Die Erträge in Form von Zinsen entsprechen dem, was die Art der Geldanlagen und die aktuelle Zinssituation ermöglichen.

* Die Leistung von Verwarentgelten wurde auf das unumgängliche Maß beschränkt.

17. § 91 GO NRW – Inventur, Inventar und allgemeine Bewertungsgrundsätze

Der Kreis hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).

-
- * Bei der in der Verwaltung praktizierten „permanenten Inventur“ wird die Bestandsaufnahme zum 01.01.2009 kontinuierlich, also von Bilanzstichtag (01.01.) zu Bilanzstichtag (31.12.) fortgeschrieben. Dabei werden Neuanschaffungen, Ersatzbeschaffungen und Abgänge in den Beständen erfasst.
 - * Anfang 2023 wurde eine körperliche Inventur im Berufskolleg - Standort Olpe, dem Weiterbildungskolleg und der Volkshochschule durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Inventur wurden entsprechend dokumentiert und im Jahresabschluss berücksichtigt.
 - * Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze wurden die Vorgaben des § 91 Abs. 2 GO NRW berücksichtigt.
-

18. **§ 93 GO NRW – Finanzbuchhaltung**

Die Finanzbuchhaltung hat die Buchführung und die Zahlungsabwicklung des Kreises zu erledigen.

-
- ☐ Die Prüfung der Buchführung erfolgt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 95 GO NRW durch den Wirtschaftsprüfer.
 - ☐ Die örtliche Rechnungsprüfung überwacht dauernd die Zahlungsabwicklung des Kreises.
 - ☐ Die Prüfung der Zahlungsabwicklung erfolgte durch die örtliche Rechnungsprüfung. Über die unvermutete Kassenprüfung hat die örtliche Rechnungsprüfung den „Bericht über die unvermutete Kassenprüfung“ gefertigt.
-

19. **§ 94 GO NRW – Übertragung der Finanzbuchhaltung**

Der Kreis kann seine Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Kreisverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für den Kreis geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

☐ Der Kreis erledigt seine Finanzbuchhaltung selbst.

20. § 95 GO NRW – Jahresabschluss

Der Kreis hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

☐ Der Landrat hat mit Beschlussvorlage 123/2023 den Jahresabschluss mit dem Entwurf des Geschäftsberichts für das Haushaltsjahr 2022 dem Kreistag vorgelegt. Der Bericht beinhaltet auch die Bilanz zum 31.12.2022. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, dass der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Jahresabschluss zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen wird.

☐ Wie bereits unter A. Ziffer 2 ausgeführt wurde, erfolgt die Prüfung des gemäß § 95 GO NRW aufzustellenden Jahresabschlusses zum 31.12.2022 auftragsgemäß durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die hierzu einen eigenen Prüfungsbericht erstellt.

☐ Dieser Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.09.2023 beraten.

21. § 96 GO NRW – Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

Der Kreistag stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Kreistagsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Landrats.

☐ Die örtliche Rechnungsprüfung fertigt für die Feststellung des Jahresabschlusses und für die Entscheidung über die Verwendung des

Jahresüberschusses und die Entlastung des Landrats folgende Beschlussvorlagen:

-Drucks.-Nr. 168/2023 für die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.09.2023 sowie

-Drucks.-Nr. 169/2023 für die Sitzung des Kreisausschusses am 20.11.2023 und des Kreistages am 11.12.2023.

- ☐ Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss ist der Bezirksregierung Arnberg unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.
-

Olpe, den 21.08.2022



Müller

Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung

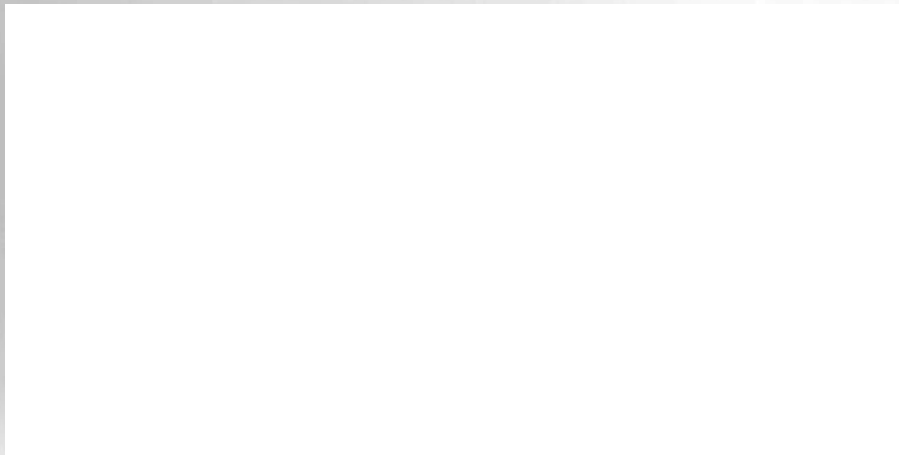


Hammerschmidt

Rechnungsprüferin

ETL | WRG Prüfung & Beratung

Gesundheit · Soziales · Kommunales · Mittelstand



MEMBER OF

ETL
GLOBAL

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft und zur Rechnungslegung	12
A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Vorjahresabschluss	12
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
3. Jahresabschluss	12
4. Lagebericht	12
B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
V. Schlussbemerkung	14

<u>Anlagen</u>	<u>Blatt</u>
Anlage 1: Geschäftsbericht 2022	1 - 127
Anlage 2: Bestätigungsvermerk	1 - 6
Anlage 3: Rechtliche und steuerliche Grundlagen	1 - 2
Anlage 4: Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	1 - 6
Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	1 - 2

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BgA	Betrieb gewerblicher Art
GmbH	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HSP	Haushaltssanierungsplan
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
KrO NRW	Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
2. NKFVG	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen
SGB II	Sozialgesetzbuch II
ZWS	Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd

Bei der Darstellung von T€- und Prozentangaben können sich Rundungsdifferenzen ergeben, die sich jedoch nicht auf das Ergebnis der Prüfung auswirken.

I. Prüfungsauftrag

Der Leiter der Rechnungsprüfung des

Kreises Olpe, Olpe

(im Folgenden auch „Kreis“ genannt) beauftragte uns am 6. Oktober 2022, gemäß dem entsprechenden Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2022 gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 102 GO NRW zu prüfen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurde von uns entsprechend der Maßgabe des § 102 GO NRW vorgenommen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns gemäß § 102 GO NRW und § 317 HGB durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht abzugeben.

Form und Inhalt des Prüfungsberichtes entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n.F. Der Prüfungsbericht richtet sich an den Kreis Olpe.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Aus dem von dem gesetzlichen Vertreter aufgestellten Lagebericht und Jahresabschluss heben wir folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Kreises von besonderer Bedeutung sind.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

- Die Haushaltssatzung des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr 2022, die der Kreistag in seiner Sitzung am 14. März 2022 beschlossen hat, sah ein Ergebnis in Höhe von rd. -6,92 Mio. € vor; das Defizit sollte durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.
- Nach Rechnungslegung schließt das Jahr 2022 mit einem Ergebnis von 5,32 Mio. € ab, die Verbesserung beträgt somit 12,24 Mio. €.
- Dieses positive Ergebnis ist auf verschiedene Einmaleffekte und Verbesserungen bei kostenintensiven Produkten (im Wesentlichen Soziales, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) zurückzuführen.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Haushalt 2023)

- Nach den jüngsten Prognosen des Arbeitskreises Steuerschätzung beim Bundesministerium für Finanzen aus Mai 2023 sind für die Kommunen im Jahr 2023 lediglich geringe Zuwächse bei den Steuereinnahmen zu erwarten. Aufgrund der Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen, insbesondere des Inflationsausgleichsgesetzes, fällt die aktuelle Mai-Prognose allerdings deutlich schwächer aus als die Steuerschätzung aus dem November 2022, die noch von deutlich höheren Steuereinnahmen für alle staatlichen Ebenen ausging. Aktuell hat das Statistische Bundesamt die Zahlen zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) nach unten korrigiert. Aus einer Stagnation im ersten Quartal 2023 wurde ein Minus von 0,3 %. In Verbindung mit dem Rückgang um 0,5 % im Schlussquartal 2022 zeigt diese Entwicklung, dass Deutschland eine technische Rezession durchlebt. Es bleibt die Hoffnung auf eine Konjunkturverbesserung im zweiten Halbjahr.
- Aufgrund der konjunkturellen Risiken und der volatilen geopolitischen Lage, insbesondere in Folge des anhaltenden Ukrainekrieges, bleibt die Unsicherheit über die Lage und die Entwicklung der Kommunalfinanzen bestehen.

- Auf der Aufwandseite sind teilweise deutlich steigende Sozialausgaben und nicht zu unterschätzende Auswirkungen aus dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst zu erwarten. Preiserhöhungen bei vielen Verbrauchsgütern, bei Baumaßnahmen und die Preisentwicklung im Energiesektor schlagen sich auch in den Kreishaushalten nieder. Hinzu kommen Belastungen durch gestiegene Zinsen für Kredite und erhebliche Kosten für Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung.
- Die mit den Flüchtlingen verbundenen Zusatzlasten, insbesondere im Zuge der Integration und Aufnahme von Kriegs-Vertriebenen aus der Ukraine, können die kommunalen Haushalte mit den bislang von Bund und Ländern zugesagten Festbeträgen nicht alleine schultern. Es ist absehbar, dass die ansteigenden Flüchtlingszahlen weitere Aufwendungen auslösen, die weitgehend auf der kommunalen Ebene ankommen.
- Der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst mit deutlichen Lohnsteigerungen für die tariflich Beschäftigten wird erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen haben. Auch wenn die Übernahme der Tarifergebnisse für den Beamtenbereich derzeit noch offen ist, ist davon auszugehen, dass laufende Personalkosten und Pensionsrückstellungen sprunghaft ansteigen werden.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Kreises Olpe einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und den Lagebericht 2022 des Kreises Olpe mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kreis Olpe:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Kreises Olpe – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kreis Olpe unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der GO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises Olpe zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Kreises Olpe abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises Olpe zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis Olpe die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende und geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises Olpe zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den Vorschriften des NKF aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang sowie den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie der Lagebericht des Kreises für das Haushaltsjahr 2022.

Wir prüften die Einhaltung der landesrechtlichen Vorschriften der KrO NRW, GO NRW, der handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 317 ff. HGB) und ggf. weitere landesrechtliche Vorschriften sowie der sie ggf. ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen kreisrechtlichen Bestimmungen.

Art und Umfang der Prüfung

Grundlage unserer Prüfung waren die landesrechtlichen Vorschriften der KrO NRW, GO NRW und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen kreisrechtlichen Bestimmungen, die ebenfalls ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 317 ff. HGB) sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Hinsichtlich der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Kreises und unserer Verantwortlichkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Da der Jahresabschluss und Lagebericht des Vorjahres durch einen anderen Abschlussprüfer geprüft wurde, erfolgte zunächst die Durchsicht des Prüfungsberichtes für das Vorjahr. Um einen Überblick über Organisation und Tätigkeitsfelder des Kreises zu bekommen, wurden zahlreiche Prüfungsnachweise eingeholt. Soweit sich die Vorjahreszahlen auf den Jahresabschluss des Berichtsjahres auswirken, wurden sie in unsere Prüfung einbezogen.

Wir haben uns zusätzlich auf Gutachten von Versicherungsmathematikern gestützt.

Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Kreises zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte 2022,
- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten unter Einbeziehung der korrespondierenden Posten der Ergebnis- und der Finanzrechnung,
- Vollständigkeit und Bewertung der bilanzierten Rückstellungen,
- die Umsetzung des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CUIG),
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir vor allem im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vorgenommen. Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen und -mitteilungen sowie andere geeignete Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten eingeholt.

Für das Berichtsjahr haben wir aufgrund umfassender Erläuterungen der Verwaltungsführung zu der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und der Ergebnisse alternativer Prüfungshandlungen auf die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen verzichtet.

Bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zum Bilanzstichtag haben wir uns auf versicherungsmathematische Gutachten der Heubeck AG, Köln, vom 9. Februar 2023 gestützt, die wir zuvor kritisch gewürdigt haben.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Juni bis August 2023 durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns der gesetzliche Vertreter des Kreises sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung des gesetzlichen Vertreters haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft und zur Rechnungslegung

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 wurden in der von der Südwestfalen-Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung wurde am 12. Dezember 2022 vom Kreistag festgestellt. Außerdem wurde dem Landrat Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Gebietskörperschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften nach dem NKF wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 1 dieses Berichts) entspricht den gesetzlichen sowie den orts- und landesrechtlichen Vorschriften.

B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und Anhang sowie den Teilergebnis- und den Teilfinanzrechnungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend in dem als Anlage 1c beigefügten Anhang dargestellt.

Mit unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir auf die Sachverhalte ein, die unseres Erachtens für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind:

- Der Kreis Olpe hat im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften der GO NRW die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach dem sog. Teilwertverfahren unter Berücksichtigung biometrischer Daten entsprechend den Richttafeln 2018 G (sog. Sterbetafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck) und einem Zinssatz von 5,0 % bewertet. Aufgrund nicht berücksichtigter zukünftiger Gehalts- und Vergütungstrends sowie zu erwartender steigender Lebenserwartungen ist mit signifikanten ergebniswirksamen Steigerungen des Rückstellungsbuchwerts in der Zukunft zu rechnen.
- Zur Deponierückstellung: Der Kreis Olpe hat zum 31. Dezember 2020 geschätzt, dass für die Oberflächenabdichtung bei Schließung der Deponie „Alte Scheune“ im Jahr 2041 nach seinerzeitigem Stand Baukosten in Höhe von ca. 18 Mio. EUR einzuplanen sind. Ferner sind in dem vorgenannten Betrag noch keine Ewigkeitskosten enthalten, welche nach Schließung der Deponie für einen längeren Zeitraum anfallen werden. Der Kreis Olpe hat mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine geänderte Abfall- und Gebührensatzung für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Kreises erlassen, um die Gegenfinanzierung zu gewährleisten. Im Haushaltsjahr 2022 wurden TEUR 178 der Rückstellung zugeführt.

V. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Gütersloh, am 21. August 2023

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Struckmeier
Wirtschaftsprüfer



Schürmann
Wirtschaftsprüfer



Anlagen



Geschäftsbericht
zum
Jahresabschluss

2 0 2 2



Inhaltsverzeichnis	Seite
Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk	5
Ergebnisrechnung 2022	7
Finanzrechnung 2022	8
Teilergebnis- und Finanzrechnungen 2022 für Produktbereiche	10
Bilanz zum 31.12.2022	43
Anhang zum Jahresabschluss	47
Bericht zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2022	49
Pauschalwertberichtigung 2022	63
Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2022	65
Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen 2022	67
Übersicht der coronabedingten Finanzschäden gem. § 5 NKF-CUIG	69
Übersicht der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen aus dem Krieg gegen die Ukraine gem. § 5 NKF-CUIG	71
Erläuterung der Bilanz zum 31.12.2022	73
Anlagenspiegel zum 31.12.2022	99
Forderungsspiegel zum 31.12.2022	101
Eigenkapitalsspiegel zum 31.12.2022	102
Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2022	103
Rückstellungsspiegel zum 31.12.2022	104
Übersicht Kreistagsmitglieder (Angaben gem. § 95 Abs. 3 GO)	105
Übersicht der Beteiligungen (Angaben gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO)	109
Lagebericht zum Jahresabschluss 2022	111



KREIS OLPE

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Aufgestellt:
Olpe, 21.08.2023

Bestätigt:
Olpe, 21.08.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Müller'.

Müller
Kreiskämmerer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Melcher'.

Melcher
Landrat

Gesamtergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist (Sp. 4 ./. Sp. 2)	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.668.807,27	1.448.000,00	-	1.428.022,71	-19.977,29	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	182.960.857,46	196.032.100,00	-	198.145.581,60	2.113.481,60	-
3	Sonstige Transfererträge	4.840.894,87	4.023.000,00	-	6.101.966,75	2.078.966,75	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.237.362,72	30.072.900,00	-	29.992.118,83	-80.781,17	-
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	782.281,82	428.300,00	-	790.622,04	362.322,04	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteili- gungen	29.485.653,69	23.257.300,00	-	27.145.007,66	3.887.707,66	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	8.331.686,10	6.627.500,00	-	8.490.215,43	1.862.715,43	-
8	Aktivierete Eigenleistungen	--	--	-	--	-	-
9	Bestandsveränderungen	--	--	-	--	-	-
10	Ordentliche Erträge	254.307.543,93	261.889.100,00	-	272.093.535,02	10.204.435,02	-
11	Personalaufwendungen	39.319.100,19	43.123.300,00	-	42.075.336,12	-1.047.963,88	-
12	Versorgungsaufwendungen	6.295.814,87	5.459.000,00	-	7.090.817,42	1.631.817,42	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	31.840.833,71	31.059.400,00	12.800,00	30.045.711,20	-1.013.688,80	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	4.278.588,28	4.496.500,00	-	4.392.811,44	-103.688,56	-
15	Transferaufwendungen	150.541.247,13	163.896.200,00	-	160.022.716,83	-3.873.483,17	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.158.513,48	20.714.800,00	15.000,00	23.153.775,41	2.438.975,41	-
17	Ordentliche Aufwendungen	252.434.097,66	268.749.200,00	27.800,00	266.781.168,42	-1.968.031,58	-
18	Ordentliches Ergebnis	1.873.446,27	-6.860.100,00	-27.800,00	5.312.366,60	12.172.466,60	-
19	Finanzerträge	34.218,34	35.300,00	-	41.464,89	6.164,89	-
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	287.765,89	127.000,00	-	138.360,25	11.360,25	-
21	Finanzergebnis	-253.547,55	-91.700,00	-	-96.895,36	-5.195,36	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.619.898,72	-6.951.800,00	-27.800,00	5.215.471,24	12.167.271,24	-
23	Außerordentliche Erträge	0,00	--	-	101.741,46	101.741,46	-
24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	--	-	--	-	-
25	Außerordentliches Ergebnis	0,00	--	-	101.741,46	101.741,46	-
26	Jahresergebnis	1.619.898,72	-6.951.800,00	-27.800,00	5.317.212,70	12.269.012,70	-
27	Globaler Minderaufwand	--	--	-	--	-	-
28	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	1.619.898,72	-6.951.800,00	-27.800,00	5.317.212,70	12.269.012,70	-
29	Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Vermögensge- genständen	--	--	-	--	-	-
30	Nachrichtlich: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	--	--	-	--	-	-
31	Nachrichtlich: Verrechnete Aufwendungen bei Vermö- gensgegenständen	--	--	-	--	-	-
32	Nachrichtlich: Verrechnete Aufwendungen bei Finanz- anlagen	--	--	-	--	-	-
33	Verrechnungssaldo	--	--	-	--	-	-

Gesamtfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.668.807,27	1.448.000,00	-	1.428.022,71	-19.977,29	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	179.306.183,78	190.609.300,00	-	193.631.516,73	3.022.216,73	-
3	Sonstige Transfereinzahlungen	8.517.315,42	4.023.000,00	-	6.760.670,90	2.737.670,90	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.352.887,66	27.645.900,00	-	25.513.972,45	-2.131.927,55	-
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	519.438,20	428.300,00	-	1.210.128,91	781.828,91	-
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29.555.892,18	23.257.300,00	-	25.693.227,48	2.435.927,48	-
7	Sonstige Einzahlungen	2.604.905,23	3.281.500,00	-	3.286.142,34	4.642,34	-
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	34.218,34	35.300,00	-	41.506,64	6.206,64	-
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	248.559.648,08	250.728.600,00	-	257.565.188,16	6.836.588,16	-
10	Personalauszahlungen	34.792.846,52	38.555.300,00	-	36.771.336,16	-1.783.963,84	-
11	Versorgungsauszahlungen	4.911.204,73	5.400.000,00	-	5.373.291,94	-26.708,06	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	32.609.011,55	31.059.400,00	12.800,00	29.417.228,83	-1.642.171,17	-
13	Zinsen und Sonstige Finanzauszahlungen	236.862,60	127.000,00	-	179.079,58	52.079,58	-
14	Transferauszahlungen	148.340.228,76	159.310.500,00	-	157.200.033,00	-2.110.467,00	-
15	Sonstige Auszahlungen	22.064.217,79	20.486.800,00	15.000,00	20.055.580,22	-431.219,78	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	242.954.371,95	254.939.000,00	27.800,00	248.996.549,73	-5.942.450,27	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.605.276,13	-4.210.400,00	-27.800,00	8.568.638,43	12.779.038,43	-
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	14.676.265,77	27.972.300,00	-	18.089.961,07	-9.882.338,93	-
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	32.822,00	30.000,00	-	47.298,75	17.298,75	-
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanla- gen	--	--	-	25.000,00	25.000,00	-
21	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	--	--	-	--	--	-
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	--	0,00	-	20.000,00	20.000,00	-
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.709.087,77	28.002.300,00	-	18.182.259,82	-9.820.040,18	-
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	50.419,53	242.000,00	42.000,00	3.065,46	-238.934,54	188.747,27
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.042.040,25	10.544.000,00	6.189.500,00	2.539.011,50	-8.004.988,50	5.597.354,87
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla- gevermögen	3.759.535,12	3.931.150,00	1.675.350,00	2.360.317,79	-1.570.832,21	2.598.751,79
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	--	--	-	350.000,00	350.000,00	-
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	19.715.067,21	42.237.252,00	10.724.752,00	19.410.100,59	-22.827.151,41	20.100.674,44
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	--	0,00	-	--	-0,00	-
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.567.062,11	56.954.402,00	18.631.602,00	24.662.495,34	-32.291.906,66	28.485.528,37
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.857.974,34	-28.952.102,00	-18.631.602,00	-6.480.235,52	22.471.866,48	-28.485.528,37
32	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-5.252.698,21	-33.162.502,00	-18.659.402,00	2.088.402,91	35.250.904,91	-28.485.528,37
33	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rück- flüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirt- schaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	--	12.288.000,00	5.202.000,00	--	-12.288.000,00	-
34	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rück- flüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	--	--	-	--	--	-
35	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	296.244,59	606.000,00	-	325.143,65	-280.856,35	-
36	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	--	--	-	--	--	-
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-296.244,59	11.682.000,00	5.202.000,00	-325.143,65	-12.007.143,65	-
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.548.942,80	-21.480.502,00	-13.457.402,00	1.763.259,26	23.243.761,26	-

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	34.189.119,65			28.640.176,85		
40	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	--			--		
41	Liquide Mittel	28.640.176,85			30.403.436,11		

11 - Innere Verwaltung

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	61.464,07	61.900,00	-	63.157,65	1.257,65	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	46.590,50	43.000,00	-	59.024,50	16.024,50	-
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.998,46	0,00	-	11.478,91	11.478,91	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteili- gungen	682.307,51	441.200,00	-	904.350,24	463.150,24	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	5.958.075,88	3.591.700,00	-	5.291.384,15	1.699.684,15	-
10	Ordentliche Erträge	6.756.436,42	4.137.800,00	-	6.329.395,45	2.191.595,45	-
11	Personalaufwendungen	10.164.460,88	10.538.400,00	-	10.921.793,04	383.393,04	-
12	Versorgungsaufwendungen	6.295.814,87	5.459.000,00	-	7.090.817,42	1.631.817,42	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.012.122,98	3.381.800,00	-	3.001.242,95	-380.557,05	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	427.625,12	503.800,00	-	513.349,10	9.549,10	-
15	Transferaufwendungen	143.769,94	150.900,00	-	162.200,89	11.300,89	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.897.329,55	4.866.800,00	-	5.127.815,20	261.015,20	-
17	Ordentliche Aufwendungen	24.941.123,34	24.900.700,00	-	26.817.218,60	1.916.518,60	-
18	Ordentliches Ergebnis	-18.184.686,92	-20.762.900,00	-	-20.487.823,15	275.076,85	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-18.184.686,92	-20.762.900,00	-	-20.487.823,15	275.076,85	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leis- tungsbeziehungen -	-18.184.686,92	-20.762.900,00	-	-20.487.823,15	275.076,85	-
27	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	11.311.126,42	12.866.000,00	-	13.415.156,57	549.156,57	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.155.300,00	3.472.400,00	-	3.655.300,00	182.900,00	-
29	Teilergebnis	-10.028.860,50	-11.369.300,00	-	-10.727.966,58	641.333,42	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-10.028.860,50	-11.369.300,00	-	-10.727.966,58	641.333,42	-

11 - Innere Verwaltung

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.420,71	3.100,00	-	745,00	-2.355,00	-
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	45.963,11	43.000,00	-	57.572,67	14.572,67	-
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.998,46	0,00	-	11.478,91	11.478,91	-
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	519.273,40	441.200,00	-	885.695,96	444.495,96	-
07	Sonstige Einzahlungen	480.685,85	245.700,00	-	716.866,22	471.166,22	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.056.341,53	733.000,00	-	1.672.358,76	939.358,76	-
10	Personalauszahlungen	5.647.028,53	5.970.400,00	-	5.641.851,14	-328.548,86	-
11	Versorgungsauszahlungen	4.911.204,73	5.400.000,00	-	5.373.291,94	-26.708,06	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.000.597,75	3.381.800,00	-	3.053.068,93	-328.731,07	-
14	Transferauszahlungen	74.642,00	79.500,00	-	94.090,48	14.590,48	-
15	Sonstige Auszahlungen	5.176.177,10	4.816.800,00	-	5.177.144,46	360.344,46	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.809.650,11	19.648.500,00	-	19.339.446,95	-309.053,05	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-17.753.308,58	-18.915.500,00	-	-17.667.088,19	1.248.411,81	-
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaß- nahmen	--	0,00	-	62.546,57	62.546,57	-
23	Summe (invest. Einzahlungen)	--	0,00	-	62.546,57	62.546,57	-
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla- gevermögen	498.285,55	487.500,00	-	592.440,13	104.940,13	55.536,78
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	--	1.500,00	-	-7.696,66	-9.196,66	0,00
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	498.285,55	489.000,00	-	584.743,47	95.743,47	55.536,78
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-498.285,55	-489.000,00	-	-522.196,90	-33.196,90	-55.536,78

12 - Sicherheit und Ordnung

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	166.918,02	436.000,00	-	541.342,99	105.342,99	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.580.223,99	17.997.300,00	-	19.726.239,93	1.728.939,93	-
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	67.028,59	1.000,00	-	56.052,92	55.052,92	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	201.855,16	136.500,00	-	220.880,96	84.380,96	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	1.916.792,70	2.763.100,00	-	2.515.943,12	-247.156,88	-
10	Ordentliche Erträge	18.932.818,46	21.333.900,00	-	23.060.459,92	1.726.559,92	-
11	Personalaufwendungen	12.636.131,19	14.042.200,00	-	13.279.345,38	-762.854,62	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.789.786,19	5.174.800,00	-	4.986.945,04	-187.854,96	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	1.040.668,05	1.170.800,00	-	1.068.385,70	-102.414,30	-
15	Transferaufwendungen	115.812,36	159.300,00	-	173.458,48	14.158,48	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	868.520,37	1.131.300,00	-	1.762.998,91	631.698,91	-
17	Ordentliche Aufwendungen	19.450.918,16	21.678.400,00	-	21.271.133,51	-407.266,49	-
18	Ordentliches Ergebnis	-518.099,70	-344.500,00	-	1.789.326,41	2.133.826,41	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-518.099,70	-344.500,00	-	1.789.326,41	2.133.826,41	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -	-518.099,70	-344.500,00	-	1.789.326,41	2.133.826,41	-
27	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	99.995,88	50.000,00	-	152.262,30	102.262,30	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.221.395,88	3.702.900,00	-	3.947.462,30	244.562,30	-
29	Teilergebnis	-3.639.499,70	-3.997.400,00	-	-2.005.873,59	1.991.526,41	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-3.639.499,70	-3.997.400,00	-	-2.005.873,59	1.991.526,41	-

12 - Sicherheit und Ordnung

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	92.376,27	382.100,00	-	424.759,10	42.659,10	-
03	Sonstige Transfereinzahlungen	--	--	-	16.776,09	16.776,09	-
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.097.407,26	17.997.300,00	-	15.603.384,43	-2.393.915,57	-
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	67.281,99	1.000,00	-	56.052,92	55.052,92	-
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	218.694,65	136.500,00	-	206.650,86	70.150,86	-
07	Sonstige Einzahlungen	1.815.471,45	2.763.100,00	-	2.336.282,91	-426.817,09	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.291.231,62	21.280.000,00	-	18.643.906,31	-2.636.093,69	-
10	Personalauszahlungen	12.636.131,19	14.042.200,00	-	13.279.345,38	-762.854,62	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.802.705,50	5.174.800,00	-	4.726.838,29	-447.961,71	-
14	Transferauszahlungen	83.718,62	120.700,00	-	122.035,38	1.335,38	-
15	Sonstige Auszahlungen	840.249,74	1.131.300,00	-	926.752,85	-204.547,15	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.362.805,05	20.469.000,00	-	19.054.971,90	-1.414.028,10	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	928.426,57	811.000,00	-	-411.065,59	-1.222.065,59	-
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaß- nahmen	11.112,71	10.000,00	-	233.482,26	223.482,26	-
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	32.822,00	30.000,00	-	44.680,75	14.680,75	-
23	Summe (invest. Einzahlungen)	43.934,71	40.000,00	-	278.163,01	238.163,01	-
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla- gevermögen	1.902.438,43	2.578.000,00	936.500,00	856.059,90	-1.721.940,10	1.621.223,07
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	41.603,26	1.046.000,00	0,00	22.414,71	-1.023.585,29	35.000
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	1.944.041,69	2.613.000,00	936.500,00	878.474,61	-1.734.525,39	1.656.223,07
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-1.900.106,98	-2.573.000,00	-936.500,00	-600.311,60	1.972.688,40	-1.656.223,07

21 - Schulträgeraufgaben

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.691.239,06	2.369.200,00	-	2.294.840,19	-74.359,81	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	352,00	700,00	-	328,00	-372,00	-
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.655,51	13.000,00	-	6.878,30	-6.121,70	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteili- gungen	311.288,08	292.700,00	-	300.581,60	7.881,60	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	67.795,03	85.600,00	-	102.029,84	16.429,84	-
10	Ordentliche Erträge	2.073.329,68	2.761.200,00	-	2.704.657,93	-56.542,07	-
11	Personalaufwendungen	1.660.225,67	2.151.300,00	-	1.925.783,03	-225.516,97	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.878.043,91	5.459.100,00	-	5.406.929,28	-52.170,72	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	562.143,85	641.900,00	-	638.462,19	-3.437,81	-
15	Transferaufwendungen	14.071,83	3.000,00	-	147.109,84	144.109,84	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	582.261,34	1.021.200,00	-	915.700,12	-105.499,88	-
17	Ordentliche Aufwendungen	7.696.746,60	9.276.500,00	-	9.033.984,46	-242.515,54	-
18	Ordentliches Ergebnis	-5.623.416,92	-6.515.300,00	-	-6.329.326,53	185.973,47	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-5.623.416,92	-6.515.300,00	-	-6.329.326,53	185.973,47	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leis- tungsbeziehungen -	-5.623.416,92	-6.515.300,00	-	-6.329.326,53	185.973,47	-
27	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	12.969,36	24.200,00	-	28.000,00	3.800,00	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	351.300,00	378.000,00	-	420.600,00	42.600,00	-
29	Teilergebnis	-5.961.747,56	-6.869.100,00	-	-6.721.926,53	147.173,47	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-5.961.747,56	-6.869.100,00	-	-6.721.926,53	147.173,47	-

21 - Schulträgeraufgaben

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.575.391,16	2.027.800,00	-	1.904.227,54	-123.572,46	-
03	Sonstige Transfereinzahlungen	--	--	-	795,80	795,80	-
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	360,00	700,00	-	328,00	-372,00	-
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.469,41	13.000,00	-	7.577,16	-5.422,84	-
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	270.865,23	292.700,00	-	626.952,62	334.252,62	-
07	Sonstige Einzahlungen	64.529,28	85.600,00	-	97.743,12	12.143,12	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.913.615,08	2.419.800,00	-	2.637.624,24	217.824,24	-
10	Personalauszahlungen	1.660.320,35	2.151.300,00	-	1.926.294,35	-225.005,65	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.805.243,14	5.459.100,00	-	5.559.794,99	100.694,99	-
14	Transferauszahlungen	14.071,83	3.000,00	-	1.373,90	-1.626,10	-
15	Sonstige Auszahlungen	555.958,24	1.021.200,00	-	834.670,11	-186.529,89	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.035.593,56	8.634.600,00	-	8.322.133,35	-312.466,65	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.121.978,48	-6.214.800,00	-	-5.684.509,11	530.290,89	-
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaß- nahmen	792.932,31	428.000,00	-	776.652,41	348.652,41	-
23	Summe (invest. Einzahlungen)	792.932,31	428.000,00	-	776.652,41	348.652,41	-
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla- gevermögen	1.173.698,17	1.638.350,00	707.850,00	708.709,91	-929.640,09	876.173,29
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	1.656.528,90	950.000,00	235.000,00	1.334.090,69	384.090,69	0,00
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	2.830.227,07	2.588.350,00	942.850,00	2.042.800,60	-545.549,40	876.173,29
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-2.037.294,76	-2.160.350,00	-942.850,00	-1.266.148,19	894.201,81	-879.173,29

25 - Kultur und Wissenschaft

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	798.616,19	848.200,00	-	816.320,21	-31.879,79	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	122.242,54	237.000,00	-	205.650,73	-31.349,27	-
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.594,20	8.500,00	-	5.878,05	-2.621,95	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	--	100,00	-	--	-100,00	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	1.077,03	1.800,00	-	66.600,77	64.800,77	-
10	Ordentliche Erträge	923.529,96	1.095.600,00	-	1.094.449,76	-1.150,24	-
11	Personalaufwendungen	1.113.273,77	1.253.600,00	-	1.243.965,34	-9.634,66	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	615.507,52	716.400,00	12.800,00	668.328,11	-48.071,89	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	16.318,27	21.600,00	-	50.304,62	28.704,62	-
15	Transferaufwendungen	97.871,09	111.800,00	-	107.653,63	-4.146,37	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	189.400,59	274.900,00	15.000,00	207.305,92	-67.594,08	-
17	Ordentliche Aufwendungen	2.032.371,24	2.378.300,00	27.800,00	2.277.557,62	-100.742,38	-
18	Ordentliches Ergebnis	-1.108.841,28	-1.282.700,00	-27.800,00	-1.183.107,86	99.592,14	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.108.841,28	-1.282.700,00	-27.800,00	-1.183.107,86	99.592,14	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -	-1.108.841,28	-1.282.700,00	-27.800,00	-1.183.107,86	99.592,14	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	100.600,00	97.100,00	-	100.900,00	3.800,00	-
29	Teilergebnis	-1.209.441,28	-1.379.800,00	-27.800,00	-1.284.007,86	95.792,14	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-1.209.441,28	-1.379.800,00	-27.800,00	-1.284.007,86	95.792,14	-

25 - Kultur und Wissenschaft

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	803.956,98	848.000,00	-	765.451,04	-82.548,96	-
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	123.847,00	237.000,00	-	206.041,26	-30.958,74	-
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.490,60	8.500,00	-	5.915,30	-2.584,70	-
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	--	100,00	-	--	-100,00	-
07	Sonstige Einzahlungen	1.222,10	1.800,00	-	1.776,34	-23,66	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	930.516,68	1.095.400,00	-	979.183,94	-116.216,06	-
10	Personalauszahlungen	1.104.357,77	1.253.600,00	-	1.248.018,09	-5.581,91	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	574.116,09	716.400,00	12.800,00	711.054,67	-5.345,33	-
14	Transferauszahlungen	98.078,53	111.800,00	-	100.605,54	-11.194,46	-
15	Sonstige Auszahlungen	131.865,25	274.900,00	15.000,00	174.813,22	-100.086,78	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.908.417,64	2.356.700,00	27.800,00	2.234.491,52	-122.208,48	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-977.900,96	-1.261.300,00	-27.800,00	-1.255.307,58	5.992,42	-
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.500,00	92.500,00	31.000,00	44.521,35	-47.978,65	45.818,65
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	2.500,00	92.500,00	31.000,00	44.521,35	-47.978,65	45.818,65
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-2.500,00	-92.500,00	-31.000,00	-44.521,35	47.978,65	-45.818,65

31 - Soziale Leistungen

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.668.807,27	1.448.000,00	-	1.428.022,71	-19.977,29	-
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	904.551,64	1.860.900,00	-	3.271.209,51	1.410.309,51	-
3	Sonstige Transfererträge	2.073.425,00	1.008.000,00	-	1.899.512,72	891.512,72	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.852,00	25.300,00	-	33.637,00	8.337,00	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteili- gungen	19.260.848,31	18.523.700,00	-	20.685.770,73	2.162.070,73	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	-72.887,16	2.800,00	-	312.078,01	309.278,01	-
10	Ordentliche Erträge	23.865.597,06	22.868.700,00	-	27.630.230,68	4.761.530,68	-
11	Personalaufwendungen	3.161.845,98	3.418.700,00	-	3.302.361,30	-116.338,70	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.314.031,26	1.224.000,00	-	2.725.601,82	1.501.601,82	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	119.747,18	13.200,00	-	191.905,04	178.705,04	-
15	Transferaufwendungen	24.511.724,33	26.820.200,00	-	25.981.091,06	-839.108,94	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.574.765,45	12.151.400,00	-	12.540.310,35	388.910,35	-
17	Ordentliche Aufwendungen	40.682.114,20	43.627.500,00	-	44.741.269,57	1.113.769,57	-
18	Ordentliches Ergebnis	-16.816.517,14	-20.758.800,00	-	-17.111.038,89	3.647.761,11	-
19	Finanzerträge	--	100,00	-	--	-100,00	-
21	Finanzergebnis	--	100,00	-	--	-100,00	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-16.816.517,14	-20.758.700,00	-	-17.111.038,89	3.647.661,11	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leis- tungsbeziehungen -	-16.816.517,14	-20.758.700,00	-	-17.111.038,89	3.647.661,11	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	922.200,00	1.044.000,00	-	1.034.900,00	-9.100,00	-
29	Teilergebnis	-17.738.717,14	-21.802.700,00	-	-18.145.938,89	3.656.761,11	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-17.738.717,14	-21.802.700,00	-	-18.145.938,89	3.656.761,11	-

31 - Soziale Leistungen

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
01	Steuern	1.668.807,27	1.448.000,00	-	1.428.022,71	-19.977,29	-
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	301.427,83	1.116.900,00	-	2.509.413,08	1.392.513,08	-
03	Sonstige Transfereinzahlungen	1.661.875,16	1.008.000,00	-	1.548.428,05	540.428,05	-
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	29.652,00	25.300,00	-	32.437,00	7.137,00	-
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.731.678,66	18.523.700,00	-	19.089.882,06	566.182,06	-
07	Sonstige Einzahlungen	4.593,81	2.800,00	-	5.256,52	2.456,52	-
08	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	--	100,00	-	--	-100,00	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.398.034,73	22.124.800,00	-	24.613.439,42	2.488.639,42	-
10	Personalauszahlungen	3.161.845,98	3.418.700,00	-	3.301.801,30	-116.898,70	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.327.385,79	1.224.000,00	-	2.303.232,56	1.079.232,56	-
14	Transferauszahlungen	23.565.115,66	26.820.200,00	-	25.336.995,77	-1.483.204,23	-
15	Sonstige Auszahlungen	11.235.659,37	12.151.400,00	-	11.729.424,68	-421.975,32	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.290.006,80	43.614.300,00	-	42.671.454,31	-942.845,69	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-15.891.972,07	-21.489.500,00	-	-18.058.014,89	3.431.485,11	-
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	--	25.000,00	-	1.380,00	-23.620,00	-
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	--	25.000,00	-	1.380,00	-23.620,00	-
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	--	-25.000,00	-	-1.380,00	23.620,00	-

36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33.950.990,39	35.890.800,00	-	36.154.411,19	263.611,19	-
3	Sonstige Transfererträge	2.767.469,87	3.015.000,00	-	4.202.454,03	1.187.454,03	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.428.303,42	3.105.000,00	-	3.134.047,31	29.047,31	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	664.932,39	305.000,00	-	664.647,28	359.647,28	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	358.210,94	30.600,00	-	139.543,66	108.943,66	-
10	Ordentliche Erträge	40.169.907,01	42.346.400,00	-	44.295.103,47	1.948.703,47	-
11	Personalaufwendungen	3.702.942,43	3.980.500,00	-	3.828.233,62	-152.266,38	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	418.109,42	847.000,00	-	687.939,74	-159.060,26	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	41.531,80	11.100,00	-	7.693,14	-3.406,86	-
15	Transferaufwendungen	79.818.117,49	85.611.200,00	-	84.587.331,63	-1.023.868,37	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.373.497,73	616.100,00	-	1.562.033,59	945.933,59	-
17	Ordentliche Aufwendungen	85.354.198,87	91.065.900,00	-	90.673.231,72	-392.668,28	-
18	Ordentliches Ergebnis	-45.184.291,86	-48.719.500,00	-	-46.378.128,25	2.341.371,75	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-45.184.291,86	-48.719.500,00	-	-46.378.128,25	2.341.371,75	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -	-45.184.291,86	-48.719.500,00	-	-46.378.128,25	2.341.371,75	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	923.569,36	1.023.400,00	-	1.040.900,00	17.500,00	-
29	Teilergebnis	-46.107.861,22	-49.742.900,00	-	-47.419.028,25	2.323.871,75	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-46.107.861,22	-49.742.900,00	-	-47.419.028,25	2.323.871,75	-

36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.950.260,78	34.721.200,00	-	35.504.696,21	783.496,21	-
03	Sonstige Transfereinzahlungen	3.496.874,61	3.015.000,00	-	2.171.014,91	-843.985,09	-
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.448.093,42	3.105.000,00	-	3.245.352,13	140.352,13	-
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	664.932,39	305.000,00	-	664.647,28	359.647,28	-
07	Sonstige Einzahlungen	283.851,70	30.600,00	-	106.786,56	76.186,56	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.844.012,90	41.176.800,00	-	41.692.497,09	515.697,09	-
10	Personalauszahlungen	3.702.942,43	3.980.500,00	-	3.828.233,62	-152.266,38	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	642.204,13	847.000,00	-	603.774,79	-243.225,21	-
14	Transferauszahlungen	76.209.170,14	83.122.500,00	-	82.293.187,44	-829.312,56	-
15	Sonstige Auszahlungen	3.559.838,48	616.100,00	-	846.097,65	229.997,65	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.114.155,18	88.566.100,00	-	87.571.293,50	-994.806,50	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-44.270.142,28	-47.389.300,00	--	-45.878.796,41	1.510.503,59	-
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaß- nahmen	2.705.751,98	4.500.000,00	-	2.837.004,49	-1.662.995,51	-
23	Summe (invest. Einzahlungen)	2.705.751,98	4.500.000,00	-	2.837.004,49	-1.662.995,51	-
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla- gevermögen	4.330,00	2.000,00	-	--	-2.000,00	-
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	5.192.740,13	13.197.000,00	4.097.000,00	5.384.986,04	-7.812.013,96	6.100.000,00
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	5.197.070,13	13.199.000,00	4.097.000,00	5.384.986,04	-7.814.013,96	6.100.000,00
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-2.491.318,15	-8.699.000,00	-4.097.000,00	-2.547.981,55	6.151.018,45	-6.100.000,00

41 - Gesundheitsdienste

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	479.073,62	487.200,00	-	592.758,22	105.558,22	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.526,40	100.000,00	-	71.050,82	-28.949,18	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteili- gungen	8.096.709,82	3.322.000,00	-	4.103.375,46	781.375,46	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	--	3.000,00	-	--	-3.000,00	-
10	Ordentliche Erträge	8.623.309,84	3.912.200,00	-	4.767.184,50	854.984,50	-
11	Personalaufwendungen	1.945.478,46	2.167.400,00	-	2.036.080,03	-131.319,97	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.836.773,28	3.328.600,00	-	3.726.731,12	398.131,12	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	29.811,87	35.000,00	-	33.724,30	-1.275,70	-
15	Transferaufwendungen	616.351,90	672.300,00	-	655.809,60	-16.490,40	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.299,67	42.300,00	-	35.094,47	-7.205,53	-
17	Ordentliche Aufwendungen	10.441.715,18	6.245.600,00	-	6.487.439,52	241.839,52	-
18	Ordentliches Ergebnis	-1.818.405,34	-2.333.400,00	-	-1.720.255,02	613.144,98	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.818.405,34	-2.333.400,00	-	-1.720.255,02	613.144,98	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leis- tungsbeziehungen -	-1.818.405,34	-2.333.400,00	-	-1.720.255,02	613.144,98	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	556.700,00	611.800,00	-	654.300,00	42.500,00	-
29	Teilergebnis	-2.375.105,34	-2.945.200,00	-	-2.374.555,02	570.644,98	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-2.375.105,34	-2.945.200,00	-	-2.374.555,02	570.644,98	-

41 - Gesundheitsdienste

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	459.464,06	465.200,00	-	839.811,06	374.611,06	-
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	48.960,55	100.000,00	-	71.077,52	-28.922,48	-
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.881.712,90	3.322.000,00	-	3.940.191,48	618.191,48	-
07	Sonstige Einzahlungen	423,50	3.000,00	-	-	-3.000,00	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.390.561,01	3.890.200,00	-	4.851.080,06	960.880,06	-
10	Personalauszahlungen	1.945.478,46	2.167.400,00	-	2.036.080,03	-131.319,97	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.798.843,92	3.328.600,00	-	3.630.947,19	302.347,19	-
14	Transferauszahlungen	612.374,03	672.300,00	-	609.503,71	-62.796,29	-
15	Sonstige Auszahlungen	59.470,52	42.300,00	-	20.879,25	-21.420,75	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.416.166,93	6.210.600,00	-	6.297.410,18	86.810,18	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.025.605,92	-2.320.400,00	-	-1.446.330,12	874.069,88	-
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaß- nahmen	108.926,00	0,00	-	99.829,32	99.829,32	-
23	Summe (invest. Einzahlungen)	108.926,00	0,00	-	99.829,32	99.829,32	-
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla- gevermögen	111.181,25	14.800,00	-	94.058,05	79.258,05	-
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	111.181,25	14.800,00	-	94.058,05	79.258,05	-
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-2.255,25	-14.800,00	-	5.771,27	20.571,27	-

42 - Sportförderung

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
7	Sonstige ordentliche Erträge	150,00	2.500,00	-	1.850,00	-650,00	-
10	Ordentliche Erträge	150,00	2.500,00	-	1.850,00	-650,00	-
11	Personalaufwendungen	19.684,57	20.500,00	-	17.937,42	-2.562,58	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	40.149,71	73.000,00	-	52.465,31	-20.534,69	-
15	Transferaufwendungen	164.219,78	172.300,00	-	166.591,32	-5.708,68	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.212,67	1.300,00	-	1.708,79	408,79	-
17	Ordentliche Aufwendungen	225.266,73	267.100,00	-	238.702,84	-28.397,16	-
18	Ordentliches Ergebnis	-225.116,73	-264.600,00	-	-236.852,84	27.747,16	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-225.116,73	-264.600,00	-	-236.852,84	27.747,16	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leis- tungsbeziehungen -	-225.116,73	-264.600,00	-	-236.852,84	27.747,16	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	6.100,00	6.400,00	-	23.500,00	17.100,00	-
29	Teilergebnis	-231.216,73	-271.000,00	-	-260.352,84	10.647,16	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-231.216,73	-271.000,00	-	-260.352,84	10.647,16	-

42 - Sportförderung

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
07	Sonstige Einzahlungen	150,00	2.500,00	-	1.850,00	-650,00	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	150,00	2.500,00	-	1.850,00	-650,00	-
10	Personalauszahlungen	19.684,57	20.500,00	-	17.937,42	-2.562,58	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	64.718,20	73.000,00	-	29.147,35	-43.852,65	-
14	Transferauszahlungen	85.000,00	85.000,00	-	85.000,00	0,00	-
15	Sonstige Auszahlungen	1.212,67	1.300,00	-	1.708,79	408,79	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	170.615,44	179.800,00	-	133.793,56	-46.006,44	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-170.465,44	-177.300,00	-	-131.943,56	45.356,44	-
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	95.961,00	220.900,00	120.900,00	115.530,00	-105.370,00	130.640,00
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	95.961,00	220.900,00	120.900,00	115.530,00	-105.370,00	130.640,00
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-95.961,00	-220.900,00	-120.900,00	-115.530,00	105.370,00	-130.640,00

51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.895,00	0,00	-	67.204,90	67.204,90	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	368.198,87	261.000,00	-	308.051,71	47.051,71	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteili- gungen	49.649,66	49.000,00	-	53.967,36	4.967,36	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	1.101,40	900,00	-	4.060,60	3.160,60	-
10	Ordentliche Erträge	427.844,93	310.900,00	-	433.284,57	122.384,57	-
11	Personalaufwendungen	1.867.141,94	1.934.200,00	-	1.945.837,78	11.637,78	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	87.730,72	155.500,00	-	108.402,68	-47.097,32	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	16.271,28	25.800,00	-	16.200,35	-9.599,65	-
15	Transferaufwendungen	--	9.500,00	-	7.500,00	-2.000,00	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	37.877,71	50.400,00	-	91.373,55	40.973,55	-
17	Ordentliche Aufwendungen	2.009.021,65	2.175.400,00	-	2.169.314,36	-6.085,64	-
18	Ordentliches Ergebnis	-1.581.176,72	-1.864.500,00	-	-1.736.029,79	128.470,21	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.581.176,72	-1.864.500,00	-	-1.736.029,79	128.470,21	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leis- tungsbeziehungen -	-1.581.176,72	-1.864.500,00	-	-1.736.029,79	128.470,21	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	667.426,42	756.000,00	-	805.256,57	49.256,57	-
29	Teilergebnis	-2.248.603,14	-2.620.500,00	-	-2.541.286,36	79.213,64	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-2.248.603,14	-2.620.500,00	-	-2.541.286,36	79.213,64	-

51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.895,00	0,00	-	67.204,90	67.204,90	-
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	366.443,37	261.000,00	-	314.490,37	53.490,37	-
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	50.130,34	49.000,00	-	52.361,06	3.361,06	-
07	Sonstige Einzahlungen	11.578,93	900,00	-	12.494,30	11.594,30	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	437.047,64	310.900,00	-	446.550,63	135.650,63	-
10	Personalauszahlungen	1.867.141,94	1.934.200,00	-	1.945.837,78	11.637,78	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	108.405,05	155.500,00	-	108.402,68	-47.097,32	-
14	Transferauszahlungen	--	9.500,00	-	7.500,00	-2.000,00	-
15	Sonstige Auszahlungen	46.818,40	50.400,00	-	99.639,10	49.239,10	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.022.365,39	2.149.600,00	-	2.161.379,56	11.779,56	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.585.317,75	-1.838.700,00	-	-1.714.828,93	123.871,07	-
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	--	--	-	2.618,00	2.618,00	-
23	Summe (invest. Einzahlungen)	--	--	-	2.618,00	2.618,00	-
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	48.374,37	43.000,00	-	47.146,40	4.146,40	-
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	48.374,37	43.000,00	-	47.146,40	4.146,40	-
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-48.374,37	-43.000,00	-	-44.528,40	-1.528,40	-

52 - Bauen und Wohnen

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	919.017,50	785.000,00	-	713.544,23	-71.455,77	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteili- gungen	15.660,00	26.000,00	-	--	-26.000,00	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	22.767,30	15.000,00	-	41.021,02	26.021,02	-
10	Ordentliche Erträge	957.444,80	826.000,00	-	754.565,25	-71.434,75	-
11	Personalaufwendungen	957.071,30	1.029.000,00	-	980.917,81	-48.082,19	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	--	5.000,00	-	882,50	-4.117,50	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	90,00	1.200,00	-	2.700,92	1.500,92	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.136,50	12.100,00	-	3.147,00	-8.953,00	-
17	Ordentliche Aufwendungen	961.297,80	1.047.300,00	-	987.648,23	-59.651,77	-
18	Ordentliches Ergebnis	-3.853,00	-221.300,00	-	-233.082,98	-11.782,98	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.853,00	-221.300,00	-	-233.082,98	-11.782,98	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leis- tungsbeziehungen -	-3.853,00	-221.300,00	-	-233.082,98	-11.782,98	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	438.500,00	487.300,00	-	517.900,00	30.600,00	-
29	Teilergebnis	-442.353,00	-708.600,00	-	-750.982,98	-42.382,98	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-442.353,00	-708.600,00	-	-750.982,98	-42.382,98	-

52 - Bauen und Wohnen

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
03	Sonstige Transfereinzahlungen	350,00	--	-	--	-	-
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	915.278,00	785.000,00	-	709.945,36	-75.054,64	-
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	15.660,00	26.000,00	-	15.660,00	-10.340,00	-
07	Sonstige Einzahlungen	12.710,48	15.000,00	-	39.534,50	24.534,50	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	943.998,48	826.000,00	-	765.139,86	-60.860,14	-
10	Personalauszahlungen	957.071,30	1.029.000,00	-	980.917,81	-48.082,19	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	--	5.000,00	-	882,50	-4.117,50	-
15	Sonstige Auszahlungen	136,50	12.100,00	-	147,00	-11.953,00	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	957.207,80	1.046.100,00	-	981.947,31	-64.152,69	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-13.209,32	-220.100,00	-	-216.807,45	3.292,55	-
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	--	4.000,00	-	3.431,96	-568,04	-
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	--	4.000,00	-	3.431,96	-568,04	-
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	--	-4.000,00	-	-3.431,96	568,04	-

53 - Ver- und Entsorgung

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.930,53	2.100,00	-	2.003,35	-96,65	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.548.755,23	7.449.100,00	-	5.592.534,32	-1.856.565,68	-
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	574.781,08	370.500,00	-	359.325,20	-11.174,80	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteili- gungen	25,96	5.600,00	-	26,83	-5.573,17	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	2.980,72	4.500,00	-	3.944,46	-555,54	-
10	Ordentliche Erträge	6.134.473,52	7.831.800,00	-	5.957.834,16	-1.873.965,84	-
11	Personalaufwendungen	715.427,14	805.500,00	-	806.162,89	662,89	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.648.484,85	6.317.500,00	-	4.313.571,34	-2.003.928,66	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	346.189,03	325.500,00	-	305.341,30	-20.158,70	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	261.655,08	320.800,00	-	289.301,88	-31.498,12	-
17	Ordentliche Aufwendungen	5.971.756,10	7.769.300,00	-	5.714.377,41	-2.054.922,59	-
18	Ordentliches Ergebnis	162.717,42	62.500,00	-	243.456,75	180.956,75	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	162.717,42	62.500,00	-	243.456,75	180.956,75	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leis- tungsbeziehungen -	162.717,42	62.500,00	-	243.456,75	180.956,75	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	354.700,00	407.800,00	-	479.600,00	71.800,00	-
29	Teilergebnis	-191.982,58	-345.300,00	-	-236.143,25	109.156,75	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-191.982,58	-345.300,00	-	-236.143,25	109.156,75	-

53 - Ver- und Entsorgung

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.133.097,73	5.022.100,00	-	5.132.903,08	110.803,08	-
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	322.256,88	370.500,00	-	851.157,08	480.657,08	-
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	567,81	5.600,00	-	25,96	-5.574,04	-
07	Sonstige Einzahlungen	2.535,33	4.500,00	-	4.064,03	-435,97	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.458.457,75	5.402.700,00	-	5.988.150,15	585.450,15	-
10	Personalauszahlungen	715.427,14	805.500,00	-	806.162,89	662,89	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.268.121,29	6.317.500,00	-	4.346.164,62	-1.971.335,38	-
15	Sonstige Auszahlungen	101.525,71	142.800,00	-	111.605,33	-31.194,67	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.085.074,14	7.265.800,00	-	5.263.932,84	-2.001.867,16	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-626.616,39	-1.863.100,00	-	724.217,31	2.587.317,31	-
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	68.386,56	1.892.000,00	42.000,00	102.242,66	-1.789.757,34	-
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	17.602,80	50.000,00	-	12.570,09	-37.429,91	-
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	85.989,36	1.942.000,00	42.000,00	114.812,75	-1.827.187,25	-
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-85.989,36	-1.942.000,00	-42.000,00	-114.812,75	1.827.187,25	-

54 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.452.728,85	3.061.000,00	-	3.238.050,01	177.050,01	-
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.657,64	5.000,00	-	13.996,49	8.996,49	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	2.029,47	0,00	-	--	-0,00	-
10	Ordentliche Erträge	3.463.415,96	3.066.000,00	-	3.252.046,50	186.046,50	-
11	Personalaufwendungen	--	0,00	-	2.479,32	2.479,32	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.954.033,39	3.913.000,00	-	4.119.113,29	206.113,29	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	1.676.053,03	1.744.500,00	-	1.561.424,74	-183.075,26	-
15	Transferaufwendungen	2.118.622,58	4.718.900,00	-	3.358.823,19	-1.360.076,81	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	163.739,66	400,00	-	410.841,39	410.441,39	-
17	Ordentliche Aufwendungen	7.912.448,66	10.376.800,00	-	9.452.681,93	-924.118,07	-
18	Ordentliches Ergebnis	-4.449.032,70	-7.310.800,00	-	-6.200.635,43	1.110.164,57	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-4.449.032,70	-7.310.800,00	-	-6.200.635,43	1.110.164,57	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leis- tungsbeziehungen -	-4.449.032,70	-7.310.800,00	-	-6.200.635,43	1.110.164,57	-
29	Teilergebnis	-4.449.032,70	-7.310.800,00	-	-6.200.635,43	1.110.164,57	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-4.449.032,70	-7.310.800,00	-	-6.200.635,43	1.110.164,57	-

54 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.270.247,99	1.866.000,00	-	2.146.294,74	280.294,74	-
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.491,44	5.000,00	-	14.645,13	9.645,13	-
07	Sonstige Einzahlungen	--	--	-	--	--	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.277.739,43	1.871.000,00	-	2.160.939,87	289.939,87	-
10	Personalauszahlungen	--	0,00	-	2.479,32	2.479,32	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.984.462,87	3.913.000,00	-	4.115.900,95	202.900,95	-
14	Transferauszahlungen	1.999.559,66	4.657.000,00	-	2.790.702,58	-1.866.297,42	-
15	Sonstige Auszahlungen	385,00	400,00	-	385,00	-15,00	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.984.407,53	8.570.400,00	-	6.909.467,85	-1.660.932,15	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.706.668,10	-6.699.400,00	-	-4.748.527,98	1.950.872,02	-
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaß- nahmen	1.602.300,00	2.318.800,00	-	1.741.953,25	-576.846,75	-
23	Summe (invest. Einzahlungen)	1.602.300,00	2.318.800,00	-	1.741.953,25	-576.846,75	-
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	47.625,69	202.000,00	42.000,00	3.065,46	-198.934,54	188.747,27
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.973.653,69	8.651.500,00	6.147.500,00	2.436.768,84	-6.214.731,16	5.597.354,87
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	--	550.000,00	-	123.953,25	-426.046,75	0,00
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	2.021.279,38	9.403.500,00	6.189.500,00	2.563.787,55	-6.839.712,45	5.786.102,14
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-418.979,38	-7.084.700,00	-6.189.500,00	-821.834,30	6.262.865,70	-5.786.102,14

55 - Natur- und Landschaftspflege

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41.888,30	45.000,00	-	20.533,45	-24.466,55	-
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	59.380,77	59.500,00	-	67.444,28	7.944,28	-
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	119.566,34	30.300,00	-	337.012,17	306.712,17	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	--	5.000,00	-	247,00	-4.753,00	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	73.592,79	126.000,00	-	10.374,20	-115.625,80	-
10	Ordentliche Erträge	294.428,20	265.800,00	-	435.611,10	169.811,10	-
11	Personalaufwendungen	882.853,51	997.200,00	-	995.432,56	-1.767,44	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	198.809,70	301.500,00	-	174.742,84	-126.757,16	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	1.584,26	1.300,00	-	2.618,06	1.318,06	-
15	Transferaufwendungen	1.995,18	2.000,00	-	1.995,19	-4,81	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	39.213,18	34.700,00	-	15.302,09	-19.397,91	-
17	Ordentliche Aufwendungen	1.124.455,83	1.336.700,00	-	1.190.090,74	-146.609,26	-
18	Ordentliches Ergebnis	-830.027,63	-1.070.900,00	-	-754.479,64	316.420,36	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-830.027,63	-1.070.900,00	-	-754.479,64	316.420,36	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -	-830.027,63	-1.070.900,00	-	-754.479,64	316.420,36	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	307.200,00	393.500,00	-	360.800,00	-32.700,00	-
29	Teilergebnis	-1.137.227,63	-1.464.400,00	-	-1.115.279,64	349.120,36	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-1.137.227,63	-1.464.400,00	-	-1.115.279,64	349.120,36	-

55 - Natur- und Landschaftspflege

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41.380,83	45.000,00	-	22.668,39	-22.331,61	-
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	59.261,72	59.500,00	-	65.662,13	6.162,13	-
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	110.449,42	30.300,00	-	263.302,41	233.002,41	-
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	--	5.000,00	-	--	-5.000,00	-
07	Sonstige Einzahlungen	25.881,53	126.000,00	-	58.388,05	-67.611,95	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	236.973,50	265.800,00	-	410.020,98	144.220,98	-
10	Personalauszahlungen	882.853,51	997.200,00	-	995.432,56	-1.767,44	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	185.267,07	301.500,00	-	205.368,44	-96.131,56	-
15	Sonstige Auszahlungen	36.338,44	34.700,00	-	19.087,62	-15.612,38	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.104.459,02	1.333.400,00	-	1.219.888,62	-113.511,38	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-867.485,52	-1.067.600,00	-	-809.867,64	257.732,36	-
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaß- nahmen	--	500,00	-	--	-500,00	-
23	Summe (invest. Einzahlungen)	--	500,00	-	--	-500,00	-
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.793,84	40.000,00	-	--	-40.000,00	-
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	--	500,00	-	--	-500,00	-
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla- gevermögen	--	5.000,00	-	--	-5.000,00	-
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	2.793,84	45.500,00	-	--	-45.500,00	-
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-2.793,84	-45.000,00	-	--	45.000,00	-

56 - Umweltschutz

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	85.919,50	10.000,00	-	80.566,00	70.566,00	-
6	Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteili- gungen	202.376,80	150.500,00	-	211.160,20	60.660,20	-
10	Ordentliche Erträge	288.296,30	160.500,00	-	291.726,20	131.226,20	-
11	Personalaufwendungen	351.840,81	411.400,00	-	447.653,56	36.253,56	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	885,57	21.200,00	-	3.165,84	-18.034,16	-
14	Bilanzielle Abschreibungen	554,54	800,00	-	701,98	-98,02	-
15	Transferaufwendungen	48.579,00	50.000,00	-	49.950,00	-50,00	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.668,13	10.100,00	-	35.411,81	25.311,81	-
17	Ordentliche Aufwendungen	408.528,05	493.500,00	-	536.883,19	43.383,19	-
18	Ordentliches Ergebnis	-120.231,75	-333.000,00	-	-245.156,99	87.843,01	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-120.231,75	-333.000,00	-	-245.156,99	87.843,01	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leis- tungsbeziehungen -	-120.231,75	-333.000,00	-	-245.156,99	87.843,01	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	248.300,00	365.600,00	-	242.800,00	-122.800,00	-
29	Teilergebnis	-368.531,75	-698.600,00	-	-487.956,99	210.643,01	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-368.531,75	-698.600,00	-	-487.956,99	210.643,01	-

56 - Umweltschutz

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	84.523,50	10.000,00	-	74.778,50	64.778,50	-
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	202.376,80	150.500,00	-	211.160,20	60.660,20	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	286.900,30	160.500,00	-	285.938,70	125.438,70	-
10	Personalauszahlungen	351.840,81	411.400,00	-	447.653,56	36.253,56	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	885,57	21.200,00	-	3.165,84	-18.034,16	-
14	Transferauszahlungen	48.579,00	50.000,00	-	--	-50.000,00	-
15	Sonstige Auszahlungen	6.668,13	10.100,00	-	25.475,81	15.375,81	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	407.973,51	492.700,00	-	476.295,21	-16.404,79	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-121.073,21	-332.200,00	-	-190.356,51	141.843,49	-
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.124,55	2.000,00	-	--	-2.000,00	-
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	1.124,55	2.000,00	-	--	-2.000,00	-
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-1.124,55	-2.000,00	-	--	2.000,00	-

57 - Wirtschaft und Tourismus

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.724.029,34	3.576.900,00	-	3.075.267,00	-501.633,00	-
7	Sonstige ordentliche Erträge	--	0,00	-	1.385,60	1.385,60	-
10	Ordentliche Erträge	1.724.029,34	3.576.900,00	-	3.076.652,60	-500.247,40	-
11	Personalaufwendungen	140.722,54	373.400,00	-	341.353,04	-32.046,96	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	46.365,21	141.000,00	-	69.649,34	-71.350,66	-
15	Transferaufwendungen	2.127.147,18	4.004.900,00	-	3.396.598,68	-608.301,32	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	144.935,85	161.000,00	-	155.430,34	-5.569,66	-
17	Ordentliche Aufwendungen	2.459.170,78	4.680.300,00	-	3.963.031,40	-717.268,60	-
18	Ordentliches Ergebnis	-735.141,44	-1.103.400,00	-	-886.378,80	217.021,20	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-735.141,44	-1.103.400,00	-	-886.378,80	217.021,20	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leis- tungsbeziehungen -	-735.141,44	-1.103.400,00	-	-886.378,80	217.021,20	-
28	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	170.800,00	194.000,00	-	311.200,00	117.200,00	-
29	Teilergebnis	-905.941,44	-1.297.400,00	-	-1.197.578,80	99.821,20	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-905.941,44	-1.297.400,00	-	-1.197.578,80	99.821,20	-

57 - Wirtschaft und Tourismus

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.427.260,35	2.160.000,00	-	1.671.688,37	-488.311,63	-
07	Sonstige Einzahlungen	--	--	-	1.385,60	1.385,60	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.427.260,35	2.160.000,00	-	1.673.073,97	-486.926,03	-
10	Personalauszahlungen	140.722,54	373.400,00	-	313.290,91	-60.109,09	-
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	46.055,18	141.000,00	-	19.485,03	-121.514,97	-
14	Transferauszahlungen	1.592.958,15	2.588.000,00	-	2.099.842,54	-488.157,46	-
15	Sonstige Auszahlungen	224.935,85	161.000,00	-	154.221,00	-6.779,00	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.004.671,72	3.263.400,00	-	2.586.839,48	-676.560,52	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-577.411,37	-1.103.400,00	-	-913.765,51	189.634,49	-
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaß- nahmen	7.930.950,52	20.000.000,00	-	10.880.135,76	-9.119.864,24	-
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanla- gen	--	--	-	25.000,00	25.000,00	-
23	Summe (invest. Einzahlungen)	7.930.950,52	20.000.000,00	-	10.905.135,76	-9.094.864,24	-
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	--	--	-	350.000,00	350.000,00	-
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	12.728.233,92	26.271.852,00	6.271.852,00	12.436.822,56	-13.835.029,44	13.835.034,44
30	Summe: (invest. Auszahlungen)	12.728.233,92	26.271.852,00	6.271.852,00	12.786.822,56	-13.485.029,44	13.835.034,44
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-4.797.283,40	-6.271.852,00	-6.271.852,00	-1.881.686,80	4.390.165,20	-13.835.034,44

61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilergebnisrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	139.672.532,45	147.392.900,00	-	148.008.482,93	615.582,93	-
10	Ordentliche Erträge	139.672.532,45	147.392.900,00	-	148.008.482,93	615.582,93	-
15	Transferaufwendungen	40.762.964,47	41.409.900,00	-	41.226.603,32	-183.296,68	-
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	--	20.000,00	-	--	-20.000,00	-
17	Ordentliche Aufwendungen	40.762.964,47	41.429.900,00	-	41.226.603,32	-203.296,68	-
18	Ordentliches Ergebnis	98.909.567,98	105.963.000,00	-	106.781.879,61	818.879,61	-
19	Finanzerträge	34.218,34	35.200,00	-	41.464,89	6.264,89	-
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	287.765,89	127.000,00	-	138.360,25	11.360,25	-
21	Finanzergebnis	-253.547,55	-91.800,00	-	-96.895,36	-5.095,36	-
22	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	98.656.020,43	105.871.200,00	-	106.684.984,25	813.784,25	-
23	Außerordentliche Erträge	--	--	-	101.741,46	101.741,46	-
25	Außerordentliches Ergebnis	--	--	-	101.741,46	101.741,46	-
26	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leis- tungsbeziehungen -	98.656.020,43	105.871.200,00	-	106.786.725,71	915.525,71	-
29	Teilergebnis	98.656.020,43	105.871.200,00	-	106.786.725,71	915.525,71	-
31	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	98.656.020,43	105.871.200,00	-	106.786.725,71	915.525,71	-

61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilfinanzrechnung

		Ergebnis 2021	Fortgeschrie- bener Ansatz 2022	davon Er- mächtigungs- übertragun- gen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich An- satz/Ist	Ermächti- gungs-über- tragungen in das Folgejahr
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	139.373.101,82	146.974.000,00	-	147.774.557,30	800.557,30	-
07	Sonstige Einzahlungen	--	--	-	--	-	-
08	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	34.218,34	35.200,00	-	41.506,64	6.306,64	-
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	139.407.320,16	147.009.200,00	-	147.816.063,94	806.863,94	-
13	Zinsen und Sonstige Finanzauszahlungen	236.862,60	127.000,00	-	179.079,58	52.079,58	-
14	Transferauszahlungen	40.492.286,35	40.991.000,00	-	40.990.905,96	-94,04	-
15	Sonstige Auszahlungen	--	20.000,00	-	--	-20.000,00	-
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.729.148,95	41.138.000,00	-	41.169.985,54	31.985,54	-
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.678.171,21	105.871.200,00	-	106.646.078,40	774.878,40	-
18	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaß- nahmen	1.524.292,25	715.000,00	-	1.458.357,01	743.357,01	-
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	--	0,00	-	20.000,00	20.000,00	-
23	Summe (invest. Einzahlungen)	1.524.292,25	715.000,00	-	1.478.357,01	763.357,01	-
31	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	1.524.292,25	715.000,00	-	1.478.357,01	763.357,01	-



Bilanz
zum
31.12.2022

Bilanz Kreis Olpe zum 31.12.2022

Aktiva	Wert 31.12.2022	Wert 31.12.2021
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	101.741,46 €	0,00 €
0.1 Bilanzierungshilfe Ukraine	101.741,46 €	0,00 €
1.0 Anlagevermögen	141.480.515,18 €	137.680.714,79 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	425.725,78 €	431.151,73 €
1.1.1 Lizenzen	425.725,78 €	431.151,73 €
1.2 Sachanlagen	55.084.991,74 €	54.702.606,75 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.308.285,64 €	2.308.303,14 €
1.2.1.1 Grünflächen	60.224,42 €	60.224,42 €
1.2.1.2 Ackerland	6.798,01 €	6.798,01 €
1.2.1.3 Wald, Forsten (mit Aufwuchs)	2.118.589,04 €	2.118.606,54 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.247,43 €	35.247,43 €
1.2.1.5 Rechte an Grundstücken; Belegungsrechte	1,00 €	1,00 €
1.2.1.6 Rechte an Grundstücken; Grunddienstbarkeiten	87.425,74 €	87.425,74 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	37.321.927,09 €	39.122.985,11 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.124.354,71 €	7.124.085,82 €
1.2.3.1.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens Straßen	3.815.004,13 €	3.814.735,24 €
1.2.3.1.2 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens Abfallentsorgung	3.309.350,58 €	3.309.350,58 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.805.754,20 €	4.963.577,97 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	23.011.439,57 €	24.362.037,15 €
1.2.3.5.1 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	23.011.439,57 €	24.362.037,15 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.380.378,61 €	2.673.284,17 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	167.468,24 €	185.744,06 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Archivalien, Kultur- und Baudenkmäler	18.310,00 €	16.150,00 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.649.281,62 €	3.829.775,56 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.779.035,54 €	6.647.856,90 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.840.683,61 €	2.591.791,98 €
1.3 Finanzanlagen	85.969.797,66 €	82.546.956,31 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	706.637,02 €	381.637,02 €
1.3.2.1 Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung	15.000,00 €	15.000,00 €
1.3.2.2 Beteiligungen an Zweckverbänden	41.637,02 €	41.637,02 €
1.3.2.3 Beteiligungen an Gesellschaften	650.000,00 €	325.000,00 €
1.3.3 Sondervermögen (KWO)	53.908.628,65 €	53.908.628,65 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	865.580,89 €	865.580,89 €
1.3.5 Ausleihungen	2.082.593,22 €	2.112.450,69 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	1.980.000,00 €	2.000.000,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	102.593,22 €	112.450,69 €
1.3.6 Aktivwert Pensionsrückdeckungsversicherungen	28.406.357,88 €	25.278.659,06 €
2. Umlaufvermögen	54.816.052,65 €	46.783.030,49 €
2.1 Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	24.412.616,54 €	18.142.853,64 €
2.2.1 Öffentl.-rech. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	20.150.122,19 €	15.889.319,45 €
2.2.1.1 Gebühren	7.766.713,04 €	4.254.327,12 €
2.2.1.2 Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3 Steuern	9.653,24 €	9.631,07 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	5.330.672,90 €	5.269.606,22 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	7.043.083,01 €	6.355.755,04 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.604.348,42 €	1.143.150,80 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.165.780,22 €	1.035.968,43 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	438.568,20 €	107.182,37 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.658.145,93 €	1.110.383,39 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	30.403.436,11 €	28.640.176,85 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	77.856.808,54 €	62.577.456,43 €
3.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	77.856.808,54 €	62.577.456,43 €
Gesamt	274.255.117,83 €	247.041.201,71 €

Bilanz Kreis Olpe zum 31.12.2022

Passiva	Wert 31.12.2022	Wert 31.12.2021
1. Eigenkapital	37.736.336,08 €	32.419.123,38 €
1.1 Allgemeine Rücklage davon Deckungsrücklage für Haushaltsreste (0,00 €) davon zweckgebunden für ÖPNV (0,00 €)	13.690.938,81 €	13.690.938,81 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	18.728.184,57 €	17.108.285,85 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	5.317.212,70 €	1.619.898,72 €
2. Sonderposten	29.991.741,81 €	31.162.567,87 €
2.1 für Zuwendungen	23.099.932,89 €	23.521.688,49 €
für immaterielle Vermögensgegenstände	29.465,89 €	26.389,23 €
für unbebaute Grundstücke	557.660,93 €	557.678,43 €
für Grund und Boden Infrastruktur Straßen	2.718.550,43 €	2.718.550,43 €
für Brücken und Tunnel	3.097.667,13 €	3.198.070,21 €
für Straßennetz-Aufbau	13.839.264,76 €	14.696.565,30 €
für Radwege	451.574,69 €	472.092,75 €
für Lichtsignalanlagen / Ampeln	2.426,32 €	3.877,71 €
für Bauten Infrastruktur	2.685,65 €	3.043,87 €
für Maschinen / technische Anlagen	47.478,76 €	32.571,50 €
für Fahrzeuge	624.292,30 €	465.481,12 €
für Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.728.866,03 €	1.347.367,94 €
2.2 für Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.3 Sonderposten für den Gebührenausgleich	6.888.650,74 €	7.636.076,07 €
2.3.1 SOPO für den Gebührenausgleich (Rettungsdienst)	87.561,48 €	0,00 €
2.3.2 SOPO für den Gebührenausgleich (Abfallentsorgung)	6.801.089,26 €	7.636.076,07 €
2.4 Sonstige Sonderposten	3.158,18 €	4.803,31 €
2.4.1 Förderung für das NSG Rübenkamp	0,00 €	0,00 €
2.4.2 Sonderposten Abfallbeseitigung	3.158,18 €	4.803,31 €
3. Rückstellungen	132.473.727,27 €	123.626.471,15 €
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen	106.969.419,00 €	101.968.898,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	14.823.723,39 €	14.645.723,39 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	10.680.584,88 €	7.011.849,76 €
4. Verbindlichkeiten	19.647.840,92 €	18.012.009,05 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.723.290,56 €	8.211.193,48 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
4.2.5 von Kreditinstituten	7.723.290,56 €	8.211.193,48 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.671.495,92 €	2.439.673,42 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.681.569,47 €	3.521.711,01 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.627.079,96 €	2.319.804,35 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	2.944.405,01 €	1.519.626,79 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	54.405.471,75 €	41.821.030,26 €
5.1 Passive Rechnungsabgrenzung (zeitlich)	0,00 €	0,00 €
5.2 Passive Rechnungsabgrenzung (aus Zuweisungen/Zuschüssen)	54.405.471,75 €	41.821.030,26 €
Gesamt	274.255.117,83 €	247.041.201,71 €



Anhang
zum
Jahresabschluss

Bericht zur Ausführung des Produktplanes 2022 auf der Basis des Controllingberichtes 3/2022

I. Finanz-Bericht 3/2022

Dargestellt sind die Produkte mit den wesentlichen Abweichungen zu den beschlossenen Planansätzen des Ergebnisplanes.
Die wesentlichen Abweichungen sind kurz erläutert.

Die farbliche Ampeldarstellung bedeutet:

- | | |
|---|-------------------------------------|
|  | Es liegt eine Verschlechterung vor. |
| | Es liegt eine Verbesserung vor. |

Anlage 1 / - 43 -

II. Bericht zur investiven Finanzrechnung 2022

Dargestellt sind die Produkte mit den wesentlichen Abweichungen zu den beschlossenen Planansätzen des Finanzplanes.
Basis sind die für 2022 angeordneten Beträge (nicht die Zahlungen im Kalenderjahr). Die wesentlichen Abweichungen sind kurz erläutert.

Die farbliche Ampeldarstellung bedeutet:

- | | |
|---|-------------------------------------|
|  | Es liegt eine Verschlechterung vor. |
| | Es liegt eine Verbesserung vor. |

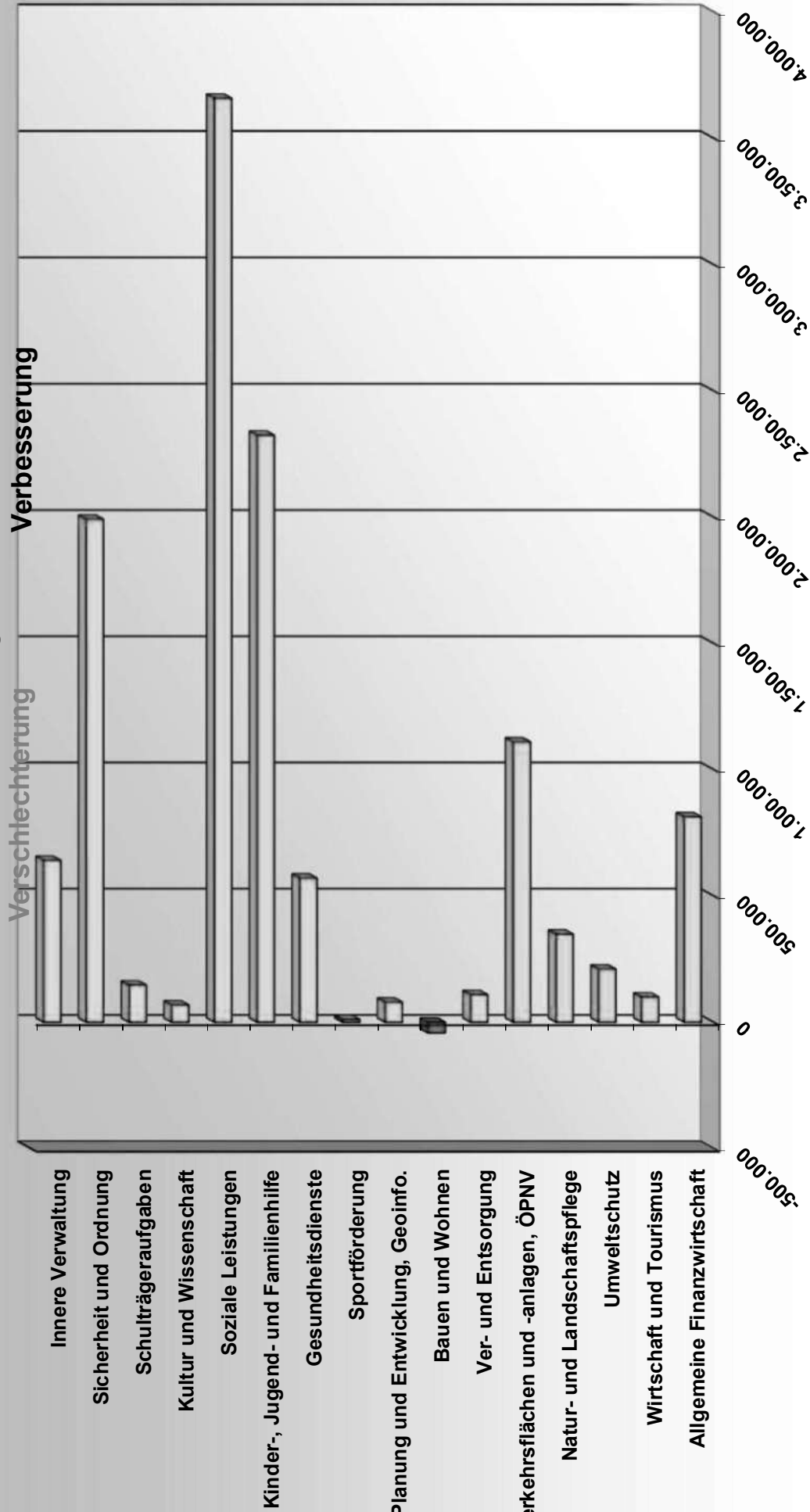
III. Bericht zu den Zielen und Kennzahlen 2022

Dargestellt sind alle beschlossenen Ziele mit den entsprechenden Kennzahlen.
Die wesentlichen Abweichungen sind kurz erläutert.

I. Finanz-Bericht 3/2022

Saldo Ergebnisrechnung

Abweichung vom Plan



Produkt	Ampel	Verbesserung	Verschlechterung	Bemerkung
Personal- und Vorsorgeaufwendungen				
Personal- und Vorsorgeaufwendungen		1.109.000		Aus der Bewirtschaftung der laufenden Dienstaufwendungen sind Verbesserungen von rd. 2,0 Mio € zu verzeichnen, da insbesondere die Neubesetzung von Stellen nicht zeitnah erfolgen konnte. Im Bereich der Pensions- und Beihilfenrückstellung für Versorgungsempfänger und aktive Beamte erhöhen sich auf Basis des Heubeck Gutachtens (Stand: 31.12.2022) die Zuführungen gegenüber der Planung um 0,5 Mio. €. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die erhöhten Zuführungen für Pensionsrückstellungen für aktive Beamte und Versorgungsempfänger zurückzuführen. Bei den Rückstellungen für Altersteilzeit, Überstunden und Urlaub sowie der Pensionsrückdeckungsversicherung ergibt sich eine Verschlechterung von 0,4 Mio €. Per Saldo ergibt sich damit bei den Personal- und Vorsorgeaufwendungen eine haushaltswirksame Verbesserung von 1,1 Mio. €.
1. Innere Verwaltung				
Personalbetreuung		166.000		Im Wesentlichen Mehrerträge für die Erstattung der Corona-Personalaufwendungen sowie Minderaufwendungen für Fortbildungen, da viele Veranstaltungen mittlerweile im kostengünstigeren Online-Format stattfinden.
Informationstechnik		123.000		Die Verbesserung resultiert aus den geringer ausgefallenen Nutzungsentgelten an die Südwestfalen-IT. Die Höhe richtet sich nach der jeweiligen Inanspruchnahme von Leistungen und Projekten.
Serviceleistungen		146.000		Aufgrund der rückläufigen Corona-Entwicklung wurden weniger Mittel für Schutzausrüstung (Masken und Tests) aufgewendet als geplant. Zudem wurden die geplante Elektrogeräteüberprüfung und die Softwarelösung für die Unterweisung i. S.d. Arbeitsschutzes verschoben.

Produkt	Ampel	Verbesserung	Verschlechterung	Bemerkung
2. Sicherheit und Ordnung				
Fleischhygieneüberwachung			-121.000	Zum einen sind Mindererträge bei den Untersuchungs- und Überwachungsgebühren zu verzeichnen, da die Schlachtzahlen sich nicht in dem Umfang entwickelt haben, wie bei der Planung angenommen. Zum anderen haben sich aufgrund veränderter Arbeitsabläufe und damit verbundenen erhöhten Arbeitszeiten Mehraufwendungen für nebenberuflich tätige Beschauer ergeben.
Verkehrsüberwachung und -lenkung			-72.000	Den Mehreinnahmen der Verwaltungsgebühren aufgrund von höheren Fallzahlen (123.000 €) und den Einsparungen der Portokosten aufgrund neuer elektronischer Versandmöglichkeiten (100.000 €) stehen deutliche Mindereinnahmen im Bereich der Bußgelder durch einen Rückgang der Fallzahlen bei den eigenen Geschwindigkeitsanzeigen bedingt durch den zeitweisen Ausfall eines Radarwagens und einer Messanlage gegenüber (295.000 €).
Kfz-Angelegenheiten			-119.000	Geringere Einnahmen bei den Zulassungsgebühren durch einen Rückgang der Fallzahlen, insbesondere bedingt durch Lieferschwierigkeiten bei Neufahrzeugen.
Brand- und Bevölkerungsschutz		109.000		U.a.. konnten geplante Übungen teilweise nicht durchgeführt werden und die Wartung der Hard- und Softwaresysteme konnte aufgrund von Lieferverzögerungen nicht erfolgen. Hinzu kommen Verbesserungen bei diversen Einzelkonten.
Rettungsdienst		1.868.000		Der Abschluss des Gebührenhaushalts Rettungsdienst ist im Wesentlichen aufgrund von gestiegenen Einsatzzahlen positiv ausgefallen. Zudem ist zum 01.07.2022 die neue Gebührensatzung in Kraft getreten. Das positive Ergebnis hat dazu geführt, dass die fortgeschriebenen Verlustvorträge aus Vorjahren dem allgemeinen Kreishaushalt zurückgeführt werden können.
3. Schullrägeraufgaben				
Schülerfahrverkehr Berufskolleg des Kreises Olpe		135.000		Minderausgaben aufgrund der Rückzahlungen im Rahmen des "9 € Ticket".
Schülerfahrverkehr Förderschulen			-100.000	Mehrausgaben aufgrund steigender Schülerzahlen und der Einrichtung neuer Fahrpläne, insbesondere für Primarschüler:innen.
4. Kultur und Wissenschaft				
Museen, Sammlungen, Ausstellungen		74.000		Minderaufwendungen des Kreisanteils für das Südsauerlandmuseum.

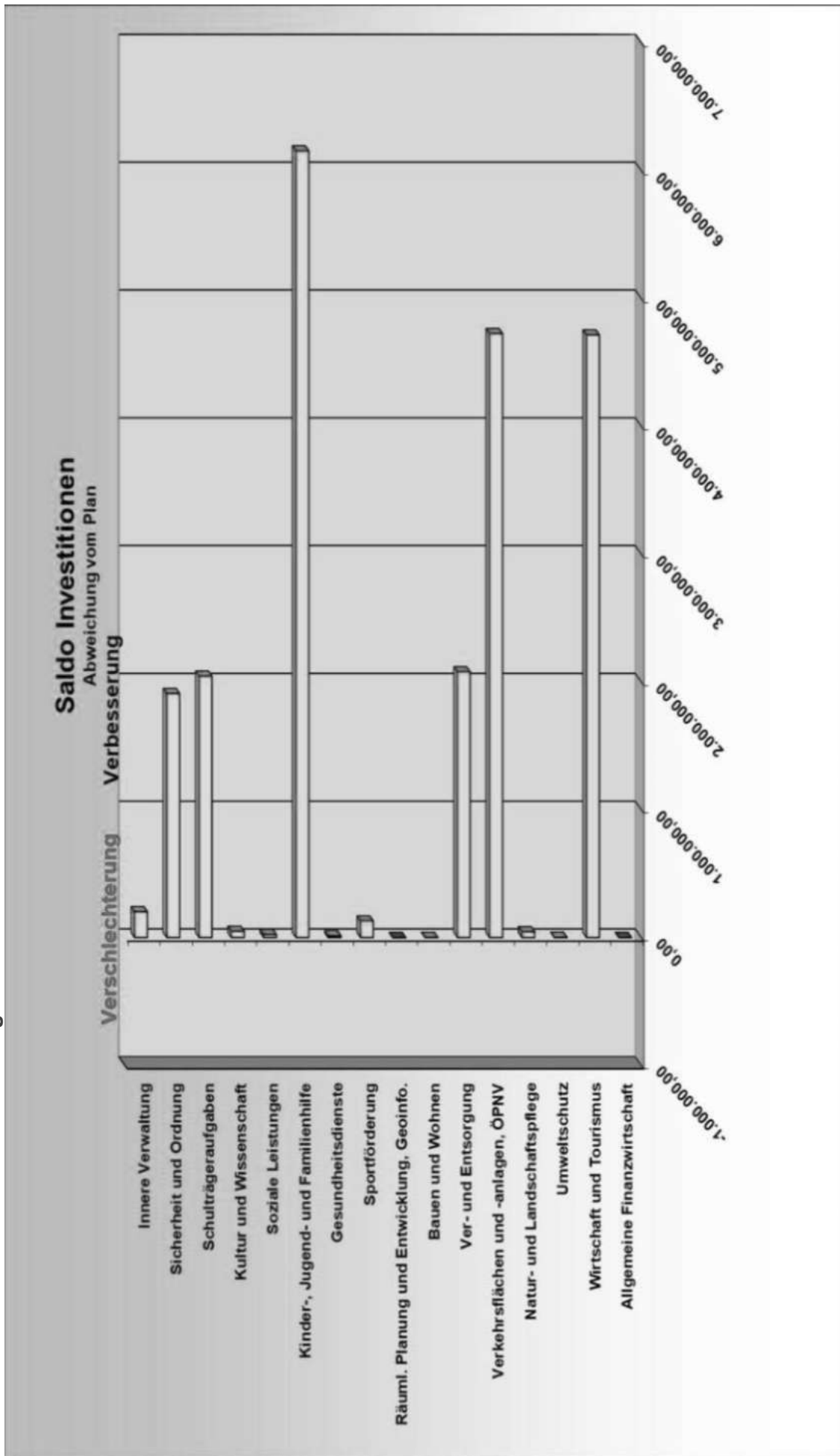
Produkt	Ampel	Verbesserung	Verschlechterung	Bemerkung
5. Soziale Leistungen				
Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung an Personen außerhalb von Einrichtungen		232.000		Im Wesentlichen erhöhte Erstattungen des Rentenversicherungsträgers und Rückzahlungen überzahlter Leistungen in Einzelfällen in beträchtlicher Höhe, sowie Minderaufwendungen für einmalige Leistungen.
Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung an Personen in Einrichtungen		85.000		Leistungsfälle in stationären Einrichtungen haben in weniger Fällen als prognostiziert einen Anspruch auf den Barbetrag. Gleichzeitig erfolgt in einer geringeren Anzahl als prognostiziert eine Beteiligung des Bundes am Barbetrag (Hilfe zum Lebensunterhalt).
Hilfe zur Pflege		1.950.000		Leistungsberechtigter Personenkreis mit höheren prozentualen Leistungszuschlägen der Pflegekasse als prognostiziert. Aufwandssteigernde Faktoren wie z.B. einheitliches Personalbemessungsverfahren, Verpflichtung zur Zahlung von Tarifröhnen und Tarfstörungen erfolgen zeitverzögert, da neue Vergütungsvereinbarungen noch nicht abgeschlossen sind.
Hilfe zur Gesundheit			-128.000	Erhöhung der krankheitsbedingten Aufwendungen für Personen außerhalb von Einrichtungen mit stationärer Behandlung (ohne Aufwendungen für Ukraine-Flüchtlinge).
Eingliederungshilfe		247.000		Die Anzahl der durchgeführten Therapiestunden hat sich aufgrund Personalmangels bei einem Leistungsanbieter verringert. Hinzu kommen Verbesserungen bei diversen Einzelkonten.
Grundsicherung für Arbeitssuchende		504.000		U. a. Minderaufwendungen für die einmaligen Leistungen an Arbeitssuchende nach § 24 Abs. 3 SGB II (Berechnung ohne Ukraine-Flüchtlinge)
Förderung von Pflegeeinrichtungen		549.000		In einzelnen Leistungsfällen kam es zu hohen Rückzahlungen. Die Festsetzung der Investitionskosten aufwendungen bedingen höhere Leistungssätze zur Refinanzierung der Investitionskosten, sodass die Aufwendungen je Einzelfall gestiegen sind. Allerdings sind in einzelnen Pflegeeinrichtungen die beantragten Festsetzungen noch nicht durch den LWL vorgenommen worden, sodass sich im Ergebnis 2022 geringere Aufwendungen als geplant ergeben haben.
Unterhaltsvorschuss		136.000		Verbesserung durch Mehrerträge bei den Unterhaltsansprüchen.
Sonstige soziale Leistungen		91.000		Seit dem 01.01.2022 wurde die Landesförderung erhöht. Zudem war die Schuldnerberatung phasenweise nicht nach dem vollen Personalschlüssel besetzt, sodass sich der Personalaufwand temporär reduzierte.

Produkt	Ampel	Verbesserung	Verschlechterung	Bemerkung
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				
Kinder- und Jugendarbeit		152.000		Verbesserungen aufgrund Corona-bedingter Verringerung von Maßnahmen sowie aufgrund tlw. nicht besetzter Stellen in den Einrichtungen.
Sozialpädagogische Hilfen		226.000		Bei den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Form von Schulbegleitungen führen gestiegene Fallzahlen und Fallkosten zu Mehraufwendungen. Dem stehen Minderausgaben im Bereich der stationären Hilfen im Mutter-Kind-Häusern aufgrund in diesem Teilbereich gesunkenen Fallzahlen gegenüber. Weiterhin konnten höhere Kostenerstattungen als prognostiziert gegenüber den Sozialleistungsträgern geltend gemacht werden. Im Bereich Belastungsausgleich nach dem Kinderschutzgesetz fielen Erträge an, die bei der Haushaltsplanung seinerzeit noch nicht berücksichtigt wurden. Per Saldo ergibt sich in diesem Produkt eine Verbesserung von 226.000 €.
Kindertagesbetreuung		1.807.000		Verbesserung aufgrund des Verschiebens von Maßnahmen für die Schaffung neuer Kindertagesbetreuungsplätze.
7. Gesundheitsdienste				
Amtsärztlicher Dienst		158.000		Im Wesentlichen Mehrerträge aus der Zuweisung für die im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst bewilligten Fördermittel für in diesem Bereich zusätzlich geschaffene Stellen.
Impfzentrum		316.000		Bund und Land haben vereinbarungsgemäß die Kosten für den Betrieb des Impfzentrums in voller Höhe erstattet. Diese Erstattung beinhaltet auch den Aufwand für eigenes Personal des Kreises, das vorübergehend für den Betrieb des Impfzentrums eingesetzt wurde. Dem rechnerischen Überschuss von 316.000 € im Produkt "Impfzentrum" steht allerdings der Personalaufwand für im Impfzentrum eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises in den Produkten gegenüber, in denen diese stellenplanmäßig zugeordnet sind.
8. Sportförderung				
9. Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen				
Liegenschaftskataster		78.000		Aufgrund der landesweiten Aufrechterhaltung der Gebäudeeinemessungspflicht konnten mehr gebührenpflichtige Vermessungen als geplant durchgeführt werden.

Produkt	Ampel	Verbesserung	Verschlechterung	Bemerkung
10. Bauen und Wohnen				
Baugenehmigungsverfahren			-141.000	Rückgang bei größeren Bauvorhaben insbesondere im gewerblichen Bereich.
Bauüberwachung		91.000		Gestiegene Gebühreneinnahmen aufgrund von Bauzustandsbesichtigungen einiger sehr großer Bauvorhaben.
11. Ver- und Entsorgung				
Boden- und Grundwasserschutz		156.000		Bausanierungsmaßnahmen im Habbecketal konnten in 2022 nicht realisiert werden.
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV				
Kreisstraßen		131.000		Geringere Abschreibungen auf Sachanlagen als prognostiziert.
ÖPNV		982.000		Die im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift Höchsttarif anfallenden Kosten können bei der Planung nur überschlägig geplant werden. Die Verbesserung im Jahr 2022 ist durch Zuweisungen im Rahmen des Corona-Rettungsschirms sowie Erstattungen des Landes für Einnahmeausfälle für das 9-Euro-Ticket zu erklären.
13. Natur- und Landschaftspflege				
Wald- und Forstwirtschaft		239.000		Aufgrund der Borkenkäferkalamität waren weiterhin Hiebmaßnahmen erforderlich. Durch die Erholung des Holzpreises haben sich dadurch per Saldo Verbesserungen von 239.000 € ergeben.
14. Umweltschutz				
Immissionsschutz		124.000		Gestiegene Gebühreneinnahmen aufgrund erhöhtem Auftragsaufkommen.
15. Wirtschaft und Tourismus				
Kreis- und Regionalentwicklung		185.000		Im Wesentlichen resultiert die Verbesserung aus dem einmaligen Verzicht der Südwestfalen Agentur auf Anforderung der jährlichen Kreismittel für die Durchführung der REGIONALE 2025, da im Rahmen der Corona-Billigkeitsleistungen das Land NRW den Eigenanteil vollständig übernommen hat.
16. Allgemeine Finanzwirtschaft				
Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen		818.000		Die Verbesserung resultiert aus der Zuweisung zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Corona-bedingten Haushaltsbelastungen im Jahr 2022, die das Land NRW im Dezember als (einmalige) Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt hat.

Produkt	Ampel	Verbesserung	Verschlechterung	Bemerkung
Saldo aller anderen Produkte			-65.000	
Zwischensumme		12.987.000	-746.000	
Saldo		12.241.000		
Nicht Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage		-6.924.000		
Jahresüberschuss		5.317.000		
Finanzieller Aufwand für die Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine			-1.066.000	Leistungen für Unterkunft und Heizung für Bedarfsgemeinschaften
			-42.000	Leistungen Bildungs- und Teilhabepaket
			-68.000	Einmalige Leistungen an Arbeitssuchende nach § 24 Abs. 3 SGB II
			-15.000	Hilfe zum Lebensunterhalt
			-39.000	Aufwendungen der Hilfe zur Pflege
			-650.000	Hilfe zur Gesundheit
			-12.000	Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz
			-40.000	Aufenthaltstitel
			-7.000	Personalkosten zusätzlicher Stelle im Bereich Einwohner- und Ausländerangelegenheiten
			-22.000	Unterhaltungsvorschussleistungen
			-77.000	Kindertagesbetreuung
Summe der Finanzschäden			-2.038.000	
Deckung der Aufwendungen für die Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine		561.000		Anteil des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung
		1.375.000		Kostenerstattungen des Bundes (1.-3. Tranche)
Summe der Erstattungen		1.936.000		
Summe finanzieller Schäden Ukrainekrieg			-102.000	
Saldo unter Berücksichtigung des finanziellen Aufwandes für die Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine		5.215.000		
Außerordentlicher Ertrag		102.000		
Jahresergebnis		5.317.000		

II. Bericht zur investiven Finanzrechnung 2022



Produkt	Ampel	Verbesserung	Verschlechterung	Bemerkung
1. Innere Verwaltung				
Informationstechnik		115.000		Übertragung von Mitteln nach 2023 aufgrund offener Projekte. Gewährung von Kompensationsleistungen für kommunale Klimaschutzinvestitionen durch das Land NRW.
2. Sicherheit und Ordnung				
Verkehrsüberwachung- und Lenkung		142.000		Übertragung von Mitteln nach 2023 für die Errichtung von stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen
Brand- und Bevölkerungsschutz		695.000		Übertragung von Mitteln nach 2023 aufgrund offener Projekte und Verzögerungen durch lange Lieferzeiten.
Rettungsdienst		991.000		Übertragung von Mitteln nach 2023 aufgrund offener Projekte und Verzögerungen durch lange Lieferzeiten.
3. Schulträgeraufgaben				
Berufskolleg des Kreises Olpe		1.786.000		Übertragung von Mitteln nach 2023 in Höhe von 842.000 € aufgrund Verzögerungen durch lange Lieferzeiten. Fördermittelabrufe von Programmen, deren Umsetzung schon in 2021 begonnen wurde.
4. Kultur und Wissenschaft				
5. Soziale Leistungen				
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				
Kinder- und Jugendarbeit		134.000		Übertragung der Vormerkungen nach 2023 für anteilige Förderung von Renovierungen der Jugendfreizeiteinrichtungen und -räume im Kreis Olpe
Kindertagesbetreuung		6.022.000		Übertragung von Mitteln nach 2023 aufgrund offener Projekte.
7. Gesundheitsdienste				

Produkt	Ampel	Verbesserung	Verschlechterung	Bemerkung
8. Sportförderung				
Sportförderung		131.000		Übertragung der Vormerkungen nach 2023
9. Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen				
10. Bauen und Wohnen				
11. Ver- und Entsorgung				
Abfallentsorgung		2.079.000		Maßnahmen konnten in 2022 nicht umgesetzt werden. Es wurden neue Haushaltsansätze im Haushaltsjahr 2023 gebildet.
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV				
Kreisstraßen		4.726.000		Übertragung von Mitteln nach 2023 aufgrund offener Projekte.
13. Natur- und Landschaftspflege				
14. Umweltschutz				
15. Wirtschaft und Tourismus				
Kreis- und Regionalentwicklung		4.715.000		Übertragung von Mitteln nach 2023 im Bereich des Breitbandausbaus.
16. Allgemeine Finanzwirtschaft				
Saldo aller anderen Produkte		555.000		
Zwischensumme		22.091.000	0	
Saldo		22.091.000		

II. Ziel- und Kennzahlen-Bericht 3/2021

Produkt	Ziel	Kennzahl	Einh.	Plan	Ergebnis	Abw.	%	Bemerkung
1. Innere Verwaltung								
2. Sicherheit und Ordnung								
Allgemeine Gefahrenabwehr	Die Prozesse zur Verfolgung der Schwarzarbeit wurden evaluiert, Handlungsfelder wurden in Abstimmung mit anderen Behörden beschrieben, Kennzahlen wurden festgelegt.	Umsetzung der Maßnahmen	%	100	0	-100	-100%	Priorisierte Bearbeitung im Bereich der ukrainischen Flüchtlinge
Einwohner- und Ausländerangelegenheiten	Die Qualität und der Umfang der Arbeit in digitalen Prozessen wurden gesteigert.	Umsetzung der Maßnahmen	%	100	20	-80	-80%	
Fahrerlaubnisse und Personenbeförderung	In einem modernen Bürgerbüro werden Zulassungs- und Führerscheinangelegenheiten von allen Schaltkräften zeitnah und termingerecht bearbeitet (siehe auch Produktziel zum Produkt „Kraftfahrzeugeangelegenheiten“).	Umsetzung des Konzepts	%	100	100	0	0%	
Kfz-Angelegenheiten	In einem modernen Bürgerbüro werden Zulassungs- und Führerscheinangelegenheiten von allen Schaltkräften zeitnah und termingerecht bearbeitet (siehe auch Produktziel zum Produkt „Fahrerlaubnisse und Personenbeförderung“).	Umsetzung des Konzepts	%	100	100	0	0%	
Brand- und Bevölkerungsschutz	Tätigkeit des Krisenstabes, die Gefahrenabwehrpläne, Einsatzkonzepte und der Katastrophenschutzplan des Kreises Ope sind evaluiert und fortgeschrieben.	Vorlage der konzeptionellen Planung zur Tätigkeit des Krisenstabes	%	100	90	-10	-10%	
		Vorlage der konzeptionellen Planung der Gefahrenabwehrpläne und Einsatzkonzepte	%	100	35	-65	-65%	Priorisierung der Themen Energiemangel, Corona-Pandemie und Flüchtlingszustrom
		Vorlage der konzeptionellen Planung des Katastrophenschutzplanes	%	100	10	-90	-90%	

Produkt	Ziel	Kennzahl	Einh.	Plan	Ergebnis	Abw.	%	Bemerkung
Rettungsdienst	Der Rettungsdienst im Kreis Olpe beteiligt sich an einer Trägergemeinschaft zur Implementierung eines Telenotarzt-systems im Rettungsdienst des Kreises Olpe.	Einführung Telenotarzt-system	%	100	40	-60	-60%	Umsetzung erfolgt unter Federführung des Kreises Soest. Eine schnellere Entwicklung ist nicht möglich.
	Der Rettungsdienst im Kreis Olpe hat die Notfallsonographie im notärztlichen Versorgungsdienst eingeführt.	Einführung Sonographie	%	100	20	-80	-80%	Lieferung der Geräte erfolgte im Februar 2023.

3. Schulträgeraufgaben

Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung	Allen Schülerinnen und Schülern der Janusz-Korzak-Schule wird ermöglicht, an einem außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot teilzunehmen.	Anzahl der an der Betreuung Teilnehmenden	Anz.	30	16	-14	-47%	Weniger Anmeldungen zur Betreuung.
		Anteil der an der Betreuung Teilnehmenden	%	23	13,3	-9,7	-42%	
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Eine mit allen Beteiligten abgestimmte Schulentwicklungsplanung ist durchgeführt.	Schulentwicklungsplan	%	100	100	0	0%	
Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	Eine mit allen Beteiligten abgestimmte Schulentwicklungsplanung ist durchgeführt.	Schulentwicklungsplan	%	100	100	0	0%	
Berufskolleg des Kreises Olpe	Der Schulentwicklungsplan des Berufskollegs ist fortgeschrieben.	Schulentwicklungsplan	%	100	0	-100	-100%	Wurde in das Jahr 2023 verschoben.

4. Kultur und Wissenschaft

Volkshochschule	Die Volkshochschule des Kreises hat eine "digitale Identität" kreiert. Auch im Netz tritt die VHS ansprechend, persönlich und regional auf. 2. Das digitale Angebot ist in allen Fachbereichen analysiert und evaluiert. Die Möglichkeiten und der „Mehrwert“ der digitalen Bildung resp. Wissensvermittlung für Teilnehmende der VHS Olpe ist beschrieben, veröffentlicht und wird bei der Planung von Kursangeboten berücksichtigt	Einführung digitales Evaluationssystem	%	100	100	0	0%	
		Neugestaltung Auftritt der Fachbereiche	%	100	100	0	0%	
Archiv	Alle Jahrgänge der Westfalenpost werden für Recherchezwecke digital zur Verfügung gestellt.	Mehrwert und Möglichkeiten der digitalen Bildung sind fixiert	%	100	100	0	0%	
		Digitalisierte Westfalenpost (Jahrgänge)	Anz.	46	45	-1	-2%	
		Anteil digitalisierte WP an allen Jahrgängen WP	%	60	59	-1	-2%	

5. Soziale Leistungen

Produkt	Ziel	Kennzahl	Einh.	Plan	Ergebnis	Abw.	%	Bemerkung
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe								
7. Gesundheitsdienste								
Sozialpsychiatrische Hilfen	Die digitale Aktenführung in Kombination mit mobilem Arbeiten ist im Sozialpsychiatrischen Dienst eingeführt.	Umsetzung der Maßnahme der digitalen Aktenführung	%	100	100	0	0%	
8. Sportförderung								
9. Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen								
10. Bauen und Wohnen								
11. Ver- und Entsorgung								
Abfallentsorgung	Die Ertüchtigung und die Optimierung des Gasfassungs- und Gasbehandlungssystems der Zentraldeponie des Kreises Olpe mit der damit einhergehenden CO ² -Reduzierung sind umgesetzt.	Umsetzung der Meilensteine	%	100	50	-50	-50%	Genehmigung und Fördermittelzusage liegen vor. Umsetzung der Maßnahmen ist im 1. Quartal 2023 in Auftrag gegeben worden.
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV								
13. Natur- und Landschaftspflege								
Natur und Landschaft	Eine die Folgen von Bodeninanspruchnahmen (Versiegelung, Umlagerung, Auftrag etc.) berücksichtigende Ergänzung des LANUV-Verfahrens zur Eingriffsbilanzierung ist entwickelt (produktübergreifendes Ziel).	Umsetzung der Meilensteine	%	100	35	-65	-65%	Aufgrund von Personalveränderungen, konnte die Maßnahme nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden.
14. Umweltschutz								
15. Wirtschaft und Tourismus								
16. Allgemeine Finanzwirtschaft								

Pauschalwertberichtigung 2022

1. Aus der Übersicht der offenen Posten wurden am 21.05.2023 für alle Einnahmearten die **offenen Gesamtforderungen** mit der Fälligkeit kleiner gleich 31.12.2022 ausgewertet. Die Summenwerte wurden in diese Liste übernommen. Forderungen aus dem Haushaltsjahr 2022 mit einer Fälligkeit in 2023 wurden nicht berücksichtigt.
2. Für die Einnahmearten, deren Gesamtforderungen über 10.000 EUR lagen, wurde die Einzelforderungen nach Fälligkeiten aufgesplittet und in die untenstehende Darstellung übernommen.
3. Bei der Pauschalwertberichtigung wurden nach der Fristigkeit der Forderungen entsprechende Abschläge vorgenommen.
 - a) Bei den Forderungen mit Fälligkeit bis 2021 wurden 95 % des Wertes berichtigt.
 - b) Bei einem geringen Anteil der Forderungen wird noch mit dem Eingang der Forderungen gerechnet.
 - b) Bei den Forderungen mit Fälligkeit bis 2022 wurden 70 % des Wertes berichtigt. Diese waren schon seit 20 Wochen nicht beglichen.
4. Aufgrund neuer Vorgaben des Landes mussten in 2022 alle bestehenden Unterhaltsansprüche als Forderung eingebucht werden. Die Realisierbarkeit wird als äußerst gering eingeschätzt, sodass die Wertberichtigung für alle offenen Forderungen in diesem Bereich um 95 % erfolgt.
5. Bei den Forderungen des Jobcenters werden aufgrund der guten Rücklaufquote 50 % des Wertes berichtigt.
6. Im Rahmen der Gewährung von Sozialhilfe erfolgen auch Darlehensauszahlungen durch den Kreis Olpe. Aufgrund der geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger ist die Rückzahlung der Summe in voller Höhe als zweifelhaft einzustufen, so dass eine Wertkorrektur von pauschal 70% angebracht ist.

**Hinweis: Die Einzelforderungen bleiben weiterhin bestehen und werden entsprechend beigetrieben.
Es wird lediglich eine pauschale Wertkorrektur bei den Bilanzpositionen vorgenommen.**

Einn.-Art	Kurzbezeichnung	Kostenträger	bis 2021 Wert- berichtigung um 95%	bis 2022 Wert- berichtigung um 70%	Wertbe- richtigung 2022	Wertbe- richtigung 2021	+/- zu 2021
2.2.1.1 Gebühren							
0151	Halteranfrage, Gebührenbescheid	121221000	174.447,17	30.037,60	204.000,00	212.000,00	-8.000,00
0143	Gebühren Führerscheinstelle	121220900	14.600,01	1.814,30	16.000,00	17.000,00	-1.000,00
2100	Kindergarten- Elternbeiträge	363650100	3.487,94	0,00	3.000,00	3.000,00	
2110	Elternbeiträge-Kindergarten	363650100	230.444,85	51.111,33	281.000,00	283.000,00	
		Summe	233.932,80	51.111,33	284.000,00	286.000,00	-2.000,00
2112	Rückforderung Tagespflege	363650100	6.757,73	0,00	6.000,00	7.000,00	-1.000,00
0541/0542	Krankentransport	121270100	92.782,43	84.751,44	177.000,00	119.000,00	58.000,00
6100	Baugebühren	525210100	2.526,24	6.114,40	8.000,00	5.000,00	3.000,00
0138	Pass und Ausländergebühren	121220300	19.159,43	916,23	20.000,00	20.000,00	0,00
	Pauschalwertberichtigung				715.000,00	666.000,00	49.000,00

Einn.-Art	Kurzbezeichnung	Kostenträger	bis 2021 Wert-		bis 2022 Wert-		Wertbe-		+/- zu 2021
			berichtigung um	95%	berichtigung um	70%	richtigung 2022	richtigung 2021	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen									
4312	Kostenanteil Seniorenheim <65	313110300	39.449,64	1.113,12	40.000,00	63.000,00			
4315	Unterhaltsbeiträge	313110300	13.379,50	6.047,85	19.000,00	20.000,00			
4323	allg. Kostenanteil / Sozialamt	313110300	43.241,44	10.128,41	53.000,00	58.000,00			
	Summe	313110300	96.070,57	17.289,38	112.000,00	141.000,00			-29.000,00
4915	Tages-/Vollzeitpfl. v. Kindern	363630100	134.630,07	23.655,98	158.000,00	144.000,00			
4925	Kosten bei Heimunterbringung	363630100	109.746,51	12.166,02	121.000,00	120.000,00			
	Summe	363630100	244.376,58	35.822,00	279.000,00	264.000,00			15.000,00
4810	Rückzahlung UVG-Leistungen	313410100	33.031,95	3.736,71	36.000,00	38.000,00			
4930	UVG Leistungen	313410100	3.206.158,68	0,00	3.206.000,00	3.048.000,00			
	Summe	313410100	3.239.190,62	3.736,71	3.242.000,00	3.086.000,00			156.000,00
	Forderungen Jobcenter	313120100	0,00	673.000,00	673.000,00	560.000,00			113.000,00
	Rückzahlung Sozialhilfedarlehen	313110300	0,00	191.000,00	191.000,00	216.000,00			-25.000,00
	Pauschalwertberichtigung				4.497.000,00	4.267.000,00			230.000,00
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen									
0134	Bußgeld; Ordnungswidrigkeit	121220100	58.100,20	5.157,60	63.000,00	57.000,00			6.000,00
2512	Bescheinigungen Veterinärarzt	121220400	1.273,95	28,70	1.000,00	1.000,00			0,00
2520	Bußgeld Veterinäramt	121220400	42.242,48	737,49	42.000,00	42.000,00			0,00
5040	Bußgelder nach § 121 SGB XI	313110300	23.667,39	459,90	24.000,00	25.000,00			-1.000,00
9999	Allgemeine Einnahmen -ör-	111111000	36.577,07	3.384,99	39.000,00	46.000,00			-7.000,00
0622	Zwangsgeld Bauverwaltungsgeb.	525210200	24.524,81	7.457,51	31.000,00	43.000,00			-12.000,00
2631	Verwarn- und Bußgeld -OWIG-	121220800	45.065,90	42.032,09	87.000,00	78.000,00			9.000,00
	Pauschalwertberichtigung				287.000,00	292.000,00			-5.000,00
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich									
1028	Essen St. Laurentius Schule	212210200	7.614,45	1.771,43	9.000,00	9.000,00			0,00
9999	Allgemeine Einnahmen -pr-	111111000	6.231,06	559,23	6.000,00	6.000,00			0,00
	Pauschalwertberichtigung				15.000,00	15.000,00			0,00
	Summe		4.369.140,89	1.157.182,31	5.514.000,00	5.240.000,00			274.000,00

negative Beträge = Auflösung der Pauschalwertberichtigung gegenüber dem Vorjahr

Übersicht über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2022

Der durch die Haushaltssatzung 2022 auf 2.061.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde wie folgt in Anspruch genommen.

Verpflichtungsermächtigungen	Ansatz 2022 -EUR-	Übertra- gungen -EUR-	Bereit- gestellt -EUR-	in Anspruch genommen	
				-EUR-	v. H.
109127001 - 0978310 Fahrzeuge Rettungsdienst - Vermögenserwerb über 410 EUR	1.011.000,00	0,00	1.011.000,00	0,00	0,00%
109362001 - 1978180 Investitionskostenzuschüsse zur Förderung von Bauten und Einrichtungen - Kinder- und Jugendarbeit	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00%
109365001-1978180 Investitionskostenzuschüsse zu den Bau- und Einrichtungs- kosten (Kreisanteil) der Tageseinrichtungen für Kinder - Kindertagesbetreuung	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00%
Summe	2.061.000,00	0,00	2.061.000,00	0,00	0,00%

Investitionen

Produkt	Produktbezeichnung	Auftrag	Sachkonto	Auftragsbeschreibung	Übrtr. Erm.	Ansatz	Übertragung	Bereitgestellt	Angeordnet	Verfügbar	Übertrag	Begründung
11111100	Informationstechnik	I 09 111 002	0978310	Hardware, Software, Lizenzen	0,00	260.000,00	0,00	260.000,00	197.351,46	62.648,54	55.536,78	Der ursprünglich für 2022 geplante W-Lan Ausbau im Kreishaus und die Beschaffung von Switches erfolgen erst in 2023.
121220600	Veterinärwesen	I 14 122 002	0978310	Erwerb von Vermögen	34.500,00	35.000,00	0,00	69.500,00	0,00	69.500,00	35.000,00	Investitionsmaßnahmen im Rahmen der ASP-Bekämpfung sind noch nicht abgeschlossen. Diese noch nicht verbrauchten Mittel werden im Haushaltsjahr 2023 weiter benötigt.
121220800	Investitionen Verkehrsüberwachung u. -lenkung	I 09 122 001	0978310	Errichtung einer stat. Geschwindigkeitsüberwachungsanlage	25.000,00	25.000,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	Die Aufträge für die Errichtung von Traffic Tower-Säulen in Lemmestad-Altenhof und in Altdorf sind bereits im Jahr 2022 erteilt worden. Die beiden Anlagen sind im ersten Quartal 2023 in Betrieb genommen worden. Die alten Starenkästen mit entsprechender Messtechnik sind ab dem 01.01.2024 nicht mehr eichfähig.
121220800	Investitionen Verkehrsüberwachung u. -lenkung	I 09 122 004	0978310	Vermögenserwerb Geschwindigkeitsüberwachung	110.000,00	100.000,00	0,00	210.000,00	120.764,77	89.235,23	89.000,00	Die Aufträge für den Kauf der Digitalkameras für die Traffic Tower-Säulen in Lemmestad-Altenhof und in Altdorf sind bereits im Jahr 2022 erteilt worden. Die beiden Anlagen sind im ersten Quartal 2023 in Betrieb genommen worden. Die alten Starenkästen mit entsprechender Messtechnik sind ab dem 01.01.2024 nicht mehr eichfähig.
121260100	Brand- und Bevölkerungsschutz	I 09 126 001	0978310	Maßnahmen des Feuerschutzes	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00	1.096,55	23.903,45	23.903,45	Es konnten nicht alle Beschaffungen, welche für 2022 vorgesehen waren, durchgeführt werden. Dies ist im Wesentlichen auf die lange Lieferzeit von Geräten und Ausstattung zurückzuführen.
121260100	Brand- und Bevölkerungsschutz	I 09 126 001	0978320	Maßnahmen des Feuerschutzes	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00	375,39	1.624,61	1.624,61	Es konnten nicht alle Beschaffungen, welche für 2022 vorgesehen waren, durchgeführt werden. Dies ist im Wesentlichen auf die lange Lieferzeit von Geräten und Ausstattung zurückzuführen.
121260100	Brand- und Bevölkerungsschutz	I 09 126 002	0978310	Ersatzbeschaffung Leitstellentechnik	183.000,00	250.000,00	0,00	433.000,00	175.303,93	257.696,07	257.696,00	Umsetzung und Abrechnung des Leitstellenverbundes konnten nicht in 2022 abgeschlossen werden.
121260100	Brand- und Bevölkerungsschutz	I 13 126 001	0978310	Fahrzeuge Bevölkerungsschutz	0,00	350.000,00	0,00	350.000,00	14.087,29	335.912,71	335.912,71	Es konnten nicht alle Beschaffungen, welche für 2022 vorgesehen waren, durchgeführt werden. Dies ist im Wesentlichen auf die lange Lieferzeit von Geräten und Ausstattung zurückzuführen.
121260100	Brand- und Bevölkerungsschutz	I 13 126 002	0978310	Bevölkerungsschutz	50.000,00	45.000,00	0,00	95.000,00	49.384,41	45.635,59	45.635,59	Es konnten nicht alle Beschaffungen, welche für 2022 vorgesehen waren, durchgeführt werden. Dies ist im Wesentlichen auf die lange Lieferzeit von Geräten und Ausstattung zurückzuführen.
121260100	Brand- und Bevölkerungsschutz	I 13 126 002	1978180	Bevölkerungsschutz	0,00	35.000,00	0,00	35.000,00	0,00	35.000,00	35.000,00	Die Zuschüsse für die Hilfsorganisationen konnten aufgrund von langen Lieferzeiten bisher nicht ausbezahlt werden. Darüber hinaus ist die Investitionsplanung noch ausstehend, auf welcher die Teilaussahlungen basieren.
121270100	Rettensdienst	I 09 127 001	0978310	Fahrzeuge	197.000,00	420.000,00	0,00	617.000,00	156.328,52	460.673,48	460.673,48	Zwei Notfallsatzfahrzeuge sind bereits bestellt, Beschaffung eines Gerätewagens aufgrund von Planungsverzögerung erst in 2023 möglich.
121270100	Rettensdienst	I 09 127 003	0978310	Funkgeräte (Ersatzbeschaffung)	155.000,00	11.000,00	0,00	166.000,00	23.387,65	142.612,35	142.612,35	Das Projekt Fominaro für eine verbesserte Routenberechnung und Standortermittlung der Fahrzeuge für eine schnellstmögliche Alarmierung der Rettungsfahrzeuge ist noch nicht abgeschlossen.
121270100	Rettensdienst	I 09 127 004	0978310	Hard- und Software für die Rettungswachen	57.000,00	65.000,00	0,00	122.000,00	46.835,12	75.164,88	75.164,88	Aufgrund langer Lieferzeiten konnten nicht alle Beschaffungen, welche für 2022 vorgesehen waren, durchgeführt werden.
121270100	Rettensdienst	I 09 127 005	0978310	sonstiges Vermögen	75.000,00	110.000,00	0,00	185.000,00	51.255,93	133.744,07	40.000,00	Sonografie und Einsatzzeit werden erst in 2023 geliefert. Perfusoren und Absaugpumpe müssen noch beschafft werden.
121270100	Rettensdienst	I 11 127 001	0978310	Beatmungsgeräte (Ersatzbeschaffung)	50.000,00	14.000,00	0,00	64.000,00	0,00	64.000,00	64.000,00	Bluetooth Schnittstellen sind noch nicht auf dem Markt, sollen aber bei Einführung beschafft werden.
212170100	Weiterbildungskolleg	I 09 217 001	0978310	Erwerb von Vermögen	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	Im Zuge der Auflösung des Schulstandortes in Altdorf werden in 2023 am Standort Olpe zusätzliche Mittel für die Einrichtung eines Vorbereitungsraums für den naturwissenschaftlichen Raum benötigt. Der Kreis Olpe übernimmt gem. § 2 Abs. 4 der mit der Stadt Siegen abgeschlossenen öff.-rechtl. Vereinbarung die Ausstattung mit Schulmöbeln.
212170100	Weiterbildungskolleg	I 21 217 002	0978310	IT-Medienausstattung (Medienentwicklungskonzept)	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	Die Planungen zur IT-Medienausstattung wurden von 2022 auf 2023 verschoben, da eine Abstimmung mit dem neuen Schulleiter (Stadt Siegen) noch aussteht. Der Kreis Olpe übernimmt gem. § 2 Abs. 4 der Vereinbarung mit der Stadt Siegen abgeschlossenen öff.-rechtl. Vereinbarung die IT-Ausstattung.
212210200	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	I 21 221 005	0978310	IT-Medienausstattung (Medienentwicklungsplan)	0,00	13.000,00	0,00	13.000,00	1.848,24	11.151,76	11.000,00	Für die Anbringung, der als Ersatz beschafften Beamer in den Klassenräumen, müssen für jedes Gerät in 2023 noch neue Gewichte beschafft werden.
212210300	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	I 21 221 006	0978310	IT-Medienausstattung (Medienentwicklungskonzept)	0,00	17.000,00	0,00	17.000,00	1.848,22	15.151,78	15.000,00	Für die Anbringung, der als Ersatz beschafften Beamer in den Klassenräumen, müssen für jedes Gerät in 2023 noch neue Gewichte beschafft werden.
212310100	Berufskolleg des Kreises Olpe	I 09 231 002	0978310	Erwerb von Vermögen	41.000,00	90.000,00	0,00	131.000,00	71.075,01	59.924,99	45.000,00	Übertragung in Höhe der Vorkerkungen.
212310100	Berufskolleg des Kreises Olpe	I 21 231 002	0978310	IT-Medienausstattung (Digitalpaket)	475.000,00	0,00	0,00	475.000,00	37.826,71	437.173,29	437.173,29	Im Rahmen der Förderung durch den Digitalpakt wurden 2022 digitale Arbeitsgeräte sowie Anzeiger- und Interaktionsgeräte beschafft, aber noch nicht vollständig geliefert und nur in Höhe der Teillieferung abgerechnet. Die restlichen Zahlungen stehen in 2023 an. Die Fördermittel können erst nach Abrechnung der geförderten Projekte bei der BR in 2023 abgerufen werden.
212310100	Berufskolleg des Kreises Olpe	I 22 231 001	0978310	Einrichtung Elektrolabor (Digitalpaket)	0,00	360.000,00	0,00	360.000,00	0,00	360.000,00	360.000,00	Das Projekt Elektrolabor am BKO wird erst in 2023 realisiert.

Produkt	Produktbezeichnung	Auftrag	Sachkonto	Auftragsbeschreibung	Übr. Erm.	Ansatz	Übertragung	Bereitgestellt	Angeordnet	Verfügbar	Übertrag	Begründung
252710100	Volkshochschule	I 09 271 001	0978310	Erwerb von Vermögen	27.000,00	42.000,00	0,00	69.000,00	42.181,35	26.818,65	26.818,65	Die in 2022 eingestellten Mittel für die Modernisierung des PC-Raums der VHS werden erst im Jahr 2023 abgerufen.
252710100	Volkshochschule	I 09 271 001	0978320	Erwerb von Vermögen	1.500,00	1.500,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00	3.000,00	Die eingestellten Mittel für die Modernisierung des PC-Raums der VHS werden erst im Jahr 2023 abgerufen.
252810100	Archiv	I 10 281 001	0978310	Archivvermögen	0,00	16.000,00	0,00	16.000,00	0,00	16.000,00	16.000,00	In 2021 konnte die Einrichtung eines Lagerraums im Erdgeschoss (Raum 0.021 Rollregalager) für das Kreisarchiv nicht umgesetzt werden, da der Raum lt. LWL-Gutachten weiterer baulicher Vorkehrungen bedarf (Schutz vor Starkregen). Die Bereitstellung eines weiteren Magazins für das Kreisarchiv soll in 2023 erneut geprüft und umgesetzt werden.
363620100	Kinder- und Jugendarbeit	I 09 362 001	1978180	Förderung von Bauten und Einrichtungen	50.000,00	150.000,00	0,00	200.000,00	18.344,35	181.655,65	100.000,00	Übertragung der Vormerkungen für anteilige Förderung von Renovierungen der Jugendfreizeitanlagen und -räume im Kreis Ope
363650100	Kindertagesbetreuung	I 09 365 001	1978180	Förderung von Bauten und Einrichtungen	4.047.000,00	4.500.000,00	0,00	6.547.000,00	2.524.607,10	6.022.392,90	6.000.000,00	Die Mittel werden für investive Maßnahmen von Kindertageseinrichtungen (Ausbau und Erhalt von Plätzen) benötigt. Durch zeitliche Verzögerungen konnten einige Maßnahmen noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen werden. Es wird daher die Übertragung des noch verfügbaren Betrages beantragt.
424210100	Sportförderung	I 09 421 001	1978180	Sportförderung	120.900,00	100.000,00	0,00	220.900,00	90.260,00	130.640,00	130.640,00	Übertragung in Höhe der Vormerkungen.
545420100	Kreisstraßen	I 17 542 002	0978210	Zwischenausbau K10 (Abz. K6 bis Thieringthausen)	14.000,00	160.000,00	0,00	174.000,00	3.252,73	170.747,27	170.747,27	Gründerwerb ist noch nicht abgeschlossen.
545420100	Kreisstraßen	I 17 542 002	0978520	Zwischenausbau K10 (Abz. K6 bis Thieringthausen)	2.560.000,00	0,00	0,00	2.560.000,00	1.779.753,24	780.246,76	780.246,76	Maßnahme noch nicht abgerechnet.
545420100	Kreisstraßen	I 17 542 002	0978521	Zwischenausbau K10 (Abz. K6 bis Thieringthausen)	45.000,00	50.000,00	0,00	95.000,00	408,80	92.591,20	92.591,20	Maßnahme noch nicht abgerechnet.
545420100	Kreisstraßen	I 19 542 002	0978210	Radweg K12 Schönau	18.000,00	0,00	0,00	18.000,00	0,00	18.000,00	18.000,00	Maßnahme noch nicht abgerechnet.
545420100	Kreisstraßen	I 19 542 002	0978521	Radweg K12 Schönau	5.500,00	0,00	0,00	5.500,00	503,32	4.996,68	4.996,68	Maßnahme noch nicht abgerechnet.
545420100	Kreisstraßen	I 20 542 001	0978520	K15 Ausbau zwischen Geringthausen und Sengenau	1.940.000,00	0,00	0,00	1.940.000,00	190.246,97	1.749.751,03	1.749.751,03	Maßnahme noch nicht abgerechnet.
545420100	Kreisstraßen	I 20 542 001	0978521	K15 Ausbau zwischen Geringthausen und Sengenau	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	20.000,00	Maßnahme noch nicht abgerechnet.
545420100	Kreisstraßen	I 20 542 002	0978520	K37 Grunderneuerung zwischen Benolpe und Gelslingen	445.000,00	0,00	0,00	445.000,00	0,00	445.000,00	445.000,00	Maßnahme noch nicht abgerechnet.
545420100	Kreisstraßen	I 20 542 002	0978521	K37 Grunderneuerung zwischen Benolpe und Gelslingen	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	0,00	12.000,00	12.000,00	Maßnahme noch nicht abgerechnet.
545420100	Kreisstraßen	I 20 542 004	0978521	Radweg Drolshagen-Benolpe	20.000,00	0,00	0,00	20.000,00	14.069,24	5.930,76	5.930,76	Maßnahme noch nicht begonnen.
545420100	Kreisstraßen	I 21 542 001	0978520	K06 Grunderneuerung zw. Rhonard und B54	0,00	950.000,00	0,00	950.000,00	0,00	950.000,00	950.000,00	Maßnahme noch nicht begonnen.
545420100	Kreisstraßen	I 21 542 001	0978521	K06 Grunderneuerung zw. Rhonard und B54	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00	34.750,00	5.250,00	5.250,00	Maßnahme noch nicht begonnen.
545420100	Kreisstraßen	I 21 542 002	0978521	K17 Neubau Radweg Anschluss Beiltinghausen bis Repe	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	50.000,00	50.000,00	Maßnahme noch nicht begonnen.
545420100	Kreisstraßen	I 21 542 003	0978520	K20 Grunderneuerung zwischen L715 und Hebe Bracht	0,00	1.434.000,00	0,00	1.434.000,00	0,00	1.434.000,00	1.434.000,00	Maßnahme noch nicht begonnen.
545420100	Kreisstraßen	I 22 542 001	0978521	K1 Grunderneuerung zw. Ottingen und Wenden	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	2.113,27	17.886,73	17.886,73	Maßnahme noch nicht begonnen.
545420100	Kreisstraßen	I 22 542 002	0978521	K7 Grunderneuerung zw. Wörde u. Orchideentarm	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	3.795,04	16.204,96	16.204,96	Maßnahme noch nicht begonnen.
545420100	Kreisstraßen	I 23 542 001	0978521	K1 Grunderneuerung zw. Hohenhain-Romeshagen-L512	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00	6.503,25	13.496,75	13.496,75	Maßnahme noch nicht begonnen.
575760100	Kreis- und Regionalentwicklung	I 16 571 001	1978180	Breitbandausbau	6.271.852,00	20.000.000,00	0,00	26.271.852,00	12.436.817,56	13.835.034,44	13.835.034,44	Der Breitbandausbau ist im Jahr 2022 nicht wie ursprünglich geplant vorangeschritten. Die Bauarbeiten werden im Jahr 2023 fortgesetzt, sodass die Mittel dann benötigt werden.

Summe = 28.740.396,58 28.485.528,37

Die Mittel belasten nicht den Jahresabschluss 2022, sondern gehen erst bei ihrer Inanspruchnahme in die Rechnung des folgenden Jahresabschlusses 2023 ein.

Kreditermächtigungen

Produkt	Produktbezeichnung	Sachkonto	Übr. Erm.	Ansatz	Zu erzielen	Angeordnet	Verfügbar	Übertrag	Begründung
616120100	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	6927000	5.202.000,00	7.086.000,00	12.288.000,00	0,00	12.288.000,00	7.086.000,00	Kreditermächtigung wurde in 2022 nicht in Anspruch genommen und wird für den investiven Auszahlungsbetrag in 2023 benötigt.

Übersicht der coronabedingten Finanzschäden gem. § 5 NKf-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKf-CUIG)

KTR	KTR-Bezeichnung	Sachkonto	Sachkonto-Bezeichnung	Plan 2022	Ist 2022	Finanzschaden (-) / Entlastung (+)
111111800	Schulaufsicht	4591021	Erstattung Sachaufwand (Corona)	0,00 €	-708,53 €	708,53 €
111111800	Schulaufsicht	5281032	Aufwand für Sachleistungen (Corona)	0,00 €	708,53 €	-708,53 €
121260100	Brand- und Bevölkerungsschutz	5281032	Aufwand für Sachleistungen (Corona)	0,00 €	1.062,08 €	-1.062,08 €
212210200	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	4141078	Landeszuweisung Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche	0,00 €	-8.628,15 €	8.628,15 €
212210200	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	5431088	Verwendung der Landeszuweisung Aktionsprogramm	0,00 €	8.628,15 €	-8.628,15 €
212210300	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	4141078	Landeszuweisung Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche	0,00 €	-2.850,00 €	2.850,00 €
212210300	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	5431088	Verwendung der Landeszuweisung Aktionsprogramm	0,00 €	2.850,00 €	-2.850,00 €
212310100	Berufskolleg des Kreises Olpe	4141078	Landeszuweisung Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche	0,00 €	-26.957,80 €	26.957,80 €
212310100	Berufskolleg des Kreises Olpe		Verwendung der Landeszuweisung Aktionsprogramm	0,00 €	26.957,80 €	-26.957,80 €
212430300	Regionales Bildungnetzwerk	5281032	Aufwand für Sachleistungen (Corona)	0,00 €	75,00 €	-75,00 €
313110500	Eingliederungshilfe	5318090	Zuschuss nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG (Corona)	0,00 €	18.302,93 €	-18.302,93 €
313110500	Eingliederungshilfe	5499100	Rückstellungen	0,00 €	-18.302,93 €	18.302,93 €
363620100	Kinder- und Jugendarbeit	4141078	Landeszuweisung Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche	-365.000,00 €	-390.690,58 €	25.690,58 €
363620100	Kinder- und Jugendarbeit	5431088	Verwendung der Landeszuweisung Aktionsprogramm	365.000,00 €	390.690,58 €	-25.690,58 €
363650100	Kindertagesbetreuung	4141083	Landeszuweisung für PCR-Pooltests (Corona)	0,00 €	-350.064,00 €	350.064,00 €
363650100	Kindertagesbetreuung	5431091	Verwendung der Landeszuweisung für PCR-Pooltests (Corona)	0,00 €	235.645,67 €	-235.645,67 €
363650100	Kindertagesbetreuung	4141073	Landeszuweisung Alltagshelfer (Corona)	0,00 €	-873.531,07 €	873.531,07 €
363650100	Kindertagesbetreuung	5318089	Weiterleitung der Landeszuweisung Alltagshelfer (Corona)	0,00 €	873.531,07 €	-873.531,07 €
414140200	Amtsärztlicher Dienst	5281032	Aufwand für Sachleistungen (Corona)	0,00 €	903,79 €	-903,79 €
414140200	Amtsärztlicher Dienst	5291056	Betrieb Abstrichzentren + Testungen (Corona)	72.000,00 €	7.848,75 €	64.151,25 €
414140300	Früherkennung	5281032	Aufwand für Sachleistungen (Corona)	0,00 €	293,05 €	-293,05 €
PERSONAL						
diverse KTR		diverse SK	Personalaufwand (Auszahlung Corona-Sonderzahlung)	0,00 €	169.583,41 €	-169.583,41 €
diverse KTR		diverse SK	Personalaufwand Kontaktpersonennachverfolgung	0,00 €	277.470,92 €	-277.470,92 €

KTR	KTR-Bezeichnung	Sachkonto	Sachkonto-Bezeichnung	Plan 2022	Ist 2022	Finanzschaden (-) / Entlastung (+)
111110700	Personalbetreuung	4488001	Erstattung von Personalaufwand für Kontaktpersonennachverfolgung	0,00 €	-277.470,92 €	277.470,92 €
313120100	Grundsicherung für Arbeitssuchende	4491006	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung - 25% (Corona)	0,00 €	-2.508.653,08 €	6.662,25 € 2.508.653,08 €

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Kommunen einen Ermessensspielraum bei der Verwendung der zusätzlichen Finanzmitteln aus der Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft eingeräumt. Diese zusätzlichen Mittel können zur Minderung der coronabedingten Finanzschäden eingesetzt werden. Aufgrund von Einmaleffekten (z.B. Einsparungen bei den Betrieb der Abstrichzentren) ist keine coronabedingte Mehrbelastung des Kreishaushaltes in 2022 eingetreten, sodass die Mittel aus der erhöhten Bundesbeteiligung in voller Höhe zur Reduzierung der Kreisumlage eingesetzt werden.

Übersicht der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen aus dem Krieg gegen die Ukraine gem. § 5 NKf-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKf-CUIG)

KTR	KTR-Bezeichnung	Sachkonto	Sachkonto-Bezeichnung	Plan 2022	Ist 2022	Finanzschaden (-) / Entlastung (+)
121220300	Einwohner- und Ausländerangelegenheiten	4141096	Zuweisung für die Kosten im Zusammenhang mit Ukraineflüchtlingen	0,00 €	-44.286,57 €	44.286,57 €
121220300	Einwohner- und Ausländerangelegenheiten	5339004	Haushaltsbelastungen durch den Ukrainekrieg	0,00 €	47.562,48 €	-47.562,48 €
212430300	Regionales Bildungsnetzwerk	4141087	Landeszuweisung Unterstützung niederschwelliger Angebote f. aus der Ukraine geflücht. Kinder u. Fa	0,00 €	-15.000,00 €	15.000,00 €
212430300	Regionales Bildungsnetzwerk	5431093	Verw. Landeszuweisung zur Unterstützung niedersch. Angebote f. aus der Ukraine geflücht. Kinder u. Fa	0,00 €	15.000,00 €	-15.000,00 €
313110100	Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung für Personen außerhalb v. Einrichtungen	4141096	Zuweisung für die Kosten im Zusammenhang mit Ukraineflüchtlingen	0,00 €	-11.573,87 €	11.573,87 €
313110100	Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung für Personen außerhalb v. Einrichtungen	5339004	Haushaltsbelastungen durch den Ukrainekrieg	0,00 €	12.430,00 €	-12.430,00 €
313110200	Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung für Personen in Einrichtungen	4141096	Zuweisung für die Kosten im Zusammenhang mit Ukraineflüchtlingen	0,00 €	-2.793,37 €	2.793,37 €
313110200	Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung für Personen in Einrichtungen	5339004	Haushaltsbelastungen durch den Ukrainekrieg	0,00 €	3.000,00 €	-3.000,00 €
313110300	Hilfe zur Pflege	4141096	Zuweisung für die Kosten im Zusammenhang mit Ukraineflüchtlingen	0,00 €	-36.313,84 €	36.313,84 €
313110300	Hilfe zur Pflege	5339004	Haushaltsbelastungen durch den Ukrainekrieg	0,00 €	39.000,00 €	-39.000,00 €
313110400	Hilfe zur Gesundheit	4141096	Zuweisung für die Kosten im Zusammenhang mit Ukraineflüchtlingen	0,00 €	-605.230,61 €	605.230,61 €
313110400	Hilfe zur Gesundheit	5339004	Haushaltsbelastungen durch den Ukrainekrieg	0,00 €	650.000,00 €	-650.000,00 €
313120100	Grundsicherung für Arbeitssuchende	4141096	Zuweisung im Zusammenhang mit Ukraineflüchtlingen	0,00 €	-572.475,84 €	572.475,84 €
313120100	Grundsicherung für Arbeitssuchende	4491008	Beteiligung des Bundes für Ukraineflüchtlinge	0,00 €	-560.626,31 €	560.626,31 €
313120100	Grundsicherung für Arbeitssuchende	5339004	Haushaltsbelastungen durch den Ukrainekrieg	0,00 €	1.175.448,65 €	-1.175.448,65 €
313410100	Unterhaltsvorschuss	4141096	Zuweisung für die Kosten im Zusammenhang mit Ukraineflüchtlingen	0,00 €	-20.307,81 €	20.307,81 €
313410100	Unterhaltsvorschuss	5339004	Haushaltsbelastungen durch den Ukrainekrieg	0,00 €	21.810,00 €	-21.810,00 €
313510400	Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz	4141096	Zuweisung für die Kosten im Zusammenhang mit Ukraineflüchtlingen	0,00 €	-11.173,49 €	11.173,49 €
313510400	Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz	5339004	Haushaltsbelastungen durch den Ukrainekrieg	0,00 €	12.000,00 €	-12.000,00 €
363650100	Kindertagesbetreuung	4141096	Zuweisung für die Kosten im Zusammenhang mit Ukraineflüchtlingen	0,00 €	-71.271,96 €	71.271,96 €
363650100	Kindertagesbetreuung	5339004	Haushaltsbelastungen durch den Ukrainekrieg	0,00 €	76.544,00 €	-76.544,00 €
Summe der Haushaltsbelastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine						-101.741,46 €

Die ermittelte Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge und Mehraufwendungen aus dem Krieg gegen die Ukraine beläuft sich auf insgesamt 101.741,46 €. Die Summe wird gem. § 5 Abs. 5 NKf-CUIG als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingestellt.

Erläuterung zur Bilanz (Anhang) des Kreises Olpe zum 31.12.2022

Vorbemerkungen

Der Jahresabschluss 2021 des Kreises Olpe wurde am 21.07.2022 aufgestellt und bestätigt und am 12.12.2022 durch den Kreistag des Kreises Olpe festgestellt. Auf der Grundlage dieser Ausgangswerte wurden die bilanziellen Werte vorgetragen und durch entsprechende Zu- und Abgänge zum 31.12.2022 auf der Grundlage der GoB fortgeführt.

Anfang 2023 wurde eine körperliche Inventur im Berufskolleg - Standort Olpe, dem Weiterbildungskolleg und der Volkshochschule durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Inventur wurden entsprechend dokumentiert und im Jahresabschluss berücksichtigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden zu den fortgeführten Wertansätzen aus der Bilanz zum 31.12.2021 aufgeführt. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen und den beweglichen Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Festwerte wurden planmäßige Abschreibungen nach Maßgabe der örtlich festgelegten Nutzungsdauern des Kreises Olpe verrechnet. Die geringwertigen Vermögensgegenstände (Netto-Wertgrenze 60,00 € bis 410,00 €) wurden im Zugangsjahr bis auf einen Erinnerungswert von einem Euro abgeschrieben. Vermögensgegenstände unter 60 € werden als Aufwand erfasst.

Es wird ausschließlich linear abgeschrieben. Ersatzbeschaffungen auf Festwerte werden als laufender Aufwand erfasst. Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgte zu den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Eröffnungsbilanz. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten angesetzt.

Bei den Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung durchgeführt. Orientiert an der Fälligkeit der Forderungen wurden entsprechende Abschläge vorgenommen. Bei den Forderungen mit Fälligkeit bis 2021 wurden 95 % des Wertes pauschal berichtigt. Bei den Forderungen mit Fälligkeit bis 2022 wurden 70 % des Wertes pauschal berichtigt. Neue Vorgaben des Landes führten dazu, dass in 2022 alle bestehenden Unterhaltsansprüche als Forderung eingebucht werden mussten. Aufgrund der sehr gering geschätzten Realisierbarkeit erfolgte eine Wertberichtigung aller offenen Forderungen in diesem Bereich um 95 %. Bei den bilanzierten Forderungen des Jobcenters aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Kosten der Unterkunft) gegenüber Sozialleistungsträgern und Leistungsempfängern wurden aufgrund der Rückflussquote 50 % berichtigt.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nennwert bilanziert und bestehen nur in EURO.

Die Sonderposten für Zuwendungen sind zu den fortgeführten Werten der Bilanz zum 31.12.2021 angesetzt. Hinzugerechnet wurden die tatsächlich für investive Maßnahmen verwendeten Fördermittel aus dem Jahre 2022. Die Sonderposten werden jährlich entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst, es sei denn es handelt sich um Sonderposten für Grundstücke. Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden in Höhe der noch nicht ausgeglichenen Gebührenüberschüsse bilanziert, die sich nach den Gebührennachkalkulationen der kostenrechnenden Einrichtungen ergeben.

Die Rückstellungen sind im gesetzlich erforderlichen Umfang unter Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht gebildet worden.

Die Verbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

-Aktiva-**1. Anlagevermögen****1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände****1.1.1 Lizenzen**

Der am 31.12.2021 ausgewiesene Wert von 431.151,73 € veränderte sich im Jahre 2022 durch Zugänge in Höhe von 118.363,84 €, einen Anlagenabgang in Höhe von 1,00 € sowie Abschreibungen in Höhe von 123.788,79 € auf einen Wert von 425.725,78 €.

1.2 Sachanlagen**1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte****1.2.1.1 Grünflächen**

Der Bestand an Grünflächen in einer Größenordnung von 47.732 m² mit einem Wert von 60.224,42 € hat sich im Laufe des Jahres 2022 nicht verändert.

1.2.1.2 Ackerland

Der Bestand der Ackerlandflächen in einer Größenordnung von 3.193 m² mit einem Wert von 6.798,01 € hat sich im Laufe des Jahres 2022 nicht verändert.

1.2.1.3 Waldflächen und Flächen der Forstwirtschaft

Die kreiseigenen Wald- und Forstflächen beliefen sich zum 31.12.2021 auf 1.750.143 m² mit einem Grundstückswert von 1.026.257,01 €. Der Aufwuchs wurde mit 1.092.349,53 € bilanziert.

Bei den Grundstückswerten ergab sich ein Abgang in Höhe von 17,50 €, bedingt durch die nachträgliche Reduzierung der Anschaffungskosten.

Zum 31.12.2022 belaufen sich die Wald- und Forstflächen auf 1.750.143 m² mit einem Grundstückswert von 1.026.239,51 €. Der Aufwuchs wird weiterhin mit 1.092.349,53 € bilanziert.

Die Veränderungen in den einzelnen Forsteinrichtungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

FE = Forsteinrichtung	Kreiseigener Forstbesitz					
	Anfangsstand 31.12.2021		Zugänge	Abgänge		Endstand
	Grundstücke	Aufwuchs	Grundstück	Aufwuchs	Grundstück	31.12.2022
FE Altenhudem	285.069,55 €	384.052,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	669.122,13 €
FE Olpe (Teilfläche)	3.418,50 €	7.627,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11.045,50 €
FE Heinsberg	310.883,43 €	411.600,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	722.483,77 €
FE Oberelspe	319.863,32 €	150.968,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	470.831,86 €
FE Helden	25.379,05 €	18.393,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	43.772,05 €
FE Milchenbach-Saalhausen	21.224,03 €	52.875,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	74.099,28 €
FE Wenden	8.510,00 €	1.312,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.822,00 €
FE Oberhudem	41.352,08 €	62.806,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	104.158,36 €
FE Schönholthausen	2.416,80 €	2.714,54 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.131,34 €
Übrige (Streulflächen)	8.140,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	17,50 €	8.122,75 €
Gesamt	1.026.257,01 €	1.092.349,53 €	0,00 €	0,00 €	17,50 €	2.118.589,04 €
	2.118.606,54 €					

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Der Bestand der sonstigen unbebauten Grundstücke in einer Größenordnung von 74.745 m² mit einem Wert von 35.247,43 € hat sich im Laufe des Jahres 2022 nicht verändert.

1.2.1.5 Rechte an Grundstücken (Belegungsrechte)

Diese Belegungsrechte stellen für den Kreis Olpe kein Aktivvermögen dar. Der Erinnerungswert von 1,00 € wurde zum 31.12.2022 beibehalten.

1.2.1.6 Rechte an Grundstücken (Grunddienstbarkeiten)

Hier werden entsprechende Rechte bilanziert, sofern sie entgeltlich erworben werden. Der zum 31.12.2021 bilanzierte Wert von 87.425,74 € wurde zum 31.12.2022 beibehalten.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Kreis Olpe hat den Gebäudebestand einschl. der Grundstücke durch Beschluss des Kreistages vom 23.06.2008 zum 31.12.2008 auf die Kreiswerke Olpe übertragen. Ein Ausweis in der Bilanz des Kreises Olpe erfolgt nicht.

1.2.3. Infrastrukturvermögen

1.2.3.1.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens Straßen

Kreisstraßengrundstücke wurden zum 31.12.2021 mit einer Größe von insgesamt 2.114.510 m² und einem Wert von 3.814.735,24 € bilanziert.

Die Veränderungen 2022 basieren auf Grundstückszerlegungen und –verschmelzungen sowie Grundstücksübertragungen nach § 10 i. V. m. § 13 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW. Zudem wurde im Jahre 2022 ein Grundstück mit einer Größe von 149 m² und einem Wert von 344,89 € erworben.

Somit wird zum 31.12.2022 bei einer Gesamtfläche von 2.114.583 m² ein Bilanzwert von 3.815.004,13 € nachgewiesen.

1.2.3.1.2 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens Abfallentsorgung

Der Grund und Boden der Altdeponie Halberbracht, der Boden- und Bauschuttdeponie Hünsborn sowie der Zentraldeponie „Alte Scheune“ wurde mit insgesamt 3.309.350,58 € bei einer Gesamtfläche von 320.557 m² bilanziert. Es ergaben sich keine Veränderungen im Jahre 2022.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

In der Straßenbaulast des Kreises Olpe befinden sich derzeit noch 38 Brückenbauwerke. Zum 31.12.2021 wurden 3.749,00 m² Brückenfläche mit einem bilanziellen Restbuchwert von 4.963.577,97 € nachgewiesen. In 2022 wurden keine Zu- bzw. Abgänge verzeichnet. Abschreibungen wurden in Höhe von 157.823,77 € verbucht. Der Restbuchwert am 31.12.2022 beträgt 4.805.754,20 €.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

1.2.3.5.1 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Diese Bilanzposition entwickelte sich wie folgt:

Bezeichnung	Anfangsstand	Umbuchung	Zugang	Abgang	Abschreibung	Endstand
Straßennetz	23.559.105,54 €	0,00 €	53.003,39 €	0,00 €	1.366.798,40 €	22.245.310,53 €
Radwege	797.596,28 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	34.804,57 €	762.791,71 €
5 Lichtsignalanlagen	5.335,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.998,00 €	3.337,33 €
Gesamt	24.362.037,15 €	0,00 €	53.003,39 €	0,00 €	1.403.600,97 €	23.011.439,57 €

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Unter dieser Bilanzposition wurde das noch bestehende Vermögen der Altdeponie Halberbracht, der Boden- und Bauschuttdeponie Hünsborn sowie der Zentraldeponie „Alte Scheune“ aufgenommen. Der Restbuchwert zum 31.12.2021 der errichteten und noch abzuschreibenden Anlagen betrug 2.673.284,17 €. Abschreibungen sind in Höhe von 292.905,56 € erfolgt. Der Restbuchwert zum 31.12.2022 des Anlagevermögens beträgt somit insgesamt 2.380.378,61 €.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Der am 31.12.2021 ausgewiesene Wert von 185.744,06 € veränderte sich im Jahre 2022 durch Abschreibungen in Höhe 18.275,82 € auf einen Wert von 167.468,24 €.

1.2.5 Kunstgegenstände, historische Medien, Baudenkmäler, Bodendenkmäler

Für Kunstgegenstände, Archivalien (historische Medien) und die Bau- und Bodendenkmäler (Heinsberger Tunnel, Wallburg Kahle, Wallburg Rüspe und Wallburg Jäckelchen) wurde zum 31.12.2021 insgesamt ein Buchwert von 16.150,00 € ermittelt. In 2022 erfolgten Beschaffungen mit einem Wert von 2.160,00 € (Erwerb von Bildern), so dass zum 31.12.2022 ein Wert von 18.310,00 € nachgewiesen wird. Eine Abschreibung dieses Vermögens erfolgt nicht.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen

Der ausgewiesene Wert für die Maschinen und technischen Anlagen am 31.12.2021 betrug 888.382,50 €. Im Jahr 2022 erfolgten Zugänge in Höhe von 47.242,86 €. Zudem wurden Abschreibungen in Höhe von 115.140,65 € vorgenommen, so dass zum 31.12.2022 ein Wert in Höhe von 820.484,71 € bilanziert wird.

Fahrzeuge

Der ausgewiesene Wert für die Fahrzeuge am 31.12.2021 betrug 2.941.393,06 €. Im Jahr 2022 erfolgten Zugänge in Höhe von 467.948,43 € und Abgänge in Höhe von 9.968,95 €. Zudem wurden Abschreibungen in Höhe von 570.575,63 € vorgenommen, so dass zum 31.12.2022 ein Wert in Höhe von 2.828.796,91 € bilanziert wird.

Hinweis: Aus dem Verkauf von Fahrzeugen wurde ein Verkaufserlös in Höhe von 44.680,75 € erzielt; der Gewinn von 36.607,11 € wurde ertragswirksam verbucht.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA); geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Zu den Betriebs- und Geschäftsausstattungen gehören alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, Schulräumen einschl. der erforderlichen Werkzeuge. Die Entwicklung ist nachfolgend dargestellt.

Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)						
	Anfangsstand	Umbuchung	Zugang	Abgang	Abschreibung	Endstand
BGA	6.644.079,90 €	108.180,28 €	1.249.661,59 €	77.950,27 €	1.148.752,96 €	6.775.218,54 €
GwG	3.777,00 €	772,58 €	232.262,87 €	182,00 €	232.813,45 €	3.817,00 €
Ersatzbeschaffung Festwerte	0,00 €	0,00 €	45.812,97 €	0,00 €	45.812,97 €	0,00 €
Gesamt	6.647.856,90 €	108.952,86 €	1.527.737,43 €	78.132,27 €	1.427.379,38 €	6.779.035,54 €

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen sind **geldliche Vorleistungen** auf noch zu aktivierende Sachanlagen. Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab. Zum 31.12.2021 ist ein Betrag in Höhe von 2.591.791,98 € bilanziert. Die Veränderungen im Laufe des Jahres 2022 sind nachfolgend aufgeführt.

geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau	Anfangsstand 31.12.2021	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand 31.12.2022
Planungskosten K 6 Rhonard	320,19 €	0,00 €	0,00 €	-320,19 €	0,00 €
Planungs- u. Baukosten K7 Rammelweg	15.652,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	15.652,09 €
Richtfunkplanung Verbundleitstelle	107,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	107,10 €
Zwischenausbau K 10	173.714,07 €	1.783.414,77 €	0,00 €	0,00 €	1.957.128,84 €
Lärmtechnische Untersuchungen	5.348,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.348,41 €
Konzept Verbundleitstelle	208.154,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	208.154,34 €
FB Wenden-Ost	550,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	550,00 €
Deponierweiterung UBA 6.4 und 6.5	124.677,61 €	641,23 €	0,00 €	0,00 €	125.318,84 €
Planungs-Baukosten K15 Germinghausen	260.384,38 €	190.283,97 €	0,00 €	0,00 €	450.668,35 €
Planungs-Baukosten Radweg K12	34.438,67 €	184.502,09 €	0,00 €	0,00 €	218.940,76 €
Naturwissenschaftlicher Raum JKS	1.880,20 €	0,00 €	1.880,20 €	0,00 €	0,00 €
K 06 - Rhonard-B54	870,63 €	34.750,00 €	0,00 €	320,19 €	35.940,82 €
K 20 - L715-Hohe Bracht	1.307,12 €	49.313,36 €	0,00 €	0,00 €	50.620,48 €
K 37 - Benolpe-Gelslingen	479.362,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	479.362,32 €
K 16 - Wintersohl-Germinghausen	1.096.608,63 €	70.767,78 €	0,00 €	0,00 €	1.167.376,41 €
Einrichtung Werkraum JKS	64.938,50 €	0,00 €	64.938,50 €	0,00 €	0,00 €
Einrichtung Naturwissenschaftsraum JKS	56.416,97 €	0,00 €	56.416,97 €	0,00 €	0,00 €
Zubehör für iPads	4.241,44 €	0,00 €	4.241,44 €	0,00 €	0,00 €
Optimierung Gashaushalt ZD	62.819,31 €	12.450,00 €	0,00 €	0,00 €	75.269,31 €
OE-KO 349 NEF	0,00 €	6.575,35 €	0,00 €	0,00 €	6.575,35 €
OE-KO 350 NEF	0,00 €	6.575,35 €	0,00 €	0,00 €	6.575,35 €
Radweg K 36	0,00 €	14.069,24 €	0,00 €	0,00 €	14.069,24 €
K 01 – Ottfingen-Wenden	0,00 €	2.113,27 €	0,00 €	0,00 €	2.113,27 €
K 07 – Würde-Orchideenfarm	0,00 €	3.795,04 €	0,00 €	0,00 €	3.795,04 €
K 01 – Hohenhain-Römershagen	0,00 €	6.503,25 €	0,00 €	0,00 €	6.503,25 €
K 05 – Sange-Hülschotten	0,00 €	3.909,11 €	0,00 €	0,00 €	3.909,11 €
K 17 - Biggeseestraße	0,00 €	6.704,93 €	0,00 €	0,00 €	6.704,93 €
Gesamt	2.591.791,98 €	2.376.368,74 €	127.477,11 €	0,00 €	4.840.683,61 €

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

1.3.2 Beteiligungen

1.3.2.1 Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung

Der Kreis Olpe hält eine Minderheitsbeteiligung zum 31.12.2022 an der Südwestfalen Agentur GmbH in Höhe von 5.000,00 € sowie eine Beteiligung am Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (AöR) mit 10.000,00 €. Veränderungen ergaben sich in 2022 nicht.

1.3.2.2 Beteiligungen an Zweckverbänden

Der Kreis Olpe ist in 2022 an folgenden Zweckverbänden beteiligt:

- Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) sowie indirekt am Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)
- Zweckverband Südwestfalen-IT
- Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung
- Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO).

Der zum 31.12.2022 bilanzierte Wert der Zweckverbände beträgt 41.637,02 €. Es ergaben sich keine Veränderungen.

1.3.2.3 Beteiligungen an Gesellschaften

Es handelt sich hierbei um die Beteiligung an der Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH (TKG) und der neu gegründeten Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft im Kreis Olpe GmbH (EEBE) in Höhe von zusammen 650.000,00 €.

Die Anteile an der Automotive Center Südwestfalen GmbH (ACS) in Höhe von 25.000,00 € wurden in 2022 veräußert.

1.3.3 Sondervermögen

a) Eigenbetriebe nach § 114 GO NRW

Die Kreiswerke Olpe wurden zum 31.12.2022 weiterhin mit 53.908.628,65 € bilanziert. Es ergaben sich in 2022 keine Veränderungen.

b) Verselbständigte Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW

Der Kreis Olpe ist u.a. Mitglied der eingetragenen Vereine Kreisverkehrsverband e.V., Sauerlandtourismus e.V., Rothaarsteig e.V. (Fremdenverkehrsförderung), Museumsverein Wendener Hütte e.V., Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V. und Kreisheimatbund e.V.. Weiterhin ist der Kreis Olpe zusammen mit der Stadt Attendorn aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung Träger des Südsauerlandmuseums in Attendorn. Eine Bilanzierung von Vermögen dieser Vereine erfolgte nicht.

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Bestand des Kreises Olpe am Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe beträgt weiterhin 865.580,89 €. In 2022 wurden keine Fondsanteile erworben oder verkauft. Zum 31.12.2022 beträgt der Kurswert der Anteile 1.309 T€.

1.3.5 Ausleihungen

1.3.5.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

Für die vollständige Erneuerung der Hohen Bracht hat der Kreis Olpe der Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH (VVG) ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 2,0 Mio. € gewährt. Nach Ablauf der 5 tilgungsfreien Jahre begann mit dem 15.11.2022 die Rückzahlung in jeweils 100 Vierteljahresraten in Höhe von 20.000,00 €. Somit wird zum 31.12.2022 noch ein Wert von 1.980.000,00 € ausgewiesen.

1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen

Es sind keine Ausleihungen an Beteiligungen erfolgt.

1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen

Es sind keine Ausleihungen an Sondervermögen erfolgt.

1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen

Der Bilanzansatz von 102.593,22 € teilt sich wie folgt auf:

Ausleihungen an Sozialhilfeempfänger

Die Leistungen der Sozialhilfe werden unter bestimmten Vermögensvoraussetzungen nur darlehensweise gewährt. Die Rückzahlungsverpflichtungen aus diesen Darlehen betragen nominell 274.053,22 € (VJ 308.910,69 €). Aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger ist die Rückzahlung überwiegend als zweifelhaft einzustufen. Unter Berücksichtigung des Rückgangs der Ausleihungen wurde in 2022 die Wertberichtigung um 25.000,00 € auf nunmehr 191.000,00 € angepasst. Der saldierte Bilanzwert beträgt somit 83.053,22 €.

Anteile an Genossenschaften

Der Kreis Olpe ist beteiligt an der Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe, Südsauerland e.G. sowie an der Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen e.G. Die Bilanzierung erfolgt nominal in Höhe der Einlage (des Geschäftsanteiles). Es wurden 19.540,00 € (320,00 € VB und 19.220,00 € Wohnungsgenossenschaft) bilanziert.

1.3.6 Aktivwert Pensionsrückdeckungsversicherungen

Im Rahmen der Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung zukünftiger Pensionslasten hat der Kreis Olpe am 01./02.12.2011 mit Wirkung zum 01.01.2011 einen Gruppenvertrag mit der Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossen. Versichert sind die aktiven Beamtinnen und Beamten der Kreisverwaltung Olpe für die Jahrgänge ab 1959 und jünger sowie alle nachrückenden Beamtinnen und Beamten (Neueintritte). Der Aktivwert zum 31.12.2022 beträgt 28.406.357,88 € (VJ 25.278.659,06 €). Die Erhöhung des Aktivwerts resultiert zum einen aus den eingezahlten Versicherungsbeiträgen (2.680.599,35 €) und zum anderen aus dem Zuwachs durch die Garantieverzinsung sowie der Überschussbeteiligung (447.099,47 €).

Buchhalterisch werden die im Haushaltsjahr geleisteten Versicherungsbeiträge (2.680.599,35 €) in der Ergebnisrechnung als sonstiger ordentlicher Aufwand und in der Finanzrechnung als sonstige Auszahlung dargestellt. Die Erhöhung des Aktivwertes (3.127.698,82 €) wird als sonstiger Ertrag gebucht und somit ebenfalls in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Per Saldo ergibt sich somit in der Ergebnisrechnung eine Verbesserung von 447.099,47 €.

2. Umlaufvermögen

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Jahresabschluss 2022 wurde für ausfallgefährdete Forderungen eine Pauschalwertberichtigung von insgesamt 4.650.000,00 € vorgenommen. Im Jahresabschluss 2021 war eine Pauschalwertberichtigung von 4.464.000,00 € enthalten, so dass 186.000,00 € zusätzlich gebucht wurden. Hinzu kommt die Wertberichtigung bei den Forderungen des Jobcenters aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Kosten der Unterkunft) gegenüber Sozialleistungsträgern und Leistungsempfängern (s. Erläuterung zu 2.2.1.4). Hier wurde in 2022 ein Betrag von 673.000 € pauschalwertberichtigt (VJ 560.000,00 €).

Bei den einzelnen Bilanzpositionen wird nur der Nettowert (Summe aller offenen Forderungen abzgl. der Pauschalwertberichtigung) ausgewiesen. Die Forderungen sind darüber hinaus gem. § 47 KomHVO differenziert in einem Forderungsspiegel aufgeführt, der als Anlage beigefügt ist.

2.2.1 Öffentlich rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

2.2.1.1 Forderungen aus Gebühren

Es wurden Forderungen aus Gebühren u.a. für Krankentransporte oder Kindergartenbesuch in Höhe von 7.766.713,04 € bilanziert.

2.2.1.3 Forderungen aus Steuern

Es werden 9.653,24 € als Forderung gegenüber dem Finanzamt (Umsatzsteuer) bilanziert.

2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen

Es wurden Forderungen aus Transferleistungen u. a. aus Aufwendungsersatz, Kostenersatz und Rückforderungen von Sozialhilfeleistungen von 5.330.672,90 € bilanziert. In dieser Summe sind u. a. bilanzierte Forderungen für das Jobcenter Olpe, Forderungen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltspflichtige sowie Kosten der Unterkunft für SGB II-Bedarfsgemeinschaften gegenüber Sozialleistungsträgern und Leistungsempfängern enthalten.

Aufgrund neuer Vorgaben des Landes müssen seit 2020 alle bestehenden Unterhaltsansprüche als Forderung eingebucht werden. Da die Realisierbarkeit als äußerst gering eingestuft wurde, sind die Forderungen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltspflichtige um 95 % berichtigt worden, sodass die in der oben aufgeführten Summe beinhaltete Wertberichtigung hierfür 3.206.000 € beträgt.

Des Weiteren werden hier die Forderungen gegenüber dem Land auf vollständige Tilgungs- und ggf. Zinsleistung in Bezug auf das Darlehen „Gute Schule 2020“ bilanziert.

2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Es wurden Forderungen von 7.043.083,01 € bilanziert. Hierbei handelt es sich u. a. um Buß- und Zwangsgelder (576.771,48 €), eine Forderung von 3.083.266,00 € aus Erstattungsansprüchen gegenüber früheren Dienstherrn nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz auf der Basis der Berechnungen der Versorgungskasse und der entsprechenden Überleitungsrechnung sowie eine Forderung in Höhe von 2.268.673,02 € (Bundesbeteiligung nach § 46a SGB XII).

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

2.2.2.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich

Es wurden zum 31.12.2022 insgesamt 1.165.780,22 € bilanziert.

2.2.2.5 Privatrechtliche Forderungen gegen Sondervermögen

Zum 31.12.2021 wurden sonstige Forderungen in Höhe von 107.182,32 € gegenüber den KWO nachgewiesen. Am 31.12.2022 beträgt dieser Wert 438.568,20 €.

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Hier werden weitere Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens in Höhe von 2.658.145,93 € erfasst, die keiner anderen Position zugeordnet werden können. Darunter werden der Bestand der Frankiermaschine in Höhe von 10.596,22 € sowie der Bestand des Kontos der Zentralen Vollstreckung in Höhe von 7.920,92 € sowie noch zu erwartende Erstattungsansprüche in Höhe von 2.639.628,79 € nachgewiesen.

2.4 Liquide Mittel

Unter dieser Position werden alle Bestände auf Giro- und Festgeldkonten des Kreises Olpe erfasst. Es wurden insgesamt 30.403.436,11 € (VJ 28.640.176,85 €) bilanziert.

3. 1 Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)

a) Rechnungsabgrenzung aus Zuweisungen/Zuschüssen

Bei diesen Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Zuweisungen und Zuschüsse, die der Kreis Olpe entsprechend den Förderrichtlinien oder aufgrund einzelner Beschlüsse der politischen Gremien des Kreises Olpe gewährt hat und deren Zweckbindung für einen definierten Zeitraum gilt. Diese Zuweisungen und Zuschüsse sind entsprechend zu bilanzieren und werden in dem Zeitraum der Rückzahlungsverpflichtung abgeschrieben. Entsprechende Zuweisungen/Zuschüsse sind größtenteils in den Bereichen Jugend, Sportförderung und an Hilfsorganisationen, ÖPNV, Breitbandausbau sowie Schulpauschale/Gute Schule 2020 gewährt worden.

Der Nachweis erfolgt durch den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Wie sich diese Zuweisungen entwickelt haben, ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Postenbezeichnung	Anfangsstand	Zugänge	Auflösung	Abgänge	Endstand
	31.12.2021	Geschäftsjahr	Geschäftsjahr	Geschäftsjahr	31.12.2022
Jugendfreizeiteinrichtungen	460.190,02 €	18.344,35 €	43.923,10 €	0,00 €	434.611,27 €
Kindergärten	22.507.986,25 €	5.397.745,67 €	1.887.502,61 €	29.589,80 €	25.988.639,51 €
Hilfsorganisationen	165.476,10 €	0,00 €	37.143,24 €	0,00 €	128.332,86 €
Sportförderung	559.120,69 €	90.260,00 €	81.591,32 €	0,00 €	567.789,37 €
ÖPNV	312.736,80 €	123.953,25 €	67.482,20 €	0,00 €	369.207,85 €
Schulpauschale/ Gute Schule 2020	11.424.615,37 €	1.254.105,90 €	382.262,47 €	287.009,44 €	12.009.449,36 €
Breitbandausbau	22.645.526,89 €	12.436.817,56 €	1.416.756,14 €	0,00 €	33.665.588,31 €
Sonstige	465.659,80 €	0,00 €	70.105,60 €	5.250,68 €	390.303,52 €
Gesamt ARAP	58.541.311,92 €	19.321.226,73 €	3.986.766,68 €	321.849,92 €	73.553.922,05 €

b) zeitliche Rechnungsabgrenzung

Zeitliche Abgrenzungen (Auszahlungen in 2022 für Aufwendungen des Jahres 2023) wurden in einer Größenordnung von 4.302.886,49 € eingestellt. Es handelt sich hierbei überwiegend um die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Unterhaltsvorschussleistungen, Sozialhilfeleistungen, Beiträge zur kommunalen Versorgungskasse sowie die Beamtenbezüge für den Januar 2023.

Die Südwestfalen Agentur GmbH erhält von Ihren Gesellschaftern jährlich im Vorhinein Zahlungen zur Finanzierung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Ausgaben (siehe KT-Drucksache 237/2019). Eine Änderung der Höhe des Gesellschaftsanteils des Kreises Olpe tritt hierdurch nicht ein.

Die Summe der aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt in 2022 insgesamt 77.856.808,54 €.

- PASSIVA -**1. Eigenkapital**

Das Eigenkapital veränderte sich von 32.419.123,38 € (Vorjahr) auf 37.736.336,08 €. Siehe Erläuterungen zu 1.1 bis 1.4.

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage beläuft sich zum 31.12.2022 auf 13.690.938,81 € (Vorjahr 13.690.938,81 €).

1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage erhöht sich aufgrund des Jahresüberschusses aus 2021 zum 31.12.2022 auf 18.728.184,57 €.

1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das Jahr 2022 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 5.317.212,70 € ab (VJ Überschuss 1.619.898,72 €).

2. Sonderposten**2.1 Sonderposten (SOPO) aus Zuwendungen**für immaterielle Vermögensgegenstände

Der zum 31.12.2021 bilanzierte SOPO in Höhe von 26.389,23 veränderte sich zum 31.12.2022 durch Zugänge in Höhe von 9.921,63 € und Auflösung in Höhe von 6.844,97 € auf 29.465,89 €.

für unbebaute Grundstücke

Der zum 31.12.2021 bilanzierte SOPO in Höhe von 557.678,43 € veränderte sich in 2022 durch einen Abgang (Nachtrag zum NSG Dollenbruch) um 17,50 €, so dass 557.660,93 € zum 31.12.2022 bilanziert werden.

für Infrastruktur Straßen

Der Bestand der SOPO für den Grund und Boden Infrastruktur Straßen betrug zum 31.12.2021 insgesamt 2.718.550,43 €. In 2022 ergaben sich keine Änderungen so dass dieser Wert auch zum 31.12.2022 nachgewiesen wird.

Für die Brückenbauwerke wurde zum 31.12.2021 als SOPO ein Betrag in Höhe von 3.198.070,21 € bilanziert. Im Jahre 2022 wurden 100.403,08 € planmäßig aufgelöst. Der Restbuchwert zum 31.12.2022 beträgt 3.097.667,13 €.

Für den weiteren Bereich des Infrastrukturvermögens wurden zum 31.12.2021 insgesamt Sonderposten in Höhe von 15.172.535,76 € gebildet. Die Entwicklung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung	Anfangsstand 31.12.2021	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Auflösung	Endstand 31.12.2022
SOPO Straßenaufbau	14.696.565,30 €	44.600,00 €	0,00 €	0,00 €	901.900,54 €	13.839.264,76 €
SOPO Radwegebau	472.092,75 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.518,06 €	451.574,69 €
SOPO LSA/Ampeln	3.877,71 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.451,39 €	2.426,32 €
Gesamt SOPO	15.172.535,76 €	44.600,00 €	0,00 €	0,00 €	923.869,99 €	14.293.265,77 €

für Bauten Infrastruktur Abfall

Der zum 31.12.2021 bilanzierte SOPO in Höhe von 3.043,78 veränderte sich zum 31.12.2022 durch Auflösung in Höhe von 358,22 € auf 2.685,65 €.

für Maschinen / technische Anlagen

Die Förderungen betreffen die Bereiche Berufskolleg und Atemschutzübungsstrecke. Der zum Jahresende 2021 ausgewiesene Betrag in Höhe von 32.571,50 € veränderte sich durch Zugänge in Höhe von 21.460,42 und planmäßiger Auflösung in Höhe von 6.553,16 €, so dass zum 31.12.2022 ein Betrag von 47.478,76 € bilanziert wird.

für Fahrzeuge

Die Förderungen betreffen den Fuhrpark der Laurentiuschule in Attendorf sowie des Katastrophenschutzes. Zum Jahresende 2021 wird ein Betrag in Höhe von 465.481,12 € ausgewiesen. Im Jahr 2022 erfolgten Zugänge in Höhe von 226.676,43 € sowie ein Abgang in Höhe von 4.704,21 €. Nach planmäßiger Auflösung in Höhe von 63.161,04 € wird zum 31.12.2022 ein Betrag von 624.292,30 € bilanziert.

für Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Bestand zum 31.12.2021 in Höhe von 1.347.367,94 € veränderte sich größtenteils im Bereich Schulen aufgrund der Förderung durch verschiedene Landesprogramme (vorwiegend im Bereich Digitalisierung) im Jahre 2022 (Zugang 746.970,52 €), Abgängen (1.455,34 €) und den Auflösungen (364.017,09 €) auf 1.728.866,03 €.

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Nach § 6 Abs. 2 KAG NRW können für kostenrechnende Einrichtungen höchstens drei Jahre als Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Um etwaige Überschüsse dem jeweiligen Gebührenhaushalt wieder zur Verfügung stellen zu können, sind diese zu erfassen und zu bilanzieren, um sie im nächsten Kalkulationszeitraum aufzulösen.

2.3.1 Sonderposten für den Gebührenaussgleich Rettungsdienst

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung des Sonderpostens in den letzten 6 Haushaltsjahren:

Haushaltsjahr	Jahresergebnis Gebüh- renkalk. RD	Kumuliertes Ergebnis	Sonderposten Gebüh- ren- ausgleich
2017	-1.149.271,46 €	580.150,35 €	580.150,35 €
2018	-1.158.318,68 €	-578.168,33 €	0,00 €
2019	216.374,05 €	-361.794,28 €	0,00 €
2020	-1.190.083,88 €	-1.551.878,16 €	0,00 €
2021	114.242,65 €	-1.437.635,51 €	0,00 €
2022	1.525.196,99 €	87.561,48 €	87.561,48 €

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich wurde zum 31.12.2018 vollständig aufgelöst.

Damit aufgelaufene Kostenunterdeckungen nicht aus dem allgemeinen Haushalt gedeckt werden müssen, sollen diese Fehlbeträge mit zukünftigen Gebührenaufkommen ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass bei positiven Jahresergebnissen des Gebührenhaushalts „Rettungsdienst“ eine Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren durchgeführt wird.

Zum 01.07.2022 ist eine neue Gebührensatzung in Kraft getreten (KT-Drucksache 80/2022). Das Rechnungsjahr 2022 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.525.196,99 € ab. Die verbesserte Ertragssituation führt dazu, dass eine entsprechende Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren durchgeführt wird. Die aufgelaufenen Kostenunterdeckungen werden somit vollständig durch

das Gebührenaufkommen ausgeglichen und es ist kein Verlustvortrag mehr vorhanden. Darüber hinaus wird der Sonderposten für den Gebührenhaushalt neu angelegt. Der Bestand des Sonderpostens beläuft sich somit zum Ende des Jahres 2022 auf 87.561,48 €.

2.3.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung wurde zum 31.12.2021 ein Sonderposten für den Gebührenausgleich in Höhe von 7.636.076,07 € gebildet. Im Rechnungsjahr 2022 war eine Entnahme zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes in Höhe von 2.427.000,00 € geplant. Die verbesserte Ertragsituation führt jedoch im Jahre 2022 dazu, dass lediglich eine Entnahme in Höhe von 834.986,81 € erforderlich ist. Somit verringert sich der Bestand des Sonderpostens zum Ende des Jahres 2022 auf 6.801.089,26 €.

2.4. Sonstige Sonderposten

2.4.1 Sonderposten Abfallbeseitigung

Der bilanzierte Betrag für die Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen im Bereich der Abfallbeseitigung in Höhe von 4.803,31 € wurde mit einem Betrag von 1.645,13 € ertragswirksam aufgelöst. Somit wird zum 31.12.2022 noch ein Bestand von 3.158,18 € bilanziert.

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsverpflichtungen

Unmittelbare Pensionsverpflichtungen bestehen, sofern keinem Dritten diese Leistungsverpflichtung der Kommune übertragen wurde. Die versicherungsmathematischen Berechnungen wurden von den Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe unter Berücksichtigung der vom Innenministerium mit RdErl. vom 17.02.2016 erlassenen Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen als auch der Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck nach dem sog. Teilwertverfahren vorgenommen.

Die versicherungsmathematische Bewertung von Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 30.12.2020 veröffentlichten Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Wahrscheinlichkeitstafeln 2019). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte.

Im Einzelnen wurden folgende Werte errechnet:

Pensionsverpflichtungen Aktive	35.157.400,00 €
Pensionsverpflichtungen Versorgungsempfänger	46.391.740,00 €
Beihilfeverpflichtungen Aktive	9.970.477,00 €
Beihilfeverpflichtungen Versorgungsempfänger	15.449.802,00 €
Summe 31.12.2022	106.969.419,00 €

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Rückstellungen für Deponien

Der Bestand dieser Rückstellung entwickelte sich im Jahre 2022 wie folgt:

Rückstellung f. Deponien	Anfangsstand 2022	Zuführungen	Entnahmen	Endstand 2022
Kto. 2611010	14.645.723,39 €	178.000,00 €	0,00 €	14.823.723,39 €

Der Kreis Olpe hat eine Rückstellung für die sich abzeichnende Verpflichtung aus dem Betrieb (der Schließung) der Zentraldeponie gebildet.

Bei der Rückstellung für die Deponienachsorge handelt es sich um sogenannte unechte Ansammlungsrückstellungen. Anhand dessen werden Aufwendungen für am Bilanzstichtag feststehende Verpflichtungen auf die Geschäftsjahre verteilt, die wirtschaftlich für das Entstehen dieser Verpflichtungen ursächlich sind. Die Rückstellung ist vorgesehen für den Erneuerungsbedarf an Maschinen und technischen Einrichtungen sowie für die Kosten der Rekultivierung und den Rückbau der Anlagen in der Zukunft.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 beläuft sich die Rückstellung für Deponie und Altlasten auf 14.823.723,39 €. Zum Zeitpunkt der Abdeckung wird ein Volumen von rd. 18 Mio. € benötigt. Im Rahmen der Neukalkulation der Gebührensätze zum 01.01.2020 wurde eine jährliche Zuführung zur Rückstellung berücksichtigt. Der Rückstellungsbedarf wird ratierlich angesammelt. Maßgebliche Änderungen hinsichtlich der Dotierung der Nachsorgerücklage haben sich im Jahre 2022 nicht ergeben.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Im Jahre 2022 werden entsprechende Mittel nicht benötigt.

3.4 Sonstige Rückstellungen

Insgesamt wurden 10.680.584,88 € (VJ 7.011.849,76 €) für folgende Rückstellungen bilanziert:

Rückstellung für Urlaub

Die Rückstellungen für in das Jahr 2022 übertragene Urlaubsansprüche wurden auf der Basis des individuellen Jahresbruttoverdienstes unter Zugrundelegung der Jahres-Bruttoarbeitstage ermittelt. Es wurden für diese Ansprüche insgesamt 1.695.748,34 € bilanziert.

Rückstellung für Überstunden

Die Rückstellungen für in das Jahr 2022 übertragene Überstunden wurden auf der Basis des individuellen Jahresbruttoverdienstes unter Zugrundelegung der Jahres-Netto-Arbeitsstunden (Grundlage KGST-Werte) ermittelt. Es wurden für diese Ansprüche insgesamt 1.333.196,82 € bilanziert.

Rückstellung für Verbindlichkeiten aus der Beamtenversorgung gegenüber anderen Dienstherrn

Der von der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe gelieferte Wert für Verbindlichkeiten nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz für Beamte, die zu einem anderen Dienstherrn gewechselt sind, beträgt 176.856,00 €.

Rückstellung für Altersteilzeit Beamte

Für Altersteilzeitvereinbarungen im Blockmodell müssen die zu zahlenden Bezüge in der Freizeitphase während der Beschäftigungsphase ratierlich angesammelt werden. Unter Berücksichtigung des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 11.11.1999 wurden die entsprechenden Rückstellungen von 1.007.495,13 € ermittelt.

Rückstellung für Altersteilzeit Beschäftigte

Das gleiche gilt für die für Altersteilzeitvereinbarungen bei Beschäftigten. Hier wurden entsprechende Rückstellungen von 219.876,99 € ermittelt.

Rückstellungen für Prozessrisiken

Zum 31.12.2022 waren verschiedene Gerichtsverfahren anhängig, aus denen Verbindlichkeiten entstehen können. Das Prozessrisiko beträgt rund 77.000,00 €.

Rückstellung für Prüfung des Jahresabschlusses

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 fallen voraussichtlich insgesamt 18.500,00 € Prüfungskosten an. Diese sind bilanziell dem Jahr der Verursachung zuzurechnen.

Rückstellung für Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)

Zum 31.12.2021 wurden 250.000,00 € bilanziert. Für die im Jahr 2020 begonnene Prüfung erfolgten im Jahr 2022 Vorausleistungsbescheide. Hierfür wurde ein Betrag in Höhe von 158.000 € aus der Rückstellung entnommen. Für die anstehende Prüfung wurde ein Betrag von 50.000,00 € zugeführt. Zum 31.12.2022 werden somit 142.000,00 € bilanziert.

Rückstellung für ausstehende Rechnungen

Im Jahr 2022 wurden für ausstehende Rechnungen 4.815.200,00 € bilanziert.

Rückstellung ZWS Regelbus- und Bedarfsverkehr

Für die Abrechnung der „Allgemeinen Vorschrift für den Regelbusverkehr“ und der „Allgemeinen Vorschrift Bedarfsverkehr“ wurde eine Rückstellung in Höhe von 830.000,00 € gebildet.

Rückstellung für Pensionsverpflichtungen der Beamten der S-IT (nur ehemalige Beamte der KDZ Westfalen-Süd)

Die S-IT stellt diesen Rückstellungen entsprechende Forderungen an die Verbandsmitglieder gegenüber. Die Rückstellung wird, sobald die konkrete Forderung durch die S-IT erfolgt, in Verbindlichkeiten umgewandelt. Nach Berechnungen der S-IT beträgt der Anteil des Kreises Olpe zum 31.12.2022 364.711,60 €. Eine Inanspruchnahme erfolgte nicht.

4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten. Dieses können Zahlungsverpflichtungen aus Krediten und zur Liquiditätssicherung, aus Lieferungen und Leistungen oder aus Transferleistungen sein. Die Kredite sind nach Gläubigern zu gliedern.

Der Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO ist als Anlage beigefügt.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Der Restschuldenstand aus den einzelnen Krediten für Investitionen vom Kreditmarkt von Banken und Kreditinstituten beträgt 7.723.290,56 € (VJ 8.211.193,48 €). Davon entfallen 2.840.278,00 € auf Kredite des Programms Gute Schule 2020, für dessen Zins- und Tilgungsleistungen das Land aufkommt. Darüber hinaus existieren keine weiteren Kredite.

Derivatgeschäfte:

Zum **Stichtag 31.12.2022** verfügt der Kreis über keine Derivatgeschäfte.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten, die das Haushaltsjahr 2022 betreffen, aber aufgrund der Fälligkeiten in 2023 beglichen wurden. Insgesamt werden 3.671.495,92 € bilanziert.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden 3.681.569,47 € bilanziert.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Hierbei handelt es sich um folgende Positionen:

Umsatzsteuerzahllast an das Finanzamt	3.448,72 €
In den liquiden Mitteln sind durchlaufende Gelder für Umweltangelegenheiten enthalten. Diese sind zweckgebunden auszuführen.	9.203,25 €
Vorhandene zweckgebundene Landeszuweisungen aus der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte, die in den Folgejahren zu verwenden sind.	3.662,25 €
Vorhandene Ersatzgelder für Eingriffe in den Naturhaushalt, die in den Folgejahren zu verwenden sind (Kto. 3711060+3711061)	200.543,73 €
Vorhandene Projektmittel des Regionalen Bildungsbüros, die in den Folgejahren zu verwenden sind.	7.997,22 €
Sicherheitsleistungen	32.099,00 €
Gegenbuchung zu dem Ausweis des Girokontobestandes für die Zentrale Vollstreckung als sonstiger Vermögensgegenstand.	7.920,92 €
Zweckgebundene Landesmittel KOMM-AN-NRW	3.538,54 €
Zweckgebundene Landesmittel Inklusion	27.857,16 €
Vorhandene zweckgebundene Mittel für Schulsozialarbeit, die in den Folgejahren zu verwenden sind.	74.664,64 €
Zweckgebundene Landesmittel zdi-Netzwerk	3.905,77 €
Zweckgebundene Landesmittel Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche	303.056,51 €
Zweckgebundene Mittel Programm Erasmus +	170.780,38 €
Zweckgebundene Mittel als Kompensationsleistung für kommunale Klimaschutzinvestitionen	62.546,57 €
Zweckgebundene Mittel „Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst“	54.298,67 €
Zweckgebundene Mittel Digitalisierung des öffentlichen Gesundheitsdienstes	217.150,00 €
Zweckgebundene Mittel für den Betrieb des Impfzentrums	63.558,00 €
Zweckgebundene Mittel Entwicklungspauschale	7.090,24 €
Verbindlichkeiten aus auszuführenden Mündelgeldern. Die offenen Forderungen aus Mündelgeldern werden mit den Verpflichtungen zur Auszahlung saldiert.	17.097,79 €
Verbindlichkeiten aus Gehaltsabrechnungen - LOGA	352.746,14 €
In den Forderungen sind offene Posten für Schornsteinfegergebühren enthalten, die der Kreis für die Schornsteinfeger einzieht. Diese sind bei Geldeingang an die Schornsteinfeger auszuführen.	2.833,66 €
In den Forderungen sind offene Posten aus der Abwicklung des Brand- und Bevölkerungsschutzes enthalten, die bei Geldeingang an die Landeskasse auszuführen sind.	1.080,80 €
Summe	1.627.079,96 €

4.8 Erhaltene Anzahlungen

Für die erhaltenen investiven Anzahlungen wurde ein Betrag in Höhe von 2.944.405,01 € bilanziert. Im Einzelnen handelt sich um folgende Anzahlungen:

- 1.303.600,00 € Landeszuweisung für die Erneuerung der K 10
- 636.540,00 € Landeszuweisung für die Erneuerung der K 15
- 424.360,00 € Landeszuweisung für die Erneuerung der K 16
- 306.700,00 € Landeszuweisung für die Erneuerung der K 37
- 138.700,00 € Landeszuweisung für den Radweg K 12
- 58.930,16 € Landeszuweisung Billigkeitsrichtlinie Corona
- 33.333,34 € Beteiligung der Kreise SI und HSK am Konzept Verbundleitstelle
- 19.500,00 € Landeszuweisung für die Erneuerung der K 20
- 13.000,00 € Landeszuweisung für die Erneuerung der K 06
- 4.288,22 € Geldausgleich Flurbereinigung Wenden-Ost
- 2.907,71 € Landeszuweisung Billigkeitsrichtlinie I
- 1.112,96 € Landeszuweisung für den Ausbau der Warnsysteme
- 1.031,85 € Landeszuweisung für die IT-Ausstattung von Lehrkräften
- 225,00 € Landeszuweisung für die Digitale Ausstattungsoffensive
- 175,77 € Landeszuweisung für die Digitale Sofortausstattung Schulen

5. Passive Rechnungsabgrenzung

a) zeitliche Rechnungsabgrenzung

Zeitliche Abgrenzungen (Einzahlungen in 2022 für Erträge des Jahres 2023) wurden nicht eingestellt.

b) Rechnungsabgrenzung aus Zuweisungen/Zuschüssen

Bei diesen Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um die Passivierung der seit dem Jahr 2013 gemäß dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz weitergeleiteten Zuweisungen/Zuschüssen. Der passivierte Betrag setzt sich insgesamt wie folgt zusammen:

Postenbezeichnung (PRAP)	Anfangsstand 31.12.2021	Zugänge Geschäftsjahr	Abgänge Geschäftsjahr	Auflösung Geschäftsjahr	Endstand 31.12.2022
Kindergärten	12.601.967,25 €	2.837.004,49 €	0,00 €	950.882,70 €	14.488.089,04 €
ÖPNV	312.736,80 €	123.953,25 €	0,00 €	67.482,20 €	369.207,85 €
Schulpauschale/ Gute Schule 2020	10.780.936,97 €	1.631.750,29 €	12.608,19 €	382.383,24 €	12.017.695,83 €
Verwaltungsgebäude	398.313,26 €	0,00 €	0,00 €	58.289,75 €	340.023,51 €
Breitbandausbau	17.727.075,98 €	10.880.135,75 €	0,00 €	1.416.756,21 €	27.190.455,52 €
Gesamt	41.821.030,26 €	15.472.843,78 €	12.608,19 €	2.875.794,10 €	54.405.471,75 €

Die Summe der passiven Rechnungsabgrenzung beträgt in 2022 insgesamt 54.405.471,75 €.

Leasinggeschäfte des Kreises Olpe

Nach § 45 Abs. 2 Ziffer 9 KomHVO sind im Anhang die Verpflichtungen aus Leasingverträgen anzugeben. Eine Bilanzierung erfolgt nicht, da das wirtschaftliche Eigentum beim Leasinggeber liegt und eine entsprechende Bilanzierung dort erfolgt. Nachfolgende Leasingverträge sind beim Kreis Olpe zum 31.12.2022 abgeschlossen:

Fachdienst	Leasingart	Anzahl Verträge	Gesamtjahressumme
10	Fahrzeugleasing	17	75.053,99 €
37	Fahrzeugleasing	3	12.152,40 €
Gesamtsumme			87.206,39 €

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Kreis Olpe verfolgt das Ziel, den Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur flächendeckenden Breitbandversorgung in seinem Kreisgebiet voranzutreiben. Das Projekt wird entsprechend dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Ziff. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durch Zuwendungen des Bundes gefördert. Der Kreis Olpe verpflichtet sich, der Telekom Deutschland GmbH mehrere Investitionskostenzuschüsse (Wirtschaftlichkeitslückenausgleich) in Höhe von höchstens 17.701.371,40 € und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH einen Investitionskostenzuschuss (Wirtschaftlichkeitslückenausgleich) in Höhe von höchstens 75.741.428,20 € zu zahlen. Durch ergänzende Landes- und Bundeszuweisungen sowie eine Restkostenabdeckung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind die Maßnahmen vollständig gegenfinanziert. Eine Belastung des Kreishaushaltes und damit der Kreisumlage entsteht daher nicht

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten

1. Der Kreisverkehrsverband Südsauerland e.V. ist seit 01.01.1980 Mitglied der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW) in Münster und hat seine Mitglieder zur Pflichtversicherung angemeldet.

Der Kreis Olpe hat sich in der Verpflichtungserklärung vom 23.08.1979 bereit erklärt, den nach § 15 der ZKW-Satzung fällig werdenden Ausgleichsbetrag im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des KVS bei der ZKW zu tragen.

Nach § 15 Abs. 2 entfällt die Zahlung eines Ausgleichsbetrages, wenn die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausscheidenden Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitgliedes übergegangen sind, fortgesetzt wurden.

Der Ausgleichsbetrag beläuft sich nach dem Stand vom 31.12.2021 auf 516.686 € (der Ausgleichsbetrag zum 31.12.2022 liegt noch nicht vor).

2. Das Gleiche gilt gem. Verpflichtungserklärung vom 12.01.1994 für die Mitgliedschaft des Museumsvereins Wendener Hütte e.V.

Der Ausgleichsbetrag beläuft sich nach dem Stand vom 31.12.2021 auf 208.742 € (der Ausgleichsbetrag zum 31.12.2022 liegt noch nicht vor).

Gleichstellungsplan

Der Gleichstellungsplan für die Kreisverwaltung Olpe wurde am 10.12.2018 für die Jahre 2019 bis 2023 vom Kreistag beschlossen.

Zusammenstellung der Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen des Kreises Olpe

Anlagegut	Nutzungsdauer in Jahren
A	
Abbauhammer	8
Abrollbehälter	20
Absauganlagen	10
Absaugpumpe, Accuvac Rescue	8
Aktenschrank doppelwandig	10
Aktenvernichter	10
Ampeln, Lichtsignalanlagen	30
Anhängerkupplung, abnehmbar	5
Antennenanlagen	10
Aquarium	10
Archivregal	20
Ast- und Wallheckenschere	10
Aufrufanlagen Zulassungsstelle	10
Aufzug	10
Außenbeleuchtung	20
Ausstellungsvitrinen, Vitrinen	15
B	
Beamer	5
Beleuchtungssystem (KatS)	10
Bergewerkzeug Force	10
Besteck	10
Bett	15
Bio-Agent-Simultantest	10
Bodenreinigungsmaschine	10
Bohrhammer	15
Bohrschrauber, Akkuschauber	10
Bolzenschussapparat	10
BOS-Alarmumsetzer	10
Brandmeldeanlage	10
Brennofen, Laborofen	15
Brieföffner elektrisch	10
Brücken Massivbrücken	80
Brücken Stahlweilldurchlässe	60
Bum Pac	10
Bügelautomat	10
Büromöbel (Schreibtische, Stühle, Schränke)	15
C	
Cleverboard (interaktiv)	8
D	
Datumstempler elektrisch	10
Deckenlifter	15
Defibrillatoren	10
Desinfektionsmitteldosiergerät	15
Desinfektionswanne für Fahrzeuge	10
Diascanner	10
Digitale Alarmumsetzer (DAU)	10
Digitale Meldeempfänger (FME)	10

Anlagegut	Nutzungsdauer in Jahren
Drahtkammerbinder	10
Drehmomentschlüssel	10
Drucker, Farbdrucker, Farbkopierer	5
Druckluftflaschen	10
Druckmaschinen	10
Druckminderer OXYWAY	10
Druckstrahlgerät, Hochdruckreiniger	10
Dunstabzugshaube	10
DVD-Player, DVD-Recorder	10
E	
Eckbankgruppe und anderes Mobiliar	10
Einfriedung, Zaunanlage	15
Einsatzzelt	10
ELA-Anlage	10
Elektrobefischungsgerät	10
Elektrohammer	10
Epidiaskop	10
Ersatzakkus	10
Erste-Hilfe-Puppe	10
Exzentrerschleifer	10
F	
Fahrtenschreiber	10
Fahrzeugadapter	10
Fahrzeuge - Anhänger (auch Abrollcontainer) Katastrophenschutz	20
Fahrzeuge - Rettungsdienst (KTW, RTW, NEF) ab 01.01.2009	6
Fahrzeuge - Rettungsdienst (KTW, RTW, NEF) bis 31.12.2008	8
Fahrzeuge – Anhänger übrige	15
Fahrzeuge – Feuer- und Katastrophenschutz	20
Fahrzeuge – Kleintraktoren	12
Fahrzeuge – Mannschaftstransportwagen	8
Fahrzeuge – PKW	8
Faltbühne	15
Faxgeräte, Telefaxgeräte	5
Feldspritze	6
Fernseher	10
Feuerwehrschränke	15
Frankiermaschine	10
Freischneider	5
Friseurstühle	15
Frontlader	15
Funkanlagen	10
G	
Garderoben und Ablagen	15
Gardinen, Vorhänge, Verdunkelungen	10
Gaskondensatleitung	20
Gaswarmer	5
Gerätehaus	20
Gerüst	10
Geschirrspüler, Spülmaschinen	10
Getränkerucksack	5
Getriebemotor	10

Anlagegut	Nutzungsdauer in Jahren
GPS Geräte	10
H	
Handscheinwerfer, Handlampen	5
Handsprechfunkgeräte, Autotelefon, Telefon	10
Handy	5
Hard- und Software f. d. Rettungswachen	5
Headset-Anlage	10
Hebebühne Werkstatt, Wagenheber	25
Heckenscheren	10
Heißluftgebläse	10
Heizlüfter	5
Heizungsanlage	15
Hochdruckreiniger, Druckstrahlgerät	10
Hochtaster	8
Hochtemperaturthermostat	10
I	
Industriekaffeemaschinen	10
Infiltration	20
Injectomat	10
K	
Kaffeevollautomat	10
Kameras, Digitalkameras, Videokameras	10
Kanaldurchgangsblase	10
Kantinenmöbel (Tische, Stühle, Bänke, Stehtische)	15
Kassen, Registrierkassen, Kassenautomaten	10
Klebebindegerät	10
Kleiderspinde	15
Kleiderständer	15
Klimaanlage	5
Kompressor	10
Kopierer, Farbkopierer, Farbdrucker, Drucker	5
Kraftstofftank mobil	10
Krankentragefahrgerät	10
Kreissäge	15
Küchenausstattung (Erstausstattung)	10
Küchenblock, Einbauküche, Teeküche	15
Küchenherde, Kochmulden, Kochplatten, Grills, Mikrowelle	15
Kühlschränke, Gefrierschränke, Gefrierkombination	15
Kunstgegenstände	keine Afa
Kuvertiermaschine	10
L	
Laborausrüstungen Schulen	15
Labora Ausstattung (Möbel) Schulen	15
Laboröfen, Brenner	15
Ladegerät, Aufladegerät	15
Laptop, PC	5
Laser-Entfernungsmesser	10
Laubblasgerät	10
Lautsprecher	10
Leinwand, Projektionsleinwand	15
Leiter	5

Anlagegut	Nutzungsdauer in Jahren
Leitstellenstühle bis 31.12.2014	10
Leitstellenstühle ab 01.01.2015	4
Leitstellentechnik bis 31.12.2014	10
Leitstellentechnik ab 01.01.2015	5
Leistungsroller	5
Lichtanlage	10
Lichtsignalanlagen, Ampeln	30
Liegen, Untersuchungsliegen	15
Life-Base (m. Medumat)	6
Löschwasser-Auffangbehälter	10
Lungenautomaten	15
M	
Magnet/Blitz (MiniSig)	10
Maschinen	15
Maskentrockenschrank	15
Mauern (Stein/Naturstein)	20
Medikamentenkühlgerät	10
Medizinisches Gerät	10
Medumat	6
Meldeempfänger	10
Messgeräte	10
Microport/Planix Vermessungcomputer	10
Mikroskope	10
Mobiliar Jugendbildungsstätte (Betten, Tische, Stühle, Bänke etc.)	15
Mobiliar Rettungswachen (Schränke, Tische, Stühle, Betten, Bänke etc.)	15
Modelle (Unterrichtsmaterial)	10
Monitore, Bildschirme	5
Motorsäge, Kettensäge	3
Multimediaanlage	10
Musikinstrumente allgemein	10
Musikinstrumente Blasinstrumente	10
Musikinstrumente Schlaginstrumente	10
Musikinstrumente Streichinstrumente	8
Musikinstrumente Tasteninstrumente	15
N	
Nähmaschinen	15
Nass- und Trockensauger	5
Navigationsgeräte	5
Nebelmaschine	10
Nivelliergerät	20
Notfallkoffer	10
O	
Ölautomat	20
Ösapparat	10
Overheadprojektor (OHP), Tageslichtschreiber	10
Overheadtisch	15
P	
Papierbohrmaschine	15
Papierschnidemaschine	15
PC incl. Laptop	5
Pressluftatmer	15

Anlagegut	Nutzungsdauer in Jahren
Personen-Notsignal-Mobilgerät	10
Personenwaagen, Waagen	10
Plotter	10
Polstergarnituren, Couch, Sessel	15
Porzellan (Ess- und Kaffeeservice)	10
Projektionsflächen	10
Pulsoximeter	5
Pumpen	10
R	
Radwege	30
Rasenmäher	10
Raumtrenner	10
Reanimationstrainer	10
Rednerpult	20
Regale aus Holz	20
Regale aus Stahl; Rollregalanlage	20
Registrierkassen, Kassen	10
Reifenregal	10
Resusci Anne Advanced Skill Trainer (Übungspuppe Rettungsdienst)	10
Richtfunk	10
Rollbühne	15
Rollcontainer	10
Rollregalanlage	20
Roill-Up-Banner	10
Rüttelplatte	15
Rüttler Druckerei	10
S	
Sandsackabfüllanlage	15
Sandstrahlgebläse	15
Säulenbohrmaschine	15
SAT-Anlage	10
Scanner	5
Schärfgerät	8
Schalbkasten Edelstahl	15
Schaltschrank	10
Schaufeltragen	20
Schaukasten	10
Scheinwerfer	5
Schermaschine	10
Schlagbohrmaschine	10
Schlauchpflegeanlage	15
Schließfachschrank	15
Schneekettensatz, Unterwurfketten	5
Schraubenkompressor	20
Schulmöbel (Tische, Stühle, Schränke, Bänke)	15
Schutzanzüge	5
Schutzplanken	15
Schweißgerät	15
Sehtestgeräte	10
Servertechnik	10
Sicherheitskleidung	5

Anlagegut	Nutzungsdauer in Jahren
Smartboard (auch interaktiv)	8
Software	5
Spiegel, Spiegelwand	15
Spielwaren	5
Spine-Board Söhngen	5
Spinde	15
Sportgeräte	10
Spritzenpumpe, Infusionsspritzenpumpe	10
Spülstation	15
Stahlschränke, Sicherheitsschränke	20
Staubsauger, Nass- und Trockensauger	5
Stehische	15
Sterilisator, Sterilisatorschrank	15
Straßen (Erneuerung Binder- und Deckschicht)	20
Straßen (Erneuerung Trag-, Binder- und Deckschicht)	30
Straßen (Kreuzungsbereiche)	40
Straßen (Zwischenausbau - nicht frostsicher und/oder nicht tragfähig -)	30
Straßen (Vollausbau - frostsicher + tragfähig -)	50
Stromerzeuger	15
Stuhltransportkarre	15
T	
Tafeln (Schultafeln)	15
Tageslichtprojektor, OHP	10
Telecashgeräte	5
Telefaxgeräte, Faxgeräte	5
Telefone, Telefonanlagen	10
Tellerstapler	15
Teppich	10
Terrassenmöbel	10
Thermodesinfektor	10
Tiertransportbox	10
Tischbohrmaschine	15
Transportwagen, Teewagen, Küchenwagen	15
Trennschneidegerät	8
Tresore, Wertschutzschränke Metall	30
Trockner, Waschmaschinen	10
U	
Unterrahmen f. Hakensystem	15
Unterrichtsmaterial (Modelle)	10
USV-Anlage	10
V	
Verkehrsüberwachungsanlagen (Gehäuse/Installation)	25
Verkehrsüberwachungsanlagen (Kameras)	10
Vermessungsgeräte	10
Vibrationsplatte	15
Videokassettenprüfgerät	10
Videorekorder, Videoprojektor	10
Vitrinen	15
Vollmasken	10
W	
Waagen, Personenwaagen	10

Anlagegut	Nutzungsdauer in Jahren
Waffeleisen (Gastronomie-Ausführung)	15
Wagenheber, Hebebühnen	10
Warmwasserheizung	10
Wäschesammler	10
Wäscheschrank	20
Waschmaschinen, Trockner	10
Wasserbetten	10
Webstühle	15
Werkbänke Holz/Metall	15
Werkstattpresse hydraulisch	10
Werkstattwagen	10
Wertschutzschrank	30
Wetterstation	12
Whiteboard (interaktiv)	8
Whiteboard	15
Wickeltische	15
Wildsammelcontainer	10
Winkelschleifer	10
Z	
Zaunanlage, Einfriedung	15
Zeiterfassungssystem	8
Zelte, Zeltheizung, Zeltbeleuchtung (auch Einsatzzelt)	10
Zentraldeponie Gebäude Kläranlage, Stapelbecken	40
Zentraldeponie Laboreinrichtung	10
Zentraldeponie Maschinenanlage Pumpstationen	12
Zentraldeponie Maschinenanlagen Kläranlage	12
Zentraldeponie Mobiliar	10
Zentraldeponie Rieselturm	10
Zentraldeponie Sickerwasserkanal	60
Zuwegungen	20

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

Anlagevermögen	Stand 31.12.2021		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte			
	EUR	EUR	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021	EUR	EUR
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.445.809,81	118.363,84	118.363,84	3.094,00	0,00	1.561.079,65	1.014.658,08	123.788,79	3.093,00	0,00	1.135.353,87	431.151,73	425.725,78	
1.1.1 Lizenzen	1.445.809,81	118.363,84	118.363,84	3.094,00	0,00	1.561.079,65	1.014.658,08	123.788,79	3.093,00	0,00	1.135.353,87	431.151,73	425.725,78	
1.2 Sachanlagen	98.944.850,53	4.456.280,49	4.456.280,49	743.254,59	127.610,80	102.657.876,43	44.242.243,78	3.985.701,78	655.060,87	132,69	47.572.884,69	54.702.606,75	55.084.991,74	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					-127.610,80					-132,69				
1.2.1.1 Grünflächen	60.224,42	0,00	0,00	0,00	0,00	60.224,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.224,42	60.224,42	
1.2.1.2 Ackerland	6.798,01	0,00	0,00	0,00	0,00	6.798,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.798,01	6.798,01	
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.258.486,04	0,00	0,00	17,50	0,00	2.258.468,54	139.879,50	0,00	0,00	0,00	139.879,50	2.118.606,54	2.118.589,04	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	35.247,43	0,00	0,00	0,00	0,00	35.247,43	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.247,43	35.247,43	
1.2.1.5 Rechte an Grundstücken; Belegungsrechte	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	
1.2.1.6 Rechte an Grundstücken; Grunddienstbarkeiten	87.425,74	0,00	0,00	0,00	0,00	87.425,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	87.425,74	87.425,74	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte														
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen														
1.2.3.1.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens Straßen	3.814.735,24	344,89	344,89	76,00	0,00	3.815.004,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.814.735,24	3.815.004,13	
1.2.3.1.2 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens Abfallentsorgung	3.309.350,58	0,00	0,00	0,00	0,00	3.309.350,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.309.350,58	3.309.350,58	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	6.864.290,21	0,00	0,00	0,00	0,00	6.864.290,21	1.900.712,24	157.823,77	0,00	0,00	2.058.536,01	4.963.577,97	4.805.754,20	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

Anlagevermögen	Stand 31.12.2021		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte			
	EUR	EUR	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021	EUR	EUR
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen														
1.2.3.5.1 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	46.946.045,22	53.003,39	0,00	0,00	0,00	46.999.048,61	22.584.008,07	1.403.600,97	0,00	0,00	23.987.609,04	24.362.037,15	23.011.499,57	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	7.396.343,77	0,00	0,00	0,00	0,00	7.396.343,77	4.723.059,60	292.905,56	0,00	0,00	5.015.965,16	2.673.284,17	2.380.378,61	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	328.910,19	0,00	0,00	0,00	0,00	328.910,19	143.166,13	18.275,82	0,00	0,00	161.441,95	185.744,06	167.468,24	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16.150,00	2.160,00	0,00	0,00	0,00	18.310,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.150,00	18.310,00	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	9.308.754,98	496.666,04	353.116,12	18.525,25	-133,69	9.470.696,46	5.478.979,42	685.716,28	343.148,17	-132,69	5.821.414,84	3.829.775,56	3.649.281,62	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.920.295,72	1.527.737,43	390.044,97	108.951,86	133,69	17.167.073,73	9.272.438,82	1.427.379,38	311.912,70	132,69	10.388.038,19	6.647.856,90	6.779.035,54	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.591.791,98	2.376.368,74	0,00	-127.477,11		4.840.683,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.591.791,98	4.840.683,61	
1.3 Finanzanlagen	84.462.956,31	3.477.698,82	79.857,47	0,00	0,00	87.860.797,66	1.916.000,00	0,00	25.000,00	0,00	1.891.000,00	82.546.956,31	85.969.797,66	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.2 Beteiligungen														
1.3.2.1 Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00	
1.3.2.2 Beteiligung an Zweckverbänden	41.637,02	0,00	0,00	0,00	0,00	41.637,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	41.637,02	41.637,02	
1.3.2.3 Beteiligungen an Gesellschaften	2.025.000,00	350.000,00	25.000,00	0,00	0,00	2.350.000,00	1.700.000,00	0,00	0,00	0,00	1.700.000,00	325.000,00	650.000,00	
1.3.3 Sondervermögen	53.908.628,65	0,00	0,00	0,00	0,00	53.908.628,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.908.628,65	53.908.628,65	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	865.580,89	0,00	0,00	0,00	0,00	865.580,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	865.580,89	865.580,89	
1.3.5 Ausleihungen														
1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.000.000,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00	1.980.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000.000,00	1.980.000,00	
1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	328.450,69	0,00	34.857,47	0,00	0,00	293.593,22	216.000,00	0,00	25.000,00	0,00	191.000,00	112.450,69	102.593,22	
1.3.6 Pensionsrückdeckungsversicherung	25.278.659,06	3.127.698,82	0,00	0,00	0,00	28.406.357,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.278.659,06	28.406.357,88	
Summe	184.853.616,65	8.052.343,15	826.206,06	127.610,80	-127.610,80	192.079.753,74	47.172.901,86	4.109.490,57	683.153,87	132,69	50.599.238,56	137.680.714,79	141.480.515,18	

Forderungsspiegel zum 31.12.2022

Art der Forderung	Gesamt- betrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentl.-rech. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	20.150.122,19	17.066.856,19	0,00	3.083.266,00	15.889.319,45
1.1 Gebühren	7.766.713,04	7.766.713,04			4.254.327,12
1.2 Beiträge					
1.3 Steuern	9.653,24	9.653,24			9.631,07
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	5.330.672,90	5.330.672,90			5.269.606,22
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	7.043.083,01	3.959.817,01	0,00	3.083.266,00	6.355.755,04
2. Privatrechtliche Forderungen	1.604.348,42	1.604.348,42	0,00	0,00	1.143.150,80
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.165.780,22	1.165.780,22			1.035.968,43
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich					0,00
2.3 gegenüber verbundenen Unternehmen					0,00
2.4 gegen Beteiligungen					0,00
2.5 gegen Sondervermögen	438.568,20	438.568,20			107.182,37
3. Summe aller Forderungen	21.754.470,61	18.671.204,61	0,00	3.083.266,00	17.032.470,25

Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2022

Bezeichnung	Bestand zum 31.12.2021		Verrechnung Ergebnis 2021		Verrechnungen mit der allg. Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO in 2021		Veränderungen der Sonderrücklage		Jahresergebnis 2022 (vor Beschluss Ergebnisverwendung)		Bestand zum 31.12.2022	
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR	
1.1 Allgemeine Rücklage	13.690.938,81		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			13.690.938,81	
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00	0,00			0,00	0,00			0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	17.108.285,85		1.619.898,72	1.619.898,72							18.728.184,57	
1.4 Jahresüberschuss / -fehlbetrag	1.619.898,72		-1.619.898,72	-1.619.898,72					5.317.212,70		5.317.212,70	
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)	0,00		0,00	0,00							0,00	
Summe Eigenkapital	32.419.123,38		0,00	0,00							37.736.336,08	
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00		0,00	0,00							0,00	

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 S.3 GO NRW)

	2019	2020	2021	Saldo
Allgemeine Rücklage (+ / -)	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichsrücklage (+ / -)	5.476.201,43	2.239.380,07	1.619.898,72	9.335.480,22

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2022

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.723.290,56	569.638,22	1.575.478,73	5.578.173,61	8.211.193,48
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund					
2.4.2 vom Land					
2.4.3 von Gemeinden (GV)					
2.4.4 von Zweckverbänden					
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich					
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen					
2.5 vom privaten Kreditmarkt	7.723.290,56	569.638,22	1.575.478,73	5.578.173,61	8.211.193,48
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	7.723.290,56	569.638,22	1.575.478,73	5.578.173,61	8.211.193,48
2.5.2 von übrigen Kreditgebern					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich					
3.2 vom privaten Kreditmarkt					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.671.495,92	3.671.495,92	0,00	0,00	2.439.673,42
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.681.569,47	3.681.569,47	0,00	0,00	3.521.711,01
7. Sonstige Verbindlichkeiten Summe	1.627.079,96	1.627.079,96	0,00	0,00	2.319.804,35
8. Erhaltene Anzahlungen	2.944.405,01	2.944.405,01	0,00	0,00	1.519.626,79
9. Summe aller Verbindlichkeiten	19.647.840,92	12.494.188,58	1.575.478,73	5.578.173,61	18.012.009,05
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten					
Bürgschaften	725.428,00				709.045,00
Verlustübernahme	0,00				0,00

Rückstellungsspiegel zum 31.12.2022

3. Rückstellungen	Gesamt- betrag zum 01.01.2022	Verbrauch	Auflösung	Umbuchung	Zuführung	Gesamt- betrag zum 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
3.1 Pensionsverpflichtungen	101.968.898,00	0,00	1.662.728,00	0,00	6.663.249,00	106.969.419,00
Pensionsverpflichtungen Aktive	33.590.820,00	0,00	740.802,00	-1.581.237,00	3.888.619,00	35.157.400,00
Pensionsverpflichtungen Versorgungsempfänger	43.893.302,00	0,00	442.608,00	1.581.237,00	1.359.809,00	46.391.740,00
Beihilfeverpflichtungen Aktive	9.733.199,00	0,00	259.154,00	-453.558,00	949.990,00	9.970.477,00
Beihilfeverpflichtungen Versorgungsempfänger	14.751.577,00	0,00	220.164,00	453.558,00	464.831,00	15.449.802,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	14.645.723,39	0,00	0,00	0,00	178.000,00	14.823.723,39
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	7.011.849,76	391.853,25	125.525,41	0,00	4.186.113,78	10.680.584,88
Rückstellung für Urlaub	1.629.314,11		0,00	0,00	66.434,23	1.695.748,34
Rückstellung für Überstunden	1.232.898,64	0,00	0,00	0,00	100.298,18	1.333.196,82
Rückstellung für Verbindlichkeiten aus der Beamtenversorgung gegenüber anderen Dienstherren	170.460,00	0,00		0,00	6.396,00	176.856,00
Rückstellung für Altersteilzeit Beamte	695.611,56	119.794,85	0,00	0,00	431.678,42	1.007.495,13
Rückstellung für Altersteilzeit Beschäftigte	183.518,85	71.224,38	0,00	0,00	107.582,52	219.876,99
Rückstellungen für Prozessrisiken (Drohverluste)	96.100,00	5.331,09	46.268,91		32.500,00	77.000,00
Rückstellung Prüfung Jahresabschluss	19.200,00	19.200,00	0,00	0,00	18.500,00	18.500,00
Rückstellung Prüfung durch GPA	250.000,00	158.000,00	0,00	0,00	50.000,00	142.000,00
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	2.362.300,00	18.302,93	71.521,50	0,00	2.542.724,43	4.815.200,00
Rückstellung ZWS Regelbus- und Bedarfsverkehr	0,00	0,00	0,00	0,00	830.000,00	830.000,00
Rückstellung für Pensionsver- pflichtungen der Beamten der KDZ Westfalen-Süd	372.446,60	0,00	7.735,00	0,00	0,00	364.711,60
Summe aller Rückstellungen	123.626.471,15	391.853,25	1.788.253,41	0,00	11.027.362,78	132.473.727,27

Vorname	Name	Kreistagsmitglied	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaften in Organen von öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Bernd	Banschus	Kreistagsmitglied	Sparkassenbetriebswirt	Aufsichtsrat VVG mbH; Aufsichtsrat Hilfswerk jugendlicher Diabetiker gGmbH (Vors.); Aufsichtsrat BiggeEnergie GmbH & Co. KG (stv.)	Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe; Beirat Südsauerlandmuseum Attendorn (stv.); Verbandsversammlung Zweckverband Personennahverkehr Westfalen Süd;	Gesellschafterversammlung VVG mbH
Claudia	Berling	Kreistagsmitglied	Ernährungsmedizinische Beraterin			Gesellschafterversammlung VVG mbH
Thomas	Bock	Kreistagsmitglied	Bäckermeister / Student Soziale Arbeit			
Hubert	Brill	Kreistagsmitglied	Kreisgeschäftsführer			
Hendrik	Burghaus	Kreistagsmitglied	Beamter		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe; Verbandsversammlung Zweckverband Südwestfalen IT (stv.)	Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)
Heribert	Burghaus	Kreistagsmitglied	Friseurmeister		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe; Verbandsversammlung Zweckverband Personennahverkehr Westfalen Süd (stv.)	Gesellschafterversammlung TKG Südwestfalen mbH; Gesellschafterversammlung VVG mbH Gesellschafterversammlung VVG mbH
Hans-Georg	Cremer	Kreistagsmitglied	Facharzt		Verbandsversammlung Zweckverband Personennahverkehr Westfalen Süd; Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	
Josef	Geuecke	Kreistagsmitglied	Landwirt	Aufsichtsrat Verkehrsbetriebe Westfalen Süd AG	Verbandsversammlung Zweckverband Personennahverkehr Westfalen Süd; Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	
Thomas	Gosmann	Kreistagsmitglied	Rechtsanwalt / Notar		Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (stv.); Verbandsversammlung Zweckverband Personennahverkehr Westfalen Süd (stv.)	
Fred Josef	Hansen	Kreistagsmitglied	Landesvorsitzender Bund Deutscher Forstleute	Aufsichtsrat VVG mbH	Verbandsversammlung Zweckverband Südwestfalen IT (stv.)	Gesellschafterversammlung VVG mbH; Rahrbacher Windkraft GbR (2. stv. Vors.); Biggensee GmbH
Heike	Hausmann, Dr.	Kreistagsmitglied	Dipl.-Chemikerin			
Michael	Hecken	Kreistagsmitglied	Sozialversicherungs-angestellter	Aufsichtsrat VVG mbH		Gesellschafterversammlung TKG Südwestfalen mbH; Gesellschafterversammlung VVG mbH
Klaus	Heger	Kreistagsmitglied	Rentner		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe	
Hildegund	Hennrichs	Kreistagsmitglied	Industriekauffrau			Gesellschafterversammlung VVG mbH
Wolfgang	Hesse	Kreistagsmitglied	Angestellter im Kirchendienst		Beirat Südsauerlandmuseum Attendorn; Mitgliederversammlung Förderverein NRW-Stiftung	Gesellschafterversammlung VVG mbH; Gesellschafterversammlung Südwestfalen Agentur GmbH; Verwaltungsrat Kath. Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH
Thomas	Hille	Kreistagsmitglied	Geschäftsführer	Aufsichtsrat VVG mbH		Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)
Elmar	Holterhoff	Kreistagsmitglied	Postbeamter a. D.	Aufsichtsrat Netzbeteiligungsgesellschaft Wenden mbH	Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe	Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)
Anita Maria	Jung	Kreistagsmitglied	Umweltpädagogin			
Gerhard	Jung	Kreistagsmitglied	Disponent		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe	
Anna-Lena	Kämpf	Kreistagsmitglied	Verwaltungsfachangestellte		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe	Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)

Vorname	Name		Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaften in Organen von öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Robert Peter	Kirchner-Quehl	Kreistagsmitglied	Rentner			Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.); Einkaufs- und Versorgungsgenossenschaft Otfingen e.G. (Vors.)
Uwe	Knipp	Kreistagsmitglied	Bundespolizeibeamter		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe (stv.)	Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)
Herbert	Kranz	Kreistagsmitglied	Rentner			Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)
Sabine	Krippendorf	Kreistagsmitglied	Staatsanwältin			Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)
Franz-Josef	Lenze, Dr.	Kreistagsmitglied	Ingenieur		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe (stv.)	Gesellschafterversammlung VVG mbH
Sebastian	Menn	Kreistagsmitglied	Executive Assistant to the CDO and to the CIO	Aufsichtsrat TKG Südwestfalen mbH	Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe (stv.)	Gesellschafterversammlung Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft im Kreis Olpe GmbH
Holger	Mester	Kreistagsmitglied	Sonderpädagoge	Aufsichtsrat VVG mbH		Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)
Manfred	Molitor	Kreistagsmitglied	Kunststoff-Formgeber-Schichtführer	Aufsichtsrat TKG Südwestfalen mbH (stv.)		Gesellschafterversammlung TKG Südwestfalen mbH (stv.)
Peter	Nelles	Kreistagsmitglied	Technischer Dienst		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe (Vors.); Verbandsversammlung Zweckverband Südwestfalen IT (stv.); Verbandsversammlung Zweckverband Personennahverkehr Westfalen Süd (stv.)	Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)
Beate	Ochel	Kreistagsmitglied	Rentnerin			Gesellschafterversammlung VVG mbH
Sandra	Ohm	Kreistagsmitglied	Kaufm. Angestellte			Gesellschafterversammlung VVG mbH
Anna-Maria	Orsini-Bruno	Kreistagsmitglied	Erzieherin		Beirat Südsauerlandmuseum Attendorn	
Paul	Rademacher	Kreistagsmitglied	Auszubildender zum Destillateur		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe	
Lothar	Sabisch	Kreistagsmitglied	Dipl.-Ing./Dipl.-Wirt.-Ing.	Aufsichtsrat VVG mbH		Gesellschafterversammlung Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft im Kreis Olpe GmbH
Markus	Scherer	Kreistagsmitglied	Architekt		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe (stv.); Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe; Verbandsversammlung Zweckverband Personennahverkehr Westfalen Süd (stv.)	Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)
Meinolf	Schmidt	Kreistagsmitglied	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	Aufsichtsrat VVG mbH; Aufsichtsrat TKG Südwestfalen mbH		Gesellschafterversammlung VVG mbH
Hans-Werner	Schulte	Kreistagsmitglied	Rentner		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe (stv.); Beirat Südsauerlandmuseum Attendorn (stv.)	Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)
Marion	Schwarte	Kreistagsmitglied	Sparkassenbetriebswirtin		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe	Gesellschafterversammlung VVG mbH; Gesellschafterversammlung Automotive Center Südwestfalen GmbH
Bernhard	Schwerner	Kreistagsmitglied	Küchenmeister			Gesellschafterversammlung VVG mbH
Hendrik	Sommerhoff	Kreistagsmitglied	Landwirt			Center Südwestfalen GmbH
Wolfgang	Springmann	Kreistagsmitglied	Maschinenbautechniker			Gesellschafterversammlung VVG mbH
Bernd	Spuhler	Kreistagsmitglied	Dipl.-Betriebswirt	Aufsichtsrat TKG Südwestfalen mbH (stv.)		Raiffeisen Sieger-Sauerland eG
						Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)

Vorname	Name	Kreistagsmitglied	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien	Mitgliedschaften in Organen von öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Christin-Marie	Stamm	Kreistagsmitglied	Mitglied des Landtages, Wirtschaftsrechtlerin (LL.B.)	Aufsichtsrat VVG mbH	Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe (stv.)	Gesellschafterversammlung VVG mbH; Gesellschafterversammlung Südwestfalen Agentur GmbH
Hubertus	Stipp	Kreistagsmitglied	Vermessungstechniker		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe; Verbandsversammlung Zweckverband Personennahverkehr Westfalen Süd	Gesellschafterversammlung VVG mbH (stv.)
Annette	Stuff	Kreistagsmitglied	Landwirtin		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe (stv.)	
Edgar	Tiggemann	Kreistagsmitglied	Richter		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe (stv.)	
Rainer	Uta	Kreistagsmitglied	Dipl.-Ing. oec.		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe (stv.)	
Mike	Warnecke	Kreistagsmitglied	Student		Betriebsausschuss Kreiswerke Olpe (stv.)	
Theo	Melcher		Landrat	Aufsichtsrat VVG mbH (Vors.); Aufsichtsrat Südwestfalen Agentur GmbH (Vors.); Aufsichtsrat Automotive Center Südwestfalen GmbH;	Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (Verbandsvors.); Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (stv. Verbandsvors.); Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe; Beirat Südsauerlandmuseum Attendorf; Verbandsversammlung Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen; Verbandsversammlung Zweckverband Südwestfalen IT	Gesellschafterversammlung Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft im Kreis Olpe GmbH; Gesellschafterversammlung VVG mbH (Vors.); Gesellschafterversammlung Automotive Center Südwestfalen GmbH (stv.); Gesellschafterversammlung Südwestfalen Agentur GmbH; Gesellschafterversammlung TKG Südwestfalen mbH;
Klaus	Müller		Kreiskämmerer			Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft im Kreis Olpe GmbH (Geschäftsführer); VVG mbH (Geschäftsführer)

Hinweis : Die Darstellung enthält die Mitgliedschaften aus der Wahlperiode ab 01.11.2020; aktualisiert nach SD-Net

**Übersicht der Beteiligungen
gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO**

Finanzströme zwischen den Beteiligungen und dem Kreis Olpe

Name und Sitz	Beteiligung		Jahresabschluss	Eigenkapital	Jahresergebnis
	in EUR	in %			
<u>Sondervermögen</u>					
Kreiswerke Olpe Seminarstraße 36 57462 Olpe	25.100.000,00 €	100%	Entwurf 2022	54.218.975,00 €	67.766,00 €
<u>Anstalten des öff. Rechts</u>					
CVUA Westfalen A. ö. R. Zur Taubeneiche 10 - 12 59821 Arnsberg	10.000,00 €	4,55%	2021	7.471.294,00 €	1.033.006,00 €
<u>Kommunalunternehmen</u>					
Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft im Kreis Olpe GmbH	350.000,00 €	100%	Gründung in 2022 - JA liegt noch nicht vor	Gründung in 2022 - JA liegt noch nicht vor	Gründung in 2022 - JA liegt noch nicht vor
VVG mbH (bei KWO eingelegt) Danziger Straße 2 57462 Olpe	26.000,00 €	100%	2021	404.958,00 €	31.735,00 €
Südwestfalen Agentur GmbH Martinstr. 15 57462 Olpe	5.000,00 €	12,5%	Entwurf 2022	1.601.120,00 € -	1.243.586,00 €
TKG Südwestfalen mbH Steinstr. 27 59872 Meschede	150.000,00 €	20%	2021	2.971.571,00 € -	160.509,00 €
<u>Zweckverbände (ZV)</u>					
ZV Personennahverkehr Südwestfalen (ZWS) St.-Johann-Str. 18 57074 Siegen	451.805,27 €	32,9%	2020	7.233.543,00 €	517.581,00 €
ZV Südwestfälisches Studieninstitut Roggenkamp 10 - 12 58093 Hagen	41.635,02 €	10,67%	2021	1.434.031,00 €	521.377,00 €
	- €	0%		- €	- €
ZV Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)					

Genossenschaft

Volksbank Olpe-Wenden Drolshagen e.G. Frankfurter Straße 22 57462 Olpe	320,00 €	0,0036%	2021	55.568.121,00 €	1.573.809,00 €
Wohnungsgenossenschaft im Kreis Olpe Südsauerland e.G. Schützenstr. 2 57462 Olpe	19.220,00 €	0,65%	2021	12.298.610,00 €	62.223,00 €

mittelbare Beteiligungen an Zweckverbänden

Nahverkehr-Westfalen -Lippe (NWL) Friedrich-Ebert-Str. 19 59425 Unna	1.478,75 €	4,44%	2021	50.762,00 €	- €
ZV Südwestfalen IT (SIT) - Anteile an ZV KDZ Westfalen- Süd eingegliedert	- €	2,59%	2021	3.707.832,00 € -	1.107.717,00 €

Da der Kreis Olpe von der größenabhängigen Befreiung nach § 116 a GO Gebrauch macht, sind gem. § 38 Abs. 2 KomHVO im Anhang des Jahresabschlusses Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen. Die folgende Übersicht zeigt die Aufwendungen und Erträge des Kreiswerke Olpe auf:

Name und Sitz	Beteiligung		Jahresabschluss	Erträge	Aufwendungen
	in EUR	in %			
Sondervermögen					
Kreiswerke Olpe Seminarstraße 36 57462 Olpe	25.100.000,00 €	100%	Entwurf 2022	13.708.091,00 €	13.640.325,00 €



Lagebericht 2022

1 Rahmenbedingungen

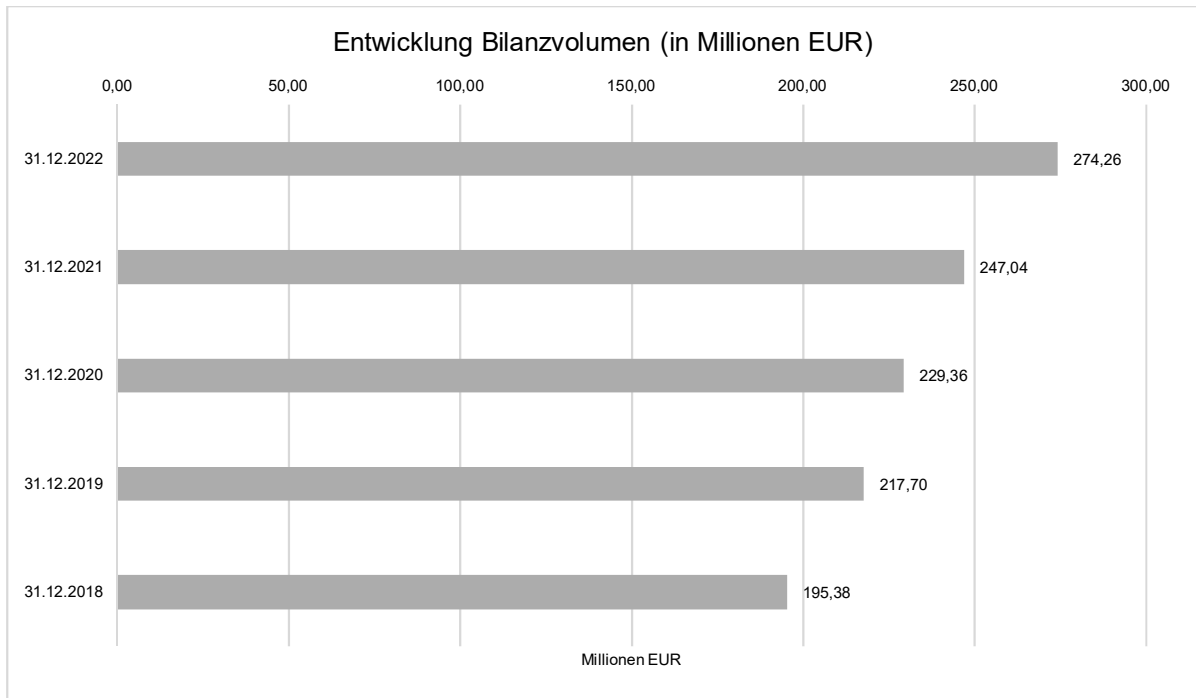
Nach § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht ist gem. § 49 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird.

Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 49 KomHVO, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

2 Entwicklung der Bilanzsumme



Im Jahr 2016 überschritt das Bilanzvolumen erstmals seit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 den Eröffnungsbilanzwert in Höhe von 175 Mio. € um rd. 0,78 Mio. € = 0,45 %. Seit der erstmaligen Überschreitung steigt das Bilanzvolumen weiter an und erreicht im Haushaltsjahr 2022 einen Bestand in Höhe von 274 Mio. €. Das Bilanzvolumen hat sich unter Berücksichtigung des Vorjahres um 27,00 Mio. € (rd. 11 %) erhöht.

Das Jahr 2022 weist eine erneute Steigerung des Bilanzvolumens auf. Der auf der Aktivseite entstandene Zuwachs resultiert hauptsächlich aus dem Zuwachs der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 15,28 Mio. € (davon 11,0 Mio. € Breitbandausbau und 3,5 Mio. € für Kindergärten). Des Weiteren steigen u. a. die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 6,27 Mio. €, die Finanzanlagen um 3,42 Mio. € sowie die sonstigen Sachanlagen um 2,23 Mio. €. Gleichzeitig verringert sich das Infrastrukturvermögen um 1,80 Mio. €. Auf der Passivseite zeigt sich eine Steigerung der Rückstellungen in Höhe von 8,85 Mio. € (davon ein Anstieg von 5,0 Mio. € der Pensions- und Beihilfenrückstellungen sowie rd. 3,67 Mio. € für Sonstige Rückstellungen). Daneben sind Zugänge des Passiven Rechnungsabgrenzungspostens (12,58 Mio. €, davon 9,5 Mio. € Breitbandausbau) sowie beim Eigenkapital (5,32 Mio. €) zu verzeichnen.

2.1 Vermögenslage (Kennzahlen, Grafiken zur Aktivseite)

Die Aktivseite der Bilanz stellt sich im Zeitvergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

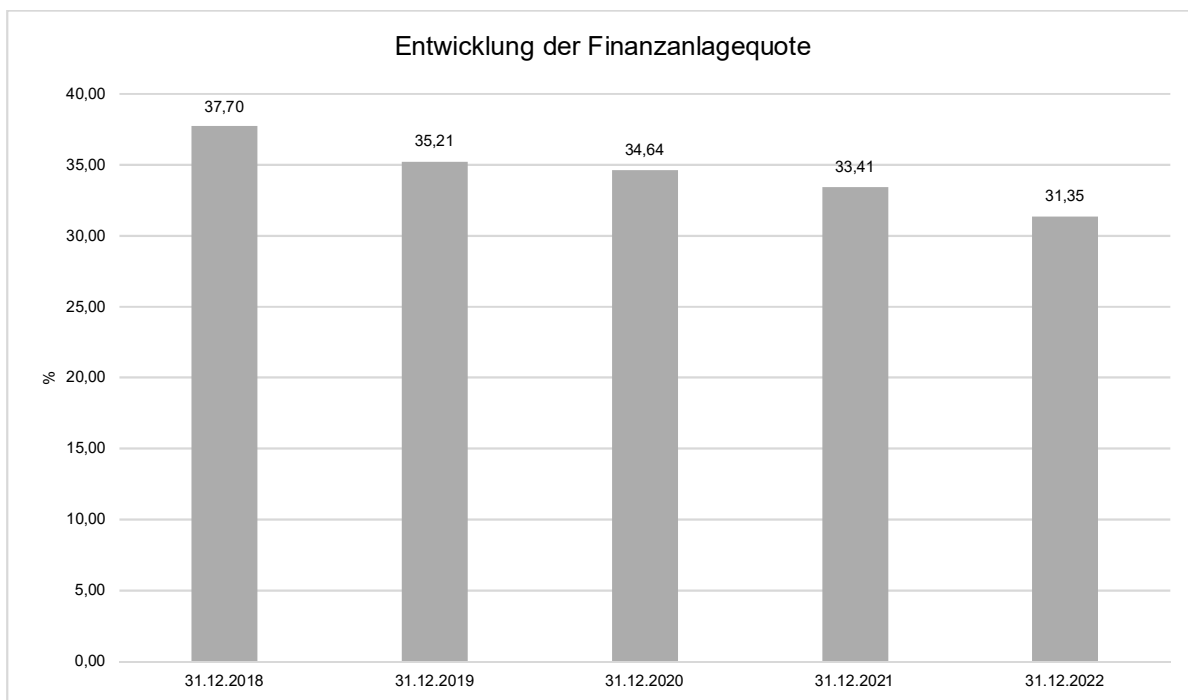
Aktiva

	31.12.2021 in €	Anteil in %	31.12.2022 in €	Anteil in %	Abweichung in €
Bilanzierungshilfe Ukraine	0	0,00	101.741	0,04	101.741
Immaterielle Vermögensgegenstände	431.152	0,17	425.726	0,16	-5.426
Unbebaute Grundstücke	2.308.303	0,93	2.308.286	0,84	-18
Infrastrukturvermögen	39.122.985	15,84	37.321.927	13,61	-1.801.058
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.829.776	1,55	3.649.282	1,33	-180.494
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.647.857	2,69	6.779.036	2,47	131.179
Sonstige Sachanlagen	2.793.686	1,13	5.026.462	1,83	2.232.776
Finanzanlagen	82.546.956	33,41	85.969.798	31,35	3.422.841
Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände	18.142.854	7,34	24.412.617	8,90	6.269.763
Liquide Mittel	28.640.177	11,59	30.403.436	11,09	1.763.259
Aktive Rechnungsabgrenzung	62.577.456	25,33	77.856.809	28,39	15.279.352
Bilanzsumme	247.041.202	100,00	274.255.118	100,00	27.213.916

Analyse der Finanzanlagen

Die Kennzahl für die Finanzanlagen zeigt, in welchem Maße Mittel des Kreises Olpe in dieser „Anlageform“ gebunden sind. Die Entwicklung im Zeitvergleich sieht wie folgt aus:

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Finanzanlagen	73.656.614,45	76.649.348,54	79.455.364,38	82.546.956,31	85.969.797,66
Summe Aktiva	195.376.083,24	217.695.582,10	229.359.592,81	247.041.201,71	274.255.117,83
Finanzanlage- quote	37,70	35,21	34,64	33,41	31,35



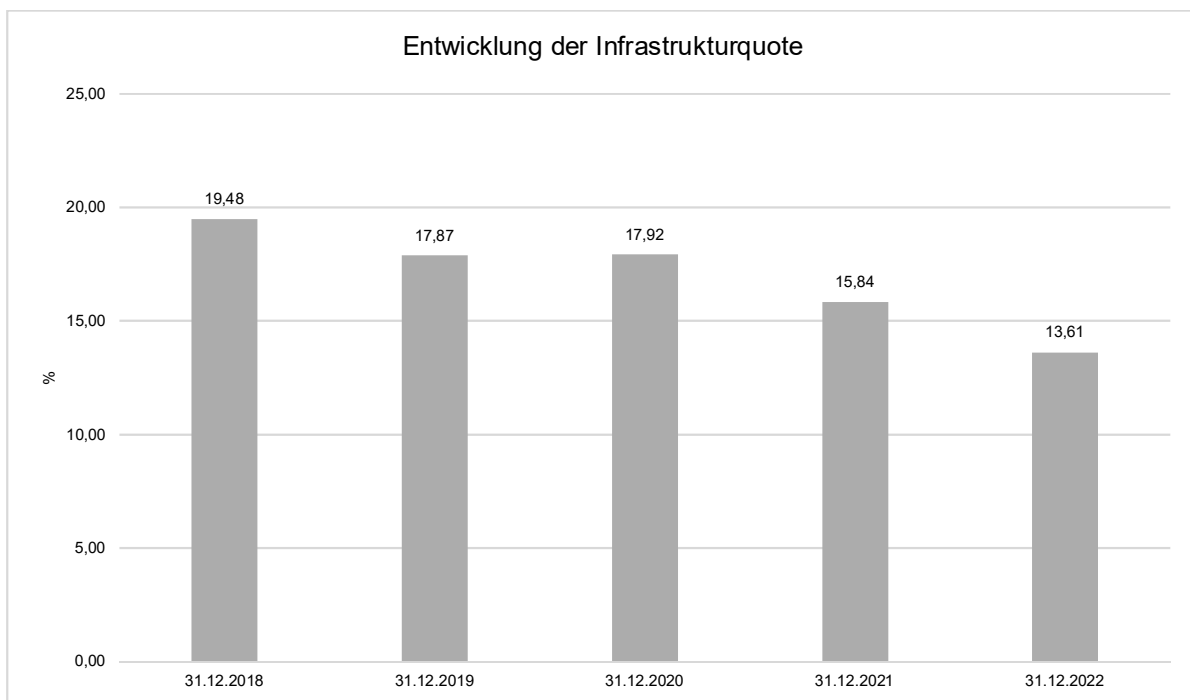
Als größte Position bei den Finanzanlagen (Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Wertpapiere, Ausleihungen und Aktivwert Pensionsrückdeckungsversicherung) ist hier - wie in den Vorjahren - der Eigenbetrieb Kreiswerke Olpe (KWO) mit einem Wert von rd. 53,9 Mio. € zu nennen sowie die Rückdeckungsversicherung mit einem Wert von rd. 28,4 Mio. €.

Die Steigerung der Finanzanlagen von rd. 3,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahreswert resultiert im Wesentlichen aus dem Zuwachs der nachgewiesenen Pensionsrückdeckungsversicherung in Höhe von rd. 3,1 Mio. € sowie der Beteiligung an einer neu gegründeten Gesellschaft, der "Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft im Kreis Olpe mbH", in Höhe von 0,35 Mio. €. Dennoch lässt sich aufgrund der gestiegenen Bilanzsumme eine Senkung der Finanzanlagenquote feststellen.

Analyse des Infrastrukturvermögens und des Investitionsverhaltens

Bei der Kennzahl Infrastrukturquote wird prozentual das Verhältnis des Infrastrukturvermögens zum Gesamtvermögen ermittelt.

$$\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$



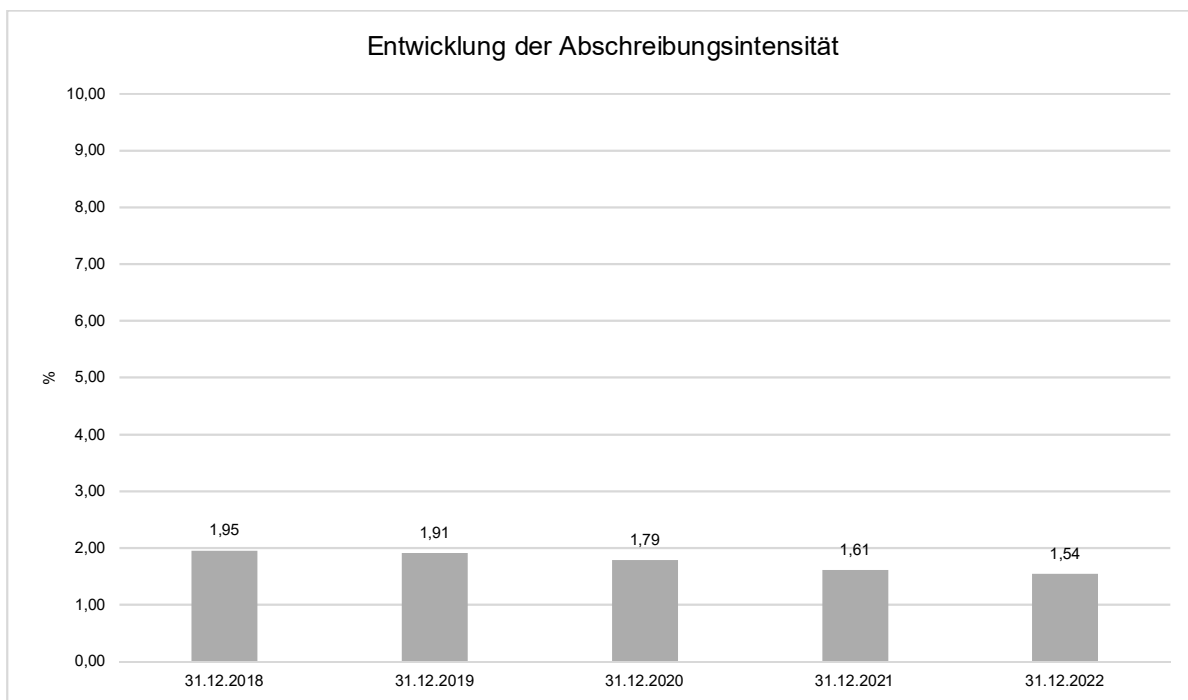
Das Infrastrukturvermögen des Kreises Olpe umfasst im Wesentlichen das Kreisstraßennetz mit rd. 136 km sowie die Einrichtungen der Abfallentsorgung. Insgesamt verringerte sich das Infrastrukturvermögen um rd. 1,80 Mio.€.

Den Zugängen von rd. 0,05 Mio. € stehen Abschreibungen in Höhe von rd. 1,85 Mio. € gegenüber.

Im Kontext zu diesem wesentlichen Anlagevermögen werden Analysen im Zusammenhang mit Abschreibungen und der Reinvestitionsrate sowie zur Investitionskraft durchgeführt. Es werden hierbei Daten aus der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung in Zusammenhang mit dem gesamten Sachanlagevermögen gebracht.

Die Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird. Sie stellt den prozentualen Anteil der Abschreibungen am ordentlichen Aufwand dar.

$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$



Diese Kennzahl zeigt an, dass der Kreis Olpe durch die Abnutzung des Sachanlagevermögens nur in geringem Umfang belastet wird. Die Belastung der Kreisumlage durch Abschreibungen ist eher gering. Diesen Abschreibungsbeträgen stehen auch noch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber.

Die Investitionsquote bildet den prozentualen Anteil der Brutto-Investitionen (Zugänge und Zuschreibungen) an der Summe aus Abschreibungen und Abgängen des Anlagevermögens ab. Sie gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.

$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen}}{\text{Abgänge des Anlagevermögens} + \text{Abschreibungen Anlagevermögen}} \times 100$$



Die nachfolgende Reinvestitionsquote ist ein Indikator für die Investitionstätigkeit des Kreises Olpe. Die Kennzahl gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen.

Ist diese Quote über einen längeren Zeitraum kleiner 100%, bedeutet dies möglicherweise einen Substanzverlust beim Sachanlagevermögen. Ist sie gleich 100% oder größer, so findet kein Substanzverlust statt. Die Kennzahl wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Anschaffungs- und Herstellungskosten Sachanlagevermögen}}{\text{Abschreibungen auf Sachanlagevermögen}} \times 100$$

Reinvestitionsquote

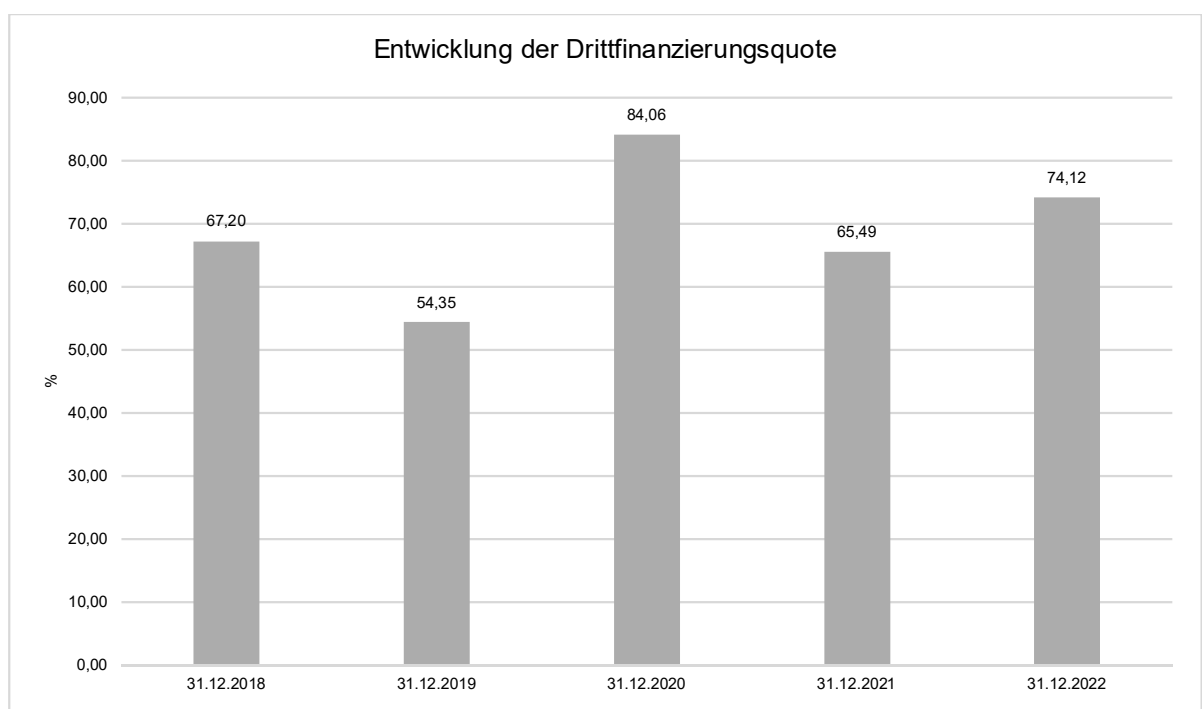
	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Anschaffungs- und Herstellungskosten Sachanlagevermögen	4.059.745,00	7.384.212,00	4.939.674,00	5.335.896,59	4.456.280,49
Abschreibungen Sachanlagen	4.056.090,00	4.095.410,00	4.192.045,00	3.973.328,18	3.985.701,78
Reinvestitionsquote	100,09	180,30	117,83	134,29	111,81

Im Jahr 2018 liegt die Reinvestitionsquote bei leicht über 100 %. 2019 liegt die Quote mit 180,30 % oberhalb der bilanzierten Abschreibungen. In 2020 sinkt sie auf 117,83 % ab. Während sie im Folgejahr auf 134,29 % ansteigt, sinkt sie in 2022 wieder auf 111,81 % ab.

Nur eine Betrachtung dieser Quote über einen längeren Zeitraum wird zu eindeutigen Aussagen über einen möglichen Substanzverlust des Sachanlagevermögens führen können. Von Bedeutung ist hierbei auch, dass das Infrastrukturvermögen insbesondere durch lfd. Unterhaltung trotz entsprechender Abschreibungen auf einem guten Gebrauchswert gehalten wird.

Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des Haushaltes durch Abschreibungen abmildern. Damit wird auch deutlich, in welchem Maße Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren bzw. werden.

$$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}} \times 100$$



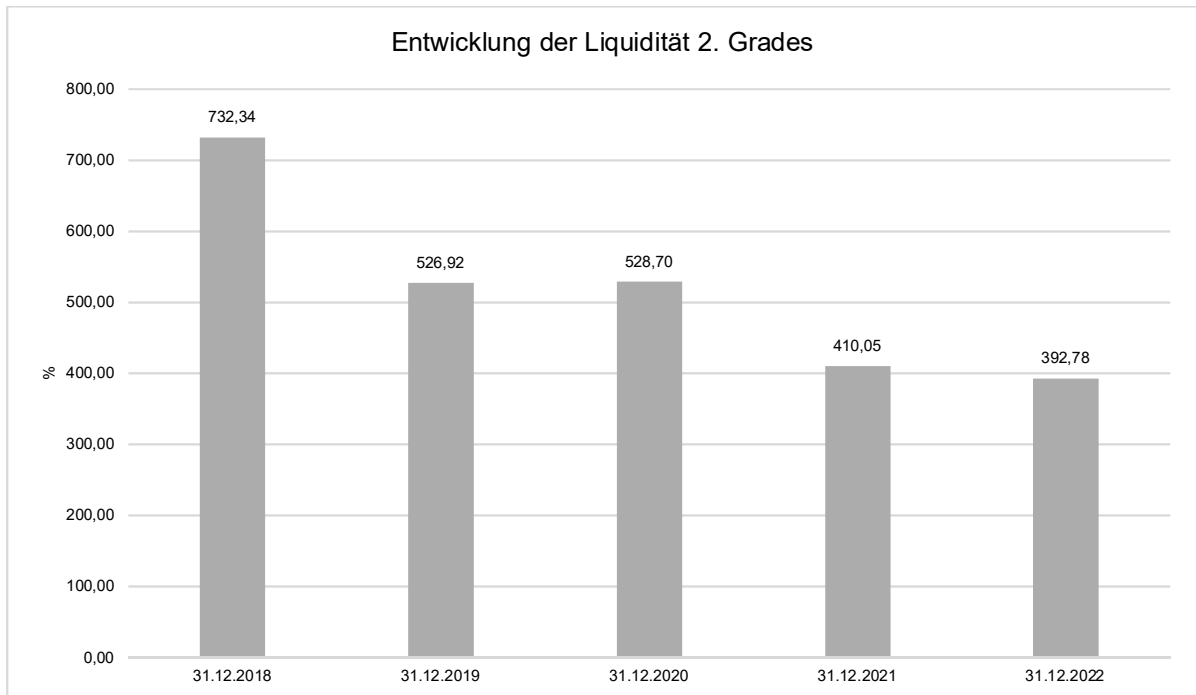
Im Betrachtungszeitraum der letzten fünf Jahre befindet sich die Drittfinanzierungsquote im Jahr 2020 auf ihrem Höchststand mit 84,06 %.

Analyse der Liquiden Mittel

Die Liquidität 2. Grades gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität des Kreises Olpe. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Es handelt sich um eine Bilanzkennzahl, die nur vergangenheitsorientiert abgebildet werden kann.

$$\frac{\text{Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$$

Kurzfristige Verbindlichkeiten



Mit dem bilanzierten Bestand liquider Mittel von rd. 30,40 Mio. € verfügt der Kreis Olpe über eine ausreichende Liquidität. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass von diesen liquiden Mitteln Beträge einer annähernd gleichen Größenordnung zweckgebunden sind für Rückstellungen und Sonderposten für die Gebührenhaushalte Abfallentsorgung und Rettungsdienst sowie für die geplante Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage im Jahre 2023.

2.2 Schuldenlage (Kennzahlen, Grafiken zur Passivseite)

Die Passivseite der Bilanz stellt sich im Zeitvergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

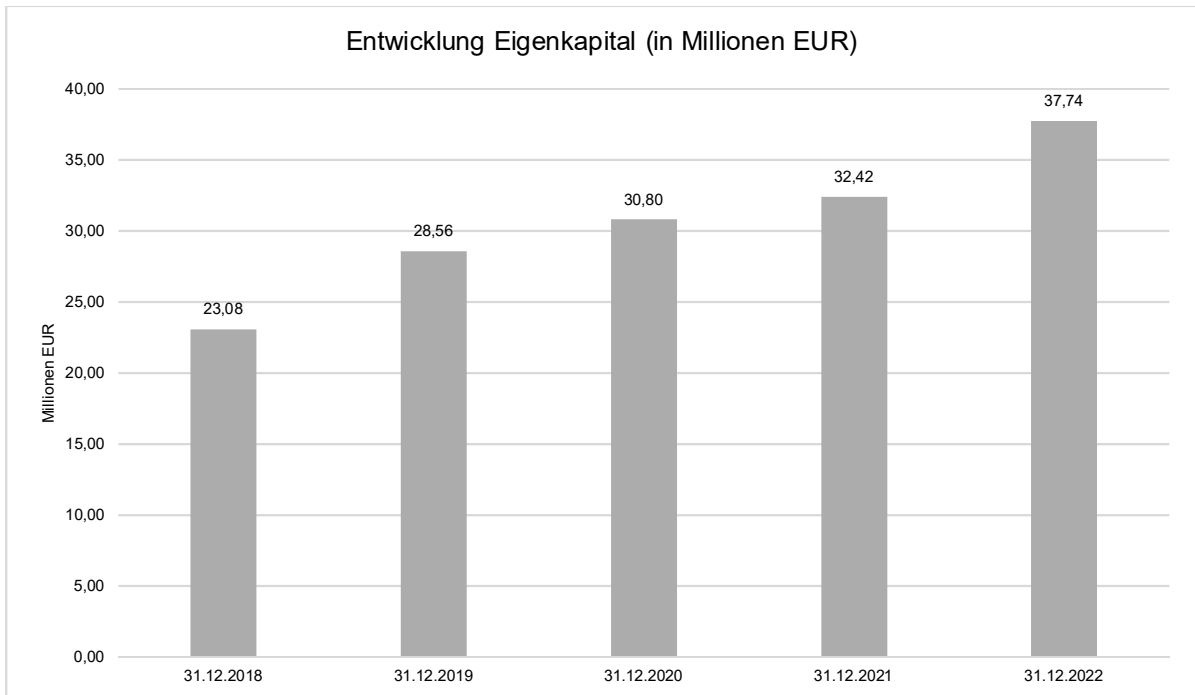
Passiva

	31.12.2021 in €	Anteil in %	31.12.2022 in €	Anteil in %	Abweichung in €
Eigenkapital	32.419.123	13,12	37.736.336	13,76	5.317.213
Sonderposten	31.162.568	12,61	29.991.742	10,94	-1.170.826
Rückstellungen	123.626.471	50,04	132.473.727	48,30	8.847.256
Verbindlichkeiten	18.012.009	7,29	19.647.841	7,16	1.635.832
Passive Rechnungsabgrenzung	41.821.030	16,93	54.405.472	19,84	12.584.441
Bilanzsumme	247.041.202	100,00	274.255.118	100,00	27.213.916

Analyse des Eigenkapitals

Im Jahre 2019 erhöht sich das Eigenkapital in Höhe von 5,48 Mio. €. Aufgrund des positiven operativen Ergebnisses im Jahre 2020 verbessert sich die Eigenkapitalausstattung um 2,24 Mio. € und steigt seither weiter an. Im Jahre 2021 steigt das Eigenkapital auf 32,42 Mio. € an und im Jahr 2022 wiederum auf

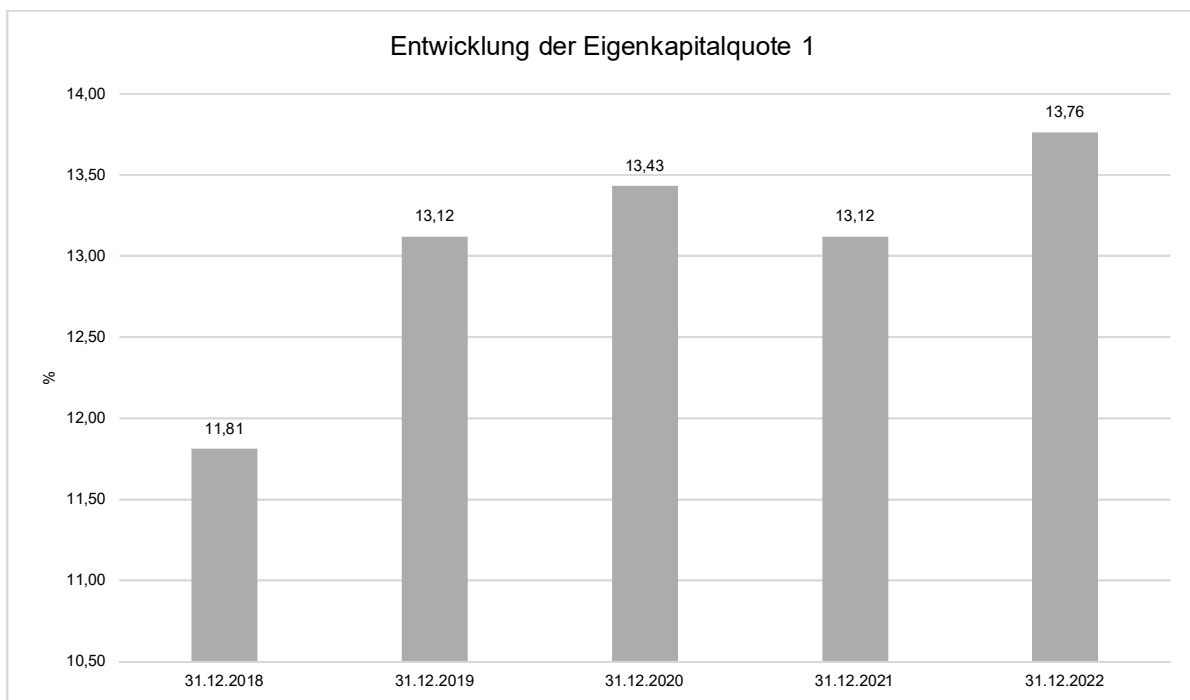
37,74 Mio. €. Die Differenz zum Vorjahr beträgt 5,32 Mio. € und resultiert aus dem positiven Jahresergebnis.



Um die Eigenkapitalausstattung beurteilen zu können, bietet sich die Betrachtung der Eigenkapitalquote 1 an. Die Eigenkapitalquote 1 misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) der Passivseite.

Je größer die Eigenkapitalquote, desto weiter ist die Kommune vom gesetzlich vorgeschriebenen Überschuldungsverbot entfernt (vgl. § 75 Abs. 7 GO NRW).

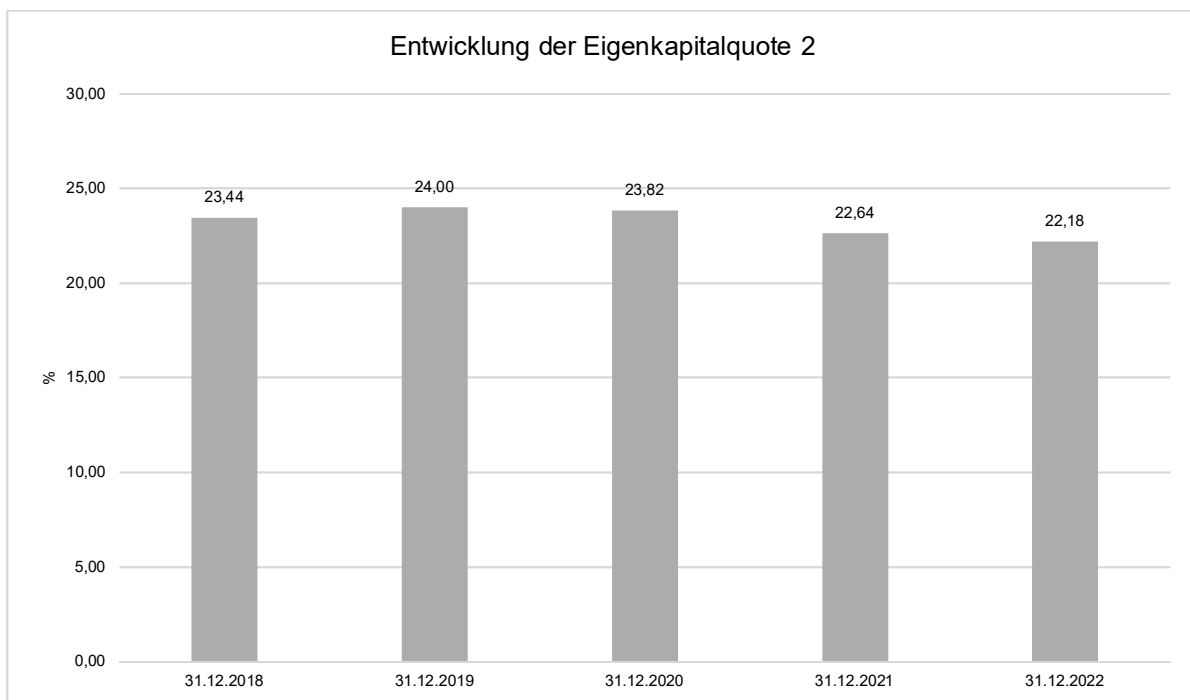
$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$



Die Eigenkapitalquote 1 erhöht sich auf 13,76 % und bedeutet weiterhin noch eine ausreichende Eigenkapitalausstattung.

Die Kennzahl Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Hier wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die „langfristigen“ Sonderposten (nicht eingerechnet die Sonderposten für den Gebührenaussgleich) erweitert.

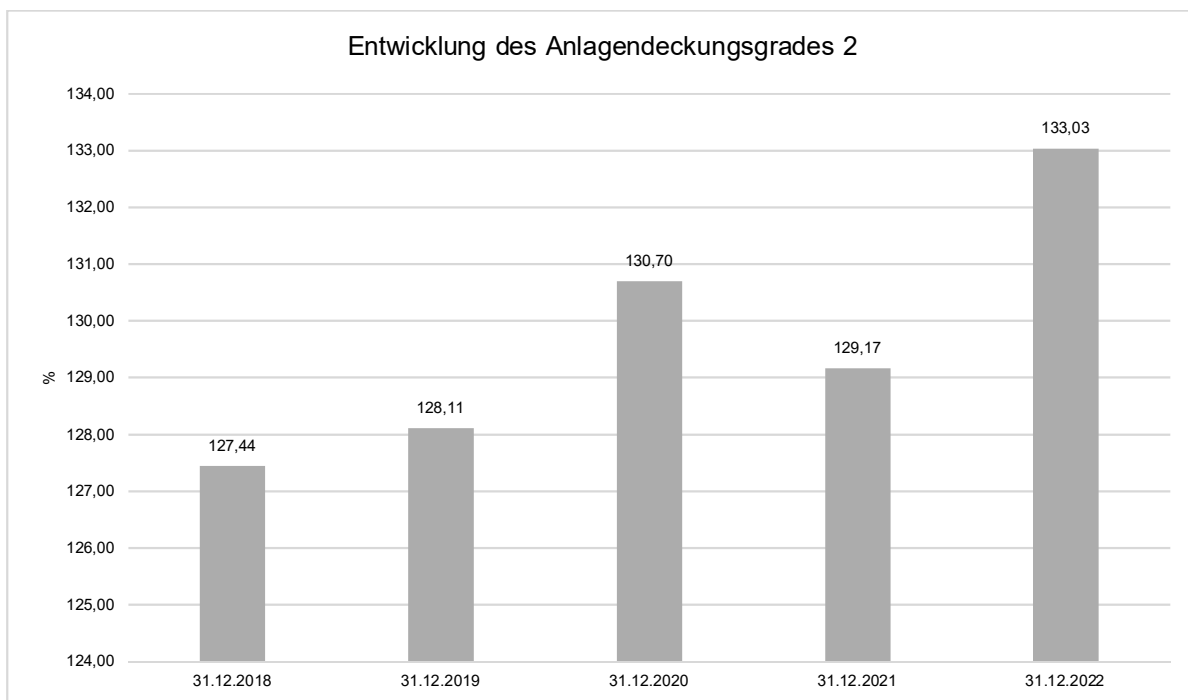
$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{SOPO Zuwendungen/Beiträge})}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$



Diese Kennzahl verdeutlicht, dass beim Kreis Olpe die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Anteil in der Bilanz darstellen. Bei dieser Form der Betrachtung verbessert sich die Eigenkapitalausstattung nicht unerheblich. Es ist festzustellen, dass sich der Anteil am Gesamtvolumen in 2022 (aufgrund des gestiegenen Bilanzvolumens) leicht verringert hat.

Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen (SoPo Zuwendungen und Beiträge) und langfristiges Fremdkapital (langfristige Verbindlichkeiten, Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Deponien und Altlasten) gegenübergestellt.

$$\frac{\text{Eigenkapital + SOPO Zuwendungen/Beiträge + langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$$



Nach dieser Betrachtung ist das Anlagevermögen zu mehr als 100 % durch Eigenkapital, Sonderposten und langfristiges Fremdkapital gedeckt. Hierdurch wird die sogenannte goldene Bilanzregel in allen betrachteten Jahren voll eingehalten. In 2021 ist eine leichte Absenkung der Quote zu erkennen, in 2022 steigt sie weiter an.

Analyse der Sonderposten

Die Sonderposten entwickeln sich im Zeitvergleich wie folgt:

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Sonderposten	32.693.441,06	33.259.112,09	31.977.705,11	31.162.567,87	29.991.741,81
Summe Passiva	195.376.083,24	217.695.582,10	229.359.592,81	247.041.201,71	274.255.117,83
Sonderpostenquote	16,73	15,28	13,94	12,61	10,94

Seit 2020 kommt es im vorliegenden Betrachtungszeitraum zu einer Senkung des Sonderpostens. Im Jahr 2022 beträgt die Senkung 1,17 Mio. €. Sowohl die Sonderposten aus Zuwendungen (0,42 Mio. €), als auch die übrigen Sonderposten sanken in einer Größenordnung von 0,75 Mio. €. Die Senkung resultiert fast ausschließlich aus der Entnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich Abfallentsorgung (0,8 Mio. €).

Analyse der Rückstellungen

Die Kennzahl Rückstellungsquote misst den Anteil von „Verpflichtungen“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz.

Der größte Teil der Rückstellungen ist durch die Pensions- und Beihilferückstellungen (rd. 107 Mio. €) verursacht. Die eingestellten Rückstellungen für Deponien und Altlasten betragen rd. 15 Mio. € und sind von der Liquidität her (Aktivseite) bereits weitgehend vorhanden.

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Rückstellungen	111.355.709,40	112.554.792,48	118.972.796,86	123.626.471,15	132.473.727,27
Summe Pas-siva	195.376.083,24	217.695.582,10	229.359.592,81	247.041.201,71	274.255.117,83
Rückstellungs- quote	57,00	51,70	51,87	50,04	48,30

Es ist festzustellen, dass sich die Rückstellungen innerhalb der letzten 5 Jahre um rd. 21,12 Mio. € erhöht haben. Betrachtet man das Rückstellungsvolumen im Vergleich zur Eröffnungsbilanz im Jahre 2009 stellt sich der Anstieg der Rückstellungen noch deutlicher dar. Das ursprüngliche Rückstellungsvolumen belief sich auf rd. 77,8 Mio. €, sodass innerhalb der letzten 10 Jahre ein Anstieg von 54,67 Mio. € zu verzeichnen ist, der zum ganz überwiegenden Teil auf den deutlichen Zuwachs bei den Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen ist.

Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Zunahme 8,85 Mio. €. Dies ist insbesondere auf folgende Komponenten zurückzuführen:

- Anstieg bei den Pensions- und Beihilferückstellungen + 5,00 Mio. €
- Sonstige Rückstellungen + 3,67 Mio. €
- Rückstellung für Deponie und Altlasten + 0,18 Mio. €

Die Einzelentwicklungen sind dem Rückstellungsspiegel zum 31.12.2022 zu entnehmen.

Analyse der Verbindlichkeiten

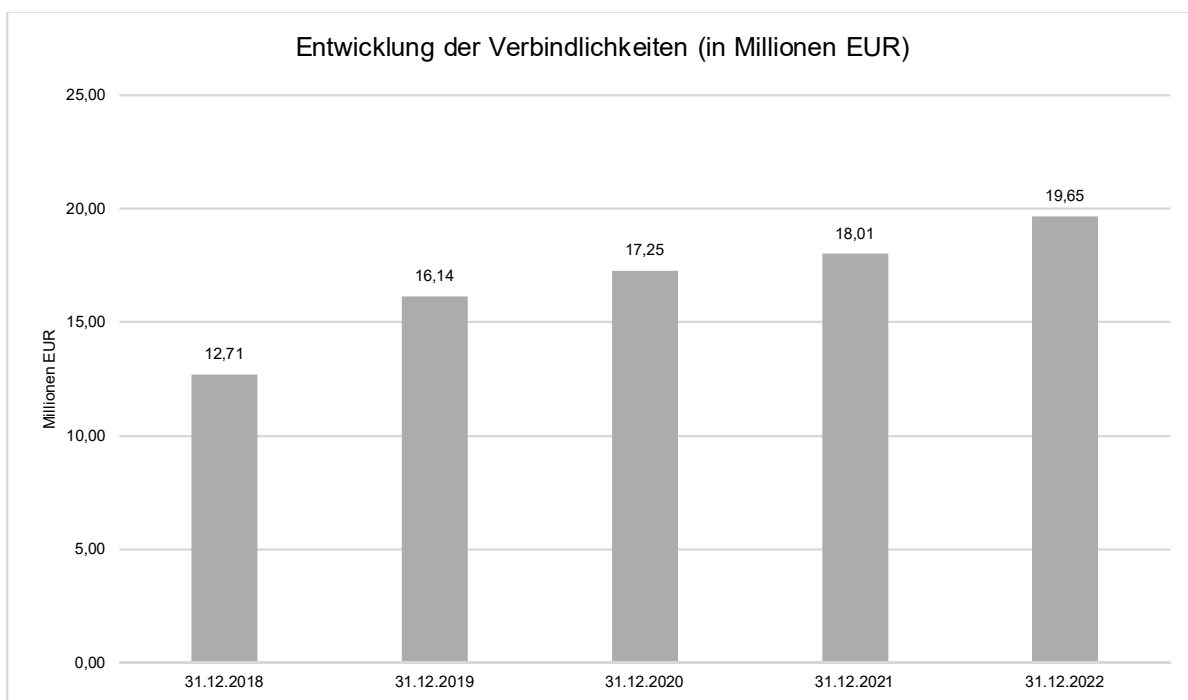
Der Schuldenstand aus Verbindlichkeiten für Investitionskredite betrug zum 31.12.2021 = 8.211.193,48 €. Dieses entsprach einer Pro-Kopf-Verschuldung von 61,19 €/Einwohner. Dieser Wert veränderte sich zum 31.12.2022 aufgrund der Schuldentilgung auf 7.723.290,56 € (58,39 €/Einwohner).

Die Fremdkapitalquote (nur Investitionskredite) entwickelte sich wie folgt:

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Kredite für In- vestitionen	7.671.367,37	8.183.312,13	8.637.158,09	8.211.193,48	7.723.290,56
Summe Pas-siva	195.376.083,24	217.695.582,10	229.359.592,81	247.041.201,71	274.255.117,83
Fremdkapital- quote für Inves- titionskredite	3,93	3,76	3,77	3,32	2,82

Das Kreditprogramm Gute Schule 2020 wurde von 2017 – 2020 jährlich in Anspruch genommen. Die Kredite aus dem Programm Gute Schule 2020 sind zwar in den Verbindlichkeiten des Kreises auszuweisen, bedeuten allerdings keine Belastung des Kreishaushalts, da Zins- und Tilgungsleistungen in vollem Umfang vom Land NRW übernommen werden. Im Jahr 2019 ist aufgrund der Erhöhung der Bilanzsumme eine Senkung der Fremdkapitalquote festzustellen. Im Jahr 2020 stagniert sie nahezu und sinkt in 2021 sowie 2022 leicht ab.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung aller Verbindlichkeiten des Kreises Olpe seit 2018 auf:



Im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten wird die kurzfristige Fremdkapitalstrukturquote (ohne die Rückstellungen, die weitgehend langfristig sind) analysiert. Grundlage für diese Betrachtung ist der Verbindlichkeitspiegel. Steigt der Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals, so ist das ein Indiz dafür, dass sich der Schwerpunkt der Fremdkapitalfinanzierung in den kurzfristigen Bereich verlagert und sich die Abhängigkeit von Kreditgebern erhöht, die Tilgung von kurzfristigem Fremdkapital die Liquidität belastet und das zu tilgende Fremdkapital ggfls. durch neues Fremdkapital ersetzt werden muss.

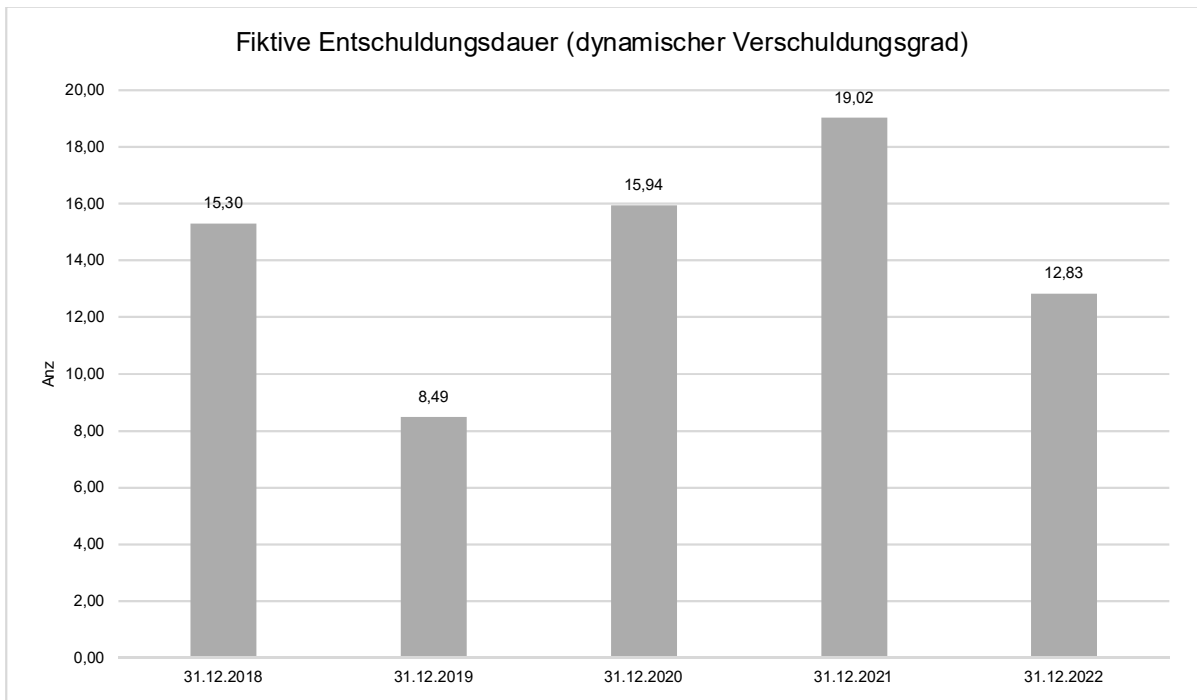
$$\frac{\text{kurzfristiges Fremdkapital (Verbindlichkeiten bis 1 Jahr)}}{\text{Gesamtfremdkapital (Verbindlichkeiten)}} \times 100$$

Kurzfristige Fremdkapitalquote (ohne Rückstellungen)

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
Kurzfristige Verbindlichkeiten	5.351.591,89	8.325.501,62	9.034.760,18	10.407.305,65	12.494.188,58
Verbindlichkeiten	12.714.032,02	16.141.787,71	17.245.953,66	18.012.009,05	19.647.840,92
Kurzfristige Fremdkapitalquote	42,09	51,58	52,39	57,78	63,59

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung.

Die Zusammensetzung ist der Erläuterung zur Bilanz (unter Ziffer 4.5 ff.) zu entnehmen.



3 Analyse der Ergebnisrechnung

3.1 Gesamtergebnis

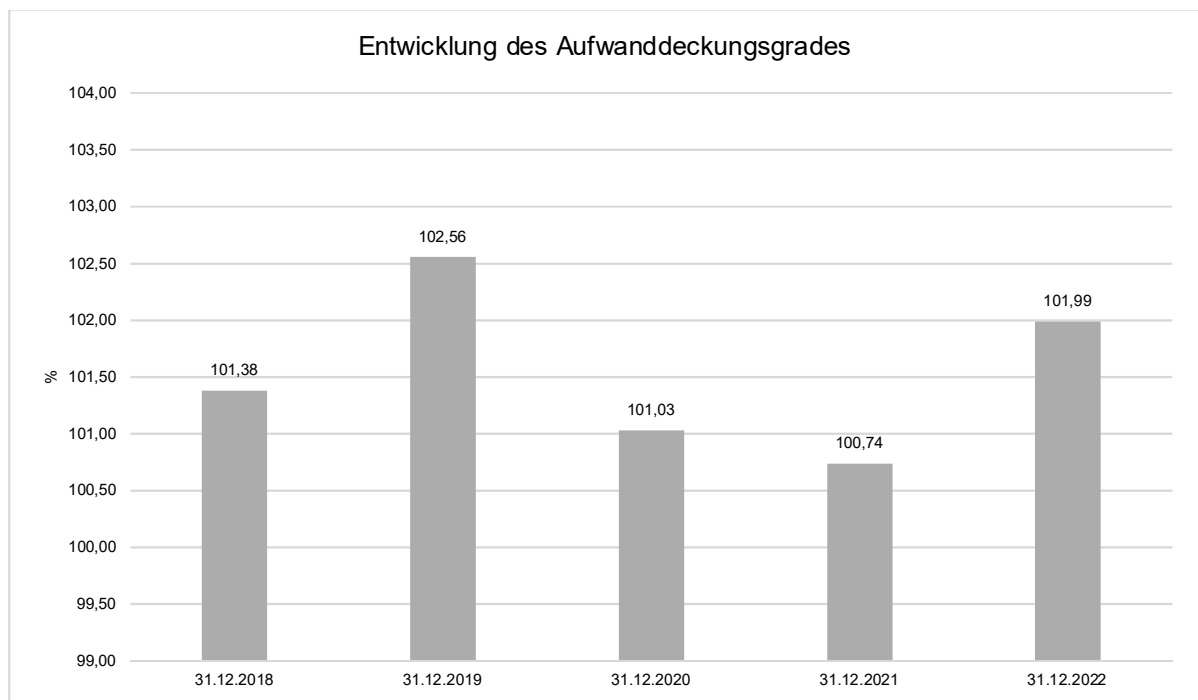
Die Haushaltssatzung des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr 2022, die der Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.2022 beschlossen hat, sah ein Ergebnis in Höhe von rd. - 6,92 Mio. € vor; das Defizit sollte durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden.

Nach Rechnungslegung schließt das Jahr 2022 mit einem Ergebnis von 5,32 Mio. € ab, die Verbesserung beträgt somit 12,24 Mio. €.

Dieses positive Ergebnis ist auf verschiedene Einmaleffekte und Verbesserungen bei kostenintensiven Produkten (im Wesentlichen Soziales, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) zurückzuführen. Eine ausführliche Darstellung und Analyse der wesentlichen haushaltmäßigen Veränderungen findet sich im Anhang des Geschäftsberichtes zum Jahresabschluss 2022 (Bericht zur Ausführung des Produktplanes 2022).

Die Entwicklung der Jahresergebnisse spiegelt das operative Ergebnis des Kreises Olpe wider. Gleichen sich Aufwendungen und Erträge aus oder übersteigen die Erträge die Aufwendungen, so ergibt sich ein Aufwandsdeckungsgrad von 100% oder mehr. Wird die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen, so ist der Aufwandsdeckungsgrad unter 100%.

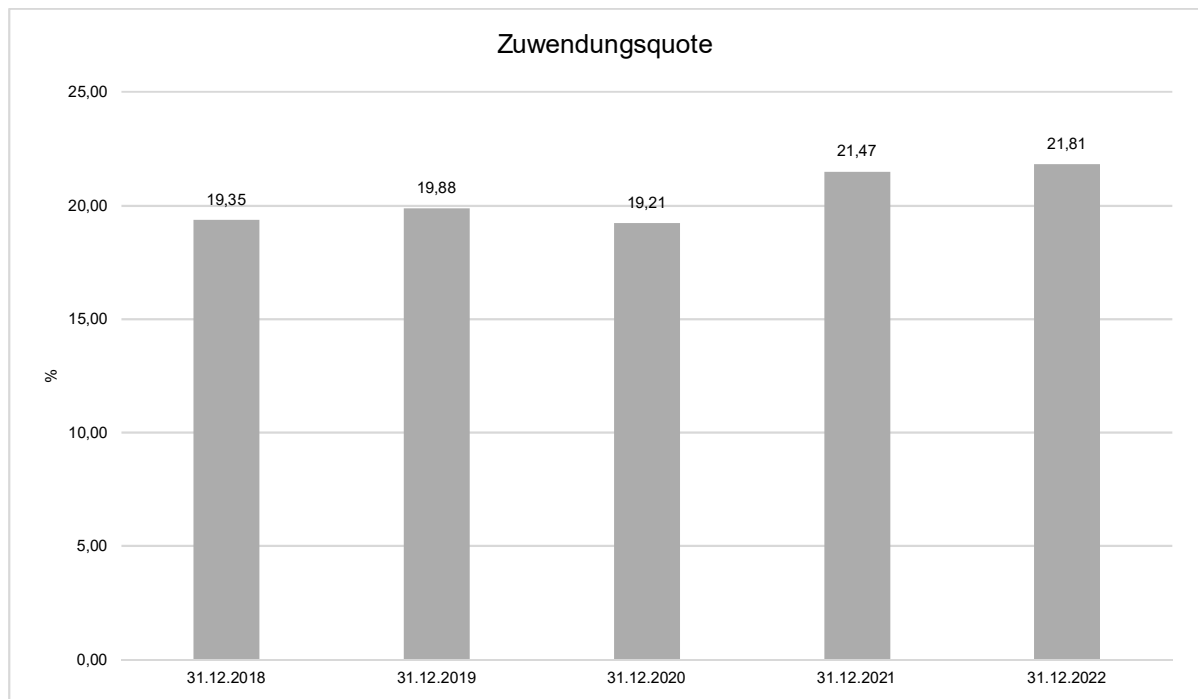
$$\frac{\text{Ordentliche Erträge}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$



3.2 Analyse zur Ertragslage

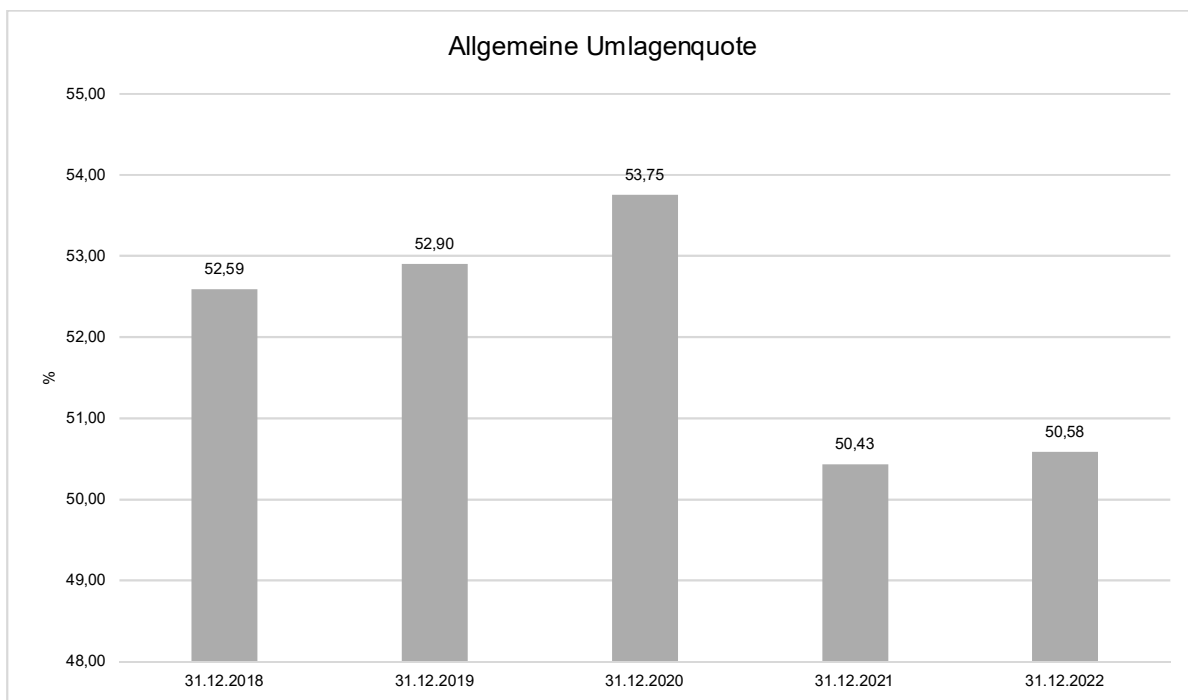
Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit der Kreis Olpe von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Die Erträge aus Zuwendungen werden zu den ordentlichen Erträgen ins Verhältnis gesetzt. Für den Kreis Olpe ergibt sich folgende Berechnung.

$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{Ordentliche Erträge}} \times 100$$



Die Allgemeine Umlagequote (Kreisumlage) gibt an, zu welchem Teil sich der Kreis Olpe „selbst“ finanzieren kann. Die vom Kreis erhobenen Umlagen werden zu den ordentlichen Erträgen ins Verhältnis gesetzt.

$$\frac{\text{Allgemeine Umlage}}{\text{Ordentliche Erträge}} \times 100$$

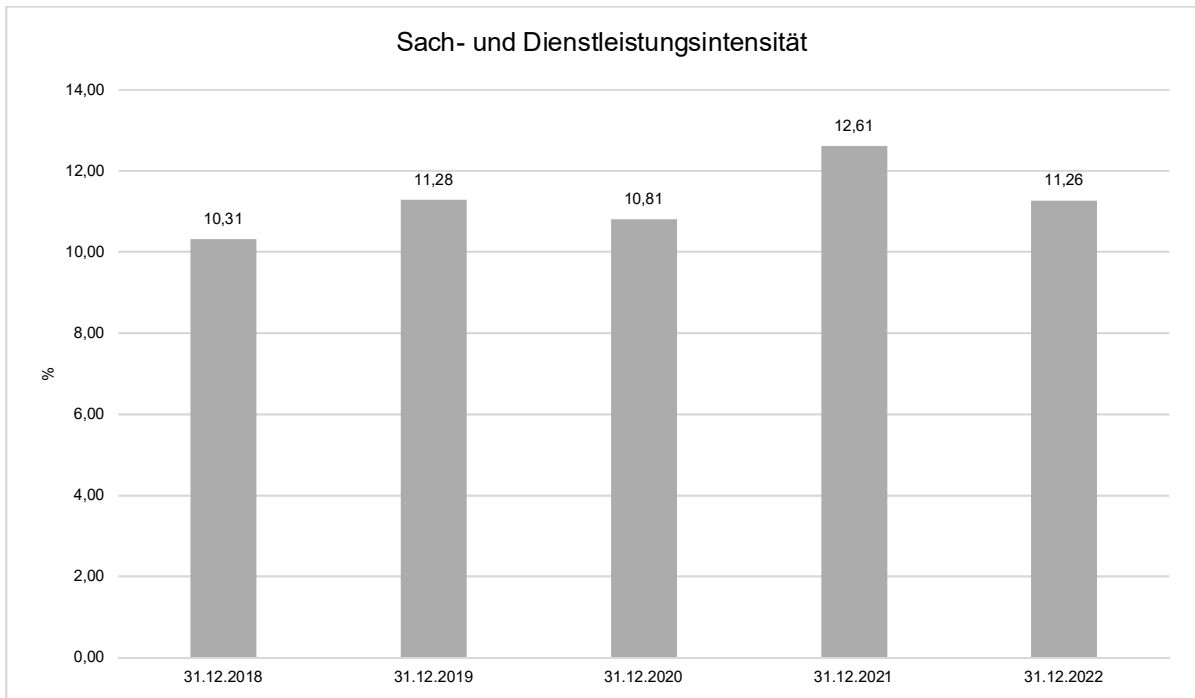


Aus den v.g. beiden Kennzahlen (Zuwendungsquote und Allgemeine Umlagequote) ergibt sich, dass mehr als 70 % der Erträge diesen Ertragsarten zuzurechnen sind. Hier wird die Abhängigkeit des Kreishaushaltes deutlich.

3.3 Analyse zur Aufwandslage

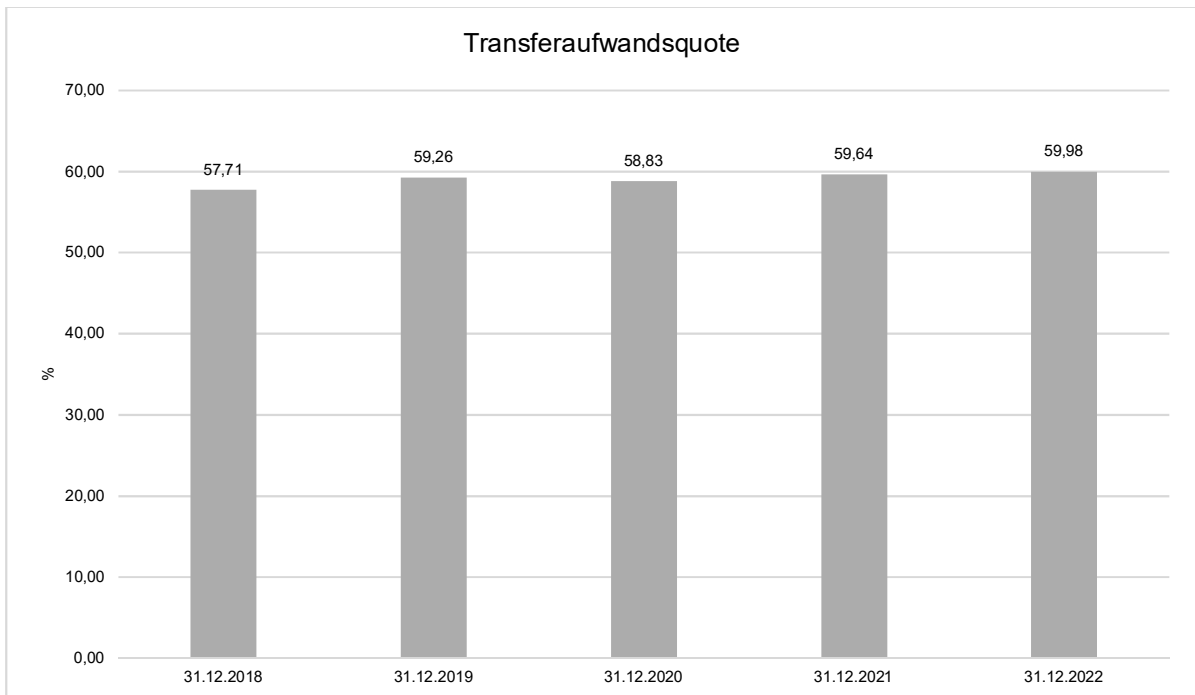
Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Sie ist damit das Gegenstück zur Personalintensität. Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne besondere Aufwendungen für Beschäftigte) vom ordentlichen Aufwand ist.

$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$



Die Kennzahl Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. Es ergibt sich für den Kreis Olpe folgende Berechnung:

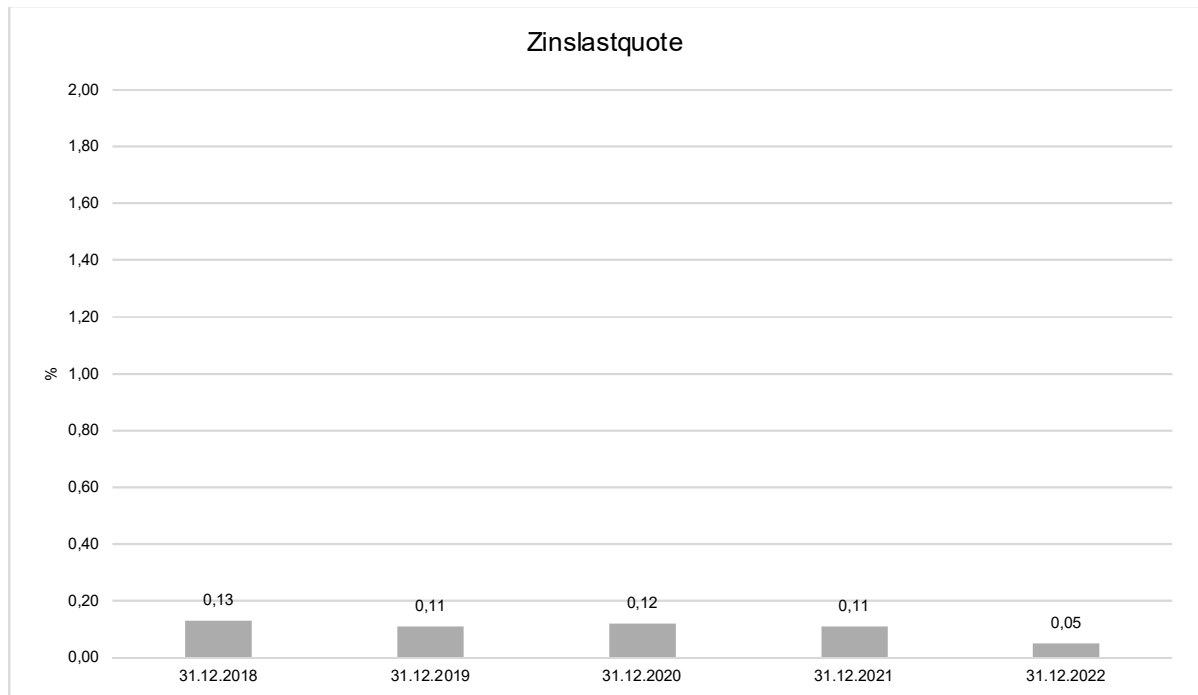
$$\frac{\text{Transferaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$



Hierdurch wird deutlich, dass der überwiegende Teil der ordentlichen Aufwendungen des Kreises Olpe aus Transferaufwendungen besteht. Von besonderer Bedeutung ist hier die Landschaftsumlage, die mit rd. 40,99 Mio. € (rd. 25 %) einen erheblichen Anteil an diesen Aufwendungen ausmacht.

Die Kennzahl Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$



Der Anteil der Zinsen für Kredite vom Kapitalmarkt an den ordentlichen Aufwendungen ist gering.

4 Darstellung der Personalsituation

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (ohne Beiträge zur Rückdeckungsversicherung für Beamtenpensionen) belaufen sich in 2022 auf 49.166.153,54 € (VJ 45.614.915,06 €) und weichen vom Planansatz von 48.582.300 € um 583.853,54 € ab.

Wie sich die Stellen sowohl bei der Planung als auch bei der Anzahl der besetzten Stellen verändert haben, ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

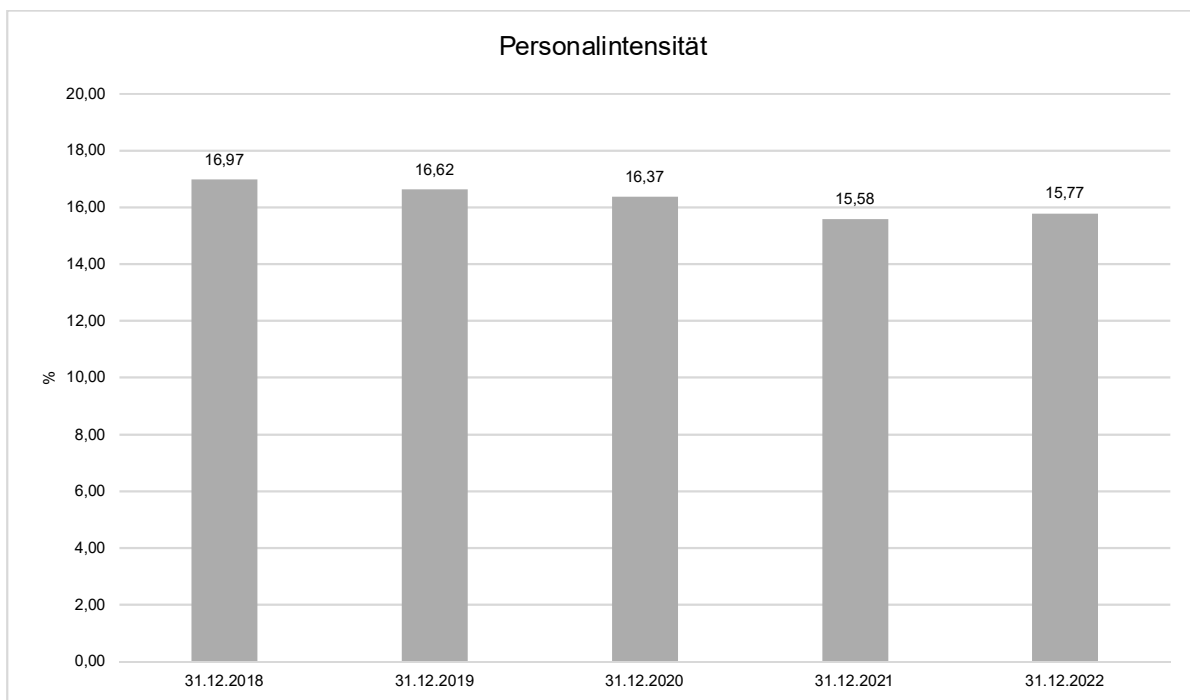
Entwicklung der Personalstellen

Zahl der Stellen lt. Stellenplan	2018	2019	2020	2021	2022
Beamte (lt. Stellenplan)	145,33	145,33	148,58	149,57	152,23
Tariflich Beschäftigte (lt. Stellenplan)	388,05	392,02	401,98	415,81	437,39
Nachwuchskräfte/Berufspraktikanten (lt. Stellenplan)	42,00	43,00	41,00	39,00	36,00
Summe Stellen (lt. Stellenplan)	575,38	580,35	591,56	604,38	625,62

Zahl der tatsächlich besetzten Stellen	2018	2019	2020	2021	2022
Beamte (tatsächlich besetzte Stellen)	133,33	130,58	129,83	133,31	130,08
Tariflich Beschäftigte (tatsächlich besetzte Stellen)	363,67	375,01	380,53	384,48	402,95
Nachwuchskräfte/Berufspraktikanten (tatsächlich besetzte Stellen)	38,00	41,00	41,00	37,00	36,00
Summe tatsächlich besetzte Stellen	535,00	546,59	551,36	554,79	569,03

Die Kennzahl Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen haben.

$$\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100$$



Im Jahr 2022 steigt die Personalintensität leicht an. Der Zeitvergleich zeigt, dass der Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen zu den Vorjahren annähernd gleich geblieben ist. Es wird weiterhin rund ein Sechstel der Aufwendungen für Personal aufgewandt.

Versorgungsempfänger

Bei den pensionierten Beamten ergibt sich folgende Situation:

Entwicklung Anzahl der Versorgungsempfänger

	2018	2019	2020	2021	2022
Versorgungsempfänger	95	99	103	107	110

Für Versorgungsempfänger sind in 2022 insgesamt 7.090.817,42 € aufgewandt worden (VJ 6.295.814,87 €).

Dies entspricht einem Anteil an den ordentlichen Aufwendungen lt. Ergebnisrechnung von 2,66 % (VJ 2,49 %).

5 Angaben nach § 95 Abs. 3 GO NRW

siehe Anhang zum Lagebericht.

6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres 2022 haben sich nicht ergeben.

7 Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des Kreises Olpe

Nach den jüngsten Prognosen des Arbeitskreises Steuerschätzung beim Bundesministerium für Finanzen aus Mai 2023 sind für die Kommunen im Jahr 2023 lediglich geringe Zuwächse bei den Steuereinnahmen zu erwarten. Aufgrund der Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen, insbesondere des Inflationsausgleichsgesetzes, fällt die aktuelle Mai-Prognose allerdings deutlich schwächer aus als die Steuerschätzung aus dem November 2022, die noch von deutlich höheren Steuereinnahmen für alle staatlichen Ebenen ausging.

Aktuell hat das Statistische Bundesamt die Zahlen zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) nach unten korrigiert. Aus einer Stagnation im ersten Quartal 2023 wurde ein Minus von 0,3 %. In Verbindung mit dem Rückgang um 0,5 % im Schlussquartal 2022 zeigt diese Entwicklung, dass Deutschland eine technische Rezession durchlebt. Es bleibt die Hoffnung auf eine Konjunkturverbesserung im zweiten Halbjahr.

Aufgrund der konjunkturellen Risiken und der volatilen geopolitischen Lage, insbesondere in Folge des anhaltenden Ukrainekrieges, bleibt die Unsicherheit über die Lage und die Entwicklung der Kommunalfinanzen bestehen.

Auf der Aufwandseite sind teilweise deutlich steigende Sozialausgaben und nicht zu unterschätzende Auswirkungen aus dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst zu erwarten. Preiserhöhungen bei vielen Verbrauchsgütern, bei Baumaßnahmen und die Preisentwicklung im Energiesektor schlagen sich auch in den Kreishaushalten nieder. Hinzu kommen Belastungen durch gestiegene Zinsen für Kredite und erhebliche Kosten für Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung.

Die mit den Flüchtlingen verbundenen Zusatzlasten, insbesondere im Zuge der Integration und Aufnahme von Kriegs-Vertriebenen aus der Ukraine, können die kommunalen Haushalte mit den bislang von Bund und Ländern zugesagten Festbeträgen nicht alleine schultern. Es ist absehbar, dass die ansteigenden Flüchtlingszahlen weitere Aufwendungen auslösen, die weitgehend auf der kommunalen Ebene ankommen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie der Bundeskanzler haben am 10.05.2023 Beschlüsse für eine gemeinsame Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern gefasst. Im Mittelpunkt der Beschlussfassung und der Beratungen stand eine Übereinkunft für eine „gemeinsame finanzielle Lastentragung“. Der Bund wird danach für das Jahr 2023 die Flüchtlingspauschale für die Länder um 1 Mrd. Euro erhöhen. Weitere Beschlüsse zu Finanzierungsfragen sollen auf einer Sitzung im Juni vorbereitet und im November gefasst werden. Es bleibt aus kommunaler Sicht zu hoffen, dass dann eine verstetigte, dynamisierte Finanzierung dieser Kosten sowie eine Pauschale für die entstehenden Vorhaltungskosten vereinbart wird.

Der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst mit deutlichen Lohnsteigerungen für die tariflich Beschäftigten wird erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Finanzen haben. Auch wenn die Übernahme der Tarifiergebnisse für den Beamtenbereich derzeit noch offen ist, ist davon auszugehen, dass laufende Personalkosten und Pensionsrückstellungen sprunghaft ansteigen werden.

Der Lohneffekt wird sich auch im sozialen Bereich und bei der Landschaftsumlage, insbesondere beim Hauptkostenträger der Landschaftsverbände, der Eingliederungshilfe, infolge von beträchtlichen Kostenerhöhungen bei den Leistungserbringern massiv auswirken. Eine verlässliche Einschätzung der sich daraus ergebenden Mehrbelastungen ist derzeit noch nicht möglich – die Kreishaushalte 2024 ff. werden dadurch allerdings erheblich (vor-)belastet werden.

In 2023 ff. wird im Bereich der Kindertagesbetreuung die vom Kreistag beschlossene Schaffung neuer Kindergartenplätze fortgesetzt. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Betriebskostenzuschüsse führen neben der gesetzlichen Anhebung der kommunalen Betriebskostenzuschüsse zu jährlich steigenden Finanzierungsbedarfen.

Die Situation des ÖPNV ist nach wie vor mit erheblichen Risiken behaftet. Zur Sicherung des ÖPNV-Angebotes (Bus) im Kreis Olpe besteht seit 2022 eine sog. „Allgemeine Vorschrift Höchsttarif“. Der Kreisanteil berechnet sich unter Berücksichtigung der nach den Vorgaben des Nahverkehrsplans 2016 zu erbringenden Regelbusleistungen, wobei die Kreisfinanzierung erst eintritt, wenn keine ausreichenden Bundes-/Landesmittel zur Verfügung gestellt werden. In Anbetracht der erheblichen Steigerungen für Treibstoffe und Lohnkosten wird hier allerdings bereits für 2023 ein Kreisanteil von bis zu 4,6 Mio. € erwartet – mit steigender Tendenz in den Folgejahren.

Im Hinblick auf die aufgezeigten Entwicklungen und Belastungen wird deutlich, wie wichtig es ist, dass den Kommunen weitere Hilfen von Bund und Land gewährt werden, um kurzfristige Haushaltsschieflagen der Kommunen abzumildern und mittel- und langfristig die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene zu beseitigen.

Olpe, 21.08.2023



Müller

Kreiskämmerer

Olpe, 21.08.2023



Melcher

Landrat

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Kreis Olpe:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Kreises Olpe – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kreis Olpe unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der GO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises Olpe zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Kreises Olpe abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises Olpe zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis Olpe die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Kreises Olpe für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage des Kreises Olpe und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende und geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises Olpe zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Olpe vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Gütersloh, am 21. August 2023

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Struckmeier
Wirtschaftsprüfer



Schürmann
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche und steuerliche Grundlagen

A. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

<u>Name:</u>	Kreis Olpe
<u>Kreiszugehörigkeit:</u>	Zum Kreis Olpe gehören die Gebietskörperschaften <ul style="list-style-type: none">• Stadt Attendorn• Stadt Drolshagen• Gemeinde Finnentrop• Gemeinde Kirchhundem• Stadt Lennestadt• Stadt Olpe• Gemeinde Wenden
<u>Hauptsatzung:</u>	Die Hauptsatzung vom 16. Dezember 2010 in der Fassung vom 6. November 2020.
<u>Haushaltsjahr:</u>	Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr
<u>Landrat:</u>	Herr Theo Melcher
<u>Kommunalaufsichtsbehörde:</u>	Bezirksregierung Arnsberg
<u>Kreistag:</u>	Dem Kreistag gehören insgesamt 50 Kreistagsmitglieder an. Die Namen der gewählten Mitglieder des Kreistags sind als Anlage zum Anhang unter Beachtung des § 95 Abs. 2 GO NRW vollständig benannt.
<u>Unternehmensverbindungen:</u>	Der Kreis Olpe weist zum 31.12.2022 folgende wesentlichen Unternehmensverbindungen auf: <ul style="list-style-type: none">• Kreiswerke Olpe, Eigenbetrieb des Kreises Olpe• Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH (Anteil am Stammkapital von 750.000,00 €; 20,0 %)• VVG Vermögensverwaltungsgesellschaft des Kreises Olpe mbH (mittelbarer Anteilsbesitz (100,0 %) über die Kreiswerke Olpe)

- Erneuerbare Energien Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaft im Kreis Olpe mbH
(Anteil am Stammkapital 100 %)

Darüber hinaus bestehen weitere Unternehmensverbindungen und Mitgliedschaften.

B. Darstellung der steuerlichen Verhältnisse

Der Kreis Olpe ist als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 1 Abs. 1 KStG lediglich mit seinen Betrieben gewerblicher Art (BgA) unbeschränkt steuerpflichtig. Der Kreis unterhält auskunftsgemäß keine entsprechenden Betriebe gewerblicher Art.

Analyse der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzlage

1. Ertragslage

1.1 Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses 2022

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse der Haushaltsjahre 2022 und 2021 dargestellt und wie folgt analysiert:

	2022		2021		Ergebnis- veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Steuern und ähnliche Abgaben	1.428	0,5	1.669	0,7	-241	-14,4
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	198.146	72,8	182.961	71,9	15.185	8,3
Sonstige Transfererträge	6.102	2,2	4.841	1,9	1.261	26,0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	29.992	11,0	26.237	10,3	3.755	14,3
Privatrechtliche Leistungsentgelte	791	0,3	782	0,3	9	1,2
Kostenerstattungen und -umlagen	27.145	10,0	29.486	11,6	-2.341	-7,9
Sonstige ordentliche Erträge	8.490	3,1	8.332	3,3	158	1,9
Ordentliche Erträge	272.094	100,0	254.308	100,0	17.786	7,0
Personalaufwendungen	-42.075	-15,5	-39.319	-15,5	-2.756	7,0
Versorgungsaufwendungen	-7.091	-2,6	-6.296	-2,5	-795	12,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-30.046	-11,0	-31.841	-12,5	1.795	-5,6
Bilanzielle Abschreibungen	-4.393	-1,6	-4.279	-1,7	-114	2,7
Transferaufwendungen	-160.023	-58,8	-150.541	-59,2	-9.482	6,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-23.154	-8,5	-20.158	-7,9	-2.996	14,9
Ordentliche Aufwendungen	-266.782	-98,0	-252.434	-99,3	-14.348	5,7
Ordentliches Ergebnis	5.312	2,0	1.874	0,7	3.438	183,5
Finanzerträge	41	0,0	34	0,0	7	20,6
Zinsen und sonstige						
Finanzaufwendungen	-138	-0,1	-288	-0,1	150	-52,1
Finanzergebnis	-97	-0,1	-254	-0,1	157	-61,8
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.215	1,9	1.620	0,6	3.595	221,9
außerordentliche Erträge	102	0,0	0	0,0	102	100,0
Außerordentliches Ergebnis	102	0,0	0	0,0	102	100,0
Jahresergebnis	5.317	2,0	1.620	0,6	3.697	228,2

Die **ordentlichen Erträge** betragen im Berichtsjahr 272.094 T€ (Vorjahr: 254.308 T€). Sie wurden anteilig auf 100,0% gesetzt. Sämtliche andere Ertrags- und Aufwandsarten werden in Relation dazu gezeigt.

Von den **ordentlichen Erträgen** haben die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** mit 198.146 T€ bzw. 72,8 % den Hauptanteil, gefolgt von den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** mit 29.992 T€ bzw. 11,0 %.

Die Erhöhung der **ordentlichen Erträge** um 17.786 T€ bzw. 7,0 % ist insbesondere auf gestiegene **öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte** (Erhöhung um 3.755 T€ bzw. 14,3 %) sowie gestiegene **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** (Erhöhung um 15.185 bzw. 8,3 %) zurückzuführen. Demgegenüber war bei den **Kostenerstattungen und -umlagen** eine Minderung um 2.341 T€ bzw. 7,9 % zu verzeichnen.

Bei den **ordentlichen Aufwendungen** (266.782 T€ bzw. 98,0 %) stellen die **Transferaufwendungen** mit 160.023 T€ bzw. 58,8 % den größten Posten dar, gefolgt von den **Personalaufwendungen** (42.075 T€ bzw. 15,5 %) und **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** mit 30.046 T€ bzw. 11,0 %. Bei den **Transferaufwendungen** war eine Zunahme in Höhe von 9.482 T€ bzw. 6,3 % zu verzeichnen. Der prozentual stärkste Anstieg entfiel im Wesentlichen auf den Anstieg **der sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (2.996 T€ bzw. 14,9 %).

Das negative **Finanzergebnis** (-97 T€) setzt sich aus den **Finanzerträgen** in Höhe von 41 T€ und den Zinsen und sonstigen **Finanzaufwendungen** (138 T€) zusammen. Bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen handelt es sich vor allem um Zinszahlungen für Investitionskredite.

Im **außerordentlichen Ergebnis** (102 T€) sind ausschließlich Erträge aus der Isolierung nach dem NKF-CUIG enthalten.

Im Berichtsjahr ergibt sich ein **Jahresüberschuss** in Höhe von 5.317 T€ (Vorjahr: 1.620 T€). Im Vergleich zum Vorjahr verbesserte sich das Ergebnis um 3.697 T€.

Bezüglich weiterer umfangreicher Analysen der Ertragslage verweisen wir auf den Lagebericht und die Teilergebnisrechnungen.

1.2 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung

Maßgeblich für die Analyse und Beurteilung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2022 ist die Gegenüberstellung mit dem Haushaltsplan (fortgeschriebener Ansatz). Im Folgenden werden auf Basis der Gesamtertragslage der fortgeschriebene Ansatz und das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2022 gegenübergestellt.

	Planansatz		IST		Ergebnis- veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Steuern und ähnliche Abgaben	1.448	0,6	1.428	0,5	-20	-1,4
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	196.032	74,9	198.146	75,7	2.114	1,1
Sonstige Transfererträge	4.023	1,5	6.102	2,3	2.079	34,1
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.073	11,5	29.992	11,5	-81	-0,3
Privatrechtliche Leistungsentgelte	428	0,2	791	0,3	363	45,9
Kostenerstattungen und -umlagen	23.257	8,9	27.145	10,4	3.888	14,3
Sonstige ordentliche Erträge	6.628	2,5	8.490	3,2	1.862	21,9
Ordentliche Erträge	261.889	100,0	272.094	103,9	10.205	3,8
Personalaufwendungen	-43.123	-16,5	-42.075	-16,1	1.048	-2,5
Versorgungsaufwendungen	-5.459	-2,1	-7.091	-2,7	-1.632	23,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-31.059	-11,9	-30.046	-11,5	1.013	-3,4
Bilanzielle Abschreibungen	-4.497	-1,7	-4.393	-1,7	104	-2,4
Transferaufwendungen	-163.896	-62,6	-160.023	-61,1	3.873	-2,4
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-20.715	-7,9	-23.154	-8,8	-2.439	10,5
Ordentliche Aufwendungen	-268.749	-102,6	-266.782	-101,9	1.967	-0,7
Ordentliches Ergebnis	-6.860	-2,6	5.312	2,0	12.172	229,1
Finanzerträge	35	0,0	41	0,0	6	14,6
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-127	0,0	-138	-0,1	-11	8,0
Finanzergebnis	-92	0,0	-97	0,0	-5	5,2
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-6.952	-2,7	5.215	2,0	12.167	233,3
außerordentliche Erträge	0	0,0	102	0,0	102	100,0
Außerordentliches Ergebnis	0	0,0	102	0,0	102	100,0
Jahresergebnis	-6.952	-2,7	5.317	2,0	12.269	230,8

Die Darstellung zeigt, dass der Planansatz im Ergebnis übertroffen wurde. Für eine Erläuterung der einzelnen Veränderungen verweisen wir auf den Lagebericht (Anlage 1 unseres Berichtes).

2. Vermögens- und Schuldenlage

In der folgenden Übersicht haben wir die Aktiva und Passiva der Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zusammengefasst.

	31.12.2022		31.12.2021		Ver- änderung T€
	T€	%	T€	%	
Aufwand zur Erhaltung der Gemeindlichen Leistungsfähigkeit	102	0,0	0	0,0	102
Immaterielle Vermögensgegenstände	426	0,2	431	0,2	-5
Sachanlagen	55.085	20,1	54.703	22,1	382
Finanzanlagen	55.613	20,2	55.134	22,3	377
Öffentlich-rechtliche Forderungen	85.970	31,3	82.547	33,4	3.423
	3.083	1,1	2.997	1,2	86
Langfristiges Vermögen	144.666	52,7	140.678	56,9	3.988
Öffentlich-rechtliche Forderungen	17.066	6,2	12.891	5,2	4.175
Privatrechtliche Forderungen	1.604	0,6	1.143	0,5	461
Sonstige Vermögensgegenstände	2.658	1,0	1.110	0,4	1.548
Liquide Mittel	30.403	11,1	28.640	11,6	1.763
Rechnungsabgrenzungsposten	77.858	28,4	62.578	25,3	15.279
Kurzfristiges Vermögen	129.589	47,3	106.363	43,1	23.227
Gesamtvermögen	274.255	100,0	247.041	100,0	27.214
Eigenkapital					
Allgemeine Rücklagen	13.691	5,0	13.691	5,5	0
Ausgleichsrücklagen	18.728	6,8	17.108	6,9	1.620
Jahresüberschuss	5.317	1,9	1.620	0,7	3.697
	37.736	13,8	32.419	13,1	5.317
Sonderposten					
für Zuwendungen	23.100	8,4	23.522	9,5	-422
für Gebührenaussgleich	6.889	2,5	7.636	3,1	-747
sonstige	3	0,0	5	0,0	-2
	29.992	10,9	31.163	12,6	-1.171
Langfristige Rückstellungen					
Pensionsrückstellungen	81.549	29,7	77.484	31,4	4.065
Rückstellung für Deponien und Altlasten	14.824	5,4	14.646	5,9	178
Beihilferückstellungen	25.420	9,3	24.485	9,9	936
	121.793	44,4	116.615	47,2	5.179
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.154	2,6	7.605	3,1	-451
Langfristiges Kapital	196.675	71,7	187.802	76,0	8.874
Sonstige Rückstellungen	10.681	3,9	7.012	2,8	3.669
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	570	0,2	606	0,2	-36
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.671	1,3	2.439	1,0	1.232
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.682	1,3	3.522	1,4	160
Erhaltene Anzahlungen	2.944	1,1	1.520	0,6	1.425
Sonstige Verbindlichkeiten	1.627	0,6	2.320	0,9	-692
Rechnungsabgrenzungsposten	54.404	19,8	41.821	16,9	12.583
Kurzfristiges Kapital	77.580	28,3	59.239	24,0	18.340
Gesamtkapital	274.255	100,0	247.041	100,0	27.214

Das **Gesamtvermögen** hat sich um 27.214 T€ auf 274.255 T€ erhöht.

Beim Anlagevermögen hat sich der Buchwert des **Sachanlagevermögens** um 382 T€ auf 55.085 T€ erhöht. Hierbei standen den Investitionen in Höhe von 4.456 T€ Abschreibungen in Höhe von 3.986 T€ und Abgänge zu Restbuchwerten in Höhe von 88 T€ gegenüber. Die Zugänge resultieren im Wesentlichen aus den geleisteten Anzahlungen (2.376 T€). Von diesem Betrag entfallen rd. 1.783 T € auf die Neuherstellung eines Straßenabschnitts der K 10.

Die **Finanzanlagen** betragen 85.970 T€ (Vorjahr: 82.547 T€); sie haben einen Anteil von 31,3 % am Gesamtvermögen. Die Erhöhung um 3.423 T€ ist im Wesentlichen zurückzuführen auf den gestiegenen Aktivwert der Pensionsrückdeckungsversicherung (3.128 T €).

Somit hat sich das langfristige Vermögen insgesamt um 3.988 T€ auf 144.666 T€ erhöht.

Das kurzfristig gebundene Vermögen beträgt insgesamt 129.589 T€ bzw. 47,3 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 106.363 T€ bzw. 43,1 %). Den größten Anteil haben mit 77.858 T€ die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 15.279 T€.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von 77.858 T€ (Vorjahr: 62.578 T€) enthalten hauptsächlich Zuweisungen und Zuschüsse für die Bereiche Kindergarten (25.989 T€) und Schule (12.009 T€) sowie für den Breitbandausbau im Kreisgebiet (33.666 T€).

Bezüglich weiterer umfangreicher Analysen der Vermögenslage verweisen wir auf den Lagebericht.

Auf der Passivseite der Bilanz hat sich das **Eigenkapital** infolge des Jahresüberschusses 2022 um 5.317 T€ auf 37.736 T€ erhöht. Die Eigenkapitalquote des Kreise Olpe beträgt 13,8 % (Vorjahr: 13,1 %) des Gesamtkapitals.

Die **Sonderposten** sind insgesamt um 1.171 T€ auf 29.992 T€ gesunken. Der Sonderposten für Zuwendungen vermindern sich um 422 T€, die sonstigen Sonderposten verringerten sich um 2 T€ und der Sonderposten für Gebührenaussgleich verringerte sich um 747 T€. Der Sonderposten für Gebührenaussgleich entfällt im Wesentlichen auf den Sonderposten für Abfallgebühren.

Die **Pensions- und Beihilferückstellungen** wurden gänzlich mit 106.969 T€ (Vorjahr: 101.969 T€) dem langfristigen Bereich zugeordnet, die sonstigen Rückstellungen dem kurzfristigen Bereich. Die Pensions- und Beihilferückstellungen stiegen im Jahr 2022 um rd. 4,9 %.

Die **sonstigen Rückstellungen** erhöhten sich insgesamt um 10.681 T€. Einzelheiten zur Entwicklung dieses Postens können dem in der Anlage 1 enthaltenen Rückstellungsspiegel zum 31. Dezember 2022 entnommen werden.

Von den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** haben 7.154 T€ eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, sodass dem Kreis Olpe langfristiges Kapital in Höhe von 196.675 T€ (Vorjahr: 187.802 T€) zur Verfügung steht (entsprechend 71,7 % der Bilanzsumme). Das langfristig verfügbare Kapital (196.675 T€) übersteigt deutlich das langfristig gebundene Vermögen (144.666 T€), sodass die Finanzierungsregel ("goldene Bilanzregel"), wonach das langfristig verfügbare Kapital das langfristige Vermögen mindestens abdecken sollte, erfüllt ist.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** erhöhten sich im Berichtsjahr um 1.232 T€, die erhaltenen Anzahlungen erhöhten sich um 1.425 T€.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betragen im Berichtsjahr 1.627 T€, im Vorjahr 2.320 T€. Hier werden insbesondere zweckgebundene Mittel, die entweder zurückzuzahlen oder in den Folgejahren zu verwenden sind, ausgewiesen.

Korrespondierend zu den im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen öffentlichen Mitteln, deren Zweckbindung für einen bestimmten Zeitraum gilt, wurde ein **passiver Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben müssen diese weitergeleiteten Zuweisungen zugleich aktiviert und passiviert werden.

3. Finanzlage (Finanzrechnung):

Wir verweisen auf die Finanzrechnung.

Bei Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 257.565 T€ und Auszahlungen von 248.997 T€ betrug der Mittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.569 T€. Aus der Investitionstätigkeit ergab sich im Saldo ein Mittelabfluss in Höhe von 6.480 T€. Infolgedessen ergab sich im Haushaltsjahr 2022 ein Finanzmittelüberschuss von 2.088 T€.

Demgegenüber war im Haushaltsjahr 2021 noch ein Finanzmittelfehlbetrag von 5.253 T€ ausgewiesen.

Der Bestand an eigenen Finanzmitteln wurde im Haushaltsjahr 2022 um 1.763 erhöht. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestands (28.640 T€) ergaben sich per 31. Dezember 2022 liquide Mittel in Höhe von 30.403 T€.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
SPD-Kreistagsfraktion Olpe

SPD-Kreistagsfraktion Olpe, Frankfurter Str. 9, 57462 Olpe

E. 6.11.23

Herrn
Landrat Theo Melcher
Kreis Olpe
Westfälische Straße 75
57462 Olpe

SB2 /
SB1

Geschäftsstelle:
Heike Pfeifer
Frankfurter Straße 9
57462 Olpe
Tel. 02761/9436852
spd-kreistagsfraktion_olpe@t-online.de

Vorsitzender:
Bernd Banschkus
Am Daßte 29
57439 Attendorn
Tel. 02722/52052
b.banschkus@t-online.de

6. November 2023

Sehr geehrter Herr Landrat Melcher,

bezüglich der zurzeit großen Problematik im Schülerfahrverkehr im Kreis Olpe stelle ich hiermit folgende Anfrage:

- In welcher Form nimmt sich der Kreis Olpe der zurzeit bestehenden Problematik im Schülerfahrverkehr an?
- Inwieweit bestehen Kontakte und Lösungsgespräche mit ZWS und VWS?
- Welche Lösungsvorschläge hat bis jetzt die VWS?

Begründung:

Seit einigen Wochen fallen immer mehr Linienbusse und auch der Schülerfahrverkehr im Kreis Olpe aus.

Auch die Gemeinde Wenden ist insbesondere im Grundschulfahrverkehr davon betroffen.

Die Strecke von Gerlingen Richtung Elben, Schönau, Altenwenden ist im Schülerfahrverkehr sehr stark eingeschränkt. Hier sind die "Kleinsten" betroffen Kinder im Alter von 6 – 10 Jahren besuchen aus Richtung Elben/Schönau Altenwenden kommend und abfahrend die Grundschule Gerlingen und sind auf den Schülerfahrverkehr angewiesen.

Im Früh- und Mittagsbereich fährt der Linienbus L 550 Richtung Elben/Schönau-Altenwenden und umgekehrt. Schule und Eltern erhalten kaum Informationen, ob Busse morgens oder auch mittags ausfallen.

Ebenso ist auf der Seite des VWS nicht immer angegeben, ob Linien ausfallen.

So auch am 3. November 2023.

Hier war keine Information auf der Webseite der VWS erkennbar, dass der Schülerfahrverkehr von Gerlingen Busbahnhof über Elben nach Schönau und Altenwenden um 11:56 Uhr ausfällt.

Ob im Morgen- und Mittagsschülerfahrverkehr stehen die Kinder an der Bushaltestelle und warten. Viele Eltern machen sich dann mit dem Auto auf den Weg um ihre Kinder in die Schule zu bringen, oder mittags abzuholen.

Kinder, deren Eltern ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, oder auch kein Auto besitzen um ihr Kind in die Schule zu bringen. Die Kinder steigen dann, um in die Schule zu kommen, in die Fahrgelegenheit der anderen Fahrzeuge ein, egal welches Auto dort steht.

Hier ist festzuhalten, dass es regelwidrig ist, nicht nur die eigenen Kinder ins Auto einsteigen zu lassen, sondern auch andere Kinder.

Die Eltern müssten ihre Erlaubnis dazu geben.

Kinder, die letztendlich durch diese Situation nicht in die Schule kommen, wird der Zugang zur Bildung verwehrt.

Letztendlich ist es ein großes Chaos, was sich dann abspielt.

Im Mittagsbereich stellt sich diese Situation ebenso dar.

Fahrausfälle werden vielfach nicht kommuniziert und wenn doch, machen sich die Eltern auf den Weg um ihre Kinder abzuholen. Ebenso machen sich die Eltern auf den Weg, wenn der Bus nicht planmäßig eintrifft.

Es ist auch vorgekommen, dass dann der Bus trotz Ausfallbenachrichtigung an der Bushaltestelle stand, und kaum Kinder einstiegen, da die Eltern bereits mit dem Auto ihre Kinder abholten. Dann fährt der Bus fast leer in Richtung Elben, Schönau – Altenwenden oder anderen Richtungen.

Dankenswerter Weise sind Lehrer*innen bereit und investieren zusätzlich und freiwillig ihre Zeit in die Busaufsicht.

Dieser Zustand ist unhaltbar für Schule und besonders auch für die Eltern.

Der Kreis Olpe stellt jährlich finanzielle Förderungen in Höhe von ca. 2 Millionen Euro für den ÖPNV zur **Sicherung der ÖPNV Angebote** bereit, und diese Mittel sollen/müssen massiv erhöht werden, so Herr Wied von der ZWS in der Sitzung des Umwelt- und Strukturausschusses am 2. November 2023.

Laut Herr Wied besitzt der VWS alle Konzessionen für den ÖPNV im Kreis Olpe und hat somit auch die Beförderungspflicht zu gewährleisten.

Der Linienbus- und Schülerfahrverkehr wird gesondert behandelt, unabhängig von den anderen Linien, so Herr Wied von der ZWS.

Wenn auch die Situation zurzeit schwierig ist, so sollten trotz allem zeitnah Mittel und Wege seitens der VWS im ÖPNV gefunden werden, dass zumindest die Kleinsten (Grundschüler*innen 6-10 Jahre) sicher zur Schule und wieder nach Haus gebracht werden und Gefahrenpotentiale nicht zum Tragen kommen.

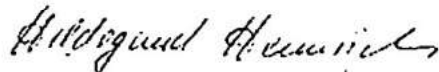
Die Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder sicher in der Schule und wieder nach Hause kommen.

Die Schule muss sich darauf verlassen können, dass ihre Schüler den Schulunterricht besuchen können und ihrer Verpflichtung der „Schulpflicht“ nachkommen.

Aber auch für die Schüler der anderen Schulen (z.B. Gesamtschule Wenden, Grundschule Wenden) muss eine regelmäßige Beförderung gewährleistet sein, Auch sie sind betroffen. Daher muss der Schülerfahrverkehr regelmäßig und überall im Kreis Olpe sichergestellt werden.

Ich bitte um Beantwortung in der kommenden Sitzung des Kreisausschusses.

Mit freundlichen Grüßen



Hildegund Hennrichs
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende